



Merrill Lynch B.V.

(eine niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE UND ZERTIFIKATE

unter dem

**DEUTSCHEN SCHULDVERSCHREIBUNGS-, OPTIONSSCHEINS- UND
ZERTIFIKATEPROGRAMM**

bedingungslos und unwiderruflich garantiert

durch

Bank of America Corporation

(eine Delaware Gesellschaft (USA))

Dieses Dokument (der "**Basisprospekt**") stellt einen "Basisprospekt" im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**EU-Prospektverordnung**") dar, der sich auf die O&Z-Instrumente (wie unten definiert) bezieht, die von Zeit zu Zeit im Rahmen des Merrill Lynch B.V. Deutschen Schuldverschreibungs-, Optionsscheins- und Zertifikateprogramms (das "**Programm**") begeben werden können. Dieser Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der EU-Prospektverordnung gebilligt.

Die Gültigkeit dieses Basisprospekt endet mit Ablauf des 17. Dezember 2026. Der Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit ergänzt werden, um wesentliche neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die darin enthaltenen Informationen widerzuspiegeln.

Dem Basisprospekt ist eine rechtlich unverbindliche, weder von der BaFin geprüfte noch gebilligte englischsprachige Übersetzung von Teilen dieses Basisprospekts als Anlage beigelegt.

Die Verpflichtung, diesen Basisprospekt im Falle eines wesentlichen neuen Umstandes, wesentlicher Unrichtigkeiten oder einer wesentlichen Ungenauigkeit in Bezug auf die darin enthaltenen Informationen zu ergänzen, gilt nicht, wenn dieser Basisprospekt nicht mehr gültig ist. Dieser Basisprospekt sollte zusammen mit allen Nachträgen dazu, allen Informationen, die durch Verweis darin aufgenommen wurden, und den Emissionsbedingungen (wie unten beschrieben) in Bezug auf eine bestimmte Emission von O&Z-Instrumenten gelesen werden.

Optionsscheine ("**Optionsscheine**") und Zertifikate ("**Zertifikate**") und zusammen mit Optionsscheinen "**O&Z-Instrumente**") unter diesem Basisprospekt können von Zeit zu Zeit von Merrill Lynch B.V. (die "**Emittentin**" oder "**MLBV**") ausgegeben und von Bank of America Corporation (die "**Garantin**" oder "**BAC**") gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen der Garantie garantiert werden.

Die Emittentin hat ein Substitutionsrecht, wie in den Bedingungen der O&Z-Instrumente in diesem Basisprospekt dargelegt.

Die O&Z-Instrumente werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") ausgegeben, und jede Serie von Optionsscheinen und Zertifikaten kann aus einer oder mehreren Tranchen ("**Tranchen**") und jeweils eine "**Tranche**") bestehen. Die Optionsscheine und Zertifikate sowie alle sich daraus ergebenden

außervertraglichen Verpflichtungen unterliegen deutschem Recht und werden nach diesem ausgelegt. Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und wird nach diesem ausgelegt.

O&Z-Instrumente können (a) ein geplantes Fälligkeits- oder Abwicklungsdatum haben, (b) zusätzliche Beträge (im Falle von Zertifikaten) und/oder Rückzahlungs- und Abwicklungsbeträge haben, die von der Wertentwicklung eines oder mehrerer "Basiswerte" (wie unten beschrieben), (c) durch Barzahlung oder im Falle von Zertifikaten, physische Lieferung eingelöst oder zurückgezahlt werden und/oder (d) vorsehen, dass der planmäßige Rücknahme- oder Abrechnungsbetrag bei Fälligkeit oder Abrechnung null betragen kann oder einen bestimmten Mindestbetrag für die planmäßige endgültige Rückzahlung oder Abrechnung vorsehen (vorbehaltlich des Kreditrisikos der Emittentin und der Garantin).

Die zusätzlichen Beträge (im Falle von Zertifikaten) und/oder die endgültigen Rückzahlungs- oder Abrechnungsbedingungen der im Rahmen des Programms ausgegebenen O&Z-Instrumente können an die Wertentwicklung einer oder mehrerer der folgenden Arten von "Basiswerten" gekoppelt sein:

- (a) eines Index oder eines Korbes von Indizes oder Futures- oder Optionskontrakten, die an einen zugrunde liegenden Index gekoppelt sind ("**Indexbezogene O&Z-Instrumente**");
- (b) einer bestimmte Aktie oder eines Korbes von Aktien ("**Aktienbezogene O&Z-Instrumente**");
- (c) eines bestimmten globalen Hinterlegungsschein ("**GDR**") oder eines amerikanischen Hinterlegungsschein ("**ADR**") oder eines Korbes von GDRs und/oder ADRs ("**GDR/ADR-bezogene O&Z-Instrumente**");
- (d) eines bestimmten Fonds oder eines Korbes von Fonds ("**Fondsbezogene O&Z-Instrumente**"); oder
- (e) einer beliebigen Kombination der vorstehenden Punkte (a) bis (e) ("**Hybride O&Z-Instrumente**");

und jeder dieser Basiswerte oder Referenzgrundlagen ein "**Basiswert**".

Die O&Z-Instrumente sind nicht mit Anteilen an der Emittentin oder einer juristischen Person in der Unternehmensgruppe der Emittentin oder der Garantin verbunden.

Die O&Z-Instrumente können eine vorzeitige Abwicklung auf Wunsch der Emittentin (Call-Option) oder, im Falle von Zertifikaten, des Anlegers (Put-Option) vorsehen und können bei Fälligkeit einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Abwicklungsbetrag zahlen.

Arrangeur und Dealer des Programmes

BofA Securities Europe SA

WICHTIGE HINWEISE

POTENZIELLE KÄUFER VON O&Z-INSTRUMENTEN SOLLTEN SICH VERGEWISSEN, DASS SIE DIE ART DER MASSGEBLICHEN O&Z-INSTRUMENTE UND DAS AUSMASS DER RISIKEN, DENEN SIE AUSGESETZT SIND, VERSTEHEN, UND DASS SIE DIE GEEIGNETHEIT DER MASSGEBLICHEN O&Z-INSTRUMENTE ALS ANLAGE VOR DEM HINTERGRUND IHRER EIGENEN UMSTÄNDE UND FINANZIELLEN LAGE ABWÄGEN. EINE ANLAGE IN DIE O&Z-INSTRUMENTE GEHT MIT EINEM HOHEN RISIKO EINER UND POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN BEREIT SEIN, UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN EINEN VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES KAUFPREISES IHRER O&Z-INSTRUMENTE HINZUNEHMEN. SIEHE "RISIKOFAKTOREN" AUF DEN SEITEN 20 BIS 68 DIESES BASISPROSPEKTS.

Aufsichtsrechtliche Billigung

Potentielle Anleger sollten beachten,

- (a) dass dieser Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der EU-Prospektverordnung gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der EU-Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Diese Billigung bezieht sich nur auf O&Z-Instrumente (mit Ausnahme von Ausgenommenen Instrumenten), die zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**") zugelassen werden sollen und/oder die in einem Mitgliedstaat des EWR öffentlich angeboten werden sollen.

Notierung und Zulassung zum Handel

Die Emittentin wird beantragen, die O&Z-Instrumente an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder geregelten oder unregulierten Märkten, z.B. an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Börse Stuttgart oder der Luxemburger Wertpapierbörse, einzuführen oder zuzulassen. Die Emittentin kann auch O&Z-Instrumente ausgeben, die nicht zum Handel zugelassen oder an keinem Markt notiert sind. In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob die O&Z-Instrumente an einer Börse notiert werden sollen (und wenn ja, an welcher bzw. welchen Börse(n) und/oder welchem Markt bzw. welchen Märkten) oder ob es sich um nicht notierte O&Z-Instrumente handeln wird.

Informationen für die Schweiz

Nach der Genehmigung dieses Basisprospekts durch die BaFin beabsichtigt die Emittentin diesen Basisprospekt bei der SIX Exchange Regulation AG ("**SER**") in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle (in dieser Eigenschaft die "**Schweizer Prüfstelle**") als genehmigten ausländischen Prospekt im Sinne von Artikel 54 des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung ("**FIDLEG**") zu hinterlegen.

Die im Rahmen dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit ausgegebenen O&Z-Instrumente sind derivative Finanzinstrumente und stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des Schweizer Gesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("**KAG**") dar. Sie unterliegen weder der Genehmigung noch der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**"). Dementsprechend profitieren Anleger nicht vom spezifischen Anlegerschutz des KAG und sind dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantin ausgesetzt.

Die BaFin hat die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf das öffentliche Angebot von O&Z-Instrumenten in der Schweiz weder genehmigt noch geprüft.

Verantwortung

Dieser Basisprospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 der EU-Prospektverordnung dar.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in:

- (a) dem Basisprospekt enthaltenen Informationen mit Ausnahme der Informationen, die in:
 - (i) den durch Verweis einbezogenen Informationen in Bezug auf BAC ab Seite 69 in den Abschnitten (a) bis (c),
 - (ii) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Muster der Garantie*" auf den Seiten 633 bis 637,
 - (iii) dem Unterabschnitt mit der Überschrift "*Bank of America Corporation*" in dem Abschnitt "*Beschreibung der Emittentin und der Garantin*" auf den Seiten 638 bis 644; und
 - (iv) den Angaben unter der Überschrift "*Die Garantin*" im Abschnitt "*Allgemeine Informationen*" (die in Unterziffer (i) bis (iv) aufgeführten Informationen, die "**Informationen Der Garantin**")(die in (a) aufgeführten Informationen, die "**Informationen Der Emittentin**") enthalten sind, und
- (b) den Emissionsbedingungen enthaltenen Informationen.

Die Emittentin bestätigt, dass die Informationen Der Emittentin nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und nichts auslassen, was ihre Bedeutung beeinträchtigen könnte.

Die Garantin übernimmt die Verantwortung für die Informationen Der Garantin und bestätigt, dass die Informationen Der Garantin nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und nichts auslassen, was ihre Aussage verzerren könnte. Die Garantin bestätigt zudem, dass die Informationen Der Emittentin richtig wiedergegeben wurden und übernimmt die Verantwortung für die richtige Wiedergabe der Informationen Der Emittentin.

Informationen von Dritten

Weder die Emittentin noch die Garantin übernehmen eine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen enthaltenen Angaben zu dem bzw. den Basiswert(en) und sichern auch nicht zu, dass keine Ereignisse eingetreten sind, die die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben beeinträchtigen würden. Die Emittentin und die Garantin bestätigen, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die von Dritten stammen, korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin und der Garantin bekannt ist und sie dies aus den von den maßgeblichen Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen ausgelassen wurden, durch die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden würden.

Unerlaubte Zusicherungen und Aufforderungen

Keine Person ist oder wurde von BAC, MLB, Merrill Lynch International ("**MLI**"), BofA Securities Europe SA ("**BofASE**", und, zusammen mit MLI und jedem weiteren von Zeit zu Zeit im Rahmen des Programms ernannten Platzeur, die "**Platzeure**" und einzeln ein "**Platzeur**") oder einem anderen Platzeur ermächtigt, Informationen weiterzugeben oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm bereitgestellten Informationen enthalten sind oder nicht damit übereinstimmen, und falls solche Informationen oder Zusicherungen weitergegeben oder abgegeben werden, darf sich nicht darauf verlassen werden, dass diese von BAC, MLB, MLI, BofASE oder einem anderen Platzeur einer Emission von O&Z-Instrumenten genehmigt wurden. Dieser Basisprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung dar und darf nicht für die Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung durch eine Person in einer Rechtsordnung, in der ein

solches Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist, verwendet werden, und es werden keine Maßnahmen ergriffen, um ein Angebot der O&Z-Instrumente oder die Verbreitung dieses Basisprospekts in einer Rechtsordnung zuzulassen, in der ein solches Vorgehen erforderlich ist.

Emissionen von O&Z-Instrumenten

Die O&Z-Instrumente jeder Emission können von der Emittentin und/oder einem Platzeur zu dem Zeitpunkt und zu den Preisen verkauft werden, die die Emittentin und/oder der bzw. die Platzeur(e) auswählen. Die Emittentin oder ein Platzeur sind nicht verpflichtet, alle O&Z-Instrumente einer Emission zu verkaufen. Die O&Z-Instrumente einer Emission können von Zeit zu Zeit in einer oder mehreren Transaktionen im Freiverkehr oder anderweitig zu den vorherrschenden Marktpreisen oder in außerbörslich verhandelten Transaktionen im Ermessen der Emittentin angeboten oder verkauft werden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den "*Bedingungen der O&Z-Instrumente*" liegt es im freien Ermessen der Emittentin, welche Art von O&Z-Instrumenten sie zu welchem Zeitpunkt begibt.

Haftungsausschluss der Platzeure

Abgesehen von BAC und MLBV hat keine andere Partei die hierin enthaltenen Informationen unabhängig überprüft. Dementsprechend gibt ein Platzeur keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung ab und übernimmt auch keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen oder sonstiger von BAC und/oder MLBV bereitgestellter Informationen. Kein Platzeur übernimmt eine Haftung in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Informationen oder andere von BAC und/oder MLBV im Zusammenhang mit dem Programm bereitgestellte Informationen.

Unabhängige Bewertung

Weder dieser Basisprospekt noch andere im Zusammenhang mit dem Programm oder den O&Z-Instrumenten zur Verfügung gestellte Informationen (a) sind als Grundlage für eine Kredit- oder sonstige Bewertung gedacht oder (b) sollten als Empfehlung von BAC und/oder MLBV oder eines Platzeurs dahingehend verstanden werden, dass ein Empfänger dieses Basisprospekts oder anderer im Zusammenhang mit dem Programm oder den O&Z-Instrumenten zur Verfügung gestellter Informationen O&Z-Instrumente kaufen sollte. Jeder Anleger, der den Kauf von O&Z-Instrumenten in Erwägung zieht, sollte seine eigenen unabhängigen Nachforschungen über die Finanz- und Geschäftslage sowie seine eigene Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin bzw. der Garantin anstellen. Weder dieser Basisprospekt noch andere im Zusammenhang mit dem Programm oder einer Emission von O&Z-Instrumenten zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung durch oder im Namen von BAC und/oder MLBV oder eines Platzeurs oder einer anderen Person zur Zeichnung oder zum Kauf von O&Z-Instrumenten dar.

Eine Anlage in O&Z-Instrumente ist mit einer Reihe von Risiken verbunden. Sie werden dringend gebeten, die im Abschnitt "*Risikofaktoren*" dieses Basisprospekts beschriebenen Risiken zu lesen.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken, die mit den O&Z-Instrumenten (und Anlagen in Bezug auf zugrunde liegende Vermögenswerte) einhergehen, sind die O&Z-Instrumente unter Umständen nicht für die Anlageziele eines Anlegers in Anbetracht seiner finanziellen Verhältnisse geeignet. Sie sollten O&Z-Instrumente nur dann erwerben, wenn Sie (entweder selbst oder in Zusammenarbeit mit Ihrem Finanzberater) die Art der maßgeblichen O&Z-Instrumente und das Ausmaß Ihrer Beteiligung an potenziellen Verlusten aus den O&Z-Instrumenten verstehen, und jede Anlage in O&Z-Instrumente muss mit Ihrer allgemeinen Anlagestrategie vereinbar sein. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob die jeweiligen O&Z-Instrumente für Sie im Hinblick auf Ihre Anlageziele, finanziellen Möglichkeiten und Fachkenntnisse geeignet sind. Sie sollten Rücksprache mit Ihren eigenen Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs-, Regulierungs-, Anlage- und sonstigen professionellen Berater halten, die Ihnen dabei helfen können, die Geeignetheit der O&Z-Instrumente für Sie als Anlage zu bestimmen.

Empfehlungen an Anleger

Bei der Anlage in die O&Z-Instrumente wird Anlegern Folgendes im Hinblick auf ihre persönliche Entscheidungsfindung empfohlen:

- (a) *Unabhängigkeit.* Er handelt auf eigene Rechnung und hat seine eigenen, unabhängigen Entscheidungen über die Anlage in die O&Z-Instrumente und darüber, ob die Anlage in die O&Z-Instrumente für ihn geeignet oder angemessen ist, auf der Grundlage seines eigenen Urteils und der Beratung durch die von ihm als notwendig erachteten Berater getroffen. Er verlässt sich nicht auf eine (schriftliche oder mündliche) Kommunikation der Emittentin, der Garantin oder eines Platzeurs als Anlageberatung oder als Empfehlung zur Anlage in die O&Z-Instrumente, wobei Informationen und Erklärungen im Zusammenhang mit den "*Bedingungen der O&Z-Instrumente*" nicht als Anlageberatung oder als Empfehlung zur Anlage in die O&Z-Instrumente zu verstehen sind. Keine (schriftliche oder mündliche) Kommunikation der Emittentin, der Garantin oder eines Platzeurs ist als Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die erwarteten Ergebnisse einer Anlage in die O&Z-Instrumente zu verstehen.
- (b) *Beurteilung und Verständnis.* Er ist in der Lage, die Vorteile einer Anlage in die O&Z-Instrumente (in seinem eigenen Namen oder durch unabhängige professionelle Beratung) zu beurteilen und zu verstehen und die Bedingungen und Risiken einer Anlage in die O&Z-Instrumente zu verstehen und zu akzeptieren. Er ist auch in der Lage, die mit der Anlage in die O&Z-Instrumente verbundenen Risiken zu übernehmen und übernimmt diese.

Möglichkeit von Ermessensentscheidungen durch die Berechnungsstelle und die Emittentin im Rahmen der O&Z-Instrumente

Gemäß den Bedingungen der O&Z-Instrumente kann die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin nach Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf die Emittentin, die Absicherungsvereinbarungen der Emittentin, den bzw. die Basiswert(e), die Besteuerung, die maßgebliche Währung oder andere Angelegenheiten, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beschließen, eine oder mehrere der ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die O&Z-Instrumente und/oder (gegebenenfalls) die Absicherungsvereinbarungen der Emittentin zu begegnen. Diese Maßnahmen können (i) eine Anpassung der Bedingungen der O&Z-Instrumente, (ii) eine Ersetzung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder (iii) die vorzeitige Rückzahlung oder Ausübung der O&Z-Instrumente umfassen. Derartige Ermessensentscheidungen könnten sich erheblich nachteilig auf den Wert und den Ertrag der O&Z-Instrumente auswirken und zu deren vorzeitiger Rückzahlung oder Kündigung führen. Ein Überblick über die Möglichkeit von Ermessensentscheidungen durch die Berechnungsstelle und die Emittentin im Rahmen der O&Z-Instrumente findet sich in dem Abschnitt dieses Basisprospekts mit der Überschrift "*Überblick über die Möglichkeit von Ermessensentscheidungen durch die Berechnungsstelle und die Emittentin*". Siehe auch den nachstehenden Risikofaktor 8.9 "*Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind befugt, in Bezug auf die O&Z-Instrumente Ermessensentscheidungen zu treffen*".

Änderung von Umständen

Die Aushändigung dieses Basisprospekts oder das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von O&Z-Instrumenten bedeutet unter keinen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen über BAC und/oder MLBV zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts zutreffend sind oder dass andere im Zusammenhang mit dem Programm gelieferte Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem entsprechenden Dokument, angegeben ist, zutreffend sind. Kein Platzeur verpflichtet sich, die Finanz- oder Geschäftslage von BAC und/oder MLBV während der Laufzeit des Programms zu überprüfen oder einen Anleger in die O&Z-Instrumente über Informationen zu informieren, die ihm bekannt werden.

Verbreitung der O&Z-Instrumente

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot oder der Verkauf von O&Z-Instrumenten kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Weder BAC, MLBV noch ein Platzeur sichert zu, dass dieser Basisprospekt gemäß den anwendbaren Registrierungs- oder sonstigen Anforderungen in einer Rechtsordnung oder gemäß einer in dieser Rechtsordnung möglichen Befreiung rechtmäßig verbreitet werden kann oder dass O&Z-Instrumente rechtmäßig angeboten werden können, und übernimmt auch keine Verantwortung für die Ermöglichung einer solchen Verbreitung oder eines solchen Angebots. Insbesondere wurden, sofern in den Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, von BAC, MLBV oder einem Platzeur keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot von O&Z-Instrumenten oder die Verbreitung dieses Basisprospekts in einer Rechtsordnung, in der dies erforderlich ist, ermöglichen sollen.

Daher dürfen O&Z-Instrumente weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden, und dürfen weder dieser Basisprospekt noch Werbung oder sonstiges Angebotsmaterial in irgendeiner Rechtsordnung verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies erfolgt zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von O&Z-Instrumenten gelangen, müssen sich über derartige Beschränkungen in Bezug auf die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und den Verkauf von O&Z-Instrumenten informieren und diese beachten.

Insbesondere bestehen Beschränkungen in Bezug auf die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von O&Z-Instrumenten in den Vereinigten Staaten, dem EWR, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz sowie sonstige Beschränkungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf einer bestimmten Serie von O&Z-Instrumenten erforderlich sein können (weitere Informationen siehe *"Angebot und Veräußerung"* unten).

Bestimmte Verkaufsbeschränkungen in den USA und andere Offenlegungen

Die O&Z-Instrumente, die Garantie und, in bestimmten Fällen, die bei Ausübung oder Abwicklung der O&Z-Instrumente zu liefernden Wertpapiere (sofern vorhanden) wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß den Wertpapiergesetzen der US-Bundesstaaten registriert. Die O&Z-Instrumente, die Garantie und bestimmte Lieferungswerte (wie hierin definiert) stellen keine Verträge über den Verkauf einer Ware zur zukünftigen Lieferung (oder Optionen darauf) dar, die dem U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") unterliegen, und wurden auch nicht als solche vermarktet, und der Handel mit den O&Z-Instrumenten wurde nicht von der U.S. Commodity Futures Trading Commission (der "**CFTC**") gemäß dem CEA genehmigt.

Die O&Z-Instrumente oder Anteile daran dürfen zu keiner Zeit direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, abgetreten, geliefert oder anderweitig übertragen, ausgeübt oder eingelöst werden, und jedes Angebot, jeder Verkauf, jede Weiterveräußerung, jede Verpfändung, jede Abtretung, jede Lieferung oder anderweitige Übertragung, Ausübung oder Einlösung, die direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person erfolgt, wird nicht anerkannt. Siehe *"Hinweise für Käufer und Inhaber der O&Z-Instrumente und Übertragungsbeschränkungen"* und *"Angebot und Veräußerung"*.

Weder eines der O&Z-Instrumente noch die Garantie wurde von der U.S. Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") oder einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten genehmigt oder abgelehnt, noch haben die vorgenannten Behörden die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Basisprospekts geprüft oder bestätigt. Jede gegenteilige Darstellung stellt in den Vereinigten Staaten eine Straftat dar.

Weder BAC noch MLBV sind als Investmentgesellschaft gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung (das "**1940 Act**") und den dazugehörigen Vorschriften registriert. Unter bestimmten Umständen hängt die Ausübung oder Abwicklung der O&Z-Instrumente von einer Bescheinigung über das wirtschaftliche Eigentum außerhalb der Vereinigten Staaten ab. Siehe *"Bedingungen der O&Z-Instrumente"* ab Seite 220. Bei Anlegern in die O&Z-Instrumente wird davon ausgegangen, dass sie im Zusammenhang mit dem Kauf der O&Z-Instrumente bestimmte Bestätigungen, Zusicherungen und Gewährleistungen abgegeben haben oder abgeben müssen. Weitere Informationen finden Sie unter *"Hinweise für Käufer und Inhaber von O&Z-Instrumenten und Übertragungsbeschränkungen"* weiter unten.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesem Basisprospekt ist jeder Inhaber und wirtschaftliche Eigentümer der O&Z-Instrumente (und jeder Angestellte, Vertreter oder sonstige Bevollmächtigte jedes Inhabers und wirtschaftlichen Eigentümers der O&Z-Instrumente) berechtigt, die steuerliche Behandlung und die steuerliche Struktur der hier beschriebenen Transaktionen sowie alle Materialien gleich welcher Art, die dem Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer der O&Z-Instrumente in Bezug auf diese steuerliche Behandlung und steuerliche Struktur (gemäß der Definition dieser Begriffe in Section 1.6011-4 der United States Treasury Regulation) zur Verfügung gestellt werden, gegenüber allen Personen uneingeschränkt offenzulegen. Diese Ermächtigung zur steuerlichen Offenlegung gilt rückwirkend ab der Aufnahme von Gesprächen mit den Inhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der O&Z-Instrumente über die hierin vorgesehenen Transaktionen.

Weder BAC noch MLBV haben nachgeforscht und haben auch keinen Zugang zu Informationen, die es ihnen erlauben würden, festzustellen, ob ein Unternehmen, das Aktien, Schuldtitel oder andere O&Z-Instrumente ausgegeben hat, auf die sich die O&Z-Instrumente beziehen, im US-steuerrechtlichen Sinne eine passive ausländische Investmentgesellschaft, eine beherrschte ausländische Kapitalgesellschaft, eine börsennotierte Personengesellschaft oder eine andere Art von "Durchleitungsgesellschaft" ist. Potenzielle Anleger in O&Z-Instrumente, die US-Steuerzahler sind, sollten Rücksprache mit ihrem eigenen Berater zu den steuerlichen Erwägungen in den Vereinigten Staaten halten, die für eine Anlage in diese O&Z-Instrumente relevant sind.

Wenn O&Z-Instrumente an einen Basiswert gebunden sind, bei dem es sich um Aktien eines oder mehrerer US-Emittenten handelt, müssen diese Aktien bei der SEC registriert sein. Sind O&Z-Instrumente an einen Basiswert gebunden, bei dem es sich (i) um Aktien eines oder mehrerer US-Emittenten oder (ii) um Indizes handelt, die sich aus Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren eines US-Emittenten zusammensetzen, muss dieser US-Emittent zum Zeitpunkt der Emission der betreffenden O&Z-Instrumente ein meldepflichtiger Emittent im Sinne des U.S. Securities Exchange Act von 1934 in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**Exchange Act**") sein. Sind O&Z-Instrumente an einen Basiswert gebunden, bei dem es sich um ADRs handelt, müssen diese ADRs an einer gemäß dem Exchange Act registrierten US-Wertpapierbörse notiert oder zum Handel zugelassen sein oder in den von der Financial Industry Regulatory Authority, Inc. betriebenen OTC Bulletin Board Service einbezogen sein.

Absicherungsgeschäfte mit O&Z-Instrumenten dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Securities Act bzw. dem CEA durchgeführt werden.

Sofern nicht anders angegeben, hat der Begriff "**US-Person**" in diesem Basisprospekt die Bedeutung, die ihm in Regulation S des Securities Act zugewiesen wird.

Die O&Z-Instrumente sind unbesichert und stellen keine Sparkonten, Einlagen oder Verpflichtungen der Bank of America, N.A. ("**BANA**") oder einer anderen Bank dar und werden auch nicht anderweitig von dieser garantiert. Die O&Z-Instrumente belegen keine Einlagen von BANA oder einer anderen Bankentochtergesellschaft von BAC oder einer anderen Bank und sind nicht durch die U.S. Federal Deposit Insurance Corporation (die "**FDIC**"), den Deposit Insurance Fund oder einen anderen Versicherer oder eine Regierungsbehörde oder -institution versichert.

BAC hat ihren Sitz in Delaware, Vereinigte Staaten, und ist als Bankholdinggesellschaft gemäß dem U.S. Bank Holding Company Act von 1956 in der jeweils geltenden Fassung registriert und ist eine Finanzholdinggesellschaft. BAC ist weder in den Vereinigten Staaten noch in einer anderen Rechtsordnung als Bank oder Kreditinstitut zugelassen und muss nach geltendem US-Recht auch nicht über eine solche Zulassung verfügen, um O&Z-Instrumente im Rahmen des Programms garantieren zu können. Die wichtigste Bankentochtergesellschaft von BAC ist BANA. Weder BANA noch eine andere Bankentochtergesellschaft von BAC tritt als Emittent oder Garant von O&Z-Instrumenten auf, die im Rahmen des Programms ausgegeben werden.

Angebotsbeschränkungen im Europäischen Wirtschaftsraum

Dieser Basisprospekt wurde auf der Grundlage erstellt, dass jedes Angebot von O&Z-Instrumenten in einem Mitgliedstaat des EWR (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") gemäß der EU-Prospektverordnung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für Angebote von O&Z-Instrumenten befreit ist, es sei denn, es gilt der nachstehende Unterabsatz (ii). Daher darf jede Person, die in diesem Mitgliedstaat O&Z-Instrumente anbietet oder anbieten möchte, die Gegenstand eines in diesem Basisprospekt enthaltenen Angebots sind, das durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf das Angebot dieser O&Z-Instrumente vervollständigt wird, diese nur dann anbieten (i) wenn für die Emittentin oder einen Platzeur keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der EU-Prospektverordnung oder Nachtrag eines Prospekts gemäß Artikel 23 der EU-Prospektverordnung entsteht oder (ii) wenn ein Prospekt für ein solches Angebot von der zuständigen Behörde in diesem Mitgliedstaat gebilligt wurde oder wenn ein Prospekt für ein solches Angebot von der zuständigen Behörde in diesem Mitgliedstaat gebilligt oder gegebenenfalls in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat notifiziert wurde und (in beiden Fällen) veröffentlicht wurde, jeweils im Einklang mit der EU-Prospektverordnung, vorausgesetzt, dass dieser Prospekt anschließend durch Endgültige Bedingungen vervollständigt wurde, in denen festgelegt ist, dass Angebote in diesem Mitgliedstaat auf andere Weise als gemäß Artikel 1 Absatz 4 der EU-Prospektverordnung erfolgen können, und dass dieses Angebot an oder vor dem zu diesem Zweck in

diesem Prospekt bzw. in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Datum erfolgt. Soweit nicht Unterabsatz (ii) oben Anwendung findet, haben weder die Emittentin noch die Garantin oder ein Platzeur die Abgabe eines Angebots von O&Z-Instrumenten in Fällen genehmigt, in denen sich für die Emittentin, die Garantin oder einen Platzeur die Verpflichtung zur Veröffentlichung oder Ergänzung eines Prospekts für dieses Angebot ergibt, noch genehmigen sie dies.

WICHTIG - KLEINANLEGER IM EWR – Wenn die Emissionsbedingungen in Bezug auf die O&Z-Instrumente einen Hinweis mit dem Titel "Wichtig – Verkaufsverbot an Kleinanleger im EWR" enthalten, sind die O&Z-Instrumente nicht dazu bestimmt, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EW**") angeboten, verkauft oder anderweitig bereitgestellt zu werden und dürfen diesen auch nicht angeboten, verkauft oder anderweitig bereitgestellt werden. In diesem Sinne bezeichnet "**Kleinanleger**" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 von Richtlinie 2014/65/EU, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung ("**MiFID II**"), definiert; (ii) ein Kunde im Sinne von Richtlinie (EU) 2016/97, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die "**Versicherungsvermittlerrichtlinie**"), vorausgesetzt, dass dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der EU-Prospektverordnung (wie vorstehend definiert). Aus diesem Grund wurde kein Basisinformationsblatt, wie es von Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, die "**EU-PRiIPs-Verordnung**") für das Angebot oder den Verkauf der O&Z-Instrumente oder eine anderweitige Bereitstellung an Kleinanleger im EWR verlangt wird, erstellt und daher kann das Angebot oder der Verkauf der O&Z-Instrumente oder eine sonstige Bereitstellung an Kleinanleger im EWR gemäß der EU-PRiIPs-Verordnung unrechtmäßig sein.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes gilt Folgendes: Wenn die Emissionsbedingungen für O&Z-Instrumente einen Hinweis mit dem Titel "Wichtig – Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im EWR" enthält, die Emittentin jedoch anschließend ein Basisinformationsblatt gemäß der EU-PRiIPs-Verordnung in Bezug auf diese O&Z-Instrumente erstellt und veröffentlicht, gilt nach dieser Veröffentlichung das im vorstehenden Absatz und in diesem Hinweis beschriebene Verbot des Angebots, des Verkaufs oder der sonstigen Bereitstellung der O&Z-Instrumente an Kleinanleger nicht mehr.

Angebotsbeschränkungen im Vereinigten Königreich

Dieser Basisprospekt wurde auf der Grundlage erstellt, dass jedes Angebot von O&Z-Instrumenten im Vereinigten Königreich (das "**Vereinigte Königreich**") gemäß Verordnung (EU) 2017/1129, die aufgrund des European Union (Withdrawal) Act von 2018 ("**EUWA**") und der in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen (die "**UK-Prospektverordnung**") in nationales Recht des Vereinigten Königreichs umgesetzt wurde, von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für Angebote von O&Z-Instrumenten befreit ist. Daher darf jede Person, die im Vereinigten Königreich O&Z-Instrumente anbietet oder anbieten möchte, die Gegenstand eines in diesem Basisprospekt enthaltenen Angebots sind, das durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf das Angebot dieser O&Z-Instrumente vervollständigt wird, diese nur dann anbieten, wenn für die Emittentin oder einen Platzeur keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Section 85 des Financial Services and Markets Act von 2000 in der jeweils geltenden Fassung (der "**FSMA**") oder zur Ergänzung eines Prospekts gemäß Artikel 23 der UK-Prospektverordnung entsteht. Weder die Emittentin noch die Garantin oder ein Platzeur haben die Abgabe eines Angebots von O&Z-Instrumenten in Fällen genehmigt, in denen sich für die Emittentin, die Garantin oder einen Platzeur die Verpflichtung zur Veröffentlichung oder Ergänzung eines Prospekts für dieses Angebot ergibt, noch genehmigen sie dies.

WICHTIG - KLEINANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH - Wenn die Emissionsbedingungen in Bezug auf die O&Z-Instrumente einen Hinweis mit dem Titel "Wichtig – Verkaufsverbot an Kleinanleger im Vereinigten Königreich" enthalten, sind die O&Z-Instrumente nicht dazu bestimmt, Kleinanlegern im Vereinigten Königreich (wie vorstehend definiert) angeboten, verkauft oder anderweitig bereitgestellt werden und dürfen diesen auch nicht angeboten, verkauft oder anderweitig bereitgestellt werden. In diesem Sinne bezeichnet "**Kleinanleger**" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 von Verordnung (EU) Nr. 2017/565, die durch den EUWA (wie vorstehend definiert) und die gemäß dem EUWA erlassenen Vorschriften in nationales britisches Recht umgesetzt wurde; (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des FSMA (wie nachstehend definiert) und aller gemäß dem FSMA erlassenen Vorschriften oder Verordnungen zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2016/97, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8 von Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt, die durch den EUWA und die gemäß dem EUWA erlassenen Vorschriften in nationales britisches Recht

umgesetzt wurde; oder (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK-Prospektverordnung (wie vorstehend definiert). Aus diesem Grund wurde kein Basisinformationsblatt, wie es von Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, die gemäß dem EUWA und den gemäß dem EUWA erlassenen Vorschriften (die "**UK-PRIIPs-Verordnung**") in nationales britisches Recht umgesetzt wurde, für das Angebot oder den Verkauf der O&Z-Instrumente oder eine anderweitige Bereitstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich verlangt wird, erstellt und daher kann das Angebot oder der Verkauf der Schuldverschreibungen oder eine sonstige Bereitstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich gemäß der UK-PRIIPs-Verordnung unrechtmäßig sein.

EU-Benchmark-Verordnung

Die im Rahmen der O&Z-Instrumente zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf einen Basiszinssatz, einen Index oder eine Kombination von Indizes berechnet oder anderweitig festgelegt werden. Ein solcher Basiszinssatz oder Index kann einen Referenzwert im Sinne von Verordnung (EU) 2016/1011 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**EU-Benchmark-Verordnung**") darstellen. Wenn ein solcher Basiszinssatz oder Index einen Referenzwert darstellt, wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU-Benchmark-Verordnung eingerichteten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt ist. Nicht jeder Basiszinssatz oder Index fällt in den Anwendungsbereich der EU-Benchmark-Verordnung. Darüber hinaus können Übergangsbestimmungen in der EU-Benchmark-Verordnung dazu führen, dass der Administrator eines bestimmten Referenzwerts zum Datum der anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen sein muss. Der Registrierungsstatus eines Administrators gemäß der EU-Benchmark-Verordnung ist öffentlich einsehbar, und sofern nicht durch geltendes Recht vorgeschrieben, beabsichtigen weder die Emittentin bzw. noch die Garantin, die anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu aktualisieren, um eine Änderung des Registrierungsstatus des Administrators widerzuspiegeln.

Status der Parteien

Weder die Emittentin noch die Garantin oder ein Platzeur handelt in Bezug auf die Anlage in die O&Z-Instrumente als Treuhänder oder Berater.

Definierte Begriffe

In diesem Basisprospekt beziehen sich Verweise auf:

- (a) "**A\$**" auf den australischen Dollar;
- (b) "**EUR**", "**Euro**", "**Euro**" und "**€**" auf die rechtmäßige Einheitswährung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertragsrecht der Europäischen Union (in seiner jeweils geltenden Fassung) eine gemeinsame Einheitswährung durch eine Währungsunion eingeführt haben und beibehalten;
- (c) "**Japanischer Yen**", "**Yen**", "**JPY**" und "**¥**" auf die japanische Währung; und
- (d) "**U.S.\$**", "**\$**" und "**U.S.-Dollar**" auf den Dollar der Vereinigten Staaten.

Wichtiger Hinweis für Anleger

WICHTIGER HINWEIS FÜR ANLEGER

Die O&Z-Instrumente sind möglicherweise nicht für alle Anleger die geeignete Anlageform

Jeder potenzielle Anleger in die O&Z-Instrumente sollte die Geeignetheit der Anlage vor dem Hintergrund seiner individuellen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die O&Z-Instrumente, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die O&Z-Instrumente und die in diesem Basisprospekt oder einem anwendbaren Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin

aufgenommenen Angaben sowie alle in den maßgeblichen Emissionsbedingungen enthaltenen Angaben beurteilen zu können;

- (b) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die O&Z-Instrumente verbundenen Risiken verkraften zu können, einschließlich O&Z-Instrumenten, bei denen Beträge in einer oder mehreren Währungen zahlbar sind oder bei denen sich die Abrechnungswährung oder die Festgelegte Währung der O&Z-Instrumente von der Währung des potenziellen Anlegers unterscheidet;
- (c) die Bedingungen der O&Z-Instrumente genau verstehen und mit den jeweils maßgeblichen Indizes und Finanzmärkten vertraut sein; und
- (d) (selbst oder mit der Unterstützung eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von wirtschaftlichen, zinsbezogenen und anderen Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit, die anwendbaren Risiken zu tragen, auswirken können.

Bei den O&Z-Instrumenten handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Daher sollte ein potenzieller Anleger nur in O&Z-Instrumente anlegen, wenn er genügend Kenntnisse besitzt (entweder selbst oder mit der Unterstützung eines Finanzberaters) um zu beurteilen, wie sich die Wertentwicklung der O&Z-Instrumente bei sich ändernden Bedingungen, die daraus resultierende Auswirkung auf den Wert der O&Z-Instrumente und wie sich die Anlage insgesamt auf das Anlageportfolio des potenziellen Anlegers auswirken wird.

Überdies kann eine Anlage in Indexbezogene O&Z-Instrumente, Aktienbezogene O&Z-Instrumente, GDR-/ADR-bezogene O&Z-Instrumente, Fondsbezogene O&Z-Instrumente oder andere Arten von O&Z-Instrumenten mit erheblichen Risiken verbunden sein, die bei Anlagen in herkömmliche Schuldtitel oder Aktienwerte nicht auftreten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die im Abschnitt Risikofaktoren unter *"Risiken im Zusammenhang mit der Struktur einer bestimmten Emission von O&Z-Instrumenten"* aufgeführten Risiken.

Anleger können ihre gesamte oder einen Teil ihrer Anlage in die O&Z-Instrumente in einer Reihe von Fällen verlieren, einschließlich der (jedoch nicht beschränkt die) folgenden Fälle:

- **Die Zahlung eines fälligen Betrages oder lieferbaren Vermögenswerts im Rahmen der O&Z-Instrumente ist abhängig von der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Garantin. Die O&Z-Instrumente und die Garantie stellen unbesicherte Verpflichtungen dar. Anleger sind von der Fähigkeit der Emittentin abhängig, alle auf die O&Z-Instrumente fälligen Beträge zu zahlen, und sind daher abhängig von der Kreditwürdigkeit der Emittentin sowie Änderungen der Markteinschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin. Sofern anwendbar sind Anleger auch von der Fähigkeit der Garantin abhängig, alle auf die O&Z-Instrumente fälligen Beträge zu zahlen, und sind daher abhängig von der Kreditwürdigkeit der Garantin sowie Änderungen der Markteinschätzung der Kreditwürdigkeit der Garantin. Die O&Z-Instrumente stellen keine Sparkonten, Einlagen oder Verpflichtungen von BANA oder einer anderen Bank dar und werden auch nicht von BANA oder einer anderen Bank garantiert. Sie sind nicht durch die FDIC, den Einlagensicherungsfonds oder einen anderen Versicherer oder eine Regierungsbehörde oder -stelle versichert.**
- **Es ist möglich, dass die Bedingungen der O&Z-Instrumente bei Fälligkeit oder Ausübung keine vorgesehene Mindestzahlung des Nennwerts oder Ausgabepreises der O&Z-Instrumente enthalten: In diesem Fall kann ein Anleger, abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte, einen Verlust in Höhe des gesamten von ihm angelegten Betrages erleiden.**
- **Der Marktpreis der O&Z-Instrumente vor der Fälligkeit oder dem Verfall kann erheblich unter dem Kaufpreis liegen, den ein Anleger für die O&Z-Instrumente gezahlt hat. Wenn ein Anleger seine O&Z-Instrumente daher vor ihrer vorgesehenen Fälligkeit oder ihrem vorgesehenen Verfall verkauft, könnte er wesentlich weniger als den ursprünglich von ihm angelegten Betrag erhalten.**

- Die O&Z-Instrumente können in bestimmten außergewöhnlichen Umständen vor ihrer vorgesehenen Fälligkeit oder Abwicklung zurückgezahlt oder gekündigt werden. In diesem Fall kann, abhängig von den Bedingungen der maßgeblichen O&Z-Instrumente, der einem Anleger zurückgezahlte vorzeitige Barausgleichs- oder Abrechnungsbetrag geringer als der Betrag sein, den der Anleger für die O&Z-Instrumente gezahlt hat.
- Die Bedingungen der O&Z-Instrumente können von der Emittentin oder Berechnungsstelle in bestimmten Fällen so angepasst werden, dass der an einen Anleger zahlbare Betrag oder lieferbare Vermögenswert weniger als der von ihm ursprünglich angelegte Betrag beträgt.
- Anleger in O&Z-Instrumente, die so strukturiert sind, dass am Fälligkeits-/Abwicklungstag ein Mindestbetrag in Höhe (oder beinahe in Höhe) des angelegten Betrages gezahlt wird, könnten dennoch einen Verlust des gesamten oder eines Teils ihres angelegten Betrages erleiden, wenn die Emittentin bzw. die Garantin Gegenstand eines Abwicklungs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens wird oder ein ähnliches anderes Ereignis eintritt, dass sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin bzw. Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten bzw. der Garantie auswirkt.
- DIE BEDINGUNGEN DER O&Z-INSTRUMENTE SEHEN KEINE KÜNDIGUNGSGRÜNDE VOR. WENN MLBV EINE VERPFLICHTUNG AUS EINER SERIE VON O&Z-INSTRUMENTEN VOR DEM ABWICKLUNGSTAG VERLETZT, KÖNNEN ANLEGER DIESER O&Z-INSTRUMENTE ANSPRÜCHE GEGEN DIE GARANTIN AUS DER GARANTIE GELTEND MACHEN, SIE KÖNNEN JEDOCH NICHT ALLE AUSSTEHENDEN VERPFLICHTUNGEN VON MLBV BEZÜGLICH DER MASSGEBLICHEN SERIE VON O&Z-INSTRUMENTEN UNMITTELBAR FÄLLIG STELLEN.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMES	16
<i>Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung des Programms, einschließlich einer Beschreibung der Art der O&Z-Instrumente, allgemeiner Informationen zu bestimmten Bedingungen der O&Z-Instrumente und der Form der O&Z-Instrumente.</i>	
RISIKOFAKTOREN	20
<i>Dieser Abschnitt enthält eine Darstellung der wesentlichen Risiken, die mit einer Investition in die O&Z-Instrumente verbunden sind, einschließlich zentraler Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die an den/die Basiswert(e) gekoppelt sind.</i>	
DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	69
<i>Dieser Abschnitt enthält ausgewählte finanzielle und sonstige Informationen über die Emittentin, die Garantin und die O&Z-Instrumente aus anderen öffentlich zugänglichen Dokumenten.</i>	
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	80
<i>Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der wichtigsten Bestandteile, Merkmale und Zahlungsstrukturen der O&Z-Instrumente.</i>	
MUSTER DER [INDIKATIVEN] ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER O&Z-INSTRUMENTE	110
<i>Dieser Abschnitt enthält ein deutschsprachiges Muster für die Endgültigen Bedingungen.</i>	
FORM OF [INDICATIVE] FINAL TERMS OF W&C INSTRUMENTS	171
<i>Dieser Abschnitt enthält ein englischsprachiges Muster für die Endgültigen Bedingungen.</i>	
BEDINGUNGEN DER O&Z-INSTRUMENTE	228
<i>Dieser Abschnitt enthält die Allgemeinen Bedingungen, die Basiswertbedingungen und die Produktbedingungen.</i>	
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER O&Z-INSTRUMENTE	229
<i>GENERAL W&C INSTRUMENT CONDITIONS</i>	
<i>Dieser Abschnitt enthält die Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.</i>	
BASISWERTBEZOGENE BEDINGUNGEN	293
<i>UNDERLYING LINKED CONDITIONS</i>	
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Bedingungen in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte der O&Z-Instrumente.</i>	
ANHANG 1 – INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN	295
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Bedingungen in Bezug auf Indexbezogene O&Z-Instrumente.</i>	
ANHANG 2 – AKTIENBEZOGENE BEDINGUNGEN	327
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Bedingungen in Bezug auf Aktienbezogene O&Z-Instrumente.</i>	
ANHANG 3 – GDR-/ADR-BEZOGENE BEDINGUNGEN	372

<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Bedingungen in Bezug auf GDR-/ ADR-bezogene O&Z-Instrumente.</i>	
ANHANG 4 – WECHSELKURSBEZOGENE BEDINGUNGEN	382
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Wechselkursbezogene Bedingungen.</i>	
ANHANG 5 – FONDSBEZOGENE BEDINGUNGEN	401
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Bedingungen in Bezug auf Fondsbezogene O&Z-Instrumente.</i>	
ANHANG 6 – HYBRIDBEZOGENE O&Z-INSTRUMENTE	446
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Bedingungen in Bezug auf Hybride O&Z-Instrumente.</i>	
PRODUKTBEDINGUNGEN	460
<i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Produktbedingungen.</i>	
MUSTER DER GARANTIE	633
<i>Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Garantie, die BAC für von MLBV emittierte O&Z-Instrumente übernimmt.</i>	
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN UND DER GARANTIN	638
<i>Dieser Abschnitt beschreibt die Geschäftstätigkeiten von BAC und MLBV sowie ergänzende Informationen hierzu.</i>	
VERWENDUNG DER ERLÖSE	645
<i>Dieser Abschnitt beschreibt die Verwendung der aus dem Verkauf der O&Z-Instrumente erzielten Erlöse.</i>	
BUCHUNGS- UND CLEARINGSYSTEME	646
<i>Dieser Abschnitt enthält Informationen über das/die Clearing-Systeme(en), über das bzw. die eine Serie von O&Z-Instrumenten abgewickelt werden kann.</i>	
HINWEISE FÜR KÄUFER UND INHABER DER O&Z-INSTRUMENTE UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN	648
<i>Dieser Abschnitt enthält eine Übersicht zu bestimmten Übertragungsbeschränkungen der O&Z-Instrumente.</i>	
ANGELEGENHEITEN IN ZUSAMMENHANG MIT ERISA	652
<i>Dieser Abschnitt enthält Informationen zu Beschränkungen für den Erwerb oder das Halten von O&Z-Instrumenten durch bestimmte US-amerikanische Pensions- und Mitarbeitervergünstigungspläne sowie bestimmte andere Pläne wie individuelle Rentenkonto und Keogh-Pläne.</i>	
BESTEuerung	654
<i>Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über bestimmte steuerliche Aspekte in Bezug auf die O&Z-Instrumente</i>	
ANGEBOT UND VERÄUßERUNG	678

Dieser Abschnitt enthält eine Übersicht über bestimmte Einschränkungen hinsichtlich des Angebots und Verkaufs der O&Z-Instrumente in ausgewählten Jurisdiktionen.

WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN 685

Dieser Abschnitt stellt wesentliche rechtliche Informationen in Bezug auf die O&Z-Instrumente bereit.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN 688

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Informationen zum Programm, einschließlich der O&Z-Instrumente, die im Rahmen des Programms ausgegeben werden können.

HINWEIS ZU ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN 695

Dieser Abschnitt erläutert Aspekte, die bei der Bewertung von Aussagen zu zukünftigen Ereignissen und Umständen zu berücksichtigen sind.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMES

Die im Abschnitt "Bedingungen der O&Z-Instrumente" und im übrigen Basisprospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung.

Beschreibung: Deutsches Schuldverschreibungs-, Optionsscheins- und Zertifikateprogramm der Merrill Lynch B.V.

Emittentin: Merrill Lynch B.V. ("**MLBV**")

MLBV ist eine nach niederländischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Haupttätigkeit von MLBV besteht in der Begebung von Zertifikaten, Optionsscheinen und anderen Wertpapieren an Anleger, im Verleihen der Erlöse daraus an oder Anlegen dieser Erlöse bei Gruppengesellschaften der Bank of America (BAC und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften werden als die "**Gruppe**" bezeichnet).

Garantin: Die Bank of America Corporation ("**BAC**") oder (die "**Garantin**") BAC ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware errichtete Kapitalgesellschaft, eine Bankholdinggesellschaft und eine Finanzholdinggesellschaft. Über ihre verschiedenen Bank- und Nichtbankentochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten und auf internationalen Märkten bietet BAC ein diversifiziertes Portfolio von Bank- und Nichtbankfinanzdienstleistungen und -produkten an.

Garantie: Die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und Lieferverpflichtungen von Sachleistungen aus den O&Z-Instrumenten werden von der Garantin unbedingt und unwiderruflich zu und vorbehaltlich der in der Garantie aufgeführten Bedingungen garantiert. Sollte die Emittentin ihre Lieferverpflichtungen von Sachleistungen aus den O&Z-Instrumenten nicht erfüllen, ist die Garantin ausschließlich zur Zahlung eines Barbetrages anstelle der Lieferung des Lieferungswerts verpflichtet.

Berechnungsstelle: Merrill Lynch International, BofA Securities Europe SA oder eine andere in den Emissionsbedingungen genannte Berechnungsstelle.

Arrangeur: BofA Securities Europe SA

Platzeure: BofA Securities Europe SA

Merrill Lynch International

O&Z-Instrumente können auch an andere Platzeure und Dritte ausgegeben werden.

Haupt-O&Z-Instrumentenstelle: Citibank Europe plc

Ausgabepreis: O&Z-Instrumente können zu dem Preis ausgegeben werden, der von der Emittentin oder dem für diese Emission ernannten Platzeur festgelegt wird. Der Ausgabepreis wird in den Emissionsbedingungen angegeben.

Währungen: O&Z-Instrumente können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen und/oder regulatorischen

Beschränkungen auf jede in den Emissionsbedingungen angegebene Währung lauten.

Bedingungen der Instrumente:	O&Z-	O&Z-Instrumente (i) können die Zahlung zusätzlicher Beträge vorsehen oder nicht, (ii) an einen oder mehrere Basiswert(e) oder Referenzwert(e) wie Indizes (einschließlich Aktien-, Anleihe- oder Termin- oder Optionskontrakte, die sich auf einen zugrundeliegenden Index beziehen), Aktien, GDRs oder ADRs, Fondsanteile oder -einheiten oder eine Kombination des Vorgenannten gebunden sein; und/oder (iii) durch Barzahlung oder effektive Lieferung des bzw. der festgelegten Vermögenswerts bzw. Vermögenswerte abgewickelt werden.

Allgemeines:

Form und Übertragung von Instrumenten:	<i>Globalinstrumente und Clearingsysteme</i>

Im Allgemeinen wird jede Serie von O&Z-Instrumenten jederzeit durch einen Globaloptionsschein bzw. ein Globalzertifikat in Inhaberform (das "**Globalinstrument**") verbrieft oder als elektronische Wertpapiere (die "**Zentralregisterwertpapiere**") gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") begeben, indem sie in einem elektronischen Wertpapierregister registriert werden. Die O&Z-Instrumente werden nicht in endgültiger Form ausgegeben oder können nicht in effektive Stücke umgetauscht werden.

Grundsätzlich wird jedes Globalinstrument, das an Konten und durch Konten bei Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") und/oder Clearstream Banking, S.A. ("**Clearstream, Luxemburg**") ausgegeben und übertragen wird, am in den Emissionsbedingungen festgelegten Ausgabetag bei einer gemeinsamen Verwahrungsstelle hinterlegt (die "**Gemeinsame Verwahrungsstelle**") und jede Globalinstrument, das an Konten und durch Konten bei der Clearstream Europe AG ("**Clearstream, Frankfurt**") ausgegeben und übertragen wird in Girosammelverwahrung von Clearstream, Frankfurt gehalten.

Jedes Zentralregisterwertpapier wird in einem zentralen Register geführt, das von Clearstream, Frankfurt oder einem anderen Zentralverwahrer als Registerführer im Sinne des eWpG, wie in den Emissionsbedingungen von der Emittentin angegeben, betrieben wird.

Status der O&Z-Instrumente:	Die O&Z-Instrumente stellen direkte, nicht nachrangige, unbedingte und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander (vorbehaltlich der nach geltendem Recht jeweils vorgesehenen Ausnahmen) und mit allen sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig.

Status der Garantie:	Sofern nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften oder eine gerichtliche Anordnung anders vorgesehen, sind die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie hinsichtlich des Zahlungsanspruchs mit ihren sonstigen gegenwärtigen

oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen gleichrangig.

Da es sich bei BAC um eine Holdinggesellschaft handelt, hängt das Recht von BAC zur Teilnahme an Vermögensausschüttungen einer Tochtergesellschaft bei deren Liquidation oder Sanierung oder aus anderen Gründen von den vorrangigen Ansprüchen von Gläubigern dieser Tochtergesellschaft ab, außer soweit BAC selbst als Gläubigerin dieser Tochtergesellschaft anerkannt wird. Daher sind die Verpflichtungen von BAC aus der Garantie strukturell nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaften und Kläger sollten ihre Zahlungsbegehren nur auf die Vermögenswerte von BAC richten. Des Weiteren hätten die Gläubiger der Tochtergesellschaften der Garantin, die gemäß dem Sanierungsplan der Garantin rekapitalisiert wurden, grundsätzlich Anspruch auf Begleichung ihrer Forderungen aus dem Vermögen der Tochtergesellschaften, einschließlich der von der Garantin eingebrachten Vermögenswerte. Darüber hinaus ist die Garantie unbesichert und ist bei einem Konkurs- oder ähnlichen Verfahren in Höhe des Werts der Vermögenswerte, die diese Verpflichtungen besichern, effektiv nachrangig gegenüber den besicherten Verpflichtungen von BAC.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

Bei der Börse Luxemburg wird während der 12 Monate ab dem Datum dieses Basisprospekts die Zulassung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere zum Handel am regulierten Markt der Börse Luxemburg (mit Ausnahme von Ausgenommenen Instrumenten) und dem Euro MTF-Markt und zum Amtlichen Handel an der Börse Luxemburg beantragt. Die Emittentin kann festlegen, dass die O&Z-Instrumente auch an anderen oder weiteren Börsen oder Märkten eingeführt oder zugelassen werden.

Anwendbares Recht:

Die O&Z-Instrumente unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Garantie unterliegt dem Recht des US-Bundesstaates New York, Vereinigte Staaten, und ist entsprechend auszulegen.

Rating:

Dieses Programm hat kein Rating erhalten. Wenn eine Emission von O&Z-Instrumenten im Rahmen des Programms ein Rating erhalten soll, ist das Rating dieser O&Z-Instrumente in den Emissionsbedingungen angegeben. Dieses Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Aussetzung, Herabsetzung oder Rücknahme durch die Ratingagentur, die das Rating vergeben hat.

Verkaufsbeschränkungen:

Das Angebot, der Verkauf und die Übertragung der O&Z-Instrumente unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen (siehe "*Angebot und Veräußerung*").

Ausgenommene Instrumente:

Ausgenommene Instrumente sind O&Z-Instrumente, die weder an einem regulierten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind noch im Europäischen Wirtschaftsraum in Fällen angeboten werden,

Allgemeine Beschreibung des Programmes

in denen gemäß der EU-Prospektverordnung ein Prospekt zu veröffentlichen ist.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die O&Z-Instrumente ist mit erheblichen Risiken verbunden und riskanter als eine Anlage in gewöhnliche Schuldtitel oder Aktienwerte. Die O&Z-Instrumente sind nicht mit einer direkten Anlage in den bzw. die Basiswert(e) (sofern vorhanden) gleichzusetzen.

Die folgenden Risikofaktoren sind je nach ihrer jeweiligen Art in Kategorien eingeteilt. In jeder Kategorie werden die wichtigsten Risikofaktoren, basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und dem erwarteten Ausmaß ihrer negativen Auswirkungen, zuerst genannt.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die folgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen im Rahmen des Programms begebenen O&Z-Instrumente beeinträchtigen können und/oder für die Bewertung der Marktrisiken, die mit ihren im Rahmen des Programms begebenen O&Z-Instrumenten einhergehen, wesentlich sind.

Ob bestimmte Faktoren auf eine bestimmte Emission von O&Z-Instrumenten anwendbar sind, kann von der Art, Struktur oder den anwendbaren Bedingungen dieser Emission abhängen.

Inhaltsverzeichnis

Aufbau der Risikofaktoren

FAKTOREN, DIE SICH AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN UND DER GARANTIN AUSWIRKEN KÖNNEN IHRE VERPFLICHTUNGEN AUS DEN O&Z-INSTRUMENTEN ZU ERFÜLLEN

1. Risiken im Zusammenhang mit wirtschaftlichen, Markt- und politischen Bedingungen
2. Rechtliche und regulatorische Risiken
3. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche von der Garantin
4. Operationelle Kontrollrisiken
5. Risiko in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten bzw. der Garantie
6. Zahlungen auf die O&Z-Instrumente unterliegen dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantin, und tatsächliche oder wahrgenommene Änderungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin oder der Garantin können den Wert der O&Z-Instrumente beeinflussen.
7. Risikofaktoren in Bezug auf BAC und die Gruppe sowie auf die Geschäfte und die Branche der Gruppe

FAKTOREN, DIE FÜR DIE BEWERTUNG DER MIT DEN INSTRUMENTEN VERBUNDENEN MARKTRISIKEN WESENTLICH SIND

8. Risiken im Zusammenhang mit den O&Z-Instrumenten im Allgemeinen
9. Risiken in Bezug auf die O&Z-Instrumente
10. Risiken in Bezug auf Optionsscheine
11. Risiken in Bezug auf den Markt im Allgemeinen
12. Risiken im Zusammenhang mit der Struktur einer bestimmten Emission von O&Z-Instrumenten
 - 12.1 Allgemeine Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene O&Z-Instrumente
 - 12.2 Risiken im Zusammenhang mit Körben, die aus verschiedenen Bestandteilen als Basiswert bestehen
 - 12.3 Risiken im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten, die an einen bzw. mehrere bestimmte(n) Basiswert(e) gebunden sind
 - (a) Risiken im Zusammenhang mit Indexbezogenen O&Z-Instrumenten
 - (b) Risiken im Zusammenhang mit Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten
 - (c) Risiken im Zusammenhang mit GDR-/ADR-bezogenen O&Z-Instrumenten
 - (d) Risiken im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten, für die "Wechselkurs" als anwendbar angegeben ist
 - (e) Risiken im Zusammenhang mit Fondsbezogenen O&Z-Instrumenten

FAKTOREN, DIE SICH AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN UND DER GARANTIN AUSWIRKEN KÖNNEN, IHRE VERPFLICHTUNGEN AUS DEN INSTRUMENTEN ZU ERFÜLLEN

Als großes, internationales Finanzdienstleistungsunternehmen sind die Garantin, ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen mit Risiken konfrontiert, die mit dem Geschäft und den Märkten, in denen sie tätig sind, einhergehen. Zu den wesentlichen Faktoren, die sich auf die Geschäfte, Ertrags- und Finanzlage der Garantin sowie auf die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auswirken könnten, gehören unter anderem Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, geopolitische, Geschäfts-, regulatorische, Compliance- und rechtliche, Reputations- und andere Risiken. Sofern nachstehend nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf Seitenzahlen in diesem Abschnitt auf die Seitenzahlen des englischsprachigen Jahresabschlusses 2024 von der Garantin.

1. Risiken im Zusammenhang mit wirtschaftlichen, Markt- und politischen Bedingungen

Siehe die folgenden, durch Verweis einbezogenen Risikofaktoren aus dem englischsprachigen Jahresabschluss 2024 von der Garantin unter der Überschrift "Punkt 1A. Risikofaktoren" ("*Item 1A. Risk Factors*") in der folgenden Reihenfolge:

- (i) "Wir können durch die Finanzmärkte, die Steuer-, Geld- und Regulierungspolitik sowie die wirtschaftlichen Bedingungen beeinträchtigt werden" ("*We may be adversely affected by the financial markets, fiscal, monetary, and regulatory policies, and economic conditions*") auf den Seiten 8 bis 9;
- (ii) "Eine höhere Marktvolatilität und nachteilige Veränderungen der Finanz- oder Kapitalmarktbedingungen können unser Marktrisiko erhöhen" ("*Increased market volatility and adverse changes in financial or capital market conditions may increase our market risk*") auf Seite 9;
- (iii) "Wenn die Werte von Vermögenswerten sinken, können wir Verluste erleiden und es kann zu negativen Auswirkungen auf die Kapital- und Liquiditätsanforderungen kommen" ("*If asset values decline, we may incur losses and negative impacts, including to capital and liquidity requirements*") auf Seite 9;
- (iv) "Eine Herabsetzung unserer Ratings könnte unseren Zugang zu Finanzmitteln oder zu den Kapitalmärkten einschränken, die Kreditkosten erhöhen oder zusätzliche Sicherheiten oder Finanzierungsanforderungen auslösen" ("*Reduction in our credit ratings could limit our access to funding or the capital markets, increase borrowing costs or trigger additional collateral or funding requirements*") auf Seite 10;
- (v) "Wirtschafts- oder Marktstörungen und unzureichende Rückstellungen für Kreditausfälle können zu einer höheren Risikovorsorge im Kreditgeschäft führen" ("*Economic or market disruptions and insufficient credit loss reserves may result in a higher provision for credit losses*") auf den Seiten 11 bis 12;
- (vi) "Schwächen auf dem US-Wohnungsmarkt können sich negativ auf uns auswirken" ("*We may be adversely affected by weaknesses in the U.S. housing market*") auf den Seiten 12 bis 13;
- (vii) "Wir sind in den Rechtsordnungen, in denen wir tätig sind, zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, Markt-, Reputations-, Betriebs-, Compliance-, rechtlichen, regulatorischen und anderen Risiken ausgesetzt" ("*We are subject to numerous political, economic, market, reputational, operational, compliance, legal, regulatory and other risks in the jurisdictions in which we operate*") auf den Seiten 13 bis 14; und
- (viii) "Unser Betrieb, unsere Geschäfte und unsere Kunden könnten durch die Auswirkungen des Klimawandels beeinträchtigt werden" ("*Our operations, businesses and clients could be adversely affected by the impacts related to climate change*") auf Seite 22.

2. Rechtliche und regulatorische Risiken

Siehe die folgenden, durch Verweis einbezogenen Risikofaktoren aus dem englischsprachigen Jahresabschluss 2024 von der Garantin unter der Überschrift "Punkt 1A. Risikofaktoren" ("*Item 1A. Risk Factors*") in der folgenden Reihenfolge:

- (i) "Wir sind in hohem Maße reguliert und unterliegen von Zeit zu Zeit neuen Gesetzen und Vorschriften sowie bestimmten Vergleichen, Anordnungen und Vereinbarungen mit Regierungsbehörden" ("*We are highly regulated and subject to evolving government legislation and regulations and certain settlements, orders and agreements with government authorities from time to time*") auf den Seiten 17 bis 18;
- (ii) "Wir sind erheblichen Finanz- und Reputationsrisiken ausgesetzt, die sich aus einer möglichen Haftung aufgrund von Rechtsstreitigkeiten, regulatorischen und behördlichen Maßnahmen ergeben können" ("*We are subject to significant financial and reputational risks from potential liability arising from lawsuits and regulatory and government action*") auf den Seiten 18 und 19;
- (iii) "US-Bundesbankaufsichtsbehörden können höhere Kapital- und Liquiditätsanforderungen stellen, was sich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken könnte" ("*U.S. federal banking agencies may require increased capital and liquidity levels, which could adversely impact the Corporation*") auf Seite 19;
- (iv) "Änderungen der Rechnungslegungsstandards oder Annahmen bei der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze könnten sich nachteilig auf uns auswirken" ("*Changes in accounting standards or assumptions in applying accounting policies could adversely affect us*") auf Seite 20; und
- (v) "Änderungen der Steuergesetze und -vorschriften in den USA und anderen Ländern können sich nachteilig auf uns auswirken" ("*We may be adversely affected by changes in U.S. and non-U.S. tax laws and regulations*") auf Seite 20.

3. **Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche von der Garantin**

Siehe die folgenden, durch Verweis einbezogenen Risikofaktoren aus dem englischsprachigen Jahresabschluss 2024 von der Garantin unter der Überschrift "Punkt 1A. Risikofaktoren" ("*Item 1A. Risk Factors*") in der folgenden Reihenfolge:

- (i) "Unsere Liquidität und unsere Wettbewerbsposition wird negativ beeinflusst, wenn wir keinen Zugang zu den Kapitalmärkten haben, längere Nettoabflüsse von Einlagen zu verzeichnen haben oder unsere Kreditkosten steigen" ("*If we are unable to access the capital markets, have prolonged net deposits outflows, or our borrowing costs increase, our liquidity and competitive position will be negatively affected*") auf den Seiten 9 bis 10;
- (ii) "Die Bank of America Corporation ist eine Holdinggesellschaft, die in Bezug auf ihre Liquidität von ihren Tochtergesellschaften abhängig ist und möglicherweise Beschränkungen bei der Übertragung von Mitteln von Tochtergesellschaften unterliegt" ("*Bank of America Corporation is a holding company, is dependent on its subsidiaries for liquidity and may be restricted from transferring funds from subsidiaries*") auf den Seiten 10 bis 11;
- (iii) "Die Liquidität und Finanzlage der Bank of America Corporation sowie die Fähigkeit zur Ausschüttung von Dividenden und Erfüllung von Verpflichtungen, könnten im Falle einer Abwicklung beeinträchtigt werden" ("*Bank of America Corporation's liquidity and financial condition, and the ability to pay dividends and obligations, could be adversely affected in the event of a resolution*") auf Seite 11;
- (iv) "Unsere Kreditrisikokonzentrationen könnten sich nachteilig auf unsere Kreditverluste und unsere Ertrags- und Finanzlage auswirken" ("*Our concentrations of credit risk could adversely affect our credit losses, results of operations and financial condition*") auf Seite 12;

- (v) "Unsere Derivatgeschäfte können uns unerwarteten Risiken aussetzen, die zu Verlusten führen und die Liquidität beeinträchtigen können" (*"Our derivatives businesses may expose us to unexpected risks, which may result in losses and adversely affect liquidity"*) auf Seite 13;
- (vi) "Eine Schädigung unseres Rufs könnte unsere Geschäfte, einschließlich unserer Wettbewerbsposition und Geschäftsaussichten, beeinträchtigen" (*"Damage to our reputation could harm our businesses, including our competitive position and business prospects"*) auf Seiten 20 bis 21;
- (vii) "Wir sind in der Finanzdienstleistungsbranche einem erheblichen, zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt" (*"We face significant and increasing competition in the financial services industry"*) auf Seite 21;
- (viii) "Unsere Unfähigkeit zur Anpassung unserer Geschäftsstrategien, Produkte und Dienstleistungen könnte unser Geschäft schädigen" (*"Our inability to adapt our business strategies, products and services could harm our business"*) auf Seite 21; und
- (ix) "Unsere Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, zu entwickeln und zu halten, ist für unseren Erfolg, unsere Geschäftsaussichten und unsere Wettbewerbsposition entscheidend" (*"Our ability to attract, develop and retain qualified employees is critical to our success, business prospects and competitive position"*) auf Seite 22.

4. Operationelle Kontrollrisiken

Siehe die folgenden, durch Verweis einbezogenen Risikofaktoren aus dem englischsprachigen Jahresabschluss 2024 von der Garantin unter der Überschrift "Punkt 1A. Risikofaktoren" (*"Item 1A. Risk Factors"*) in der folgenden Reihenfolge:

- (i) "Ein Ausfall oder eine Verletzung unserer Betriebsabläufe oder Informationssysteme oder derjenigen von Dritten oder der Finanzdienstleistungsbranche könnte zu Störungen führen, sich negativ auf unser Geschäft und unsere Ertrags- und Finanzlage auswirken und rechtliche oder rufschädigende Folgen haben" (*"A failure in or breach of our operations or information systems, or those of third parties or the financial services industry, could cause disruptions, adversely impact our businesses, results of operations and financial condition, and cause legal or reputational harm"*) auf den Seiten 14 bis 15;
- (ii) "Das Unternehmen und Dritte, mit denen wir interagieren und/oder auf die wir uns verlassen, sind Cybersecurity-Vorfällen, Informations- und Sicherheitsverletzungen und technologischen Ausfällen ausgesetzt, die unsere Fähigkeit zur Führung unserer Geschäfte beeinträchtigen, zur Veränderung, Nichtverfügbarkeit, zum Missbrauch, zur Zerstörung oder Offenlegung von Informationen führen, unseren Ruf schädigen, unsere regulatorischen und rechtlichen Risiken erhöhen, zu zusätzlichen Kosten oder finanziellen Verlusten führen und/oder sich anderweitig nachteilig auf unsere Geschäfte und Ertragslage auswirken könnten oder dies in der Vergangenheit bereits getan haben" (*"The Corporation and third parties with whom we interact and/or on whom we rely, are subject to cybersecurity incidents, information and security breaches, and technology failures that have and in the future could adversely affect our ability to conduct our businesses, result in the alteration, unavailability, misuse, destruction or disclosure of information, damage our reputation, increase our regulatory and legal risks, result in additional costs or financial losses and/or otherwise adversely impact our businesses and results of operations"*) auf den Seiten 15 bis 16;
- (iii) "Unsere Risikomanagementregelungen können die Risiken möglicherweise nicht effektiv mindern und das Verlustpotenzial nicht effektiv reduzieren" (*"Our risk management framework may not be effective in mitigating risk and reducing the potential for losses"*) auf der Seite 17;
- (iv) "Wir könnten einen operationellen, Reputations- und finanziellen Schaden erleiden, wenn unsere Modelle Risiken nicht richtig vorhersagen und steuern" (*"We could suffer*

operational, reputational and financial harm if our models fail to properly anticipate and manage risk") auf den Seiten 21 und 22; und

- (v) "Ein nicht ordnungsgemäßer Umgang mit Daten kann sich nachteilig auf unserer Fähigkeiten auswirken, Compliance-Risiken und geschäftliche Erfordernisse zu bewältigen, zu Fehlern in unseren Abläufen, in der Berichterstattung und in der Entscheidungsfindung führen sowie dazu, dass Gesetze, Regeln und Vorschriften ("LRR's") nicht eingehalten werden" ("*Failure to properly manage data may adversely affect our ability to manage compliance risk and business needs, and result in errors in our operations, reporting and decision-making, and non-compliance with LRRs*") auf Seite 22.

5. **Risiko in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten bzw. der Garantie**

BAC ist die Muttergesellschaft der Bank of America Gruppe (BAC und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften sind die "**Gruppe**"). MLBV ist Teil der Gruppe und kann als solcher von unsicheren oder ungünstigen wirtschaftlichen, Markt-, rechtlichen und sonstigen Bedingungen betroffen sein, die wahrscheinlich auch BAC als Ganzes betreffen.

MLBV ist ein Finanzvehikel, dessen Hauptzweck in der Aufnahme von Fremdkapital oder dem Abschluss von Finanzverträgen besteht, um die Finanzierungstätigkeit der verbundenen Unternehmen der Emittentin zu unterstützen. Daher verfügt MLBV über keine Handelsaktiva und erwirtschaftet keine nennenswerten Nettoerträge.

Die Zahlungs- und Sachleistungsverpflichtungen aus den von MLBV im Rahmen des Programms begebenen O&Z-Instrumenten werden gemäß den Bedingungen der Garantie unbedingt und unwiderruflich garantiert. Sollte sich die Finanzlage der Garantin verschlechtern, kann dies den Wert dieser O&Z-Instrumente beeinträchtigen und für MLBV und die Anleger in diese O&Z-Instrumente direkte und erheblich nachteilige Folgen haben. Daher sollten potenzielle Anleger in diese O&Z-Instrumente unter anderem die nachstehenden Faktoren in Bezug auf BAC, die Gruppe (wie oben definiert) und die Geschäfte und die Branche der Gruppe prüfen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten und die Fähigkeit von BAC zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie beeinträchtigen können.

6. **Zahlungen auf die O&Z-Instrumente unterliegen dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantin, und tatsächliche oder wahrgenommene Änderungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin oder der Garantin können den Wert der O&Z-Instrumente beeinflussen.**

Die auf die O&Z-Instrumente bei Fälligkeit, Rückzahlung, Abwicklung, Verfall, Ausübung oder an einem Zahlungstag auf die O&Z-Instrumente zu zahlenden, bzw. im Falle von MLBV, lieferbaren Beträge hängen von der Fähigkeit der Emittentin und der Garantin ab, ihre jeweiligen Verpflichtungen am anwendbaren Fälligkeits-, Rückzahlungs-, Abwicklungs-, Verfalls- bzw. Ausübungstag oder Zahlungstag zurückzuzahlen, (bzw. bei durch MLBV begebenen Zertifikaten mit effektiver Lieferung, zu liefern). Falls die Emittentin und die Garantin nicht in der Lage sind, ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten gegenüber den Inhabern zu erfüllen, sind die Anleger nicht abgesichert und genießen auch keinen Schutz der FDIC, des US-Einlagensicherungsfonds, des UK Financial Services Compensation Scheme oder einer anderen staatlichen oder behördlichen Stelle oder eines Versicherungsschutzsystems in einer beliebigen Rechtsordnung. In diesem Fall reduziert sich der Ertrag der O&Z-Instrumente und kann Null betragen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Wert des Basiswerts (sofern vorhanden) nach dem Feststellungstag steigt (bzw. sinkt). Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, wie die Finanzlage der Emittentin oder der Garantin am jeweiligen Fälligkeits-, Rückzahlungs-, Abwicklungs-, Verfalls- oder Ausübungstag aussehen wird. Sollten die Emittentin und die Garantin nicht in der Lage sein, ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten bei Fälligkeit, Rückzahlung, Abwicklung, Verfall bzw. Ausübung oder an einem Zahlungstag zu erfüllen, erhalten Anleger möglicherweise nicht die gemäß den Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Beträge bzw. im Falle von Zertifikaten mit effektiver Lieferung, die von MLBV begeben werden, nicht die lieferbaren Beträge.

Es wird auch davon ausgegangen, dass der Wert der O&Z-Instrumente zum Teil von der allgemeinen Einschätzung der Anleger hinsichtlich der Kreditwürdigkeit der Emittentin bzw. der Garantin beeinflusst wird, und tatsächliche oder erwartete Änderungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin bzw. der Garantin vor dem Fälligkeits-, Rückzahlungs-, Abwicklungs-, Verfalls- bzw. Ausübungstag können den Wert der O&Z-Instrumente nachteilig beeinflussen. Solche Wahrnehmungen werden im Allgemeinen von den Ratings beeinflusst, die den ausstehenden Wertpapieren von BAC von den üblichen Ratingdiensten erteilt werden. Eine Herabsetzung (oder erwartete Herabsetzung) des Ratings, das den ausstehenden Schuldtiteln von BAC von einer dieser Ratingagenturen erteilt wird, könnte zu einer Verringerung des Handelswertes der O&Z-Instrumente führen. Da der Ertrag der O&Z-Instrumente auch von anderen Faktoren als der Fähigkeit der Emittentin bzw. Garantin abhängt, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu erfüllen, reduzieren sich durch eine Verbesserung dieser Ratings nicht die anderen mit diesen O&Z-Instrumenten verbundenen Anlagerisiken. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von O&Z-Instrumenten dar und kann jederzeit von der erteilenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder zurückgenommen werden.

7. **Risikofaktoren in Bezug auf BAC und die Gruppe sowie auf die Geschäfte und die Branche der Gruppe**

7.1 **Die Fähigkeit von BAC, Zahlungen im Rahmen ihrer Garantie zu leisten, hängt vom Erhalt von Geldern von ihren Tochtergesellschaften ab, und anwendbare Gesetze und Vorschriften sowie Maßnahmen im Rahmen des Abwicklungsplans von BAC könnten die Fähigkeit ihrer Tochtergesellschaften zur Weiterleitung dieser Gelder einschränken**

BAC ist eine Holdinggesellschaft und wickelt im Wesentlichen alle ihre Geschäfte über ihre Tochtergesellschaften ab. Die Fähigkeit von BAC, Zahlungen im Rahmen ihrer Garantie zu leisten, hängt davon ab, ob sie von ihren Tochtergesellschaften Dividenden und andere Ausschüttungen, Darlehen und andere Zahlungen erhält. Wenn diese Tochtergesellschaften nicht in der Lage sind, Dividenden zu zahlen oder Zahlungen an BAC zu leisten, kann dies den Kapitalfluss und die Finanzlage von BAC beeinträchtigen. Viele dieser Tochtergesellschaften, einschließlich Bank- und Broker-Dealer-Tochtergesellschaften, unterliegen Gesetzen, die Dividendenzahlungen einschränken oder die Aufsichtsbehörden ermächtigen, den Geldfluss von diesen Tochtergesellschaften an BAC oder ihre anderen Tochtergesellschaften zu blockieren oder zu reduzieren. Darüber hinaus unterliegen die Bank- und Broker-Dealer-Tochtergesellschaften von BAC Beschränkungen hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Kreditvergabe oder bei Geschäften mit verbundenen Unternehmen sowie regulatorischen Mindestkapital- und Liquiditätsanforderungen. Geringere Erträge der Tochtergesellschaften von BAC können die Höhe der Mittel, die BAC als Holdinggesellschaft zur Verfügung stehen, verringern. Ungünstige Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen könnten die Geschäfte und Ertragslage von BAC beeinträchtigen, einschließlich Änderungen der Zins- und Wechselkurse, Illiquidität oder Volatilität in Bereichen, in denen BAC einem konzentrierten Kreditrisiko ausgesetzt sind, und eines Ausfalls oder einer Verletzung BAC's Betriebs- oder Sicherheitssysteme oder Infrastruktur. Konzerninterne Vereinbarungen, die BAC im Zusammenhang mit ihrer Abwicklungsplanung getroffen hat, könnten die Höhe der ihr von ihren Tochtergesellschaften zur Verfügung stehenden Finanzmittel unter bestimmten ungünstigen Bedingungen einschränken, wie in nachstehendem Risikofaktor 7.2 *"Eine Abwicklung im Rahmen der Single-Point-of-Entry-Abwicklungsstrategie von BAC könnte die Liquidität und die Finanzlage von BAC sowie die Fähigkeit von BAC, ihre Zahlungen im Rahmen der Garantie zu leisten, erheblich beeinträchtigen"* erläutert. Diese Beschränkungen könnten die Tochtergesellschaften von BAC daran hindern, Dividenden oder andere Ausschüttungen an BAC zu zahlen oder BAC anderweitig Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um Zahlungen im Rahmen ihrer Garantie zu leisten. Darüber hinaus unterliegt das Recht von BAC auf Beteiligung an der Verteilung von Vermögenswerten einer ihrer Tochtergesellschaften bei deren Liquidation oder anderweitig den vorrangigen Ansprüchen der Gläubiger dieser Tochtergesellschaft, außer soweit Ansprüche von BAC als Gläubigerin dieser Tochtergesellschaft anerkannt werden.

7.2 **Eine Abwicklung im Rahmen der Single-Point-of-Entry-Abwicklungsstrategie von BAC könnte die Liquidität und die Finanzlage von BAC sowie die Fähigkeit von BAC, ihre Zahlungen im Rahmen der Garantie zu leisten, erheblich beeinträchtigen**

BAC muss als Mutterholdinggesellschaft der FDIC und der *US Board of Governors of the Federal Reserve System* (die "**US-Zentralbank**") regelmäßig einen Plan vorlegen, der die Abwicklungsstrategie von BAC im Rahmen des U.S. Bankruptcy Code für den Fall einer erheblichen finanziellen Notlage oder eines Zusammenbruchs beschreibt. Die von BAC bevorzugte Abwicklungsstrategie ist eine "Single-Point-of-Entry"-Strategie ("**SPOE**"), bei der nur BAC (die Mutterholdinggesellschaft) einen Konkursantrag gemäß dem U.S. Bankruptcy Code stellen würde. Bestimmte wichtige operative Tochtergesellschaften würden mit ausreichendem Kapital und Liquidität ausgestattet, um den Betrieb auch bei schwerwiegenden Belastungen aufrechterhalten zu können, sodass diese Tochtergesellschaften in die Lage versetzt werden, nach einem Konkurs von BAC ihren Betrieb fortzuführen oder auf solvente Weise abgewickelt zu werden. BAC hat konzerninterne Vereinbarungen getroffen, die zur Einbringung des größten Teils ihres Kapitals und ihrer Liquidität in diese wichtigen Tochtergesellschaften führen. Gemäß dieser Vereinbarungen hat BAC den größten Teil ihrer Vermögenswerte auf eine hundertprozentige Holdingtochtergesellschaft übertragen (und sich bereit erklärt, weitere Vermögenswerte zu übertragen) und dafür eine nachrangige Schuldverschreibung erhalten. Bestimmte der verbleibenden Vermögenswerte von BAC sichern die laufenden Verpflichtungen aus diesen konzerninternen Vereinbarungen. Die hundertprozentige Holdingtochtergesellschaft hat BAC auch eine zweckgebundene Kreditlinie zur Verfügung gestellt, die sie zusätzlich zu ihren Barmitteln, Dividenden und Zinszahlungen, einschließlich Zinszahlungen, die BAC für die nachrangige Schuldverschreibung erhält, zur Finanzierung ihrer Verpflichtungen verwendet werden kann. Diese konzerninternen Vereinbarungen sehen vor, dass die Kreditlinie gekündigt und die nachrangige Schuldverschreibung erlassen werden kann und dass BAC ihre verbleibenden finanziellen Vermögenswerte in die hundertprozentige Holdingtochtergesellschaft einbringen muss, wenn sich ihre prognostizierten Liquiditätsressourcen so stark verschlechtern, dass ihre Abwicklung unmittelbar bevorsteht, was sich negativ auf die Liquidität und finanzielle Situation von BAC, einschließlich ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und der Garantie, auswirken könnte. Darüber hinaus könnte die von BAC bevorzugte Abwicklungsstrategie dazu führen, dass Anspruchsberechtigte im Rahmen der Garantie, schlechter gestellt werden und größere Verluste erleiden, als dies bei einem Konkursverfahren oder bei anderen Abwicklungsszenarien oder -plänen der Fall gewesen wäre.

Gemäß Titel II des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act von 2010 (das "**Finanzreformgesetz**") kann die FDIC, wenn eine global systemrelevante Bank ("**G-SRB**") wie BAC zahlungsunfähig ist oder Gefahr läuft, zahlungsunfähig zu werden, zum Konkursverwalter ernannt werden, um eine geordnete Liquidation dieses Instituts durchzuführen. Die FDIC könnte im Falle einer solchen Ernennung unter anderem die Befugnis zur geordneten Liquidation anstelle des U.S. Bankruptcy Code in Anspruch nehmen, wenn der Secretary des US-Finanzministeriums bestimmte Feststellungen zur finanziellen Notlage und zum systemischen Risiko trifft. 2013 veröffentlichte die FDIC eine Bekanntmachung, in der sie ihre bevorzugte "Single-Point-of-Entry"-Strategie für die Abwicklung einer G-SRB beschrieb. Bei diesem Ansatz könnte die FDIC BAC durch eine Brücken-Holdinggesellschaft ersetzen, die den Geschäftsbetrieb fortführen und zu einer geordneten Abwicklung der zugrunde liegenden Bank führen könnte, deren Eigenkapital jedoch ausschließlich zugunsten der Gläubiger von BAC gehalten würde. Die "Single-Point-of-Entry"-Strategie der FDIC kann dazu führen, dass Anspruchsberechtigte im Rahmen der Garantie, größere Verluste erleiden, als dies bei einem Konkursverfahren oder einer anderen Abwicklungsstrategie der Fall gewesen wäre. Wenn BAC nach dem U.S. Bankruptcy Code oder der FDIC-Befugnis zur geordneten Liquidation abgewickelt wird, können Drittgläubiger der Tochtergesellschaften von BAC ihre Forderungen in erheblichem Umfang oder vollständig zurückerhalten, während Anspruchsberechtigte im Rahmen der Garantie, erhebliche oder vollständige Verluste erleiden könnten.

7.3 **BAC unterliegt den verbindlichen Vorschriften der US-Zentralbank, nach denen Holdinggesellschaften von global systemrelevanten US-Banken ("G-SRB") einen Mindestbetrag an langfristigen Verbindlichkeiten zu halten haben, die bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen**

Gemäß den Regelungen der US-Zentralbank zur Gesamtverlustausgleichsfähigkeit (die "**Regelungen zur Gesamtverlustausgleichsfähigkeit**") muss BAC als G-SRB in den USA unter anderem Mindestbeträge an unbesicherten langfristigen externen Schuldtiteln, die bestimmte Zulässigkeitskriterien erfüllen ("**Zulässige Langfristige Verbindlichkeiten**"), und

andere Verlustausgleichsfähigkeiten vorhalten, um die Verluste von BAC in einem Abwicklungsverfahren entweder gemäß dem U.S. Bankruptcy Code oder Titel II des Finanzreformgesetzes auffangen zu können. Alle ausgegebenen vorrangigen langfristigen Schuldtitel müssen die in den Regelungen zur Gesamtverlustausgleichsfähigkeit geforderten Bedingungen erfüllen, um als Zulässige Langfristige Verbindlichkeiten zu gelten. Die zur Einhaltung der Regelungen zur Gesamtverlustausgleichsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen könnten sich auf die Finanzierungs- und Liquiditätsrisikomanagementpläne von BAC auswirken.

7.4 **Die Verpflichtungen von BAC der Garantie sind strukturell nachrangig gegenüber den Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften von BAC**

Da BAC eine Holdinggesellschaft ist, unterliegt ihr Recht auf Beteiligung an der Verteilung der Vermögenswerte einer Tochtergesellschaft (einschließlich MLBV) bei deren Liquidation oder Reorganisation oder anderweitig den bevorrechtigten Forderungen der Gläubiger dieser Tochtergesellschaft, außer soweit BAC selbst als Gläubiger dieser Tochtergesellschaft anerkannt wird. Infolgedessen sind die Verpflichtungen von BAC aus der Garantie strukturell nachrangig gegenüber allen bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften von BAC, und Anspruchsberechtigte im Rahmen der Garantie sollten ihr Zahlungsbegehren nur auf die Vermögenswerte von BAC richten. Weitere Gläubiger von Tochtergesellschaften von BAC, die gemäß dem Abwicklungsplan von BAC rekapitalisiert werden, hätten grundsätzlich Anspruch auf die Zahlung ihrer Forderungen aus den Vermögenswerten der Tochtergesellschaften, einschließlich der von der BAC eingebrachten Vermögenswerte. Darüber hinaus sind alle Verpflichtungen von BAC aus der Garantie unbesichert und daher in einem Konkurs- oder ähnlichen Verfahren gegenüber den besicherten Verpflichtungen von BAC in Höhe des Wertes der Vermögenswerte, die diese Verpflichtungen besichern, nachrangig.

7.5 **Anspruchsberechtigte im Rahmen der Garantie könnten einem größeren Risiko ausgesetzt sein, strukturell nachrangig zu sein, wenn BAC alle oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte an eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften im Mehrheitsbesitz verkauft oder überträgt**

Wenn BAC alle oder im Wesentlichen alle ihrer Vermögenswerte an eine oder mehrere direkte oder indirekte Tochtergesellschaften im Mehrheitsbesitz von BAC verkauft oder überträgt, ist bzw. sind die Tochtergesellschaft(en) nicht verpflichtet, die Verpflichtungen von BAC aus der Garantie zu übernehmen, und BAC bleibt der alleinige Verpflichtete der Garantie. In diesem Fall würden die Gläubiger der Tochtergesellschaft(en) über zusätzliche Vermögenswerte verfügen, aus denen sie ihre Forderungen befriedigen könnten, während die Anspruchsberechtigte aus der Garantie gegenüber den Gläubigern der Tochtergesellschaft(en) im Hinblick auf diese Vermögenswerte strukturell nachrangig wären.

7.6 **Die US-Bankenaufsichtsbehörden haben Vorschriften erlassen, die die Aufnahme vertraglicher Aussetzungsbestimmungen in bestimmte Finanzkontrakte vorschreiben, die das Risiko einer destabilisierenden Auflösung dieser Kontrakte bei der Abwicklung von BAC und ihren Tochtergesellschaften mindern sollen. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in die O&Z-Instrumente könnte die Rechte der Inhaber gegenüber der Emittentin oder der Garantin erheblich beeinträchtigen**

Im Herbst 2017 haben die US-Zentralbank, die FDIC und das U.S. Office of the Comptroller of the Currency Aussetzungsregeln für Finanzkontrakte ("**QFC Stay Rules**") erlassen, die die Abwicklungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von US-G-SRB und den US-Geschäften ausländischer G-SRB verbessern sollen, indem sie das Risiko destabilisierender Auflösungen von qualifizierten Finanzkontrakten ("**QFC**") bei einer Abwicklung reduzieren. BAC und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich MLBV, sind "erfasste Unternehmen", die den QFC Stay Rules unterliegen. Bestimmte O&Z-Instrumente und die Garantie können als QFC gelten.

Die QFC Stay Rules sollen Hindernisse für die geordnete Abwicklung einer G-SRB sowohl in einem Szenario beseitigen, in dem Abwicklungsverfahren von den US-Aufsichtsbehörden gemäß dem U.S. Federal Deposit Insurance Act oder der Befugnis zur geordneten Abwicklung (Orderly Resolution Authority, "**OLA**") gemäß Titel II des Finanzreformgesetzes (zusammen

die "US-Abwicklungsmechanismen") eingeleitet werden, als auch in einem Szenario, in dem die G-SRB im Rahmen eines ordentlichen Insolvenzverfahrens nach geltendem Konkurs- oder Insolvenzrecht abgewickelt wird. Um dem entgegenzuwirken, verlangen die QFC Stay Rules von den erfassten Unternehmen, dass ihre QFC, die den QFC Stay Rules unterliegen, (i) eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung der gesetzlichen Stay-and-Transfer-Bestimmungen der US-Abwicklungsmechanismen enthalten und (ii) keine Drittverzugsrechte gegen das erfasste Unternehmen enthalten, die darauf beruhen, dass ein verbundenes Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird, oder Beschränkungen für die Übertragung damit verbundener Kreditverbesserungen (einschließlich einer Garantie), die von einem verbundenen Unternehmen des erfassten Unternehmens nach dem Eintritt dieses verbundenen Unternehmens in ein Insolvenzverfahren ausgegeben wurden.

7.7 Anerkennung von US-Abwicklungsmechanismen

Um den Anforderungen der QFC Stay Rules gerecht zu werden, enthalten die O&Z-Instrumente eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin Gegenstand eines Verfahrens im Rahmen eines US-Abwicklungsmechanismus wird, die Übertragung der O&Z-Instrumente oder der Garantie in demselben Umfang wirksam ist, wie die Übertragung im Rahmen dieses US-Abwicklungsmechanismus wirksam wäre. Darüber hinaus enthalten die O&Z-Instrumente eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass für den Fall, dass die Emittentin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen Gegenstand eines Verfahrens im Rahmen eines US-Abwicklungsmechanismus wird, Verzugsrechte gegen die Emittentin oder die Garantin in Bezug auf die O&Z-Instrumente oder die Garantie nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als sie im Rahmen dieses US-Abwicklungsmechanismus ausgeübt werden könnten. In diesem Sinne beinhalten "Verzugsrechte" das Recht, einen QFC zu kündigen, aufzulösen oder fällig zu stellen oder eine Zahlung oder Lieferung daraus zu verlangen, und können daher auch das Recht eines Inhabers beinhalten, einen Amerikanischen Optionsschein oder ein Kündigungsrecht des Anlegers auszuüben.

Nach geltendem Recht ist BAC als nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware errichtete Kapitalgesellschaft und US-Unternehmen berechtigt, ein Verfahren im Rahmen der OLA einzuleiten, wenn die zuständigen US-Aufsichtsbehörden bestimmte Feststellungen treffen. MLBV kann jedoch kein Verfahren nach dem US-Abwicklungsmechanismus einleiten, da es sich nicht um ein US-Unternehmen handelt. Weitere Informationen unter Risikofaktor 7.2 *"Eine Abwicklung im Rahmen der Single-Point-of-Entry-Abwicklungsstrategie von BAC könnte die Liquidität und die Finanzlage von BAC sowie die Fähigkeit von BAC, ihre Zahlungen im Rahmen der Garantie zu leisten, erheblich beeinträchtigen"* und *"Punkt 1. Geschäft - Abwicklungsplanung"* auf Seite 5 des Jahresabschlusses 2024 von der Garantin auf Formular 10-K, *"Punkt 1. Geschäft - Insolvenz und die Orderly Liquidation Authority"* auf Seite 5 des Jahresabschlusses 2024 von der Garantin auf Formular 10-K und die Risikofaktoren unter der Überschrift *"Punkt 1A. Risikofaktoren - Liquidität"* auf den Seiten 9 bis 11 des Jahresabschlusses 2024 von der Garantin auf Formular 10-K.

Wenn ein Anleger Zweifel über die Auswirkungen eines Verfahrens im Rahmen eines US-Abwicklungsmechanismus auf die O&Z-Instrumente hat, sollte er sich von professionellen Beratern beraten lassen, die er für erforderlich hält.

7.8 Bei einer Insolvenz kann es zu einer Übertragung der Garantie und anderer Kreditverbesserungen kommen, und Drittverzugsrechte können entfallen

Die O&Z-Instrumente sehen ausdrücklich vor, dass die Garantie auf einen anderen Rechtsträger als Übertragungsempfänger übertragen werden kann, wenn oder nachdem die Garantin Gegenstand eines Abwicklungs-, Restrukturierungs-, Sanierungs- oder ähnlichen Verfahrens (ein **"Insolvenzverfahren"**) wird oder geworden ist. Dies ist nicht auf ein Verfahren im Rahmen eines US-Abwicklungsmechanismus beschränkt und würde beispielsweise auch ein Verfahren nach Kapitel 11 des U.S. Bankruptcy Code umfassen. Es ist möglich, wenn auch nicht erforderlich, dass die Garantin (oder der zuständige Insolvenzverwalter) im Zusammenhang mit einer Abwicklung oder Restrukturierung der Garantin versucht, bestimmte ihrer Garantieverpflichtungen oder sonstigen Kreditsicherungsverpflichtungen auf einen anderen Rechtsträger zu übertragen.

- 7.9 **Inhaber können von dem Risiko betroffen sein, dass die Verpflichtungen der Garantin auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden, wenn die Garantin Gegenstand eines Abwicklungs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahrens wird, oder dass die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden, während andere Verbindlichkeiten und Vermögenswerte der Garantin im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen übertragen werden**

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ergreifung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin oder auch nur die Andeutung der potenziellen Ergreifung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber haben und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Anlage führen könnte. Inhaber sind möglicherweise nicht in der Lage, die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen vorherzusehen und haben nur sehr begrenzte Rechte, solche Maßnahmen anzufechten, selbst wenn diese Maßnahmen zur Übertragung der Garantie geführt haben.

FAKTOREN, DIE FÜR DIE BEWERTUNG DER MIT DEN O&Z-INSTRUMENTEN VERBUNDENEN MARKTRISIKEN WESENTLICH SIND

8. Risiken im Zusammenhang mit den O&Z-Instrumenten im Allgemeinen

8.1 Die O&Z-Instrumente stellen unbesicherte Verpflichtungen dar

Die O&Z-Instrumente stellen unmittelbare, nicht nachrangige, unbedingte und unbesicherte Verpflichtungen von MLBV dar, die untereinander und (vorbehaltlich der jeweils nach geltendem Recht vorgesehenen Ausnahmen) mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unmittelbaren, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen von MLBV gleichrangig sind.

Die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie sind, abgesehen von den in geltenden Gesetzen und Vorschriften oder in gerichtlichen Anordnungen vorgesehenen Ausnahmen mit ihren anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen gleichrangig.

8.2 Die Rendite der O&Z-Instrumente kann niedriger als die Rendite eines herkömmlichen Schuldtitels mit vergleichbarer Laufzeit ausfallen

Jede Rendite, die ein Anleger auf die O&Z-Instrumente möglicherweise erhält, die negativ sein kann, kann geringer ausfallen als der Ertrag, den ein Anleger beim Kauf eines herkömmlichen Schuldtitels mit demselben Fälligkeitsdatum erzielen würde. Folglich spiegelt eine Anlage in die O&Z-Instrumente möglicherweise nicht die vollen Opportunitätskosten eines Anlegers wider, wenn Faktoren, die den Zeitwert des Geldes beeinflussen, wie etwa die Inflation, berücksichtigt werden. Anleger sollten diese Faktoren berücksichtigen, bevor sie sich für den Kauf von O&Z-Instrumenten entscheiden. Siehe Risikofaktor 6 "*Zahlungen auf die O&Z-Instrumente unterliegen dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantin, und tatsächliche oder wahrgenommene Änderungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin oder der Garantin können den Wert der O&Z-Instrumente beeinflussen.*" oben und "*Finanzielle Folgen einer Single-Point-of-Entry-Abwicklungsstrategie für unbesicherte Gläubiger*" unten.

8.3 Die Inflation kann sich negativ auf den Ertrag der O&Z-Instrumente auswirken

Der reale Ertrag (oder die Rendite) einer Anlage in O&Z-Instrumente kann durch die Inflation verringert werden. Je höher die Inflationsrate ist, desto geringer fällt daher die reale Rendite eines O&Z-Instruments aus.

Der reale Ertrag (oder die Rendite) einer Anlage in O&Z-Instrumente kann durch die Inflation verringert werden. Je höher die Inflationsrate ist, desto geringer fällt daher die reale Rendite eines O&Z-Instruments aus.

Allgemeiner ausgedrückt: Wenn die Inflationsrate der Rendite eines O&Z-Instruments entspricht oder diese übersteigt, kann die reale Rendite, die ein Inhaber dieses O&Z-Instruments erzielt, Null betragen oder sogar negativ sein.

Daher kann sich die Inflation negativ auf den Wert und den Ertrag der O&Z-Instrumente auswirken. Inhaber sollten vor dem Kauf der O&Z-Instrumente die potenziellen Auswirkungen der Inflation berücksichtigen (einschließlich des Falls, dass von einem Anstieg der Inflationsrate während der Laufzeit der O&Z-Instrumente ausgegangen wird).

8.4 **Die O&Z-Instrumente können als "Buy-to-hold"-Instrumente konzipiert sein, und der Wert und der quotierte Preis der O&Z-Instrumente (sofern vorhanden) zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Rückzahlung oder Kündigung hängt von vielen Faktoren ab und kann nicht vorhergesagt werden**

Der Marktwert der O&Z-Instrumente kann von der Volatilität, dem Stand, dem Wert oder dem Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern vorhanden) zum maßgeblichen Zeitpunkt, von Änderungen der Zinssätze, der Finanzlage der Emittentin und der Garantin (unabhängig davon, ob diese Änderungen tatsächlich oder vermeintlich eintreten) und den Ratings, dem Angebot an und der Nachfrage nach den O&Z-Instrumenten, der verbleibenden Zeit bis zur Fälligkeit oder zum Verfall der O&Z-Instrumente und anderen Faktoren abhängen. Einige dieser Faktoren sind auf komplexe Weise miteinander verknüpft; daher kann die Wirkung eines Faktors durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden.

Der Preis, zu dem ein Anleger die O&Z-Instrumente vor der Fälligkeit oder dem Verfall gegebenenfalls verkaufen kann, kann erheblich unter dem ursprünglich angelegten Betrag liegen. In den folgenden Absätzen wird beschrieben, wie der Marktwert der O&Z-Instrumente bei einer Änderung eines bestimmten Faktors beeinflusst werden kann, unter der Annahme, dass alle anderen Bedingungen konstant bleiben.

- Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern vorhanden). Die gemäß den Bedingungen der O&Z-Instrumente zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte können an die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. mehrerer Basiswerte (sofern vorhanden) gebunden sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit unvorhersehbare Veränderungen unterliegen, die von vielen Faktoren abhängen können, einschließlich finanzieller, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, staatlicher Maßnahmen und der Handlungen der Marktteilnehmer. Bei Basiswerten, die aus Aktienwerten bestehen, können beispielsweise die Finanz- und Ertragslage des Aktienemittenten und reale oder erwartete Änderungen der Finanz- und Ertragslage oder den Marktwert der O&Z-Instrumente beeinflussen. Darüber hinaus könnte der spekulative Handel Dritter mit dem bzw. den Basiswert(en) (sofern zutreffend) den Stand, den Wert oder den Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern zutreffend) erheblich steigern oder senken, wodurch der bzw. die Basiswert(e) (sofern zutreffend) zusätzlicher Volatilität ausgesetzt wird bzw. werden, die sich auf den Marktwert und den Ertrag der O&Z-Instrumente auswirken könnte. Der Marktwert der O&Z-Instrumente vor der Fälligkeit oder vor dem maßgeblichen Ausübungsdatum bzw. -zeitraum hängt wahrscheinlich wesentlich vom zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand (oder in einigen Fällen von der Wertentwicklung seit dem Datum, an dem der ursprüngliche Preis der O&Z-Instrumente festgelegt wurde) des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern vorhanden) im Verhältnis zu seinem bzw. ihrem ursprünglichen Stand, Wert oder Preis ab. Entscheidet sich ein Anleger zum Verkauf seiner O&Z-Instrumente vor der Fälligkeit oder dem Verfall, wenn der Stand, Preis oder Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern vorhanden) zum Zeitpunkt des Verkaufs im Vergleich zu seinem bzw. ihrem anfänglichen Stand, Wert oder Kurs günstig ist, kann er dennoch deutlich weniger als den Betrag erhalten, der bei Fälligkeit oder Ausübung auf der Grundlage dieses Stands, Wertes oder Preises zahlbar gewesen wäre, weil davon ausgegangen wird, dass der Stand, Wert oder Preis so lange schwanken wird, bis der endgültige Stand, Wert oder Preis zum Zweck der Festlegung der gemäß den Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Beträge oder lieferbaren Vermögenswerte bestimmt wird.
- Volatilität des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern vorhanden). Der Begriff Volatilität beschreibt die Größe und Häufigkeit von Marktschwankungen. Wenn die Volatilität oder die erwartete Volatilität des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern vorhanden) oder seiner bzw. ihrer Bestandteile steigt oder sinkt, kann der Marktwert der O&Z-Instrumente nachteilig beeinflusst werden. Ein höherer potenzieller Zins-

oder Kuponsatz oder eine höhere Rendite kann mit einer höheren erwarteten Volatilität des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern vorhanden) zusammenhängen, die wiederum mit einem höheren Risiko des Verlusts eines Teils oder des gesamten angelegten Betrages einhergehen kann.

- Zinssätze. Der Marktwert der O&Z-Instrumente wird wahrscheinlich von Änderungen der Zinssätze beeinflusst werden. Zinssätze können sich auch auf die Wirtschaft und damit auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern vorhanden) (oder seiner bzw. ihrer Bestandteile) auswirken, was wiederum den Marktwert der O&Z-Instrumente beeinflussen würde.
- Angebot und Nachfrage nach den O&Z-Instrumenten. Im Allgemeinen kann der Marktwert der O&Z-Instrumente nachteilig beeinflusst werden, wenn das Angebot an den O&Z-Instrumenten steigt und/oder die Nachfrage nach den O&Z-Instrumenten sinkt. Das Angebot an O&Z-Instrumenten und damit der Marktwert der O&Z-Instrumente kann durch die von der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen gehaltenen Bestandspositionen beeinflusst werden.
- Finanzlage, Ratings und Ertragslage der Emittentin bzw. der Garantin. Tatsächliche oder erwartete Änderungen der Finanzlage der Emittentin bzw. der Garantin, der aktuellen Ratings oder der Ertragslage können den Marktwert der O&Z-Instrumente erheblich beeinflussen. Die erheblichen Schwierigkeiten, die in den letzten Jahren im globalen Finanzsystem aufgetreten sind, und der daraus resultierende Kreditmangel, das fehlende Vertrauen in den Finanzsektor, die erhöhte Volatilität an den Finanzmärkten und die verringerte Geschäftstätigkeit könnten das Geschäft, die Finanzlage, die Ratings und die Ertragslage der Emittentin bzw. der Garantin wesentlich und nachteilig beeinflussen. Da der Ertrag der O&Z-Instrumente jedoch nicht nur von der Fähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin abhängt, ihre Verpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten zu zahlen oder zu erfüllen (wie z. B. den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand, Wert oder Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte) wird nicht davon ausgegangen, dass sich eine Verbesserung der Finanzlage, der Ratings oder der Ertragslage der Emittentin bzw. der Garantin positiv auf den Marktwert der O&Z-Instrumente auswirkt. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von O&Z-Instrumenten dar und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, geändert oder zurückgezogen werden.
- Verbleibende Zeit bis zum Verfall. Aus den Erwartungen in Bezug auf den künftigen Stand, Wert oder Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte während des Zeitraums vor der Fälligkeit oder dem Verfall der O&Z-Instrumente ergibt sich eine "Zeitprämie". Wenn die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit oder zum Verfall der O&Z-Instrumente abnimmt, wird auch diese Zeitprämie wahrscheinlich abnehmen, was sich möglicherweise negativ auf den Marktwert der O&Z-Instrumente auswirkt. Je kürzer die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit oder zum Verfall der O&Z-Instrumente ist, desto weniger empfindlich reagiert der Marktwert der O&Z-Instrumente auf die erwartete Volatilität des Basiswerts bzw. der Basiswerte.
- Wechselkurse. Je nach den Bedingungen der O&Z-Instrumente können Wechselkursschwankungen und die Volatilität der Wechselkurse zwischen der Währung, auf die die O&Z-Instrumente lauten, und der Währung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (falls abweichend) den Marktwert der O&Z-Instrumente beeinträchtigen.
- Kündigungsrecht der Emittentin. Während des Zeitraums, in dem die Emittentin die Rückzahlung oder Kündigung der O&Z-Instrumente beschließen kann, und möglicherweise vor diesem Zeitraum, steigt der Marktwert der O&Z-Instrumente grundsätzlich nicht über den Preis, zu dem sie zurückgezahlt oder gekündigt werden können.

Diese Faktoren können sich auf den Marktpreis der O&Z-Instrumente auswirken, einschließlich des Marktpreises, den ein Anleger möglicherweise in einer Sekundärmarkttransaktion erhält,

und der (i) vom Wert der O&Z-Instrumente abweichen kann, der unter Bezugnahme auf die Preismodelle der Emittentin oder der Berechnungsstelle ermittelt wird; und (ii) unter dem Ausgabepreis liegen kann. Infolgedessen kann ein Anleger, der seine O&Z-Instrumente vor dem vorgesehenen Verfall veräußert, weniger als den von ihm ursprünglich angelegten Betrag erhalten oder sogar nichts zurückerhalten. Siehe Risikofaktor 3.1 "Der Preis der O&Z-Instrumente auf dem Sekundärmarkt hängt von vielen Faktoren ab, und dieser Markt kann illiquide sein" unten.

8.5 Bewegungen des Stands oder Preises des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern vorhanden) beeinträchtigen die Wertentwicklung der O&Z-Instrumente

Der Stand oder Preis des Basiswerts kann erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein, die möglicherweise nicht mit Änderungen der Zinssätze, Währungen oder anderer Indizes und dem Zeitpunkt der Änderungen des maßgeblichen Stands oder Preises des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern vorhanden) korrelieren. Dies kann sich auf die tatsächliche Rendite für die Anleger auswirken, selbst wenn der durchschnittliche Stand oder Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte (sofern vorhanden) während der Laufzeit der O&Z-Instrumente den Erwartungen der Anleger entspricht. Allgemein lässt sich sagen: Je früher sich der Stand oder Preis des Basiswerts bzw. Basiswerte (sofern vorhanden) ändert, desto größer ist die Auswirkung auf die Rendite der O&Z-Instrumente.

8.6 Eine Verschiebung der Bewertung oder Feststellung aufgrund einer Marktstörung und eines Unterbrechungstages kann sich nachteilig auf den Wert der O&Z-Instrumente auswirken

Wenn die O&Z-Instrumente Bestimmungen über den Eintritt einer Marktstörung oder die Nichtöffnung einer Börse oder einer verbundenen Börse an einem Bewertungstag, einem Durchschnittskursermittlungstag oder einem Preisfeststellungstag oder einem anderen Beobachtungstag, an dem der Stand, Preis, Satz oder ein anderer Wert des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte zu beobachten ist, enthalten und die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Marktstörung oder eine Nichtöffnung an einem der maßgeblichen Tage eingetreten ist oder vorliegt, kann jede daraus resultierende Verschiebung des maßgeblichen Tages und/oder jede in den Bedingungen der O&Z-Instrumenten vorgesehene alternative Bewertungsbestimmung eine nachteilige Auswirkung auf den Wert der O&Z-Instrumente oder der im Rahmen der O&Z-Instrumente zahlbaren (bzw. lieferbaren) Beträge haben.

8.7 Der Eintritt einer Zahlungsstörung kann zu einer verzögerten und/oder physischen Lieferung und/oder zur Zahlung in einer anderen Währung als der festgelegten Währung oder Abwicklungswährung der O&Z-Instrumente führen

Wenn eine Zahlungsstörung, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf ein O&Z-Instrument anwendbar ist, dann kann für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass ein Ereignis, durch das (i) die Emittentin am Umtausch oder der Lieferung maßgeblicher Währungen gehindert, eingeschränkt oder verzögert wird, (ii) Kapital- oder Devisenkontrollen auferlegt werden oder (iii) Änderungen von Gesetzen in Bezug auf ausländische Investitionen umgesetzt werden, (eine "Zahlungsstörung") eingetreten, dann kann der maßgebliche Ausübungs- bzw. Zahlungstag in Bezug auf die O&Z-Instrumente bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte verschoben werden: (i) fünf Bankarbeitstage (oder einen anderen von der Emittentin festgelegten und den Inhabern mitgeteilten Tag), nach dem Tag, an dem die Zahlungsstörung nicht mehr vorliegt und (ii) fünf Bankarbeitstage nach dem Zahlungsstörungen-Stichtag (das "**Verschobene Datum**"). Für diese Verschiebung sind keine aufgelaufenen Zinsen zahlbar, und diese Verschiebung führt nicht zum Entstehen eines Kündigungsgrunds in Bezug auf die O&Z-Instrumente.

Ungeachtet des Rechts der Emittentin, den maßgeblichen Ausübungs- bzw. Zahlungstag in Bezug auf die O&Z-Instrumente zu verschieben, kann die Emittentin (i) nach eigenem Ermessen Zahlungen in einer anderen Währung als der festgelegten Währung oder der Abrechnungswährung der O&Z-Instrumente leisten oder (ii) im Fall von Zertifikaten mit physischer Lieferung, bei denen es sich um Aktienbezogene Instrumente, Fondsbezogene

Instrumente die an ETF(s) gekoppelt sind, oder Indexbezogene Instrumente handelt, anstelle eines Barausgleichs Aktien bzw. Fondsanteile liefern. In diesem Fall sind die Verpflichtungen der Emittentin aus den O&Z-Instrumenten vollständig erfüllt, und es sind keine weiteren Beträge von der Emittentin in Bezug auf die O&Z-Instrumente zur Zahlung fällig. Daher kann der Ertrag der O&Z-Instrumente negativ beeinflusst werden, wenn:

- (i) eine Zahlung(en) in einer anderen Währung aufgrund ungünstiger Umrechnungskurse in die andere Währung geringer ausfällt bzw. ausfallen, als wenn die Zahlung(en) in der voraussichtlichen festgelegten Währung oder Abrechnungswährung erfolgt wäre(n), oder
- (ii) die zu liefernden Aktien bzw. Fondsanteile wertlos sind oder Anleger Kursschwankungen der zu liefernden Aktien bzw. Fondsanteile nach dem Datum der Entscheidung zur Vornahme der Lieferung anstelle eines Barausgleichs bis zu deren tatsächlicher Lieferung ausgesetzt sind. Darüber hinaus können Anleger diese Aktien bzw. Fondsanteile möglicherweise nicht verkaufen oder sie nicht zu einem Preis verkaufen, der dem Geldbetrag entspricht, der ohne den Eintritt der Zahlungsstörung zu zahlen gewesen wäre.

Alternativ können nach der Festlegung der Emittentin (nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) Teilzahlungen oder die effektive Lieferung von (i) Aktien anstelle des Barausgleichs von Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten oder (ii) Fondsanteilen anstelle des Barausgleichs von Indexbezogenen O&Z-Instrumenten (wenn "Effektive Lieferung" oder "Bestimmungen über die Effektive Lieferung" für die Bedingungen für Indexbezogene O&Z-Instrumente in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben sind), während dieses Zeitraums (nach Abzug aller Kosten) erfolgen.

Für den Fall, dass eine Zahlungsstörung an dem Zahlungsstörungs-Stichtag noch immer andauert, kann die Emittentin die Zahlung in einer alternativen Währung leisten und ist danach von sämtlichen weiteren Verpflichtungen unter den O&Z-Instrumenten befreit.

Daher könnte der an den Inhaber, für den Fall dass in den Emissionsbedingungen Zahlungsstörung als anwendbar angegeben ist, zahlbare Betrag aufgrund ungünstiger Wechselkurse bei der Umrechnung in eine andere Währung geringer als erwartet sein.

8.8 Wenn eine Währungersetzung in Bezug auf die O&Z-Instrumente eintritt, können Anpassungen an den wirtschaftlichen Bedingungen der O&Z-Instrumente vorgenommen werden, die zu einer geringeren Anlagerendite führen können

Im Falle einer Währungersetzung kann die Emittentin (a) die wirtschaftlichen Bedingungen der maßgeblichen O&Z-Instrumente anpassen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Ausübungs-, Abwicklungs-, Bewertungs-, Berechnungs- und Zahlungsbedingungen, um die wirtschaftlichen Bedingungen der O&Z-Instrumente beizubehalten oder die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf damit verbundene Absicherungsvereinbarungen zu berücksichtigen, oder (b) die O&Z-Instrumente an einem den Inhabern mitgeteilten Tag zu einem vorzeitigen Abrechnungsbetrag abwickeln, der die Währungersetzung berücksichtigt.

Jede derartige Maßnahme kann den Wert der O&Z-Instrumente verringern und dazu führen, dass die im Rahmen der O&Z-Instrumente gezahlten Beträge oder gelieferten Sachleistungen geringer sind als der Betrag, der gezahlt oder geliefert worden wäre, wenn die Anpassungen nicht vorgenommen worden wären oder die vorzeitige Rückzahlung bzw. Abwicklung nicht stattgefunden hätte, und möglicherweise geringer oder erheblich geringer sind als der ursprünglich angelegte Betrag.

8.9 Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind befugt, in Bezug auf die O&Z-Instrumente Ermessensentscheidungen zu treffen

Gemäß den Bedingungen der O&Z-Instrumente kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach Eintritt bestimmter Ereignisse außerhalb ihrer Kontrolle nach eigenem Ermessen eine oder mehrere ihr zur Verfügung stehende Maßnahmen ergreifen, um auf die Auswirkungen dieser

Ereignisse auf die O&Z-Instrumente oder die Absicherungsvereinbarungen der Emittentin zu reagieren.

Jede derartige Ermessensentscheidung der Berechnungsstelle oder der Emittentin könnte sich negativ auf den Wert und den Ertrag der O&Z-Instrumente auswirken und (unter anderem) zu deren vorzeitiger Rückzahlung oder Kündigung führen.

8.10 **Die Emittentin kann bestimmte Änderungen der O&Z-Instrumente ohne Zustimmung der Inhaber vornehmen oder diese beenden**

Bei offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler kann die Emittentin die Laufzeit der O&Z-Instrumente beenden oder die Emissionsbedingungen der O&Z-Instrumente anpassen, wenn dies für die Inhaber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der O&Z-Instrumente zumutbar ist. Bei einer solchen Beendigung erhalten die Inhaber den Marktpreis der O&Z-Instrumente. Zudem kann die Emittentin, falls Angaben in den Bedingungen der O&Z-Instrumente eindeutig im Widerspruch zu anderen darin enthaltenen Informationen stehen oder die Bedingungen eindeutig unvollständig sind, die Emissionsbedingungen berichtigen oder ändern. Diese Maßnahmen trifft die Emittentin, ohne dass es der Zustimmung der Inhaber bedarf.

Zudem sehen die Bedingung vor, dass für den Fall, dass sich die Fehlerhaftigkeit einer Bedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des Wertpapiers sachkundigen Anleger geradezu aufdrängt, und ein Vergleich der Marktpreise des O&Z-Instruments auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts ergibt, so gilt in jedem Fall der richtige Inhalt anstelle des fehlerhaften, ohne Zustimmung der Inhaber.

8.11 **Es können Interessenkonflikte zwischen der Emittentin, der Garantin, dem maßgeblichen Platzeur und/oder ihren jeweiligen Verbundenen Unternehmen und den Inhabern bestehen**

Die Emittentin, die Garantin, der maßgebliche Platzeur und/oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen oder Bevollmächtigten können sich an Aktivitäten beteiligen (einschließlich finanzieller oder anderer Geschäfte), die zu Interessenkonflikten zwischen ihren finanziellen Interessen und denen ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen oder Bevollmächtigten einerseits und den Interessen der Inhaber andererseits führen können. Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können die Emittentin, die Garantin, der maßgebliche Platzeur und/oder ihre maßgeblichen Verbundenen Unternehmen oder Bevollmächtigten eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Schuldtiteln und Aktienwerten (oder damit verbundenen derivativen Wertpapieren) und Finanzinstrumenten (einschließlich Bankdarlehen) für eigene Rechnung und für Rechnung ihrer Kunden handeln. Diese Anlagen und Wertpapieraktivitäten können Wertpapiere und/oder O&Z-Instrumente der Emittentin, der Garantin oder ihrer Verbundenen Unternehmen betreffen und könnten den Sekundärhandel (sofern vorhanden) mit diesen Wertpapieren und/oder O&Z-Instrumenten beeinflussen oder sich anderweitig nachteilig auf die Interessen eines wirtschaftlich Berechtigten dieser Wertpapiere und/oder O&Z-Instrumente auswirken. Der maßgebliche Platzeur oder seine Verbundenen Unternehmen, die eine Kreditbeziehung mit der Emittentin und/oder der Garantin unterhalten, sichern ihr Kreditrisiko gegenüber der Emittentin und/oder der Garantin routinemäßig im Einklang mit ihren üblichen Risikomanagementrichtlinien ab. Der maßgebliche Platzeur oder seine Verbundenen Unternehmen können auch Anlageempfehlungen abgeben und/oder unabhängige Analysemeinungen in Bezug auf den bzw. die Basiswert(e), der bzw. die den Wertpapieren oder anderen O&Z-Instrumenten zugrunde liegt bzw. liegen, veröffentlichen oder äußern und können Long- und/oder Short-Positionen in diesem bzw. diesen Basiswert(en) oder O&Z-Instrumenten halten oder Kunden den Erwerb solcher Positionen empfehlen.

Darüber hinaus können die Emittentin, die Garantin, der maßgebliche Platzeur und/oder ihre Verbundenen Unternehmen für ihre eigenen Konten oder für andere von ihnen verwaltete Konten Handelsaktivitäten (einschließlich Absicherungsgeschäfte) in Bezug auf den bzw. die Basiswert(e), der bzw. die den O&Z-Instrumenten zugrunde liegt bzw. liegen, und andere O&Z-Instrumente oder derivative Produkte, die auf dem bzw. den Basiswert(en) basieren oder sich

darauf beziehen, vornehmen. Diese Handelsaktivitäten können einen Interessenkonflikt zwischen den Inhabern der O&Z-Instrumente und den Interessen der Emittentin, der Garantin, des maßgeblichen Platzeurs oder ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen darstellen. Diese Handelsaktivitäten könnten, wenn sie sich auf den Preis/Wert des bzw. der den O&Z-Instrumenten zugrundeliegenden Basiswertes bzw. Basiswerte oder den Sekundärhandel (sofern vorhanden) mit den O&Z-Instrumenten auswirken, den Interessen der Inhaber als Eigentümer dieser O&Z-Instrumente zuwiderlaufen. Die Emittentin, die Garantin, der maßgebliche Platzeur und/oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen oder Bevollmächtigten können auch andere derivative O&Z-Instrumente in Bezug auf den bzw. die den O&Z-Instrumenten zugrundeliegenden Basiswert(e) begeben. Die Emittentin, die Garantin, der maßgebliche Platzeur und/oder ihre maßgeblichen Verbundenen Unternehmen oder Bevollmächtigten können auch als Emissionsbank in Verbindung mit künftigen Angeboten von Aktien oder sonstigen Wertpapieren im Zusammenhang mit einer Emission von O&Z-Instrumenten oder als Finanzberater für bestimmte Unternehmen, deren Aktien oder anderen Wertpapiere in einem Aktienkorb oder sonstigen Wertpapierkorb enthalten sind oder bei denen es sich um Referenzschuldner handelt, oder die in einer Geschäftsbankfunktion für diese Unternehmen tätig werden. Diese Tätigkeiten können zu bestimmten Interessenkonflikten führen, die die Kurse dieser Aktien oder sonstigen Wertpapiere beeinflussen und den Wert dieser O&Z-Instrumente beeinträchtigen könnten.

Die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der O&Z-Instrumente und im Zusammenhang mit der Festlegung der Zahlungen auf die O&Z-Instrumente von Zeit zu Zeit auch Absicherungsgeschäfte abschließen oder bestehende Absicherungsgeschäfte anpassen oder beenden. Die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen können auch Absicherungsgeschäfte in Bezug auf andere von der Emittentin begebene O&Z-Instrumente abschließen, deren Erträge teilweise ähnlich wie die einer bestimmten Serie von O&Z-Instrumenten berechnet werden können. Die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen werden diese Absicherungsgeschäfte so einpreisen, dass damit unter Berücksichtigung der mit diesen Absicherungsgeschäften verbundenen Risiken einen Gewinn erzielt werden soll, unabhängig davon, ob der Wert der O&Z-Instrumente steigt oder fällt. Diese Absicherungsgeschäfte können jedoch zu einem Gewinn, der höher oder niedriger ausfällt als ursprünglich erwartet, oder zu einem Verlust führen.

Wenn die O&Z-Instrumente Dritten angeboten werden, könnten potenzielle Interessenkonflikte entstehen, da der bzw. die Platzeur(e) und etwaige Vertriebsstellen auf der Grundlage eines von der Emittentin erteilten Mandats handeln und Honorare für erbrachte Dienstleistungen und das Ergebnis der Platzierung der O&Z-Instrumente erhalten.

Darüber hinaus ist die Berechnungsstelle, sofern in den Emissionsbedingungen nichts anderes angegeben ist, ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin und der Garantin und kann in dieser Eigenschaft bestimmte Festlegungen treffen und an die Inhaber zahlbare oder lieferbare Beträge berechnen. Die Berechnungsstelle kann diese Festlegungen anhand von Daten treffen, die für einen Inhaber der O&Z-Instrumente nicht ohne weiteres zugänglich sind. Unter bestimmten Umständen könnte es zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Berechnungsstelle als Verbundenes Unternehmen der Emittentin und der Garantin und der Erfüllung ihrer Aufgaben als Berechnungsstelle für die O&Z-Instrumente und die Inhaber kommen, insbesondere da die Berechnungsstelle von BAC kontrolliert wird. Weder die Emittentin noch die Garantin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, die Interessen der Inhaber bei Maßnahmen, die den Wert der O&Z-Instrumente beeinflussen könnten, zu berücksichtigen.

8.12 **Versäumt es ein Inhaber, die erforderliche Mitteilung zu übermitteln und die Kosten im Zusammenhang mit diesem Zertifikat mit Effektiver Lieferung zu begleichen, erhält er möglicherweise nicht den sich auf ein Zertifikat mit Effektiver Lieferung beziehenden Lieferungswert**

Für den Erhalt des Lieferungswerts in Bezug auf ein Zertifikat mit Effektiver Lieferung muss der Inhaber dieses O&Z-Instruments (i) dem Clearingsystem und/oder den O&Z-Instrumentenstellen, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abbuchungsmitteilung am oder vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Stichtag zukommen lassen oder zusenden und (ii) die entsprechenden Kosten begleichen.

Wenn ein Inhaber eine Vermögensübertragungsmitteilung, eine Abbuchungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausfüllt und übermittelt oder nicht dafür sorgt, dass sein Bevollmächtigter dies in seinem Namen tut, kann dies dazu führen, dass diese Mitteilung als null und nichtig behandelt wird. Dies kann dazu führen, dass sich die Lieferung des Lieferungswerts verzögert oder dass MLBV den Lieferungswert nicht liefern kann. Eine Nichtzahlung der Kosten hat für den Inhaber die gleichen Folgen.

8.13 Bei Zertifikaten mit Effektiver Lieferung kann bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Abwicklung verzögert werden oder in bar erfolgen

Tritt bei Zertifikaten mit Effektiver Lieferung am Abwicklungstag eine Abwicklungsstörung ein oder liegt diese vor, wird die Abwicklung auf den nächsten Tag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung vorliegt. Die Emittentin hat in diesem Fall das Recht, anstelle der Lieferung des Lieferungswerts den Barausgleichsbetrag bei Störung zu zahlen. Diese Feststellung kann sich nachteilig auf den Wert der maßgeblichen Zertifikate auswirken. Darüber hinaus hat die Emittentin das Recht, wenn in den Emissionsbedingungen "Nichtlieferung aufgrund von Illiquidität" als anwendbar angegeben ist und es nach Ansicht der Berechnungsstelle aufgrund der Illiquidität des Marktes für die Maßgeblichen Vermögenswerte unmöglich oder undurchführbar ist, einige oder alle Maßgeblichen Vermögenswerte, aus denen der Lieferungswert besteht, bei Fälligkeit zu liefern, anstelle der Lieferung der Maßgeblichen Vermögenswerte den Ausgleichsbetrag bei Nichtlieferung zu zahlen. Der Barausgleichsbetrag bei Störung oder der Ausgleichsbetrag bei Nichtlieferung kann deutlich niedriger ausfallen als der Preis, den Inhaber vor der Abwicklungsstörung oder der Feststellung durch die Berechnungsstelle erwarten konnten.

8.14 Die Garantin wird im Rahmen der Garantie ausschließlich Barzahlungen leisten

In Bezug auf Zertifikate, die eine effektive Lieferung vorsehen ("**Zertifikate mit Effektiver Lieferung**"), wird die Garantin im Rahmen der Garantie ausschließlich einen Barbetrag in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Garantierten Barausgleichsbetrags zahlen. Diese Barzahlung stellt eine vollständige Befriedigung der Verpflichtungen der Garantin in Bezug auf diese Zertifikate mit Effektiver Lieferung dar. Folglich können Inhaber von durch MLBV begebenen Zertifikate mit Effektiver Lieferung, die mit einer Lieferung des Lieferungswerts rechnen, stattdessen verpflichtet sein, einen Barbetrag in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Garantierten Barausgleichsbetrags anzunehmen.

8.15 MLBV ist unter Umständen zur Änderung der Abwicklung berechtigt

Sofern in den Emissionsbedingungen angegeben, hat MLBV die Möglichkeit, die Abwicklung der Zertifikate zu ändern. Wird diese Option von MLBV ausgeübt, können die Zertifikate mit Effektiver Lieferung bar abgewickelt werden. Die Ausübung dieser Option kann sich auf den Wert der Zertifikate auswirken.

8.16 Im Falle einer von der Emittentin festgestellten Rechtswidrigkeit und soweit nach geltendem Recht zulässig, kann die Emittentin die O&Z-Instrumente kündigen

Stellt die Emittentin nach Treu und Glauben fest, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten oder ihren Absicherungsvereinbarungen oder (bei von durch MLBV begebenen O&Z-Instrumenten) die Erfüllung der Verpflichtungen von der Garantin aus der Garantie aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder werden wird, dann kann die Emittentin die O&Z-Instrumente zurückzahlen bzw. kündigen.

Wenn die Emittentin im Falle der Rechtswidrigkeit, und soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, die O&Z-Instrumente zurückzahlt oder kündigt, zahlt die Emittentin jedem Inhaber einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Abrechnungsbetrags jedes O&Z-Instruments, der niedriger als der Kaufpreis der O&Z-Instrumente ist und unter Umständen Null betragen kann.

Es kann nicht vorhergesagt werden, ob ein Umstand eintritt, der zu einem Recht auf vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung der O&Z-Instrumente wegen Rechtswidrigkeit führt, und damit dazu führen kann, dass die Emittentin die Möglichkeit zur Rückzahlung oder Kündigung der

O&Z-Instrumente hat, und ob die Emittentin gegebenenfalls von dieser Möglichkeit der Rückzahlung oder Kündigung der O&Z-Instrumente Gebrauch machen wird.

8.17 Auf Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die O&Z-Instrumente an bestimmte Inhaber kann in den Vereinigten Staaten eine Bundesquellensteuer erhoben werden

In den Vereinigten Staaten kann eine Quellensteuer von 30 Prozent auf bestimmte Zahlungen eines ausländischen Finanzinstituts erhoben werden, das eine Vereinbarung mit dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten (das "**US-Finanzministerium**") über die Einholung und Übermittlung wesentlicher Informationen über US-Kontoinhaber, einschließlich bestimmter Kontoinhaber, bei denen es sich um ausländische Rechtsträger mit US-Eigentümern handelt, an das US-Finanzministerium, geschlossen hat. Ein O&Z-Instrument kann für diese Zwecke ein Konto darstellen.

Gemäß den Vorschriften des US-Finanzministeriums kann die US-Quellensteuer von 30 Prozent erhoben werden auf (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen in den Vereinigten Staaten, die von der Emittentin oder einer O&Z-Instrumentenstelle in Bezug auf die O&Z-Instrumente geleistet werden, und (ii) bestimmte Zahlungen aus anderen Quellen als in den Vereinigten Staaten, die von der Emittentin oder einer O&Z-Instrumentenstelle nach dem zweiten Jahrestag der Veröffentlichung der endgültigen Vorschriften zur Definition des Begriffs "ausländische Durchleitungszahlungen" in Bezug auf die O&Z-Instrumente an "nicht kooperierende Inhaber" geleistet werden, bei denen es sich im Allgemeinen um Inhaber handelt, die dem Auskunftsverlangen der Emittentin zur Einhaltung der Steuergesetze nicht nachkommen, sowie an nicht konforme ausländische Finanzinstitute. Darüber hinaus werden Zahlungen auf ein O&Z-Instrument nicht als "ausländische Durchleitungszahlungen" behandelt, wenn dieses O&Z-Instrument am oder vor dem Datum aussteht, das sechs Monate nach dem Datum liegt, an dem die endgültigen Vorschriften zur Definition des Begriffs "ausländische Durchleitungszahlung" im United States Federal Register veröffentlicht werden. Falls gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein Steuereinbehalt erforderlich ist, werden weder die Emittentin noch eine O&Z-Instrumentenstelle zusätzliche Steuerbeträge in Bezug auf den einbehaltenen Betrag zahlen, sodass Inhaber möglicherweise einen geringeren Ertrag ihrer O&Z-Instrumente erzielen.

8.18 Auf bestimmte Zahlungen an MLBV kann eine US-Quellensteuer erhoben werden; in diesem Fall kann MLBV berechtigt sein, die O&Z-Instrumente vor ihrer Fälligkeit zu kündigen

Auf bestimmte Zahlungen aus Quellen in den Vereinigten Staaten an ein ausländisches Finanzinstitut kann eine US-Quellensteuer von 30 Prozent erhoben werden, es sei denn, dieses Institut schließt mit dem US-Finanzministerium eine Vereinbarung über die Einholung und Übermittlung wesentlicher Informationen über US-Kontoinhaber, einschließlich bestimmter Kontoinhaber, bei denen es sich um ausländische Rechtsträger mit US-Eigentümern handelt, an das US-Finanzministerium. Ein O&Z-Instrument kann für diese Zwecke ein Konto darstellen.

Wenn MLBV nach Treu und Glauben feststellt, dass eine an MLBV geleistete Zahlung einem Einbehalt unterliegt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit unterliegen wird, aufgrund dessen, dass MLBV die gesetzlichen Meldepflichten nicht erfüllen konnte (vorausgesetzt, dass die Unfähigkeit zur Erfüllung der Meldepflichten darauf zurückzuführen ist, dass ein Inhaber dieser O&Z-Instrumente (oder eine ausländische Quellensteuerstelle (sofern vorhanden) in der Verwahrkette der an die Inhaber geleisteten Zahlungen) die von MLBV verlangten Bescheinigungen oder Identifizierungsangaben nicht vorgelegt hat), kann MLBV die von nicht konformen und konformen Inhabern gehaltenen O&Z-Instrumente zu ihrem Vorzeitigen Abrechnungsbetrag zurückzahlen oder kündigen.

8.19 Von Zahlungen in Bezug auf O&Z-Instrumente, die als "Dividendenäquivalente" behandelt werden, kann eine US-Bundessteuer einbehalten werden. Dies kann sich nachteilig auf den Wert und die Liquidität der O&Z-Instrumente auswirken. Wenn eine Zahlung in Bezug auf O&Z-Instrumente als "Dividendenäquivalent" behandelt würde, wäre die Emittentin außerdem berechtigt, die O&Z-Instrumente jederzeit vor Fälligkeit, Abwicklung, Verfall oder Ausübung zurückzuzahlen oder zu kündigen

Eine "dividendenäquivalente" Zahlung wird wie eine Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten behandelt, und diese Zahlungen würden in den Vereinigten Staaten grundsätzlich einer Quellensteuer von 30 Prozent unterliegen, wenn sie an einen Inhaber, bei dem es sich um einen US-Ausländer handelt, gezahlt würden. Gemäß den Vorschriften des US-Finanzministeriums, die gemäß Ziffer 871(m) des Code erlassen wurden, können Zahlungen oder fiktive Zahlungen in Bezug auf Equity-linked O&Z-Instruments ("ELIs"), bei denen es sich um "festgelegte ELIs" handelt, als Dividendenäquivalente behandelt werden, wenn diese festgelegten ELIs sich auf eine Beteiligung an einem "zugrundeliegenden Wertpapier" in den Vereinigten Staaten beziehen, bei der es sich im Allgemeinen um eine Beteiligung an einem Rechtsträger handelt, der im US-bundeseinkommensteuerrechtlichen Sinne als Kapitalgesellschaft steuerpflichtig ist, wenn eine Zahlung in Bezug auf diese Beteiligung zu einer Dividende von einer Quelle aus den Vereinigten Staaten führen könnte.

Zu den festgelegten ELIs gehören im Allgemeinen nicht (1) vor dem 1. Januar 2027 begebene ELIs, die keine Delta-One-Instrumente (d.h. O&Z-Instrumente, die die Wertentwicklung des Basiswerts 1 zu 1 widerspiegeln) sind, oder (2) ELIs, die so behandelt werden, als würden sie sich auf einen "qualifizierten Index" beziehen. Es ist jedoch möglich, dass die O&Z-Instrumente bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die sich auf einen Basiswert oder die O&Z-Instrumente auswirken, im US-bundeseinkommensteuerrechtlichen Sinne als Neuemission gelten, und nach diesem Ereignis könnten die O&Z-Instrumente so behandelt werden, als unterlägen sie der Quellenbesteuerung von dividendenäquivalenten Zahlungen.

Ein qualifizierter Index ist ein passiver Index, der (1) auf einem breit gefächerten Korb öffentlich gehandelter Wertpapiere basiert, (2) von zahlreichen Marktteilnehmern in großem Umfang genutzt wird und (3) bestimmte Anforderungen erfüllt, die in den geltenden Vorschriften des US-Finanzministeriums festgelegt sind. Die Festlegung des qualifizierten Index erfolgt am ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres, in dem das ELI begeben wird. Wenn ein Steuerpflichtiger in Verbindung mit dem Kauf eines ELI, das sich auf einen Index bezieht, eine oder mehrere Transaktionen tätigt, die zu einer Verringerung der Beteiligung an Bestandteilen des Index führen, gilt das ELI nicht als auf einen qualifizierten Index bezogen.

Wenn Zahlungen als Dividendenäquivalente gelten, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wäre die Emittentin (oder eine anwendbare zuständige Quellensteuerstelle) berechtigt, Steuern einzubehalten, ohne dass sie in Bezug auf die einbehaltenen Beträge Zusätzliche Steuerbeträge zahlen muss. In diesem Fall können die tatsächlichen Zahlungen auf die O&Z-Instrumente wesentlich geringer sein als die in den Bedingungen der O&Z-Instrumente angegebenen Beträge.

Wenn eine Zahlung in Bezug auf die O&Z-Instrumente (oder eine Zahlung in Bezug auf eine direkte oder indirekte Absicherungsvereinbarung, die von der Emittentin oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen in Bezug auf die O&Z-Instrumente abgeschlossen wurde) als Dividendenäquivalent behandelt würde, wäre die Emittentin außerdem berechtigt, die O&Z-Instrumente jederzeit vor der Fälligkeit, der Abwicklung, dem Verfall oder der Ausübung zu ihrem Vorzeitigen Abrechnungsbetrag, der von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen festgelegt wird, insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, zurückzuzahlen oder zu kündigen. Diese Beträge könnten deutlich unter dem ursprünglich angelegten Betrag des Inhabers liegen und sogar Null betragen.

8.20 **Der Wert der O&Z-Instrumente könnte durch eine Änderung deutscher Gesetze oder der deutschen Verwaltungspraxis oder durch eine Änderung deutschen Rechts nachteilig beeinflusst werden**

Die Bedingungen der O&Z-Instrumente basieren auf deutschem Recht bzw. auf dem Recht, das zum Zeitpunkt der Emission der maßgeblichen O&Z-Instrumente gilt. Die Garantie basiert auf den am Ausgabetag der jeweiligen O&Z-Instrumente geltenden Gesetzen des Staates New York. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich der Auswirkungen einer möglichen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung deutscher Gesetze oder der deutschen Verwaltungspraxis oder einer Änderung des New Yorker Rechts nach dem Datum der Emission der maßgeblichen O&Z-Instrumente abgegeben werden, und jede Änderung könnte den Wert oder die aus den davon betroffenen O&Z-Instrumenten gezahlten Beträge erheblich beeinträchtigen.

8.21 **Bei einer unerwarteten vorzeitigen Rückzahlung oder Abwicklung der O&Z-Instrumente könnten die Inhaber abhängig von den Bedingungen der O&Z-Instrumente den von ihnen angelegten Betrag ganz oder teilweise verlieren**

Die O&Z-Instrumente können aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, vor ihrem vorgesehenen Fälligkeits- bzw. Abwicklungstag zurückgezahlt werden. In diesem Fall (mit Ausnahme der "Automatischen Vorzeitigen Rückzahlung" bzw. der "Obligatorischen Vorzeitigen Ausübung") erhalten Inhaber den Vorzeitigen Abrechnungsbetrag.

Der Vorzeitige Abrechnungsbetrag ist ein Betrag, der dem fairen Marktwert entspricht. Der Vorzeitige Abrechnungsbetrag kann um bestimmte Kosten reduziert werden, wie unmittelbar weiter unten beschrieben.

Der Zeitwert eines O&Z-Instruments kann unter dem Wert liegen, den ein Inhaber für das O&Z-Instrument gezahlt hat, und könnte sogar Null betragen. Überdies können, sofern dies in den Bedingungen der O&Z-Instrumente vorgesehen ist, bestimmte Kosten, z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung von Absicherungsvereinbarungen und/oder der damit verbundenen Finanzierung, vom Zeitwert dieses O&Z-Instruments abgezogen werden, wodurch sich der maßgebliche Vorzeitige Abrechnungsbetrag weiter verringern kann.

Dementsprechend kann ein Inhaber bei einer vorzeitigen Abwicklung der O&Z-Instrumente durch Zahlung des Vorzeitigen Abrechnungsbetrags den von ihm angelegten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

9. **Risiken in Bezug auf die O&Z-Instrumente**

In Bezug auf die O&Z-Instrumente sind keine Kündigungsgründe vorgesehen.

Die Bedingungen der O&Z-Instrumente sehen keine Kündigungsgründe vor. Wenn MLBV einer Verpflichtung aus den O&Z-Instrumenten vor dem Abwicklungstag nicht nachkommt, können die Inhaber der O&Z-Instrumente die Garantin im Rahmen der Garantie in Anspruch nehmen, sind jedoch nicht berechtigt, alle übrigen Verpflichtungen von MLBV in Bezug auf die maßgebliche Serie von O&Z-Instrumenten unmittelbar fällig zu stellen.

9.1 **Bestimmte Faktoren, die den Wert und den Handelspreis von O&Z-Instrumenten beeinflussen**

Es kann davon ausgegangen werden, dass (1) bei O&Z-Instrumenten mit Barausgleich der Barausgleichsbetrag oder (2) bei O&Z-Instrumenten mit Effektiver Lieferung der Wert des Lieferungswerts abzüglich (bei Optionsscheinen) des Ausübungspreises (der "**Physische Abrechnungswert**") zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Verfall (bei einem Optionsschein) oder der Ausübung (bei einem Zertifikat) in der Regel geringer ist als der Handelspreis dieser O&Z-Instrumente zu diesem Zeitpunkt. Die Differenz zwischen dem Handelspreis und dem Barausgleichsbetrag bzw. dem Physischen Abrechnungswert spiegelt unter anderem den "Zeitwert" der O&Z-Instrumente wider. Der "Zeitwert" der O&Z-Instrumente hängt unter anderem von der Länge des verbleibenden Zeitraums bis zum Verfall (bei einem Optionsschein) bzw. bis zur Ausübung (bei einem Zertifikat) und von den Erwartungen hinsichtlich des Preises bzw. des Stands des Basiswerts bzw. der Basiswerte ab. O&Z-Instrumente bieten Möglichkeiten zur Absicherung und Anlagediversifizierung, bergen aber auch einige zusätzliche Risiken im Hinblick auf den Zwischenwert. Der Zwischenwert der O&Z-Instrumente schwankt mit dem Preis oder Stand des Basiswerts bzw. der Basiswerte sowie durch eine Reihe anderer miteinander verbundener Faktoren, einschließlich der hier genannten Faktoren.

Vor der Ausübung von O&Z-Instrumenten sollten Inhaber unter anderem (i) den Handelspreis der O&Z-Instrumente, (ii) den Preis oder der Stand und die Volatilität des Basiswerts bzw. der Basiswerte, (iii) die verbleibende Zeit bis zum Verfall (bei einem Optionsschein) oder zur Ausübung (bei einem Zertifikat), (iv) bei O&Z-Instrumenten mit Barausgleich die wahrscheinliche Spanne der Barausgleichsbeträge, (v) etwaige Änderungen der vorläufigen

Zinssätze und Dividendenrenditen (sofern zutreffend), (vi) etwaige Änderungen der Wechselkurse und (vii) etwaige damit verbundene Transaktionskosten sorgfältig prüfen.

Ein optionales Ausübungsrecht oder ein obligatorisches vorzeitiges Ausübungsrecht bei O&Z-Instrumenten wird ihren Marktwert wahrscheinlich begrenzen. Bei einem optionalen Ausübungsrecht während eines Zeitraums, in dem MLBV die O&Z-Instrumente ausüben kann, wird der Marktwert der O&Z-Instrumente in der Regel ihren Ausübungspreis nicht wesentlich übersteigen. Dies kann auch vor einem Ausübungszeitraum der Fall sein. Bei einem obligatorischen vorzeitigen Ausübungsrecht werden die O&Z-Instrumente bei Eintritt des maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungsereignisses vor ihrem ursprünglich vorgesehenen Ausübungs- oder Verfallsdatum ausgeübt. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine optionale Ausübung oder eine obligatorische vorzeitige Ausübung der O&Z-Instrumente durch MLBV unter bestimmten Umständen zu einem Verlust der gesamten Anlage oder eines wesentlichen Teils der Anlage führen kann.

10. Risiken in Bezug auf Optionsscheine

10.1 Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Inhaber die Ausübung anweist, und dem Zeitpunkt, zu dem der anwendbare Barausgleichsbetrag für diese Ausübung ermittelt wird, besteht eine zeitliche Verzögerung, durch die sich der Barausgleichsbetrag verringern kann

Bei der Ausübung von Optionsscheinen besteht eine zeitliche Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Inhaber die Ausübung anweist, und dem Zeitpunkt, zu dem der anwendbare Barausgleichsbetrag (bei Optionsscheinen mit Barausgleich) in Bezug auf diese Ausübung ermittelt wird. Diese Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung und der Ermittlung des Barausgleichsbetrages wird in den Bedingungen der O&Z-Instrumente angegeben. Diese Verzögerung kann jedoch erheblich länger andauern, insbesondere bei einer Verzögerung bei der Ausübung von Optionsscheinen, die sich aus einer täglichen Höchstausübungsgrenze (bei Amerikanischen Optionsscheinen), dem Eintritt einer Marktstörung oder der Nichtöffnung einer Börse oder verbundenen Börse (sofern zutreffend) oder nach der Einführung von Devisenkontrollen oder anderen ähnlichen Vorschriften ergibt, die sich auf die Fähigkeit zur Beschaffung oder zum Umtausch einer maßgeblichen Währung bei Optionsscheinen, für die in den Emissionsbedingungen "Wechselkurs" als anwendbar angegeben ist, auswirken. Der anwendbare Barausgleichsbetrag kann sich während dieses Zeitraums zwischen der Ausübung und der Ermittlung des Barausgleichsbetrags erheblich ändern, und diese Bewegung oder Bewegungen können den Barausgleichsbetrag der ausgeübten Optionsscheine verringern und dazu führen, dass dieser Barausgleichsbetrag Null beträgt.

10.2 Inhaber müssen zur Ausübung unter Umständen eine bestimmte Anzahl von Optionsscheinen zu einem bestimmten Zeitpunkt anbieten

Wenn dies in den Emissionsbedingungen so angegeben ist, muss ein Inhaber jederzeit eine bestimmte Anzahl von Optionsscheinen anbieten oder halten, um diese ausüben zu können. Daher müssen Inhaber, die weniger als die angegebene Mindestanzahl von Optionsscheinen besitzen, entweder ihre Optionsscheine verkaufen oder zusätzliche Optionsscheine kaufen, wobei zur Realisierung ihrer Anlage in jedem Fall Transaktionskosten anfallen. Darüber hinaus gehen Inhaber dieser Optionsscheine das Risiko ein, dass es zu Unterschieden zwischen dem Handelspreis dieser Optionsscheine und dem Barausgleichsbetrag (bei Optionsscheinen mit Barausgleich) dieser Optionsscheine kommen kann. Daher kann es für einen Anleger teurer sein, zusätzliche Optionsscheine zu kaufen, als der Anstieg des Barausgleichsbetrags bzw. Physischen Abrechnungswerts dieser zusätzlichen Optionsscheine wert ist.

10.3 Die Anzahl von Amerikanischen Optionsscheinen, die an einem anderen Tag als dem Verfalltag ausübbar sind, kann auf eine Höchstzahl begrenzt sein

Bei Amerikanischen Optionsscheinen hat die Emittentin, wenn dies in den Emissionsbedingungen so angegeben ist, die Möglichkeit, die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des Verfalltags) ausübaren Amerikanischen Optionsscheine auf die in den Emissionsbedingungen angegebene Höchstzahl zu begrenzen und in Verbindung mit dieser Begrenzung die Anzahl der von einer Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob diese gemeinsam handeln) an diesem Tag ausübaren Amerikanischen Optionsscheine zu begrenzen.

Für den Fall, dass die Gesamtzahl der Amerikanischen Optionsscheine, die an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des Verfallstages) ausgeübt werden, diese Höchstzahl übersteigt und die Emittentin beschließt, die Anzahl der an diesem Tag ausübenden Amerikanischen Optionsscheine zu begrenzen, ist ein Inhaber möglicherweise nicht in der Lage, an diesem Tag alle Amerikanischen Optionsscheine auszuüben, die dieser Inhaber ausüben möchte. In diesem Fall wird die Anzahl der auszuübenden Amerikanischen Optionsscheine so reduziert, dass die Gesamtzahl der an diesem Tag ausgeübten Amerikanischen Optionsscheine die Höchstzahl nicht mehr übersteigt, wobei diese Amerikanischen Optionsscheine im Ermessen der Emittentin oder in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Weise ausgewählt werden. Sofern in den Emissionsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, werden die Amerikanischen Optionsscheine, die zur Ausübung angeboten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt wurden, automatisch am nächsten Tag ausgeübt, an dem Amerikanische Optionsscheine ausgeübt werden können, vorbehaltlich derselben täglichen Höchstgrenze und der Bestimmungen über die verzögerte Ausübung.

11. Risiken in Bezug auf den Markt im Allgemeinen

Im Folgenden werden die wichtigsten Marktrisiken beschrieben, darunter das Liquiditätsrisiko, das Wechselkursrisiko, das Zinsrisiko und das Kreditrisiko, die sich auf eine Anlage in die O&Z-Instrumente auswirken können.

11.1 Der Preis der O&Z-Instrumente auf dem Sekundärmarkt hängt von vielen Faktoren ab, und dieser Markt kann illiquide sein

Es ist nicht möglich, den Preis vorherzusagen, zu dem die O&Z-Instrumente auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, oder ob dieser Markt liquide oder illiquide sein wird. Die Emittentin kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, eine Emission von O&Z-Instrumenten an einer Wertpapierbörse oder einem Markt notieren oder zum Handel zulassen. Wenn die O&Z-Instrumente nicht an einer Wertpapierbörse oder einem Markt notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann es schwieriger sein, Preisinformationen für die O&Z-Instrumente einzuholen, und die Liquidität der O&Z-Instrumente kann beeinträchtigt werden. Wenn die Emittentin eine Emission von O&Z-Instrumenten notiert oder zum Handel zulässt, kann nicht gewährleistet werden, dass die Notierung der O&Z-Instrumente zu einem späteren Zeitpunkt nicht aufgehoben wird oder der Handel an dieser Wertpapierbörse oder diesem Markt nicht ausgesetzt wird. Im Falle eines Delistings oder einer Aussetzung der Notierung oder des Handels an einer Wertpapierbörse oder einem Markt wird sich die Emittentin in angemessener Weise bemühen, die O&Z-Instrumente an einer anderen Wertpapierbörse oder einem anderen Markt zu notieren oder zum Handel zuzulassen, es sei denn, sie kommt zu dem Schluss, dass dies eine unangemessene Belastung darstellen würde. Bei Amerikanischen Optionsscheinen verringert sich außerdem in dem Maße, in dem Optionsscheine einer bestimmten Emission ausgeübt werden, die Anzahl der ausstehenden Optionsscheine dieser Emission, was zu einer verringerten Liquidität der übrigen Optionsscheine dieser Emission führt. Ein Rückgang der Liquidität einer Emission von Optionsscheinen kann wiederum zu einem Anstieg der Volatilität im Zusammenhang mit dem Preis dieser Emission von Optionsscheinen führen.

Sofern nicht anders vereinbart, kann die Emittentin den Inhabern der O&Z-Instrumente nicht zusichern, dass sich ein Handels- oder Sekundärmarkt für ihre O&Z-Instrumente entwickeln wird oder, falls er sich entwickelt, auch aufrechterhalten wird, und die Emittentin, die Garantin oder ein Verbundenes Unternehmen von der Garantin kann jederzeit O&Z-Instrumente zu einem beliebigen Preis im Freiverkehr oder im Tendersverfahren oder freihändigen Verkauf für eigene Rechnung aus geschäftlichen Gründen oder im Zusammenhang mit ihren Absicherungsvereinbarungen erwerben, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Auf diese Weise erworbene O&Z-Instrumente können gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung zurückgegeben werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Emittentin, die Garantin oder ein Verbundenes Unternehmen von der Garantin als Marktmacher für eine Emission von O&Z-Instrumenten auftreten, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, und selbst wenn die Emittentin oder der andere Rechtsträger als Marktmacher für eine Emission von O&Z-Instrumenten auftritt, kann der Sekundärmarkt für diese O&Z-Instrumente begrenzt sein, und jeder Marktmacher kann den Handel mit diesen O&Z-Instrumenten jederzeit ohne Vorankündigung einstellen. Diese Aktivitäten können den Preis dieser Verpflichtungen oder Wertpapiere in einer Weise beeinflussen, die sich nachteilig auf die Anlage eines Inhabers in

die O&Z-Instrumente auswirken würde. Die Emittentin, die Garantin und die Verbundenen Unternehmen von der Garantin haben die Interessen der Anleger als Inhaber in Verbindung mit dem Abschluss der oben genannten Transaktionen nicht berücksichtigt und sind auch nicht verpflichtet, diese zu berücksichtigen.

Der Marktwert der O&Z-Instrumente kann geringer sein als der Kapitalbetrag der O&Z-Instrumente. Der Markt für die O&Z-Instrumente und ihr Marktwert können von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden. Siehe Risikofaktor 8.4 *"Die O&Z-Instrumente können als "Buy-to-hold"-Instrumente konzipiert sein, und der Wert und der quotierte Preis der O&Z-Instrumente (sofern vorhanden) zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Rückzahlung oder Kündigung hängt von vielen Faktoren ab und kann nicht vorhergesagt werden"*.

Darüber hinaus können bestimmte O&Z-Instrumente für spezifische Anlageziele oder -strategien konzipiert sein und daher einen begrenzteren Sekundärmarkt und eine höhere Preisvolatilität aufweisen. Die Inhaber sind möglicherweise nicht in der Lage, diese O&Z-Instrumente ohne weiteres oder zu Preisen zu verkaufen, die es ihnen ermöglichen, ihre erwartete Rendite zu erzielen. Ein Anleger sollte nur dann O&Z-Instrumente erwerben, wenn er das Risiko versteht und tragen kann, dass diese O&Z-Instrumente möglicherweise nicht ohne Weiteres veräußerbar sind, dass der Wert dieser O&Z-Instrumente im Laufe der Zeit schwankt, dass diese Schwankungen erheblich sein können und dass der Anleger den gesamten Kaufpreis der O&Z-Instrumente oder einen wesentlichen Teil davon verlieren kann.

Oft besteht die einzige Möglichkeit, Liquidität für die Anlage eines Inhabers in eine Emission von O&Z-Instrumenten vor deren Fälligkeit zu erhalten im Verkauf dieser O&Z-Instrumente. Zu diesem Zeitpunkt kann es einen äußerst illiquiden Markt für die O&Z-Instrumente oder überhaupt keinen Markt geben. Für O&Z-Instrumente, die spezifische Anlageziele oder -strategien verfolgen, kann der anwendbare Handelsmarkt begrenzter und der Preis volatiler sein als für andere O&Z-Instrumente. Inhaber sind möglicherweise nicht in der Lage, diese O&Z-Instrumente ohne Weiteres oder zu Preisen zu verkaufen, die es ihnen ermöglichen, ihre erwartete Rendite zu erzielen. Soweit eine Emission von O&Z-Instrumenten illiquide ist oder wird, muss ein Anleger diese O&Z-Instrumente möglicherweise ausüben (bei Amerikanischen Optionsscheinen) oder bis zum Ausübungsdatum (bei Europäischen Optionsscheinen oder Zertifikaten) warten, um den Wert dieser O&Z-Instrumente zu realisieren. Wenn ein Anleger seine O&Z-Instrumente vor der Ausübung (bei Amerikanischen oder Europäischen Optionsscheinen oder Zertifikaten) verkauft, kann er seine Anlage ganz oder teilweise verlieren. Ein Anleger sollte nur dann O&Z-Instrumente erwerben, wenn er das Risiko versteht und tragen kann, dass diese O&Z-Instrumente möglicherweise nicht ohne Weiteres veräußerbar sind, dass der Wert dieser O&Z-Instrumente im Laufe der Zeit schwankt, dass diese Schwankungen erheblich sein können und dass der Anleger den gesamten oder einen wesentlichen Teil des Kaufpreises der O&Z-Instrumente verlieren kann.

11.2 **Anleger können einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt sein und die O&Z-Instrumente können Devisenkontrollen unterliegen**

Bei O&Z-Instrumenten mit Barausgleich zahlt die Emittentin den Barausgleichsbetrag für die O&Z-Instrumente in der in den Emissionsbedingungen angegebenen Abrechnungswährung oder Festgelegten Währung. Dies birgt bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen, wenn die Finanzgeschäfte eines Anlegers hauptsächlich auf eine Währung oder Währungseinheit (die **"Anlegerwährung"**) als die Abrechnungswährung bzw. die Festgelegte Währung (die **"Abgerechnete Währung"**). Dazu gehört das Risiko, dass sich die Wechselkurse erheblich ändern (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der Abgerechneten Währung oder einer Neubewertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass für die Anlegerwährung zuständig Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anlegerwährung gegenüber der Abgerechneten Währung würde (i) die der Anlegerwährung entsprechende Rendite des Anlegers auf die O&Z-Instrumente, (ii) den der Anlegerwährung entsprechenden Wert des Barausgleichsbetrags in Bezug auf die O&Z-Instrumente und (iii) den der Anlegerwährung entsprechenden Marktwert der O&Z-Instrumente verringern. Diese Risiken hängen im Allgemeinen von Faktoren ab, auf die die Emittentin und die Garantin keinen Einfluss haben, wie z. B. wirtschaftliche und politische Ereignisse und das Angebot an und die Nachfrage nach den maßgeblichen Währungen auf den globalen Märkten.

In den letzten Jahren waren die Wechselkurse zwischen vielen Währungen sehr volatil. Diese Volatilität kann sich fortsetzen und könnte in Zukunft auf andere Währungen übergreifen.

Regierungs- und Währungsbehörden können Devisenkontrollen einführen (wie es einige in der Vergangenheit bereits getan haben), die sich negativ auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen kann der Barausgleichsbetrag, den Anleger erhalten, geringer als erwartet ausfallen oder Null betragen.

11.3 Die Emittentin wird O&Z-Instrumente, die auf eine andere Währung als die Anlegerwährung lauten oder zahlbar sind, nicht anpassen, um Wechselkursänderungen auszugleichen.

Mit Ausnahme wie in den Bedingungen der maßgeblichen O&Z-Instrumente beschrieben, nimmt die Emittentin keine Anpassung oder Änderung der Bedingungen von O&Z-Instrumenten vor, die auf andere Währungen als die Anlegerwährung lauten oder zahlbar sind, um Änderungen des Wechselkurses für die maßgebliche Abgerechnete Währung für die O&Z-Instrumente zu berücksichtigen, einschließlich einer Abwertung, Aufwertung oder Auferlegung von Devisen- oder anderen aufsichtsrechtlichen Kontrollen oder Steuern, oder um andere Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich auf die maßgebliche(n) Währung(en) auswirken. Folglich tragen Anleger in O&Z-Instrumente, die auf andere Währungen als die Anlegerwährung lauten oder zahlbar sind, das Risiko, dass ihre Anlage durch diese Arten von Ereignissen negativ beeinflusst wird.

11.4 Die Regierungspolitik kann sich nachteilig auf die Wechselkurse und eine Anlage in ein O&Z-Instrument, das auf eine andere Währung als die Anlegerwährung lautet oder zahlbar ist, auswirken

Wechselkurse können entweder schwanken oder von Regierungen festgelegt werden. Regierungen oder Regierungsbehörden, einschließlich der Europäischen Zentralbank, können von Zeit zu Zeit in ihre Volkswirtschaften eingreifen, um den Wechselkurs oder die Wechselkurseigenschaften ihrer Währungen zu verändern. So kann eine Zentralbank beispielsweise eingreifen, um eine Währung abzuwerten oder aufzuwerten oder eine bestehende Währung zu ersetzen. Darüber hinaus kann eine Regierung aufsichtsrechtliche Kontrollen oder Steuern einführen, um den Wechselkurs ihrer Währung zu beeinflussen, oder sie kann eine neue Währung ausgeben oder eine bestehende Währung ersetzen. Infolgedessen können die auf ein O&Z-Instrument mit einer anderen Abgerechneten Währung als der Anlegerwährung zu zahlenden Beträge und dessen Rendite durch staatliche Maßnahmen erheblich und unvorhersehbar beeinflusst werden. Selbst wenn es nicht zu staatlichen Maßnahmen kommt, die sich direkt auf die Wechselkurse auswirken, können politische oder wirtschaftliche Entwicklungen in dem Land oder der Region, das bzw. die die Abgerechneten Währung für ein O&Z-Instrument mit einer anderen Abgerechneten Währung als der Anlegerwährung ausgibt, oder andernorts zu erheblichen und plötzlichen Änderungen des Wechselkurses zwischen der Anlegerwährung und der Abgerechneten Währung führen. Wechselkursänderungen können sich auf den Wert dieser O&Z-Instrumente auswirken, wenn die Teilnehmer an den weltweiten Devisenmärkten als Reaktion auf diese Entwicklungen die Abgerechnete Währung oder Anlegerwährung kaufen oder verkaufen.

Wenn eine Regierungsbehörde Devisenkontrollen oder andere Bedingungen auferlegt, wie z. B. Steuern auf den Umtausch oder die Überweisung der Abgerechneten Währung, kann die Verfügbarkeit der Abgerechneten Währung für eine Zahlung auf die auf diese Währung lautenden Instrumente bei deren Fälligkeit oder an einem anderen Zahlungstag eingeschränkt sein. Darüber hinaus könnte die Fähigkeit eines Inhabers, die Währung frei aus dem Land zu bewegen, in dem er die Zahlung in der Währung erhält, oder die Währung zu einem frei festgelegten Marktkurs umzutauschen, durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt werden, was sich negativ auf den Ertrag und den Wert der O&Z-Instrumente auswirken kann.

11.5 Unter bestimmten Umständen ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Notierung von O&Z-Instrumenten aufrechtzuerhalten, die in den Emissionsbedingungen als notiert angegeben sind

Wenn die Emittentin in den Emissionsbedingungen festlegt, dass eine Serie von O&Z-Instrumenten zum Handel am geregelten Markt (mit Ausnahme von Ausgenommenen Instrumenten) oder am Euro MTF-Markt der Börse Luxemburg und zur Notierung im Amtlichen Handel der Börse Luxemburg zugelassen wird und/oder an einer anderen maßgeblichen Wertpapierbörse oder einem anderen Markt notiert und/oder zum Handel zugelassen wird, geht die Emittentin davon aus, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, dass die Notierung der O&Z-Instrumente an dieser bzw. diesen Börse(n) oder diesem Markt bzw. diesen Märkten aufrechterhalten wird. Veränderte Umstände, einschließlich Änderungen der Börsennotierungsanforderungen, könnten zu einer Aussetzung oder Aufhebung dieser Notierung führen oder die Emittentin zu dem Schluss veranlassen, dass die Aufrechterhaltung der Notierung der O&Z-Instrumente an der maßgeblichen Börse bzw. den maßgeblichen Börsen oder dem maßgeblichen Markt bzw. den maßgeblichen Märkten eine unangemessene Belastung darstellt, und ein solches Delisting kann sich nachteilig auf die Liquidität der O&Z-Instrumente auswirken und/oder die Fähigkeit eines Anlegers zum Halten dieser O&Z-Instrumente anderweitig beeinträchtigen.

12. Risiken im Zusammenhang mit der Struktur einer bestimmten Emission von O&Z-Instrumenten

Im Rahmen des Programms kann eine breite Palette von O&Z-Instrumenten begeben werden. Einige dieser O&Z-Instrumente können Eigenschaften aufweisen, die für potenzielle Anleger besondere Risiken bergen. Im Folgenden werden die häufigsten Eigenschaften beschrieben.

12.1 Allgemeine Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene O&Z-Instrumente

Basiswertbezogene O&Z-Instrumente stellen eine Anlage dar, die an die wirtschaftliche Entwicklung des maßgeblichen Basiswertes bzw. der maßgeblichen Basiswerte gebunden ist, und potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Ertrag (sofern vorhanden) ihrer Anlage in diese O&Z-Instrumente von der Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswert bzw. der maßgeblichen Basiswerte abhängt.

Ein O&Z-Instrument stellt keinen Anspruch gegen einen oder mehrere Basiswert(e) dar, und im Falle eines Verlustes steht einem Inhaber im Rahmen eines O&Z-Instruments kein Rückgriff auf einen oder mehrere Basiswert(e) zu. Die Anlagerendite der O&Z-Instrumente kann gegebenenfalls geringer sein als eine vergleichbare Direktanlage in den bzw. die Basiswert(e) oder die in einem bzw. mehreren Basiswert(en) enthaltenen Bestandteile. Im Gegensatz zu einer Anlage in die O&Z-Instrumente würde ein Anleger bei einer Direktanlage in den bzw. die Basiswert(e) oder die Bestandteile des Basiswerts bzw. der Basiswerte in vollem Umfang von einem etwaigen Wertzuwachs oder Wertverlust des Basiswerts bzw. der Basiswertes oder dieser Bestandteile profitieren.

Potenzielle Anleger sollten auch beachten, dass der Marktwert dieser O&Z-Instrumente zwar an den bzw. die Basiswert(e) gebunden ist und von dem bzw. den Basiswert(en) (positiv oder negativ) beeinflusst wird, dass aber Änderungen des Marktwerts dieser O&Z-Instrumente möglicherweise nicht mit Änderungen des Marktwerts des Basiswerts bzw. der Basiswerte vergleichbar sind. Es lässt sich unmöglich vorhersagen, wie sich der Marktwert des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte im Laufe der Zeit verändern wird. Darüber hinaus stellen diese O&Z-Instrumente im Gegensatz zu einer Direktanlage in den bzw. die maßgeblichen Basiswert(e) das Recht auf Zahlung des Barausgleichsbetrags bzw. der Barausgleichsbeträge und/oder auf Lieferung des Lieferungswerts sowie auf regelmäßige Zinszahlungen oder Zusatzbeträge (falls in den Emissionsbedingungen angegeben) dar, die ganz oder teilweise von der Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte abhängen und deren Wert unter Bezugnahme darauf festgelegt wird, aber wahrscheinlich anders ausfallen als der Ertrag einer Direktanlage in denselben bzw. dieselben Basiswert(e) und niedriger ausfallen können.

Da die zu zahlenden Beträge und/oder die zu liefernden Sachleistungen bei Basiswertbezogenen O&Z-Instrumente an die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte gebunden sind, muss ein Käufer dieses O&Z-Instruments im Allgemeinen die Richtung, den Zeitpunkt und das Ausmaß einer erwarteten Veränderung des Werts des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte richtig einschätzen.

Unter der Annahme, dass alle anderen Faktoren konstant bleiben, ist das Risiko, dass der Käufer dieses O&Z-Instruments seine Anlage ganz oder teilweise verliert, umso größer, je niedriger der Wert dieses O&Z-Instruments und je kürzer die verbleibende Laufzeit bis zum Verfall (bei einem Optionsschein), zur Ausübung (bei einem Zertifikat) oder zur Rückzahlung (bei einer Schuldverschreibung) ist.

Je nach den Bedingungen der maßgeblichen O&Z-Instrumente können Basiswertbezogene O&Z-Instrumente am Fälligkeitstag/Abwicklungstag zu einem Betrag zurückgezahlt/abgewickelt werden, der dem angelegten Betrag (nahezu) entspricht oder ihn über- oder unterschreitet. Mit Ausnahme von Basiswertbezogenen O&Z-Instrumenten, die so strukturiert sind, dass sie am Fälligkeitstag/Abwicklungstag zu einem Mindestbetrag zurückgezahlt/abgewickelt werden, besteht für Anleger in Basiswertbezogene O&Z-Instrumente das Risiko, ihre gesamte Anlage zu verlieren, wenn sich der Wert des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte nicht in die erwartete Richtung entwickelt. Unabhängig von den Bedingungen des O&Z-Instruments unterliegen alle Zahlungen darauf dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantin und ihrer jeweiligen Fähigkeit, ihre maßgeblichen Verpflichtungen an den anwendbaren Zahlungstagen zu erfüllen.

POTENZIELLE ANLEGER MÜSSEN DIE EMISSIONSBEDINGUNGEN PRÜFEN, UM FESTZUSTELLEN, UM WELCHE(N) BASISWERT(E) (SOFERN VORHANDEN) ES SICH HANDELT UND WIE DER BARAUSGLEICHSBETRAG BZW. DER LIEFERUNGSWERT UND ZAHLUNGEN VON ETWAIGEN ZUSATZBETRÄGEN FESTGELEGT WERDEN UND WANN DIESE BETRÄGE ZAHLBAR BZW. LIEFERBAR SIND, BEVOR SIE EINE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN KAUF VON O&Z-InstrumentEN TREFFEN.

(a) Risiken im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten, die an einen oder mehrere Basiswert(e) aus Schwellenländern gebunden sind

Wenn in den Bedingungen der O&Z-Instrumente auf einen oder mehrere Basiswert(e) aus Schwellenländern Bezug genommen wird, sollten sich Anleger dieser O&Z-Instrumente darüber im Klaren sein, dass die politische und wirtschaftliche Lage in Ländern mit aufstrebenden Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten sich in einem erheblichen Wandel und einer rasanten Entwicklung befinden kann und dass diese Länder möglicherweise nicht die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Stabilitätsmerkmale entwickelter Länder aufweisen, einschließlich eines erheblichen Risikos von Wertschwankungen der Währungen. Diese Instabilität kann unter anderem durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung entstehen, einschließlich Änderungen oder versuchter Änderungen von Regierungen mit außerkonstitutionellen Mitteln; Volksunruhen im Zusammenhang mit Forderungen nach besseren politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedingungen; interner Aufstände; feindlicher Beziehungen zu Nachbarländern; ethnischer, religiöser und rassischer Unruhen oder Konflikte. Einige dieser Länder haben in der Vergangenheit möglicherweise private Eigentumsrechte nicht anerkannt und zuweilen die Vermögenswerte von Privatunternehmen verstaatlicht oder enteignet. Infolgedessen können höhere Risiken einer Anlage in diesen Ländern, einschließlich des Risikos der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten, bestehen. Darüber hinaus können sich unvorhergesehene politische oder soziale Entwicklungen auf den Wert der Anlage in einen Basiswert in diesen Ländern auswirken. Die geringe Größe und die Unerfahrenheit der Wertpapiermärkte in bestimmten Ländern sowie das begrenzte Volumen des Wertpapierhandels können dazu führen, dass der bzw. die Basiswert(e) aus Schwellenländern illiquider und volatil ist bzw. sind als Anlagen in etablierten Märkten. Es können nur wenige Finanz- oder Rechnungslegungsinformationen über lokale Emittenten zur Verfügung stehen, so dass es schwierig sein kann, den Wert oder die Aussichten des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu beurteilen.

(b) Die Emittentin kann eine Serie von O&Z-Instrumenten bei Eintritt eines zusätzlichen Störungsereignisses vorzeitig zurückzahlen oder abwickeln, wodurch der Anleger einen Teil oder den gesamten in diese Serie von O&Z-Instrumenten angelegten Betrag verliert

Wenn in den Emissionsbedingungen der O&Z-Instrumente Zusätzliche Störungsereignisse als anwendbar angegeben sind und ein oder mehrere Zusätzliche(s) Störungsereignis(se) eintritt

bzw. eintreten, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise von der Berechnungsstelle verlangen, die Bedingungen der O&Z-Instrumente anzupassen oder die vorzeitige Rückzahlung oder Abwicklung der dieser Serie von O&Z-Instrumenten gemäß den Bedingungen der O&Z-Instrumente zu veranlassen. Entscheidet sich die Emittentin infolge eines zusätzlichen Störungsereignisses zur vorzeitigen Rückzahlung oder Abwicklung der O&Z-Instrumente, kann der an die Inhaber zu zahlende Betrag oder die sonstige Gegenleistung deutlich unter der ursprünglichen Anlage des Anlegers liegen und sogar Null betragen. Zu den zusätzlichen Störungsereignissen gehören unter anderem, wie in den Emissionsbedingungen angegeben und in den anwendbaren Bedingungen beschrieben, (1) Gesetzesänderung, (2) Erhöhte Hedgingkosten und (3) Hedgingstörung.

(c) **Die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Wertentwicklung**

Informationen über die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dieses Basiswerts oder als Hinweis auf die Spanne oder die Trends oder Schwankungen des Preises oder des Werts dieses Basiswerts, die in der Zukunft auftreten können, betrachtet werden. Es ist nicht möglich, den künftigen Wert der O&Z-Instrumente anhand dieser Wertentwicklung in der Vergangenheit vorherzusagen. Da eine gewinnbringende Anlage auf einem bestimmten Trend oder Muster in der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte beruhen kann, der bzw. das sich in der Vergangenheit gezeigt hat, kann es vorkommen, dass Anleger nicht die Erträge erzielen, die sie sich von einer Anlage in die O&Z-Instrumente erhoffen, wenn die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von der historischen Wertentwicklung abweichen. Darüber hinaus können Anleger abhängig von den Auszahlungsbedingungen der O&Z-Instrumente einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.

(d) **Es bestehen Risiken, wenn die O&Z-Instrumente mit einer "Barriere" ausgestattet sind**

Wenn die Berechnung von Zinsen oder Kupons oder die Berechnung eines Abrechnungsbetrags davon abhängt, dass der Stand, Wert oder Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte während eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten Tags bzw. bestimmter Tage während der Laufzeit der O&Z-Instrumente eine "Barriere" erreicht, können sich diese Zinsen oder Kupons oder der Abrechnungsbetrag drastisch ändern, je nachdem, ob die Barriere (gegebenenfalls) erreicht wird. Dies bedeutet, dass ein Anleger weniger (oder in bestimmten Fällen mehr) erhält, wenn der Stand, Wert oder Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine Barriere erreicht, als wenn er sich der Barriere nähert, die Barriere jedoch nicht erreicht, und in bestimmten Fällen können Anleger möglicherweise keine Zins- oder Kuponzahlungen erhalten und/oder ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.

(e) **Es bestehen Risiken, wenn die Abwicklung der O&Z-Instrumente nur von der endgültigen Wertentwicklung oder dem endgültigen Wert abhängt**

Wenn die O&Z-Instrumente den Abrechnungsbetrag nur anhand der Wertentwicklung, des Stands, Werts oder Preises des Basiswerts bzw. der Basiswerte zum endgültigen Bewertungstag bestimmen (und nicht in Bezug auf mehrere Zeiträume während der Laufzeit der O&Z-Instrumente), profitieren Anleger möglicherweise nicht von einer Entwicklung des Stands, Werts oder Preises des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der O&Z-Instrumente, die sich nicht in der endgültigen Wertentwicklung, dem endgültigen Stand, Wert oder Preis zum endgültigen Bewertungstag fortsetzt. In diesem Szenario kann der Ertrag der O&Z-Instrumente niedriger als erwartet ausfallen.

(f) **Die O&Z-Instrumente können nach einem AES-Barriereereignis vorzeitig zurückgezahlt werden**

Die Bedingungen der O&Z-Instrumente können vorsehen, dass sie bei Eintritt eines AES-Barriereereignis automatisch vor dem vorgesehenen Fälligkeits- oder Abwicklungstag zurückgezahlt oder gekündigt werden. Ein AES-Barriereereignis tritt ein, wenn der Stand, Preis, Wert oder die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte einen oder mehrere festgelegte Schwellenwerte an einem oder mehreren festgelegten Tagen erreicht. Tritt ein AES-Barriereereignis ein, erhält der Inhaber den maßgeblichen AES-Abwicklungsbetrag. In diesem

Fall sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, die Erlöse aus einer Anlage zu einem vergleichbaren Ertrag und/oder einem vergleichbaren Zins- oder Kuponsatz bei einem ähnlichen Risiko wieder anzulegen. Anleger sollten dieses Wiedieranlagerisiko im Hinblick auf andere verfügbare Anlagen berücksichtigen, bevor sie die O&Z-Instrumente erwerben. Sollte während der Laufzeit der O&Z-Instrumente kein AES-Barriereereignis eintreten, können Anleger abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und den spezifischen Bedingungen der O&Z-Instrumente ihre Anlage bei Fälligkeit oder bei Ausübung ganz oder teilweise verlieren.

(g) Die Hebelwirkung verstärkt die Auswirkungen von Veränderungen des Basiswertes

"Hebelwirkung" bezieht sich auf den Einsatz von Finanztechniken zur Anpassung des Risikos in Bezug auf den bzw. die Basiswert(e). Eine Hebelfunktion verstärkt oder verringert die Auswirkungen der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und führt so zu einem höheren oder niedrigeren Ertrag der O&Z-Instrumente, als dies ohne Hebelwirkung der Fall wäre. Somit kann eine Hebelfunktion Verluste unter ungünstigen Marktbedingungen verstärken oder Gewinne unter positiven Marktbedingungen verringern. Die Einbeziehung einer Hebelfunktion von mehr als 100 Prozent (oder 1,00) in den O&Z-Instrumenten bedeutet, dass die O&Z-Instrumente spekulativer und risikoreicher sind als ohne diese Funktion, da kleinere Veränderungen in der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte den Ertrag der O&Z-Instrumente stärker reduzieren (oder erhöhen) können als wenn die O&Z-Instrumente keine Hebelfunktion enthalten würden. Umgekehrt gilt: Wenn die Hebelfunktion unter 100 Prozent (oder 1,00) liegt, ist die Beteiligung an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte begrenzt und Anleger können nicht in vollem Umfang von einem Wertzuwachs des Basiswerts bzw. der Basiswerte profitieren. In jedem Fall kann eine Hebelwirkung zu einem ungünstigen Ertrag der Anlage des Anlegers in die O&Z-Instrumente führen.

(h) Es bestehen Risiken, wenn die O&Z-Instrumente mit einem "Cap" und/oder einem "Floor" ausgestattet sind

Wenn die Bedingungen der O&Z-Instrumente vorsehen, dass der zu zahlende Betrag oder die zu liefernde Sachleistung einem vorab festgelegten Cap unterliegt, ist die Möglichkeit eines Anlegers zur Teilnahme an einer positiven Veränderung des Werts des Basiswerts bzw. der Basiswerte (oder einer positiven Veränderung der variablen Zinssätze) begrenzt, unabhängig davon, wie stark der Stand, Preis oder sonstige Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte (oder der variablen Zinssätze) während der Laufzeit der O&Z-Instrumente über den Cap hinaus ansteigt. Darüber hinaus enthalten O&Z-Instrumente, die eine Untergrenze ("Floor") vorsehen, bei der der zu zahlende Betrag oder die zu liefernde Sachleistung einem vorab festgelegten Mindestbetrag unterliegt, in der Regel auch einen Cap, der die Beteiligung der O&Z-Instrumente auf die potenzielle Aufwärtsentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte beschränkt. Dementsprechend kann der Wert oder der der O&Z-Instrumente deutlich geringer ausfallen, als wenn der Anleger den bzw. die Basiswert(e) direkt gekauft (oder in O&Z-Instrumente investiert hätte, die mit einem variablen Zinssatz ohne Obergrenze verzinst werden).

(i) Es bestehen Risiken, wenn die O&Z-Instrumente mit einer "Memory"-Kupon-Funktion ausgestattet sind

Enthalten die O&Z-Instrumente eine "Memory"-Funktion, hängt die Zahlung eines Kupons vom Wert oder der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte ab. Der an einem Kuponzahlungstag zu zahlende Kuponbetrag beträgt Null, wenn sich der bzw. die Basiswert(e) nicht gemäß den Bedingungen der O&Z-Instrumente entwickelt bzw. entwickeln, selbst wenn diese Zahlung auf den nächsten Kuponzahlungstag verschoben wird. Erfüllt bzw. erfüllen der bzw. die Basiswert(e) die Wertentwicklungskriterien an einem künftigen Datum, ist der zu zahlende Kupon ein Betrag für den aktuellen Kuponzahlungstag zuzüglich aller aufgeschobenen Beträge früherer Kuponzahlungstage, an denen kein Kupon gezahlt wurde. Es ist möglich, dass der bzw. die Basiswert(e) die Wertentwicklungskriterien nie erfüllt bzw. erfüllen, was bedeutet, dass ein Anleger während der Laufzeit der O&Z-Instrumente überhaupt keinen Kupon erhält.

(j) Es bestehen Risiken, wenn die O&Z-Instrumente mit einer "digitalen" oder doppelten Barriere ausgestattet sind

Enthalten die O&Z-Instrumente eine "digitale" oder doppelte Barriere, wird der in den Bedingungen der O&Z-Instrumente vorgesehene höhere vorab festgelegte Betrag nur dann gezahlt, wenn der Stand, Preis oder sonstige anwendbare Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte an dem bzw. den maßgeblichen Bewertungstag(en) die Wertentwicklungskriterien erfüllt; andernfalls wird der in den Bedingungen der O&Z-Instrumente vorgesehene niedrigere vorab festgelegte Betrag (der Null betragen kann) gezahlt. Daher kann sich dies negativ auf den Wert und/oder den Ertrag der O&Z-Instrumente auswirken.

Bei O&Z-Instrumenten mit Doppelbarrierekuponfunktion ist es möglich, dass ein Anleger während der gesamten Laufzeit der O&Z-Instrumente überhaupt keinen Kupon erhält.

(k) Es bestehen Risiken, wenn die O&Z-Instrumente mit einer "Lookback"-Funktion ausgestattet sind

Wenn die Bedingungen der O&Z-Instrumente vorsehen, dass "Lookback (Max)" anwendbar ist, hängt der Ertrag der O&Z-Instrumente vom Maximum der anwendbaren Stände, Preise oder sonstigen anwendbaren Werte des Basiswerts bzw. der Basiswerte an den angegebenen Lookback-Tagen und nicht von einem einzigen Bewertungstag ab. Dies bedeutet, dass der Ertrag der O&Z-Instrumente bei einem drastischen Anstieg des anwendbaren Stands, Preises oder Wertes des Basiswerts bzw. der Basiswerte an einem der Lookback-Tage sich der Ertrag der O&Z-Instrumente proportional zu der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte verhält, deutlich geringer ausfallen kann, als dies der Fall gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder die zu liefernde Sachleistung unter Bezugnahme auf einen einzigen Wert an einem einzigen Bewertungstag oder einer anderen Methode berechnet worden wäre.

Wenn die Bedingungen der O&Z-Instrumente vorsehen, dass "Lookback (Min)" anwendbar ist, hängt der Ertrag der O&Z-Instrumente vom niedrigsten der anwendbaren Stände, Preise oder sonstigen anwendbaren Werte des Basiswerts bzw. der Basiswerte an den angegebenen Lookback-Tagen und nicht von einem einzigen Bewertungstag ab. Dies bedeutet, dass der Ertrag der O&Z-Instrumente bei einem drastischen Rückgang des anwendbaren Stands, Preises oder Wertes des Basiswerts bzw. der Basiswerte an einem der Lookback-Tage deutlich geringer ausfallen kann, als dies der Fall gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder die zu liefernde Sachleistung unter Bezugnahme auf einen einzigen Wert an einem einzigen Bewertungstag oder einer anderen Methode berechnet worden wäre.

(l) Es bestehen Risiken, wenn die O&Z-Instrumente mit einer "Worst-of"-Funktion ausgestattet sind

Enthalten die Bedingungen der O&Z-Instrumente eine "Worst-of"-Funktion, sind die Anleger der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mit der schlechtesten Wertentwicklung ausgesetzt und nicht dem Korb als Ganzem. Dies bedeutet, dass Anleger unabhängig von der Wertentwicklung des anderen Basiswerts bzw. der anderen Basiswerte keine Zahlungen erhalten oder den von ihnen angelegten Betrag ganz oder teilweise verlieren können, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung im Korb einen bestimmten Schwellenwert oder eine Barriere für die Auszahlung eines Betrags nicht erreicht.

(m) Es bestehen Risiken, wenn die O&Z-Instrumente eine "Durchschnittskursermittlung" vorsehen

Wenn die Bedingungen der O&Z-Instrumente eine Durchschnittskursermittlung vorsehen, hängt der Ertrag der O&Z-Instrumente von einem Stand, Preis oder sonstigen maßgeblichen Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte ab, der auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der anwendbaren Stände, Preise oder sonstigen anwendbaren Werte des Basiswerts bzw. der Basiswerte an den angegebenen Durchschnittskursermittlungstagen und nicht an einem Bewertungstag festgelegt wird. Dies bedeutet, dass, wenn sich der Stand, Preis oder Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte an einem oder mehreren der Durchschnittskursermittlungstag(en) drastisch ändert, der anwendbare Stand, Preis oder der sonstige anwendbare Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte (und somit der Ertrag der O&Z-Instrumente) erheblich geringer ausfallen kann, als dies der Fall gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder die zu liefernde Sachleistung unter Bezugnahme auf einen einzigen Wert an einem einzigen Bewertungstag berechnet worden wäre.

(n) **Die Angaben zu den Basiswerten können unvollständig, unrichtig, irreführend und veraltet sein**

In Bezug auf alle für mit den Basiswerten verbundenen O&Z-Instrumente zu zahlenden oder zu liefernden (sofern anwendbar) Beträge wurden die Angaben zu den Basiswerten, wie sie in den Emissionsbedingungen aufgeführt sind, aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen, jedoch nicht von oder im Namen der Emittentin, der Garantin oder des Platzeurs (oder eines verbundenen Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft des Platzeurs) erstellt oder überprüft. Darüber hinaus können O&Z-Instrumente von der Emittentin begeben und vom Platzeur oder seinen verbundenen Unternehmen für eigene Rechnung für einen gewissen Zeitraum vor dem Erwerb durch einen Anleger gehalten werden ("**Bestandsinstrumente**"). Infolgedessen können die Angaben zu den Basiswerten, an die die O&Z-Instrumente gegebenenfalls gekoppelt sind, wie in den Emissionsbedingungen dargelegt, veraltet oder anderweitig unvollständig, ungenau oder irreführend sein, und es werden keine aktualisierten Informationen dazu bereitgestellt. Wenn sich die Basiswerte seit dem Datum der Emissionsbedingungen geändert haben, kann dies negative Auswirkungen auf die Zahlungsbeträge und/oder den Wert der betreffenden O&Z-Instrumente haben. Darüber hinaus werden etwaige Änderungen der Situation oder der Verhältnisse der Emittentin und/oder der Garantin seit dem Datum der Emissionsbedingungen nicht offengelegt und können sich nachteilig auf den Wert der vom Anleger gehaltenen relevanten O&Z-Instrumente auswirken.

(o) **Gesetzgeberische und aufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie etwa Sanktionen, könnten sich nachteilig auf eine Investition in die O&Z-Instrumente auswirken**

Gesetzgeberische und aufsichtsrechtliche Maßnahmen von Regierungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sanktionsbezogene Maßnahmen der US-amerikanischen oder einer nicht-US-amerikanischen Regierung, könnten es Personen untersagen oder anderweitig beschränken, die O&Z-Instrumente, einen Basiswert oder den einem Basiswert zugrunde liegenden Vermögenswert oder Basiswert zu halten oder Transaktionen damit durchzuführen. Jede derartige Maßnahme könnte sich nachteilig auf den Wert der O&Z-Instrumente oder der Basiswerte auswirken. Solche gesetzgeberischen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen könnten zu Beschränkungen in Bezug auf die O&Z-Instrumente oder zur Dekotierung der durch den Basiswert repräsentierten Wertpapiere führen. Jede dieser Maßnahmen könnte dazu führen, dass ein erheblicher Teil oder sogar der gesamte investierte Betrag in die O&Z-Instrumente verloren geht, insbesondere wenn ein entsprechendes Wertpapier dekotiert wird oder Sie aufgrund behördlicher Anordnungen gezwungen sind, die O&Z-Instrumente zu veräußern – insbesondere dann, wenn eine solche Veräußerung zu einem Zeitpunkt erfolgen muss, zu dem der Wert der O&Z-Instrumente bereits gesunken ist.

12.2 **Risiken im Zusammenhang mit Körben, die aus verschiedenen Bestandteilen als Basiswert bestehen**

(a) **Risiko der Wertentwicklung des Korbs und seiner Bestandteile**

Wenn die O&Z-Instrumente an einen Korb von Vermögenswerten gebunden sind oder sich darauf beziehen, sind die Anleger in diese O&Z-Instrumente der Wertentwicklung dieses Korbs ausgesetzt. Die Anleger tragen das Risiko der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile. Siehe, soweit zutreffend, die Risikofaktoren in Ziffer 12.3(a) "*Risiken im Zusammenhang mit Indexbezogenen O&Z-Instrumenten*", Ziffer 12.3(b) "*Risiken im Zusammenhang mit Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten*", Ziffer 12.3(c) "*Risiken im Zusammenhang mit GDR-/ADR-bezogenen O&Z-Instrumenten*", Ziffer 12.3(d) "*Risiken im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten, für die 'Wechselkurs' als anwendbar angegeben ist*", Ziffer 12.3(e) "*Risiken im Zusammenhang mit Fondsbezogenen O&Z-Instrumenten*".

(b) **Eine hohe Korrelation der Korbbestandteile kann einen erheblichen Einfluss auf die zu zahlenden Beträge haben**

Einige O&Z-Instrumente sind an Körbe von Basiswerten gebunden, bei denen die Wertentwicklung dieser Basiswerte dazu tendiert, sich aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen in dieselbe Richtung zu bewegen oder zu korrelieren, wie z. B. einer Änderung der Zinssätze. Die Korrelation der Korbbestandteile gibt den Grad der gegenseitigen

Abhängigkeit der einzelnen Korbbestandteile in Bezug auf ihre Wertentwicklung an. Wenn beispielsweise alle Korbbestandteile aus demselben Sektor und demselben Land stammen, kann grundsätzlich von einer hohen positiven Korrelation ausgegangen werden. Die Korrelationsraten der Vergangenheit sind nicht unbedingt ausschlaggebend für künftige Korrelationsraten: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Korbbestandteile, auch wenn auf der Grundlage der Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Korrelation zu bestehen scheint, nach einem allgemeinen Abschwung oder einem anderen wirtschaftlichen oder politischen Ereignis möglicherweise dieselbe negative Wertentwicklung aufweisen. Wenn die Korbbestandteile einer hohen Korrelation unterliegen, wird jede Bewegung in der Wertentwicklung der Korbbestandteile die Wertentwicklung der O&Z-Instrumente verstärken.

- (c) **Die negative Wertentwicklung eines einzelnen Korbbestandteils kann die positive Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Korbbestandteile aufwiegen**

Anleger in O&Z-Instrumente sollten beachten, dass selbst im Falle einer positiven Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile die Wertentwicklung des Korbs insgesamt negativ sein kann, wenn die Wertentwicklung der anderen Korbbestandteile in höherem Maße negativ ist, vorbehaltlich der Bedingungen der maßgeblichen O&Z-Instrumente.

- (d) **Ein kleiner Korb oder ein ungleich gewichteter Korb macht den Korb grundsätzlich anfälliger für Wertveränderungen eines bestimmten Basiswerts**

Die Wertentwicklung eines Korbes, der eine geringere Anzahl von Basiswerten enthält, wird in der Regel, vorbehaltlich der Bedingungen der maßgeblichen O&Z-Instrumente, stärker von Wertänderungen eines bestimmten darin enthaltenen Basiswerts beeinflusst als ein Korb, der eine größere Anzahl von Basiswerten enthält.

Die Wertentwicklung eines Korbs, in dem einige Basiswerte stärker gewichtet sind, wird in der Regel, vorbehaltlich der Bedingungen der maßgeblichen O&Z-Instrumente, stärker von Wertänderungen eines bestimmten darin enthaltenen Basiswerts beeinflusst als ein Korb, in dem jeder Basiswert relativ gleich gewichtet ist.

- (e) **Eine Änderung der Zusammensetzung eines Korbs kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Korbs auswirken**

In den Fällen, in denen die O&Z-Instrumente der Berechnungsstelle das Recht einräumen, die Zusammensetzung des Korbs unter bestimmten Umständen zu ändern, sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich jeder Ersatzkorbbestandteil anders entwickeln kann als der ursprüngliche Korbbestandteil, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Korbs auswirken kann, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der O&Z-Instrumente auswirken wird.

- 12.3 **Risiken im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten, die an einen bzw. mehrere bestimmte(n) Basiswert(e) gebunden sind**

- (a) **Risiken im Zusammenhang mit Indexbezogenen O&Z-Instrumenten**

Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung der Indizes auswirken, können sich negativ auf den Wert der O&Z-Instrumente auswirken

Indizes bestehen aus einem synthetischen Portfolio von Aktien, Anleihen, Wechselkursen, Rohstoffen, Immobilien oder anderen Vermögenswerten, und als solches hängt die Wertentwicklung eines Index von der Wertentwicklung der Bestandteile dieses Index ab, zu denen Zinssätze, Währungsentwicklungen, politische Faktoren, Marktfaktoren wie die allgemeinen Trends an den Kapitalmärkten oder breit angelegte Indizes und (im Falle von Aktien) unternehmensspezifische Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikolage, Aktionärsstruktur und Ausschüttungsrichtlinien gehören können. Wenn sich ein Index nicht wie erwartet entwickelt, wird dies den Wert der Indexbezogenen O&Z-Instrumente wesentlich und nachteilig beeinflussen.

Die Erträge der O&Z-Instrumente spiegeln keine direkte Anlage in zugrundeliegende Aktien oder andere Vermögenswerte wider, aus denen der Index besteht

Der auf O&Z-Instrumente, die sich auf Indizes beziehen, zu zahlende Ertrag spiegelt möglicherweise nicht den Ertrag wider, den ein potenzieller Anleger erzielen würde, wenn er die maßgeblichen Vermögenswerte, aus denen die Bestandteile des Index bestehen, tatsächlich besitzen würde oder eine andere Form der Beteiligung an dem maßgeblichen Index besitzen würde. Handelt es sich bei den Bestandteilen der Indizes beispielsweise um Aktien, erhalten Inhaber keine Dividendenzahlungen oder Ausschüttungen auf diese Aktien und partizipieren nicht an dem Ertrag dieser Dividenden oder Ausschüttungen, es sei denn, der maßgebliche Index berücksichtigt diese Dividenden bei der Berechnung des maßgeblichen Stands. Ebenso haben die Inhaber keine Stimmrechte an den zugrundeliegenden Aktien oder anderen Vermögenswerten, aus denen sich die Bestandteile des maßgeblichen Index zusammensetzen können. Dementsprechend können Inhaber von O&Z-Instrumenten, die sich auf Indizes als Basiswerte beziehen, bei der Rückzahlung/Abwicklung dieser O&Z-Instrumente eine geringere Zahlung erhalten als der Ertrag, den sie erhalten hätten, wenn sie direkt in die Bestandteile des Index oder in andere vergleichbare, auf den Index bezogene O&Z-Instrumente angelegt hätten.

Inhaber können anstelle der Zahlung von Barbeträgen eine effektive Lieferung von Fondsanteilen eines oder mehrerer Indexbezogener ETFs erhalten

Sofern "Physische Abwicklung" oder "Physische Abwicklungsbestimmungen" in den Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere als anwendbar angegeben ist, kann MLBV die Indexbezogenen O&Z-Instrumente bei Fälligkeit durch Lieferung von Fondsanteilen eines oder mehrerer Indexbezogener ETFs an den Anleger zurückzahlen. In diesem Fall erhalten Anleger bei Fälligkeit anstelle eines Barbetrages diese Fondsanteile. Die Inhaber sind daher diesen Indexbezogenen ETFs und den mit diesen Fondsanteilen verbundenen Risiken ausgesetzt. Ein Anleger sollte nicht davon ausgehen, dass er diese Fondsanteile nach der Rückzahlung/Abwicklung der Indexbezogenen O&Z-Instrumente zu einem bestimmten Preis verkaufen kann, insbesondere nicht zum Kaufpreis der Indexbezogenen O&Z-Instrumente. Unter bestimmten Umständen können die Fondsanteile nur einen sehr geringen Wert aufweisen oder sogar wertlos sein; in diesem Fall siehe Risikofaktor 8.4 *"Die O&Z-Instrumente können als "Buy-to-hold"-Instrumente konzipiert sein, und der Wert und der quotierte Preis der O&Z-Instrumente (sofern vorhanden) zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Rückzahlung oder Kündigung hängt von vielen Faktoren ab und kann nicht vorhergesagt werden"* oben. Inhaber können auch bestimmten Dokumenten- oder Stempelsteuern im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Veräußerung dieser Fondsanteile unterliegen. Das Halten dieser Fondsanteile anstelle der Indexbezogenen O&Z-Instrumente kann sich nachteilig auf die steuerliche Lage des Inhabers auswirken.

Eine Änderung der Zusammensetzung oder die Einstellung eines Index könnte sich negativ auf den Marktwert der O&Z-Instrumente auswirken

Der Sponsor eines Index kann die Bestandteile dieses Index hinzufügen, streichen oder ersetzen oder andere methodische Änderungen vornehmen, die den Stand eines oder mehrerer Bestandteile verändern könnten. Die Änderung der Bestandteile eines Index kann sich auf den Stand dieses Index auswirken, da sich ein neu hinzugefügter Bestandteil deutlich schlechter oder besser entwickeln kann als der Bestandteil, der durch ihn ersetzt wird, was sich wiederum auf die Zahlungen von MLBV an die Inhaber der Indexbezogenen O&Z-Instrumente auswirken kann. Der Sponsor eines solchen Index kann auch die Berechnung oder Verbreitung dieses Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Sponsor eines Index ist nicht an dem Angebot und dem Verkauf der Indexbezogenen O&Z-Instrumente beteiligt und besitzt keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern dieser O&Z-Instrumente. Dementsprechend kann der Sponsor eines Index alle Maßnahmen in Bezug auf diesen Index ohne Rücksicht auf die Interessen der Inhaber der O&Z-Instrumente ergreifen, und jede dieser Maßnahmen könnte sich nachteilig auf den Marktwert der Indexbezogenen O&Z-Instrumente auswirken.

Ein Index kann sich übermäßig auf eine bestimmte Klasse von Basiswerten oder Vermögenswerten in bestimmten Ländern konzentrieren.

Ein Index kann auf einer Methodik beruhen, die sich auf bestimmte Länder, Regionen, Anlageklassen oder Wirtschaftszweige konzentriert. Ein solcher Index kann einer höheren Volatilität und zusätzlichen Risiken unterliegen als ein Index, der breiter über Länder, Regionen, Anlageklassen oder Wirtschaftszweige diversifiziert ist. Zu diesen Risiken zählen

unter anderem staatliche Eingriffe oder regulatorische Maßnahmen, die zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der betreffenden Vermögenswerte führen können. Verfolgt ein Index die Entwicklung von Wertpapieren in Schwellenländern oder kleineren, weniger etablierten Unternehmen, kann seine Wertentwicklung volatiler sein als die des Gesamtmarkts. Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Kapitalverkehrskontrollen, Steuern, Einschränkungen für Auslandsinvestitionen und die Rückführung investierten Kapitals können **sich negativ auf die Bestandteile des Index und damit auf dessen Wertentwicklung auswirken.**

Risiko einer Indexänderung, Indexeinstellung, Indexstörung, eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses und einer Berichtigung von Indexständen

Die Berechnungsstelle verfügt über einen weitreichenden Ermessensspielraum, mit dem sie bestimmte Festlegungen und Anpassungen vornehmen, den ursprünglichen Basiswert durch einen anderen ersetzen und/oder eine vorzeitige Rückzahlung/Abwicklung der Indexbezogenen O&Z-Instrumente veranlassen kann, was sich in Verbindung mit einer Indexänderung, einer Indexeinstellung, einer Indexstörung und einem Administrator-/Benchmark-Ereignis nachteilig für die Inhaber auswirken kann. Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass infolge dieses Ereignisses Anpassungen der Indexbezogenen O&Z-Instrumenten vorzunehmen sind oder dieser Index durch einen anderen zu ersetzen oder eine vorzeitige Rückzahlung/Abwicklung der Indexbezogenen O&Z-Instrumente zu veranlassen ist. Die Berechnungsstelle kann (vorbehaltlich der Bedingungen der maßgeblichen Indexbezogenen O&Z-Instrumente) den maßgeblichen Indexstand auch aufgrund von Berichtigungen des vom Indexsponsor gemeldeten Standes ändern. Die Folgen dieser Änderungen können sich negativ auf den Marktwert der Indexbezogenen O&Z-Instrumente auswirken.

Es bestehen zusätzliche Risiken in Bezug auf Indexbezogene Kontrakte

Inhaber von Indexbezogenen O&Z-Instrumenten, bei denen in den Emissionsbedingungen die "Bedingungen für Indexbezogene Kontrakte" als anwendbar festgelegt sind, sollten beachten, dass sie der Wertentwicklung der Indexbezogenen Kontrakte ausgesetzt sind, die wiederum vom Stand des zugrundeliegenden Index abhängt.

Es besteht eine Korrelation zwischen dem Stand eines Index und dem Preis, zu dem ein Indexbezogener Kontrakt an der maßgeblichen Termin- oder Optionsbörse gehandelt wird, und Inhaber sind daher der Wertentwicklung des Index ausgesetzt.

Die Inhaber sollten sich jedoch auch darüber im Klaren sein, dass die Erwartungen der Händler von Indexbezogenen Kontrakten in Bezug auf den Stand des Index an dem bzw. den Tag(en), an dem bzw. denen der Abrechnungsbetrag eines Indexbezogenen Kontrakts festgelegt wird, ebenfalls Auswirkungen auf den Preis von Indexbezogenen Kontrakten auf den Index haben können. Wenn beispielsweise Händler von Optionskontrakten davon ausgehen, dass der Indexstand an einem Tag in der Zukunft, an dem der Abrechnungsbetrag des Optionskontrakts festgelegt wird, niedriger sein wird als der aktuelle Stand des Index, kann dies dazu führen, dass der Preis des Optionskontrakts fällt (bei einer Call-Option) oder steigt (bei einer Put-Option), selbst wenn der aktuelle Stand des Index steigt. Da der Abrechnungsbetrag vieler Optionskontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Indexstand an einem Tag in der Zukunft und dem Ausübungspreis ist, kann eine relativ kleine Veränderung des Indexstandes zu einer proportional viel größeren Veränderung des Preises des Optionskontrakts führen.

Wenn Händler von Terminkontrakten davon ausgehen, dass der Abrechnungspreis des Index an dem bzw. den Tag(en), an dem bzw. denen der Abrechnungsbetrag des Terminkontrakts festgelegt wird, niedriger sein wird als der im Kontrakt angegebene Terminpreis des Index, kann dies dazu führen, dass der Preis des Terminkontrakts fällt (bei Käufern des Terminkontrakts) oder steigt (bei Verkäufern des Terminkontrakts), selbst wenn der aktuelle Stand des Index steigt. Da der Abrechnungsbetrag vieler Terminkontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Terminpreis ist, kann eine relativ kleine Veränderung des Indexstandes zu einer proportional viel größeren Veränderung des Preises des Terminkontrakts führen.

Indexbezogene O&Z-Instrumente werden nicht von einem Index oder dem Sponsor dieses Index verkauft oder beworben

Instrumente, die an einen Index gebunden sind, werden von diesem Index oder dem Sponsor dieses Index nicht gesponsert, bestätigt, verkauft oder beworben. Der Sponsor eines Index gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung hinsichtlich der Ergebnisse, die durch die Verwendung dieses Index erzielt werden können, oder hinsichtlich des Stands, auf dem dieser Index zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Datum steht, ab. Weder ein Index noch der Sponsor dieses Index haftet (sei es durch Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber einer Person für einen Fehler in diesem Index. Der Sponsor eines Index ist nicht verpflichtet, eine Person auf einen Fehler in diesem Index hinzuweisen. Der Sponsor eines Index gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung hinsichtlich der Ratsamkeit von Anlagen oder der Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit den auf diesen Index bezogenen O&Z-Instrumenten ab.

MLBV, die Garantin und die Verbundenen Unternehmen der Garantin haften nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Sponsors eines Index, für Informationen über einen Index, die Wertentwicklung dieses Index oder dessen Verwendung in Verbindung mit den Indexbezogenen O&Z-Instrumenten

Weder MLBV noch die Garantin noch ein Verbundenes Unternehmen der Garantin haften gegenüber den Inhabern von Indexbezogenen O&Z-Instrumenten für Handlungen oder Unterlassungen des Sponsors eines Index im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Aufrechterhaltung dieses Index. Obwohl die Berechnungsstelle Informationen über einen Index aus öffentlich zugänglichen Quellen erhält, die sie für zuverlässig hält, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend wird MLBV, die Garantin, ein Verbundenes Unternehmen von der Garantin oder die Berechnungsstelle keine (ausdrückliche oder stillschweigende) Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtungserklärung abgegeben und keine Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität von Informationen über diesen Index übernehmen. Überdies geben weder MLBV, BAC, ein Verbundenes Unternehmen von BAC noch die Berechnungsstelle eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung in Bezug auf die Wertentwicklung eines mit den O&Z-Instrumenten verbundenen Index, in diesem Index enthaltene oder ausgelassene Daten oder die Verwendung dieses Index in Verbindung mit den Indexbezogenen O&Z-Instrumenten ab.

Dekrement-Indizes

Verfügt der Index über eine "Dekrement"-Funktion, wird die Rendite dieses Index berechnet, indem die Nettodividenden oder Bruttodividenden (je nach Art und Bestimmungen des jeweiligen Index) der enthaltenen Werte reinvestiert und regelmäßig ein vordefinierter Betrag abgezogen wird (ein "**Vordefinierter Dekrementierungsbetrag**"). Der Vordefinierte Dekrementierungsbetrag kann entweder als Prozentsatz des Indexstandes oder als fester Indexpunktwert festgelegt sein. Anleger sollten beachten, dass jeder der nachfolgenden Faktoren, sofern zutreffend, den Wert und die Rendite von O&Z-Instrumenten, die an einen "Dekrement"-Index gekoppelt sind, nachteilig beeinflussen kann:

- Ein Index mit einem "Dekrement"-Mechanismus wird im Vergleich zu einem "Total Return"-Index, der als Basisindex zur Berechnung eines solchen Index herangezogen wird, eine schlechtere Wertentwicklung aufweisen, da Letzterer ohne Abzug eines Vordefinierten Dekrementierungsbetrags berechnet wird. Ebenso wird ein solcher Index, der die Wertentwicklung eines einzelnen Basiswerts abbildet, hinter einer direkten Investition in diesen Basiswert zurückbleiben, da eine solche Investition von den Dividendenzahlungen des Basiswerts profitiert, ohne dass ein Abzug des Vordefinierten Dekrementierungsbetrags vorgenommen wird.
- Ein Index mit einem "Dekrement"-Mechanismus wird hinter dem entsprechenden "Price Return"-Index zurückbleiben, wenn die von den Komponenten dieses Index gezahlten Dividenden geringer sind als der abgezogene Vordefinierte Dekrementierungsbetrag. Verfolgt ein solcher Index die Wertentwicklung eines einzelnen Wertpapiers, wird der Index hinter einer direkten Investition in dieses Wertpapier zurückbleiben, da diese Anlage von den von dem Wertpapier gezahlten Dividenden ohne Abzug eines Vordefinierten Dekrementierungsbetrags profitieren würde.

- Sofern der Vordefinierte Dekrementierungsbetrag als feste Anzahl von Indexpunkten (im Gegensatz zu einem Prozentsatz des Indexstands) definiert ist, steigt die "Dekrement"-Rendite (berechnet als Verhältnis der festen Indexpunktverringerung zum relevanten Verringerungsindexstand) in einem fallenden Aktienmarkt, da der Vordefinierte Dekrementierungsbetrag ein fester Betrag ist. In einem solchen Szenario hat der feste Abzug einen größeren negativen Einfluss auf den Indexstand des relevanten Index als wenn der Vordefinierte Dekrementierungsbetrag als Prozentsatz des Indexstands definiert wäre. Es ist sogar möglich, dass der Indexstand in einem stark fallenden Marktszenario negativ wird, da die in Indexpunkten ausgedrückte Höhe der Reduzierung nicht mit dem Stand des Dekrement-Index variiert.

(b) **Risiken im Zusammenhang mit Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten**

Kein Emittent der maßgeblichen Aktie(n) hat sich an der Erstellung der Emissionsbedingungen oder an der Festlegung der Bedingungen der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente beteiligt

Weder der bzw. die Aktienemittent(en) war(en) an der Erstellung der Emissionsbedingungen oder der Festlegung der Bedingungen der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente beteiligt noch stellen MLBV oder die Garantin oder ein Platzeur im Zusammenhang mit diesem Angebot Nachforschungen oder Erkundigungen hinsichtlich der in den Emissionsbedingungen oder in den Dokumenten, aus denen diese Informationen entnommen wurden, enthaltenen Informationen über diese(n) Aktienemittenten an. Weder MLBV noch die Garantin kontrollieren einen oder mehrere Aktienemittenten und sind nicht verantwortlich für Offenlegungen, falsche Angaben oder Auslassungen durch einen oder mehrere Aktienemittenten. Folglich kann nicht gewährleistet werden, dass alle vor dem maßgeblichen Ausgabebetrag eingetretenen Ereignisse (einschließlich Ereignisse, die sich auf die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Absatz oder in den Emissionsbedingungen beschriebenen öffentlich zugänglichen Informationen auswirken würden), die sich auf den Handelspreis der maßgeblichen Aktie(n) auswirken würden, öffentlich bekannt gegeben wurden. Eine spätere Offenlegung dieser Ereignisse oder die Offenlegung oder die Nichtoffenlegung wesentlicher künftiger Ereignisse in Bezug auf den bzw. die maßgeblichen Aktienemittenten könnte den Handelspreis der Aktie(n) und somit den Handelspreis der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente oder die im Rahmen der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente gezahlten oder gelieferten Beträge beeinflussen.

In Bezug auf Aktien, bei denen es sich um Verbundsaktien handelt, gelten die oben beschriebenen Risiken auch für Verbundsbestandteilsaktien bzw. Emittenten der Verbundsbestandteilsaktien und sind, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, so zu verstehen, als ob Verweise auf eine "Aktie" oder einen "Aktienemittenten" Verweise auf eine "Verbundsbestandteilsaktie" oder einen "Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie" wären.

Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung von Aktien auswirken, können sich negativ auf den Wert der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auswirken

Die Wertentwicklung von Aktien ist von makroökonomischen Faktoren abhängig, wie z. B. dem Zins- und Kursständen an den Kapitalmärkten, der Währungsentwicklung, politischen Faktoren, dem Zustand des Landes oder der Länder in denen die Aktien gehandelt werden und unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikolage, Aktionärsstruktur und Ausschüttungsrichtlinien. Diese Faktoren liegen außerhalb der Kontrolle von MLBV oder der Garantin und können zu einer Wertminderung der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente führen. Die maßgeblichen Wertpapiermärkte, an denen die Aktien gehandelt werden, können weniger liquide und volatil sein als entwickelte oder andere Wertpapiermärkte. Eine direkte oder indirekte staatliche Intervention zur Stabilisierung dieser Märkte sowie Querverflechtungen zwischen Unternehmen innerhalb dieser Märkte können sich auf Handelsvolumina und -preise auswirken. Zudem ist es möglich, dass zu den in diesen Märkten gehandelten Wertpapieren keine vollständigen oder aktuellen öffentlich zugänglichen Informationen vorliegen. Das Aktien emittierende Unternehmen kann darüber hinaus Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichtsstandards unterliegen, die sich von denen unterscheiden, die auf MLBV oder die Garantin Anwendung finden.

Die Kurse von Wertpapieren im betreffenden Land unterliegen politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Faktoren, die in dieser geografischen Region gelten. Zu diesen Faktoren, die sich negativ auf die dortigen Wertpapiermärkte auswirken können, zählen insbesondere die Möglichkeit aktueller oder zukünftiger Änderungen der wirtschafts- oder finanzpolitischen Maßnahmen der jeweiligen Regierung, die mögliche Einführung oder Änderung von devisenrechtlichen Vorschriften oder sonstigen Gesetzen oder Beschränkungen, die für das Aktien emittierende Unternehmen oder für Investitionen in ausländische Aktienmärkte gelten, sowie mögliche Wechselkursfluktuationen. Ferner bestehen Risiken im Zusammenhang mit politischen Unruhen, Instabilität, Naturkatastrophen oder negativen Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in der betreffenden Region.

Darüber hinaus kann sich die Struktur der Wirtschaft eines bestimmten Landes in wesentlichen Aspekten, etwa hinsichtlich des Bruttoinlandsproduktwachstums, der Inflationsrate, der Kapitalrückflüsse, der Ressourcen oder der wirtschaftlichen Eigenständigkeit, positiv oder negativ von anderen Volkswirtschaften unterscheiden.

Diese Faktoren liegen außerhalb der Kontrolle von MLBV oder der Garantin und können zu einem Wertverlust der aktiengebundenen O&Z-Instrumente führen.

Inhaber haben keine Ansprüche gegen den bzw. die Aktienemittenten und keinen Rückgriff auf die Aktien

Aktienbezogene O&Z-Instrumente stellen keinen Anspruch gegen oder eine Beteiligung an einem oder mehreren Aktienemittenten dar, und Anleger haben im Rahmen der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente kein Rückgriffsrecht auf diesen Emittenten oder die Aktien. Aktienbezogene O&Z-Instrumente werden in keiner Weise von einem oder mehreren Aktienemittenten gesponsert, bestätigt oder beworben, und diese Emittenten sind nicht verpflichtet, die Auswirkungen ihrer Handlungen für die Inhaber zu berücksichtigen. Daher kann der oder können die Aktienemittenten Maßnahmen in Bezug auf diese Aktie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger der Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten ergreifen, und jede dieser Maßnahmen könnte sich nachteilig auf den Marktwert der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auswirken.

In Bezug auf Aktien, bei denen es sich um Verbundsaktien handelt, gelten die oben beschriebenen Risiken auch für Verbundsbestandteilsaktien bzw. Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie und sind, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, so zu verstehen, als ob Verweise auf eine "Aktie" oder einen "Aktienemittenten" Verweise auf eine "Verbundsbestandteilsaktie" oder einen "Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie" wären.

Festlegungen der Berechnungsstelle in Bezug auf Potenzielle Anpassungsereignisse, Fusionsereignisse, Übernahmeangebote, (außer in Bezug auf Verbundsbestandteilsaktien) Delistings, Verstaatlichungen, Ankündigungsereignisse, Insolvenzen, (bei Aktien, die Verbundsaktien sind) De-Stapling-Ereignisse und Zusätzliche Störungsereignisse können sich nachteilig auf den Wert der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auswirken

Wenn festgestellt wird, dass in Bezug auf eine zugrundeliegende Aktie oder, in Bezug auf eine Aktie, die eine Verbundsaktie ist, eine Verbundsbestandteilsaktie oder einen Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie ein Potenzielles Anpassungsereignis, ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, (außer in Bezug auf eine Verbundsbestandteilsaktie) ein Delisting, eine Verstaatlichung, ein Ankündigungsereignis, eine Insolvenz, (bei einer Aktie, die eine Verbundsaktie ist) ein De-Stapling-Ereignis oder ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, hat die Berechnungsstelle einen weitreichenden Ermessensspielraum, um bestimmte Festlegungen zur Berücksichtigung eines solchen Ereignisses zu treffen; sie kann unter andere (i) Anpassungen der Bedingungen der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente vornehmen und/oder (ii) (im Falle eines Fusionsereignisses, eines Übernahmeangebots, eines Delistings, einer Verstaatlichung, eines Ankündigungsereignisses, einer Insolvenz, eines De-Stapling-Ereignisses oder eines Zusätzliches Störungsereignisses) die vorzeitige Rückzahlung/Abwicklung der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente veranlassen, wobei sich jede dieser Festlegungen nachteilig auf den Wert der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auswirken kann. Insbesondere für den Fall, dass die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente vorzeitig

abgewickelt/zurückgezahlt werden, kann der an die Inhaber zu zahlende Betrag deutlich weniger als der ursprünglich angelegte Betrag des Anlegers und sogar Null betragen.

Wenn ein Ankündigungsereignis als anwendbar festgelegt wird, kann die Berechnungsstelle die im vorstehenden Absatz beschriebenen weitreichenden Ermessensspielräume ausüben, sofern ein Aktienemittent bzw. Emittent der Verbundsbestandteilsaktie oder ein Dritter öffentlich seine Absicht bekannt gegeben hat, Maßnahmen zu ergreifen oder Geschäfte einzugehen, die, wenn sie vor der endgültigen Bewertung der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente ergriffen oder durchgeführt würden, ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, ein De-Listing, eine Verstaatlichung oder ein De-Stapling-Ereignis darstellen würden, unabhängig davon, ob die Maßnahme oder das Geschäft vor der endgültigen Bewertung der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente oder überhaupt ergriffen oder vollzogen wird.

Zu den potenziellen Anpassungsereignissen gehören (a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien oder, in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt, der Verbundsbestandteilsaktien, (b) eine außerordentliche Dividende, (c) eine Einzahlungsaufforderung in Bezug auf Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien, die nicht voll eingezahlt sind, (d) ein Rückkauf durch den Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, (e) eine Abtrennung von Rechten von den Aktien bzw. Verbundsbestandteilsanteilen, (f) alle Ereignisse, die eine verwässernde oder konzentrierende Wirkung auf den Wert der Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien haben, oder (g) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt, die Vornahme einer Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der Grundsätze der Verbundsaktie. Zusätzliche Störungsereignisse sind unter anderem (1) eine Änderung des geltenden Rechts seit dem Handelstag, die das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung der Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien rechtswidrig macht oder die Absicherung der Verpflichtungen aus den maßgeblichen Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten für MLBV teurer macht, (2) ein Insolvenzantrag durch oder im Namen eines Emittenten der maßgeblichen Aktie(n) bzw. Verbundsbestandteilsaktie(n), (3) Erhöhte Hedgingkosten und (4) eine Hedgingstörung.

Inhaber können anstelle der Zahlung von Barbeträgen die effektive Lieferung von Aktien erhalten

Wenn die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente das Recht von MLBV vorsehen, vorbehaltlich der Erfüllung einer bestimmten Bedingung, die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente bei ihrer Fälligkeit durch die Lieferung von Aktien an den Anleger zurückzuzahlen, erhalten die Anleger bei Fälligkeit statt eines Barbetrages diese Aktien. Inhaber sind daher dem oder den Aktienemittenten und den mit diesen Aktien verbundenen Risiken ausgesetzt. Ein Anleger sollte nicht davon ausgehen, dass er diese Aktien nach der Rückzahlung/Abwicklung der O&Z-Instrumente zu einem bestimmten Preis verkaufen kann, insbesondere nicht zum Kaufpreis der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente. Unter bestimmten Umständen können die Aktien nur einen sehr geringen Wert aufweisen oder sogar wertlos sein; in diesem Fall siehe Risikofaktor 8.4 "*Die O&Z-Instrumente können als "Buy-to-hold"-Instrumente konzipiert sein, und der Wert und der quotierte Preis der O&Z-Instrumente (sofern vorhanden) zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Rückzahlung oder Kündigung hängt von vielen Faktoren ab und kann nicht vorhergesagt werden*" oben. Inhaber können auch bestimmten Dokumenten- oder Stempelsteuern im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Veräußerung dieser Aktien unterliegen. Das Halten dieser Aktien anstelle der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente kann sich nachteilig auf die steuerliche Lage des Inhabers auswirken.

Inhaber sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf Dividenden oder Ausschüttungen in Bezug auf die maßgeblichen Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien

Sofern dies in den maßgeblichen Bedingungen in Bezug auf Zertifikate mit Effektiver Lieferung nicht anders vorgesehen ist, haben Inhaber von Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten keine Stimmrechte oder sonstigen Rechte in Bezug auf die maßgeblichen Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien, auf die sich diese Aktienbezogenen O&Z-Instrumente beziehen.

Sofern auf Aktienbezogene O&Z-Instrumente keine "Dividendenbedingungen" anwendbar sind, haben Inhaber von Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten keinen Anspruch auf den Erhalt

von Dividenden oder Ausschüttungen. Infolgedessen spiegelt der Ertrag der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente möglicherweise nicht den Ertrag wider, den ein Anleger erzielen würde, wenn er die maßgeblichen Aktien tatsächlich besäße und die in Verbindung mit ihnen gezahlten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen erhalten würde.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Aktien, bei denen es sich um Verbundsaktien handelt

Eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt, besteht aus einer Reihe von Verbundsbestandteilsaktien und wird an der maßgeblichen Börse wie ein einziges Wertpapier gehandelt. Die einzelnen Verbundsbestandteilsaktien können nicht separat gehandelt oder übertragen werden. Verbundsaktienstrukturen können komplex sein, und zu zahlende Ausschüttungen können sich aus mehreren Komponenten mit unterschiedlichen steuerlichen, rechtlichen oder sonstigen Folgen zusammensetzen. Die Liquidität einer Verbundsaktie auf dem Sekundärmarkt kann begrenzt sein. All diese Faktoren können den Wert einer Verbundsaktie beeinträchtigen, was sich wiederum negativ auf den Wert und den Ertrag der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente mit dieser Verbundsaktie als Basiswert auswirken kann.

Es bestehen zusätzliche Risiken, wenn "Anpassung für Bardividenden" auf die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente anwendbar ist

Wenn "Anpassung für Bardividenden" auf Aktienbezogene O&Z-Instrumente, die auch O&Z-Instrumente sind, anwendbar ist, wird der Ertrag, den Inhaber in Bezug auf diese O&Z-Instrumente möglicherweise erhalten, durch eine Anpassung durch die Berechnungsstelle bei einer Dividendenzahlung, die die maßgebliche(n) Aktie(n) betrifft, beeinflusst, jedoch nur wenn und soweit dies in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere vorgesehen ist.

Es ist nicht vorgeschrieben, dass für jedes andere Unternehmens- oder sonstige Ereignis, das den Wert der Aktie(n) beeinflussen kann, eine Anpassung vorzunehmen ist. Ereignisse, für die keine Anpassung vorgenommen wird, können sich nachteilig auf den Wert der Aktie(n) und somit auch auf den Wert der O&Z-Instrumente auswirken.

Soweit eine Anpassung (oder gegebenenfalls keine Anpassung) gemäß Ziffer 9 (Anpassung für Bardividenden) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere erfolgt, kann diese Anpassung (oder gegebenenfalls fehlende Anpassung) den Wert der O&Z-Instrumente erheblich und nachteilig beeinflussen.

(c) Risiken im Zusammenhang mit GDR-/ADR-bezogenen O&Z-Instrumenten

Risiko, dass die Rückzahlungsbeträge nicht einer Direktanlage in die den Hinterlegungsscheinen zugrundeliegenden Aktien entsprechen

Zwischen den Rechten der Inhaber von ADRs oder GDRs (ADRs und GDRs sind zusammen "**Hinterlegungsscheine**") und den Rechten der Inhaber von Aktien des Emittenten der zugrundeliegenden Aktien, die durch diese Hinterlegungsscheine verbrieft werden, bestehen bedeutende Unterschiede. Ein Hinterlegungsschein ist ein Wertpapier, das das Eigenkapital des maßgeblichen Emittenten der zugrundeliegenden Aktien verbrieft. In der maßgeblichen Hinterlegungsvereinbarung für den Hinterlegungsschein sind die Rechte und Pflichten der Verwahrungsstelle (die der Emittent des Hinterlegungsscheins ist), des Emittenten der zugrundeliegenden Aktien und der Inhaber des Hinterlegungsscheins festgelegt, die sich von den Rechten der Inhaber der zugrundeliegenden Aktien unterscheiden können. So kann der Emittent der zugrundeliegenden Aktien beispielsweise Ausschüttungen in Bezug auf seine zugrundeliegenden Aktien vornehmen, die nicht an die Inhaber der Hinterlegungsscheine weitergegeben werden. Solche Unterschiede zwischen den Rechten der Inhaber der Hinterlegungsscheine und den Rechten der Inhaber der zugrundeliegenden Aktien des Emittenten der zugrundeliegenden Aktien können erheblich sein und den Wert der maßgeblichen GDR-/ADR-bezogenen O&Z-Instrumenten wesentlich und nachteilig beeinflussen.

Risiko der Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums an den zugrundeliegenden Aktien, die durch Hinterlegungsscheine verbrieft werden und daher für gewöhnlich keine Dividenden enthalten

Rechtlicher Eigentümer der zugrundeliegenden Aktien, die durch Hinterlegungsscheine verbrieft sind, ist die Depotbank, die gleichzeitig die Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Hinterlegungsscheine begeben wurden und welcher Rechtsordnung der Verwahrungsvereinbarung unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Käufer der Hinterlegungsscheine nicht als den tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten der zugrundeliegenden Aktien anerkennt. Insbesondere für den Fall, dass die Verwahrungsstelle insolvent wird oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Verwahrungsstelle ergriffen werden, ist es möglich, dass eine Anordnung zur Beschränkung der freien Verfügung über die durch Hinterlegungsscheine verbrieften zugrundeliegenden Aktien erlassen wird oder dass diese Aktien im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme gegen die Verwahrungsstelle verwertet werden. In diesem Fall verliert der Inhaber des Hinterlegungsscheins die Rechte aus den zugrundeliegenden Aktien und die GDR-/ADR-bezogenen O&Z-Instrumente würden wertlos werden. Siehe Risikofaktor 8.4 "Die O&Z-Instrumente können als "Buy-to-hold"-Instrumente konzipiert sein, und der Wert und der quotierte Preis der O&Z-Instrumente (sofern vorhanden) zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Rückzahlung oder Kündigung hängt von vielen Faktoren ab und kann nicht vorhergesagt werden" oben.

Potenzielle Gefährdung durch Risiken von Schwellenländern

Hinterlegungsscheine verbriefen oft Aktien von Emittenten der zugrundeliegenden Aktien, die in Schwellenländern ansässig sind. In diesem Fall bestehen Risiken in Bezug auf GDR-/ADR-bezogene O&Z-Instrumente, die an Hinterlegungsscheine gebunden sind, die diese zugrundeliegenden Aktien verbriefen. Siehe Risikofaktor 12.1(a) "Risiken im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten, die an einen oder mehrere Basiswert(e) aus Schwellenländern gebunden sind" oben.

Eine Anpassung der Bedingungen oder Ersetzung des Basiswerts nach bestimmten Unternehmensereignissen in Bezug auf die durch die Hinterlegungsscheine verbrieften zugrundeliegenden Aktien kann den Wert der O&Z-Instrumente erheblich und nachteilig beeinflussen

Nach bestimmten Unternehmensereignissen, die in den Bedingungen der maßgeblichen GDR-/ADR-bezogenen O&Z-Instrumente in Bezug auf die durch Hinterlegungsscheine verbrieften zugrundeliegenden Aktien oder den maßgeblichen Emittenten dieser zugrundeliegenden Aktien angegeben sind, wie z. B. eine Fusion, bei der das maßgebliche Unternehmen nicht das fortbestehende Unternehmen ist, kann der Betrag, den Inhaber von GDR-/ADR-bezogenen O&Z-Instrumenten bei Fälligkeit dieser O&Z-Instrumente gegebenenfalls erhalten, von der Berechnungsstelle angepasst werden oder die betroffenen zugrundeliegenden Aktien und Hinterlegungsscheine können durch einen anderen Basiswert ersetzt werden. Der Eintritt solcher Unternehmensereignisse und die sich daraus ergebenden Anpassungen können den Wert der GDR-/ADR-bezogenen O&Z-Instrumente wesentlich und nachteilig beeinflussen.

Inhaber von GDR-/ADR-bezogenen O&Z-Instrumenten sind Wechselkursschwankungen zwischen der Währung des Hinterlegungsscheins und der Währung der zugrundeliegenden Aktie ausgesetzt

Wenn die Währung des Hinterlegungsscheins von der Währung der zugrundeliegenden Aktie, die durch einen Hinterlegungsschein verbrieft wird, abweicht, können Inhaber von O&Z-Instrumenten, die an diesen Hinterlegungsschein gebunden sind, nicht nur der Wertentwicklung des Hinterlegungsscheins, sondern auch der Wertentwicklung der maßgeblichen Fremdwährung der zugrundeliegenden Aktie ausgesetzt sein, die nicht vorhersehbar ist. Siehe "Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung des maßgeblichen Wechselkurses auswirken, können sich negativ auf den Wert der O&Z-Instrumente auswirken" unten.

- (d) **Risiken im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten, für die "Wechselkurs" als anwendbar angegeben ist**

Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung des maßgeblichen Wechselkurses auswirken, können sich negativ auf den Wert der O&Z-Instrumente auswirken

Bei O&Z-Instrumenten, für die in den Emissionsbedingungen "Wechselkurs" als anwendbar angegeben ist, wirken sich Änderungen des bzw. der Wechselkurse(s), an den bzw. die diese O&Z-Instrumente gebunden sind, auf die Art und den Wert der Anlagerendite dieser O&Z-Instrumente aus. Die Entwicklung der Wechselkurse hängt von Angebot und Nachfrage nach Währungen auf den internationalen Devisenmärkten ab, die internationalen und nationalen politischen Faktoren, wirtschaftlichen Faktoren (einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, Zinsunterschieden zwischen den jeweiligen Ländern), Wirtschaftsprognosen, der Konvertierbarkeit von Währungen und der Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken unterliegen. Zu den von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen gehören unter anderem die Auferlegung von aufsichtsrechtlichen Kontrollen oder Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung als Ersatz für eine bestehende Währung, die Änderung des Wechselkurses oder der Wechselkurseigenschaften durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen in Bezug auf den Umtausch oder die Übertragung einer Festgelegten Währung oder einer Abrechnungswährung, die sich auf die Wechselkurse und die Verfügbarkeit einer Festgelegten Währung auswirken würden, was sich auf den Ertrag dieses O&Z-Instruments oder die Fähigkeit von MLBV auswirken würde, Lieferungen in der Festgelegten Währung oder der Abrechnungswährung vorzunehmen.

BAC ist ein wichtiger Devisenhändler und unterliegt Interessenkonflikten

Anleger sollten beachten, dass BAC und ihre Verbundenen Unternehmen (einschließlich Merrill Lynch International) regelmäßige Teilnehmer an den Devisenmärkten sind und im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Kunden durchführen und Long- und Short-Positionen in Währungen und damit verbundenen Derivaten halten können, auch in den Währungen des bzw. der maßgeblichen Wechselkurse(s). Diese Geschäfte können sich auf den bzw. die maßgeblichen Wechselkurs(e) und den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der O&Z-Instrumente auswirken und könnten nachteilig für die Interessen der Inhaber sein. Weder BAC noch eines ihrer Verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, diese Geschäfte in einer für die Inhaber günstigen Weise einzugehen.

Währungen von Schwellenländern stellen besondere Risiken dar

Bei O&Z-Instrumenten, bei denen der Anleger Währungen von Schwellenmärkten ausgesetzt ist, kann es zu einer höheren Volatilität und einer größeren Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Höhe dieser Schwellenmarktwährungen oder ihres Wechselkurses gegenüber anderen Währungen kommen. Siehe Risikofaktor 12.1(a) "*Risiken im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten, die an einen oder mehrere Basiswert(e) aus Schwellenländern gebunden sind*" oben.

(e) Risiken im Zusammenhang mit Fondsbezogenen O&Z-Instrumenten

Kein Fonds hat sich an der Erstellung der Emissionsbedingungen oder an der Festlegung der Bedingungen der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente beteiligt

Kein Fonds hat sich an der Erstellung der Emissionsbedingungen oder an der Festlegung der Bedingungen der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente beteiligt, und weder MLBV noch die Garantin noch ein Platzeur werden im Zusammenhang mit dem Angebot Nachforschungen oder Erkundigungen über die in den Emissionsbedingungen oder in den Dokumenten, denen diese Informationen entnommen wurden, enthaltenen Informationen über diesen Fonds anstellen. Weder MLBV noch die Garantin kontrollieren einen Fonds oder sind für Offenlegungen, falsche Angaben oder Auslassungen seitens eines Fonds verantwortlich. Folglich kann nicht gewährleistet werden, dass alle vor dem maßgeblichen Ausgabetag eingetretenen Ereignisse (einschließlich Ereignissen, die sich auf die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der öffentlich zugänglichen Informationen oder der Emissionsbedingungen auswirken würden), die sich auf den Nettoinventarwert von Einheiten (oder Fondsbeteiligungen) des bzw. der

maßgeblichen Fonds oder auf den Anteilspreis der Fondsanteile des bzw. der maßgeblichen Exchange Traded Fund(s) ("ETFs") auswirken würden, öffentlich bekannt gegeben wurden. Eine nachträgliche Offenlegung dieser Ereignisse oder die Offenlegung oder unterlassene Offenlegung wesentlicher künftiger Ereignisse in Bezug auf einen diesen Fonds könnte den Nettoinventarwert von Einheiten (oder Fondsbeteiligungen) dieses Fonds oder den Anteilspreis der Fondsanteile dieser ETFs und damit den Handelspreis der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente oder die im Rahmen der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente gezahlten oder gelieferten Beträge beeinflussen.

Ein Fonds kann von Fondseignissen betroffen sein, die sich nachteilig auf den Wert der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auswirken können

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die als Fondseignisse bezeichnet werden, kann die Berechnungsstelle den Fonds durch andere Fonds ersetzen, und der in Bezug auf die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente zu zahlende Betrag hängt dann von der Wertentwicklung eines anderen Vermögenswerts ab und wird anhand dessen berechnet. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf den Wert der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente und den in Bezug auf die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente zahlbaren Betrag haben. Auch können die Feststellungs- und Zahlungstage von der Berechnungsstelle geändert werden, oder kann der für jedes Fondsbezogene O&Z-Instrument gezahlte Betrag auf den einzigen Barbeträgen beruhen, die ein Anleger des Fonds tatsächlich erhalten hat und der bis zu Null betragen kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Veränderungen eines Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft eines Fonds kann ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente Fonds hinzufügen, streichen oder ersetzen, auf deren Grundlage der Wert eines Fonds berechnet wird, oder andere methodische Änderungen vornehmen, die das Anlageprofil eines Fonds verändern könnten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch beschließen, einen Fonds aufzulösen. Wenn ein Fonds aufgelöst wird, kann er durch andere Vermögenswerte ersetzt werden und/oder die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente können vorzeitig zurückgenommen oder ausgeübt werden.

Falls ein Fonds wesentlich geändert oder dauerhaft eingestellt wird oder die Verwaltungsgesellschaft es versäumt, den Nettoinventarwert eines Fonds zu berechnen oder bekanntzugeben, wird die Berechnungsstelle entweder Anpassungen der Variablen, der Berechnungsmethode, der Bewertung, der Abwicklung, der Zahlungsbedingungen oder anderer Bedingungen der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente vornehmen, die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um den Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente Rechnung zu tragen, oder die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente vorzeitig zurückzahlen oder ausüben. Jede dieser Entscheidungen oder Festlegungen kann sich nachteilig auf den Wert der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auswirken. Im Falle einer vorzeitigen Abwicklung/Zurückzahlung der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente kann der an einen Anleger zu zahlende Betrag geringer ausfallen als die ursprüngliche Anlage des Anlegers und sogar Null betragen.

Fonds können Übertragungsbeschränkungen und Illiquidität unterliegen

Fonds und ihre Vermögenswerte können Übertragungsbeschränkungen unterliegen, die sich aus den anwendbaren Wertpapiergesetzen oder aus anderen Gründen ergeben. Solche Beschränkungen können bedeuten, dass Käufer der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente nicht direkt Anteile an den Fonds erwerben können. Inhaber von Einheiten oder Anteilen eines Fonds können das Recht haben, ihre Anlage in den Fonds nur zu bestimmten Zeiten und nach Erfüllung bestimmter dokumentarischer Formalitäten zu übertragen oder zu kündigen, und diese Rechte können ausgesetzt oder geändert werden. Diese Umstände können sich auf den Nettoinventarwert der betreffenden Fonds auswirken. Potenzielle Anleger sollten sich mit den diesbezüglichen Eigenschaften der Fonds vertraut machen.

Ereignisse, die den Wert eines Fonds beeinflussen, wirken sich auch auf den Wert der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente aus

Der Eintritt eines der folgenden Ereignisse könnte den Wert von Anteilen oder Einheiten eines Fonds wesentlich und nachteilig beeinflussen und sich folglich wesentlich und nachteilig auf den Wert der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auswirken:

- *Bewertung:* Die Bewertung von Fonds wird in der Regel von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds kontrolliert. Die Bewertung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Fonds. Solche Bewertungen können anhand der ungeprüften Finanzunterlagen des Fonds und der zugehörigen Konten erfolgen. Bei diesen Bewertungen kann es sich um vorläufige Berechnungen der Nettoinventarwerte des Fonds und der Konten handeln. Der Fonds kann eine beträchtliche Anzahl von Anlagen halten, die illiquide sind oder anderweitig nicht aktiv gehandelt werden und für die es schwierig sein kann, zuverlässige Nettoinventarwerte zu erhalten. Infolgedessen kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Quotierungen für diese vom Fonds gehaltenen Anlagen ändern, um ihre Einschätzung des beizulegenden Zeitwerts dieser Anlagen widerzuspiegeln. Daher können Bewertungen zu einem späteren Zeitpunkt nach oben oder unten angepasst werden. Unsicherheiten in Bezug auf die Bewertung von Vermögenswerten und/oder Konten des Fonds können sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, wenn sich die Einschätzungen dieser Bewertungen als falsch erweisen.
- *Handelskosten:* Die Wertentwicklung eines Fonds wird durch die Kosten beeinflusst, die im Zusammenhang mit den Anlagen dieses Fonds anfallen. Der Fonds kann kurzfristige Handelsgeschäfte tätigen, die zu einem erhöhten Umsatz und damit verbundenen Maklerprovisionen und sonstigen Kosten führen können, die höher als üblich ausfallen können.
- *Rechtliche und regulatorische Änderungen:* Künftige Änderungen der geltenden Gesetze oder Vorschriften können sich nachteilig auf einen Fonds auswirken.
- *Anlagerisiko:* Bei allen Anlagen besteht das Risiko des Kapitalverlusts und/oder der Verringerung der Anlagerenditen. Ein Fonds kann (unter anderem) Strategien wie Leerverkäufe, Hebelwirkung, Wertpapierleihe, Anlagen in Titel unterhalb der Investment-Grade-Kategorie oder in nicht leicht realisierbare Anlagen, ungedeckte Optionsgeschäfte, Options- und Termingeschäfte und Devisengeschäfte sowie den Einsatz konzentrierter Portfolios einsetzen, die jeweils unter bestimmten Umständen ungünstige Marktentwicklungen und Verluste verstärken können.
- *Illiquidität:* Ein Fonds kann in Märkte investieren, die volatil und/oder illiquide sind, und es kann schwierig oder kostspielig sein, Positionen in diesen Märkten zu eröffnen oder aufzulösen.
- *Wertentwicklungsrisiko:* Es kann keine Zusicherung in Bezug auf die gegenwärtige oder künftige Wertentwicklung eines Fonds gegeben werden. Die Wertentwicklung eines Fonds hängt von der Leistung seiner Verwaltungsgesellschaft ab. Bestimmte Verwaltungsgesellschaften können analytische Modelle verwenden, auf denen die Anlageentscheidungen beruhen. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese Personen die Anlageziele des Fonds erreichen, dass sich ein von ihnen verwendetes Analysemodell als richtig erweist oder dass sich die Bewertungen der kurz- oder langfristigen Aussichten, der Volatilität und der Korrelation der Anlagearten, in die die Fonds angelegt haben oder anlegen werden, als zutreffend erweisen.
- *Auswirkungen von Wechselkursen und Devisenkontrollen:* Der Nettoinventarwert eines Fonds könnte nicht nur durch Hedgingkosten und Wechselkursänderungen, sondern auch durch lokale Devisenkontrollvorschriften und andere Beschränkungen, einschließlich Devisenbeschränkungen und politische und wirtschaftliche Entwicklungen in den maßgeblichen Ländern, nachteilig beeinflusst werden.
- *Marktrisiken:* Die Märkte, in die ein Fonds anlegt, können sich von Zeit zu Zeit als sehr volatil erweisen, z. B. infolge plötzlicher Änderungen der Regierungspolitik in Bezug auf die Besteuerung und Währungsrückführung oder Änderungen der Gesetzgebung in Bezug auf den Wert ausländischer Beteiligungen an Unternehmen, was sich auf den Nettoinventarwert auswirken kann, zu dem ein Fonds Positionen auflösen kann, um Rücknahmeanträge oder andere Finanzierungsanforderungen zu erfüllen.

- *Hedgingrisiken:* Ein Fonds kann in bestimmten Fällen verschiedene Hedgingtechniken einsetzen, um das Risiko von Anlagepositionen zu verringern. Es besteht dennoch ein erhebliches Risiko, dass diese Techniken nicht immer zur Verfügung stehen und, wenn sie zur Verfügung stehen, Verluste nicht immer begrenzen können. Ein Fonds kann beträchtliche ungesicherte Positionen eingehen.
- *Zinsrisiken:* Die Werte der von einem Fonds (oder einem zugrundeliegenden Fonds) gehaltenen Wertpapiere reagieren in der Regel empfindlich auf Zinsschwankungen, und unerwartete Zinsschwankungen könnten dazu führen, dass sich die entsprechenden Nettoinventarwerte der Positionen eines Fonds in Richtungen bewegen, die ursprünglich nicht erwartet wurden. Soweit Hedgingquoten, die zur Absicherung einer bestimmten Position eingesetzt werden, Zinsannahmen zugrunde liegen, könnten Zinsschwankungen diese zugrundeliegenden Annahmen ungültig werden lassen und einen Fonds Verlusten aussetzen.
- *Fehlende Regulierung:* Ein Fonds unterliegt im Allgemeinen nicht den Gesetzen eines Landes oder einer Rechtsordnung. Infolgedessen gelten bestimmte Schutzbestimmungen dieser Gesetze (die unter anderem vorschreiben können, dass Investmentgesellschaften über finanziell oder anderweitig unbeteiligte Geschäftsführer verfügen müssen, dass Wertpapiere getrennt verwahrt werden müssen, dass die Beziehung zwischen der Investmentgesellschaft und ihrem Berater geregelt wird und dass Anleger ihre Zustimmung erteilen müssen, bevor grundlegende Anlagestrategien geändert werden können) für einen Fonds nicht. Diese fehlende Regulierung kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken.
- *Aussetzung des Handels:* Eine Wertpapierbörse hat in der Regel das Recht, den Handel mit jedem an dieser Börse gehandelten O&Z-Instrument auszusetzen oder einzuschränken. Eine Aussetzung könnte einem Fonds die Auflösung von Positionen unmöglich machen und ihn dadurch Verlusten aussetzen.
- *Abhängigkeit von Schlüsselpersonen:* Der Erfolg eines Fonds hängt von der Expertise seiner Verwalter ab. Der Verlust einer oder mehrerer Personen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Fondsverwalters haben, das Portfolio eines Fonds zu steuern, was zu Verlusten für einen Fonds und einem Wertverlust eines Fonds führen könnte. Bestimmte Fondsverwalter besitzen möglicherweise nur eine Führungskraft, ohne die der maßgebliche Fondsverwalter nicht weiterarbeiten könnte.
- *Erfahrung der Fondsverwalter:* Bestimmte Fonds können von Anlageverwaltern verwaltet werden, die erst seit relativ kurzer Zeit Hedgefonds verwalten. Die bisherige Erfahrung dieser Anlageverwalter liegt in der Regel im Handel mit eigenen Konten von Finanzinstituten oder in der Verwaltung unbesicherter Konten von institutionellen Vermögensverwaltern oder anderen Wertpapierhäusern. Da diese Anlageverwalter nicht über unmittelbare Erfahrungen in der Verwaltung von Fonds oder Hedgefonds verfügen, einschließlich Erfahrungen mit finanziellen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Erwägungen, die speziell für die Verwaltung von Fonds gelten, und im Allgemeinen weniger Informationen zur Verfügung stehen, auf die man sich stützen kann, um sich ein Urteil über die Anlage- und Verwaltungskompetenz dieser Verwalter zu bilden, können Anlagen bei diesen Anlageverwaltern mit größeren Risiken und Unsicherheiten verbunden sein als Anlagen bei erfahreneren Fondsverwaltern.
- *Betrugsrisiko:* Es besteht das Risiko, dass ein Fondsverwalter die Vermögenswerte anders verwendet oder sich damit absetzt, vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält, falsche Berichte über Geschäfte vorlegt oder sich anderweitig falsch verhält.
- *An die Fondsverwalter zu zahlende erfolgsabhängige Vergütung:* Die an einen Fondsverwalter gezahlte erfolgsabhängige Vergütung wird in der Regel so berechnet, dass sie nicht realisierte Wertsteigerungen einschließt, und kann daher höher ausfallen, als wenn diese Vergütung ausschließlich auf realisierten Gewinnen basieren würde. Jeder Fonds berechnet im Allgemeinen seine eigene erfolgsabhängige Vergütung auf der Grundlage seiner individuellen Wertentwicklung, unabhängig von der Steigerung des Gesamtwerts des Fonds. Wenn der Fonds neu gewichtet wird und ein unrentabler Basiswert entfernt wird, wird der Verlust, der durch den Handel dieses Fonds entstanden ist, bei der Berechnung der späteren erfolgsabhängigen Vergütung, die dem Fondsverwalter für einen Ersatzbasiswert zusteht, nicht berücksichtigt. Somit kann der maßgebliche Fondsverwalter auch in einem Zeitraum, in dem das Portfolio von

Vermögenswerten erhebliche Verluste verzeichnet, eine beträchtliche erfolgsabhängige Vergütung erhalten.

- *Konzentrationsrisiko:* Da viele Hedgefonds befugt sind, ihre Anlagen in Wertpapieren eines einzigen Emittenten oder einer einzigen Branche zu konzentrieren, könnten sich ungünstige Wertentwicklungen dieser Wertpapiere auf einen oder mehrere Bestandteile des Fonds und dementsprechend auf den Wert des Fonds insgesamt wesentlich stärker auswirken, als wenn der Fonds seine Anlagen nicht konzentrieren dürfte. Darüber hinaus könnte eine Reihe von Hedgefonds, die als Bestandteile in einem Fonds enthalten sind, gleichzeitig beträchtliche Positionen in denselben oder verbundenen O&Z-Instrumenten anhäufen. Da Informationen über die tatsächlichen Anlagen dieser Fonds nicht allgemein verfügbar sind, ist die Verwaltungsgesellschaft in der Regel nicht in der Lage, diese Anhäufungen zu erkennen, was den maßgeblichen Fonds dem Risiko eines plötzlichen und starken Wertverfalls aussetzen könnte.
- *Fremdkapitalrisiko:* Ein Fonds kann unbegrenzt Kredite aufnehmen und nutzt in der Regel verschiedene Kreditlinien und andere Formen von Fremdkapital. Darüber hinaus können bestimmte Anlagestrategien eines Fonds (vor allem solche, die derivative O&Z-Instrumente einsetzen) indirekte Fremdkapitalformen beinhalten. Während Fremdkapital Möglichkeiten zur Steigerung des Gesamtertrags eines Fonds bietet, erhöht es jedoch auch das potenzielle Verlustrisiko. Ein Ereignis, das sich nachteilig auf den Wert einer Anlage eines Fonds auswirkt, wird in dem Maße potenziert, wie diese Anlage Fremdkapital einsetzt. Fremdkapital kann sich in ähnlicher Weise auf Emittenten auswirken, in die ein Fonds anlegt. Der Einsatz von Fremdkapital durch einen Fonds könnte zu erheblichen Verlusten führen, die größer wären, als wenn kein Fremdkapital eingesetzt worden wäre. Die Vermögenswerte eines Fonds können durch den Einsatz von Derivaten weiter fremdfinanziert oder abgesichert werden. Darüber hinaus können die Anlagen eines Fonds Beteiligungen an Personengesellschaften und andere gepoolte Investmentvehikel beinhalten, die selbst in erheblichem Umfang Fremdkapital einsetzen. Solche Anlagen unterliegen denselben Fremdkapitalrisiken wie vorstehend beschrieben, und ein Fonds könnte seine gesamte Anlage verlieren. Im Allgemeinen können die Banken und Händler, die einem Fonds Finanzmittel zur Verfügung stellen, im Wesentlichen diskretionäre Nachschuss-, Haircut-, Finanzierungs- und Sicherheits- und Sicherheitsbewertungsrichtlinien anwenden. Änderungen dieser Richtlinien durch Banken und Händler können zu hohen Nachschusszahlungen, zum Verlust von Finanzierungen und zur Zwangsauflösung von Positionen zu ungünstigen Nettoinventarwerten führen.
- *Nicht abzugsfähige Steuern:* Da die Fonds in so genannten Offshore-Rechtsordnungen ansässig sein können, die keine Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern geschlossen haben, können die Erträge dieses Fonds in den Herkunftsländern der Besteuerung unterliegen. Wenn diese Steuern nicht abzugsfähig sind, weil diese Fonds in ihren Ansässigkeitsländern nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen, kann sich der Nettoertrag des Fonds verringern, was sich negativ auf die Wertentwicklung dieses Fonds auswirken kann.
- *Anlagekriterien:* Es kann schwierig sein, die Strategien eines Fonds genau oder umfassend zu beschreiben. Daher kann es manchmal unklar sein, ob ein Fonds die in seinem Angebotsdokument dargelegten Anlagekriterien erfüllt oder nicht.
- *Risiken von Aktienanlagen:* Die Anlageausrichtung eines Fonds kann in erheblichem Umfang auf Aktienanlagen beruhen. Eine Anlage in Aktienwerte mit dem Ziel, unbedingt einen Kapitalzuwachs zu erzielen, ist spekulativ und wird im Allgemeinen als risikoreicher angesehen als eine Anlage in Schuldtitel vergleichbarer Emittenten.
- *Risiken von festverzinslichen Anlagen:* Ein Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen und kann daher dem Risiko eines Ausfalls der Emittenten dieser Wertpapiere ausgesetzt sein. Ein solcher Ausfall kann zu Zahlungsverzögerungen oder zur Nichtzahlung von Zins- oder Kapitalbeträgen bei Fälligkeit führen. Darüber hinaus kann der Nettoinventarwert festverzinslicher Wertpapiere bei Änderungen der vorherrschenden Zinssätze und/oder der Kreditwürdigkeit des Emittenten schwanken, und diese Schwankungen können zu einem Kapitalverlust eines Fonds führen.

- *Risiken von Organismen für gemeinsame Anlagen:* Einige Fonds können in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Anlagen in diese Art von Organismen können dem Anleger weniger Transparenz in Bezug auf die endgültigen Vermögenswerte des Organismus bieten.
- *Großvolumige Transaktionen:* Großvolumige Zeichnungen und Rücknahmen können zu einer Liquidation oder Verwässerung des Fondsvermögens führen, was sich auf den Nettoinventarwert des maßgeblichen Fonds auswirken kann.
- *Schwellenländer:* Ein Fonds kann in Wertpapiere von Regierungen oder Unternehmen investieren, die in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ansässig sind. Siehe Risikofaktor 12.1(a) "*Risiken im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten, die an einen oder mehrere Basiswert(e) aus Schwellenländern gebunden sind*" oben. Verwahrungsvereinbarungen in diesen Ländern können ebenfalls ein erhöhtes Risiko darstellen.
- *Risiken von Pensionsgeschäften:* Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte abschließen. Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts wird ein Wertpapier an einen Käufer verkauft und gleichzeitig erklärt sich der Verkäufer des Wertpapiers bereit, das Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem höheren Nettoinventarwert zurückzukaufen. Im Falle eines Konkurses oder eines sonstigen Ausfalls des Übertragenden von Wertpapieren bei einem Pensionsgeschäft könnte ein Fonds Verzögerungen bei der Verwertung der zugrundeliegenden Wertpapiere und Verluste, einschließlich möglicher Wertverluste der Sicherheiten während des Zeitraums, in dem er die Durchsetzung seiner Rechte betreibt, mögliche unterdurchschnittliche Erträge und fehlenden Zugang zu Erträgen während dieses Zeitraums sowie Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte erleiden. Im Falle eines Ausfalls des Empfängers von Wertpapieren bei einem Pensionsgeschäft trägt die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass der Empfänger die Wertpapiere nicht rechtzeitig liefert, wenn diese zu liefern sind.
- *Risiken von Währungsspekulationen:* Ein Fonds kann sich an Devisenspekulationen beteiligen. Die Devisenkurse waren in den letzten Jahren sehr volatil. Die Kombination aus Volatilität und Hebelwirkung bietet die Möglichkeit großer Gewinne, birgt aber auch ein hohes Verlustrisiko. Außerdem besteht ein Kreditrisiko der Gegenpartei, da der Devisenhandel auf Principal-to-Coin-Basis erfolgt.
- *Risiken von Waretermingeschäften:* Die Preise von Waretermingeschäften können sehr volatil sein. Aufgrund der geringen Sicherheitsleistungen, die normalerweise beim Terminhandel erforderlich sind, ist eine extrem hohe Hebelwirkung für ein Terminhandelskonto typisch. Infolgedessen kann eine relativ geringe Preisbewegung bei einem Terminkontrakt zu erheblichen Verlusten für den Anleger führen. Wie bei anderen gehebelten Anlagen kann ein Termingeschäft zu Verlusten führen, die den angelegten Betrag übersteigen.
- *Risiken von derivativen O&Z-Instrumenten:* Ein Fonds kann derivative O&Z-Instrumente wie Collateralized Debt Obligations, Stripped Mortgage-Backed Securities, Optionen und Swaps einsetzen. Es besteht Ungewissheit darüber, wie sich der Derivatemarkt in Zeiten ungewöhnlicher Preisvolatilität oder Instabilität, Marktilliquidität oder notleidender Kredite entwickeln wird. Erhebliche Risiken bestehen auch beim Verleihen und Besichern dieser O&Z-Instrumente. Die Preise dieser O&Z-Instrumente sind volatil, Marktbewegungen sind schwer vorhersehbar und Finanzierungsquellen und die entsprechenden Zinssätze können sich schnell ändern. Ein oder mehrere Märkte können sich gegenläufig zu den von einem Fonds gehaltenen Positionen bewegen und dadurch erhebliche Verluste verursachen. Die meisten dieser O&Z-Instrumente werden nicht an Börsen gehandelt, sondern über ein informelles Netz von Banken und Händlern. Diese Banken und Händler sind nicht verpflichtet, Märkte für diese O&Z-Instrumente zu schaffen, und können im Wesentlichen diskretionäre Nachschuss- und Kreditanforderungen stellen (und damit einen Fonds faktisch dazu zwingen, seine entsprechenden Positionen glattzustellen). Darüber hinaus bergen diese O&Z-Instrumente das zusätzliche Risiko, dass die Gegenpartei der Transaktion ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Politik der Regierungen, insbesondere die der US-Notenbank und der Zentralbanken außerhalb der USA, hat tiefgreifende Auswirkungen auf Zinssätze und Wechselkurse, die wiederum die Preise von derivativen O&Z-Instrumenten beeinflussen. Viele andere unvorhersehbare Ereignisse, einschließlich der Maßnahmen verschiedener Regierungsbehörden und politischer Ereignisse im In- und Ausland, können starke Marktschwankungen verursachen.

- **Risiken von Leerverkäufen:** Ein Fonds kann Wertpapiere leerverkaufen. Leerverkäufe setzen einen Fonds einem theoretisch unbegrenzten Risiko aus, da der Preis, auf den ein Wertpapier steigen kann, nach oben hin nicht begrenzt ist. Leerverkäufe beinhalten den Verkauf geliehener Aktien. Wenn ein Aktiendarlehen in Anspruch genommen wird, kann der Leerverkäufer gezwungen sein, die Aktien mit Verlust zurückzukaufen. Darüber hinaus versuchen manche Händler, Gewinne zu erzielen, indem sie Leerverkäufer zu Verlusten zwingen. Händler können Aktien, die leerverkauft wurden, in großem Umfang kaufen. Die großen Käufe sollen den Aktienkurs in die Höhe treiben und die Leerverkäufer in die Verlustzone treiben. Auf diese Weise hoffen die Händler, dass die Leerverkäufer ihre Verluste begrenzen, indem sie die Aktien zurückkaufen und den Aktienkurs noch weiter in die Höhe treiben.
- **Arbitrage-Risiken:** Der Einsatz von Arbitragestrategien durch einen Fonds sollte keinesfalls so verstanden werden, dass diese Strategien ohne Risiko sind. Bei "Hedge"- oder "Arbitrage"-Positionen können erhebliche Verluste entstehen, und eine Illiquidität und ein Ausfall auf einer Seite einer Position können effektiv dazu führen, dass die Position rein spekulativ wird. Jede Arbitragestrategie beinhaltet ein gewisses zweitrangiges Marktrisiko, wie z. B. die implizite Volatilität von Wandelanleihen oder Optionsscheinen, die Renditespanne zwischen Staatsanleihen mit ähnlicher Laufzeit oder die Nettoinventarwert-Spanne zwischen verschiedenen Anteilsklassen desselben zugrundeliegenden Unternehmens. Außerdem gibt es nur wenige Beispiele für "reine" Arbitrage-Fonds. Die meisten Fonds setzen auch begrenzte directionale Strategien ein, die sie einem Marktrisiko aussetzen.
- **Kreditrisiko:** Viele der Märkte, an denen ein Fonds seine Geschäfte tätigt, sind "Over-the-Counter"- oder "Inter-Dealer"-Märkte. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen in der Regel keiner Bonitätsprüfung und keiner aufsichtsrechtlichen Kontrolle wie die Mitglieder von "börsenbasierten" Märkten. Soweit ein Fonds in Swaps, Derivate oder synthetische O&Z-Instrumente oder andere außerbörsliche Geschäfte auf diesen Märkten anlegt, kann dieser Fonds ein Kreditrisiko in Bezug auf die Parteien, mit denen er handelt, eingehen und auch dem Risiko einer Nichtlieferung ausgesetzt sein. Diese Risiken können sich wesentlich von den Risiken unterscheiden, die mit börsengehandelten Geschäften verbunden sind, die im Allgemeinen durch Garantien von Clearinghäusern, tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie Kontentrennung und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre gekennzeichnet sind. Geschäfte, die direkt zwischen zwei Gegenparteien abgeschlossen werden, profitieren im Allgemeinen nicht von diesen Schutzmechanismen, was wiederum einen Fonds dem Risiko aussetzt, dass eine Gegenpartei ein Geschäft aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht in Übereinstimmung mit den damit verbundenen Bedingungen abwickelt. Dieses "Gegenparteirisiko" steigt bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, da Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern. Die Fähigkeit eines Fonds, Geschäfte mit einer oder mehreren Gegenparteien zu tätigen, das Fehlen einer unabhängigen Bewertung der Gegenparteien oder ihrer Finanzstärke und das Fehlen eines regulierten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung können das Verlustpotenzial erhöhen.
- **Risiken im Zusammenhang mit Mehrheitsbeteiligungen:** Ein Fonds kann Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen übernehmen. Die Ausübung der Kontrolle über ein Unternehmen birgt zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktfehler, Aufsichtspflichtverletzungen und andere Arten der Haftung.
- **Preisvolatilität:** Der Marktpreis von Fondsbezogenen O&Z-Instrumenten kann volatil sein und von der verbleibenden Zeit bis zum Rücknahme- bzw. Abwicklungstag und der Volatilität des Preises von Fondsanteil(en) oder -einheit(en) abhängen. Der Preis von Fondsanteil(en) oder -einheit(en) kann von wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen beeinflusst werden, einschließlich Faktoren, die sich auf die Börse(n) oder das bzw. die Notierungssystem(e) auswirken, an denen die Einheiten des Fonds oder der Fonds gehandelt werden können.

Da die Anteile bestimmter Fonds unter Umständen nur zu bestimmten Terminen zurückgenommen werden können, besteht das Risiko von Zahlungsverzögerungen oder -ausfällen

Die Anteile eines Fonds können unter Umständen nur zu bestimmten Rücknahmetagen zurückgenommen werden, vorbehaltlich der vorgeschriebenen Kündigungsfrist für den maßgeblichen Fonds. Dies führt zu einer zeitlichen Verzögerung zwischen der Ausführung eines Rücknahmeauftrags und der Auszahlung der Erlöse aus dieser Rücknahme. Wenn der Fonds nach dem Datum, an dem ein Rücknahmeauftrag fiktiv erteilt werden müsste, insolvent wird oder die Berechnungsstelle feststellt, dass der maßgebliche Fonds nicht in der Lage wäre, einem Anteilsinhaber den vollen Rücknahmeerlös in bar auszuzahlen, der ihm bei der Rücknahme seiner Anteile zum maßgeblichen Datum zusteht, kann die Berechnungsstelle bei der Berechnung des Ertrags der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente eine Anpassung des Nettoinventarwerts für jeden Anteil des maßgeblichen Fonds vornehmen, wodurch sich der Ertrag der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente verringert.

Stellt die Berechnungsstelle bei Fondsbezogenen O&Z-Instrumenten, die an ETFs gebunden sind, zu einem bestimmten Zeitpunkt den Eintritt eines Ereignisses, das zu einem Unterbrechungstag führt, fest, dann kann sich diese Feststellung auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auf den Wert der O&Z-Instrumente auswirken und/oder die Abwicklung in Bezug auf die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente verzögern. Potenzielle Anleger sollten die maßgeblichen Bedingungen und Emissionsbedingungen prüfen, um festzustellen, ob und wie diese Bestimmungen auf die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente anwendbar sind.

Bei Fondsbezogenen O&Z-Instrumenten, die an ETFs gebunden sind, wird die Berechnungsstelle nach der Bekanntmachung des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses durch den ETF nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellen, ob dieses Potenzielles Anpassungsereignis eine verwässernde oder konzentrierende Wirkung auf die theoretisch maßgeblichen Fondsanteile hat, und, wenn dies der Fall ist, wird sie (i) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung der Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen vornehmen, die die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise für geeignet hält, um dieser verwässernden oder konzentrierenden Wirkung Rechnung zu tragen, und (ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung festlegen. Eine solche Anpassung kann sich nachteilig auf den Wert und die Liquidität der betroffenen Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auswirken.

Darüber hinaus kann MLBV bei Fondsbezogenen O&Z-Instrumenten, die an ETFs gebunden sind, bei Eintritt eines Fusionsereignisses, eines Übernahmeangebots, eines Delisting, eines Wesentlichen Zugrundeliegenden Ereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz in Bezug auf einen Fondsanteil nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die nachstehend unter (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:

- (i) Sie kann von der Berechnungsstelle verlangen, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die angemessene Anpassung festzulegen, die gegebenenfalls an einer der maßgeblichen Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen vorzunehmen ist, um dem Fusionsereignis, dem Übernahmeangebot, dem Delisting, dem Wesentlichen Zugrundeliegenden Ereignis, der Verstaatlichung oder der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung festzulegen. Eine solche Anpassung kann sich nachteilig auf den Wert und die Liquidität der betroffenen Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auswirken; oder
- (ii) Sie kann alle Fondsbezogenen O&Z-Instrumente zurückzahlen bzw. kündigen. Im Falle dieser Rücknahme oder Kündigung kann der an einen Anleger zu zahlende Betrag geringer sein als die ursprüngliche Anlage des Anlegers und sogar Null betragen.

Die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente werden nicht von einer ETF-Partei verkauft oder beworben

Die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente werden weder von einem ETF-Emittenten noch von einem mit ihm verbundenen Unternehmen (einschließlich, zur Klarstellung, Emissionsbanken, Verwahrungsstellen und Vertriebsstellen) oder dem Sponsor oder Eigentümer eines zugrundeliegenden Index oder eines anderen Bestandteils (jeweils eine "ETF-Partei") reguliert, gesponsert, bestätigt, übernommen, garantiert, verkauft, vermarktet oder beworben. Keine ETF-

Partei hat gegenüber den Eigentümern der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente oder der Öffentlichkeit Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Geeignetheit, die Ratsamkeit, die zu erzielenden Ergebnisse oder die Rechtmäßigkeit einer Anlage in die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente oder in Bezug auf die Beschreibungen, Offenlegungen oder Haftungsausschlüsse der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente abgegeben. Keine ETF-Partei übernimmt irgendeine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Vermarktung, dem Handel oder dem Verkauf der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente. Marken Dritter sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.

KEINE ETF-PARTEI GIBT ZUSICHERUNGEN AB UND ÜBERNIMMT AUCH KEINE HAFTUNG (SEI ES DURCH FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN) IN BEZUG AUF DIE FONDSBEZOGENEN O&Z-InstrumentE ODER EINEN ZUGRUNDELIEGENDEN ETF, INDEX ODER SONSTIGEN BESTANDTEIL (EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF, DEREN QUALITÄT, RICHTIGKEIT, RECHTZEITIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT; FEHLER, AUSLASSUNGEN, DIE NICHTVERFÜGBARKEIT ODER UNTERBRECHUNGEN; HINSICHTLICH DER HANDELSÜBLICHEN QUALITÄT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH) ODER FÜR DIREKTE ODER BESONDERE SCHÄDEN, SCHÄDEN MIT STRAFCHARAKTER, INDIREKTE, ZUFÄLLIG ENTSTANDENE ODER FOLGESCHÄDEN ODER ENTGANGENE GEWINNE.

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Aus den folgenden Dokumenten werden Informationen in diesen Basisprospekt als Bestandteil einbezogen:

- (a) der Jahresabschluss von der Garantin auf Formular 10-K für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr (einschließlich des Konzernabschlusses von der Garantin zum 31. Dezember 2024 und 2023 sowie für jedes der drei Jahre in dem Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers und der Erläuterungen) (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/10b48727ee8b9d4f39bb455623b0cf25f0> verfügbar) (der **"Jahresabschluss 2024 der Garantin"**);
- (b) der Quartalsabschluss von der Garantin auf Formular 10-Q für das zum 31. März 2025 endende Quartal (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/10844c55378ba549d6b79bf8c73707c6c6> verfügbar) (der **"Quartalsabschluss zum 31. März 2025 der Garantin"**); für das zum 30. Juni 2025 endende Quartal (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/1028a6d9eb9f4d40ee9c75ff8ab9aa1306> verfügbar) (der **"Quartalsabschluss zum 30. Juni 2025 der Garantin"**); und für das zum 30. September 2025 endende Quartal (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/1016592942a6274a6aab5a90a08536863e> verfügbar) (der **"Quartalsabschluss zum 30. September 2025 der Garantin"**);
- (c) das Proxy Statement 2025 von der Garantin gemäß Section 14(a) des Exchange Act vom 10. März 2025, das am 10. März 2025 bei der SEC eingereicht wurde (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/102d301202f6dc4fc08bb781e74f7f0971> verfügbar) (das **"Proxy Statement 2025 der Garantin"**);
- (d) der geprüfte Jahresabschluss von der Emittentin für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr zusammen mit den Erläuterungen und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vom 28. April 2025 (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/1018101780987443fd824368779e81b3f3> verfügbar) (der **"Abschluss 2024 der Emittentin"**);
- (e) der ungeprüfte Zwischenbericht und Jahresabschluss von der Emittentin für das am 30. Juni 2025 endende Halbjahr vom 18. September 2025 (einsehbar unter <https://dl.luxse.com/dlp/10971d1c5bc59b41909a9cfed429df8796>) (der **"Zwischenbericht 2025 der Emittentin"**);
- (f) der geprüfte Jahresabschluss von der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr zusammen mit den Erläuterungen und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vom 25. April 2024 (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/10af53fb8f0c2f43b98b3a59343e1eee67> verfügbar) (der **"Abschluss 2023 der Emittentin"**).

Die folgende Tabelle gibt die Seitenverweise der durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Informationen an. Nicht einbezogene Teile (Informationen, die nicht in der nachstehenden Querverweisliste aufgeführt sind) sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Querverweisliste

Die Abschnitte sind in ihrer Originalfassung in englischer Sprache aufgeführt.

Informationen über die Garantin

<u>Dokument / Abschnitt</u>	<u>Einbezogene Seiten des Dokuments</u>	<u>Maßgeblicher Abschnitt und Seiten im Basisprospekt</u>
Jahresabschluss 2024 der Garantin		
<i>Part I</i>		
<i>Item 1. Business</i>	<i>Seiten 2 bis 7</i>	"Trendinformation" auf Seite 641.
<i>Insolvency and the Orderly Liquidation Authority</i>	<i>Seite 5</i>	"Risikofaktoren" in Ziffer 7.7 auf der Seite 29.
<i>Resolution Planning</i>	<i>Seite 6</i>	"Risikofaktoren" in Ziffer 7.7 auf der Seite 29.
<i>Item 1A. Risk Factors</i>	<i>Seiten 8 bis 22</i>	Unter "Risikofaktoren" in den Ziffern 1 bis 4 auf den Seiten 22 bis 25 sowie Ziffer 7.7 auf der Seite 29. "
		"Trendinformation" auf Seite 641.
<i>Item 3. Legal Proceedings</i>	<i>Seite 23</i>	"Rechtsstreitigkeiten" auf der Seite 691.
<i>Item 7. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>	<i>Seiten 25 bis 85</i> <i>Seiten 48 bis 58</i>	"Trendinformation" auf Seite 641. "Erwartete Finanzierungstätigkeiten der Garantin" auf Seite 642.
<i>Item 8. Financial Statements and Supplementary Data</i>	<i>Seiten 86 bis 171</i>	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Report of Management on Internal Control Over Financial Reporting</i>	<i>Seite 87</i>	
<i>Report of Independent Registered Public Accounting Firm</i>	<i>Seiten 88 bis 89</i>	

<i>Consolidated Statement of Income</i>	Seite 90	
<i>Consolidated Statement of Comprehensive Income</i>	Seite 90	
<i>Consolidated Balance Sheet</i>	Seite 91	
<i>Consolidated Statement of Changes in Shareholders' Equity</i>	Seite 92	
<i>Consolidated Statement of Cash Flows</i>	Seite 93	
<i>Notes to Consolidated Financial Statements</i>	Seiten 94-168	
<i>Note 1: Summary of Significant Accounting Principles</i>	Seiten 94-101	"Trendinformation" auf Seite 641.
	Seiten 140-141	"Erwartete Finanzierungstätigkeiten der Garantin" auf Seite 642.
		"Hauptaktionäre der Garantin" auf Seite 642.

Quartalsabschluss zum 30. September 2025 der Garantin

Part I Financial Information

Item 1. Financial Statements

<i>Consolidated Statement of Income</i>	Seite 48	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Consolidated Statement of Comprehensive Income</i>	Seite 48	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Consolidated Balance Sheet</i>	Seite 49	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Consolidated Statement of Changes in Shareholders' Equity</i>	Seite 50	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Consolidated Statement of Cash Flows</i>	Seite 51	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Notes to Consolidated Financial Statements</i>	Seiten 52 bis 103	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.

<i>1 – Summary of Significant Accounting Principles</i>	Seite 52	"Trendinformation" auf Seite 641.
<i>2 – Net Interest Income and Noninterest Income</i>	Seite 53	
<i>3 – Derivatives</i>	Seiten 54 bis 60	
<i>4 – Securities</i>	Seiten 61 bis 63	
<i>5 – Outstanding Loans and Leases and Allowance for Credit Losses</i>	Seiten 64 bis 75	
<i>6 – Securitizations and Other Variable Interest Entities</i>	Seiten 75 bis 79	
<i>7 – Goodwill and Intangible Assets</i>	Seite 80	
<i>8 – Leases</i>	Seite 80	
<i>9 – Securities Financing Agreements, Collateral and Restricted Cash</i>	Seiten 81 bis 82	
<i>10 – Commitments and Contingencies</i>	Seiten 82 bis 85	
<i>11 – Shareholders' Equity</i>	Seite 85	"Erwartete Finanzierungstätigkeiten der Garantin" auf Seite 642.
		"Stammkapital der Garantin" auf Seite 642.
<i>12 – Accumulated Other Comprehensive Income (Loss)</i>	Seite 86	
<i>13 – Earnings Per Common Share</i>	Seite 87	
<i>14 – Fair Value Measurements</i>	Seiten 87 bis 94	
<i>15 – Fair Value Option</i>	Seiten 94 bis 96	
<i>16 – Fair Value of Financial Instruments</i>	Seite 96	
<i>17 – Business Segment Information</i>	Seiten 97 bis 100	
<i>Glossary</i>	Seiten 101 bis 102	
<i>Acronyms</i>	Seite 103	

<i>Item 2. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>	<i>Seiten 2 bis 47</i>	"Trendinformation" auf Seite 641.
<i>Executive Summary</i>	<i>Seite 3</i>	
<i>Recent Developments</i>	<i>Seite 3</i>	
<i>Financial Highlights</i>	<i>Seiten 4 bis 6</i>	
<i>Supplemental Financial Data</i>	<i>Seiten 7 bis 10</i>	
<i>Business Segment Operations</i>	<i>Seiten 11 bis 19</i>	
<i>Consumer Banking</i>	<i>Seiten 11 bis 13</i>	
<i>Global Wealth & Investment Management</i>	<i>Seiten 13 bis 14</i>	
<i>Global Banking</i>	<i>Seiten 15 bis 17</i>	
<i>Global Markets</i>	<i>Seiten 17 bis 19</i>	
<i>All Other</i>	<i>Seite 19</i>	
<i>Managing Risk</i>	<i>Seite 20</i>	
<i>Capital Management</i>	<i>Seiten 20 bis 24</i>	"Erwartete Finanzierungstätigkeiten der Garantin" auf Seite 642.
<i>Liquidity Risk</i>	<i>Seiten 25 bis 28</i>	"Erwartete Finanzierungstätigkeiten der Garantin" auf Seite 642.
<i>Credit Risk Management</i>	<i>Seiten 28 bis 41</i>	
<i>Consumer Portfolio Credit Risk Management</i>	<i>Seiten 28 bis 33</i>	
<i>Commercial Portfolio Credit Risk Management</i>	<i>Seiten 33 bis 39</i>	
<i>Non-U.S. Portfolio</i>	<i>Seite 39</i>	
<i>Allowance for Credit Losses</i>	<i>Seiten 40 bis 41</i>	
<i>Market Risk Management</i>	<i>Seiten 42 bis 46</i>	
<i>Trading Risk Management</i>	<i>Seiten 42 bis 44</i>	
<i>Interest Rate Risk Management for the Banking Book</i>	<i>Seiten 44 bis 46</i>	

<i>Mortgage Banking Risk Management</i>	Seite 46	
<i>Climate Risk</i>	Seite 46	
<i>Complex Accounting Estimates</i>	Seite 46	
<i>Non-GAAP Reconciliations</i>	Seite 47	
<i>Item 3. Quantitative and Qualitative Disclosures about Market Risk</i>	Seite 47	
<i>Item 4. Controls and Procedures</i>	Seite 47	
<i>Part II Other Information</i>		
<i>Item 1. Legal Proceedings</i>	Seite 104	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Item 1A. Risk Factors</i>	Seite 104	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642. "Erwartete Finanzierungstätigkeiten der Garantin" auf Seite 642.
<i>Item 2. Unregistered Sales of Equity Securities and Use of Proceeds</i>	Seite 104	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Item 5. Other Information</i>	Seite 104	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.

Quartalsabschluss zum 30. Juni 2025 der Garantin

Part I Financial Information

Item 1. Financial Statements

<i>Consolidated Statement of Income</i>	Seite 48	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Consolidated Statement of Comprehensive Income</i>	Seite 48	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Consolidated Balance Sheet</i>	Seite 49	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Consolidated Statement of Changes in Shareholders' Equity</i>	Seite 50	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.

<i>Consolidated Statement of Cash Flows</i>	<i>Seite 51</i>	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Notes to Consolidated Financial Statements</i>	<i>Seiten 52 bis 103</i>	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>1 – Summary of Significant Accounting Principles</i>	<i>Seite 52</i>	
<i>2 – Net Interest Income and Noninterest Income</i>	<i>Seite 53</i>	
<i>3 – Derivatives</i>	<i>Seiten 54 bis 60</i>	
<i>4 – Securities</i>	<i>Seiten 61 bis 63</i>	
<i>5 – Outstanding Loans and Leases and Allowance for Credit Losses</i>	<i>Seiten 64 bis 75</i>	
<i>6 – Securitizations and Other Variable Interest Entities</i>	<i>Seiten 75 bis 79</i>	
<i>7 – Goodwill and Intangible Assets</i>	<i>Seite 80</i>	
<i>8 – Leases</i>	<i>Seite 80</i>	
<i>9 – Securities Financing Agreements, Collateral and Restricted Cash</i>	<i>Seiten 81 bis 82</i>	
<i>10 – Commitments and Contingencies</i>	<i>Seiten 82 bis 85</i>	
<i>11 – Shareholders' Equity</i>	<i>Seite 85</i>	
<i>12 – Accumulated Other Comprehensive Income (Loss)</i>	<i>Seite 86</i>	
<i>13 – Earnings Per Common Share</i>	<i>Seite 87</i>	
<i>14 – Fair Value Measurements</i>	<i>Seiten 87 bis 94</i>	
<i>15 – Fair Value Option</i>	<i>Seiten 94 bis 96</i>	
<i>16 – Fair Value of Financial Instruments</i>	<i>Seite 96</i>	
<i>17 – Business Segment Information</i>	<i>Seiten 97 bis 100</i>	
<i>Glossary</i>	<i>Seiten 101 bis 102</i>	
<i>Acronyms</i>	<i>Seite 103</i>	

Quartalsabschluss zum 31. März 2025 der Garantin

*Part I Financial
Information*

*Item 1. Financial
Statements*

<i>Consolidated Statement of Income</i>	<i>Seite 44</i>	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Consolidated Statement of Comprehensive Income</i>	<i>Seite 44</i>	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Consolidated Balance Sheet</i>	<i>Seite 45</i>	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Consolidated Statement of Changes in Shareholders' Equity</i>	<i>Seite 46</i>	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Consolidated Statement of Cash Flows</i>	<i>Seite 47</i>	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>Notes to Consolidated Financial Statements</i>	<i>Seiten 48 bis 95</i>	"Historische Finanzinformationen der Garantin" auf Seite 642.
<i>1 – Summary of Significant Accounting Principles</i>	<i>Seite 48</i>	
<i>2 – Net Interest Income and Noninterest Income</i>	<i>Seite 49</i>	
<i>3 – Derivatives</i>	<i>Seiten 50 bis 56</i>	
<i>4 – Securities</i>	<i>Seiten 57 bis 59</i>	
<i>5 – Outstanding Loans and Leases and Allowance for Credit Losses</i>	<i>Seiten 60 bis 70</i>	
<i>6 – Securitizations and Other Variable Interest Entities</i>	<i>Seiten 71 bis 74</i>	
<i>7 – Goodwill and Intangible Assets</i>	<i>Seite 75</i>	
<i>8 – Leases</i>	<i>Seite 75</i>	
<i>9 – Securities Financing Agreements, Collateral and Restricted Cash</i>	<i>Seiten 76 bis 77</i>	
<i>10 – Commitments and Contingencies</i>	<i>Seiten 77 bis 80</i>	

<i>11 – Shareholders' Equity</i>	<i>Seite 80</i>
<i>12 – Accumulated Other Comprehensive Income (Loss)</i>	<i>Seite 81</i>
<i>13 – Earnings Per Common Share</i>	<i>Seite 82</i>
<i>14 – Fair Value Measurements</i>	<i>Seiten 82 bis 88</i>
<i>15 – Fair Value Option</i>	<i>Seiten 88 bis 89</i>
<i>16 – Fair Value of Financial Instruments</i>	<i>Seiten 89 bis 90</i>
<i>17 – Business Segment Information</i>	<i>Seiten 91 bis 92</i>
<i>Glossary</i>	<i>Seiten 93 bis 94</i>
<i>Acronyms</i>	<i>Seite 95</i>

Proxy Statement 2025 der Garantin

<i>Related person and certain other transactions</i>	<i>Seite 41</i>	"Hauptaktionäre der Garantin" auf Seite 642.
<i>Stock ownership of directors, executive officers and certain beneficial owners</i>	<i>Seiten 42 bis 43</i>	"Hauptaktionäre der Garantin" auf Seite 642.

* Diese Seitenzahlen beziehen sich auf die PDF-Seiten in dem oben als Hyperlink verlinkten, maßgeblichen Abschluss (alle anderen Verweise beziehen sich auf die Seitenzahl des maßgeblichen Dokuments).

Informationen über die Emittentin

<u>Dokument / Abschnitt</u>	<u>Einbezogene Seiten des Dokuments</u>	<u>Maßgeblicher Abschnitt und Seiten im Basisprospekt</u>
Abschluss 2023 der Emittentin		
<i>Directors' Report</i>	<i>Seiten 1 bis 5</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Statement of Profit or Loss and Other Comprehensive Income</i>	<i>Seite 6</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Statement of Financial Position</i>	<i>Seiten 7 bis 8</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Statement of Changes in Equity</i>	<i>Seiten 9 bis 10</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.

<i>Statement of Cash Flows</i>	<i>Seite 11</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Notes to the Financial Statements</i>	<i>Seiten 12 bis 47</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Other Information</i>	<i>Seite 48</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Independent Auditor's Report</i>	<i>Seiten 52* bis 59*</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.

Abschluss 2024 der Emittentin

<i>Directors' Report</i>	<i>Seiten 1 bis 5</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Statement of Profit or Loss and Other Comprehensive Income</i>	<i>Seite 6</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Statement of Financial Position</i>	<i>Seiten 7 bis 8</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Statement of Changes in Equity</i>	<i>Seiten 9 bis 10</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Statement of Cash Flows</i>	<i>Seite 11</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Notes to the Financial Statements</i>	<i>Seiten 12 bis 46</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
	<i>Seiten 26 bis 27</i>	"Stammkapital der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Other Information</i>	<i>Seite 47</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Independent Auditor's Report</i>	<i>Seiten 48* bis 55*</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.

Zwischenbericht 2025 der Emittentin

<i>Directors' Report</i>	<i>Seiten 1 bis 4</i>	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.

<i>Statement of profit or loss and other comprehensive income</i>	Seite 5	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Statement of financial position</i>	Seiten 6 bis 7	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Statement of changes in equity</i>	Seiten 8 bis 9	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Statement of cash flows</i>	Seite 10	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.
<i>Notes to the financial statements</i>	Seiten 11 bis 46	"Historische Finanzinformationen der Emittentin" auf Seite 644.

* Diese Seitenzahlen beziehen sich auf die PDF-Seiten in dem oben als Hyperlink verlinkten, maßgeblichen Abschluss (alle anderen Verweise beziehen sich auf die Seitenzahl des maßgeblichen Dokuments).

Nach Veröffentlichung dieses Basisprospektes kann von der Garantin und der Emittentin ein Nachtrag erstellt werden. Aussagen in diesem Basisprospekt oder in einem durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Information werden durch Aussagen in diesem Nachtrag (oder in einer durch Verweis darin einbezogenen Information) geändert oder ersetzt. Auf diese Weise geänderte oder ersetzte Aussagen sind nur in ihrer geänderten oder ersetzten Fassung Bestandteil dieses Basisprospekts.

Es wird davon ausgegangen, dass Anleger der O&Z Instrumente Kenntnis von sämtlichen Informationen in den durch Verweis einbezogenen Informationen haben, so als wären alle diese Informationen im Basisprospekt enthalten. Anleger, die diese Informationen nicht bereits geprüft haben, sollten dies im Zusammenhang mit einem Erwerb der O&Z Instrumente nachholen.

Die Garantin wird jeder Person, der eine Kopie des Basisprospekts zugestellt wurde, auf deren mündliche oder schriftliche Anforderung hin eine Kopie bestimmter oder aller durch Verweis herein einbezogener Informationen, die sich auf die Garantin beziehen, kostenfrei zur Verfügung stellen. Diese Dokumente können schriftlich angefordert werden bei: Bank of America Corporation, Bank of America Corporate Center, 100 North Tryon Street, Charlotte, North Carolina 28255-0065, z. H.: Fixed Income Investor Relations oder fixedincomeir@bankofamerica.com. Telefonische Anfragen können entweder an +1-866-607-1234 (gebührenfrei) oder +1-212-449-6795 gerichtet werden. Die von der Garantin bei der SEC eingereichten Dokumente sind (1) auf der Website der SEC unter www.sec.gov und (2) auf der Website von der Garantin unter www.bankofamerica.com erhältlich. Kopien der Dokumente, die die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Informationen enthalten, sind auf der Website der Börse Luxemburg, www.luxse.com, und in den vorgesehenen Geschäftsstellen der betreffenden Stelle erhältlich.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER O&Z-INSTRUMENTE

Dieses Kapitel beschreibt die Funktionsweise und Eigenschaften der maßgeblichen O&Z-Instrumente.

In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob sich die O&Z-Instrumente entweder auf die Wertentwicklung eines einzelnen Basiswerts ("**Einzelner Basiswert**") oder auf die Wertentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung eines Korbs von mehreren Basiswerten ("**Worst-of**") oder auf die Wertentwicklung aller Basiswerte eines Korbs von mehreren Basiswerten beziehen.

Alle O&Z-Instrumente können, vorbehaltlich eines Ereignisses, das zu einer vorzeitigen Ausübung gemäß den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente führt, und nach der Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin bzw. Kündigungsrechts des Inhabers, nach einer Obligatorischen Vorzeitigen Ausübung einer vorzeitigen Ausübung unterliegen.

Kündigungsrecht der Emittentin

Wenn in den Emissionsbedingungen "Kündigungsrecht der Emittentin" als anwendbar festgelegt ist, kann die Emittentin beschließen, den Ausübungstag und den Abwicklungstag für alle (jedoch nicht weniger als alle) O&Z-Instrumente auf das in den Emissionsbedingungen angegebene Datum vorzuziehen.

Wenn in den Emissionsbedingungen "Kündigungsrecht der Emittentin mit Barausgleich" als anwendbar festgelegt ist, ist der Barausgleichsbetrag ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Betrag nebst ggf. etwaiger bis zum maßgeblichen Abwicklungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zusatzbeträge. In Bezug auf die O&Z-Instrumente sind keine weiteren Beträge zahlbar.

Kündigungsrecht des Inhabers

Wenn in den Emissionsbedingungen "Kündigungsrecht des Inhabers" als anwendbar festgelegt ist, kann ein Inhaber beschließen, den Ausübungstag für seine O&Z-Instrumente auf das in der maßgeblichen Kündigungsmitteilung festgelegte Datum vorzuziehen.

Wenn in den Emissionsbedingungen "Kündigungsrecht des Inhabers mit Barausgleich" als anwendbar festgelegt ist, ist der Barausgleichsbetrag ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Betrag nebst ggf. etwaiger bis zum maßgeblichen Abwicklungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zusatzbeträge. In Bezug auf die O&Z-Instrumente sind keine weiteren Beträge zahlbar.

Obligatorische Vorzeitige Ausübung

Wenn in den Emissionsbedingungen "Obligatorische Vorzeitige Ausübung" als anwendbar festgelegt ist und der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte an bestimmten Beobachtungstagen bestimmte Schwellenwerte (AES-Barriere Level) "erreicht" oder "übersteigt", tritt eine Obligatorische Vorzeitige Ausübung ein und der Anleger erhält einen in Absatz 1.1 unten näher beschriebenen Barbetrag.

1. Zertifikate (Produkte 1 - 13)

1.1 **Express-Zertifikate** (Produkte 1 - 13)

Die besonderen Bedingungen für die folgenden Express-Zertifikate:

- (1) Produkt 1: Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere (Autocallable) ("**Produkt 1**")

- (2) Produkt 2: Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere (Autocallable) ("**Produkt 2**")
- (3) Produkt 3: Express-Zertifikat mit Airbag (Autocallable) ("**Produkt 3**")
- (4) Produkt 4: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere (Autocallable) ("**Produkt 4**")
- (5) Produkt 5: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere (Autocallable) ("**Produkt 5**")
- (6) Produkt 6: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag (Autocallable) ("**Produkt 6**")
- (7) Produkt 7: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere (Autocallable) ("**Produkt 7**")
- (8) Produkt 8: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere (Autocallable) ("**Produkt 8**")
- (9) Produkt 9: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag (Autocallable) ("**Produkt 9**")
- (10) Produkt 10: Snowball Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere (Autocallable) ("**Produkt 10**")
- (11) Produkt 11: Snowball Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere (Autocallable) ("**Produkt 11**")
- (12) Produkt 12: Snowball Express-Zertifikat mit Airbag (Autocallable) ("**Produkt 12**")
- (13) Produkt 13: Flat Snowball (Autocallable) ("**Produkt 13**")

sind in den maßgeblichen Produktbedingungen aufgeführt.

Express-Zertifikate (Produkte 1-13) beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswert(e) und werden am Abwicklungstag zurückgezahlt, sofern kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Ausübung gemäß den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente führt und keine Obligatorische Vorzeitige Ausübung eingetreten ist und sofern weder ein Kündigungsrecht der Emittentin noch ein Kündigungsrecht des Inhabers ausgeübt wurde.

Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Zertifikate oder bei Abwicklung bestimmte Barrieren (Barriere Level bzw. Unteres Barriere Level) "erreicht" oder "übersteigt", erhält der Anleger den Nennbetrag zuzüglich eines Ertrags. Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte diese Barriere "erreicht" oder "unterschreitet" (und ein Barriereereignis bzw. Unteres Barriereereignis als eingetreten gilt), partizipiert der Anleger an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und erleidet einen Verlust.

Auf einige Express-Zertifikate (Produkte 1-9 und Produkt 13) kann bzw. können während der Laufzeit der Zertifikate ein Zusatzbetrag bzw. können Zusatzbeträge gezahlt werden und auf einige Express-Zertifikate (Produkte 10-13) kann bei Eintritt einer Obligatorischen Vorzeitigen Ausübung eine Prämie in Form eines Snowball-Zusatzbetrags gezahlt werden.

(a) Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)

Es kann bei Snowball-Zertifikaten (Produkte 10 - 13) zu einer "Obligatorischen Vorzeitigen Ausübung (Autocall)" kommen, die eintreten kann, wenn in den Emissionsbedingungen für Express-Zertifikate (Produkte 1 - 9) "Obligatorische Vorzeitige Ausübung" als anwendbar festgelegt ist.

Eine vorzeitige Ausübung in Form einer "Obligatorischen Vorzeitigen Ausübung (Autocall)" kann an bestimmten vorab festgelegten und in den Emissionsbedingungen angegebenen "AES-Abwicklungstagen" eintreten, d. h. wenn in Bezug auf diesen AES-Abwicklungstag nach Feststellung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "AES-Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "übersteigen" oder "übersteigen (oder diesem entsprechen)" muss, damit das AES-Barriereereignis eingetreten ist). Bei einer Obligatorischen Vorzeitigen Ausübung (Autocall) erhält der Anleger entweder einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Festbetrag oder in Bezug auf Snowball-Zertifikate (Produkte 10 - 13) einen Betrag, der als Nennbetrag zuzüglich (i) bei Snowball-Zertifikaten (Produkte 10 - 12) des in den Emissionsbedingungen angegebenen Vielfachen des in den Emissionsbedingungen angegebenen Snowball-Zusatzbetrags oder (ii) bei Flat Snowball (Produkt 13) des in den Emissionsbedingungen angegebenen Snowball-Zusatzbetrags berechnet wird.

(b) Rückzahlung bei Abwicklung

Der Betrag und die Art (d. h. bar oder effektiv), den bzw. die ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und davon, ob ein Barriereereignis (d. h. ein Barriereereignis bzw. Unteres Barriereereignis) eingetreten ist oder nicht, ab.

Ein "Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Barriereereignis eingetreten ist).

Ein "Unteres Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Untere Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist).

In den Emissionsbedingungen ist auch festgelegt, ob (1) das maßgebliche Barriere Level und/oder das Untere Barriere Level an einem Beobachtungstag (Europäische Barriere), an beliebigen Tag innerhalb eines Beobachtungszeitraums (Amerikanische Barriere) oder am Bewertungstag erreicht sein muss oder (2) der Schlusskurs oder untertägige Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird oder ob Durchschnittskursermittlung oder Lookback (Min/Max) anwendbar ist.

(i) Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten

Alle Express-Zertifikate (Produkte 1 - 13) werden zum Nennbetrag multipliziert mit dem Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz in bar zurückgezahlt. Der Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz ist in den Emissionsbedingungen festgelegt.

(ii) Ein Barriereereignis ist eingetreten

Wenn ein Barriereereignis eintritt, werden alle Express-Zertifikate (Produkte 1 - 13) gemäß Szenarien (A) bzw. (b) unten in bar oder durch effektive Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte zurückgezahlt.

(A) Unteres Barriereereignis ist nicht anwendbar

Wenn in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, dass Unteres Barriereereignis **und** physische Abwicklung nicht anwendbar sind, werden alle Express-Zertifikate (Produkte 1-13) in bar in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der die negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte reflektiert, und der Anleger erleidet einen Verlust. Der Anleger erhält insbesondere den Nennbetrag multipliziert mit der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte.

In Bezug auf Produkt 1, Produkt 2, Produkt 4, Produkt 5, Produkt 7, Produkt 8, Produkt 10, Produkt 11 und Produkt 13 wird die endgültige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

In Bezug auf Produkt 3, Produkt 6, Produkt 9 und Produkt 12 wird die endgültige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den Ausübungswert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den Ausübungswert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem Ausübungswert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate

auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

Wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass Unteres Barriereereignis **nicht anwendbar** ist, **und physische Abwicklung anwendbar ist**, werden alle Express-Zertifikate (Produkte 1 - 13) durch Veranlassung der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Anzahl von Einheiten (und Baranpassung, sofern erforderlich) effektiv abgewickelt, die wie vorstehend beschrieben anhand der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte berechnet wird. Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert. Dieser Betrag reflektiert die negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und der Anleger erleidet einen Verlust.

(B) **Unteres Barriereereignis ist anwendbar**

Wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass Unteres Barriereereignis **anwendbar ist** und ein Unteres Barriereereignis **nicht eingetreten** ist, werden alle Express-Zertifikate (Produkte 1 – 13) zum Nennbetrag in bar zurückgezahlt.

Wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass Unteres Barriereereignis **anwendbar ist** und ein Unteres Barriereereignis **eingetreten ist**, werden alle Express-Zertifikate (Produkte 1 - 13) entweder zum Nennbetrag multipliziert mit der in vorstehendem Absatz (A) beschriebenen endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in bar zurückgezahlt oder, wenn **physische Abwicklung anwendbar ist**, durch Veranlassung der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Anzahl von Einheiten (und Baranpassung, sofern erforderlich) abgewickelt, die anhand der in vorstehendem Absatz (A) beschriebenen endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte berechnet wird. Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert. Dieser Betrag reflektiert die negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und der Anleger erleidet einen Verlust.

(c) **Zusatzbetragszahlungen**

Auf Express-Zertifikate (Produkte 1 - 9 und Produkt 13) können an jedem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zusatzbetragszahlungstag, wie nachstehend beschrieben, Zusatzbeträge gezahlt werden.

(i) **Unbedingt Fest**

In Bezug auf Produkt 4, Produkt 5 und Produkt 6 werden Zusatzbetragszahlungen entweder für jeden Zusatzbetragszahlungstag zum Nennbetrag multipliziert mit dem festen Zusatzbetragssatz (wenn in den Emissionsbedingungen ein Zusatzbetragssatz angegeben ist) berechnet oder ist ein Zusatzbetrag (wenn in den Emissionsbedingungen ein Zusatzbetrag angegeben ist).

(A) **Zusatzbetragssatz ist anwendbar**

Wenn in den Emissionsbedingungen "Zusatzbetragssatz" als anwendbar festgelegt ist, wird der am maßgeblichen

Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag als Produkt des Nennbetrags multipliziert mit dem festen Zusatzbetragssatz berechnet.

(B) Zusatzbetragssatz ist nicht anwendbar

Wenn in den Emissionsbedingungen "Zusatzbetragssatz" als nicht anwendbar festgelegt ist, ist der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag der in den Emissionsbedingungen angegebene Betrag.

(ii) **Bedingt Fest ohne Memory**

In Bezug auf Produkt 1, Produkt 2, Produkt 3 und Produkt 13 werden Zusatzbetragszahlungen in Abhängigkeit davon gezahlt, ob ein "Zusatzbetrags-Barriereereignis" eingetreten ist, d. h. ob nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Zusatzbetrags-Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz bzw. Betrag "übersteigen" oder "übersteigen (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist). In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, (1) ob das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level am diesbezüglichen Beobachtungstag (Europäische Barriere), an jeden oder einem Beobachtungstag in einem bestimmten Zeitraum (Amerikanische Barriere) oder am Bewertungstag erreicht sein sollte und (2) ob der Schlusskurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird oder Durchschnittskursermittlung oder Lookback (Min/Max) anwendbar ist.

(A) Lock-in-Zusatzbetrag ist anwendbar

Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als anwendbar festgelegt ist und in Bezug auf den ersten Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein "Zusatzbetrags-Barriereereignis" (wie vorstehend beschrieben) eingetreten ist, werden Zusatzbetragszahlungen für den maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag und jeden nachfolgenden Zusatzbetragszahlungstag als Nennbetrag multipliziert mit dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Zusatzbetragssatz berechnet.

Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als anwendbar festgelegt ist und in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein "Zusatzbetrags-Barriereereignis" (wie vorstehend beschrieben) eingetreten ist, betragen die Zusatzbetragszahlungen für den maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag Null.

(B) Lock-in-Zusatzbetrag ist nicht anwendbar

Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als nicht anwendbar festgelegt ist und ein "Zusatzbetrags-Barriereereignis" (wie vorstehend beschrieben) eingetreten ist, werden Zusatzbetragszahlungen für den maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag als Nennbetrag multipliziert mit dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Zusatzbetragssatz berechnet.

Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als nicht anwendbar festgelegt ist und kein "Zusatzbetrags-Barriereereignis" (wie vorstehend beschrieben) eingetreten ist, betragen die Zusatzbetragszahlungen für den maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag Null.

(iii) **Bedingt Fest mit Memory**

In Bezug auf Produkt 7, Produkt 8 und Produkt 9 werden Zusatzbetragszahlungen in Abhängigkeit davon gezahlt, ob ein "Zusatzbetrags-Barriereereignis" eingetreten ist, d. h. ob nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Zusatzbetrags-Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz bzw. Betrag "übersteigen" oder "übersteigen (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist). In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, (1) ob das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level am diesbezüglichen Beobachtungstag (Europäische Barriere), an jedem oder einen Beobachtungstag in einem bestimmten Zeitraum (Amerikanische Barriere) oder am Bewertungstag erreicht sein sollte und (2) ob der Schlusskurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird oder Durchschnittskursermittlung oder Lookback (Min/Max) anwendbar ist.

(A) Lock-in-Zusatzbetrag ist anwendbar

Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als anwendbar festgelegt ist und in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein "Zusatzbetrags-Barriereereignis" (wie vorstehend beschrieben) eingetreten ist, werden die Zusatzbetragszahlungen wie folgt berechnet:

- (aa) Die Zusatzbetragszahlungen für den maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag werden als Nennbetrag multipliziert mit (i) der Anzahl von "Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstagen" (Europäisch) oder "Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeiträumen" (Amerikanisch) (wie in den Emissionsbedingungen angegeben), die in dem Zeitraum zwischen dem Handelstag und dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag liegen, und (ii) dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Zusatzbetragssatz berechnet.
- (bb) Die Zusatzbetragszahlungen für jeden nachfolgenden Zusatzbetragszahlungstag werden als Nennbetrag multipliziert mit dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Zusatzbetragssatz berechnet.

Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als anwendbar festgelegt ist und in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein "Zusatzbetrags-Barriereereignis" (wie vorstehend beschrieben) eingetreten ist, betragen die Zusatzbetragszahlungen für den maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag Null.

(B) Lock-in-Zusatzbetrag ist nicht anwendbar

Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als nicht anwendbar festgelegt ist und ein "Zusatzbetrags-Barriereereignis" (wie vorstehend beschrieben) eingetreten ist, werden die Zusatzbetragszahlungen für den maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag als Differenz zwischen (i) dem Nennbetrag multipliziert mit (x) der Anzahl von "Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstagen" (Europäisch) oder "Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeiträumen" (Amerikanisch) (wie in den Emissionsbedingungen angegeben), die in dem Zeitraum zwischen dem Handelstag und dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag liegen, und (y) dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Zusatzbetragsatz und (ii) der Summe jedes Zusatzbetrags (sofern vorhanden), der für Zusatzbetragszahlungstage vor dem maßgeblichen Zusatzbetragstag gezahlt wurde.

Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als nicht anwendbar festgelegt ist und kein "Zusatzbetrags-Barriereereignis" (wie vorstehend beschrieben) eingetreten ist, betragen die Zusatzbetragszahlungen für den maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag Null.

(iv) **Snowball-Zusatzbetrag**

In Bezug auf Produkt 10, Produkt 11 und Produkt 12 werden keine Zusatzbeträge gezahlt, wobei jedoch bei Eintritt einer Obligatorischen Vorzeitigen Ausübung (Autocall) eine Prämie, d. h. der "Snowball-Zusatzbetrag", gezahlt wird.

Auf Produkt 13 können Zusatzbeträge und ein Snowball-Zusatzbetrag gezahlt werden.

1.2 **Reverse Convertible Zertifikate (Produkte 14 - 16)**

Die besonderen Bedingungen für die folgenden Reverse Convertible Zertifikate:

(14) Produkt 14: Reverse Convertible Zertifikat ("**Produkt 14**")

(15) Produkt 15: Reverse Convertible Zertifikat mit Europäischer Barriere ("**Produkt 15**")

(16) Produkt 16: Reverse Convertible Zertifikat mit Amerikanischer Barriere ("**Produkt 16**")

sind in den maßgeblichen Produktbedingungen aufgeführt.

Reverse Convertible Zertifikate (Produkte 14 – 16) beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswert(e) und werden am Abwicklungstag zurückgezahlt, sofern kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Ausübung gemäß den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente führt, und sofern weder ein Kündigungsrecht der Emittentin noch ein Kündigungsrecht des Inhabers ausgeübt wurde.

Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Zertifikate oder bei Abwicklung eine bestimmte Barriere (Barriere Level bzw. Unterer Barriere Level) "erreicht" oder "übersteigt", erhält der Anleger den Nennbetrag zuzüglich eines Ertrags. Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte diese Barriere "erreicht" oder "unterschreitet"

(und ein Barriereereignis bzw. Unteres Barriereereignis als eingetreten gilt), partizipiert der Anleger an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und erleidet einen Verlust.

Auf Reverse Convertible Zertifikate (Produkte 14 - 16) können während der Laufzeit der Zertifikate Zusatzbeträge gezahlt werden.

(a) **Rückzahlung bei Abwicklung**

Der Betrag und die Art (d. h. bar oder effektiv), den bzw. die ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und davon, ob ein Barriereereignis (d. h. ein Barriereereignis bzw. Unteres Barriereereignis) eingetreten ist oder nicht, ab.

Ein "Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Barriereereignis eingetreten ist).

Ein "Unteres Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Untere Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist).

In den Emissionsbedingungen ist auch festgelegt, ob (1) das maßgebliche Barriere Level und/oder Untere Barriere Level an einem Beobachtungstag (Europäische Barriere), an beliebigen Tag innerhalb eines Beobachtungszeitraums (Amerikanische Barriere) oder am Bewertungstag erreicht sein muss oder (2) der Schlusskurs oder untertägige Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird oder ob Durchschnittskursermittlung oder Lookback (Min/Max) anwendbar ist.

(i) **Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten**

Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, werden alle Reverse Convertible Zertifikate (Produkte 14 - 16) zum Nennbetrag multipliziert mit einem Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz in bar zurückgezahlt. Der Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz ist in den Emissionsbedingungen festgelegt.

(ii) **Ein Barriereereignis ist eingetreten**

Wenn ein Barriereereignis eintritt, werden alle Reverse Convertible Zertifikate (Produkte 14 - 16) gemäß Szenarien (A) bzw. (b) unten in bar oder durch effektive Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte zurückgezahlt.

(A) **Unteres Barriereereignis ist nicht anwendbar**

Wenn in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, dass Unteres Barriereereignis **und** physische Abwicklung nicht anwendbar sind, werden alle Reverse Convertible Zertifikate (Produkte 14-16) in bar in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der die negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte reflektiert, und der Anleger erleidet einen Verlust. Der Anleger erhält insbesondere den Nennbetrag multipliziert mit der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte.

Die endgültige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den Ausübungswert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den Ausübungswert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem Ausübungswert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

Wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass Unteres Barriereereignis **nicht anwendbar** ist, **und** physische Abwicklung **anwendbar** ist, werden alle Reverse Convertible Zertifikate (Produkte 14 - 16) durch Veranlassung der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Anzahl von Einheiten (und Baranpassung, sofern erforderlich) abgewickelt, die anhand der vorstehend beschriebenen endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte berechnet wird. Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert. Dieser Betrag reflektiert die negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und der Anleger erleidet einen Verlust.

(B) **Unteres Barriereereignis ist anwendbar**

Wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass Unteres Barriereereignis **anwendbar ist** und ein Unteres Barriereereignis **nicht eingetreten** ist, werden alle Reverse Convertible Zertifikate (Produkte 14 – 16) zum Nennbetrag in bar zurückgezahlt.

Wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass Unteres Barriereereignis **anwendbar ist** und ein Unteres Barriereereignis **eingetreten** ist, werden alle Reverse Convertible Zertifikate (Produkte 14 - 16) entweder zum Nennbetrag multipliziert mit der in vorstehendem Absatz (A) beschriebenen endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in bar zurückgezahlt oder, wenn **physische Abwicklung anwendbar ist**, durch Veranlassung der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Anzahl von Einheiten (und Baranpassung, sofern erforderlich) abgewickelt, die anhand der in vorstehendem Absatz (A) beschriebenen endgültigen Wertentwicklung berechnet wird. Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert. Dieser Betrag reflektiert die negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und der Anleger erleidet einen Verlust.

(b) **Zusatzbetragszahlungen**

Auf alle Reverse Convertible Zertifikate (Produkte 14 – 16) können an jedem in den Emissionsbedingungen angegebenen und in Absatz 1.1. (c) oben beschriebenen Zusatzbetragszahlungstag Zusatzbeträge gezahlt werden.

1.3 **(Teil-)Kapitalschutzzertifikate (mit oder ohne Barriere)**

Die besonderen Bedingungen für die folgenden (Teil-)Kapitalschutzzertifikate:

(17) Produkt 17: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat ("**Produkt 17**")

(18) Produkt 18: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat mit Barriere ("**Produkt 18**")

sind in den maßgeblichen Produktbedingungen aufgeführt.

Kapitalschutzzertifikate (Produkte 17 – 18) beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswert(e) und werden am Abwicklungstag zurückgezahlt, sofern kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Ausübung gemäß den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente führt und sofern weder ein Kündigungsrecht der Emittentin noch ein Kündigungsrecht des Inhabers ausgeübt wurde.

Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den Call-Ausübungspreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger lediglich 100 Prozent des Berechnungsbetrags oder einen höheren Prozentsatz, wenn der in den Emissionsbedingungen festgelegte Floor mehr als 0 Prozent beträgt. Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Bewertungstag den Call-Ausübungspreis übersteigt, erhält ein Anleger 100 Prozent des Berechnungsbetrags zuzüglich eines Betrags, der der positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte multipliziert mit einem Partizipationsfaktor und dem Berechnungsbetrag (der "Partizipationsbetrag") entspricht; daher ist der potenzielle Gewinn auf diesen Partizipationsbetrag beschränkt, wobei die Partizipation an einer positiven Wertentwicklung nach oben hin begrenzt sein kann.

Der Ertrag von Produkt 18 hängt auch davon ab, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Zertifikate oder bei Abwicklung eine bestimmte Barriere (Barriere Level bzw. Oberes Barriere Level) "erreicht" oder "übersteigt".

Auf (Teil-)Kapitalschutzzertifikate (Produkte 17 - 18) können Zusatzbeträge gezahlt werden.

(a) **Rückzahlung bei Abwicklung****(Teil-)Kapitalschutzzertifikat (Produkt 17)**

Der Barbetrag, den ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, an denen Anleger zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten maßgeblichen Prozentsatz partizipieren, von dem garantierten Mindestbetrag (d. h. der Floor) und dem Höchstbetrag (d. h. dem Cap), der gezahlt wird, ab.

Der Call-Ausübungspreis, die Partizipation, der Floor und der Cap sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

(i) **Cap ist nicht anwendbar**

Produkt 17 wird mit dem jeweils höheren der beiden folgenden Beträge, die Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte **oder** der "Call-Ausübungspreis" multipliziert mit der Partizipation

und dem Floor in bar zurückgezahlt. Die endgültige Wertentwicklung wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

(ii) **Cap ist anwendbar**

Wenn Cap in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegt ist, wird Produkt 17 mit dem **höheren** der beiden folgenden Beträge, der **niedrigere** der beiden folgenden Beträge, die Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und dem Call-Ausübungspreis **oder** der Cap multipliziert mit der Partizipation **oder** der Floor in bar zurückgezahlt. Die endgültige Wertentwicklung wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

(Teil-)Kapitalschutzzertifikat mit Barriere (Produkt 18)

Der Barbetrag, den ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, an denen Anleger zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz partizipieren, und von dem garantierten Mindestbetrag (d. h. der Floor) und dem Höchstbetrag (d. h. dem Cap), der gezahlt wird, sowie davon, ob ein Barriereereignis (d. h. ein Barriereereignis oder Oberes Barriereereignis) eingetreten ist oder nicht, ab.

Ein "Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist

festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit das Barriereereignis eingetreten ist).

Ein "Oberes Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Obere Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "übersteigen" oder "übersteigen (oder diesem entsprechen)" muss, damit das Oberes Barriereereignis eingetreten ist).

In den Emissionsbedingungen ist der Call-Ausübungspreis, die Partizipation, die Partizipation Up, die Partizipation Down, der Floor, der Cap und der Rebate festgelegt und auch, ob (1) das maßgebliche Barriere Level und/oder Untere Barriere Level an einem Beobachtungstag (Europäische Barriere), an einem beliebigen Tag innerhalb eines Beobachtungszeitraums (Amerikanische Barriere) oder am Bewertungstag erreicht sein sollte und (2) ob der Schlusskurs oder untertägige Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird oder Durchschnittskursermittlung oder Lookback (Min/Max) anwendbar ist.

(iii) **Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten**

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, wird Produkt 18 gemäß Szenarien (A) bzw. (B) in bar zurückgezahlt.

(A) **Oberes Barriereereignis ist nicht anwendbar:**

- **Cap ist nicht anwendbar**

Produkt 18 wird mit dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, die Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und dem "Call-Ausübungspreis" multipliziert mit der Partizipation **und** dem Floor in bar zurückgezahlt. Die endgültige Wertentwicklung wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

- **Cap ist anwendbar**

Produkt 18 wird mit dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, der jeweils **niedrigere** der beiden folgenden Beträge, die Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und dem "Call-Ausübungspreis" **oder** der Cap multipliziert mit der Partizipation **oder**

der Floor in bar zurückgezahlt. Die endgültige Wertentwicklung wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

(B) **Oberes Barriereereignis ist anwendbar:**

- **Cap ist nicht anwendbar**

Wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass Cap **nicht** anwendbar ist und ein Oberes Barriereereignis **nicht eingetreten** ist, wird Produkt 18 mit dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, die Differenz zwischen dem "Put-Ausübungspreis" und der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte multipliziert mit der Partizipation Down **oder** der Floor in bar zurückgezahlt.

Wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass Cap **nicht** anwendbar ist und ein Oberes Barriereereignis **eingetreten ist**, wird Produkt 18 mit dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, die Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und dem "Call-Ausübungspreis" multipliziert mit der Partizipation Up **oder** der Floor in bar zurückgezahlt.

- **Cap ist anwendbar**

Wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass Cap **nicht anwendbar** ist und ein Oberes Barriereereignis **nicht eingetreten** ist, wird Produkt 18 mit dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, der jeweils **niedrigere** der beiden folgenden Beträge, die Differenz zwischen dem "Put-Ausübungspreis" und der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte **oder** der Cap multipliziert mit der Partizipation Down **oder** der Floor in bar zurückgezahlt.

Wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass Cap **anwendbar** ist und ein Oberes Barriereereignis **eingetreten** ist, wird Produkt 18 mit dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, der jeweils **niedrigere** der beiden folgenden Beträge, die Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und dem "Call-Ausübungspreis" **oder** der Cap multipliziert mit der Partizipation Up **oder** der Floor in bar zurückgezahlt.

Die endgültige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte ist in Absatz (i)(A) oben beschrieben.

(iv) **Ein Barriereereignis ist eingetreten**

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, wird Produkt 18 zum Nennbetrag zuzüglich eines Rebates (sofern vorhanden) in bar zurückgezahlt.

(b) **Zusatzbetragszahlungen**

Auf Kapitalschutzzertifikate (Produkte 17 und 18) können an jedem in den Emissionsbedingungen angegebenen und in Absatz 1.1. (c) oben beschriebenen Zusatzbetragszahlungstag Zusatzbeträge gezahlt werden.

1.4 **Discountzertifikat**

Die besonderen Bedingungen für die folgenden Discountzertifikate

(19) Produkt 19: Discountzertifikate ("**Produkt 19**")

sind in den maßgeblichen Produktbedingungen aufgeführt.

Produkt 19 bezieht sich auf einen oder mehrere Basiswert(e) und wird am Abwicklungstag zurückgezahlt, sofern kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Ausübung gemäß den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente führt, und sofern weder ein Kündigungsrecht der Emittentin noch ein Kündigungsrecht des Inhabers ausgeübt wurde.

Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Zertifikate oder bei Abwicklung eine bestimmte Barriere (Barriere Level) "erreicht" oder "übersteigt", erhält der Anleger den Nennbetrag und eine nach oben hin begrenzte Prämie. Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte diese Barriere "erreicht" oder "unterschreitet" (und ein Barriereereignis als eingetreten gilt), partizipiert der Anleger an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und erleidet einen Verlust.

Auf Discountzertifikate (Produkt 19) werden keine Zusatzbeträge gezahlt.

Rückzahlung bei Abwicklung

Der Betrag und die Art (d. h. bar oder effektiv), den bzw. die ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und davon, ob ein Barriereereignis eingetreten ist oder nicht ab.

Ein "Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Barriereereignis eingetreten ist).

In den Emissionsbedingungen ist auch festgelegt, ob (1) das maßgebliche Barriere Level an einem Beobachtungstag (Europäische Barriere), an einem beliebigen Tag innerhalb eines Beobachtungszeitraums (Amerikanische Barriere) oder am Bewertungstag erreicht sein muss oder (2) der Schlusskurs oder untertägige Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird oder ob Durchschnittskursermittlung oder Lookback (Min/Max) anwendbar ist.

(i) **Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten**

Wenn kein "Barriereereignis" eingetreten ist wird Produkt 19 zum Nennbetrag multipliziert mit einem "Cap" in bar zurückgezahlt. Der Cap ist in den Emissionsbedingungen festgelegt.

(ii) **Ein Barriereereignis ist eingetreten**

Wenn ein Barriereereignis eintritt, wird Produkt 19 in bar oder durch effektive Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte reflektiert. Die endgültige Wertentwicklung wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

Wenn ein Barriereereignis **eingetreten ist** und **physische Abwicklung anwendbar ist**, wird Produkt 19 durch Veranlassung der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Anzahl von Einheiten (und Baranpassung, sofern erforderlich) effektiv abgewickelt, die wie vorstehend beschrieben anhand der endgültigen Wertentwicklung berechnet wird. Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

Dieser Betrag reflektiert die negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und der Anleger erleidet einen Verlust.

1.5 **Tracker-Zertifikat**

Die besonderen Bedingungen für die folgenden Tracker-Zertifikate:

(20) Produkt 20: Tracker-Zertifikate ("**Produkt 20**")

sind in den maßgeblichen Produktbedingungen aufgeführt.

Produkt 20 bezieht sich auf einen oder mehrere Basiswert(e) und wird am Abwicklungstag zurückgezahlt, sofern kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Ausübung führt, wie in den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente angegeben, und sofern weder ein Kündigungsrecht der Emittentin noch ein Kündigungsrecht des Inhabers ausgeübt wurde.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte.

Auf Tracker-Zertifikate (Produkt 20) werden keine Zusatzbeträge gezahlt.

Rückzahlung bei Abwicklung

Der Barbetrag, den ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte ab. Die endgültige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

1.6 Bonuszertifikate

Die besonderen Bedingungen für die folgenden Bonus-Zertifikate:

(21) Produkt 21: Bonuszertifikat ("**Produkt 21**")

(22) Produkt 22: Bonuszertifikat mit Partizipation ("**Produkt 22**")

(23) Produkt 23: Bonuszertifikat mit Cap ("**Produkt 23**")

(24) Produkt 24: Bonuszertifikat mit Cap und Partizipation ("**Produkt 24**")

sind in den maßgeblichen Produktbedingungen aufgeführt.

Bonuszertifikate (Produkte 21 – 24) beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswert(e) und werden am Abwicklungstag zurückgezahlt, sofern kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Ausübung gemäß den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente führt, und sofern weder ein Kündigungsrecht der Emittentin noch ein Kündigungsrecht des Inhabers ausgeübt wurde.

Anleger erhalten abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte einen Bonus oder partizipieren an der negativen oder positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, je nachdem, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Zertifikate oder bei Abwicklung eine bestimmte Barriere "erreicht" oder "übersteigt" (Barriere Level bzw. Oberes Barriere Level), wobei die Partizipation an einer positiven Wertentwicklung bei Produkt 23 und Produkt 24 nach oben hin begrenzt sein kann.

Rückzahlung bei Abwicklung

(a) Bonuszertifikate (Produkte 21 und 22)

Der Betrag und die Art (d. h. bar oder effektiv), den bzw. die ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und davon, ob ein Barriereereignis (Barriereereignis) eingetreten ist oder nicht, ab.

Ein "Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen

ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den in den Emissionsbedingungen festgelegten maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Barriereereignis eingetreten ist).

In den Emissionsbedingungen ist das Bonus Level, der Ausübungspreis und die Partizipation festgelegt und auch, ob der Schlusskurs oder untertägige Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird.

(i) **Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten**

Produkt 21 wird zum Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus 100 Prozent und dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, das "Bonus Level" **oder** die Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung und dem "Ausübungspreis" in bar zurückgezahlt.

Produkt 22 wird zum Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus 100 Prozent und dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, das "Bonus Level" **oder** das Produkt der "Partizipation" und der Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung und dem "Ausübungspreis" in bar zurückgezahlt. Die endgültige Wertentwicklung wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den Ausübungswert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den Ausübungswert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem Ausübungswert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

(ii) **Ein Barriereereignis ist eingetreten**

Wenn ein Barriereereignis **eingetreten ist** und **Barausgleich** in den Emissionsbedingungen als **anwendbar** angegeben ist, werden alle Bonuszertifikate (Produkt 21 und 22) zum Nennbetrag multipliziert mit der in vorstehendem Absatz (i) beschriebenen endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in bar zurückgezahlt.

Wenn ein Barriereereignis **eingetreten ist** und in den Emissionsbedingungen **physische Abwicklung** als **anwendbar** angegeben ist, werden Bonuszertifikate (Produkt 21 und 22) durch Veranlassung der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Anzahl von Einheiten (und Baranpassung, sofern erforderlich) abgewickelt, die anhand der in vorstehendem Absatz (i) beschriebenen endgültigen Wertentwicklung berechnet wird. Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

(b) **Bonuszertifikat mit Cap (Produkt 23)**

Der Betrag und die Art (d. h. bar oder effektiv), den bzw. die ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und davon, ob ein Barriereereignis (d. h. ein Barriereereignis bzw. Oberes Barriereereignis) eingetreten ist oder nicht, ab.

Ein "Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den in den Emissionsbedingungen festgelegten maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Barriereereignis eingetreten ist).

Ein "Oberes Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Obere Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "übersteigen" oder "übersteigen (oder diesem entsprechen)" muss, damit das Obere Barriereereignis eingetreten ist).

In den Emissionsbedingungen ist das Bonus Level und der Cap festgelegt und auch, ob (1) das maßgebliche Barriere Level und/oder Obere Barriere Level an einem Beobachtungstag (Europäische Barriere), an einem beliebigen Tag innerhalb eines Beobachtungszeitraums (Amerikanische Barriere) oder am Bewertungstag erreicht sein sollte und (2) der Schlusskurs oder untertägige Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird.

(i) **Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten**

Wenn ein Barriereereignis **nicht** eingetreten ist, wird Produkt 23 in bar oder durch effektive Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte gemäß Szenarien (A) und (B) unten zurückgezahlt.

(A) **Ein Oberes Barriereereignis ist eingetreten**

Wenn ein "Barriereereignis" **nicht eingetreten** ist und ein Oberes Barriereereignis **eingetreten** ist, wird Produkt 23 zum Nennbetrag multipliziert mit dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, das "Bonus Level" oder der jeweils **niedrigere** der beiden folgenden Beträge, die endgültige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der "Cap" in bar zurückgezahlt. Die endgültige Wertentwicklung wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei

oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

(B) Ein Oberes Barriereereignis ist nicht eingetreten

Produkt 23 wird zum Nennbetrag multipliziert mit der Summe von 100 Prozent und dem "Bonus Level" in bar zurückgezahlt.

(ii) Ein Barriereereignis ist eingetreten

Wenn ein Barriereereignis **eingetreten** ist und in den Emissionsbedingungen **Barausgleich anwendbar** ist, wird Produkt 23 zum Nennbetrag multipliziert mit der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte zurückgezahlt. Die endgültige Wertentwicklung wird gemäß Absatz (i)(A) oben berechnet.

Wenn ein Barriereereignis **eingetreten** ist und in den Emissionsbedingungen **physische Abwicklung** als **anwendbar** angegeben ist, wird Produkt 23 durch Veranlassung der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Anzahl von Einheiten (und Baranpassung, sofern erforderlich) abgewickelt, die wie in Absatz (i)(A) oben beschrieben anhand der endgültigen Wertentwicklung berechnet wird. Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

(c) Bonuszertifikat mit Cap und Partizipation (Produkt 24)

Der Betrag und die Art (d. h. bar oder effektiv), den bzw. die ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und davon, ob ein Barriereereignis (d. h. ein Barriereereignis bzw. Oberes Barriereereignis) eingetreten ist oder nicht, ab.

Ein "Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den in den Emissionsbedingungen festgelegten maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Barriereereignis eingetreten ist).

Ein "Oberes Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Obere Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "übersteigen" oder "übersteigen (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Oberes Barriereereignis eingetreten ist).

In den Emissionsbedingungen ist das Bonus Level, der Cap, der Ausübungspreis und die Partizipation festgelegt und auch, ob (1) das maßgebliche Barriere Level und/oder Obere Barriere Level an einem Beobachtungstag (Europäische Barriere), an einem beliebigen Tag innerhalb eines Beobachtungszeitraums (Amerikanische Barriere) oder am Bewertungstag erreicht sein sollte und (2) der Schlusskurs oder untertägige Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird.

(i) Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten

Wenn ein Barriereereignis nicht eingetreten ist, wird Produkt 24 in bar oder durch Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte gemäß Szenarien (A) und (B) unten zurückgezahlt.

(A) **Ein Oberes Barriereereignis ist eingetreten**

Wenn ein "Barriereereignis" **nicht eingetreten** ist und ein Oberes Barriereereignis **eingetreten** ist, wird Produkt 24 zum Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus 100 Prozent und dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, das "Bonus Level" oder der jeweils niedrigere der beiden folgenden Beträge, der "Cap" oder das Produkt der "Partizipation" und der Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung und dem "Ausübungspreis" in bar zurückgezahlt. Die endgültige Wertentwicklung wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

(B) **Ein Oberes Barriereereignis ist nicht eingetreten**

Produkt 24 wird zum Nennbetrag multipliziert mit der Summe von 100 Prozent und dem "Bonus Level" in bar zurückgezahlt.

(ii) **Ein Barriereereignis ist eingetreten**

Wenn ein Barriereereignis **eingetreten** ist und in den Emissionsbedingungen **Barausgleich** als **anwendbar** angegeben ist, wird Produkt 24 zum Nennbetrag multipliziert mit der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte gemäß Absatz (i)(A) oben in bar zurückgezahlt.

Wenn ein Barriereereignis **eingetreten** ist und in den Emissionsbedingungen **physische Abwicklung** als **anwendbar** angegeben ist, wird Produkt 24 durch Veranlassung der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Anzahl von Einheiten (und Baranpassung, sofern erforderlich) abgewickelt, die wie in vorstehendem Absatz (i)(A) beschrieben anhand der endgültigen Wertentwicklung berechnet wird. Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

Die besonderen Bedingungen für die folgenden Airbag-Zertifikate:

- Produkt 25: Airbag-Zertifikat ("**Produkt 25**") und
- Produkt 26: Airbag-Zertifikat mit Cap ("**Produkt 26**")

sind in den maßgeblichen Produktbedingungen aufgeführt.

Airbag-Zertifikate (Produkte 25 und 26) beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswert(e) und werden am Abwicklungstag zurückgezahlt, sofern kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Ausübung gemäß den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente führt und sofern weder ein Kündigungsrecht der Emittentin noch ein Kündigungsrecht des Inhabers ausgeübt wurde.

Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte bei Abwicklung eine bestimmte **Barriere** (Barriere Level) "erreicht" oder "übersteigt", erhält der Anleger:

Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den **Call-Ausübungspreis** erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger lediglich 100 Prozent des Berechnungsbetrags. Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Bewertungstag den Call-Ausübungspreis übersteigt, erhält ein Anleger 100 Prozent des Berechnungsbetrags zuzüglich eines Betrags, der der positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte multipliziert mit dem Partizipationsfaktor entspricht; daher ist der potenzielle Gewinn auf diesen Partizipationsbetrag beschränkt, wobei die Partizipation an einer positiven Wertentwicklung nach oben hin begrenzt sein kann.

Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine bestimmte Barriere "erreicht" oder "unterschreitet" (und ein Barriereereignis und ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist), partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte. In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte die maßgeblichen Barrieren "erreichen" oder "unterschreiten" muss, damit ein maßgebliches Barriereereignis eingetreten ist oder nicht.

Auf Airbag-Zertifikate (Produkte 25 und 26) werden keine Zusatzbeträge gezahlt.

Rückzahlung bei Abwicklung

Der Betrag und die Art (d. h. bar oder effektiv), den bzw. die ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und davon, ob ein Barriereereignis (d. h. ein Barriereereignis bzw. Unteres Barriereereignis) eingetreten ist oder nicht, ab.

Ein "Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den in den Emissionsbedingungen festgelegten maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit kein Barriereereignis eingetreten ist).

Ein "Unteres Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Untere Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist).

In den Emissionsbedingungen ist die Partizipation, der Call-Ausübungspreis und der Cap festgelegt und auch, ob der Schlusskurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird oder ob Durchschnittskursermittlung oder Lookback (Min/Max) anwendbar ist.

(i) **Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten**

Wenn ein Barriereereignis **nicht eingetreten** ist, wird Produkt 25 in bar in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der der Summe des Nennbetrags multipliziert mit 100 Prozent und dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, Null **oder** die Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte multipliziert mit der Partizipation und dem "Call-Ausübungspreis", entspricht.

Produkt 26 wird in bar in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der der Summe des Nennbetrags multipliziert mit 100 Prozent und dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, Null oder dem jeweils **niedrigeren** der beiden folgenden Beträge, die Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte multipliziert mit der Partizipation oder der Call-Ausübungspreis **oder** der Cap, entspricht.

Die endgültige Wertentwicklung wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

(ii) **Ein Barriereereignis ist eingetreten**

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, werden alle Airbag-Zertifikate (Produkte 25 und 26) in bar oder durch effektive Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte gemäß Szenarien (A) und (B) unten zurückgezahlt.

(A) **Ein Unteres Barriereereignis ist nicht eingetreten**

Wenn ein Unteres Barriereereignis **nicht eingetreten** ist, werden Produkt 25 und Produkt 26 zum Nennbetrag multipliziert mit 100 Prozent in bar zurückgezahlt.

(B) **Ein Unteres Barriereereignis ist eingetreten**

Wenn ein Unteres Barriereereignis **eingetreten ist** und **Barausgleich** in den Emissionsbedingungen als **anwendbar** festgelegt ist, werden Produkt 25 und Produkt 26 zum Nennbetrag multipliziert mit 100 Prozent und dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, Null **oder** die endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße) des Basiswerts bzw. der Basiswerte in bar zurückgezahlt.

Die endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße) wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

Wenn ein Unteres Barriereereignis **eingetreten** ist und in den Emissionsbedingungen **physische Abwicklung** als **anwendbar** angegeben ist, werden Produkt 25 und Produkt 26 durch Veranlassung der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Anzahl von Einheiten (und Baranpassung, sofern erforderlich) abgewickelt, die wie in vorstehendem Absatz (i) beschrieben anhand der endgültigen Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße) berechnet wird. Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

1.8 Outperformance-Zertifikate

Die besonderen Bedingungen für Outperformance-Zertifikate sind in den maßgeblichen Produktbedingungen für:

- Produkt 27: Outperformance-Zertifikate ("**Produkt 27**") und
- Produkt 28: Outperformance-Zertifikate mit Cap ("**Produkt 28**")

aufgeführt.

Outperformance-Zertifikate (Produkt 27 und 28) beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswert(e) und werden am Abwicklungstag zurückgezahlt, sofern kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Ausübung gemäß den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente führt und sofern weder ein Kündigungsrecht der Emittentin noch ein Kündigungsrecht des Inhabers ausgeübt wurde.

Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte bei Abwicklung eine bestimmte Barriere (Barriere Level) "erreicht" oder "übersteigt", partizipiert der Anleger an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte multipliziert mit einem Partizipationsfaktor. Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte diese Barriere "erreicht" oder "unterschreitet" (und ein Barriereereignis als eingetreten gilt), partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und erleidet möglicherweise einen Verlust.

Auf Outperformance-Zertifikate (Produkte 27 und 28) werden keine Zusatzbeträge gezahlt.

Rückzahlung bei Abwicklung

Der Betrag und die Art (d. h. bar oder effektiv), den bzw. die ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und davon, ob ein Barriereereignis (d. h. ein Barriereereignis bzw. Unteres Barriereereignis) eingetreten ist oder nicht, ab.

Ein "Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den in den Emissionsbedingungen festgelegten maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Barriereereignis eingetreten ist).

In den Emissionsbedingungen sind die Partizipation und der Cap festgelegt und ob der Schlusskurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird oder ob Durchschnittskursermittlung oder Lookback (Min/Max) anwendbar ist.

(a) Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten

Produkt 27 wird in bar in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der der Summe des Nennbetrags multipliziert mit 100 Prozent und der Partizipation multipliziert mit der Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und 100 Prozent entspricht.

Produkt 28 wird in bar in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der der Summe des Nennbetrags multipliziert mit 100 Prozent und dem jeweils **niedrigeren** der beiden folgenden Beträge, die Partizipation multipliziert mit der Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte **oder** der Cap, entspricht:

Die endgültige Wertentwicklung wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

(b) Ein Barriereereignis ist eingetreten

Wenn ein Barriereereignis **eingetreten** ist und **Barausgleich** in den Emissionsbedingungen als **anwendbar** angegeben ist, werden Produkt 27 und Produkt

28 zum Nennbetrag multipliziert mit der endgültigen Wertentwicklung gemäß Absatz (a) oben in bar zurückgezahlt.

Wenn ein Barriereereignis **eingetreten** ist und in den Emissionsbedingungen **physische Abwicklung** als **anwendbar** angegeben ist, werden Produkt 27 und Produkt 28 durch Veranlassung der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Anzahl von Einheiten (und Baranpassung, sofern erforderlich) abgewickelt, die wie Absatz (a) vorstehend beschrieben anhand der endgültigen Wertentwicklung berechnet wird. Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

1.9 Twin-Win-Zertifikate

Die besonderen Bedingungen für Twin-Win-Zertifikate sind in den maßgeblichen Produktbedingungen für:

- Produkt 29 Twin-Win-Zertifikat ("**Produkt 29**") und
- Produkt 30 Twin-Win-Zertifikat mit Cap ("**Produkt 30**")

aufgeführt.

Twin-Win-Zertifikate (Produkt 29 und 30) beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswert(e) und werden am Abwicklungstag zurückgezahlt, sofern kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Ausübung gemäß den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente führt und sofern weder ein Kündigungsrecht der Emittentin noch ein Kündigungsrecht des Inhabers ausgeübt wurde.

Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Zertifikate oder bei Abwicklung bestimmte Barrieren "erreicht" oder "übersteigt" (Barriere Level bzw. Unteres Barriere Level), partizipiert der Anleger an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, vorbehaltlich eines Caps bei Produkt 31. Wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte die erste Barriere "erreicht" oder "unterschreitet" (und ein Barriereereignis als eingetreten gilt), partizipiert der Anleger noch immer positiv an Abwärtsbewegungen des Basiswerts bzw. der Basiswerte, partizipiert jedoch in vollem Umfang an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und erleidet einen Verlust, wenn der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte die zweite Barriere "erreicht" oder "unterschreitet" (und ein Barriereereignis als eingetreten gilt).

Auf Twin-Win-Zertifikate (Produkte 29 und 30) werden keine Zusatzbeträge gezahlt.

Rückzahlung bei Abwicklung

Der Betrag und die Art (d. h. bar oder effektiv), den bzw. die ein Anleger bei Abwicklung erhält, hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und davon, ob ein Barriereereignis (d. h. ein Barriereereignis bzw. Unteres Barriereereignis) eingetreten ist oder nicht, ab.

Ein "Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den in den Emissionsbedingungen festgelegten maßgeblichen Prozentsatz "übersteigen" oder "übersteigen (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Barriereereignis eingetreten ist).

Ein "Unteres Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den

Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Untere Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den maßgeblichen Prozentsatz "unterschreiten" oder "unterschreiten (oder diesem entsprechen)" muss, damit ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist).

In den Emissionsbedingungen sind die Partizipation Up, die Partizipation Down, der Call-Ausübungspreis und der Floor festgelegt und (1) ob das maßgebliche Barriere Level/Untere Barriere Level an einem Beobachtungstag (Europäische Barriere), an einem Beobachtungstag innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Amerikanische Barriere) oder am Bewertungstag erreicht sein sollte und (2) ob der Schlusskurs oder untertägige Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird oder Durchschnittskursermittlung oder Lookback (Min/Max) anwendbar ist.

(i) **Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten**

Produkt 29 wird zum Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus 100 Prozent und dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, die "Partizipation Up" oder die Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und dem "Call-Ausübungspreis" **und** dem "Floor" in bar zurückgezahlt.

Produkt 30 wird zum Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus 100 Prozent und dem jeweils **niedrigeren** der beiden folgenden Beträge, der "Cap" **oder** der jeweils **höhere** der beiden folgenden Beträge, das Produkt der "Partizipation Up" und der Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und dem "Call-Ausübungspreis" **oder** der "Floor" in bar zurückgezahlt.

Die endgültige Wertentwicklung wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,
- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

(b) **Ein Barriereereignis ist eingetreten**

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, werden alle Twin-Win-Zertifikate (Produkte 29 – 30) in bar oder durch effektive Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte gemäß Szenarien (A) bzw. (B) unten zurückgezahlt.

(A) **Ein Unteres Barriereereignis ist nicht eingetreten**

Alle Twin-Win-Zertifikate (Produkte 29 und 30) werden in bar in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der dem Nennbetrag multipliziert der Summe aus 100 Prozent und dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, das Produkt der "Partizipation Down" und der Differenz zwischen dem "Put-Ausübungspreis" und der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte **oder** der "Floor" entspricht.

(B) Ein Unteres Barriereereignis ist eingetreten

Wenn ein Unteres Barriereereignis **eingetreten** ist und **Barausgleich** in den Emissionsbedingungen als **anwendbar** angegeben ist, werden Produkt 29 und Produkt 30 in bar in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der dem Nennbetrag multipliziert mit der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte wie in vorstehendem Absatz (i) beschrieben entspricht.

Wenn ein Barriereereignis **eingetreten** ist und in den Emissionsbedingungen **physische Abwicklung** als **anwendbar** angegeben ist, werden Produkt 29 und Produkt 30 durch Veranlassung der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Anzahl von Einheiten (und Baranpassung, sofern erforderlich) abgewickelt, die wie in vorstehendem Absatz (i) beschrieben anhand der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte berechnet wird. Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

2. Optionsscheine (Produkt 31)

Die besonderen Bedingungen für die folgenden Optionsscheine:

- Produkt 31: Call-, Put- und Digitale Optionsscheine ("**Produkt 31**")

sind in den maßgeblichen Produktbedingungen aufgeführt.

Optionsscheine (Produkt 31) beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswert(e) und werden am Abwicklungstag in bar zurückgezahlt, sofern kein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Ausübung gemäß den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente führt und sofern kein Kündigungsrecht der Emittentin ausgeübt wurde.

Auf Optionsscheine (Produkt 31) werden keine Zusatzbeträge gezahlt.

Rückzahlung bei Abwicklung

Anleger partizipieren an der positiven und negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, die nach unten hin auf das in den Emissionsbedingungen angegebene Level begrenzt ist.

Der Floor, der Ausübungspreis und der Cap sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

(a) Call oder Call Up and Out

Optionsscheine mit einem Call oder Call Up and Out werden in bar in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der dem Nennbetrag multipliziert mit dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, der "Floor" **oder** die Differenz zwischen der endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und dem in den Emissionsbedingungen angegebenen "Ausübungspreis", entspricht. Die endgültige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte wird berechnet als:

- endgültiger Wert des Basiswerts dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf einen Basiswert beziehen und die

Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" festlegen,

- endgültiger Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung dividiert durch den anfänglichen Wert des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" festlegen, oder
- gleich gewichtete Wertentwicklung aller Basiswerte basierend auf dem anfänglichen Wert jedes Basiswerts, wenn sich die Zertifikate auf zwei oder mehrere Basiswerte beziehen und die Emissionsbedingungen als "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" festlegen.

(b) **Call Spread**

Optionsscheine mit einem Call Spread werden in bar in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der dem Nennbetrag multipliziert mit dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, der "Floor" **oder** der jeweils **niedrigere** der beiden folgenden Beträge, der "Cap" oder die Differenz zwischen der in vorstehendem Absatz (a) beschriebenen endgültigen Wertentwicklung und dem "Ausübungspreis", entspricht.

(c) **Put oder Put Down and Out**

Optionsscheine mit einem Put oder Put Down and Out werden in bar in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der dem Nennbetrag multipliziert mit dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, der "Floor" **oder** die Differenz zwischen dem "Ausübungspreis" und der in vorstehendem Absatz (a) beschriebenen endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, entspricht.

(d) **Put Spread**

Optionsscheine mit einem Put Spread werden in Höhe eines Betrages zurückgezahlt, der dem Nennbetrag multipliziert mit dem jeweils **höheren** der beiden folgenden Beträge, der "Floor" **oder** der jeweils **niedrigere** der beiden folgenden Beträge, der "Cap" **oder** die Differenz zwischen dem "Ausübungspreis" und der in vorstehendem Absatz (a) beschriebenen endgültigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, entspricht.

(e) **Digital**

(i) **Ein Barriereereignis ist eingetreten**

Digitale Optionsscheine werden zum Nennbetrag in bar zurückgezahlt.

Ein "Barriereereignis" ist eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den in den Emissionsbedingungen festgelegten maßgeblichen Prozentsatz "übersteigen" oder "übersteigen (oder diesem entsprechen)" muss, damit kein Barriereereignis eingetreten ist). In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, (A) ob das maßgebliche Barriere Level an einem Beobachtungstag (Europäische Barriere), an einem Beobachtungstag in einem bestimmten Zeitraum (Amerikanische Barriere) oder am Bewertungstag nicht erreicht sein sollte und (B) ob der Schlusskurs oder untertägige Kurs des Basiswerts bzw.

der Basiswerte beobachtet wird oder Durchschnittskursermittlung oder Lookback (Min/Max) anwendbar ist.

(ii) **Ein Barriereereignis ist nicht eingetreten**

Der Abrechnungsbetrag von Digitalen Optionsscheinen beträgt Null.

Ein "Barriereereignis" ist nicht eingetreten, wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte das in den Emissionsbedingungen angegebene maßgebliche "Barriere Level" nicht erreicht (d. h. in den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob der Preis des Basiswerts bzw. der Basiswerte den in den Emissionsbedingungen festgelegten maßgeblichen Prozentsatz "übersteigen" oder "übersteigen (oder diesem entsprechen)" muss, damit kein Barriereereignis eingetreten ist). In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, (A) ob das maßgebliche Barriere Level an einem Beobachtungstag (Europäische Barriere), an einem Beobachtungstag in einem bestimmten Zeitraum (Amerikanische Barriere) oder am Bewertungstag nicht erreicht sein sollte und (B) ob der Schlusskurs oder untertägige Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte beobachtet wird oder Durchschnittskursermittlung oder Lookback (Min/Max) anwendbar ist.

MUSTER DER [INDIKATIVEN]¹ ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER O&Z-INSTRUMENTE²

*[Die enthaltenen Informationen dienen ausschließlich Hinweiszwecken. Die Emittentin, [Garantin], Platzeure und/oder Berechnungsstelle legen die rechtlich verbindlichen Parameter am Emissionstag fest. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Endgültigen Bedingungen der vorliegenden O&Z-Instrumente erst am Emissionstag festgelegt werden, und erklärt durch die Zeichnung der vorliegenden O&Z-Instrumente sein Einverständnis mit diesen Endgültigen Bedingungen]*³

[WICHTIG - VERKAUFSVERBOT AN KLEINANLEGER IM EWR - Die O&Z-Instrumente sollen keinen Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, verkauft oder anderweitig bereitgestellt werden und dürfen diesen auch nicht angeboten, verkauft oder anderweitig bereitgestellt werden. In diesem Sinne bezeichnet "**Kleinanleger**" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 von Richtlinie 2014/65/EU, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung ("**MiFID II**"), definiert; (ii) ein Kunde im Sinne von Richtlinie (EU) 2016/97, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die "**Versicherungsvermittlerrichtlinie**"), vorausgesetzt, dass dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der EU-Prospektverordnung (wie nachstehend definiert). Aus diesem Grund wurde kein Basisinformationsblatt, wie es von Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, die "**EU-PRIIPs-Verordnung**") für das Angebot oder den Verkauf der O&Z-Instrumente oder eine anderweitige Bereitstellung an Kleinanleger im EWR verlangt wird, erstellt und daher kann das Angebot oder der Verkauf der O&Z-Instrumente oder eine sonstige Bereitstellung an Kleinanleger im EWR gemäß der EU-PRIIPs-Verordnung unrechtmäßig sein.]⁴

[WICHTIG - VERKAUFSVERBOT AN KLEINANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH - Die O&Z-Instrumente sollen keinen Kleinanlegern im Vereinigten Königreich (wie nachstehend definiert) angeboten, verkauft oder anderweitig bereitgestellt werden und dürfen diesen auch nicht angeboten, verkauft oder anderweitig bereitgestellt werden. In diesem Sinne bezeichnet "**Kleinanleger**" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 von Verordnung (EU) Nr. 2017/565, die durch den EUWA (wie nachstehend definiert) und die gemäß dem EUWA erlassenen Vorschriften in nationales britisches Recht umgesetzt wurde; (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des FSMA (wie nachstehend definiert) und aller gemäß dem FSMA erlassenen Vorschriften oder Verordnungen zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2016/97, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8 von Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt, die durch den EUWA und die gemäß dem EUWA erlassenen Vorschriften in nationales britisches Recht umgesetzt wurde; oder (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK-Prospektverordnung (wie nachstehend definiert). Aus diesem Grund wurde kein Basisinformationsblatt, wie es von Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, die gemäß dem EUWA und den gemäß dem EUWA erlassenen Vorschriften (die "**UK-PRIIPs-Verordnung**") in nationales britisches Recht umgesetzt wurde, für das Angebot oder den Verkauf der O&Z-Instrumente oder eine anderweitige Bereitstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich verlangt wird, erstellt und daher kann das Angebot oder der Verkauf der Schuldverschreibungen oder eine sonstige Bereitstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich gemäß der UK-PRIIPs-Verordnung unrechtmäßig sein.]

[VERBOT DES ANGEBOTS UND VERTRIEBS AN PRIVATKUNDEN IN DER SCHWEIZ - Die O&Z-Instrumente sollen nicht an Privatkunden in der Schweiz verkauft, vertrieben, angeboten oder anderweitig bereitgestellt werden und dürfen diesen auch nicht vertrieben, angeboten oder verkauft

¹ Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden und nicht von einer Ausnahme zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß FIDLEG ("**Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot**") erfasst sind (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

² Bei allen Emissionen von Ausgenommenen Instrumenten Verweise auf "Endgültige Bedingungen" durch "Konditionenblatt" ersetzen und alle maßgeblichen Verweise auf EU-Prospektverordnung streichen. "**Ausgenommene Instrumente**" bezeichnet Instrumente, die weder an einem regulierten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind noch im Europäischen Wirtschaftsraum in Fällen angeboten werden, in denen gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**EU-Prospektverordnung**") ein Prospekt zu veröffentlichen ist.

³ Aufzunehmen im Falle eines Schweizerischen Prospektpflichtigen Angebots.

⁴ Aufnehmen, wenn die O&Z-Instrumente nicht an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum angeboten, verkauft oder anderweitig bereitgestellt werden.

werden, sofern dies nicht im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages im Sinne von Artikel 58 Abs. 2 des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes ("**FIDLEG**") und Artikel 83 der schweizerischen Finanzdienstleistungsverordnung ("**FIDLEV**"), erfolgt. Für die O&Z-Instrumente wurde kein Basisinformationsblatt im Sinne von Artikel 58 FIDLEG (oder ein entsprechendes Dokument) erstellt.]⁵

HINWEIS: Die O&Z-Instrumente, die Garantie und in bestimmten Fällen die bei Ausübung oder Abwicklung der [Zertifikate mit Physischer Lieferung] zu liefernden Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") oder anderen Wertpapiergesetzen registriert und dürfen nur gemäß einer Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act oder anderer Wertpapiergesetze oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Anforderungen nicht unterliegt, angeboten, verkauft, gehandelt, verpfändet, abgetreten, geliefert oder anderweitig übertragen oder ausgeübt werden. Die O&Z-Instrumente dürfen nur an Personen angeboten, verkauft, gehandelt, verpfändet, abgetreten, geliefert oder anderweitig übertragen oder ausgeübt werden, die keine US-Personen (im Sinne der Regulation S des Securities Act) sind und die O&Z-Instrumente im Rahmen einer Offshore-Transaktion in Übereinstimmung mit der Regulation S des Securities Act erwerben. Jedes Angebot, jeder Verkauf, jeder Weiterverkauf, jeder Handel, jede Verpfändung, jede Abtretung, jede Lieferung, jede Übertragung oder jede Ausübung, die direkt oder indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine US-Person oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten erfolgt, ist von Anfang an absolut nichtig und begründet keine Rechte für den angeblichen Erwerber (ein "**Disqualifizierter Erwerber**") und der letzte vorhergehende Inhaber dieser Beteiligung, der kein Disqualifizierter Erwerber war, erhält rückwirkend zum Datum der Übertragung dieser Beteiligung durch diesen Inhaber alle Rechte als Inhaber dieser Beteiligung zurück.

Die O&Z-Instrumente dürfen nicht mit Vermögenswerten eines Arbeitnehmer-Vorsorgeplans erworben werden, der Titel I des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 ("**ERISA**") unterliegt, oder mit Vermögenswerten eines individuellen Rentenkontos oder -plans, der Abschnitt 1975 des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 in seiner geänderten Fassung oder ähnlichen Gesetzen unterliegt, oder von einer Einrichtung, deren zugrunde liegende Vermögenswerte "Planvermögen" im Sinne von Abschnitt 3(42) des ERISA aufgrund eines Kontos oder einer Anlage eines solchen Mitarbeitervergünstigungsplans umfassen.

⁵ Aufzunehmen, wenn die Schuldverschreibungen ausschließlich an professionelle oder institutionelle Kunden in der oder in die Schweiz vermarktet, angeboten oder vertrieben werden und kein schweizerisches Basisinformationsblatt (oder ein entsprechendes Dokument) verfügbar ist.

[Datum]

MERRILL LYNCH B.V. (die "Emittentin")

LEI: 549300RQ1D1WIE085245

Emission von [Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]] [Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]] [Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]] [Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]] [Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]] [Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]] [Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]] [Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]] [Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]] [Snowball-Zertifikat mit Europäischer Barriere (Autocallable)] [Snowball-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere (Autocallable)] [Snowball-Zertifikat Airbag (Autocallable)] [Flat Snowball (Autocallable)] [Reverse Convertible Zertifikat] [Reverse Convertible Zertifikat mit Europäischer Barriere] [Reverse Convertible Zertifikat mit Amerikanischer Barriere] [(Teil-)Kapitalschutzzertifikat] [(Teil-)Kapitalschutzzertifikat mit Barriere] [Discountzertifikat] [Tracker-Zertifikat] [Bonuszertifikat] [Bonuszertifikat mit Cap und Partizipation] [Airbag-Zertifikat] [Airbag-Zertifikat mit Cap] [Outperformance-Zertifikat] [Outperformance-Zertifikat mit Cap] [Twin-Win-Zertifikat] [Twin-Win-Zertifikat mit Cap] [Call-, Put- und Digitale Optionsscheine]

im Rahmen des Deutschen Schuldverschreibungs-, Optionsscheins- und Zertifikateprogramms der Merrill Lynch B.V.

hinsichtlich der Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen unwiderruflich und unbedingt garantiert durch die Bank of America Corporation (die "Garantin")

[Nicht regulierte O&Z-Instrumente: Die O&Z-Instrumente stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen KAG dar.

Daher unterliegen O&Z-Instrumente nicht der Genehmigung, Registrierung oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA oder einer anderen Aufsichtsbehörde in der Schweiz. Daher profitieren potenzielle Käufer nicht von dem besonderen Anlegerschutz im Rahmen des KAG und sind dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantin ausgesetzt.⁶

[Diese [indikativen]⁷ Endgültigen Bedingungen werden bei der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle in der Schweiz hinterlegt und gemäß Artikel 64 [des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes ("FIDLEG") [FIDELG] für die Zwecke eines öffentlichen Angebots der [Optionsscheine][Zertifikate] in der Schweiz basierend auf der Kombination dieser [indikativen]⁸ Endgültigen Bedingungen der [Optionsscheine][Zertifikate] und des Basisprospekts, einschließlich der Prospektnachträge (der "**Basisprospekt**") veröffentlicht, der als gemäß Artikel 64 Abs. 5 FIDLEG genehmigter ausländischer Prospekt gemäß Artikel 54 Abs. 2 FIDLEG von der SIX Exchange Regulation AG in die Liste genehmigter Prospekte aufgenommen und bei dieser als Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDELG veröffentlicht wurde.

[Weder dieses Dokument noch sonstiges Angebots- oder Marketingmaterial in Bezug auf die O&Z-Instrumente stellt einen Prospekt im Sinne des FIDLEG dar, noch darf dieses Dokument oder sonstiges Angebots- oder Marketingmaterial in Bezug auf die O&Z-Instrumente in der Schweiz öffentlich verteilt oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, solche

⁶ Bei Instrumenten, die in der oder in die Schweiz vertrieben, angeboten oder verkauft werden, aufnehmen.

⁷ Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

⁸ Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

Marketingmaßnahmen, ein solches Angebot oder eine solche Verbreitung erfordert nach dem FIDLEG nicht die Veröffentlichung eines Prospekts.]⁹

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die hierin verwendeten Begriffe gelten im Sinne der Bedingungen als solche definiert, die im Basisprospekt vom 17. Dezember 2025 (der "**Basisprospekt**") [wie durch den Nachtrag bzw. die Nachträge zum Basisprospekt vom [●] ergänzt], der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) jeweils gebilligt wurde, und unter [www.luxse.com] verfügbar ist [[und] wie [weiter] ergänzt durch [weitere] Nachträge (sofern vorhanden) bis [zum Ausgabetag der O&Z-Instrumente] (einschließlich) [[und] wie [weiter] ergänzt durch [weitere] Nachträge (sofern vorhanden) bis zu dem Datum [dieser [indikativen]¹⁰ Endgültigen Bedingungen] (einschließlich), zusammen mit allen weiteren Nachträgen, die auf das oder nach dem Datum [dieser [indikativen]¹¹ Endgültigen Bedingungen], jedoch vor dem oder auf den [Ausgabetag der O&Z-Instrumente] datiert sind (mit Ausnahme solcher weiteren Nachträge, die ausdrücklich nur für [indikative]¹² Endgültige Bedingungen gelten, die auf das oder nach dem Datum dieser weiteren Nachträge datiert sind)]. Dieses Dokument stellt gemäß Artikel 8 Abs. 4 von Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**EU-Prospektverordnung**") die [indikativen]¹³ Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen O&Z-Instrumente dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt einschließlich der Prospektnachträge zu lesen. Vollständige Angaben zur Emittentin, zur Garantin und zum Angebot der O&Z-Instrumente ergeben sich nur aus einer Kombination dieser [indikativen]¹⁴ Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts einschließlich der Prospektnachträge. Der Basisprospekt und der Prospektnachtrag bzw. die Prospektnachträge können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des maßgeblichen Platzeurs und in der bzw. den festgelegten Geschäftsstelle(n) der anwendbaren O&Z-Instrumentenstelle(n) eingesehen werden und sind in elektronischer Form auf der Website der Börse [Luxemburg (www.luxse.com)] erhältlich.]

[Der Basisprospekt läuft am 17. Dezember 2026 aus. [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der] [Der] neue Basisprospekt (der "**Basisprospekt** [●]") [ist] ab dem [am oder um den] [●] (einschließlich) gültig und wird auf [www.luxse.com] veröffentlicht.] [Nach dem Ablauf des Basisprospekts] [Mit Veröffentlichung des Basisprospekts [●]] wird das Angebot der O&Z-Instrumente im Rahmen des Basisprospekts [●] fortgeführt. Die Bedingungen der O&Z-Instrumente aus dem Basisprospekt werden durch Verweis in den Basisprospekt [●] aufgenommen und gelten für diese O&Z-Instrumente fort.]

[Eine Zusammenfassung der [Optionsscheine][Zertifikate] ist diesen [indikativen]¹⁵ Endgültigen Bedingungen im Anhang beigelegt.]

⁹ Wenn Instrumente in der oder in die Schweiz vermarktet, angeboten oder verkauft werden (oder durch Vertriebspartner, die nach einem Blacklist-Ansatz zugelassen sind), und für solche Instrumente für die "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Nein" ausgewählt wurde.

¹⁰ Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

¹¹ Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

¹² Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

¹³ Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

¹⁴ Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

¹⁵ Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

Verweise in diesen [indikativen]¹⁶ Endgültigen Bedingungen auf Ziffern der Bedingungen beziehen sich auf die "Bedingungen der O&Z-Instrumente" im Basisprospekt und in diesen Bedingungen definierte Wörter und Ausdrücke haben in diesen Endgültigen Bedingungen dieselbe Bedeutung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Diese [indikativen]¹⁷ Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die in den nachstehenden "Serienspezifischen Bestimmungen" aufgeführte Tranche von O&Z-Instrumenten. Verweise in diesen [indikativen]¹⁸ Endgültigen Bedingungen auf "O&Z-Instrumente" sind als Verweise auf die maßgeblichen [Optionsscheine/Zertifikate] zu verstehen, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, und Verweise auf "O&Z-Instrumente" und "O&Z-Instrument" sind entsprechend auszulegen.

[Zutreffendes nachfolgend einfügen oder "Nicht Anwendbar" angeben oder nicht anwendbare Bestimmung (einschließlich Unterabsätze unter einer als Nicht Anwendbar festgelegten Position) streichen]

SERIENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Seriennummer [●]	Tranchennummer [●]	[Anzahl] [Gesamtnbetrag] der begebenen O&Z- Instrumente	[Anzahl von Optionsscheinen je Einheit]	ISIN	[Common Code]	[Wertpapierkenn- nummer (WKN)]	Ausgabepreis je [O&Z- Instrument/Ein- heit (nur bei Optionsscheinen)]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

1. (a) Seriennummer: [●]
- (b) Tranchennummer: [●] [Die O&Z-Instrumente sollen mit [Titel der maßgeblichen Serie von O&Z-Instrumenten einfügen] zusammengefasst werden und eine einzige Serie bilden, die am [Ausgabebetrag einfügen] begeben wurde]

(Wenn mit einer vorhandenen Serie fungibel, Einzelheiten dieser Serie, einschließlich des Datums, an dem die O&Z-Instrumente fungibel werden, aufnehmen)

2. Art der O&Z-Instrumente:
 - (a) [Optionsscheine] [Zertifikate]
 - (b) [Indexbezogene O&Z-Instrumente]
 - [Aktienbezogene O&Z-Instrumente]
 - [GDR-/ADR-bezogene O&Z-Instrumente]
 - [Fondsbezogene O&Z-Instrumente]

¹⁶ Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

¹⁷ Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

¹⁸ Aufzunehmen, wenn die die maßgeblichen Finanzinstrumente öffentlich in der oder in die Schweiz angeboten werden (wenn in diesen Endgültigen Bedingungen bei "Schweizerisches Prospektpflichtiges Angebot" "Ja" ausgewählt wurde). Der Hinweis "Indikativ" ist zu entfernen, sobald die Endgültigen Bedingungen ihre endgültige Fassung erreicht haben.

[Hybride O&Z-Instrumente]

3. Handelstag: [●]
4. Anfänglicher Bewertungstag: [In Bezug auf *[maßgeblichen Basiswert einfügen]*:]
[●] (*ggf. wiederholen*) /[Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben]

[[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein [Beobachtungstag] [und/oder] [Bewertungstag]]
5. Ausgabetag: [●]

(*Wenn mit einer vorhandenen Serie fungibel, Ausgabetag jeder Tranche einfügen*)
6. Ausübungstag: [Nicht Anwendbar] [[●], wobei für den Fall, dass dieser Tag kein Ausübungsgeschäftstag ist,¹⁹ der Ausübungstag der unmittelbar [vorangehende] [darauffolgende] Ausübungsgeschäftstag (der "**Vorgesehene Ausübungstag**") ist]

(*N.B. Nur in Bezug auf Europäische Optionsscheine und Zertifikate anwendbar*)
7. Abwicklungstag: [●] [In Bezug auf jeden Tatsächlichen Ausübungstag,] (*N.B. bei Amerikanischen Optionsscheinen einfügen*) [Der] [der] [fünfte] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag [wobei für den Fall, dass der Eintritt eines Unterbrechungstages dazu geführt hat, dass der Bewertungstag für einen oder mehrere [Indizes] [Aktien] [Fondsanteil] gemäß der Definition von "Bewertungstag" in [Ziffer 2 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere] [Ziffer 2 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere] [Ziffer 8 der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere] angepasst wird, der Abwicklungstag der fünfte Bankarbeitstag unmittelbar nach dem zuletzt eintretenden Bewertungstag für eine[n] [Index] [Aktie] [Fondsanteil] ist] [Der fünfte Bankarbeitstag nach dem zuletzt eintretenden Durchschnittskursermittlungstag [wobei für den Fall, dass der Eintritt eines Unterbrechungstages dazu geführt hat, dass ein Durchschnittskursermittlungstag für einen oder mehrere [Indizes] [Aktien] [Fondsanteil] gemäß der Definition von "Durchschnittskursermittlungstag" in [Ziffer 2 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere] [Ziffer 2 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere] [Ziffer 8 der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere] angepasst wird, der Abwicklungstag der fünfte Bankarbeitstag unmittelbar nach dem zuletzt eintretenden Durchschnittskursermittlungstag für eine[n] [Index] [Aktie] [Fondsanteil] ist] [*anderer Basiswert*] (*N.B. Nur bei O&Z-Instrumenten mit Barausgleich anwendbar*).

¹⁹ Ausübungsgeschäftstag ist nur auf Optionsscheine anwendbar.

8. [Anzahl] [Gesamtnennbetrag] der begebenen O&Z-Instrumente: [Die Anzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen O&Z-Instrumente ist in den vorstehenden "*Serienspezifischen Bestimmungen*" aufgeführt
9. Ausgabepreis: [Der Ausgabepreis je [O&Z-Instrument] [Einheit (*nur bei Optionsscheinen*)] ist in den vorstehenden "*Serienspezifischen Bestimmungen*" aufgeführt] [[●]] Prozent des Gesamtnennbetrags]
10. Berechnungsbetrag: [●]
11. Barausgleichsbetrag: [[●] je Berechnungsbetrag]
[Wie in nachstehendem Absatz [●] festgelegt]
12. Geschäftstagszentrum bzw. -zentren: [●]
13. Abwicklung: [O&Z-Instrumente mit Barausgleich] [und/oder] [Zertifikate mit Effektiver Lieferung]
14. Option der Emittentin zur Änderung der Abwicklung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
15. Abrechnungswährung: [●]
16. Wechselkurs: Der Wechselkurs für die Umrechnung eines Betrages in die Abrechnungswährung zur Festlegung des Barausgleichsbetrags lautet:

[In Bezug auf einen auf [*maßgebliche Währung einfügen*] lautenden Betrag [und in Bezug auf [*maßgebliche(n) Tag(e) angeben*]:]

[[●]/[wie in der Definition dieses Begriffs in Ziffer [2/3/4] (Verbundene Produktdefinitionen) der Produktbedingungen aufgeführt)]/[der Kassakurs, der am [*maßgeblichen Tag angeben*] um [16:00 Uhr (Ortszeit London)] [● (Ortszeit [●])] in der [Maßgeblichen Wechselkurspreisquelle] für die Umrechnung der maßgeblichen Währung in die Abrechnungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der Abrechnungswährung, für die eine Einheit der maßgeblichen Währung umgetauscht werden kann) angegeben ist, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, wobei für den Fall, dass dieser Kurs zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag nicht von der Maßgeblichen Wechselkurspreisquelle veröffentlicht oder bekannt gegeben wird, der Wert des Wechselkurses von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, die sie nach Treu und Glauben für relevant hält, festgelegt wird.

[Maßgebliche Wechselkurspreisquelle: [●] oder, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt von dieser Maßgeblichen Wechselkurspreisquelle kein maßgeblicher Kurs veröffentlicht oder bekannt gegeben wird, die Nachfolge- oder eine andere Preisquelle oder Seite/Veröffentlichung für den maßgeblichen Kurs, die die Berechnungsstelle nach

Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festlegt.]]

[Nicht Anwendbar]

17. Berechnungsstelle: [Merrill Lynch International] [BofA Securities Europe SA] [sonstige angeben]

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF OPTIONSSCHEINE

(Wenn Zertifikate anwendbar sind, "Bestimmungen in Bezug auf Optionsscheine" streichen)

18. Art der Optionsscheine: [Europäisch] [Amerikanisch]

Wenn Amerikanisch anwendbar ist:

[Der Ausübungszeitraum in Bezug auf die Optionsscheine läuft vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [, oder wenn [●] kein Ausübungsgeschäftstag ist, unmittelbar darauffolgenden Ausübungsgeschäftstag] (einschließlich)]

19. Einheiten: [Optionsscheine müssen in Einheiten ausgeübt werden. Jede Einheit besteht aus der in den vorstehenden "Serienspezifischen Bestimmungen" angegebenen Anzahl von Optionsscheinen. (N.B. Zusätzlich zu den nachstehend aufgeführten Anforderungen in Bezug auf "Mindestausübungsanzahl" oder "Höchstausübungsanzahl")]

20. Ausübungspreis: Der Ausübungspreis je [Optionsschein] [Einheit] beträgt [●]] [Nicht Anwendbar]

(N.B. Der Ausübungspreis sollte bei Indexbezogenen Optionsscheinen als Geldwert ausgedrückt werden.)

21. Automatische Ausübung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

22. Mindestausübungsanzahl: [Die Mindestanzahl von Optionsscheinen, die von einem Inhaber an einem Tag ausgeübt werden kann, beträgt [●] [und Optionsscheine können über diese Anzahl hinaus nur in ganzzahligen Vielfachen von [●] Optionsscheinen ausgeübt werden]] [●] [Nicht Anwendbar]

23. Höchstaübungsanzahl: [Die Höchstanzahl von Optionsscheinen, die von einem Inhaber oder einer Gruppe von Inhabern (unabhängig davon, ob diese gemeinschaftlich handeln) an einem Tag ausgeübt werden kann, beträgt [●]] [●] [Nicht Anwendbar] (N.B. Nicht auf Europäische Optionsscheine anwendbar)

24. Nennbetrag je Optionsschein: [●] [und danach ganzzahlige Vielfache von [●]] [Nicht Anwendbar]

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF ZERTIFIKATE

(Wenn Optionsscheine anwendbar sind, "Bestimmungen in Bezug auf Zertifikate" streichen)

25. Kündigungsrecht des Inhabers: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (a) Kündigungsfrist für das Kündigungsrecht des Inhabers: [Wie in Ziffer 25.4 der Bedingungen festgelegt] [●]
- (b) Put-Ausübungstag: [*Tag(e) einfügen*] [Der in der Kündigungsmitteilung als solcher angegebene Tag]
- (c) Kündigungsrecht des Inhabers mit Barausgleich: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (d) Barausgleichsbetrag bei Kündigungsrecht des Inhabers: [●]
- (e) Abwicklungstag für Kündigungsrecht des Inhabers: [*Tag(e) einfügen*] [Der in der Kündigungsmitteilung als solcher angegebene Tag]
26. Nennbetrag je Zertifikat: [●] [und danach ganzzahlige Vielfache von [●]]
[Nicht Anwendbar]

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF O&Z-INSTRUMENTE

27. Produkt:
- [Produkt 1: Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]]
- [Produkt 2: Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]]
- [Produkt 3: Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]]
- [Produkt 4: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]]
- [Produkt 5: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]]
- [Produkt 6: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]]
- [Produkt 7: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]]
- [Produkt 8: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]]
- [Produkt 9: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]]
- [Produkt 10: Snowball-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]]
- [Produkt 11: Snowball-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]]
- [Produkt 12: Snowball-Zertifikat Airbag [(Autocallable)]]
- [Produkt 13: Flat Snowball-Zusatzbetrag [(Autocallable)]]

[Produkt 14: Reverse Convertible Zertifikat]

[Produkt 15: Reverse Convertible Zertifikat mit
Europäischer Barriere]

[Produkt 16: Reverse Convertible Zertifikat mit
Amerikanischer Barriere]

[Produkt 17: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat]

[Produkt 18: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat mit
Barriere]

[Produkt 19: Discountzertifikat]

[Produkt 20: Tracker-Zertifikat]

[Produkt 21: Bonuszertifikat]

[Produkt 22: Bonuszertifikat mit Partizipation]

[Produkt 23: Bonuszertifikat mit Cap]

[Produkt 24: Bonuszertifikat mit Cap und
Partizipation]

[Produkt 25: Airbag-Zertifikat]

[Produkt 26: Airbag-Zertifikat mit Cap]

[Produkt 27: Outperformance-Zertifikat]

[Produkt 28: Outperformance-Zertifikat mit Cap]

[Produkt 29: Twin-Win-Zertifikat]

[Produkt 30: Twin-Win-Zertifikat mit Cap]

[Produkt 31: Call-, Put- und Digitale
Optionsscheine]

28. Zusatzbeträge:

[Anwendbar] [Nicht Anwendbar] *(Aufnehmen,
wenn ein Zusatzbetrag bzw. Zusatzbeträge, die
gemäß den Produktbedingungen berechnet
wurde(n), anwendbar ist bzw. sind) (Wenn nicht
Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer
streichen)*

Nur bei den folgenden Produkten anwendbar:

*[Produkt 1: Express-Zertifikat mit Europäischer
Barriere [(Autocallable)]]*

*[Produkt 2: Express-Zertifikat mit Amerikanischer
Barriere [(Autocallable)]]*

*[Produkt 3: Express-Zertifikat mit Airbag
[(Autocallable)]]*

*[Produkt 4: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat
mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]]*

[Produkt 5: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]]

[Produkt 6: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]]

[Produkt 7: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]]

[Produkt 8: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]]

[Produkt 9: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]]

[Produkt 13: Flat Snowball-Zusatzbetrag]

[Produkt 14: Reverse Convertible Zertifikat]

[Produkt 15: Reverse Convertible Zertifikat mit Europäischer Barriere]

[Produkt 16: Reverse Convertible Zertifikat mit Amerikanischer Barriere]

[Produkt 17: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat]

[Produkt 18: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat mit Barriere]

Für Aktienbezogene O&Z-Instrumente, bei denen in den Endgültigen Bedingungen "Dividendenbedingungen" als anwendbar festgelegt sind und Ziffern 11 und 12 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere anwendbar sind (Unterziffern sind nicht erforderlich):

[Anwendbar. Ziffern 11 und 12 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere sind anwendbar.]

Für Fondsbezogene O&Z-Instrumente, bei denen in den Endgültigen Bedingungen "Dividendenbedingungen" als anwendbar festgelegt sind und Ziffern 15 und 16 der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere anwendbar sind (Unterziffern sind nicht erforderlich):

[Anwendbar. Ziffern 15 und 16 der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere sind anwendbar.]

(a)	[Nennbetrag je O&Z-Instrument:	[●] [und danach ganzzahlige Vielfache von [●]] [Nicht Anwendbar]]
(b)	[Zusatzbetragszahlungstag(e):	[●]]
(c)	[Zinstagequotient für den Zusatzbetrag:	[Actual/360] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [30/360 (Floating)] [30/360] [360/360] [Anleihebasis] [30E/360] [Eurobond Basis]

- (d) [Zusatzbetrags-Stichtag: [30E/360 (ISDA)]]
[Ausübungstag] [Abwicklungstag] [anderen Tag angeben]]
- (e) Unbedingt Fest: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)*
- Nur bei den folgenden Produkten anwendbar:*
- [Produkt 4: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]]*
- [Produkt 5: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]]*
- [Produkt 6: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]]*
- [Produkt 14: Reverse Convertible Zertifikat]*
- [Produkt 15: Reverse Convertible Zertifikat mit Europäischer Barriere]*
- [Produkt 16: Reverse Convertible Zertifikat mit Amerikanischer Barriere]*
- [Produkt 17: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat]*
- [Produkt 18: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat mit Barriere]*
- (i) Zusatzbetragssatz: [Anwendbar.
- In Bezug auf [einen][den][alle]
[Zusatzbetragszahlungstag[e]], [der][die]
[planmäßig] [auf den] [●] [fällt][fallen], [●]
[Prozent]]
- (ggf. wiederholen)*
- [Nicht Anwendbar]
- (ii) Unbedingter Fester Zusatzbetrag: [Anwendbar.
- In Bezug auf [einen][den][alle]
[Zusatzbetragszahlungstag[e]], [der][die]
[planmäßig] [auf den] [●] [fällt][fallen], [●] [je
Berechnungsbetrag]]
- (ggf. wiederholen)*
- [Nicht Anwendbar]
- (f) Bedingt Fest ohne Memory [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- Nur bei den folgenden Produkten anwendbar:*
- [Produkt 1: Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]]*

*[Produkt 2: Express-Zertifikat mit Amerikanischer
Barriere [(Autocallable)]]*

*[Produkt 3: Express-Zertifikat mit Airbag
[(Autocallable)]]*

[Produkt 13: Flat Snowball (Autocallable)]

[Produkt 14: Reverse Convertible Zertifikat]

*[Produkt 15: Reverse Convertible Zertifikat mit
Europäischer Barriere]*

*[Produkt 16: Reverse Convertible Zertifikat mit
Amerikanischer Barriere]*

[Produkt 17: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat]

*[Produkt 18: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat mit
Barriere]*

(i)	Lock-in-Zusatzbetrag:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
(ii)	Zusatzbetrags- Barriereereignis:	[Anwendbar (siehe Bestimmungen über Zusatzbetrags-Barriereereignis in nachstehender Ziffer [●])] [Nicht Anwendbar]
(iii)	Zusatzbetragssatz:	In Bezug auf [einen][den][alle] [Zusatzbetragszahlungstag[e]], [der][die] [planmäßig] [auf den] [●] [fällt][fallen], [●] [Prozent]

(ggf. wiederholen)

(g)	Bedingt Fest mit Memory:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

*(Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze
dieser Ziffer streichen)*

Nur bei den folgenden Produkten anwendbar:

*[Produkt 7: Memory-Zusatzbetrag Express-
Zertifikat mit Europäischer Barriere
[(Autocallable)]]*

*[Produkt 8: Memory-Zusatzbetrag Express-
Zertifikat mit Amerikanischer Barriere
[(Autocallable)]]*

*[Produkt 9: Memory-Zusatzbetrag Express-
Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]]*

[Produkt 14: Reverse Convertible Zertifikat]

*[Produkt 15: Reverse Convertible Zertifikat mit
Europäischer Barriere]*

*[Produkt 16: Reverse Convertible Zertifikat mit
Amerikanischer Barriere]*

[Produkt 17: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat]

[Produkt 18: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat mit Barriere]

- (i) Lock-in-Zusatzbetrag: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (ii) Zusatzbetrags-Barriereereignis: [Anwendbar (siehe Bestimmungen über Zusatzbetrags-Barriereereignis in nachstehender Ziffer [●])] [Nicht Anwendbar]
- (iii) Zusatzbetragssatz: In Bezug auf [einen][den][alle] [Zusatzbetragszahlungstag[e]], [der][die] [planmäßig] [auf den] [●] [fällt][fallen], [●] [Prozent]
- (ggf. wiederholen)*
- (iv) t: Anzahl von [Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstagen] [Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeiträumen]
- (h) Zusatzbetrags-Basiswert(e): [In Bezug auf [maßgeblichen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag einfügen]:] [[Der Basiswert] [Alle Basiswerte] [Ein Basiswert] [gemäß Ziffer [●] der Endgültigen Bedingungen] [Zusatzbetrags-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [●] [Nicht Anwendbar]]
- (ggf. wiederholen)*
- (i) [Anfänglicher Wert: [In Bezug auf [maßgeblichen Zusatzbetrags-Basiswert einfügen] [und/oder zur Feststellung[, ob ein [Zusatzbetrags-Barriereereignis] eingetreten ist] [und/oder] [der Zusatzbetragswertentwicklung]:]
- [●]/Siehe die Spalte mit der Überschrift ["Anfänglicher Wert"][●] in der entsprechenden Zeile für diesen Basiswert in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen/Anfänglicher Schlusswert/Anfänglicher Untertägiger Wert/Durchschnittskursermittlung/Lookback (Max)/Lookback (Min)/Anfänglicher Wert (Zusatzbetrag) [(der für diesen Basiswert in der Spalte mit der Überschrift "Anfänglicher Wert" in Ziffer [●] der Endgültigen Bedingungen angegebene Betrag)]]
- (Einfügen, wenn Anfänglicher Wert (Zusatzbetrag) anwendbar ist)* [Anfänglicher Wert (Zusatzbetrag): [●]/Siehe die Spalte mit der Überschrift ["Anfänglicher Wert"][●] in der entsprechenden Zeile für diesen Basiswert in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen/Anfänglicher Schlusswert/Anfänglicher Untertägiger Wert/Durchschnittskursermittlung/Lookback (Max)/Lookback (Min) [(der für diesen Basiswert in der Spalte mit der Überschrift "Anfänglicher Wert" in Ziffer [●] der Endgültigen Bedingungen angegebene Betrag)]]
- (ggf. wiederholen)*

- (j) [Anfänglicher Bewertungstag: [In Bezug auf [maßgeblichen Zusatzbetrags-Basiswert einfügen]:] [●] (ggf. wiederholen) [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben]
- [[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein [Beobachtungstag] [und/oder] [Bewertungstag]]]
- (k) [Anfängliche(r) Durchschnittskursermittlungslückback-Tag(e): [In Bezug auf [maßgeblichen Zusatzbetrags-Basiswert einfügen]:] [●]/[Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben]
- [Jeder dieser Tage ist ein Durchschnittskursermittlungstag]]
- (l) Bestimmungen Zusatzbetrags-Barriereereignis: über [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (i) Zusatzbetrags-Barriereereignis: [Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung] [Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert] [Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert (in diesem Sinne, [Untertägig Zu einem Beliebigen Zeitpunkt/Untertägig Jederzeit]: Anwendbar)] [Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert] [Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert] [Zusatzbetrags-Barriereereignis Zusatzbetragswertbeobachtung]
- [Basiswert-Schlusswert] [Untertägiger Basiswert-Wert] [Zusatzbetragswertentwicklung] [Zusatzbetragswert] ist anwendbar
- (ggf. für jede Zusatzbetragsart wiederholen)
- (ii) Zusatzbetrags-Barriere Level: [In Bezug auf [[den][jeden] [Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag], der [planmäßig] auf den [●] fällt]] [Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraum] und [alle Zusatzbetrags-Basiswerte] [maßgeblichen Zusatzbetrags-Basiswert angeben]:]
- [übersteigt] [übersteigt (oder entspricht)] [unterschreitet] [unterschreitet (oder entspricht)] [[Stand/Wert angeben], d. h.] [●] [Prozent] [des Anfänglichen Werts [des maßgeblichen][dieses] Zusatzbetrags-Basiswerts]
- (iii) Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag: [●] [Jeder] [Ein] [Tag/[●]] [, der ein Vorgesehener Handelstag ist] [für [den] [alle] Zusatzbetrags-Basiswert[e]] [und der kein Unterbrechungstag ist] [für [einen] [den] Zusatzbetrags-Basiswert] [Nicht Anwendbar]

- [[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein
[Beobachtungstag] [und][oder] [Bewertungstag]]
- (iv) Zusatzbetrags-
Barrierebeobachtungs-
zeitraum:
- [•] [Wie in Absatz (b) der Definition von
"Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraum" in
Ziffer [2/3/4] der Produktbedingungen (*Verbundene
Produktdefinitionen*) angegeben] [Nicht
Anwendbar]
- Beginn des Zusatzbetrags-
Barrierebeobachtungs-
zeitraums:
- [[Der][Jeder] Zusatzbetrags-
Barrierebeobachtungstag, der auf den [•] fällt] [•]
- [[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein
[Beobachtungstag] [und][oder] [Bewertungstag]]
- Ende des Zusatzbetrags-
Barrierebeobachtungs-
zeitraums:
- [[Der][Jeder] Zusatzbetrags-
Barrierebeobachtungstag, der auf den [•] fällt] [•]
- [[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein
[Beobachtungstag] [und][oder] [Bewertungstag]]
- (v) Zusatzbetragswert:
- [In Bezug auf [alle Zusatzbetrags-Basiswerte]
*[maßgeblichen Zusatzbetrags-Basiswert und/oder
Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag angeben]*
und zur Feststellung, ob ein Zusatzbetrags-
Barriereereignis eingetreten ist: [Schlusswert]
[Durchschnittskursermittlung] [Lookback (Max)]
[Lookback (Min)]
- (ggf. wiederholen)]
- [Nicht Anwendbar]
- (m) Zusatzbetragswertentwicklung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (wenn Nicht Anwendbar, die nachstehenden
Unterziffern streichen)
- (i) Zusatzbetragswert-
entwicklungsart:
- [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb]]
- (ii) Gewichtung(i):
- [(Einfügen, wenn Korb anwendbar ist) In Bezug auf
[alle Zusatzbetrags-Basiswerte] *[maßgeblichen
Zusatzbetrags-Basiswert angeben]*, [•] [Prozent]
(ggf. wiederholen)) /
- | Zusatzbetrags-
Basiswert | Gewichtung(i) |
|-----------------------------|---------------|
| [•] | [•] |
| [•] | [•] |
- [Ggf. in Tabellenform einfügen]] [Nicht
Anwendbar]
- (iii) Zusatzbetragswert:
- In Bezug auf [alle Zusatzbetrags-Basiswerte]
[maßgeblichen Zusatzbetrags-Basiswert angeben]
[und [den][jeden][einen] [Zusatzbetrags-
Barrierebeobachtungstag] *[maßgeblichen
Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag angeben]*]]
für die Festlegung der

Zusatzbetragswertentwicklung: [Schlusswert]
[Durchschnittskursermittlung] [Lookback (Max)]
[Lookback (Min)]

(ggf. wiederholen)

- (n) Zusatzbetrags-Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tag(e): [[In Bezug auf [alle Zusatzbetrags-Basiswerte] [maßgeblichen Zusatzbetrags-Basiswert angeben] und [maßgeblichen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag angeben] für die Festlegung [eines Zusatzbetrags-Barriereereignisses][der Zusatzbetragswertentwicklung],] [●]

[[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein Durchschnittskursermittlungstag]

(ggf. wiederholen)]

[Nicht Anwendbar]

- (o) Zusatzbetragszahlungstag(e): [[●] (Tag(e) angeben)] [Der [●]. [Monat einfügen] eines jeden Kalenderjahres vom [●] (einschließlich) bis zum [Abwicklungstag][●] (Tag(e) angeben) (einschließlich)] [Der Tag, der [planmäßig] [●] [Jahre[e]][Monat[e]][Woche[n]][Kalendertag[e] nach [dem vorangehenden Zusatzbetragszahlungstag][oder, im Fall des ersten Zusatzbetragszahlungstags, nach [●] [dem Ausgabetag] liegt] [[Der][Die] als solche(s) in der nachstehenden Tabelle angegebene(n) Tage(e)] (jeweils ein "Zusatzbetragszahlungstag")]

Zusatzbetrags-Tabelle:			
Zusatzbetragszahlungstag	[Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag]	[Beginn des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums]	[Ende des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums]
[●]	[●]	[●]	[●]

- (p) Bestimmungen zur Festlegung eines Zusatzbetrags, bei dem die Berechnung unter Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Aktie und/oder einen GDR/ADR und/oder einen Währungskurs und/oder einen Fonds unmöglich, nicht durchführbar oder anderweitig gestört ist: [Wie in [Absatz][Absätzen] [●] [●] [●] festgelegt]

29. **Kündigungsrecht der Emittentin:** [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

- (a) Kündigungsfrist für die Kündigung durch die Emittentin: *Nur bei Zertifikaten:* [Wie in Ziffer 25.2 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt] [●]

Nur bei Optionsscheinen: [Wie in Ziffer 21.3 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt] [●]

- (b) Call-Ausübungstag(e): [Tag(e) einfügen]
[Der in der Mitteilung der Emittentin als solcher angegebene Tag[, wobei dieser Tag nicht weniger als [7] [●] Bankarbeitstage vor dem nächsten [Zusatzbetragszahlungstag (sofern vorhanden) liegen darf]]
- (c) Kündigungsrecht der Emittentin mit Barausgleich: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (d) Barausgleichsbetrag bei der Kündigung der Emittentin: [●]
- (e) Abwicklungstag für das Kündigungsrecht der Emittentin: [Tag(e) einfügen] [Der in der Mitteilung der Emittentin als solcher angegebene Tag]
30. **Obligatorische Vorzeitige Ausübung:** [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
(Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)
Nur bei den folgenden Produkten anwendbar:
[Produkt 1: Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]]
[Produkt 2: Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]]
[Produkt 3: Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]]
[Produkt 4: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]]
[Produkt 5: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]]
[Produkt 6: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]]
[Produkt 7: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere [(Autocallable)]]
[Produkt 8: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere [(Autocallable)]]
[Produkt 9: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag [(Autocallable)]]
[Produkt 10: Snowball-Zertifikat mit Europäischer Barriere (Autocallable)]
[Produkt 11: Snowball-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere (Autocallable)]

[Produkt 12: Snowball-Zertifikat Airbag
(Autocallable)]

[Produkt 13: Flat Snowball (Autocallable)]

(a) Obligatorischer Vorzeitiger Ausübungstag: [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Abwicklungstag einfügen]:] [●]/[der erste AES-Barrierebeobachtungstag, in Bezug auf den ein AES-Barriereereignis eingetreten ist]

(b) AES-Abwicklungsbetrag: [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Abwicklungstag einfügen]:] [●] je Berechnungsbetrag]

[Snowball-Zusatzbetrag: [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Abwicklungstag einfügen]:] Anwendbar

Snowball-Zusatzbetrag: [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Abwicklungstag einfügen]:] [●] [siehe nachstehende AES-Tabelle]

n: [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Abwicklungstag einfügen]:] [●] [Siehe nachstehende AES-Tabelle]]

(c) AES-Abwicklungstag: [●] [Siehe nachstehende AES-Tabelle] [[●] [Bankarbeitstage/[●]] nach dem ersten AES-Barrierebeobachtungstag, in Bezug auf den ein AES-Barriereereignis eingetreten ist]

[, in jedem Fall vorbehaltlich einer Anpassung gemäß [Geschäftstagekonvention angeben]]/[nicht angepasst]

(d) AES-Barriereereignis: [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Abwicklungstag einfügen]:]

[AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung]
[AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung] [AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung]

[AES-Wertentwicklungsart: [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Abwicklungstag einfügen] [und/oder zur Feststellung, ob ein AES-Barriereereignis eingetreten ist]:] [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Basiswert einfügen]:] [●]/

AES-Basiswert	Gewichtung(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]]

(ggf. wiederholen)

- (e) AES-Basiswert(e): [[●]/[Der][Die] in Ziffer(n) [●] angegebene(n) Basiswert(e)/Nicht Anwendbar]
- (f) AES-Barriere-Basiswert(e): [In Bezug auf *[maßgeblichen AES-Abwicklungstag einfügen]:*] [Der AES-Basiswert/Alle AES-Basiswerte/Ein AES-Basiswert/ AES-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung/[●]/Nicht Anwendbar]
- (ggf. wiederholen)
- (g) AES-Barriere Level: [Siehe nachstehende AES-Tabelle]/
- [In Bezug auf *[maßgeblichen AES-Abwicklungstag und/oder maßgeblichen AES-Basiswert einfügen]:*]
- [übersteigt] [übersteigt (oder entspricht)]
[unterschreitet] [unterschreitet (oder entspricht)]
[[*Stand/Wert angeben*], d. h.] [[●]/[●] %] [des Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts (AES)/[●]
[des][der] [maßgeblichen] [AES-Basiswert[s][e]]
[AES-Barriere-Basiswert[s][e]]]
- [übersteigt] [übersteigt (oder entspricht)]
[[*Stand/Wert angeben*], d. h.] [[●]/[●] %] [des Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts (AES)/[●]
[des] [der] [maßgeblichen] [AES-Basiswert[s][e]]
[AES-Barriere-Basiswert[s][e]]] [(das **Untere AES-Barriere Level**)] [(das **Obere AES-Barriere Level**)]
- [und] [oder]
- [unterschreitet] [unterschreitet (oder entspricht)]
[[*Stand/Wert angeben*], d. h.] [[●]/[●] %] [des Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts (AES)/[●]
[des] [der] [maßgeblichen] [AES-Basiswert[s][e]]
[AES-Barriere-Basiswert[s][e]]] [(das **Obere AES-Barriere Level**)] [(das **Untere AES-Barriere Level**)]
- (ggf. in Tabellenform angeben, wenn dies bei anderen AES-Abwicklungstagen und/oder AES-Basiswerten abweicht)
- (h) AES-Barrierebeobachtungstag(e): [In Bezug auf *[maßgeblichen AES-Abwicklungstag und/oder maßgebliche(n) AES-Barriere-Basiswert(e) einfügen]:*]
- [[●]/Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig)/Siehe nachstehende AES-Tabelle/
[[Jeder] [Ein] [Tag/[●]] [, der ein Vorgesehener Handelstag ist] [, der ein Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) ist] [für [den] [die] [alle] AES-Barriere-Basiswert[e]] [und der kein Unterbrechungstag ist] [für [einen] [den] AES-Barriere-Basiswert] [, der in den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]/AES-Beobachtungszeitraum fällt]]/Nicht Anwendbar]

- [[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein
[Beobachtungstag] [und/oder] [Bewertungstag]]
- [(NB: "diesbezüglicher AES-
Barrierebeobachtungstag" angeben, wenn in dieser
Ziffer oder in der AES-Tabelle für diese(n) AES-
Barrierebeobachtungstag(e) kein maßgeblicher
AES-Abwicklungstag angegeben ist)
diesbezüglicher AES-Barrierebeobachtungstag: [In
Bezug auf [maßgeblichen AES-Abwicklungstag
einfügen]: [●]]
- (ggf. wiederholen)
- (i) AES-Beobachtungszeitraum: [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Abwicklungstag
einfügen]:] [●]/Der Zeitraum vom [●]
[(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [●]
[(einschließlich)] [(ausschließlich)]/Siehe
nachstehende AES-
Tabelle/Beobachtungszeitraum/Wie in den
Produktbedingungen definiert/Nicht Anwendbar]
- (j) AES-Wert: [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Basiswert
und/oder AES-Abwicklungstag einfügen] [und/oder
zur Feststellung[, ob ein AES-Barriereereignis
eingetreten ist] [und/oder] [des AES-
Abwicklungsbetrags]:]
[Schlusswert/Durchschnittskursermittlung/Lookbac
k (Max)/Lookback (Min)]
- (ggf. wiederholen)
- (k) AES-Bewertungstag(e): [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Abwicklungstag
und/oder maßgeblichen AES-Basiswert einfügen]:]
[●]/Siehe nachstehende AES-Tabelle/Nicht
Anwendbar]
- [[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein
[Beobachtungstag] [und/oder] [Bewertungstag]]
- (ggf. wiederholen)
- (l) AES-
Durchschnittskursermittlungs-
/Lookback-Tag(e): [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Abwicklungstag
und/oder maßgeblichen AES-Basiswert einfügen]:] [●]
/Siehe nachstehende AES-Tabelle/Nicht
Anwendbar]
- [Jeder dieser Tage ist ein
Durchschnittskursermittlungstag]
- (ggf. wiederholen)
- (m) [Anfänglicher Wert: [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Basiswert
einfügen] [und/oder zur Feststellung[, ob ein AES-
Barriereereignis eingetreten ist] [und/oder] [des
AES-Abwicklungsbetrags]:]
[●]/Siehe die Spalte mit der Überschrift
["Anfänglicher Wert"] [●] in der entsprechenden
Zeile für diesen Basiswert in Ziffer(n) [●] der
Endgültigen Bedingungen/Anfänglicher

Schlusswert/Anfänglicher Wert/Durchschnittskursermittlung/Lookback (Max)/Lookback (Min)/Anfänglicher Wert (AES) [(der für diesen Basiswert in der Spalte mit der Überschrift "Anfänglicher Wert" in Ziffer [●] der Endgültigen Bedingungen angegebene Betrag)]

(Einfügen, wenn Anfänglicher Wert (AES) anwendbar ist) [Anfänglicher Wert (AES): [●]]/Siehe die Spalte mit der Überschrift ["Anfänglicher Wert"] [●] in der entsprechenden Zeile für diesen Basiswert in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen/Anfänglicher Schlusswert/Anfänglicher Wert/Durchschnittskursermittlung/Lookback (Max)/Lookback (Min) [(der für diesen Basiswert in der Spalte mit der Überschrift "Anfänglicher Wert" in Ziffer [●] der Endgültigen Bedingungen angegebene Betrag)]

(ggf. wiederholen)]

- (n) [Anfänglicher Bewertungstag: [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Basiswert einfügen]:] [●] (ggf. wiederholen) / [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben]

[[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein [Beobachtungstag] [und/oder] [Bewertungstag]]

- (o) [Anfängliche(r) Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tag(e): [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Basiswert einfügen]:] [●] / [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben]

[Jeder dieser Tage ist ein Durchschnittskursermittlungstag]]

AES-Tabelle							
[n / AES-Ausübungswert]	[Unteres/Oberes] AES-Barriere Level	AES-Barrierebeobachtungstag(e)	AES-Bewertungstag(e)	[AES-Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tag(e)] [AES-Beobachtungszeitraum]	AES-Abwicklungstag	[AES-Abwicklungsbetrag/Snowball-Zusatzbetrag]	
[Nicht Anwendbar] [●]	[Nicht Anwendbar] [●] [In Bezug auf [maßgeblichen AES-Basiswert einfügen]:] [übersteigt] [übersteigt (oder entspricht)] [unterschreitet] [unterschreitet (oder entspricht)] [[Stand/Wert angeben], d. h.] [[●]/[●] %]	[Nicht Anwendbar] [●] [Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig)/ [[Jeder] [Ein] [Tag/[●]] [, der ein Vorgesehener Handelstag ist] [, der ein Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) ist] [für [den] [die] [alle] AES-Barriere-	[Nicht Anwendbar] [●] [[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein [Beobachtungstag] [und/oder] [Bewertungstag]]	[Nicht Anwendbar] [●] [Jeder dieser Tage ist ein Durchschnittskursermittlungstag] [●] [Der Zeitraum vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [●] [(einschließlich)]	[●] [, in jedem Fall vorbehaltlich einer Anpassung gemäß [Geschäftsabkonvention angeben]]/[nicht angepasst]]	[Nicht Anwendbar] [●] [Snowball-Zusatzbetrag: Anwendbar]	

[des Anfänglichen Werts/Anfängli chen Werts (AES)/[●] [des][der] [maßgeblichen] [AES- Basiswert[s][e]] [AES- Barriere- Basiswert[s][e]]] [übersteigt] [übersteigt (oder entspricht)] [[Stand/Wert angeben], d. h.] [[●]/[●] %] des Anfänglichen Werts/Anfängli chen Werts (AES)/[●] [des] [der] [maßgeblichen] [AES- Basiswert[s][e]] [AES- Barriere- Basiswert[s][e]]] [(das Untere AES-Barriere Level)] [(das Obere AES- Barriere Level)] [und] [oder] [unterschreitet] [unterschreitet (oder entspricht)] [[Stand/Wert angeben], d. h.] [[●]/[●] %] des Anfänglichen Werts/Anfängli chen Werts (AES)/[●] [des] [der] [maßgeblichen] [AES- Basiswert[s][e]] [AES- Barriere- Basiswert[s][e]]] [(das Obere AES-Barriere Level)] [(das Untere AES- Barriere Level)]	Basiswert[e]] [und der kein Unterbrechung stag ist] [für [einen] [den] AES-Barriere- Basiswert] [, der in den Zeitraum vom [●] [(einschließlic h)] [(ausschließlic h)] bis zum [●] [(einschließlic h)] [(ausschließlic h)]/AES- Beobachtungszei traum fällt]] [[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein [Beobachtungs tag] [und/oder] [Bewertungsta g]]		[(ausschließlic h)] [Beobachtung szeitraum] [Wie in Ziffer 5.1 der Produktbedin gungen definiert]				

(ggf. für jeden AES-Abwicklungstag angeben und maßgebliche Spalte streichen, wenn nicht anwendbar, oder ggf. zusätzliche Spalte für AES-Barriereereignis, AES-Basiswert(e), AES-Barriere-Basiswert(e), AES-Durchschnittskursermittlung-/Lookback-Tag(e), AES-Beobachtungszeitraum, AES-Wert und/oder andere Punkte einfügen) (ggf. diese Tabelle

und/oder die anwendbaren Spalten wiederholen, wenn andere AES-Barriereereignisse in Bezug auf andere AES-Abwicklungstage eintreten, die zu anderen, zahlbaren AES-Abwicklungsbeträgen führen)

31. **Festlegung des Barausgleichsbetrags und/oder Lieferungswerts:** Anwendbar

(a) Rückzahlbares Kapital mit [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
Partizipation)

[Produkt (Teil-)Kapitalschutzzertifikat] 17: *(Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)*

[Produkt (Teil-)Kapitalschutzzertifikat mit Barriere] 18:

(i) Barriereereignis: [Anwendbar]

Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert], [Barriereereignis Europäische Beobachtung] [Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung] [Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert] [Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert] [Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert] [Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert].]

[Nicht Anwendbar]

(ii) Oberes Barriereereignis: [Anwendbar]

Oberes Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert] [Oberes Barriereereignis Europäische Beobachtung] [Oberes Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung] [Oberes Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert] [Oberes Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert] [Oberes Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert] [Oberes Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert].]

[Nicht Anwendbar]

(iii) Cap: [●] [Nicht Anwendbar]

(iv) Partizipation: [●] [Nicht Anwendbar]

(v) Rebate: [●] [Nicht Anwendbar]

(vi) Endgültige Wertentwicklung: [Nicht Anwendbar]

[Anwendbar]

[Endgültige Wertentwicklungsart: Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags und oder Lieferungswerts], [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb].]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung-Basiswert	Gewichtung(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]]

(vii) Call-Ausübungspreis: [●] [Nicht Anwendbar]

(viii) Floor: [●] [Nicht Anwendbar]

(ix) Partizipation Up: [●] [Nicht Anwendbar]

(x) Partizipation Down: [●] [Nicht Anwendbar]

(xi) Put-Ausübungspreis: [●] [Nicht Anwendbar]

(b) Partizipationsart: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

[Produkt 21: Bonuszertifikat]

(Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)

[Produkt 22: Bonuszertifikat mit Partizipation]

[Produkt 23: Bonuszertifikat mit Cap]

[Produkt 24: Bonuszertifikat mit Cap und Partizipation]

(i) Physische Abwicklung JE: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

(ii) Barriereereignis: [Anwendbar]

Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert], [Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert] [Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert] [Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert] [Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert].]

[Nicht Anwendbar]

(iii) Barausgleich: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

- (iv) Oberes Barriereereignis: [Anwendbar]
Oberes Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert] [Oberes Barriereereignis Europäische Beobachtung] [Oberes Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung].]

[Nicht Anwendbar]

- (v) Bonus Level: [●] [Nicht Anwendbar]

- (vi) Cap: [●] [Nicht Anwendbar]

- (vii) Partizipation: [●] [Nicht Anwendbar]

- (viii) Ausübungspreis: [●] [Nicht Anwendbar]

- (ix) Endgültige Wertentwicklung: [Nicht Anwendbar]

[Anwendbar]

[Endgültige Wertentwicklungsart: Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags: [und/oder des Lieferungswerts] [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb].]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)

[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung-Basiswert	Gewichtung(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]]

- (c) Partizipation Twin-Win: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

[Produkt 29: Twin-Win-Zertifikat]

(Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)

[Produkt 30: Twin-Win-Zertifikat mit Cap]

- (i) Physische Abwicklung JE: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

- (ii) Barriereereignis: [Anwendbar]

Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert], [Barriereereignis Europäische Beobachtung] [Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung] [Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert] [Barriereereignis Amerikanische One-

Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert]
[Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung].]

[Nicht Anwendbar]

(iii) Barausgleich: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

(iv) Unteres
Barriereereignis: [Anwendbar]

Unteres Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert], [Unteres Barriereereignis Europäische Beobachtung] [Unteres Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung] [Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert] [Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert] [Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung].]

[Nicht Anwendbar]

(v) Cap: [●] [Nicht Anwendbar]

(vi) Partizipation Up: [●] [Nicht Anwendbar]

(vii) Call-Ausübungspreis: [●] [Nicht Anwendbar]

(viii) Floor: [●] [Nicht Anwendbar]

(ix) Partizipation Down: [●] [Nicht Anwendbar]

(x) Put-Ausübungspreis: [●] [Nicht Anwendbar]

(xi) Endgültige
Wertentwicklung: [Nicht Anwendbar]

[Anwendbar]

Endgültige Wertentwicklungsart: Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder des Lieferungswerts] [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb].]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung- Basiswert	Gewichtung(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]]

(d) Renditeoptimierung
Knock-in-Hebel: Kein [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

(Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze
dieser Ziffer streichen)

[Produkt 1: Express-Zertifikat mit
Europäischer Barriere
[(Autocallable)]]

[Produkt 2: Express-Zertifikat mit
Amerikanischer Barriere
[(Autocallable)]]

[Produkt 4: Fester Zusatzbetrag
Express-Zertifikat mit Europäischer
Barriere [(Autocallable)]]

[Produkt 5: Fester Zusatzbetrag
Express-Zertifikat mit Amerikanischer
Barriere [(Autocallable)]]

[Produkt 7: Memory-Zusatzbetrag
Express-Zertifikat mit Europäischer
Barriere [(Autocallable)]]

[Produkt 8: Memory-Zusatzbetrag
Express-Zertifikat mit Amerikanischer
Barriere [(Autocallable)]]

[Produkt 10: Snowball-Zertifikat mit
Europäischer Barriere (Autocallable)]

[Produkt 11: Snowball-Zertifikat mit
Amerikanischer Barriere
(Autocallable)]

[Produkt 13: Flat Snowball-Kupon
(Autocallable)]

(i) Physische Abwicklung [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
JE:

(ii) Barriereereignis: [Anwendbar]

Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung
des Barausgleichsbetrags [und/oder
Lieferungswert], [Barriereereignis Europäische
Beobachtung] [Barriereereignis Europäische
Wertentwicklungsbeobachtung] [Barriereereignis
Amerikanische Beobachtung - Schlusswert]
[Barriereereignis Amerikanische Beobachtung -
Untertägiger Wert] [Barriereereignis
Amerikanische One-Touch-Beobachtung -
Schlusswert] [Barriereereignis Amerikanische One-
Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert]
[Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung].]

[Nicht Anwendbar]

(iii) Barausgleich: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

(iv) Unteres Barriereereignis: [Anwendbar]

Unteres Barriereereignis Art: zum Zwecke der
Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder

Lieferungswert], [Unteres Barriereereignis
Europäische Beobachtung] [Unteres
Barriereereignis Europäische
Wertentwicklungsbeobachtung] [Unteres
Barriereereignis Amerikanische Beobachtung -
Schlusswert] [Unteres Barriereereignis
Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert]
[Unteres Barriereereignis Amerikanische One-
Touch-Beobachtung - Schlusswert] [Unteres
Barriereereignis Amerikanische One-Touch-
Beobachtung - Untertägiger Wert] [Unteres
Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung].]

[Nicht Anwendbar]

(v) Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz [●] [Nicht Anwendbar]

(vi) Endgültige Wertentwicklung: [Nicht Anwendbar]

[Anwendbar]

Endgültige Wertentwicklungsart: Zur Festlegung
des Barausgleichsbetrags [und/oder
Lieferungswerts] [Einzelner Basiswert] [Worst-of]
[Korb].]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen
Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung- Basiswert	Gewichtung(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]]

(e) Renditeoptimierung Knock-in-Hebel: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

(Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze
dieser Ziffer streichen)

[Produkt 3: Express-Zertifikat mit
Airbag [(Autocallable)]]

[Produkt 6: Fester Zusatzbetrag
Express-Zertifikat mit Airbag
[(Autocallable)]]

[Produkt 9: Memory-Zusatzbetrag
Express-Zertifikat mit Airbag
[(Autocallable)]]

[Produkt 12: Snowball-Zertifikat Airbag
[(Autocallable)]]

[Produkt 14: Reverse Convertible
Zertifikat]

[Produkt 15: Reverse Convertible
Zertifikat mit Europäischer Barriere]

[Produkt 16: Reverse Convertible
Zertifikat mit Amerikanischer Barriere]

- (i) Barriereereignis: [Anwendbar]
- Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert], [Barriereereignis Europäische Beobachtung] [Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung] [Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert] [Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert] [Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung].]
- [Nicht Anwendbar]
- (ii) Physische Abwicklung JE: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (iii) Barausgleich: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (iv) Unteres Barriereereignis: [Anwendbar]
- Unteres Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert], [Unteres Barriereereignis Europäische Beobachtung] [Unteres Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung] [Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert] [Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert] [Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung].]
- [Nicht Anwendbar]
- (v) Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz [●] [Nicht Anwendbar]
- (vi) Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße): [Nicht Anwendbar]
- [Anwendbar]
- Endgültige Wertentwicklungsart (Ausübungspreis Bezugsgröße): Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswerts] [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb]]
- (wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung-Basiswert	Gewichtung(i)

[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]]

(vii) Ausübungswert: [Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags:] [In Bezug auf [Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [[Stand/Wert angeben], d. h.] [●]/[[●] % des [Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts (Endgültige Abwicklung)/[●]] [des] [der] [maßgeblichen] Endgültige Abwicklung-Basiswert[s][e]]/[Nicht Anwendbar]

(viii)

(f) Renditeoptimierung mit [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
Discount:
[Produkt Discountzertifikat] 19: (Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)

(i) Physische Abwicklung [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
JE:

(ii) Barriereereignis: [Anwendbar]

Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert], [Barriereereignis Europäische Beobachtung] [Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung] [Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert] [Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert] [Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert] [Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert].]

[Nicht Anwendbar]

(iii) Barausgleich: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

(iv) Cap: [●] [Nicht Anwendbar]

(v) Endgültige Wertentwicklung: [Anwendbar]

Endgültige Wertentwicklungsart: Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswerts] [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb]

[Nicht anwendbar]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung-Basiswert	Gewichtung(i)

[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]]

(g) Airbag Art:

[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

[Produkt 25: Airbag-Zertifikat]

(Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)

[Produkt 26: Airbag-Zertifikat mit Cap]

(i) Physische Abwicklung
JE:

[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

(ii) Barriereereignis:

Anwendbar

Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert], Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung.

(iii) Barausgleich:

[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

(iv) Unteres Barriereereignis:

Anwendbar

Unteres Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert], Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung.

(v) Partizipation:

[●]

(vi) Cap:

[●] [Nicht Anwendbar]

(vii) Call-Ausübungspreis:

[●] [Nicht anwendbar]

(viii) Endgültige
Wertentwicklung
(Ausübungspreis
Bezugsgröße):

[Nicht Anwendbar]

Endgültige Wertentwicklungsart (Ausübungspreis Bezugsgröße): Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswerts] [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung- Basiswert	Gewichtung(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]

(ix) Ausübungswert:

[Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags:] [In Bezug auf [Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [[Stand/Wert angeben], d. h.] [●]/[●] % des [Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts]

(Endgültige Abwicklung)/[•] [des] [der]
[maßgeblichen] Endgültige Abwicklung-
Basiswert[s][e]]/[Nicht Anwendbar]

(x) Oberer Ausübungswert: [Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags:] [In Bezug auf [Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [[Stand/Wert angeben], d. h.] [•]/[[•] % des [Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts (Endgültige Abwicklung)/[•] [des] [der] [maßgeblichen] Endgültige Abwicklung-Basiswert[s][e]]/[Nicht Anwendbar]

(h) Outperformance Art: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

[Produkt 27: Outperformance-Zertifikat] (Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)

[Produkt 28: Outperformance-Zertifikat mit Cap]

(i) Physische Abwicklung JE: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

(ii) Barriereereignis: Anwendbar

Barriereereignis Art: zum Zwecke der Festlegung des Barausgleichsbetrags [und/oder Lieferungswert], Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung.

[Nicht Anwendbar]

(iii) Barausgleich: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

(iv) Cap: [•] [Nicht Anwendbar]

(v) Partizipation: [•]

(vi) Endgültige Wertentwicklung: [Nicht Anwendbar]

[Anwendbar]

Endgültige Wertentwicklungsart: Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags:] [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [•]/

Endgültige Abwicklung-Basiswert	Gewichtung(i)
[•]	[•]
[•]	[•]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]

(i) Tracker Art: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

Produkt 20: Tracker-Zertifikat (Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)

- (i) Endgültige Wertentwicklungs: [Nicht anwendbar]
[Anwendbar]

Endgültige Wertentwicklungsart: Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags: [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung-Basiswert	Gewichtung(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]

- (j) Optionsschein Bestimmungen: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

Produkt 31: Call-, Put- und/oder Digitale Optionsscheine: (Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)

- (i) Art: [Call] [Call Up and Out] [Put] [Put Down and Out] [Call Spread] [Put Spread] [Digital]: Anwendbar
- (ii) Floor: [●] [Nicht Anwendbar]
- (iii) Cap: [●] [Nicht Anwendbar]
- (iv) Ausübungspreis: [●] [Nicht Anwendbar]
- (v) Endgültige Wertentwicklung(CP): [Nicht Anwendbar]
[Anwendbar]

Endgültige Wertentwicklungsart(CP): Zur Festlegung des Barausgleichsbetrags: [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb]

(CPD Indexbezogener Kontrakt: Anwendbar/Nicht Anwendbar)

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung-Basiswert	Gewichtung(i)
[●]	[●]

[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]]

- (vi) CPD Indexbezogener Kontrakt: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
(Angaben, ob Anwendbar, wenn "Digital" anwendbar ist)

- (k) Endgültige(r) Abwicklung-Basiswert(e): [[●]/[Der][Die] in Ziffer(n) [●] angegebene(n) Basiswert(e)/Nicht Anwendbar]

- (l) Bestimmungen über Barriereereignis: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
(Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)

- (i) Barriere-Basiswert(e): [Der Endgültige Abwicklung-Basiswert] [Alle Endgültige Abwicklung-Basiswerte] [Ein Endgültiger Abwicklung-Basiswert] [Endgültiger Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [●] [Nicht Anwendbar]

- (ii) Barriereereignis: [Barriereereignis Europäische Beobachtung] [Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung] [Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert] [Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert (in diesem Sinne [Untertägig Zu einem Beliebigen Zeitpunkt/Untertägig Jederzeit]: Anwendbar)] [Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert] [Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert] [Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung]

- (iii) Endgültige Wertentwicklungsart: [Nicht Anwendbar]
[Anwendbar]

[Zur Festlegung, ob ein Barriereereignis eingetreten ist:] [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung-Basiswert	Gewichtung(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]]

- (iv) Barriere Level: [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert oder Barriere-Basiswert angeben]:]

[übersteigt] [übersteigt (oder entspricht)]
 [unterschreitet] [unterschreitet (oder entspricht)]
 [[Stand/Wert angeben], d. h.] [[●]/[●] %] [des
 Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts
 (Endgültige Abwicklung)/[●] [des][der]
 [maßgeblichen] [Endgültige Abwicklung-
 Basiswert[s][e]] [Barriere-Basiswert[s][e]]]

[übersteigt] [übersteigt (oder entspricht)]
 [[Stand/Wert angeben], d. h.] [[●]/[●] %] des
 Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts
 (Endgültige Abwicklung)/[●] [des] [der]
 [maßgeblichen] [Endgültige Abwicklung-
 Basiswert[s][e]] [Barriere-Basiswert[s][e]]] [(das
Untere Barriere Level)] [(das **Obere Barriere
 Level**)]

[und] [oder]

[unterschreitet] [unterschreitet (oder entspricht)]
 [[Stand/Wert angeben], d. h.] [[●]/[●] %] [des
 Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts
 (Endgültige Abwicklung)/[●] [des] [der]
 [maßgeblichen] [Endgültige Abwicklung-
 Basiswert[s][e]] [Barriere-Basiswert[s][e]]] [(das
Obere Barriere Level)] [(das **Untere Barriere
 Level**)]

*(ggf. in Tabellenform angeben, wenn dies bei
 anderen Endgültige Abwicklung-Basiswerten oder
 Barriere-Basiswerten abweicht)*

- (v) Barrierebeobachtungstag
 (e): [In Bezug auf [maßgebliche(n) Barriere-
 Basiswert(e) einfügen]:]

[[●]/Barriereereignis-Feststellungstag
 (untertägig)/[Jeder] [Ein] [Tag/[●]] [, der ein
 Vorgesehener Handelstag ist] [, der ein
 Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) ist]
 [für [den] [die] [alle] Barriere-Basiswert[e]] [und
 der kein Unterbrechungstag ist] [für [einen] [den]
 Barriere-Basiswert], der in den [Zeitraum vom [●]
 [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [●]
 [(einschließlich)] [(ausschließlich)]/
 Barrierebeobachtungszeitraum fällt]/Nicht
 Anwendbar]

[[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein
 [Beobachtungstag] [und/oder] [Bewertungstag]]

(ggf. wiederholen)

- (vi) Barrierebeobachtungszei-
 traum: [[●]/Der Zeitraum vom [●] [(einschließlich)]
 [(ausschließlich)] bis zum [●] [(einschließlich)]
 [(ausschließlich)]/Beobachtungszeitraum/Nicht
 Anwendbar]

- (m) Bestimmungen über Oberes
 Barriereereignis: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

*(Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze
 dieser Ziffer streichen)*

- (i) Obere(r) Barriere-Basiswert(e): [Der Endgültige Abwicklung-Basiswert] [Alle Endgültige Abwicklung-Basiswerte] [Ein Endgültiger Abwicklung-Basiswert] [Endgültige Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [●] [Nicht Anwendbar]
- (ii) Oberes Barriereereignis: [Oberes Barriereereignis Europäische Beobachtung] [Oberes Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung] [Oberes Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert] [Oberes Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert (in diesem Sinne [Untertägig Zu einem Beliebigen Zeitpunkt/Untertägig Jederzeit]: Anwendbar)] [Oberes Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert] [Oberes Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert] [Oberes Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung]
- (iii) Endgültige Wertentwicklungsart: [Zur Festlegung, ob ein Oberes Barriereereignis eingetreten ist:] [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb] [Nicht Anwendbar]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung-Basiswert	Gewichtung(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]]

- (iv) Oberes Barriere Level: [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert oder Oberen Barriere-Basiswert angeben]:]

[übersteigt] [übersteigt (oder entspricht)] [unterschreitet] [unterschreitet (oder entspricht)] [[●]/[●] %] [des Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts (Endgültige Abwicklung)/[●] [des][der] [maßgeblichen] [Endgültige Abwicklung-Basiswert[s][e]] [Oberen Barriere-Basiswert[s][e]]]

[übersteigt] [übersteigt (oder entspricht)] [[●]/[●] %] [des Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts (Endgültige Abwicklung)/[●] [des] [der] [maßgeblichen] [Endgültige Abwicklung-Basiswert[s][e]] [Obere[n] Barriere-Basiswert[s][e]]] [(das **Untere Barriere Level**)] [(das **Obere Barriere Level**)]

[und] [oder]

[unterschreitet] [unterschreitet (oder entspricht)] [[●]/[●] %] [des Anfänglichen Werts/Anfänglichen

Werts (Endgültige Abwicklung)/[•] [des] [der]
[maßgeblichen] [Endgültige Abwicklung-
Basiswert[s][e]] [Obere[n] Barriere-
Basiswert[s][e]] [(das **Obere Barriere Level**)]
[(das **Untere Barriere Level**)]

*(ggf. in Tabellenform angeben, wenn dies bei
anderen Endgültige Abwicklung-Basiswerten oder
Oberen Barriere-Basiswerten abweicht)*

- (v) Obere(r) [In Bezug auf [maßgeblichen Obere(n) Barriere-
Barrierebeobachtungstag Basiswert(e) einfügen]:]
(e):

[[•]/Barriereereignis-Feststellungstag
(untertägig)/[Jeder] [Ein] [Tag/[•]] [, der ein
Vorgesehener Handelstag ist] [, der ein
Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) ist]
[für [den] [die] [alle] Obere[n] Barriere-
Basiswert[e]] [und der kein Unterbrechungstag ist]
[für [einen] [den] Oberen Barriere-Basiswert] [, der
in den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)]
[(ausschließlich)] bis zum [•] [(einschließlich)]
[(ausschließlich)]/Oberen
Barrierebeobachtungszeitraum fällt]/Nicht
Anwendbar]

[[Jeder] [[D][d]ieser Tag[e] ist ein
[Beobachtungstag] [und/oder] [Bewertungstag]]

(ggf. wiederholen)

- (vi) Oberer [•]/Der Zeitraum vom [•] [(einschließlich)]
Barrierebeobachtungszei [(ausschließlich)] bis zum [•] [(einschließlich)]
traum: [(ausschließlich)]/Beobachtungszeitraum/Nicht
Anwendbar]

- (n) Bestimmungen über Unterer [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
Barriereereignis:

*(Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze
dieser Ziffer streichen)*

- (i) Untere(r) Barriere- [Der Endgültige Abwicklung-Basiswert] [Alle
Basiswert(e): Abwicklung-Basiswerte] [Ein
Endgültiger Abwicklung-Basiswert] [Endgültiger
Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten
Wertentwicklung] [•] [Nicht Anwendbar]

- (ii) Unterer Barriereereignis: [Unterer Barriereereignis Europäische
Beobachtung] [Unterer Barriereereignis
Europäische Wertentwicklungsbeobachtung]
[Unterer Barriereereignis Amerikanische
Beobachtung - Schlusswert] [Unterer
Barriereereignis Amerikanische Beobachtung -
Untertägiger Wert (in diesem Sinne [Untertägig Zu
einem Beliebigen Zeitpunkt/Untertägig Jederzeit]:
Anwendbar)] [Unterer Barriereereignis
Amerikanische One-Touch-Beobachtung -
Schlusswert] [Unterer Barriereereignis
Amerikanische One-Touch-Beobachtung -
Untertägiger Wert] [Unterer Barriereereignis
Endgültige Wertbeobachtung]

- (iii) Endgültige Wertentwicklungsart: [Zur Festlegung, ob ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist:] [Einzelner Basiswert] [Worst-of] [Korb] [Nicht Anwendbar]

(wenn Korb anwendbar ist, einfügen)
[Gewichtung(i): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●]/

Endgültige Abwicklung-Basiswert	Gewichtung(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Ggf. in Tabellenform einfügen]]

- (iv) Unteres Barriere Level: [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert oder Unteren Barriere-Basiswert angeben]:]

[übersteigt] [übersteigt (oder entspricht)]
[unterschreitet] [unterschreitet (oder entspricht)] [[●]
]/[●] %] [des Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts (Endgültige Abwicklung)/[●] [des][der]
[maßgeblichen] [Endgültige Abwicklung-Basiswert[s][e]] [Unteren Barriere-Basiswert[s][e]]]

[übersteigt] [übersteigt (oder entspricht)] [[●]/[●]
%] [des Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts (Endgültige Abwicklung)/[●] [des] [der]
[maßgeblichen] [Endgültige Abwicklung-Basiswert[s][e]] [Untere[n] Barriere-Basiswert[s][e]]] [(das **Untere Barriere Level**)] [(das **Obere Barriere Level**)]

[und] [oder]

[unterschreitet] [unterschreitet (oder entspricht)] [[●]
]/[●] %] [des Anfänglichen Werts/Anfänglichen Werts (Endgültige Abwicklung)/[●] [des] [der]
[maßgeblichen] [Endgültige Abwicklung-Basiswert[s][e]] [Untere[n] Barriere-Basiswert[s][e]]] [(das **Obere Barriere Level**)] [(das **Untere Barriere Level**)]

(ggf. in Tabellenform angeben, wenn dies bei anderen Endgültige Abwicklung-Basiswerten oder Unteren Barriere-Basiswerten abweicht)

- (v) Untere(r) Barrierebeobachtungstag (e): [In Bezug auf [maßgeblichen Untere(n) Barriere-Basiswert(e) einfügen]:]

[[●]/Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig)/[Jeder] [Ein] [Tag/[●]] [, der ein Vorgesehener Handelstag ist] [, der ein Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) ist] [für [den] [die] [alle] Untere[n] Barriere-Basiswert[e]] [und der kein Unterbrechungstag ist] [für [einen] [den] Unteren Barriere-Basiswert] [, der

- in den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)]
[(ausschließlich)] bis zum [[●]/Unteren
Barrierebeobachtungszeitraum [(einschließlich)]
[(ausschließlich)]] fällt]/Nicht Anwendbar]
- [[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein
[Beobachtungstag] [und/oder] [Bewertungstag]]
- (ggf. wiederholen)
- (vi) Unterer
Barrierebeobachtungszei-
traum: [[●]/Der Zeitraum vom [●] [(einschließlich)]
[(ausschließlich)] bis zum [●] [(einschließlich)]
[(ausschließlich)]/Beobachtungszeitraum/Nicht
Anwendbar]
- (o) Endgültiger Wert: [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige
Abwicklung-Basiswert einfügen] [und/oder zur
Feststellung[, ob ein [Barriereereignis] [Oberes
Barriereereignis] [Unteres Barriereereignis]
eingetreten ist] [und/oder] [des
Barausgleichsbetrags]:]
- [Schlusswert/Durchschnittskursermittlung/Lookback
(Max)/Lookback (Min)]
- (ggf. wiederholen)
- (p) Endgültige(r)
Bewertungstag(e): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige
Abwicklung-Basiswert einfügen] [und/oder zur
Feststellung[, ob ein [Barriereereignis] [Oberes
Barriereereignis] [Unteres Barriereereignis]
eingetreten ist] [und/oder] [des
Barausgleichsbetrags]:]
- [●]/[Nicht Anwendbar]
- [[Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein Bewertungstag]
- (ggf. wiederholen)
- (q) Endgültige(r)
Durchschnittskursermittlungs-
/Lookback-Tag(e): [In Bezug auf [maßgeblichen Barausgleichs-
Basiswert einfügen] [und/oder zur Feststellung[, ob
ein [Barriereereignis] [Oberes Barriereereignis]
[Unteres Barriereereignis] eingetreten ist]
[und/oder] [des Barausgleichsbetrags]:]
- [●]/[Nicht Anwendbar]
- [Jeder dieser Tage ist ein
Durchschnittskursermittlungstag]
- (ggf. wiederholen)
- (r) [Anfänglicher Wert: [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige
Abwicklung-Basiswert einfügen] [und/oder zur
Feststellung[, ob ein [Barriereereignis] [Oberes
Barriereereignis] [Unteres Barriereereignis]
eingetreten ist] [und/oder] [des
Barausgleichsbetrags]]:]
- [●]/Siehe die Spalte mit der Überschrift
["Anfänglicher Wert"] [●] in der entsprechenden

Zeile für diesen Basiswert in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen/Anfänglicher Schlusswert/Anfänglicher Untertägiger Wert/Durchschnittskursermittlung/Lookback (Max)/Lookback (Min)/Anfänglicher Wert (Endgültige Abwicklung) [(der für diesen Basiswert in der Spalte mit der Überschrift "Anfänglicher Wert" in Ziffer [●] der Endgültigen Bedingungen angegebene Betrag)]]

(einfügen, wenn Anfänglicher Wert (Endgültige Abwicklung) anwendbar ist) [Anfänglicher Wert (Endgültige Abwicklung): [●]/Siehe die Spalte mit der Überschrift ["Anfänglicher Wert"] [●] in der entsprechenden Zeile für diesen Basiswert in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen/Anfänglicher Schlusswert/Anfänglicher Untertägiger Wert/Durchschnittskursermittlung/Lookback (Max)/Lookback (Min) [(der für diesen Basiswert in der Spalte mit der Überschrift "Anfänglicher Wert" in Ziffer [●] der Endgültigen Bedingungen angegebene Betrag)]]

(ggf. wiederholen)

- (s) [Anfänglicher Bewertungstag: [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●] (ggf. wiederholen) / [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben]
- [Jeder] [[D][d]ieser] Tag[e] ist ein [Beobachtungstag] [und/oder] [Bewertungstag]
- (t) [Anfängliche(r) Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tag(e): [In Bezug auf [maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert einfügen]:] [●] / [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben]
- [Jeder dieser Tage ist ein Durchschnittskursermittlungstag]
- (u) Bestimmungen über die Physische Abwicklung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (Wenn nicht anwendbar, restliche Unterabsätze dieser Ziffer streichen)*
- (i) Maßgeblicher Vermögenswert: [●] [Endgültige Abwicklung-Basiswert] [Endgültige Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung]
- (ii) Lieferungswert Bezugsgröße: [●] [Anfänglicher Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts] [Ausübungswert des Maßgeblichen Vermögenswerts]
- (iii) Währungsumrechnung: [In Bezug auf [Maßgeblichen Vermögenswert einfügen]:]
- [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

- (iv) Wechselkurs (Maßgeblicher Vermögenswert): [Wie in den Produktbedingungen definiert] [●]
- (v) Wechselkurspreisquelle: [In Bezug auf [Maßgeblichen Vermögenswert einfügen]:] [●] [Nicht Anwendbar]
- (vi) Bewertungstag für die Physische Abwicklung: [Wie in Ziffer [2/3/4] der Produktbedingungen angegeben] [[●] Allgemeine Vorgesehene Handelstage vor dem Abwicklungstag (bei Zertifikaten mit Effektiver Lieferung)] [Der Endgültige Bewertungstag] [●]
[Jeder dieser Tage ist ein Bewertungstag]
- (vii) Endpreis des Maßgeblichen Vermögenswerts: [Wie in Ziffer [2/3/4] (Verbundene der Produktbedingungen angegeben) [In Bezug auf [Maßgeblichen Vermögenswert einfügen]:] [●]]
- (viii) Festgelegter Vermögenswertrestbetrag: [●] [Nicht Anwendbar]
32. Der bzw. die für jedes O&Z-Instrument bzw. jede Einheit bei Abwicklung aus steuerlichen Gründen oder Rechtswidrigkeit oder nach einer Währungersetzung (oder aus anderen Gründen gemäß den Bedingungen der O&Z-Instrumente, einschließlich gemäß den Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere) zahlbare(n) Vorzeitige(n) Abrechnungsbetrag bzw. Abrechnungsbeträge: Abzug von Nebenkosten ist [anwendbar][nicht anwendbar] (mit BofA Legal abzustimmen, ob "Abzug von Nebenkosten" als anwendbar festgelegt ist)

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ART DER O&Z-INSTRUMENTE

33. Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar] (Anwendbar angeben, wenn Bedingungen für Indexbezogene Kontrakte als Anwendbar festgelegt ist)
- (a) Index/Indexkorb: [Der Index] [Jeder Index] unter der Überschrift "Index" in "Basiswertspezifische Angaben" unten ([der "Index"] [jeweils ein "Index" und zusammen die "Indizes" oder der "Indexkorb"])

BASISWERTSPEZIFISCHE ANGABEN:

Die auf [einen] [den] Index anwendbaren Begriffe "Index", "Bloomberg Code", "Index-Sponsor", "Indexart", "Börse", "Verbundene Börse", "Indexwährung" [, "Gewichtung"] [, "Anfangsstand"] und ["Anfänglicher Wert"] (ggf. weitere Spalten einfügen) haben in Bezug auf diesen Index die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Bedeutungen:

Index	Bloomberg Code	Index-Sponsor	Indexart	Börse	Verbundene Börse	Indexwährung	[Gewichtung] ²⁰	[Anfangsstand]	Anfänglicher Wert
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

²⁰ Ggf. nur auf Indexbezogene O&Z-Instrumente anwendbar, die sich auf einen Indexkorb beziehen.

-
- (b) Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig): [Anwendbar: [Wie in Ziffer 2 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere definiert] [●]] [Nicht Anwendbar]
- (c) Barriere Level: [●] [Nicht Anwendbar]
- (d) Durchschnittskursermittlung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (i) Durchschnittskursermittlungstage: [●] [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag]
- (ii) Auslassung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (iii) Verschiebung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (iv) Geänderte Verschiebung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (e) Bewertungstag(e): [●] [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag] [Nicht Anwendbar]
- (f) Bewertungszeitpunkt: [Wie in Ziffer 2 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere definiert] [●]
- (g) Beobachtungstag(e): [●] [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag] [Nicht Anwendbar]
- (h) Beobachtungszeitraum: [Anwendbar: [Verlängerung] [Keine Verlängerung]] [Nicht Anwendbar]
- (i) Beginn des Beobachtungszeitraums : [[●] ([Einschließlich] [Ausschließlich])] [Nicht Anwendbar]
- (ii) Ende des Beobachtungszeitraums : [[●] ([Einschließlich] [Ausschließlich])] [Nicht Anwendbar]
- (i) Allgemeine Vorgesehene Handelstage: [Anwendbar. [Allgemeine] [Einzelne] Unterbrechungstage sind anwendbar] (*N. B. Wenn Allgemeine Vorgesehene Handelstage anwendbar sind, müssen entweder Allgemeine oder Einzelne Unterbrechungstage angegeben werden.*) [Nicht Anwendbar]
- (N.B. Nicht für jeden Index, für den Terminbörsenstandard gilt, anwendbar)
- (N.B. Ggf. nur auf Indexbezogene O&Z-Instrumente anwendbar, die sich auf einen Korb beziehen)
- (j) Zusätzliche Störungsereignisse: Für die O&Z-Instrumente gelten die folgenden Zusätzlichen Störungsereignisse:

			[Gesetzesänderung] [Hedgingstörung] [Erhöhte Hedgingkosten]
(k)	Bedingungen für Indexbezogene Kontrakte:		[Nicht Anwendbar] [Anwendbar - die in Anhang [●] (<i>Bedingungen für Indexbezogene Kontrakte</i>) aufgeführten Bestimmungen sind auf die O&Z-Instrumente und [den/jeden] Anwendbaren Index anwendbar]
	(i) Anwendbarer Index:		[●]
	(ii) Anwendbarer Liefermonat:		[●]
	(iii) Derivatebörse:		[●]
	(iv) Schlusstand:		[Endgültiger Abrechnungspreis oder Täglicher Abrechnungspreis] / [Endgültiger Abrechnungspreis] / [Täglicher Abrechnungspreis]
	(v) Indexbezogener Kontrakt:		Der sich auf den Anwendbaren Index beziehende Kontrakt, der an der Derivatebörse für diesen Anwendbaren Index gehandelt wird, mit dem Anwendbaren Liefermonat.
(l)	Physische Abwicklung:		[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
	- Indexbezogener ETF:		[●] (<i>N.B. Bei jedem Index den entsprechenden ETF für diesen Index angeben</i>)
			Siehe Ziffer [37] dieser Endgültigen Bedingungen
34.	Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere:		[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
	(a) Aktie(n)/Aktienkorb:		[Die] [Jede[r] der] [Stammaktien] [Hinterlegungsscheine] des maßgeblichen Aktienemittenten, der unter der Überschrift " Aktienemittent " in " <i>Basiswertspezifische Angaben</i> " unten aufgeführt ist (jeweils eine " Aktie " und zusammen die " Aktien " [oder der " Aktienkorb ")]
			[Verbundsaktie: [In Bezug auf [●],] [Anwendbar]
			Verbundbestandteilsaktien: [In Bezug auf [●],][j][Jede Verbundsaktie enthält (a) [●], [und] (b) [●] (<i>ggf. wiederholen</i>) (zusammen, die " Verbundbestandteilsaktien " und jeweils eine " Verbundbestandteilsaktie ")]
			Emittent der Verbundbestandteilsaktie: [In Bezug auf (a) [●], [●], [und] (b) [●], [●] (<i>ggf. wiederholen</i>)]

BASISWERTSPEZIFISCHE ANGABEN:

Die auf eine Aktie anwendbaren Begriffe "**Aktienemittent**", "**ISIN der Aktie**", "**Bloomberg Code**", "**Börse**", "**Verbunde Börse**", "**Lokale Rechtsordnung**" [, "**Gewichtung**" [, "**Ausgangspreis**" und ["**Anfänglicher Wert**"] (*ggf. weitere Spalten einfügen*) haben in Bezug auf den maßgeblichen Aktienemittenten die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Bedeutung:

Aktienemittent	ISIN der Aktie	Bloomberg Code	Börse	Verbundene Börse	Lokale Rechtsordnung	[Gewichtung] ²¹	[Ausgangspreis]	[Anfänglicher Wert]
[●] ²²	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

- (b) Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig): [Anwendbar:
[Wie in Ziffer 2 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere definiert] [●]]
[Nicht Anwendbar]
- (c) Barriere Level: [●] [Nicht Anwendbar]
- (d) Durchschnittskursermittlung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (i) Durchschnittskursermittlungstage: [●] [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag]
- (ii) Auslassung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (iii) Verschiebung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (iv) Geänderte Verschiebung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (e) Bewertungstag(e): [●] [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag] [Nicht Anwendbar]
- (f) Bewertungszeitpunkt: [Wie in Ziffer 2 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere definiert] [●]
- (g) Beobachtungstag(e): [●] [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag] [Nicht Anwendbar]
- (h) Beobachtungszeitraum: [Anwendbar: [Verlängerung] [Keine Verlängerung]] [Nicht Anwendbar]
- (i) Beginn des Beobachtungszeitraums: [●] [(Einschließlich) [Ausschließlich]] [Nicht Anwendbar]
- (ii) Ende des Beobachtungszeitraums: [●] [(Einschließlich) [Ausschließlich]] [Nicht Anwendbar]
- (i) Allgemeine Vorgesehene Handelstage: [Anwendbar. [Allgemeine] [Einzelne] Unterbrechungstage sind anwendbar]] (*N. B. Wenn Allgemeine Vorgesehene Handelstage anwendbar sind, müssen entweder Allgemeine oder Einzelne Unterbrechungstage angegeben werden*) [Nicht Anwendbar]

²¹ Ggf. nur auf Aktienbezogene O&Z-Instrumente anwendbar, die sich auf einen Aktienkorb beziehen.

²² Optionsscheine, die von MLBV begeben werden, dürfen sich nicht auf Aktien von MLBV oder einer ihrer gegenwärtigen oder künftigen Tochtergesellschaften beziehen.

(N.B. Ggf. nur auf Aktienbezogene O&Z-Instrumente anwendbar, die sich auf einen Korb beziehen)

(j)	Übernahmeangebot:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
(k)	Ankündigungsereignis:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
(l)	Aktienersetzung:	[Anwendbar. Die Kriterien der Aktienersetzung [sind in Ziffer 2 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere angegeben] [werden von der Berechnungsstelle festgelegt]] [Nicht Anwendbar]
(m)	Lokale Steueranpassung:	[Nicht Anwendbar] [Anwendbar. Lokale Rechtsordnung wird in den vorstehenden " <i>Basiswertspezifischen Angaben</i> " aufgeführt [und, in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt, wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere weiter definiert] [Wenn für Lokale Rechtsordnung "Vereinigte Staaten" angegeben ist, dann bezeichnet dies die Bundes- und/oder einzelstaatlichen und/oder kommunalen Steuern der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder eine politische Untereinheit der Vereinigten Staaten von Amerika]]
(n)	Zusätzliche Störungsereignisse:	Für die O&Z-Instrumente gelten die folgenden Zusätzlichen Störungsereignisse: [Gesetzesänderung] [Hedgingstörung] [Erhöhte Hedgingkosten] [Erhöhte Aktienleihekosten] [Anfänglicher Aktienleihesatz: [●]] [Insolvenzantrag] [Verlust der Aktienleihe] [Maximaler Aktienleihesatz: [●]]
(o)	Dividendenbedingungen:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar] [Ziffer[n] 11 [und 12] der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere sind anwendbar] Zusatzbetragsanteil: [100 Prozent] [●] Anzahl von Aktien je O&Z-Instrument: [●]
(p)	Anpassung für Bardividenden:	[Nicht Anwendbar] [Anwendbar - wie in Ziffer 10 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere angegeben]
(i)	Maßgeblicher Zeitraum:	[[Der / Jeder] in der Spalte mit der Überschrift "Maßgeblicher Zeitraum" in der nachstehenden Maßgeblichen Dividentabelle aufgeführte Zeitraum]
(ii)	Referenzbetrag:	[[Der / Jeder] in der Spalte mit der Überschrift "Referenzbetrag" in der nachstehenden

Maßgeblichen Dividententabelle aufgeführte Betrag

Maßgebliche Dividententabelle	
Maßgeblicher Zeitraum	Referenzbetrag
Der Zeitraum vom [] [einschließlich/ausschließlich] bis zum [] [einschließlich/ausschließlich]	[]
(ggf. wiederholen)	(ggf. wiederholen)

35. Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

(In Bezug auf GDR-/ADR-bezogene O&Z-Instrumente die Abschnitte für Aktienbezogene O&Z-Instrumente (Ziffer 34 oben) (entsprechend vervollständigt und ergänzt) und diesen Abschnitt vervollständigen)

- (a) Partial Lookthrough: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (b) Full Lookthrough: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
36. Wechselkursbezogene Bedingungen: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (a) Basiswährung/Gegenwährung: [●]
- (b) Währungskurs: [Wie in Ziffer 2 der Wechselkursbezogenen Bedingungen angegeben] [●] (Währungskurs angeben)
- (c) Devisenmarktstörung(en): *(N.B. Nur vervollständigen, wenn Aussetzung oder Einschränkung des Devisenhandels/Nichtkonvertierbarkeit/Kurswesentliches Ereignis/Nichtübertragbarkeit und/oder andere Störungsereignisse als Devisenmarktstörung aufgenommen werden sollen)*
- (i) Aussetzung oder Einschränkung des Devisenhandels: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (ii) Nichtkonvertierbarkeit: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (iii) Kurswesentliches Ereignis: [Anwendbar. Kurswesentlicher Prozentsatz: [●]] [Nicht Anwendbar]
- (iv) Nichtübertragbarkeit: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (d) Ausweichsregelungen: *(Anwendbare Ausweichsregelungen in der Reihenfolge angeben, in der sie anwendbar sind)*
- [Festlegung durch die Berechnungsstelle]
[Währungsreferenzhändler Referenzhändler: [wie in Ziffer 2 der Wechselkursbezogenen Bedingungen angegeben] [[●] Händler]

- [Verschiebung der EM-Ausweichsbewertung]
[Verschiebung der EM-Bewertung]
[Ausweichsreferenzkurs: [●]]
[Sonstige Veröffentlichte Quellen]
[Maximale Anzahl von Verschiebungstagen: [●]]
- (e) Devisenpreisquelle(n): [●]
- (f) Festgelegte(s) Finanzzentrum bzw. Finanzzentren: [●]
- (g) Durchschnittskursermittlung: [Anwendbar. Die Durchschnittskursermittlungstage sind [●] [wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben]] [Nicht Anwendbar]
- (h) Bewertungstag(e): [●] [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag] [Nicht Anwendbar]
- (i) Bewertungszeitpunkt: [●]
- (j) Gewichtung: [Nicht Anwendbar] [Die für jeden Gegenstand im Korb angewandte Gewichtung zur Feststellung des Währungskurses ist [●]] (*N.B. Nur bei O&Z-Instrumenten anwendbar, die sich auf einen Korb beziehen*)
- (k) EM-Währungsbestimmungen: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (i) Unvorhergesehener Feiertag: [Anwendbar. Maximale Anzahl von Verschiebungstagen: [●]]
[Nicht Anwendbar]
- (ii) Verschiebung der EM-Bewertung: [Anwendbar. Maximale Anzahl von Verschiebungstagen der EM-Bewertung: [●]]
- (iii) Verschiebung der EM-Ausweichsbewertung: [Anwendbar. Maximaler Ausweichs-Verschiebungszeitraum: [Wie in Ziffer 6 der Wechselkursbezogenen Bedingungen angegeben]
[Letzter Ausweichsverschiebungstag: [●]] (*Anzahl von Devisengeschäftstagen angeben, wenn der Letzte Ausweichsverschiebungstag von Ziffer 6 der Wechselkursbezogenen Bedingungen abweicht*)]
[Nicht Anwendbar]
- (iv) Kumulative Ereignisse: [Anwendbar. Maximale Anzahl von Kumulativen Verschiebungstagen: [●]] (*Anzahl von Tagen angeben*) [Nicht Anwendbar]
- (l) Nachfolgewährung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
[Ausgabetag/sonstige]
- (m) Neuberechnung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (n) Zusätzliche Störungseignisse: [Nicht Anwendbar]

[Für die O&Z-Instrumente gelten die folgenden Zusätzlichen Störungseignisse:

- [Gesetzesänderung]
[Hedgingstörung]
[Erhöhte Hedgingkosten]]
37. Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar] [Nur für Indexbezogene O&Z-Instrumente anwendbar, bei denen es sich um Zertifikate mit Effektiver Lieferung handelt]
- (a) Fonds/Fondskorb: [●]
- [[Bei dem [●] Fonds handelt es sich um einen ETF]
- [Börse für jeden Fondsanteil: [●]]
- [Verbundene Börse für jeden Fondsanteil: [●] [Alle Börsen]]
- [Zugrundeliegender Index: [●]]
- (N.B. Bei Exchange Traded Funds (ETFs) aufnehmen)
- [Der unter der Überschrift "ETF" in "Basiswertspezifische Angaben" unten aufgeführte Fondsanteil.]

BASISWERTSPEZIFISCHE ANGABEN:

Die auf den ETF anwendbaren Begriffe "[Fonds]", "[ETF]", "ISIN Code", "Bloomberg Code", "Zugrundeliegender Index", "Börse", "Verbundene Börse" [, "Ausgangspreis"] und ["Anfänglicher Wert"] (ggf. weitere Spalten einfügen) sind die Begriffe, die in Bezug auf diesen ETF in der nachfolgenden Tabelle in derselben Zeile aufgeführt sind.

[Fonds] [ETF]	ISIN Code	Bloomberg Code	Zugrundeliegender Index	Börse	Verbundene Börse	[Ausgangs- preis]	[Anfänglicher Wert]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

- (b) Fondsanteil(e): [●]
- (c) Gewichtung: [Nicht Anwendbar] [Die für jeden Fonds im Fondskorb angewandte Gewichtung [●]] (N.B. Nur bei Fondsbezogenen Schuldverschreibungen anwendbar, die sich auf einen Fondskorb beziehen)]
- (d) Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig): [Anwendbar:
[Wie in Ziffer 8 der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere definiert] [●]]
[Nicht Anwendbar]
- (e) Barriere Level: [●] [Nicht Anwendbar]
- (f) Durchschnittskursermittlung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (i) Durchschnittskursermittlungstage: [Tage einfügen] [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag]

- (ii) Auslassung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar] (*N.B. Ggf. nur bei Exchange Traded Funds (ETFs) anwendbar*)
- (iii) Verschiebung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar] (*N.B. Ggf. nur bei Exchange Traded Funds (ETFs) anwendbar*)
- (iv) Geänderte Verschiebung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar] (*N.B. Ggf. nur bei Exchange Traded Funds (ETFs) anwendbar*)
- (g) Bewertungstag(e): [•] [Wie in Ziffer(n) [•] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Nicht Anwendbar] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag]
- (h) Bewertungszeitpunkt: [Wie in Ziffer 8 der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere definiert] [•] (*N.B. Ggf. nur bei Exchange Traded Funds (ETFs) anwendbar*)
- (i) Beobachtungstag(e): [•] [Wie in Ziffer(n) [•] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag] [Nicht Anwendbar]
- (j) Beobachtungszeitraum: [Anwendbar: [Verlängerung] [Keine Verlängerung]] [Nicht Anwendbar]
- (i) Beginn des Beobachtungszeitraums: [[•] ([Einschließlich] [Ausschließlich])] [Nicht Anwendbar]
- (ii) Ende des Beobachtungszeitraums: [[•] ([Einschließlich] [Ausschließlich])] [Nicht Anwendbar]
- (k) Allgemeine Vorgesehene Handelstage: [Anwendbar. [Allgemeine] [Einzelne] Unterbrechungstage sind anwendbar] (*N. B. Wenn Allgemeine Vorgesehene Handelstage anwendbar sind, müssen entweder Allgemeine oder Einzelne Unterbrechungstage angegeben werden*) [Nicht Anwendbar]
- (*N.B. Ggf. nur auf Fondsbezogene O&Z-Instrumente anwendbar, die sich auf einen Fondskorb beziehen*)
- (l) Zusätzliche Störungsereignisse: [Nicht Anwendbar]
- [Für die O&Z-Instrumente gelten die folgenden Zusätzlichen Störungsereignisse:
- [Gesetzesänderung]
- [Hedgingstörung]
- [Erhöhte Hedgingkosten]]
- (m) Dividendenbedingungen: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- [Ziffer[n] 15 [und 16] der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere sind anwendbar]

		Zusatzbetragsanteil: [100 Prozent] [●]
	Anzahl von Fondsanteilen je O&Z-Instrument	[●]
(n)	Fusionsereignis:	[Fusionsdatum an oder vor [dem Bewertungstag] [●](<i>anderen Tag angeben</i>)] [Nicht Anwendbar]
38.	Bedingungen für Auf Hybride O&Z-Instrumente bezogene Wertpapiere:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar] [<i>wenn Nicht Anwendbar, den folgenden Unterabsatz streichen</i>]
(a)	Korb von Hybriden Vermögenswerten:	Ein Korb, der [den] [die] [Index] [Indizes] [und] [, Aktie[n]] [und] [Fonds] enthält (wie in Ziffer[n] [33] [und] 34 [und] 37] oben angegeben)
(b)	Durchschnittskursermittlung:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
(i)	Durchschnittskursermittlungstage:	[<i>Tage einfügen</i>] [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder in den Endgültigen Bedingungen als solcher angegebene Tag] [Jeder] [Anfängliche[r] Durchschnittskursermittlungstag] [und] [Endgültige[r] Durchschnittskursermittlungstag] [Call-Abwicklungs-Durchschnittskursermittlungstag] [und] [Call-Ausübungspreis-Durchschnittskursermittlungstag] [Nicht Anwendbar]
		[Letzter Durchschnittskursermittlungstag: [●]]
		[Letzter Durchschnittskursermittlungstag: [●]]
		[Allgemeine] [Einzelne] Unterbrechungstage sind anwendbar] (<i>N.B. Es müssen entweder Allgemeine oder Einzelne Unterbrechungstage angegeben werden</i>)
(ii)	Auslassung:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
(iii)	Verschiebung:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
(iv)	Geänderte Verschiebung:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
(c)	Beobachtungstag(e):	[<i>Tag(e) einfügen</i>] [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag] [Nicht Anwendbar]
		[Letzter Beobachtungstag: [●]]
		[Allgemeine] [Einzelne] Unterbrechungstage sind anwendbar] (<i>N.B. Es müssen entweder Allgemeine oder Einzelne Unterbrechungstage angegeben werden</i>)
(d)	Bewertungstag(e):	[<i>Tag(e) einfügen</i>] [Wie in Ziffer(n) [●] der Endgültigen Bedingungen angegeben] [Jeder als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag] [Nicht Anwendbar]

[Letzter Bewertungstag: [●]]

[Allgemeine] [Einzelne] Unterbrechungstage sind anwendbar] (*N.B. Es müssen entweder Allgemeine oder Einzelne Unterbrechungstage angegeben werden*)

BESTIMMUNGEN FÜR DIE EFFEKTIVE LIEFERUNG (NUR ZERTIFIKATE)

39. Maßgebliche(r) Vermögenswert(e): [●] [Wie in Ziffer [●] der Endgültigen Bedingungen festgelegt] (*N.B. Bei Indexbezogenen O&Z-Instrumenten, bei denen es sich um Zertifikate mit Effektiver Lieferung handelt, den Indexbezogenen ETF für den maßgeblichen Index angeben*)
40. Lieferungswert: Der Lieferungswert (wie in Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen definiert) für jedes O&Z-Instrument ist [●] [wie in der Definition dieses Begriffs in Ziffer [2/3/4] der Produktbedingungen angegeben]

[Der Lieferungswert wird gemäß Ziffer 25.1 der Bedingungen nachgewiesen und geliefert]
41. Garantierter Barausgleichsbetrag: [Der Garantierte Barausgleichsbetrag wird [gemäß Ziffer 3 der Bedingungen] berechnet]

[Abzug von Nebenkosten ist [anwendbar][nicht anwendbar]]]
42. Nichtlieferung aufgrund von Illiquidität: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

[Abrechnungspreis bei Nichtlieferung: Abzug von Nebenkosten ist [anwendbar][nicht anwendbar]]]
43. Barausgleichspreis bei Störung - Abzug von Nebenkosten: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]

ALLGEMEINES

44. Form der O&Z-Instrumente: [Die O&Z-Instrumente sollen über Euroclear, Clearstream, Luxemburg] [und] [Clearstream, Frankfurt] begeben und übertragen werden]

[Die O&Z-Instrumente sind Zentralregisterwertpapiere] [Die O&Z-Instrumente sind Global-O&Z-Instrumente]

[Globalzertifikate]

[Globaloptionsscheine]
45. Zahlungstag (Ziffer 6.2 der Bedingungen): [Following] [Modified Following]
46. Zusätzliche(s) Finanzzentrum bzw. Finanzzentren oder sonstige besondere Bestimmungen in Bezug auf Zahlungstage: [Nicht Anwendbar] [●] (*Maßgebliche(n) Ort(e) angeben*)

47. Zahlungsstörung (Ziffer 6.3 der [Anwendbar] [Nicht Anwendbar] [wenn Nicht Anwendbar restliche Bestimmungen dieser Ziffer streichen].)
- (a) Zahlungsstörung: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar] [wenn Nicht Anwendbar, den folgenden Unterabsatz streichen]
- (i) Basiswährung/Gegenwährung : [Wie in Ziffer 36 angegeben] [einfügen, wenn Wechselkursbezogene Bedingungen als anwendbar angegeben sind]
48. Anwendbares Recht der Deutsches Recht
[Optionsscheine] [Zertifikate]:

VERTRIEB

49. Vertriebsart: [Syndiziert] [Nicht Syndiziert]
- (a) Falls syndiziert, Namen und Anschriften der Manager: [Nicht Anwendbar] [Namen und Adressen angeben]
- (b) Datum des [•]
Übernahmevertrags:
50. Wenn nicht syndiziert, Name und Adresse des maßgeblichen Platzeurs: [Nicht Anwendbar] [Name und Adresse angeben]
- [Merrill Lynch International
2 King Edward Street
London EC1A 1HQ
Vereinigtes Königreich]
- [BofA Securities Europe SA
51 rue La Boétie
75008 Paris
Frankreich]
51. Gesamtprovision und -gebühr: [•] [Nicht Anwendbar]
52. US-Verkaufsbeschränkungen
- Die [Optionsscheine][Zertifikate] dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia), ihren Hoheitsgebieten oder Besitzungen und anderen Gebieten, die deren Jurisdiktion unterliegen, angeboten, verkauft, weiterverkauft, gehandelt, verpfändet, ausgeübt, zurückgezahlt, übertragen oder geliefert werden und weder direkt noch indirekt an, auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft, weiterverkauft, gehandelt, verpfändet, ausgeübt, zurückgezahlt, übertragen oder geliefert werden. "US-Person" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Regulation S gemäß dem Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen wird.
53. Weitere US-steuerliche Überlegungen: [Nicht Anwendbar] [•]
- Section 871(m) des Code: [Nicht Anwendbar]
[Details einfügen]

54. Schweizerisches Prospektpflichtiges Öffentliches Angebot [Nicht Anwendbar]²³

[Ja. Wenn während [des Schweizerischen Angebotszeitraums][der Zeichnungsfrist] eine Verpflichtung zur Erstellung eines Nachtrags zum Basisprospekt gemäß Artikel 56 Abs. 1 des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) entsteht, können Zeichnungen innerhalb von zwei Tagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückgenommen werden. [Die O&Z-Instrumente können in der Schweiz in dem Zeitraum vom [•] (*Datum angeben*) [(einschließlich)] bis zum [•] (*Datum angeben*) [(einschließlich)] angeboten werden] (der "**Schweizerische Angebotszeitraum**"). [Die Emittentin erteilt dem Finanzintermediär, der für das Hauptangebot der O&Z-Instrumente in der Schweiz verantwortlich ist und mit der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einen Vertrag bezüglich dieses Angebots in der Schweiz geschlossen hat, ihre besondere Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen [während des Schweizerischen Angebotszeitraums].]

[Nein. Weder diese Endgültigen Bedingungen noch der Basisprospekt stellen einen Prospekt im Sinne des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes dar und es wird auch kein Prospekt erstellt werden.]²⁴

ZWECK DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Endgültigen Bedingungen, die für die Begebung [„und] das öffentliche Angebot in [Deutschland / Österreich / Luxemburg / Schweiz] [und die Zulassung zum Handel am [maßgeblichen Markt angeben (z. B. regulierten Markt oder Euro MTF-Markt der Börse Luxemburg [oder Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Börse oder der Stuttgarter Börse]) und ggf. Zulassung zum amtlichen Handel (z. B. zum Amtlichen Handel der Börse Luxemburg)] der hier beschriebenen O&Z-Instrumente gemäß dem Optionsscheins- und Zertifikateprogramm der Merrill Lynch B.V erforderlich sind.

VERANTWORTUNG

[Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen:] Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.] [Die hierin enthaltenen Informationen in Bezug auf [•] [und [•]] wurden zutreffend von [Informationsquelle(n) einfügen] entnommen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit dieser entnommenen Informationen, jedoch keine weitere oder andere Verantwortung hinsichtlich dieser Informationen.

Im Auftrag der Emittentin:

Durch:
Ordnungsgemäß bevollmächtigt

²³ Bei Instrumenten, die nicht in die Schweiz angeboten und verkauft werden, "Nicht Anwendbar" einfügen.

²⁴ Bei Instrumenten, die in der Schweiz an alle Arten von Anlegern angeboten werden, "Ja" einfügen. Bei Instrumenten, die im Rahmen einer Befreiung von der schweizerischen Prospektpflicht angeboten werden (z. B. Privatplatzierung, professionelle Anleger, Emissionsvolumen von weniger als CHF 8 Millionen oder dem Gegenwert in anderen Währungen), "Nein" einfügen.

TEIL B – WEITERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[Nicht Anwendbar] [Die Emittentin (oder in ihrem Auftrag) [hat]/[wird]/[wird voraussichtlich] in Bezug auf die O&Z-Instrumente die [Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Börse Luxemburg und zum Amtlichen Handel der Börse Luxemburg] [Zulassung zum Handel am Euro MTF-Markt der Börse Luxemburg und zum Amtlichen Handel der Börse Luxemburg] [Zulassung zum Freiverkehr der] [Börse Frankfurt [im Standard-Marktsegment für Zertifikate] [im Premium-Marktsegment für Zertifikate]] [andere Notierung oder Zulassung zum Handel angeben] [mit Wirkung frühestens zum Ausgabetag] [beantragt]/[beantragen]. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Zulassung zur Notierung und zum Handel erteilt wird (oder im Falle einer Erteilung bis zum Ausgabetag erteilt wird)]
(Bei einer fungiblen Emission angeben, dass die ursprünglichen O&Z-Instrumente bereits zum Handel zugelassen sind)	[Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, eine etwaige Notierung der O&Z-Instrumente an der bzw. den maßgeblichen Wertpapierbörse(n) über die gesamte Laufzeit der O&Z-Instrumente hinweg beizubehalten. Der Handel mit O&Z-Instrumenten und/oder ihre Notierung können jederzeit nach Maßgabe der einschlägigen Regeln und Vorschriften der maßgeblichen Wertpapierbörse(n) eingestellt werden.]
[Geschätzte Kosten für die Zulassung zum Handel]	[Nicht Anwendbar]/[●] (Wenn die O&Z-Instrumente eine Stückelung von mindestens EUR 100.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen) aufweisen, für die Anhang 15 der EU-Prospektverordnung gilt, eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel aufnehmen)

2. OPERATIVE ANGABEN

(i) ISIN:	[Die ISIN ist in den "Serienspezifischen Bestimmungen" oben aufgeführt.]
(ii) Common Code:	[Der Common Code ist in den "Serienspezifischen Bestimmungen" oben aufgeführt.]
(iii) Wertpapierkennnummer (WKN):	[Die WKN ist in den "Serienspezifischen Bestimmungen" oben aufgeführt.]
(iv) Clearingsystem(e):	[Euroclear Bank SA/NV] [und] [Clearstream Banking, S.A.] [und] [Clearstream Banking, AG]

- (v) Jedes bzw. alle Clearingsystem(e) [Nicht Anwendbar] [•] [Name(n) und Nummer(n) angeben]
außer Euroclear Bank SA/NV, Clearstream Banking, S.A., Clearstream Europe AG und die maßgeblichen Kennnummer(n):
- (vi) Name und Adresse der anfänglichen Haupt-O&Z-Instrumentenstelle: [Citibank Europe plc
1 North Wall Quay
Dublin 1
Irland] [Nicht Anwendbar]
3. **[MUSTERMITTEILUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS AN DEN FINANZINTERMEDIÄR]**
4. **GRÜNDE FÜR [DIE EMISSION/DAS ANGEBOT], GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN**
- [Bei Emissionen von Ausgenommenen Instrumenten ist der Abschnitt zu löschen]*
- (i) Gründe für das Angebot: [•] [Siehe "Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt/Details angeben] (Siehe den Wortlaut von "Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt – wenn die Gründe für das Angebot von den Angaben im Basisprospekt abweichen, hier näher ausführen.)
- (ii) Geschätzter Nettoerlös: [[Nicht Anwendbar/[•]]]
- (iii) Geschätzte Gesamtkosten: [Nicht Anwendbar/[•]] (Kostenaufstellung aufnehmen)] (Wenn die O&Z-Instrumente eine Stückelung von weniger als EUR 100.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen) aufweisen, für die Anhang 14 von Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission gilt, eine Schätzung der Gesamtkosten für die O&Z-Instrumente aufnehmen. Wenn Anhang 15 von Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission anwendbar ist, sollte dies "Nicht Anwendbar" sein)
5. **WERTENTWICKLUNG UND VOLATILITÄT DES BASISWERTS**
- (Wenn die O&Z-Instrumente an einen oder mehrere Basiswerte gebunden sind, für die Anhang 14 und 17 von Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission gilt, muss genau angegeben werden, wo Angaben über jeden Basiswert zu finden sind, einschließlich eines Hinweises darüber, woher Informationen über die historische und künftige Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts auf elektronischem Weg bezogen werden können und ob diese unentgeltlich erhältlich sind.)*
- [Nicht Anwendbar/ [•] (angeben)].
6. **INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER [EMISSION/DEM ANGEBOT] BETEILIGT SIND**
- [Bei Emissionen von Ausgenommenen Instrumenten ist der Abschnitt zu löschen]*
- [Gebührenvereinbarung und Interessen angeben]*
7. **INFORMATIONEN NACH DER EMISSION**

[Bei Emissionen von Ausgenommenen Instrumenten ist der Abschnitt zu löschen]

(Angaben, welche Informationen bereitgestellt werden und wo diese erhältlich sind)/[Die Emittentin wird in Bezug auf [den] [die] Basiswert[e] nach der Emission keine Informationen bereitstellen, sofern sie nicht nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften hierzu verpflichtet ist.]]

8. **BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS**

[Bei Emissionen von Ausgenommenen Instrumenten ist der Abschnitt zu löschen]

[Nicht Anwendbar.] (Wenn Nicht Anwendbar, restliche Absätze dieser Ziffer streichen)

Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots; [Deutschland / Österreich / Luxemburg / Schweiz] *[Maßgebliche(n) Mitgliedsstaat(en) angeben - hierbei muss es sich um Rechtsordnungen handeln, in denen der Prospekt und alle Prospektnachträge verbreitet werden.]*

Angebotszeitraum: [Nicht Anwendbar] [Die [Optionsscheine/Zertifikate] werden durch [●] (Namen und Adressen der Finanzintermediäre/Platzeure angeben, die das Prospektpflichtige Angebot durchführen, soweit bekannt) auf andere Weise als gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU-Prospektverordnung in der Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots während des Zeitraums vom [●] (Datum angeben) [(einschließlich)] bis zum [●] (Datum angeben) [(einschließlich)] angeboten] (der "**Angebotszeitraum**").

[Details zum Angebot einfügen]

Angebotspreis: [Ausgabepreis/ [●] (Details einfügen)]

Für das Angebot geltende Bedingungen: [Nicht Anwendbar/[●] (Details einfügen)]

Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: [Nicht Anwendbar/[●] (Details einfügen)]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner: [Nicht Anwendbar/[●] (Details einfügen)]

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [Die [Mindest-/Höchstanzahl von [Optionsscheinen/Zertifikaten], die von den maßgeblichen Anlegern gezeichnet werden kann, beträgt [●]/Nicht Anwendbar/[●] (Details einfügen)]

Angaben zu der Methode und Fristen für die Bedienung und Lieferung der [Optionsscheine/Zertifikate]: [Die [Optionsscheine/Zertifikate] werden am Ausgabetag gegen Zahlung der Nettozeichnungsgelder an die Emittentin begeben/Nicht Anwendbar/[●] (Details einfügen)]

Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: [Die Ergebnisse des Angebots werden auf der Website [der Emittentin/der Börse Luxemburg (www.luxse.com)/andere angeben] am oder circa am Ende des

	Angebotszeitraums veröffentlicht/Nicht Anwendbar/[●] (<i>Details einfügen</i>)
Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Bezugsrechten und Behandlung von nicht ausgeübten Bezugsrechten:	[Nicht Anwendbar/[●] (<i>Details einfügen</i>)]
Angabe, ob (eine) Tranche(n) bestimmten Ländern vorbehalten ist bzw. sind:	[Nicht Anwendbar/[●] (<i>Details einfügen</i>)]
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist:	[Nicht Anwendbar/[●] (<i>Details einfügen</i>)]
Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder dem Käufer in Rechnung gestellt werden. Ggf. und soweit bekannt, die im Preis enthaltenen Kosten einfügen:	[Nicht Anwendbar/[●] (<i>Details einfügen</i>)]
Name(n) und Anschrift(en) des Platzeurs bzw. der Platzeure in den einzelnen Angebotsländern, soweit der Emittentin bekannt:	[Nicht Anwendbar/[●] (<i>Details einfügen</i>)]
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	
Identität des Finanzintermediärs bzw. der Finanzintermediäre, der bzw. die den Basisprospekt verwenden darf bzw. dürfen:	[<i>Namen und Adresse des Finanzintermediärs angeben, der die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten hat</i>]
Angebotszeitraum, während dessen die anschließende Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre erfolgen kann:	[angeben]
Mit der Zustimmung verbundene Bedingungen:	[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts in Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der [Optionsscheine/Zertifikate], für das zuvor ein Prospekt gemäß der EU-Prospektverordnung (ein "Prospektpflichtiges Angebot") veröffentlicht worden sein muss, durch jeden in (i) und (ii) unten genannten Finanzintermediär (jeweils ein "Autorisierter Anbieter") [in] [im] [der Republik] [Großherzogtum Luxemburg / Deutschland / Österreich] zu: (i) Besondere Zustimmung: [●] [und jeder auf der Website der Emittentin (https://spdocs.bofa.com/)[●]] ausdrücklich als Autorisierter Anbieter genannte Finanzintermediär]; und (ii) Allgemeine Zustimmung: [Nicht Anwendbar] / [Anwendbar: jeder Finanzintermediär, der (A) zur Abgabe von Angeboten gemäß Richtlinie 2014/65/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**"), einschließlich im Rahmen von anwendbaren Durchführungsmaßnahmen in jeder maßgeblichen Rechtsordnung autorisiert ist und (B) dieses Angebot durch Veröffentlichung der Annahmeerklärung auf seiner Website annimmt]

[alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen einfügen, die an die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gebunden sind]]

9. EU-BENCHMARK-VERORDNUNG

[Bei Emissionen von Ausgenommenen Instrumenten ist der Abschnitt zu löschen]

EU-Benchmark-Verordnung: Artikel 29 Abs. [Nicht Anwendbar]
2 Angabe zu Referenzwerten:

[[Referenzwert angeben] wird von [juristische Bezeichnung des Administrators] bereitgestellt] (ggf. wiederholen)

[Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist] [juristische Bezeichnung des Administrators] [nicht] in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der EU-Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen] (ggf. wiederholen)

[Anhang– Indexdisclaimer

[Ggf. *Indexdisclaimer aufnehmen*]]

[EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[●]²⁵

²⁵ Eine emissionspezifische Zusammenfassung gilt mindestens für Zertifikate mit einer Stückelung von weniger als EUR 100,000 und gilt stets für Optionsscheine

FORM OF [INDICATIVE]²⁶ FINAL TERMS OF W&C INSTRUMENTS²⁷

*[The information contained herein is purely of an indicative nature. The Issuer, Dealer and/or Calculation Agent shall fix the legally binding parameters on the Issue Date. The Investor acknowledges that the Final Terms of the present W&C Instruments shall not be fixed until the Issue Date, and by subscribing to the present W&C Instruments is indicating his agreement with the Final Terms]*²⁸

[IMPORTANT - PROHIBITION OF SALES TO EEA RETAIL INVESTORS - The W&C Instruments are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area ("EEA"). For these purposes, a "**retail investor**" means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU, as amended or superseded ("**MiFID II**"); (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97, as amended or superseded (the "**Insurance Distribution Directive**"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or (iii) not a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation (as defined below). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended or superseded, the "**EU PRIIPs Regulation**") for offering or selling the W&C Instruments or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling the W&C Instruments or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the EU PRIIPs Regulation.]²⁹

[IMPORTANT - PROHIBITION OF SALES TO UK RETAIL INVESTORS - The W&C Instruments are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the UK (as defined below). For these purposes, a "**retail investor**" means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA (as defined below) and the regulations made under the EUWA; (ii) a customer within the meaning of the provisions of the FSMA (as defined below) and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA and the regulations made under the EUWA; or (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation (as defined below). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA and the regulations made under the EUWA (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the W&C Instruments or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the W&C Instruments or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.]³⁰

[PROHIBITION OF OFFERING AND MARKETING TO SWISS PRIVATE CLIENTS - The W&C Instruments are not intended to be offered, sold, marketed or otherwise made available to and shall not be offered, sold, marketed or otherwise made available to any private client in Switzerland other than in the context of a portfolio management agreement within the meaning of article 58(2) of the Swiss Financial Services Act ("**FinSA**") and article 83 of the Swiss Financial Services Ordinance ("**FinSO**"). No key information document within the meaning of article 58 FinSA (or equivalent document) has been prepared with respect to the W&C Instruments.]³¹

²⁶ To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland and do not fall within an exemption from the prospectus requirements under FinSA ("**Swiss Non-Exempt Public Offer**") (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

²⁷ For all issuances of Exempt Instruments, replace all references to "Final Terms" with "Pricing Supplement" and delete all relevant references to the EU Prospectus Regulation. "Exempt Instruments" are W&C Instruments which are neither admitted to trading on a regulated market in the European Economic Area nor offered in the European Economic Area in circumstances where a prospectus is required to be published under Regulation (EU) 2017/1129 (as amended, the "**EU Prospectus Regulation**").

²⁸ Include for Swiss Non-Exempt Public Offer.

²⁹ Include where the W&C Instruments will not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area.

³⁰ Include where the W&C Instruments will not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom.

³¹ Include where the W&C Instruments are being marketed, offered or sold in or into Switzerland only to professional or institutional clients, and where no Swiss key information document (or equivalent document) is available.

NOTE: The W&C Instruments, the Guarantee and, in certain cases, the securities to be delivered upon exercise or settlement of the [Physical Delivery Certificates] have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or any other securities laws, and may not be offered, sold, traded, pledged, assigned, delivered or otherwise transferred or exercised except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act or any other securities laws. The W&C Instruments may not be offered, sold, traded, pledged, assigned, delivered or otherwise transferred or exercised except to a person who is not a U.S. person (as defined by Regulation S under the Securities Act) and who is acquiring the W&C Instruments in an offshore transaction in compliance with Regulation S under the Securities Act. Any offer, sale, resale, trade, pledge, assignment, delivery, transfer or exercise made, directly or indirectly, within the United States or to, or for the account or benefit of a U.S. person shall be absolutely null and void ab initio and shall vest no rights in the purported transferee (a "**Disqualified Transferee**") and the last preceding holder of such interest that was not a Disqualified Transferee shall be restored to all rights as a holder thereof retroactively to the date of such transfer of such interest by such holder.

The W&C Instruments may not be acquired with the assets of any employee benefit plan subject to Title I of the U.S. Employee Retirement Income Security Act of 1974 ("**ERISA**"), any individual retirement account or plan subject to Section 1975 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, or under any similar laws, or any entity whose underlying assets include "plan assets" within the meaning of Section 3(42) of ERISA by reason of any such employee benefit plan's account or plan's investment therein.

[Date]

MERRILL LYNCH B.V. (the "Issuer")

LEI: 549300RQ1D1WIE085245

Issue of [Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]] [Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]] [Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]] [Fixed Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]] [Fixed Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]] [Fixed Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]] [Memory Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]] [Memory Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]] [Memory Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]] [Snowball Certificate with European Barrier (Autocallable)] [Snowball Certificate with American Barrier (Autocallable)] [Snowball Certificate Airbag (Autocallable)] [Flat Snowball (Autocallable)] [Reverse Convertible Certificate] [Reverse Convertible Certificate with European Barrier] [Reverse Convertible Certificate with American Barrier] [(Partial) Capital Protected Certificate] [(Partial) Capital Protected Certificate with Barrier] [Discount Certificate] [Tracker Certificate] [Bonus Certificate] [Bonus Certificate with Participation] [Bonus Certificate with Cap] [Bonus Certificate with Cap and Participation] [Airbag Certificate] [Airbag Certificate with Cap] [Outperformance Certificate] [Outperformance Certificate with Cap] [Twin Win Certificate] [Twin Win Certificate with Cap] [Call, Put and Digital Warrants]

under the Merrill Lynch B.V.

German Note, Warrant and Certificate Programme

**unconditionally and irrevocably guaranteed as to payment and delivery obligations
by Bank of America Corporation (the "Guarantor")**

[Unregulated instruments: The W&C Instruments do not constitute a participation in a collective investment scheme within the meaning of the Swiss Collective Investment Schemes Act. Therefore, the W&C Instruments are not subject to approval, registration or supervision by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA or any other regulatory authority in Switzerland. Accordingly, potential purchasers do not have the benefit of the specific investor protection provided under the Swiss Collective Investment Schemes Act and are exposed to the credit risk of the Issuer and Guarantor.]³²

[These [indicative]³³ Final Terms will be deposited with SIX Exchange Regulation Ltd. as review body in Switzerland and published according to Article 64 [of the Swiss Financial Services Act ("FinSA")][FinSA] for the purposes of an offer of the [Warrants][Certificates] to the public in Switzerland on the basis of the combination of these [indicative]³⁴ Final Terms of the [Warrants][Certificates] and the Base Prospectus, including any supplements thereto (the "**Base Prospectus**"), which has been included as a foreign prospectus that is deemed approved according to Article 54(2) FinSA in the list of approved prospectuses according to Article 64(5) FinSA by SIX Exchange Regulation Ltd., deposited with such review body and published according to Article 64 FinSA.

[Neither this document nor any other offering or marketing material relating to the W&C Instruments constitutes a prospectus as such term is understood pursuant to the FinSA and neither this document nor any other offering or marketing material relating to the W&C Instruments may be publicly distributed or

³² Include in the case of W&C Instruments being marketed, offered or sold in or into Switzerland.

³³ To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

³⁴ To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

otherwise made publicly available in Switzerland, except in instances where such marketing, offering or distribution does not require the publication of a prospectus pursuant to the FinSA.]³⁵

PART A – CONTRACTUAL TERMS

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Terms and Conditions set forth in the Base Prospectus dated 17 December 2025 (the "**Base Prospectus**") [as supplemented by the supplement[s] to the Base Prospectus dated [●]] approved by the *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* from time to time, which are available at www.luxse.com] [[and] as [further] supplemented by any [further] supplements (if any) up to, and including, [the Issue Date of the W&C Instruments] [[and] as [further] supplemented by any [further] supplements (if any) up to, and including, the date of [these [indicative]³⁶ Final Terms], together with any further supplement(s) dated on or after the date of [these [indicative]³⁷ Final Terms] but prior to or on the [Issue Date of the W&C Instruments] (save for any such further supplement(s) which are expressed to apply only to [indicative]³⁸ Final Terms dated on or after the date of such further supplement(s))]. This document constitutes the [indicative]³⁹ Final Terms of the W&C Instruments described herein for the purposes of Article 8(4) of Regulation (EU) 2017/1129 (as amended, the "**EU Prospectus Regulation**") and must be read in conjunction with the Base Prospectus and any supplements thereto. Full information on the Issuer, the Guarantor and the offer of the W&C Instruments is only available on the basis of the combination of these [indicative]⁴⁰ Final Terms and the Base Prospectus and any supplements thereto. The Base Prospectus and the supplement(s) to the Base Prospectus are available for viewing and can be obtained during normal business hours at the registered office of the relevant Dealer and at the specified office(s) of the applicable W&C Instrument Agent(s) and in electronic form on the [Luxembourg Stock Exchange's website (www.luxse.com)].

[The Base Prospectus expires on 17 December 2026. [As at the date hereof, the] [The] new base prospectus (the "[●] **Base Prospectus**") will be valid from and including [on or around] [●] and will be published on www.luxse.com.] [Following expiry of the Base Prospectus] [Upon publication of the [●]] Base Prospectus] the offering of the W&C Instruments will continue under the [●] Base Prospectus. The terms and conditions of the W&C Instruments from the Base Prospectus will be incorporated by reference into the [●] Base Prospectus and will continue to apply to the W&C Instruments.]

[A summary of the [Warrants][Certificates] is annexed to these [indicative]⁴¹ Final Terms.]

References herein to numbered Conditions are to the "Terms and Conditions of the W&C Instruments" set forth in the Base Prospectus and words and expressions defined in such terms and conditions shall bear the same meaning in these [indicative]⁴² Final Terms, save as where otherwise expressly provided.

³⁵ If W&C Instruments are marketed, offered or sold in or into Switzerland (or for distributors approved on a blacklist approach) and where for such Notes "Swiss Non-Exempt Public Offer" is specified as "No."

³⁶ To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

³⁷ To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

³⁸ To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

³⁹ To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

⁴⁰ To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

⁴¹ To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

⁴² To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

These [indicative]⁴³ Final Terms relate to the Tranche of W&C Instruments as set out in "Specific Provisions for each Series" below. References herein to "W&C Instruments" shall be deemed to be references to the relevant [Warrants/Certificates] that are the subject of these [indicative]⁴⁴ Final Terms and references to "W&C Instruments" and "W&C Instrument" shall be construed accordingly.

[Include whichever of the following apply or specify as "Not Applicable" or delete any inapplicable provision (including sub-paragraphs under a line item specified as "Not Applicable")]

SPECIFIC PROVISIONS FOR EACH SERIES

Series Number [●]	Tranche Number [●]	[Number] [Aggregate Notional Amount] of W&C Instruments issued	[No. of Warrants per Unit]	ISIN	[Common Code]	[Wertpapier- kennnummer (WKN) (German Security Code)]	Issue Price per [W&C Instrument/ Unit (in the case of Warrants only)]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

1. (a) Series Number: [●]
- (b) Tranche Number: [●][The W&C Instruments are to be consolidated and form a single Series with the *[insert title of relevant series of W&C Instruments]* issued on *[insert issue date]*

(If fungible with an existing Series, include details of that Series, including the date on which the W&C Instruments become fungible)
2. Type of W&C Instruments:
 - (a) [Warrants] [Certificates]
 - (b) [Index Linked W&C Instruments]
[Share Linked W&C Instruments]
[GDR/ADR Linked W&C Instruments]
[Fund Linked W&C Instruments]
[Hybrid Basket Linked W&C Instruments]
3. Trade Date: [●]
4. Initial Valuation Date: [In respect of *[insert relevant Underlying]*:] [●] *(repeat as required)* /[As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms]

[[Each] [Such] date shall be [an] [a] [Observation Date] [and/or] [Valuation Date]]
5. Issue Date: [●]

⁴³ To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

⁴⁴ To be included where the relevant financial instruments are publicly offered in or into Switzerland (as indicated by "Swiss Non-Exempt Public Offer" being selected as "Yes" in these Final Terms). Reference to "Indicative" to be removed when Final Terms are in their final form.

(If fungible with an existing Series, include Issue Date of each Tranche)

6. Exercise Date: [Not Applicable] [☐, provided that, if such date is not an Exercise Business Day,⁴⁵ the Exercise Date shall be the immediately [preceding] [succeeding] Exercise Business Day (the "**Scheduled Exercise Date**")]

(N.B. *Only applicable in relation to European Style Warrants and Certificates*)
7. Settlement Date: [☐ [In relation to each Actual Exercise Date,] (N.B. *Insert for American Style Warrants*) [The] [the] [fifth] Business Day following the Valuation Date [provided that if the occurrence of a Disrupted Day has resulted in the Valuation Date for one or more [Indices] [Shares] [Fund Shares] being adjusted as specified in the definition of "Valuation Date" set out in [Index Linked Condition 2] [Share Linked Condition 2] [Share Linked Condition 8], the Settlement Date shall be the fifth Business Day next following the last occurring Valuation Date in relation to any [Index] [Share] [Fund Share]] [The fifth Business Day following the last occurring Averaging Date [provided that if the occurrence of a Disrupted Day has resulted in an Averaging Date for one or more [Indices] [Shares] [Fund Share] being adjusted as specified in the definition of "Averaging Date" as specified in [Index Linked Condition 2] [Share Linked Condition 2] [Fund Linked Condition 8], the Settlement Date shall be the fifth Business Day next following the last occurring Averaging Date in relation to any [Index] [Share] [Fund Share]] [other Underlying] (N.B. *Only applicable in relation to Cash Settled W&C Instruments*).
8. [Number] [Aggregate Notional Amount] of W&C Instruments being issued: The [number] [aggregate notional amount] of W&C Instruments being issued is set out in "*Specific Provisions for each Series*" above
9. Issue Price: [The issue price per [W&C Instrument] [Unit (*in relation to Warrants only*))] is set out in "*Specific Provisions for each Series*" above] [☐ per cent. of Aggregate Notional Amount]
10. Calculation Amount: [☐
11. Cash Settlement Amount: [☐ per Calculation Amount]

[As specified in paragraph [☐] below]
12. Business Day Centre(s): [☐
13. Settlement: [Cash Settled W&C Instruments] [and/or] [Physical Delivery Certificates]
14. Issuer's Option to Vary Settlement: [Applicable] [Not Applicable]

⁴⁵ Exercise Business Day is only applicable to Warrants.

15. Settlement Currency: [●]
16. Exchange Rate: The Exchange Rate for conversion of any amount into the Settlement Currency for the purposes of determining the Cash Settlement Amount is:
- [In respect of an amount denominated in [*insert relevant currency*] [and in respect of [*specify relevant day(s)*]]:]
- [[●]/[as specified in the definition thereof in Product Condition [2/3/4] (Related Product Definitions)]/[the spot rate of exchange appearing on the [Relevant Exchange Rate Price Source] on [*specify relevant day*] at [4:00 p.m. (London time)] [● ([●] time)] for converting the relevant currency into the Settlement Currency (expressed as the number of units (or part units) of the Settlement Currency for which one unit of the relevant currency can be exchanged), as determined by the Calculation Agent, provided that if such rate is not published or announced by or on the Relevant Exchange Rate Price Source at the relevant time on such day, the Calculation Agent shall determine the value of the Exchange Rate, taking into consideration all available information as it in good faith deems relevant.
- [Relevant Exchange Rate Price Source: [●], or if the relevant rate is not published or announced by such Relevant Exchange Rate Price Source at the relevant time, the successor or alternative price source or page/publication for the relevant rate as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner.]]
- [Not Applicable]
17. Calculation Agent: [Merrill Lynch International] [BofA Securities Europe SA] [*specify other*]

PROVISIONS RELATING TO WARRANTS

(To delete "Provisions relating to Warrants" if Certificates are applicable)

18. Type of Warrants: [European Style] [American Style]
- If American Style is applicable:*
- [The Exercise Period in respect of the Warrants is from and including [●] to and including [●], or if [●] is not an Exercise Business Day, the immediately succeeding Exercise Business Day]]
19. Units: [Warrants must be exercised in Units. Each Unit consists of the number of Warrants set out in "*Specific Provisions for each Series*" above. (N.B. This is in addition to any requirements relating to "*Minimum Exercise Number*" or "*Maximum Exercise Number*" set out below)] [Not Applicable]

20. Exercise Price: The Exercise Price per [Warrant] [Unit] is [●] [Not Applicable]
(N.B. This should, in the case of Index Linked Warrants, be expressed as a monetary value.)
21. Automatic Exercise: [Applicable] [Not Applicable]
22. Minimum Exercise Number: [The minimum number of Warrants that may be exercised on any day by any Holder is [●] [and Warrants may only be exercised in integral multiples of [●] Warrants in excess thereof]] [●] [Not Applicable]
23. Maximum Exercise Number: [The maximum number of Warrants that may be exercised on any day by any Holder or group of Holders (whether or not acting in concert) is [●]] [●] [Not Applicable] *(N.B. Not applicable for European Style Warrants)*
24. Notional Amount per Warrant: [●] [and integral multiples of [●] thereafter] [Not Applicable]

PROVISIONS RELATING TO CERTIFICATES

(To delete "Provisions relating to Certificates" if Warrants are applicable)

25. Holder Put Option: [Applicable] [Not Applicable]
- (a) Holder Put Option Notice Period: [As specified in Condition 25.4] [●]
- (b) Put Option Date: *[insert date(s)]* [The date specified as such in the Put Notice]
- (c) Put Option Cash Settlement: [Applicable] [Not Applicable]
- (d) Put Option Cash Settlement Amount: [●]
- (e) Put Option Settlement Date: *[insert date(s)]* [The date specified as such in the Put Notice]
26. Notional Amount per Certificate: [●] [and integral multiples of [●] thereafter] [Not Applicable]

PROVISIONS RELATING TO W&C INSTRUMENTS

27. Product: [Product 1: Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]
[Product 2: Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]
[Product 3: Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]
[Product 4: Fixed Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]
[Product 5: Fixed Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]

[Product 6: Fixed Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]

[Product 7: Memory Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]

[Product 8: Memory Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]

[Product 9: Memory Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]

[Product 10: Snowball Certificate with European Barrier (Autocallable)]

[Product 11: Snowball Certificate with American Barrier (Autocallable)]

[Product 12: Snowball Certificate Airbag (Autocallable)]

[Product 13: Flat Snowball (Autocallable)]

[Product 14: Reverse Convertible Certificate]

[Product 15: Reverse Convertible Certificate with European Barrier]

[Product 16 Reverse Convertible Certificate with American Barrier]

[Product 17: (Partial) Capital Protected Certificate]

[Product 18: (Partial) Capital Protected Certificate with Barrier]

[Product 19: Discount Certificate]

[Product 20: Tracker Certificate]

[Product 21: Bonus Certificate]

[Product 22: Bonus Certificate with Participation]

[Product 23: Bonus Certificate with Cap]

[Product 24: Bonus Certificate with Cap and Participation]

[Product 25: Airbag Certificate]

[Product 26: Airbag Certificate with Cap]

[Product 27: Outperformance Certificate]

[Product 28: Outperformance Certificate with Cap]

[Product 29: Twin Win Certificate]

[Product 30: Twin Win Certificate with Cap]

[Product 31: Call, Put and Digital Warrants]

28. Additional Amounts:

[Applicable] [Not Applicable] (To include where Additional Amount(s) determined in accordance with the Product Conditions are applicable) (If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)

Only applicable in case of the following Products:

[Product 1 Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]

[Product 2: Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]

[Product 3: Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]

[Product 4: Fixed Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]

[Product 5: Fixed Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]

[Product 6: Fixed Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]

[Product 7: Memory Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]

[Product 8: Memory Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]

[Product 9: Memory Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]

[Product 13: Flat Snowball]

[Product 14: Reverse Convertible Certificate]

[Product 15: Reverse Convertible Certificate with European Barrier]

[Product 16 Reverse Convertible Certificate with American Barrier]

[Product 17: (Partial) Capital Protected Certificate]

[Product 18: (Partial) Capital Protected Certificate with Barrier]

For Share Linked W&C Instruments in respect of which the Final Terms specify that "Dividend Conditions" shall be applicable and that Share Linked Conditions 11 and 12 shall be applicable (sub-paragraphs are not required):

[Applicable. Share Linked Conditions 11 and 12 shall apply.]

For Fund Linked W&C Instruments in respect of which the Final Terms specify that "Dividend Conditions" shall be applicable and that Fund

Linked Conditions 15 and 16 shall be applicable (sub-paragraphs are not required):

[Applicable. Fund Linked Conditions 15 and 16 shall apply.]

- (a) [Notional Amount per W&C Instrument: [●] [and integral multiples of [●] thereafter] [Not Applicable]]
- (b) [Additional Amount Payment Date(s): [●]]
- (c) [Additional Amount Rate Day Count Fraction: [Actual/360]
[Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/365 (Fixed)]
[30/360 (Floating)] [30/360] [360/360] [Bond Basis]
[30E/360] [Eurobond Basis]
[30E/360 (ISDA)]]
- (d) [Additional Amount Cut-Off Date: [Exercise Date] [Settlement Date] *[specify other date]*]
- (e) Non-Conditional Fixed: [Applicable] [Not Applicable]

(If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)

Only applicable in case of the following Products:

[Product 4: Fixed Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]

[Product 5: Fixed Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]

[Product 6: Fixed Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]

[Product 14: Reverse Convertible Certificate]

[Product 15: Reverse Convertible Certificate with European Barrier]

[Product 16: Reverse Convertible Certificate with American Barrier]

[Product 17: (Partial) Capital Protected Certificate]

[Product 18: (Partial) Capital Protected Certificate with Barrier]

- (i) Additional Amount Rate: [Applicable.

In respect of [a][the][all] [Additional Amount Payment Date[s]] [falling][scheduled to fall] [on] [●], [●] [per cent.]]

(repeat as required)

[Not Applicable]

- (ii) Non-Conditional Fixed Additional Amount: [Applicable].
In respect of [a][the][all] [Additional Amount Payment Date[s]] [falling][scheduled to fall] [on] [●], [●] [per Calculation Amount]]
(repeat as required)
[Not Applicable]
- (f) Conditional Fixed without Memory: [Applicable] [Not Applicable]
Only applicable in case of the following products:
[Product 1: Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]
[Product 2: Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]
[Product 3: Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]
[Product 13: Flat Snowball (Autocallable)]
[Product 14: Reverse Convertible Certificate]
[Product 15: Reverse Convertible Certificate with European Barrier]
[Product 16: Reverse Convertible Certificate with American Barrier]
[Product 17: (Partial) Capital Protected Certificate]
[Product 18: (Partial) Capital Protected Certificate with Barrier]
- (i) Lock-in Additional Amount: [Applicable] [Not Applicable]
- (ii) Additional Barrier Event: Amount [Applicable (see Additional Amount Barrier Event provisions in paragraph [●] below)] [Not Applicable]
- (iii) Additional Amount Rate: In respect of [an][the][all] [Additional Amount Payment Date[s]] [falling][scheduled to fall] [on] [●], [●] [per cent.]
(repeat as required)
- (g) Conditional Fixed with Memory: [Applicable] [Not Applicable]
(If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)
Only applicable in case of the following products:
[Product 7: Memory Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]

[Product 8: Memory Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]

[Product 9: Memory Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]

[Product 14: Reverse Convertible Certificate]

[Product 15: Reverse Convertible Certificate with European Barrier]

[Product 16: Reverse Convertible Certificate with American Barrier]

[Product 17: (Partial) Capital Protected Certificate]

[Product 18: (Partial) Capital Protected Certificate with Barrier]

(i)	Lock-in Amount:	Additional	[Applicable] [Not Applicable]
(ii)	Additional Barrier Event:	Amount	[Applicable (see Additional Amount Barrier Event provisions in paragraph [•] below)] [Not Applicable]
(iii)	Additional Amount Rate:		In respect of [a][the][all] [Additional Amount Payment Date[s]] [falling][scheduled to fall] [on] [•], [•] [per cent.]
			<i>(repeat as required)</i>
(iv)	t:		Number of [Additional Amount Barrier Observation Dates] [Additional Amount Barrier Observation Periods]
(h)	Additional Underlying(s):	Amount	[In respect of <i>[insert relevant Additional Amount Barrier Observation Date]:</i>] [[The Underlying] [All of the Underlyings] [Any Underlying] [specified in paragraph [•] in the Final Terms] [Worst Performing Additional Amount Underlying] [•] [Not Applicable]]
			<i>(repeat as necessary)</i>
(i)	[Initial Value:		[In respect of <i>[insert relevant Additional Amount Underlying]</i> [and/or for the purpose of determining [whether a Additional Amount Barrier Event has occurred] [and/or] [the Additional Amount Performance]]:]
			[•]/See the column titled ["Initial Value"] [•] in the row corresponding to such Underlying in paragraph(s) [•] in the Final Terms/Initial Closing Value/Initial Intraday Value/Averaging/Lookback (Max)/Lookback (Min)/Initial Value (Additional Amount) [(being such amount specified in respect of such Underlying in the column titled "Initial Value" in paragraph [•] of the Final Terms)]]

(insert if Initial Value (Additional Amount) applicable) [Initial Value (Additional Amount): [●]/See the column titled ["Initial Value"] [●] in the row corresponding to such Underlying in paragraph(s) [●] in the Final Terms/Initial Closing Value/Initial Intraday Value/Averaging/Lookback (Max)/Lookback (Min) [(being such amount specified in respect of such Underlying in the column titled "Initial Value" in paragraph [●] of the Final Terms)]]

(repeat as necessary)]

- (j) [Initial Valuation Date: [In respect of [insert relevant Additional Amount Underlying]:] [●] *(repeat as required)* [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms]

[[Each] [Such] date shall be [an] [a] [Observation Date] [and/or] [Valuation Date]]]

- (k) [Initial Averaging/Lookback Date(s): [In respect of *[insert relevant Additional Amount Underlying]:*] [●]/[As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms]

[Each such date shall be an Averaging Date]]

- (l) Additional Amount Barrier Event provisions: [Applicable] [Not Applicable]

- (i) Additional Amount Barrier Event: [Additional Amount Barrier Event European Observation] [Additional Amount Barrier Event American Observation – Closing Value] [Additional Amount Barrier Event American Observation – Intra-day Value (for which purpose, [Intraday Any Time/Intraday All Time]: Applicable)] [Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intra-day Value] [Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation]

[Underlying Closing Value] [Underlying Intraday Value] [Additional Amount Performance] [Additional Amount Value] applies

(repeat for each Additional Amount Type, as required)

- (ii) Additional Amount Barrier Level: [In respect of [[the][each] [Additional Amount Barrier Observation Date [[falling on][scheduled to fall on] [●]]] [Additional Amount Barrier Observation Period] and] [all Additional Amount Underlyings] *[specify relevant Additional Amount Underlying]:*

[greater than] [greater than (or equal to)] [less than] [less than (or equal to)] [*specify level/value*], being] [●] [per cent.] [of the Initial Value of [the relevant][such] Additional Amount Underlying]

- (iii) Additional Amount Barrier Observation Date: [●] [Each] [Any] [day/[●]] [which is a Scheduled Trading Day] [for [all] the Additional Amount Underlying[s]] [and which is not a Disrupted Day] [for [any] [the] Additional Amount Underlying] [Not Applicable]
- [[Each] [Such] date shall be an [Observation Date] [and][or] [Valuation Date]]
- (iv) Additional Amount Barrier Observation Period: [●] [As specified in limb (b) of the definition of "Additional Amount Barrier Observation Period" in Product Condition [2/3/4] (*Related Product Definitions*)] [Not Applicable]
- Additional Amount Barrier Observation Period Start Date: [[The][Each] Additional Amount Barrier Observation Date falling on [●]] [●]
- [[Each] [Such] date shall be an [Observation Date] [and][or] [Valuation Date]]
- Additional Amount Barrier Observation Period End Date: [[The][Each] Additional Amount Barrier Observation Date falling on [●]] [●]
- [[Each] [Such] date shall be an [Observation Date] [and][or] [Valuation Date]]
- (v) Additional Amount Value: [In respect of [all Additional Amount Underlyings] [*specify relevant Additional Amount Underlying and/or Additional Amount Barrier Observation Date*] and for the purpose of determining whether an Additional Amount Barrier Event has occurred: [Closing Value] [Averaging] [Lookback (Max)] [Lookback (Min)]
- (*repeat as necessary*)
- [Not Applicable]
- (m) Additional Amount Performance: [Applicable] [Not Applicable]
- (*if Not Applicable, delete the below sub-paragraphs*)
- (i) Additional Amount Performance Type: [Single Underlying] [Worst-of] [Basket]
- (ii) Weight(i): [(*insert where Basket applies*) In respect of [all Additional Amount Underlyings] [*specify relevant Additional Amount Underlying*], [●] [per cent.] (*repeat as necessary*) /
- | [Additional Amount Underlying] | Weight(i) |
|--------------------------------|-----------|
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
- [*Insert in table form as necessary*] [Not Applicable]
- (iii) Additional Amount Value: In respect of [all Additional Amount Underlyings] [*specify relevant Additional Amount Underlying*] [and [the][each][any] [Additional Amount Barrier

Observation Date] [*specify relevant Additional Amount Barrier Observation Date/*] for the purpose of determining the Additional Amount Performance: [Closing Value] [Averaging] [Lookback (Max)] [Lookback (Min)]

(repeat as required)

- (n) Additional Amount Averaging/Lookback Date(s): [[In respect of [all Additional Amount Underlyings] [*specify relevant Additional Amount Underlying*] and [*specify relevant Additional Amount Barrier Observation Date*] for the purposes of determining [an Additional Amount Barrier Event][the Additional Amount Performance],] [●]

[[Each] [Such] date shall be an Averaging Date]

(repeat as required)]

[Not Applicable]

- (o) Additional Amount Payment Date(s): [●] (*specify date(s)*) [The [●] day of [*insert month*], in each calendar year from, and including, [●] to, and including, [the Settlement Date][●] (*specify date(s)*) [The date [falling][scheduled to fall] [●] [year[s]][month[s]][week[s]][calendar day[s] after [the preceding Additional Amount Payment Date][or, in the case of the first Additional Amount Payment Date, after [●][the Issue Date]] [The date(s) specified as such in the table below] (each, an "Additional Amount Payment Date")]

Additional Amount Table			
Additional Amount Payment Date	[Additional Amount Barrier Observation Date]	[Additional Amount Barrier Observation Period Start Date]	[Additional Amount Barrier Observation Period End Date]
[●]	[●]	[●]	[●]

- (p) Provisions for determining Additional Amount where calculation by reference to an Index and/or a Share and/or a GDR/ADR and/or a Currency Price and/or a Fund is impossible or impracticable or otherwise disrupted: [As specified in paragraph[s] [●] [●] [●]]

29. Issuer Call Option:

[Applicable] [Not Applicable]

- (a) Issuer Call Option Notice Period: *For Certificates only:* [As specified in General Condition 25.2] [●]
For Warrants only: [As specified in General Condition 21.3] [●]
- (b) Call Option Date(s): [*insert date(s)*]

[The date specified as such in the notice from the Issuer[, provided that such date shall not be less than [7] [●] Business Days prior to the next following Additional Amount Payment Date (if any)]]

- (c) Call Option Cash Settlement: [Applicable] [Not Applicable]
- (d) Call Option Cash Settlement Amount: [●]
- (e) Call Option Settlement Date: [insert date(s)] [The date specified as such in the notice from the Issuer]
30. **Mandatory Early Exercise:** [Applicable] [Not Applicable]
- (If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)*
- Only applicable in case of the following products:*
- [Product 1: Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]*
- [Product 2: Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]*
- [Product 3: Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]*
- [Product 4: Fixed Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]*
- [Product 5: Fixed Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]*
- [Product 6: Fixed Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]*
- [Product 7: Memory Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]*
- [Product 8: Memory Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]*
- [Product 9: Memory Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]*
- [Product 10: Snowball Certificate with European Barrier (Autocallable)]*
- [Product 11: Snowball Certificate with American Barrier (Autocallable)]*
- [Product 12: Snowball Certificate Airbag (Autocallable)]*
- [Product 13: Flat Snowball (Autocallable)]*
- (a) Mandatory Early Exercise Date: [In respect of [insert relevant AES Settlement Date]:] [●]/[the first AES Barrier Observation Date in respect of which an AES Barrier Event has occurred]

- (b) AES Settlement Amount: [In respect of *[insert relevant AES Settlement Date]*:] [●] per Calculation Amount]
- [Snowball Additional Amount: [In respect of *[insert relevant AES Settlement Date]*:] Applicable]
- Snowball Additional Amount: [In respect of *[insert relevant AES Settlement Date]*:] [●] [See AES Table below]
- n: [In respect of *[insert relevant AES Settlement Date]*:] [●] [See AES Table below]
- (c) AES Settlement Date: [●] [See AES Table below] [[●] [Business Days/[●]] following the first AES Barrier Observation Date in respect of which an AES Barrier Event has occurred]
- [, in each case, subject to adjustment in accordance with *[specify Business Day Convention]*]/ [not adjusted]
- (d) AES Barrier Event: [In respect of *[insert relevant AES Settlement Date]*:]
- [AES Barrier Event European Observation] [AES Barrier Event European Performance Observation] [AES Barrier Event AES Value Observation]
- [AES Performance Type: [In respect of *[insert relevant AES Settlement Date]* [and/or for the purpose of determining whether an AES Barrier Event has occurred]:] [Single Underlying] [Worst-of] [Basket]
- (*insert where Basket applies*) [Weight(i): [In respect of *[insert relevant AES Underlying]*:] [●]/
- | AES Underlying | Weight(i) |
|----------------|-----------|
| [●] | [●] |
| [●] | [●] |
- [*Insert in table form as necessary*]]
- (*repeat as necessary*)
- (e) AES Underlying(s): [[●]/The Underlying(s) specified in paragraph(s) [●]/Not Applicable]
- (f) AES Barrier Underlying(s): [In respect of *[insert relevant AES Settlement Date]*:] [The AES Underlying/All of the AES Underlyings/Any AES Underlying/ Worst Performing AES Underlying/[●]/Not Applicable]
- (*repeat as necessary*)
- (g) AES Barrier Level: [See AES Table below]/
- [In respect of *[insert relevant AES Settlement Date and/or relevant AES Underlying]*:]

[greater than] [greater than (or equal to)] [less than]
[less than (or equal to)] [[specify level/value], being]
[[●]/[●]]% [of the Initial Value/Initial Value (AES)/[
●] of the [relevant] [AES Underlying[s]] [AES
Barrier Underlying[s]]]

[greater than] [greater than (or equal to)] [[specify
level/value], being] [[●]/[●]]% [of the Initial
Value/Initial Value (AES)/[●] of the [relevant] [AES
Underlying[s]] [AES Barrier Underlying[s]]]
[(being the **Lower AES Barrier Level**)] [(being the
Upper AES Barrier Level)]

[and] [or]

[less than] [less than (or equal to)] [[specify
level/value], being] [[●]/[●]]% [of the Initial
Value/Initial Value (AES)/[●] of the [relevant] [AES
Underlying[s]] [AES Barrier Underlying[s]]]
[(being the **Upper AES Barrier Level**)] [(being the
Lower AES Barrier Level)]

*(specify, in table format, where appropriate, where
different for different AES Settlement Dates and/or
AES Underlyings)*

(h) AES Barrier Observation [In respect of [insert relevant AES Settlement Date
Date(s): and/or relevant AES Barrier Underlying(s)]:]

[[●]/Barrier Event Determination Day
(intraday)/See AES Table below/[[Each] [Any]
[day/[●]] [which is a Scheduled Trading Day]
[which is a Barrier Event Determination Day
(intraday)] [for [all] the AES Barrier Underlying[s]]
[and which is not a Disrupted Day] [for [any] [the]
AES Barrier Underlying] falling within [the period
commencing on [(and including)] [(but excluding)]
[●] and ending on [(and including)] [(but
excluding)] [●]/the AES Observation Period]]/Not
Applicable]

[[Each] [Such] date shall be an [Observation Date]
[and/or] [Valuation Date]]

*[(NB: specify "related AES Barrier Observation
Date" if relevant AES Settlement Date not specified
in this paragraph or AES Table in respect of AES
Barrier Observation Date(s)) related AES Barrier
Observation Date: [In respect of [insert relevant AES
Settlement Date]: [●]]*

(repeat as necessary)

(i) AES Observation Period: [In respect of [insert relevant AES Settlement Date]:]
[●]/The period commencing on [(and including)]
[(but excluding)] [●] and ending on [(and
including)] [(but excluding)] [●]/See AES Table
below/Observation Period/As specified in the
definition thereof in Product Conditions/Not
Applicable]

- (j) AES Value: [In respect of *[insert relevant AES Underlying and/or AES Settlement Date]* [and/or for the purpose of determining [whether an AES Barrier Event has occurred] [and/or] [the AES Settlement Amount]:] [Closing Value/Averaging/Lookback (Max)/Lookback (Min)]
(repeat as necessary)
- (k) AES Valuation Date(s): [In respect of *[insert relevant AES Settlement Date and/or relevant AES Underlying]:]*
[●]/See AES Table below/Not Applicable
[[Each] [Such] date shall be an [Observation Date] [and/or] [Valuation Date]]
(repeat as necessary)
- (l) AES Averaging/Lookback Date(s): [In respect of *[insert relevant AES Settlement Date and/or relevant AES Underlying]:]* [●]/See AES Table below/Not Applicable
[Each such date shall be an Averaging Date]
(repeat as necessary)
- (m) [Initial Value: [In respect of *[insert relevant AES Underlying]* [and/or for the purpose of determining [whether an AES Barrier Event has occurred] [and/or] [the AES Settlement Amount]:] [●]/See the column titled "[Initial Value]"[●] in the row corresponding to such Underlying in paragraph(s) [●] in the Final Terms/Initial Closing Value/Initial Intraday Value/Averaging/Lookback (Max)/Lookback (Min)/Initial Value (AES) [(being such amount specified in respect of such Underlying in the column titled "Initial Value" in paragraph [●] of the Final Terms)]]
(insert if Initial Value (AES) applicable) [Initial Value (AES): [●]/See the column titled "[Initial Value]"[●] in the row corresponding to such Underlying in paragraph(s) [●] in the Final Terms/Initial Closing Value/Initial Intraday Value/Averaging/Lookback (Max)/Lookback (Min) [(being such amount specified in respect of such Underlying in the column titled "Initial Value" in paragraph [●] of the Final Terms)]]
(repeat as necessary)
- (n) [Initial Valuation Date: [In respect of *[insert relevant AES Underlying]:]* [●] *(repeat as required)* /[As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms]
[[Each] [Such] date shall be [an] [a] [Observation Date] [and/or] [Valuation Date]]

- (o) [Initial Averaging/Lookback [In respect of *[insert relevant AES Underlying]*]:] [●]
Date(s):]/[As specified in paragraph(s) [●] in the Final
Terms]

[Each such date shall be an Averaging Date]]

AES Table							
[n /AES Strike Value]	[Lower /Upper] AES Barrier Level	AES Barrier Observation Date(s)]	AES Valuation Date(s)	[AES Averaging/Lookback Date(s)] [AES Observation Period]	AES Settlement Date	[AES Settlement Amount /Snowball Additional Amount]	
[Not Applicable] [●]	[Not Applicable] [●] [In respect of <i>[insert relevant AES Underlying]</i>]:] [greater than] [greater than (or equal to)] [less than] [less than (or equal to)] [[specify level/value], being] [[●]/[●] %] [of the Initial Value/Initial Value (AES)/[●] of the [relevant] [AES Underlying[s]] [AES Barrier Underlying[s]]] [greater than] [greater than (or equal to)] [[specify level/value], being] [[●]/[●] %] [of the Initial Value/Initial Value (AES)/[●] of the [relevant] [AES Underlying[s]] [AES Barrier Underlying[s]]] [(being the Lower AES Barrier Level) [(being the Upper AES Barrier Level)] [and] [or] [less than] [less than (or equal to)] [[specify level/value], being] [[●]/[●] %] [of the Initial Value/Initial Value (AES)/[●] of the [relevant] [AES	[Not Applicable] [[●]/Barrier Event Determination Day (intraday)/ [[Each] [Any] [day/[●]] [which is a Scheduled Trading Day] [which is a Barrier Event Determination Day (intraday)] [for [all] the AES Barrier Underlying[s]] [and which is not a Disrupted Day] [for [any] [the] AES Barrier Underlying] falling within [the period commencing on [(and including)] [(but excluding)] [●] and ending on [(and including)] [(but excluding)] [●]]/the AES Observation Period]] [[Each] [Such] date shall be an [Observation Date] [and/or] [Valuation Date]]	[Not Applicable] [●] [[Each] [Such] date shall be an [Observation Date] [and/or] [Valuation Date]]	[Not Applicable] [●] [Each such date shall be an Averaging Date] [●] [The period commencing on [(and including)] [(but excluding)] [●] and ending on [(and including)] [(but excluding)] [●]] [Observation Period] [As specified in the definition thereof in Product Condition 5.1]	[●] [, in each case, subject to adjustment in accordance with <i>[specify Business Day Convention]</i>]/ [not adjusted]]	[Not Applicable] [●] [Snowball Additional Amount: Applicable]	

	Underlying[s]] [AES Barrier Underlying[s]] [(being the Upper AES Barrier Level)] [(being the Lower AES Barrier Level)]						

(specify for each AES Settlement date where relevant and delete the relevant column if not applicable or insert additional column for AES Barrier Event, AES Underlying(s), AES Barrier Underlying(s), AES Averaging/Lookback Date(s), AES Observation Period, AES Value and/or other items if applicable) (repeat this Table and/or the applicable columns as necessary where there are different AES Barrier Events occurring in respect of different AES Settlement Dates resulting in different AES Settlement Amounts payable)

31. Determination of Cash Settlement Amount and/or Entitlement: Applicable

(a) Capital Repayable with [Applicable] [Not Applicable]
Participation:

(If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)

[Product 17: (Partial) Capital Protected Certificate]

[Product 18: (Partial) Capital Protected Certificate with Barrier]

(i) Barrier Event: [Applicable]

Barrier Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Barrier Event European Observation] [Barrier Event European Performance Observation] [Barrier Event American Observation – Closing Value] [Barrier Event American Observation – Intraday Value] [Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value].]

[Not Applicable]

(ii) Barrier Upper Event: [Applicable]

Barrier Upper Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Barrier Upper Event European Observation] [Barrier Upper Event European Performance Observation] [Barrier Upper Event American Observation – Closing Value] [Barrier Upper Event American Observation – Intraday Value] [Barrier Upper Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Barrier Upper Event American One-Touch Observation – Intraday Value].]

[Not Applicable]

- (iii) Cap: ☐ [Not Applicable]
- (iv) Participation: ☐ [Not Applicable]
- (v) Rebate: ☐ [Not Applicable]
- (vi) Final Performance: ☐ [Not Applicable] ☐ [Applicable]

Final Performance Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Single Underlying] [Worst-of] [Basket].]

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] ☐]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
☐	☐
☐	☐

[Insert in table form as necessary]

- (vii) Call Strike: ☐ [Not Applicable]
- (viii) Floor: ☐ [Not Applicable]
- (ix) Participation Up: ☐ [Not Applicable]
- (x) Participation Down: ☐ [Not Applicable]
- (xi) Put Strike: ☐ [Not Applicable]
- (b) Participation Type: ☐ [Applicable] ☐ [Not Applicable]

[Product 21: Bonus Certificate]

(If not applicable, delete the remaining subparagraphs of this paragraph)

[Product 22: Bonus Certificate with Participation]

[Product 23: Bonus Certificate with Cap]

[Product 24: Bonus Certificate with Cap and Participation]

- (i) Physical Settlement YE: ☐ [Applicable] ☐ [Not Applicable]
- (ii) Barrier Event: ☐ [Applicable]

Barrier Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Barrier Event American Observation – Closing Value] [Barrier Event American Observation – Intraday Value] [Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value].]

[Not Applicable]

(iii) Cash Settlement:: [Applicable] [Not Applicable]

(iv) Barrier Upper Event: [Applicable]

Barrier Upper Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Barrier Upper Event European Observation] [Barrier Upper Event European Performance Observation].]

[Not Applicable]

(v) Bonus Level: [●] [Not Applicable]

(vi) Cap: [●] [Not Applicable]

(vii) Participation: [●] [Not Applicable]

(viii) Strike: [●] [Not Applicable]

(ix) Final Performance: [Not Applicable]

[Applicable]

Final Performance Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Single Underlying] [Worst-of] [Basket].]

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]]

(c) Participation Twin Win: [Applicable] [Not Applicable]

[Product 29: Twin Win Certificate]

(If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)

[Product 30: Twin Win Certificate with Cap]

(i) Physical Settlement YE: [Applicable] [Not Applicable]

(ii) Barrier Event: [Applicable]

Barrier Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Barrier Event European Observation] [Barrier Event European Performance Observation] [Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Barrier Event American One-Touch

Observation – Intraday Value] [Barrier Event Final Value Observation].]

[Not Applicable]

(iii) Cash Settlement:: [Applicable] [Not Applicable]

(iv) Barrier Lower Event: [Applicable]

Barrier Lower Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Barrier Lower Event European Observation] [Barrier Lower Event European Performance Observation] [Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Intraday Value] [Barrier Lower Event Final Value Observation].]

[Not Applicable]

(v) Cap: [●] [Not Applicable]

(vi) Participation Up: [●] [Not Applicable]

(vii) Call Strike: [●] [Not Applicable]

(viii) Floor: [●] [Not Applicable]

(ix) Participation Down: [●] [Not Applicable]

(x) Put Strike: [●] [Not Applicable]

(xi) Final Performance: [Not Applicable]

[Applicable]

Final Performance Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Single Underlying] [Worst-of] [Basket].]

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]]

(d) Yield Enhancement Non-Knock In Levered: [Applicable] [Not Applicable]

(If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)
 [Product 1: Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]

[Product 2: Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]

[Product 4: Fixed Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]

[Product 5: Fixed Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]

[Product 7: Memory Additional Amount Express Certificate with European Barrier [(Autocallable)]]

[Product 8: Memory Additional Amount Express Certificate with American Barrier [(Autocallable)]]

[Product 10: Snowball Certificate with European Barrier (Autocallable)]

[Product 11: Snowball Certificate with American Barrier (Autocallable)]

[Product 13: Flat Snowball Additional Amount (Autocallable)]

(i) Physical Settlement YE: [Applicable] [Not Applicable]

(ii) Barrier Event: [Applicable]

Barrier Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Barrier Event European Observation] [Barrier Event European Performance Observation] [Barrier Event American Observation – Closing Value] [Barrier Event American Observation – Intraday Value] [Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value] [Barrier Event Final Value Observation].]

[Not Applicable]

(iii) Cash Settlement:: [Applicable] [Not Applicable]

(iv) Barrier Lower Event: [Applicable]

Barrier Lower Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Barrier Lower Event European Observation] [Barrier Lower Event European Performance Observation] [Barrier Lower Event American Observation – Closing Value] [Barrier Lower Event American Observation – Intraday Value] [Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Intraday Value] [Barrier Lower Event Final Value Observation].]

[Not Applicable]

(v) Yield Enhancement Settlement Percentage [●] [Not Applicable]

(vi) Final Performance: [Not Applicable]

[Applicable]

Final Performance Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Single Underlying] [Worst-of] [Basket].]

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]]

(e) Yield Enhancement Knock In Levered: [Applicable] [Not Applicable]

(If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)

[Product 3: Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]

[Product 6: Fixed Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]

[Product 9: Memory Additional Amount Express Certificate with Airbag [(Autocallable)]]

[Product 12: Snowball Certificate Airbag (Autocallable)]

[Product 14: Reverse Convertible Certificate]

[Product 15: Reverse Convertible Certificate with European Barrier]

[Product 16: Reverse Convertible Certificate with American Barrier]

(i) Barrier Event: [Applicable]

Barrier Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Barrier Event European Observation] [Barrier Event European Performance Observation] [Barrier Event American Observation – Closing Value] [Barrier Event American Observation –

Intraday Value] [Barrier Event Final Value Observation].]

[Not Applicable]

(ii) Cash Settlement: [Applicable] [Not Applicable]

(iii) Physical Settlement YE: [Applicable] [Not Applicable]

(iv) Barrier Lower Event: [Applicable]

Barrier Lower Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Barrier Lower Event European Observation] [Barrier Lower Event European Performance Observation] [Barrier Lower Event American Observation – Closing Value] [Barrier Lower Event American Observation – Intraday Value] [Barrier Lower Event Final Value Observation].]

[Not Applicable]

(v) Yield Enhancement Settlement Percentage [●] [Not Applicable]

(vi) Final Performance(Strike Denominator): [Not Applicable]

[Final Performance(Strike Denominator) Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Single Underlying] [Worst-of] [Basket]]

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]]

(vii) Strike Value: [For the purpose of determining the Cash Settlement Amount:] [In respect of [insert Final Settlement Underlying]:] [[specify level/value], being] [●]/[●]% of the [Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●]] of the [relevant] Final Settlement Underlying[s]]/[Not Applicable]

(f) Yield Enhancement with Discount: [Applicable] [Not Applicable]

[Product 19: Discount Certificate] (If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)

(i) Physical Settlement YE: [Applicable] [Not Applicable]

(ii) Barrier Event: [Applicable]

Barrier Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Barrier Event European Observation] [Barrier Event European Performance Observation] [Barrier Event American Observation – Closing Value] [Barrier Event American Observation – Intraday Value] [Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value].] [Not Applicable]

(iii) Cash Settlement:: [Applicable] [Not Applicable]

(iv) Cap: [●] [Not Applicable]

(v) Final Performance: Applicable

Final Performance Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Single Underlying] [Worst-of] [Basket]]

[Not Applicable]

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]]

(g) Airbag Type: [Applicable] [Not Applicable]

[Product 25: Airbag Certificate]

(If not applicable, delete the remaining subparagraphs of this paragraph)

[Product 26: Airbag Certificate with Cap]

(i) Physical Settlement YE: [Applicable] [Not Applicable]

(ii) Barrier Event: Applicable

Barrier Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], Barrier Event Final Value Observation.

(iii) Cash Settlement:: [Applicable] [Not Applicable]

(iv) Barrier Lower Event: Applicable

Barrier Lower Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], Barrier Lower Event Final Value Observation.

- (v) Participation: [●]
- (vi) Cap: [●] [Not Applicable]
- (vii) Call Strike: [●] [Not Applicable]

- (viii) Final Performance (Strike Denominator): [Not Applicable]

[Final Performance(Strike Denominator) Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], [Single Underlying] [Worst-of] [Basket]]

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]

- (ix) Strike Value: [For the purpose of determining the Cash Settlement Amount:] [In respect of [insert Final Settlement Underlying]:] [[specify level/value], being] [●]/[●] % of the [Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●]] of the [relevant] Final Settlement Underlying[s]]/[Not Applicable]

- (x) Upper Strike Value: [For the purpose of determining the Cash Settlement Amount:] [In respect of [insert Final Settlement Underlying]:] [[specify level/value], being] [●]/[●] % of the [Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●]] of the [relevant] Final Settlement Underlying[s]]/[Not Applicable]

- (h) Outperformance Type: [Applicable] [Not Applicable]

[Product 27: Outperformance Certificate] (If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)

[Product 28: Outperformance Certificate with Cap]

- (i) Physical Settlement YE: [Applicable] [Not Applicable]
- (ii) Barrier Event: Applicable

Barrier Event Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount [and/or the Entitlement], Barrier Event Final Value Observation.

[Not Applicable]

- (iii) Cash Settlement:: [Applicable] [Not Applicable]
- (iv) Cap [●] [Not Applicable]

(v) Participation [●]

(vi) Final Performance: [Not Applicable]

[Applicable]

Final Performance Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount: [Single Underlying] [Worst-of] [Basket].

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]

(i) Tracker Type: [Applicable] [Not Applicable]

[Product 20: Tracker Certificate] (If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)

(i) Final Performance: [Not Applicable]

[Applicable]

Final Performance Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount: [Single Underlying] [Worst-of] [Basket]

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]

(j) Warrants provisions: [Applicable] [Not Applicable]

[Product 31: Call, Put and/or Digital Warrant] (If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)

(i) Type: [Call] [Call Up and Out] [Put] [Put Down and Out] [Call Spread] [Put Spread] [Digital]: Applicable

(ii) Floor: [●] [Not Applicable]

(iii) Cap: [●] [Not Applicable]

(iv) Strike: [●] [Not Applicable]

(v) Final Performance(CP): [Not Applicable]

[Applicable]

Final Performance(CP) Type: for the purpose of determining the Cash Settlement Amount, [Single Underlying] [Worst-of] [Basket]

(CPD Index-Linked Contract: Applicable/Not Applicable)

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]

(vi) CPD Index-Linked Contract: [Applicable] [Not Applicable]

(Specify if Applicable where "Digital" is applicable)

(k) Final Settlement Underlying(s): [[●]/The Underlying(s) specified in paragraph(s) [●]/Not Applicable]

(l) Barrier Event provisions: [Applicable] [Not Applicable]

(If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)

(i) Barrier Underlying(s): [The Final Settlement Underlying] [All of the Final Settlement Underlyings] [Any Final Settlement Underlying] [Worst Performing Final Settlement Underlying] [●] [Not Applicable]

(ii) Barrier Event: [Barrier Event European Observation] [Barrier Event European Performance Observation] [Barrier Event American Observation – Closing Value] [Barrier Event American Observation – Intraday Value (for which purpose, [Intraday Any Time/Intraday All Time]: Applicable)] [Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value] [Barrier Event Final Value Observation]

(iii) Final Performance Type: [Not Applicable]

[Applicable]

For the purpose of determining whether a Barrier Event has occurred: [Single Underlying] [Worst-of] [Basket]

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]]

(iv) Barrier Level:

[In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying or Barrier Underlying]:]

[greater than] [greater than (or equal to)] [less than] [less than (or equal to)] [[specify level/value], being] [[●]/[●]%] [of the Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●] of the [relevant] [Final Settlement Underlying[s]] [Barrier Underlying[s]]]

[greater than] [greater than (or equal to)] [[specify level/value], being] [[●]/[●]%] [of the Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●] of the [relevant] [Final Settlement Underlying[s]] [Barrier Underlying[s]]] [(being the **Lower Barrier Level**)] [(being the **Upper Barrier Level**)]

[and] [or]

[less than] [less than (or equal to)] [[specify level/value], being] [[●]/[●]%] [of the Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●] of the [relevant] [Final Settlement Underlying[s]] [Barrier Underlying[s]]] [(being the **Upper Barrier Level**)] [(being the **Lower Barrier Level**)]

(specify, in table format, where appropriate, where different for different Final Settlement Underlyings or Barrier Underlyings)

(v) Barrier Date(s):

Observation

[In respect of [insert relevant Barrier Underlying(s):]

[[●]/Barrier Event Determination Day (intraday)/[Each] [Any] [day/[●]]] [which is a Scheduled Trading Day] [which is a Barrier Event Determination Day (intraday)] [for [all] the Barrier Underlying[s]] [and which is not a Disrupted Day] [for [any] [the] Barrier Underlying] falling within [the period commencing on [(and including)] [(but excluding)] [●] and ending on [(and including)] [(but excluding)] [●]/the Barrier Observation Period]]/Not Applicable]

[[Each] [Such] date shall be an [Observation Date] [and/or] [Valuation Date]]

(repeat as necessary)

- (vi) Barrier Observation Period: [[●]/The period commencing on [(and including)] [(but excluding)] [●] and ending on [(and including)] [(but excluding)] [●]/Observation Period/Not Applicable]
- (m) Barrier Upper Event provisions: [Applicable] [Not Applicable]
- (If not applicable, delete the remaining subparagraphs of this paragraph)*
- (i) Barrier Underlying(s): Upper [The Final Settlement Underlying] [All of the Final Settlement Underlyings] [Any Final Settlement Underlying] [Worst Performing Final Settlement Underlying] [●] [Not Applicable]
- (ii) Barrier Upper Event: [Barrier Upper Event European Observation] [Barrier Upper Event European Performance Observation] [Barrier Upper Event American Observation – Closing Value] [Barrier Upper Event American Observation – Intraday Value (for which purpose, [Intraday Any Time/Intraday All Time]: Applicable)] [Barrier Upper Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Barrier Upper Event American One-Touch Observation – Intraday Value] [Barrier Upper Event Final Value Observation]
- (iii) Final Performance Type: [For the purpose of determining whether a Barrier Upper Event has occurred:] [Single Underlying] [Worst-of] [Basket] [Not Applicable]

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]/

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]

- (iv) Barrier Upper Level: [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying or Barrier Upper Underlying]:]
- [greater than] [greater than (or equal to)] [less than] [less than (or equal to)] [[●]/[●]%] [of the Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●] of the [relevant] [Final Settlement Underlying[s]] [Barrier Upper Underlying[s]]]
- [greater than] [greater than (or equal to)] [[●]/[●]%] [of the Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●] of the [relevant] [Final Settlement Underlying[s]] [Barrier Upper Underlying[s]] [(being the **Lower BU Level**) [(being the **Upper BU Level**)]
- [and] [or]

[less than] [less than (or equal to)] [[●]/[●]%] [of the Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●] of the [relevant] [Final Settlement Underlying[s]] [Barrier Upper Underlying[s]]] [(being the **Upper BU Level**)] [(being the **Lower BU Level**)]

(specify, in table format, where appropriate, where different for different Final Settlement Underlyings or Barrier Upper Underlyings)

- (v) Barrier Upper Observation Date(s): [In respect of [insert relevant Barrier Upper Underlying(s)]:]

[[●]/Barrier Event Determination Day (intraday)/[Each] [Any] [day/[●]] [which is a Scheduled Trading Day] [which is a Barrier Event Determination Day (intraday)] [for [all] the Barrier Upper Underlying[s]] [and which is not a Disrupted Day] [for [any] [the] Barrier Upper Underlying] falling within [the period commencing on [(and including)] [(but excluding)] [●] and ending on [(and including)] [(but excluding)] [[●]/the Barrier Upper Observation Period]]/Not Applicable]

[[Each] [Such] date shall be an [Observation Date] [and/or] [Valuation Date]]

(repeat as necessary)

- (vi) Barrier Upper Observation Period: [[●]/The period commencing on [(and including)] [(but excluding)] [●] and ending on [(and including)] [(but excluding)] [●]/Observation Period/Not Applicable]

- (n) Barrier Lower Event provisions: [Applicable] [Not Applicable]

(If not applicable, delete the remaining subparagraphs of this paragraph)

- (i) Barrier Lower Underlying(s): [The Final Settlement Underlying] [All of the Final Settlement Underlyings] [Any Final Settlement Underlying] [Worst Performing Final Settlement Underlying] [●] [Not Applicable]

- (ii) Barrier Lower Event: [Barrier Lower Event European Observation] [Barrier Lower Event European Performance Observation] [Barrier Lower Event American Observation – Closing Value] [Barrier Lower Event American Observation – Intraday Value (for which purpose, [Intraday Any Time/Intraday All Time]: Applicable)] [Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Closing Value] [Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Intraday Value] [Barrier Lower Event Final Value Observation]

- (iii) Final Performance Type: [For the purpose of determining whether a Barrier Lower Event has occurred:] [Single Underlying] [Worst-of] [Basket] [Not Applicable]

(insert where Basket applies) [Weight(i): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●]/
/]

Final Settlement Underlying	Weight(i)
[●]	[●]
[●]	[●]

[Insert in table form as necessary]]

(iv) Barrier Lower Level: [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying or Barrier Lower Underlying]:]

[greater than] [greater than (or equal to)] [less than] [less than (or equal to)] [[●]/[●]%] [of the Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●] of the [relevant] [Final Settlement Underlying[s]] [Barrier Lower Underlying[s]]]

[greater than] [greater than (or equal to)] [[●]/[●]%] [of the Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●] of the [relevant] [Final Settlement Underlying[s]] [Barrier Lower Underlying[s]]] [(being the **Lower BL Level**)] [(being the **Upper BL Level**)]

[and] [or]

[less than] [less than (or equal to)] [[●]/[●]%] [of the Initial Value/Initial Value (Final Settlement)/[●] of the [relevant] [Final Settlement Underlying[s]] [Barrier Lower Underlying[s]]] [(being the **Upper BL Level**)] [(being the **Lower BL Level**)]

(specify, in table format, where appropriate, where different for different Final Settlement Underlyings or Barrier Lower Underlyings)

(v) Barrier Lower Observation Date(s): [In respect of [insert relevant Barrier Lower Underlying(s):]

[[●]/Barrier Event Determination Day (intraday)/[Each] [Any] [day/[●]] [which is a Scheduled Trading Day] [which is a Barrier Event Determination Day (intraday)] [for [all] the Barrier Lower Underlying[s]] [and which is not a Disrupted Day] [for [any] [the] Barrier Lower Underlying] falling within [the period commencing on [(and including)] [(but excluding)] [●] and ending on [(and including)] [(but excluding)] [[●]/the Barrier Lower Observation Period]]/Not Applicable]

[[Each] [Such] date shall be an [Observation Date] [and/or] [Valuation Date]]

(repeat as necessary)

- (vi) Barrier Lower Observation Period: [[●]/The period commencing on [(and including)] [(but excluding)] [●] and ending on [(and including)] [(but excluding)] [●]/Observation Period/Not Applicable]
- (o) Final Value: [In respect of *[insert relevant Final Settlement Underlying]* [and/or for the purpose of determining [whether a [Barrier Event] [Barrier Upper Event] [Barrier Lower Event] has occurred] [and/or] [the Cash Settlement Amount]:]
- [Closing Value/Averaging/Lookback (Max)/Lookback (Min)]
- (repeat as necessary)*
- (p) Final Valuation Date(s): [In respect of *[insert relevant Final Settlement Underlying]* [and/or for the purpose of determining [whether a [Barrier Event] [Barrier Upper Event] [Barrier Lower Event] has occurred] [and/or] [the Cash Settlement Amount]:]
- [●]/[Not Applicable]
- [[Each] [Such] date shall be a Valuation Date]
- (repeat as necessary)*
- (q) Final Averaging/Lookback Date(s): [In respect of *[insert relevant Cash Settlement Underlying]* [and/or for the purpose of determining [whether a [Barrier Event] [Barrier Upper Event] [Barrier Lower Event] has occurred] [and/or] [the Cash Settlement Amount]:]
- [●]/[Not Applicable]
- [Each such date *shall* be an Averaging Date]
- (repeat as necessary)*
- (r) [Initial Value: [In respect of *[insert relevant Final Settlement Underlying]* [and/or for the purpose of determining [whether a [Barrier Event] [Barrier Upper Event] [Barrier Lower Event] has occurred] [and/or] [the Cash Settlement Amount]]:]
- [●]/See the column titled ["Initial Value"] [●] in the row corresponding to such Underlying in paragraph(s) [●] in the Final Terms/Initial Closing Value/Initial Intraday Value/Averaging/Lookback (Max)/Lookback (Min)/Initial Value (Final Settlement) [(being such amount specified in respect of such Underlying in the column titled "Initial Value" in paragraph [●] of the Final Terms)]]
- (insert if Initial Value (Final Settlement) applicable)*
- [Initial Value (Final Settlement): [●]/See the column titled ["Initial Value"] [●] in the row corresponding to such Underlying in paragraph(s) [●] in the Final Terms/Initial Closing Value/Initial Intraday Value/Averaging/Lookback (Max)/Lookback (Min) [(being such amount specified in respect of such

Underlying in the column titled "Initial Value" in paragraph [●] of the Final Terms)]

(repeat as necessary)

- (s) [Initial Valuation Date: [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●] (repeat as required) / [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms]
- [[Each] [Such] date shall be [an] [a] [Observation Date] [and/or] [Valuation Date]]
- (t) [Initial Averaging/Lookback Date(s): [In respect of [insert relevant Final Settlement Underlying]:] [●] / [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms]
- [Each such date shall be an Averaging Date]
- (u) Physical Settlement provisions: [Applicable] [Not Applicable]
- (If not applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)
- (i) Relevant Asset: [●] [Final Settlement Underlying] [Worst Performing Final Settlement Underlying]
- (ii) Entitlement Denominator: [●] [Initial Value of the Relevant Asset] [Strike Value of the Relevant Asset]
- (iii) FX Conversion: [In respect of [insert Relevant Asset]:]
- [Applicable] [Not Applicable]
- (iv) Exchange Rate (Relevant Asset): [As specified in the Product Conditions] [●]
- (v) Exchange Rate Price Source: [In respect of [insert Relevant Asset]:]
- [●] [Not Applicable]
- (vi) Physical Settlement Valuation Date: [As specified in the definition thereof in Product Condition [2/3/4]] [[●] Common Scheduled Trading Days prior to the Settlement Date (in the case of Physical Delivery Certificates)] [The Final Valuation Date] [●]
- [Such date shall be a Valuation Date]
- (vii) Relevant Asset Final Price: [As specified in the definition thereof in Product Condition [2/3/4]] [In respect of [insert Relevant Asset]:] [●]
- (viii) Specified Residual Asset Amount: [●] [Not Applicable]
32. Early Settlement Amount(s) of each W&C Instrument or Unit payable on settlement for taxation reasons or on an illegality or following a Currency Substitution Event (or otherwise in accordance with the terms and conditions of the W&C Instruments, including Deduction of associated costs is [applicable][not applicable] (To confirm with BofA legal if "Deduction of associated costs" is specified as not applicable)

pursuant to the Underlying Linked Conditions):

PROVISIONS RELATING TO TYPE OF W&C INSTRUMENTS

33. Index Linked Conditions: [Applicable] [Not Applicable] (*Specify Applicable if Index-Linked Contract Conditions is specified as Applicable*)
- (a) Index/Basket of Indices: [The index] [Each of the indices] set out under the heading "*Index*" in "*Specific Information relating to the Underlying(s)*" below ([the "**Index**"] [each, an "**Index**" and together the "**Indices**" or "**Basket of Indices**")]

SPECIFIC INFORMATION RELATING TO THE UNDERLYING(S)

The terms "**Index**", "**Bloomberg Code**", "**Index Sponsor**", "**Type of Index**", "**Exchange**", "**Related Exchange**", "**Index Currency**" [, "**Weighting**"] [, "**Initial Level**"] and ["**Initial Value**"] (*insert additional columns as applicable*) applicable to [an] [the] Index shall have the corresponding meanings set forth against such Index in the table below:

Index	Bloomberg Code	Index Sponsor	Type of Index	Exchange	Related Exchange	Index Currency	[Weighting] ⁴⁶	[Initial Level]	[Initial Value]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

- (b) Barrier Event Determination Day (intraday): [Applicable:
[As specified in the definition thereof in Index Linked Condition 2] [●]]
[Not Applicable]
- (c) Barrier Level: [●] [Not Applicable]
- (d) Averaging: [Applicable] [Not Applicable]
- (i) Averaging Dates: [●] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms]
- (ii) Omission: [Applicable] [Not Applicable]
- (iii) Postponement: [Applicable] [Not Applicable]
- (iv) Modified Postponement: [Applicable] [Not Applicable]
- (e) Valuation Date(s): [●] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms] [Not Applicable]
- (f) Valuation Time: [As specified in the definition thereof in Index Linked Condition 2] [●]
- (g) Observation Date(s): [●] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms] [Not Applicable]

⁴⁶ May only be applicable in relation to Index Linked W&C Instruments relating to a Basket of Indices.

- (h) Observation Period: [Applicable: [Extension] [No Extension]] [Not Applicable]
- (i) Observation Period Start Date: [[●] ([Including] [Excluding])] [Not Applicable]
- (ii) Observation Period End Date: [[●] ([Including] [Excluding])] [Not Applicable]
- (i) Common Scheduled Trading Days: [Applicable. [Common] [Individual] Disrupted Days will apply] *(N.B. If Common Scheduled Trading Days are applicable, either Common or Individual Disrupted Days must be specified.)* [Not Applicable]
- (N.B. Not applicable in respect of each Index to which futures price valuation applies)*
- (N.B. May only be applicable in relation to Index Linked W&C Instruments relating to a Basket)*
- (j) Additional Disruption Events: The following Additional Disruption Events apply to the W&C Instruments:
- [Change in Law]
[Hedging Disruption]
[Increased Cost of Hedging]
- (k) Index-Linked Contract Conditions: [Not Applicable] [Applicable – the provisions set out in Annex [●] (*Index-Linked Contract Conditions*) will apply to the W&C Instruments and [the/each] Applicable Index]
- (i) Applicable Index: [●]
- (ii) Applicable Delivery Month: [●]
- (iii) Derivatives Exchange [●]
- (iv) Final Level [Final Settlement Price or Daily Settlement Price] / [Final Settlement Price] / [Daily Settlement Price]
- (v) Index-Linked Contract: The contract related to the Applicable Index traded on the Derivatives Exchange for such Applicable Index, with the Applicable Delivery Month.
- (l) Physical Settlement: [Applicable] [Not Applicable]
- Index-Related ETF: [●] *(N.B. For each Index specify the ETF corresponding to such Index)*
- See paragraph [37] of these Final Terms
34. Share Linked Conditions: [Applicable] [Not Applicable]
- (a) Share(s)/Basket of Shares: [The] [Each of the] [ordinary shares] [depository receipts] of the relevant Share Company set out under the heading "**Share Company**" in "*Specific Information relating to the Underlying(s)*" below (each a "**Share**" and together, the "**Shares**" [or the "**Basket of Shares**")]

[Stapled Share: [In respect of [●],[Applicable]

Component Shares: [In respect of [●],[e][E]ach Stapled Share comprises (a) [●], [and] (b) [●] (*repeat as necessary*) (together, the "**Component Shares**" and each a "**Component Share**")

Component Share Company: [In respect of (a) [●], [●], [and] (b) [●], [●] (*repeat as necessary*)]

SPECIFIC INFORMATION RELATING TO THE UNDERLYING(S)

The terms "**Share Company**", "**ISIN of Share**", "**Bloomberg Code**", "**Exchange**", "**Related Exchange**", "**Local Jurisdiction**" [, "**Weighting**"] [, "**Initial Price**"] and ["**Initial Value**"] (*insert additional columns as appropriate*) applicable to a Share shall have the corresponding meanings set forth against the relevant Share Company in the table below:

Share Company	ISIN of Share	Bloomberg Code	Exchange	Related Exchange	Local Jurisdiction	[Weighting] ⁴⁷	[Initial Price]	[Initial Value]
[●] ⁴⁸	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

- (b) Barrier Event Determination Day (intraday): [Applicable:
[As specified in the definition thereof in Share Linked Condition 2] [●]]
[Not Applicable]
- (c) Barrier Level: [●] [Not Applicable]
- (d) Averaging: [Applicable] [Not Applicable]
- (i) Averaging Dates: [●] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms]
- (ii) Omission: [Applicable] [Not Applicable]
- (iii) Postponement: [Applicable] [Not Applicable]
- (iv) Modified Postponement: [Applicable] [Not Applicable]
- (e) Valuation Date(s): [●] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms] [Not Applicable]
- (f) Valuation Time: [As specified in the definition thereof in Share Linked Condition 2] [●]
- (g) Observation Date(s): [●] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms] [Not Applicable]
- (h) Observation Period: [Applicable: [Extension] [No Extension]] [Not Applicable]
- (i) Observation Period Start Date: [[●] ([Including] [Excluding])] [Not Applicable]

⁴⁷ May only be applicable in relation to Share Linked W&C Instruments relating to a Basket of Shares.

⁴⁸ Warrants issued by MLBV must not reference the Shares of MLBV or any of its present or future subsidiaries.

- (ii) Observation Period End Date: ☐ ([Including] [Excluding]) [Not Applicable]
- (i) Common Scheduled Trading Days: [Applicable. [Common] [Individual] Disrupted Days will apply]] (*N.B. If Common Scheduled Trading Days are applicable, either Common or Individual Disrupted Days must be specified*) [Not Applicable]
- (N.B. May only be applicable in relation to Share Linked W&C Instruments relating to a Basket)*
- (j) Tender Offer: [Applicable] [Not Applicable]
- (k) Announcement Event: [Applicable] [Not Applicable]
- (l) Share Substitution: [Applicable. Share Substitution Criteria are [as specified in Share Linked Condition 2] [as determined by the Calculation Agent]] [Not Applicable]
- (m) Local Tax Adjustment: [Not Applicable]
- [Applicable. Local Jurisdiction is set out in "*Specific Information relating to the Underlying(s)*" above [and, in respect of a Share that is a Stapled Share, as further defined in the Share Linked Conditions] [Where Local Jurisdiction is specified to be "United States" then this shall mean the United States of America's federal and/or state and/or local taxes and/or any political subdivision thereof]]
- (n) Additional Disruption Events: The following Additional Disruption Events apply to the W&C Instruments:
- [Change in Law]
[Hedging Disruption]
[Increased Cost of Hedging]
[Increased Cost of Stock Borrow]
[Initial Stock Loan Rate: ☐[Insolvency Filing]
[Loss of Stock Borrow]
[Maximum Stock Loan Rate: ☐

(o) Dividend Conditions: [Applicable] [Not Applicable]

[Share Linked Condition[s] 11 [and 12] shall apply]

Additional Amount Proportion: [100 per cent.] ☐

Number of Shares per W&C Instrument: ☐

(p) Adjustment for Cash Dividends: [Not Applicable] [Applicable – as specified in Share Linked Condition 10]

(i) Relevant Period: [[The / Each] period specified in the column headed "Relevant Period" in the Relevant Dividend Table below]

- (ii) Reference Amount [[The / Each] amount specified in the column headed "Reference Amount" in the Relevant Dividend Table below

Relevant Dividend Table	
Relevant Period	Reference Amount
The period from [and including / but excluding] [] to [and including / but excluding] []	[]
(repeat as necessary)	(repeat as necessary)

35. GDR/ADR Linked Conditions:

[Applicable] [Not Applicable]

(For GDR/ADR Linked W&C Instruments complete sections for Share Linked W&C Instruments (paragraph 34 above) (completed and amended as appropriate) and this section)

(a) Partial Lookthrough:

[Applicable] [Not Applicable]

(b) Full Lookthrough:

[Applicable] [Not Applicable]

36. FX Linked Conditions:

[Applicable] [Not Applicable]

(a) Base Currency/Subject Currency:

[●]

(b) Currency Price:

[As specified in FX Linked Condition 2] [●] *(specify Currency Price)*

(c) FX Market Disruption Event(s):

(N.B. Only complete if FX Trading Suspension or Limitation/Inconvertibility Event/Price Materiality Event/Non-Transferability Event and/or other disruption events should be included as FX Market Disruption Events)

(i) FX Trading Suspension or Limitation:

[Applicable] [Not Applicable]

(ii) Inconvertibility Event:

[Applicable] [Not Applicable]

(iii) Price Materiality Event:

[Applicable. Price Materiality Percentage: [●]] [Not Applicable]

(iv) Non-Transferability Event:

[Applicable] [Not Applicable]

(d) Disruption Fallbacks:

(Specify the applicable Disruption Fallbacks in the order that they will apply)

[Calculation Agent Determination]

[Currency-Reference Dealers Reference Dealers: [as specified in FX Linked Condition 2] [[●] dealers]

[EM Fallback Valuation Postponement]

[EM Valuation Postponement]

[Fallback Reference Price Fallback Reference Price: [●]]

- [Other Published Sources]
[Postponement Maximum Days of Postponement: [●]]
- (e) FX Price Source(s): [●]
- (f) Specified Financial Centre(s): [●]
- (g) Averaging: [Applicable. The Averaging Dates are [●] [as specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms]]
[Not Applicable]
- (h) Valuation Date(s): [●] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms] [Not Applicable]
- (i) Valuation Time: [●]
- (j) Weighting: [Not Applicable] [The weighting to be applied to each item comprising the Basket to ascertain the Currency Price is [●]] (*N.B. Only applicable in relation to W&C Instruments relating to a Basket*)
- (k) EM Currency Provisions: [Applicable] [Not Applicable]
- (i) Unscheduled Holiday: [Applicable. Maximum Days of Deferral: [●]]
[Not Applicable]
- (ii) EM Valuation Postponement: [Applicable. Maximum Days of EM Valuation Postponement: [●]]
- (iii) EM Fallback Valuation Postponement: [Applicable. Fallback Maximum Period of Postponement: [As specified in FX Linked Condition 6]]
[Last Fallback Postponement Date: [●]] (*specify number of FX Business Days if Last Fallback Postponement Date is other than as specified in FX Linked Condition 6*)
[Not Applicable]
- (iv) Cumulative Events: [Applicable. Maximum Days of Cumulative Postponement: [●]] (*specify number of days*) [Not Applicable]
- (l) Successor Currency: [Applicable] [Not Applicable] [Issue Date/other]
- (m) Rebasing: [Applicable] [Not Applicable]
- (n) Additional Disruption Events: [Not Applicable]
[The following Additional Disruption Events apply to the W&C Instruments:
[Change in Law]
[Hedging Disruption]
[Increased Cost of Hedging]]

37. Fund Linked Conditions: [Applicable] [Not Applicable] [Applicable only for Index Linked W&C Instruments that are Physical Delivery Certificates]

(a) Fund/Basket of Funds: [●]

[[The [●] Fund is an ETF]

[Exchange for each Fund Share: [●]]

[Related Exchange for each Fund Share: [●] [All Exchanges]]

[Underlying Index: [●]]

(N.B. Include for Exchange Traded Funds (ETFs))

[The Fund Share set out under the heading "ETF" in "Specific Information relating to the Underlying(s)" below.]

SPECIFIC INFORMATION RELATING TO THE UNDERLYING(S)

The terms "[Fund]", "[ETF]", "ISIN Code", "Bloomberg Code", "Underlying Index", "Exchange", "Related Exchange", "[Initial Price]" and "[Initial Value]" (insert additional columns as appropriate) applicable to the ETF shall be the corresponding terms set forth against the ETF in the same row in the table below.

[Fund] [ETF]	ISIN Code	Bloomberg Code	Underlying Index	Exchange	Related Exchange	[Initial Price]	[Initial Value]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

(b) Fund Interest(s): [●]

(c) Weighting: [Not Applicable] [The weighting to be applied to each Fund comprising the Basket of Funds [●]] *(N.B. only applicable in relation to Fund Linked W&C Instruments relating to a Basket of Funds)*

(d) Barrier Event Determination Day (intraday): [Applicable:
[As specified in the definition thereof in Fund Linked Condition 8] [●]]

[Not Applicable]

(e) Barrier Level: [●] [Not Applicable]

(f) Averaging: [Applicable] [Not Applicable]

(i) Averaging Dates: [insert dates] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms]

(ii) Omission: [Applicable] [Not Applicable] *(N.B. May only be applicable in relation to Exchange Traded Funds (ETFs))*

(iii) Postponement: [Applicable] [Not Applicable] *(N.B. May only be applicable in relation to Exchange Traded Funds (ETFs))*

- (iv) Modified Postponement: [Applicable] [Not Applicable] *(N.B. May only be applicable in relation to Exchange Traded Funds (ETFs))*
- (g) Valuation Date(s): [●] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Not Applicable] [Each date specified as such in the Final Terms]
- (h) Valuation Time: [As specified in the definition thereof in Fund Linked Condition 8] [●] *(N.B. May only be applicable in relation to Exchange Traded Funds (ETFs))*
- (i) Observation Date(s): [●] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms] [Not Applicable]
- (j) Observation Period: [Applicable: [Extension] [No Extension]] [Not Applicable]
- (i) Observation Start Date: Period [[●] ([Including] [Excluding])] [Not Applicable]
- (ii) Observation End Date: Period [[●] ([Including] [Excluding])] [Not Applicable]
- (k) Common Scheduled Trading Days: [Applicable. [Common] [Individual] Disrupted Days will apply] *(N.B. If Common Scheduled Trading Days are applicable, either Common or Individual Disrupted Days must be specified)* [Not Applicable]
- (N.B. May only be applicable in relation to Fund Linked W&C Instruments relating to a Basket of Funds)*
- (l) Additional Disruption Events: [Not Applicable]
- [The following Additional Disruption Events apply to the W&C Instruments:
- [Change in Law]
- [Hedging Disruption]
- [Increased Cost of Hedging]
- (m) Dividend Conditions: [Applicable] [Not Applicable]
- [Fund Linked Condition[s] 15 [and 16] shall apply]
- Additional Amount Proportion: [100 per cent.] [●]
- Number of Fund Shares per W&C Instrument: [●]
- (n) Merger Event: [Merger Date on or before [the Valuation Date] [[●] (specify other date)]] [Not Applicable]
38. Hybrid W&C Instruments Conditions: [Applicable] [Not Applicable] *[if not applicable, then may delete the following sub-paragraph]*

- (a) Basket of Hybrid Assets: A basket comprising the [index] [indices] [and] [, share[s]] [and] [fund[s]] (as specified in paragraph[s] [33] [and] 34] [and] 37] above)
- (b) Averaging: [Applicable] [Not Applicable]
- (i) Averaging Dates: [insert dates] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms] [Each] [Initial Averaging Date] [and] [Final Averaging Date] [Call Settlement Averaging Date] [and] [Call Strike Averaging Date] [Not Applicable]
- [Last Averaging Date: [●]]
- [Last Initial Averaging Date: [●]]
- [Common] [Individual] Disrupted Days applicable] (*N.B. Either Common or Individual Disrupted Days must be specified*)
- (ii) Omission: [Applicable] [Not Applicable]
- (iii) Postponement: [Applicable] [Not Applicable]
- (iv) Modified Postponement: [Applicable] [Not Applicable]
- (c) Observation Date(s): [insert date(s)] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms] [Not Applicable]
- [Last Observation Date: [●]]
- [Common] [Individual] Disrupted Days applicable] (*N.B. Either Common or Individual Disrupted Days must be specified*)
- (d) Valuation Date(s): [insert date(s)] [As specified in paragraph(s) [●] in the Final Terms] [Each date specified as such in the Final Terms] [Not Applicable]
- [Last Valuation Date: [●]]
- [Common] [Individual] Disrupted Days applicable] (*N.B. Either Common or Individual Disrupted Days must be specified*)

PROVISIONS FOR PHYSICAL DELIVERY (CERTIFICATES ONLY)

39. Relevant Asset(s): [●] [As specified in paragraph [●] in the Final Terms] (*N.B. For Index Linked W&C Instruments that are Physical Delivery Certificates, specify the Index-Related ETF corresponding to the relevant Index*)
40. Entitlement: The Entitlement (as defined in General Condition 4) in relation to each W&C Instrument is [●] [as specified in the definition thereof in Product Condition [2/3/4]]

- [The Entitlement will be evidenced and delivered in accordance with Condition 25.1]
41. Guaranteed Cash Settlement Amount: [The Guaranteed Cash Settlement Amount is calculated [as specified in Condition 3]
- [Deduction of associated costs is [applicable][not applicable]]]
42. Failure to Deliver due to Illiquidity: [Applicable] [Not Applicable]
- [Failure to Deliver Settlement Price: Deduction of associated costs is [applicable][not applicable]]]
43. Disruption Cash Settlement Price – Deduction of associated costs: [Applicable] [Not Applicable]

GENERAL

44. Form of W&C Instruments: [The W&C Instruments are to be issued into and transferred through Euroclear, Clearstream Luxembourg] [and] [Clearstream, Frankfurt]]
- [The W&C Instruments are Central Register Securities.][The W&C Instruments are Global W&C Instruments.]
- [Global Certificates]
- [Global Warrants]
45. Payment Day (Condition 6.2): [Following] [Modified Following]
46. Additional Financial Centre(s) or other special provisions relating to Payment Days: [Not Applicable] [●] (*Specify such place(s) as may be relevant*)
47. Payment Disruption (Condition 6.3): [Applicable] [Not Applicable] [*if not applicable, delete the remaining provisions of this section.*]
- (a) Payment Disruption Event: [Applicable] [Not Applicable] [*if not applicable, then may delete the following sub-paragraph*]
- (i) Base Currency/Subject Currency: [As specified under paragraph 36] [*insert if FX Linked Provisions are not specified to be applicable*]]
48. Governing Law of the [Warrants] [Certificates]: German law

DISTRIBUTION

49. Method of distribution: [Syndicated] [Non-Syndicated]
- (a) If syndicated, names and addresses of Managers: [Not Applicable] [*give names and addresses*]
- (b) Date of Subscription Agreement: [●]
50. If non-syndicated, name and address of relevant Dealer: [Not Applicable] [*give name and address*]
- [Merrill Lynch International]

2 King Edward Street
London EC1A 1HQ
United Kingdom]

[BofA Securities Europe SA
51 rue La Boétie
75008 Paris
France]

51. Total commission and concession: [●] [Not Applicable]
52. U.S. Selling Restrictions: The [Warrants][Certificates] may not be offered, sold, resold, traded, pledged, exercised, redeemed, transferred or delivered, directly or indirectly, in the United States of America (including the U.S. states and the District of Columbia), its territories, its possessions and other areas subject to its jurisdiction or directly or indirectly offered, sold, resold, traded, pledged, exercised, redeemed, transferred or delivered to, or for the account or benefit of, any U.S. person. A "**U.S. person**" has the meaning ascribed to it by Regulation S under the U.S. Securities Act of 1933, as amended.
53. Additional United States Tax Considerations: [Not Applicable] [●]
Code Section 871(m): [Not Applicable] *[give details]*
54. Swiss Non-Exempt Public Offer [Not Applicable]⁴⁹
[Yes. If an obligation to prepare a supplement to the Base Prospectus pursuant to article 56(1) of the Swiss Financial Services Act (FinSA) is triggered during the [Swiss Offer Period][subscription period], subscriptions may be withdrawn within two days of publication of the supplement. [An offer of the W&C Instruments may be made in Switzerland during the period from [(and including)][•] (specify date) to [(and including)] [•] (specify date)] (the "**Swiss Offer Period**"). [The Issuer gives specific consent to use the Base Prospectus and these Final Terms [during the Swiss Offer Period] to the financial intermediary that is responsible for the primary offer of the W&C Instruments in Switzerland and with whom the Issuer or any of its Affiliates has a contractual relationship in respect of such offer in Switzerland.]
[No. Neither these Final Terms nor the Base Prospectus constitutes a prospectus within the meaning of the Swiss Financial Services Act and no such prospectus will be prepared.]⁵⁰

PURPOSE OF FINAL TERMS

⁴⁹ Insert "Not Applicable" in the case of W&C Instruments which are not marketed, offered or sold in or into Switzerland.

⁵⁰ Insert "Yes" in the case of W&C Instruments publicly offered in Switzerland to any type of investors. Insert "No" in the case of W&C Instruments marketed, offered or sold under an exemption from the Swiss prospectus requirement (e.g., private placement, profession investors, issue size below CHF 8 million or equivalent in other currencies).

These Final Terms comprise the Final Terms required for issue [,and] offer to the public in [Germany / Austria / Luxembourg / Switzerland] [and admission to trading on *[specify relevant market (for example, the regulated market or the Euro MTF of the Luxembourg Stock Exchange [or the Open Market (Freiverkehr) of the Frankfurt Stock Exchange or the Stuttgart Stock Exchange])* and, if relevant, admission to an official list (for example, the Official List of the Luxembourg Stock Exchange)] of the W&C Instruments described herein pursuant to the Bank of America Corporation and Merrill Lynch B.V Warrant and Certificate Programme.

RESPONSIBILITY

[Subject as provided below,] the Issuer accepts responsibility for the information contained in these Final Terms.] [The information relating to [●] [and [●]] contained herein has been accurately extracted from *[insert information source(s)]*. The Issuer accepts responsibility for the accuracy of such extraction but accepts no further or other responsibility in respect of such information.

Signed on behalf of the Issuer:

By:
Duly authorised

PART B – OTHER INFORMATION**1. LISTING AND ADMISSION TO TRADING**

Listing and Admission to trading:

(Where documenting a fungible issue need to indicate that original instruments are already admitted to trading.)

[Not Applicable] [Application [has been]/[will be]/[is expected to be] made by the Issuer (or on its behalf) for the W&C Instruments to be [admitted to trading on the Luxembourg Stock Exchange's regulated market and listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange] [admitted to trading on the Luxembourg Stock Exchange's Euro MTF and listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange] [Open Market (*Freiverkehr*) [of the Frankfurt Stock Exchange [in the Certificates Standard market segment] [in the Certificates Premium market segment]] [*specify other listing or admission to trading*] [with effect from, at the earliest, the Issue Date. No assurances can be given that such application for listing will be granted, (or if granted, will be granted by the Issue Date)]

[The Issuer has no duty to maintain the listing (if any) of the W&C Instruments on the relevant stock exchange(s) over their entire lifetime. W&C Instruments may be suspended from trading and/or de-listed at any time in accordance with applicable rules and regulations of the relevant stock exchange(s).]

[Estimated expenses related to admission to trading]

[Not Applicable]/[●] *(If the W&C Instruments have a denomination of at least EUR 100,000 (or the equivalent in other currencies) to which Annex 15 of the EU PR Regulation applies, include estimate of the total expenses related to the admission to trading)*

2. OPERATIONAL INFORMATION

(i)	ISIN:	[The ISIN is set out in "Specific Provisions for each Series" above.]
(ii)	Common Code:	[The Common Code is set out in "Specific Provisions for each Series" above.]
(iii)	Wertpapierkennnummer (WKN) (German Security Code):	[The WKN is set out in "Specific Provisions for each Series" above.]
(iv)	Clearing System(s):	[Euroclear Bank SA/NV] [and] [Clearstream Banking, S.A.] [and] [Clearstream Europe AG]
(v)	Any clearing system(s) other than Euroclear Bank SA/NV, Clearstream Banking, S.A., Clearstream Europe AG and the relevant identification number(s):	[Not Applicable] [●] [<i>give name(s) and number(s)</i>]

- (vi) Name and address of initial Principal W&C Instrument Agent: [Citibank Europe plc
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]
- [Not Applicable]
3. **[FORM OF NOTICE FROM BENEFICIAL OWNER TO FINANCIAL INTERMEDIARY]**
4. **REASONS FOR THE [ISSUE/OFFER], ESTIMATED NET PROCEEDS AND TOTAL EXPENSES**
- (For all issuances of Exempt Instruments, delete this paragraph)*
- (i) Reasons for the offer: [•] [See "Use of Proceeds" in Base Prospectus/Give details] (See "Use of Proceeds" wording in Base Prospectus – if reasons for offer different from what is disclosed in the Base Prospectus, give details here.)
- (ii) Estimated net proceeds: [[Not Applicable/[•]]]
- (iii) Estimated total expenses: [Not Applicable/[•]] *(Include breakdown of expenses) (If the W&C Instruments have a denomination of less than EUR 100,000 (or the equivalent in other currencies) to which Annex 14 of the EU PR Regulation applies, then insert estimated total expenses if applicable to the W&C Instruments. If Annex 15 of the EU PR Regulation applies, this should be "Not Applicable")*
5. **PERFORMANCE AND VOLATILITY OF THE UNDERLYING ASSET**
- (If the W&C Instruments are linked to one or more Underlyings and in respect of which Annex 14 and 17 of the EU Prospectus Regulation applies, then must include details of where information on each Underlying can be obtained including an indication of where information about the past and future performance and volatility of such Underlying can be obtained by electronic means and whether or not it can be obtained free of charge.)*
- [Not Applicable/ [•] (specify)].
6. **INTERESTS OF NATURAL AND LEGAL PERSONS INVOLVED IN THE [ISSUE/OFFER]**
- (For all issuances of Exempt Instruments, delete this paragraph)*
- [Specify fee arrangement and interests]*
7. **POST ISSUANCE INFORMATION**
- (For all issuances of Exempt Instruments, delete this paragraph)*
- (Specify what information will be reported and where such information can be obtained)/[The Issuer will not provide any post-issuance information with respect to the Underlying[s], unless required to do so by applicable law or regulation.]*

8. TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

(For all issuances of Exempt Instruments, delete this paragraph)

[Not Applicable.] *(If Not Applicable, delete the remaining sub-paragraphs of this paragraph)*

Public Offer Jurisdiction: [Germany / Austria / Luxembourg / Switzerland] *[Specify the relevant Member State(s) – which must be jurisdictions where the Prospectus and any supplements have been passported.]*

Offer Period: [Not Applicable] [An offer of the [Warrants/Certificates] may be made by [●] (specify names and addresses of financial intermediaries/placers making non-exempt offers, to the extent known) other than pursuant to Article 1(4) of the EU Prospectus Regulation in the Public Offer Jurisdiction during the period from [(and including)] [●] (specify date) to [(and including)] [●] (specify date)] (the "Offer Period").

[Give details on the offer]

Offer Price: [Issue Price/ [●] *(give details)*]

Conditions to which the offer is subject: [Not Applicable/[●] *(give details)*]

Description of the application process: [Not Applicable/[●] *(give details)*]

Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: [Not Applicable/[●] *(give details)*]

Details of the minimum and/or maximum amount of application: [The [minimum/maximum number of [Warrants/Certificates] which can be subscribed by the relevant investors is [●]/Not Applicable/[●] *(give details)*]

Details of the method and time limits for paying up and delivering the [Warrants/Certificates]: [The [Warrants/Certificates] will be issued on the Issue Date against payment to the Issuer of the net subscription moneys/Not Applicable/[●] *(give details)*]

Manner in and date on which results of the offer are to be made public: [The results of the offering will be available on the website of [the Issuer/the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)/specify other] on or around the end of the Offer Period/Not Applicable/[●] *(give details)*]

Procedure for exercise of any right of preemption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: [Not Applicable/[●] *(give details)*]

Whether tranche(s) have been reserved for certain countries: [Not Applicable/[●] *(give details)*]

Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: [Not Applicable/[●] (*give details*)]

Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser. Where required and to the extent they are known, include those expenses contained in the price: [Not Applicable/[●] (*give details*)]

Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place: [Not Applicable/[●] (*give details*)]

Consent to use the Base Prospectus

Identity of financial intermediary(ies) that are allowed to use the Base Prospectus: [*insert name and address of any financial intermediary which has consent to use the Base Prospectus*]

Offer period during which subsequent resale or final placement of the W&C Instruments by financial intermediaries can be made: [specify]

Conditions attached to the consent: [The Issuer consents to the use of the Base Prospectus in connection with the making of an offer of the [Warrant/Certificates] to the public requiring the prior publication of a prospectus under the EU Prospectus Regulation (a "**Non-exempt Offer**") by each financial intermediary specified in (i) and (ii) below (each, an "**Authorised Offeror**") in [the] [[Federal] Republic of] [Grand Duchy of Luxembourg / Germany / Austria]:

(i) **Specific consent:** [●] [and each financial intermediary expressly named as an Authorised Offeror on the Issuer's website (<https://spdocs.bofa.com/>)[(●)]]; and

(ii) **General consent:** [Not Applicable] / [Applicable: each financial intermediary which (A) is authorised to make such offers under Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council on markets in financial instruments (as amended, "**MiFID II**"), including under any applicable implementing measure in each relevant jurisdiction, and (B) accepts such offer by publishing on its website the Acceptance Statement]

[*insert any other clear and objective conditions attached to the consent to use the Base Prospectus*]]

9. EU BENCHMARKS REGULATION

(*For all issuances of Exempt Instruments, delete this paragraph*)

EU Benchmarks Regulation: Article 29(2) [Not Applicable]
statement on benchmarks:

[[*specify benchmark*] is provided by
[*administrator legal name*]] (*Repeat as
necessary*)

[As at the date hereof, [*administrator legal
name*] [appears/does not appear] in the
register of administrators and benchmarks
established and maintained by ESMA
pursuant to Article 36 of the EU Benchmarks
Regulation] (*Repeat as necessary*)

[Schedule – Index Disclaimer]

[Include applicable disclaimer, if any]

[ISSUE SPECIFIC SUMMARY]

[●]⁵¹

⁵¹ *An issue specific summary shall apply at least to Certificates with a denomination of less than EUR 100,000 and shall always apply to Warrants*

BEDINGUNGEN DER O&Z-INSTRUMENTE

CONDITIONS OF THE W&C INSTRUMENTS

Die Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente (wie unten definiert), die geltenden Produktbedingungen (wie unten definiert), die geltenden Basiswertbezogenen Bedingungen (wie unten definiert) und die Emissionsbedingungen der O&Z-Instrumente (oder die entsprechenden Bestimmungen davon) (wie unten definiert) gelten für jede Emission von O&Z-Instrumenten.

The General W&C Instrument Conditions (as defined below), the applicable Product Conditions (as defined below), the applicable Underlying Linked Condition(s) (as defined below) and the Issue Terms of the W&C Instruments (or the relevant provisions thereof) (as defined below) will apply to each issue of W&C Instruments.

Inhaltsverzeichnis

Table of Content

	Page
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER O&Z-INSTRUMENTE	229
<i>General W&C Instrument Conditions</i>	
BASISWERTBEZOGENE BEDINGUNGEN	293
<i>Underlying Linked Conditions</i>	
PRODUKTBEDINGUNGEN	460
<i>Product Conditions</i>	

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER O&Z-INSTRUMENTE

GENERAL W&C INSTRUMENT CONDITIONS

O&Z-Instrumente, Optionsscheine und W&C Instruments, Warrants and Certificates Zertifikate

Die in den Emissionsbedingungen beschriebene Serie von O&Z-Instrumenten (soweit es sich auf solche Serien von O&Z-Instrumenten bezieht) (die O&Z-Instrumente werden nachfolgend als die "**O&Z-Instrumente**" oder "**Instrumente**" bezeichnet) wird von Merrill Lynch B.V. ("**MLBV**" oder die "Emittentin") begeben. Bei den O&Z-Instrumenten handelt es sich entweder um Optionsscheine ("**Optionsscheine**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**") und zusammen mit den Optionsscheinen, die "**O&Z-Instrumente**", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

The Series of W&C Instruments described in the Issue Terms (insofar as it relates to such Series of W&C Instruments) (such W&C Instruments being hereinafter referred to as the "**W&C Instruments**" or "**Instruments**") are issued by Merrill Lynch B.V. ("**MLBV**" or the "**Issuer**"). W&C Instruments will be either warrants ("**Warrants**") or certificates ("**Certificates**" and together with Warrants, the "**W&C Instruments**"), as specified in the Issue Terms.

Bevollmächtigte und Deutschrechtlicher Agents and German Law Agency Agreement Agency-Vertrag

Die O&Z-Instrumente werden gemäß dem Agency-Vertrag vom 17. Dezember 2025 (in der jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit geändert und/oder ergänzt und/oder neu gefasst wird, der "**Deutschrechtliche Agency-Vertrag**") nach deutschem Recht unter anderem zwischen der MLBV, der Bank of America Corporation ("**BAC**" oder die "**Garantin**") als Garantin, der Citibank Europe plc als Haupt-O&Z-Instrumentenstelle und als Zahlstelle (in dieser Eigenschaft die "**Haupt-O&Z-Instrumentenstelle**", dieser Begriff beinhaltet auch einen Bevollmächtigten der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle) in Bezug auf die O&Z-Instrumente und den anderen dort genannten Bevollmächtigten begeben.

The W&C Instruments are issued pursuant to an agency agreement dated 17 December 2025 (such agency agreement as amended and/or supplemented and/or restated from time to time, the "**German Law Agency Agreement**") which is governed by German law, and made among, *inter alios*, MLBV, Bank of America Corporation ("**BAC**" or the "**Guarantor**") as guarantor, Citibank Europe plc as principal W&C Instrument agent and as paying agent (in such capacity, the "**Principal W&C Instrument Agent**") in respect of the W&C Instruments and the other agents named therein.

Weitere oder Nachfolger der im Rahmen des Deutschrechtlichen Agency-Vertrages ernannten O&Z-Instrumentenstellen werden zusammen mit der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle in diesen Bedingungen als "**O&Z-Instrumentenstellen**" bezeichnet.

Any additional or successor W&C Instrument agents appointed under the German Law Agency Agreement, together with the Principal W&C Instrument Agent, are referred to herein as the "**W&C Instrument Agents**".

Merrill Lynch International oder BofA Securities Europe SA übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") in Bezug auf die O&Z-Instrumente, sofern in den Emissionsbedingungen kein anderer Rechtsträger als Berechnungsstelle genannt ist. Der Begriff Berechnungsstelle beinhaltet in Bezug auf die maßgeblichen O&Z-Instrumente auch die andere angegebene Berechnungsstelle.

Merrill Lynch International or BofA Securities Europe SA shall undertake the duties of the calculation agent (the "**Calculation Agent**") in respect of the W&C Instruments unless another entity is so specified as the calculation agent in the Issue Terms. The expression Calculation Agent shall, in relation to the relevant W&C Instruments, include such other specified calculation agent.

Bedingungen

Die Bedingungen (die "**Bedingungen**" oder die "**Bedingungen der O&Z-Instrumente**") der O&Z-Instrumente beinhalten jeweils Folgendes:

1. Die anwendbaren Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.

"**Allgemeine Bedingungen der O&Z-Instrumente**" bezeichnet diese Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Die Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente gelten für die O&Z-Instrumente vorbehaltlich nachstehender Ziffern 2, 3 und 4;

2. Die anwendbaren Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere.

"**Anwendbare Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere**" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegten Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere und "Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere" hat die Bedeutung, die diesem Begriff nachstehend in "Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere" zugewiesen wird. Die anwendbaren Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere ergänzen die Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die O&Z-Instrumente;

3. Die anwendbaren Produktbedingungen.

"**Anwendbare Produktbedingungen**" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen festgelegten Produktbedingungen, und "**Produktbedingungen**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff nachstehend in den Produktbedingungen zugewiesen wird. Die Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente (wie durch die anwendbaren Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere ergänzt) werden durch die anwendbaren Produktbedingungen in Bezug auf die O&Z-Instrumente weiter ergänzt; und

4. Die emissionsspezifischen Bedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") für eine Tranche von O&Z-Instrumenten.

Bei Widersprüchen zwischen:

1. den Emissionsbedingungen und den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente und/oder den anwendbaren Produktbedingungen und/oder den anwendbaren Bedingungen für

Terms and Conditions

The Terms and Conditions (the "**Terms and Conditions**", the "**Terms and Conditions of the W&C Instruments**" or the "**Conditions**") of the W&C Instruments, shall comprise each of the following:

1. The applicable General W&C Instrument Conditions.

The "**General W&C Instrument Conditions**" means these General W&C Instrument Conditions. The General W&C Instrument Conditions apply to the W&C Instruments, subject as provided in 2, 3, and 4, below;

2. The applicable Underlying Linked Condition(s).

The "**applicable Underlying Linked Condition(s)**" means the Underlying Linked Condition(s) specified as applicable in the Issue Terms, and "Underlying Linked Condition(s)" has the meaning given in "Underlying Linked Conditions" below. The applicable Underlying Linked Condition(s) supplement the General W&C Instrument Conditions, in respect of the W&C Instruments;

3. The applicable Product Conditions.

The "**applicable Product Conditions**" means the Product Conditions specified in the Issue Terms, and "**Product Conditions**" has the meaning given in the Product Conditions below. The applicable Product Conditions further supplement the General W&C Instrument Conditions (as supplemented by the applicable Underlying Linked Condition(s)), in respect of the W&C Instruments; and

4. The issue specific terms (the "**Issue Terms**") in respect of any Tranche of W&C Instruments.

In the event of any inconsistency between:

1. the Issue Terms and the General W&C Instrument Conditions and/or the applicable Product Conditions and/or the applicable Underlying Linked

Basiswertbezogene Wertpapiere haben die Emissionsbedingungen Vorrang; 2. den anwendbaren Produktbedingungen und den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente und/oder den anwendbaren Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere haben die anwendbaren Produktbedingungen Vorrang; und 3. den anwendbaren Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere und den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente haben die anwendbaren Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere Vorrang.	Condition(s), the Issue Terms shall prevail; 2. the applicable Product Conditions and the General W&C Instrument Conditions and/or the applicable Underlying Linked Condition(s), the applicable Product Conditions shall prevail; and 3. the applicable Underlying Linked Condition(s) and the General W&C Instrument Conditions, the applicable Underlying Linked Condition(s) shall prevail.

Emissionsbedingungen

Die Emissionsbedingungen für eine Tranche von O&Z-Instrumenten bezeichnet entweder (i), wenn die O&Z-Instrumente keine Ausgenommenen Instrumente (wie nachstehend definiert) sind, die endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") oder (ii), wenn die O&Z-Instrumente Ausgenommene Instrumente sind, das Konditionenblatt (das "**Konditionenblatt**") für die O&Z-Instrumente (oder die maßgeblichen Bestimmungen davon), die den O&Z-Instrumenten für diese Tranche beigefügt, darauf angebracht, Bestandteil davon oder darauf anwendbar sind und die die anwendbaren Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente, die anwendbaren Produktbedingungen und die anwendbaren Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere ergänzen und vervollständigen (und, im Fall des Konditionenblatts, ändern und/ersetzen können). Jeder Verweis auf die "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet die Endgültigen Bedingungen bzw. das Konditionenblatt für die O&Z-Instrumente oder jeweils die Endgültigen Bedingungen bzw. das Konditionenblatt bei weiteren gemäß Ziffer 14 (*Weitere Emissionen*) begebenen O&Z-Instrumenten, die mit den O&Z-Instrumenten eine einzelne Serie bilden (die zur Klarstellung für mehr als eine Serie von O&Z-Instrumenten ausgestellt werden können), die an dem Global-O&Z-Instrument angeheftet bzw. (im Falle eines elektronischen Wertpapiers) auf die O&Z-Instrumente anwendbar sind oder Bestandteil dieser O&Z-Instrumente sind.

Inhaber von O&Z-Instrumenten und Inhaber

Verweise auf "**Inhaber**" bezeichnet die Person, auf deren Name das Konto des Kontoinhabers bei dem maßgeblichen Clearingsystem (der ein

Issue Terms

The Issue Terms in respect of any Tranche of W&C Instruments shall mean either (i) where the W&C Instruments are not Exempt Instruments (as defined below), a final terms document (the "**Final Terms**" or (ii) where the W&C Instruments are Exempt Instruments, a pricing supplement document (the "**Pricing Supplement**") for the W&C Instruments (or the relevant provisions thereof) attached to, endorsed on or constituting a part of or applying to the W&C Instrument for such Tranche which supplement, complete (and, in the case of a Pricing Supplement, may modify and/or replace) the applicable General W&C Instrument Conditions, applicable Product Conditions and applicable Underlying Linked Condition(s). Each reference to the "**Issue Terms**" means the Final Terms or Pricing Supplement, as the case may be, in respect of the W&C Instruments or each Final Terms or the Pricing Supplement, as the case may be, in the case of any further instruments issued pursuant to Condition 14 (*Further Issues*) and forming a single Series with the W&C Instruments (which for the avoidance of doubt may be issued in respect of more than one Series of W&C Instruments) attached to the Global W&C Instrument or (in case of a Central Register Security) applying to the W&C Instruments, as the case may be, or constituting a part of such W&C Instruments.

W&C Instrument holders and Holders

Any reference to "**Holder**" shall mean the person whose name appears in the account of the relevant Clearing System accountholder (being any

autorisierter Finanzintermediär ist, der Konten direkt oder indirekt im Namen seiner Kunden bei einem Clearingsystem halten darf) lautet und der das O&Z-Instrument zusteht.

authorised financial intermediary institution entitled to hold accounts directly or indirectly on behalf of its customers with a clearing system) as being entitled to such W&C Instrument.

Tranchen und Serien

Der hierin verwendete Begriff "**Tranche**" bezeichnet O&Z-Instrumente, die in jeder Hinsicht (auch im Hinblick auf ihre Börsennotierung und Zulassung zum Handel) identisch sind und "**Serien**" bezeichnet eine Tranche von O&Z-Instrumenten zusammen mit jeder weiteren Tranche oder Tranchen von O&Z-Instrumenten, (i) die zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden sollen und (ii) die in jeder Hinsicht identisch sind (auch im Hinblick auf ihre Börsennotierung und Zulassung zum Handel) gegebenenfalls mit Ausnahme des Betrags und Ausgabepreises.

Tranche and Series

As used herein, "**Tranche**" means W&C Instruments which are identical in all respects (including as to listing and admission to trading) and "**Series**" means a Tranche of W&C Instruments together with any further Tranche or Tranches of W&C Instruments which are (i) expressed to be consolidated and form a single series and (ii) identical in all respects (including as to listing and admission to trading) save for, if applicable, the amount and issue price.

Garantie

Die Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die O&Z-Instrumente werden unbedingt und unwiderruflich von BAC gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen einer von BAC unterzeichneten Garantie (die "**Garantie**") vom 17. Dezember 2025 garantiert. In Bezug auf Zertifikate mit Effektiver Lieferung (wie nachstehend definiert), zahlt BAC den Garantierten Barausgleichsbetrag (wie nachstehend definiert) statt der Lieferung des Lieferungswerts (wie nachstehend definiert) nur, wenn die Emittentin ihren Lieferverpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten (sofern vorhanden) nicht nachkommt, und die Zahlung des Garantierten Barausgleichsbetrags stellt eine vollständige Erfüllung der Verpflichtungen von BAC aus der Garantie hinsichtlich der maßgeblichen O&Z-Instrumente dar.

Guarantee

The payment obligations and/or delivery obligations of the Issuer in respect of the W&C Instruments are unconditionally and irrevocably guaranteed by BAC pursuant to, and subject to the terms of, a guarantee (the "**Guarantee**") dated 17 December 2025 executed by BAC. In respect of Physical Delivery Certificates (as defined below), BAC will only pay the Guaranteed Cash Settlement Amount (as defined below) instead of delivering the Entitlement (as defined below) if the Issuer fails to satisfy its delivery obligations under the W&C Instruments (if any), and the payment of the Guaranteed Cash Settlement Amount shall constitute a complete discharge of BAC's obligations under the Guarantee, in respect of the relevant W&C Instruments.

Auslegung

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt oder soweit nichts anderes angegeben ist, haben die in den Emissionsbedingungen definierten oder verwendeten Begriffe und Ausdrücke in den Bedingungen dieselbe Bedeutung.

Interpretation

Words and expressions defined or used in the Issue Terms shall have the same meanings where used in the Terms and Conditions unless the context otherwise requires or unless otherwise stated.

Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente darauf, dass O&Z-Instrumente "ausstehen", sind im Einklang mit dem Deutschrechtlichen Agency-Vertrag auszulegen.

In these General W&C Instrument Conditions, references to W&C Instruments being "outstanding" shall be construed in accordance with German Law Agency Agreement.

Definierte Begriffe im Plural haben dieselbe Bedeutung, wenn sie im Singular verwendet werden

Defined terms in the plural shall have the same meanings when used in the singular.

O&Z-Instrumente können auf der Grundlage der Bedingungen der O&Z-Instrumente in deutscher oder englischer Sprache begeben werden. Die anwendbaren Emissionsbedingungen legen fest, welche der Sprachen maßgeblich ist. Die Bedingungen der O&Z-Instrumente in der jeweils anderen Sprache (deutsch oder englisch) sind unverbindlich.

W&C Instruments may be issued on the basis of Terms and Conditions of the W&C Instruments in either the German language or the English language. The applicable Issue Terms will state which of the language versions will be legally binding. The non-binding Terms and Conditions of the W&C Instruments in either the German or English language, as applicable, will be prepared for convenience only.

1. Form, Art und Übertragung

1. Form, Type and Transfer

1.1 Form

1.1 Form

O&Z-Instrumente werden als Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von §§ 793 ff. BGB begeben und entweder durch ein Global-O&Z-Instrument ohne Zinskupons in der Form eines Global-O&Z-Instruments verbrieft oder als elektronisches Wertpapier gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben. Die Emittentin kann ein elektronisches Wertpapier durch Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister statt durch Ausstellung eines Global-O&Z-Instruments begeben. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 eWpG stellt ein elektronisches Wertpapierregister ein zentrales Register dar ("**Zentrales Register**"). Ein elektronisches Wertpapier, das in einem Zentralen Register eingetragen wurde, ist ein Zentralregisterwertpapier im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG ("**Zentralregisterwertpapier**"). Ein Zentralregisterwertpapier wird durch Eintragung in ein Zentrales Register begeben, das von der registerführenden Stelle der Zentralregisterwertpapiere geführt wird ("**Registerführer der Zentralregisterwertpapiere**"). Vor der Eintragung werden die Bedingungen des Wertpapiers bei dem Registerführer für die Emittentin der Zentralregisterwertpapiere als dauerhaftes elektronisches Dokument hinterlegt. Bei dem Registerführer der Zentralregisterwertpapiere handelt es sich um eine zentrale Wertpapiersammelstelle. Gemäß § 3 Abs. 1 eWpG ist die zentrale Wertpapiersammelstelle als Inhaber des elektronischen Wertpapiers im Zentralen Register eingetragen (Sammleintragung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG) und verwaltet treuhänderisch die Sammeleintragung gemäß § 9 Abs. 2 eWpG für die Person, die Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG ist, ohne selbst Berechtigter zu sein. Der Berechtigte im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG ist die Person, der das Recht an dem Zentralregisterwertpapier zusteht

W&C Instruments will be issued as bearer bonds within the meaning of §§ 793 et seq. of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*, "**BGB**") and will either be represented by a Global W&C Instrument without coupons or be issued as an electronic security in accordance with the German Electronic Securities Act (*Gesetz über elektronische Wertpapiere*, "**eWpG**"). The Issuer can issue an electronic security by having it registered in an electronic securities register instead of issuing a Global W&C Instrument. Pursuant to § 4(1) no. 1 in conjunction with § 12 eWpG, an electronic securities register is a central register ("**Central Register**"). An electronic security that has been entered into a Central Register is a central register security within the meaning of § 4(2) eWpG ("**Central Register Security**"). A Central Register Security is issued by entering it into a Central Register kept by the Central Register Securities registrar ("**Central Register Securities Registrar**"). Prior to registration, the terms and conditions of the security are deposited on behalf of the Issuer as a permanent electronic document with the Central Register Securities Registrar. The Central Register Securities Registrar is a central securities depository. Pursuant to § 3(1) eWpG, the central securities depository as holder of the electronic security is entered into the Central Register (collective registration pursuant to § 8(1) no. 1 eWpG) and administers the collective registration on a fiduciary basis as described in § 9(2) eWpG for the person who is the Beneficiary within the meaning of § 3(2) eWpG without being such a beneficiary itself. The Beneficiary within the meaning of § 3(2) eWpG is the person who holds the right derived from the Central Register Security ("**Beneficiary within the meaning of § 3(2) eWpG**"). The Beneficiaries within the meaning of § 3(2) eWpG are not entitled to request individual registration in the Central Register. The Issuer reserves the right to change

("Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG"). Die Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG können keine Einzeleintragung in das Zentralregister verlangen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Form der O&Z-Instrumente während der Laufzeit zu ändern (und ein durch ein Global-O&Z-Instrument verbrieftes Wertpapier durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen und umgekehrt). Die geänderte Rechtsform der O&Z-Instrumente, einschließlich der erforderlichen notwendigen Änderungen der Produktbedingungen der O&Z-Instrumente, werden gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) veröffentlicht. Wenn die O&Z-Instrumente als Zentralregisterwertpapiere begeben werden und das Global-O&Z-Instrument sich auf den Inhaber oder Inhaber von O&Z-Instrumenten bezieht, meint dies eigentlich den Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG.

Die O&Z-Instrumente in Form eines Global-O&Z-Instruments oder eines Zentralregisterwertpapiers werden nicht als O&Z-Instrumente in effektiver Form begeben und können auch nicht in solche umgetauscht werden.

1.2 Art

Die O&Z-Instrumente beziehen sich auf einen bestimmten Index oder Indexkorb ("**Indexbezogene O&Z-Instrumente**"), eine(n) bestimmte(n) Aktie oder Aktienkorb ("**Aktienbezogene O&Z-Instrumente**"), einen bestimmten American Depositary Receipt (ein "**ADR**") und/oder Global Depositary Receipt (ein "**GDR**"), der Anteile an einer Aktie verbrieft, oder einen Korb dieser GDR und/oder ADR ("**GDR-/ADR-bezogene O&Z-Instrumente**"), eine(n) bestimmte(n) Währung oder Währungskorb ("**Wechselkursbezogene O&Z-Instrumente**"), eine(n) bestimmte(n) Fondsanteil, Fondseinheit oder Korb von Fondsanteilen oder -einheiten ("**Fondsbezogene O&Z-Instrumente**"), einen hybriden Korb von jeder Kombination der vorgenannten Basiswerte ("**Hybridbezogene O&Z-Instrumente**") oder eine andere oder weitere in den Emissionsbedingungen festgelegte Art von O&Z-Instrumenten.

In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob die Abwicklung durch Barzahlung ("**O&Z-Instrumente mit Barausgleich**") oder (nur bei Zertifikaten) effektive Lieferung ("**Zertifikate mit Effektiver Lieferung**") erfolgt und die O&Z-Instrumente der Durchschnittskursermittlung ("**Durchschnittskursermittlung**") unterliegen.

the form of the W&C Instruments during the term (and replace a security represented by a Global W&C Instrument with a Central Register Security and vice versa). The changed legal form of the W&C Instruments, including the resulting necessary changes to the Product Conditions of the W&C Instruments, shall be published as set out in Condition 12 (*Notices*). If the W&C Instruments are issued as Central Register Securities and the Global W&C Instrument refers to the Holder or the Holder of W&C Instruments, this actually means the Beneficiary within the meaning of § 3(2) eWpG.

The W&C Instruments in either the form of a Global W&C Instrument or a Central Registry Security shall not be issued in or exchangeable into W&C Instruments in definitive form.

1.2 Type

The W&C Instruments relate to a specified Index or basket of Indices ("**Index Linked W&C Instruments**"), a specified Share or basket of Shares ("**Share Linked W&C Instruments**"), a specified American depositary receipt (an "**ADR**") and/or global depositary receipt (a "**GDR**") representing interests in a share or basket of such GDRs and/or ADRs ("**GDR/ADR Linked W&C Instruments**"), a specified currency or basket of currencies ("**FX Linked W&C Instruments**"), a specified fund share or units or basket of fund shares or units ("**Fund Linked W&C Instruments**"), a hybrid basket of any combination of the foregoing underlyings ("**Hybrid Basket Linked W&C Instruments**") or any other or further type of instruments as is specified in the Issue Terms.

The Issue Terms will indicate whether settlement shall be by way of cash payment ("**Cash Settled W&C Instruments**") or (in case of Certificates only) physical delivery ("**Physical Delivery Certificates**") and whether averaging ("**Averaging**") will apply to the W&C Instruments.

Wenn in den Emissionsbedingungen Durchschnittskursermittlung als anwendbar angegeben ist, legen die Emissionsbedingungen die maßgeblichen Durchschnittskursermittlungstage fest und ob ein Durchschnittskursermittlungstag in Bezug auf Indexbezogene O&Z-Instrumente, Aktienbezogene O&Z-Instrumente, Fondsbezogene O&Z-Instrumente und Hybridbezogene O&Z-Instrumente ein Unterbrechungstag ist oder ob Auslassung, Verschiebung oder Geänderte Verschiebung anwendbar ist.

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt beziehen sich Verweise in diesen Bedingungen auf O&Z-Instrumente mit Barausgleich auch auf Zertifikate mit Effektiver Lieferung, die eine Option der Emittentin enthalten (wie in den Emissionsbedingungen aufgeführt), einen Barausgleich dieser Zertifikate zu verlangen, die als Barzahlung abgewickelt werden sollen, und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich Verweise auf Zertifikate mit Effektiver Lieferung auch auf O&Z-Instrumente mit Barausgleich, die eine Option der Emittentin enthalten (wie in den Emissionsbedingungen aufgeführt), die effektive Lieferung des maßgeblichen zugrundeliegenden Vermögenswerts zur Abwicklung dieses Zertifikats zu verlangen, die durch effektive Lieferung abgewickelt werden sollen.

1.3 Übertragungen von O&Z-Instrumenten

O&Z-Instrumente können nur im Einklang mit den aktuellen Regelungen und Verfahren dieses Clearingsystems (wie nachstehend definiert) übertragen werden. Ansprüche aus den O&Z-Instrumenten können nur abgetreten werden, wenn der entsprechende Miteigentumsanteil an dem Global-O&Z-Instrument bzw. Zentralregisterwertpapier gleichzeitig an diesen Empfänger übertragen wird.

2. Status der O&Z-Instrumente und der Garantie

Die O&Z-Instrumente stellen direkte, nicht nachrangige, unbedingte und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander (vorbehaltlich der nach geltendem Recht jeweils vorgesehenen Ausnahmen) und mit allen sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig.

Sofern nicht durch anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder eine gerichtliche Anordnung

If Averaging is specified as applying in the Issue Terms, the Issue Terms will state the relevant Averaging Dates and, in respect of Index Linked W&C Instruments, Share Linked W&C Instruments, Fund Linked W&C Instruments and Hybrid Basket Linked W&C Instruments if an Averaging Date is a Disrupted Day, whether Omission, Postponement or Modified Postponement applies.

References in these Terms and Conditions, unless the context otherwise requires, to Cash Settled W&C Instruments shall be deemed to include references to Physical Delivery Certificates, which include an option (as set out in the Issue Terms) at the Issuer's election to request cash settlement of such Certificate and where settlement is to be by way of cash payment, and references in these Terms and Conditions, unless the context otherwise requires, to Physical Delivery Certificates shall be deemed to include references to Cash Settled W&C Instruments which include an option (as set out in the Issue Terms) at the Issuer's election to request physical delivery of the relevant underlying asset in settlement of such Certificate and where settlement is to be by way of physical delivery.

1.3 Transfers of W&C Instruments

W&C Instruments will be transferable only in accordance with the rules and procedures for the time being of such Clearing System (as defined below). Claims deriving from the W&C Instruments cannot be assigned unless the corresponding co-ownership interest in the Global W&C Instrument or in the Central Register Security, as applicable, is transferred to such recipient at the same time.

2. Status of the W&C Instruments and the Guarantee

The W&C Instruments constitute direct, unsubordinated, unconditional and unsecured obligations of the Issuer and rank equally among themselves and rank equally (subject to such exceptions as are from time to time provided by applicable laws) with all other present and future direct, unsubordinated, unconditional and unsecured obligations of the Issuer.

The obligations of the Guarantor under the Guarantee, save for such exceptions as may be

anders vorgesehen, sind die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie mit allen ihren sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen gleichrangig.

3. Garantie

Gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen der Garantie hat die Garantin den Inhabern von O&Z-Instrumenten bedingungslos und unwiderruflich die geschuldete, fristgerechte Zahlung (i) aller von der Emittentin als Verpflichteter zahlbaren Beträge in Bezug auf die O&Z-Instrumente (mit Ausnahme von Zertifikaten mit Physischer Lieferung) und (ii) in Bezug auf Zertifikate mit Physischer Lieferung des Garantierten Barausgleichsbetrags (wie nachstehend definiert) garantiert, wenn diese Beträge gemäß den Bedingungen und soweit in der Garantie vorgesehen zur Zahlung bzw. Lieferung fällig werden. Die Garantin ist nur verpflichtet, einen Betrag in Höhe des Garantierten Barausgleichsbetrags in bar zu zahlen statt den Lieferungswert zu liefern, wenn die Emittentin ihren Lieferverpflichtungen aus Zertifikaten mit Physischer Lieferung nicht nachkommt. Der **"Garantierte Barausgleichsbetrag"** bezeichnet in Bezug auf jedes Zertifikat, das ein Zertifikat mit Effektiver Lieferung ist, einen Betrag, der gemäß den in den Emissionsbedingungen festgelegten Bedingungen berechnet oder dort angegeben ist, oder, falls in den Emissionsbedingungen nichts angegeben ist, einen Betrag, der dem Verkehrswert des Lieferungswerts für dieses Zertifikat an einem von der Garantin der Emittentin und der Berechnungsstelle mitgeteilten Tag entspricht, und wenn in den Emissionsbedingungen "Abzug von Nebenkosten" als anwendbar festgelegt ist, diesen Betrag *abzüglich* Nebenkosten (wie nachfolgend definiert). Eine Zahlung des Garantierten Barausgleichsbetrags statt der Lieferung des Lieferungswerts durch die Garantin, wenn die Emittentin den Lieferungswert nicht geliefert hat, stellt eine vollständige Erfüllung der Verpflichtungen der Garantin bezüglich der Zertifikate mit Effektiver Lieferung dar.

4. Definitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gelten die folgenden allgemeinen Definitionen:

"Tatsächlicher Ausübungstag" bezeichnet den Ausübungstag (bei Europäischen Optionsscheinen oder Zertifikaten) oder, vorbehaltlich Ziffer 22.6(a)(ii) den Tag während des Ausübungszeitraums, an dem der Optionsschein tatsächlich oder vermeintlich

provided by applicable laws and regulations or judicial order, will rank equally with its other present and future unsecured and unsubordinated obligations.

3. Guarantee

In accordance with, and subject to the terms of, the Guarantee, the Guarantor has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders of W&C Instruments, the due and punctual payment of (i) any and all amounts payable by the Issuer as obligor in respect of the W&C Instruments (other than Physical Delivery Certificates) and (ii) in respect of Physical Delivery Certificates, the Guaranteed Cash Settlement Amount (as defined below), when and as the same shall become due and payable or when the same shall become due for delivery, as the case may be, pursuant to the Conditions and to the extent provided in the Guarantee. The Guarantor is only obliged to pay an amount in cash equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount instead of delivering the Entitlement if the Issuer fails to satisfy its delivery obligations under any Physical Delivery Certificate. The **"Guaranteed Cash Settlement Amount"** in respect of each Certificate that is a Physical Delivery Certificate, means an amount calculated pursuant to the terms of, or as specified in, the Issue Terms or, if not specified in the Issue Terms, an amount equal to the fair market value of the Entitlement in respect of such Certificate on any date notified as such by the Guarantor to the Issuer and the Calculation Agent, and if "Deduction of Associated Costs" is specified as applicable in the Issue Terms, such amount *less* Associated Costs (as defined below) Any payment by the Guarantor of the Guaranteed Cash Settlement Amount in lieu of delivery of the Entitlement if the Issuer has failed to deliver the Entitlement shall constitute a complete discharge of the Guarantor's obligations in respect of such Physical Delivery Certificate.

4. Definitions

For the purposes of these Terms and Conditions, the following general definitions will apply:

"Actual Exercise Date" means the Exercise Date (in the case of European Style Warrants or Certificates), or, subject to Condition 22.6(a)(ii), the date during the Exercise Period on which the Warrant is actually or is deemed exercised (in the

ausgeübt wird (bei Amerikanischen Optionsscheinen (wie in Ziffer 21.1(a) näher ausgeführt)

case of American Style Warrants (as more fully set out in Condition 21.1(a).

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet in Bezug auf einen Rechtsträger (der **"Erste Rechtsträger"**), einen von dem Ersten Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Rechtsträger, einen Rechtsträger, der den Ersten Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar kontrolliert oder einen Rechtsträger, der unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Ersten Rechtsträger steht. In diesem Sinne bezeichnet **"Kontrolle"** das Eigentum der Mehrheit der Stimmrechte eines Rechtsträgers.

"Affiliate" means in relation to any entity (the **"First Entity"**), any entity controlled, directly or indirectly, by the First Entity, any entity that controls, directly or indirectly, the First Entity or any entity directly or indirectly under common control with the First Entity. For these purposes **"control"** means ownership of a majority of the voting power of an entity.

"Gesamtnebbetrag" hat die in den Emissionsbedingungen angegebene Bedeutung.

"Aggregate Notional Amount" has the meaning (if any) given to it in the Issue Terms.

„Nebenkosten" bezeichnet in Bezug auf jedes O&Z-Instrument einen Betrag pro O&Z-Instrument, der dem anteiligen Anteil dieses O&Z-Instruments an den Gesamtkosten entspricht, die der Emittentin und/oder seinen verbundenen Unternehmen entstehen oder von diesen getragen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von Finanzierungen im Zusammenhang mit den O&Z-Instrumenten und alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von Absicherungspositionen in Bezug auf die O&Z-Instrumente, die durch die Berechnungsstelle und die Emittentin erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise.

"Associated Costs" means, in respect of each W&C Instrument, an amount per W&C Instrument equal to such W&C Instrument's pro rata share of the total amount of any and all costs associated or incurred by the Issuer and/or its Affiliates including, without limitation, any costs associated with unwinding any funding relating to the W&C Instruments and any costs associated with unwinding any hedge positions in relation to the W&C Instruments, all as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner.

"Bankarbeitstag" bezeichnet:

"Business Day" means:

einen Tag (mit Ausnahme eines Samstags oder Sonntags), an dem:

a day (other than a Saturday or Sunday) on which:

- (a) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) in London und jedem in den Emissionsbedingungen angegebenen maßgeblichen Geschäftstagszentrum geöffnet sind, wobei für den Fall, dass das in den Emissionsbedingungen angegebene Geschäftstagszentrum "T2" ist oder beinhalten soll, ein Bankarbeitstag auch ein Tag ist, an dem das Real-time Gross Settlement Express Transfer System des Eurosystems oder ein Nachfolgesystem ("T2") für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist; und

- (a) commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in London and each relevant Business Day Centre(s), specified in the Issue Terms, provided that if the Business Day Centre(s) is specified in the Issue Terms to be or to include "T2", then Business Day shall also be a day on which the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (the "T2") is open for the settlement of payments in euro; and

(b) jedes maßgebliche Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist; und	(b) each relevant Clearing System is open for business; and
(c) entweder (1) in Bezug auf einen Betrag, der in einer anderen Währung als Euro zu zahlen ist, einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) in dem wichtigsten Finanzzentrum des Landes der maßgeblichen Abrechnungswährung geöffnet sind (mit Ausnahme von London und einem Geschäftstagszentrum und sofern es sich bei der Abrechnungswährung um australische Dollar oder neuseeländische Dollar handelt, sind dies Sydney bzw. Auckland) oder (2) in Bezug auf alle in Euro zu zahlenden Beträge einen Tag, an dem T2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.	(c) either (1) in relation to a sum payable other than in euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant Settlement Currency (if other than London and any Business Day Centre(s) and which if the Settlement Currency is Australian dollars or New Zealand dollars shall be Sydney or Auckland, respectively) or (2) in relation to any sum payable in euro, a day on which the T2 is open for the settlement of payments in euro.

"Barausgleichsbetrag" bezeichnet in Bezug auf ein O&Z-Instrument mit Barausgleich den Betrag (der nie weniger als Null beträgt), der dem Inhaber am Abwicklungstag in der Abrechnungswährung für jedes O&Z-Instrument bzw. bei Optionsscheinen, wenn in den Emissionsbedingungen Einheiten festgelegt sind, jede Einheit, wie von der Berechnung festgelegt und in den Emissionsbedingungen angegeben, zusteht. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Nachkommastellen (oder, beim japanischen Yen, auf die nächste ganze Einheit) in der maßgeblichen Abrechnungswährung gerundet, wobei 0,005 (oder, beim japanischen Yen, eine halbe Einheit) aufgerundet wird und O&Z-Instrumente, die von demselben Inhaber gleichzeitig ausgeübt werden, werden zur Berechnung der Summe der in Bezug auf diese O&Z-Instrumente zahlbaren Barausgleichsbeträge zusammengerechnet.

"CBF Global-O&Z-Instrumente" und einzeln ein **"CBF Global-O&Z-Instrument"** bezeichnet Zertifikate bzw. Optionsscheine, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, welche von bzw. bei Clearstream, Frankfurt eingebucht bzw. hinterlegt werden und über Konten von Clearstream, Frankfurt ausgegeben bzw. übertragen werden und weder in den Vereinigten Staaten noch an, für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen zum Angebot oder Verkauf zugelassen sind.

"Clearingsysteme" bezeichnet Euroclear, Clearstream, Luxemburg und/oder Clearstream, Frankfurt, oder ein anderes Clearingsystem, das

"Cash Settlement Amount" means, in relation to a Cash Settled W&C Instrument, the amount (which may never be less than zero) which the Holder is entitled to receive on the Settlement Date in the Settlement Currency in relation to each such W&C Instrument, or, in the case of Warrants, if Units are specified in the Issue Terms, each Unit, as the case may be, as determined by the Calculation Agent as specified in the Issue Terms. The Cash Settlement Amount will be rounded to the nearest two decimal places (or, in the case of Japanese Yen, the nearest whole unit) in the relevant Settlement Currency, with 0.005 (or, in the case of Japanese Yen, half a unit) being rounded upwards, and with W&C Instruments exercised at the same time by the same Holder being aggregated for the purpose of determining the aggregate Cash Settlement Amounts payable in respect of such W&C Instruments.

"CBF Global W&C Instruments" and each a **"CBF Global W&C Instrument"** means certificates or warrants, as applicable, constituted by a global certificate or a global warrant which will be deposited with or held through Clearstream, Frankfurt and issued into and transferred through accounts at Clearstream, Frankfurt, and are not eligible for offer or sale in the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons.

"Clearing Systems" means Euroclear, Clearstream, Luxembourg and/or Clearstream, Frankfurt, or such other clearing system as

je nach Kontext in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben ist.

"Clearstream, Frankfurt" bezeichnet die Clearstream Europe AG (vormals Clearstream Banking AG), Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

"Clearstream, Luxemburg" bezeichnet die Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg.

"Lieferungswert" bezeichnet in Bezug auf ein Zertifikat mit Effektiver Lieferung die Menge des Maßgeblichen Vermögenswerts bzw. der Maßgeblichen Vermögenswerte, der bzw. die einem Inhaber am Abwicklungstag für jedes O&Z-Instrument nach Zahlung der Kosten (wie nachfolgend definiert) zusteht bzw. zustehen und nach Festlegung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 25.1 gerundet wird bzw. werden und alle Dokumente beinhaltet bzw. beinhalten, die diesen Lieferungswert belegen.

"Euroclear" bezeichnet Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel.

"Euroclear/CBL Global O&Z-Instrumente" und jeweils ein **"Euroclear/CBL Global O&Z-Instrument"** bezeichnet Zertifikate und Optionsscheine, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, welche bei einer Gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und/oder Clearstream Luxembourg hinterlegt wird, und über Konten von Euroclear und/oder Clearstream Luxembourg (je nach Anwendbarkeit) ausgegeben bzw. übertragen werden und weder in den Vereinigten Staaten noch an, für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen zum Angebot oder Verkauf zugelassen sind.

"EU-Prospektverordnung" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils geltenden Fassung.

"Ausgenommene Instrumente" bezeichnet O&Z-Instrumente, die weder an einem regulierten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind noch im Europäischen Wirtschaftsraum in Fällen angeboten werden, in denen gemäß der EU-Prospektverordnung ein Prospekt zu veröffentlichen ist.

"Ausübungspreis" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als Ausübungspreis angegebenen Preis.

"FATCA-Bestimmungen" bezeichnet Abschnitt 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzbuch von

specified in the relevant Issue Terms as the context requires.

"Clearstream, Frankfurt" means Clearstream Europe AG (previously Clearstream Banking AG), Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

"Clearstream, Luxemburg" means Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg.

"Entitlement" means, in relation to a Physical Delivery Certificate the quantity of the Relevant Asset or the Relevant Assets, as the case may be, which a Holder is entitled to receive on the Settlement Date in respect of each such W&C Instrument following payment of the Expenses (as defined below), which quantity will be rounded down as provided in Condition 25.1 as determined by the Calculation Agent and includes any documents evidencing such Entitlement.

"Euroclear" means Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel.

"Euroclear/CBL Global W&C Instruments" and each a **"Euroclear/CBL Global W&C Instrument"** means Certificates or Warrants, as applicable, constituted by a global certificate or a global warrant which will be deposited with the Common Depositary for Euroclear and/or Clearstream Luxembourg and issued into and transferred through accounts at Euroclear and/or Clearstream Luxembourg, as applicable, and are not eligible for offer or sale in the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons.

"EU Prospectus Regulation" means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

"Exempt Instruments" means W&C Instruments which are neither admitted to trading on a regulated market in the European Economic Area nor offered in the European Economic Area in circumstances where a prospectus is required to be published under the EU Prospectus Regulation.

"Exercise Price" means the price specified as the Exercise Price in the Issue Terms.

"FATCA Provisions" means Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code

1986, in der jeweils gültigen Fassung (oder Folgebestimmungen), damit in Zusammenhang stehende Vorschriften, Regelungen, Ankündigungen oder Vereinbarungen, die offizielle Auslegung dieser Bestimmungen oder ein Gesetz, das eine diesbezügliche zwischenstaatliche Zusammenarbeit umsetzt, unabhängig davon, ob derzeit in Kraft oder von Zeit zu Zeit veröffentlicht oder geändert, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung, die in Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des US-Steuergesetzbuch von 1986, in der jeweils gültigen Fassung getroffen wurde.

"Global-O&Z-Instrumente" und einzeln ein **"Global-O&Z-Instrument"** bezeichnet zusammen die Euroclear/CBL Global-O&Z-Instrumente und die CBF Global-O&Z-Instrumente.

"Ausgabetag" bezeichnet das in den Emissionsbedingungen angegebene Datum.

"Ausgabepreis" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Betrag.

"Obligatorischer Vorzeitiger Ausübungstag" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag:

- (a) jeden als solchen für den AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag; oder
- (b) wenn dies in den Emissionsbedingungen so angegeben ist, den ersten AES-Barrierebeobachtungstag, in Bezug auf den ein AES-Barriereereignis eingetreten ist.

"Nennbetrag" oder **"NB"** hat die in den Emissionsbedingungen angegebene Bedeutung und kann einen in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Mindestnennbetrag sowie höhere ganzzahlige Vielfache eines geringeren in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Betrages beinhalten.

"Regulation S" bezeichnet Regulation S gemäß dem Securities Act.

"Maßgebliche Vermögenswerte" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen aufgeführten Vermögenswerte, aus denen der Lieferungswert besteht.

of 1986, as amended (or any successor provisions) any regulation, pronouncement, or agreement thereunder, official interpretations thereof, or any law implementing an intergovernmental approach thereto, whether currently in effect or as published and amended from time to time, and any intergovernmental agreement entered into in connection with the implementation of such provisions of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended.

"Global W&C Instruments" and each a **"Global W&C Instrument"** means collectively the Euroclear/CBL Global W&C Instruments and the CBF Global W&C Instruments.

"Issue Date" means the date as specified as such in the Issue Terms.

"Issue Price" means the amount specified as such in the Issue Terms.

"Mandatory Early Exercise Date" means, in respect of an AES Settlement Date:

- (a) each date specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms; or
- (b) if so specified in the Issue Terms, the first AES Barrier Observation Date in respect of which an AES Barrier Event has occurred.

"Notional Amount" or **"NA"** has the meaning (if any) given to it in the Issue Terms, which may include a minimum notional amount specified in the relevant Issue Terms and higher integral multiples of a smaller amount specified in the relevant Issue Terms.

"Regulation S" means Regulation S under the Securities Act.

"Relevant Assets" means the assets comprising the Entitlement, as specified in the Issue Terms.

„**Securities Act**“ bezeichnet das US-amerikanische Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

"**Securities Act**" means the U.S. Securities Act of 1933, as amended.

"**Abwicklungsgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Maßgebliche Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Abwicklungsstörung geöffnet wäre).

"**Settlement Business Day**" means any day on which the relevant Clearing System is (or, but for the occurrence of a Settlement Disruption Event, would have been) open for the acceptance and execution of settlement instructions.

"**Abwicklungstag**" hat die in den Emissionsbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Settlement Date**" has the meaning given in the Issue Terms.

"**Einheit**" hat in den Emissionsbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Unit**" has meaning given in the Issue Terms.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete und Besitzungen.

"**United States**" means the United States of America (including the states and the District of Columbia), its territories and possessions.

"**US-Person**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Regulation S gemäß dem Securities Act zugewiesen wird.

"**U.S. person**" has the meaning ascribed to it by Regulation S under the Securities Act.

5. Allgemeine Bestimmungen zur Physischen Abwicklung

5. General provisions relating to Physical Settlement

5.1 Abwicklungsstörung

5.1 Settlement Disruption

Wenn nach Ausübung von Zertifikaten mit Effektiver Lieferung nach Ansicht der Berechnungsstelle die Lieferung des Lieferungswerts aufgrund einer am Abwicklungstag eingetretenen und andauernden Abwicklungsstörung (wie nachstehend definiert) nicht mittels der in den Emissionsbedingungen angegebenen Liefermethode erfolgen kann, so ist der Abwicklungstag für diese Zertifikate der nächstfolgende Abwicklungsgeschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung diesbezüglich vorliegt, wobei für den Fall, dass die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entscheidet, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Zertifikate durch Lieferung des Lieferungswerts auf eine von ihr ausgewählte andere wirtschaftlich angemessene Weise zu erfüllen, der Abwicklungstag der Tag ist, den die Emittentin in Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferungswerts auf diese andere wirtschaftlich angemessene Weise für geeignet hält. Zur Klarstellung: Wenn eine Abwicklungsstörung einige, jedoch nicht alle Maßgeblichen Vermögenswerte beeinträchtigt, aus denen der Lieferungswert besteht, ist der Abwicklungstag für die nicht von der Abwicklungsstörung betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte der ursprünglich festgelegte Abwicklungstag.. Solange die Lieferung des

If, following the exercise of Physical Delivery Certificates, in the opinion of the Calculation Agent, delivery of the Entitlement using the method of delivery specified in the Issue Terms is not practicable by reason of a Settlement Disruption Event (as defined below) having occurred and continuing on any Settlement Date, then such Settlement Date for such Certificates shall be postponed to the first following Settlement Business Day in respect of which there is no such Settlement Disruption Event, provided that the Issuer may elect in good faith and in a commercially reasonable manner to satisfy its obligations in respect of the relevant Certificate, by delivering the Entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select and in such event the Settlement Date shall be such day as the Issuer deems appropriate in connection with delivery of the Entitlement in such other commercially reasonable manner. For the avoidance of doubt, where a Settlement Disruption Event affects some but not all of the Relevant Assets comprising the Entitlement, the Settlement Date for the Relevant Assets not affected by the Settlement Disruption Event will be the originally designated Settlement Date. For so long as delivery of the Entitlement is not practicable by reason of a Settlement Disruption Event, then in lieu of physical settlement and notwithstanding any other provision hereof, the

Lieferungswerts aufgrund einer Abwicklungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin statt einer physischen Abwicklung und unbeschadet anderer hierin enthaltener Bestimmungen, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise beschließen, ihre Verpflichtungen in Bezug auf diese Zertifikate durch Zahlung des Barausgleichspreises bei Störung (wie nachstehend definiert) an den maßgeblichen Inhaber spätestens am dritten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Mitteilung dieser Entscheidung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) erfolgte, zu erfüllen. Die Berechnungsstelle teilt den Inhabern in Übereinstimmung mit Ziffer 12 (*Mitteilungen*) sobald wie möglich den Eintritt einer Abwicklungsstörung mit, wobei eine nicht erfolgte oder nicht erhaltene Mitteilung die Wirksamkeit dieser Abwicklungsstörung unberührt lässt. Bei einer verspäteten Lieferung des Lieferungswerts aufgrund des Eintritts einer Abwicklungsstörung stehen einem Inhaber keine Zahlungsansprüche in Bezug auf die maßgeblichen Zertifikate zu und die Emittentin oder die Garantin sind diesbezüglich nicht haftbar.

In diesem Sinne gilt Folgendes:

"Barausgleichspreis bei Störung" ist in Bezug auf maßgebliche Zertifikate der Verkehrswert dieser Zertifikate (wenn von der Abwicklungsstörung einige jedoch nicht alle der Maßgeblichen Vermögenswerte, aus denen der Lieferungswert besteht, betroffen sind und die nicht betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte wie oben vorgesehen ordnungsgemäß geliefert wurden, unter Berücksichtigung des Werts der ordnungsgemäß gelieferten Maßgeblichen Vermögenswerte) und wenn in den Emissionsbedingungen "Barausgleichspreis bei Störung - Abzug von Nebenkosten" als anwendbar festgelegt ist abzüglich der Nebenkosten, jeweils wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt; und

"Abwicklungsstörung" bezeichnet ein Ereignis außerhalb der Kontrolle der Emittentin, aufgrund dessen nach Ansicht der Berechnungsstelle die Lieferung des Lieferungswerts durch oder für die Emittentin gemäß den Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen nicht möglich ist.

5.2 Nichtlieferung aufgrund von Illiquidität

Wenn in den Emissionsbedingungen "Nichtlieferung aufgrund von Illiquidität" als anwendbar festgelegt ist und falls nach der

Issuer may elect in good faith and in a commercially reasonable manner to satisfy and discharge its obligations in respect of such Certificate, by payment to the relevant Holder of the Disruption Cash Settlement Price (as defined below) not later than on the third Business Day following the date that notice of such election is given to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*). The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*) that a Settlement Disruption Event has occurred provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such Settlement Disruption Event. No Holder shall be entitled to any payment in respect of the relevant Certificate, in the event of any delay in the delivery of the Entitlement due to the occurrence of a Settlement Disruption Event and no liability in respect thereof shall attach to the Issuer or the Guarantor.

For the purposes hereof:

"Disruption Cash Settlement Price" in respect of any relevant Certificates, shall be the fair market value of such Certificate (taking into account, where the Settlement Disruption Event affected some but not all of the Relevant Assets comprising the Entitlement and such non-affected Relevant Assets have been duly delivered as provided above, the value of such duly delivered Relevant Assets), and if "Disruption Cash Settlement Price – Deduction of Associated Costs" is specified as applicable in the Issue Terms, less Associated Costs, all as determined by the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner; and

"Settlement Disruption Event" means an event beyond the control of the Issuer, as a result of which, in the opinion of the Calculation Agent, delivery of the Entitlement by or on behalf of the Issuer in accordance with the Conditions and/or the Issue Terms is not practicable.

5.2 Failure to Deliver due to Illiquidity

If "Failure to Deliver due to Illiquidity" is specified as applicable in the Issue Terms and, following the exercise of Physical Delivery

Ausübung von Zertifikaten mit Effektiver Lieferung nach Ansicht der Berechnungsstelle die Lieferung von einigen oder allen Relevanten Vermögenswerten, aus denen der Lieferungswert besteht (die "**Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte**"), bei Fälligkeit nicht möglich oder durchführbar ist und diese Nichtlieferung von der Illiquidität des Markts für die Maßgeblichen Vermögenswerte herrührt (eine "**Nichtlieferung aufgrund von Illiquidität**"), dann:

- (a) werden Maßgebliche Vermögenswerte, die keine Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte sind, vorbehaltlich anderer Bestimmungen in den Bedingungen am ursprünglich vorgesehenen Abwicklungstag geliefert; und
- (b) in Bezug auf Betroffene Maßgebliche Vermögenswerte kann die Emittentin statt einer physischen Abwicklung, und unbeschadet anderer hierin enthaltener Bestimmungen, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise beschließen, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Zertifikate durch Zahlung des Abrechnungspreises bei Nichtlieferung (wie nachstehend definiert) an den maßgeblichen Inhaber spätestens am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Mitteilung dieser Entscheidung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) erfolgte, zu erfüllen. Die Berechnungsstelle wird die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) so schnell wie möglich über die Anwendbarkeit dieser Ziffer 5(b) benachrichtigen.

In diesem Sinne gilt Folgendes:

"Abrechnungspreis bei Nichtlieferung" bezeichnet in Bezug auf ein maßgebliches Zertifikat den Verkehrswert dieser Zertifikate (unter Berücksichtigung der Maßgeblichen Vermögenswerte, aus denen der Lieferungswert besteht, die wie oben vorgesehen ordnungsgemäß geliefert wurden) und wenn in den Emissionsbedingungen "Abzug von Nebenkosten" als anwendbar festgelegt ist abzüglich der Nebenkosten, jeweils wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt.

5.3 Option der Emittentin zur Änderung der Abwicklung

Certificates, in the opinion of the Calculation Agent, it is impossible or impracticable to deliver, when due, some or all of the Relevant Assets (the "**Affected Relevant Assets**") comprising the Entitlement, where such failure to deliver is due to illiquidity in the market for the Relevant Assets (a "**Failure to Deliver due to Illiquidity**"), then:

- (a) subject as provided elsewhere in the Conditions, any Relevant Assets which are not Affected Relevant Assets, will be delivered on the originally designated Settlement Date; and
- (b) in respect of any Affected Relevant Assets, in lieu of physical settlement and notwithstanding any other provision hereof, the Issuer may elect in good faith and in a commercially reasonable manner to satisfy its obligations in respect of the relevant Certificate, by payment to the relevant Holder of the Failure to Deliver Settlement Price (as defined below) on the fifth Business Day following the date that notice of such election is given to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*). The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*) that the provisions of this Condition 5(b) apply.

For the purposes hereof:

"Failure to Deliver Settlement Price" means, in respect of any relevant Certificate, the fair market value of such Certificate (taking into account, the Relevant Assets comprising the Entitlement which have been duly delivered as provided above), and if "Deduction of Associated Costs" is specified as applicable in the Issue Terms, less Associated Costs, all as determined by the Issuer acting in good faith and in a commercially reasonable manner.

5.3 Issuer's Option to Vary Settlement

Wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin die Abwicklung der Zertifikate ändern kann, dann kann die Emittentin (nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) nach einer wirksamen Ausübung der Zertifikate gemäß diesen Bedingungen in Bezug auf jedes Zertifikat beschließen, den Lieferungswert nicht an die maßgeblichen Inhaber zu liefern bzw. eine solche Lieferung nicht zu veranlassen sondern den maßgeblichen Inhabern am Abwicklungstag stattdessen einen Barbetrag zu zahlen, der dem Angepassten Barausgleichsbetrag (wie nachfolgend definiert) entspricht. Die Mitteilung gegenüber den Inhabern über diese Entscheidung gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) erfolgt spätestens um 10:00 Uhr (Ortszeit derjenigen Stadt, in der die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle ansässig ist) am zweiten Bankarbeitstag nach dem Tatsächlichen Ausübungstag.

In diesem Sinne gilt Folgendes:

"Angepasster Barausgleichsbetrag" bezeichnet in Bezug auf ein maßgebliches Zertifikat den von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmten Verkehrswert des Lieferungswerts an oder um den Tag, der den Inhabern von der Emittentin gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) mitgeteilt wird.

6. Allgemeine Bestimmungen zur Abwicklung

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Weder die Emittentin, die Garantin, die Berechnungsstelle noch die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle ist für Fehler oder Auslassungen bei der Berechnung des Barausgleichsbetrags oder Lieferungswerts verantwortlich.

Die Ausübung der O&Z-Instrumente unterliegt sämtlichen am maßgeblichen Ausübungstag geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren und weder die Emittentin, die Garantin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen noch die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollte, die beabsichtigten Geschäfte durchzuführen. Die Emittentin, die Garantin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen und die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen durch Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder Clearstream, Frankfurt bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die O&Z-Instrumente.

If the Issue Terms indicate that the Issuer has an option to vary settlement in respect of the Certificates, upon a valid exercise of Certificates in accordance with these Terms and Conditions, the Issuer (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) may, in respect of each such Certificate elect not to deliver or procure delivery of the Entitlement to the relevant Holders but, in lieu thereof to pay an amount in cash equal to the Adjusted Cash Settlement Amount (as defined below) on the Settlement Date to the relevant Holders. Notification of such election will be given to Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*) no later than 10.00 a.m. (local time in the city which the Principal W&C Instrument Agent is located) on the second Business Day following the Actual Exercise Date.

For the purposes hereof:

"Adjusted Cash Settlement Amount" means, in respect of any relevant Certificate, the fair market value of the Entitlement as determined by the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, on or around the date notified to Holders by the Issuer in accordance with Condition 12 (*Notices*).

6. General provisions relating to Settlement

6.1 General Provisions

None of the Issuer, the Guarantor, the Calculation Agent and the Principal W&C Instrument Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Settlement Amount or of any Entitlement.

Exercise of the W&C Instruments is subject to all applicable laws, regulations and practices in force on the relevant Exercise Date and none of the Issuer, the Guarantor or any of its Affiliates and the Principal W&C Instrument Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. None of the Issuer, the Guarantor or any of its Affiliates and the Principal W&C Instrument Agent shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of Euroclear, Clearstream, Luxembourg, or Clearstream, Frankfurt in relation to the performance of their duties in relation to the W&C Instruments.

Der Kauf von O&Z-Instrumenten verleiht einem Inhaber dieser O&Z-Instrumente keinerlei Rechte (Stimmrechte, Rechte an Ausschüttungen oder sonstige Rechte) in Bezug auf einen Maßgeblichen Vermögenswert.

The purchase of W&C Instruments does not confer on any Holder of such W&C Instruments any rights (whether in respect of voting, distributions or otherwise) attaching to any Relevant Asset.

6.2 Zahlungstag

6.2 Payment Day

Wenn der für die Zahlung eines Betrages in Bezug auf ein O&Z-Instrument vorgesehene Tag kein Zahlungstag (wie nachfolgend definiert) ist, steht dem Inhaber die Zahlung erst (i), wenn in den Emissionsbedingungen "Following" angegeben ist, am nächsten Zahlungstag zu oder (ii), wenn in den Emissionsbedingungen "Modified Following" angegeben ist, am nächsten Zahlungstag an dem maßgeblichen Ort zu, es sei denn, dieser Zahlungstag fällt in den nächsten Kalendermonat, in diesem Fall steht sie ihm am ersten vorhergehenden Zahlungstag zu, und ihm stehen aufgrund dieser Verzögerung oder Änderung keine weiteren zusätzlichen Beträge oder sonstigen Zahlungen zu. In diesem Sinne bezeichnet "**Zahlungstag**" jeden Tag (mit Ausnahme eines Samstags oder Sonntags), an dem:

If the date scheduled for payment of any amount in respect of any W&C Instrument is not a Payment Day (as defined below), the Holder thereof shall not be entitled to payment until (i) if "Following" is specified in the Issue Terms, the next following Payment Day or (ii) if "Modified Following" is specified in the Issue Terms, the next following Payment Day unless that Payment Day falls in the next calendar month, in which case the first preceding Payment Day, in the relevant place and shall not be entitled to further Additional Amounts or other payment in respect of such delay or amendment. For these purposes, "**Payment Day**" means any day (other than a Saturday or Sunday) on which:

- (a) (1) für einen Betrag, der in einer anderen Festgelegten Währung als Euro zu zahlen ist, Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Festgelegten Währung (wenn es nicht London ist), (2) für einen in Euro zahlbaren Betrag, an dem das Real-time Gross Settlement Express Transfer System des Eurosystems oder ein Nachfolgesystem ("T2") für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist;
- (b) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) in jedem in den Emissionsbedingungen angegebenen zusätzlichen Finanzzentrum, wobei für den Fall, dass in den Emissionsbedingungen das Zusätzliche Finanzzentrum als "T2" angegeben ist oder "T2" beinhaltet, der Zahlungstag auch ein Tag ist, an dem T2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist;

- (a) (1) for any sum payable in a Specified Currency other than euro, commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchanges and foreign currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant Specified Currency (if other than London), (2) for any sum payable in euro, the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system (the "T2") is open for the settlement of payments in euro;
- (b) commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchanges and foreign currency deposits) in each Additional Financial Centre specified in the Issue Terms, provided that if the Additional Financial Centre is specified in the Issue Terms to be or to include "T2", then Payment Day shall also be a day on which the T2 is open for the settlement of payments in euro;

(c) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) in London; und (d) jedes maßgebliche Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist. 6.3 <i>Zahlungsstörung</i> (a) <i>Eintritt einer Zahlungsstörung</i> (b) Wenn in den Emissionsbedingungen "Zahlungsstörung" als anwendbar festgelegt ist und die Berechnungsstelle zu jederzeit und von Zeit zu Zeit nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass eine Zahlungsstörung eingetreten ist, so hat sie die Inhaber der betreffenden O&Z-Instrumente so bald wie praktisch durchführbar gemäß Ziffer 12 (<i>Mitteilungen</i>) über das Eintreten einer solchen Zahlungsstörung zu benachrichtigen. (c) <i>Folgen einer Zahlungsstörung</i>	(c) commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchanges and foreign currency deposits) in London; and (d) each relevant Clearing System is open for business. 6.3 <i>Payment Disruption</i> (a) <i>Occurrence of a Payment Disruption Event</i> (b) If the Issue Terms specify "Payment Disruption Event" to be applicable, in the event that the Calculation Agent, at any time and from time to time, determines in good faith and in a commercially reasonable manner that a Payment Disruption Event has occurred, then the Calculation Agent shall as soon as practicable notify the Holders of the relevant W&C Instruments of the occurrence of such Payment Disruption Event in accordance with Condition 12 (<i>Notices</i>). (c) <i>Consequences of a Payment Disruption Event</i>

Sobald eine Zahlungsstörung eingetreten ist:

- (i) *Verschiebung maßgeblicher Tage*

Die Emittentin kann den Ausübungstag, den Abwicklungstag oder einen anderen Tag, an dem O&Z-Instrumente ausgeübt oder abgewickelt werden können oder ein Betrag der anderweitig (dieses Datum wird als „**betroffenen Zahlungstag**“ bezeichnet) in Bezug auf die maßgeblichen O&Z-Instrumente zur Zahlung fällig werden würde auf bis zum früheren der (i) fünf Bankarbeitstage (oder den anderen von der Emittentin festgelegten und den Inhabern gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) bekannt gegebenen Anzahl der Bankarbeitstage) nach dem Tag verschieben, an dem die Zahlungsstörung nicht mehr vorliegt und (ii) fünf Bankarbeitstage nach dem Zahlungsereignis-Stichtag (der "**Verschiebungstag**"). Inhaber haben aufgrund dieser Verschiebung keinen Anspruch auf weitere Zahlungen.

Falls eine Zahlungsstörung am Zahlungsereignis-Stichtag noch andauert, kann die Emittentin Zahlungen gemäß Ziffer 6.3(a)(ii) leisten.

Once a Payment Disruption Event has occurred:

- (i) *Postponement of relevant dates*

The Issuer may postpone the Exercise Date, the Settlement Date or any other date on which the W&C Instruments may be exercised or settled or any amount that would otherwise be due and payable (such date, the "**Affected Payment Date**") in respect of the relevant W&C Instruments, until the earlier of (i) five Business Days (or such other number of Business Days as may be determined by the Issuer and notified to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*)) after the date on which the Payment Disruption Event is no longer occurring and (ii) five Business Days following the Payment Event Cut-Off Date (the "**Postponed Date**"). Holders shall not be entitled to any other payment in respect of such postponement.

In the event that a Payment Disruption Event is still continuing on the Payment Event Cut-Off Date, then the Issuer may make payments in accordance with Condition 6.3(a)(ii).

(ii) *Option der Emittentin zur Änderung der Abwicklung*

Unbeschadet des Rechts der Emittentin zur Verschiebung des Zahlungs- und/oder Rückzahlungstags bzw. der Zahlungs- und/oder Rückzahlungstage gemäß Ziffer 6.3(a)(i) kann die Emittentin, falls möglich (und soweit rechtmäßig) nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise:

- (A) in der Gegenwährung fällige Zahlungen in der Basiswährung oder in US-Dollar oder Euro leisten, die von der Gegenwährung in die Basiswährung, US-Dollar bzw. Euro zu einem von der Berechnungsstelle billigerweise ausgewählten Kurs umgerechnet wurden;
- (B) in der Basiswährung fällige Zahlungen in der Gegenwährung oder in US-Dollar oder Euro leisten, ohne Berücksichtigung von Verpflichtungen zur Umrechnung von Beträgen in die Basiswährung;
- (C) Wenn die Basiswährung nicht verfügbar ist, wie dies von der Emittentin nach Treu und Glauben und in angemessener Weise festgestellt wird, leistet die Emittentin die Zahlung des entsprechenden Kuponbetrags, des Abrechnungsbetrags oder eines anderen in US-Dollar zahlbaren Betrags zu einem von der Berechnungsstelle angemessen festgelegten Kurs als vollständigen und endgültigen Abrechnungsbetrags seiner Verpflichtungen zur Zahlung dieser Beträge in Bezug auf die O&Z-Instrumente.
- (D) bei Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten, Fondsbezogenen O&Z-Instrumenten im Zusammenhang mit ETF(s), Indexbezogenen O&Z-Instrumenten (wenn in den maßgeblichen Emissionsbedingungen "Physische Abwicklung" oder "Bestimmungen über die Physische Abwicklung" für die Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere als anwendbar angegeben ist bzw. sind) oder Hybridbezogene O&Z-Instrumente, die Aktien bzw. Fondsanteile statt eines Barausgleichs liefern; oder
- (E) bei Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten, Fondsbezogenen O&Z-

(ii) *Issuer's option to vary settlement*

Notwithstanding the Issuer's right to postpone the date(s) for payments and/or redemption in accordance with Condition 6.3(a)(i), the Issuer may, if practicable (and to the extent lawful), and acting in good faith and in a commercially reasonable manner:

- (A) make payments due to be made in the Subject Currency in the Base Currency or in U.S. dollars or euros, converted from the Subject Currency into the Base Currency, U.S. dollars or euros, as applicable, at a rate reasonably selected by the Calculation Agent;
- (B) make payments due to be made in the Base Currency in the Subject Currency or in U.S. dollars or euros, disregarding any obligation to convert amounts into the Base Currency;
- (C) if the Base Currency is not available, as determined by the Issuer acting in good faith and in a reasonable manner, the Issuer shall make payments of the relevant Additional Amount, Cash Settlement Amount or other amount payable, in U.S. dollars at a rate reasonably selected by the Calculation Agent in full and final settlement of its obligations to pay such amounts in respect of the W&C Instruments;
- (D) in the case of Share Linked W&C Instruments, Fund Linked W&C Instruments linked to ETF(s), Index Linked W&C Instruments (where "Physical Settlement" or "Physical Settlement provisions" is specified as applicable to the Index Linked Conditions in the relevant Issue Terms), or Hybrid Basket Linked W&C Instruments, deliver the Shares or Fund Shares, respectively in lieu of cash settlement; or
- (E) in the case of Share Linked W&C Instruments, Fund Linked W&C

Instrumenten im Zusammenhang mit ETF(s), Indexbezogenen O&Z-Instrumenten (wenn in den maßgeblichen Emissionsbedingungen "Physische Abwicklung" oder "Bestimmungen über die Physische Abwicklung" für die Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere als anwendbar angegeben ist bzw. sind) oder Hybridbezogene O&Z-Instrumente, die sich auf einen Aktienkorb, ETFs bzw. Indexkorb beziehen, beschließen, ihre Verpflichtung zur Zahlung der aus den maßgeblichen O&Z-Instrumenten fälligen Beträge teilweise durch die Vornahme von Teilzahlung(en) bzw. Teillieferungen zu erfüllen (die "**Teilleistungen**"). Eine Teilleistung der Emittentin an die Inhaber wird von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise berechnet und/oder festgelegt und den Inhabern anteilig (soweit wie möglich vorbehaltlich notwendiger Rundungsanpassungen) im Verhältnis zu den vom maßgeblichen Inhaber gehaltenen O&Z-Instrumenten derselben Serie gezahlt und/oder geliefert. Wenn die Emittentin eine Teilleistung vornimmt, kann die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise jede Variable entsprechend anpassen, die für die Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen der maßgeblichen O&Z-Instrumente relevant ist und die sie für notwendig hält, und dies den maßgeblichen Inhabern gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) mitteilen.

Instruments linked to ETF(s), Index Linked W&C Instruments (where "Physical Settlement" or "Physical Settlement provisions" is specified as applicable to the Index Linked Conditions in the relevant Issue Terms) or Hybrid Basket Linked W&C Instruments, which reference a basket of Shares, ETFs or Indices, respectively, elect to satisfy in part its obligation to pay the amounts as may be due and payable under the relevant W&C Instruments by making partial payment(s) or partial deliveries, as the case may be (the "**Partial Distributions**"). Any Partial Distribution made by the Issuer to the Holders will be calculated and/or determined by the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner and shall be paid and/or delivered to the Holders *pro rata* (as far as possible, subject to any necessary adjustments for rounding) to the proportion of the W&C Instruments of the same Series held by the relevant Holder. In the event that any Partial Distribution is made by the Issuer, the Calculation Agent may, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, make any such corresponding adjustment to any variable relevant to the settlement or payment terms of the relevant W&C Instruments as it deems necessary and shall notify the relevant Holders thereof in accordance with Condition 12 (*Notices*).

Durch gemäß dieser Ziffer 6.3(c)(ii) erfolgte Zahlungen oder Lieferungen wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Barausgleichsbetrags oder anderen Betrags, in Bezug auf den die Zahlungsstörung eingetreten ist (bei Zahlungen oder Lieferungen gemäß Absätzen (A) bis (D)) vollständig erfüllt und (bei Teilleistungen gemäß Absatz (E)) teilweise erfüllt, und diesbezüglich sind keine weiteren Beträge durch die Emittentin mehr zahlbar.

Any payments or deliveries made in accordance with this Condition 6.3(c)(ii) shall satisfy and discharge in full (in the case of payments or deliveries made in accordance with paragraphs (A) to (D) and in part (in the case of Partial Distributions made in accordance with paragraph (E)) the Issuer's obligation to pay the Cash Settlement Amount or other amount in respect of which the Payment Disruption Event has arisen, and no further amounts shall be due and payable by the Issuer in respect thereof.

Im Sinne dieser Ziffer 6.3. gilt Folgendes:

For the purposes of this Condition 6.3:

"**Basiswährung**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in "Anhang 4 - Wechselkursbezogene

"**Base Currency**" has the meaning given to it in "Annex 4 – FX Linked Conditions", or if no currency is specified, U.S. Dollars;

Bedingungen" zugewiesen wird oder, wenn keine Währung angegeben ist, US-Dollar;.

"undurchführbar" oder **"Undurchführbarkeit"** bezeichnet in Bezug auf eine Maßnahme, die von der Emittentin zu ergreifen ist, den Umstand dass der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen für die Erfüllung dieser Maßnahme wesentlich höhere Beträge für Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (im Vergleich zu den am Handelstag vorliegenden Umständen und in den Emissionsbedingungen angegeben) entstehenden würden oder die Emittentin und/oder ein Verbundenes Unternehmen Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Leitlinien oder interne Richtlinien der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen verletzt werden würde, wenn diese Maßnahme ausgeführt werden würde;

"Zahlungsstörung" bezeichnet:

- (a) den Eintritt entweder (i) einer Nichtkonvertierbarkeit und/oder (ii) einer Nichtübertragbarkeit (jeweils wie in "Anhang 4 – Wechselkursbezogene Bedingungen" definiert);
- (b) die Verhängung von Kapitalkontrollen durch die Rechtsordnung der Gegenwährung (oder einer politischen oder aufsichtsrechtlichen Behörde davon) oder die Veröffentlichung einer Mitteilung über ein entsprechendes Vorhaben, die sich nach gutgläubiger Ansicht der Berechnungsstelle wahrscheinlich erheblich auf die O&Z-Instrumente auswirken werden, und die Emittentin dies den Inhabern gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) mitteilt; oder
- (c) die Einführung durch die Rechtsordnung der Gegenwährung (oder einer politischen oder aufsichtsrechtlichen Behörde davon) oder die Veröffentlichung einer Mitteilung über ein entsprechendes Vorhaben, Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften in Bezug auf Auslandsanlagen in der Rechtsordnung der Gegenwährung (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Änderungen der Steuergesetze und/oder Gesetze in Bezug auf die Kapitalmärkte und das Gesellschaftseigentum) einzuführen, die sich nach Ansicht der Berechnungsstelle wahrscheinlich erheblich auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer

"impractical" or **"impracticality"** means, in respect of any action to be taken by the Issuer, that the Issuer and/or its Affiliates would incur a materially increased amount of taxes, duties, expenses or fees (as compared with circumstances existing on the Trade Date specified in the Issue Terms) to perform such action, or the Issuer and/or any Affiliates would be in breach of any law, rule, regulation, guideline or internal policy of the Issuer and/or its Affiliates, if such action were to be performed;

"Payment Disruption Event" means:

- (a) the occurrence of either (i) an Inconvertibility Event and/or (ii) a Non-Transferability Event (each as defined in "Annex 4 – FX Linked Conditions");
- (a) the imposition by the Subject Currency Jurisdiction (or any political or regulatory authority thereof) of any capital controls, or the publication of any notice of an intention to do so, which the Calculation Agent determines in good faith is likely materially to affect the W&C Instruments, and notice thereof is given by the Issuer to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*); or
- (b) the implementation by the Subject Currency Jurisdiction (or any political or regulatory authority thereof) or the publication of any notice of an intention to implement any changes to the laws or regulations relating to foreign investment in the Subject Currency Jurisdiction (including, but not limited to, changes in tax laws and/or laws relating to capital markets and corporate ownership), which the Calculation Agent determines are likely to affect materially the Issuer's ability to hedge its obligations under the W&C Instruments;

Verpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten auswirken werden;

"Zahlungsereignis-Stichtag" bezeichnet den Tag, der zehn Kalendertage nach dem betroffenen Zahlungstag liegt;

"Gegenwährung" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in "Anhang 4 - Wechselkursbezogene Bedingungen" zugewiesen wird oder, sofern in den Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, in der Festgelegten Währung oder der Abrechnungswährung (sofern anwendbar), und

"Rechtsordnung der Gegenwährung" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in "Anhang 4 - Wechselkursbezogene Bedingungen" zugewiesen wird.

6.4 Vorzeitiger Abrechnungsbetrag

Der **"vorzeitige Abrechnungsbetrag"** bezeichnet den Betrag, der von der Berechnungsstelle festgelegt und in den Emissionsbedingungen angegeben oder in angegebenen Weise bestimmt wird, oder, falls in kein solcher Betrag oder keine solche Weise angegeben ist, der vorzeitige Abrechnungsbetrag für jedes O&Z-Instrument oder jede Einheit, je nach Fall, ein Betrag ist, der von der Berechnungsstelle am oder um den zweiten Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag für die vorzeitige Abrechnung dieses O&Z-Instruments festgelegt wird und den beizulegenden Zeitwert dieses O&Z-Instruments oder dieser Einheit, je nach Fall, darstellt (unter Berücksichtigung aller Faktoren, die die Berechnungsstelle als relevant erachtet), abzüglich der damit verbundenen Kosten, zuzüglich, im Falle von Optionsscheinen und sofern bereits vom Inhaber oder in dessen Namen gezahlt, des Ausübungspreises, der von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt wird.

7. Währungersetzung

Falls die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellt, dass eine Maßgebliche Regierungsbehörde (wie nachstehend definiert) eines Landes, Länderblocks oder anderen anwendbaren Staats (jeweils eine **"Anwendbare Rechtsordnung"**) innerhalb der nächsten 90 Kalendertage die Ersetzung der gesetzlichen Währung (die **"Anfängliche Währung"**) einer Anwendbaren Rechtsordnung durch eine Ersatzwährung (**"Ersatzwährung"**) bekannt gibt oder durchführt (sei es im Rahmen eines für diesen Zweck in der Anwendbaren Rechtsordnung erlassenen Gesetzes, im Einklang

"Payment Event Cut-Off Date" means the date which is ten calendar days after the Affected Payment Date;

"Subject Currency" has the meaning given to it in "Annex 4 – FX Linked Conditions" or if not otherwise specified in the Issue Terms, the Specified Currency or Settlement Currency (as applicable); and

"Subject Currency Jurisdiction" has the meaning given to it in "Annex 4 – FX Linked Conditions".

6.4 Early Settlement Amount

The **"Early Settlement Amount"** means the amount which shall be determined by the Calculation Agent and specified in, or determined in the manner specified in, the Issue Terms, or if no such amount or manner is specified in the Issue Terms, the Early Settlement Amount in respect of each W&C Instrument or each Unit, as the case may be, shall be an amount determined by the Calculation Agent on or around the second Business Day immediately preceding the due date for the early settlement of such W&C Instrument, which represents the fair market value of such W&C Instrument or Unit, as the case may be (taking into account all factors which the Calculation Agent determines to be relevant) less Associated Costs, plus, in the case of Warrants and if already paid by or on behalf of the Holder, the Exercise Price, as determined by the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner.

7. Currency Substitution Event

In the event that the Calculation Agent, in its discretion, determines that any Relevant Governmental Authority (as defined below) of a country, bloc of countries or other applicable sovereign entity or entities (each, an **"Applicable Jurisdiction"**) announces or in any event effects (whether pursuant to legislation enacted for such purpose in the Applicable Jurisdiction, in accordance with or in breach of applicable international treaties, or in any other manner) or (based on any publicly available information which the Calculation Agent reasonably considers relevant) there is a substantial

mit oder in Verletzung von anwendbaren internationalen Abkommen oder auf andere Weise) oder eine Durchführung (aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblich sind) hinreichend wahrscheinlich ist (zur Klarstellung: einschließlich in Fällen, in denen ein Land (ein "**Ausscheidendes Land**") in einem Länderblock in einer Währungsunion ein Gesetz verabschiedet (oder eine Maßgebliche Regierungsbehörde dieses Landes bekannt gibt, dass sie ein Gesetz erlassen wird oder anderweitig versuchen wird), durch das das Ausscheidende Land aus dem Währungsblock austritt und die Währung der Währungsunion durch eine andere Währung als offizielle Währung des Ausscheidenden Landes ersetzt wird) oder wenn ein maßgebliches Clearingsystem die Abrechnungswährung für die Abwicklung und Zahlungen im Rahmen der O&Z-Instrumente nicht mehr annimmt (dieses Ereignis ist eine "**Währungersersetzung**") und:

- (a) die Berechnung von im Rahmen eines O&Z-Instruments zahlbaren Beträgen oder lieferbaren Vermögenswerten an einen oder mehrere Basiswerte gebundenen ist, und die Währung, in der der bzw. die Basiswert(e) und/oder dessen bzw. deren Bestandteile bewertet, quotiert oder gehandelt wird bzw. werden (oder nach billigem Ermessen der Emittentin wahrscheinlich) infolge der Währungersersetzung von der Anfänglichen Währung in die Ersatzwährung umgestellt wird; und/oder
- (b) die Absicherungsvereinbarungen (wie nachstehend definiert) in Bezug auf ein O&Z-Instrument durch (A) die Währungersersetzung und/oder (B) Kapitalkontrollen oder andere von einer Maßgeblichen Regierungsbehörde der Anwendbaren Rechtsordnung auferlegten Beschränkungen wesentlich beeinträchtigt wurden und die Hedging-Partei (wie nachstehend definiert) mit zumutbaren wirtschaftlichen Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Absicherungsvereinbarungen zu ändern und/oder andere Absicherungsvereinbaren einzugehen, um der wesentlich nachteiligen Auswirkung von (A) und/oder (B) oben Rechnung zu tragen; und/oder
- (c) dieses Ereignis die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen aus den

likelihood that it will effect within the next 90 calendar days, the replacement of the lawful currency (the "**Initial Currency**") of an Applicable Jurisdiction with a substitute currency ("**Substitute Currency**") (for the avoidance of doubt, including circumstances in which a country (a "**Departing Country**") within a bloc of countries in a currency union passes legislation (or a Relevant Governmental Authority thereof announces that it will pass legislation or otherwise seeks) to effect or does effect the withdrawal of such Departing Country from the currency bloc and the replacement of the currency of the currency union with another currency as the official currency of the Departing Country), or where a relevant Clearing System withdraws (or announces its intention to withdraw) acceptance of the Settlement Currency for settlement and payments under the W&C Instruments (any such event being a "**Currency Substitution Event**"), and:

- (a) the calculation of amounts to be paid or assets to be delivered under any W&C Instrument is linked to one or more Underlyings, and the currency by which the Underlying(s) and/or any component(s) thereof is priced, quoted or traded is (or, in the Issuer's reasonable opinion is likely to be), as a result of the Currency Substitution Event, redenominated from the Initial Currency into the Substitute Currency; and/or
- (b) the Hedging Arrangements (as defined below) in respect of any W&C Instrument have been materially adversely affected by (A) the Currency Substitution Event and/or (B) capital controls or other restrictions imposed by a Relevant Governmental Authority of the Applicable Jurisdiction, and the Hedging Party (as defined below) is unable, after using commercially reasonable efforts, to alter or modify the Hedging Arrangements and/or establish alternate Hedging Arrangements to fully account for the material adverse effect of (A) and/or (B) above; and/or
- (c) such event would materially disrupt or impair the Issuer's ability to meet its

O&Z-Instrumenten wesentlich stören oder beeinträchtigen würde; und/oder	payment or delivery obligations under the W&C Instruments; and/or
(d) falls die Währung, in der die Emittentin ansonsten Zahlungen von Kapital-, zusätzlichen Beträgen oder anderen auf O&Z-Instrumente zahlbaren Beträgen zu leisten hätte, der Emittentin für die Vornahme von Zahlungen nicht zur Verfügung steht, dann kann, sofern in den Emissionsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, die Emittentin eine der in (x) oder (y) unten beschriebenen Maßnahmen ergreifen:	(d) in the event that the currency in which the Issuer would otherwise be obliged to make any payments of principal, Additional Amounts or other amounts payable on any W&C Instrument is not available to the Issuer for making payment or payments, then, unless otherwise set out in the Issue Terms the Issuer may take the action described in (x) or (y) below:
(x) Sie kann von der Berechnungsstelle verlangen, nach ihrem Ermessen die die jedem Inhaber der maßgeblichen O&Z-Instrumente mitgeteilten Anpassungen bezüglich der Ausübung, Abwicklung, Bewertung, Berechnung, Zahlung (einschließlich der Festgelegten Währung und/oder Abrechnungswährung) und/oder andere Bedingungen der O&Z-Instrumente, die die Emittentin für geeignet hält, vorzunehmen, um (i) (in allen anderen Fällen als (b) oben) die wirtschaftlichen Bedingungen der O&Z-Instrumente zum Ausgabebetrag beizubehalten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Vornahme von Währungsumrechnungen, die als Teil dieser Anpassung auf der Grundlage des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines angemessenen Marktwechselkurses, der nach Feststellung der Berechnungsstelle zum maßgeblichen Zeitpunkt vorherrschend ist, erforderlich sind, oder (ii) (im Falle von (b) oben) den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Absicherungsvereinbarungen Rechnung zu tragen und ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis zu erzielen; oder	(x) require the Calculation Agent to make such adjustments, in its discretion, as shall be notified to each Holder of the relevant W&C Instruments, to the exercise, settlement, valuation, calculation, payment (including the Specified Currency and/or Settlement Currency) and/or any other Terms and Conditions of the W&C Instrument as the Issuer determines appropriate to (i) (in all cases other than (b) above) preserve the economic terms of such W&C Instruments as of the Issue Date, including, without limitation, making any currency conversion necessary as part of any such adjustment based on the relevant official conversion rate or at an appropriate market rate of exchange determined by the Calculation Agent to be prevailing as of any relevant time and date, or (ii) (in the case of (b) above) account for the material adverse effect on the Hedging Arrangements and in order to effect a commercially reasonable result; or
(y) Sie kann die O&Z-Instrumente an dem den maßgeblichen Inhabern mitgeteilten Tag kündigen und dem Inhaber für jedes O&Z-Instrument einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Abrechnungsbetrag entspricht (unter Berücksichtigung der Währungersetzungs und ihrer vorstehend beschriebenen Folgen, wie von der Berechnungsstelle nach Treu	(y) cancel such W&C Instruments on such day as shall be notified to the relevant Holders and pay an amount equal to the Early Settlement Amount (taking into account the Currency Substitution Event and its consequences as described above, as determined by the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner) to the

und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt).

Holder in respect of each W&C Instrument.

Die in dieser Ziffer 7 (*Währungsersetzung*) beschriebenen Umstände und Folgen und daraus resultierende oder sonstige Änderungen in Bezug auf die Ausübung, Abwicklung, Bewertung, Berechnung, Zahlung und/oder sonstige Bedingungen des O&Z-Instruments berechtigen einen Inhaber dieser O&Z-Instrumente nicht zu (A) Rechtsbehelfen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt, auf den Rücktritt, die Nichtanerkennung oder Neuverhandlung der O&Z-Instrumente, oder (B) der Geltendmachung von Einreden oder Ansprüchen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Pflichtverletzungen, höhere Gewalt, den Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Undurchführbarkeit) oder anderen Ansprüchen auf Entschädigung, Schadensersatz oder sonstigem Rechtsschutz.

For the avoidance of doubt, the circumstances and consequences described in this Condition 7 (*Currency Substitution Event*) and any resulting or alternative adjustments to the exercise, settlement, valuation, calculation, payment and/or any other Terms and Conditions of the applicable W&C Instrument will not entitle any Holder of such W&C Instruments (A) to any legal remedy, including, without limitation, rescission, repudiation, or renegotiation of the W&C Instrument, or (B) to raise any defence or make any claim (including, without limitation, claims of breach, force majeure, frustration of purpose, or impracticability) or any other claim for compensation, damages, or any other relief.

Im Sinne dieser Ziffer 7 (*Währungsersetzung*) gilt Folgendes:

For the purposes of this Condition 7 (*Currency Substitution Event*):

"Absicherungsvereinbarungen" bezeichnet einen Kauf, Verkauf, Abschluss oder Unterhalt von einer bzw. einem oder mehreren (a) Positionen oder Kontrakten in Bezug auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Derivate oder Devisen oder (b) anderen Wertpapiere oder Vorkehrungen (wie auch immer bezeichnet) zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus einem O&Z-Instrument, einzeln oder auf Portfoliobasis.

"Hedging Arrangements" means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange or (b) other securities or arrangements (howsoever described) in order to hedge individually or on a portfolio basis the Issuer's obligations under any W&C Instrument.

"Hedging-Partei" bezeichnet die Emittentin oder ein verbundene(s) Unternehmen der Emittentin oder einen (oder mehrere) Rechtsträger, der für die Emittentin bei zugrundeliegenden Geschäften oder Absicherungsgeschäften in Bezug auf ein O&Z-Instrument und/oder zugrundeliegende Marktmaßnahmen in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den O&Z-Instrumenten tätig ist.

"Hedging Party" means, the Issuer or any of its affiliate(s) or any entity (or entities) acting on the Issuer's behalf engaged in any underlying or hedging transactions relating to any W&C Instrument and/or underlying market measure(s) in respect of the Issuer's obligations under the W&C Instrument.

"Maßgebliche Regierungsbehörde" bezeichnet in Bezug auf eine Anwendbare Rechtsordnung eine Regierung (oder eine Behörde oder jedes Organ derselben), ein Gericht, eine Schiedsstelle, ein Verwaltungsorgan und eine sonstige staatliche Stelle oder einen sonstigen (zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger, gleich ob tatsächlich oder rein rechtlich, der (bzw. die oder das) mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) der Anwendbaren Rechtsordnung befasst ist.

"Relevant Governmental Authority" means, in relation to any Applicable Jurisdiction, any *de facto* or *de jure* government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) of such Applicable Jurisdiction.

8. **Kündigung aus steuerlichen Gründen und Steuereinhaltungsgründen**

8. **Cancellation for Tax Reasons and Tax Compliance Reasons**

8.1 Kündigung aus steuerlichen Gründen

Die Emittentin kann die O&Z-Instrumente im Ganzen, jedoch nicht nur teilweise, jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Abrechnungsbetrag kündigen, wenn die Emittentin feststellt, dass eine Zahlung oder vermeintliche Zahlung im US-steuerrechtlichen Sinne in Bezug auf die O&Z-Instrumente oder in Bezug auf eine direkte oder indirekte Absicherungsvereinbarung zwischen der Emittentin oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen hinsichtlich der O&Z-Instrumente im US-steuerrechtlichen Sinne als Dividende oder "dividendäquivalent" behandelt werden könnte (dieses Ereignis ist ein "US-Quellensteuerereignis").

8.2 Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen

Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt oder es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Fall sein wird, dass sie in Bezug auf eine an sie geleistete Zahlung aufgrund dessen der Quellensteuer unterliegen wird, dass die Emittentin nicht in der Lage war, die Berichtspflichten in Bezug auf die FACTA-Bestimmungen zu erfüllen, vorausgesetzt, dass diese Unfähigkeit zur Erfüllung der Berichtspflichten davon herrührt, dass ein Inhaber dieser O&Z-Instrumente (oder gegebenenfalls eine ausländische Quellensteuerstelle in der Verwahrungskette von Zahlungen an die Inhaber) die Anfragen der Emittentin nach Bestätigungen oder Identifizierungsangaben nicht erfüllt hat, kann die Emittentin beschließen, die O&Z-Instrumente ganz oder teilweise zu ihrem Vorzeitigen Abrechnungsbetrag zu kündigen ("**Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen**"). Nach einer Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen können die O&Z-Instrumente, die von konformen Inhabern gehalten werden, zusätzlich zu denen, die von den nicht konformen Inhabern gehalten werden, entwertet werden.

Die Mitteilung über die beabsichtigte Entwertung der O&Z-Instrumente erfolgt gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen und höchstens 60 Kalendertagen vor dem für die Entwertung festgelegten Tag. Zahlungen erfolgen auf die den Inhabern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit Ziffer 12 (*Mitteilungen*).

9. Rechtswidrigkeit

Falls die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (i) die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den O&Z-Instrumenten oder aus Vereinbarungen der

8.1 Cancellation for Tax Reasons

The Issuer may cancel the W&C Instruments, in whole, but not in part, at any time at their Early Settlement Amount, if the Issuer shall determine that any payment or deemed payment as determined for United States tax purposes with respect to the W&C Instruments or with respect to a direct or indirect hedging arrangement entered into by the Issuer or any of its Affiliates relating to the W&C Instruments may be treated as a dividend or "dividend equivalent" for United States tax purposes (such event being a "**U.S. Withholding Tax Event**").

8.2 Cancellation for Tax Compliance Reasons

The Issuer may, at its option, cancel the W&C Instruments, in whole or in part, at any time, at their Early Settlement Amount, if the Issuer determines in good faith that it has, or there is a substantial likelihood that it will, become subject to withholding imposed on a payment made to it on account of the Issuer's inability to comply with the reporting requirements imposed by the FATCA Provisions, provided that such inability to comply with the reporting requirements is attributable to non-compliance by any Holder of such W&C Instruments (or a foreign withholding agent (if any) in the chain of custody of payments made to the Holders) with the Issuer's requests for certifications or identifying information (such cancellation, a "**Cancellation for Tax Compliance Reasons**"). Upon a Cancellation for Tax Compliance Reasons, W&C Instruments held by compliant Holders, in addition to those held by non-compliant Holders, may be cancelled.

Notice of intention to cancel W&C Instruments will be given in accordance with Condition 12 (*Notices*) not less than 30 calendar days nor more than 60 calendar days prior to the date fixed for cancellation. Payment will be made in such manner as shall be notified to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*).

9. Illegality

In the event that the Issuer determines in good faith that (i) the performance of the Issuer's obligations under the W&C Instruments or that any arrangements made to hedge the Issuer's

Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten oder (ii) die Erfüllung einer der Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie in Bezug auf die O&Z-Instrumente ganz oder teilweise unrechtmäßig, ungesetzlich oder rechtswidrig geworden ist oder wird oder gegen derzeitige oder künftige Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Urteile, Entscheidungen oder Anweisungen seitens einer Regierungs-, Verwaltungs-, Legislativ- oder Aufsichtsbehörde oder richterlicher Gewalt verstößt oder verstoßen wird, oder eine Änderung der Auslegung derselben, die für die Emittentin und/oder die Garantin Anwendung findet, kann die Emittentin in ihrem Ermessen die O&Z-Instrumente durch Mitteilung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) kündigen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Wenn die Emittentin die O&Z-Instrumente kündigt, dann zahlt die Emittentin wenn und soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist jedem Inhaber für jedes von diesem Inhaber gehaltene O&Z-Instrument bzw. jede Einheit einen Betrag des vorzeitigen Abrechnungsbetrags (unbeschadet der Rechtswidrigkeit). Zahlungen erfolgen auf die den Inhabern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit Ziffer 12 (*Mitteilungen*).

10. Rückkäufe

Die Emittentin, die Garantin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen kann ausstehende O&Z-Instrumente jederzeit und von Zeit zu Zeit im Tenderverfahren am freien Markt oder durch freihändigen Verkauf erwerben. Diese O&Z-Instrumente können gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder nach Wahl der Emittentin an jede O&Z-Instrumentenstelle zur Entwertung abgegeben werden.

11. Bevollmächtigte und Festlegungen, Änderungsbestimmungen

11.1 Haupt-O&Z-Instrumentenstelle

Der Name der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle und seine anfänglich festgelegten Geschäftsstelle ist in den Emissionsbedingungen aufgeführt.

Die Emittentin und die Garantin können die Ernennung der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle ändern oder beenden und/oder eine weitere oder andere O&Z-Instrumentenstelle(n) ernennen und/oder einer Änderung der festgelegten

obligations under the W&C Instruments or (ii) the performance by the Guarantor of any of its obligations under the Guarantee in respect of the W&C Instruments, has or will become, in whole or in part, unlawful, illegal or otherwise contrary to any present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative, legislative, judicial or regulatory authority or powers, or any change in the interpretation thereof that is applicable to the Issuer and/or the Guarantor, the Issuer may, at its discretion, cancel the W&C Instruments by giving notice to Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*).

Should any one or more of the provisions contained in these Terms and Conditions be or become invalid, the validity of the remaining provisions shall not in any way be affected thereby.

If the Issuer cancels the W&C Instruments then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay an amount to each Holder in respect of each W&C Instrument or each Unit, as the case may be, held by such Holder, which amount shall be the Early Settlement Amount (notwithstanding such illegality). Payment will be made in such manner as shall be notified to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*).

10. Repurchases

The Issuer, the Guarantor or any of their Affiliates may purchase W&C Instruments at any time and from time to time outstanding W&C Instruments by tender in the open market or by private agreement. Such W&C Instruments may be held, reissued, resold or at the option of the Issuer or the Guarantor, surrendered to any W&C Instrument Agent for cancellation.

11. Agents and Determinations, Modifications Provisions

11.1 Principal W&C Instrument Agent,

The name of the Principal W&C Instrument Agent and its initial specified office is as set out in the Issue Terms.

The Issuer and the Guarantor are entitled to vary or terminate the appointment of the Principal W&C Instrument Agent and/or to appoint additional or other W&C Instrument agents and/or approve any change in the specified office

Geschäftsstelle, durch die die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle bzw. eine andere O&Z-Instrumentenstelle handelt, zustimmen, vorausgesetzt, dass:

- (a) jederzeit eine Haupt-O&Z-Instrumentenstelle verfügbar ist;
- (b) solange O&Z-Instrumente an einer Börse notiert oder zur Notierung durch eine andere zuständige Behörde zugelassen sind, jederzeit eine O&Z-Instrumentenstelle mit einer festgelegten Geschäftsstelle an dem Ort unterhalten wird, der gemäß den Regelungen und Vorschriften der maßgeblichen Börse oder sonstigen zuständigen Behörde vorgeschrieben ist;
- (c) jederzeit eine O&Z-Instrumentenstelle in einer anderen Rechtsordnung als der Gründungsrechtsordnung der Emittentin innerhalb Europas unterhalten wird;
- (d) soweit es in Zusammenhang mit den O&Z-Instrumenten erforderlich ist, jederzeit eine Berechnungsstelle vorhanden ist.

through which the Principal W&C Instrument Agent or any other W&C Instrument Agent (as applicable) acts, provided that:

- (a) at all times there will be a Principal W&C Instrument Agent;
- (b) so long as any W&C Instruments are listed on any stock exchange or admitted to listing by any other relevant authority, there will at all times be a W&C Instrument Agent with a specified office in such place as may be required by the rules and regulations of the relevant stock exchange or other relevant authority;
- (c) there will at all times be a W&C Instrument Agent in a jurisdiction within Europe other than the jurisdiction in which the Issuer is incorporated;
- (d) to the extent required in connection with the W&C Instruments, there shall at all times be a Calculation Agent.

Die Mitteilung gegenüber den Inhabern über eine Änderung bzw. Beendigung der Ernennung oder einen Wechsel der festgelegten Geschäftsstelle einer O&Z-Instrumentenstelle erfolgt gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*), wobei eine nicht erfolgte oder nicht erhaltene Mitteilung die Wirksamkeit einer solchen Änderung, Beendigung oder eines Wechsels unberührt lässt.

Notice of any variation or termination of appointment and of any changes in the specified office of any W&C Instrument Agent will be given to Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*) provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such variation, termination or changes.

Die O&Z-Instrumentenstelle handelt ausschließlich als Bevollmächtigter der Emittentin und der Garantin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Aufgaben oder ein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Inhabern und Festlegungen und Berechnungen durch die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle in Bezug auf die O&Z-Instrumente sind (sofern kein offenkundiger oder nachweislicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Garantin und die Inhaber abschließend und bindend.

The W&C Instrument Agent acts solely as agent of the Issuer and the Guarantor and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders and any determinations and calculations by the Principal W&C Instrument Agent in respect of the W&C Instruments shall (save in the case of manifest or proven error) be final, conclusive and binding on the Issuer, the Guarantor and the Holders.

11.2 Berechnungsstelle

Jede Berechnungsstelle (sei es Merrill Lynch International, BofA Securities Europe SA oder ein anderer Rechtsträger) handelt ausschließlich als Bevollmächtigter der Emittentin und der Garantin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Aufgaben oder ein

11.2 Calculation Agent

Any Calculation Agent (whether it be Merrill Lynch International, BofA Securities Europe SA or another entity) acts solely as agent of the Issuer and the Guarantor and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders.

Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Inhabern.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben mit Zustimmung der Emittentin auf hinreichend geeignete Dritte, die alle amtlichen Vorgaben erfüllen, übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

11.3 *Festlegungen durch die Emittentin und die Berechnungsstelle in Bezug auf O&Z-Instrumente*

Alle Berechnungen, Festlegungen und andere Ermessensausübungen hinsichtlich der O&Z-Instrumente durch die Berechnungsstelle und die Emittentin erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise.

Alle Berechnungen, Festlegungen und andere Ermessensausübungen hinsichtlich der O&Z-Instrumente durch die Berechnungsstelle (außer bei Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung oder bösem Glauben, offenkundigen oder nachgewiesenen Fehlern) sind für die Emittentin, die Garantin, die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle und die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich. Die Berechnungsstelle wird die Emittentin und die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle umgehend über diese Berechnungen und Festlegungen informieren und (sofern keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder kein böser Glaube vorliegt) die Berechnungsstelle haftet nicht gegenüber der Emittentin, der Garantin, der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle oder den Inhabern in Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Befugnisse, Aufgaben und Ermessensentscheidungen im Rahmen dieser Bestimmungen.

Festlegungen durch die Berechnungsstelle und die Berechnungsstelle gemäß diesen Bedingungen sind (außer bei Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung oder bösem Glauben, offenkundigen oder nachgewiesenen Fehlern) für die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle und die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich.

11.4 *Änderungen*

(a) *Änderungen des Deutschrechtlichen Agency-Vertrages*

Der Deutschrechtliche Agency-Vertrag kann von den Vertragsparteien ohne die Zustimmung der Inhaber von Schuldverschreibungen geändert werden, wenn die Änderung nach Ansicht der Emittentin (a) die Interessen der Inhaber nicht wesentlich beeinträchtigt; (b) formeller,

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer, delegate any of its obligations and functions to a suitably competent third party of good standing as it deems appropriate.

11.3 *Determinations by the Issuer and the Calculation Agent in respect of W&C Instruments*

All calculations, determinations and other exercises of discretion made in respect of the W&C Instruments by the Calculation Agent and the Issuer shall be made in good faith and in a commercially reasonable manner.

All calculations, determinations and other exercises of discretion made in respect of the W&C Instruments by the Calculation Agent shall (save in the case of negligence, wilful default or bad faith, manifest error or proven error) be final, conclusive and binding on the Issuer, the Guarantor, the Principal W&C Instrument Agent and the Holders. The Calculation Agent shall promptly notify the Issuer and the Principal W&C Instrument Agent upon any such calculations and determinations, and (in the absence of negligence, wilful default or bad faith) no liability to the Issuer, the Guarantor, the Principal W&C Instrument Agent or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

Any determination made by the Issuer and the Calculation Agent pursuant to these Terms and Conditions shall (save in the case of negligence, wilful default or bad faith, manifest error or proven error) be final, conclusive and binding on the Principal W&C Instrument Agent and the Holders.

11.4 *Modifications*

(a) *Modification of German Law Agency Agreement*

The German Law Agency Agreement may be amended by the parties thereto without the consent of Noteholders if, in the opinion of the Issuer, the modification is (a) not materially prejudicial to the interests of the Holders; (b) is of a formal, minor or technical nature; or (c) is made

geringfügiger oder technischer Art ist; oder (b) erfolgt, um einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler oder eine Auslassung zu beseitigen, oder (d) zwingend vorgeschriebene gesetzliche Vorgaben erfüllt. Eine solche Änderung ist für die Inhaber verbindlich.

Die Änderung wird den Inhabern von O&Z-Instrumenten sobald wie möglich danach gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(b) Rücktrittsrecht der Emittentin

Offenkundige Schreib- und Berechnungsfehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zu einem Rücktrittsrecht. Hierzu gehören Fehler, bei denen die Informationen eindeutig nicht in Einklang mit dem Ausgabepreis oder wertbestimmenden Faktoren der O&Z-Instrumente gebracht werden können. Der Rücktritt muss unmittelbar gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) erklärt werden, sobald die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt. Die Veröffentlichung muss sich auf diese Bestimmung beziehen und auf die durch den Fehler betroffene Information in den Bedingungen der O&Z-Instrumente hinweisen. Das Kündigungsdatum für die O&Z-Instrumente ist der Geschäftstag nach Veröffentlichung dieser Mitteilung.

(c) Recht der Emittentin auf Berichtigung und Rückzahlungsrecht der Inhaber

Übt die Emittentin ihr Rücktrittsrecht nicht aus, kann sie offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler im Sinne von Ziffer 11.4 (b) durch Berichtigung der Bedingungen berichtigen. Sobald die Emittentin von einem solchen Fehler Kenntnis erlangt, wird sie die Korrektur der Bedingungen durch Veröffentlichung einer Änderung gemäß Ziffer 11 (*Bevollmächtigte und Festlegungen, Änderungsbestimmungen*) bekannt geben. Die Emittentin legt den Inhalt der Berichtigung auf der Grundlage der Information fest, die angegeben worden wäre, wäre der Fehler nicht eingetreten. Die Berichtigung muss für die Inhaber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der O&Z-Instrumente zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn der wirtschaftliche Wert der O&Z-Instrumente infolge der Berichtigung an ihren Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Emission angepasst wird. Die Berichtigung wird vier Kalenderwochen (in Deutschland) nach Veröffentlichung dieser Berichtigung wirksam, die auf diese Frist von vier Kalenderwochen und das Rückzahlungsrecht der Inhaber hinweisen muss. Jeder Inhaber kann die O&Z-Instrumente vor dem Wirksamwerden der Berichtigung zurückzahlen. Zur Ausübung des Rückzahlungsrechts muss der Inhaber

to correct a manifest or proven error or omission or to (d) comply with mandatory provisions of law. Such modification shall be binding on the Holders.

Any such modification shall be notified to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*) as soon as practicable thereafter.

(b) Issuer's right of rescission

Obvious spelling and calculation errors in the Terms and Conditions give rise to a right of rescission on the part of the Issuer. These include errors where the information clearly cannot be reconciled with the Issue Price or value-determining factors of the W&C Instrument. Immediate notice of such rescission must be given in accordance with Condition 12 (*Notices*) as soon as the Issuer has become aware of the error concerned. The publication must make reference to this provision and indicate the information in the Terms and Conditions of the W&C Instruments affected by the error. The cancellation date for the W&C Instruments will be the Business Day after publication of such notice.

(c) Issuer's right of correction and Holders' Redemption Right

If the Issuer does not exercise its right of rescission, it may correct manifest clerical or calculation errors within the meaning of Condition 11.4 (b) by correcting the Terms and Conditions. As soon as the Issuer becomes aware of such an error, the Issuer shall give notice of such correction of the Terms and Conditions by publishing an amendment in accordance with this Condition 11 (*Agents and Determination, Modifications Provisions*). The Issuer determines the content of the correction on the basis of the information that would have been provided if the error had not occurred. The correction must be reasonable for the Holders taking into account the economic purpose of the W&C Instruments. This is only the case if, as a result of the correction, the economic value of the W&C Instruments is adjusted to their Issue Price at the time of issue. The correction takes effect four calendar weeks (in Germany) after publication, of such correction, which must make reference to such four-calendar week deadline and the Holders' Redemption Right. Each Holder is entitled to redeem the W&C Instruments before the correction takes effect. In order to exercise its redemption right the Holder must deliver within four calendar weeks of the publication of the

innerhalb von vier Kalenderwochen nach Veröffentlichung der Berichtigung eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung (eine "**Rückzahlungsmitteilung**") per Fax oder (schriftlich bestätigter) authentifizierter SWIFT-Nachricht in der im Deutschrechtlichen Agency-Vertrag angegebenen Form an Euroclear oder Clearstream, Luxemburg oder Clearstream, Frankfurt und in Kopie an den maßgeblichen Platzeur und die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle übermitteln. Kopien der Rückzahlungsmitteilung sind in der festgelegten Geschäftsstelle der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle erhältlich. Sobald eine Rückzahlungsmitteilung übermittelt wurde, wird sie unwiderruflich und die O&Z-Instrumente, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, können nicht mehr übertragen werden. Eine Rückzahlung führt zur Entwertung der O&Z-Instrumente am Bankarbeitstag nach Zustellung der Rückzahlungsmitteilung an Euroclear oder Clearstream Luxemburg oder Clearstream, Frankfurt.

(d) Vorzeitiger Abrechnungsbetrag bei einem Rücktritt oder einer Rückzahlung

Bei einem Rücktritt der Emittentin gemäß Ziffer 11.4(b) oder einer Rückzahlung durch Inhaber gemäß Ziffer 11.4(c) erhalten die betroffenen Inhaber am nächsten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden des Rücktritts oder der Rückzahlung den vorzeitigen Abrechnungsbetrag. Die daraus resultierende Zahlung ist am fünften Bankarbeitstag nach diesem Tag fällig. Weist ein Inhaber nach, dass der für den Erwerb der O&Z-Instrumente gezahlte Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen den Marktwert übersteigt, steht dem Inhaber der entsprechende Differenzbetrag zu. Das Recht des Inhabers zur Geltendmachung von Schadenersatz aufgrund eines Vertrauensschadens gemäß § 122 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt. Bei O&Z-Instrumenten, die zum Handel am regulierten oder unregulierten Markt zugelassen sind ("**Notierung**"), ist der Marktwert zur Feststellung des vorzeitigen Abrechnungsbetrags der von der Börse an dem maßgeblichen Tag veröffentlichte Schlusskurs. Im Falle der Zulassung zum Handel an mehreren Börsen entspricht der Marktwert dem Schlusskurs, der von dieser Börse veröffentlicht wird, an der zuletzt der größte Umsatz mit den O&Z-Instrumenten (maßgeblich ist der kumulierte Wert sämtlicher stattfand. Wird ein Schlusskurs nicht an diesem Tag veröffentlicht an dem der Marktwert berechnet wird, oder ist an der maßgeblichen Börse ein Marktstörungsereignis (wie in den Anwendbaren Bedingungen für Basiswertbezogene

correction by facsimile or authenticated SWIFT message (confirmed in writing) a duly completed notice of exercise (a "**Redemption Notice**") in the form set out in the German Law Agency Agreement to Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt with a copy to the relevant Dealer and the Principal W&C Instrument Agent. Copies of the Redemption Notice are available at the specified office of the Principal W&C Instrument Agent. Once delivered a Redemption Notice shall be irrevocable and the W&C Instruments the subject of such notice may not be transferred. A redemption will result in the cancellation of the W&C Instruments on the Business Day after delivery of the Redemption Notice to Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt.

(d) Early Settlement Amount in the event of a rescission or redemption

In the event of a rescission by the Issuer in accordance with Condition 11.4(b) or a redemption by Holders in accordance with Condition 11.4(c), the affected Holders will receive the Early Settlement Amount on the next Business Day after the rescission or redemption takes effect. The resulting payment is due on the fifth Business Day after this date. If a Holder proves that the amount paid to acquire the W&C Instruments, less any payments already made by the Issuer, is higher than the market value, the Holder will be entitled to the corresponding differential amount. This does not affect the Holder's right to claim damages for any loss incurred as a result of negative interest (*Vertrauensschaden*) in accordance with §122(1) of the German Civil Code. For W&C Instruments admitted to trading on the regulated or unregulated market ("**Listing**"), the market value for the determination of the Early Settlement Amount shall be the closing price published by the stock exchange on the relevant date. In the case of admission to trading on multiple stock exchanges, the market value shall be the closing price published by the stock exchange where the largest turnover of the W&C Instruments (by total value of trades executed at that stock exchange) last took place. If a closing price is not published on the date on which the market value is calculated, or if a Market Disruption Event (as defined in the applicable Underlying Linked Conditions) occurred on such date on the relevant stock exchange, the provisions relating to Market

Wertpapiere definiert) eingetreten, sind an diesem Tag die Bestimmungen in Bezug auf ein Marktstörungsereignis anwendbar, sofern es sich bei dem Basiswert im Sinne dieser Bestimmungen um die O&Z-Instrumente selbst handelt. Bei O&Z-Instrumenten ohne Notierung wird der Marktpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und nach Rücksprache mit einem Sachkundigen festgelegt.

(e) Widersprüchliche oder unvollständige Informationen

Stehen Informationen in den Produktbedingungen der O&Z-Instrumente erkennbar in Widerspruch zu anderen darin enthaltenen Informationen oder sind die Produktbedingungen der O&Z-Instrumente erkennbar unvollständig, dann kann die Emittentin die Produktbedingungen der O&Z-Instrumente umgehend durch Veröffentlichung gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) berichtigen oder ändern, unbeschadet Artikel 23 der EU-Prospektverordnung. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt entweder, wenn die Auslegung der Begriffe allein dazu führt, dass ein bestimmter Inhalt nicht mehr anwendbar ist, auf der Grundlage dieses Inhalts und anderweitig auf der Grundlage der Informationen, die anwendbar gewesen wären, wenn der Fehler seitens der Emittentin nicht eingetreten wäre.

(f) Wesentliche Steigerung des Marktwerts aufgrund eines sofort erkennbaren Fehlers

Sind der fehlerhafte Inhalt der Bedingungen der O&Z-Instrumente und ihr richtiger Inhalt für einen fachkundigen Anleger in Bezug auf die maßgeblichen O&Z-Instrumente eindeutig erkennbar und führt der Unterschied zwischen dem fehlerhaften und richtigen Inhalt zu einem Marktwert der O&Z-Instrumente, der infolge des fehlerhaften Inhalts mehr als 30 Prozent höher als bei der Erstemission liegt, dann gilt der richtige Inhalt anstelle des fehlerhaften Inhalts. Darüber hinaus kann die Emittentin sich gegenüber einzelnen Inhabern auch auf die unrechtmäßige Anwendung einer fehlerhaften Bestimmung berufen, wenn dies im Einzelfall angemessen ist. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesen Bedingungen handelt die Emittentin bei der Ausübung ihres Ermessens und/oder bei der Vornahme von Entscheidungen, Festlegungen oder Anpassungen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten der vereinbarten Bestimmungen soweit wie möglich beizubehalten oder wiederherzustellen. Eine solche Entscheidung, Festlegung oder Anpassung führt nicht zu einem erheblichen

Disruption Events shall apply, provided that the Underlying for the purpose of these provisions is the W&C Instrument itself. In the case of W&C Instruments without a Listing, the market price shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§315 of the German Civil Code) and in consultation with an expert.

(e) Contradictory or incomplete information

If information in the Product Conditions of the W&C Instruments is recognisably in contradiction with other information contained therein, or if the Product Conditions of the W&C Instruments are recognisably incomplete, the Issuer may correct or amend the Product Conditions of the W&C Instruments immediately by notification in accordance with Condition 12 (*Notices*), notwithstanding Article 23 of the EU Prospectus Regulation. Such correction or amendment takes place either, if the interpretation of the terms alone leads to a specific content becoming applicable, on the basis of this content, and otherwise on the basis of the information that would have applied if the error on the part of the Issuer had not occurred.

(f) Major increase in market value caused by immediately recognisable error

If the erroneous content of any of the terms of the W&C Instruments, and its correct content, are clearly apparent to an expert investor for the relevant W&C Instrument, and if the difference between the erroneous and correct content gives rise to a market value of the W&C Instrument, based on the erroneous content, which is more than 30 per cent higher at the time of the initial issue, the correct content shall apply in place of the erroneous content. The Issuer may also invoke the unlawful application of an erroneous term against individual Holders where this is appropriate to the circumstances of individual cases. Notwithstanding anything to the contrary in these Terms and Conditions, in exercising its discretion and/or in making any election, determination or adjustment, the Issuer shall do so in good faith and in a commercially reasonable manner, to preserve or restore the economics of the agreed terms, as far as possible. Any such election, determination or adjustment shall not create a significant imbalance between the rights and obligations of the Issuer compared to the Holders, to the detriment of the Holders.

Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin gegenüber den Inhabern zum Nachteil der Inhaber.

12. Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Inhaber sind gültig: (i) wenn sie an jedes relevante Clearingsystem zur Weiterleitung an die Inhaber übermittelt werden und (ii) wenn und solange die O&Z-Instrumente zum Handel an einer Börse zugelassen und dort notiert sind oder von einer anderen relevanten Behörde zum Handel zugelassen sind, sofern sie gemäß den Regeln und Vorschriften der relevanten Börse oder anderen relevanten Behörde übermittelt werden.

Wenn die O&Z-Instrumente zum Handel am regulierten Markt und/oder am Euro MTF der Börse Luxemburg zugelassen sind und in die Offizielle Liste der Börse Luxemburg aufgenommen sind und die Regeln der Börse Luxemburg dies vorschreiben, sind Mitteilungen in einer führenden, in Luxemburg allgemein verbreiteten Zeitung (voraussichtlich im *Luxemburger Wort*) und/oder auf der Webseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) zu veröffentlichen.

Wenn die O&Z-Instrumente zum Handel am regulierten Markt in Frankfurt und/oder am nicht regulierten Markt in Frankfurt oder Stuttgart zugelassen sind und die Regeln dieser Börsen dies vorschreiben, sind Mitteilungen in einer führenden, in Deutschland allgemein verbreiteten Zeitung (voraussichtlich im *Bundesanzeiger*) und/oder auf der Website der Emittentin zu veröffentlichen.

Mitteilungen gelten, sofern sie mehr als einmal veröffentlicht werden, als am Tag der ersten Veröffentlichung als veröffentlicht.

Mitteilungen an die Inhaber können auf der Website der Emittentin veröffentlicht werden.

13. Kosten und Besteuerung

- (a) Ein Inhaber von O&Z-Instrumenten muss sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen, einschließlich etwaiger anwendbarer Hinterlegungsgebühren, Transaktions- oder Ausübungsgebühren, Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Ausgabe-, Registrierungs- und Wertpapierübertragungssteuern und/oder andere Steuern oder Abgaben zahlen, die aus der Ausübung und Abwicklung dieser O&Z-Instrumente und/oder gegebenenfalls der Lieferung

12. Notices

All notices to Holders shall be valid: (i) if delivered to each relevant Clearing System, for communication by them to the Holders, and (ii) if and so long as the W&C Instruments are admitted to trading on, and listed on any stock exchange or are admitted to trading by another relevant authority, if delivered in accordance with the rules and regulations of the relevant stock exchange or other relevant authority.

If the W&C Instruments are admitted to trading on the Luxembourg Stock Exchange's regulated market and/or Euro MTF and listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange, and the rules of the Luxembourg Stock Exchange require, notices shall be published in a leading newspaper having general circulation in Luxembourg (which is expected to be the *Luxemburger Wort*) and/or on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com).

If the W&C Instruments are admitted to trading on the Frankfurt's regulated market and/or Frankfurt's or Stuttgart's unregulated market, and the rules of such exchanges require, notices shall be published in a leading newspaper having general circulation in Germany (which is expected to be the *German Federal Gazette (Bundesanzeiger)*) and/or on the website of the Issuer.

Notices will, if published more than once, be deemed to have been given on the date of the first publication.

Notices to the Holders may also be published on the Issuer's website.

13. Expenses and Taxation

- (a) A Holder of W&C Instruments must pay all taxes, duties and/or expenses, including any applicable depositary charges, transaction or exercise charges, stamp duty, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising from the exercise and settlement of such W&C Instruments and/or, if applicable, the delivery of the Entitlement pursuant to the terms of such W&C Instruments (together "**Expenses**").

des Lieferungswerts gemäß den Bestimmungen dieser O&Z-Instrumente (zusammen "**Kosten**") entstehen.

- (b) Die Emittentin haftet nicht für Steuern, Abgaben, Einbehalte oder sonstige Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung, der Ausübung oder der Durchsetzung eines O&Z-Instruments durch eine Person entstehen, und sämtliche Zahlungen durch die Emittentin erfolgen unter Berücksichtigung aller derartigen Steuern, Abgaben, Einbehalte oder sonstigen Zahlungen, die unter Umständen zu leisten, einzubehalten oder abzuziehen sind.

- (b) The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other payment which may arise as a result of the ownership, transfer, exercise or enforcement of any W&C Instrument by any person and all payments made by the Issuer shall be made subject to any such tax, duty, withholding or other payment which may be required to be made, paid, withheld or deducted.

14. Weitere Emissionen

Es steht der Emittentin frei, von Zeit zu Zeit ohne die Zustimmung der Inhaber weitere O&Z-Instrumente einer Serie oder Tranche zu erstellen und zu begeben und zur Klarstellung sei gesagt, dass sich Verweise in den Bedingungen dieser O&Z-Instrumente auf "Ausgabetag" auf den Ausgabetag der ersten Tranche einer Serie von O&Z-Instrumenten beziehen, sodass diese mit den ausstehenden O&Z-Instrumenten zusammengelegt werden und eine einzige Serie bilden.

14. Further Issues

The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of Holders to create and issue further W&C Instruments of any Series or Tranche, and for the avoidance of doubt, references in the Conditions of such W&C Instruments to "Issue Date" shall be to the issue date of the first Tranche of any Series of W&C Instruments so as to be consolidated with and form a single Series with the outstanding W&C Instruments.

15. Ersetzung der Emittentin, Konsolidierung und Verschmelzung

15.1 Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor ersetzte Gesellschaft oder ein zuvor ersetzter Rechtsträger kann jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber, sich selbst als Hauptschuldner aus den O&Z-Instrumenten durch eine andere Gesellschaft oder einen anderen Rechtsträger (die "**Ersatz-Emittentin**"), der bzw. die die Garantin ist, oder eine ihrer anderen Tochtergesellschaften ersetzen, sofern:

- (i) (außer, wenn es sich bei der Ersatz-Emittentin um die Garantin handelt), die O&Z-Instrumente von der Garantin entsprechend zu denselben Bedingungen wie die O&Z-Instrumente garantiert werden;
- (ii) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die O&Z-Instrumente rechtmäßige, wirksame und

15. Substitution of the Issuer, Consolidation and Merger

15.1 Substitution of the Issuer

The Issuer, or any previous substituted company or other entity, may, at any time, without the consent of the Holders, substitute for itself as principal obligor under the W&C Instruments any company or other entity (the "**Substitute**") being the Guarantor or any of its other subsidiaries, subject to:

- (i) (except in the case where the Substitute is the Guarantor), the W&C Instruments being guaranteed by the Guarantor on the same terms, *mutatis mutandis*, as the W&C Instruments;
- (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the W&C Instruments represent legal, valid and binding obligations of the Substitute

bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und vollumfänglich wirksam sind;	having been taken, fulfilled and done and are in full force and effect;
(iii) die Ersatz-Emittentin ab dem Ersetzungsdatum Partei des Deutschrechtlichen Agency-Vertrages mit den entsprechenden Folgeänderungen geworden ist, so als ob sie ursprünglich daran beteiligt gewesen wäre;	(iii) the Substitute shall have become party to the German Law Agency Agreement, with any appropriate consequential amendments, as if it had been an original party to it, from the date of substitution;
(iv) die Ersatz-Emittentin und die Emittentin Rechtsgutachten von unabhängigen Rechtsberatern mit anerkanntem Ruf im Land der Gründung oder einer anderen Organisationsform der Ersatz-Emittentin dahingehend eingeholt haben, Deutschland und (wenn die Garantin nicht die Ersatz-Emittentin ist) in den Bundesstaaten Delaware und New York, dass die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin und (wenn die Garantin nicht die Ersatz-Emittentin ist) der Garantin rechtmäßig, gültig und verbindlich sind und dass alle vorstehend genannten Zustimmungen und Genehmigungen eingeholt wurden;	(iv) the Substitute and the Issuer shall have obtained legal opinions from independent legal advisers of recognised standing in the country of incorporation or other form of organisation of the Substitute, Germany and (if the Guarantor is not the Substitute) the States of Delaware and New York, that the obligations of the Substitute and (if the Guarantor is not the Substitute) the Guarantor are legal, valid and binding obligations, that all consents and approvals as aforesaid have been obtained;
(v) die Emittentin den Inhabern den Tag der Ersetzung mindestens 30 Kalendertage im Voraus gemäß Ziffer 12 (<i>Mitteilungen</i>) mitgeteilt hat;	(v) the Issuer shall have given at least 30 calendar days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with Condition 12 (<i>Notices</i>);
(vi) jede Börse oder jeder Markt, an der bzw. dem die O&Z-Instrumente notiert oder zum Handel zugelassen sind, bestätigt hat, dass die O&Z-Instrumente nach der beabsichtigten Ersetzung durch die Ersatz-Emittentin auch weiterhin an dieser Börse bzw. diesem Markt notiert oder zum Handel zugelassen werden; und	(vi) each stock exchange or market on which the W&C Instruments are listed or admitted to trading shall have confirmed that, following the proposed substitution by the Substitute, the W&C Instruments will continue to be listed or admitted to trading on such stock exchange(s) or such market(s), as the case may be; and
(vii) die Ersatz-Emittentin gegebenenfalls einen Zustellungsbevollmächtigten zu ihrem Bevollmächtigten in Deutschland bestellt hat, der für sie Zustellungen in Bezug auf Klagen oder Gerichtsverfahren aus oder in Zusammenhang mit den O&Z-Instrumenten entgegennehmen soll.	(vii) if appropriate, the Substitute shall have appointed a process agent as its agent in Germany to receive service of process on its behalf in relation to any legal action or proceedings arising out of or in connection with the W&C Instruments.

15.2 Konsolidierung oder Verschmelzung

Die Emittentin oder die Garantin darf sich nicht mit einem anderen Rechtsträger zusammenschließen, alle oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte an einen anderen Rechtsträger verkaufen oder übertragen oder mit

15.2 Consolidation or Merger

The Issuer or the Guarantor may not consolidate with, or sell or convey all or substantially all of its assets to, or merge with or into any other entity, other than in the case of the Guarantor, a sale or conveyance of all or substantially all of its

einem anderen Rechtsträger verschmelzen, wobei die Garantin alle oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte auf eine oder mehrere Tochtergesellschaften (wie nachstehend definiert) verkaufen oder übertragen kann, es sei denn, (a) im Fall der Emittentin, die Emittentin ist das fortbestehende Unternehmen oder der Rechtsnachfolger (sofern es sich hierbei nicht um die Emittentin handelt) übernimmt ausdrücklich die fristgerechte Zahlung aller Beträge bzw. die Lieferung aller Vermögenswerte, die in Bezug auf die O&Z-Instrumente gemäß ihrer Laufzeit zur Zahlung bzw. zur Lieferung fällig sind, sowie die fristgerechte Erfüllung und Einhaltung aller Verpflichtungen der Emittentin und (b) im Fall der Garantin, die Garantin in Bezug auf die O&Z-Instrumente das fortbestehende Unternehmen ist oder der Rechtsnachfolger (sofern es sich hierbei nicht um die Garantin handelt) nach dem Recht der Vereinigten Staaten, eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten oder des District of Columbia gegründet wurde und dieser Rechtsnachfolger ausdrücklich die fristgerechte Zahlung aller Beträge, die im Zusammenhang mit der Garantie zu zahlen sind, durch die Unterzeichnung einer neuen Garantie mit gleichem Inhalt übernimmt. Bei einer solchen Konsolidierung, Verschmelzung, Veräußerung oder Übertragung und einer solchen Übernahme durch den Rechtsnachfolger tritt dieser Rechtsnachfolger an die Stelle der Emittentin bzw. der Garantin mit derselben Wirkung, als wäre er in diesem Dokument als Emittentin bzw. Garantin benannt worden, und wird die Emittentin bzw. Garantin, mit Ausnahme einer Übertragung im Wege der Vermietung, von allen weiteren Verpflichtungen aus den Bedingungen, des Deutschrechtlichen Agency-Vertrags bzw. der Garantie befreit.

Im Sinne dieser Ziffer 15 (*Ersetzung der Emittentin, Konsolidierung und Verschmelzung*) gilt Folgendes:

"Tochtergesellschaft" bezeichnet einen Rechtsträger, bei dem mehr als 50 Prozent der Stimmrechte der ausstehenden Eigentumsanteile (ausgenommen Eigentumsanteile, die nur aufgrund des Eintritts eines unvorhergesehenen Ereignisses stimmberechtigt sind) zu diesem Zeitpunkt direkt oder indirekt im Eigentum der Garantin oder einer oder mehrerer ihrer Tochtergesellschaften oder der Garantin und einer oder mehrerer ihrer Tochtergesellschaften stehen. In diesem Sinne bezeichnet **"Stimmrecht"** das Recht zur Abstimmung bei einer ordentlichen Wahl von Board-Mitgliedern (oder, bei einem Rechtsträger, der keine Kapitalgesellschaft ist, zur Ernennung oder

assets to one or more Subsidiaries (as defined below), unless (a) in the case of the Issuer, either the Issuer shall be the continuing company, or the successor entity (if other than the Issuer) shall expressly assume the due and punctual payment of all amounts or delivery of all assets, as the case may be, payable or deliverable, as applicable, with respect to the W&C Instruments, according to their tenor, and the due and punctual performance and observance of all of the obligations under the Conditions to be performed by the Issuer and (b) in the case of the Guarantor and, with respect to W&C Instruments, the Guarantor shall be the continuing company, or the successor entity (if other than the Guarantor) shall be organised and existing under the laws of the United States or a state thereof or the District of Columbia and such successor entity shall expressly assume the due and punctual payment of all amounts payable with respect to the Guarantee by the execution of a new guarantee of like tenor. In case of any such consolidation, merger, sale or conveyance and upon any such assumption by the successor entity, such successor entity shall succeed to and be substituted for the Issuer or the Guarantor, as the case may be, with the same effect as if it had been named herein as the Issuer or the Guarantor, as the case may be, and the Issuer or the Guarantor, as the case may be, except in the event of a conveyance by way of lease, shall be relieved of any further obligations under the Conditions, the German Law Agency Agreement and the Guarantee, as applicable.

For the purposes of this Condition 15 (*Substitution of the Issuer, Consolidation and Merger*):

"Subsidiary" means any entity of which more than 50 per cent. of the voting power of the outstanding ownership interests (excluding ownership interests entitled to voting power only by reason of the happening of a contingency) shall at the time be owned, directly or indirectly, by the Guarantor, or one or more Subsidiaries, or by the Guarantor and one or more Subsidiaries. For this purpose, **"voting power"** means power to vote in an ordinary election of directors (or, in the case of an entity that is not a corporation, ordinarily to appoint or approve the appointment of entities holding similar positions).

Billigung der Ernennung von Rechtsträgern mit ähnlichen Positionen).

15.3 Übertragung bei Insolvenz

Eine Übertragung der Garantie oder von Anteilen oder Verpflichtungen der Garantin an oder aus der Garantie auf einen anderen Rechtsträger als Übertragungsempfänger als Teil der Abwicklung, Restrukturierung bzw. Sanierung der Garantin bei oder nach Eintritt der Garantin in ein Verwaltungs-, Insolvenz-, Liquidations-, Abwicklungs- oder ähnliches Verfahren wird durch nichts in dieser Ziffer 15 (*Ersetzung der Emittentin, Konsolidierung und Verschmelzung*) untersagt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Anwendbares Recht

Die O&Z-Instrumente und alle Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Die Garantie unterliegt dem Recht des Bundesstaats New York, Vereinigte Staaten, das für in dem Bundesstaat New York geschlossene und zu erfüllende Verträge gilt, und ist entsprechend auszulegen, ohne die Berücksichtigung kollisionsrechtlicher Grundsätze.

16.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Verfahren aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Bedingungen ist Frankfurt am Main.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sich die Garantin im Rahmen der Garantie nicht der Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unterworfen hat.

Sämtliche Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben, sind ausschließlich vor den Gerichten des Bundesstaates New York oder den Bundesgerichten der Vereinigten Staaten von Amerika mit Sitz im Borough of Manhattan, Stadt und Bundesstaat New York, Vereinigte Staaten von Amerika, anhängig zu machen.

16.3 Ausdrückliche Anerkennung des US-Abwicklungsmechanismus

15.3 Transfer Upon Insolvency

Nothing in this Condition 15 (*Substitution of the Issuer, Consolidation and Merger*) shall prohibit the transfer of the Guarantee or any interest or obligation of the Guarantor in or under the Guarantee to another entity as transferee as part of the resolution, restructuring, or reorganisation of the Guarantor upon or following the Guarantor becoming subject to a receivership, insolvency, liquidation, resolution, or similar proceeding.

16. Governing Law and Submission to Jurisdiction

16.1 Governing law

The W&C Instruments and all liabilities arising out of or in connection therewith are governed by, and shall be construed in accordance with, German law.

The Guarantee is governed by, and shall be construed in accordance with, the laws of the State of New York, United States, applicable to agreements made and to be performed wholly within such jurisdiction without regard to principles of conflicts of laws.

16.2 Submission to Jurisdiction

The place of jurisdiction for all proceedings arising from matters provided for in the Conditions shall, to the extent legally permitted, be Frankfurt am Main. The place of performance for all liabilities of the Issuer under the Conditions is Frankfurt am Main.

For greater certainty, the Guarantor has not submitted to the jurisdiction of the courts of Germany in Frankfurt am Main in the Guarantee.

Any Proceedings arising out of or in connection with the Guarantee are required to be instituted in the courts of the State of New York or the courts of the United States of America located in the Borough of Manhattan in the City and State of New York, United States.

16.3 Express Acknowledgement of the U.S. Special Resolution Regimes

Falls die Emittentin oder die Garantin Gegenstand eines Verfahrens nach dem U.S. Federal Deposit Insurance Act oder Title II des U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act wird (jeweils ein "**US-Abwicklungsmechanismus**"), sind die Übertragung der O&Z-Instrumente und/oder der Garantie (zusammen, die "**Maßgeblichen Verpflichtungen**") und die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Maßgeblichen Verpflichtungen und aller Vermögenswerte, die diese besichern, von der Emittentin bzw. Garantin in demselben Umfang wirksam, wie die Übertragung gemäß diesem US-Abwicklungsmechanismus wirksam wäre, wenn die Maßgeblichen Verpflichtungen und alle Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Maßgeblichen Verpflichtungen sowie alle Vermögenswerte, die die Maßgeblichen Verpflichtungen besichern, dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten unterliegen würden. Falls die Emittentin oder die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (wie dieser Begriff gemäß 12 U.S.C. § 1841(k) definiert ist und entsprechend ausgelegt wird) Gegenstand eines Verfahrens im Rahmen eines US-Abwicklungsmechanismus wird, können in Bezug auf die Maßgeblichen Verpflichtungen Verzugsrechte gegen die Emittentin oder die Garantin ausgeübt werden, die jedoch nicht umfangreicher sind, wie die Verzugsrechte im Rahmen des US-Abwicklungsmechanismus, wenn die Maßgeblichen Verpflichtungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten unterliegen würden. "**Verzugsrechte**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff gemäß Ziffer 112 C.F.R. § 252.81, 12 C.F.R. § 382.1 bzw. 12 C.F.R. § 47.1 zukommt und ist entsprechend auszulegen.

In the event the Issuer or the Guarantor becomes subject to a proceeding under the U.S. Federal Deposit Insurance Act or Title II of the U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (each, a "**U.S. Special Resolution Regime**"), the transfer of the W&C Instruments and/or the Guarantee (together, the "**Relevant Obligations**"), and the transfer of any interest and obligation in or under, and any property securing, the Relevant Obligations, from the Issuer or the Guarantor, respectively, will be effective to the same extent as the transfer would be effective under such U.S. Special Resolution Regime if the Relevant Obligations, and any interest and obligation in or under, and any property securing, the Relevant Obligations, were governed by the laws of the United States or a state of the United States. In the event the Issuer or the Guarantor, or any of their affiliates (as such term is defined in, and interpreted in accordance with, 12 U.S.C. § 1841(k)) becomes subject to a proceeding under a U.S. Special Resolution Regime, default rights against the Issuer or the Guarantor, with respect to the Relevant Obligations are permitted to be exercised to no greater extent than such default rights could be exercised under such U.S. Special Resolution Regime if the Relevant Obligations were governed by the laws of the United States or a state of the United States. For purposes of this paragraph, "**default right**" has the meaning assigned to that term in, and shall be interpreted in accordance with, 12 C.F.R. § 252.81, 12 C.F.R. § 382.1 and 12 C.F.R. § 47.1, as applicable.

16.4 *Ernennung eines
Zustellungsbevollmächtigten*

Die Emittentin ernennt hiermit Bank of America Europe DAC – Niederlassung Frankfurt, Geschäftsanschrift Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland für Zustellungen in Bezug auf sämtliche in Deutschland anhängige Verfahren. Der Ständige Vertreter der Niederlassung Frankfurt wurde nicht als Zustellungsbevollmächtigter ernannt und jede Zustellung muss an die oben genannte Adresse der Niederlassung Frankfurt erfolgen. Für den Fall, dass dieser Zustellungsbevollmächtigte gleich aus welchem Grund seine Tätigkeit einstellen oder nicht mehr über eine Anschrift in Deutschland verfügen sollte, verpflichtet sich die Emittentin, einen

16.4 *Appointment of Process Agent*

The Issuer hereby appoints Bank of America Europe DAC – Frankfurt Branch with its business address at Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Germany, as its agent in Germany to receive service of process in any Proceedings in Germany. The authorised representative of the Frankfurt branch has not been appointed to receive service of process and any service of process must be made to the above address of the Frankfurt branch. If for any reason such process agent ceases to act as such or no longer has an address in Germany, the Issuer agrees to appoint a substitute process agent and to notify the Holders of such appointment. Nothing herein shall affect the right to serve process in any other manner permitted by law.

Nachfolger als Zustellungsbevollmächtigten zu ernennen und diese Ernennung den Inhabern mitzuteilen. Das Recht, Zustellungen im Zusammenhang mit Verfahren in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise durchzuführen, bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

16.5 *Teilunwirksamkeit*

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in den Bedingungen.

17. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion**

Die Emittentin kann ohne die Zustimmung der Inhaber mit Mitteilung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*):

- (a) beschließen, mit Wirkung zu dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag bestimmte Konditionen der O&Z-Instrumente auf Euro umzustellen.

Die Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung der O&Z-Instrumente um eine Einheit der Landeswährung eines Landes, das sich in der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion befindet, ist diese Abrechnungswährung ein Betrag in Euro, der anhand der ursprünglichen Abrechnungswährung zum Festgelegten Kurs in Euro umgerechnet wird, vorbehaltlich den von der Berechnungsstelle festgelegten und in der Mitteilung angegebenen Rundungsbestimmungen, und nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen des Barausgleichsbetrags in Bezug auf die O&Z-Instrumente ausschließlich in Euro, so als ob sich Verweise in den O&Z-Instrumenten auf die Abrechnungswährung auf Euro beziehen würden;
- (ii) wenn der Wechselkurs und/oder andere Bestimmungen dieser Bedingungen in

16.5 *Severability*

If any of the provisions of the Conditions is invalid or unenforceable in whole or in part, the validity of the remaining provisions shall not in any way be affected or impaired thereby. The invalid or unenforceable provision is deemed replaced by a valid and enforceable provision which, to the extent possible, serves the economic purposes of the invalid or unenforceable provision. The same applies to any gaps in the Conditions.

17. **Adjustments for European Economic and Monetary Union**

The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*):

- (a) elect that, with effect from the Adjustment Date specified in the notice, certain terms of the W&C Instruments shall be redenominated in euro.

The election will have effect as follows:

- (i) where the Settlement Currency of the W&C Instruments is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Calculation Agent may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments of the Cash Settlement Amount in respect of the W&C Instruments will be made solely in euro as though references in the W&C Instruments to the Settlement Currency were to euro;
- (ii) where the Exchange Rate and/or any other terms of these Terms and

der Währung eines Landes ausgedrückt sind, das sich in der dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion befindet, oder im Fall des Wechselkurses eine Umstellung dieser oder auf diese Währung beabsichtigt ist (die "**Ursprüngliche Währung**"), werden dieser Wechselkurs und/oder andere Bestimmungen dieser Bedingungen in Euro zum Festgelegten Kurs ausgedrückt oder, im Fall des Wechselkurses, in Euro zum Festgelegten Kurs umgerechnet; und

- (iii) erfolgen diejenigen anderen Änderungen dieser Bedingungen, die die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festlegt, um diese an die für auf Euro lautende O&Z-Instrumente anwendbaren Konventionen anzupassen; und/oder
- (b) sie kann von der Berechnungsstelle verlassen, diejenigen Änderungen, im Fall von Optionsscheinen, des Ausübungspreises und/oder anderer Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der Emissionsbedingungen vorzunehmen, die die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise für geeignet hält, um der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf, im Fall von Optionsscheinen, den Ausübungspreis und/oder die anderen Bestimmungen dieser Bedingungen Rechnung zu tragen.

Unbeschadet des Vorstehenden, haftet weder die Emittentin, eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder einer ihrer Bevollmächtigten, noch die Berechnungsstelle, eine O&Z-Instrumentenstelle gegenüber einem Inhaber oder einer anderen Person für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung entstehen.

Im Sinne dieser Ziffer 17 (*Anpassungen aufgrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion*) gilt Folgendes:

"**Anpassungstag**" bezeichnet einen von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Ziffer angegebenen Tag, der an oder nach dem Tag liegt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung erstmals in die dritte

Conditions are expressed in or, in the case of the Exchange Rate, contemplate the exchange from or into, the currency (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union, such Exchange Rate and/or any other terms of these Terms and Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of the Exchange Rate, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

- (iii) such other changes shall be made to these Terms and Conditions as the Issuer may decide, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, to conform them to conventions then applicable to W&C instruments expressed in euro; and/or
- (b) require that the Calculation Agent make such adjustments to, in the case of Warrants, the Exercise Price and/or any other terms of these Terms and Conditions and/or the Issue Terms as the Calculation Agent, in good faith and in a commercially reasonable manner, may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union on, in the case of Warrants, the Exercise Price and/or such other terms of these Terms and Conditions.

Notwithstanding the foregoing, none of the Issuer, any of its Affiliates or agents, the Calculation Agent, any W&C Instrument Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

For the purposes of this Condition 17 (*Adjustments for European Economic and Monetary Union*):

"**Adjustment Date**" means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Currency first participates in the third stage of

Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem EG-Vertrag eintritt;

"Festgelegter Kurs" bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung (einschließlich der Erfüllung der Rundungsvorschriften gemäß den geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der vom Rat der Europäischen Union gemäß Satz 1 von Artikel 1091(4) des EG-Vertrages festgelegt wird;

"Euro" bezeichnet die gesetzliche Einheitswährung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die durch eine Währungsunion eine Einheitswährung gemäß dem Vertragsrecht der Europäischen Union (in der jeweils geltenden Fassung) eingeführt haben und beibehalten.

"Einheit der Landeswährung" bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie diese Einheiten zum Zeitpunkt des Beitritts des Landes der Ursprünglichen Währung zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion definiert sind; und

"EG-Vertrag" bezeichnet den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

18. Nur für Optionsscheine geltende Bedingungen

Ziffern 19 (*Definitionen (Optionsscheine)*), 20 (*Art und Titel (Optionsscheine)*), 21 (*Ausübungsrechte (Optionsscheine)*), und 22 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine)*) gelten ausschließlich für Optionsscheine.

19. Definitionen (Optionsscheine)

Im Sinne dieser Optionsscheine gilt Folgendes:

"Ausübungsgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, der ein Bankarbeitstag ist und bei einem Indexbezogenen Optionsschein, einem Fondsbezogenen Optionsschein oder einem Aktienbezogenen Optionsschein einen Vorgesehenen Handelstag.

"Ausübungsmitteilung" bezeichnet eine Ausübungsmitteilung, die mittels einer authentifizierten Anweisung über SWIFT-Nachricht oder auf einem anderen autorisierten Kommunikationsweg gemäß den Regelungen und betrieblichen Verfahren von Euroclear, Clearstream, Luxembourg bzw. Clearstream, Frankfurt in der im Deutschrechtlichen Agency-Vertrag (der während der üblichen Geschäftszeiten in der festgelegten Geschäftsstelle der Haupt-O&Z-

European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

"Established Rate" means the rate for the conversion of the Original Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European Community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to first sentence of Article 1091(4) of the Treaty;

"euro" means the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted and continue to retain a common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time);

"National Currency Unit" means the unit of the currency of a country, as those units are defined on the date on which the country of the Original Currency first participates in European Economic and Monetary Union; and

"Treaty" means the treaty establishing the European Community, as amended from time to time.

18. Terms applicable to Warrants only

Conditions 19 (*Definitions (Warrants)*), 20 (*Style and Title (Warrants)*), 21 (*Exercise Rights (Warrants)*), and 21 (*Exercise Procedure (Warrants)*) apply to Warrants only.

19. Definitions (Warrants)

For the purposes of the Warrants:

"Exercise Business Day" means a day that is a Business Day and, in the case of an Index Linked Warrant, a Fund Linked Warrant or a Share Linked Warrant, a Scheduled Trading Day.

"Exercise Notice" means an exercise notice sent by way of an authenticated instruction by SWIFT message or by any other authorised communication channel, in accordance with Euroclear, Clearstream, Luxembourg and/or Clearstream, Frankfurt's rules and operating procedures (as applicable), in the form set out in the German Law Agency Agreement (copies of which are available for viewing and can be obtained during normal business hours at the

Instrumentenstelle eingesehen werden kann) specified office of the Principal W&C Instrument Agent).
festgelegten Form übermittelt wird.

"**Ausübungszeitraum**" hat die in den Emissionsbedingungen angegebene Bedeutung. "**Exercise Period**" has the meaning given in the Issue Terms.

"**Verfallstag**" bezeichnet den letzten Ausübungsgeschäftstag des Ausübungszeitraums. "**Expiration Date**" means the last Exercise Business Day of the Exercise Period.

„**Fondsgebundener Optionsschein**“ bezeichnet einen Optionsschein, der sich auf einen bestimmten Fonds oder einen Korb von Fonds bezieht. "**Fund Linked Warrant**" means a Warrant relating to a specified fund or a basket of funds.

"**Indexbezogener Optionsschein**" bezeichnet einen Optionsschein, der sich auf einen bestimmten Index oder Indexkorb bezieht. "**Index Linked Warrant**" means a Warrant relating to a specified index or a basket of indices.

"**In-The-Money**" liegt vor wenn der Barausgleichsbetrag für diesen Optionsschein größer als null ist. "**In-The-Money**" means the Cash Settlement Amount in respect of such Warrant is greater than zero.

"**Aktienbezogener Optionsschein**" bezeichnet einen Optionsschein, der sich auf eine bestimmte Aktie oder einen bestimmten Aktienkorb bezieht. "**Share Linked Warrant**" means a Warrant relating to a specified share or a basket of shares.

Die Optionsscheine die entweder (i) Global-O&Z-Instrumente oder (ii) Zentralregisterwertpapiere sind, werden hier als "**Globaloptionsscheine**" und einzeln als "**Globaloptionsschein**" bezeichnet. The Warrants being either (i) Global W&C Instruments (ii) or Central Registry Securities are referred to herein as the "**Global Warrants**" and each a "**Global Warrant**".

20. Art und Titel (Optionsscheine) 20. Style and Title (Warrants)

20.1 Art 20.1 Style

In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, ob es sich bei den Optionsscheinen um Amerikanische Optionsscheine ("**Amerikanische Optionsscheine**") oder Europäische Optionsscheine ("**Europäische Optionsscheine**") handelt und ob auf die Optionsscheine automatische Ausübung oder eine andere in den Emissionsbedingungen festgelegte Art anwendbar ist ("**Automatische Ausübung**") und ob die Optionsscheine nur in Einheiten ausgeübt werden können. Wenn in den Emissionsbedingungen Einheiten angegeben sind, müssen Optionsscheine in Einheiten ausgeübt werden und eine Ausübungsmitteilung, die eine Ausübung von Optionsscheinen unter Verletzung dieser Bestimmung vorgibt, ist nichtig und unwirksam. The Issue Terms will indicate whether the Warrants are American style Warrants ("**American Style Warrants**") or European style Warrants ("**European Style Warrants**") and whether automatic exercise ("**Automatic Exercise**") applies to the Warrants or such other type as may be specified in the Issue Terms and whether the Warrants may only be exercised in Units. If Units are specified in the Issue Terms, Warrants must be exercised in Units and any Exercise Notice which purports to exercise Warrants in breach of this provision shall be void and of no effect.

21. Ausübungsrechte (Optionsscheine) 21. Exercise Rights (Warrants)

21.1 Ausübungszeitraum 21.1 Exercise Period

(a) Amerikanische Optionsscheine (a) American Style Warrants

Amerikanische Optionsscheine können an jedem Ausübungsgeschäftstag während des Ausübungszeitraums ausgeübt werden.

Die Ausdrücke "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und damit einhergehende Ausdrücke sind so auszulegen, dass sie auch für Optionsscheine gelten, die am Verfalltag gemäß dieser Bestimmung automatisch ausgeübt werden.

Wenn in den Emissionsbedingungen Automatische Ausübung nicht festgelegt ist, wird der Amerikanische Optionsschein, für den keine Ausübungsmitteilung (wie nachstehend definiert) auf die in Ziffer 22 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine)*) vorgesehene Weise um oder vor 10:00 Uhr, Ortszeit Brüssel, Luxemburg bzw. Frankfurt am Verfalltag übermittelt wurde, ungültig.

Wenn in den Emissionsbedingungen Automatische Ausübung festgelegt ist, wird der Amerikanische Optionsschein, für den keine Ausübungsmitteilung auf die in Ziffer 22 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine)*) um oder vor 10:00 Uhr, Ortszeit Brüssel, Luxemburg bzw. Frankfurt am Verfalltag übermittelt wurde und der nach Ansicht der Berechnungsstelle "In-The-Money" ist, automatisch am Verfalltag ausgeübt.

Der Ausübungsgeschäftstag wird während des Ausübungszeitraums, an dem Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt bis 10:00 Uhr, Ortszeit Brüssel, Luxemburg bzw. Frankfurt, eine Ausübungsmitteilung übermittelt wird und eine Kopie davon Merrill Lynch International bzw. BofA Securities Europe SA und der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle weitergeleitet wird, jeweils wie in Ziffer 22 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine)*) vorgesehen oder wenn in den Emissionsbedingungen Automatische Ausübung angegeben ist und die Optionsscheine am Verfalltag wie oben angegeben automatisch ausgeübt werden, wird der Verfalltag hier als "**Tatsächlicher Ausübungstag**" bezeichnet. Geht die Ausübungsmitteilung jeweils erst nach 10:00 Uhr, Ortszeit Brüssel, Luxemburg bzw. Frankfurt, an einem Ausübungsgeschäftstag während des Ausübungszeitraums bei Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt oder in Kopie bei Merrill Lynch International bzw. BofA Securities Europe SA ein, wurde diese Ausübungsmitteilung am nächsten Ausübungsgeschäftstag übermittelt, der in diesem Fall der Tatsächliche Ausübungstag ist, wobei ein Optionsschein, für den keine Ausübungsmitteilung auf die in Ziffer 22 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine)*)

American Style Warrants are exercisable on any Exercise Business Day during the Exercise Period.

The expressions "exercise", "due exercise" and related expressions shall be construed to apply to any Warrants which are automatically exercised on the Expiration Date in accordance with this provision.

If Automatic Exercise is not specified in the Issue Terms, any such American Style Warrant with respect to which no Exercise Notice (as defined below) has been delivered in the manner set out in Condition 22 (*Exercise Procedure (Warrants)*), at or prior to 10.00 a.m., Brussels or Luxembourg or Frankfurt time, as the case may be, on the Expiration Date, shall become void.

If Automatic Exercise is specified in the Issue Terms, any such American Style Warrant with respect to which no Exercise Notice has been delivered in the manner set out in Condition 22 (*Exercise Procedure (Warrants)*), at or prior to 10.00 a.m., Brussels or Luxembourg or Frankfurt time, as the case may be, on the Expiration Date and which is in the determination of the Calculation Agent "In-The-Money" shall be automatically exercised on the Expiration Date.

The Exercise Business Day during the Exercise Period on which an Exercise Notice is delivered prior to 10.00 a.m., Brussels or Luxembourg or Frankfurt time (as appropriate), to Euroclear or Clearstream, Luxemburg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, and, a copy thereof is delivered to Merrill Lynch International or BofA Securities Europe SA, as the case may be, and the Principal W&C Instrument Agent, in each case as provided in Condition 22 (*Exercise Procedure (Warrants)*), or, if Automatic Exercise is specified in the Issue Terms and the Warrants are automatically exercised on the Expiration Date as provided above, the Expiration Date, is referred to herein as the "**Actual Exercise Date**". If any such Exercise Notice is received by Euroclear or Clearstream, Luxemburg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, or if a copy thereof is delivered to Merrill Lynch International or BofA Securities Europe SA, as the case may be, and the Principal W&C Instrument Agent, in each case, after 10.00 a.m., Brussels or Luxembourg or Frankfurt time (as appropriate), on any Exercise Business Day during the Exercise Period, such Exercise Notice will be deemed to have been delivered on the next Exercise Business Day, which Exercise Business Day shall be deemed to be the Actual Exercise Date, provided that any such Warrant in respect

vorgesehene Weise um oder vor 10:00 Uhr, Ortszeit Brüssel bzw. Luxemburg oder Frankfurt am Verfalltag übermittelt wurde, (i) wenn in den Emissionsbedingungen Automatische Ausübung nicht festgelegt ist, ungültig wird oder (ii) wenn in den Emissionsbedingungen Automatische Ausübung festgelegt ist, am Verfalltag automatisch ausgeübt wird oder verfällt wie vorstehend und in Ziffer 22.5 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine) – Automatische Ausübung*) ausgeführt.

(b) Europäische Optionsscheine

Europäische Optionsscheine können nur am Ausübungstag ausgeübt werden.

Die Ausdrücke "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und damit einhergehende Ausdrücke sind so auszulegen, dass sie auch für Optionsscheine gelten, die am Tatsächlichen Ausübungstag gemäß dieser Bestimmung automatisch ausgeübt werden.

Falls Automatische Ausübung in den Emissionsbedingungen nicht festgelegt ist, wird ein Europäischer Optionsschein, für den keine Ausübungsmitteilung auf die in Ziffer 22 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine)*) vorgesehene Weise um oder vor 10:00 Uhr, Ortszeit Brüssel, Luxemburg bzw. Frankfurt am Tatsächlichen Ausübungstag übermittelt wurde, ungültig. Wenn in den Emissionsbedingungen Automatische Ausübung angegeben ist, wird der Europäische Optionsschein, für den keine Ausübungsmitteilung auf die in Ziffer 22 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine)*) um oder vor 10:00 Uhr, Ortszeit Brüssel, Luxemburg bzw. Frankfurt am Tatsächlichen Ausübungstag übermittelt wurde und der nach Ansicht der Berechnungsstelle "In-The-Money" ist, am Tatsächlichen Ausübungstag automatisch ausgeübt und sind die Bestimmungen von Ziffer 22.5 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine) – Automatische Ausübung*) anwendbar.

21.2 Barausgleich

Jeder Optionsschein oder, wenn in den Emissionsbedingungen Einheiten angegeben sind, berechtigt jede Einheit den Inhaber bei ordnungsgemäßer Ausübung zum Erhalt des Barausgleichsbetrags von der Emittentin am Abwicklungstag.

21.3 Kündigungsrecht der Emittentin

Wenn in den Emissionsbedingungen Kündigungsrecht der Emittentin als anwendbar angegeben ist, kann die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 10 und höchstens 60

of which no Exercise Notice has been delivered in the manner set out in Condition 22 (*Exercise Procedure (Warrants)*) at or prior to 10.00 a.m., Brussels or Luxembourg or Frankfurt time (as appropriate) on the Expiration Date shall (i) if Automatic Exercise is not specified in the Issue Terms, become void or (ii) if Automatic Exercise is specified in the Issue Terms, be automatically exercised or expire on the Expiration Date as provided above and in Condition 22.5 (*Exercise Procedure (Warrants) – Automatic Exercise*).

(b) European Style Warrants

European Style Warrants are only exercisable on the Exercise Date.

The expressions "exercise", "due exercise" and related expressions shall be construed to apply to any Warrants which are automatically exercised on the Actual Exercise Date in accordance with this provision.

If Automatic Exercise is not specified in the Issue Terms, any European Style Warrant with respect to which no Exercise Notice has been delivered in the manner set out in Condition 22 (*Exercise Procedure (Warrants)*), at or prior to 10.00 a.m., Brussels or Luxembourg or Frankfurt time (as appropriate), on the Actual Exercise Date, shall become void. If Automatic Exercise is specified in the Issue Terms, any such European Style Warrant with respect to which no Exercise Notice has been delivered in the manner set out in Condition 22 (*Exercise Procedure (Warrants)*), at or prior to 10.00 a.m., Brussels or Luxembourg or Frankfurt time, as the case may be, on the Actual Exercise Date and which is in the determination of the Calculation Agent "In-The-Money", shall be automatically exercised on the Actual Exercise Date and the provisions of Condition 22.5 (*Exercise Procedure (Warrants) – Automatic Exercise*) shall apply.

21.2 Cash Settlement

Each such Warrant or, if Units are specified in the Issue Terms, each Unit, entitles its Holder, upon due exercise, to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount.

21.3 Issuer Call Option

If Issuer Call Option is specified as applicable in the Issue Terms, the Issuer, having given not less than 10 nor more than 60 calendar days' notice (or such other Issuer Call Option Notice Period as is

Kalendertagen (oder einer anderen in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist für das Kündigungsrecht der Emittentin) den Inhabern gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) mitteilen (die Mitteilung ist unwiderruflich), dass alle (jedoch nicht weniger als alle) der Optionsscheine am Call-Ausübungstag automatisch ausgeübt werden. Der Barausgleichsbetrag ist der in den Emissionsbedingungen angegebene Barausgleichsbetrag bei Kündigungsrecht der Emittentin. Nach Zahlung des Barausgleichsbetrags sind keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die Optionsscheine mehr zahlbar.

Wenn die Optionsscheine am Call-Ausübungstag automatisch ausgeübt werden (i) ist der Call-Ausübungstag der Verfalltag (bei Amerikanischen Optionsscheinen) oder der Ausübungstag (bei Europäischen Optionsscheinen), (ii) sind die Bestimmungen von Ziffer 22.5 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine) - Automatische Ausübung*) anwendbar, (iii) sind die Bestimmungen von Ziffer 22.3 anwendbar, (iv) sind die Ausdrücke "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und damit einhergehende Ausdrücke so auszulegen, dass sie für Optionsscheine gelten, die am Call-Ausübungstag gemäß dieser Bestimmung automatisch ausgeübt werden, und (v) ist der Abwicklungstag der in den Emissionsbedingungen festgelegte Abwicklungstag für das Kündigungsrecht der Emittentin.

22. **Ausübungsverfahren (Optionsscheine)**

22.1 *Ausübungsmitteilung*

(a) *Ausübung*

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 22.5 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine) - Automatische Ausübung*) können Optionsscheine nur durch Übermittlung einer Ausübungsmitteilung an Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt gemäß den Bestimmungen von Ziffer 21 (*Ausübungsrechte (Optionsscheine)*) und dieser Ziffer ausgeübt werden. Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt leiten Kopien erhaltener Ausübungsmitteilungen an die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle weiter und die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle übermittelt diese Kopien an Merrill Lynch International bzw. BofA Securities Europe SA.

set out in the Issue Terms) to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*) (which notice shall be irrevocable), may elect that all (but not less than all) of the Warrants will be automatically exercised on the Call Option Date. The Cash Settlement Amount shall be the Call Option Cash Settlement Amount specified in the Issue Terms. Upon payment of the Cash Settlement Amount, no further payments shall be payable in respect of the Warrants.

If the Warrants are automatically exercised on the Call Option Date, (i) the Call Option Date shall be deemed to be the Expiration Date (in the case of American Style Warrants) or the Exercise Date (in the case of European Style Warrants), (ii) the provisions of Condition 22.5 (*Exercise Procedure (Warrants) – Automatic Exercise*) shall apply, (iii) the provisions of Condition 22.3 shall apply, (iv) the expressions "exercise", "due exercise" and related expressions shall be construed to apply to any Warrants which are automatically exercised on the Call Option Date in accordance with this provision and (v) the Settlement Date shall be deemed to be the Call Option Settlement Date specified in the Issue Terms.

22. **Exercise Procedure (Warrants)**

22.1 *Exercise Notices*

(a) *Exercise*

Subject as provided in Condition 22.5 (*Exercise Procedure (Warrants) – Automatic Exercise*), Warrants may only be exercised by the sending of an Exercise Notice to Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be in accordance with the provisions of Condition 21 (*Exercise Rights (Warrants)*) and this Condition. Euroclear and Clearstream, Luxembourg and Clearstream, Frankfurt will send copies of any Exercise Notices so received to the Principal W&C Instrument Agent and the Principal W&C Instrument Agent will send such copies to Merrill Lynch International or BofA Securities Europe SA (as applicable).

(1) Die Ausübungsmitteilung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde: (i) die ISIN der Optionsscheine und die Anzahl bzw. den Gesamtnennbetrag der ausgeübten Optionsscheine und, wenn in den Emissionsbedingungen Einheiten festgelegt sind, die Anzahl von ausgeübten Einheiten anzugeben; (ii) die Nummer des Kontos des Inhabers bei Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt anzugeben, das mit den ausgeübten Optionsscheinen belastet werden soll; (iii) Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt unwiderruflich anzuweisen, das Konto des Inhabers an oder vor dem Abwicklungstag mit den ausgeübten Optionsscheinen zu belasten; (iv) die Nummer des Kontos des Inhabers bei Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt anzugeben, dem der Barausgleichsbetrag (sofern vorhanden) für jeden ausgeübten Optionsschein bzw. jede ausgeübte Einheit gutgeschrieben werden soll, und eine Ermächtigung zugunsten von Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt zu enthalten, die Kontonummer des Inhabers der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle gegenüber offenzulegen; (v) gegebenenfalls eine Verpflichtung zu enthalten, verschiedene Formen von Bestätigungen hinsichtlich der Verkaufsbeschränkungen nach Wertpapier-, Rohstoff- und anderen Gesetzen der Vereinigten Staaten, die in den Emissionsbedingungen aufgeführt sind, vorzulegen; und (vi) jeweils wie im Deutschrechtlichen Agency-Vertrag vorgesehen, die Vorlage dieser Ausübungsmitteilung in anwendbaren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu bewilligen. jeweils wie in dem Deutschrechtlichen Agency-Vertrag vorgesehen. (2) Wenn in den Emissionsbedingungen Automatische Ausübung angegeben ist, ist keine Ausübungsmitteilung erforderlich.	(1) The Exercise Notice shall, unless otherwise agreed: (i) specify the ISIN of the Warrants and the number or aggregate Notional Amount (as applicable) of Warrants being exercised and, if Units are specified in the Issue Terms, the number of Units being exercised; (ii) specify the number of the Holder's account at Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, to be debited with the Warrants being exercised; (iii) irrevocably instruct Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, to debit on or before the Settlement Date the Holder's account with the Warrants being exercised; (iv) specify the number of the Holder's account at Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, to be credited with the Cash Settlement Amount (if any) for each Warrant or Unit, as the case may be, being exercised and include an authorisation for Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt to disclose such number of the Holder's account to the Principal W&C Instrument Agent; (v) where appropriate, undertake to provide such various forms of certification in respect of selling restrictions under the securities, commodities and other laws of the United States as set out in the Issue Terms; and (vi) authorise the production of such Exercise Notice in applicable administrative or legal proceedings, all as provided in the German Law Agency Agreement. all as provided in the German Law Agency Agreement. (2) If Automatic Exercise is specified in the Issue Terms, an Exercise Notice is not required.

(b) Unwiderrufliche Entscheidung

Die Übermittlung einer Ausübungsmitteilung stellt eine unwiderrufliche Entscheidung des maßgeblichen Inhabers zur Ausübung der angegebenen Optionsscheine dar. Nach der Übermittlung dieser Ausübungsmitteilung darf der ausübende Inhaber die Optionsscheine nicht übertragen.

22.2 *Verifizierung des Inhabers*

Nach Erhalt einer gültigen Ausübungsmitteilung überprüfen, dass es sich bei der Person, die die Optionsscheine ausübt, laut den Büchern von Euroclear, Clearstream, Luxembourg bzw. Clearstream, Frankfurt um den Inhaber der Optionsscheine handelt. Vorbehaltlich dieser Maßgabe bestätigen Euroclear, Clearstream, Luxembourg bzw. Clearstream, Frankfurt der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle die ISIN und die Anzahl von ausgeübten Optionsscheinen, die Kontonummer des ausübenden Inhabers und gegebenenfalls die maßgebliche Bankverbindung für die Zahlung des Barausgleichsbetrags für jeden ausgeübten Optionsschein bzw. jede ausgeübte Einheit. Nach Erhalt dieser Bestätigung informiert die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle die Emittentin. Euroclear, Clearstream, Luxembourg bzw. Clearstream, Frankfurt werden das Konto des maßgeblichen Inhabers an oder vor dem Abwicklungstag mit den ausgeübten Optionsscheinen belasten. Wenn es sich bei den Optionsscheinen um Amerikanische Optionsscheine handelt, wird die Gemeinsame Verwahrungsstelle bzw. der Registerführer der Zentralregisterwertpapiere, falls weniger als alle Optionsscheine, die durch den Globaloptionsschein verbrieft werden, ausgeübt werden, auf Anweisung und für die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle die Ausübung auf dem Anhang des Global-O&Z-Instruments vermerken bzw. den entsprechenden Eintrag im Zentralen Register vornehmen, und die Anzahl bzw. der Gesamtnennbetrag der auf diese Weise verbrieften Optionsscheine wird durch die Entwertung der ausgeübten Optionsscheine insoweit reduziert.

22.3 *Abwicklung*

Zahlt die Emittentin oder, bei einem Ausfall der Emittentin, die Garantin über die maßgebliche O&Z-Instrumentenstelle am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag (sofern vorhanden) für jeden ordnungsgemäß ausgeübten Optionsschein bzw. jede ordnungsgemäß ausgeübte Einheit, oder veranlasst eine solche Zahlung, auf das in der maßgeblichen Ausübungsmitteilung benannte Konto des Inhabers (oder, wenn keine Ausübungsmitteilung erforderlich ist, auf das in

(b) Irrevocable Election

Delivery of an Exercise Notice shall constitute an irrevocable election by the relevant Holder to exercise the Warrants specified. After the delivery of such Exercise Notice, such exercising Holder may not transfer such Warrants.

22.2 *Verification of the Holder*

Upon receipt of a valid Exercise Notice, Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, shall verify that the person exercising the Warrants is the Holder thereof according to the books of Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be. Subject thereto, Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, will confirm to the Principal W&C Instrument Agent the ISIN and the amount of Warrants being exercised, the account number of the exercising Holder and the account details, if applicable, for the payment of the Cash Settlement Amount in respect of each Warrant or Unit, as the case may be, being exercised. Upon receipt of such confirmation, the Principal W&C Instrument Agent will inform the Issuer. Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, will on or before the Settlement Date debit the account of the relevant Holder with the Warrants being exercised. If the Warrants are American Style Warrants, upon exercise of less than all the Warrants constituted by the Global Warrant, the Common Depositary or the Central Register Securities Registrar (as the case may be) will, on the instructions of, and on behalf of, the Principal W&C Instrument Agent, note such exercise on the Schedule to such Global W&C Instrument or recording such exercise in the Central Register (as applicable) and the number or aggregate Notional Amount (as applicable) of Warrants so constituted shall be reduced by the cancellation *pro tanto* of the Warrants so exercised.

22.3 *Settlement*

The Issuer or, failing the Issuer, the Guarantor, through the relevant W&C Instrument Agent, shall on the Settlement Date pay or cause to be paid the Cash Settlement Amount (if any) for each duly exercised Warrant or Unit, as the case may be, to the Holder's account specified in the relevant Exercise Notice (or, if an Exercise Notice is not required, to the Holder's account specified in the Euroclear, Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt records)

den Unterlagen von Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder Clearstream, Frankfurt benannte Konto des Inhabers) zur Wertstellung am Abwicklungstag abzüglich noch nicht gezahlter Kosten.

Zahlungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungsort geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Bestimmungen.

22.4 Feststellungen

Die Feststellung, ob eine Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgefüllt wurde und in ordnungsgemäßer Form vorliegt, wird von der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle oder von Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt in Abstimmung mit der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle getroffen und ist für die Emittentin, die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle und den maßgeblichen Inhaber abschließend und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist eine Ausübungsmitteilung, die laut dieser Feststellung unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorliegt, oder die von der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle nicht umgehend nach Eingang bei oder Übermittlung an Euroclear und/oder Clearstream, Luxemburg und/oder Clearstream, Frankfurt an Merrill Lynch International bzw. BofA Securities Europe SA weitergeleitet wurde, unwirksam.

Wenn diese Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle oder von Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt in Abstimmung mit der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle berichtigt wird, gilt diese als neue Ausübungsmitteilung, die zum Zeitpunkt der Berichtigung an Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt in Kopie an die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle und an Merrill Lynch International bzw. BofA Securities Europe SA übermittelt wurde.

Wenn Automatische Ausübung in den Emissionsbedingungen nicht festgelegt ist, werden Optionsscheine, für die keine Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgefüllt und auf die vorstehend beschriebene Weise bis zum in Ziffer 21.1(a) bei Amerikanischen Optionen bzw. Ziffer 21.1(b) bei Europäischen Optionen genannten Annahmeschluss übermittelt wurde, ungültig.

Euroclear und/oder Clearstream, Luxemburg und/oder Clearstream, Frankfurt werden sich nach besten Kräften bemühen, den Inhaber, der eine Ausübungsmitteilung einreicht, zu

for value on the Settlement Date less any Expenses not already paid.

Payments will be subject in all cases to any fiscal or other laws and regulations applicable thereto in the place of payment.

22.4 Determinations

Any determination as to whether an Exercise Notice is duly completed and in proper form shall be made by the Principal W&C Instrument Agent or Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, in consultation with the Principal W&C Instrument Agent and shall be conclusive and binding on the Issuer, the Principal W&C Instrument Agent and the relevant Holder. Subject as set out below, any Exercise Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not sent to Merrill Lynch International or BofA Securities Europe SA, as the case may be, by the Principal W&C Instrument Agent, promptly after being delivered or sent to Euroclear and/or Clearstream, Luxembourg and/or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, shall be null and void.

If such Exercise Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal W&C Instrument Agent or Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt in consultation with the Principal W&C Instrument Agent, it shall be deemed to be a new Exercise Notice submitted at the time such correction was delivered to Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, with a copy to the Principal W&C Instrument Agent and Merrill Lynch International or BofA Securities Europe SA, as the case may be.

If Automatic Exercise is not specified in the Issue Terms, any Warrants with respect to which the Exercise Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the cut-off time specified in Condition 21.1(a), in the case of American Style Warrants, or Condition 21.1(b), in the case of European Style Warrants, shall become void.

Euroclear and/or Clearstream, Luxembourg and/or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, shall use its best efforts promptly to notify the Holder submitting an Exercise Notice if, in

informieren, wenn diese in Abstimmung mit der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle festgestellt haben, dass die Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorliegt. Liegt von ihrer Seite her keine Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten vor, ist weder die Emittentin, noch die Garantin, die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle, Euroclear und/oder Clearstream, Luxemburg und/oder Clearstream, Frankfurt gegenüber Personen für Maßnahmen verantwortlich, die von ihr in Zusammenhang mit der Feststellung oder Mitteilung über die Feststellung an einen Inhaber von vorgenommen oder unterlassen wurden.

consultation with the Principal W&C Instrument Agent, it has determined that such Exercise Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Guarantor, the Principal W&C Instrument Agent, Euroclear and/or Clearstream, Luxembourg and/or Clearstream, Frankfurt shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

22.5 Automatische Ausübung

Die Optionsscheine werden automatisch zurückgezahlt, sofern Automatische Ausübung in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben sind.

22.5 Automatic Exercise

If Automatic Exercise is specified in the Issue Terms to be applicable, then the Warrants shall be deemed to be automatically exercised on the Expiration Date.

22.6 Mindest- und Höchstanzahl von ausübaren Optionsscheinen

(a) Amerikanische Optionsscheine

Dieser Absatz (a) gilt nur für Amerikanische Optionsscheine:

(i) Die von der Emittentin festgelegte Anzahl bzw. der festgelegte Gesamtnennbetrag der Optionsscheine, die bzw. der von einem Inhaber am Tatsächlichen Ausübungstag ausgeübt werden kann, darf nicht weniger als die die in den Emissionsbedingungen festgelegten Mindestausübungsanzahl betragen, und wenn in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, dass eine Anzahl bzw. ein Nennbetrag die Mindestausübungsanzahl übersteigen muss, muss diese in den Emissionsbedingungen festgelegte Anzahl bzw. dieser Nennbetrag ein ganzzahliges Vielfaches davon sein. Sieht eine Ausübungsmitteilung die Ausübung von Optionsscheinen unter Verletzung dieser Bestimmung vor, so ist diese ungültig und unwirksam.

(ii) Wenn die Emittentin feststellt, dass die Anzahl bzw. der Gesamtnennbetrag der an einem Tatsächlichen Ausübungstag von einem Inhaber oder einer Gruppe von Inhabern (unabhängig davon, ob diese gemeinschaftlich handeln) ausgeübten Optionsscheine die Höchstausbübungsanzahl übersteigt (eine Anzahl, die der Höchstausbübungsanzahl entspricht, wird als "Quote"

22.6 Minimum and Maximum Number of Warrants Exercisable

(a) American Style Warrants

This paragraph (a) applies only to American Style Warrants:

(i) The number or aggregate Notional Amount (as applicable) of Warrants exercisable by any Holder on any Actual Exercise Date, as determined by the Issuer, must not be less than the Minimum Exercise Number specified in the Issue Terms and, if specified in the Issue Terms, if a number or Notional Amount (as applicable) greater than the Minimum Exercise Number, must be an integral multiple of the number or Notional Amount (as applicable) specified in the Issue Terms. Any Exercise Notice which purports to exercise Warrants in breach of this provision shall be void and of no effect.

(ii) If the Issuer determines that the number or aggregate Notional Amount (as applicable) of Warrants being exercised on any Actual Exercise Date by any Holder or a group of Holders (whether or not acting in concert) exceeds the Maximum Exercise Number (a number equal to the Maximum Exercise Number being the "Quota"), the Issuer may deem the Actual Exercise Date for the

bezeichnet), kann die Emittentin als Tatsächlichen Ausübungstag für die erste Quote dieser Optionsscheine einen im Ermessen der Emittentin ausgewählten Tag festlegen und als Tatsächlichen Ausübungstag für jede weitere Quote dieser Optionsscheine (und der restlichen Anzahl bzw. des restlichen Gesamtnennbetrags hiervon) jeden nachfolgenden Ausübungsgeschäftstag festlegen, solange, bis allen Optionsscheinen ein Tatsächlicher Ausübungstag zugewiesen wurde, wobei für den Fall, dass der für die Optionsscheine ausgewählte Tatsächliche Ausübungstag dadurch nach dem Verfalltag liegen würde, er auf den Verfalltag fällt. Wenn von (einem) Inhaber(n) mehr als die Quote von Optionsscheinen an demselben Tag ausgeübt wird, unterliegt die Reihenfolge der Abwicklung dieser Optionsscheine dem Ermessen der Emittentin (die nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handelt).

first Quota of such Warrants, selected at the discretion of the Issuer, to be such day and the Actual Exercise Date for each additional Quota of such Warrants (and any remaining number or aggregate Notional Amount (as applicable) thereof) to be each of the succeeding Exercise Business Days until all such Warrants have been attributed with an Actual Exercise Date, provided, however, that the deemed Actual Exercise Date for any such Warrants which would thereby fall after the Expiration Date shall fall on the Expiration Date. In any case where more than the Quota of Warrants are exercised on the same day by Holder(s), the order of settlement in respect of such Warrants shall be at the discretion of the Issuer (acting in good faith and in a commercially reasonable manner).

(b) Europäische Optionsscheine

(b) European Style Warrants

Dieser Absatz (b) gilt nur für Europäische Optionsscheine:

This paragraph (b) applies only to European Style Warrants:

Die von der Emittentin festgelegte Anzahl bzw. der festgelegte Gesamtnennbetrag der Optionsscheine, die von einem Inhaber am Ausübungstag ausgeübt werden kann, darf nicht weniger als die in den Emissionsbedingungen festgelegte Mindestausübungsanzahl betragen, und wenn in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, dass eine Anzahl bzw. ein Nennbetrag die Mindestausübungsanzahl übersteigen muss, muss diese in den Emissionsbedingungen festgelegte Anzahl bzw. dieser Nennbetrag ein ganzzahliges Vielfaches davon sein. Sieht eine Ausübungsmitteilung die Ausübung von Optionsscheinen unter Verletzung dieser Bestimmung vor, so ist diese ungültig und unwirksam.

The number or aggregate Notional Amount (as applicable) of Warrants exercisable by any Holder on any Exercise Date as determined by the Issuer must not be less than the Minimum Exercise Number specified in the Issue Terms and, if specified in the Issue Terms, if a number or Notional Amount (as applicable) greater than the Minimum Exercise Number, must be an integral multiple of the number or Notional Amount (as applicable) specified in the Issue Terms. Any Exercise Notice which purports to exercise Warrants in breach of this provision shall be void and be of no effect.

23. Nur für Zertifikate geltende Bedingungen

23. Terms applicable to Certificates only

Ziffern 24 (*Definitionen (Zertifikate)*), 25 (*Ausübungsrechte (Zertifikate)*), 26 (*Abbuchungsmitteilungen und Abwicklung (Zertifikate)*) sowie 27 (*Zusatzbeträge*) der Bedingungen gelten ausschließlich für Zertifikate.

Conditions 24 (*Definitions (Certificates)*), 25 (*Exercise Rights (Certificates)*), 26 (*Collection Notices and Settlement (Certificates)*) and 27 (*Additional Amounts*) apply to Certificates only.

24. Definitionen (Zertifikate)

24. Definitions (Certificates)

Im Sinne dieser Zertifikate gilt Folgendes:

"Abbuchungsmitteilung" bezeichnet (sofern anwendbar) eine Abbuchungsmitteilung, die mittels einer authentifizierten Anweisung über SWIFT-Nachricht oder auf einem anderen autorisierten Kommunikationsweg gemäß den Regelungen und betrieblichen Verfahren von Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt in der im Deutschrechtlichen Agency-Vertrag (der während der üblichen Geschäftszeiten in der festgelegten Geschäftsstelle der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle eingesehen werden kann) festgelegten Form übermittelt wird.

Die Zertifikate die entweder (i) Global-O&Z-Instrumente oder (ii) Zentralregisterwertpapiere sind, werden hier als **"Globalzertifikate"** und einzeln als **"Globalzertifikat"** bezeichnet.

25. Ausübungsrechte (Zertifikate)

25.1 Zertifikate

Zertifikate werden am Tatsächlichen Ausübungstag automatisch ausgeübt. Wenn es sich bei den Zertifikaten um Barausgleichszertifikate handelt, hat ein Inhaber für jedes dieser Zertifikate am Abwicklungstag Anspruch auf Erhalt des Barausgleichsbetrags von der Emittentin. Wenn es sich bei den Zertifikaten um Zertifikate mit Effektiver Lieferung handelt, hat jeder Inhaber für jedes dieser Zertifikate, vorbehaltlich der Bestätigung über nicht-US wirtschaftliches Eigentum und der Bestimmungen von Ziffer 26.1 (*Abbuchungsmitteilungen und Abwicklung (Zertifikate – Abbuchungsmitteilungen)*) am Abwicklungstag Anspruch auf Erhalt des Lieferungswerts von der Emittentin, vorbehaltlich der Zahlung von Kosten.

Der Lieferungswert wird durch Lieferung des Lieferungswerts an das Wertpapierdepot bei dem Clearingsystem für die Effektive Lieferung (das **"Clearingsystem für die Effektive Lieferung"**) oder auf eine andere von dem Inhaber in der maßgeblichen Abbuchungsmitteilung angegebenen Weise nachgewiesen. Die Emittentin, die Garantin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, einen Inhaber in das Verzeichnis der Gesellschafter/Inhaber des Aktienemittenten bzw. Fonds einzutragen oder eine solche Eintragung zu veranlassen.

Der Lieferungswert wird auf das Wertpapierdepot bei dem Clearingsystem für die Effektive Lieferung oder auf die andere vom Inhaber in der maßgeblichen

For the purposes of the Certificates:

"Collection Notice" means (as applicable), a collection notice sent by way of an authenticated instruction by SWIFT message or by any other authorised communication channel, in accordance with Euroclear, Clearstream, Luxembourg and/or Clearstream, Frankfurt's rules and operating procedures (as applicable), in the form set out in the German Law Agency Agreement (copies of which are available for viewing and can be obtained during normal business hours at the specified office of the Principal W&C Instrument Agent).

The Certificates being either (i) Global W&C Instruments or (ii) Central Registry Securities are referred to herein as the **"Global Certificates"** and each a **"Global Certificate"**.

25. Exercise Rights (Certificates)

25.1 Certificates

Certificates shall be automatically exercised on the Actual Exercise Date. If the Certificates are Cash Settled Certificates, each such Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount. If the Certificates are Physical Delivery Certificates, each such Certificate entitles its Holder, subject to certification as to non-U.S. beneficial ownership and to the provisions of Condition 26.1 (*Collection Notices and Settlement (Certificates – Collection Notices)*), to receive from the Issuer on the Settlement Date the Entitlement subject to payment of any Expenses.

The Entitlement will be evidenced by the delivery of the Entitlement to the securities account with such clearing system (the **"Physical Delivery Clearing System"**) or in such other manner as shall have been specified by the Holder in the relevant Collection Notice. The Issuer, the Guarantor and the Calculation Agent shall be under no obligation to register or procure the registration of a Holder in the register of members/holders of the Share Company or the Fund (as the case may be).

The Entitlement will be delivered to such securities account with the Physical Delivery Clearing System or in such other manner as shall have been specified by the Holder in the relevant

Abbuchungsmitteilung angegebenen Weise geliefert, wobei für den Fall, dass die Lieferung des Lieferungswerts an den Inhaber auf die vom Inhaber festgelegte Weise oder durch das vom Inhaber benannte Clearingsystem für die Effektive Lieferung nach Ansicht der Emittentin wirtschaftlich unzumutbar ist, die Emittentin den Lieferungswert an den Inhaber über ein Clearingsystem, das nach Ansicht der Emittentin für diese Lieferung wirtschaftlich zumutbar ist, liefert und Verweise auf "Clearingsystem für die Effektive Lieferung" als Verweise auf das von der Emittentin ausgewählte Clearingsystem zu verstehen sind. Zur Klarstellung sei gesagt, dass die Emittentin durch Vornahme der Lieferung auf die vom Inhaber in der maßgeblichen Abbuchungsmitteilung festgelegte Weise vollumfänglich von ihren Verpflichtungen bezüglich der Lieferung des Lieferungswerts befreit wird und die Garantin durch Zahlung des Garantierten Barausgleichsbetrags vollumfänglich von ihren Verpflichtungen aus der Garantie befreit wird.

Automatisch ausgeübte Zertifikate desselben Inhabers, für die eine Abbuchungsmitteilung (wie nachstehend definiert) gemäß Ziffer 26.1 ordnungsgemäß erfolgt ist, werden für den Zweck der Ermittlung der Summe der Lieferungswerte in Bezug auf diese Zertifikate zusammengerechnet, wobei die Summe der Lieferungswerte auf die nächste ganze Einheit des bzw. jedes Maßgeblichen Vermögenswerts auf die von der Berechnungsstelle festgelegte Weise abgerundet wird. Daher werden keine Bruchteile des bzw. jedes Maßgeblichen Vermögenswerts geliefert und wird stattdessen ein von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise berechneter Baranpassungsbetrag an den Inhaber gezahlt.

Nach Ausübung eines Zertifikats, das sich auf eine bestimmte Aktie oder einen bestimmten Aktienkorb bezieht, oder eines Zertifikats, das sich auf einen bestimmten Index oder Indexkorb bezieht, und bei dem es sich um ein Zertifikat mit Effektiver Lieferung handelt, werden alle auf die maßgeblichen Aktien bzw. Fondsanteile zu liefernden Dividenden an die Partei gezahlt, die diese Dividenden nach der Marktpraxis bei einem Verkauf der Aktien bzw. Fondsanteile am Tatsächlichen Ausübungstag erhalten würde und die auf dieselbe Weise wie die maßgeblichen Aktien bzw. Fondsanteile zu liefern sind. Die einem Inhaber zu zahlenden Dividenden werden auf das vom Inhaber in der maßgeblichen Abbuchungsmitteilung gemäß Ziffer 26.1(a)(1)(v) bzw. Ziffer 26.1(a)(1)(iii) benannte Konto gezahlt.

Collection Notice, provided that, if, in the opinion of the Issuer, delivery of the Entitlement to the Holder in the manner specified by the Holder or through the Physical Delivery Clearing System specified by the Holder is not commercially reasonable, the Issuer shall deliver the Entitlement to the Holder through a clearing system which the Issuer determines to be commercially reasonable for such delivery and references to "Physical Delivery Clearing System" shall be deemed to be references to such clearing system selected by the Issuer. For the avoidance of doubt, the Issuer will be fully discharged of any and all obligations with respect to delivery of the Entitlement by making delivery in the manner specified by the Holder in the relevant Collection Notice and the Guarantor will be fully discharged of any and all obligations under the Guarantee by payment of the Guaranteed Cash Settlement Amount.

Certificates of the same Holder automatically exercised and in respect of which a Collection Notice (as defined below) has been duly given as provided in Condition 26.1, will be aggregated for the purpose of determining the aggregate Entitlements in respect of such Certificates, provided that the aggregate Entitlements will be rounded down to the nearest whole unit of the Relevant Asset or each of the Relevant Assets, as the case may be, in such manner as the Calculation Agent shall determine. Therefore, fractions of the Relevant Asset or of each of the Relevant Assets, as the case may be, will not be delivered and in lieu thereof a cash adjustment calculated by the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, shall be paid to the Holder.

Following exercise of a Certificate relating to a specified share or a basket of shares or a Certificate relating to a specified index or a basket of indices, which is a Physical Delivery Certificate, all dividends on the relevant Shares or Fund Shares (as the case may be) to be delivered will be payable to the party that would receive such dividend according to market practice for a sale of the Shares or Fund Shares (as the case may be) executed on the Actual Exercise Date and to be delivered in the same manner as such relevant Shares or Fund Shares (as the case may be). Any such dividends to be paid to a Holder will be paid to the account specified by the Holder in the relevant Collection Notice as referred to in Condition 26.1(a)(1)(v) or Condition 26.1(a)(1)(iii).

Die Ausdrücke "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und damit einhergehende Ausdrücke sind so auszulegen, dass sie auch für Zertifikate gelten, die am Tatsächlichen Ausübungstag gemäß dieser Bestimmung automatisch ausgeübt werden.

The expressions "exercise", "due exercise" and related expressions shall be construed to apply to any Certificates which are automatically exercised on the Actual Exercise Date in accordance with this provision.

25.2 *Kündigungsrecht der Emittentin*

Wenn in den Emissionsbedingungen Kündigungsrecht der Emittentin als anwendbar angegeben ist, kann die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 10 und höchstens 60 Kalendertagen (oder einer anderen in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist für das Kündigungsrecht der Emittentin) den Inhabern gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) mitteilen (die Mitteilung ist unwiderruflich), dass der Ausübungstag für alle (jedoch nicht weniger als alle) der Zertifikate auf den Call-Ausübungstag verschoben wird. Wenn eine solche Mitteilung durch die Emittentin erfolgt ist der Abwicklungstag der in den Emissionsbedingungen festgelegte Abwicklungstag für das Kündigungsrecht der Emittentin.

25.2 *Issuer Call Option*

If Issuer Call Option is specified as applicable in the Issue Terms, the Issuer may, having given not less than 10 nor more than 60 calendar days' notice (or such other Issuer Call Option Notice Period as is set out in the Issue Terms) to the Holders in accordance with Condition 12 (*Notices*) (which notice shall be irrevocable) elect that the Exercise Date for all (but not less than all) of the Certificates be brought forward to the Call Option Date. If such notice is given by the Issuer, the Settlement Date shall be deemed to be the Call Option Settlement Date specified in the Issue Terms.

Wenn in den Emissionsbedingungen Kündigungsrecht der Emittentin mit Barausgleich als anwendbar angegeben ist und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen (a) gelten, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, die Zertifikate als Barausgleichszertifikate und (b) ist der Barausgleichsbetrag der in den Emissionsbedingungen angegebene Barausgleichsbetrag bei Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nebst etwaiger angefallener Zusatzbeträge bis zum maßgeblichen Abwicklungstag für das Kündigungsrecht der Emittentin (ausschließlich). Nach Zahlung des Barausgleichsbetrags nebst dieser Zusatzbeträge (sofern vorhanden) sind keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die Zertifikate mehr zahlbar.

If Call Option Cash Settlement is specified as applying in the Issue Terms, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms (a) if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and (b) the Cash Settlement Amount shall be the Call Option Cash Settlement Amount specified in the Issue Terms together, if appropriate, with any Additional Amounts accrued to (but excluding) the relevant Call Option Settlement Date. Upon payment of the Cash Settlement Amount together with such Additional Amounts (if any), no further payments shall be payable in respect of the Certificates.

25.3 *Obligatorische Vorzeitige Ausübung*

Wenn in den Emissionsbedingungen Obligatorische Vorzeitige Ausübung als anwendbar angegeben ist und in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag vorbehaltlich und gemäß den anwendbaren Produktbedingungen automatisch

25.3 *Mandatory Early Exercise*

If Mandatory Early Exercise is specified as applicable in the Issue Terms and if, in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date subject to and in accordance with the applicable Product Conditions. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise

ausgeübt. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.

Zur Klarstellung sei gesagt, dass:

- (a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (*Zusatzbeträge*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und/oder im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag zahlbaren Kuponbetrag gemäß Produktbedingung zu zahlen ist; und
- (b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag (sofern vorhanden) kein weiterer Zusatzbetrag, für die Zertifikate mehr zahlbar ist.

25.4 Kündigungsrecht des Inhabers

Wenn in den Emissionsbedingungen Kündigungsrecht des Inhabers als anwendbar festgelegt ist, kann ein Inhaber mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 60 Kalendertagen (oder einer anderen in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist für das Kündigungsrecht des Inhabers) beschließen, den Ausübungstag für seine Zertifikate auf den in der maßgeblichen Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) genannten Put-Ausübungstag zu verschieben. Wenn in den Emissionsbedingungen Kündigungsrecht des Inhabers mit Barausgleich als anwendbar angegeben ist und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen (a) gelten, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, die Zertifikate als Barausgleichszertifikate und (b) ist der Barausgleichsbetrag für die maßgeblichen Zertifikate der in den Emissionsbedingungen angegebene Barausgleichsbetrag bei Kündigungsrecht des Inhabers gegebenenfalls nebst etwaiger angefallener Zusatzbeträge bis zum maßgeblichen Abwicklungstag für das Kündigungsrecht des Inhabers (ausschließlich).

Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.

For the avoidance of doubt:

- (a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (*Additional Amounts*) and/or any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to Product Condition); and
- (b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount (if any), no further Additional Amount shall be payable in respect of the Certificates.

25.4 Holder Put Option

If Holder Put Option is specified as applicable in the Issue Terms, a Holder may, by giving not less than 10 nor more than 60 calendar days' notice (or such other Holder Put Option Notice Period as is set out in the Issue Terms) as set out below elect to bring forward the Exercise Date for its Certificates to the Put Option Date set out in the relevant Put Notice (as defined below). If Put Option Cash Settlement is specified as applying in the Issue Terms, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms (a) if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and (b) the Cash Settlement Amount for the relevant Certificates shall be the Put Option Cash Settlement Amount specified in the Issue Terms together, if appropriate, with any Additional Amounts accrued to (but excluding) the relevant Put Option Settlement Date. Upon payment of the Put Option Cash Settlement Amount on the relevant Put Option Settlement Date together with such Additional Amounts (if any), no further payments shall be payable in respect of the Certificates.

Nach Zahlung des Endgültigen Abrechnungsbetrags bei Kündigungsrecht des Inhabers am maßgeblichen Abwicklungstag bei Kündigungsrecht des Inhabers nebst dieser Zusatzbeträge (sofern vorhanden) sind keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die Zertifikate mehr zahlbar.

Zur Ausübung des Rechts auf Verschiebung des Ausübungstages eines Zertifikats muss der Inhaber eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung (eine "**Kündigungsmitteilung**") per Fax oder (schriftlich bestätigter) authentifizierter SWIFT-Nachricht in der im Deutschrechtlichen Agency-Vertrag angegebenen Form an Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder Clearstream, Frankfurt in Kopie an den maßgeblichen Platzeur und die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle übermitteln. Kopien der Kündigungsmitteilung sind in der festgelegten Geschäftsstelle der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle erhältlich. Sobald eine Kündigungsmitteilung übermittelt wurde, wird sie unwiderruflich und die Zertifikate, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, können nicht mehr übertragen werden.

In order to exercise the right to bring forward the Exercise Date of a Certificate the Holder must deliver by facsimile or authenticated SWIFT message (confirmed in writing) a duly completed notice of exercise (a "**Put Notice**") in the form set out in the German Law Agency Agreement to Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt with a copy to the relevant Dealer and the Principal W&C Instrument Agent. Copies of the Put Notice are available at the specified office of the Principal W&C Instrument Agent. Once delivered a Put Notice shall be irrevocable and the Certificates the subject of such notice may not be transferred.

26. Abbuchungsmitteilungen und Abwicklung (Zertifikate)

26.1 Abbuchungsmitteilungen

(a) Abbuchung

Der maßgebliche Inhaber muss für den Erhalt des Lieferungswerts in Bezug auf ein Zertifikat Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt bis spätestens 10:00 Uhr Ortszeit Brüssel, Luxemburg bzw. Frankfurt an einem Bankarbeitstag am Tatsächlichen Ausübungstag eine Abbuchungsmitteilung übermitteln (der "**Stichtag**"). Euroclear und Clearstream, Luxemburg werden der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle eine Kopie der auf diese Weise erhaltenen Abbuchungsmitteilung weiterleiten. Die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle übermittelt diese Kopien an den maßgeblichen Platzeur.

- (1) Die Abbuchungsmitteilung hat:
- (i) die Serie der Zertifikate und die Anzahl bzw. den Gesamtnennbetrag der Zertifikate anzugeben, die Gegenstand dieser Abbuchungsmitteilung sind;
 - (ii) die Nummer des Kontos des Inhabers bei Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt anzugeben, das mit den Zertifikaten belastet werden

26. Collection Notices and Settlement (Certificates)

26.1 Collection Notices

(a) Collection

In order to receive the Entitlement in respect of a Certificate, the relevant Holder must send a Collection Notice to Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, on any Business Day up until not later than 10.00 a.m., Brussels or Luxembourg or Frankfurt time (as appropriate), on the Actual Exercise Date (the "**Cut-Off Date**"). Euroclear and Clearstream, Luxembourg will send a copy of any Collection Notices so received to the Principal W&C Instrument Agent. The Principal W&C Instrument Agent will send such copies to the relevant Dealer.

- (1) The Collection Notice shall:
- (i) specify the Series of the Certificates and the number or aggregate Notional Amount (as applicable) of Certificates the subject of such Collection Notice;
 - (ii) specify the number of the Holder's account at Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, to be debited with the

soll, die Gegenstand dieser Abbuchungsmitteilung sind;	Certificates the subject of such Collection Notice;
(iii) Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt unwiderruflich anzuweisen, das Konto des Inhabers an oder vor dem Abwicklungstag mit den Zertifikaten zu belasten, die Gegenstand dieser Abbuchungsmitteilung sind;	(iii) irrevocably instruct Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, to debit on or before the Settlement Date the Holder's account with the Certificates the subject of such Collection Notice;
(iv) eine Zusage zur Übernahme aller Kosten und eine Ermächtigung von Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt zur Belastung eines bestimmten Kontos des Inhabers bei Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt diesbezüglich zur Zahlung der Kosten zu enthalten;	(iv) include an undertaking to pay all Expenses and an authority to Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, to debit a specified account of the Holder at Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, in respect thereof and to pay such Expenses;
(v) die Details aufzunehmen, die laut den Emissionsbedingungen für die Lieferung des Lieferungswerts erforderlich sind, wozu die Bankverbindung und/oder der Name und die Adresse der Person(en), auf deren Name der Nachweis des Lieferungswerts eingetragen werden soll, und/oder eine Bank, ein Makler oder ein Bevollmächtigter, dem schriftliche Nachweise des Lieferungswerts geliefert werden sollen, gehören können, und den Namen und die Kontonummer des Inhabers bei Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt anzugeben;	(v) include such details as are required by the Issue Terms for delivery of the Entitlement which may include account details and/or the name and address of any person(s) into whose name evidence of the Entitlement is to be registered and/or any bank, broker or agent to whom documents evidencing the Entitlement are to be delivered and specify the name and the number of the Holder's account with Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be;
(vi) unter anderem zu bestätigen, dass der wirtschaftliche Eigentümer jedes Zertifikats, das Gegenstand dieser Abbuchungsmitteilung ist, keine US-Person ist, das Zertifikat nicht für eine US-Person gehalten wurde und in Zusammenhang mit dieser Ausübung keine Barmittel, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, im Namen oder zugunsten von US-Personen geliefert wurden oder werden und gegebenenfalls eine Verpflichtung zu enthalten, verschiedene Formen von Bestätigungen hinsichtlich der Verkaufsbeschränkungen nach Wertpapier-, Rohstoff- und anderen Gesetzen der Vereinigten Staaten, die in den Emissionsbedingungen aufgeführt sind, vorzulegen; und	(vi) certify, <i>inter alia</i>, that the beneficial owner of each Certificate which is the subject of such Collection Notice is not a U.S. person, the Certificate was not held on behalf of a U.S. person and no cash, securities or other property have been or will be delivered within the United States or to, or for the account or benefit of, a U.S. person in connection with such exercise and, where appropriate, undertake to provide such various forms of certification in respect of selling restrictions under the securities, commodities and other laws of the United States as set out in the Issue Terms; and

(vii) die Vorlage einer solchen Abbuchungsmitteilung in anwendbaren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu gestatten,

(vii) authorise the production of such Collection Notice in any applicable administrative or legal proceedings,

jeweils wie in dem Deutschrechtlichen Agency-Vertrag vorgesehen.

all as provided in the German Law Agency Agreement.

(2) Wenn Ziffer 5.3 (*Allgemeine Bestimmungen zur Physischen Abwicklung - Option der Emittentin zur Änderung der Abwicklung*) anwendbar ist, fallen die in der Abbuchungsmitteilung bereitzustellenden Informationen anders aus als vorstehend. Kopien der für die Abbuchungsmitteilung erforderlichen Informationen sind bei Euroclear, Clearstream, Luxemburg, Clearstream, Frankfurt und der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle erhältlich.

(2) If Condition 5.3 (*General provisions relating to Physical Settlement – Issuer's Option to Vary Settlement*) applies, the information required to be provided in the Collection Notice will be different from that set out above. Copies of such information required for this Collection Notice may be obtained from Euroclear, Clearstream, Luxembourg, Clearstream, Frankfurt and the Principal W&C Instrument Agent.

(b) Verspätete Abgabe und Nichtabgabe einer Abbuchungsmitteilung

(b) Late Delivery and Non-delivery of Collection Notice

Gibt ein Inhaber eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abbuchungsmitteilung nach dem Stichtag ab, wird der Lieferungswert sobald wie möglich nach dem Abwicklungstag geliefert, wobei für den Fall, dass ein Inhaber vor dem Geschäftsschluss am Empfangsort am 90. Kalendertag nach dem Stichtag keine ordnungsgemäß ausgefüllte Abbuchungsmitteilung gemäß Ziffer 26.1 abgibt, die Verpflichtungen der Emittentin hinsichtlich dieser Zertifikate und die Verpflichtungen der Garantin hinsichtlich der Garantie erfüllt sind und weder die Emittentin noch die Garantin diesbezüglich eine Haftung trifft. Zur Klarstellung sei gesagt, dass dieser Inhaber in diesen Fällen keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder Sonstigem aufgrund des Umstands, dass dieser Abwicklungstag oder Kreditabwicklungstag nach dem ursprünglich vorgesehenen Abwicklungstag bzw. Kreditabwicklungstag liegt, besitzt, und weder die Emittentin noch die Garantin diesbezüglich eine Haftung trifft.

If a Holder so delivers a duly completed Collection Notice after the Cut-Off Date, the Entitlement shall be delivered as soon as practicable after the Settlement Date, provided that if a Holder does not so deliver a duly completed Collection Notice in accordance with this Condition 26.1 prior to the close of business in the place of receipt on the 90th calendar day following the Cut-Off Date, the Issuer's obligations in respect of such Certificates and the Guarantor's obligations in respect of the Guarantee shall be discharged and no further liability in respect thereof shall attach to the Issuer or the Guarantor. For the avoidance of doubt, in such circumstances such Holder shall not be entitled to any payment, whether of interest or otherwise as a result of such Settlement Date or Credit Settlement Date falling after the originally designated Settlement Date or Credit Settlement Date, as the case may be, and no liability in respect hereof shall attach to the Issuer or the Guarantor.

Nach Abgabe einer Abbuchungsmitteilung darf der maßgebliche Inhaber die Zertifikate, die Gegenstand der Abbuchungsmitteilung sind, nicht übertragen.

After the delivery of a Collection Notice, the relevant Holder may not transfer the Certificates to which the Collection Notice relates.

26.2 Verifizierung des Inhabers

26.2 Verification of the Holder

Nach Erhalt einer gültigen Abbuchungsmitteilung überprüfen, dass es sich bei der Person, die die Abbuchungsmitteilung abgibt, laut den Büchern von Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt oder laut dem Zentralen Register um

Upon receipt of a valid Collection Notice, Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, shall verify that the person submitting the Collection Notice is the holder of the relevant Certificates according to the books of Euroclear or

den Inhaber der maßgeblichen Zertifikate handelt. Vorbehaltlich dieser Maßgabe bestätigen Euroclear, Clearstream, Luxembourg bzw. Clearstream, Frankfurt der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle, die ISIN und die Anzahl von ausgeübten Zertifikaten, die Kontonummer des ausübenden Inhabers, eine Bestätigung der Bestätigung des ausübenden Inhabers (bei Zertifikaten mit Effektiver Lieferung), gegebenenfalls die maßgebliche Bankverbindung und Angaben zur Lieferung des Lieferungswerts für jedes Zertifikat, das Gegenstand der maßgeblichen Abbuchungsmitteilung ist. Die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle teilt der Emittentin den Eingang dieser Bestätigung mit. Euroclear, Clearstream, Luxembourg bzw. Clearstream, Frankfurt werden das Konto des maßgeblichen Inhabers an oder vor dem Abwicklungstag mit den Zertifikaten belasten, die Gegenstand der maßgeblichen Abbuchungsmitteilung sind.

26.3 Abwicklung

(a) Barausgleichszertifikate

Die Emittentin bzw., im Falle ihres Ausfalls, die Garantin zahlt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen den Barausgleichsbetrag (sofern vorhanden) für jedes Zertifikat durch Gutschrift oder Überweisung auf das Konto des Inhabers bei dem maßgeblichen Clearingsystem mit Wertstellung am Abwicklungstag abzüglich von Kosten oder veranlasst eine solche Zahlung und diese Zahlung erfolgt gemäß den Regelungen des maßgeblichen Clearingsystems. Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Zahlung an oder an die Order des maßgeblichen Clearingsystems hinsichtlich des gezahlten Betrages befreit. Die in den Unterlagen des maßgeblichen Clearingsystems als Gläubiger eines bestimmten Betrages der Zertifikate ausgewiesenen Personen dürfen sich hinsichtlich ihres Anteils an jeder derart erfolgten Zahlung an oder an die Order dieses Clearingsystems ausschließlich an dieses Clearingsystem wenden.

Zahlungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungsort geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Bestimmungen.

Unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen, darf eine Überweisung von einer Niederlassung oder Geschäftsstelle der Emittentin, der Garantin oder der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle nicht an eine Adresse in den Vereinigten Staaten geliefert und nicht auf ein Konto bei einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Bank überwiesen werden.

Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt or according to the Central Register, as the case may be. Subject thereto, Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, will confirm to the Principal W&C Instrument Agent, the ISIN and the amount of Certificates being exercised, the account number of the exercising Holder, a confirmation of the exercising Holder's certification (in the case of Physical Delivery Certificates), the relevant account details (if applicable) and the details for the delivery of the Entitlement in respect of each Certificate the subject of the relevant Collection Notice. Upon receipt of such confirmation, the Principal W&C Instrument Agent will inform the Issuer thereof. Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, will on or before the Settlement Date debit the account of the relevant Holder with the Certificates the subject of the relevant Collection Notice.

26.3 Settlement

(a) Cash Settled Certificates

Subject as provided below, the Issuer or failing the Issuer, the Guarantor shall pay or cause to be paid the Cash Settlement Amount (if any) for each Certificate by credit or transfer to the Holder's account with the relevant Clearing System for value on the Settlement Date less any Expenses, such payment to be made in accordance with the rules of the relevant Clearing System. The Issuer or the Guarantor, as applicable, will be discharged by payment to, or to the order of, the relevant Clearing System in respect of the amount so paid. Each of the persons shown in the records of the relevant Clearing System as the holder of a particular amount of the Certificates must look solely to such Clearing System for its share of each such payment so made to, or to the order of such Clearing System.

Payments will be subject in all cases to any fiscal or other laws and regulations applicable thereto in the place of payment.

Notwithstanding the foregoing, a transfer may not be delivered to an address in, and an amount may not be transferred to an account at a bank located in, the United States by any office or agency of the Issuer, the Guarantor, the Principal W&C Instrument Agent.

(b) Zertifikate mit Effektiver Lieferung

Vorbehaltlich der Zahlung von Kosten in Bezug auf die maßgeblichen Zertifikate wird die Emittentin den Lieferungswert für jedes Zertifikat, für das eine gültige Abbuchungsmitteilung wie in Ziffer 26.1 vorgesehen gemäß den in der Abbuchungsmitteilung vorgesehenen Angaben übermittelt wurde, liefern oder eine solche Lieferung veranlassen, vorbehaltlich Ziffer 5 (*Allgemeine Bestimmungen zur Physischen Abwicklung*).

Die Emittentin liefert den Lieferungswert in Bezug auf jedes Zertifikat, der ihrer Ansicht nach nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise für diese Lieferung geeignet ist, auf das Risiko des maßgeblichen Inhabers.

(c) Zahlung des Garantierten Barausgleichsbetrags durch die Garantin statt der Lieferung des Lieferungswerts

Die Garantin zahlt den Garantierten Barausgleichsbetrag nur für Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zahlung des Garantierten Barausgleichsbetrags anstelle der Lieferung eines Lieferungswerts stellt eine vollständige Erfüllung der Verpflichtungen der Garantin hinsichtlich dieser Zertifikate mit Effektiver Lieferung dar.

26.4 *Feststellungen*

Eine von der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle in Abstimmung mit Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder Clearstream, Frankfurt getroffene Feststellung, ob eine Abbuchungsmitteilung ordnungsgemäß ausgefüllt wurde und in ordnungsgemäßer Form vorliegt, ist für die Emittentin, die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle und den maßgeblichen Inhaber abschließend und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist eine Abbuchungsmitteilung, die nach dieser Feststellung unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorliegt oder von der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle nach Eingang bei oder Übermittlung an Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder Clearstream, Frankfurt, die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle bzw. die Emittentin nicht umgehend an den maßgeblichen Platzeur weitergeleitet wurde, unwirksam.

Wenn diese Abbuchungsmitteilung anschließend zur Zufriedenheit von Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder Clearstream, Frankfurt, der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle bzw. der Emittentin in Abstimmung mit der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle berichtigt wurde, gilt diese als

(b) Physical Delivery Certificates

Subject to payment of any Expenses with regard to the relevant Certificates, the Issuer shall deliver, or procure the delivery of, the Entitlement for each Certificate in respect of which a valid Collection Notice has been delivered as provided in Condition 26.1 pursuant to the details specified in the Collection Notice subject as provided in Condition 5 (*General provisions relating to Physical Settlement*).

The Issuer shall at the risk of the relevant Holder deliver the Entitlement in respect of each Certificate as the Issuer shall, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determine to be appropriate for such delivery.

(c) Guarantor Payment of Guaranteed Cash Settlement Amount in lieu of Delivering any Entitlement

The Guarantor will only pay the Guaranteed Cash Settlement Amount in respect of any Physical Delivery Certificates and any payment of the Guaranteed Cash Settlement Amount in lieu of delivering any Entitlement shall constitute a complete discharge of the Guarantor's obligations in respect of such Physical Delivery Certificates.

26.4 *Determinations*

Any determination as to whether a Collection Notice is duly completed and in proper form shall be made by the Principal W&C Instrument Agent in consultation with Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt and shall be conclusive and binding on the Issuer, the Principal W&C Instrument Agent and the relevant Holder. Subject as set out below, any Collection Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not sent to the relevant Dealer by the Principal W&C Instrument Agent promptly after being delivered or sent to Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, the Principal W&C Instrument Agent or the Issuer, as applicable, shall be null and void.

If such Collection Notice is subsequently corrected to the satisfaction of Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, the Principal W&C Instrument Agent or the Issuer, as applicable, in consultation with the Principal W&C Instrument Agent, it shall be

neue Abbuchungsmitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingereicht wurde, zu dem die Berichtigung Euroclear, Clearstream, Luxembourg oder Clearstream, Frankfurt, der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle bzw. der Emittentin in Kopie an die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle bzw. den maßgeblichen Platzeur übermittelt wurde.

Euroclear, Clearstream, Luxembourg oder Clearstream, Frankfurt, die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle bzw. die Emittentin werden sich nach besten Kräften bemühen, den Inhaber, der eine Abbuchungsmitteilung abgibt, umgehend zu benachrichtigen, wenn diese festgestellt haben, dass diese Abbuchungsmitteilung unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorliegt. Liegt von ihrer Seite her keine Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten vor, ist weder die Emittentin, noch die Garantin, die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle, Euroclear und/oder Clearstream, Luxembourg und/oder Clearstream, Frankfurt gegenüber Personen für Maßnahmen verantwortlich, die von ihr in Zusammenhang mit der Feststellung oder Mitteilung über die Feststellung an einen Inhaber vorgenommen oder unterlassen wurden.

27. Zusatzbeträge

27.1 Berechnung von Zusatzbeträgen

Der Zusatzbetrag, der in Bezug auf Zertifikate an einem Zusatzbetragszahlungstag zu zahlen ist, entspricht einem Betrag in der jeweiligen Abrechnungswährung, der gemäß den anwendbaren Emissionsbedingungen festgelegt wird.

Wenn dies in den Emissionsbedingungen so angegeben ist, werden auf jedes Zertifikat ab dem Ausgabetag (einschließlich) rückwirkend an jedem Zusatzbetragszahlungstag zusätzliche Beträge zum Zusatzbetragssatz gezahlt.

Der für jedes Zertifikat an jedem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag entspricht dem Zusatzbetrag für den Zusatzbetragszeitraum, der an diesem Zusatzbetragszahlungstag (ausschließlich) endet.

Wenn für einen Zeitraum, der an einem anderen Tag als dem Zusatzbetragszahlungstag (ausschließlich) endet, ein Zusatzbetrag zu berechnen ist, wird er anhand der Anzahl von Kalendertagen vom aktuellsten Zusatzbetragszahlungstag (oder, falls ein solcher Tag nicht vorhanden ist, vom Ausgabetag) (einschließlich) bis zum maßgeblichen

deemed to be a new Collection Notice submitted at the time such correction was delivered to Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, the Principal W&C Instrument Agent or the Issuer, as applicable, and copied to the Principal W&C Instrument Agent or the relevant Dealer, as applicable.

Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, the Principal W&C Instrument Agent or the Issuer, as applicable, shall use its best efforts promptly to notify the Holder submitting a Collection Notice if it has determined that such Collection Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Guarantor, the Principal W&C Instrument Agent, Euroclear and/or Clearstream, Luxembourg and/or Clearstream, Frankfurt shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

27. Additional Amounts

27.1 Calculation of Additional Amounts

The Additional Amount payable in respect of Certificates on an Additional Amount Payment Date shall be an amount in the relevant Settlement Currency determined in accordance with such of the provisions as are specified to be applicable in the Issue Terms.

If so specified in the Issue Terms, each Certificate pays Additional Amounts from and including the Issue Date at the Additional Amount Rate payable in arrear on each Additional Amount Payment Date.

The Additional Amount payable in respect of each Certificate on each Additional Amount Payment Date will amount to the Additional Amount for the Additional Amount Period ending on (but excluding) such Additional Amount Payment Date.

If an Additional Amount is required to be calculated for a period ending other than on (but excluding) an Additional Amount Payment Date, it will be calculated on the basis of the number of calendar days from and including the most recent Additional Amount Payment Date (or, if none, the Issue Date) to but excluding the relevant

Zahlungstag (ausschließlich) und des Zinstagesquotienten für den Zusatzbetragsatz berechnet.

payment date and the Additional Amount Rate Day Count Fraction.

27.2 *Auflaufen des Zusatzbetrages*

27.2 *Accrual of Additional Amount*

Für jedes Zertifikat laufen ab dem Zusatzbetragsstichtag bzw., falls früher, dem Kündigungsdatum der Zertifikate (das "**Kündigungsdatum**") (einschließlich) gemäß diesen Bedingungen keine Zusatzbeträge mehr auf, es sei denn, die Zahlung des am Abwicklungstag bzw. Kündigungsdatum fälligen Betrages und/oder die Lieferung des dann fälligen Lieferungswerts wurde unbillig zurückgehalten oder versagt oder es liegt ein sonstiger Verzug hinsichtlich der Zahlung oder Lieferung vor; in diesem Fall läuft ein Zusatzbetrag bzw. laufen Zusatzbeträge ab dem Fälligkeitsdatum dieses Betrages oder dieser Lieferung des Lieferungswerts bis zur Zahlung des Betrages bzw. Lieferung des Lieferungswerts auf.

Each Certificate will cease to accrue Additional Amounts from and including the Additional Amount Cut-Off Date or, if earlier, the date on which the Certificates are cancelled (the "**Cancellation Date**"), if applicable, in accordance with these Terms and Conditions unless payment of the amount and/or delivery of any Entitlement due on the Settlement Date or Cancellation Date, as the case may be, is improperly withheld or refused or unless default is otherwise made in respect of the payment or delivery in which case Additional Amount(s) shall accrue from the date such amount or delivery of such Entitlement was due until such amount or delivery of such Entitlement is paid or delivered, as the case may be.

Zur Klarstellung sei gesagt, dass auf die Zertifikate nach dem Ausübungstag kein Zusatzbetrag aufläuft, wenn die Lieferung eines Lieferungswerts aufgrund des Eintritts einer Abwicklungsstörung verschoben wird.

For the avoidance of doubt, no Additional Amount on the Certificates shall accrue beyond the Exercise Date in the event that delivery of any Entitlement is postponed due to the occurrence of a Settlement Disruption Event.

27.3 *Zahlung von Zusatzbeträgen*

27.3 *Payment of Additional Amounts*

Die Emittentin oder, bei einem Ausfall der Emittentin, die Garantin zahlt den Zusatzbetrag für jedes Zertifikat in Bezug auf jeden Zusatzbetragszahlungstag oder veranlasst eine solche Zahlung durch Gutschrift oder Überweisung auf das Konto des Inhabers bei Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt mit Wertstellung am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag und diese Zahlung erfolgt gemäß den Regelungen von Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt.

The Issuer or failing the Issuer, the Guarantor shall pay or cause to be paid the Additional Amount for each Certificate in respect of each Additional Amount Payment Date by credit or transfer to the Holder's account with Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, for value on the relevant Additional Amount Payment Date, such payment to be made in accordance with the rules of Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be.

Die Emittentin bzw. die Garantin werden durch Zahlung an oder an die Order von Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt hinsichtlich des gezahlten Betrages befreit. Jede der in den Unterlagen von Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt als Inhaber eines bestimmten Betrages der Zertifikate angegebene Person darf sich in Bezug auf ihren Anteil an jeder derart erfolgten Zahlung an oder an die Order von Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt ausschließlich an Euroclear, Clearstream, Luxemburg bzw. Clearstream, Frankfurt wenden.

The Issuer or the Guarantor, as applicable, will be discharged by payment to, or to the order of, Euroclear, Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, in respect of the amount so paid. Each of the persons shown in the records of Euroclear, Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, as the holder of a particular amount of the Certificates must look solely to Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be, for its share of each such payment so made to, or to the order of, Euroclear, Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt, as the case may be.

Zahlungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungsort geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Bestimmungen.

Payments will be subject in all cases to any fiscal or other laws and regulations applicable thereto in the place of payment.

Unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen, darf eine Gutschrift oder Überweisung von einer Niederlassung oder Geschäftsstelle der Emittentin, der Garantin, der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle nicht an eine Adresse in den Vereinigten Staaten geliefert und nicht auf ein Konto bei einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Bank überwiesen werden.

Notwithstanding the foregoing, a credit or transfer may not be delivered to an address in, and an amount may not be transferred to an account at a bank located in, the United States by any office or agency of the Issuer, the Guarantor or the Principal W&C Instrument Agent.

27.4 Definitionen

"**30/360 (Floating)**" oder "**30/360**" oder "**360/360**" oder "**Anleihebasis**" bezeichnet die Anzahl von Tagen im Zusatzbetragszeitraum geteilt durch 360, die in einer Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Zinstagequotient} = \left[\frac{360 \times (J_2 - J_1)[30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360} \right]$$

wobei:

"**J1**" ist das als Ziffer ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

"**J2**" ist das als Ziffer ausgedrückte Jahr, in das der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

"**M1**" ist der als Ziffer ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

"**M2**" ist der als Ziffer ausgedrückte Kalendermonat, in den der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

"**T1**" ist der als Ziffer ausgedrückte erste Kalendertag des Zusatzbetragszeitraums, es sei denn, diese Ziffer lautet 31; in diesem Fall entspricht T1 30; und

"**T2**" ist der als Ziffer ausgedrückte Kalendertag unmittelbar nach dem letzten Tag des Zusatzbetragszeitraums, es sei denn, diese Ziffer lautet 31 und T1 ist größer als 29; in diesem Fall entspricht T2 30.

"**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" bezeichnet die Anzahl von Tagen im Zusatzbetragszeitraum geteilt durch 360, die in einer Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

27.4 Definitions

"**30/360 (Floating)**" or "**30/360**" or "**360/360**" or "**Bond Basis**" means the number of days in the Additional Amount Period divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

$$\text{Day Count Fraction} = \left[\frac{360 \times (Y_2 - Y_1)[30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360} \right]$$

where:

"**Y1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Additional Amount Period falls;

"**Y2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day of the Additional Amount Period falls;

"**M1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Additional Amount Period falls;

"**M2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day of the Additional Amount Period falls;

"**D1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Additional Amount Period, unless such number would be 31, in which case D1 will be 30; and

"**D2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Additional Amount Period, unless such number would be 31 and D1 is greater than 29, in which case D2 will be 30.

"**30E/360**" or "**Eurobond Basis**" means the number of days in the Additional Amount Period divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

$$\text{Zinstagequotient} = \left[\frac{360 \times (J_2 - J_1)[30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360} \right]$$

wobei:

"J1" ist das als Ziffer ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

"J2" ist das als Ziffer ausgedrückte Jahr, in das der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

"M1" ist der als Ziffer ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

"M2" ist der als Ziffer ausgedrückte Kalendermonat, in den der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

"T1" ist der als Ziffer ausgedrückte erste Kalendertag des Zusatzbetragszeitraums, es sei denn, diese Ziffer lautet 31; in diesem Fall entspricht T1 30; und

"D2" ist der als Ziffer ausgedrückte Kalendertag unmittelbar nach dem letzten Tag des Zusatzbetragszeitraums, es sei denn, diese Ziffer lautet 31; in diesem Fall entspricht D2 30.

"30E/360 (ISDA)" bezeichnet die Anzahl von Tagen im Zusatzbetragszeitraum geteilt durch 360, die in einer Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Zinstagequotient} = \left[\frac{360 \times (J_2 - J_1)[30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360} \right]$$

wobei:

"J1" ist das als Ziffer ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

"J2" ist das als Ziffer ausgedrückte Jahr, in das der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

"M1" ist der als Ziffer ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

"M2" ist der als Ziffer ausgedrückte Kalendermonat, in den der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des Zusatzbetragszeitraums fällt;

$$\text{Day Count Fraction} = \left[\frac{360 \times (Y_2 - Y_1)[30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360} \right]$$

where:

"Y1" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Additional Amount Period falls;

"Y2" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day of the Additional Amount Period falls;

"M1" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Additional Amount Period falls;

"M2" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day of the Additional Amount Period falls;

"D1" is the first calendar day, expressed as a number, of the Additional Amount Period, unless such number would be 31, in which case D1 will be 30; and

"D2" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Additional Amount Period, unless such number would be 31, in which case D2 will be 30.

"30E/360 (ISDA)" means the number of days in the Additional Amount Period divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

$$\text{Day Count Fraction} = \left[\frac{360 \times (Y_2 - Y_1)[30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360} \right]$$

where:

"Y1" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Additional Amount Period falls;

"Y2" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day of the Additional Amount Period falls;

"M1" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Additional Amount Period falls;

"M2" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day of the Additional Amount Period falls;

"D1" ist der als Ziffer ausgedrückte erste Kalendertag des Zusatzbetragszeitraums, es sei denn, (a) dieser Tag ist der letzte Tag im Februar oder (b) diese Ziffer lautet 31; in diesem Fall entspricht D1 30; und

"D1" is the first calendar day, expressed as a number, of the Additional Amount Period, unless (a) that day is the last day of February or (b) such number would be 31, in which case D1 will be 30; and

"D2" ist der als Ziffer ausgedrückte Kalendertag unmittelbar nach dem letzten Tag des Zusatzbetragszeitraums, es sei denn, (a) dieser Tag ist der letzte Tag im Februar jedoch nicht der Ausübungstag oder (b) diese Ziffer lautet 31; in diesem Fall entspricht D2 30.

"D2" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Additional Amount Period, unless (a) that day is the last day of February but not the Exercise Date or (b) such number would be 31, in which case D2 will be 30.

"Actual/360" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zusatzbetragszeitraum geteilt durch 360.

"Actual/360" means the actual number of days in the Additional Amount Period divided by 360.

"Actual/Actual (ISDA)" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zusatzbetragszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zusatzbetragszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zusatzbetragszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zusatzbetragszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

"Actual/Actual (ISDA)" means the actual number of days in the Additional Amount Period divided by 365 (or, if any portion of that Additional Amount Period falls in a leap year, the sum of (a) the actual number of days in that portion of the Additional Amount Period falling in a leap year divided by 366; and (b) the actual number of days in that portion of the Additional Amount Period falling in a non-leap year divided by 365).

"Actual/365 (Fixed)" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zusatzbetragszeitraum geteilt durch 365.

"Actual/365 (Fixed)" means the actual number of days in the Additional Amount Period divided by 365.

"Zusatzbetragsstichtag" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Tag.

"Additional Amount Cut-Off Date" means the date specified as such in the Issue Terms.

"Zusatzbetragszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zusatzbetragszahlungstag (oder falls früher, zum Zusatzbetragsstichtag) (ausschließlich) und jeden Zeitraum von einem Zusatzbetragszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zusatzbetragszahlungstag (oder, falls früher, zum Zusatzbetragsstichtag) (ausschließlich).

"Additional Amount Period" means the period commencing on (and including) the Issue Date to (but excluding) the first Additional Amount Payment Date (or if earlier the Additional Amount Cut-Off Date) and each period commencing on (and including) an Additional Amount Payment Date to (but excluding) the next following Additional Amount Payment Date (or if earlier the Additional Amount Cut-Off Date).

"Zinstagesquotient für den Zusatzbetragssatz" bezeichnet den Zinstagesquotient wie in den Emissionsbedingungen angegeben.

"Additional Amount Rate Day Count Fraction" means the day count fraction specified as such in the Issue Terms.

BASISWERTBEZOGENE BEDINGUNGEN

UNDERLYING LINKED CONDITIONS

ANHANG 1 - INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN	295
ANNEX 1	295
<i>INDEX LINKED CONDITIONS</i>	
ANHANG 2 - AKTIENBEZOGENE BEDINGUNGEN	327
ANNEX 2	327
<i>SHARE LINKED CONDITIONS</i>	
ANHANG 3 - GDR-/ADR-BEZOGENE BEDINGUNGEN	372
ANNEX 3	372
<i>GDR/ADR LINKED CONDITIONS</i>	
ANHANG 4 - WECHSELKURSBEZOGENE BEDINGUNGEN	382
ANNEX 4	382
<i>FX LINKED CONDITIONS</i>	
ANHANG 5 - FONDSBEZOGENE BEDINGUNGEN	401
ANNEX 5	401
<i>FUND LINKED CONDITIONS</i>	
ANHANG 6 – HYBRIDBEZOGENE O&Z-INSTRUMENTE	446
ANNEX 6	446
<i>HYBRID W&C INSTRUMENTS</i>	

Die basiswertbezogenen Bedingungen ("**Basiswertbezogene Bedingungen**") umfassen:

- die nachstehend in Anhang 1 (*Indexbezogene Bedingungen*) aufgeführten Bedingungen für indexbezogene O&Z-Instrumente;
- die nachstehend in Anhang 2 (*Aktienbezogene Bedingungen*) aufgeführten Bedingungen für aktienbezogene O&Z-Instrumente;
- die Bedingungen in Anhang 3 (*GDR/ADR Bezogene Bedingungen*) unten für GDR/ADR bezogene O&Z-Instrumente;

- die Bedingungen in Anhang 4 (*Wechselkursbezogene Bedingungen*) unten für wechselkursbezogene O&Z-Instrumente;
- die Bedingungen in Anhang 5 (*Fondsbezogene Bedingungen*) unten für fondsbezogene O&Z-Instrumente;
- die Bedingungen in Anhang 6 (*Hybrid Korbgebunden Bezogene Bedingungen*) unten für hybrid korbgebundene O&Z-Instrumente;

"Basiswertbezogene O&Z-Instrumente" bezeichnet O&Z-Instrumente, bei denen es sich um indexbezogene O&Z-Instrumente, aktienbezogene O&Z-Instrumente, GDR/ADR bezogene O&Z-Instrumente, wechselkursbezogene Instrumente, fondsbezogene O&Z-Instrumente referenzzinssatzbezogene oder variabel verzinsliche O&Z-Instrumente handelt.

Wie in den "Allgemeine Bedingungen der O&Z-Instrumente – Bedingungen" in Bezug auf die O&Z-Instrumente festgelegt, sind die "anwendbaren Basiswertbezogenen Bedingungen" in Bezug auf die O&Z-Instrumente die oben genannten Basiswertbezogenen Bedingungen, die in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben sind, und die Basiswertbezogenen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die O&Z-Instrumente (je nach Anwendbarkeit).

The Underlying Linked Conditions ("Underlying Linked Conditions") comprise:

- *the terms and conditions set out in Annex 1 (Index Linked Conditions) below in the case of Index Linked W&C Instruments;*
- *the terms and conditions set out in Annex 2 (Share Linked Conditions) below in the case of Share Linked W&C Instruments;*
- *the terms and conditions set out in Annex 3 (GDR/ADR Linked Conditions) below in the case of GDR/ADR Linked W&C Instruments;*
- *the terms and conditions set out in Annex 4 (FX Linked Conditions) below;*
- *the terms and conditions set out in Annex 5 (Fund Linked Conditions) below in the case of Fund Linked W&C Instruments;*
- *the terms and conditions set out in Annex 6 (Hybrid W&C Instruments Conditions) below in the case of Hybrid W&C Instruments;*

"Underlying Linked W&C Instruments" means W&C Instruments which are Index Linked W&C Instruments, Share Linked W&C Instruments, GDR/ADR Linked W&C Instruments, Fund Linked W&C Instruments or Hybrid W&C Instruments.

As provided in "General W&C Instrument Conditions" in respect of the W&C Instruments, the "applicable Underlying Linked Condition(s)" in respect of the W&C Instruments means the above Underlying Linked Condition(s) specified as applicable in the Issue Terms, and the applicable Underlying Linked Condition(s) supplement the General W&C Instrument Conditions.

ANHANG 1

INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN

ANNEX 1

INDEX LINKED CONDITIONS

Der folgende Abschnitt "Anhang 1 - Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere" enthält die Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere Indexbezogenen O&Z-Instrumenten (jeweils "**Indexbezogene O&Z-Instrumente**") und ist (wie nachstehend vorgesehen) für die O&Z-Instrumente anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere vorgesehen ist.

The following section "Annex 1 – Index Linked Conditions" comprises the Underlying Linked Conditions in the case of Index Linked W&C Instruments (each, "**Index Linked W&C Instruments**"), and (as provided below) shall apply to the W&C Instruments if the Issue Terms specify the Index Linked Conditions to be applicable.

1. Anwendbarkeit

Die in diesem Anhang 1 – Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere aufgeführten Bedingungen (die "**Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere**") sind anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere vorgesehen ist.

1. Application

The terms and conditions set out in this Annex 1 – Index Linked Conditions (the "**Index Linked Conditions**") shall apply if the Issue Terms specify the Index Linked Conditions to be applicable.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere gilt Folgendes:

"Administrator-/Benchmark-Ereignis"

bezeichnet in Bezug auf einen Index den Umstand, dass eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein offizielles Register für den Index oder dass der Administrator oder Sponsor des Index nicht eingeholt wurde oder wird oder von der zuständigen Behörde oder anderen zuständigen amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen wird, jeweils mit der Folge, dass entweder die Emittentin, die Berechnungsstelle oder ein an Absicherungsgeschäften in Bezug auf die O&Z-Instrumente beteiligtes verbundenes Unternehmen nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften den Index weder derzeit noch künftig zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten oder diesbezüglichen Absicherungsgeschäften verwenden darf.

2. Definitions

For the purposes of these Index Linked Conditions:

"**Administrator/Benchmark Event**" means, in respect of an Index, any authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision, approval or inclusion in any official register in respect of the Index or the administrator or sponsor of the Index has not been, or will not be, obtained or has been, or will be, rejected, refused, suspended or withdrawn by the relevant competent authority or other relevant official body, in each case with the effect that either the Issuer, the Calculation Agent or any affiliate engaged in hedging transactions relating to the W&C Instruments is not, or will not be, permitted under any applicable law or regulation to use the Index to perform its or their respective obligations under the W&C Instruments or any related hedging transactions.

"Administrator-/Benchmark-Ereignis-

Stichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index und ein Administrator-/Benchmark-Ereignis den Tag, an dem die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die

"Administrator/Benchmark Event Date"

means, in respect of an Index and an Administrator/Benchmark Event, the date on which the authorisation, registration, recognition,

Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein offizielles Register:

- (a) nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist; oder
- (b) abgelehnt, versagt, ausgesetzt oder zurückgenommen wird, wenn anwendbare Gesetze oder Vorschriften vorsehen, dass der Index nicht im Rahmen der O&Z-Instrumente oder diesbezüglicher Absicherungsgeschäfte nach einer Ablehnung, Versagung, Aussetzung oder Rücknahme verwendet werden darf,

oder, jeweils wenn dieser Tag vor dem Anfänglichen Bewertungstag eintritt, den Anfänglichen Bewertungstag.

"Durchschnittskursermittlungstichtag"

bezeichnet den achten Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass **"Allgemeine Vorgesehene Handelstage"** anwendbar ist, den achten Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag), der unmittelbar auf das ursprüngliche Datum folgt, das ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittskursermittlungstages oder Unterbrechungstages oder aufgrund des Umstands, dass es sich bei diesem Datum nicht um einen Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass **"Allgemeine Vorgesehene Handelstage"** anwendbar ist, einen Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag) handelt, der endgültige Durchschnittskursermittlungstag, oder, falls früher, der Vorgesehene Handelstag (oder, falls sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass **"Allgemeine Vorgesehene Handelstage"** anwendbar ist, der Allgemeine Vorgesehene Handelstag) gewesen wäre, der am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag vor dem Tag liegt, an dem die Zahlung eines Betrags oder die Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an den maßgeblichen Durchschnittskursermittlungstagen vorgenommenen Berechnung oder Feststellung zu erfolgen hat, wobei der Vorgesehene Durchschnittskursermittlungstag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegt, der für den endgültigen Durchschnittskursermittlungstag vorgesehen war.

endorsement, equivalence decision, approval or inclusion in any official register is:

- (a) required under any applicable law or regulation; or
- (b) rejected, refused, suspended or withdrawn, if the applicable law or regulation provides that the Index is not permitted to be used under the W&C Instruments or related hedging transactions following rejection, refusal, suspension or withdrawal,

or, in each case, if such date occurs before the Initial Valuation Date, the Initial Valuation Date.

"Averaging Cut-Off Date" means the eighth Scheduled Trading Day (or, where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that **"Common Scheduled Trading Days"** shall be applicable, the eighth Common Scheduled Trading Day) immediately following the original date that, but for the occurrence of another Averaging Date or Disrupted Day, or on account of such date not being a Scheduled Trading Day (or, where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that **"Common Scheduled Trading Days"** shall be applicable, a Common Scheduled Trading Day), would have been the final Averaging Date, or, if earlier, the Scheduled Trading Day (or, where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that **"Common Scheduled Trading Days"** shall be applicable, the Common Scheduled Trading Day) falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on the relevant Averaging Dates, provided that the Averaging Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which the final Averaging Date was scheduled to fall.

"**Durchschnittskursermittlungstag**" bezeichnet jeden Tag, der in den Emissionsbedingungen als Durchschnittskursermittlungstag angegeben ist, oder, falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Vorgesehenen Handelstag (oder, falls sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "**Allgemeine Vorgesehene Handelstage**" anwendbar ist, den unmittelbar darauffolgenden Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag), oder, falls früher, den Durchschnittskursermittlungsstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist:

- (a) wenn "**Auslassung**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist, dieser Tag zur Bestimmung des maßgeblichen Stands oder Kurses kein Durchschnittskursermittlungstag; wobei für den Fall, dass nach dieser Bestimmung keinen Durchschnittskursermittlungstag gäbe, die Bestimmungen der Definition von "Bewertungstag" zur Bestimmung des maßgeblichen Stands oder Kurses am endgültigen Durchschnittskursermittlungstag so gelten, als ob dieser endgültige Durchschnittskursermittlungstag ein Bewertungstag wäre, der ein Unterbrechungstag ist; oder
- (b) gelten, wenn "**Verschiebung**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist, die Bestimmungen der Definition von "Bewertungstag" zur Bestimmung des maßgeblichen Stands oder Kurses an diesem Durchschnittskursermittlungstag so, als wäre dieser Durchschnittskursermittlungstag ein Bewertungstag, der ein Unterbrechungstag ist, unabhängig davon, ob dieser verschobene Durchschnittskursermittlungstag gemäß diesen Bestimmung auf einen Tag fallen würde, der bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist; oder
- (c) wenn "**Geänderte Verschiebung**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist, dann:
 - (i) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen einzelnen Index beziehen, der das

"**Averaging Date**" means each date specified as an Averaging Date in the Issue Terms or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the immediately following Scheduled Trading Day (or, where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "**Common Scheduled Trading Days**" shall be applicable, the immediately following Common Scheduled Trading Day), or, if earlier, the Averaging Cut-Off Date. If any such day is a Disrupted Day:

- (a) if "**Omission**" is specified as applying in the Issue Terms, then such date will be deemed not to be an Averaging Date for the purposes of determining the relevant level or price provided that, if through the operation of this provision there would not be an Averaging Date, then the provisions of the definition of "Valuation Date" will apply for purposes of determining the relevant level or price on the final Averaging Date, as if such final Averaging Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or
- (b) if "**Postponement**" is specified as applying in the Issue Terms, then the provisions of the definition of "Valuation Date" will apply for the purposes of determining the relevant level or price on that Averaging Date as if such Averaging Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Averaging Date would fall on a day that already is or is deemed to be an Averaging Date; or
- (c) if "**Modified Postponement**" is specified as applying in the Issue Terms then:
 - (i) where the Index Linked W&C Instruments relate to a single Index, the Averaging Date shall be the first succeeding Valid Date. If the first

erste darauffolgende Gültige Datum. Ist das erste darauffolgende Gültige Datum zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungstichtag noch nicht eingetreten oder fällt dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungstichtag, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für den Index ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungstichtag der Durchschnittskursermittlungstag (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß Unterabsatz (a)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag";

- (ii) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" nicht anwendbar ist, der Durchschnittskursermittlungstag für jeden Index, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der ursprünglich festgelegte Durchschnittskursermittlungstag (gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums aufgrund der Tatsache, dass das ursprüngliche Datum kein Vorgesehener Handelstag ist) (der "**Vorgesehene Durchschnittskursermittlungstag**") und der Durchschnittskursermittlungstag für einen Index, der vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, ist das erste darauffolgende Gültige Datum für diesen Index. Wenn das erste darauffolgende Gültige Datum für diesen Index zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungstichtag nicht eingetreten ist oder dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diesen Index ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungstichtag

succeeding Valid Date has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for the Index, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date), and (B) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price for that Averaging Date in accordance with sub-paragraph (a)(ii) of the definition of "Valuation Date" below;

(ii) where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall not be applicable, the Averaging Date for each Index not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the originally designated Averaging Date (following adjustment of such date owing to the original date not being a Scheduled Trading Day, if applicable) (the "**Scheduled Averaging Date**") and the Averaging Date for an Index affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Valid Date in relation to such Index. If the first succeeding Valid Date in relation to such Index has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for the Index, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date) in relation to such Index, and (B) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price for that Averaging Date in accordance with sub-paragraph (b)(ii) of the definition of "Valuation Date" below;

der Durchschnittskursermittlungstag für diesen Index (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungsstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß Unterabsatz (b)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag";

- (iii) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Durchschnittskursermittlungstag für jeden Index, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der ursprünglich festgelegte Durchschnittskursermittlungstag (gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums aufgrund der Tatsache, dass das ursprüngliche Datum kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist) (der "**Vorgesehene Durchschnittskursermittlungstag**") und der Durchschnittskursermittlungstag für einen Index, der vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, ist das erste darauffolgende Gültige Datum für diesen Index. Wenn das erste darauffolgende Gültige Datum für diesen Index zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungsstichtag nicht eingetreten ist oder wenn dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag für diesen Index ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungsstichtag der Durchschnittskursermittlungstag für diesen Index (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungsstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß Unterabsatz (c)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag"; oder

(iii) where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Individual Disrupted Days" shall be applicable, the Averaging Date for each Index not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the originally designated Averaging Date (following adjustment of such date owing to the original date not being a Common Scheduled Trading Day, if applicable) (the "**Scheduled Averaging Date**") and the Averaging Date for an Index affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Valid Date in relation to such Index. If the first succeeding Valid Date in relation to such Index has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day for the Index, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date) in relation to such Index, and (B) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price for that Averaging Date in accordance with subparagraph (c)(ii) of the definition of "Valuation Date" below; or

(iv) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Allgemeine Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Durchschnittskursermittlungstag für jeden Index das erste darauffolgende Allgemeine Gültige Datum für diesen Index. Wenn das erste darauffolgende Allgemeine Gültige Datum zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungsstichtag nicht eingetreten ist oder wenn dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungsstichtag der Durchschnittskursermittlungstag (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungsstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß Unterabsatz (d)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag",

und, für die Zwecke dieser Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere, bezeichnet "**Gültiges Datum**" einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittskursermittlungstag eintritt, und bezeichnet "**Allgemeines Gültiges Datum**" einen Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für einen Index ist und an dem kein anderer Vorgesehener Durchschnittskursermittlungstag eintritt.

"Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig)" bezeichnet in Bezug auf jeden Index, sofern in den Emissionsbedingungen nichts anderes angegeben ist, jeden Tag, an dem der Stand dieses Index vom Index-Sponsor während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums, AES-Beobachtungszeitraums, Unteren Barrierebeobachtungszeitraums, Oberen Barrierebeobachtungszeitraums, Kupon-Barrierebeobachtungszeitraums, veröffentlicht und/oder verbreitet wird, unabhängig davon, ob

(iv) where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Common Disrupted Days" shall be applicable, the Averaging Date for each Index shall be the first succeeding Common Valid Date in relation to such Index. If the first succeeding Common Valid Date has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date), and (B) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price for that Averaging Date in accordance with sub-paragraph (d)(ii) of the definition of "Valuation Date" below,

and, for the purposes of these Index Linked Conditions "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day and on which another Averaging Date does not or is deemed not to occur, and "**Common Valid Date**" means a Common Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for any Index, and on which another Averaging Date does not or is deemed not to occur.

"Barrier Event Determination Day (intraday)" means, in respect of each Index, unless otherwise specified in the Issue Terms, each day on which the level of such Index is published and/or disseminated by the Index Sponsor during the relevant Observation Period, AES Observation Period, Barrier Lower Observation Period, Barrier Observation Period, Barrier Upper Observation Period or Additional Amount Barrier Observation Period, as the case may be, regardless of whether or not such day is a Scheduled Trading Day for such Index (and if the Calculation Agent, acting in good faith and in a

dieser Tag ein Vorgesehener Handelstag für diesen Index ist oder nicht (und wenn die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) ein Marktstörungsereignis für diesen Index eingetreten ist, lässt sie bei der Feststellung, ob ein maßgebliches AES-Barriereereignis, Unteres Barriereereignis, Barriereereignis, Oberes Barriereereignis oder Kupon-Barriereereignis, eingetreten ist oder nicht, den Zeitraum außer Acht, in dem sie nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise den Eintritt und das Andauern dieses Marktstörungsereignisses feststellt).

commercially reasonable manner, determines that a Market Disruption Event is occurring for such Index at any time on any Barrier Event Determination Day (intraday), it shall disregard the period during which it determines in good faith and in a commercially reasonable manner that such Market Disruption Event has occurred and is continuing for the purposes of determining whether or not a relevant AES Barrier Event, Barrier Lower Event, Barrier Event, Barrier Upper Event or Additional Amount Barrier Event, as the case may be, has occurred).

"Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (Handelsschluss)" bezeichnet:

"Barrier Event Valuation Time (closing)" means:

- (a) in Bezug auf einen Index, der in dem Emissionsbedingungen als Einzelbörsenindex bezeichnet wird, den Vorgesehenen Handelsschluss an der maßgeblichen Börse am maßgeblichen Beobachtungstag, AES-Barrierebeobachtungstag, Unteren Barrierebeobachtungstag, Oberen Barrierebeobachtungstag, Kupon-Barrierebeobachtungstag, für jeden zu bewertenden Index. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Handelsschluss und liegt der angegebene Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (Handelsschluss) nach dem tatsächlichen Schluss des regulären Handels, so ist der Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (Handelsschluss) dieser tatsächliche Handelsschluss; oder
- (b) in Bezug auf einen Index, der in den Emissionsbedingungen als Mehrfachbörsenindex bezeichnet wird, (i) zur Feststellung, ob ein Marktstörungsereignis eingetreten ist: (A) in Bezug auf ein Bestandteil-Wertpapier den Vorgesehenen Handelsschluss an der maßgeblichen Börse und (B) in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index den Handelsschluss an der maßgeblichen Verbundenen Börse, und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Index durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

- (a) in relation to an Index which is specified in the Issue Terms as being a Unitary Index, the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange on the relevant Observation Date, AES Barrier Observation Date, Barrier Lower Observation Date, Barrier Observation Date, Barrier Upper Observation Date, Additional Amount Barrier Observation Date, as the case may be, in relation to each Index to be valued. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Barrier Event Valuation Time (closing) is after the actual closing time for its regular trading session, then the Barrier Event Valuation Time (closing) shall be such actual closing time; or

- (b) in relation to an Index which is specified in the Issue Terms as being a Multi-Exchange Index, (i) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (A) in respect of any Component Security, the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange and (B) in respect of any options contracts or futures contracts on the Index, the close of trading on the relevant Related Exchange, and (ii) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the Index is calculated and published by the Index Sponsor.

"Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (untertägig)" bezeichnet jeden Zeitpunkt

"Barrier Event Valuation Time (intraday)" means any time during the regular trading session

während der regulären Handelszeiten (ohne Rücksicht auf einen eventuellen nachbörslichen Handel oder einen anderen Handel außerhalb der regulären Handelszeiten) an der maßgeblichen Börse.

(without regard to any after hours or any other trading outside of the regular session) on the relevant Exchange.

"Barriere Level" bezeichnet in Bezug auf einen Index den in den Emissionsbedingungen angegebenen Stand dieses Index.

"Barrier Level" means, in respect of an Index, such level for such Index as is specified in the Issue Terms.

"Indexkorb" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere, einen Korb, der sich aus Indizes in ihren relativen Anteilen oder der Anzahl von Indizes zusammensetzt, wie in den Emissionsbedingungen angegeben.

"Basket of Indices" means, subject to adjustment in accordance with these Index Linked Conditions, a basket composed of indices in their relative proportions or number of indices, as specified in the Issue Terms.

"Allgemeiner Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Indexkorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für alle Indizes im Indexkorb ist.

"Common Scheduled Trading Day" means, in respect of a Basket of Indices, each day which is a Scheduled Trading Day for all the Indices in the Basket of Indices.

"Bestandteil-Wertpapier" bezeichnet in Bezug auf einen Index eine Aktie oder ein anderes Bestandteil-Wertpapier, einen anderen Bestandteil-Index oder anderes Bestandteil-Instrument, das bzw. der in diesem Index enthalten ist, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, und damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Component Security" means, in respect of an Index, any share or other component security, index or instrument included in such Index as determined by the Calculation Agent and related expressions shall be construed accordingly.

"Unterbrechungstag" bezeichnet:

"Disrupted Day" means:

- (a) in Bezug auf einen Index, der in den Emissionsbedingungen als Einzelbörsenindex bezeichnet wird, jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem eine der maßgeblichen Börse oder eine der Verbundenen Börsen nicht während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Marktstörungsereignis eingetreten ist; oder
- (b) in Bezug auf einen Index, der in den Emissionsbedingungen als Mehrfachbörsenindex bezeichnet wird, jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand des Index nicht veröffentlicht (wobei die Berechnungsstelle in ihrem Ermessen festlegen kann, dass dieses Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Indexstörung führt), (ii) die Verbundene Börse nicht während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist oder (iii) ein Marktstörungsereignis eingetreten ist.

- (a) in relation to an Index which is specified in the Issue Terms as being a Unitary Index, any Scheduled Trading Day on which a relevant Exchange or any Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session or on which a Market Disruption Event has occurred; or
- (b) in relation to an Index which is specified in the Issue Terms as being a Multi-Exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor fails to publish the level of the Index (provided that the Calculation Agent may, in its discretion, determine that such event instead results in the occurrence of an Index Disruption), (ii) the Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session or (iii) a Market Disruption Event has occurred.

"Vorzeitiger Handelsschluss" bezeichnet:

"Early Closure" means:

(a) in Bezug auf einen Index, der in den Emissionsbedingungen als Einzelbörsenindex bezeichnet wird, die Schließung einer oder mehrerer maßgeblicher Börse(n) in Bezug auf Wertpapiere, die 20 % oder mehr des Stands des maßgeblichen Index ausmachen, oder einer oder mehrerer Verbundener Börse(n) an einem Börsengeschäftstag vor dem Vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, der vorzeitige Handelsschluss wird von der bzw. den Börse(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Schluss des regulären Handels an der bzw. den Börse(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss für Aufträge, die in das System der Börse oder der Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag eingegeben werden sollen; oder	(a) in relation to an Index which is specified in the Issue Terms as being a Unitary Index, the closure on any Exchange Business Day of any relevant Exchange(s) relating to securities that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index or any Related Exchange(s) prior to its Scheduled Closing Time unless such earlier closing time is announced by such Exchange(s) or Related Exchange(s) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange(s) or Related Exchange(s) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into the Exchange or Related Exchange system for execution at the Valuation Time on such Exchange Business Day; or
(b) in Bezug auf einen Index, der in den Emissionsbedingungen als Mehrfachbörsenindex bezeichnet wird, die Schließung der Börse für ein Bestandteil-Wertpapier oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor dem Vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, der vorzeitige Handelsschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Schluss des regulären Handels an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem Annahmeschluss für Aufträge, die in das System der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag eingegeben werden sollen.	(b) in relation to an Index which is specified in the Issue Terms as being a Multi-Exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the Exchange in respect of any Component Security or the Related Exchange prior to its Scheduled Closing Time unless such earlier closing is announced by such Exchange or Related Exchange, as the case may be, at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange or Related Exchange, as the case may be, on such Exchange Business Day, or (ii) the submission deadline for orders to be entered into on the relevant Exchange or Related Exchange system for execution at the relevant Valuation Time on such Exchange Business Day.

"Börse" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Index, der in den Emissionsbedingungen als Einzelbörsenindex bezeichnet wird, jede Börse oder jedes Notierungssystem, die bzw. das in den Emissionsbedingungen für diesen Index als solche bzw. solches angegeben ist, jeden Nachfolger dieser Börse oder dieses Notierungssystems

"Exchange" means:

- (a) in relation to an Index which is specified in the Issue Terms as being a Unitary Index, each exchange or quotation system specified as such for such Index in the Issue Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the securities

oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatznotierungssystem, an die bzw. das der Handel mit dem in diesem Index enthaltenen Wertpapieren vorübergehend verlagert wurde (vorausgesetzt, die Berechnungsstelle hat festgestellt, dass an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem vorübergehenden Ersatznotierungssystem eine vergleichbare Liquidität in Bezug auf die in diesem Index enthaltenen Wertpapiere vorhanden ist wie an der ursprünglichen Börse); oder

comprising such Index has temporarily relocated (provided that the Calculation Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the securities comprising such Index on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange); or

- (b) in Bezug auf einen Index, der in den Emissionsbedingungen als Mehrfachbörsenindex bezeichnet wird, in Bezug auf jedes Bestandteil-Wertpapier, die Hauptbörsen, an der dieses Bestandteil-Wertpapier hauptsächlich gehandelt wird, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

- (b) in relation to an Index which is specified in the Issue Terms as being a Multi-Exchange Index, in respect of each Component Security, the principal stock exchange on which such Component Security is principally traded, as determined by the Calculation Agent.

"Börsengeschäftstag" bezeichnet (a) wenn der maßgebliche Index in den Emissionsbedingungen als Einzelbörsenindex bezeichnet wird, jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, selbst wenn diese Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Handelsschluss schließt oder (b) wenn der maßgebliche Index in den Emissionsbedingungen als Mehrfachbörsenindex bezeichnet wird, jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand des Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, selbst wenn die Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Handelsschluss schließt.

"Exchange Business Day" means (a) where the relevant Index is specified in the Issue Terms to be a Unitary Index, any Scheduled Trading Day on which each Exchange and each Related Exchange are open for trading during their respective regular trading sessions, notwithstanding any such Exchange or Related Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time or (b) where the relevant Index is specified in the Issue Terms to be a Multi-Exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor publishes the level of the Index, and (ii) the Related Exchange is open for trading during its regular trading session, notwithstanding the Related Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time.

"Börsenstörung" bezeichnet:

"Exchange Disruption" means:

- (a) in Bezug auf einen Index, der in den Emissionsbedingungen als Einzelbörsenindex bezeichnet wird, jedes Ereignis (außer einen Vorzeitigen Handelsschluss), das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, (i) Geschäfte mit Wertpapieren, die 20 % oder mehr des Stands des maßgeblichen Index ausmachen, an einer oder mehreren relevanten Börse(n) durchzuführen oder Marktwerte für diese einzuholen oder (ii) Geschäfte mit Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf den maßgeblichen Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse

- (a) in relation to an Index which is specified in the Issue Terms as being a Unitary Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Calculation Agent) the ability of market participants in general (i) to effect transactions in, or obtain market values for, on any relevant Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index, or (ii) to effect transactions in, or obtain market values for, futures or options contracts relating to the relevant Index on any relevant Related Exchange; or

durchzuführen oder Marktwerte für diese einzuholen; oder

- (b) in Bezug auf einen Index, der in den Emissionsbedingungen als Mehrfachbörsenindex bezeichnet wird, jedes Ereignis (außer einen Vorzeitigen Handelsschluss), das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, Geschäfte mit (i) Bestandteil-Wertpapieren an der Börse für dieses Bestandteil-Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für diese einzuholen oder (ii) Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index an der maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder Marktwerte für diese einzuholen.

- (b) in relation to an Index which is specified in the Issue Terms as being a Multi-Exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Calculation Agent) the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for: (i) any Component Security on the Exchange in respect of such Component Security; or (ii) futures or options contracts relating to the Index on the relevant Related Exchange.

"Schlussstand" bezeichnet in Bezug auf einen Index, sofern in den Emissionsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, den Indexschlussstand dieses Index am Bewertungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere.

"Final Level" means, in respect of an Index, unless otherwise specified in the Issue Terms, the Index Closing Level of such Index on the Valuation Date, subject to adjustment in accordance with these Index Linked Conditions.

"Index" und **"Indizes"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere, den bzw. die in den Emissionsbedingungen festgelegten Index bzw. Indizes, und damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Index" and **"Indices"** mean, subject to adjustment in accordance with the Index Linked Conditions, the indices or index specified in the Issue Terms and related expressions shall be construed accordingly.

"Indexschlussstand" bezeichnet in Bezug auf einen Index und ein maßgebliches Datum, vorbehaltlich dieser Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle an diesem Datum festgestellten offiziellen Schlussstand des Index (der ein Betrag in der Indexwährung sein soll) entspricht.

"Index Closing Level" means, in respect of an Index and any relevant date, subject to these Index Linked Conditions, an amount equal to the official closing level (which shall be deemed to be an amount in the Index Currency) of such Index as determined by the Calculation Agent on such date.

"Indexwährung" bezeichnet in Bezug auf einen Index die in den Emissionsbedingungen festgelegte Indexwährung.

"Index Currency" means in respect of an Index, the index currency specified in the Issue Terms.

"Indexstand" bezeichnet in Bezug auf einen Index und einen Zeitpunkt an einem beliebigen Tag, und vorbehaltlich dieser Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere, den Stand dieses Index zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Index Level" means, in respect of an Index and a time on any day, and subject to these Index Linked Conditions, the level of such Index at such time on such day as determined by the Calculation Agent.

"Indexbezogener ETF" bezeichnet in Bezug auf einen Index und für Indexbezogene O&Z-Instrumente, bei denen es sich um ein Zertifikat mit Effektiver Lieferung handelt, den ETF (wie in Ziffer 8 der Bedingungen für Fondsbezogene

"Index-Related ETF" means, in respect of any Index and for Index Linked W&C Instruments that are Physical Delivery Certificate, the ETF (as defined in Fund Linked Condition 8)

Wertpapiere definiert) für diesen Index, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

"Index-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Index die Gesellschaft oder das andere Unternehmen, die bzw. das (i) für die Festlegung und Prüfung der Regeln, Verfahren und Methoden für etwaige Berechnungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem Index verantwortlich ist und (ii) den Stand des Index (direkt oder durch einen Vertreter) an jedem Vorgesehenen Handelstag regelmäßig bekannt gibt und der in den Emissionsbedingungen festgelegte Index-Sponsor für diesen Index ist.

"Anfangsstand" bezeichnet in Bezug auf einen Index, sofern in den Emissionsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, den Indexschlussstand dieses Index am Anfänglichen Bewertungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere.

"Mehrfachbörsenindex" bezeichnet einen Index, bei dem in den Emissionsbedingungen die **"Indexart"** als solche festgelegt ist, oder, wenn diese nicht festgelegt ist, einen von der Berechnungsstelle als solchen festgelegten Index.

"Beobachtungsstichtag" bezeichnet den achten Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den achten Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag) unmittelbar nach dem Vorgesehenen Beobachtungstag oder, falls früher, den Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag), der am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag vor dem Tag liegt, an dem die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an diesem Beobachtungstag vorgenommenen Berechnung oder Feststellung zu erfolgen hat, wobei der Beobachtungsstichtag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegt, der für diesen Beobachtungstag vorgesehen war.

"Beobachtungstag" bezeichnet jeden Tag, der in den Emissionsbedingungen als Beobachtungstag angegeben ist, oder, wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und

corresponding to such Index, as specified in the Issue Terms.

"Index Sponsor" means, in relation to an Index, the corporation or other entity that (i) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to such Index and (ii) announces (directly or through an agent) the level of such Index on a regular basis during each Scheduled Trading Day, which as of the Issue Date is the index sponsor specified for such Index in the Issue Terms.

"Initial Level" means, in respect of an Index, unless otherwise specified in the Issue Terms, the Index Closing Level of such Index on the Initial Valuation Date, subject to adjustment in accordance with these Index Linked Conditions.

"Multi-Exchange Index" means any Index for which the **"Type of Index"** is specified as such in the Issue Terms, or, if not specified, any Index the Calculation Agent determines as such.

"Observation Cut-Off Date" means the eighth Scheduled Trading Day (or, where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the eighth Common Scheduled Trading Day) immediately following the Scheduled Observation Date or, if earlier, the Scheduled Trading Day (or, where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the Common Scheduled Trading Day) falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on such Observation Date, provided that the Observation Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which such Observation Date was scheduled to fall.

"Observation Date" means each Observation Date specified in the Issue Terms, or if such date is not a Scheduled Trading Day, the immediately following Scheduled Trading Day (or, where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be

die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, oder wenn dieser Tag kein Allgemein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag) oder, falls früher, den Beobachtungsstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist, dann:

(a) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen einzelnen Index beziehen, der Beobachtungstag der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, jeder der unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgenden Vorgesehenen Handelstage ist ein Unterbrechungstag. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diesen Index ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag der Beobachtungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs durch Ermittlung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag anhand (vorbehaltlich nachstehender Ziffer 5 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere) der Formel und Methode zur Berechnung des Index, die zuletzt vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages gültig war, anhand des an der Börse gehandelten oder quotierten Kurses jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag (oder, wenn in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Beobachtungsstichtag ein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Unterbrechungstag (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) führt, nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Werts des maßgeblichen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag);

(b) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine

applicable, or if such date is not a Common Scheduled Trading Day, the immediately following Common Scheduled Trading Day) or, if earlier, the Observation Cut-Off Date. If any such day is a Disrupted Day, then:

(a) where the Index Linked W&C Instruments relate to a single Index, the Observation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for the Index, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be such Observation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price by determining the level of the Index as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date in accordance with (subject to Index Linked Condition 5 below) the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date of each security comprised in the Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) has occurred in respect of the relevant security on the Observation Cut-Off Date, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date);

(b) where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days"

Vorgesehene Handelstage" nicht anwendbar ist, der Beobachtungstag für jeden Index, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Beobachtungstag (oder, falls früher, der Beobachtungsstichtag) und ist der Beobachtungstag für jede vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffenen Index (jeweils ein "**Betroffener Index**") der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den Betroffenen Index ist, es sei denn, jeder der Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Index. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag für einen Index fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diesen Index ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag der Beobachtungstag für diesen Index (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Index durch Ermittlung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag anhand (vorbehaltlich Ziffer 5 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere) der Formel und Methode zur Berechnung des Index, die zuletzt vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages gültig war, anhand des an der Börse gehandelten oder quotierten Kurses jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag (oder, wenn in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Beobachtungsstichtag ein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Unterbrechungstag (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) führt, nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Werts des maßgeblichen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag);

- (c) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen

shall not be applicable, the Observation Date for each Index not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Observation Date (or, if earlier, the Observation Cut-Off Date) and the Observation Date for each Index affected (each an "**Affected Index**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Index, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Index. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date for an Index owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Index, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be the Observation Date for such Index (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price using, in relation to such Index, the level of such Index as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date in accordance with (subject to Index Linked Condition 5) the formula for and method of calculating such Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date of each security comprised in such Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) has occurred in respect of the relevant security on the Observation Cut-Off Date, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date);

- (c) where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that

vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Allgemeine Beobachtungstag für jeden Index, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Beobachtungstag und ist der Beobachtungstag für jeden vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffenen Index (jeweils ein "**Betroffener Index**") der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den Betroffenen Index ist, es sei denn, jeder der Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Index. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag der Beobachtungstag für diesen Index (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Index oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Index durch Ermittlung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag anhand (vorbehaltlich Ziffer 5 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere) der Formel und Methode zur Berechnung des Index, die zuletzt vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages gültig war, anhand des an der Börse gehandelten oder quotierten Kurses jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag (oder, wenn in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Beobachtungsstichtag ein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Unterbrechungstag (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) führt, nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Werts des maßgeblichen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag); oder

- (d) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb

"Common Scheduled Trading Days" and "Individual Disrupted Days" shall be applicable, the Observation Date for each Index not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Observation Date and the Observation Date for each Index affected (each an "**Affected Index**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Index, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Index. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be the Observation Date for such Index (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for an Index or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price using, in relation to such Index, the level of such Index as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date in accordance with (subject to Index Linked Condition 5) the formula for and method of calculating such Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date of each security comprised in such Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) has occurred in respect of the relevant security on the Observation Cut-Off Date, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date); or

- (d) where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices

beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Allgemeine Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Beobachtungstag der erste darauffolgende Allgemeine Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für einen Index ist, es sei denn, jeder der Allgemeinen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für einen Index oder mehrere Indizes. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag der Beobachtungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Index oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für jeden Index, für den der Beobachtungsstichtag ein Unterbrechungstag oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, durch Ermittlung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag anhand (vorbehaltlich Ziffer 5 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere) der Formel und Methode zur Berechnung des Index, die zuletzt vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages gültig war, anhand des an der Börse gehandelten oder quotierten Kurses jedes in jedem Index, für den der Beobachtungsstichtag ein Unterbrechungstag oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag (oder, wenn in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Beobachtungsstichtag ein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Unterbrechungstag (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) führt, nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Werts des maßgeblichen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag).

and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Common Disrupted Days" shall be applicable, the Observation Date shall be the first succeeding Common Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for any Index, unless each of the Common Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day for one or more Indices. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be the Observation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for an Index or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price using, in relation to each Index for which the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day or is not a Common Scheduled Trading Day, the level of such Index as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date in accordance with (subject to Index Linked Condition 5) the formula for and method of calculating such Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date of each security comprised in each Index for which the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day or is not a Common Scheduled Trading Day (or, if an event giving rise to a Disrupted Day (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) has occurred in respect of the relevant security on the Observation Cut-Off Date, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date).

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf einen Index:

- (a) wenn in den Emissionsbedingungen die Folge "Verlängerung" als anwendbar angegeben ist, jeden Zeitraum, der mit Beginn des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen angegeben (und diesen Beginn des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), beginnt und am unmittelbar darauffolgenden Ende des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen angegeben (und dieses Ende des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), endet; oder
- (b) wenn in den Emissionsbedingungen die Folge "Keine Verlängerung" als anwendbar angegeben ist, jeden Zeitraum, der mit Beginn des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls vor einer Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen angegeben (und diesen Beginn des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), beginnt und am unmittelbar darauffolgenden Ende des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls vor einer Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen angegeben (und dieses Ende des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), endet.

"Ende des Beobachtungszeitraums" bezeichnet in Bezug auf einen Index jedes als solches in den Emissionsbedingungen angegebene Datum, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Beobachtungstag", "Bewertungstag" oder gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen anderweitig angegeben.

"Beginn des Beobachtungszeitraums" bezeichnet in Bezug auf einen Index jedes als

"Observation Period" means, in respect of an Index:

- (a) if the consequence of "Extension" is specified in the Issue Terms to be applicable, each period commencing on the Observation Period Start Date, following adjustment of such date pursuant to these Index Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or excluding such Observation Period Start Date, as specified in the Issue Terms) and ending on the immediately following Observation Period End Date, following adjustment of such date pursuant to these Index Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or excluding such Observation Period End Date, as specified in the Issue Terms); or
- (b) if the consequence of "No Extension" is specified in the Issue Terms to be applicable, each period commencing on the Observation Period Start Date, prior to any adjustment of such date pursuant to these Index Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or excluding such Observation Period Start Date, as specified in the Issue Terms) and ending on the immediately following Observation Period End Date, prior to any adjustment of such date pursuant to these Index Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or excluding such Observation Period End Date, as specified in the Issue Terms).

"Observation Period End Date" means, in respect of an Index, each date specified as such in the Issue Terms, subject to adjustment in accordance with the provisions of "Observation Date", "Valuation Date" or otherwise as specified in the Issue Terms, if applicable.

"Observation Period Start Date" means, in respect of an Index, each date specified as such in

solches in den Emissionsbedingungen angegebene Datum, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Beobachtungstag", "Bewertungstag" oder gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen anderweitig angegeben.

"Verbundene Börse" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsenindex oder Mehrfachbörsenindex jede Börse oder jedes Notierungssystem, die bzw. das in den Emissionsbedingungen als solche(s) für diesen Index angegeben ist, jeden Nachfolger dieser Börse oder dieses Notierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatznotierungssystem, an die bzw. das der Handel mit Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf diesen Index vorübergehend verlagert wurde (vorausgesetzt, die Berechnungsstelle hat festgestellt, dass an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem vorübergehenden Ersatznotierungssystem eine vergleichbare Liquidität in Bezug auf die Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf diesen Index vorhanden ist wie an der ursprünglichen Verbundenen Börse), wobei jedoch in den Fällen, in denen in den Emissionsbedingungen "Alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben ist, **"Verbundene Börse"** jede Börse oder jedes Notierungssystem bezeichnet, an der bzw. dem der Handel eine wesentliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle festgestellt) auf den Gesamtmarkt für Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf diesen Index hat.

"Vorgesehener Handelsschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen, werktäglichen Handelsschluss dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen oder sonstigen Handel außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Vorgesehener Beobachtungstag" bezeichnet jedes ursprüngliche Datum, das ein Beobachtungstag gewesen wäre, wenn das Ereignis, das zu einem Unterbrechungstag führt, nicht eingetreten wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) einen Einzelbörsenindex jeden Tag, an dem eine Börse und eine Verbundene Börse für den Index für ihren jeweiligen regulären Handel planmäßig geöffnet sind; und
- (b) einen Mehrfachbörsenindex, jeden Tag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand

the Issue Terms, subject to adjustment in accordance with the provisions of "Observation Date", "Valuation Date" or otherwise as specified in the Issue Terms, if applicable.

"Related Exchange" means, in relation to any Unitary Index or Multi-Exchange Index, each exchange or quotation system specified as such for such Index in the Issue Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in futures or options contracts relating to such Index has temporarily relocated (provided that the Calculation Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the futures or options contracts relating to such Index on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Related Exchange), provided, however, that where "All Exchanges" is specified as the Related Exchange in the Issue Terms, **"Related Exchange"** shall mean each exchange or quotation system where trading has a material effect (as determined by the Calculation Agent) on the overall market for futures or options contracts relating to the Index.

"Scheduled Closing Time" means, in respect of an Exchange or Related Exchange and a Scheduled Trading Day, the scheduled weekday closing time of such Exchange or Related Exchange on such Scheduled Trading Day, without regard to after hours or any other trading outside of the regular trading session hours.

"Scheduled Observation Date" means any original date that, but for the occurrence of an event causing a Disrupted Day, would have been an Observation Date.

"Scheduled Trading Day" means in respect of:

- (a) any Unitary Index, any day on which each Exchange and each Related Exchange for the Index are scheduled to be open for trading for their respective regular trading sessions; and
- (b) any Multi-Exchange Index, any day on which (i) the Index Sponsor is scheduled

des maßgeblichen Index planmäßig veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Index für ihren regulären Handel planmäßig geöffnet ist.

to publish the level of the Index, and (ii) the Related Exchange for the Index is scheduled to be open for trading for its regular trading session.

"Vorgesehener Bewertungstag" bezeichnet jedes ursprüngliche Datum, das ein Bewertungstag gewesen wäre, wenn das Ereignis, das zu einem Unterbrechungstag führt, nicht eingetreten wäre.

"Scheduled Valuation Date" means any original date that, but for the occurrence of an event causing a Disrupted Day, would have been a Valuation Date.

"Handelstag" bezeichnet das in den Emissionsbedingungen angegebene Datum.

"Trade Date" means the date specified as such in the Issue Terms.

"Handelsstörung" bezeichnet:

"Trading Disruption" means:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsenindex, jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, unabhängig davon, ob diese auf Kursbewegungen, die die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zulässigen Grenzen überschreiten, oder auf andere Gründe zurückzuführen ist (i) in Bezug auf Wertpapiere, die 20 % oder mehr des Stands dieses Index an einer maßgeblichen Börse ausmachen, oder
- (b) bei Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf diesen Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, unabhängig davon, ob diese auf Kursbewegungen, die die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zulässigen Grenzen überschreiten, oder auf andere Gründe zurückzuführen ist (i) in Bezug auf ein Bestandteil-Wertpapier an der Börse für dieses Bestandteil-Wertpapier oder (b) bei Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf diesen Index an der Verbundenen Börse.

- (a) in respect of any Unitary Index, any suspension of, or limitation imposed on, trading by any relevant Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the relevant Exchange or Related Exchange or otherwise, (i) relating to securities that comprise 20 per cent. or more of the level of such Index on any relevant Exchange, or (ii) in futures or options contracts relating to such Index on any relevant Related Exchange; and
- (b) in respect of any Multi-Exchange Index, any suspension or limitation imposed on trading by any relevant Exchange or Related Exchange or otherwise, and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the relevant Exchange or Related Exchange or otherwise, (i) relating to any Component Security on the Exchange in respect of such Component Security, or (ii) in futures or options contracts relating to the Index on the Related Exchange.

"Einzelbörsenindex" bezeichnet einen Index, bei dem in den Emissionsbedingungen die "Indexart" als solche festgelegt ist, oder, wenn diese nicht festgelegt ist, einen von der Berechnungsstelle als solchen festgelegten Index.

"Unitary Index" means any Index for which the "Type of Index" is specified as such in the Issue Terms, or, if not specified, any Index the Calculation Agent determines as such.

"Bewertungstichtag" bezeichnet den achten Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass

"Valuation Cut-Off Date" means the eighth Scheduled Trading Day (or, where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be

"Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den achten Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag) unmittelbar nach dem Vorgesehenen Bewertungstag oder, falls früher, den Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag), der am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag vor dem Tag liegt, an dem die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an diesem Bewertungstag vorgenommenen Berechnung oder Feststellung zu erfolgen hat, wobei der Bewertungsstichtag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegt, der für diesen Bewertungstag vorgesehen war.

"Bewertungstag" bezeichnet jeden in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungstag oder, wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, oder wenn dieser Tag kein Allgemein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag) oder, falls früher, den Bewertungsstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist, dann:

- (a) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen einzelnen Index beziehen, der Bewertungstag der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, jeder der unmittelbar auf den Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) folgenden Vorgesehenen Handelstage ist ein Unterbrechungstag. In diesem Fall oder, wenn dieser Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diesen Index ist, (i) ist der Bewertungsstichtag der Bewertungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs durch Ermittlung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt am

applicable, the eighth Common Scheduled Trading Day) immediately following the Scheduled Valuation Date, or, if earlier, the Scheduled Trading Day (or, where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the Common Scheduled Trading Day) falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on such Valuation Date, provided that the Valuation Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which such Valuation Date was scheduled to fall.

"Valuation Date" means each Valuation Date specified in the Issue Terms, or if such date is not a Scheduled Trading Day, the immediately following Scheduled Trading Day (or, where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, or if such date is not a Common Scheduled Trading Day, the immediately following Common Scheduled Trading Day) or, if earlier, the Valuation Cut-Off Date. If such day is a Disrupted Day, then:

- (a) where the Index Linked W&C Instruments relate to a single Index, the Valuation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day. In that case, or if such Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for the Index, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price by determining the level of the Index as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date in accordance with (subject to Index

Bewertungsstichtag anhand (vorbehaltlich nachstehender Ziffer 5 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere) der Formel und Methode zur Berechnung des Index, die zuletzt vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages gültig war, anhand des an der Börse gehandelten oder quotierten Kurses jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag (oder, wenn in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Bewertungsstichtag ein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Unterbrechungstag (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) führt, nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Werts des maßgeblichen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag);

- (b) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" nicht anwendbar ist, der Bewertungstag für jeden Index, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Bewertungstag (oder, falls früher, der Bewertungsstichtag) und der Bewertungstag für jeden vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffenen Index (jeweils ein "**Betroffener Index**") der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den Betroffenen Index ist, es sei denn, jeder der Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Index. In diesem Fall oder, wenn dieser Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diesen Index ist, (i) ist der Bewertungsstichtag der Bewertungstag für diesen Index (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag wäre)) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Index anhand des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag anhand (vorbehaltlich Ziffer 5 der Bedingungen

Linked Condition 5 below) the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date of each security comprised in the Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) has occurred in respect of the relevant security on the Valuation Cut-Off Date, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date);

where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall not be applicable, the Valuation Date for each Index not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date (or, if earlier, the Valuation Cut-Off Date) and the Valuation Date for each Index affected (each an "**Affected Index**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Index, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Index. In that case, or if such Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Index, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date for such Index (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price using, in relation to such Index, the level of such Index as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date in accordance with (subject to Index Linked Condition 5) the formula for and method of

für Indexbezogene Wertpapiere) der Formel und Methode zur Berechnung des Index, die zuletzt vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages gültig war, anhand des an der Börse gehandelten oder quotierten Kurses jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag (oder, wenn in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Bewertungsstichtag ein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Unterbrechungstag (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) führt, nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Werts des maßgeblichen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag);

- (c) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Allgemeine Bewertungstag für jeden Index, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Bewertungstag und ist der Bewertungstag für jeden vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffenen Index (jeweils ein "**Betroffener Index**") der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den Betroffenen Index ist, es sei denn, jeder der Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Index. In diesem Fall oder, wenn dieser Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, (i) ist der Bewertungsstichtag alders Bewertungstag für diesen Index (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Index oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs durch Ermittlung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag anhand (vorbehaltlich Ziffer 5 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere) der

calculating such Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date of each security comprised in that Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) has occurred in respect of the relevant security on the Valuation Cut-Off Date, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date);

- (c) where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Individual Disrupted Days" shall be applicable, the Valuation Date for each Index not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date and the Valuation Date for each Index affected (each an "**Affected Index**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Index, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Index. In that case, or if such Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date for such Index (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for an Index or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price using, in relation to such Index, the level of that Index as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date in accordance with (subject to Index Linked Condition 5) the formula for and method of calculating such Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Exchange traded or

Formel und Methode zur Berechnung des Index, die zuletzt vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages gültig war, anhand des an der Börse gehandelten oder quotierten Kurses jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag (oder, wenn in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Bewertungsstichtag ein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Unterbrechungstag (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) führt, nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Werts des maßgeblichen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag); oder

- (d) ist, wenn sich die Indexbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Indexkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Allgemeine Unterbrechungstage" anwendbar sind, Bewertungstag der erste darauffolgende Allgemeine Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für einen Index ist, es sei denn, jeder der Allgemeinen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für einen Index oder mehrere Indizes. In diesem Fall oder, wenn der Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, (i) ist der Bewertungsstichtag der Bewertungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Index oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für jeden Index, für den der Beobachtungsstichtag ein Unterbrechungstag oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, anhand des Stands dieses Index zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag anhand (vorbehaltlich Ziffer 5 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere) der Formel und Methode zur Berechnung des Index, die zuletzt vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages gültig

quoted price as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date of each security comprised in such Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) has occurred in respect of the relevant security on the Valuation Cut-Off Date, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date); or

- (d) where the Index Linked W&C Instruments relate to a Basket of Indices and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Common Disrupted Days" shall be applicable, the Valuation Date shall be the first succeeding Common Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for any Index, unless each of the Common Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day for one or more Indices. In that case, or if the Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for an Index or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price using, in relation to each Index for which the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day or is not a Common Scheduled Trading Day, the level of such Index as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date in accordance with (subject to Index Linked Condition 5) the formula for and method of calculating such Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date of each security comprised in each Index for which the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day or is not a

war, anhand des an der Börse gehandelten oder quotierten Kurses jedes im Index, für den der Bewertungsstichtag ein Unterbrechungstag oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, enthaltenen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag (oder, wenn in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Bewertungsstichtag ein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Unterbrechungstag (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) führt, nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Werts des maßgeblichen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag).

Common Scheduled Trading Day (or, if an event giving rise to a Disrupted Day (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) has occurred in respect of the relevant security on the Valuation Cut-Off Date, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date).

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsenindex, (i) zur Feststellung, ob ein Vorzeitiger Handelsschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung in Bezug auf (A) eine Börse eingetreten ist, den Vorgesehenen Handelsschluss der Börse (wobei für den Fall dass die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Handelsschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt dieser tatsächliche Handelsschluss ist), und (B) Options- oder Terminkontrakte auf diesen Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse, und (b) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Index durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, (i) zur Feststellung, ob ein Vorzeitiger Handelsschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung in Bezug auf (A) ein Bestandteil-Wertpapier eingetreten ist, den Vorgesehenen Handelsschluss der Börse für dieses Bestandteil-Wertpapier (wobei für den Fall dass, die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Handelsschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt dieser tatsächliche Handelsschluss ist), und (B) Options- oder Terminkontrakte auf diesen Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse, und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Index durch den Index-

"Valuation Time" means:

- (a) in respect of any Unitary Index, (i) for the purposes of determining whether an Early Closure, an Exchange Disruption or a Trading Disruption has occurred in respect of (A) any Exchange, the Scheduled Closing Time of the Exchange (provided that, if the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time, then the Valuation Time shall be such actual closing time), and (B) any options contracts or futures contracts on such Index, the close of trading on the Related Exchange, and (ii) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the Index is calculated and published by the Index Sponsor; and
- (b) in respect of any Multi-Exchange Index, (i) for the purposes of determining whether an Early Closure, an Exchange Disruption or a Trading Disruption has occurred in respect of (A) any Component Security, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component Security (provided that, if the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time, then the Valuation Time shall be such actual closing time), and (B) any options contracts or futures contracts on the Index, the close of trading on the Related Exchange, and (ii) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the Index is

Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

calculated and published by the Index Sponsor.

3. Marktstörung

3. Market Disruption

"Marktstörungsereignis" bezeichnet:

"Market Disruption Event" means:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsenindex den Eintritt oder das Vorliegen (a) einer Handelsstörung, (b) einer Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich eingestuft wird, zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums, der zum Bewertungszeitpunkt endet, oder (c) eines Vorzeitigen Handelsschlusses.

- (a) in respect of any Unitary Index, the occurrence or existence of (i) a Trading Disruption, (ii) an Exchange Disruption, which in either case the Calculation Agent determines is material, at any time during the one hour period that ends at the relevant Valuation Time or (iii) an Early Closure.

Zur Feststellung, ob zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis in Bezug auf einen Einzelbörsenindex vorliegt und wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) hinsichtlich eines im Index enthaltenen Bestandteil-Wertpapiers eintritt, basiert der betreffende prozentuale Anteil dieses Bestandteil-Wertpapiers am Stand des Index auf einem Vergleich zwischen (i) dem auf dieses Bestandteil-Wertpapier entfallenden Anteil am Stand des Index und (ii) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt dieses Marktstörungsereignisses;

For the purposes of determining whether a Market Disruption Event in respect of a Unitary Index exists at any time, if a Market Disruption Event (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) occurs in respect of a Component Security included in the Index at any time, then the relevant percentage contribution of such Component Security to the level of the Index shall be based on a comparison of (A) the portion of the level of the Index attributable to such Component Security and (B) the overall level of the Index, in each case immediately before the occurrence of such Market Disruption Event;

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex entweder:

- (b) in respect of any Multi-Exchange Index either:

- (i) in Bezug auf ein Bestandteil-Wertpapier den Eintritt oder das Vorliegen:

- (i) the occurrence or existence, in respect of any Component Security, of:

- (A) einer Handelsstörung, die von der Berechnungsstelle als wesentlich eingestuft wird, zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums, der zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der dieses Bestandteil-Wertpapier hauptsächlich gehandelt wird, endet;

- (A) a Trading Disruption, which the Calculation Agent determines is material, at any time during the one hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component Security is principally traded;

- (B) einer Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle als wesentlich eingestuft wird, zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums, der zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der dieses Bestandteil-Wertpapier hauptsächlich gehandelt wird, endet; oder

- (B) an Exchange Disruption, which the Calculation Agent determines is material, at any time during the one hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component Security is principally traded; or

(C) eines Vorzeitigen Handelsschlusses; und (D) die Gesamtheit aller Bestandteil-Wertpapiere, hinsichtlich derer eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Handelsschluss eintritt oder vorliegt und die 20 Prozent oder mehr des Standes des Index ausmachen; oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index der Eintritt oder das Vorliegen (A) einer Handelsstörung, (B) einer Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich eingestuft wird, zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums, der zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Verbundene Börse endet oder (C) eines Vorzeitigen Handelsschlusses.	(C) an Early Closure; and (D) the aggregate of all Component Securities in respect of which a Trading Disruption, an Exchange Disruption or an Early Closure occurs or exists, comprises 20 per cent. or more of the level of the Index; or (ii) the occurrence or existence, in respect of futures or options contracts relating to the Index, of (A) a Trading Disruption, (B) an Exchange Disruption which in either case the Calculation Agent determines is material, at any time during the one hour period that ends at the Valuation Time in respect of the Related Exchange or (C) an Early Closure.

Zur Feststellung, ob zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex vorliegt, und wenn zu diesem Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) hinsichtlich eines Bestandteil-Wertpapiers eintritt, basiert der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Bestandteil-Wertpapiers am Stand des Index auf einem Vergleich zwischen (x) dem auf dieses Bestandteil-Wertpapier entfallenden Anteil am Stand des Index und (y) dem Gesamtstand des Index, jeweils anhand der offiziellen Eröffnungsgewichtungen, die durch den Index-Sponsor als Teil der "Markteröffnungsdaten" veröffentlicht werden.

For the purposes of determining whether a Market Disruption Event in respect of a Multi-Exchange Index exists at any time, if a Market Disruption Event (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) occurs in respect of a Component Security at that time, then the relevant percentage contribution of such Component Security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that Component Security and (y) the overall level of the Index, in each case using the official opening weightings as published by the Index Sponsor as part of the market "opening data".

4. **Barriereereignis**

- (a) Barriereereignis (untertägig)

Jede Bezugnahme in den Definitionen von "AES-Barriereereignis", "Unteres Barriereereignis", "Barriereereignis", "Oberes Barriereereignis", "Kupon-Barriereereignis", in den Produktbedingungen auf (I) "zu einem beliebigen Zeitpunkt" ist als "zu einem beliebigen Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (untertägig)" oder (II) "jederzeit" ist als "zu allen Barriereereignis-Bewertungszeitpunkten (untertägig)" zu verstehen.

Um festzustellen, ob ein solches AES-Barriereereignis, Unteres Barriereereignis, Barriereereignis, Oberes Barriereereignis, Kupon-Barriereereignis, an einem beliebigen Tag in Bezug auf einen Einzelbörsenindex und einen Mehrfachbörsenindex eingetreten ist, wird die

4. **Barrier Event**

- (a) Barrier Event (intraday)

Each reference in the definitions of "AES Barrier Event", "Barrier Lower Event", "Barrier Event", "Barrier Upper Event", "Additional Amount Barrier Event", as the case may be, in the Product Conditions to (I) "at any time" shall be construed to be "at any Barrier Event Valuation Time (intraday)", or (II) "at all times" shall be construed to be "at all Barrier Event Valuation Times (intraday)".

For the purpose of determining whether any such abovementioned AES Barrier Event, Barrier Lower Event, Barrier Event, Barrier Upper Event, Additional Amount Barrier Event, as the case may be, has occurred on any day in respect of a Unitary Index and a Multi-Exchange Index, the

Definition von Marktstörungsereignis in Ziffer 3 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere dahingehend geändert, dass (i) alle Verweise auf "während des einstündigen Zeitraums, der zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt endet" gestrichen werden, und (ii) jeder Verweis auf "Bewertungszeitpunkt" und "Vorgesehener Handelsschluss" in der Definition von "Vorzeitiger Handelsschluss" in Ziffer 2 der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere als Verweis auf "Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (untertägig)" zu verstehen ist.

(b) Barriereereignis (Handelsschluss)

Jede Bezugnahme auf "Schlusswert(e) des Basiswerts" in den Definitionen von "AES-Barriereereignis", "Unteres Barriereereignis", "Barriereereignis", "Oberes Barriereereignis", "Kupon-Barriereereignis", in den Produktbedingungen ist als "Schlusswert(e) des Basiswerts zum Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (Handelsschluss)" zu verstehen.

5. Anpassungen und Berichtigungen eines Index

(a) Folgen eines Nachfolgeindexsponsors oder Nachfolgeindex

Wird ein maßgeblicher Index (i) vom Index-Sponsor nicht berechnet und veröffentlicht, jedoch von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsors berechnet und veröffentlicht (ein "**Nachfolgeindexsponsor**"), oder (ii) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsformel oder -methode angewandt wird, die der Berechnungsformel oder -methode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist, dann ist dieser Index (der "**Nachfolgeindex**") jeweils der Index.

(b) Indexänderung und Einstellung der Indexberechnung

Wenn (i) der maßgebliche Index-Sponsor an oder vor einem Bewertungstag, Beobachtungstag oder Durchschnittskursermittlungstag (oder anderen von der Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Tag) eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an diesem Index vornimmt oder ankündigt (mit Ausnahme einer in dieser Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Aufrechterhaltung des Index im Falle von Veränderungen der in ihm enthaltenen

definition of Market Disruption Event specified in Index Linked Condition 3 shall be amended such that (i) all references to "during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time" shall be deleted, and (ii) in the definition of "Early Closure" appearing in Index Linked Condition 2, each reference to "Valuation Time" and "Scheduled Closing Time" shall be construed as a reference to "Barrier Event Valuation Time (intraday)".

(b) Barrier Event (closing)

Each reference to "Underlying Closing Value(s)" in the definitions of "AES Barrier Event", "Barrier Lower Event", "Barrier Event", "Barrier Upper Event", "Additional Amount Barrier Event", as the case may be, in the Product Conditions shall be construed to be "Underlying Closing Value(s) as of the Barrier Event Valuation Time (closing)".

5. Adjustments and Corrections to an Index

(a) Consequences of a Successor Index Sponsor or a Successor Index

If a relevant Index is (i) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor sponsor (the "**Successor Index Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent, or (ii) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of that Index, then in each case that index (the "**Successor Index**") will be deemed to be the Index.

(b) Modification and Cessation of Calculation of an Index

If (i) on or prior to a Valuation Date, an Observation Date or an Averaging Date (or other relevant date, as determined by the Calculation Agent), the relevant Index Sponsor makes or announces that it will make a material change in the formula for or the method of calculating a relevant Index or in any other way materially modifies that Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain that Index in the event of changes in constituent stock and capitalisation or contracts and other routine events) (an "**Index Modification**"), or

Wertpapiere und Kapitalisierung, Kontrakte oder sonstiger üblicher Änderungsereignisse) (eine "**Indexänderung**") oder einen maßgeblichen Index dauerhaft einstellt und kein Nachfolgeindex vorhanden ist (eine "**Indexeinstellung**"), (ii) der Index-Sponsor bzw. der Nachfolgeindexsponsor an einem Bewertungstag, Beobachtungstag oder Durchschnittskursermittlungstag (oder einem anderen von der Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Tag) einen maßgeblichen Index nicht berechnet und veröffentlicht, wobei die Berechnungsstelle bei einem Index, bei dem es sich laut den Emissionsbedingungen um einen Mehrfachbörsenindex handelt, nach ihrem Ermessen festlegen kann, dass dieses Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt (eine "**Indexstörung**"), oder (iii) am oder vor einem Bewertungstag, Beobachtungstag oder Durchschnittskursermittlungstag (oder anderen von der Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Tag) ein Administrator-/Benchmark-Ereignis für einen maßgeblichen Index eingetreten ist (ein Administrator-/Benchmark-Ereignis ist zusammen mit einer Indexstörung, einer Indexänderung und einer Indexeinstellung eine "**Indexanpassung**"), kann die Emittentin die in (A) oder (B) unten aufgeführten Maßnahmen ergreifen:

- (i) Sie kann die Berechnungsstelle auffordern festzustellen, ob dieses Indexanpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen O&Z-Instrumente hat und, wenn dies der Fall ist, den maßgeblichen Stand oder Kurs zu berechnen, indem sie anstelle eines veröffentlichten Standes dieses Index, den Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag, Beobachtungstag bzw. Durchschnittskursermittlungstag verwendet, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und Methode für die Berechnung des Index festgelegt wurde, die vor der Änderung, Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung oder der Einstellung zuletzt gültig war, wobei ausschließlich die Wertpapiere berücksichtigt werden, die in diesem Index unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis enthalten waren; oder
- (ii) im Falle von O&Z-Instrumenten mit Mitteilung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente die

permanently cancels a relevant Index and no Successor Index exists (an "**Index Cancellation**"), (ii) on a Valuation Date, an Observation Date or an Averaging Date (or other relevant date, as determined by the Calculation Agent), the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Index Sponsor fails to calculate and announce a relevant Index, provided that, in respect of an Index which is specified in the Issue Terms as being a Multi-Exchange Index, the Calculation Agent may, in its discretion, determine that such event instead results in the occurrence of a Disrupted Day (an "**Index Disruption**") or (iii) on or prior to a Valuation Date, an Observation Date or an Averaging Date (or other relevant date, as determined by the Calculation Agent), an Administrator/Benchmark Event Date has occurred in respect of a relevant Index (an Administrator/Benchmark Event, together with an Index Disruption, an Index Modification and an Index Cancellation shall each be an "**Index Adjustment Event**"), then the Issuer may take the action described in (A) or (B) below:

- (i) require the Calculation Agent to determine if such Index Adjustment Event has a material effect on the Index Linked W&C Instruments and, if so, calculate the relevant level or price using, in lieu of a published level for such Index, the level for such Index as at the Valuation Time on that Valuation Date, Observation Date or Averaging Date, as the case may be, as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating such Index last in effect prior to the change, failure or cancellation, but using only those securities or components that comprised such Index immediately prior to that Index Adjustment Event; or
- (ii) in the case of W&C Instruments, on giving notice to Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), cancel the W&C

O&Z-Instrumente kündigen. Wenn die O&Z-Instrumente auf diese Weise gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene O&Z-Instrument bzw. jede von ihm gehaltene Einheit einen Betrag, der dem Vorzeitigen Abrechnungsbetrag unter Berücksichtigung der Indexanpassung entspricht, alles wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Die Zahlungen erfolgen auf die Art und Weise, die den Inhabern gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente mitgeteilt wird.

Instruments. If the W&C Instruments are so cancelled the Issuer will pay an amount to each Holder in respect of each W&C Instrument or Unit, as the case may be, held by them equal to the Early Settlement Amount, taking into account the Index Adjustment Event, all as determined by the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner. Payments will be made in such manner as shall be notified to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*).

Nach Eintritt einer Indexanpassung benachrichtigt die Emittentin die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente so schnell wie möglich über den Eintritt der Indexanpassung unter Angabe näherer Informationen über die diesbezüglich zu ergreifende Maßnahme, wobei eine nicht erfolgte oder nicht erhaltene Mitteilung keinerlei Auswirkung auf die Wirksamkeit dieser Maßnahme hat. Die Emittentin wird Kopien dieser Festlegungen zur Einsichtnahme durch die Inhaber zur Verfügung stellen.

Upon the occurrence of an Index Adjustment Event, the Issuer shall give notice as soon as reasonably practicable to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), giving details of the action proposed to be taken in relation thereto, provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of such action. The Issuer shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations.

(c) Berichtigungen eines Index

(c) Corrections to an Index

Wird der Stand eines maßgeblichen Index, der an einem Bewertungstag, Beobachtungstag bzw. Durchschnittskursermittlungstag (oder einem anderen von der Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Tag) von dem maßgeblichen Index-Sponsor bzw. gegebenenfalls dem maßgeblichen Nachfolgeindexsponsor veröffentlicht wurde und für eine Berechnung oder Feststellung für die Zwecke der Indexbezogenen O&Z-Instrumente verwendet wird (eine "**Relevante Berechnung**"), nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Indexstand**") von dem maßgeblichen Index-Sponsor bzw. gegebenenfalls dem maßgeblichen Nachfolgeindexsponsor spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem Tag veröffentlicht, an dem die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung von Vermögenswerten gemäß der Relevanten Berechnung zu erfolgen hat, dann ist dieser Berichtigte Indexstand der maßgebliche Stand für diesen Index an diesem Durchschnittskursermittlungstag, Beobachtungstag bzw. Bewertungstag (oder einem anderen von der Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Tag), und die Berechnungsstelle wird diesen Berichtigten Indexstand bei der Bestimmung des

If the level of a relevant Index published on any Valuation Date, Observation Date or Averaging Date (or other relevant date, as determined by the Calculation Agent), as the case may be, by the relevant Index Sponsor or (if applicable) the relevant Successor Index Sponsor and which is utilised for any calculation or determination made for the purposes of the Index Linked W&C Instruments (a "**Relevant Calculation**") is subsequently corrected and the correction (the "**Corrected Index Level**") is published by the relevant Index Sponsor or (if applicable) the relevant Successor Index Sponsor no later than two Business Days prior to the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to such Relevant Calculation, then such Corrected Index Level shall be deemed to be the relevant level for such Index on such Averaging Date, Observation Date or Valuation Date (or other relevant date, as determined by the Calculation Agent), as the case may be, and the Calculation Agent shall use such Corrected Index Level in determining the relevant level or price and/or whether the relevant AES Barrier Event, Barrier Lower Event, Barrier Event, Barrier Upper Event, Additional Amount

maßgeblichen Stands oder Kurses und/oder der Feststellung, ob das maßgebliche AES-Barriereereignis, Untere Barriereereignis, Barriereereignis, Obere Barriereereignis, Kupon-Barriereereignis, ausgelöst wurde, verwenden.

Barrier Event, as the case may be, has been triggered.

6. **Zusätzliche Störungsereignisse**

6. **Additional Disruption Events**

- (a) **"Zusätzliches Störungsereignis"** bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung und/oder Erhöhte Hedgingkosten, jeweils sofern in den Emissionsbedingungen angegeben.

- (a) **"Additional Disruption Event"** means any of Change in Law, Hedging Disruption and/or Increased Cost of Hedging, in each case if specified in the Issue Terms.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Handelstag (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich ergriffener Maßnahmen einer Steuerbehörde) nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (A) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung eines in einem Index enthaltenen maßgeblichen Wertpapiers rechtswidrig geworden ist oder (B) der Emittentin wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Indexbezogenen O&Z-Instrumente entstehen (einschließlich unter anderem aufgrund einer Erhöhung der Steuerpflicht, einer Verringerung des Steuervorteils oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf die steuerrechtliche Behandlung der Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen).

"Change in Law" means that, on or after the Trade Date (as specified in the Issue Terms) (i) due to the adoption of or any change in any applicable law or regulation (including, without limitation, any tax law), or (ii) due to the promulgation of or any change in the interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines that (A) it has become illegal to hold, acquire or dispose of any relevant security comprised in an Index or (B) the Issuer will incur a materially increased cost in performing its obligations in relation to the Index Linked W&C Instruments (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on the tax position of the Issuer and/or any of its affiliates).

"Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen oder Vertreter nicht in der Lage sind, mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand (i) Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, rückabzuwickeln oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktien- oder sonstigen Kursrisikos der Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung der Indexbezogenen O&Z-Instrumente und Erfüllung ihrer Verpflichtungen daraus für notwendig hält, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu übertragen.

"Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates or agents is unable, after using commercially reasonable efforts, to (i) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity or other price risk of the Issuer issuing and performing its obligations with respect to the Index Linked W&C Instruments, or (ii) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen oder für sie handelnden Vertretern ein wesentlich erhöhter Betrag (im Vergleich zu

"Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates or agents acting on its behalf would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the

den am Handelstag vorliegenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Kosten oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) für (i) den Erwerb, die Begründung, die Wiederherstellung, die Ersetzung, die Aufrechterhaltung, die Rückabwicklung oder die Veräußerung von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung des Aktien- oder sonstigen Kursrisikos der Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung der Indexbezogenen O&Z-Instrumente und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen daraus für notwendig hält, oder (ii) die Realisierung, Wiedererlangung oder Weiterleitung der Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten entstehen würde, wobei ein solcher wesentlich erhöhter Betrag, der ausschließlich aufgrund der Verschlechterung der Bonität der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder Vertreter entsteht, sollen keine Erhöhte Hedgingkosten sein.

Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (i) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity or other price risk of the Issuer issuing and performing its obligations with respect to the Index Linked W&C Instruments, or (ii) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s), provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer and/or any of its Affiliates or agents shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

(b) Wenn in den Emissionsbedingungen Zusätzliche Störungsereignisse als anwendbar festgelegt sind, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die nachstehend unter (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:

(b) If Additional Disruption Events are specified as applicable in the Issue Terms, then if an Additional Disruption Event occurs, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in (i) or (ii) below:

(i) Sie kann von der Berechnungsstelle verlangen, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die geeignete Anpassung festzulegen, die gegebenenfalls an einer oder mehreren Bestimmungen der Bedingungen und/oder der Emissionsbedingungen vorzunehmen ist, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und das Datum des Inkrafttretens dieser Anpassung festzulegen; oder

(i) require the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, to determine the appropriate adjustment, if any, to be made to any one or more of the terms of these Terms and Conditions and/or the Issue Terms to account for the Additional Disruption Event and determine the effective date of that adjustment; or

(ii) mit Mitteilung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente die O&Z-Instrumente kündigen und jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene O&Z-Instrument bzw. jede von ihm gehaltene Einheit einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Abrechnungsbetrags unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses zurückzahlen, alles wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Die Zahlungen erfolgen auf die Art und Weise, die den Inhabern gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen

(ii) give notice to Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), cancel the W&C Instruments and pay an amount to each Holder in respect of each W&C Instrument or Unit, as the case may be, held by them equal to the Early Settlement Amount, taking into account the Additional Disruption Event, all as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner, payment being made in such manner as shall be notified to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*).

Bedingung der O&Z-Instrumente mitgeteilt wird.

(c)	Nach Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses wird die Emittentin die Inhaber so bald wie möglich über den Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses mit Angabe der Einzelheiten über das Zusätzliche Störungsereignis und der vorgeschlagenen Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang ergriffen werden sollen, informieren, wobei eine nicht erfolgte Mitteilung oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Wirksamkeit des Zusätzlichen Störungsereignisses nicht beeinträchtigt.	(c)	Upon the occurrence of an Additional Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders stating the occurrence of the Additional Disruption Event, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of the Additional Disruption Event.

ANHANG 2

AKTIENBEZOGENE BEDINGUNGEN

ANNEX 2

SHARE LINKED CONDITIONS

Der folgende Abschnitt "Anhang 2 - Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere" enthält die Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere der Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten (jeweils "**Aktienbezogene O&Z-Instrumente**") und ist (wie nachstehend vorgesehen) für die O&Z-Instrumente anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere vorgesehen ist.

The following section "Annex 2 – Share Linked Conditions" comprises the Underlying Linked Conditions of the Share Linked W&C Instruments (each, "**Share Linked W&C Instruments**"), and (as provided below) shall apply to the W&C Instruments if the Issue Terms specify the Share Linked Conditions to be applicable.

1. Anwendbarkeit

Die in diesem Anhang 2 – Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere aufgeführten Bedingungen (die "**Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere**") sind anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere vorgesehen ist.

1. Application

The terms and conditions set out in this Annex 2 – Share Linked Conditions (the "**Share Linked Conditions**") shall apply if the Issue Terms specify the Share Linked Conditions to be applicable.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Durchschnittskursermittlungstag**" bezeichnet den achten Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den achten Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag), der unmittelbar auf das ursprüngliche Datum folgt, das ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittskursermittlungstages oder Unterbrechungstages oder aufgrund des Umstands, dass es sich bei diesem Datum nicht um einen Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, einen Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag) handelt, der endgültige Durchschnittskursermittlungstag, oder, falls früher, der Vorgesehene Handelstag (oder, falls sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, der Allgemeine Vorgesehene

2. Definitions

For the purposes of these Share Linked Conditions:

"**Averaging Cut-Off Date**" means the eighth Scheduled Trading Day (or, where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the eighth Common Scheduled Trading Day) immediately following the original date that, but for the occurrence of another Averaging Date or Disrupted Day, or on account of such date not being a Scheduled Trading Day (or, where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, a Common Scheduled Trading Day), would have been the final Averaging Date, or, if earlier, the Scheduled Trading Day (or, where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the Common Scheduled Trading Day) falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on the relevant Averaging Dates, provided that the Averaging Cut-Off Date

Handelstag) gewesen wäre, der am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag vor dem Tag liegt, an dem die Zahlung eines Betrags oder die Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an den maßgeblichen Durchschnittskursermittlungstagen vorgenommenen Berechnung oder Feststellung zu erfolgen hat, wobei der Vorgesehene Durchschnittskursermittlungstag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegt, der für den endgültigen Durchschnittskursermittlungstag vorgesehen war.

"**Durchschnittskursermittlungstag**" bezeichnet jeden Tag, der in den Emissionsbedingungen als Durchschnittskursermittlungstag angegeben ist, oder, falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Vorgesehenen Handelstag (oder, falls sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den unmittelbar darauffolgenden Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag), oder, falls früher, den Durchschnittskursermittlungsstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist:

- (a) wenn "**Auslassung**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist, dieser Tag zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses kein Durchschnittskursermittlungstag; wobei für den Fall, dass nach dieser Bestimmung keinen Durchschnittskursermittlungstag gäbe, die Bestimmungen der Definition von "Bewertungstag" zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses am endgültigen Durchschnittskursermittlungstag so gelten, als ob dieser endgültige Durchschnittskursermittlungstag ein Bewertungstag wäre, der ein Unterbrechungstag ist; oder
- (b) gelten, wenn "**Verschiebung**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist, die Bestimmungen der Definition von "Bewertungstag" zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses an diesem Durchschnittskursermittlungstag so, als wäre dieser Durchschnittskursermittlungstag ein Bewertungstag, der ein Unterbrechungstag ist, unabhängig davon, ob dieser verschobene Durchschnittskursermittlungstag gemäß dieser Bestimmung auf einen Tag fallen würde, der bereits ein

shall not fall prior to the original date on which the final Averaging Date was scheduled to fall.

"**Averaging Date**" means each date specified as an Averaging Date in the Issue Terms or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the immediately following Scheduled Trading Day, (or, where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the immediately following Common Scheduled Trading Day), or, if earlier, the Averaging Cut-Off Date. If any such day is a Disrupted Day:

- (a) if "**Omission**" is specified as applying in the Issue Terms, then such date will be deemed not to be an Averaging Date for the purposes of determining the relevant price; provided that, if through the operation of this provision there would not be an Averaging Date, then the provisions of the definition of "Valuation Date" will apply for purposes of determining the relevant price on the final Averaging Date, as if such final Averaging Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or
- (b) if "**Postponement**" is specified as applying in the Issue Terms, then the provisions of the definition of "Valuation Date" will apply for the purposes of determining the relevant price on that Averaging Date as if such Averaging Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Averaging Date would fall on a day that already is or is deemed to be an Averaging Date; or

- Durchschnittskursermittlungstag ist;
oder
- (c) wenn "**Geänderte Verschiebung**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist, dann:
- (i) ist, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf eine einzelne Aktie beziehen, der Durchschnittskursermittlungstag das erste darauffolgende Gültige Datum. Ist das erste darauffolgende Gültige Datum zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungsstichtag noch nicht eingetreten oder fällt dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungsstichtag, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für die Aktie ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungsstichtag der Durchschnittskursermittlungstag (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungsstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß Unterabsatz (a)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag";
- (ii) ist, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" nicht anwendbar ist, der Durchschnittskursermittlungstag für jede Aktie, die nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der ursprünglich festgelegte Durchschnittskursermittlungstag (gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums aufgrund der Tatsache, dass das ursprüngliche Datum kein Vorgesehener Handelstag ist) (der "**Vorgesehene Durchschnittskursermittlungstag**") und der Durchschnittskursermittlungstag für eine Aktie, die vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, ist das erste darauffolgende Gültige Datum für diese Aktie. Wenn das erste darauffolgende Gültige Datum für diese Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungsstichtag nicht eingetreten ist oder, wenn dieser
- (c) if "**Modified Postponement**" is specified as applying in the Issue Terms then:
- (i) where the Share Linked W&C Instruments relate to a single Share, the Averaging Date shall be the first succeeding Valid Date. If the first succeeding Valid Date has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for the Share, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date), and (B) the Calculation Agent shall determine the relevant price for that Averaging Date in accordance with sub-paragraph (a)(ii) of the definition of "Valuation Date" below;
- (ii) where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall not be applicable, the Averaging Date for each Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the originally designated Averaging Date (following adjustment of such date owing to the original date not being a Scheduled Trading Day, if applicable) (the "**Scheduled Averaging Date**") and the Averaging Date for a Share affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Valid Date in relation to such Share. If the first succeeding Valid Date in relation to such Share has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Share, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date

Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diese Aktie ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungsstichtag der Durchschnittskursermittlungstag für diese Aktie (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungsstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß Unterabsatz (b)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag";

- (iii) ist, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Durchschnittskursermittlungstag für jede Aktie, die nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der ursprünglich festgelegte Durchschnittskursermittlungstag (gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums aufgrund der Tatsache, dass das ursprüngliche Datum kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist) (der **"Vorgesehene Durchschnittskursermittlungstag"**) und der Durchschnittskursermittlungstag für eine Aktie, die von einem Unterbrechungstag betroffen ist, ist das erste darauffolgende Gültige Datum für diese Aktie. Wenn das erste darauffolgende Gültige Datum für diese Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungsstichtag nicht eingetreten ist oder, wenn dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag für diese Aktie ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungsstichtag der Durchschnittskursermittlungstag für diese Aktie (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungsstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist)

(irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date) in relation to such Share, and (B) the Calculation Agent shall determine the relevant price for that Averaging Date in accordance with sub-paragraph (b)(ii) of the definition of "Valuation Date" below;

(iii) where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Individual Disrupted Days" shall be applicable, the Averaging Date for each Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the originally designated Averaging Date (following adjustment of such date owing to the original date not being a Common Scheduled Trading Day, if applicable) (the **"Scheduled Averaging Date"**) and the Averaging Date for a Share affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Valid Date in relation to such Share. If the first succeeding Valid Date in relation to such Share has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date) in relation to such Share, and (B) the Calculation Agent shall determine the relevant price for that Averaging Date in accordance with sub-paragraph (c)(ii) of the definition of "Valuation Date" below; or

und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß Unterabsatz (c)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag"; oder

- (iv) ist, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Allgemeine Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Durchschnittskursermittlungstag für jede Aktie das erste darauffolgende Allgemeine Gültige Datum für diese Aktie. Wenn das erste darauffolgende Allgemeine Gültige Datum zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungsstichtag nicht eingetreten ist oder, wenn dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungsstichtag als Durchschnittskursermittlungstag (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungsstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß Unterabsatz (d)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag",

- (iv) where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Common Disrupted Days" shall be applicable, the Averaging Date for each Share shall be the first succeeding Common Valid Date in relation to such Share. If the first succeeding Common Valid Date has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date), and (B) the Calculation Agent shall determine the relevant level or price for that Averaging Date in accordance with sub-paragraph (d)(ii) of the definition of "Valuation Date" below,

und, für die Zwecke dieser Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere, bezeichnet "**Gültiges Datum**" einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittskursermittlungstag eintritt, und bezeichnet "**Allgemeines Gültiges Datum**" einen Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für eine Aktie ist und an dem kein anderer Vorgesehener Durchschnittskursermittlungstag eintritt.

and, for the purposes of these Share Linked Conditions, "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day and on which another Averaging Date does not or is deemed not to occur, and "**Common Valid Date**" means a Common Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for any Share and on which another Averaging Date does not or is deemed not to occur.

"**Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig)**" bezeichnet in Bezug auf jede Aktie, sofern in den Emissionsbedingungen nichts anderes angegeben ist, jeden Tag, an dem der Kurs dieser Aktie an der maßgeblichen Börse während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums, AES-Beobachtungszeitraums, Unteren

"**Barrier Event Determination Day (intraday)**" means, in respect of each Share, unless otherwise specified in the Issue Terms, each day on which the price of such Share is quoted on the relevant Exchange during the relevant Observation Period, AES Observation Period, Barrier Lower Observation Period, Barrier Observation Period, Barrier Upper Observation Period, or Additional

Barrierebeobachtungszeitraums, Barrierebeobachtungszeitraum, Obere Barrierebeobachtungszeitraums, Kupon-Barrierebeobachtungszeitraums, quotiert wird, unabhängig davon, ob dieser Tag ein Vorgesehener Handelstag für diese Aktie ist oder nicht (zur Klarstellung: wenn die Berechnungsstelle in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) ein Marktstörsungsereignis eingetreten ist, lässt sie bei der Feststellung, ob ein maßgebliches AES-Barriereereignis, Unteres Barriereereignis, Barriereereignis, Oberes Barriereereignis, Kupon-Barriereereignis, eingetreten ist oder nicht, den Zeitraum außer Acht, in dem sie in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise den Eintritt und das Andauern dieses Marktstörsungsereignisses feststellt); oder

"Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (Handelsschluss)" bezeichnet in Bezug auf jede zu bewertende Aktie den Vorgesehenen Handelsschluss an der maßgeblichen Börse am maßgeblichen Beobachtungstag, AES-Barrierebeobachtungstag, Untere Barrierebeobachtungstag, Obere Barrierebeobachtungstag, Kupon-Barrierebeobachtungstag,. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Handelsschluss und liegt der angegebene Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (Handelsschluss) nach dem tatsächlichen Schluss des regulären Handels, so ist der Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (Handelsschluss) dieser tatsächliche Handelsschluss.

"Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (untertägig)" bezeichnet jeden Zeitpunkt während der regulären Handelszeiten (ohne Rücksicht auf einen eventuellen nachbörslichen Handel oder einen anderen Handel außerhalb der regulären Handelszeiten) an der Börse.

"Barriere Level" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den in den Emissionsbedingungen angegebenen Kurs für diese Aktie.

"Aktienkorb" bezeichnet einen Korb, der sich aus Aktien in ihren relativen Anteilen oder der Anzahl der Aktien zusammensetzt, wie in den Emissionsbedingungen angegeben.

"Barausgleichsinstrumente" bezeichnet O&Z-Instrumente, die den Inhaber bei ordnungsgemäßer Ausübung zum Erhalt des

Amount Barrier Observation Period, as the case may be, regardless of whether or not such day is a Scheduled Trading Day for such Share (and, for the avoidance of doubt, if the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines that a Market Disruption Event is occurring at any time on any Barrier Event Determination Day (intraday), it shall disregard the period during which it determines, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, that such Market Disruption Event has occurred and is continuing for the purposes of determining whether or not a relevant AES Barrier Event, Barrier Lower Event, Barrier Event, Barrier Upper Event or Additional Amount Barrier Event, as the case may be, has occurred); or

"Barrier Event Valuation Time (closing)" means, in respect of each Share to be valued, the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange on the relevant Observation Date, AES Barrier Observation Date, Barrier Lower Observation Date, Barrier Observation Date, Barrier Upper Observation Date or Additional Amount Barrier Observation Date, as the case may be. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Barrier Event Valuation Time (closing) is after the actual closing time for its regular trading session, then the Barrier Event Valuation Time (closing) shall be such actual closing time.

"Barrier Event Valuation Time (intraday)" means any time during the regular trading session (without regard to any after hours or any other trading outside of the regular session) on the Exchange.

"Barrier Level" means, in respect of a Share, such price for such Share as is specified in the Issue Terms.

"Basket of Shares" means a basket composed of Shares in their relative proportions or number of Shares, as specified in the Issue Terms.

"Cash Settled W&C Instruments" means W&C Instruments that entitle the holder, upon due exercise, to receive from the Issuer the Cash Settlement Amount on the Settlement Date.

Barausgleichsbetrags am Abwicklungstag von der Emittentin berechnen.

"Allgemeiner Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienkorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für alle Aktien im Aktienkorb ist.

"Verbundsbestandteilsaktie" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt, und vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere, jede Aktie, die in den Emissionsbedingungen als solche bezeichnet wird, und damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Emittent der Verbundsbestandteilsaktie" bezeichnet in Bezug auf eine Verbundsbestandteilsaktie den in den Emissionsbedingungen angegebenen Emittenten dieser Verbundsbestandteilsaktie.

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Marktstörungsereignis eingetreten ist.

"Vorzeitiger Handelsschluss" bezeichnet die Schließung der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse(n) an einem Börsengeschäftstag vor dem Vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, der vorzeitige Handelsschluss wird von der bzw. den Börse(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Schluss des regulären Handels an der bzw. den Börse(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss für Aufträge, die in das System der Börse oder der Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag eingegeben werden sollen.

"Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede Börse oder jedes Notierungssystem, die bzw. das in den Emissionsbedingungen für diese Aktie als solche bzw. solches angegeben ist, jeden Nachfolger dieser Börse oder dieses Notierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatznotierungssystem, an die bzw. das der Handel mit der Aktie vorübergehend verlagert wurde (vorausgesetzt, die Berechnungsstelle hat festgestellt, dass an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem vorübergehenden Ersatznotierungssystem eine vergleichbare

"Common Scheduled Trading Day" means, in respect of a Basket of Shares, each day which is a Scheduled Trading Day for all the Shares in the Basket of Shares.

"Component Share" means, in respect of any Share which is a Stapled Share, and subject to adjustment in accordance with these Share Linked Conditions, each share specified as such in the Issue Terms and related expressions shall be construed accordingly.

"Component Share Company" means, in respect of a Component Share, the issuer of such Component Share as specified in the Issue Terms.

"Disrupted Day" means any Scheduled Trading Day on which a relevant Exchange or any Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session or on which a Market Disruption Event has occurred.

"Early Closure" means the closure on any Exchange Business Day of the relevant Exchange or any Related Exchange(s) prior to its Scheduled Closing Time unless such earlier closing time is announced by such Exchange(s) or Related Exchange(s) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange(s) or Related Exchange(s) on such Exchange Business Day, and (ii) the submission deadline for orders to be entered into the Exchange or Related Exchange system for execution at the Valuation Time on such Exchange Business Day.

"Exchange" means, in relation to a Share, each exchange or quotation system specified as such for such Share in the Issue Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Share has temporarily relocated (provided that the Calculation Agent has determined that there is comparable liquidity relative to such Share on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange).

Liquidität in Bezug auf diese Aktie vorhanden ist wie an der ursprünglichen Börse).

"Börsengeschäftstag" bezeichnet jeden Vorgesesehenen Handelstag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, selbst wenn diese Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesesehenen Handelsschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet jedes Ereignis (außer einen Vorzeitigen Handelsschluss), das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt, (i) Geschäfte mit den Aktien an der Börse durchzuführen oder Marktwerte für diese einzuholen oder (ii) Geschäfte mit Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die Aktie an einer maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder Marktwerte für diese einzuholen.

"Endpreis" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, sofern in den Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, den Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere.

"Ausgangspreis" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, sofern in den Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, den Schlusskurs der Aktie am Anfänglichen Bewertungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere.

"Beobachtungsstichtag" bezeichnet den achten Vorgesesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den achten Allgemeinen Vorgesesehenen Handelstag) unmittelbar nach dem Vorgesesehenen Beobachtungstag oder, falls früher, den Vorgesesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den Allgemeinen Vorgesesehenen Handelstag), der am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag vor dem Tag liegt, an dem die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an diesem Beobachtungstag vorgenommenen Berechnung oder Feststellung zu erfolgen hat, wobei der Beobachtungsstichtag nicht vor dem

"Exchange Business Day" means any Scheduled Trading Day on which each Exchange and each Related Exchange are open for trading during their respective regular trading sessions, notwithstanding any such Exchange or Related Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time.

"Exchange Disruption" means any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Calculation Agent) the ability of market participants in general (i) to effect transactions in, or obtain market values for, the Shares on the Exchange or (ii) to effect transactions in, or obtain market values for, futures or options contracts relating to the Share on any relevant Related Exchange.

"Final Price" means, in respect of a Share, unless otherwise specified in the Issue Terms, the Share Closing Price of such Share on the Valuation Date, subject to adjustment in accordance with these Share Linked Conditions.

"Initial Price" means, in respect of a Share, unless otherwise specified in the Issue Terms, the Share Closing Price of such Share on the Initial Valuation Date, subject to adjustment in accordance with these Share Linked Conditions.

"Observation Cut-Off Date" means the eighth Scheduled Trading Day (or, where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the eighth Common Scheduled Trading Day) immediately following the Scheduled Observation Date or, if earlier, the Scheduled Trading Day (or, where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the Common Scheduled Trading Day) falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on such Observation Date, provided that the Observation Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which such Observation Date was scheduled to fall.

ursprünglichen Tag liegt, der für diesen Beobachtungstag vorgesehen war.

"Beobachtungstag" bezeichnet jeden in den Emissionsbedingungen als solcher angegebenen Tag oder, wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, oder wenn dieser Tag kein Allgemein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag), oder, falls früher, den Beobachtungsstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist, dann:

- (a) ist, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf eine einzelne Aktie beziehen, der Beobachtungstag der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, jeder der unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgenden Vorgesehenen Handelstage ist ein Unterbrechungstag. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diese Aktie ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag der Beobachtungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs in Übereinstimmung mit ihrer gutgläubigen Schätzung des maßgeblichen Kurses zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag;
- (b) ist, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" nicht anwendbar ist, der Beobachtungstag für jede Aktie, die nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Beobachtungstag (oder, falls früher, der Beobachtungsstichtag) und ist der Beobachtungstag für jede vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffene Aktie (jeweils eine **"Betroffene Aktie"**) der erste darauffolgende Vorgesehene

"Observation Date" means each date specified as such in the Issue Terms, or if such date is not a Scheduled Trading Day the immediately following Scheduled Trading Day (or, where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, or if such date is not a Common Scheduled Trading Day, the immediately following Common Scheduled Trading Day), or, if earlier, the Observation Cut-Off Date. If any such day is a Disrupted Day, then:

- (a) where the Share Linked W&C Instruments relate to a single Share, the Observation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Share, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be such Observation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price in accordance with its good faith estimate of the relevant price as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date;
- (b) where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall not be applicable, the Observation Date for each Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Observation Date (or, if earlier, the Observation Cut-Off Date) and the Observation Date for each Share affected (each an **"Affected Share"**) by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Share, unless

Handelstag, der kein Unterbrechungstag für die Betroffene Aktie ist, es sei denn, jeder der Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für die Betroffene Aktie. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diese Aktie ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag als Beobachtungstag für diese Aktie (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diese Aktie anhand eines Kurses, den sie nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für diese Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt;

- (c) ist, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Allgemeine Beobachtungstag für jede Aktie, die nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Beobachtungstag und ist der Beobachtungstag für jede vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffene Aktie (jeweils eine "**Betroffene Aktie**") der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für die Betroffene Aktie ist, es sei denn, jeder der Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für die Betroffene Aktie. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag als Beobachtungstag für diese Aktie (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für eine Aktie oder kein Allgemeiner

each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Share. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Share, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be the Observation Date for such Share (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in relation to such Share, a price determined using its good faith estimate of the price for such Share as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions;

- (c) where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Individual Disrupted Days" shall be applicable, the Observation Date for each Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Observation Date and the Observation Date for each Share affected (each an "**Affected Share**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Share, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to and including the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Share. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be the Observation Date for such Share (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for a Share or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in

Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs dieser Aktie anhand eines Kurses, den sie nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für diese Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt; oder

- (d) ist, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Allgemeine Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Beobachtungstag der erste darauffolgende Allgemeine Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für eine Aktie ist, es sei denn, jeder der Allgemeinen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Aktien. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag als Beobachtungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für eine Aktie oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs jeder Aktie, für die der Beobachtungsstichtag ein Unterbrechungstag oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, anhand ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für diese Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie:

- (a) wenn in den Emissionsbedingungen die Folge "Verlängerung" als anwendbar angegeben ist, jeden Zeitraum, der mit Beginn des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen

relation to such Share, a price determined using its good faith estimate of the price for such Share as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions; or

- (d) where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Common Disrupted Days" shall be applicable, the Observation Date shall be the first succeeding Common Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for any Share, unless each of the Common Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day for one or more Shares. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be the Observation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for a Share or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in relation to each Share for which the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day or is not a Common Scheduled Trading Day, a price determined using its good faith estimate of the price for such Share as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions.

"Observation Period" means, in respect of a Share:

- (a) if the consequence of "Extension" is specified in the Issue Terms to be applicable, each period commencing on, the Observation Period Start Date, following adjustment of such date pursuant to these Share Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or

angegeben (und diesen Beginn des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), beginnt und am unmittelbar darauffolgenden Ende des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen angegeben (und dieses Ende des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), endet; oder

excluding such Observation Period Start Date, as specified in the Issue Terms) and ending on the immediately following Observation Period End Date, following adjustment of such date pursuant to these Share Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or excluding such Observation Period End Date, as specified in the Issue Terms); or

(b) wenn in den Emissionsbedingungen die Folge "Keine Verlängerung" als anwendbar angegeben ist, jeden Zeitraum, der mit Beginn des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls vor einer Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen angegeben (und diesen Beginn des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), beginnt und am unmittelbar darauffolgenden Ende des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls vor einer Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen angegeben (und dieses Ende des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), endet.

(b) if the consequence of "No Extension" is specified in the Issue Terms to be applicable, each period commencing on the Observation Period Start Date, prior to any adjustment of such date pursuant to these Share Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or excluding such Observation Period Start Date, as specified in the Issue Terms) and ending on the immediately following Observation Period End Date, prior to any adjustment of such date pursuant to these Share Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or excluding such Observation Period End Date, as specified in the Issue Terms).

"Ende des Beobachtungszeitraums" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jedes als solches in den Emissionsbedingungen angegebene Datum, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Beobachtungstag", "Bewertungstag" oder gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen anderweitig angegeben.

"Observation Period End Date" means, in respect of a Share, each date specified as such in the Issue Terms, subject to adjustment in accordance with the provisions of "Observation Date", "Valuation Date" or otherwise as specified in the Issue Terms, if applicable.

"Beginn des Beobachtungszeitraums" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jedes als solches in den Emissionsbedingungen angegebene Datum, gegebenenfalls vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Beobachtungstag", "Bewertungstag" oder wie in den Emissionsbedingungen anderweitig angegeben.

"Observation Period Start Date" means, in respect of a Share, each date specified as such in the Issue Terms, subject to adjustment in accordance with the provisions of "Observation Date", "Valuation Date" or otherwise as specified in the Issue Terms, if applicable.

"Zertifikat mit Effektiver Lieferung" bezeichnet O&Z-Instrumente, die durch effektive Lieferung zurückgezahlt werden.

"Physical Delivery Certificate" means W&C Instruments redeemed by physical delivery.

"Verbundene Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede Börse oder jedes Notierungssystem, die bzw. das in den Emissionsbedingungen als solche(s) für diese Aktie angegeben ist, jeden Nachfolger dieser Börse oder dieses Notierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatznotierungssystem, an die bzw. das der Handel mit Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf diese Aktie vorübergehend verlagert wurde (vorausgesetzt, die Berechnungsstelle hat festgestellt, dass an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem vorübergehenden Ersatznotierungssystem eine vergleichbare Liquidität in Bezug auf die Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf diese Aktie vorhanden ist wie an der ursprünglichen Verbundenen Börse), wobei jedoch in den Fällen, in denen in den Emissionsbedingungen "Alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben ist, "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Notierungssystem bezeichnet, an der bzw. dem der Handel eine wesentliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle festgestellt) auf den Gesamtmarkt für Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf diese Aktie hat.

"Vorgesehener Handelsschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen oder sonstigen Handel außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Vorgesehener Beobachtungstag" bezeichnet jedes ursprüngliche Datum, das ein Beobachtungstag gewesen wäre, wenn das Ereignis, das zu einem Unterbrechungstag führt, nicht eingetreten wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet jeden Tag, an dem eine Börse und eine Verbundene Börse für ihren jeweiligen regulären Handel geöffnet sind.

"Vorgesehener Bewertungstag" bezeichnet jedes ursprüngliche Datum, das ein Bewertungstag gewesen wäre, wenn das Ereignis, das zu einem Unterbrechungstag führt, nicht eingetreten wäre.

"Aktien" und **"Aktie"** bezeichnen, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere, die in den Emissionsbedingungen angegebene(n) Aktie(n), und damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Related Exchange" means, in relation to a Share, each exchange or quotation system specified as such for such Share in the Issue Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in futures or options contracts relating to such Share has temporarily relocated (provided that the Calculation Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the futures or options contracts relating to such Share on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Related Exchange), provided, however, that where "All Exchanges" is specified as the Related Exchange in the Issue Terms, "Related Exchange" shall mean each exchange or quotation system where trading has a material effect (as determined by the Calculation Agent) on the overall market for futures or options contracts relating to such Share.

"Scheduled Closing Time" means, in respect of an Exchange or Related Exchange and a Scheduled Trading Day, the scheduled weekday closing time of such Exchange or Related Exchange on such Scheduled Trading Day, without regard to after hours or any other trading outside of the regular trading session hours.

"Scheduled Observation Date" means any original date that, but for the occurrence of an event causing a Disrupted Day, would have been an Observation Date.

"Scheduled Trading Day" means any day on which each Exchange and each Related Exchange are scheduled to be open for trading for their respective regular trading sessions.

"Scheduled Valuation Date" means any original date that, but for the occurrence of an event causing a Disrupted Day, would have been a Valuation Date.

"Shares" and **"Share"** mean, subject to adjustment in accordance with these Share Linked Conditions, the shares or a share specified in the Issue Terms and related expressions shall be construed accordingly.

"Schlusskurs der Aktien" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und ein maßgebliches Datum, vorbehaltlich dieser Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere, einen Betrag in Höhe des offiziellen Schlusskurses dieser Aktie, der an der maßgeblichen Börse notiert ist und von der Berechnungsstelle an diesem Datum festgestellt wird.

"Aktienemittent" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den in den Emissionsbedingungen angegebenen Emittenten.

"Aktienkurs" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Zeitpunkt an einem beliebigen Tag und vorbehaltlich dieser Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere den von der Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag festgestellten Kurs dieser Aktie.

"Kriterien der Aktienersetzung" bedeutet (und die Kriterien der Aktienersetzung gelten als erfüllt, wenn), sofern in den Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, in Bezug auf eine Aktie und jede andere maßgebliche Aktie, dass:

- (a) der maßgebliche Emittent dieser anderen maßgeblichen Aktie zu einem ähnlichen Wirtschaftszweig wie der Aktienemittent dieser Aktie gehört; und
- (b) der maßgebliche Emittent dieser anderen maßgeblichen Aktie über eine vergleichbare Marktkapitalisierung und ein vergleichbares internationales Ansehen wie der Aktienemittent dieser Aktie verfügt.

"Verbundsaktie" bezeichnet jede Aktie, für die "Verbundsaktie" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist.

"Grundsätze der Verbundsaktie" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt, die im Gesellschaftsvertrag oder in einem anderen Gründungsdokument eines Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie dieser Aktie Grundsätze und/oder Bestimmungen in Bezug auf die Ausgabe, die Zeichnung, die Übertragung, die Verpfändung, die Belastung oder den Erwerb der Verbundsbestandteilsaktien und die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aktie, die von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden können.

"Handelstag" bezeichnet das in den Emissionsbedingungen angegebene Datum.

"Share Closing Price" means, in respect of a Share and any relevant date, subject to these Share Linked Conditions, an amount equal to the official closing price of such Share quoted on the relevant Exchange as determined by the Calculation Agent on such date.

"Share Company" means, in respect of a Share, as specified in the Issue Terms.

"Share Price" means, in respect of a Share and a time on any day and subject to these Share Linked Conditions, the price of such Share at such time on such day as determined by the Calculation Agent.

"Share Substitution Criteria" means (and the Share Substitution Criteria shall be deemed to be satisfied if), unless otherwise provided in the Issue Terms, in respect of a Share and any other relevant share:

- (a) the relevant issuer of such other relevant share belongs to a similar economic sector as the Share Company of such Share; and
- (b) the relevant issuer of such other relevant share has a comparable market capitalisation and international standing as the Share Company in respect of such Share.

"Stapled Share" means each Share in respect of which Stapled Share is specified as applicable in the Issue Terms.

"Stapled Share Principles" means, in respect of any Share which is a Stapled Share, the principles and/or provisions in the articles of association or other constitutive document of each Component Share Company of the Component Shares of such Share, in respect of the issue, subscription, transfer, pledge, encumbrance or acquisition of the Component Shares and the rights and obligations of holders of such Share, as may be amended or supplemented from time to time.

"Trade Date" means the date specified as such in the Issue Terms.

"Handelsstörung" bezeichnet jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, unabhängig davon, ob diese auf Kursbewegungen, die die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zulässigen Grenzen überschreiten, oder auf andere Gründe zurückzuführen ist (a) in Bezug auf die Aktie an der Börse oder (b) bei Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die Aktie an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

"Bewertungsstichtag" bezeichnet den achten Vorgesetzten Handelstag (oder, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesetzte Handelstage" anwendbar ist, den achten Allgemeinen Vorgesetzten Handelstag) unmittelbar nach dem Vorgesetzten Bewertungstag oder, falls früher, den Vorgesetzten Handelstag (oder, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesetzte Handelstage" anwendbar ist, den Allgemeinen Vorgesetzten Handelstag), der am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag vor dem Tag liegt, an dem die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an diesem Bewertungstag vorgenommenen Berechnung oder Feststellung zu erfolgen hat, wobei der Bewertungsstichtag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegt, der für diesen Bewertungstag vorgesehen war.

"Bewertungstag" bezeichnet jeden in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungstag oder, wenn dieser kein Vorgesetzter Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Vorgesetzten Handelstag (oder, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesetzte Handelstage" anwendbar ist, oder wenn dieser Tag kein Allgemein Vorgesetzter Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Allgemeinen Vorgesetzten Handelstag) oder, falls früher, den Bewertungsstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist, dann:

(a) ist, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf eine einzelne Aktie beziehen, der Bewertungstag der erste darauffolgende Vorgesetzte Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, jeder der Vorgesetzten Handelstage bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) ist

"Trading Disruption" means any suspension of or limitation imposed on trading by the relevant Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the relevant Exchange or Related Exchange or otherwise (a) relating to the Share on the Exchange or (b) in futures or options contracts relating to the Share on any relevant Related Exchange.

"Valuation Cut-Off Date" means the eighth Scheduled Trading Day (or, where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the eighth Common Scheduled Trading Day) immediately following the Scheduled Valuation Date or, if earlier, the Scheduled Trading Day (or, where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the Common Scheduled Trading Day) falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on such Valuation Date, provided that the Valuation Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which such Valuation Date was scheduled to fall.

"Valuation Date" means each Valuation Date specified in the Issue Terms or if such date is not a Scheduled Trading Day the immediately following Scheduled Trading Day, (or, where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, or if such date is not a Common Scheduled Trading Day, the immediately following Common Scheduled Trading Day), or, if earlier, the Valuation Cut-Off Date. If such day is a Disrupted Day, then:

(a) where the Share Linked W&C Instruments relate to a single Share, the Valuation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the Scheduled Trading Days up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day. In that case, or if such

ein Unterbrechungstag. In diesem Fall oder, wenn dieser Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diese Aktie ist, (i) ist der Bewertungsstichtag als Bewertungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs anhand ihrer gutgläubigen Schätzung des maßgeblichen Kurses zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag;

- (b) ist, wenn sich die Aktienbezogenen Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" nicht anwendbar ist, der Bewertungstag für jede Aktie, die nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Bewertungstag (oder, falls früher, der Bewertungsstichtag) und ist der Bewertungstag für jede vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffene Aktie (jeweils eine "**Betroffene Aktie**") der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für die Betroffene Aktie, es sei denn, jeder der Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für die Betroffene Aktie. In diesem Fall oder, wenn dieser Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diese Aktie ist, (i) ist der Bewertungsstichtag als Bewertungstag für diese Aktie (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diese Aktie anhand eines Kurses, den sie nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für diese Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt;

- (c) ist, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen

Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Share, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price in accordance with its good faith estimate of the relevant price as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date;

- (b) where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall not be applicable, the Valuation Date for each Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date (or, if earlier, the Valuation Cut-Off Date) and the Valuation Date for each Share affected (each an "**Affected Share**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Share, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Share. In that case, or if such Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Share, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date for such Share (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in relation to such Share, a price determined using its good faith estimate of the price for such Share as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions;

- (c) where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that

vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Vorgesehene Bewertungstag für jede Aktie, die nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Bewertungstag und ist der Bewertungstag für jede vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffene Aktie (jeweils eine "**Betroffene Aktie**") der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für die Betroffene Aktie ist, es sei denn, jeder der unmittelbar auf den Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) folgenden Vorgesehenen Handelstage ist ein Unterbrechungstag für die Betroffene Aktie. In diesem Fall oder, wenn dieser Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, (i) ist der Bewertungsstichtag als Bewertungstag für diese Aktie (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für eine Aktie oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diese Aktie anhand eines Kurses, den sie nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für diese Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt; oder

- (d) ist, wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Allgemeine Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Bewertungstag der erste darauffolgende Allgemeine Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für eine Aktie ist, es sei denn, jeder der Allgemeinen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Aktien. In diesem Fall oder, wenn der Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener

"Common Scheduled Trading Days" and "Individual Disrupted Days" shall be applicable, the Valuation Date for each Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date and the Valuation Date for each Share affected (each an "**Affected Share**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Share, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Share. In that case, or if such Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date for such Share (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for a Share or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in relation to such Share, a price determined using its good faith estimate of the price for such Share as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions; or

- (d) where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Common Disrupted Days" shall be applicable, the Valuation Date shall be the first succeeding Common Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for any Share, unless each of the Common Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day for one or more Shares. In that case, or if the Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date (notwithstanding the fact that such

Handelstag ist, (i) ist der Bewertungsstichtag als Bewertungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für eine Aktie oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für jede Aktie, für die der Bewertungsstichtag ein Unterbrechungstag oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, anhand eines Kurses, den sie nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für diese Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt.

day may be a Disrupted Day for a Share or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in relation to each Share for which the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day or is not a Common Scheduled Trading Day, a price determined using its good faith estimate of the price for such Share as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungszeitpunkt oder, falls kein Bewertungszeitpunkt angegeben ist, den Vorgesehenen Handelsschluss an der maßgeblichen Börse an dem maßgeblichen Bewertungstag, Beobachtungstag bzw. Durchschnittskursermittlungstag für jede zu bewertende Aktie. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Handelsschluss und liegt der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Handelsschluss des regulären Handels, so ist der Bewertungszeitpunkt der tatsächliche Handelsschluss der Börse.

"Valuation Time" means the Valuation Time specified in the Issue Terms or, if no Valuation Time is specified, the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange on the relevant Valuation Date, Observation Date or Averaging Date, as the case may be, in relation to each Share to be valued. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time.

3. **Barriereereignis**

3. **Barrier Event**

(a) **Barriereereignis (untertägig)**

(a) **Barrier Event (intraday)**

Jede Bezugnahme in den Definitionen von "AES-Barriereereignis", "Unteres Barriereereignis", "Barriereereignis", "Oberes Barriereereignis", "Kupon-Barriereereignis", in den Produktbedingungen auf (I) "zu einem beliebigen Zeitpunkt" ist als "zu einem beliebigen Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (untertägig)" oder (II) "jederzeit" ist als "zu allen Barriereereignis-Bewertungszeitpunkten (untertägig)" zu verstehen.

Each reference in the definitions of "AES Barrier Event", "Barrier Lower Event", "Barrier Event", "Barrier Upper Event" or "Additional Amount Barrier Event", as the case may be, in the Product Conditions to (I) "at any time" shall be construed to be "at any Barrier Event Valuation Time (intraday)", or (II) "at all times" shall be construed to be "at all Barrier Event Valuation Times (intraday)".

Um festzustellen, ob ein solches AES-Barriereereignis, Unteres Barriereereignis, Barriereereignis, Oberes Barriereereignis, Kupon-Barriereereignis, an einem beliebigen Tag eingetreten ist, wird die Definition von "Marktstörungsereignis" in Ziffer 4 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere dahingehend geändert, dass (i) alle Verweise auf "während des einstündigen Zeitraums, der zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt endet" gestrichen werden, und (ii) jeder Verweis auf

For the purpose of determining whether any such abovementioned AES Barrier Event, Barrier Lower Event, Barrier Event, Barrier Upper Event or Additional Amount Barrier Event, as the case may be, has occurred on any day, the definition of Market Disruption Event specified in Share Linked Condition 4 shall be amended such that (i) all references to "during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time" shall be deleted, and (ii) in the definition of "Early Closure" appearing in Share Linked Condition 2,

"Bewertungszeitpunkt" und "Vorgesehener Handelsschluss" in der Definition von "Vorzeitiger Handelsschluss" in Ziffer 2 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere als Verweis auf "Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (untertägig)" zu verstehen ist.

(b) Barriereereignis (Handelsschluss)

Jede Bezugnahme auf "Schlusswert(e) des Basiswerts" in den Definitionen von "AES-Barriereereignis", "Unteres Barriereereignis", "Barriereereignis", "Oberes Barriereereignis", "Kupon-Barriereereignis", in den Produktbedingungen ist als "Schlusswert(e) des Basiswerts zum Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (Handelsschluss)" zu verstehen.

4. Marktstörung

"**Marktstörungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Eintritt oder das Vorliegen (a) einer Handelsstörung, (b) einer Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich eingestuft wird, zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums, der zum Bewertungszeitpunkt für diese Aktie endet, oder (c) eines Vorzeitigen Handelsschlusses.

5. Berichtigung von Aktienkursen

Wird der Kurs einer Aktie, der an einem Bewertungstag, Beobachtungstag oder Durchschnittskursermittlungstag (oder einem anderen von der Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Tag) von der maßgeblichen Börse veröffentlicht wurde und für eine Berechnung oder Feststellung für die Zwecke der O&Z-Instrumente verwendet wird (eine "**Relevante Berechnung**"), nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Aktienkurs**") von der maßgeblichen Börse spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem Tag veröffentlicht, an dem die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung von Vermögenswerten gemäß der Relevanten Berechnung zu erfolgen hat, dann ist dieser Berichtigte Aktienkurs der maßgebliche Kurs für diese Aktie an diesem Durchschnittskursermittlungstag, Beobachtungstag oder Bewertungstag (oder einem anderen von der Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Tag), und die Berechnungsstelle wird diesen Berichtigten Aktienkurs bei der Bestimmung des maßgeblichen Kurses und/oder der Feststellung, ob das maßgebliche AES-Barriereereignis, Untere Barriereereignis, Barriereereignis, Obere

each reference to "Valuation Time" and "Scheduled Closing Time" shall be construed as a reference to "Barrier Event Valuation Time (intraday)".

(b) Barrier Event (closing)

Each reference to "Underlying Closing Value(s)" in the definitions of "AES Barrier Event", "Barrier Lower Event", "Barrier Event", "Barrier Upper Event" or "Additional Amount Barrier Event", as the case may be, in the Product Conditions shall be construed to be "Underlying Closing Value(s) as of the Barrier Event Valuation Time (closing)".

4. Market Disruption

"**Market Disruption Event**" means, in relation to a Share, the occurrence or existence of (a) a Trading Disruption, (b) an Exchange Disruption, which in either case the Calculation Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the Valuation Time for such Share or (c) an Early Closure.

5. Correction to Share Prices

If the price of a Share published on any Valuation Date, Observation Date, or an Averaging Date (or other relevant date, as determined by the Calculation Agent) as the case may be, by the relevant Exchange and which is utilised for any calculation or determination made for the purposes of the W&C Instruments (a "**Relevant Calculation**") is subsequently corrected and the correction (the "**Corrected Share Price**") published by the relevant Exchange no later than two Business Days prior to the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to such Relevant Calculation, then such Corrected Share Price shall be deemed to be the relevant price for such Share on such Averaging Date, Observation Date or Valuation Date (or other relevant date, as determined by the Calculation Agent), as the case may be, and the Calculation Agent shall use such Corrected Share Price in determining the relevant price and/or whether the relevant AES Barrier Event, Barrier Lower Event, Barrier Event, Barrier Upper Event or Additional Amount Barrier Event, as the case may be, has been triggered.

Barriereereignis, Kupon-Barriereereignis,
ausgelöst wurde, verwenden.

6. **Potenzielle Anpassungsereignisse, Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, Verstaatlichung, Insolvenz, Ankündigungsereignis und De-Stapling-Ereignis**

(a) (i) **"Potenzielles Anpassungsereignis"**
bezeichnet eines der folgenden Ereignisse:

(A) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Neuklassifizierung der maßgeblichen Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien (sofern dies nicht zu einem Fusionsereignis oder, falls in den Emissionsbedingungen Übernahmeangebot als anwendbar festgelegt ist, zu einem Übernahmeangebot führt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende dieser Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien an die bestehenden Inhaber im Wege eines Bonus, einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Begebung;

(B) eine Ausschüttung, Begebung oder Dividende (A) dieser Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien oder (B) eines sonstigen Stammkapitals oder sonstiger Wertpapiere, die bzw. das das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Liquidationserlösen des Aktienemittenten bzw. des Emittenten der Verbundbestandteilsaktie in gleicher Höhe wie die oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien gewähren, (C) von Stammkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die von dem Aktienemittenten bzw. dem Emittenten der Verbundbestandteilsaktie (direkt oder indirekt) infolge einer Ausgliederung oder einer anderen ähnlichen Transaktion erworben wurde(n) oder sich in dessen Besitz befindet bzw. befinden, oder (D) jeder anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder von sonstigen Vermögenswerten, jeweils gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) zu einem niedrigeren als dem von der Berechnungsstelle ermittelten aktuellen Marktpreis an die bestehenden

6. **Potential Adjustment Events, Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation, Insolvency, Announcement Event, and De-stapling Event**

(a) (i) **"Potential Adjustment Event"**
means any of the following:

(A) a subdivision, consolidation or reclassification of relevant Shares or Component Shares (as the case may be) (unless resulting in a Merger Event or, if Tender Offer is specified as applying in the Issue Terms, a Tender Offer) or a free distribution or dividend of any such Shares or Component Shares (as the case may be) to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue;

(B) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares or Component Shares (as the case may be) of (A) such Shares or Component Shares (as the case may be) or (B) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the Share Company or Component Share Company (as the case may be) equally or proportionately with such payments to holders of such Shares or Component Shares (as the case may be) or (C) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company or Component Share Company (as the case may be) as a result of a spin-off or other similar transaction or (D) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price as determined by the Calculation Agent;

Inhaber der maßgeblichen Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien;

(C) eine von der Berechnungsstelle festgelegte außerordentliche Dividende;	(C) an extraordinary dividend as determined by the Calculation Agent;
(D) eine Zahlungsaufforderung durch einen Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie in Bezug auf maßgebliche Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien, die nicht voll eingezahlt sind;	(D) a call by a Share Company or Component Share Company (as the case may be) in respect of relevant Shares or Component Shares (as the case may be) that are not fully paid;
(E) ein Rückkauf von maßgeblichen Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien durch den Aktienemittenten bzw. den Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie oder durch eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf aus dem Gewinn oder dem Kapital in Form von Bargeld, Wertpapieren oder anderweitig geleistet wird;	(E) a repurchase by the Share Company or Component Share Company (as the case may be) or by any of its subsidiaries, as the case may be, of relevant Shares or Component Shares (as the case may be) whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise;
(F) in Bezug auf einen Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie ein Ereignis, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechtsplan oder einer Aktionärsrechtsvereinbarung gegen feindliche Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse eine Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienrechten zu einem Preis unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten Marktwert vorsieht, Aktionärsrechte vergeben oder von Stammaktien oder anderen Anteilen am Stammkapital dieses Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie abgetrennt werden, wobei jede infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei der Ablösung dieser Rechte erneut angepasst wird;	(F) in respect of a Share Company or Component Share Company (as the case may be) an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of such Share Company or Component Share Company (as the case may be) pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of certain events for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value as determined by the Calculation Agent, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights;
(G) jedes andere Ereignis, das nach Ansicht der Berechnungsstelle eine verwässernde oder konzentrierende Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien hat; oder	(G) any other event having, in the opinion of the Calculation Agent, a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares or Component Shares (as the case may be); or
(H) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt, die Vornahme einer Änderung oder Ergänzung der Grundsätze der Verbundsaktie.	(H) in respect of any Share that is a Stapled Share, the making of any amendment or supplement to the terms of the Stapled Share Principles.

- (ii) Nach der Bekanntmachung der Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses durch den Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie wird die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellen, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis eine verwässernde oder konzentrierende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien bzw. der Verbundsbestandteilsaktien hat, und, falls dies der Fall ist, die entsprechende Anpassung an einer oder mehreren Bestimmungen der Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen vornehmen, die die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise für geeignet hält, um dieser verwässernden oder konzentrierenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden dürfen, um lediglich Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, der Aktienanleihenätze oder der Liquidität im Verhältnis zu der maßgeblichen Aktie bzw. Verbundsbestandteilsaktie zu berücksichtigen), und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung festlegen. Die Berechnungsstelle kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung festlegen, die hinsichtlich dieses Potenziellen Anpassungsereignisses von einer Optionsbörse für Optionen auf die Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wird.
- (iii) Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lokale Steueranpassung**" als anwendbar angegeben ist, dann hat die Berechnungsstelle bei ihren Feststellungen über das Vorhandensein und das Ausmaß einer verwässernden oder konzentrierenden Wirkung eines Potenziellen Anpassungsereignisses und etwaiger damit verbundener Anpassungen der Bedingungen der O&Z-Instrumente auf den theoretischen Wert der Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien alle Beträge Lokaler Steuern zu berücksichtigen, die nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem Offshore-Anleger im
- (ii) Following the declaration by the Share Company or Component Share Company (as the case may be) of the terms of any Potential Adjustment Event, the Calculation Agent will, in good faith and in a commercially reasonable manner, determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares or Component Shares (as the case may be) and, if so, will make the corresponding adjustment, if any, to any one or more of the terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms as the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner determines appropriate to account for that diluting or concentrative effect (provided that no adjustments will be made to account solely for changes in volatility, expected dividends stock loan rate or liquidity relative to the relevant Share or Component Share (as the case may be)) and determine the effective date of that adjustment. The Calculation Agent may, but need not, determine the appropriate adjustment by reference to the adjustment in respect of such Potential Adjustment Event made by an options exchange to options on the Shares or Component Shares (as the case may be) traded on that options exchange.
- (iii) If "**Local Tax Adjustment**" is specified in the Issue Terms as being applicable, then, in its determinations of the existence and extent of any dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares or Component Shares (as the case may be) of any Potential Adjustment Event, and any related adjustments to the terms of the W&C Instruments, the Calculation Agent shall take into account any amounts of Local Taxes that would, in the determination of the Calculation Agent, be withheld from or paid or otherwise incurred by an Offshore

Zusammenhang mit diesem Potenziellen Anpassungsereignis einbehalten oder gezahlt werden oder anderweitig anfallen würden.

"Lokale Rechtsordnung" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen angegebene Rechtsordnung und in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt, jede andere Rechtsordnung, in der der Emittent der Verbundsbestandteilsaktie gegründet wurde oder eingetragen ist, die von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als maßgeblich festgelegt wird (und wenn die Berechnungsstelle die Vereinigten Staaten als Lokale Rechtsordnung festlegt, meint dies die Bundes- und/oder einzelstaatlichen und/oder kommunalen Steuern der Vereinigten Staaten und/oder politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten).

"Lokale Steuern" sind Steuern, Gebühren und ähnliche Abgaben, die von der Steuerbehörde der Lokalen Rechtsordnung erhoben werden oder erhoben werden könnten, wie in den Emissionsbedingungen angegeben.

"Offshore-Anleger" bezeichnet einen Inhaber von Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien, der ein institutioneller Anleger ist, der im Sinne der Steuergesetze und -vorschriften der Lokalen Rechtsordnung nicht in der Lokalen Rechtsordnung ansässig ist, und dessen Wohnsitzrechtsordnung (a) von der Berechnungsstelle bestimmt wird und (b) die Wohnsitzrechtsordnung der Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder Vertreter sein kann.

- (iv) Nach einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Inhaber so bald wie möglich gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente informieren und die Anpassung der Bestimmungen der Bedingungen und/oder der Emissionsbedingungen aufführen und kurze Angaben zu dem Potenziellen Anpassungsereignis machen, wobei eine nicht erfolgte Mitteilung oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit dieser Anpassung nicht berührt.

Investor in connection with such Potential Adjustment Event.

"Local Jurisdiction" shall mean the jurisdiction as specified in the Issue Terms and, in respect of any Share that is a Stapled Share, any other jurisdiction in which the Component Share Companies are incorporated or registered, as determined to be relevant by the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner (and, where the Calculation Agent determines a Local Jurisdiction to be United States, then this shall mean the United States' federal and/or state and/or local taxes and/or any political subdivision thereof).

"Local Taxes" shall mean taxes, duties, and similar charges imposed by or that could be imposed by the taxing authority of the Local Jurisdiction as specified in the Issue Terms.

"Offshore Investor" shall mean a holder of Shares or Component Shares (as the case may be) who is an institutional investor not resident in the Local Jurisdiction for the purposes of the tax laws and regulations of the Local Jurisdiction and, for the avoidance of doubt, whose jurisdiction of residence (a) shall be determined by the Calculation Agent and (b) may be the jurisdiction of residence of the Issuer or any of its affiliates or agents.

- (iv) Upon the making of any such adjustment, the Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), as applicable, stating the adjustment to the terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms and giving brief details of the Potential Adjustment Event provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such adjustment.

(b) "Delisting" bedeutet in Bezug auf alle maßgeblichen Aktien, dass: (i) falls die Börse nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist, diese Börse bekannt gibt, dass diese Aktien gemäß den Regeln dieser Börse aus irgendeinem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder, falls in den Emissionsbedingungen Übernahmeangebot als anwendbar festgelegt ist, eines Übernahmeangebots) nicht mehr an der Börse notiert, gehandelt oder öffentlich quotiert sind (oder werden) und die Notierung, der Handel oder die Quotierung nicht umgehend an einer Börse oder einem Notierungssystem in demselben Land wie die Börse (oder, falls die Börse in der Europäischen Union liegt, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) wiederaufgenommen wird; oder (ii) falls die Börse in den Vereinigten Staaten ansässig ist, diese Börse bekannt gibt, dass diese Aktien gemäß den Regeln dieser Börse aus irgendeinem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder, falls in den Emissionsbedingungen Übernahmeangebot als anwendbar festgelegt ist, eines Übernahmeangebots) nicht mehr an der Börse notiert, gehandelt oder öffentlich quotiert werden und die Notierung, der Handel oder die Quotierung nicht umgehend an der New York Stock Exchange, der American Stock Exchange, dem NASDAQ Global Select Market oder dem NASDAQ Global Market (oder deren jeweiligen Nachfolgern) wiederaufgenommen wird.	(b) "De-listing" means, in respect of any relevant Shares: (i) in the case where the Exchange is not located in the United States, such Exchange announces that pursuant to the rules of such Exchange, such Shares cease (or will cease) to be listed, traded or publicly quoted on the Exchange for any reason (other than a Merger Event or, if Tender Offer is specified as applying in the Issue Terms, a Tender Offer) and are not immediately re-listed, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system located in the same country as the Exchange (or, where the Exchange is within the European Union, in a member state of the European Union); or (ii) in the case where the Exchange is located in the United States, such Exchange announces that pursuant to the rules of such Exchange, such Shares cease (or will cease) to be listed, traded or publicly quoted on the Exchange for any reason (other than a Merger Event or, if Tender Offer is specified as applying in the Issue Terms, a Tender Offer) and are not immediately re-listed, re-traded or re-quoted on any of the New York Stock Exchange, the American Stock Exchange, the NASDAQ Global Select Market or the NASDAQ Global Market (or their respective successors).

Erfolgt eine umgehende Wiederaufnahme der Notierung, des Handels oder der Quotierung der Aktien an einer Börse oder einem Notierungssystem, so ist diese Börse oder dieses Notierungssystem die Börse für diese Aktien.

If the Shares are immediately re-listed, re-traded or re-quoted on any exchange or quotation system, such exchange or quotation system shall be deemed to be the Exchange in respect of such Shares.

"Ankündigungseignis" bezeichnet die öffentliche Ankündigung durch den Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundbestandteilsaktie oder einen Dritten in Bezug auf die Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien und/oder den Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundbestandteilsaktie der Absicht, eine Transaktion einzugehen oder eine Maßnahme zu ergreifen, die, wenn diese Transaktion oder

"Announcement Event" means the public announcement by the Share Company or Component Share Company (as the case may be) or a third party in relation to the Shares or Component Shares (as the case may be) and/or the Share Company or Component Share Company (as the case may be) of an intention to enter into a transaction or take an action that, if such transaction or action were consummated or taken before the Relevant Event Cut-Off Date,

Maßnahme vor dem Stichtag des Maßgeblichen Ereignisses vollzogen oder ergriffen würde, ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, ein Delisting (außer in Bezug auf eine Verbundsbestandteilsaktie), ein De-Stapling-Ereignis (außer in Bezug auf eine Verbundsbestandteilsaktie oder eine Aktie, die keine Verbundsaktie ist) oder ein Übernahmeangebot, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, darstellen würde, unabhängig davon, ob diese Transaktion oder Maßnahme vor dem Stichtag des Maßgeblichen Ereignisses oder überhaupt vollzogen oder ergriffen werden soll oder tatsächlich vollzogen oder ergriffen wird. Zu den Ankündigungen, die unter die obige Beschreibung fallen können, gehört jede Ankündigung des Aktienemittenten bzw. des Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie oder eines Dritten der Absicht, "strategische Alternativen" oder eine ähnliche Ankündigung zu verfolgen, oder jede nachfolgende Ankündigung mit demselben Gegenstand (einschließlich einer nachfolgenden Ankündigung, dass die maßgebliche Transaktion, das maßgebliche Ereignis oder die maßgebliche Strategie nicht weiterverfolgt bzw. durchgeführt wird).

"De-Stapling-Datum" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt, den Tag, an dem die Verbundsbestandteilsaktien dieser Aktie nicht mehr als ein einzelnes Verbundpapier an der Börse gehandelt werden und auch nicht mehr als einzelnes Verbundpapier gelten (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

"De-Stapling-Ereignis" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt, dass die Verbundsbestandteilsaktien dieser Aktie an der Börse nicht mehr als ein einzelnes Verbundpapier gehandelt werden und auch nicht mehr als einzelnes Verbundpapier gelten.

"Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, des Konkurses, der Insolvenz, der Auflösung oder der Abwicklung oder eines vergleichbaren Verfahrens, das den Aktienemittenten bzw. den Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie betrifft, (i) alle Aktien dieses Aktienemittenten bzw. alle Verbundsbestandteilsaktien dieses Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie an einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieses Aktienemittenten bzw. den Inhabern der Verbundsbestandteilsaktien dieses Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie eine Übertragung

would constitute a Merger Event, Nationalisation, (save in respect of a Component Share) Delisting, (save in respect of a Component Share or Share that is not a Stapled Share) De-stapling Event, or Tender Offer as determined by the Calculation Agent, regardless of whether that transaction or action is scheduled to be consummated or taken, or is actually consummated or taken, before the Relevant Event Cut-Off Date or at all. Announcements capable of falling within the description above include any announcement by the Share Company or Component Share Company (as the case may be) or a third party of an intention to pursue "strategic alternatives" or a similar announcement, or any subsequent announcement relating to the same subject matter (including a subsequent announcement that the relevant transaction, event or strategy will not be pursued or consummated, as the case may be).

"De-stapling Date" means, in respect of any Share which is a Stapled Share, the date on which the Component Shares of such Share are, or are deemed to be, no longer trading as a single stapled security on the Exchange (as determined by the Calculation Agent).

"De-stapling Event" means, in respect of any Share which is a Stapled Share, that the Component Shares of such Share are, or are deemed to be, no longer trading as a single stapled security on the Exchange.

"Insolvency" means that by reason of the voluntary or involuntary liquidation, bankruptcy, insolvency, dissolution or winding-up of or any analogous proceeding affecting the Share Company or Component Share Company (as the case may be) (i) all the Shares of that Share Company or all the Component Shares of that Component Share Company (as the case may be) are required to be transferred to a trustee, liquidator or other similar official or (ii) holders of the Shares of that Share Company or holders of the Component Shares or that Component Share Company (as the case may be) become legally prohibited from transferring them.

dieser Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien gesetzlich untersagt wird.

"Fusionsdatum" bezeichnet den Vollzugszeitpunkt eines Fusionsereignisses oder, falls ein Vollzugszeitpunkt nach dem auf dieses Fusionsereignis anwendbaren lokalen Recht nicht bestimmt werden kann, einen anderen, von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt.

"Fusionsereignis" bezeichnet in Bezug auf die maßgeblichen Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien (i) jede Neuklassifizierung oder Änderung dieser Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller in Umlauf befindlichen Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (ii) jede Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder jeden verbindlichen Aktientausch eines Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundbestandteilsaktie mit einem anderen oder in ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Zusammenlegung, Verschmelzung, Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem dieser Aktienemittent bzw. Emittent der Verbundbestandteilsaktie das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Neuklassifizierung oder Änderung aller im Umlauf befindlichen Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien führt), (iii) jedes Übernahmeangebot, Zeichnungsangebot, Tauschangebot, jede Aufforderung, jeder Vorschlag oder jedes sonstige Ereignis durch ein Unternehmen oder eine Person zum Kauf oder anderweitigen Erwerb von 100 Prozent der im Umlauf befindlichen Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien des Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundbestandteilsaktie, die bzw. das zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller dieser Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien führt (mit Ausnahme der Aktien bzw. Verbundbestandteilsaktien, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle dieses anderen Unternehmens oder dieser anderen Person befinden), oder (iv) jede Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder jeder verbindliche Aktientausch des Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundbestandteilsaktie oder seiner Tochtergesellschaften mit oder in ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem der Aktienemittent bzw. Emittent der Verbundbestandteilsaktie das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer

"Merger Date" means the closing date of a Merger Event or, where a closing date cannot be determined under the local law applicable to such Merger Event, such other date as determined by the Calculation Agent.

"Merger Event" means, in respect of any relevant Shares or Component Shares (as the case may be), any (i) reclassification or change of such Shares or Component Shares (as the case may be) that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer all of such Shares or Component Shares (as the case may be) outstanding to another entity or person, (ii) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of a Share Company or Component Share Company (as the case may be) with or into another entity or person (other than a consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange in which such Share Company or Component Share Company (as the case may be) is the continuing entity and which does not result in a reclassification or change of all of such Shares or Component Shares (as the case may be) outstanding), (iii) takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity or person to purchase or otherwise obtain 100 per cent. of the outstanding Shares or Component Shares (as the case may be) of the Share Company or Component Share Company (as the case may be) that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer all such Shares or Component Shares (as the case may be) (other than such Shares or Component Shares (as the case may be) owned or controlled by such other entity or person), or (iv) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company or Component Share Company (as the case may be) or its subsidiaries with or into another entity in which the Share Company or Component Share Company (as the case may be) is the continuing entity and which does not result in a reclassification or change of all such Shares or Component Shares (as the case may be) outstanding but results in the outstanding Shares or Component Shares (as the case may be) (other than Shares or Component Shares (as the case may be) owned or controlled by such other entity) immediately prior to such event collectively representing less than 50 per cent. of the outstanding Shares or Component Shares (as the case may be) immediately following such event, in each case if the Merger Date is on or before the Relevant Event Cut-off Date.

Neuklassifizierung oder Änderung aller dieser Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien führt, sondern dazu, dass die im Umlauf befindlichen Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien (mit Ausnahme der Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des anderen Unternehmens befinden) unmittelbar vor diesem Ereignis zusammen weniger als 50 Prozent der im Umlauf befindlichen Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien unmittelbar nach diesem Ereignis ausmachen, jeweils wenn das Fusionsdatum am oder vor dem Stichtag für ein Maßgebliches Ereignis liegt.

"Stichtag für ein Maßgebliches Ereignis" bezeichnet in Bezug auf (i) Barausgleichsinstrumente den letzten eingetretenen Bewertungstag bzw. Beobachtungstag oder, wenn in den Emissionsbedingungen Durchschnittskursermittlung vorgesehen ist, den endgültigen Durchschnittskursermittlungstag für die maßgeblichen O&Z-Instrumente oder (ii) bei Zertifikaten mit Effektiver Lieferung den maßgeblichen Abwicklungstag.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass alle Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie verstaatlicht oder enteignet werden oder auf andere Weise an eine staatliche Stelle, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle übertragen werden müssen.

"Übernahmeangebot" bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Zeichnungsangebot, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder ein anderes Ereignis durch ein Unternehmen oder eine Person, das dazu führt, dass dieses Unternehmen oder diese Person mehr als 10 Prozent und weniger als 100 Prozent der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien des Aktienemittenten bzw. Emittenten der Verbundsbestandteilsaktie erwirbt oder anderweitig erhält oder ihm bzw. ihr diese durch Umwandlung oder auf andere Weise zustehen, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Einreichungen bei Regierungs- oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für relevant hält, festgestellt wird.

"Datum des Übernahmeangebots" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag, an dem stimmberechtigte Aktien in Höhe der anwendbaren prozentualen Schwelle tatsächlich gekauft oder anderweitig erworben werden (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

"Relevant Event Cut-off Date" means, in respect of (i) Cash Settled W&C Instruments, the last occurring Valuation Date or Observation Date, as the case may be, or where Averaging is specified in the Issue Terms, the final Averaging Date in respect of the relevant W&C Instruments or (ii) Physical Delivery Certificate the relevant Settlement Date.

"Nationalisation" means that all the Shares or Component Shares (as the case may be) or all or substantially all the assets of the Share Company or Component Share Company (as the case may be) are nationalised, expropriated or are otherwise required to be transferred to any governmental agency, authority, entity or instrumentality thereof.

"Tender Offer" means a takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity or person that results in such entity or person purchasing, or otherwise obtaining or having the right to obtain, by conversion or other means, greater than 10 per cent. and less than 100 per cent. of the outstanding voting shares of the Share Company or Component Share Company (as the case may be) as determined by the Calculation Agent, based upon the making of filings with governmental or self-regulatory agencies or such other information as the Calculation Agent deems relevant.

"Tender Offer Date" means, in respect of a Tender Offer, the date on which voting shares in the amount of the applicable percentage threshold are actually purchased or otherwise obtained (as determined by the Calculation Agent).

- (c) Wenn (x) ein Fusionsereignis, ein Delisting, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder (in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt) ein De-Stapling-Ereignis in Bezug auf eine Aktie eintritt und/oder (y) wenn in den Emissionsbedingungen Übernahmeangebot als anwendbar angegeben ist, ein Übernahmeangebot vorliegt und/oder (z) wenn in den Emissionsbedingungen Ankündigungsereignis als anwendbar angegeben ist, ein Ankündigungsereignis eintritt, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die unter (i), (ii), (iii) oder (iv) unten beschriebenen Maßnahmen ergreifen:
- (i) Sie kann von der Berechnungsstelle verlangen, dass sie nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die geeignete Anpassung festlegt, die gegebenenfalls an den Bestimmungen der Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen vorzunehmen ist, um dem Delisting, dem Fusionsereignis, dem Übernahmeangebot, der Verstaatlichung, der Insolvenz, dem Ankündigungsereignis bzw. dem De-Stapling-Ereignis Rechnung zu tragen, und das Datum des Inkrafttretens dieser Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung in Bezug auf das Fusionsereignis, das Übernahmeangebot, das Delisting, die Verstaatlichung, die Insolvenz, das Ankündigungsereignis oder das De-Stapling-Ereignis festlegen, die von einer Optionsbörse für Optionen auf die Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wird, und die maßgeblichen Anpassungen können im Fall von Anpassungen nach einem Fusionsereignis, einem Übernahmeangebot, einem Ankündigungsereignis oder einem De-Stapling-Ereignis unter anderem Anpassungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Aktienanleihesatzes oder der Liquidität im Verhältnis zu den Aktien bzw.
- (c) If (x) a Merger Event, De-listing, Nationalisation, Insolvency or (in respect of a Share that is a Stapled Share) De-stapling Event occurs in relation to a Share and/or (y) if Tender Offer is specified as applicable in the Issue Terms, a Tender Offer occurs and/or (z) if Announcement Event is specified as applicable in the Issue Terms, an Announcement Event occurs, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in (i), (ii), (iii) or (iv) below:
- (i) require the Calculation Agent to determine in good faith and in a commercially reasonable manner the appropriate adjustment, if any, to be made to any terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms to account for the De-listing, Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency, Announcement Event or De-stapling Event, as the case may be, and determine the effective date of that adjustment. The Calculation Agent may (but need not) determine the appropriate adjustment by reference to the adjustment in respect of the Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation, Insolvency, Announcement Event or De-stapling Event made by any options exchange to options on the Shares or Component Shares (as the case may be) traded on that options exchange and the relevant adjustments may in the case of adjustments following a Merger Event, Tender Offer, Announcement Event or De-Stapling Event include, without limitation, adjustments to account for changes in volatility, expected dividends, stock loan rate or liquidity relevant to the Shares or Component Shares (as the case may be); or

Verbundsbestandteilsaktien umfassen;
oder

(ii) die O&Z-Instrumente durch Mitteilung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (<i>Mitteilungen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente kündigen. Wenn die O&Z-Instrumente auf diese Weise gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene O&Z-Instrument bzw. jede von ihm gehaltene Einheit einen Betrag, der dem Vorzeitigen Abrechnungsbetrag entspricht, wobei das Fusionsereignis, das Übernahmeangebot, das Delisting, die Verstaatlichung, die Insolvenz, das Ankündigungsereignis bzw. das De-Stapling-Ereignis berücksichtigt wird, wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Die Zahlungen erfolgen in der Art und Weise, wie sie den Inhabern in Übereinstimmung mit Ziffer 12 (<i>Mitteilungen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente mitgeteilt wird; oder (iii) Sie kann nach einer solchen Anpassung der Abwicklungsbedingungen von Optionen auf die Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien, die an dieser bzw. diesen Börse(n) oder diesem bzw. diesen Notierungssystem(en) gehandelt werden, die bzw. das die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise auswählt (die "Optionsbörse"), die Berechnungsstelle auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, der von der Berechnungsstelle als Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Anpassung durch die Optionsbörse bestimmt wird. Wenn Optionen auf die Aktien bzw. Verbundsbestandteilsaktien nicht an der Optionsbörse gehandelt werden, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen vor, die sie nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise für geeignet hält, unter Bezugnahme auf die Regeln und Beispielsfälle (falls zutreffend), die von	(ii) cancel the W&C Instruments by giving notice to Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (<i>Notices</i>). If the W&C Instruments are so cancelled the Issuer will pay an amount to each Holder in respect of each W&C Instrument or Unit, as the case may be, held by them equal to the Early Settlement Amount, taking into account the Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation, Insolvency, Announcement Event or De-stapling Event, as the case may be, all as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner. Payments will be made in such manner as shall be notified to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (<i>Notices</i>); or (iii) following such adjustment to the settlement terms of options on the Shares or Component Shares (as the case may be) traded on such exchange(s) or quotation system(s) as the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, shall select (the "Options Exchange"), require the Calculation Agent to make a corresponding adjustment to any one or more of the terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms which adjustment will be effective as of the date determined by the Calculation Agent to be the effective date of the corresponding adjustment made by the Options Exchange. If options on the Shares or Component Shares (as the case may be) are not traded on the Options Exchange, the Calculation Agent will make such adjustment, if any, to any one or more of the terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms as the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner determines appropriate, with reference to the rules and precedents (if any) set by the Options Exchange to account for the Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation, Insolvency, Announcement Event or

der Optionsbörse festgelegt wurden, um dem Fusionsereignis, dem Übernahmeangebot, dem Delisting, der Verstaatlichung, der Insolvenz, dem Ankündigungsereignis oder dem De-Stapling-Ereignis Rechnung zu tragen, das bzw. die nach Feststellung der Berechnungsstelle zu einer Anpassung durch die Optionsbörse geführt hätte, wenn diese Optionen auf diese Weise gehandelt worden wären; oder

- (iv) sofern die Emissionsbedingungen nicht vorsehen, dass "Aktienersetzung" nicht anwendbar ist, am oder nach dem maßgeblichen Fusionsdatum, dem Datum des Übernahmeangebots, dem De-Stapling-Datum oder dem Datum der Verstaatlichung, der Insolvenz, des Delisting bzw. des Ankündigungsereignisses:

- (A) wenn ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Delisting, ein Ankündigungsereignis oder ein De-Stapling-Ereignis in Bezug auf eine Aktie eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle eine Aktie (die "**Ersatzaktie**") ersetzen, die sie in Übereinstimmung mit den Kriterien der Aktienersetzung anstelle der Aktie (die "**Betroffene Aktie**") auswählt, die von dem Fusionsereignis, dem Übernahmeangebot, der Verstaatlichung, der Insolvenz, dem Delisting, dem Ankündigungsereignis oder dem De-Stapling-Ereignis betroffen ist, und die Ersatzaktie ist dann die "**Aktie**" und der maßgebliche Emittent dieser Aktie als "**Aktienemittent**" im Sinne der O&Z-Instrumente, und die Berechnungsstelle nimmt gegebenenfalls eine Anpassung der Bestimmungen der Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen vor, die sie nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise für geeignet hält, wobei für den Fall, dass ein im Rahmen der O&Z-Instrumente zu zahlender Betrag unter Bezugnahme auf den Kurs der Betroffenen Aktie am Handelstag (oder einem anderen in den Emissionsbedingungen angegebenen historischen Datum) zu bestimmen ist, der maßgebliche Kurs der Ersatzaktie von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird:

$$A \times (B/C)$$

De-stapling Event, as the case may be, that in the determination of the Calculation Agent would have given rise to an adjustment by the Options Exchange if such options were so traded; or

- (iv) unless the Issue Terms provide that "Share Substitution" shall not be applicable, then on or after the relevant Merger Date, Tender Offer Date, De-stapling Date or the date of the Nationalisation, Insolvency, De-listing or Announcement Event (as the case may be):

- (A) where a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency, De-listing, Announcement Event or De-stapling Event has occurred in respect of a Share, the Calculation Agent may substitute a share (the "**Substitute Share**") selected by it in accordance with the Share Substitution Criteria in place of the Share (the "**Affected Share**") which is affected by such Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency, De-listing, Announcement Event or De-stapling Event and the Substitute Share will be deemed to be a "**Share**" and the relevant issuer of such share, a "**Share Company**" for the purposes of the W&C Instruments, and the Calculation Agent will make such adjustment, if any, to any of the terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms as the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner determines appropriate, provided that in the event that any amount payable under the W&C Instruments was to be determined by reference to the price of the Affected Share on the Trade Date (or any such other historical date specified in the Issue Terms), the relevant price of the Substitute Share will be determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

$$A \times (B/C)$$

dabei gilt:

"A" ist der offizielle Schlusskurs der maßgeblichen Ersatzaktie an der maßgeblichen Börse, der von der Berechnungsstelle am Tag der Durchführung der Ersetzung festgestellt wird;

"B" ist der Kurs der Betroffenen Aktie am Handelstag (oder einem anderen in den Emissionsbedingungen angegebenen historischen Datum), wenn dieser Kurs zur Berechnung eines Wertes oder der Bestimmung eines in Bezug auf die O&Z-Instrumente zahlbaren Betrags in den Emissionsbedingungen definiert ist; und

"C" ist der offizielle Schlusskurs der maßgeblichen Betroffenen Aktie an der maßgeblichen Börse an dem Tag der Durchführung der Ersetzung.

Wenn sich die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Aktienkorb beziehen, entspricht die Gewichtung jeder Ersatzaktie im Korb der Gewichtung der maßgeblichen Betroffenen Aktie; und

(B) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt, wenn ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder ein Ankündigungsereignis in Bezug auf eine Verbundsbestandteilsaktie dieser Aktie eingetreten ist ("**Betroffene Verbundsbestandteilsaktie**") und die Berechnungsstelle feststellt, dass diese Betroffene Verbundsbestandteilsaktie durch eine Ersatzaktie (die "**Ersatzverbundsbestandteilsaktie**") ersetzt wurde, so dass diese Aktie diese Ersatzverbundsbestandteilsaktie und jede andere verbleibende Verbundsbestandteilsaktie umfasst, dann kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Ersatzverbundsbestandteilsaktie anstelle der Betroffenen Verbundsbestandteilsaktie die "**Verbundsbestandteilsaktie**" ist und dass der maßgebliche Emittent der Ersatzverbundsbestandteilsaktie an die Stelle des Emittenten der Betroffenen Verbundsbestandteilsaktie tritt, und die Berechnungsstelle passt die Bestimmungen der Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen gegebenenfalls so an, wie sie es nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise für geeignet hält.

where:

"A" is the official closing price of the relevant Substitute Share on the relevant exchange, as determined by the Calculation Agent on the date that the substitution is effected;

"B" is the price of the Affected Share on the Trade Date (or any such other historical date specified in the Issue Terms) where such price is defined in the Issue Terms for the purposes of calculating any value or determining any amount payable in respect of the W&C Instruments; and

"C" is the official closing price of the relevant Affected Share on the relevant Exchange on the date that the substitution is effected.

Where the Share Linked W&C Instruments relate to a Basket of Shares, the weighting of each Substitute Share in the basket will be equal to the weighting of the relevant Affected Share; and

(B) in respect of a Share that is a Stapled Share, where a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency or Announcement Event has occurred in respect of a Component Share of such Share ("**Affected Component Share**") and the Calculation Agent determines that such Affected Component Share has been replaced by a replacement share (the "**Substitute Component Share**") such that such Share shall comprise such Substitute Component Share and any other remaining Component Share, then the Calculation Agent may determine that the Substitute Component Share shall be deemed to be a "**Component Share**" in place of the Affected Component Share and the relevant issuer of such Substitute Component Share will replace the Component Share Company of the Affected Component Share, and the Calculation Agent will make such adjustment, if any, to any of the terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms as the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines appropriate.

Nach Eintritt eines Fusionsereignisses, eines Delisting, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz, eines Ankündigungsereignisses, eines Übernahmeangebots oder eines De-Stapling-Ereignisses wird die Emittentin die Inhaber so bald wie möglich gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente über den Eintritt des Fusionsereignisses, des Übernahmeangebots, des Delisting, der Verstaatlichung, der Insolvenz, des Ankündigungsereignisses oder De-Stapling-Ereignisses informieren und Einzelheiten dazu sowie die Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang ergriffen werden sollen, mitteilen, wobei eine nicht erfolgte Mitteilung oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Wirksamkeit des Fusionsereignisses, des Übernahmeangebots, des Delisting, der Verstaatlichung, der Insolvenz, des Ankündigungsereignisses bzw. De-Stapling-Ereignisses nicht beeinträchtigt.

7. Nicht in Euro notierte Aktien

In Bezug auf Aktienbezogene O&Z-Instrumente, die sich auf Aktien beziehen, die am Handelstag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag nicht eingeführt hat, quotiert, notiert und/oder gehandelt werden, und wenn diese Aktien zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Handelstag ausschließlich in Euro an der maßgeblichen Börse bzw. wenn in den Emissionsbedingungen keine Börse angegeben ist, am Hauptmarkt, an dem diese Aktien gehandelt werden, quotiert, notiert und/oder gehandelt werden, dann passt die Berechnungsstelle die Bestimmungen der Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen so an, wie es die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise für geeignet hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen der O&Z-Instrumente zu wahren. Die Berechnungsstelle wird jede für die Zwecke dieser Anpassung erforderliche Umrechnung zum Bewertungszeitpunkt zu einem angemessenen, von der Berechnungsstelle festgelegten Devisenkassamittelkurs vornehmen, der zum Bewertungszeitpunkt anwendbar ist. Anpassungen gemäß dieser Bestimmung haben keinen Einfluss auf die Währungsbezeichnung von Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den O&Z-Instrumenten ergeben.

8. Zusätzliche Störungseignisse

- (a) "**Zusätzliches Störungseignis**" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung, Erhöhte Hedgingkosten, Erhöhte Aktienleihkosten, einen Verlust der

Upon the occurrence of a Merger Event, De-listing, Nationalisation, Insolvency, Announcement Event, Tender Offer or De-stapling Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), as applicable, stating the occurrence of the Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation, Insolvency, Announcement Event or De-stapling Event, or as the case may be, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation, Insolvency, Announcement Event or De-stapling Event, as the case may be.

7. Non-euro Quoted Shares

In respect of Share Linked W&C Instruments relating to Shares originally quoted, listed and/or dealt as of the Trade Date in a currency of a member state of the European Union that has not adopted the single currency in accordance with the Treaty, if such Shares are at any time after the Trade Date quoted, listed and/or dealt exclusively in euro on the relevant Exchange or, where no Exchange is specified in the Issue Terms, the principal market on which those Shares are traded, then the Calculation Agent will adjust any of the terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms as the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines to be appropriate to preserve the economic terms of the W&C Instruments. The Calculation Agent will make any conversion necessary for purposes of any such adjustment as of the Valuation Time at an appropriate mid-market spot rate of exchange determined by the Calculation Agent prevailing as of the Valuation Time. No adjustments under this provision will affect the currency denomination of any payment obligation arising out of the W&C Instruments.

8. Additional Disruption Events

- (a) "**Additional Disruption Event**" means any of Change in Law, Hedging Disruption, Increased Cost of Hedging, Increased Cost of Stock Borrow, Loss of Stock Borrow and/or Insolvency Filing,

Aktienleihe und/oder einen
Insolvenzantrag, jeweils sofern in den
Emissionsbedingungen angegeben.

in each case if specified in the Issue
Terms.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Handelstag (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich ergriffener Maßnahmen einer Steuerbehörde) nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (A) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung einer maßgeblichen Aktie bzw. Verbundbestandteilsaktie rechtswidrig geworden ist oder (B) der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Aktienbezogenen O&Z-Instrumente entstehen (einschließlich unter anderem aufgrund einer Erhöhung der Steuerpflicht, einer Verringerung des Steuervorteils oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf die steuerliche Position der Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen).

"Change in Law" means that, on or after the Trade Date (as specified in the Issue Terms) (i) due to the adoption of or any change in any applicable law or regulation (including, without limitation, any tax law), or (ii) due to the promulgation of or any change in the interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines that (A) it has become illegal to hold, acquire or dispose of any relevant Share or Component Share (as the case may be) or (B) the Issuer and/or any of its Affiliates will incur a materially increased cost in performing its obligations in relation to the Share Linked W&C Instruments (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on the tax position of the Issuer and/or any of its affiliates).

"Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen oder Vertreter nicht in der Lage sind, mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand (i) Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, rückabzuwickeln oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktien- oder sonstigen Kursrisikos der Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente und Erfüllung ihrer Verpflichtungen daraus für notwendig hält, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu übertragen.

"Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates or agents is unable, after using commercially reasonable efforts, to (i) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity or other price risk of the Issuer issuing and performing its obligations with respect to the Share Linked W&C Instruments, or (ii) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"Hedgingaktien" bezeichnet die Anzahl von Aktien, die die Berechnungsstelle zur Absicherung des Aktien- oder sonstigen Kursrisikos im Hinblick auf das Eingehen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Aktienbezogenen O&Z-Instrumenten für notwendig hält.

"Hedging Shares" means the number of Shares that the Calculation Agent deems necessary to hedge the equity or other price risk of entering into and performing its obligations with respect to the Share Linked W&C Instruments.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen oder Vertretern ein wesentlich erhöhter Betrag (im Vergleich zu den am

"Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates or agents would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date)

Handelstag vorliegenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Kosten oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) für (i) den Erwerb, die Begründung, die Wiederherstellung, die Ersetzung, die Aufrechterhaltung, die Rückabwicklung oder die Veräußerung von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung des Aktien- oder sonstigen Kursrisikos der Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen daraus für notwendig hält, oder (ii) die Realisierung, Wiedererlangung oder Weiterleitung der Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten entstehen würde, wobei ein solcher wesentlich erhöhter Betrag, der ausschließlich aufgrund der Verschlechterung der Bonität der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder Vertreter entsteht, keine Erhöhten Hedgingkosten sein.

"Erhöhte Aktienleihkosten" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen für die Aufnahme von Aktien einen höheren Satz als den Anfänglichen Aktienleihsatz zu zahlen hätte.

"Anfänglicher Aktienleihsatz" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den in den Emissionsbedingungen für diese Aktie angegebenen Anfänglichen Aktienleihsatz.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass ein Aktienemittent bzw. Emittent einer Verbundsbestandteilsaktie ein Insolvenzverfahren einleitet oder ein solches Verfahren gegen ihn durch eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder einer ähnlichen Stelle mit primärer Insolvenz-, Sanierungs- oder Regulierungsbefugnis in der Rechtsordnung seiner Gründung oder Organisation oder in der Rechtsordnung seines Hauptsitzes oder seiner Hauptniederlassung eingeleitet wird oder er einem Verfahren zustimmt, mit dem ein Insolvenz- oder Konkursbeschluss oder ein anderes Rechtsmittel gemäß Konkurs- oder Insolvenzgesetzen oder anderen ähnlichen Gesetzen, die die Rechte von Gläubigern berühren, angestrebt wird, oder von ihm oder dieser Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder ähnlichen Stelle ein Antrag auf seine Abwicklung oder Liquidation gestellt wird oder er einem solchen Antrag zustimmt, wobei von Gläubigern eingeleitete Verfahren oder gestellte Anträge, denen der Aktienemittent bzw. Emittent der Verbundsbestandteilsaktie nicht zugestimmt hat, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Verlust der Aktienleihe" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen

amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (i) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity or other price risk of the Issuer issuing and performing its obligations with respect to the Share Linked W&C Instruments, or (ii) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s), provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer and/or any of its Affiliates or agents shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

"Increased Cost of Stock Borrow" means that the Issuer and/or any of its affiliates would incur a rate to borrow Shares that is greater than the Initial Stock Loan Rate.

"Initial Stock Loan Rate" means, in respect of a Share, the Initial Stock Loan Rate specified in relation to such Share in the Issue Terms.

"Insolvency Filing" means that a Share Company or Component Share Company (as the case may be) institutes or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, or it consents to a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official or it consents to such a petition, provided that proceedings instituted or petitions presented by creditors and not consented to by the Share Company or Component Share Company (as the case may be) shall not be deemed an Insolvency Filing.

"Loss of Stock Borrow" means that the Issuer and/or any affiliate is unable, after using

Unternehmen mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht in der Lage ist, eine Aktie in Höhe der Hedgingaktien zu einem Satz zu leihen (oder die Leihe aufrechtzuerhalten), der dem Maximalen Aktienleihesatz entspricht oder diesen unterschreitet.

"Verlust der Aktienleihe" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht in der Lage ist, eine Aktie in Höhe der Hedgingaktien zu einem Satz zu leihen (oder die Leihe aufrechtzuerhalten), der dem Maximalen Aktienleihesatz entspricht oder diesen unterschreitet.

commercially reasonable efforts, to borrow (or maintain a borrowing of) any Share in an amount equal to the Hedging Shares at a rate equal to or less than the Maximum Stock Loan Rate.

"Maximum Stock Loan Rate" means in respect of a Share, the Maximum Stock Loan Rate specified in the Issue Terms.

(b) Tritt ein Zusätzliches Störungsereignis ein, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die nachstehend unter (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:	(b) If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in (i) or (ii) below:
(i) Sie kann von der Berechnungsstelle verlangen, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die geeignete Anpassung festzulegen, die gegebenenfalls an den anderen Bestimmungen der Bedingungen und/oder der Emissionsbedingungen vorzunehmen ist, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und das Datum des Inkrafttretens dieser Anpassung festzulegen; oder	(i) require the Calculation Agent to determine in good faith and in a commercially reasonable manner the appropriate adjustment, if any, to be made to any of the other terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms to account for the Additional Disruption Event and determine the effective date of that adjustment; or
(ii) mit Mitteilung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (<i>Mitteilungen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente die O&Z-Instrumente kündigen. Wenn die O&Z-Instrumente auf diese Weise gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene O&Z-Instrument bzw. jede von ihm gehaltene Einheit einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Abrechnungsbetrags unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses, wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Die Zahlungen erfolgen auf die Art und Weise, die den Inhabern gemäß Ziffer 12 (<i>Mitteilungen</i>) der Allgemeinen Bedingung der O&Z-Instrumente mitgeteilt wurde.	(ii) give notice to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (<i>Notices</i>) and cancel the W&C Instruments. If the W&C Instruments are so cancelled the Issuer will pay an amount to each Holder in respect of each W&C Instrument or Unit, as the case may be, held by them equal to the Early Settlement Amount, taking into account the Additional Disruption Event, all as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner. Payments will be made in such manner as shall be notified to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (<i>Notices</i>).
(c) Nach Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses wird die Emittentin die Inhaber so bald wie möglich gemäß Ziffer 12 (<i>Mitteilungen</i>) der	(c) Upon the occurrence of an Additional Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General

Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente über den Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses mit Angabe der Einzelheiten über das Zusätzliche Störungsereignis und der vorgeschlagenen Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang ergriffen werden sollen, informieren, wobei eine nicht erfolgte Mitteilung oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Wirksamkeit des Zusätzlichen Störungsereignisses nicht beeinträchtigt.

- (d) Wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Aktienersetzung" anwendbar ist, sind bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses die Bestimmungen von Ziffer 6(c)(iv)(A) bzw. 6(c)(iv)(B) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis anwendbar, wenn eine Bezugnahme auf ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Delisting, ein Ankündigungsereignis oder ein De-Stapling-Ereignis in Ziffer 6(c)(iv)(A) bzw. 6(c)(iv)(B) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere durch "Zusätzliches Störungsereignis" zu ersetzen ist, und alle anderen einschlägigen Verweise sind entsprechend auszulegen.

9. Anpassung für Bardividenden

Diese Ziffer 9 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere (*Anpassung für Bardividenden*) ist anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen "Anpassung für Bardividenden" als anwendbar angegeben ist.

Ungeachtet einer oder mehrerer Bestimmungen in den Produktbedingungen gelten die folgenden Bestimmungen, wenn in den Emissionsbedingungen "Anpassung für Bardividenden" als anwendbar angegeben ist:

- (a) "**Barausgleichsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus (i) dem Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Produktbedingungen, die in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben sind, ermittelt wird, und (ii) N (zum Endgültigen Bewertungstag und wie nachstehend definiert);
- (b) "**N**" bedeutet zum Handelstag 1 und zu jedem späteren Zeitpunkt den von der Berechnungsstelle nach einer etwaigen Anpassung gemäß den Bestimmungen

W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), as applicable, stating the occurrence of the Additional Disruption Event giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of the Additional Disruption Event.

- (d) If the Issue Terms provide that "Share Substitution" is applicable, upon the occurrence of an Additional Disruption Event the provisions of Share Linked Condition 6(c)(iv)(A) or 6(c)(iv)(B) (as is applicable) shall apply in respect of an Additional Disruption Event where any reference to a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency, Delisting, Announcement Event or De-stapling Event in Share Linked Condition 6(c)(iv)(A) or 6(c)(iv)(B) shall be deemed to be replaced by "Additional Disruption Event", and any other relevant references shall be construed accordingly.

9. Adjustment for Cash Dividends

This Share Linked Condition 9 (*Adjustment for Cash Dividends*) shall apply where "Adjustment for Cash Dividends" is specified to be applicable in the Issue Terms.

Notwithstanding any provision(s) of the Product Conditions, where "Adjustment for Cash Dividends" is specified to be applicable in the Issue Terms, then the following provisions shall apply:

- (a) The "**Cash Settlement Amount**" means the product of (i) the amount determined in accordance with such of the provisions of the Product Conditions as are specified to be applicable in the Issue Terms and (ii) N (as at the Final Valuation Date, and as defined below);
- (b) "**N**" means, as at the Trade Date, 1, and as at any date thereafter, the amount determined by the Calculation Agent following adjustment (if any) in

dieser Ziffer 9 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere (Anpassung für Bardividenden) ermittelten Betrag; und

accordance with the provisions of this Share Linked Condition 9 (*Adjustment for Cash Dividends*); and

(c) "**Ausübungspreis**" bezeichnet zum Handelstag den als solchen in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann) und zu jedem späteren Zeitpunkt den von der Berechnungsstelle nach einer etwaigen Anpassung gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 9 der Bedingung für Aktienbezogene Wertpapiere (Anpassung für Bardividenden) ermittelten Betrag;

(c) "**Strike**" means, as at the Trade Date, the amount specified as such in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal), and as at any date thereafter, the amount determined by the Calculation Agent following adjustment (if any) in accordance with the provisions of this Share Linked Condition 9 (*Adjustment for Cash Dividends*);

(d) Anpassungen in Bezug auf den Ausübungspreis und N:

(d) Adjustments in respect of Strike and N:

(i) Wenn in einem Maßgeblichen Zeitraum:

(i) If, in a Relevant Period:

(A) ein Ex-Tag in Bezug auf eine Maßgebliche Dividende in diesen Maßgeblichen Zeitraum fällt; oder

(A) an Ex-Date in respect of any Relevant Dividend falls in such Relevant Period; or

(B) kein Ex-Tag in Bezug auf eine Ordentliche Bardividende in diesen Maßgeblichen Zeitraum fällt,

(B) no Ex-Date in respect of an Ordinary Cash Dividend falls in such Relevant Period,

dann berechnet die Berechnungsstelle die Anpassung des Ausübungspreises und von N anhand der folgenden Formeln:

then the Calculation Agent shall calculate the adjustment to the Strike and to N in accordance with the following formulae:

$$Ausübungspreis_n = Ausübungspreis_0 \times R$$

$$Strike_n = Strike_0 \times R$$

und

and

$$N_n = \frac{N_0}{R}$$

$$N_n = \frac{N_0}{R}$$

wobei:

where:

"**Ausübungspreis_n**" bezeichnet den Ausübungspreis nach der Anpassung;

"**Strike_n**" means the Strike, following adjustment;

"**Ausübungspreis₀**" bezeichnet den Ausübungspreis am Maßgeblichen Stichtag;

"**Strike₀**" means the Strike on the Relevant Record Date;

"**N_n**" bezeichnet N nach der Anpassung;

"**N_n**" means N, following adjustment;

"**N₀**" bezeichnet N am Maßgeblichen Stichtag;

"**N₀**" means N on the Relevant Record Date;

"**R**" bezeichnet:

"**R**" means:

$$\frac{S_{prev} - D}{S_{prev} - T}$$

$$\frac{S_{prev} - D}{S_{prev} - T}$$

mit der Maßgabe, dass, wenn S_{prev} kleiner oder gleich T ist und/oder, wenn S_{prev} kleiner oder gleich D ist, R stattdessen ein Betrag ist, der von

provided that, if S_{prev} is less than or equal to T, and/or if S_{prev} is less than or equal to D, R shall instead be such amount as is determined by the

der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt wird;	Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner;
"S _{prev} " bezeichnet den Schlusskurs der Aktie am Maßgeblichen Stichtag;	"S _{prev} " means the Share Closing Price on the Relevant Record Date;
"D" bezeichnet:	"D" means;
(1) wenn ein Ex-Tag in Bezug auf eine Maßgebliche Dividende in den Maßgeblichen Zeitraum fällt, den Dividendenbetrag; oder	(1) where an Ex-Date in respect of a Relevant Dividend falls in the Relevant Period, the Dividend Amount; or
(2) wenn kein Ex-Datum in Bezug auf eine Ordentliche Bardividende in den Maßgeblichen Zeitraum fällt, Null; und	(2) where no Ex-Date in respect of an Ordinary Cash Dividend falls in the Relevant Period, zero; and
"T" bezeichnet den anwendbaren Dividendenschwellenwert.	"T" means the applicable Dividend Threshold.
(ii) Zur Bestimmung der Anpassungen des Ausübungspreises und von N gemäß dieser Ziffer 9 der Bedingung für Aktienbezogene Wertpapiere (<i>Anpassung für Bardividenden</i>):	(ii) For the purposes of determining the adjustments to the Strike and to N pursuant to this Share Linked Condition 9 (<i>Adjustment for Cash Dividends</i>):
(A) wenn kein Ex-Tag in Bezug auf eine Ordentliche Bardividende in den anwendbaren Maßgeblichen Zeitraum fällt oder (wenn die Maßgebliche Dividende eine Ordentliche Dividende ist) der Dividendenbetrag den anwendbaren Dividendenschwellenwert unterschreitet, passt die Berechnungsstelle den Ausübungspreis nach oben und N nach unten an;	(A) if no Ex-Date in respect of an Ordinary Cash Dividend falls in the applicable Relevant Period or (where the Relevant Dividend is an Ordinary Dividend) the Dividend Amount is less than the applicable Dividend Threshold, the Calculation Agent shall adjust the Strike upwards and N downwards;
(B) wenn die Maßgebliche Dividende eine Ordentliche Bardividende ist:	(B) where the Relevant Dividend is an Ordinary Cash Dividend:
(1) wenn der Dividendenbetrag den maßgeblichen Dividendenschwellenwert übersteigt, passt die Berechnungsstelle den Ausübungspreis nach unten und N nach oben an; und	(1) if the Dividend Amount exceeds the relevant Dividend Threshold, the Calculation Agent shall adjust the Strike downwards and N upwards; and
(2) wenn der Dividendenbetrag dem entsprechenden Dividendenschwellenwert entspricht, nimmt die Berechnungsstelle keine Anpassung des Ausübungspreises oder von N vor; und	(2) if the Dividend Amount is equal to the relevant Dividend Threshold, the Calculation Agent shall make no adjustment to the Strike nor to N; and
(C) wenn es sich bei der Maßgeblichen Dividende um eine Sonder-Bardividende handelt, passt die Berechnungsstelle den Ausübungspreis nach unten und N nach oben an.	(C) where the Relevant Dividend is a Special Cash Dividend, the Calculation Agent shall adjust the Strike downwards and N upwards.

(iii) Im Sinne der Anpassungen gemäß den Formeln in dieser Ziffer 9 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere (<i>Anpassung für Bardividenden</i>): (A) wird jede Anpassung des Ausübungspreises und von N am Maßgeblichen Anpassungstag wirksam (oder, falls später, am ersten Tag, an dem der Marktwert_{div} der Maßgeblichen Dividende ermittelt wird); und (B) wird der Marktwert_{div} einer Maßgeblichen Dividende von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben zum Maßgeblichen Anpassungstag und in Bezug auf (a) eine Ordentliche Bardividende auf Bruttobasis ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern und ohne Berücksichtigung von damit verbundenen Steuergutschriften und (b) eine Sonder-Bardividende auf Nettobasis nach Abzug aller maßgeblichen Sonder-Bardividendensteuern bestimmt. (iv) Definitionen: "Dividendenbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Maßgebliche Dividende den Marktwert_{div} dieser Maßgeblichen Dividende am Maßgeblichen Stichtag; "Dividendenschwellenwert" bezeichnet (i) (außer im Falle einer Sonder-Bardividende) in Bezug auf jeden Maßgeblichen Zeitraum den Referenzbetrag (der anteilig für alle zuvor vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises und von N angepasst werden kann (dies beinhaltet keine Anpassungen, die infolge einer Ordentlichen Bardividende vorzunehmen sind)) je Aktie, der in dem Maßgeblichen Zeitraum gezahlt werden soll, wobei für den Fall dass, wenn in einem Maßgeblichen Zeitraum mehr als ein Ex-Tag eingetreten ist, der Dividendenschwellenwert für den ersten Ex-Tag maßgeblich ist und der Dividendenschwellenwert für jeden weiteren Ex-Tag in diesem Maßgeblichen Zeitraum gleich Null ist, und (ii) in Bezug auf eine Sonder-Bardividende, dass der Dividendenschwellenwert gleich Null ist, wobei nur in Bezug auf Unterziffer (i) gilt, dass, wenn kein Ex-Tag in Bezug auf eine Ordentliche Bardividende in einen Maßgebliche Zeitraum fällt, für die Zwecke des Maßgeblichen Anpassungstags, der auf den ersten Vorgesehenen Handelstag des darauffolgenden Maßgeblichen Zeitraums fällt, der Dividendenschwellenwert dem Dividendenschwellenwert für den Maßgebliche	(iii) For the purposes of the adjustments pursuant to the formulae in this Share Linked Condition 9 (<i>Adjustment for Cash Dividends</i>): (A) any adjustment to the Strike and N shall take effect on the Relevant Adjustment Date (or, if later, on the first day on which the Fair Market Value_{div} of the Relevant Dividend is determined); and (B) the Fair Market Value_{div} of any Relevant Dividend shall be determined by the Calculation Agent in good faith as at the Relevant Adjustment Date and, in respect of (a) an Ordinary Cash Dividend, shall be determined on a gross basis disregarding any withholding or deduction to be made for or on account of any tax and disregarding any associated tax credit, and (b) a Special Cash Dividend, shall be determined on a net basis after the deduction of any relevant Special Cash Dividend Taxes. (iv) Definitions: "Dividend Amount" mean, in respect of any Relevant Dividend, the Fair Market Value_{div} of such Relevant Dividend on the Relevant Record Date; "Dividend Threshold" means (i) (other than in respect of a Special Cash Dividend) in respect of each Relevant Period, the Reference Amount (which may be adjusted pro rata for any adjustments previously made to the Strike and N (which does not include any adjustments to be made as a result of an Ordinary Cash Dividend)) on a per Share basis specified to be paid in the Relevant Period provided that, if more than one Ex-Date has occurred in a Relevant Period, the Dividend Threshold shall apply to the first such Ex-Date to occur and the Dividend Threshold in respect of any subsequent Ex-Date occurring in such Relevant Period shall be zero, and (ii) in respect of a Special Cash Dividend, the Dividend Threshold shall be zero, provided that in respect of limb (i) only, if no Ex-Date in respect of an Ordinary Cash Dividend falls in a Relevant Period, for the purposes of the Relevant Adjustment Date falling on the first Scheduled Trading Day of the following Relevant Period, the Dividend Threshold shall be deemed to be equal to the Dividend Threshold in respect of such Relevant Period in which no Ex-Date in respect of an Ordinary Cash Dividend occurred;

Zeitraum entspricht, in dem kein Ex-Tag für eine Ordentliche Bardividende eingetreten ist;

"Ex-Tag" bezeichnet in Bezug auf die Aktie und die Maßgebliche Dividende den ersten Vorgesetzten Handelstag, an dem die Aktien in Bezug auf die Maßgebliche Dividende an der maßgeblichen Börse ex-Dividende gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;

"Marktwert_{div}" bezeichnet:

- (A) im Falle einer Ordentlichen Bardividende den Betrag dieser Ordentlichen Bardividende; und
- (B) im Falle einer Sonder-Bardividende den Betrag dieser Sonder-Bardividende abzüglich etwaiger anwendbarer Sonder-Bardividendensteuern,

wie von der Berechnungsstelle festgelegt;

"Ordentliche Bardividende" bezeichnet (i) jede Ordentliche Dividende, die in bar gezahlt wird oder auf Wunsch eines Aktionärs in bar gezahlt oder ausgeschüttet werden kann und die in Höhe des Barbetrags als Ordentliche Bardividende behandelt wird, oder (ii) jede Begebung oder Lieferung von Aktien (oder anderen Vermögenswerten oder Eigentum) durch den Aktienemittenten an seine Aktionäre, die als Maßgebliche Dividende angekündigt oder ausgedrückt wird oder die anstelle einer Maßgeblichen Dividende in bar erfolgt (unabhängig davon, ob ein Barbetrag für eine Maßgebliche Dividende angekündigt wird oder nicht) und die eine Ordentliche Dividende darstellt; diese Begebung oder Lieferung wird als Ordentliche Bardividende in Höhe des volumengewichteten Durchschnittskurses dieser Aktien bzw. des Marktwerts dieser Vermögenswerte oder dieses Eigentums am ersten Tag, an dem die Aktien ohne den maßgeblichen Anspruch an der maßgeblichen Börse gehandelt werden, behandelt (oder, falls später, am ersten Tag, an dem die Anzahl der Aktien bzw. anderen Vermögenswerte oder des Eigentums, die bzw. das begeben oder geliefert werden kann, bestimmt wird oder bestimmt werden kann), jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt;

"Ordentliche Dividende" bezeichnet jede Maßgebliche Dividende, die nicht zu einer Anpassung der Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gemäß den Regeln der Verbundenen Börse führt (oder führen würde);

"Ex-Date" means, in respect of the Share and the Relevant Dividend, the first Scheduled Trading Day on which the Shares commence trading ex-dividend in respect of the Relevant Dividend on the relevant Exchange as determined by the Calculation Agent;

"Fair Market Value_{div}" means:

- (A) in the case of an Ordinary Cash Dividend, the amount of such Ordinary Cash Dividend; and
- (B) in the case of a Special Cash Dividend, the amount of such Special Cash Dividend minus any applicable Special Cash Dividend Taxes,

as determined by the Calculation Agent;

"Ordinary Cash Dividend" means (i) any Ordinary Dividend which is, or may at the election of a Shareholder be, paid or made in cash, such Ordinary Dividend being treated as an Ordinary Cash Dividend in the amount of such cash, or (ii) any issue or delivery of Shares (or other assets or property) by the Share Company to its Shareholders which is announced or expressed as a Relevant Dividend or which is in lieu of a Relevant Dividend in cash (whether or not a cash Relevant Dividend amount is announced) and which is an Ordinary Dividend, such issue or delivery being treated as an Ordinary Cash Dividend in an amount equal to the volume weighted average price of such Shares or, as the case may be, the fair market value of such assets or property on the first date on which the Shares are traded ex- the relevant entitlement on the relevant Exchange (or if later the first date on which the number of Shares or, as the case may be, other assets or property which may be issued or delivered is, or is capable of being, determined), all as determined by the Calculation Agent;

"Ordinary Dividend" means any Relevant Dividend which does not (or would not) result in an adjustment to the options contracts in respect of the Shares pursuant to the rules of the Related Exchange;

"Referenzbetrag" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Emissionsbedingungen zugewiesen wird;

"Reference Amount" has the meaning given to it in the Issue Terms;

"Maßgeblicher Anpassungstag" bezeichnet jeden Ex-Tag in Bezug auf eine Maßgebliche Dividende, wobei für den Fall, dass, wenn kein Ex-Tag in Bezug auf eine Ordentliche Bardividende in einen Maßgeblichen Zeitraum fällt, der Maßgebliche Anpassungstag der erste Vorgesehene Handelstag nach dem Ende dieses Maßgeblichen Zeitraums ist;

"Relevant Adjustment Date" means each Ex-Date in respect of a Relevant Dividend, provided that if no Ex-Date in respect of an Ordinary Cash Dividend falls in a Relevant Period, the Relevant Adjustment Date shall be the first Scheduled Trading Day following the end of such Relevant Period;

"Maßgebliche Dividende" bezeichnet eine Ordentliche Bardividende bzw. eine Sonder-Bardividende;

"Relevant Dividend" means any Ordinary Cash Dividend or Special Cash Dividend, as applicable;

"Maßgeblicher Zeitraum" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Emissionsbedingungen zugewiesen wird;

"Relevant Period" has the meaning given to it in the Issue Terms;

"Maßgeblicher Stichtag" ist der Vorgesehene Handelstag, der dem Maßgeblichen Anpassungstag unmittelbar vorausgeht;

"Relevant Record Date" means the Scheduled Trading Day which immediately precedes the Relevant Adjustment Date;

"Aktionär" bezeichnet die Inhaber von Aktien;

"Shareholders" means the holders of Shares;

"Sonder-Bardividende" bezeichnet jede Bardividende, die von dem Aktienemittenten als Sonderdividende, außerordentliche Dividende und/oder Kapitalrückzahlung (oder anderweitig nicht als ordentliche Dividende) erklärt wird; und

"Special Cash Dividend" means any dividend in cash which is declared by the Share Company to be a special dividend, an extraordinary dividend and/or a return of capital (or is otherwise not declared to be an ordinary dividend); and

"Sonder-Bardividendensteuern" bezeichnet in Bezug auf die Aktie und eine Sonder-Bardividende alle Beträge, die für oder aufgrund von Steuern einbehalten worden wären, wenn diese Bardividende an einen Hypothetischen Broker-Dealer als Inhaber einer Aktie gezahlt wird, und zwar unter Ausschluss einer etwaigen Steuerermäßigung, die einem Hypothetischen Broker-Dealer gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen anwendbaren inländischen Befreiung zur Verfügung steht, wobei jede solche Steuer in die Abrechnungswährung unter Verwendung des maßgeblichen Wechselkurses an oder um den Fälligkeitstag dieser Steuer, umgerechnet wird, wie von der Berechnungsstelle festlegt.

"Special Cash Dividend Taxes" means, in respect of the Share and a Special Cash Dividend, any amounts that would have been withheld for or on account of tax if such cash dividend is paid to a Hypothetical Broker Dealer as the holder of one Share, and excluding any reduction of such tax that is available to a Hypothetical Broker Dealer pursuant to a double tax treaty or any other applicable domestic exemption, where each such tax is converted into the Settlement Currency using the relevant Exchange Rate on or around the date on which such tax is due, as determined by the Calculation Agent.

(e) Anpassungen in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 9 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere (*Anpassung für Bardividenden*) werden wie in Ziffer 9 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere (*Anpassung für Bardividenden*) angegeben wirksam.

(e) Adjustments in accordance with this Share Linked Condition 9 (*Adjustment for Cash Dividends*) shall become effective as specified in Share Linked Condition 9 (*Adjustment for Cash Dividends*).

(f) Alle Anpassungen in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 9 der Bedingungen für

(f) All adjustments in accordance with this Share Linked Condition 9 (*Adjustment*

Aktienbezogene Wertpapiere (*Anpassung für Bardividenden*) werden von der Berechnungsstelle berechnet. Alle ermittelten Anpassungen werden, falls erforderlich, auf vier Dezimalstellen gerundet, wobei 0,00005 aufgerundet wird, und alle nachfolgenden Anpassungen werden auf der Grundlage des auf diese Weise gerundeten angepassten Wertes vorgenommen.

for Cash Dividends) will be calculated by the Calculation Agent. Any adjustments determined will, if necessary, be rounded to four decimal places, with 0.00005 being rounded upwards, and any subsequent adjustments shall be made on the basis of such adjusted value, so rounded.

(g) Die Emittentin wird die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente so schnell wie möglich über jede Anpassung gemäß dieser Ziffer 9 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere (*Anpassung für Bardividenden*) informieren.

(g) The Issuer will give notice to Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*) of any adjustment made pursuant to this Share Linked Condition 9 (*Adjustment for Cash Dividends*) as soon as reasonably practicable.

(h) Zur Klarstellung sei gesagt, dass keine Anpassung erfolgt, wenn Aktien oder andere Wertpapiere (einschließlich Rechte, Optionsscheine und Optionen) an oder zugunsten von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern (einschließlich etwaiger Personalgesellschaften dieses Mitarbeiters oder Geschäftsführers, der ein leitendes Amt innehat oder innehatte) des Aktienemittenten oder eines assoziierten Unternehmens oder seiner Verbundenen Unternehmen oder deren Ehegatten oder Verwandten oder an einen oder mehrere Treuhänder, der bzw. die sie zugunsten dieser Person hält bzw. halten, oder an ein anderes Mitglied des Gruppensparplans des Aktienemittenten, in jedem Fall gemäß einem Aktien- oder Optionsplan (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, einer den Mitarbeitern vorbehaltenen Kapitalerhöhung des Aktienemittenten und damit verbundener Pläne oder eines Nachfolge- oder ähnlichen Plans) oder gemäß einem Dividendenreinvestitionsplan oder einem ähnlichen Plan oder Programm ausgegeben, angeboten, ausgeübt, zugeteilt, gekauft, angeeignet, geändert oder gewährt werden.

(h) For the avoidance of doubt, no adjustment will be made where Shares or other securities (including rights, warrants and options) are issued, offered, exercised, allotted, purchased, appropriated, modified or granted to, or for the benefit of, employees or former employees (including the personal service company of any such employee or directors holding or formerly holding executive office) or their spouses or relatives, in each case, of the Share Company or any associated company or its or their Affiliates or to a trustee or trustees to be held for the benefit of any such person, or any other member of the Share Company's group savings plan, in any such case pursuant to any share or option scheme (including, for the avoidance of doubt, any share capital increase of the Share Company reserved for employees and related schemes or any successor or similar scheme) or pursuant to any dividend reinvestment plan or similar plan or scheme.

10. Anwendung der Dividendenbedingungen

10. Application of Dividend Conditions

Ziffern 11 und/oder 12 der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) gelten nur für Aktienbezogene O&Z-Instrumente, für die in den Emissionsbedingungen

Share Linked Conditions 11 and/or 12 (as specified in the Issue Terms) shall only apply to any Share Linked W&C Instruments in respect of

"Dividendenbedingungen" als anwendbar angegeben ist.

11. **Definitionen
(Dividendenbedingungen)**

"Dividendenzeitraum" bezeichnet in Bezug auf die Aktie und:

- (a) Amerikanische Optionsscheine den Zeitraum, der am Handelstag (ausschließlich) beginnt und am Verfalltag (einschließlich) oder dem Tatsächlichen Ausübungstag (einschließlich) (falls früher) dieses Optionsscheins endet; oder
- (b) Europäische Optionsscheine und Zertifikate den Zeitraum, der am Handelstag (ausschließlich) beginnt und der am Ausübungstag (einschließlich) endet.

"Dividendensteuern" bezeichnet in Bezug auf die Aktie und eine Maßgebliche Bardividende alle Beträge, die für oder aufgrund von Steuern einbehalten worden wären, wenn diese Bardividende an einen Hypothetischen Broker-Dealer als Inhaber einer Aktie gezahlt wird, und zwar unter Ausschluss einer etwaigen Steuerermäßigung, die einem Hypothetischen Broker-Dealer gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen anwendbaren inländischen Befreiung zur Verfügung steht, wobei jede solche Steuer unter Verwendung des maßgeblichen Wechselkurses an oder um den Fälligkeitstag dieser Steuer in die Abrechnungswährung umgerechnet wird, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Ex-Dividendtag" bezeichnet in Bezug auf die Aktie und eine Bruttobardividende in Bezug auf diese Aktie den Tag, ab dem die Aktie für diese Bruttobardividende an der Börse ex Dividende gehandelt wird, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Wechselkurs" bezeichnet den als solchen in den Emissionsbedingungen angegebenen Kurs.

"Bruttobardividende" bezeichnet in Bezug auf die Aktie jeden Betrag, der von dem maßgeblichen Aktienemittenten als Dividende für diese Aktie erklärt wird, vor Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern durch oder im Namen einer für die Steuererhebung auf diese Dividende zuständigen Behörde, und schließt alle Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzüge, die von einer für die Steuererhebung auf diese Dividende zuständigen Behörde gewährt werden, sowie alle Steuern,

which the Issue Terms specify that the "Dividend Conditions" shall be applicable.

11. **Definitions (Dividend Conditions)**

"Dividend Period" means, in respect of the Share and:

- (a) American Style Warrants, the period commencing on, but excluding, the Trade Date and ending on, and including, the Expiration Date or the Actual Exercise Date (if earlier) of such Warrant; or
- (b) European Style Warrants and Certificates, the period commencing on, but excluding, the Trade Date and ending on, and including, the Exercise Date.

"Dividend Taxes" means, in respect of the Share and a Relevant Cash Dividend, any amounts that would have been withheld for or on account of tax if such cash dividend is paid to a Hypothetical Broker Dealer as the holder of one Share, and excluding any reduction of such tax that is available to a Hypothetical Broker Dealer pursuant to a double tax treaty or any other applicable domestic exemption, where each such tax is converted into the Settlement Currency using the relevant Exchange Rate on or around the date on which such tax is due, as determined by the Calculation Agent.

"Ex-Dividend Date" means, in respect of the Share and a Gross Cash Dividend in respect of such Share, the date that the Share commences trading ex-dividend in respect of such Gross Cash Dividend on the Exchange, as determined by the Calculation Agent.

"Exchange Rate" means the rate specified as such in the Issue Terms.

"Gross Cash Dividend" means, in respect of the Share, each sum declared by the relevant Share Company as a dividend for one such Share before the withholding or deduction of taxes at the source by or on behalf of any applicable authority having power to tax in respect of such a dividend, and shall exclude any imputation or other credits, refunds or deductions granted by any applicable authority having power to tax in respect of such dividend and any taxes, credits, refunds or

Gutschriften, Erstattungen oder Vorteile, die in Bezug auf diese Dividende erhoben, einbehalten, festgesetzt oder verhängt werden, aus.

"Hypothetischer Broker-Dealer" bezeichnet einen hypothetischen Broker-Dealer, der denselben Wertpapiergesetzen und -vorschriften der Wertpapieraufsichtsbehörden, Börsen und Selbstregulierungsorganisationen unterliegt, wie sie auf die Emittentin oder den Platzeur anwendbar sind, wobei dieser Hypothetische Broker-Dealer keinen Anspruch auf Vorteile, Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder anderweitig hat.

"Maßgebliche Bardividende" bezeichnet in Bezug auf die Aktie eine Bruttobardividende je Aktie, wie sie von dem maßgeblichen Aktienemittenten erklärt wurde, wenn der Ex-Dividendtag in den Dividendenzeitraum fällt und die vollständige Barzahlung in Bezug auf diese Bruttobardividende an einen Hypothetischen Broker-Dealer als Inhaber einer Aktie innerhalb des Dividendenzeitraums erfolgt wäre, wie von der Berechnungsstelle ermittelt.

12. **Zusatzbeträge**

Sofern die O&Z-Instrumente nicht zuvor gemäß den Bedingungen (in der hierin ergänzten und geänderten Fassung) ausgeübt, gekauft und gekündigt wurden, zahlt die Emittentin dem Inhaber jedes O&Z-Instruments den Zusatzbetrag in Bezug auf das maßgebliche O&Z-Instrument an jedem Zusatzbetragszahlungstag. Ziffer 27.1 der Bedingungen der O&Z-Instrumente (in Bezug auf Zertifikate) ist nicht anwendbar.

"Zusatzbetrag" bezeichnet in Bezug auf die Aktie und eine Maßgebliche Bardividende einen Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird als:

- (a) Betrag in Höhe der Differenz zwischen
- (i) (A) dem Produkt aus dem Zusatzbetragsanteil multipliziert mit der Maßgeblichen Bardividende je Aktie, die ein Hypothetischer Broker-Dealer als Inhaber einer Aktie erhalten hätte, geteilt durch (B) den maßgeblichen Wechselkurs an oder um den Tag, an dem ein Hypothetischer Broker-Dealer die Maßgebliche Bardividende von dem maßgeblichen Aktienemittenten erhalten hätte, abzüglich (ii) etwaiger Dividendensteuern; multipliziert mit

benefits imposed, withheld, assessed or levied thereon.

"Hypothetical Broker Dealer" means a hypothetical broker dealer subject to the same securities laws and rules and regulations of any securities regulators, exchanges and self-regulating organisations as applicable to the Issuer or the Dealer, provided, however, that such hypothetical broker dealer is deemed not entitled to any benefits, exemption or reduction in tax pursuant to any double tax treaty or otherwise.

"Relevant Cash Dividend" means in respect of the Share, a Gross Cash Dividend per Share as declared by the relevant Share Company where the Ex-Dividend Date falls within the Dividend Period and the full payment in cash in respect of such Gross Cash Dividend would have been made to a Hypothetical Broker Dealer as the holder of one Share within the Dividend Period, as determined by the Calculation Agent.

12. **Additional Amounts**

Unless the W&C Instruments have previously been exercised, or purchased and cancelled in accordance with the Conditions (as supplemented and amended herein), the Issuer shall pay to the Holder of each W&C Instrument the Additional Amount in respect of such W&C Instrument on each Additional Amount Payment Date. General W&C Instrument Condition 27.1 (in respect of Certificates) shall not apply.

"Additional Amount" means, in respect of the Share and a Relevant Cash Dividend, an amount calculated by the Calculation Agent as:

- (a) an amount equal to the difference between (i)(A) the product of the Additional Amount Proportion multiplied by the Relevant Cash Dividend per Share that would have been received by a Hypothetical Broker Dealer as the holder of one Share, divided by (B) the relevant Exchange Rate on or around the date on which such Relevant Cash Dividend would have been received by a Hypothetical Broker Dealer from the relevant Share Company, minus (ii) any Dividend Taxes; multiplied by

(b) der Anzahl von Aktien je O&Z-Instrument in Bezug auf die Aktie.

"Zusatzbetragszahlungstag" bezeichnet, sofern in den Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, in Bezug auf jeden Zusatzbetrag den fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem ein Hypothetischer Broker-Dealer als Inhaber der maßgeblichen Aktie die Maßgebliche Bardividende von dem maßgeblichen Aktienemittenten erhalten hätte.

"Zusatzbetragsanteil" bezeichnet den Betrag, der als solcher in den Emissionsbedingungen angegeben ist.

"Anzahl von Aktien je O&Z-Instrument" bezeichnet den Betrag, der in den Emissionsbedingungen als solcher angegeben ist.

(b) the Number of Shares per W&C Instrument in respect of the Share.

"Additional Amount Payment Date" means, unless otherwise specified in the Issue Terms, in respect of each Additional Amount, the fifth Business Day following the date on which the corresponding Relevant Cash Dividend would have been received, from the relevant Share Company by a Hypothetical Broker Dealer as the holder of the relevant Share.

"Additional Amount Proportion" means the amount specified as such in the Issue Terms.

"Number of Shares per W&C Instrument" means the amount specified as such in the Issue Terms.

ANHANG 3

GDR-/ADR-BEZOGENE BEDINGUNGEN

ANNEX 3

GDR/ADR LINKED CONDITIONS

Der folgende Abschnitt "Anhang 3 - Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere" enthält die Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere bei GDR-/ADR-bezogenen O&Z-Instrumenten (jeweils "**GDR-/ADR-bezogene O&Z-Instrumente**") und sind (wie nachstehend vorgesehen) für die O&Z-Instrumente anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere vorgesehen ist.

The following section "Annex 3 – GDR/ADR Linked Conditions" comprises the Underlying Linked Conditions in the case of GDR/ADR Linked W&C Instruments (each, "**GDR/ADR Linked W&C Instruments**"), and (as provided below) shall apply to the W&C Instruments if the Issue Terms specify the GDR/ADR Linked Conditions to be applicable.

1. Anwendbarkeit

Die in diesem Anhang 3 – Bedingungen GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere aufgeführten Bedingungen (die "**Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere**") sind anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere vorgesehen ist.

1. Application

The terms and conditions set out in this Annex 3 – GDR/ADR Linked Conditions (the "**GDR/ADR Linked Conditions**") shall apply if the Issue Terms specify the GDR/ADR Linked Conditions to be applicable.

2. Allgemeines

Die Bestimmungen von "Anhang 2 – Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere" - sind auf GDR-/ADR-bezogene O&Z-Instrumente anwendbar; und

2. General

The provisions of "Annex 2 – Share Linked Conditions" – shall apply to GDR/ADR Linked W&C Instruments; and

(a) wenn in den Emissionsbedingungen für ein GDR bzw. ADR "Partial Lookthrough" als anwendbar festgelegt ist, dann sind die in Ziffer 4 der Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere aufgeführten Bestimmungen anwendbar und werden in Bezug auf diese GDR bzw. ADR die Bestimmungen der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere so geändert, wie dies in Ziffer 4 der Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere aufgeführt ist; oder

(a) where the Issue Terms specify that "Partial Lookthrough" shall apply to a GDR or ADR as applicable, then the provisions set out in GDR/ADR Linked Condition 4 shall apply, and, in relation to such GDR or ADR respectively, the provisions of the Share Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in GDR/ADR Linked Condition 4; or

(b) wenn in den Emissionsbedingungen für ein GDR bzw. ADR "Vollständige Anwendung der Transparenzmethode" als anwendbar festgelegt ist, dann sind die in Ziffer 5 der Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere aufgeführten Bestimmungen anwendbar und werden in Bezug auf diese GDR bzw. ADR die Bestimmungen der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere so geändert, wie dies in

(b) where the Issue Terms specify that "Full Lookthrough" shall apply to a GDR or ADR as applicable, then the provisions set out in GDR/ADR Linked Condition 5 shall apply, and, in relation to such GDR or ADR respectively, the provisions of the Share Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in GDR/ADR Linked Condition 5.

Ziffer 5 der Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere aufgeführt ist.

3. Definitionen

Im Sinne dieser Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere gilt Folgendes:

"Hinterlegungsvereinbarung" bezeichnet im Hinblick auf die Aktien die Vereinbarungen oder andere Urkunden, die die Aktien darstellen, jeweils in der gemäß ihren Bedingungen geltenden Fassung.

"Hinterlegungsstelle" bezeichnet:

- (a) wenn Ziffer 4 der Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere anwendbar ist, den Aktienemittenten der Aktien; oder
- (b) wenn Ziffer 5 der Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere anwendbar ist, den Aktienemittenten der Aktien oder den jeweiligen Nachfolgeemittenten der Aktien.

"DR-Änderung" bedeutet, dass, wenn dies für eine Definition oder Bestimmung als anwendbar festgelegt ist, diese Definition oder Bestimmung wie folgt geändert wird: (a) alle Bezugnahmen auf "Aktien" werden gestrichen und durch die Wörter "Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien" ersetzt; und (b) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittent" werden gestrichen und durch die Wörter "Aktienemittent bzw. Emittent der Zugrundeliegenden Aktien" ersetzt.

"Zugrundeliegende Aktien" bezeichnet die Aktien oder andere Wertpapiere, die Gegenstand der Hinterlegungsvereinbarung sind.

"Emittent der Zugrundeliegenden Aktien" bezeichnet den Emittenten, der die Zugrundeliegenden Aktien ausgegeben hat.

4. Partial Lookthrough

- (a) Die Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" in Ziffer 6(a) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere wird wie folgt geändert:
- (i) die DR-Änderung erfolgt mit der Maßgabe, dass ein in (i) bis (iv) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" aufgeführtes Ereignis im Hinblick auf die Zugrundeliegenden Aktien kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt, es sei denn, die

3. Definitions

For the purposes of these GDR/ADR Linked Conditions:

"Deposit Agreement" means, in relation to the Shares, the agreements or other instruments constituting the Shares, as from time to time amended or supplemented in accordance with their terms.

"Depository" means:

- (a) if GDR/ADR Linked Condition 4 is applicable, the Share Company of the Shares; or
- (b) if GDR/ADR Linked Condition 5 is applicable, the Share Company in respect of the Shares or any successor issuer of the Shares from time to time.

"DR Amendment" means, where specified as applicable to a definition or provision, that the following changes shall be made to such definition or provision: (a) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (b) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Shares Issuer, as appropriate".

"Underlying Shares" means the shares or other securities which are the subject of the Deposit Agreement.

"Underlying Shares Issuer" means the issuer of the Underlying Shares.

4. Partial Lookthrough

- (a) The definition of "Potential Adjustment Event" in Share Linked Condition 6(a) shall be amended as follows:
- (i) the DR Amendment shall be made, provided that an event under (i) to (i) of the definition of "Potential Adjustment Event" in respect of the Underlying Shares shall not constitute a Potential Adjustment Event unless, in the opinion of the Calculation Agent, such event has

- Berechnungsstelle ist der Auffassung, dass dieses Ereignis eine verwässernde oder konzentrierende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien hat;
- a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares;
- (ii) "." wird gestrichen, wenn dieses Zeichen am Ende von Ziffer (iv) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" erscheint, und durch "; oder" ersetzt; und (ii) "." shall be deleted where it appears at the end of (iv) in the definition of "Potential Adjustment Event" and replaced with "; or"; and
- (iii) Folgendes wird als Bestimmung (v) eingefügt: "(v) die Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen der Hinterlegungsvereinbarung." (iii) the following shall be inserted as provision (v): "(v) the making of any amendment or supplement to the terms of the Deposit Agreement.".
- (b) Die Berechnungsstelle kann bei der Vornahme einer Anpassung nach einem Potenziellen Anpassungsereignis (neben anderen Faktoren) auf die Anpassungen durch die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung Bezug nehmen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine Anpassung, die von ihr vorgenommen werden könnte, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führt, benachrichtigt sie die Emittentin und die Inhaber darüber, dass die maßgebliche Folge die vorzeitige Rückzahlung, Ausübung bzw. Abwicklung der O&Z-Instrumente ist, und die Emittentin wird mit Mitteilung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente die O&Z-Instrumente kündigen. Wenn die O&Z-Instrumente auf diese Weise gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene O&Z-Instrument bzw. jede von ihm gehaltene Einheit einen Betrag, der dem Vorzeitigen Abrechnungsbetrag unter Berücksichtigung des Potenziellen Anpassungsereignisses entspricht, alles wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Die Zahlungen erfolgen auf die Art und Weise, die den Inhabern gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente mitgeteilt wird. (b) In making any adjustment following any Potential Adjustment Event, the Calculation Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement. If the Calculation Agent determines that no adjustment that it could make will produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer and the Holders that the relevant consequence shall be the early redemption, exercise or settlement, as the case may be, of the W&C Instruments and the Issuer shall on giving notice to Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), cancel the W&C Instruments. If the W&C Instruments are so cancelled the Issuer will pay an amount to each Holder in respect of each W&C Instrument or Unit, as the case may be, held by them equal to the Early Settlement Amount, taking into account the Potential Adjustment Event, all as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner. Payments will be made in such manner as shall be notified to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*).
- (c) Bei Eintritt eines in Ziffer (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" (wie durch (a) oben geändert) aufgeführten Potenziellen Anpassungsereignisses werden die Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere hinsichtlich dieses Potenziellen (c) If a Potential Adjustment Event specified under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event" (as amended by (a) above) has occurred then the following amendments shall be deemed to be made to the Share Linked

Anpassungsereignisses wie folgt geändert:	Conditions in respect of such Potential Adjustment Event:
(i) die Wörter "eine verwässernde oder konzentrierende Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat" werden gestrichen und durch die Wörter "eine wirtschaftliche Wirkung auf die O&Z-Instrumente hat" ersetzt; und	(i) the words "has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares" shall be deleted and replaced with the words "has an economic effect on the W&C Instruments"; and
(ii) die Wörter "für geeignet hält, um dieser verwässernden oder konzentrierenden Wirkung Rechnung zu tragen" werden gestrichen und durch die Wörter "für geeignet hält, um dieser wirtschaftlichen Wirkung auf die O&Z-Instrumente Rechnung zu tragen" ersetzt.	(ii) the words "determines appropriate to account for that diluting or concentrative effect" shall be deleted and replaced with the words "determines appropriate to account for such economic effect on the W&C Instruments".
(d) Die Definitionen von "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" werden gemäß der DR-Änderung geändert.	(d) The definitions of "Merger Event" and "Tender Offer" shall be amended in accordance with the DR Amendment.
(e) Wenn (i) in Bezug auf eine Aktie ein Fusionsereignis eintritt und/oder (ii) wenn in den Emissionsbedingungen Übernahmeangebot als anwendbar festgelegt ist, ein Übernahmeangebot vorliegt, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die in Ziffer 6(c) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere beschriebenen Maßnahmen ergreifen.	(e) If (i) a Merger Event occurs in relation to a Share and/or (ii) if Tender Offer is specified as applicable in the Issue Terms, a Tender Offer occurs, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in Share Linked Condition 6(c).
(f) Nachdem der Emittent der Zugrundeliegenden Aktien die Bedingungen eines Fusionsereignisses oder Übernahmeangebots erklärt hat, kann sich die Berechnungsstelle bei jeder von ihr vorgenommenen Anpassung der O&Z-Instrumente (neben anderen Faktoren) auf eine Anpassung beziehen, die von der Hinterlegungsstelle im Rahmen der Hinterlegungsvereinbarung vorgenommen wurde.	(f) Following the declaration by the Underlying Shares Issuer of the terms of any Merger Event or Tender Offer, then in each case where the Calculation Agent makes an adjustment to the W&C Instruments the Calculation Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.
(g) Die Definitionen von "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" werden gemäß der DR-Änderung geändert.	(g) The definitions of "Nationalisation", "Insolvency" and "De-listing" shall be amended in accordance with the DR Amendment.
(h) Unbeschadet einer anders lautenden Definition von "Delisting" tritt im Hinblick auf die Zugrundeliegenden Aktien kein Delisting ein, wenn die Notierung, der Handel oder die Quotierung der Zugrundeliegenden Aktien an einer Börse oder einem Notierungssystem umgehend	(h) Notwithstanding anything to the contrary in the definition of "De-listing", a De-listing shall not occur in respect of the Underlying Shares if the Underlying Shares are immediately re-listed, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system regardless of the

wiederaufgenommen wird, unabhängig vom Ort dieser Börse oder dieses Notierungssystems.

location of such exchange or quotation system.

(i) Tritt in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien oder den Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien ein Delisting, eine Verstaatlichung oder eine Insolvenz ein, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die in Ziffer 6(c) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere beschriebenen Maßnahmen ergreifen.	(i) If a De-listing, Nationalisation or Insolvency occurs in relation to the Underlying Shares or the Underlying Shares Issuer, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in Share Linked Condition 6(c).
(j) Absatz 6(c) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere, der Folgendes vorsieht: "Wenn (x) ein Fusionsereignis, ein Delisting, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder (in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt) ein De-Stapling-Ereignis in Bezug auf eine Aktie eintritt und/oder (y) wenn in den Emissionsbedingungen Übernahmeangebot als anwendbar angegeben ist, ein Übernahmeangebot vorliegt und/oder (z) wenn in den Emissionsbedingungen Ankündigungsereignis als anwendbar angegeben ist, ein Ankündigungsereignis eintritt, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die unter (i), (ii), (iii) oder (iv) unten beschriebenen Maßnahmen ergreifen: soll durch folgenden Wortlaut ersetzt werden "Wenn (x) ein Fusionsereignis, die Ankündigung der Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder beendet wird), ein Delisting, eine Verstaatlichung oder eine Insolvenz in Bezug auf eine Aktie eintritt und/oder (y) wenn in den Emissionsbedingungen Übernahmeangebot als anwendbar angegeben ist, ein Übernahmeangebot vorliegt, kann die Emittentin nach Treu und Glauben in wirtschaftlich angemessener Weise die unter (i), (ii), (iii) oder (iv) unten beschriebenen Maßnahmen ergreifen."	(j) The paragraph in Share Linked Condition 6(c) which provides as follows: "If (x) a Merger Event, De-listing, Nationalisation, Insolvency (or in respect of a Share that is a Stapled Share) De-stapling Event occurs in relation to a Share and/or (y) if Tender Offer is specified as applicable in the Issue Terms, a Tender Offer occurs and/or (z) if Announcement Event is specified as applicable in the Issue Terms, an Announcement Event occurs, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in (i), (ii), (iii) or (iv) below:" shall be deemed to be replaced by "If (x) a Merger Event, the announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated, De-listing, Nationalisation or Insolvency occurs in relation to a Share and/or (y) if Tender Offer is specified as applicable in the Issue Terms, a Tender Offer occurs, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in (i), (ii), (iii) or (iv) below:".
(k) Jede Bezugnahme auf "Fusionsereignis" in Ziffer 6(c)(i), (ii), (iii) und (iv) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere wird durch eine Bezugnahme auf "Fusionsereignis, die Ankündigung der Hinterlegungsstelle,	(k) Each reference to "Merger Event" in Share Linked Condition 6(c)(i), (ii), (iii) and (iv) shall be deemed to be replaced with a reference to "Merger Event, the announcement by the Depository that

	dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)," ersetzt.		the Deposit Agreement is (or will be) terminated,".
(l)	Wenn in den Emissionsbedingungen Hedgingstörung und Erhöhte Hedgingkosten als anwendbar angegeben ist, werden die Definitionen von "Hedgingstörung" und "Erhöhte Hedgingkosten" in Ziffer 8(a) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere wie folgt geändert:	(l)	If Hedging Disruption and Increased Cost of Hedging are specified as being applicable in the Issue Terms, the definitions of "Hedging Disruption" and "Increased Cost of Hedging" in Share Linked Condition 8(a) shall each be amended as follows:
(i)	die Wörter "Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung des Aktien- oder sonstigen Kursrisikos der Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen daraus für notwendig hält" werden gestrichen und durch die Wörter "Aktie(n)" ersetzt; und	(i)	the words "any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity or other price risk of the Issuer issuing and performing its obligations with respect to the Share Linked W&C Instruments" shall be deleted and replaced with the words "any Share(s)"; and
(ii)	die Wörter "Transaktionen oder Vermögenswerten" werden gestrichen und durch die Wörter "Aktie(n)" ersetzt.	(ii)	the words "any such transaction(s) or asset(s)" shall be deleted and replaced with the words "any Share(s)".
(m)	Wenn Insolvenzantrag in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegt ist, wird die Definition von "Insolvenzantrag" in Ziffer 8(a) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere gemäß der DR-Änderung geändert.	(m)	If Insolvency Filing is specified as being applicable in the Issue Terms, the definition of "Insolvency Filing" in Share Linked Condition 8(a) shall be amended in accordance with the DR Amendment.
(n)	Zur Klarstellung sei gesagt, dass für den Fall, dass eine Bestimmung gemäß dieser Ziffer 4 der Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere gemäß der DR-Änderung geändert wird und das in dieser Bestimmung beschriebene Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien oder den Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien eintritt, die Wirkung dieses Ereignisses in Übereinstimmung mit der DR-Änderung und diesem Ereignis auszulegen ist.	(n)	For the avoidance of doubt, where a provision is amended pursuant to this GDR/ADR Linked Condition 4 in accordance with the DR Amendment, if the event described in such provision occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Issuer, then the consequence of such event shall be interpreted consistently with the DR Amendment and such event.
5.	Vollständiger Lookthrough	5.	Full Lookthrough
(a)	Die Definition von " Potenzielles Anpassungsereignis " in Ziffer 6(a) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere wird wie folgt geändert:	(a)	The definition of " Potential Adjustment Event " in Share Linked Condition 6(a) shall be amended as follows:
(i)	die DR-Änderung erfolgt mit der Maßgabe, dass ein in (i) bis (iv) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" aufgeführtes Ereignis im Hinblick auf die	(i)	the DR Amendment shall be made, provided that an event under (i) to (iv) of the definition of "Potential Adjustment Event" in respect of the Underlying Shares shall not constitute a Potential

- Zugrundeliegenden Aktien kein
Potenzielles Anpassungsereignis
darstellt, es sei denn, die
Berechnungsstelle ist der Auffassung,
dass dieses Ereignis eine verwässernde
oder konzentrierende Wirkung auf den
theoretischen Wert der Aktien hat;
- (ii) "." wird gestrichen, wenn dieses Zeichen
am Ende von Ziffer (iv) der Definition
von "Potenzielles Anpassungsereignis"
erscheint, und durch "; oder" ersetzt; und
- (iii) Folgendes wird als Bestimmung (viii)
eingefügt: "(v) die Vornahme von
Änderungen oder Ergänzungen der
Bedingungen der
Hinterlegungsvereinbarung."
- (b) Die Berechnungsstelle kann bei der
Vornahme einer Anpassung nach einem
Potenziellen Anpassungsereignis (neben
anderen Faktoren) auf die Anpassungen
durch die Hinterlegungsstelle gemäß der
Hinterlegungsvereinbarung Bezug
nehmen. Stellt die Berechnungsstelle
fest, dass keine Anpassung, die von ihr
vorgenommen werden könnte, zu einem
wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis
führt, benachrichtigt sie die Emittentin
und die Inhaber darüber, dass die
maßgebliche Folge die vorzeitige
Rückzahlung, Ausübung bzw.
Abwicklung der O&Z-Instrumente ist,
und die Emittentin wird mit Mitteilung
an die Inhaber gemäß Ziffer 12
(Mitteilungen) der Allgemeinen
Bedingungen der O&Z-Instrumente die
O&Z-Instrumente kündigen. Wenn die
O&Z-Instrumente auf diese Weise
gekündigt werden, zahlt die Emittentin
jedem Inhaber für jedes von ihm
gehaltene O&Z-Instrument bzw. jede
von ihm gehaltene Einheit einen Betrag,
der dem Vorzeitigen Abrechnungsbetrag
unter Berücksichtigung des Potenziellen
Anpassungsereignisses entspricht, alles
wie von der Berechnungsstelle nach
Treu und Glauben und in wirtschaftlich
angemessener Weise festgelegt. Die
Zahlungen erfolgen auf die Art und
Weise, die den Inhabern gemäß Ziffer 12
(Mitteilungen) der Allgemeinen
Bedingungen der O&Z-Instrumente
mitgeteilt wird.
- (c) Bei Eintritt eines in Ziffer (iv) der
Definition von "Potenzielles
Anpassungsereignis" (wie durch (a)
oben geändert) aufgeführten
Potenziellen Anpassungsereignisses
- Adjustment Event unless, in the opinion
of the Calculation Agent, such event has
a diluting or concentrative effect on the
theoretical value of the Shares;
- (ii) "." shall be deleted where it appears at
the end of (iv) in the definition of
"Potential Adjustment Event" and
replaced with "; or"; and
- (iii) the following shall be inserted as
provision (iv): "(v) the making of any
amendment or supplement to the terms
of the Deposit Agreement."
- (b) In making any adjustment following any
Potential Adjustment Event, the
Calculation Agent may (amongst other
factors) have reference to any
adjustment made by the Depository
under the Deposit Agreement. If the
Calculation Agent determines that no
adjustment that it could make will
produce a commercially reasonable
result, it shall notify the Issuer and the
Holders that the relevant consequence
shall be early redemption, exercise or
settlement, as the case may be, of the
W&C Instruments and the Issuer shall
on giving notice to Holders in
accordance with General W&C
Instrument Condition 12 (*Notices*),
cancel the W&C Instruments. If the
W&C Instruments are so cancelled the
Issuer will pay an amount to each Holder
in respect of each W&C Instrument or
Unit, as the case may be, held by them
equal to the Early Settlement Amount,
taking into account the Potential
Adjustment Event, all as determined by
the Calculation Agent in good faith and
in a commercially reasonable manner.
Payments will be made in such manner
as shall be notified to the Holders in
accordance with General W&C
Instrument Condition 12 (*Notices*).
- (c) If a Potential Adjustment Event
specified under (iv) of the definition of
"Potential Adjustment Event" (as
amended by (a) above) then the
following amendments shall be deemed

wird Ziffer 6 der Bedingungen Aktienbezogene Wertpapiere hinsichtlich dieses Potenziellen Anpassungsereignisses wie folgt geändert:

to be made to Share Linked Condition 6 in respect of such Potential Adjustment Event:

(i) die Wörter "feststellen, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis eine verwässernde oder konzentrierende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien bzw. der Verbundsbestandteilsaktien" werden gestrichen und durch die Wörter "feststellen, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis eine wirtschaftliche Wirkung auf die O&Z-Instrumente" ersetzt; und	(i) the words "determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares or Component Shares (as the case may be)" shall be deleted and replaced with the words "determine whether such Potential Adjustment Event has an economic effect on the W&C Instruments"; and
(ii) die Wörter "für geeignet hält, um dieser verwässernden oder konzentrierenden Wirkung Rechnung zu tragen" werden gestrichen und durch die Wörter "für geeignet hält, um dieser wirtschaftlichen Wirkung auf die O&Z-Instrumente Rechnung zu tragen" ersetzt.	(ii) the words "determines appropriate to account for that diluting or concentrative effect" shall be deleted and replaced with the words "determines appropriate to account for such economic effect on the W&C Instruments".
(d) Die Definitionen von "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" werden gemäß der DR-Änderung geändert.	(d) The definitions of "Merger Event" and "Tender Offer" shall be amended in accordance with the DR Amendment.
(e) Wenn (i) ein Fusionsereignis in Bezug auf eine Aktie eintritt und/oder (ii) wenn in den Emissionsbedingungen Übernahmeangebot als anwendbar festgelegt ist, ein Übernahmeangebot vorliegt, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die in Ziffer 6(c) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere beschriebenen Maßnahmen ergreifen.	(e) If (i) a Merger Event occurs in relation to a Share and/or (ii) if Tender Offer is specified as applicable in the Issue Terms, a Tender Offer occurs, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in Share Linked Condition 6(c).
(f) Nachdem der Emittent der Zugrundeliegenden Aktien die Bedingungen eines Fusionsereignisses oder Übernahmeangebots in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien erklärt hat, dann wird sich die Berechnungsstelle bei jeder von ihr vorgenommenen Anpassung der O&Z-Instrumente (neben anderen Faktoren) auf eine Anpassung beziehen, die von der Hinterlegungsstelle im Rahmen der Hinterlegungsvereinbarung vorgenommen wurde.	(f) Following the declaration by the Underlying Shares Issuer of the terms of any Merger Event or Tender Offer in relation to the Underlying Shares, then in each case where the Calculation Agent makes an adjustment to the W&C Instruments the Calculation Agent shall (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.
(g) Die Definitionen von "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" werden gemäß der DR-Änderung geändert.	(g) The definitions of "Nationalisation", "Insolvency" and "Delisting" shall be amended in accordance with the DR Amendment.

(h) Tritt in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien oder den Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien ein Delisting, eine Verstaatlichung oder eine Insolvenz ein, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die in Ziffer 6(c) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere beschriebenen Maßnahmen ergreifen.	(h) If a De-listing, Nationalisation or Insolvency occurs in relation to the Underlying Shares or the Underlying Shares Issuer, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in Share Linked Condition 6(c).
(i) Ziffer 6(c) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere sieht Folgendes vor: "Wenn (x) ein Fusionsereignis, ein Delisting, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder (in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um eine Verbundsaktie handelt) ein De-Stapling-Ereignis in Bezug auf eine Aktie eintritt und/oder (y) wenn in den Emissionsbedingungen Übernahmeangebot als anwendbar angegeben ist, ein Übernahmeangebot vorliegt und/oder (z) wenn in den Emissionsbedingungen Ankündigungsereignis als anwendbar angegeben ist, ein Ankündigungsereignis eintritt, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die unter (i), (ii), (iii) oder (iv) unten beschriebenen Maßnahmen ergreifen: soll durch folgenden Wortlaut ersetzt werden "Wenn (x) ein Fusionsereignis, die Ankündigung der Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder beendet wird), ein Delisting, eine Verstaatlichung oder eine Insolvenz in Bezug auf eine Aktie eintritt und/oder (y) wenn in den Emissionsbedingungen Übernahmeangebot als anwendbar angegeben ist, ein Übernahmeangebot vorliegt, kann die Emittentin nach Treu und Glauben in wirtschaftlich angemessener Weise die unter (i), (ii), (iii) oder (iv) unten beschriebenen Maßnahmen ergreifen."	(i) The paragraph in Share Linked Condition 6(c) which provides as follows: "If (x) a Merger Event, De-listing, Nationalisation, Insolvency (or in respect of a Share that is a Stapled Share) De-stapling Event occurs in relation to a Share and/or (y) if Tender Offer is specified as applicable in the Issue Terms, a Tender Offer occurs and/or (z) if Announcement Event is specified as applicable in the Issue Terms, an Announcement Event occurs, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in (i), (ii), (iii) or (iv) below:" shall be deemed to be replaced by "If (x) a Merger Event, the announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated, De-listing, Nationalisation or Insolvency occurs in relation to a Share and/or (y) if Tender Offer is specified as applicable in the Issue Terms, a Tender Offer occurs, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in (i), (ii), (iii) or (iv) below:".
(j) Jede Bezugnahme auf "Fusionsereignis" in Ziffer 6(c) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere wird durch eine Bezugnahme auf "Fusionsereignis, die Ankündigung der Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)," ersetzt.	(j) Each reference to "Merger Event" in Share Linked Condition 6(c) shall be deemed to be replaced with a reference to "Merger Event, the announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated,".
(k) Die Definition eines in den Emissionsbedingungen als anwendbar	(k) The definition of any Additional Disruption Event specified as applicable

	festgelegten zusätzlichen Störungsereignisses wird gemäß der DR-Änderung geändert.		in the Issue Terms shall be amended in accordance with the DR Amendment.
(l)	Sofern anwendbar wird die Definition von "Hedgingaktien" in Ziffer 8(a) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere gemäß der DR-Änderung geändert.	(l)	If applicable, the definition of "Hedging Shares" in Share Linked Condition 8(a) shall be amended in accordance with the DR Amendment.
(m)	Zur Feststellung, ob ein Marktstörungsereignis im Hinblick auf die Aktie vorliegt, werden Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere wie folgt geändert:	(m)	For the purpose of determining whether a Market Disruption Event has occurred in respect of the Share, the following amendments shall be deemed to be made to the Share Linked Conditions:
(i)	jede Bezugnahme auf die "Börse" in der Definition von "Börsengeschäftstag", "Vorgesehener Handelsschluss", "Vorgesehener Handelstag", "Handelsstörung", "Börsenstörung" und "Vorzeitiger Handelsschluss", bezieht sich auch auf die Börse oder das Notierungssystem, an der bzw. dem die Zugrundeliegenden Aktien hauptsächlich gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt; und	(i)	each reference to the "Exchange" in the definitions of "Exchange Business Day", "Scheduled Closing Time", "Scheduled Trading Day", "Trading Disruption", "Exchange Disruption" and "Early Closure" shall be deemed to include a reference to the primary exchange or quotation system on which the Underlying Shares are traded, as determined by the Calculation Agent; and
(ii)	die Definitionen von "Marktstörungsereignis", "Handelsstörung", "Börsenstörung" und "Verbundene Börse" werden gemäß der DR-Änderung geändert.	(ii)	the definitions of "Market Disruption Event", "Trading Disruption", "Exchange Disruption" and "Related Exchange" shall be amended in accordance with the DR Amendment.
(n)	Zur Klarstellung sei gesagt, dass für den Fall, dass eine Bestimmung gemäß dieser Ziffer 5 der Bedingungen für GDR-/ADR-bezogene Wertpapiere gemäß der DR-Änderung geändert wird und das in dieser Bestimmung beschriebene Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien oder den Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien eintritt, die Wirkung dieses Ereignisses in Übereinstimmung mit der DR-Änderung und diesem Ereignis auszulegen ist.	(n)	For the avoidance of doubt, where a provision is amended pursuant to this GDR/ADR Linked Condition 5 in accordance with the DR Amendment, if the event described in such provision occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Issuer, then the consequence of such event shall be interpreted consistently with the DR Amendment and such event.

ANHANG 4

WECHSELKURSBEZOGENE BEDINGUNGEN

ANNEX 4

FX LINKED CONDITIONS

Der folgende Abschnitt "Annex 4 – Wechselkursbezogene Bedingungen" enthält die Bedingungen und ist (wie nachstehend vorgesehen) für die O&Z-Instrumente anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Wechselkursbezogenen Bedingungen vorgesehen ist.

The following section "Annex 4 – FX Linked Conditions" comprises the Underlying Linked Conditions and (as provided below) shall apply to the W&C Instruments if the Issue Terms specify the FX Linked Conditions to be applicable.

1. Anwendbarkeit

Die in diesem Annex 4 –Wechselkursbezogene Bedingungen aufgeführten Bedingungen (die "**Wechselkursbezogene Bedingungen**") sind anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Wechselkursbezogene Bedingungen vorgesehen ist.

1. Application

The terms and conditions set out in this Annex 4 – FX Linked Conditions (the "**FX Linked Conditions**") shall apply if the Issue Terms specify the FX Linked Conditions to be applicable.

2. Definitionen

"Administrator-/Benchmark-Ereignis"

bezeichnet in Bezug auf eine zur Ermittlung des Währungskurses verwendete Kurs- oder Preisquelle den Umstand, dass eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein offizielles Register für die zur Ermittlung des Währungskurses verwendete Kurs- oder Preisquelle oder dass der Administrator oder Sponsor der zur Ermittlung des Währungskurses verwendeten Kurs- oder Preisquelle nicht eingeholt wurde oder wird oder von der zuständigen Behörde oder anderen zuständigen amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen wird, jeweils mit der Folge, dass entweder die Emittentin, die Berechnungsstelle oder ein an Absicherungsgeschäften in Bezug auf die O&Z-Instrumente beteiligtes Verbundenes Unternehmen nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften die zur Ermittlung des Währungskurses verwendete Kurs- oder Preisquelle weder derzeit noch künftig zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den O&Z-Instrumenten oder diesbezüglichen Absicherungsgeschäften verwenden darf.

"Administrator-/Benchmark-Ereignis-Stichtag"

bezeichnet in Bezug auf eine zur Ermittlung der des Währungskurses verwendete Kurs- oder Preisquelle und ein Administrator-/Benchmark-Ereignis den Tag, an dem die Zulassung, Registrierung, Anerkennung,

2. Definitions

"**Administrator/Benchmark Event**" means, in respect of any rate or price source used to determine the Currency Price, any authorisation, registration, recognition, endorsement, equivalence decision, approval or inclusion in any official register in respect of such rate or price source used to determine the Currency Price or the administrator or sponsor of such rate or price source used to determine the Currency Price has not been, or will not be, obtained or has been, or will be, rejected, refused, suspended or withdrawn by the relevant competent authority or other relevant official body, in each case with the effect that either the Issuer, the Calculation Agent or any affiliate engaged in hedging transactions relating to the W&C Instruments is not, or will not be, permitted under any applicable law or regulation to use such rate or price source used to determine the Currency Price to perform its or their respective obligations under the W&C Instruments or any related hedging transactions.

"Administrator/Benchmark Event Date"

means, in respect of any rate or price source used to determine the Currency Price and an Administrator/Benchmark Event, the date on which the authorisation, registration, recognition,

Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein offizielles Register:

- (a) nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist; oder
- (b) abgelehnt, versagt, ausgesetzt oder zurückgenommen wird, wenn anwendbare Gesetze oder Vorschriften vorsehen, dass die zur Ermittlung des Währungskurses verwendete Kurs- oder Preisquelle nicht im Rahmen der O&Z-Instrumente oder diesbezüglicher Absicherungsgeschäfte nach einer Ablehnung, Versagung, Aussetzung oder Rücknahme verwendet werden darf,

oder, jeweils wenn dieser Tag vor dem Anfänglichen Bewertungstag eintritt, den Anfänglichen Bewertungstag.

"Durchschnittskursermittlungstichtag"

bezeichnet in Bezug auf einen Durchschnittskursermittlungstag den fünften Devisengeschäftstag unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, auf den der letzte Durchschnittskursermittlungstag fallen sollte, oder, falls früher, den Devisengeschäftstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Tag, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an diesem Durchschnittskursermittlungstag vorgenommenen Berechnung oder Festlegung zu erfolgen haben könnte, wobei der Durchschnittskursermittlungstichtag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegen darf, auf den dieser letzte Durchschnittskursermittlungstag fallen sollte.

"Durchschnittskursermittlungstag" bezeichnet jeden in den Emissionsbedingungen angegebenen Durchschnittskursermittlungstag oder, wenn dieser Tag kein Devisengeschäftstag ist, den ersten darauffolgenden Tag, der ein Devisengeschäftstag ist oder, falls früher, den Durchschnittskursermittlungstichtag (dieser Tag ist der **"Vorgesehene**

Durchschnittskursermittlungstag" für diesen Durchschnittskursermittlungstag). Wenn ein Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungstichtag fällt ist, vorbehaltlich der Emissionsbedingungen, die nächste anwendbare Ausweichsregelung, die als Folge bei eines Devisenmarktstörungsereignis angegeben ist, anwendbar (als wenn ein Devisenmarktstörungsereignis eingetreten wäre) oder, wenn keine Regelung angegeben ist, ist

endorsement, equivalence decision, approval or inclusion in any official register is:

- (a) required under any applicable law or regulation; or
- (b) rejected, refused, suspended or withdrawn, if the applicable law or regulation provides that such rate or price source used to determine the Currency Price is not permitted to be used under the W&C Instruments or related hedging transactions following rejection, refusal, suspension or withdrawal,

or, in each case, if such date occurs before the Initial Valuation Date, the Initial Valuation Date.

"Averaging Cut-Off Date" means, in respect of an Averaging Date, the fifth FX Business Day immediately following the original date on which the final Averaging Date was scheduled to fall, or, if earlier, the FX Business Day falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on such Averaging Date, provided that the Averaging Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which such final Averaging Date was scheduled to fall.

"Averaging Date" means each Averaging Date specified in the Issue Terms, or, if that is not an FX Business Day the first following day which is an FX Business Day, or, if earlier the Averaging Cut-Off Date (such day, the **"Scheduled Averaging Date"** corresponding to such Averaging Date). If an Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date, then, subject to the Issue Terms, the next applicable Disruption Fallback specified as a consequence of an FX Market Disruption Event shall apply (as if an FX Market Disruption Event had occurred), or, if none is specified, Calculation Agent Determination shall be deemed to apply.

Festlegung durch die Berechnungsstelle anwendbar.

"Basiswährung" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen als solche angegebene Währung.

"Festlegung durch die Berechnungsstelle" bezeichnet in Bezug auf einen Währungskurs und einen maßgeblichen Tag den Umstand, dass der Währungskurs für diesen maßgeblichen Tag (oder eine zur Ermittlung dieses Währungskurses verwendete Methode) von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, die sie nach billigem Ermessen für maßgeblich hält, festgelegt wird.

"Währungskurs" bezeichnet in Bezug auf jedes O&Z-Instrument bzw. jede Einheit den in den Emissionsbedingungen angegebenen Währungskurs oder, wenn in den Emissionsbedingungen kein Kurs angegeben ist, einen Betrag für jede Gegenwährung, der dem Devisenkassakurs entspricht, der auf der Devisenpreisquelle zum Bewertungszeitpunkt am (a), wenn in den Emissionsbedingungen Durchschnittskursermittlung nicht als anwendbar festgelegt ist, Bewertungstag oder (b), wenn in den Emissionsbedingungen Durchschnittskursermittlung als anwendbar festgelegt ist, Durchschnittskursermittlungstag für den Umtausch dieser Gegenwährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der Gegenwährung, gegen die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann), angezeigt wird.

"Währungsreferenzhändler" bezeichnet in Bezug auf einen maßgeblichen Tag den Umstand, dass die Berechnungsstelle jeden der Referenzhändler dazu auffordert, seinen Kurs zu quotieren, zu dem er eine Einheit der Basiswährung in Einheiten der Gegenwährung zum anwendbaren Bewertungszeitpunkt an diesem maßgeblichen Tag kaufen wird. Wenn für diesen Kurs mindestens zwei Quotierungen abgegeben werden, ist der maßgebliche Kurs das arithmetische Mittel der Quotierungen. Wenn für einen Kurs weniger als zwei Quotierungen abgegeben werden, ist der maßgebliche Kurs das arithmetische Mittel der maßgeblichen Kurse, die von der Berechnungsstelle ausgewählten Großbanken in dem maßgeblichen Markt ungefähr zum anwendbaren Bewertungszeitpunkt an diesem maßgeblichen Tag quotiert wurden.

"Ausweichsregelung" bezeichnet in Bezug auf einen Währungskurs, eine Festlegung durch die Berechnungsstelle, Währungsreferenzhändler,

"Base Currency" means the currency specified as such in the Issue Terms.

"Calculation Agent Determination" means, in respect of a Currency Price and any relevant day, that such Currency Price for such relevant day (or a method for determining such Currency Price) will be determined by the Calculation Agent taking into consideration all available information that in good faith it deems relevant.

"Currency Price" means, in relation to each W&C Instrument or Unit, as the case may be, the Currency Price specified in the Issue Terms, or if not so specified in the Issue Terms, in respect of each Subject Currency, an amount equal to the spot rate of exchange appearing on the FX Price Source at the Valuation Time on (a) if Averaging is not specified in the Issue Terms, the Valuation Date or (b) if Averaging is specified in the Issue Terms, an Averaging Date, for the exchange of such Subject Currency into the Base Currency (expressed as the number of units (or part units) of the Subject Currency for which one unit of the Base Currency can be exchanged).

"Currency-Reference Dealers" means, in respect of any relevant day, that the Calculation Agent will request each of the Reference Dealers to provide a quotation of its rate at which it will buy one unit of the Base Currency in units of the Subject Currency at the applicable Valuation Time on such relevant day. If, for any such rate, at least two quotations are provided, the relevant rate will be the arithmetic mean of the quotations. If fewer than two quotations are provided for any such rate, the relevant rate will be the arithmetic mean of the relevant rates quoted by major banks in the relevant market, selected by the Calculation Agent at or around the applicable Valuation Time on such relevant day.

"Disruption Fallback" means, in respect of a Currency Price, Calculation Agent Determination, Currency-Reference Dealers, EM

eine Verschiebung der EM-Ausweichtbewertung, eine Verschiebung der EM-Bewertung, einen Ausweichtsreferenzkurs, Sonstige Veröffentlichte Quellen und/oder eine Verschiebung. Die auf einen Währungskurs anwendbare Ausweichsregelung ist in den Emissionsbedingungen angegeben, und wenn zwei oder mehr Ausweichsregelungen angegeben sind und sofern in den Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, sind diese Ausweichsregelungen in der in den Emissionsbedingungen festgelegten Reihenfolge anwendbar, d. h. wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der Währungskurs nicht anhand einer Ausweichsregelung festgelegt werden kann, ist die nächste angegebene Ausweichsregelung anwendbar.

"Ausweichsreferenzkurs(e)" bezeichnet in Bezug auf einen Währungskurs den Umstand, dass der Währungskurs für das maßgebliche Datum die in den Emissionsbedingungen für diesen Währungskurs angegebene(n) alternative(n) Preisquelle(n) ist bzw. sind, die in der in den Emissionsbedingungen festgelegten Reihenfolge angewandt wird bzw. werden.

"Devisengeschäftstag" bezeichnet in Bezug auf einen Währungskurs einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in jedem der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen festgelegten Finanzzentren für diesen Währungskurs Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder ohne den Eintritt eines Devisenmarktstörungsereignisses in Bezug auf diesen Währungskurs Zahlungen abgewickelt hätten oder für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet gewesen wären.

"Devisenstörungstag" bezeichnet einen Devisengeschäftstag, an dem ein Devisenmarktstörungsereignis eintritt.

"Devisenmarktstörungsereignis" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Währungskurs den Eintritt oder das Vorliegen, wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt, einer Devisenpreisquellenstörung und/oder eines Administrator-/Benchmark-Ereignis-Stichtags und/oder, wenn in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegt, einer Aussetzung oder Einschränkung des Devisenhandels

Fallback Valuation Postponement, EM Valuation Postponement, Fallback Reference Price, Other Published Sources and/or Postponement. The applicable Disruption Fallback in respect of a Currency Price shall be as specified in the Issue Terms, and if two or more Disruption Fallbacks are specified, unless otherwise provided in the Issue Terms, such Disruption Fallbacks shall apply in the order specified in the Issue Terms, such that if the Calculation Agent determines that the Currency Price cannot be determined by applying one Disruption Fallback, then the next Disruption Fallback specified shall apply.

"Fallback Reference Price(s)" means, in respect of a Currency Price, that the Currency Price for the relevant date will be the alternate price source(s) specified in the Issue Terms for such Currency Price, applied in the order specified in the Issue Terms.

"FX Business Day" means, in respect of a Currency Price, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits), or but for the occurrence of an FX Market Disruption Event in respect of such Currency Price would have settled payments and been open for general business, in each of the Specified Financial Centres for such Currency Price, as specified in the Issue Terms.

"FX Disrupted Day" means any FX Business Day on which an FX Market Disruption Event occurs.

"FX Market Disruption Event" means:

- (a) in respect of a Currency Price, the occurrence or existence, as determined by the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner, of any FX Price Source Disruption and/or Administrator/Benchmark Event Date and/or, if specified as applicable in the Issue Terms, any FX Trading Suspension or Limitation and/or any Inconvertibility Event; and

und/oder einer Nichtkonvertierbarkeit;
und

- (b) wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die EM-Währungsbestimmungen auf einen Währungskurs anwendbar sind, in Bezug auf diesen Währungskurs den Eintritt oder das Vorliegen, wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt, einer Devisenpreisquellenstörung und/oder eines Administrator-/Benchmark-Ereignis-Stichtags und/oder, wenn in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegt, eines Kurswesentlichen Ereignisses und/oder einer Nichtkonvertierbarkeit und/oder sonstigen Nichtübertragbarkeit.

- (b) if the Issue Terms provide that the EM Currency Provisions shall apply to a Currency Price, in respect of such Currency Price, the occurrence or existence, as determined by the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner, of any FX Price Source Disruption and/or Administrator/Benchmark Event Date and/or, if specified as applicable in the Issue Terms, any Price Materiality Event and/or any Inconvertibility Event and/or any Non-Transferability Event.

"Devisenpreisquelle(n)" bezeichnet in Bezug auf einen Währungskurs die in den Emissionsbedingungen festgelegte(n) Preisquelle(n) für diesen Währungskurs oder, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt von dieser Devisenpreisquelle kein maßgeblicher Kurs veröffentlicht oder bekannt gegeben wird, den Nachfolger der oder eine andere Preisquelle oder Seite/Veröffentlichung für den maßgeblichen Kurs, den bzw. die die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festlegt.

"FX Price Source(s)" means, in respect of a Currency Price, the price source(s) specified in the Issue Terms for such Currency Price, or if the relevant rate is not published or announced by such FX Price Source at the relevant time, the successor or alternative price source or page/publication for the relevant rate as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner.

"Devisenpreisquellenstörung" bedeutet, dass es unmöglich oder undurchführbar geworden ist, den bzw. die zur Berechnung des Währungskurses am Durchschnittskursermittlungstag oder Bewertungstag oder anderen maßgeblichen Tag oder, falls abweichend, an dem Tag, an dem Kurse für diesen Durchschnittskursermittlungstag oder Bewertungstag bzw. anderen maßgeblichen Tag von der maßgeblichen Devisenpreisquelle üblicherweise veröffentlicht oder bekannt gegeben würden, notwendigen Kurs(e) einzuholen und/oder auszuführen.

"FX Price Source Disruption" means it becomes impossible or impracticable to obtain and/or execute the relevant rate(s) required to calculate the Currency Price on the Averaging Date or Valuation Date or other relevant date, or, if different, the day on which rates for that Averaging Date or Valuation Date or other relevant date, as the case may be, would in the ordinary course be published or announced by the relevant FX Price Source.

"Aussetzung oder Einschränkung des Devisenhandels" bezeichnet die Aussetzung und/oder Einschränkung des Handels mit dem bzw. den Kurs(en), der bzw. die zur Berechnung des maßgeblichen Währungskurses im Interbankenmarkt erforderlich ist bzw. sind, vorausgesetzt, dass diese Aussetzung oder Einschränkung des Handels nach Ansicht der Berechnungsstelle wesentlich ist.

"FX Trading Suspension or Limitation" means the suspension of and/or limitation of trading in the rate(s) required to calculate the relevant Currency Price in the Interbank Market provided that such suspension or limitation of trading is material in the opinion of the Calculation Agent.

"Nichtkonvertierbarkeit" bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben

"Inconvertibility Event" means the occurrence, as determined by the Calculation Agent in good

und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellten Eintritt von Maßnahmen, Ereignissen oder Umständen, die in rechtlicher oder praktischer Hinsicht:

- (a) unmittelbar oder mittelbar (i) die Konvertierbarkeit der maßgeblichen Gegenwährung in die Basiswährung oder (ii) die Übertragung der Gegenwährung oder Basiswährung in andere Länder als diejenigen, in denen die Gegenwährung bzw. Basiswährung die gesetzliche Währung ist (unter anderem aufgrund von Verzögerungen, erhöhten Kosten oder benachteiligenden Wechselkursen oder gegenwärtigen oder zukünftigen Einschränkungen) behindert, beschränkt oder einschränkt; und/oder
- (b) zur Nichtverfügbarkeit einer maßgeblichen Basiswährung oder Gegenwährung auf dem Interbanken-Devisenmarkt in (einem) Festgelegten Finanzzentrum bzw. Finanzzentren in Übereinstimmung mit der handelsüblichen Praxis führt.

"Interbankenmarkt" bezeichnet den außerbörslichen Devisenkassamarkt, der wöchentlich von einschließlich montags 05:00 Uhr, Ortszeit Sydney, bis einschließlich freitags, 17:00 Uhr, Ortszeit New York, durchgängig geöffnet ist.

"Maximale Anzahl von Verschiebungstagen" bezeichnet fünf (5) Devisengeschäftstage oder die in den Emissionsbedingungen angegebene andere Anzahl von Devisengeschäftstagen (oder andere Art von Tagen).

"Nichtübertragbarkeit" bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmten Eintritt eines Ereignisses, das es allgemein unmöglich macht, (a) die Basiswährung von Konten innerhalb der Rechtsordnung der Gegenwährung an Konten außerhalb der Rechtsordnung der Gegenwährung oder (b) die Gegenwährung zwischen Konten innerhalb der Rechtsordnung der Gegenwährung oder an eine Partei, die nicht in der Rechtsordnung der Gegenwährung ansässig ist, zu übermitteln.

"Sonstige Veröffentlichte Quellen" bedeutet in Bezug auf einen maßgeblichen Tag, dass die Berechnungsstelle den Währungskurs an diesem maßgeblichen Tag anhand des Wechselkurses für eine Einheit der Basiswährung in Bezug auf die Gegenwährung, die von verfügbaren anerkannten Finanzinformationsdiensten (die von der

faith and in a commercially reasonable manner, of any action, event or circumstance whatsoever which, from a legal or practical perspective:

- (a) has the direct or indirect effect of hindering, limiting or restricting (i) the convertibility of the relevant Subject Currency into the Base Currency, or (ii) the transfer of the Subject Currency or the Base Currency to countries other than the countries for which the Subject Currency or the Base Currency, as the case may be, is the lawful currency (including without limitation, by way of any delays, increased costs or discriminatory rates of exchange or any current or future restrictions); and/or
- (b) results in the unavailability of any relevant Base Currency or Subject Currency in the interbank foreign exchange market in any Specified Financial Centre(s) in accordance with normal commercial practice.

"Interbank Market" means the over-the-counter foreign exchange spot market open continuously from and including 5.00 a.m., Sydney time, on a Monday in any week to and including 5.00 p.m., New York time, on the Friday of such week.

"Maximum Days of Postponement" means five (5) FX Business Days or such other number of FX Business Days (or other type of days) as specified in the Issue Terms.

"Non-Transferability Event" means the occurrence, as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner, of any event that generally makes it impossible to deliver (a) the Base Currency from accounts inside the Subject Currency Jurisdiction to accounts outside the Subject Currency Jurisdiction or (b) the Subject Currency between accounts inside the Subject Currency Jurisdiction or to a party that is a non-resident of the Subject Currency Jurisdiction.

"Other Published Sources" means, in respect of any relevant day, that the Calculation Agent will determine the Currency Price on such relevant day on the basis of the exchange rate for one unit of the Base Currency in terms of the Subject Currency published by available recognised financial information vendors (as selected by the

Berechnungsstelle ausgewählt wurden) mit Ausnahme der Devisenpreisquelle ungefähr zum anwendbaren Bewertungszeitpunkt an diesem maßgeblichen Tag veröffentlicht werden, ermittelt.

"Verschiebung" bedeutet in Bezug auf einen Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag, wenn dieser Tag (oder gegebenenfalls wenn der ursprüngliche Tag, auf den dieser Bewertungstag bzw. Durchschnittskursermittlungstag fallen sollte (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) verschoben wird, weil der ursprüngliche Tag kein Devisengeschäftstag ist, dieser verschobene Tag) ein Devisenstörungstag ist, dann:

(a) wenn sich die O&Z-Instrumente auf einen einzelnen Währungskurs beziehen, ist der Bewertungstag bzw. Durchschnittskursermittlungstag der erste darauffolgende Devisengeschäftstag, der kein Devisenstörungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinanderfolgenden Devisengeschäftstage, die der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen unmittelbar nach diesem Vorgesehenen Bewertungstag bzw. Durchschnittskursermittlungstag entsprechen, ein Devisenstörungstag ist. In diesem Fall (i) ist der letzte aufeinanderfolgende Devisengeschäftstag der Bewertungstag bzw. Durchschnittskursermittlungstag (selbst wenn dieser Tag ein Devisenstörungstag wäre) und (ii) ist die nächste anwendbare Ausweichsregelung anwendbar; oder

(b) wenn sich die O&Z-Instrumente auf einen Korb von Währungskursen beziehen, ist der Bewertungstag bzw. Durchschnittskursermittlungstag für jeden nicht vom Eintritt eines Devisenstörungstages betroffenen Währungskurs der Vorgesehene Bewertungstag bzw. Vorgesehene Durchschnittskursermittlungstag und ist der Bewertungstag für jeden vom Eintritt eines Devisenstörungstages betroffenen Währungskurs (jeweils ein **"Betroffener Währungskurs"**) der erste darauffolgende Devisengeschäftstag, der kein Devisenstörungstag für den Betroffenen Währungskurs ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinanderfolgenden

Calculation Agent) other than the applicable FX Price Source, at or around the applicable Valuation Time on such relevant day.

"Postponement" means, in respect of a Valuation Date or an Averaging Date, if such day (or, if applicable, if the original day on which such Valuation Date or an Averaging Date, as the case may be, is scheduled to fall (as specified in the Issue Terms) is postponed on account of such original day not being an FX Business Day, such postponed day) is an FX Disrupted Day, then:

(a) where the W&C Instruments relate to a single Currency Price, such Valuation Date or Averaging Date, as the case may be, shall be the first succeeding FX Business Day that is not an FX Disrupted Day, unless the Calculation Agent determines that each of the consecutive FX Business Days equal in number to the Maximum Days of Postponement immediately following such Scheduled Valuation Date or Scheduled Averaging Date, as the case may be, is an FX Disrupted Day. In that case, (i) that last consecutive FX Business Day shall be deemed to be the Valuation Date or the Averaging Date, as the case may be (notwithstanding the fact that such day may be an FX Disrupted Day) and (ii) the next applicable Disruption Fallback shall apply; or

(b) where the W&C Instruments relate to a Basket of Currency Prices, such Valuation Date or Averaging Date, as the case may be, for each Currency Price not affected by the occurrence of an FX Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date or Scheduled Averaging Date, as the case may be, and the Valuation Date for each Currency Price affected (each an "Affected Currency Price") by the occurrence of an FX Disrupted Day shall be the first succeeding FX Business Day that is not an FX Disrupted Day relating to the Affected Currency Price, unless the Calculation Agent determines that each of the consecutive FX Business Days equal in number to the Maximum Days of Postponement immediately following

Devisengeschäftstage, die der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen unmittelbar nach diesem Vorgesehenen Bewertungstag bzw. Vorgesehenen Durchschnittskursermittlungstag entsprechen, ein Devisenstörungstag ist. In diesem Fall (i) ist der letzte aufeinanderfolgende Devisengeschäftstag der Bewertungstag bzw. Durchschnittskursermittlungstag für jeden Betroffenen Währungskurs (selbst wenn dieser Tag ein Devisenstörungstag wäre) und (ii) ist die nächste anwendbare Ausweichsregelung auf jeden Betroffenen Währungskurs anwendbar.

such Scheduled Valuation Date or Scheduled Averaging Date, as the case may be, is an FX Disrupted Day. In that case for each Affected Currency Price, (i) that last consecutive FX Business Day shall be deemed to be the Valuation Date or the Averaging Date, as the case may be (notwithstanding the fact that such day may be an FX Disrupted Day) and (ii) the next applicable Disruption Fallback shall apply.

"Kurswesentliches Ereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Währungskurs und einen Bewertungstag, Durchschnittskursermittlungstag oder anderen maßgeblichen Tag den Umstand, dass die Devisenpreisquelle von dem Ausweichsreferenzkurs um mindestens den Kurswesentlichen Prozentsatz abweicht (und wenn an einem Tag sowohl eine Devisenpreisquellenstörung als auch ein Kurswesentliches Ereignis eintritt oder vorliegt, ist an diesem Tag eine Devisenpreisquellenstörung und kein Kurswesentliches Ereignis eingetreten).

"Price Materiality Event" means, in respect of a Currency Price and a Valuation Date, Averaging Date or other relevant date, that the FX Price Source differs from the Fallback Reference Price by at least the Price Materiality Percentage (and if both an FX Price Source Disruption and a Price Materiality Event occur or exist on any day, it shall be deemed that an FX Price Source Disruption and not a Price Materiality Event occurred or existed on such day).

"Kurswesentlicher Prozentsatz" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz.

"Price Materiality Percentage" means the percentage specified as such in the Issue Terms.

"Referenzhändler" bezeichnet in Bezug auf jede Gegenwährung vier von der Berechnungsstelle festgelegte führende Händler in dem maßgeblichen Devisenmarkt (oder eine andere in den Emissionsbedingungen angegebene Anzahl von Händlern).

"Reference Dealers" means, in respect of each Subject Currency, four leading dealers in the relevant foreign exchange market, as determined by the Calculation Agent (or any other number of dealers as specified in the Issue Terms).

"Festgelegte(s) Finanzzentrum bzw. Finanzzentren" bezeichnet das bzw. die in den Emissionsbedingungen angegebene(n) Finanzzentrum bzw. Finanzzentren.

"Specified Financial Centre(s)" means the financial centre(s) specified in the Issue Terms.

"Gegenwährung" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen als solche angegebene Währung.

"Subject Currency" means the currency specified as such in the Issue Terms.

"Rechtsordnung der Gegenwährung" bezeichnet das Land, in dem die Gegenwährung die gesetzliche Währung ist.

"Subject Currency Jurisdiction" means the country for which the Subject Currency is the lawful currency.

"Bewertungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Bewertungstag den fünften Devisengeschäftstag unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, auf den dieser Bewertungstag fallen sollte, oder, falls früher,

"Valuation Cut-Off Date" means, in respect of a Valuation Date, the fifth FX Business Day immediately following the original date on which such Valuation Date was scheduled to fall, or, if earlier, the FX Business Day falling on or

den Devisengeschäftstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Tag, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an diesem Bewertungstag vorgenommenen Berechnung oder Festlegung zu erfolgen haben könnte, wobei der Bewertungsstichtag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegen darf, auf den dieser letzte Bewertungstag fallen sollte.

"**Bewertungstag**" bezeichnet:

- (a) wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die EM-Währungsbestimmungen auf einen Währungskurs nicht anwendbar sind, jeden in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungstag oder, wenn dieser Tag kein Devisengeschäftstag ist, den ersten darauffolgenden Tag, der ein Devisengeschäftstag ist oder, falls früher, den Bewertungsstichtag (dieser Tag ist der "**Vorgesehene Bewertungstag**" für diesen Bewertungstag). Wenn ein Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt ist, vorbehaltlich der Emissionsbedingungen, die zuerst anwendbare Ausweichsregelung, die als Folge für ein Devisenmarktstörungsereignis angegeben ist, anwendbar (als ob ein Devisenmarktstörungsereignis eingetreten wäre) oder, wenn keine Regelung angegeben ist, ist Festlegung durch die Berechnungsstelle anwendbar; oder
- (b) wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die EM-Währungsbestimmungen auf einen Währungskurs anwendbar sind, jeden in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungstag (der "**Vorgesehene Bewertungstag**" für diesen Währungskurs, wenn dieser Tag ein Devisengeschäftstag für diesen Währungskurs ist, oder, wenn dieser Tag nur deshalb kein Devisengeschäftstag ist, weil er ein Unvorhergesehener Feiertag für diesen Währungskurs ist) oder den unmittelbar vorangehenden Devisengeschäftstag für diesen Währungskurs, wie von der Berechnungsstelle festgelegt (der "**Vorgesehene Bewertungstag**" für diesen Währungskurs, wenn dieser Tag kein Devisengeschäftstag und kein Unvorhergesehener Feiertag für diesen Währungskurs ist), vorausgesetzt, dieser

immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on such Valuation Date, provided that the Valuation Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which such Valuation Date was scheduled to fall.

"**Valuation Date**" means:

- (a) if the Issue Terms specify that the EM Currency Provisions shall not apply to a Currency Price, each Valuation Date specified in the Issue Terms or if that is not an FX Business Day the first following day which is an FX Business Day, or, if earlier the Valuation Cut-Off Date (such day, the "**Scheduled Valuation Date**" corresponding to such Valuation Date). If a Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date, then, subject to the Issue Terms, the first applicable Disruption Fallback specified as a consequence of an FX Market Disruption Event shall apply (as if an FX Market Disruption Event had occurred), or, if none is specified, Calculation Agent Determination shall be deemed to apply; or
- (b) if the Issue Terms specify that the EM Currency Provisions shall apply to a Currency Price, each Valuation Date specified in the Issue Terms (the "**Scheduled Valuation Date**" in respect of such Currency Price, if such day is an FX Business Day for such Currency Price, or if such day is not an FX Business Day only by reason of being an Unscheduled Holiday for such Currency Price), or the immediately preceding FX Business Day for such Currency Price, as determined by the Calculation Agent (the "**Scheduled Valuation Date**" in respect of such Currency Price, if such day is not an FX Business Day and is not an Unscheduled Holiday for such Currency Price), provided that such Valuation Date shall be subject to adjustment in accordance with FX

Bewertungstag unterliegt der Anpassung gemäß Ziffer 3 der Wechselkursbezogene Bedingungen und Ziffer 4 der Wechselkursbezogene Bedingungen.

Linked Condition 3 and FX Linked Condition 4.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungszeitpunkt.

"**Valuation Time**" means the Valuation Time specified in the Issue Terms.

3. Folgen eines Devisenstörungstags

3. Consequences of an FX Disrupted Day

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag ein Devisenstörungstag ist, dann wird der Währungskurs für diesen Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag gemäß den Bestimmungen der zuerst anwendbaren Ausweichsregelung ermittelt. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für einen Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag eine oder mehrere Ausweichsregelungen anwendbar sind und dass diese anwendbaren Ausweichsregelungen gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auf die in den Emissionsbedingungen festgelegte Art und Weise anzuwenden sind.

If the Calculation Agent determines that any Valuation Date or Averaging Date is an FX Disrupted Day, then the Currency Price for such Valuation Date or Averaging Date will be determined in accordance with the terms of the first applicable Disruption Fallback. The Issue Terms may provide that one or more Disruption Fallbacks may apply to any Valuation Date or Averaging Date and that such applicable Disruption Fallbacks may apply concurrently or sequentially, in such manner as specified in the Issue Terms.

4. EM-Währungsbestimmungen: Unvorhergesehene Feiertage

4. EM Currency Provisions: Unscheduled Holiday

(a) Wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die EM-Währungsbestimmungen auf einen Währungskurs bzw. Ausweichsreferenzkurs und einen Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag anwendbar sind und dass Unvorhergesehene Feiertage anwendbare sind, und wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der maßgebliche Vorgesehene Bewertungstag bzw. Vorgesehene Durchschnittskursermittlungstag (jeweils ein "**Vorgesehener Referenztag**") ein Unvorhergesehener Feiertag für diesen Währungskurs oder Ausweichsreferenzkurs ist, dann verschiebt sich der Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag auf den ersten Devisengeschäftstag nach dem Vorgesehenen Referenztag (der "**Angepasste Vorgesehene Referenztag**"), vorausgesetzt, dieser erste Devisengeschäftstag ist nicht am oder vor dem letzten Tag der Maximalen Anzahl von Aufschiebungstagen

(a) If the Issue Terms provide that the EM Currency Provisions shall apply to a Currency Price or Fallback Reference Price, as applicable, and any Valuation Date or Averaging Date, and that Unscheduled Holidays shall be applicable, then, if the Calculation Agent determines that the relevant Scheduled Valuation Date or Scheduled Averaging Date, as applicable (each, a "**Scheduled Reference Date**"), is an Unscheduled Holiday for such Currency Price or Fallback Reference Price, then the Valuation Date or Averaging Date shall be postponed to the first FX Business Day falling after the Scheduled Reference Date (the "**Adjusted Scheduled Reference Date**"), provided that if such first FX Business Day has not occurred on or before the last day of the Maximum Days of Deferral, then the next day after the Last Deferred Day that would have been an FX Business Day but for a Unscheduled Holiday shall be deemed to be the Adjusted Scheduled Reference Date.

eingetreten; in diesem Fall ist der nächste Tag nach dem Letzten Aufschiebungstag, der ohne den Unvorhergesehenen Feiertag ein Devisengeschäftstag gewesen wäre, der Angepasste Vorgesehene Referenztag.

- (b) Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

"Letzter Aufschiebungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Verschiebung um eine Anzahl von Tagen, die der Maximalen Anzahl von Aufschiebungstagen entspricht, den letzten Tag, auf den dieser Tag verschoben wird.

"Maximale Anzahl von Aufschiebungstagen" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen angegebene Anzahl von Kalendertagen (oder andere Art von Tagen).

"Unvorhergesehener Feiertag" bezeichnet in Bezug auf einen Währungskurs bzw. Ausweichsreferenzkurs einen Tag, der kein Devisengeschäftstag ist und dem Markt diese Tatsache (durch eine öffentliche Bekanntmachung oder einen Verweis auf andere öffentlich zugängliche Informationen) erst nach 9:00 Uhr Ortszeit in dem Vorgesehenen Finanzzentrum für diesen Währungskurs oder Ausweichsreferenzkurs zwei Devisengeschäftstage vor diesem Tag bekannt wurde.

5. EM-Währungsbestimmungen: Verschiebung der EM-Bewertung

Wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die EM-Währungsbestimmungen auf einen Währungskurs (wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die zuvor anwendbare Ausweichsregelung "Ausweichsreferenzkurs" lautet, beinhaltet dieser Begriff den anhand des anwendbaren Ausweichsreferenzkurses ermittelten Währungskurs) und einen Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag anwendbar sind und dass Verschiebung der EM-Bewertung anwendbar ist, dann ist, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der maßgebliche Vorgesehene Referenztag (wenn der Vorgesehene Referenztag kein Unvorhergesehener Feiertag für den Währungskurs ist) oder der Angepasste Vorhergesehene Referenztag (wenn der Vorhergesehene Referenztag ein Unvorhergesehener Feiertag für den Währungskurs ist) ein Devisenstörungstag ist, der Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag der erste Devisengeschäftstag, der kein

- (b) The following terms and expressions shall have the following meanings:

"Last Deferred Day" means, in respect of any postponement by a number of days equal to the Maximum Days of Deferral, the last day to which such day is postponed.

"Maximum Days of Deferral" means such number of calendar days (or other type of days) as specified in the Issue Terms.

"Unscheduled Holiday" means, in respect of a Currency Price or Fallback Reference Price, as applicable, a day that is not an FX Business Day and the market was not aware of such fact (by means of a public announcement or by reference to other publicly available information) until a time later than 9.00 a.m., local time in the Specified Financial Centre in respect of such Currency Price or Fallback Reference Price, two FX Business Days prior to such day.

5. EM Currency Provisions: EM Valuation Postponement

If the Issue Terms provide that the EM Currency Provisions shall apply to a Currency Price (which term shall include, where the Issue Terms provide that the prior applicable Disruption Fallback is "Fallback Reference Price", the Currency Price determined using the applicable Fallback Reference Price) and any Valuation Date or Averaging Date, and that EM Valuation Postponement shall be applicable, then, if the Calculation Agent determines that the relevant Scheduled Reference Date (if the Scheduled Reference Date is not an Unscheduled Holiday for the Currency Price) or the Adjusted Scheduled Reference Date (if the Scheduled Reference Date is an Unscheduled Holiday for the Currency Price) is an FX Disrupted Day, then such Valuation Date or Averaging Date shall be the first FX Business Day which is not an FX Disrupted Day unless an FX Market Disruption Event continues to exist (measured from such Scheduled Reference Date or Adjusted Scheduled Reference Rate, as applicable) for a consecutive number of calendar days equal to the Maximum Days of EM Valuation Postponement. In that

Devisenstörungstag ist, sofern kein Devisenmarktstörungsereignis (ab dem Vorgesehenen Referenztag bzw. Angepassten Vorgesehenen Referenztag gemessen) für eine aufeinanderfolgende Anzahl von Kalendertagen andauert, die der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen der EM-Bewertung entspricht. In diesem Fall wird der Währungskurs an dem nächsten Devisengeschäftstag nach der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen der EM-Bewertung gemäß der in den Emissionsbedingungen angegebenen als nächstes anwendbaren Ausweichsregelung festgelegt.

Wobei:

"Maximale Anzahl von Verschiebungstagen der EM-Bewertung" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen angegebene Anzahl von Kalendertagen (oder andere Art von Tagen).

6. **EM-Währungsbestimmungen:
Verschiebung der EM-
Ausweichsbewertung**

Wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die EM-Währungsbestimmungen anwendbar sind und dass die Verschiebung der EM-Ausweichsbewertung anwendbar ist und, wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die zuvor anwendbare Ausweichsregelung "Ausweichsreferenzkurs" lautet, und die Berechnungsstelle feststellt, dass der (anhand des anwendbaren Ausweichsreferenzkurses ermittelte) Währungskurs an (a) dem ersten Devisengeschäftstag nach dem Ende der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen der EM-Bewertung (wenn in Bezug auf den Währungskurs während der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen der EM-Bewertung ein Devisenmarktstörungsereignis eingetreten ist oder vorliegt) oder (b) dem Angepassten Vorgesehenen Referenztag (wenn der Angepasste Vorgesehene Referenztag nach dem Letzten Aufschiebungstag liegt) nicht verfügbar ist, dann ist der Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag der erste darauffolgende Devisengeschäftstag, der kein Devisenstörungstag für den Währungskurs ist, sofern kein Devisenmarktstörungsereignis während des gesamten Maximalen Ausweichs-Verschiebungszeitraums andauert. In diesem Fall wird der Währungskurs an dem Letzten Ausweichsverschiebungstag gemäß der als nächstes anwendbaren Ausweichsregelung ermittelt.

Wobei:

case, the Currency Price will be determined on the next FX Business Day after the Maximum Days of EM Valuation Postponement in accordance with the next applicable Disruption Fallback as specified in the Issue Terms.

Where:

"Maximum Days of EM Valuation Postponement" means such number of calendar days (or other type of days) as specified in the Issue Terms.

6. **EM Currency Provisions: EM
Fallback Valuation Postponement**

If the Issue Terms provide that the EM Currency Provisions shall apply and that EM Fallback Valuation Postponement shall be applicable and where the Issue Terms provide that the prior applicable Disruption Fallback is "Fallback Reference Price", if the Calculation Agent determines that the Currency Price (as determined by reference to the applicable Fallback Reference Price) is not available on (a) the first FX Business Day following the end of the Maximum Days of EM Valuation Postponement (where an FX Market Disruption Event has occurred or exists in respect of the Currency Price throughout the Maximum Days of EM Valuation Postponement) or (b) on the Adjusted Scheduled Reference Date (where the Adjusted Scheduled Reference Date falls after the Last Deferred Day) then the Valuation Date or Averaging Date shall be the first succeeding FX Business Day which is not an FX Disrupted Day in respect of the Currency Price unless an FX Market Disruption Event continues to exist throughout the Fallback Maximum Period of Postponement. In that case, the Currency Price will be determined on the Last Fallback Postponement Date in accordance with the next applicable Disruption Fallback.

Where:

"Maximaler Verschiebungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einschließlich:	Ausweichs- bezeichnet den	"Fallback Maximum Period of Postponement" means the period commencing on, and including:

(a) wenn in Bezug auf den Währungskurs während der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen der EM-Bewertung ein Devisenmarktstörungsereignis eingetreten ist oder vorliegt, dem ersten Devisengeschäftstag nach dem Ende der Maximalen Anzahl von Verschiebungstagen der EM-Bewertung; oder	(a) if an FX Market Disruption Event has occurred or exists in respect of the Currency Price throughout the Maximum Days of EM Valuation Postponement, the first FX Business Day following the end of the Maximum Days of EM Valuation Postponement; or
(b) wenn der Angepasste Vorgesehene Referenztag nach dem Letzten Aufschiebungstag liegt, dem Angepassten Vorgesehenen Referenztag,	(b) if the Adjusted Scheduled Reference Date falls after the Last Deferred Day, the Adjusted Scheduled Reference Date,

Bis zu dem dritten Devisengeschäftstag (oder einem anderen in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag) (einschließlich) nach dem in Absätzen (a) bzw. (b) oben angegebenen Tag (dieser Tag ist der **"Letzte Ausweichsverschiebungstag"**).

and ending on, and including, the third FX Business Day (or such other day as specified in the Issue Terms) following such date as specified in paragraphs (a) and (b) above, as applicable (such date, the **"Last Fallback Postponement Date"**).

7. EM-Währungsbestimmungen: Kumulative Ereignisse

7. EM Currency Provisions: Cumulative Events

Wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die EM-Währungsbestimmungen auf einen Währungskurs und einen Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag anwendbar sind und dass Kumulative Ereignisse anwendbar sind, dann übersteigt die Gesamtanzahl von aufeinander folgenden Kalendertagen, innerhalb derer (a) dieser Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag aufgrund eines Unvorhergesehenen Feiertags aufgeschoben wird, (b) eine Verschiebung der EM-Bewertung in Bezug auf diesen Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag eintritt oder (c) eine Verschiebung der EM-Ausweichsbewertung für diesen Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag eintritt (oder eine Kombination von (a), (b) und (c)) insgesamt nicht die Maximale Anzahl von Kumulativen Verschiebungstagen. Wenn demnach (i) dieser Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag aufgrund einer Verschiebung der EM-Bewertung oder Verschiebung der EM-Ausweichsbewertung (oder beidem) um die Anzahl von Kalendertagen verschoben wird, die der Maximalen Anzahl von Kumulativen Verschiebungstagen entspricht, und ein Unvorhergesehener Urlaubstag an dem Tag nach dem maßgeblichen Letzten Verschiebungstag, der ansonsten ein Devisengeschäftstag gewesen wäre, eingetreten ist oder andauert, dann ist dieser Tag der

If the Issue Terms provide that the EM Currency Provisions shall apply to a Currency Price and any Valuation Date or Averaging Date, and that Cumulative Events shall be applicable, then the total number of consecutive calendar days during which (a) such Valuation Date or Averaging Date is deferred due to an Unscheduled Holiday, (b) an EM Valuation Postponement shall occur in respect of such Valuation Date or Averaging Date, or (c) an EM Fallback Valuation Postponement shall occur in respect of such Valuation Date or Averaging Date (or any combination of (a), (b) and (c)), shall not exceed the Maximum Days of Cumulative Postponement in the aggregate. Accordingly, (i) if such Valuation Date or Averaging Date is postponed by the number of calendar days equal to the Maximum Days of Cumulative Postponement owing to an EM Valuation Postponement or EM Fallback Valuation Postponement (or both), and an Unscheduled Holiday shall have occurred or be continuing on the day following the relevant Last Postponed Day that otherwise would have been an FX Business Day, then such day shall be deemed to be such Valuation Date or Averaging Date and (ii) if such Valuation Date or Averaging Date is postponed by the number of calendar days equal to the Maximum Days of Cumulative Postponement owing to Unscheduled Holidays, and on the first day after the Last Postponed Day, an applicable FX Market Disruption Event shall

Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag und (ii) wenn dieser Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag aufgrund von Unvorhergesehenen Urlaubstagen um eine Anzahl von Kalendertagen verschoben wird, die der Maximalen Anzahl von Kumulativen Verschiebungstagen entspricht, und am ersten Tag nach dem Letzten Verschiebungstag ein anwendbares Devisenmarktstörungsereignis eingetreten ist oder andauert, dann wird der Währungskurs für diesen Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag oder anderen Tag gemäß der als nächstes anwendbaren Ausweichsregelung ermittelt.

Wobei:

"Letzter Verschiebungstag" bezeichnet, in Bezug auf eine Verschiebung um eine Anzahl von Tagen, die der Maximalen Anzahl von Kumulativen Verschiebungstagen entspricht, den letzten Tag, auf den dieser Tag verschoben wird; und

"Maximale Anzahl von Kumulativen Verschiebungstagen" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen angegebene Anzahl von Kalendertagen (oder andere Art von Tagen).

have occurred or be continuing, then the Currency Price in respect of such Valuation Date or Averaging Date or other relevant date shall be determined in accordance with the next applicable Disruption Fallback.

Where:

"Last Postponed Day" means, in respect of any postponement by a number of days equal to the Maximum Days of Cumulative Postponement, the last day to which such day is postponed; and

"Maximum Days of Cumulative Postponement" means such number of calendar days (or other type of days) as specified in the Issue Terms.

8. Berichtigung von Veröffentlichten und Angezeigten Kursen

(a) Wenn ein Währungskurs auf Informationen beruht, die von Reuters Monitor Money Rates Service oder einem anderen Finanzinformationsdienst eingeholt wurden, unterliegt der Währungskurs gegebenenfalls Berichtigungen dieser Informationen, die von dieser Quelle innerhalb von einer Stunde ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser Kurs von dieser Quelle erstmals veröffentlicht wird, nachträglich veröffentlicht werden, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise fest, dass die Berücksichtigung dieser Berichtigung nicht praktikabel ist.

(b) Ungeachtet Ziffer 8(a) der Wechselkursbezogenen Bedingungen und wenn der Währungskurs auf Informationen beruht, die von einer Regierungsbehörde in einem maßgeblichen Land veröffentlicht oder bekannt gegeben werden, unterliegt der Währungskurs gegebenenfalls Berichtigungen dieser Informationen,

8. Corrections to Published and Displayed Rates

(a) In any case where a Currency Price is based on information obtained from the Reuters Monitor Money Rates Service, or any other financial information service, the Currency Price will be subject to the corrections, if any, to that information subsequently displayed by that source within one hour of the time when such rate is first displayed by such source, unless the Calculation Agent determines in good faith and in a commercially reasonable manner that it is not practicable to take into account such correction.

(b) Notwithstanding FX Linked Condition 8(a), in any case where the Currency Price is based on information published or announced by any governmental authority in a relevant country, the Currency Price will be subject to the corrections, if any, to that information subsequently published or announced by that source within five calendar days of

die von dieser Quelle innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem maßgeblichen Datum nachträglich veröffentlicht oder bekannt gegeben werden, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise fest, dass die Berücksichtigung dieser Berichtigung nicht praktikabel ist.

the relevant date, unless the Calculation Agent determines in good faith and in a commercially reasonable manner that it is not practicable to take into account such correction.

9. **Nachfolgewährung**

Wenn in den Emissionsbedingungen für einen Währungskurs "Nachfolgewährung" als anwendbar festgelegt, dann:

- (a) beinhaltet jede Gegenwährung und Basiswährung eine gesetzliche Nachfolgewährung der Gegenwährung oder Basiswährung (die "**Nachfolgewährung**");
- (b) wenn die Berechnungsstelle an oder nach dem Ausgabetag (oder einem anderen in den Emissionsbedingungen festgelegten Tag), jedoch an vor einem maßgeblichen Tag, an dem im Rahmen der O&Z-Instrumente ein Betrag zu zahlen sein könnte, feststellt, dass ein Land seine am Ausgabetag gültige Währung bzw. deren Nachfolgewährung (die "**Ursprüngliche Währung**") zugunsten einer Nachfolgewährung rechtmäßig abgeschafft, umgestellt, umbenannt oder ausgetauscht hat, dann werden für die Berechnung von Beträgen in der Ursprünglichen Währung oder für deren Abrechnung, alle Beträge in der Ursprünglichen Währung in die Nachfolgewährung umgerechnet, indem die Beträge der Ursprünglichen Währung mit dem Verhältnis der Nachfolgewährung zur Ursprünglichen Währung multipliziert werden, wobei dieses Verhältnis anhand des von dem maßgeblichen Land für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung in die Nachfolgewährung vorgegebenen Wechselkurses am Tag der Abschaffung, Umrechnung, Umbenennung oder des Austauschs berechnet wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Falls es mehrere dieser Tage gibt, wird der Tag ausgewählt, der dem maßgeblichen Tag am nächsten ist (oder ein anderer von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise ausgewählter Tag);

9. **Successor Currency**

Where the Issue Terms specify that "Successor Currency" is applicable in respect of a Currency Price, then:

- (a) each Subject Currency and Base Currency will be deemed to include any lawful successor currency to the Subject Currency or Base Currency (the "**Successor Currency**");
- (b) if the Calculation Agent determines that on or after the Issue Date (or such other date as specified in the Issue Terms) but on or before any relevant date under the W&C Instruments on which an amount may be payable, a country has lawfully eliminated, converted, redenominated or exchanged its currency in effect on the Issue Date or any Successor Currency, as the case may be (the "Original Currency") for a Successor Currency, then for the purposes of calculating any amounts of the Original Currency or effecting settlement thereof, any Original Currency amounts will be converted to the Successor Currency by multiplying the amount of Original Currency by a ratio of Successor Currency to Original Currency, which ratio will be calculated on the basis of the exchange rate set forth by the relevant country of the Original Currency for converting the Original Currency into the Successor Currency on the date on which the elimination, conversion, redenomination or exchange took place, as determined by the Calculation Agent. If there is more than one such date, the date closest to such relevant date will be selected (or such other date as may be selected by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner);

(c) ungeachtet Absatz (b) oben, jedoch vorbehaltlich Absatz (d) unten kann die Berechnungsstelle (soweit gesetzlich zulässig) nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise einen anderen Wechselkurs oder eine andere Grundlage für die Umrechnung eines Betrages in der Ursprünglichen Währung in die Nachfolgewährung auswählen und die Anpassung(en) an Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungen, Abrechnungen, Zahlungsbedingungen oder anderen Bedingungen in Bezug auf die O&Z-Instrumente vornehmen, die sie für angemessen hält, um der Abschaffung, Umrechnung, Umbenennung bzw. dem Austausch der Gegenwährung bzw. Basiswährung Rechnung zu tragen; und (d) ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf eine Gegenwährung oder Basiswährung, die durch den Euro ersetzt wird, bestimmen sich die Folgen einer solchen Ersetzung nach geltendem Recht.	(c) notwithstanding paragraph (b) above but subject to paragraph (d) below, the Calculation Agent may (to the extent permitted by the applicable law), in good faith and in a commercially reasonable manner, select such other exchange rate or other basis for the conversion of an amount of the Original Currency to the Successor Currency and, will make such adjustment(s) that it determines to be appropriate, if any, to any variable, calculation methodology, valuation, settlement, payment terms or any other terms in respect of the W&C Instruments to account for such elimination, conversion, redenomination or exchange of the Subject Currency or Base Currency, as the case may be; and (d) notwithstanding the foregoing provisions, with respect to any Subject Currency or Base Currency that is substituted or replaced by the Euro, the consequences of such substitution or replacement will be determined in accordance with applicable law.

10. Neuberechnung von O&Z-Instrumenten

Wenn in den Emissionsbedingungen "Neuberechnung" als anwendbar festgelegt ist und die Berechnungsstelle an oder vor einem Bewertungstag oder Durchschnittskursermittlungstag oder einem anderen maßgeblichen Tag nicht in der Lage ist, einen Wert für eine Gegenwährung einzuholen (weil die Gegenwährung und/oder Basiswährung nicht mehr existiert oder aus anderen Gründen, mit Ausnahme einer vorübergehenden Störung, wie von der Berechnungsstelle festgelegt), kann die Berechnungsstelle die O&Z-Instrumente anhand eines anderen Wechselkurses neu berechnen, den die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als vergleichbaren Wechselkurs festgelegt hat. Wenn die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass kein vergleichbarer Wechselkurs vorhanden ist, kann die Emittentin die in Ziffer 11(a)(ii)(A) oder 11(a)(ii)(B) der Wechselkursbezogenen Bedingungen beschriebenen Maßnahmen ergreifen, wobei die Wörter "des Zusätzlichen Störungsereignisses" in Ziffer 11(a)(ii)(A) der Wechselkursbezogenen Bedingungen und Ziffer 11(a)(ii)(B) der Wechselkursbezogenen Bedingungen durch die Wörter "die Unfähigkeit der Berechnungsstelle,

10. Rebasing of W&C Instruments

If the Issue Terms specify that "Rebasing" is applicable, then if, on or prior to any Valuation Date or Averaging Date or any other relevant date, the Calculation Agent is unable to obtain a value for a Subject Currency (because the Subject Currency and/or Base Currency ceases to exist, or for any other reason other than a temporary disruption, as determined by the Calculation Agent), the Calculation Agent may rebase the W&C Instruments against another foreign exchange rate determined by the Calculation Agent, in good faith and in a commercially reasonable manner, to be a comparable foreign exchange rate. If the Calculation Agent determines in good faith and in a commercially reasonable manner that there is not such a comparable foreign exchange rate, the Issuer may take the action described in FX Linked Condition 11(a)(ii)(A) or 11(a)(ii)(B) below, provided that the words "the Additional Disruption Event" in FX Linked Condition 11(a)(ii)(A) and FX Linked Condition 11(a)(ii)(B) shall be deemed to be replaced with the words "the inability of the Calculation Agent to obtain a value for the Subject Currency".

einen Wert für die Gegenwährung einzuholen" ersetzt werden.

11. Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses

Wenn in den Emissionsbedingungen Zusätzliche Störungsereignisse als anwendbar festgelegt ist, dann:

- (a) kann die Emittentin, nachdem die Berechnungsstelle den Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses festgestellt hat, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die nachstehend unter (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:
- (i) Sie kann von der Berechnungsstelle verlangen, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die geeignete Anpassung festzulegen, die gegebenenfalls an den anderen Bestimmungen der Bedingungen und/oder der Emissionsbedingungen vorzunehmen ist, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und das Datum des Inkrafttretens dieser Anpassung festzulegen; oder
- (ii) mit Mitteilung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente die O&Z-Instrumente kündigen. Wenn die O&Z-Instrumente auf diese Weise gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene O&Z-Instrument bzw. jede von ihm gehaltene Einheit einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Abrechnungsbetrags unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses, wie von der Berechnungsstelle nach und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Die Zahlungen erfolgen auf die Art und Weise, die den Inhabern gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente mitgeteilt wird;
- (b) Nach Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses wird die Emittentin die Inhaber so bald wie möglich gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente über den Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses mit Angabe der Einzelheiten über das Zusätzliche Störungsereignis und der vorgeschlagenen Maßnahmen, die in

11. Consequences of an Additional Disruption Event

If the Issue Terms specify that Additional Disruption Events shall be applicable, then:

- (a) following the determination by the Calculation Agent that an Additional Disruption Event has occurred, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in (i) or (ii) below:
- (i) require the Calculation Agent to determine in good faith and in a commercially reasonable manner the appropriate adjustment, if any, to be made to any of the other terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms to account for the Additional Disruption Event and determine the effective date of that adjustment; or
- (ii) give notice to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*) and cancel the W&C Instruments. If the W&C Instruments are so cancelled the Issuer will pay an amount to each Holder in respect of each W&C Instrument or Unit, as the case may be, held by them equal to the Early Settlement Amount, taking into account the Additional Disruption Event, all as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner. Payments will be made in such manner as shall be notified to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*);
- (b) upon the occurrence of an Additional Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), stating the occurrence of the Additional Disruption Event giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto provided that any failure to give, or non-receipt of,

diesem Zusammenhang ergriffen werden sollen, informieren, wobei eine nicht erfolgte Mitteilung oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Wirksamkeit des Zusätzlichen Störungsereignisses nicht beeinträchtigt; und

such notice will not affect the validity of the Additional Disruption Event; and

- (c) haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die folgende Bedeutung:

- (c) the following terms and expressions shall have the following meanings:

"Zusätzliches Störungsereignis" bezeichnet eine Gesetzesänderung, Absicherungsstörung und/oder Erhöhte Hedgingkosten.

"Additional Disruption Event" means any of a Change in Law, a Hedging Disruption and/or an Increased Cost of Hedging.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Handelstag (oder einem anderen in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag) der O&Z-Instrumente (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich ergriffener Maßnahmen einer Steuerbehörde) nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (A) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung einer maßgeblichen Währung oder eines maßgeblichen Vermögenswerts rechtswidrig geworden ist oder (B) der Emittentin oder einem bzw. den Verbundenen Unternehmen der Emittentin oder einem bzw. der für die Emittentin handelnden Unternehmen bei Basis- oder Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den O&Z-Instrumenten wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die O&Z-Instrumente entstehen (einschließlich unter anderem aufgrund einer Erhöhung der Steuerpflicht, einer Verringerung des Steuervorteils oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerrechtliche Behandlung).

"Change in Law" means that, on or after the Trade Date (or such other date as specified in the Issue Terms) of the W&C Instruments (i) due to the adoption of or any change in any applicable law or regulation (including, without limitation, any tax law), or (ii) due to the promulgation of or any change in the interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Calculation Agent determines in good faith and acting in a commercially reasonable manner that (A) it has become illegal to hold, acquire or dispose of any relevant currency or asset, or (B) the Issuer or any affiliate(s) of the Issuer or any entity (or entities) acting on behalf of the Issuer engaged in any underlying or hedging transactions in respect of the Issuer's obligations under the W&C Instruments will incur a materially increased cost in performing its obligations in relation to the W&C Instruments (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on its tax position).

"Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin oder ein bzw. die für die Emittentin handelnde(n) Unternehmen bei Basis- oder Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den O&Z-Instrumenten nicht in der Lage ist bzw. sind, mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand (i) Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, rückabzuwickeln oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Währungs- oder sonstigen Kursrisikos der

"Hedging Disruption" means that the Issuer or any entity (or entities) acting on behalf of the Issuer engaged in any underlying or hedging transactions in respect of the Issuer's obligations in relation to the W&C Instruments is unable, after using commercially reasonable efforts, to (i) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the currency or other price risk of the Issuer issuing and performing its obligations with respect to or in connection with the relevant W&C

Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung oder in Zusammenhang mit den maßgeblichen Instrumenten und Erfüllung ihrer Verpflichtungen daraus für notwendig hält, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu übertragen.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen oder Vertretern ein wesentlich erhöhter Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag vorliegenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Kosten oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) für (i) den Erwerb, die Begründung, die Wiederherstellung, die Ersetzung, die Aufrechterhaltung, die Rückabwicklung oder die Veräußerung von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung des Währungs- oder sonstigen Kursrisikos der Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung der maßgeblichen Instrumente und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen daraus für notwendig hält, oder (ii) die Realisierung, Wiedererlangung oder Weiterleitung der Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten entstehen würde, wobei ein solcher wesentlich erhöhter Betrag, der ausschließlich aufgrund der Verschlechterung der Bonität der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder Vertreter entsteht, sollen keine Erhöhte Hedgingkosten sein.

Instruments, or (ii) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates or agents would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (i) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the currency or other price risk of the Issuer issuing and performing its obligations with respect to the relevant W&C Instruments, or (ii) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s), provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer and/or any of its Affiliates or agents shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

ANHANG 5

FONDSBEZOGENE BEDINGUNGEN

ANNEX 5

FUND LINKED CONDITIONS

Der folgende Abschnitt "Anhang 5 - Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere" enthält die Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere bei Fondsbezogenen O&Z-Instrumenten (jeweils "**Fondsbezogene O&Z-Instrumente**") und ist (wie nachstehend vorgesehen) für die O&Z-Instrumente anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere vorgesehen ist.

The following section "Annex 5 – Fund Linked Conditions" comprises the Underlying Linked Conditions in the case of Fund Linked W&C Instruments (each, "Fund Linked W&C Instruments"), and (as provided below) shall apply to the W&C Instruments if the Issue Terms specify the Fund Linked Conditions to be applicable.

1. Anwendbarkeit

Die in diesem Anhang 5 – Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere aufgeführten Bedingungen (die "**Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere**") sind anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere vorgesehen ist.

1. Application

The terms and conditions set out in this Annex 5 – Fund Linked Conditions (the "**Fund Linked Conditions**") shall apply if the Issue Terms specify the Fund Linked Conditions to be applicable.

2. Allgemeine Definitionen

"**Durchschnittskursermittlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Tatsächlichen Ausübungstag jeden als Durchschnittskursermittlungstag in den Emissionsbedingungen festgelegten Tag.

"**Bewertungstag**" bezeichnet jeden in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungstag.

2. General Definitions

"**Averaging Date**" means, in respect of an Actual Exercise Date, each date specified as an Averaging Date in the Issue Terms.

"**Valuation Date**" means each Valuation Date specified in the Issue Terms.

3. Bestimmungen in Bezug auf Fonds, ausgenommen Exchange Traded Funds

Ziffern 4, 5 und 6 der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere sind auf Fonds anwendbar, jedoch nicht auf Exchange Traded Funds.

3. Provisions relating to Funds other than Exchange Traded Funds

Fund Linked Conditions 4, 5 and 6 apply in respect of Funds other than Exchange Traded Funds.

4. Definitionen (ausgenommen Exchange Traded Funds)

"**Fondskorb**" bezeichnet einen Korb, der sich aus Fonds in ihren relativen Anteilen oder der Anzahl von Fonds zusammensetzt, wie in den Emissionsbedingungen angegeben.

"**FRTB**" bezeichnet das vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht entwickelte Regelwerk "Fundamental Review of the Trading Book", wie es in der jeweiligen Rechtsordnung umgesetzt ist.

4. Definitions (Funds other than Exchange Traded Funds)

"**Basket of Funds**" means a basket composed of Funds in the relative proportions or number of Funds, as specified in the Issue Terms.

"**FRTB**" means the Fundamental Review of the Trading Book regulation developed by the Basel Committee on Banking Supervision, as implemented in the relevant jurisdiction.

"FRTB Information" bezeichnet ausreichende Informationen in einem Verarbeitbaren Format, die es der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder Beauftragten als Inhaber der Fondsbeteiligung ermöglichen, das hierauf bezogene Marktrisiko so zu berechnen, als würden die Vermögenswerte des Fonds unmittelbar gehalten.

"Fonds" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für Fondsbezogene O&Z-Instrumente, jeden in den Emissionsbedingungen angegebenen Fonds und damit in Zusammenhang stehende Begriffe sind entsprechend auszulegen.

"Fondsverwalter" bezeichnet den Fondsverwalter, Fondsmanager, Treuhänder oder eine ähnliche Person mit den hauptsächlichen Verwaltungsaufgaben für einen Fonds gemäß den maßgeblichen Fondsdokumenten.

"Fondsberater" bezeichnet jede Person, die in der Funktion als freier Anlageverwalter oder gebundener Anlageberater (einschließlich eines gebundenen Anlageberaters für einen freien Anlageverwalter oder anderen gebundenen Anlageberater) ernannt wird.

"Fondsdokumente" bezeichnet die Gründungs- und Satzungsdokumente, Zeichnungsvereinbarungen und sonstige Vereinbarungen eines Fonds in der jeweils gültigen Fassung, die die Bedingungen in Bezug auf die betreffende Fondsbeteiligung festlegen.

"Fondsbeteiligung" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere, jede in den Emissionsbedingungen angegebene Fondsbeteiligung und damit in Zusammenhang stehende Begriffe sind entsprechend auszulegen.

"Bewertungstag für die Fondsrücknahme" bezeichnet in Bezug auf eine Fondsbeteiligung den Tag, an dem ein Fonds (oder sein Fondsdienstleister, der diesen Wert allgemein festlegt) den Nettoinventarwert dieser Fondsbeteiligung für die Berechnung der Rücknahmeerlöse festlegen würde, die an einen Hypothetischen Anleger zu zahlen sind, der eine ordnungsgemäße und fristgerechte Mitteilung über die Rücknahme von Fondsbeteiligungen auf der Grundlage des an diesem Tag ermittelten Werts eingereicht hat.

"Fondsdienstleister" bezeichnet jede Person, die direkt oder indirekt mit der Erbringung von Dienstleistungen an einen Fonds beauftragt wurde, unabhängig davon, ob diese in den maßgeblichen Fondsdokumenten aufgeführt ist,

"FRTB Information" means sufficient information in a Processable Format to enable the Issuer, the Calculation Agent or any of its affiliates or agents, as a holder of the Fund Interest, to calculate its market risk in relation thereto as if it were directly holding the assets of the Fund.

"Fund" means, subject to adjustment in accordance with these Fund Linked W&C Instruments Conditions, each fund specified in the Issue Terms and related expressions shall be construed accordingly.

"Fund Administrator" means the fund administrator, manager, trustee or similar person with the primary administrative responsibilities for a Fund according to the relevant Fund Documents.

"Fund Adviser" means any person appointed in the role of discretionary investment manager or non-discretionary investment adviser (including a non-discretionary investment adviser to a discretionary investment manager or to another non-discretionary investment adviser).

"Fund Documents" means the constitutive and governing documents, subscription agreements and other agreements of a Fund specifying the terms and conditions relating to the related Fund Interest, as amended from time to time.

"Fund Interest" means, subject to adjustment in accordance with these Fund Linked Conditions, each fund interest specified in the Issue Terms and related expressions shall be construed accordingly.

"Fund Redemption Valuation Date" means, in respect of a Fund Interest, the date as of which a Fund (or its Fund Service Provider that generally determines such value) would determine the net asset value of such Fund Interest for purposes of calculating the redemption proceeds to be paid to a Hypothetical Investor that has submitted a valid and timely notice for redemption of Fund Interests based on the value determined as of such date.

"Fund Service Provider" means any person who is appointed to provide services, directly or indirectly, to a Fund, whether or not specified in the relevant Fund Documents, including without limitation any Fund Administrator, Fund Adviser,

einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine(n) Fondsverwalter, Fondsberater, Betreiber, Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Verwalter, Unterverwahrstelle, Prime Broker, Administrator, Treuhänder, Registerstelle und Transferstelle oder Domiziliarstelle.

"Festgelegtes Fondsdatum" bezeichnet einen vorgesehenen Bewertungstag für die Fondsrücknahme oder Bewertungstag für die Fondsrücknahme oder einen anderen Tag, jeweils wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

"Fondsbewertungstag" bezeichnet einen Tag, an dem ein Fonds (oder sein Fondsdienstleister, der diesen Wert allgemein festlegt) den Wert der verbundenen Fondsbeteiligung festlegt.

"Hypothetischer Anleger" bezeichnet einen hypothetischen oder tatsächlichen Anleger (wie von der Berechnungsstelle im Einzelfall festgelegt) in Fondsbeteiligungen, der so behandelt wird, als würden ihm die in den maßgeblichen Fondsdokumenten vorgesehenen Vorteile und Verpflichtungen eines Anlegers, der zu dem maßgeblichen Zeitpunkt Fondsbeteiligungen hält, zustehen. Der Hypothetische Anleger kann von der Berechnungsstelle so behandelt werden, als wäre er in einer beliebigen Rechtsordnung ansässig oder gegründet und als würde es sich bei ihm unter anderem um die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (wie von der Berechnungsstelle im Einzelfall festgelegt) handeln.

"Verarbeitbares Format" bedeutet, dass das Format dieser Informationen von der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder Beauftragten unter Verwendung der bestehenden Funktionen einer Software oder Anwendung, die von Finanzinstituten üblicherweise zur Berechnung ihres Marktrisikos wie oben beschrieben verwendet wird, ohne Weiteres genutzt werden kann.

"Maßgeblicher Preis" bezeichnet in Bezug auf die Fondsbeteiligungen des Fonds bzw. die Fondsbeteiligungen eines Fonds in einem Fondskorb und einen beliebigen Tag den Nettoinventarwert je Fondsbeteiligung, der vom Fondsdienstleister für diesen Fonds und diesen Tag mitgeteilt wird, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Ziffer 5 (Fondseignisse) der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere.

"Realisierungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Betroffene Fondsbeteiligung den Tag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Hypothetischer Anleger den Realisierungswert in

operator, management company, depositary, custodian, sub-custodian, prime broker, administrator, trustee, registrar and transfer agent or domiciliary agent.

"Fund Specified Date" means a Scheduled Fund Redemption Valuation Date or Fund Redemption Valuation Date or any other type of day, in each case, as specified in the Issue Terms.

"Fund Valuation Date" means a date as of which a Fund (or its Fund Service Provider that generally determines such value) determines the value of the related Fund Interest.

"Hypothetical Investor" means a hypothetical or actual investor (as determined by the Calculation Agent in the context of the relevant situation) in Fund Interests which is deemed to have the benefits and obligations, as provided in the relevant Fund Documents, of an investor holding Fund Interests at the relevant time. The Hypothetical Investor may be deemed by the Calculation Agent to be resident or organised in any jurisdiction, and to be, without limitation, the Issuer, the Calculation Agent or any of their affiliates (as determined by the Calculation Agent in the context of the relevant situation).

"Processable Format" means that the format of such information can be readily used by the Issuer, the Calculation Agent, or any of its affiliates or agents by using the existing functionality of a software or application commonly used by financial institutions to compute its market risk as described above.

"Relevant Price" means, in respect of the Fund Interests of the Fund or the Fund Interests of a Fund in the Basket of Funds (as applicable) and any day, the net asset value per Fund Interest reported by the Fund Service Provider in respect of such Fund in respect of such day, subject to adjustment in accordance with Fund Linked Condition 5 (Fund Events).

"Removal Date" means, in respect of an Affected Fund Interest, the date on which the Calculation Agent determines that a Hypothetical Investor would receive the Removal Value in respect of a

Bezug auf eine Rücknahme oder Realisierung dieser Betroffenen Fondsbeteiligung erhalten würde, die so bald wie möglich nach Eintritt des maßgeblichen Fondsereignisses stattfindet.

"Realisierungswert" bezeichnet in Bezug auf eine Betroffene Fondsbeteiligung den von der Berechnungsstelle festgelegten Betrag, den ein Hypothetischer Anleger bei der Rücknahme oder Realisierung der Betroffenen Fondsbeteiligung zum maßgeblichen Zeitpunkt in bar erhalten würde, wobei der Realisierungswert, falls solche Rücknahmeerlöse nicht monetäre Vermögenswerte beinhalten sollten, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, die in wirtschaftlich angemessener Weise handelt, gegebenenfalls nur den Betrag beinhalten würde, den der Hypothetische Anleger für eine Realisierung (in jeder Weise, die die Berechnungsstelle als angemessen festlegt) dieser nicht monetären Vermögenswerte sobald wie möglich nach deren Erhalt erhalten würde.

"Vorgesehener Bewertungstag für die Fondsrücknahme" bezeichnet den Tag, an dem ein Fonds (oder sein Fondsdienstleister, der diesen Wert allgemein festlegt) gemäß den maßgeblichen Fondsdokumenten (ohne die Einräumung von Gating-, Stundungs-, Aussetzungs- oder sonstigen Bestimmungen, die dem Fonds die Verzögerung oder Ablehnung der Rücknahme von Fondsbeteiligungen gestatten), planmäßig den Nettoinventarwert der verbundenen Fondsbeteiligung für die Berechnung der Rücknahmeerlöse festlegt, die an einen Anleger zu zahlen sind, der die Mitteilung über die Rücknahme von Fondsbeteiligungen auf Grundlage des an diesem Tag ermittelten Werts ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht hat.

"Vorgesehener Fondsbewertungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Fondsbeteiligung einen Tag, an dem der verbundene Fonds (oder sein Fondsdienstleister, der diesen Wert allgemein festlegt) gemäß den maßgeblichen Fondsdokumenten (ohne die Einräumung von Gating-, Stundungs-, Aussetzungs- oder sonstigen Bestimmungen, die dem Fonds die Verzögerung oder Ablehnung der Rücknahme von Fondsbeteiligungen gestatten) planmäßig den Wert der verbundenen Fondsbeteiligung festlegt oder, falls der Fonds nur den Gesamtnettoinventarwert ausweist, den Tag, an dem dieser Fonds planmäßig seinen Gesamtnettoinventarwert festlegt.

redemption or realisation of such Affected Fund Interest effected as soon as reasonably practicable following the occurrence of the relevant Fund Event.

"Removal Value" means, in respect of an Affected Fund Interest, the amount that the Calculation Agent determines a Hypothetical Investor would receive in cash on the redemption or realisation of such Affected Fund Interest at the relevant time, provided that if any such redemption proceeds would comprise non-monetary assets the Removal Value may, at the determination of the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner, include only such amount (if any) that would be received by the Hypothetical Investor in respect of a realisation (in whatsoever manner the Calculation Agent determines appropriate) of such non-monetary assets as soon as reasonably practicable after their receipt.

"Scheduled Fund Redemption Valuation Date" means the date as of which a Fund (or its Fund Service Provider that generally determine such value) is scheduled, according to the relevant Fund Documents (without giving effect to any gating, deferral, suspension or other provisions permitting the Fund to delay or refuse redemption of Fund Interests), to determine the net asset value of the related Fund Interest for purposes of calculating the redemption proceeds to be paid to an investor that has submitted a valid and timely notice for redemption of Fund Interests based on the value determined as of such date.

"Scheduled Fund Valuation Date" means, in respect of a Fund Interest, a date as of which the related Fund (or its Fund Service Provider that generally determines such value) is scheduled, according to the relevant Fund Documents (without giving effect to any gating, deferral, suspension or other provisions permitting the Fund to delay or refuse redemption of Fund Interests), to determine the value of the related Fund Interest or, if the Fund only reports its aggregate net asset value, the date as of which such Fund is scheduled to determine its aggregate net asset value.

5. Fondsereignisse

"Fondsereignis" bezeichnet den Eintritt einer Zusätzlichen Fondsstörung, Fondsstörung und/oder eines Außergewöhnlichen

5. Fund Events

"Fund Event" means the occurrence of each of an Additional Fund Disruption Event, a Fund

Fondsereignisses, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

- (a) **"Zusätzliche Fondsstörung"** bezeichnet jede Gesetzesänderung, Fonds-Hedgingstörung oder Erhöhte Hedgingkosten.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle, eines ihrer verbundenen Unternehmen oder ein für sie handelnder Vertreter am oder nach dem Handelstag (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich ergriffener Maßnahmen einer Steuerbehörde), nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (A) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung einer Fondsbeteiligung rechtswidrig geworden ist oder (B) der Emittentin wesentlich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Fondsbezogenen O&Z-Instrumenten entstehen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf, eine Erhöhung der Steuerpflicht, die Verringerung eines Steuervorteils oder anderer negativen Auswirkung auf ihre steuerrechtliche Behandlung).

"Fonds-Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen oder Vertreter nicht in der Lage sind oder es ihnen unmöglich ist, mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand (i) Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, rückabzuwickeln oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des mit den Fondsbeteiligungen einhergehenden Kursrisikos der Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung der Aktienbezogenen O&Z-Instrumente und Erfüllung ihrer Verpflichtungen daraus für notwendig hält, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu übertragen, einschließlich jedoch nicht auf den Fall, dass dieses Unvermögen aufgrund (A) von Beschränkungen oder Erhöhungen von Abgaben oder Gebühren, die ein Fonds dafür erhebt, dass ein Anleger den betreffenden Fondsanteil ganz oder teilweise zurückzunehmen oder ein bestehender oder neuer Anleger neue oder zusätzliche Anlagen in diese Fondsbeteiligung tätigen kann, oder (B) einer ganz oder teilweisen Pflichtrücknahme einer Fondsbeteiligung, die

Disruption Event and/or a Fund Extraordinary Event as determined by the Calculation Agent.

- (a) **"Additional Fund Disruption Event"** means each of Change in Law, Fund Hedging Disruption or Increased Cost of Hedging.

"Change in Law" means that, on or after the Trade Date (i) due to the adoption of or any change in any applicable law or regulation (including, without limitation, any tax law), or (ii) due to the promulgation of or any change in the interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Calculation Agent or any of its affiliates or agents acting on its behalf determines in good faith and acting in a commercially reasonable manner that (A) it has become illegal to hold, acquire or dispose of any Fund Interests, or (B) the Issuer will incur a materially increased cost in performing its obligations under the Fund Linked W&C Instruments (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on its tax position).

"Fund Hedging Disruption" means that the Issuer or any of its Affiliates or agents is unable, or it is impractical for the Issuer or any of its Affiliates or agents, after using commercially reasonable efforts, to (i) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction or asset it deems necessary or appropriate to hedge the price risk relating to any Fund Interest of the Issuer issuing and performing its obligations with respect to the Fund Linked W&C Instruments, or (ii) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction or asset, including, without limitation, where such inability or impracticability has arisen by reason of (A) any restrictions or increase in charges or fees imposed by a Fund on an investor's ability to redeem the related Fund Interest, in whole or in part, or any existing or new investor's ability to make new or additional investments in such Fund Interest, or (B) any mandatory redemption, in whole or in part, of a Fund Interest imposed by the related Fund (in each case other than any restriction in existence on the Trade Date or, in respect of a Replacement Fund Interest, the relevant replacement date).

von dem betreffenden Fonds veranlasst wurde (in jedem Fall mit Ausnahme von Beschränkungen, die am Handelstag oder, in Bezug auf eine Ersatzfondsbeteiligung, am maßgeblichen Ersetzungstag, bestehen) entstanden ist.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen oder Vertreter ein wesentlich erhöhter Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag vorliegenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Kosten oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) für (i) den Erwerb, die Begründung, die Wiederherstellung, die Ersetzung, die Aufrechterhaltung, die Rückabwicklung oder die Veräußerung von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung des mit einer Fondsbeteiligung einhergehenden Kursrisikos der Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen daraus für notwendig hält, oder (ii) die Realisierung, Wiedererlangung oder Weiterleitung der Erlöse aus Transaktionen oder Vermögenswerten entstehen würde, wobei ein solcher wesentlich erhöhter Betrag, der ausschließlich aufgrund der Verschlechterung der Bonität der Emittentin entsteht, sollen keine Erhöhten Hedgingkosten sein.

"Increased Cost of Hedging" means that the Issuer or any of its Affiliates or agents would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Issue Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (i) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk relating to any Fund Interest of the Issuer issuing and performing its obligations with respect to the Fund Linked W&C Instruments, or (ii) realise, recover or remit the proceeds of any transaction(s) or asset(s), provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

(b) **"Fondsstörung"** bezeichnet jederzeit den Eintritt oder das Andauern eines der folgenden Ereignisse, wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt, wenn dieses Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist:

(i) Fondsbewertungsstörung:
"Fondsbewertungsstörung" bezeichnet (A) eine andauernde Verschiebung eines Vorgesehenen Bewertungstags aufgrund dessen, dass der Vorgesehene Bewertungstag kein Vorgesehener Bewertungstag für die Fondsrücknahme ist, (B) den Umstand, dass ein Vorgesehener Bewertungstag für die Fondsrücknahme in Bezug auf eine Fondsbeteiligung kein Bewertungstag für die Fondsrücknahme für diese Fondsbeteiligung ist, oder dass dieser Bewertungstag für die Fondsrücknahme weiterhin verschoben wird oder (C) den Umstand, dass ein Vorgesehener Fondsbewertungstag für eine Fondsbeteiligung kein Fondsbewertungstag für diese Fondsbeteiligung ist, oder dass dieser

(b) **"Fund Disruption Event"** means at any time the occurrence or continuance of any of the following events, as determined by the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner, if the Calculation Agent determines any such event is material:

(i) Fund Valuation Disruption: **"Fund Valuation Disruption"** means (A) any continued postponement of any Scheduled Valuation Date due to such Scheduled Valuation Date not being a Scheduled Fund Redemption Valuation Date, (B) the failure of a Scheduled Fund Redemption Valuation Date in respect of a Fund Interest to be a Fund Redemption Valuation Date in respect of such Fund Interest or any continued postponement of such Fund Redemption Valuation Date, or (C) the failure of a Scheduled Fund Valuation Date in respect of a Fund Interest to be a Fund Valuation Date in respect of such Fund Interest or any continued postponement of such Fund Valuation Date;

	Fondsbewertungstag verschoben wird;	weiterhin	
(ii)	Fondsabwicklungsstörung: "Fondsabwicklungsstörung" bezeichnet den Umstand, dass ein Fonds nicht die vollen Rücknahmeerlöse eines Fonds (unabhängig davon, ob als Prozentsatz oder anders ausgedrückt) in Bezug auf eine Fondsbeteiligung an oder bis zu einem Tag zahlt, die für die Zahlung an diesem Tag gemäß den maßgeblichen Fondsdokumenten vorgesehen waren (ohne die Einräumung von Gating-, Stundungs-, Aussetzungs- oder sonstigen Bestimmungen, die dem Fonds die Verzögerung oder Ablehnung der Rücknahme von Fondsbeteiligungen gestatten).	(ii)	Fund Settlement Disruption: "Fund Settlement Disruption" means a failure by a Fund on any day to pay the full amount (whether expressed as a percentage or otherwise) of any fund redemption proceeds with respect to any Fund Interest scheduled to have been paid on or by such day according to the relevant Fund Documents (without giving effect to any gating, deferral, suspension or other provisions permitting the Fund to delay or refuse redemption of Fund Interests).
(c)	"Außergewöhnliches Fondereignis" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:	(c)	"Fund Extraordinary Event" means each of the following events:
(i)	Verstaatlichung: "Verstaatlichung" bedeutet, dass alle Fondsbeteiligungen oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte eines Fonds verstaatlicht, enteignet oder auf andere Weise an eine staatliche Stelle, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle übertragen werden müssen;	(i)	Nationalisation: "Nationalisation" means that all the Fund Interests or all or substantially all the assets of a Fund are nationalised, expropriated or are otherwise required to be transferred to any governmental agency, authority, entity or instrumentality thereof;
(ii)	Insolvenz: "Insolvenz" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das einen Fonds betrifft, (A) sämtliche Fondsbeteiligungen dieses Fonds auf einen Treuhänder, Liquidator oder vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen, oder (B) es den Inhabern der Fondsbeteiligungen dieses Fonds eine Übertragung oder Rücknahme dieser Fondsbeteiligungen gesetzlich untersagt wird;	(ii)	Insolvency: "Insolvency" means that by reason of the voluntary or involuntary liquidation, bankruptcy, insolvency, dissolution or winding-up of or any analogous proceeding affecting a Fund, (A) all the Fund Interests of that Fund are required to be transferred to a trustee, liquidator or other similar official or (B) holders of the Fund Interests of that Fund become legally prohibited from transferring or redeeming them;
(iii)	Fondsinsolvenz: "Fondsinsolvenz" bedeutet, dass ein Fonds oder maßgeblicher Fondsdienstleister (A) aufgelöst wurde oder ein Beschluss über seine Auflösung, Abwicklung oder offizielle Liquidierung getroffen wurde (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion); (B) eine Generalabtretung oder Vereinbarung mit oder zugunsten seiner Gläubiger trifft;	(iii)	Fund Insolvency Event: "Fund Insolvency Event" means a Fund or relevant Fund Service Provider (A) is dissolved or has a resolution passed for its dissolution, winding-up or official liquidation (other than pursuant to a consolidation, amalgamation or merger); (B) makes a general assignment or arrangement with or for the benefit of its creditors; (C) (I)

(C) (I) selbst oder durch eine Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in derjenigen Rechtsordnung, in der dieser gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung bzw. Sitz hat, ein Verfahren einleitet oder eingeleitet wird, durch welches ein Urteil bezüglich der Insolvenz oder des Konkurs oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem vergleichbaren Gesetz erlassen werden soll, das bzw. die die Rechte der Gläubiger betrifft, oder er oder die jeweilige Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde einen Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation stellt oder (II) gegen ihn ein Verfahren eingeleitet wird, durch welches ein Urteil bezüglich der Insolvenz oder des Konkurs oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem vergleichbaren Gesetz erlassen werden soll, das bzw. die die Rechte der Gläubiger betrifft, oder ein Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation gestellt wird und dieses Verfahren bzw. dieser Antrag von einer anderen, als den unter Ziffer (I) oben aufgeführten Personen eingeleitet bzw. gestellt wird, und das Verfahren oder der Antrag (aa) entweder zu einem Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung über seine Auflösung oder Liquidation führt oder (bb) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; (D) die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, Vermögensverwalters, Sachverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder eines vergleichbaren Amtsträgers für sich oder seine gesamten oder wesentliche Teile seiner Vermögenswerte beantragt oder diesem unterstellt wird; (E) eine besicherte Partei dazu veranlasst, alle oder wesentliche Teile seiner Vermögenswerte in Besitz zu nehmen, oder hinsichtlich aller oder wesentlicher Teile seiner Vermögenswerte eine Beschlagnahme, Pfändung, Vollstreckung, Zwangsverwaltung oder

institutes or has instituted against it, by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official, or (II) has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation, and such proceeding or petition is instituted or presented by a person or entity not described in (I) above and either (aa) results in a judgment of insolvency or bankruptcy or the entry of an order for relief or the making of an order for its winding-up or liquidation or (bb) is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within fifteen calendar days of the institution or presentation thereof; (D) seeks or becomes subject to the appointment of an administrator, provisional liquidator, conservator, receiver, trustee, custodian or other similar official for it or for all or substantially all its assets; (E) has a secured party take possession of all or substantially all its assets or has a distress, execution, attachment, sequestration or other legal process levied, enforced or sued on or against all or substantially all of its assets and such secured party maintains possession, or any such process is not dismissed, discharged, stayed or restrained, in each case within fifteen calendar days thereafter; or (F) causes or is subject to any event with respect to it, which, under the applicable laws of any jurisdiction, has an analogous effect to any of the events specified in paragraphs (D) and (E) above;

ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für 15 Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von 15 Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder (F) ein auf ihn bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von ihm herbeigeführt wird, welches nach geltendem Recht in einer Rechtsordnung eine den in (D) und (E) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat

(iv) NIW-Auslöserereignis: "NIW-Auslöserereignis" bedeutet, dass (A) der Gesamtnettoinventarwert eines Fonds seit dem Handelstag oder, in Bezug auf eine Ersatzfondsbeteiligung, dem maßgeblichen Ersetzungstag um 30 Prozent oder mehr gesunken ist; oder (B) ein Fonds eine Beschränkung für die Fremdkapitalaufnahme, die ihn oder seine Vermögenswerte gemäß Gesetz, Beschluss oder Urteil eines Gerichts oder einer sonstigen für ihn oder seine Vermögenswerte zuständigen Regierungsbehörde betrifft oder beeinträchtigt, die maßgeblichen Fondsdokumente oder vertragliche Beschränkungen verletzt, die für den Fonds oder seine Vermögenswerte verbindlich sind oder diese(n) beeinträchtigen;	(iv) NAV Trigger Event: "NAV Trigger Event" means that (A) the aggregate net asset value of a Fund has decreased by an amount equal to or greater than 30 per cent. since the Trade Date or, in respect of a Replacement Fund Interest, the relevant replacement date; or (B) a Fund has violated any leverage restriction that is applicable to, or affecting, it or its assets by operation of any law, any order or judgment of any court or other agency of government applicable to it or any of its assets, the relevant Fund Documents or any contractual restriction binding on or affecting the Fund or any of its assets;
(v) Rücktritt des Fondsberaters: "Rücktritt des Fondsberaters" bezeichnet den Rücktritt, die Beendigung der Ernennung oder die Ersetzung eines Fondsberaters des Fonds;	(v) Adviser Resignation Event: "Adviser Resignation Event" means the resignation, termination of appointment, or replacement of a Fund's Fund Adviser;
(vi) Fondsänderung: "Fondsänderung" bezeichnet jede Änderung der maßgeblichen Fondsdokumente, die sich bei vernünftiger Betrachtung auf den Wert einer Fondsbeteiligung oder die Rechte oder Rechtsbehelfe eines Inhabers von Fondsbeteiligungen in Bezug auf die am Handelstag oder, bei einer Ersatzfondsbeteiligung, am maßgeblichen Ersetzungstag vorliegenden Umstände auswirken kann (jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt); oder die Auferlegung von Gebühren oder Abgaben in Bezug auf Rücknahmen, Zeichnungen oder Übertragungen von Fondsbeteiligungen;	(vi) Fund Modification: "Fund Modification" means any change or modification of the relevant Fund Documents that could reasonably be expected to affect the value of a Fund Interest or the rights or remedies of any holders thereof (in each case, as determined by the Calculation Agent) from those prevailing on the Trade Date or, in respect of a Replacement Fund Interest, the relevant replacement date; or the imposition of any fees or charges in relation to redemptions, subscriptions or transfers of Fund Interests;
(vii) Strategiebruch: "Strategiebruch" bezeichnet jeden Bruch oder jede	(vii) Strategy Breach: "Strategy Breach" means any breach or violation of any

Verletzung einer Strategie oder von Anlagerichtlinien, die in den maßgeblichen Fondsdokumenten angegeben sind und die sich bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich auf den Wert einer Fondsbeteiligung oder die Rechte oder Rechtsmittel eines Inhabers von Fondsbeteiligungen auswirken kann (jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt); oder eine Änderung der Art eines Fonds, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf die Anlageart, die Dauer, das Kreditrisiko und die Diversifizierung von Anlagen, an denen der Fonds beteiligt ist, die nach Ansicht der Berechnungsstelle zu einer wesentlichen Verschlechterung des Risikoprofils dieses Fonds führt;

strategy or investment guidelines stated in the relevant Fund Documents that is reasonably likely to affect the value of a Fund Interest or the rights or remedies of any holders thereof (in each case, as determined by the Calculation Agent); or any change of the nature of a Fund, including but not limited to the type of investments, the duration, the credit risk and diversification of the investments to which that Fund is exposed, which, in the opinion of the Calculation Agent, results in a material deterioration of the risk profile of that Fund;

(viii) Kontrollbehördliche Maßnahme: **"Kontrollbehördliche Maßnahme"** bezeichnet (A) die Aufhebung, Aussetzung oder den Widerruf der Eintragung oder Zulassung einer Fondsbeteiligung oder des verbundenen Fonds durch eine Regierungs-, Rechts- oder Aufsichtsbehörde mit Zuständigkeit für die Fondsbeteiligung oder den Fonds, (B) eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanziellen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines Fonds oder seines Fondsberaters, die sich wahrscheinlich auf den Wert der verbundenen Fondsbeteiligung oder auf einen Anleger in die Fondsbeteiligung negativ auswirken könnte (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) oder (C) den Umstand, dass ein Fonds oder einer seiner Fondsverwalter oder Fondsberater Gegenstand einer Untersuchung, eines Verfahrens oder Rechtsstreits durch die maßgebliche Regierungs-, Rechts- oder Aufsichtsbehörde in Zusammenhang mit einer angeblichen Verletzung geltenden Rechts bei Tätigkeiten wird, die sich auf den Betrieb dieses Fonds, Fondsverwalters oder Fondsberaters beziehen oder daraus resultieren;

(viii) Regulatory Action: **"Regulatory Action"** means (A) the cancellation, suspension or revocation of the registration or approval of a Fund Interest or the related Fund by any governmental, legal or regulatory entity with authority over such Fund Interest or Fund, (B) any change in the legal, tax, accounting, or regulatory treatments of a Fund or its Fund Adviser that is reasonably likely to have an adverse impact on the value of the related Fund Interest or on any investor therein (as determined by the Calculation Agent), or (C) a Fund or any of its Fund Administrator or Fund Adviser becoming subject to investigation, proceeding or litigation by any relevant governmental, legal or regulatory authority involving the alleged violation of applicable law for any activities relating to or resulting from the operation of such Fund, Fund Administrator or Fund Adviser;

(ix) Störung der Berichterstattung: **"Störung der Berichterstattung"** bezeichnet (A) den Eintritt eines Ereignisses, das eine Fondsbeteiligung nach Ansicht der Berechnungsstelle so beeinträchtigt, dass es für die Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar würde, den Wert dieser Fondsbeteiligung für einen vorgesehenen

(ix) Reporting Disruption: **"Reporting Disruption"** means (A) the occurrence of any event affecting a Fund Interest that, in the determination of the Calculation Agent, would make it impossible or impracticable for the Calculation Agent to determine the value of such Fund Interest in respect of a Scheduled Fund Valuation Date or a

Fondsbewertungstag oder einen Vorgesehenen Bewertungstag für die Fondsrücknahme zu bestimmen, und dieses Ereignis für mindestens zwei aufeinander folgende Vorgesehene Fondsbewertungstage bzw. Vorgesehene Bewertungstage für die Fondsrücknahme andauert; (B) die nicht erfolgte oder nicht veranlasste Lieferung durch einen Fonds von (I) Informationen, zu deren Lieferung oder Veranlassung der Lieferung an die Berechnungsstelle sich der Fonds verpflichtet hat, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Informationen für die Feststellung, ob ein Fondseignis eingetreten ist, und gegebenenfalls den geprüften Jahresabschluss und Halbjahresabschluss in Bezug auf die verbundenen Fondsbeteiligungen, oder (II) Informationen, die der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis dieses Fonds oder seines bevollmächtigten Vertreters bereits zuvor übermittelt wurden und die die Berechnungsstelle zur Überwachung, ob der Fonds Anlagerichtlinien, Vermögensallokationsmethoden oder andere ähnliche Grundsätze in Bezug auf die verbundenen Fondsbeteiligungen einhält, für erforderlich hält;

Scheduled Fund Redemption Valuation Date, and such event continues for at least two consecutive Scheduled Fund Valuation Dates or Scheduled Fund Redemption Valuation Dates, as the case may be; (B) any failure of a Fund to deliver, or cause to be delivered, (I) information that such Fund has agreed to deliver, or cause to be delivered to the Calculation Agent, including, but not limited to, information to determine the occurrence of a Fund Event and the annual audited financial report and semi-annual financial report, if any, in relation to the related Fund Interests, or (II) information that has been previously delivered to the Calculation Agent, in accordance with such Fund's, or its authorised representative's, normal practice and that the Calculation Agent deems necessary to monitor such Fund's compliance with any investment guidelines, asset allocation methodologies or any other similar policies relating to the related Fund Interests;

- (x) Einstellung der Tätigkeit: "**Einstellung der Tätigkeit**" bedeutet, dass ein oder mehrere Fondsdienstleister für einen Fonds die Erbringung ihrer Dienstleistungen einstellen, die in den maßgeblichen Fondsdokumenten aufgeführt werden, die am Handelstag oder, wenn es sich bei einer verbundenen Fondsbeteiligung um eine Ersatzfondsbeteiligung handelt, am maßgeblichen Ersetzungstag, maßgeblich sind, und dieser Fondsdienstleister nicht umgehend durch einen anderen für die Berechnungsstelle akzeptablen Dienstleister ersetzt wird;
- (xi) Störung des Fondsverwalters: "**Störung des Fondsverwalters**" bezeichnet jedes Ereignis oder jeden Umstand, das bzw. der die Unabhängigkeit eines Fondsverwalters, der einem Fonds des maßgeblichen Fondsberaters Dienstleistungen erbringt, gefährdet; oder
- (xii) Verbundene Vertragsbeendigung: "**Verbundene Vertragsbeendigung**"

- (x) Fund Service Provider Cessation: "**Fund Service Provider Cessation**" means that one or more Fund Service Provider(s) in respect of a Fund ceases to provide the service as outlined in the relevant Fund Documents prevailing on the Trade Date or, where the related Fund Interest is a Replacement Fund Interest, the relevant replacement date, and any such Fund Service Provider is not immediately replaced by another service provider acceptable to the Calculation Agent;
- (xi) Fund Administrator Disruption: "**Fund Administrator Disruption**" means any event or circumstances compromising the independence of a Fund Administrator performing services for a Fund from the relevant Fund Adviser;
- (xii) Related Agreement Termination: "**Related Agreement Termination**"

bedeutet, dass ein Fonds oder einer seiner Fondsverwalter oder Fondsberater bestehende Verträge mit der Berechnungsstelle in Bezug auf unter anderem Retrozessionen, Handelsgebühren, Liquidität und Lizenzierung verletzt oder gekündigt hat.

means a Fund or any of its Fund Administrator or Fund Adviser is in breach of or has terminated any existing agreement with the Calculation Agent in respect of, but not limited to, retrocession, dealing fees, liquidity and licensing; or

Nach Eintritt eines Fondseignisses kann die Emittentin die unter (i) oder (ii) nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ergreifen, die die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise für durchführbar hält, was von der Berechnungsstelle festgelegt werden kann, nachdem der Fonds alle notwendigen Informationen erhalten und/oder veröffentlicht hat:

Following the occurrence of a Fund Event, the Issuer may take the action described in (i) or (ii) below such that the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines to be practicable, which may be determined by the Calculation Agent after all necessary information has been obtained and/or released by the Fund:

(i) Sie kann von der Berechnungsstelle verlangen, solche Festlegungen und/oder Anpassungen der Bedingungen und/oder der Emissionsbedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um dem Fondseignis Rechnung zu tragen; dies kann unter anderem Folgendes beinhalten:

(i) require the Calculation Agent to make such determinations and/or adjustments to the Terms and Conditions and/or the Issue Terms as it determines appropriate to account for the Fund Event, which may include, without limitation:

(A) einen Feststellungstag (einschließlich eines Bewertungstags oder Durchschnittskursermittlungstags) und/oder jeden Tag, an dem ansonsten Zahlungen gemäß den Emissionsbedingungen geleistet werden müssten, so lange zu verschieben, bis sie feststellt, dass kein Fondseignis vorliegt;

(A) delaying any determination date (including any Valuation Date or Averaging Date) and/or any date on which payment might otherwise have to be made under the terms of the Issue Terms until it determines that no Fund Event exists;

(B) nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festzustellen, dass ein oder mehrere Fondseignis(se) bis zu oder bis nach einem in den Emissionsbedingungen festgelegten vorgesehenen Feststellungstag bzw. Zahlungstag andauern kann, und danach einen Feststellungstag (einschließlich eines Bewertungstags oder Durchschnittskursermittlungstags) und/oder einen Tag festzulegen, an dem die Zahlung zu erfolgen hat, und die Zahlung an dem Tag und in der erforderlichen Höhe vorzunehmen, die von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise unter Berücksichtigung des Fondseignisses festgelegt wird und die allein auf Barbeträgen beruhen kann, die ein Hypothetischer Anleger in den Fonds tatsächlich von dem Fonds während dem

(B) determining, in good faith and in a commercially reasonable manner, that one or more Fund Events may continue until or after any scheduled determination dates and/or payment dates as set out in the Issue Terms, and thereafter determining to fix any determination date (including any Valuation or Averaging Date) and/or date on which payment should be made, and making payment on such date of such amount as is appropriate, as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner, taking into account the Fund Event, and which may be based solely on any amounts of cash that a Hypothetical Investor in the Fund actually received from the Fund during the relevant period or periods (and which may be less than any relevant net

bzw. den maßgeblichen Zeitraum oder Zeiträumen erhalten hat (und die niedriger als der maßgebliche für den Fonds veröffentlichte Nettoinventarwert ausfallen und sogar Null betragen können);

asset value published for the Fund, and may be as low as zero);

(C) den Wert einer Fondsbeteiligung zu ermitteln und/oder eine Fondsbeteiligung (die "**Betroffene Fondsbeteiligung**") durch eine Ersatzfondsbeteiligung (die "**Ersatzfondsbeteiligung**") mit einem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert zu ersetzen, der dem Realisierungswert für die Betroffene Fondsbeteiligung entspricht, wobei die Ersatzfondsbeteiligung nach Ansicht der Berechnungsstelle ähnliche Eigenschaften, Anlageziele und -grundsätze aufweisen muss, wie die des Fonds in Bezug auf den Betroffenen Fonds unmittelbar vor Eintritt des Fondsereignisses; oder

(C) calculating the value of a Fund Interest and/or replacing a Fund Interest (the "**Affected Fund Interest**") with a replacement fund interest (the "**Replacement Fund Interest**") with a value as determined by the Calculation Agent equal to the Removal Value for the Affected Fund Interest and in a fund which in the determination of the Calculation Agent has similar characteristics, investment objectives and policies to those applicable to the Fund in respect of the Affected Fund Interest immediately prior to the occurrence of the Fund Event; or

(ii) im Falle von O&Z-Instrumenten mit Mitteilung an die die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente die O&Z-Instrumente kündigen. Wenn die O&Z-Instrumente auf diese Weise gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene O&Z-Instrument bzw. jede von ihm gehaltene Einheit einen Betrag, der dem Vorzeitigen Abrechnungsbetrag unter Berücksichtigung des Fondsereignisses entspricht, wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt.

(ii) in the case of W&C Instruments, on giving notice to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), cancel the W&C Instruments. If the W&C Instruments are so cancelled the Issuer will pay an amount to each Holder in respect of each W&C Instrument or Unit, as the case may be, held by them equal to the Early Settlement Amount, taking into account the Fund Event, all as determined by the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner.

Wenn die Berechnungsstelle eine Betroffene Fondsbeteiligung durch eine Ersatzfondsbeteiligung ersetzt, wird diese Ersetzung an dem erstmöglichen Tag nach dem Realisierungstag für diese Betroffene Fondsbeteiligung wirksam, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Hypothetischer Anleger diese Ersatzfondsbeteiligung erwerben könnte.

If the Calculation Agent replaces an Affected Fund Interest with a Replacement Fund Interest, such replacement shall take effect on the first reasonably practicable date following the Removal Date for such Affected Fund Interest on which the Calculation Agent determines that a Hypothetical Investor could acquire the Replacement Fund Interest.

Nach Eintritt eines Fondsereignisses benachrichtigt die Emittentin die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente so schnell wie möglich über den Eintritt des Fondsereignisses unter Angabe näherer Informationen über die diesbezüglich zu ergreifende Maßnahme, wobei eine nicht erfolgte

Upon the occurrence of a Fund Event, the Issuer shall give notice as soon as reasonably practicable to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), as applicable, giving details of the action proposed to be taken in relation thereto, provided that any failure to

oder nicht erhaltene Mitteilung keinerlei Auswirkung auf die Wirksamkeit dieser Maßnahme hat.

give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of such action.

**6. Potenzielle
Fondsanpassungsereignisse**

6. Fund Potential Adjustment Events

"Potenzielles Fondsanpassungsereignis"
bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

"Fund Potential Adjustment Event" means any
of the following:

- (a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der maßgeblichen Fondsbeteiligungen oder die unentgeltliche Ausschüttung oder Dividende von Fondsbeteiligungen an bestehende Inhaber durch Gratisanteile, Kapitalerhöhung oder ähnliche Maßnahmen;
- (b) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der maßgeblichen Fondsbeteiligungen (I) dieser Fondsbeteiligungen oder (II) eines sonstigen Stammkapitals oder sonstiger Wertpapiere, die bzw. das das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Liquidationserlösen im Hinblick auf den verbundenen Fonds in gleicher Höhe wie die oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Fondsbeteiligungen gewähren, (III) von Stammkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die von dem verbundenen Fonds (direkt oder indirekt) infolge einer Ausgliederung oder einer anderen ähnlichen Transaktion erworben wurde(n) oder sich in dessen Besitz befindet bzw. befinden, oder (IV) jeder anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder von sonstigen Vermögenswerten, jeweils gegen Zahlung (in bar oder für eine andere Gegenleistung) zu einem niedrigeren als dem von der Berechnungsstelle ermittelten aktuellen Marktpreis an die bestehenden Inhaber der maßgeblichen Fondsbeteiligungen;
- (c) eine von der Berechnungsstelle festgelegte außerordentliche Dividende;
- (d) einen Rückkauf von maßgeblichen Fondsbeteiligungen durch einen Fonds, unabhängig davon ob der Rückkauf aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob der Kaufpreis aus Barmitteln, Wertpapieren oder Sonstigem besteht, außer wenn es sich bei diesem Rückkauf um eine Rücknahme von Fondsbeteiligungen handelt, die von

- (a) a subdivision, consolidation or reclassification of relevant Fund Interests or a free distribution or dividend of any such Fund Interests to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue;
- (b) a distribution, issue or dividend to existing holders of relevant Fund Interests of (I) such Fund Interests or (II) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the related Fund equally or proportionately with such payments to holders of such Fund Interests or (III) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the related Fund as a result of a spin-off or other similar transaction or (IV) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or in other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Calculation Agent;
- (c) an extraordinary dividend as determined by the Calculation Agent;
- (d) a repurchase by a Fund of relevant Fund Interests whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise other than where such repurchase is a redemption of Fund Interests initiated by an investor in such

einem Anleger in diese Fondsbeteiligungen veranlasst wurde und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Fondsdokumenten erfolgt; oder

Fund Interests and consistent with the relevant Fund Documents; or

- (e) ein anderes Ereignis, welches nach Ansicht der Berechnungsstelle eine verwässernde, konzentrierende oder sonstige Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Fondsbeteiligungen haben kann.

- (e) any other event that may have, in the opinion of the Calculation Agent, a diluting, concentrative or other on the theoretical value of relevant Fund Interests.

Nachdem ein Fonds die Bestimmungen eines Potenziellen Fondsanpassungsereignisses erklärt hat, wird die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise entscheiden, ob dieses Potenzielle Fondsanpassungsereignis eine verwässernde, konzentrierende oder sonstige Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Fondsbeteiligung hat und, falls dies der Fall ist, wird sie gegebenenfalls eine oder mehrere Bestimmungen der Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen entsprechend anpassen, die die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise für angemessen hält, um dieser verwässernden, konzentrierenden oder sonstigen Wirkung Rechnung zu tragen (vorausgesetzt, dass die Anpassungen nicht allein aus dem Grund erfolgen, um Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden oder der relativen Liquidität der maßgeblichen Fondsbeteiligung Rechnung zu tragen), und den Wirksamkeitstag für diese Anpassung festlegen.

Following the declaration by a Fund of the terms of any Fund Potential Adjustment Event, the Calculation Agent will, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determine whether such Fund Potential Adjustment Event has a diluting, concentrative or other effect on the theoretical value of the relevant Fund Interest and, if so, will make the corresponding adjustment, if any, to any one or more of any of the terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms as the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines appropriate to account for that diluting, concentrative or other effect (provided that no adjustments will be made to account solely for changes in volatility, expected dividends or liquidity relative to the relevant Fund Interest) and determine the effective date of that adjustment.

Nachdem die Berechnungsstelle diese Anpassung vorgenommen hat, benachrichtigt die Emittentin die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente so schnell wie möglich über die Änderung der Bestimmungen der Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen und liefert eine kurze Beschreibung des Potenziellen Fondsanpassungsereignisses, wobei eine nicht erfolgte oder nicht erhaltene Mitteilung keinerlei Auswirkung auf die Wirksamkeit dieser Anpassung hat.

Upon the making of any such adjustment by the Calculation Agent, the Issuer shall give notice as soon as reasonably practicable to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), as applicable, stating the adjustment to any of the terms of the Terms and Conditions, and/or the Issue Terms and giving brief details of the Fund Potential Adjustment Event, provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such adjustment.

7. Bestimmungen für Exchange Traded Funds

7. Provisions relating to Exchange Traded Funds

Ziffern 8, 9, 10 und 11 der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere sind auf Exchange Traded Funds anwendbar.

Fund Linked Conditions 8, 9, 10 and 11 apply to Exchange Traded Funds.

8. Definitionen (Exchange Traded Funds)

8. Definitions (Exchange Traded Funds)

"Durchschnittskursermittlungstichtag"

bezeichnet den achten Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den achten Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag), der unmittelbar auf das ursprüngliche Datum folgt, das ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittskursermittlungstages oder Unterbrechungstages oder aufgrund des Umstands, dass es sich bei diesem Datum nicht um einen Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, einen Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag) handelt, der endgültige Durchschnittskursermittlungstag, oder, falls früher, der Vorgesehene Handelstag (oder, falls sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, der Allgemeine Vorgesehene Handelstag) gewesen wäre, der am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag vor dem Tag liegt, an dem die Zahlung eines Betrags oder die Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an den maßgeblichen Durchschnittskursermittlungstagen vorgenommenen Berechnung oder Feststellung zu erfolgen hat, wobei der Vorgesehene Durchschnittskursermittlungstag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegt, der für den endgültigen Durchschnittskursermittlungstag vorgesehen war.

"Durchschnittskursermittlungstag" bezeichnet jeden Tag, der in den Emissionsbedingungen als Durchschnittskursermittlungstag angegeben ist, oder, falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Vorgesehenen Handelstag (oder, falls sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den unmittelbar darauffolgenden Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag), oder, falls früher, den Durchschnittskursermittlungstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist:

- (a) wenn **"Auslassung"** in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist, dann ist dieser Tag zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses

"Averaging Cut-Off Date" means the eighth Scheduled Trading Day (or, where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the eighth Common Scheduled Trading Day) immediately following the original date that, but for the occurrence of another Averaging Date or Disrupted Day, or on account of such date not being a Scheduled Trading Day (or, where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, a Common Scheduled Trading Day), would have been the final Averaging Date, or, if earlier, the Scheduled Trading Day (or, where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the Common Scheduled Trading Day) falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on the relevant Averaging Dates, provided that the Averaging Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which the final Averaging Date was scheduled to fall.

"Averaging Date" means each date specified as an Averaging Date in the Issue Terms or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the immediately following Scheduled Trading Day, (or, where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the immediately following Common Scheduled Trading Day), or, if earlier, the Averaging Cut-Off Date. If any such day is a Disrupted Day:

- (a) if **"Omission"** is specified as applying in the Issue Terms, then such date will not be an Averaging Date for the purposes of determining the relevant price;

kein Durchschnittskursermittlungstag; wobei für den Fall, dass nach dieser Bestimmung keinen Durchschnittskursermittlungstag gäbe, die Bestimmungen der Definition von "Bewertungstag" zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses am endgültigen Durchschnittskursermittlungstag so gelten, als ob dieser endgültige Durchschnittskursermittlungstag ein Bewertungstag wäre, der ein Unterbrechungstag ist; oder

- (b) gelten, wenn "**Verschiebung**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist, die Bestimmungen der Definition von "Bewertungstag" zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses an diesem Durchschnittskursermittlungstag so, als wäre dieser Durchschnittskursermittlungstag ein Bewertungstag, der ein Unterbrechungstag ist, unabhängig davon, ob dieser verschobene Durchschnittskursermittlungstag gemäß dieser Bestimmung auf einen Tag fallen würde, der bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist ; oder

- (c) wenn "**Geänderte Verschiebung**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist, dann:

- (i) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen einzelnen Fonds beziehen, der Durchschnittskursermittlungstag das erste darauffolgende Gültige Datum. Ist das erste darauffolgende Gültige Datum zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungsstichtag noch nicht eingetreten oder fällt dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungsstichtag, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für den Fonds ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungsstichtag der Durchschnittskursermittlungstag (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungsstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß

provided that, if through the operation of this provision there would not be an Averaging Date, then the provisions of the definition of "Valuation Date" will apply for purposes of determining the relevant price on the final Averaging Date, as if such final Averaging Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or

if "**Postponement**" is specified as applying in the Issue Terms, then the provisions of the definition of "Valuation Date" will apply for the purposes of determining the relevant price on that Averaging Date as if such Averaging Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Averaging Date would fall on a day that already is; or is deemed to be an Averaging Date or

if "**Modified Postponement**" is specified as applying in the Issue Terms then:

where the Fund Linked W&C Instruments relate to a single Fund, the Averaging Date shall be the first succeeding Valid Date. If the first succeeding Valid Date has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for the Fund, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date), and (B) the Calculation Agent shall determine the relevant price for that Averaging Date in accordance with sub-paragraph (a)(ii) of the definition of "Valuation Date" below;

Unterabsatz (a)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag";

- (ii) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" nicht anwendbar ist, der Durchschnittskursermittlungstag für jeden Fondsanteil, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der ursprünglich festgelegte Durchschnittskursermittlungstag (gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums aufgrund der Tatsache, dass das ursprüngliche Datum kein Vorgesehener Handelstag ist) (der "**Vorgesehene Durchschnittskursermittlungstag**") und der Durchschnittskursermittlungstag für einen Fondsanteil, der vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, ist das erste darauffolgende Gültige Datum für diesen Fondsanteil. Wenn das erste darauffolgende Gültige Datum für diesen Fondsanteil zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungsstichtag nicht eingetreten ist oder, wenn dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diesen Fondsanteil ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungsstichtag der Durchschnittskursermittlungstag für diesen Fondsanteil (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungsstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß Unterabsatz (b)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag";
- (iii) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Durchschnittskursermittlungstag für jeden Fondsanteil, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist,

(ii) where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall not be applicable, the Averaging Date for each Fund Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the originally designated Averaging Date (following adjustment of such date owing to the original date not being a Scheduled Trading Day, if applicable) (the "**Scheduled Averaging Date**") and the Averaging Date for a Fund Share affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Valid Date in relation to such Fund Share. If the first succeeding Valid Date in relation to such Fund Share has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Fund Share, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date) in relation to such Fund Share, and (B) the Calculation Agent shall determine the relevant price for that Averaging Date in accordance with subparagraph (b)(ii) of the definition of "Valuation Date" below;

(iii) where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Individual Disrupted Days" shall be applicable, the Averaging Date for each Fund Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the originally designated Averaging Date (following adjustment of such date

der ursprünglich festgelegte Durchschnittskursermittlungstag (gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums aufgrund der Tatsache, dass das ursprüngliche Datum kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist) (der **"Vorgesehene**

Durchschnittskursermittlungstag") und der Durchschnittskursermittlungstag für einen Fondsanteil, der vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, ist das erste darauffolgende Gültige Datum für diesen Fondsanteil. Wenn das erste darauffolgende Gültige Datum für diesen Fondsanteil zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungsstichtag nicht eingetreten ist oder, wenn dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungsstichtag der Durchschnittskursermittlungstag für diesen Fondsanteil (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungsstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß Unterabsatz (c)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag"; oder

- (iv) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Allgemeine Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Durchschnittskursermittlungstag für jeden Fondsanteil das erste darauffolgende Allgemeine Gültige Datum für diesen Fondsanteil. Wenn das erste darauffolgende Allgemeine Gültige Datum zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungsstichtag nicht eingetreten ist oder, wenn dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner

owing to the original date not being a Common Scheduled Trading Day, if applicable) (the **"Scheduled Averaging Date"**) and the Averaging Date for a Fund Share affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Valid Date in relation to such Fund Share. If the first succeeding Valid Date in relation to such Fund Share has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date) in relation to such Fund Share, and (B) the Calculation Agent shall determine the relevant price for that Averaging Date in accordance with subparagraph (c)(ii) of the definition of "Valuation Date" below; or

- (iv) where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Common Disrupted Days" shall be applicable, the Averaging Date for each Fund Share shall be the first succeeding Common Valid Date in relation to such Fund Share. If the first succeeding Common Valid Date has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date), and (B) the Calculation Agent

Vorgesehener Handelstag ist, dann (A) ist der Durchschnittskursermittlungstag der Durchschnittskursermittlungstag (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungstag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß Unterabsatz (d)(ii) der nachstehenden Definition von "Bewertungstag",

shall determine the relevant level or price for that Averaging Date in accordance with sub-paragraph (d)(ii) of the definition of "Valuation Date" below,

und, für die Zwecke dieser Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere, bezeichnet "Gültiges Datum" einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittskursermittlungstag eintritt, und bezeichnet "**Allgemeines Gültiges Datum**" einen Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für einen Fondsanteil ist und an dem kein anderer Vorgesehener Durchschnittskursermittlungstag eintritt.

and, for the purposes of these Fund Linked Conditions "Valid Date" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day and on which another Averaging Date does not or is deemed not to occur, and "**Common Valid Date**" means a Common Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for any Fund Share and on which another Averaging Date does not or is deemed not to occur.

"Barriereereignis-Feststellungstag

(untertägig)" bezeichnet in Bezug auf jeden Fondsanteil, sofern in den Emissionsbedingungen nichts anderes angegeben ist, jeden Tag, an dem der Kurs dieses Fondsanteils an der maßgeblichen Börse während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums, AES-Beobachtungszeitraums, Unteren Barrierebeobachtungszeitraums, Barrierebeobachtungszeitraum, Oberen Barrierebeobachtungszeitraums Kupon-Barrierebeobachtungszeitraums, quotiert wird, unabhängig davon, ob dieser Tag ein Vorgesehener Handelstag für diesen Fondsanteil ist oder nicht (zur Klarstellung: wenn die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) ein Marktstörsungsereignis eingetreten ist, lässt sie bei der Feststellung, ob ein maßgebliches AES-Barriereereignis, Unteres Barriereereignis, Barriereereignis, Oberes Barriereereignis, Kupon-Barriereereignis, eingetreten ist oder nicht, den Zeitraum außer Acht, in dem sie nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise den Eintritt und das Andauern dieses Marktstörsungsereignisses feststellt).

"Barrier Event Determination Day (intraday)"

means, in respect of each Fund Share, unless otherwise specified in the Issue Terms, each day on which the price of such Fund Share is quoted on the relevant Exchange during the relevant Observation Period, AES Observation Period, Barrier Lower Observation Period, Barrier Observation Period, Barrier Upper Observation Period or Additional Amount Barrier Observation Period, as the case may be, regardless of whether or not such day is a Scheduled Trading Day for such Fund Share (and, for the avoidance of doubt, if the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner determines that a Market Disruption Event is occurring at any time on any Barrier Event Determination Day (intraday), it shall disregard the period during which it determines in good faith and in a commercially reasonable manner that such Market Disruption Event has occurred and is continuing for the purposes of determining whether or not a relevant AES Barrier Event, Barrier Lower Event, Barrier Event, Barrier Upper Event or Additional Amount Barrier Event, as the case may be, has occurred).

"Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt

(Handelsschluss)" bezeichnet in Bezug auf jeden zu bewertenden Fondsanteil den Vorgesehenen Handelsschluss an der maßgeblichen Börse am

"Barrier Event Valuation Time (closing)"

means, in respect of each Fund Share to be valued, the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange on the relevant Observation

maßgeblichen Beobachtungstag, AES-
Barrierebeobachtungstag, Unteren
Barrierebeobachtungstag,
Barrierebeobachtungstag, Oberen
Barrierebeobachtungstag, Kupon-
Barrierebeobachtungstag, Schließt die
maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen
Handelsschluss und liegt der angegebene
Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt
(Handelsschluss) nach dem tatsächlichen Schluss
des regulären Handels, so ist der Barriereereignis-
Bewertungszeitpunkt (Handelsschluss) dieser
tatsächliche Handelsschluss.

"Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (untertägig)" bezeichnet jeden Zeitpunkt während der regulären Handelszeiten (ohne Rücksicht auf einen eventuellen nachbörslichen Handel oder einen anderen Handel außerhalb der regulären Handelszeiten) an der Börse.

"Barriere Level" bezeichnet in Bezug auf einen Fondsanteil den in den Emissionsbedingungen angegebenen Kurs dieses Fondsanteils.

"Fondskorb" bezeichnet einen Korb, der sich aus Fondsanteilen in ihren relativen Anteilen oder der Anzahl von Fondsanteilen zusammensetzt, wie in den Emissionsbedingungen angegeben.

"Allgemeiner Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Fondskorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Handelstag für alle Fondsanteile im Fondskorb ist.

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Marktstörungsereignis eingetreten ist.

"ETF" bezeichnet einen Fonds, bei dem es sich um einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Exchange Traded Fund handelt, oder wenn dies nicht festgelegt ist, einen Fonds, der nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Exchange Traded Fund ist.

"Börse" bezeichnet in Bezug auf einen Fondsanteil, die in den Emissionsbedingungen festgelegte Börse oder den festgelegten Haupthandelsmarkt für diesen ETF, jeden Nachfolger dieser Börse oder dieses Notierungssystems oder eine Ersatzbörse oder ein Ersatznotierungssystem, an die bzw. das der Handel mit diesen Fondsanteilen in Bezug auf diesen ETF vorübergehend verlagert wird.

"Börsengeschäftstag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem jede Börse

Date, AES Barrier Observation Date, Barrier Lower Observation Date, Barrier Observation Date, Barrier Upper Observation Date or Additional Amount Barrier Observation Date, as the case may be. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Barrier Event Valuation Time (closing) is after the actual closing time for its regular trading session, then the Barrier Event Valuation Time (closing) shall be such actual closing time.

"Barrier Event Valuation Time (intraday)" means any time during the regular trading session (without regard to any after hours or any other trading outside of the regular session) on the Exchange.

"Barrier Level" means, in respect of a Fund Share, such price for such Fund Share as is specified in the Issue Terms.

"Basket of Funds" means a basket composed of Fund Shares in their relative proportions or number of Fund Shares, as specified in the Issue Terms.

"Common Scheduled Trading Day" means, in respect of a Basket of Funds, each day which is a Scheduled Trading Day for all the Fund Shares in the Basket of Funds.

"Disrupted Day" means any Scheduled Trading Day on which a relevant Exchange or any Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session or on which a Market Disruption Event has occurred.

"ETF" means any fund which is an exchange traded fund as specified in the Issue Terms, or if not so specified, any fund which the Calculation Agent determines to be an Exchange Traded Fund.

"Exchange" means, in relation to a Fund Share, the exchange or principal trading market for such ETF specified in the Issue Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Fund Shares in respect of such ETF has temporarily relocated.

"Exchange Business Day" means any Scheduled Trading Day on which each Exchange and each

und jede Verbundene Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, selbst wenn diese Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Handelsschluss schließt.

"Endpreis" bezeichnet in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in den Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, den Endpreis des Fondsanteils dieses Fondsanteils am Bewertungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere.

"Fondsanteil" bezeichnet eine Einheit, Beteiligung oder einen Anteil eines jeden ETF, und Verweise auf "Inhaber von Fondsanteilen" und "Fondsanteilsinhaber" sind entsprechend auszulegen.

"Endpreis des Fondsanteils" bezeichnet in Bezug auf einen Fondsanteil und einen maßgeblichen Tag, vorbehaltlich dieser Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere, einen Betrag in Höhe des offiziellen Endpreises dieses Fondsanteils an der maßgeblichen Börse, wie von der Berechnungsstelle an diesem Tag festgestellt.

"Fondsanteilspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Fondsanteil und einen Zeitpunkt an einen Vorgesehenen Handelstag und vorbehaltlich dieser Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere, den Preis dieses Fondsanteils zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Anfangspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in den Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, den Endpreis des Fondsanteils dieses Fondsanteils am Anfänglichen Bewertungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere.

"Beobachtungsstichtag" bezeichnet den achten Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den achten Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag) unmittelbar nach dem Vorgesehenen Beobachtungstag oder, falls früher, den Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, den Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag), der am oder unmittelbar vor dem

Related Exchange are open for trading during their respective regular trading sessions, notwithstanding any such Exchange or Related Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time.

"Final Price" means, in respect of a Fund Share, unless otherwise specified in the Issue Terms, the Fund Share Closing Price of such Fund Share on the Valuation Date, subject to adjustment in accordance with these Fund Linked Conditions.

"Fund Share" means a unit, interest or share of each ETF, and references to "holder of Fund Shares" and "Fund Shareholder" shall be construed accordingly.

"Fund Share Closing Price" means, in respect of a Fund Share and any relevant date, subject to these Fund Linked Conditions, an amount equal to the official closing price of such Fund Share quoted on the relevant Exchange as determined by the Calculation Agent on such date.

"Fund Share Price" means, in respect of a Fund Share and a time on a Scheduled Trading Day and subject to these Fund Linked Conditions, the price of such Fund Share at such time on such day as determined by the Calculation Agent.

"Initial Price" means, in respect of a Fund Share, unless otherwise specified in the Issue Terms, the Fund Share Closing Price of such Fund Share on the Initial Valuation Date, subject to adjustment in accordance with these Fund Linked Conditions.

"Observation Cut-Off Date" means the eighth Scheduled Trading Day (or, where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the eighth Common Scheduled Trading Day) immediately following the Scheduled Observation Date or, if earlier, the Scheduled Trading Day (or, where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provides that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the Common Scheduled Trading Day) falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any

zweiten Bankarbeitstag vor dem Tag liegt, an dem die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an diesem Beobachtungstag vorgenommenen Berechnung oder Feststellung zu erfolgen hat, wobei der Beobachtungsstichtag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegt, der für diesen Beobachtungstag vorgesehen war.

"Beobachtungstag" bezeichnet jeden in den Emissionsbedingungen als solcher angegebenen Tag, oder, wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Vorgesehenen Handelstag (oder, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" anwendbar ist, oder wenn dieser Tag kein Allgemein Vorgesehener Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Allgemeinen Vorgesehenen Handelstag), oder, falls früher, den Beobachtungsstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist, dann:

- (a) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen einzelnen Fonds beziehen, der Beobachtungstag der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, jeder der unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgenden Vorgesehenen Handelstage ist ein Unterbrechungstag. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diesen Fondsanteil ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag der Beobachtungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs in Übereinstimmung mit ihrer gutgläubigen Schätzung des maßgeblichen Kurses zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag;
- (b) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" nicht anwendbar ist, der Beobachtungstag für jeden Fondsanteil, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Beobachtungstag

assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on such Observation Date, provided that the Observation Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which such Observation Date was scheduled to fall.

"Observation Date" means each date specified as such in the Issue Terms, or if such date is not a Scheduled Trading Day the immediately following Scheduled Trading Day (or, where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, or if such date is not a Common Scheduled Trading Day, the immediately following Common Scheduled Trading Day), or, if earlier, the Observation Cut-Off Date. If any such day is a Disrupted Day, then:

- (a) where the Fund Linked W&C Instruments relate to a single Fund, the Observation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Fund Share, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be the Observation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price in accordance with its good faith estimate of the relevant price as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date;
- (b) where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall not be applicable, the Observation Date for each Fund Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Observation Date (or, if earlier, the Observation Cut-Off Date)

(oder, falls früher, der Beobachtungsstichtag) und ist der Beobachtungstag für jeden vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffenen Fondsanteil (jeweils ein "**Betroffener Fondsanteil**") der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den Betroffenen Fondsanteil ist, es sei denn, jeder der Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Fondsanteil. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diesen Fondsanteil ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag der Beobachtungstag für diesen Fondsanteil (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diesen Fondsanteil anhand eines Kurses, den sie nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für diesen Fondsanteil zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt;

- (c) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Beobachtungstag für jeden Fondsanteil, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Beobachtungstag und ist der Beobachtungstag für jeden vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffenen Fondsanteil (jeweils ein "**Betroffener Fondsanteil**") der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den Betroffenen Fondsanteil ist, es sei denn, jeder der Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Fondsanteil. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag

and the Observation Date for each Fund Share affected (each an "**Affected Fund Share**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Fund Share, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Fund Share. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Fund Share, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be the Observation Date for such Fund Share (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in relation to such Fund Share, a price determined using its good faith estimate of the price for such Fund Share as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions;

- (c) where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Individual Disrupted Days" shall be applicable, the Observation Date for each Fund Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Observation Date and the Observation Date for each Fund Share affected (each an "**Affected Fund Share**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Fund Share, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Fund Share. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a

auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag der Beobachtungstag für diesen Fondsanteil (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Fondsanteil oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs dieses Fondsanteils anhand eines Kurses, den sie nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für diesen Fondsanteil zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt; oder

- (d) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Allgemeine Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Beobachtungstag der erste darauffolgende Allgemeine Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für einen Fondsanteil ist, es sei denn, jeder der Allgemeinen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Fondsanteile. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag der Beobachtungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Fondsanteil oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs jedes Fondsanteils, für den der Beobachtungsstichtag ein Unterbrechungstag oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, anhand ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für diesen Fondsanteil zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen.

Common Scheduled Trading Day, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be the Observation Date for such Fund Share (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for a Fund Share or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in relation to such Fund Share, a price determined using its good faith estimate of the price for such Fund Share as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions; or

- (d) where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Common Disrupted Days" shall be applicable, the Observation Date shall be the first succeeding Common Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for any Fund Share, unless each of the Common Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day for one or more Fund Shares. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be the Observation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for a Fund Share or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in relation to each Fund Share for which the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day or is not a Common Scheduled Trading Day, a price determined using its good faith estimate of the price for such Fund Share as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf einen Fondsanteil:

- (a) wenn in den Emissionsbedingungen die Folge **"Verlängerung"** als anwendbar angegeben ist, jeden Zeitraum, der mit Beginn des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen angegeben (und diesen Beginn des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), beginnt und am unmittelbar darauffolgenden Ende des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls nach Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen angegeben (und dieses Ende des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), endet; oder
- (b) wenn in den Emissionsbedingungen die Folge **"Keine Verlängerung"** als anwendbar angegeben ist, jeden Zeitraum, der mit Beginn des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls vor einer Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen angegeben (und diesen Beginn des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), beginnt und am unmittelbar darauffolgenden Ende des Beobachtungszeitraums, gegebenenfalls vor einer Anpassung dieses Datums gemäß diesen Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere oder wie in den Emissionsbedingungen angegeben (und dieses Ende des Beobachtungszeitraums, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einschließt oder ausschließt), endet.

"Ende des Beobachtungszeitraums" bezeichnet in Bezug auf einen Fondsanteil jedes als solches in den Emissionsbedingungen angegebene Datum, gegebenenfalls vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bestimmungen von **"Beobachtungstag"**, **"Bewertungstag"** oder wie in den Emissionsbedingungen anderweitig angegeben.

"Observation Period" means, in respect of a Fund Share:

- (a) if the consequence of **"Extension"** is specified in the Issue Terms to be applicable, each period commencing on, the Observation Period Start Date, following adjustment of such date pursuant to these Fund Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or excluding such Observation Period Start Date, as specified in the Issue Terms) and ending on the immediately following Observation Period End Date, following adjustment of such date pursuant to these Fund Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or excluding such Observation Period End Date, as specified in the Issue Terms); or
- (b) if the consequence of **"No Extension"** is specified in the Issue Terms to be applicable, each period commencing on the Observation Period Start Date, prior to any adjustment of such date pursuant to these Fund Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or excluding such Observation Period Start Date, as specified in the Issue Terms) and ending on the immediately following Observation Period End Date, prior to any adjustment of such date pursuant to these Fund Linked Conditions or as specified in the Issue Terms, if applicable (and including or excluding such Observation Period End Date, as specified in the Issue Terms).

"Observation Period End Date" means, in respect of a Fund Share, each date specified as such in the Issue Terms, subject to adjustment in accordance with the provisions of **"Observation Date"**, **"Valuation Date"** or otherwise as specified in the Issue Terms, if applicable.

"Beginn des Beobachtungszeitraums" bezeichnet in Bezug auf einen Fondsanteil jedes als solches in den Emissionsbedingungen angegebene Datum, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Beobachtungstag", "Bewertungstag" oder gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen anderweitig angegeben.

"Verbundene Börse" bezeichnet in Bezug auf einen Fondsanteil jede Börse oder jeden Haupthandelsmarkt, die bzw. der in den Emissionsbedingungen als solche(r) für diesen Fondsanteil angegeben ist, jeden Nachfolger dieser Börse oder dieses Notierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatznotierungssystem, an die bzw. das der Handel mit den Fondsanteilen in Bezug auf diesen Fondsanteil vorübergehend verlagert wurde (vorausgesetzt, die Berechnungsstelle hat festgestellt, dass an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem vorübergehenden Ersatznotierungssystem eine vergleichbare Liquidität in Bezug auf die Fondsanteile vorhanden ist wie an der ursprünglichen Verbundenen Börse), wobei jedoch in den Fällen, in denen in den Emissionsbedingungen "Alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben ist, "Verbundene Börse" jede Börse oder jeden Haupthandelsmarkt bezeichnet, an der bzw. dem der Handel eine wesentliche Auswirkung (wie von der Berechnungsstelle festgestellt) auf den Gesamtmarkt für diese Fondsanteile hat.

"Vorgesehener Handelsschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen oder sonstigen Handel außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Vorgesehener Beobachtungstag" bezeichnet jedes ursprüngliche Datum, das ein Beobachtungstag gewesen wäre, wenn das Ereignis, das zu einem Unterbrechungstag führt, nicht eingetreten wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet jeden Tag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse für ihren jeweiligen regulären Handel planmäßig geöffnet sind.

"Vorgesehener Bewertungstag" bezeichnet jedes ursprüngliche Datum, das ein Bewertungstag gewesen wäre, wenn das Ereignis, das zu einem Unterbrechungstag führt, nicht eingetreten wäre.

"Observation Period Start Date" means, in respect of a Fund Share, each date specified as such in the Issue Terms, subject to adjustment in accordance with the provisions of "Observation Date", "Valuation Date" or otherwise as specified in the Issue Terms, if applicable.

"Related Exchange" means, in relation to a Fund Share, each exchange or principal trading market specified as such for such Fund Share in the Issue Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Fund Shares in respect of such Fund Share has temporarily relocated (provided the Calculation Agent has determined that there is comparable liquidity relative to such Fund Shares on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Related Exchange), provided however, that where "All Exchanges" is specified as the Related Exchange in the Issue Terms,

"Related Exchange" shall mean each exchange or principal trading market where trading has a material effect (as determined by the Calculation Agent) on the overall market for such Fund Shares.

"Scheduled Closing Time" means, in respect of an Exchange or Related Exchange and a Scheduled Trading Day, the scheduled weekday closing time of such Exchange or Related Exchange on such Scheduled Trading Day, without regard to after hours or any other trading outside of the regular trading session hours.

"Scheduled Observation Date" means any original date that, but for the occurrence of an event causing a Disrupted Day, would have been an Observation Date.

"Scheduled Trading Day" means any day on which each Exchange and each Related Exchange are scheduled to be open for trading for their respective regular trading sessions.

"Scheduled Valuation Date" means any original date that, but for the occurrence of an event causing a Disrupted Day, would have been a Valuation Date.

"Zugrundeliegender Index" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen angegebenen zugrunde liegenden Index.

"Underlying Index" means the underlying index specified in the Issue Terms.

"Bewertungsstichtag" bezeichnet den achten Vorgesetzten Handelstag (oder, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesetzte Handelstage" anwendbar ist, den achten Allgemeinen Vorgesetzten Handelstag) unmittelbar nach dem Vorgesetzten Bewertungstag oder, falls früher, den Vorgesetzten Handelstag (oder, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesetzte Handelstage" anwendbar ist, den Allgemeinen Vorgesetzten Handelstag), der am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag vor dem Tag liegt, an dem die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an diesem Bewertungstag vorgenommenen Berechnung oder Feststellung zu erfolgen hat, wobei der Bewertungsstichtag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegt, der für diesen Bewertungstag vorgesehen war.

"Valuation Cut-Off Date" means the eighth Scheduled Trading Day (or, where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the eighth Common Scheduled Trading Day) immediately following the Scheduled Valuation Date, or, if earlier, the Scheduled Trading Day (or, where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, the Common Scheduled Trading Day) falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on such Valuation Date, provided that the Valuation Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which such Valuation Date was scheduled to fall.

"Bewertungstag" bezeichnet jeden in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungstag oder, wenn dieser kein Vorgesetzter Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Vorgesetzten Handelstag (oder, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesetzte Handelstage" anwendbar ist, oder wenn dieser Tag kein Allgemein Vorgesetzter Handelstag ist, den unmittelbar darauffolgenden Allgemeinen Vorgesetzten Handelstag) oder, falls früher, den Bewertungsstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist, dann:

"Valuation Date" means each Valuation Date specified in the Issue Terms, or if that is not a Scheduled Trading Day the immediately following Scheduled Trading Day (or, where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall be applicable, or if such date is not a Common Scheduled Trading Day, the immediately following Common Scheduled Trading Day), or, if earlier, the Valuation Cut-Off Date. If such day is a Disrupted Day, then:

- (a) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen einzelnen Fonds beziehen, der Bewertungstag der erste darauffolgende Vorgesetzte Handelstage, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, jeder der Vorgesetzten Handelstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) ist ein Unterbrechungstag. In diesem Fall oder, wenn dieser Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesetzter Handelstag für diesen Fondsanteil ist, (i) ist der Bewertungsstichtag als Bewertungstag (selbst wenn dieser Tag ein

- (a) where the Fund Linked W&C Instruments relate to a single Fund, the Valuation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the Scheduled Trading Days up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day. In that case, or if such Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Fund Share, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a

Unterbrechungstag oder kein
Vorgesehener Handelstag handeln wäre)
und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle
den maßgeblichen Kurs anhand ihrer
gutgläubigen Schätzung des
maßgeblichen Kurses zum
Bewertungszeitpunkt am
Bewertungstichtag; oder

- (b) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" nicht anwendbar ist, der Bewertungstag für jeden Fondsanteil, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Bewertungstag (oder, falls früher, der Bewertungstichtag) und ist der Bewertungstag für jeden vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffenen Fondsanteil (jeweils ein "**Betroffener Fondsanteil**") der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den Betroffenen Fondsanteil ist, es sei denn, jeder der Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Fondsanteil. In diesem Fall oder, wenn dieser Bewertungstag auf den Bewertungstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Vorgesehener Handelstag für diesen Fondsanteil ist, (i) ist der Bewertungstichtag der Bewertungstag für diesen Fondsanteil (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für diesen Fondsanteil anhand eines Kurses, den sie nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für den Betroffenen Fondsanteil zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt;

- (c) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Bewertungstag für jeden Fondsanteil, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist,

Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price in accordance with its good faith estimate of the relevant price as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date; or

- (b) where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" shall not be applicable, the Valuation Date for each Fund Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date (or, if earlier, the Valuation Cut-Off Date) and the Valuation Date for each Fund Share affected (each an "**Affected Fund Share**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Fund Share, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to and including the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Fund Share. In that case, or if such Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Scheduled Trading Day for such Fund Share, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date for such Fund Share (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day or not a Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in relation to such Fund Share, a price determined using its good faith estimate of the price for the Affected Fund Share as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions;

- (c) where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Individual Disrupted Days" shall be applicable, the Valuation Date for each Fund Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date and the

der Vorgesehene Bewertungstag und ist der Bewertungstag für jeden vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffenen Fondsanteil (jeweils ein "**Betroffener Fondsanteil**") der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den Betroffenen Fondsanteil ist, es sei denn, jeder der unmittelbar auf den Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) folgenden Vorgesehenen Handelstage, ist ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Fondsanteil. In diesem Fall oder, wenn dieser Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, (i) ist der Bewertungsstichtag als Bewertungstag für diesen Fondsanteil (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Fondsanteil oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für jeden Fondsanteil anhand eines Kurses, den sie nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für diesen Fondsanteil zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt; oder

- (d) ist, wenn sich die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente auf einen Fondskorb beziehen und die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Allgemeine Vorgesehene Handelstage" und "Allgemeine Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Bewertungstag der erste darauffolgende Allgemeine Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für einen Fondsanteil ist, es sei denn, jeder der Allgemeinen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Fondsanteile. In diesem Fall oder, wenn der Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, (i) ist der Bewertungsstichtag der Bewertungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen

Valuation Date for each Fund Share affected (each an "**Affected Fund Share**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Fund Share, unless each of the Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Fund Share. In that case, or if such Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date for such Fund Share (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for a Fund Share or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in relation to such Fund Share, a price determined using its good faith estimate of the price for such Fund Share as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions; or

where the Fund Linked W&C Instruments relate to a Basket of Funds and the Issue Terms provide that "Common Scheduled Trading Days" and "Common Disrupted Days" shall be applicable, the Valuation Date shall be the first succeeding Common Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for any Fund Share, unless each of the Common Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day for one or more Fund Shares. In that case, or if the Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Scheduled Trading Day, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for a Fund Share or not a Common Scheduled Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine the relevant price using, in relation to each Fund Share for

Fondsanteil oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Kurs für jeden Fondsanteil, für den der Bewertungsstichtag ein Unterbrechungstag oder kein Allgemeiner Vorgesehener Handelstag ist, anhand eines Kurses, den sie nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Kurses für diesen Fondsanteil zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungsstichtag und ansonsten in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ermittelt.

which the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day or is not a Common Scheduled Trading Day, a price determined using its good faith estimate of the price for such Fund Share as of the Valuation Time on the Valuation Cut-Off Date, and otherwise in accordance with the above provisions.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungszeitpunkt oder, falls kein Bewertungszeitpunkt angegeben ist, den Vorgesesehenen Handelsschluss an der maßgeblichen Börse an dem maßgeblichen Bewertungstag für jeden zu bewertenden Fondsanteil. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesesehenen Handelsschluss und liegt der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Handelsschluss des regulären Handels, so ist der Bewertungszeitpunkt der tatsächliche Handelsschluss der Börse.

"Valuation Time" means the Valuation Time specified in the Issue Terms or, if no Valuation Time is specified, the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange on the relevant Valuation Date in relation to each Fund Share to be valued. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time.

9. **Barriereereignis**

(a) Barriereereignis (untertägig)

Jede Bezugnahme in den Definitionen von "AES-Barriereereignis", "Unteres Barriereereignis", "Barriereereignis", "Oberes Barriereereignis", "Kupon-Barriereereignis", in den Produktbedingungen auf (I) "zu einem beliebigen Zeitpunkt" ist als "zu einem beliebigen Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (untertägig)" oder (II) "jederzeit" ist als "zu allen Barriereereignis-Bewertungszeitpunkten (untertägig)" zu verstehen.

Um festzustellen, ob ein solches AES-Barriereereignis, Unteres Barriereereignis, Barriereereignis, Oberes Barriereereignis, Kupon-Barriereereignis, an einem beliebigen Tag eingetreten ist, wird die Definition von Marktstörungsereignis in Ziffer 10 der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere dahingehend geändert, dass (i) alle Verweise auf "während des einstündigen Zeitraums, der zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt endet" gestrichen werden, und (ii) jeder Verweis auf "Bewertungszeitpunkt" und "Vorgesehener Handelsschluss" in Unterabsatz (b) als Verweis auf "Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (untertägig)" zu verstehen ist.

9. **Barrier Event**

(a) Barrier Event (intraday)

Each reference in the definitions of "AES Barrier Event", "Barrier Lower Event", "Barrier Event", "Barrier Upper Event" or "Additional Amount Barrier Event", as the case may be, in the Product Conditions to (I) "at any time" shall be construed to be "at any Barrier Event Valuation Time (intraday)", or (II) "at all times" shall be construed to be "at all Barrier Event Valuation Times (intraday)".

For the purpose of determining whether any such abovementioned AES Barrier Event, Barrier Lower Event, Barrier Event, Barrier Upper Event or Additional Amount Barrier Event, as the case may be, has occurred on any day, the definition of Market Disruption Event specified in Fund Linked Condition 10 shall be amended such that (i) all references to "during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time" shall be deleted, and (ii) in sub-paragraph (b) each reference to "Valuation Time" and "Scheduled Closing Time" shall be construed as a reference to "Barrier Event Valuation Time (intraday)".

(b) Barriereereignis (Handelsschluss)

Jede Bezugnahme auf "Schlusswert(e) des Basiswerts" in den Definitionen von "AES-Barriereereignis", "Unteres Barriereereignis", "Barriereereignis", "Oberes Barriereereignis", "Kupon-Barriereereignis", in den Produktbedingungen ist als "Schlusswert(e) des Basiswerts zum Barriereereignis-Bewertungszeitpunkt (Handelsschluss)" zu verstehen.

10. Marktstörung

"**Marktstörungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Fondsanteil:

- (a) den Eintritt oder das Vorliegen zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums, der zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt endet:
- (i) einer durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, unabhängig davon, ob diese auf Kursbewegungen über die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zulässigen Grenzen hinaus oder auf andere Gründe zurückzuführen ist:
- (A) in Bezug auf den maßgeblichen Fondsanteil an dieser Börse; oder
- (B) in Bezug auf Wertpapiere, die 20 Prozent oder mehr des Stands des maßgeblichen Zugrundeliegenden Index oder eines maßgeblichen Nachfolgeindex ausmachen; oder
- (C) in Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich dieser Fondsanteile oder des maßgeblichen Zugrundeliegenden Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse, oder
- (ii) eines Ereignisses (außer einem in (b) nachfolgend beschriebenen Ereignis), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, (A) in Bezug auf die Fondsanteile an der Börse Transaktionen vorzunehmen bzw. Marktwerte einzuholen oder (B) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen vorzunehmen bzw. Marktwerte einzuholen für Wertpapiere, die 20 Prozent oder mehr des Stands des

(b) Barrier Event (closing)

Each reference to "Underlying Closing Value(s)" in the definitions of "AES Barrier Event", "Barrier Lower Event", "Barrier Event", "Barrier Upper Event" or "Additional Amount Barrier Event", as the case may be, in the Product Conditions shall be construed to be "Underlying Closing Value(s) as of the Barrier Event Valuation Time (closing)".

10. Market Disruption

"**Market Disruption Event**" means, in respect of a Fund Share:

- (a) the occurrence or existence at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time:
- (i) of any suspension of or limitation imposed on trading by the relevant Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the relevant Exchange or Related Exchange or otherwise:
- (A) relating to the relevant Fund Share on such Exchange; or
- (B) relating to securities that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Underlying Index or any relevant successor index; or
- (C) in futures or options contracts relating to such Fund Shares or the relevant Underlying Index on any relevant Related Exchange, or
- (ii) of any event (other than an event described in (b) below) that disrupts or impairs (as determined by the Calculation Agent) the ability of market participants in general to (A) effect transactions in, or obtain market values for, the Fund Shares on the Exchange, (B) effect transactions in, or obtain market values for securities that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Underlying Index, or (C) to effect transactions in, or obtain market values for, futures or options

maßgeblichen Zugrundeliegenden Index ausmachen oder (C) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse hinsichtlich Termin- oder Optionskontrakten, die sich auf diese Fondsanteile oder den maßgeblichen Zugrundeliegenden Index beziehen, Transaktionen vorzunehmen bzw. Marktwerte einzuholen; oder

contracts relating to such Fund Shares or the relevant Underlying Index on any relevant Related Exchange; or

- (b) der Schließung einer (von) maßgeblichen Börse(n) oder Verbundenen Börsen(n) an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von dieser bzw. diesen Börse(n) bzw. Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (i) dem tatsächlichen Schluss des regulären Handels an der bzw. den Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) dem Annahmeschluss für Aufträge, die in das System der Börse oder der Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag eingegeben werden sollen,

- (b) the closure on any Exchange Business Day of any relevant Exchange(s) or any Related Exchange(s) prior to its Scheduled Closing Time unless such earlier closing time is announced by such Exchange(s) or such Related Exchange(s), as the case may be, at least one hour prior to (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange(s) or such Related Exchange on such Exchange Business Day or, if earlier, (ii) the submission deadline for orders to be entered into such Exchange or Related Exchange system for execution at the Valuation Time on such Exchange Business Day,

das bzw. die nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

which in any such case the Calculation Agent determines is material.

Zur Feststellung, ob zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Marktstörungsereignis in Bezug auf einen Fondanteil vorliegt und wenn hinsichtlich eines zu diesem Zeitpunkt im maßgeblichen Zugrundeliegenden Index enthaltenen Wertpapiers ein Marktstörungsereignis eintritt, so basiert der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Stand des maßgeblichen Zugrundeliegenden Index auf einem Vergleich zwischen (a) dem auf dieses Wertpapier entfallenden Anteil am Stand des maßgeblichen Zugrundeliegenden Index und (b) dem Gesamtstand des maßgeblichen Zugrundeliegenden Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt dieses Marktstörungsereignisses.

For the purpose of determining whether a Market Disruption Event exists in respect of a Fund Share at any time, if an event giving rise to a Market Disruption Event occurs in respect of a security included in the relevant Underlying Index at that time, then the relevant percentage contribution of that security, to the level of the relevant Underlying Index shall be based on a comparison of (a) the portion of the level of the relevant Underlying Index attributable to that security, and (b) the overall level of the relevant Underlying Index immediately before the occurrence of such Market Disruption Event.

Die Emittentin wird die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente über den Eintritt eines Unterbrechungstages an einem beliebigen Tag informieren, der ohne den Eintritt eines Unterbrechungstages ein Bewertungstag gewesen wäre, wobei eine nicht erfolgte oder nicht erhaltene Mitteilung keinerlei Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Unterbrechungstages hat.

The Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*) of the occurrence of a Disrupted Day on any day that, but for the occurrence of a Disrupted Day, would have been a Valuation Date provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such Disrupted Day.

11. **Potenzielles Anpassungsereignis**

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet eines der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung von maßgeblichen Fondsanteilen (sofern dies nicht zu einem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot führt) oder eine unentgeltliche Ausschüttung oder Dividende dieser Fondsanteile an die bestehenden Inhaber im Wege von Gratisanteilen, einer Kapitalerhöhung oder ähnlicher Maßnahmen;
- (b) eine Ausschüttung, Begebung oder Dividende (i) dieser Fondsanteile oder (ii) eines sonstigen Stammkapitals oder sonstiger Wertpapiere, die bzw. das das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Liquidationserlösen des ETF in gleicher Höhe wie die oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewähren, (iii) von Stammkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die von dem ETF (direkt oder indirekt) infolge einer Ausgliederung oder einer anderen ähnlichen Transaktion erworben wurde(n) oder sich in dessen Besitz befindet bzw. befinden, oder (iv) jeder anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder von sonstigen Vermögenswerten, jeweils gegen Zahlung (in bar oder für eine andere Gegenleistung) zu einem niedrigeren als dem von der Berechnungsstelle ermittelten aktuellen Marktpreis an die bestehenden Inhaber der maßgeblichen Fondsanteile;
- (c) eine von der Berechnungsstelle festgelegte außerordentliche Dividende;
- (d) eine Zahlungsaufforderung durch den ETF in Bezug auf maßgebliche Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (e) eine Rückname von maßgeblichen Fondsanteilen durch den ETF oder eine seiner Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diese Rückname aus dem Gewinn oder dem Kapital in Form von Bargeld, Wertpapieren oder anderweitig geleistet wird;

11. **Potential Adjustment Event**

"**Potential Adjustment Event**" means any of the following:

- (a) a subdivision, consolidation or reclassification of relevant Fund Shares (unless resulting in a Merger Event or Tender Offer), or a free distribution or dividend of any such Fund Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue;
- (b) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Fund Shares of (i) such Fund Shares or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the ETF equally or proportionately with such payments to holders of such Fund Shares or (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the ETF as a result of a spin-off or other similar transaction, or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Calculation Agent;
- (c) an extraordinary dividend as determined by the Calculation Agent;
- (d) a call by the ETF in respect of relevant Fund Shares that are not fully paid;
- (e) a repurchase by the ETF or any of its subsidiaries of relevant Fund Shares, whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise;

(f) in Bezug auf einen ETF ein Ereignis, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechtsplan oder einer Aktionärsrechtsvereinbarung gegen feindliche Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse eine Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienrechten zu einem Preis unter dem von der Berechnungsstelle ermittelten Marktwert vorsieht, Aktionärsrechte vergeben oder von Stammaktien oder anderen Anteilen am Stammkapital dieses ETF abgetrennt werden, wobei jede infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei der Ablösung dieser Rechte erneut angepasst wird; oder	(f) in respect of an ETF, an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from Fund Shares of common stock or other shares of the capital stock of the ETF pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of certain events for a distribution of preferred stock, warrants, debt securities or stock rights at a price below their market value, as determined by the Calculation Agent, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights; or
(g) jedes andere Ereignis, das eine verwässernde oder konzentrierende Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Fondsanteile haben könnte.	(g) any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Fund Shares.

Nach einem Potenziellen Anpassungsereignis wird die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellen, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis eine verwässernde oder konzentrierende Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Fondsanteile hat, und, falls dies der Fall ist, (a) die entsprechende(n) Anpassung(en) an einer oder mehreren Bestimmungen der Bedingungen der O&Z-Instrumente und/oder Emissionsbedingungen vornehmen, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, um dieser verwässernden oder konzentrierenden Wirkung Rechnung zu tragen, und (b) den bzw. die Zeitpunkt(e) des Inkrafttretens dieser Anpassung festlegen. Die Berechnungsstelle kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die geeignete(n) Anpassung(en) unter Bezugnahme auf die Anpassung(en) festlegen, die hinsichtlich dieses Potenziellen Anpassungsereignisses von einer Optionsbörse für Optionen auf die maßgeblichen Fondsanteile, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wird bzw. werden.

Nach einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Inhaber so bald wie unter den gegebenen Umständen möglich gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente informieren und die vorgenommene Anpassung aufführen und kurze Angaben zu dem Potenziellen Anpassungsereignis machen, wobei eine nicht erfolgte Mitteilung oder der Nichterhalt einer

Following a Potential Adjustment Event, the Calculation Agent will, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Fund Shares and, if so, will (a) make the corresponding adjustment(s), if any, to any one or more of the terms of the Terms and Conditions of the W&C Instruments and/or the Issue Terms as the Calculation Agent determines appropriate to account for that diluting or concentrative effect and (b) determine the effective date(s) of that adjustment(s). The Calculation Agent may, but need not, determine the appropriate adjustment(s) by reference to the adjustment(s) in respect of such Potential Adjustment Event made by an options exchange to options on the relevant Fund Shares traded on such options exchange.

Upon the making of any such adjustment, the Calculation Agent shall as soon as is reasonably practicable under the circumstances give notice to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*), stating the adjustment made and giving brief details of the Potential Adjustment Event, provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such adjustment.

solchen Mitteilung die Gültigkeit dieser Anpassung nicht berührt.

12. Delisting, Insolvenz, Wesentliches Zugrundeliegendes Ereignis, Fusionsdatum, Fusionsereignis, Verstaatlichung, Übernahmeangebot

"**Delisting**" bedeutet in Bezug auf einen Fondsanteil, dass die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass dieser Fondsanteil gemäß den Regeln dieser Börse aus irgendeinem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder Übernahmeangebots) nicht mehr an dieser Börse notiert, gehandelt oder öffentlich quotiert wird (oder werden wird) und die Notierung, der Handel oder die Quotierung nicht umgehend an einer Börse oder einem Notierungssystem in demselben Land wie die Börse (oder, falls die Börse in der Europäischen Union liegt, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) wiederaufgenommen wird.

"**Insolvenz**" bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, des Konkurses, der Insolvenz, der Auflösung oder der Abwicklung oder eines vergleichbaren Verfahrens, das einen ETF betrifft, (a) alle Fondsanteile dieses ETF an einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (b) den Inhabern der Fondsanteile dieses ETF eine Übertragung dieser Fondsanteile gesetzlich untersagt wird.

"**Wesentliches Zugrundeliegendes Ereignis**" bezeichnet eines der folgenden Ereignisse:

- (a) die Anlageziele und/oder Anlagegrundsätze in Bezug auf den ETF werden wesentlich geändert;
- (b) eine Rechtswidrigkeit tritt ein oder eine maßgebliche Befugnis oder Zulassung in Bezug auf den ETF wird widerrufen und/oder der ETF wird von einer zuständigen Behörde (mit Ausnahme eines Inhabers der Fondsanteile) zur Rücknahme von Fondsanteilen gezwungen;
- (c) in einer maßgeblichen Rechtsordnung wird eine Änderung in Bezug auf Zahlungen, die von dem ETF hinsichtlich eines Fondsanteils geleistet werden, vorgenommen und infolge dessen werden die von der Emittentin in Zusammenhang mit den Absicherungsvereinbarungen in Bezug auf die O&Z-Instrumente gezahlten oder zu zahlenden Beträge wesentlich

12. De-Listing, Insolvency, Material Underlying Event, Merger Date, Merger Event, Nationalisation, Tender Offer

"**De-Listing**" means, in respect of a Fund Share, that the relevant Exchange announces that pursuant to the rules of such Exchange, such Fund Share ceases (or will cease) to be listed, traded or publicly quoted on such Exchange for any reason (other than a Merger Event or Tender Offer) and is not immediately re-listed, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system located in the same country as the Exchange (or, where the Exchange is within the European Union, in a member state of the European Union).

"**Insolvency**" means that by reason of the voluntary or involuntary liquidation, bankruptcy, insolvency, dissolution or winding-up of or any analogous proceeding affecting an ETF, (a) all the Fund Shares of that ETF are required to be transferred to a trustee, liquidator or other similar official or (b) holders of the Fund Shares of that ETF become legally prohibited from transferring them.

"**Material Underlying Event**" means any of the following:

- (a) the investment objectives and/or policies in respect of the ETF are materially changed;
- (b) an illegality occurs or a relevant authorisation or licence is revoked in respect of the ETF and/or the ETF is required by a competent authority (other than any holder of the Fund Shares) to redeem any Fund Shares;
- (c) there is a change in any relevant jurisdiction in respect of any payments made by the ETF in respect of any Fund Share as a result of which the amounts paid or to be paid by the Issuer in connection with hedging arrangements relating to the W&C Instruments are materially reduced or otherwise adversely affected; and/or

reduziert oder anderweitig nachteilig beeinflusst; und/oder

- (d) es tritt ein sonstiges Ereignis in Bezug auf den ETF und/oder die Fondsanteile ein, das wesentlich nachteilig für die Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung der O&Z-Instrumente oder Absicherungsvereinbarungen in Bezug auf die O&Z-Instrumente ist,

wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Fusionsdatum" bezeichnet den Vollzugszeitpunkt eines Fusionsereignisses oder, falls ein Vollzugszeitpunkt nach dem auf dieses Fusionsereignis anwendbaren lokalen Recht nicht bestimmt werden kann, einen anderen, von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt.

"Fusionsereignis" bezeichnet in Bezug auf die maßgeblichen Fondsanteile (a) jede Gattungsänderung oder Änderung dieser Fondsanteile, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller sich in Umlauf befindlichen Fondsanteile auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (b) jede Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder jeden verbindlichen Aktientausch des ETF mit einem anderen oder in ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Zusammenlegung, Verschmelzung, Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem der ETF das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder Änderung aller sich im Umlauf befindlichen Fondsanteile führt), (c) jedes Übernahmeangebot, Zeichnungsangebot, Tauschangebot, jede Aufforderung, jeder Vorschlag oder jedes sonstige Ereignis durch ein Unternehmen oder eine Person zum Kauf oder anderweitigen Erwerb von 100 Prozent der sich im Umlauf befindlichen Fondsanteile des maßgeblichen ETF, die bzw. das zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller dieser Fondsanteile führt (mit Ausnahme der Fondsanteile, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle dieses anderen Unternehmens oder dieser anderen Person befinden), oder (d) jede Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder jeder verbindliche Aktientausch des ETF oder seiner Tochtergesellschaften mit oder in ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem der ETF das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder Änderung aller dieser Fondsanteile führt, sondern dazu, dass sich die im Umlauf befindlichen Fondsanteile (mit Ausnahme der Fondsanteile, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des anderen Unternehmens befinden) unmittelbar vor

- (d) any other event occurs in relation to the ETF and/or the Fund Shares which is materially prejudicial to the Issuer in connection with the issue of the W&C Instruments or any hedging arrangements relating to the W&C Instruments,

as determined by the Calculation Agent.

"Merger Date" means the closing date of a Merger Event or, where a closing date cannot be determined under the local law applicable to such Merger Event, such other date as determined by the Calculation Agent.

"Merger Event" means, in respect of any relevant Fund Shares, any (a) reclassification or change of such Fund Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer all of such Fund Shares outstanding to another entity or person, (b) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the ETF with or into another entity or person (other than a consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange in which such ETF is the continuing entity and which does not result in any such reclassification or change of all such Fund Shares outstanding) or (c) takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity or person to purchase or otherwise obtain 100 per cent. of the outstanding Fund Shares of the relevant ETF that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer all such Fund Shares (other than such Fund Shares owned or controlled by such other entity or person), or (d) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the ETF or its subsidiaries with or into another entity in which the ETF is the continuing entity and which does not result in a reclassification or change of all such Fund Shares outstanding but results in the outstanding Fund Shares (other than Fund Shares owned or controlled by such other entity) immediately prior to such event collectively representing less than 50 per cent. of the outstanding Fund Shares immediately following such event (a "Reverse Merger"), in each case if the Merger Date is on or before the Valuation Date (or such other date as is specified in the Issue Terms).

diesem Ereignis zusammen weniger als 50 Prozent der sich im Umlauf befindlichen Fondsanteile unmittelbar nach diesem Ereignis ausmachen ("**Reverse Merger**"), jeweils wenn das Fusionsdatum am oder vor dem Bewertungstag (oder dem anderen in den Emissionsbedingungen festgelegten Datum) liegt.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass alle Fondsanteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte eines ETF verstaatlicht oder enteignet werden oder auf andere Weise an eine staatliche Stelle, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle übertragen werden müssen.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Zeichnungsangebot, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder ein anderes Ereignis durch ein Unternehmen oder eine Person, das dazu führt, dass dieses Unternehmen oder diese Person mehr als 10 Prozent und weniger als 100 Prozent der sich im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile des maßgeblichen ETF erwirbt oder anderweitig erhält oder ihm bzw. ihr diese durch Umwandlung oder auf andere Weise zustehen, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Einreichungen bei Regierungs- oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für relevant hält, festgestellt wird.

"**Datum des Übernahmeangebots**" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag, an dem stimmberechtigte Aktien in Höhe der anwendbaren prozentualen Schwelle tatsächlich gekauft oder anderweitig erworben werden (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Wenn ein Delisting, ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder ein Wesentliches Zugrundeliegendes Ereignis in Bezug auf einen Fondsanteil eintritt, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die unter (a), (b) oder (c) unten beschriebenen Maßnahmen ergreifen:

(a) Sie kann von der Berechnungsstelle verlangen, dass sie nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die geeignete(n) Anpassung(en) festlegt, die gegebenenfalls an einer oder mehreren Bestimmungen der Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen vorzunehmen ist bzw. sind, um dem Delisting, dem Fusionsereignis, dem Übernahmeangebot, der Verstaatlichung, der Insolvenz oder dem

"**Nationalisation**" means that all the Fund Shares or all or substantially all the assets of an ETF are nationalised, expropriated or are otherwise required to be transferred to any governmental agency, authority, entity or instrumentality thereof.

"**Tender Offer**" means a takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity or person that results in such entity or person purchasing, or otherwise obtaining or having the right to obtain, by conversion or other means, greater than 10 per cent. and less than 100 per cent. of the outstanding voting shares of the relevant ETF, as determined by the Calculation Agent, based upon the making of filings with governmental or self-regulatory agencies or such other information as the Calculation Agent deems relevant.

"**Tender Offer Date**" means, in respect of a Tender Offer, the date on which voting shares in the amount of the applicable percentage threshold are actually purchased or otherwise obtained (as determined by the Calculation Agent).

If a De-Listing, Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency or Material Underlying Event occurs in relation to any Fund Share, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in (a), (b) or (c) below:

(a) require the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, to determine the appropriate adjustment(s), if any, to be made to any one or more of the terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms to account for the De-Listing, Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency or Material Underlying Event, as the case may be, and determine the effective date(s) of that adjustment(s). The Calculation

Wesentlichen Zugrundeliegenden Ereignis Rechnung zu tragen, und den bzw. die Zeitpunkt(e) des Inkrafttretens dieser Anpassung(en) festlegt. Die Berechnungsstelle kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) die geeignete(n) Anpassung(en) unter Bezugnahme auf die Anpassung(en) in Bezug auf das Delisting, das Fusionsereignis, das Übernahmeangebot, die Verstaatlichung, die Insolvenz oder das Wesentliche Zugrundeliegende Ereignis festlegen, die von einer Optionsbörse für Optionen auf die maßgeblichen Fondsanteile, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wird bzw. werden;

Agent may (but need not) determine the appropriate adjustment(s) by reference to the adjustment(s) in respect of the De-Listing, Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency or Material Underlying Event made by any options exchange to options on the relevant Fund Share traded on that options exchange;

- (b) die O&Z-Instrumente mit Mitteilung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente kündigen. Wenn die O&Z-Instrumente auf diese Weise gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene O&Z-Instrument bzw. jede von ihm gehaltene Einheit einen Betrag, der dem Vorzeitigen Abrechnungsbetrag entspricht, wobei das Fusionsereignis, das Übernahmeangebot, das Delisting, die Verstaatlichung, die Insolvenz oder das Wesentliche Zugrunde liegende Ereignis berücksichtigt wird, wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Die Zahlungen erfolgen in der Art und Weise, wie sie den Inhabern in Übereinstimmung mit Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente mitgeteilt wird; oder
- (c) Sie kann nach einer solchen Anpassung der Abwicklungsbedingungen von Optionen auf die Fondsanteile, die an dieser bzw. diesen Börse(n) oder diesem bzw. diesen Notierungssystem(en) gehandelt werden, die bzw. das die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise auswählt (die "**Optionsbörse**"), die Berechnungsstelle auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, der von der Berechnungsstelle als Tag des

- (b) the W&C Instruments by giving notice to Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*). If the W&C Instruments are so cancelled the Issuer will pay an amount to each Holder in respect of each W&C Instrument, or Unit, as the case may be, held by them equal to the Early Settlement Amount, taking into account the Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation, Insolvency or Material Underlying Event, as the case may be, as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner. Payments will be made in such manner as shall be notified to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*); or
- (c) following such adjustment to the settlement terms of options on the Fund Shares traded on such exchange(s) or quotation system(s) as the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, shall select (the "**Options Exchange**"), require the Calculation Agent to make a corresponding adjustment to any one or more of the terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms, which adjustment will be effective as of the date determined by the Calculation Agent to be the effective date of the corresponding adjustment made by the Options Exchange. If options on the

Inkrafttretens der entsprechenden Anpassung durch die Optionsbörse bestimmt wird. Wenn Optionen auf die Fondsanteile nicht an der Optionsbörse gehandelt werden, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Bedingungen und/oder Emissionsbedingungen vor, die sie nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise für geeignet hält, unter Bezugnahme auf die Regeln und Beispielsfälle (falls zutreffend), die von der Optionsbörse festgelegt wurden, um dem Fusionsereignis, dem Übernahmeangebot, dem Delisting, der Verstaatlichung, der Insolvenz oder dem Wesentlichen Zugrundeliegenden Ereignis Rechnung zu tragen, das bzw. die nach Feststellung der Berechnungsstelle zu einer Anpassung durch die Optionsbörse geführt hätte, wenn diese Optionen auf diese Weise gehandelt worden wären.

Fund Shares are not traded on the Options Exchange, the Calculation Agent will make such adjustment, if any, to any one or more of the terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms as the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines appropriate, with reference to the rules and precedents (if any) set by the Options Exchange to account for the Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation, Insolvency or Material Underlying Event, as the case may be, that in the determination of the Calculation Agent would have given rise to an adjustment by the Options Exchange if such options were so traded.

Nach Eintritt eines Fusionsereignisses, eines Übernahmeangebots, eines Delisting, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz oder eines Wesentlichen Zugrundeliegenden Ereignisses wird die Emittentin die Inhaber so bald wie möglich gemäß Ziffer 12 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente über den Eintritt des Fusionsereignisses, des Übernahmeangebots, der Verstaatlichung, des Delisting, der Insolvenz oder des Wesentlichen Zugrundeliegenden Ereignisses informieren und Einzelheiten dazu sowie die Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang ergriffen werden sollen, mitteilen, wobei eine nicht erfolgte Mitteilung oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Wirksamkeit des Fusionsereignisses, des Übernahmeangebots, des Delisting, der Verstaatlichung, der Insolvenz oder des Wesentlichen Zugrundeliegenden Ereignisses nicht beeinträchtigt.

Upon the occurrence of a Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation, Insolvency or Material Underlying Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (*Notices*) stating the occurrence of the Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, De-listing, Insolvency or Material Underlying Event, as the case may be, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of any such Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation, Insolvency or Material Underlying Event, as the case may be.

13. **Zusätzliche Störungsereignisse**

- (a) **"Zusätzliches Störungseignis"** bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung und/oder Erhöhte Hedgingkosten, jeweils sofern in den Emissionsbedingungen angegeben.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Handelstag (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) aufgrund

13. **Additional Disruption Events**

- (a) **"Additional Disruption Event"** means any of Change in Law, Hedging Disruption and/or Increased Cost of Hedging, in each case if specified in the Issue Terms.

"Change in Law" means that, on or after the Trade Date, (i) due to the adoption of or any change in any applicable law or regulation (including, without limitation, any tax law), or (ii) due to the promulgation of or any change in the interpretation by any court, tribunal or regulatory

der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich ergriffener Maßnahmen einer Steuerbehörde) nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (A) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung eines maßgeblichen Fondsanteils rechtswidrig geworden ist oder (B) ihr wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Fondsbezogenen O&Z-Instrumente entstehen (einschließlich unter anderem aufgrund einer Erhöhung der Steuerpflicht, einer Verringerung des Steuervorteils oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf die steuerliche Position der Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen).

"Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen oder Vertreter nicht in der Lage sind, mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand (i) Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, rückabzuwickeln oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktien- oder sonstigen Kursrisikos der Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente und Erfüllung ihrer Verpflichtungen daraus für notwendig hält, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu übertragen.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen oder Vertretern ein wesentlich erhöhter Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag vorliegenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Kosten oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) für (i) den Erwerb, die Begründung, die Wiederherstellung, die Ersetzung, die Aufrechterhaltung, die Rückabwicklung oder die Veräußerung von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung des Aktien- oder sonstigen Kursrisikos der Emittentin in Zusammenhang mit der Begebung der Fondsbezogenen O&Z-Instrumente und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen daraus für notwendig hält, oder (ii) die Realisierung, Wiedererlangung oder Weiterleitung der Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten entstehen würde, wobei ein solcher wesentlich erhöhter Betrag, der ausschließlich aufgrund der Verschlechterung der Bonität der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder

authority with competent jurisdiction of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines that (A) it has become illegal to hold, acquire or dispose of any relevant Fund Share or (B) it will incur a materially increased cost in performing its obligations in relation to the Fund Linked W&C Instruments (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on the tax position of the Issuer and/or any of its affiliates).

"Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates or agents is unable, after using commercially reasonable efforts, to (i) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity or other price risk of the Issuer issuing and performing its obligations with respect to the Fund Linked W&C Instruments, or (ii) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates or agents would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (i) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity or other price risk of the Issuer issuing and performing its obligations with respect to the Fund Linked W&C Instruments, or (ii) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s), provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer and/or any of its Affiliates or agents shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

Vertreter entsteht, sollen keine Erhöhten Hedgingkosten sein.

(b) Tritt ein Zusätzliches Störungsereignis ein, kann die Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die nachstehend unter (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen ergreifen:	(b) If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in (i) or (ii) below:
(i) Sie kann von der Berechnungsstelle verlangen, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise die geeignete Anpassung festzulegen, die gegebenenfalls an den anderen Bestimmungen der Bedingungen und/oder der Emissionsbedingungen vorzunehmen ist, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und das Datum des Inkrafttretens dieser Anpassung festzulegen; oder	(i) require the Calculation Agent to determine in good faith and in a commercially reasonable manner the appropriate adjustment, if any, to be made to any of the other terms of the Terms and Conditions and/or the Issue Terms to account for the Additional Disruption Event and determine the effective date of that adjustment; or
(ii) mit Mitteilung an die Inhaber gemäß Ziffer 12 (<i>Mitteilungen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente die O&Z-Instrumente kündigen. Wenn die O&Z-Instrumente auf diese Weise gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene O&Z-Instrument bzw. jede von ihm gehaltene Einheit einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Abrechnungsbetrags unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses, wie von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt Die Zahlungen erfolgen auf die Art und Weise, die den Inhabern gemäß Ziffer 12 (<i>Mitteilungen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente mitgeteilt wird.	(ii) give notice to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (<i>Notices</i>) and cancel the W&C Instruments. If the W&C Instruments are so cancelled the Issuer will pay an amount to each Holder in respect of each W&C Instrument or Unit, as the case may be, held by them equal to the Early Settlement Amount, taking into account the Additional Disruption Event, all as determined by the Calculation Agent acting in good faith and in a commercially reasonable manner. Payments will be made in such manner as shall be notified to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (<i>Notices</i>).
(c) Nach Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses wird die Emittentin die Inhaber so bald wie möglich gemäß Ziffer 12 (<i>Mitteilungen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente über den Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses mit Angabe der Einzelheiten über das Zusätzliche Störungsereignis und der vorgeschlagenen Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang ergriffen werden sollen, informieren, wobei eine nicht erfolgte Mitteilung oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Wirksamkeit des Zusätzlichen Störungsereignisses nicht beeinträchtigt.	(c) Upon the occurrence of an Additional Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General W&C Instrument Condition 12 (<i>Notices</i>), as applicable, stating the occurrence of the Additional Disruption Event giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto provided that any failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect the validity of the Additional Disruption Event.

14. **Anwendbarkeit
Dividendenbedingungen**

Ziffer 15 und/oder Ziffer 16 der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere (wie in den Emissionsbedingungen festgelegt) sind auf Fondsbezogene O&Z-Instrumente anwendbar, die sich auf Exchange Traded Funds beziehen, bei denen in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit von "Dividendenbedingungen" als anwendbar angegeben ist.

15. **Definitionen
(Dividendenbedingungen)**

"Dividendenzeitraum" bezeichnet in Bezug auf den Fondsanteil und:

- (a) Amerikanische Optionsscheine den Zeitraum, der am Handelstag (ausschließlich) beginnt und am Verfalltag (einschließlich) oder dem Tatsächlichen Ausübungstag (einschließlich) (falls früher) dieses Optionsscheins endet; oder
- (b) Europäische Optionsscheine und Zertifikate den Zeitraum, der am Handelstag (ausschließlich) beginnt und der am Ausübungstag (einschließlich) endet.

"Dividendensteuern" bezeichnet in Bezug auf den Fondsanteil und eine Maßgebliche Bardividende alle Beträge, die für oder aufgrund von Steuern einbehalten worden wären, wenn diese Bardividende an einen Hypothetischen Broker-Dealer als Inhaber eines Fondsanteils gezahlt wird, und zwar unter Ausschluss einer etwaigen Steuerermäßigung, die einem Hypothetischen Broker-Dealer gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen anwendbaren inländischen Befreiung zur Verfügung steht, wobei jede solche Steuer unter Verwendung des maßgeblichen Wechselkurses an oder um den Fälligkeitstag dieser Steuer, in die Abrechnungswährung umgerechnet wird, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Ex-Dividendtag" bezeichnet in Bezug auf den Fondsanteil und eine Bruttobardividende in Bezug auf diesen Fondsanteil den Tag, ab dem dieser Fondsanteil für diese Bruttobardividende an der Börse ex Dividende gehandelt wird, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Wechselkurs" bezeichnet den als solchen in den Emissionsbedingungen angegebenen Kurs.

"Bruttobardividende" bezeichnet in Bezug auf den Fondsanteil jeden Betrag, der von dem

14. **Application of Dividend Conditions**

Fund Linked Conditions 15 and/or 16 (as specified in the Issue Terms) shall only apply to any Fund Linked W&C Instruments linked to Exchange Traded Funds in respect of which the Issue Terms specify that the "Dividend Conditions" shall be applicable.

15. **Definitions (Dividend Conditions)**

"Dividend Period" means, in respect of the Fund Share and:

- (a) American Style Warrants, the period commencing on, but excluding, the Trade Date and ending on, and including, the Expiration Date or the Actual Exercise Date (if earlier) of such Warrant; or
- (b) European Style Warrants and Certificates, the period commencing on, but excluding, the Trade Date and ending on, and including, the Exercise Date.

"Dividend Taxes" means, in respect of the Fund Share and a Relevant Cash Dividend, any amounts that would have been withheld for or on account of tax if such cash dividend is paid to a Hypothetical Broker Dealer as the holder of one Fund Share, and excluding any reduction of such tax that is available to a Hypothetical Broker Dealer pursuant to a double tax treaty or any other applicable domestic exemption, where each such tax is converted into the Settlement Currency using the relevant Exchange Rate on or around the date on which such tax is due, as determined by the Calculation Agent.

"Ex-Dividend Date" means, in respect of the Fund Share and a Gross Cash Dividend in respect of such Fund Share, the date that the Fund Share commences trading ex-dividend in respect of such Gross Cash Dividend on the Exchange, as determined by the Calculation Agent.

"Exchange Rate" means the rate specified as such in the Issue Terms.

"Gross Cash Dividend" means, in respect of the Fund Share, each sum declared by the relevant

maßgeblichen ETF als Dividende für diesen Fondsanteil erklärt wird, vor Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern durch oder im Namen einer für die Steuererhebung auf diese Dividende zuständigen Behörde, und schließt alle Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzüge, die von einer für die Steuererhebung auf diese Dividende zuständigen Behörde gewährt werden, sowie alle Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Vorteile, die in Bezug auf diese Dividende erhoben, einbehalten, festgesetzt oder verhängt werden, aus.

"Hypothetischer Broker-Dealer" bezeichnet einen hypothetischen Broker-Dealer, der denselben Wertpapiergesetzen und -vorschriften der Wertpapieraufsichtsbehörden, Börsen und Selbstregulierungsorganisationen unterliegt, wie sie auf die Emittentin oder den Platzeur anwendbar sind, wobei dieser Hypothetische Broker-Dealer keinen Anspruch auf Vorteile, Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder anderweitig hat.

"Maßgebliche Bardividende" bezeichnet in Bezug auf den Fondsanteil eine Bruttobardividende je Fondsanteil, wie sie von dem maßgeblichen ETF erklärt wurde, wenn der Ex-Dividendtag in den Dividendenzeitraum fällt und die vollständige Barzahlung in Bezug auf diese Bruttobardividende an einen Hypothetischen Broker-Dealer als Inhaber eines Fondsanteils innerhalb des Dividendenzeitraums erfolgt wäre, wie von der Berechnungsstelle ermittelt.

16. **Zusatzbeträge**

Sofern die O&Z-Instrumente nicht zuvor gemäß den Bedingungen (in der hierin ergänzten und geänderten Fassung) ausgeübt, gekauft und gekündigt wurden, zahlt die Emittentin dem Inhaber jedes O&Z-Instruments den Zusatzbetrag in Bezug auf das maßgebliche O&Z-Instrument an jedem Zusatzbetragszahlungstag. Ziffer 27.1 der Bedingungen der O&Z-Instrumente (in Bezug auf Zertifikate) ist nicht anwendbar.

"Zusatzbetrag" bezeichnet in Bezug auf den Fondsanteil und eine Maßgebliche Bardividende einen Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird als:

- (a) Betrag in Höhe der Differenz zwischen (i)(A) dem Produkt aus dem Zusatzbetragsanteil multipliziert mit der Maßgeblichen Bardividende je Fondsanteil, die ein Hypothetischer Broker-Dealer als Inhaber eines Fondsanteils erhalten hätte, geteilt durch

ETF as a dividend for one such Fund Share before the withholding or deduction of taxes at the source by or on behalf of any applicable authority having power to tax in respect of such a dividend, and shall exclude any imputation or other credits, refunds or deductions granted by any applicable authority having power to tax in respect of such dividend and any taxes, credits, refunds or benefits imposed, withheld, assessed or levied thereon.

"Hypothetical Broker Dealer" means a hypothetical broker dealer subject to the same securities laws and rules and regulations of any securities regulators, exchanges and self-regulating organisations as applicable to the Issuer or the Dealer, provided, however, that such hypothetical broker dealer is deemed not entitled to any benefits, exemption or reduction in tax pursuant to any double tax treaty or otherwise.

"Relevant Cash Dividend" means in respect of the Fund Share, a Gross Cash Dividend per Fund Share as declared by the relevant ETF where the Ex-Dividend Date falls within the Dividend Period and the full payment in cash in respect of such Gross Cash Dividend would have been made to a Hypothetical Broker Dealer as the holder of one Fund Share within the Dividend Period, as determined by the Calculation Agent.

16. **Additional Amounts**

Unless the W&C Instruments have previously been exercised, or purchased and cancelled in accordance with the Conditions (as supplemented and amended herein), the Issuer shall pay to the Holder of each W&C Instrument the Additional Amount in respect of such W&C Instrument on each Additional Amount Payment Date. General W&C Instrument Conditions 27.1 (in respect of Certificates) shall not apply.

"Additional Amount" means, in respect of the Fund Share and a Relevant Cash Dividend, an amount calculated by the Calculation Agent as:

- (a) an amount equal to the difference between (i)(A) the product of the Additional Amount Proportion multiplied by the Relevant Cash Dividend per Fund Share that would have been received by a Hypothetical Broker Dealer as the holder of one Fund

(B) den maßgeblichen Wechselkurs an oder um den Tag, an dem ein Hypothetischer Broker-Dealer die Maßgebliche Bardividende von dem maßgeblichen ETF erhalten hätte, abzüglich (ii) etwaiger Dividendensteuern; multipliziert mit	Share, divided by (B) the relevant Exchange Rate on or around the date on which such Relevant Cash Dividend would have been received by a Hypothetical Broker Dealer from the relevant ETF, minus (ii) any Dividend Taxes; multiplied by
(b) der Anzahl von Fondsanteilen je O&Z-Instrument in Bezug auf den Fondsanteil.	(b) the Number of Fund Shares per W&C Instrument in respect of the Fund Share.

"Zusatzbetragszahlungstag" bezeichnet, sofern in den Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, in Bezug auf jeden Zusatzbetrag den fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem ein Hypothetischer Broker-Dealer als Inhaber des maßgeblichen Fondsanteils die Maßgebliche Bardividende von dem maßgeblichen ETF erhalten hätte.

"Additional Amount Payment Date" means, unless otherwise specified in the Issue Terms, in respect of each Additional Amount, the fifth Business Day following the date on which the corresponding Relevant Cash Dividend would have been received, from the relevant ETF by a Hypothetical Broker Dealer as the holder of the relevant Fund Share.

"Zusatzbetragsanteil" bezeichnet den Betrag, der als solcher in den Emissionsbedingungen angegeben ist.

"Additional Amount Proportion" means the amount specified as such in the Issue Terms.

"Anzahl von Fondsanteilen je O&Z-Instrument" bezeichnet den Betrag, der in den Emissionsbedingungen als solcher angegeben ist.

"Number of Fund Shares per W&C Instrument" means the amount specified as such in the Issue Terms.

ANHANG 6

HYBRIDBEZOGENE O&Z-INSTRUMENTE

ANNEX 6

Hybrid W&C Instruments

BEDINGUNGEN FÜR AUF HYBRIDE O&Z-INSTRUMENTE BEZOGENE WERTPAPIERE

HYBRID W&C INSTRUMENTS CONDITIONS

Der folgende Abschnitt "Anhang 6 - Bedingungen für Auf Hybride O&Z-Instrumente bezogene Wertpapiere" enthält die Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere bei Auf einen hybriden Korb bezogenen O&Z-Instrumenten (jeweils "Hybridbezogene O&Z-Instrumente") und ist (wie nachstehend vorgesehen) für die O&Z-Instrumente anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Bedingungen für Auf Hybride O&Z-Instrumente bezogene Wertpapiere vorgesehen ist.

The following section "Annex 6 – Hybrid W&C Instruments Conditions" comprises the Underlying Linked Conditions in the case of Hybrid Basket Linked W&C Instruments (each, "Hybrid Linked W&C Instruments"), and (as provided below) shall apply to the W&C Instruments if the Issue Terms specify the Hybrid W&C Instruments Conditions to be applicable.

Bei Abweichungen zwischen den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente und anderen Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere und den Bedingungen für Auf Hybride O&Z-Instrumente bezogene Wertpapiere haben die Bestimmungen dieser Bedingungen für Auf Hybride O&Z-Instrumente bezogene Wertpapiere Vorrang.

In the event of any inconsistency amongst the General W&C Instrument Conditions and other Underlying Linked Conditions and the Hybrid W&C Instruments Conditions, the terms of this Hybrid W&C Instruments Conditions shall prevail.

1. Anwendbarkeit

Die in diesem Anhang 6 – Bedingungen für Auf Hybride O&Z-Instrumente bezogene Wertpapiere aufgeführten Bedingungen (die "**Bedingungen für Auf Hybride O&Z-Instrumente bezogene Wertpapiere**") sind anwendbar, wenn in den Emissionsbedingungen die Anwendbarkeit der Bedingungen für Auf Hybride Instrumente bezogene Wertpapiere vorgesehen ist.

1. Application

The terms and conditions set out in this Annex 6 – Hybrid W&C Instruments Conditions (the "**Hybrid W&C Instruments Conditions**") shall apply if the Issue Terms specify the Hybrid W&C Instruments Conditions to be applicable.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Bedingungen für Auf Hybride O&Z-Instrumente bezogene Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vermögenswert-Schlusswert**" bezeichnet in Bezug auf einen maßgeblichen Tag und:

- (a) einen Index, den Indexschlussstand des Index an diesem Tag;
- (b) eine Aktie, den Schlusskurs der Aktie an diesem Tag;

2. Definitions

For the purposes of these Hybrid W&C Instruments Conditions:

"**Asset Closing Value**" means, in respect of any relevant date and:

- (a) an Index, the Index Closing Level of the Index on such date;
- (b) a Share, the Share Closing Price of the Share on such date;

(c) einen Fondsanteil, den Endpreis des Fondsanteils an diesem Tag; und (d) eine Fondsbeteiligung, den maßgeblichen Preis der Fondsbeteiligung an diesem Tag.	(c) a Fund Share, the Fund Share Closing Price of the Fund Share on such date; and (d) a Fund Interest, the Relevant Price of the Fund Interest on such date.

"Durchschnittskursermittlungstichtag"

bezeichnet den achten Allgemeinen Handelstag unmittelbar nach dem Vorgesehenen Endgültigen Durchschnittskursermittlungstag, oder, falls früher, den Allgemeinen Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Tag, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an den maßgeblichen Durchschnittskursermittlungstagen vorgenommenen Berechnung oder Festlegung zu erfolgen haben könnte, wobei der Durchschnittskursermittlungstichtag nicht vor dem Vorgesehenen Endgültigen Durchschnittskursermittlungstag darf.

"Durchschnittskursermittlungstag" bezeichnet jeden als Durchschnittskursermittlungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag oder, wenn dieser Tag kein Festgelegter Handelstag für einen Hybriden Vermögenswert ist, den unmittelbar folgenden Allgemeinen Handelstag oder, falls früher, den Durchschnittskursermittlungstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Hybriden Vermögenswert ist:

- (a) gilt dieser Tag zur Bestimmung des maßgeblichen Stands oder Kurses nicht als Durchschnittskursermittlungstag; wobei für den Fall, dass nach dieser Bestimmung kein Durchschnittskursermittlungstag vorhanden wäre, die Bestimmungen der Definition von "Bewertungstag" zur Bestimmung des maßgeblichen Stands oder Kurses am endgültigen Durchschnittskursermittlungstag so gelten, als ob dieser endgültige Durchschnittskursermittlungstag ein Bewertungstag wäre, der ein Unterbrechungstag ist; oder
- (b) gelten, wenn "Verschiebung" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist, die Bestimmungen der Definition von "Bewertungstag" zur Bestimmung des maßgeblichen Stand oder Preises an diesem Durchschnittskursermittlungstag so, als wäre dieser Durchschnittskursermittlungstag ein

"Averaging Cut-Off Date" means the eighth Common Trading Day immediately following the Scheduled Final Averaging Date or, if earlier, the Common Trading Day falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on the relevant Averaging Dates, provided that the Averaging Cut-Off Date shall not fall prior to the Scheduled Final Averaging Date.

"Averaging Date" means each date specified as an Averaging Date in the Issue Terms, or if such date is not a Specified Trading Day for any Hybrid Asset, the immediately following Common Trading Day or, if earlier, the Averaging Cut-Off Date. If any such day is a Disrupted Day for any Hybrid Asset:

- (a) such date will be deemed not to be an Averaging Date for the purposes of determining the relevant level or price provided that, if through the operation of this provision there would not be an Averaging Date, then the provisions of the definition of "Valuation Date" will apply for purposes of determining the relevant level or price on the final Averaging Date, as if such final Averaging Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or
- (b) if "Postponement" is specified as applicable in the Issue Terms, then the provisions of the definition of "Valuation Date" will apply for the purposes of determining the relevant level or price on that Averaging Date as if such Averaging Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such

- Bewertungstag, der ein Unterbrechungstag ist, unabhängig davon, ob dieser verschobene Durchschnittskursermittlungstag gemäß dieser Bestimmung auf einen Tag fallen würde, der bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist oder als Durchschnittskursermittlungstag gilt; oder
- (c) wenn "Geänderte Verschiebung" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist, dann:
- (i) ist, wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Durchschnittskursermittlungstag für jeden Hybriden Vermögenswert, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Durchschnittskursermittlungstag und ist der Durchschnittskursermittlungstag für jeden vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffenen Hybriden Vermögenswert (jeweils ein "**Betroffener Vermögenswert**") das erste darauffolgende Gültige Datum für den Betroffenen Vermögenswert. Wenn das erste darauffolgende Gültige Datum für diesen Betroffenen Vermögenswert zum Bewertungszeitpunkt am Durchschnittskursermittlungsstichtag nicht eingetreten ist oder, wenn dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Handelstag für diesen Betroffenen Vermögenswert ist, dann (A) gilt der Durchschnittskursermittlungsstichtag als Durchschnittskursermittlungstag für den Betroffenen Vermögenswert (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungsstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle für den Betroffenen Vermögenswert, der:
- (A) ein Index ist, den maßgeblichen Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt für den Index am Durchschnittskursermittlungsstichtag gemäß (vorbehaltlich Ziffer 5 (*Adjustments and Corrections to an Index*) der Bedingungen für
- determination, that deferred Averaging Date would fall on a day that already is or is deemed to be an Averaging Date; or
- (c) if "Modified Postponement" is specified as applicable in the Issue Terms, then:
- (i) if the Issue Terms specify "Individual Disrupted Days" to be applicable, the Averaging Date for each Hybrid Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Averaging Date and the Averaging Date for each Hybrid Asset affected (each, an "**Affected Asset**") by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Valid Date in relation to the Affected Asset. If the first succeeding Valid Date in relation to the Affected Asset has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date as a result of the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Trading Day for the Affected Asset, then (A) the Averaging Cut-Off Date shall be deemed to be the Averaging Date for the Affected Asset (irrespective of whether the Averaging Cut-Off Date is already an Averaging Date), and (B) the Calculation Agent shall, in relation to the Affected Asset which is:
- (A) an Index, determine the relevant level of the Index as of the Valuation Time for the Index on the Averaging Cut-Off Date in accordance with (subject to Index Linked Condition 5 (*Adjustments and Corrections to an Index*) the formula for and method of calculating

Indexbezogene Wertpapiere) der Formel und Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages zuletzt gültig war, anhand des an der Börse gehandelten oder quotierten Kurses zum Bewertungszeitpunkt für den Index am Durchschnittskursermittlungstag jedes in diesem Index enthaltenen Wertpapiers (oder, wenn in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Durchschnittskursermittlungsstichtag ein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Unterbrechungstag (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) führt, nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Werts des maßgeblichen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt für den Index am Durchschnittskursermittlungsstichtag) festlegen; oder

(B) eine Aktie ist, den maßgeblichen Kurs der Aktie nach der von der Berechnungsstelle vorgenommenen gutgläubigen Schätzung des Kurses für die Aktie zum Bewertungszeitpunkt für die Aktie am Durchschnittskursermittlungsstichtag festlegen; oder

(C) ein Fondsanteil ist, den maßgeblichen Preis des Fondsanteils nach der von der Berechnungsstelle vorgenommenen gutgläubigen Schätzung des Preises für den Fondsanteil zum Bewertungszeitpunkt für den Fondsanteil am Durchschnittskursermittlungsstichtag festlegen; oder

(D) eine Fondsbeteiligung ist, die in Ziffer 5 (*Fund Events*) der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere aufgeführten Maßnahmen ergreifen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise umsetzbar sind.

(ii) wenn die Emissionsbedingungen "Allgemeine Unterbrechungstage" als anwendbar festlegen, ist der Durchschnittskursermittlungstag für jeden Hybriden Vermögenswert das erste darauffolgende Allgemeine Gültige Datum für diesen Hybriden Vermögenswert. Wenn das erste darauffolgende Allgemeine Gültige Datum zum Bewertungszeitpunkt am

such Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day, using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time for the Index on the Averaging Cut-Off Date of each security comprised in such Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) has occurred in respect of the relevant security on the Averaging Cut-Off Date, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time for the Index on the Averaging Cut-Off Date); or

(B) a Share, determine the relevant price of the Share using the Calculation Agent's good faith estimate of the price for the Share as of the Valuation Time for the Share on the Averaging Cut-Off Date; or

(C) a Fund Share, determine the relevant price of the Fund Share using the Calculation Agent's good faith estimate of the price for the Fund Share as of the Valuation Time for the Fund Share on the Averaging Cut-Off Date; or

(D) a Fund Interest, take such action under Fund Linked Condition 5 (*Fund Events*) that the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines to be practicable.

(ii) if the Issue Terms specify "Common Disrupted Days" to be applicable, the Averaging Date for each Hybrid Asset shall be the first succeeding Common Valid Date in relation to such Hybrid Asset. If the first succeeding Common Valid Date has not occurred as of the Valuation Time on the Averaging Cut-Off Date or if such Averaging Date falls on the Averaging Cut-Off Date owing to

Durchschnittskursermittlungstichtag nicht eingetreten ist oder, wenn dieser Durchschnittskursermittlungstag auf den Durchschnittskursermittlungstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Handelstag ist, dann (A) gilt der Durchschnittskursermittlungstichtag als Durchschnittskursermittlungstag (unabhängig davon, ob der Durchschnittskursermittlungstichtag bereits ein Durchschnittskursermittlungstag ist) und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs jedes Hybriden Vermögenswerts für diesen Durchschnittskursermittlungstag gemäß:

(A)	Unterziffer (c)(i)(A) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert ein Index ist;	(A)	sub-paragraph (c)(i)(A) above where such Hybrid Asset is an Index;
(B)	Unterziffer (c)(i)(B) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert eine Aktie ist;	(B)	sub-paragraph (c)(i)(B) above where such Hybrid Asset is a Share;
(C)	Unterziffer (c)(i)(C) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert ein Fondsanteil ist; und	(C)	sub-paragraph (c)(i)(C) above where such Hybrid Asset is a Fund Share; and
(D)	Unterziffer (c)(i)(D) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert eine Fondsbeteiligung ist,	(D)	sub-paragraph (c)(i)(D) above where such Hybrid Asset is a Fund Interest,

und im Sinne dieser Bedingungen für Hybridbezogene Wertpapiere bezeichnet "Allgemeines Gültiges Datum" einen Allgemeinen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für einen Hybriden Vermögenswert ist und an dem kein weiterer Durchschnittskursermittlungstag eintritt oder als eingetreten gilt.

and, for the purposes of these Hybrid Basket Linked Conditions, "Common Valid Date" means a Common Trading Day that is not a Disrupted Day for any Hybrid Asset and on which another Averaging Date does not or is deemed not to occur.

Unbeschadet von Unterziffern (a) bis (c) oben kann die Berechnungsstelle nach Eintritt eines Fondseignisses in Bezug auf einen Hybriden Vermögenswert, der eine Fondsbeteiligung ist, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festlegen, ob nach den Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder Ziffer 5 (*Fund Events*) der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere verfahren wird.

Notwithstanding sub-paragraphs (a) to (c) above, following the occurrence of a Fund Event in relation to a Hybrid Asset which is a Fund Interest, the Calculation Agent may, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, decide whether to proceed under the provisions herein and/or Fund Linked Condition 5 (*Fund Events*).

"Korb von Hybriden Vermögenswerten" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den maßgeblichen Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere, einen als solchen in den Emissionsbedingungen angegebenen Korb, der die Hybriden Vermögenswerte in ihren relativen Anteilen oder die Anzahl von Hybriden Vermögenswerten

"Basket of Hybrid Assets" means, subject to adjustment in accordance with the relevant Underlying Linked Conditions, a basket specified as such in the Issue Terms and composed of Hybrid Assets comprising in their relative proportions or number of Hybrid Assets, as specified in the Issue Terms, other than a Basket

enthält, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, mit Ausnahme eines Indexkorbs, Aktienkorbs oder Fondskorbs.

"Allgemeiner Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Korb von Hybriden Vermögenswerten jeden Tag, der ein Festgelegter Handelstag für alle Hybriden Vermögenswerte im Korb von Hybriden Vermögenswerten ist.

"Unterbrechungstag" in Bezug auf einen Hybriden Vermögenswert, der:

- (a) ein Index ist, hat die in Ziffer 2 (*Definitions*) der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere angegebene Bedeutung;
- (b) eine Aktie ist, hat die in Ziffer 2 (*Definitions*) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere angegebene Bedeutung; und
- (c) ein Fondsanteil ist, hat die diesem Begriff in Ziffer 8 (*Definitions (Exchange Traded Funds)*) der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere zugewiesene Bedeutung;
- (d) ein Fondsanteil ist, bezeichnet einen Tag, an dem ein Fondereignis eintritt oder andauert.

"Fondereignis" hat die diesem Begriff in Ziffer 5 (*Fund Events*) der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere zugewiesene Bedeutung.

"Hybrider Vermögenswert" bezeichnet jede(n) in einem Korb von Hybriden Vermögenswerten enthaltene(n) Aktie, Index, Fondsanteil oder Fondsbeteiligung (und zusammen, die "Hybriden Vermögenswerte").

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Hybriden Vermögenswert, den oder jeden als solchen in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag für diesen Hybriden Vermögenswert oder, wenn dieser Tag kein Festgelegter Handelstag für einen Hybriden Vermögenswert oder ein Unterbrechungstag für einen Hybriden Vermögenswert ist: (a) wenn dieser Tag laut den Emissionsbedingungen ein Beobachtungstag ist, wird dieser Tag als "Beobachtungstag" angepasst oder (b) wenn dieser Tag laut den Emissionsbedingungen ein Bewertungstag ist, wird dieser Tag als "Bewertungstag" angepasst.

"Beobachtungsstichtag" bezeichnet den achten Allgemeinen Handelstag unmittelbar nach dem

of Indices, a Basket of Shares or a Basket of Funds.

"Common Trading Day" means, in respect of a Basket of Hybrid Assets, each day which is a Specified Trading Day for all the Hybrid Assets in the Basket of Hybrid Assets.

"Disrupted Day" in respect of a Hybrid Asset which is:

- (a) an Index, has the meaning given to it in Index Linked Condition 2 (*Definitions*);
- (b) a Share, has the meaning given to it in Share Linked Condition 2 (*Definitions*); and
- (c) a Fund Share, has the meaning given to it in Fund Linked Condition 8 (*Definitions (Exchange Traded Funds)*);
- (d) a Fund Interest, means a day on which a Fund Event occurs or is continuing.

"Fund Event" has the meaning given to it in Fund Linked Condition 5 (*Fund Events*).

"Hybrid Asset" means each Share, Index, Fund Share or Fund Interest comprised in a Basket of Hybrid Assets (and collectively, the "Hybrid Assets").

"Initial Valuation Date" means, in respect of a Hybrid Asset, the or each date specified as such in respect of such Hybrid Asset in the Issue Terms, or if such day is not a Specified Trading Day for a Hybrid Asset or is a Disrupted Day for a Hybrid Asset: (a) if such date is specified to be an Observation Date in the Issue Terms, such date will be adjusted as an "Observation Date", or (b) if such date is specified to be a Valuation Date in the Issue Terms, such date will be adjusted as a "Valuation Date".

"Observation Cut-Off Date" means the eighth Common Trading Day immediately following the

Vorgesehenen Beobachtungstag, oder, falls früher, den Allgemeinen Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Tag, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an diesem Beobachtungstag vorgenommenen Berechnung oder Festlegung zu erfolgen haben könnte, wobei der Beobachtungsstichtag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegen darf, auf den dieser letzte Beobachtungstag fallen sollte.

"Beobachtungstag" bezeichnet jeden als Beobachtungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag oder, wenn dieser Tag kein Festgelegter Handelstag für einen Hybriden Vermögenswert ist, den unmittelbar folgenden Allgemeinen Handelstag oder, falls früher, den Durchschnittskursermittlungsstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Hybriden Vermögenswert ist, dann:

- (a) ist, wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Beobachtungstag für jeden Hybriden Vermögenswert, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Beobachtungstag und ist der Beobachtungstag für jeden vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffenen Hybriden Vermögenswert (jeweils ein **"Betroffener Vermögenswert"**) der erste darauffolgende Festgelegte Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den Betroffenen Vermögenswert ist, es sei denn, jeder der Festgelegten Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum Beobachtungsstichtag (einschließlich) folgen, ist ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Vermögenswert. In diesem Fall oder, wenn dieser Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Handelstag ist, (i) ist der Beobachtungsstichtag der Beobachtungstag für diesen Betroffenen Vermögenswert (selbst wenn es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag für einen Hybriden Vermögenswert oder um keinen Allgemeinen Handelstag handeln würde) und (ii) wird die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Betroffenen Vermögenswert, der:

- (A) ein Index ist, den maßgeblichen Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt für

Scheduled Observation Date or, if earlier, the Common Trading Day falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on such Observation Date, provided that the Observation Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which such Observation Date was scheduled to fall.

"Observation Date" means each date specified as an Observation Date in the Issue Terms, or if such date is not a Specified Trading Day for any Hybrid Asset, the immediately following Common Trading Day or, if earlier, the Observation Cut-Off Date. If any such day is a Disrupted Day for any Hybrid Asset, then:

- (a) if the Issue Terms specify "Individual Disrupted Days" to be applicable, the Observation Date for each Hybrid Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Observation Date and the Observation Date for each Hybrid Asset affected (each, an **"Affected Asset"**) by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Specified Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Asset, unless each of the Specified Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Asset. In that case, or if such Observation Date falls on the Observation Cut-Off Date as a result of the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Trading Day, (i) the Observation Cut-Off Date shall be deemed to be the Observation Date for such Affected Asset (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for a Hybrid Asset or not a Common Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall, in relation to such Affected Asset which is:

- (A) an Index, determine the relevant level of the Index as of the Valuation Time for

den Index am Beobachtungsstichtag gemäß (vorbehaltlich Ziffer 5 (*Adjustments and Corrections to an Index*) der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere) der Formel und Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages zuletzt gültig war, anhand des an der Börse gehandelten oder quotierten Kurses zum Bewertungszeitpunkt für den Index am Beobachtungsstichtag jedes in diesem Index enthaltenen Wertpapiers (oder, wenn in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Beobachtungsstichtag ein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Unterbrechungstag (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) führt, nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Werts des maßgeblichen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt am Beobachtungsstichtag) festlegen; oder

(B) eine Aktie ist, den maßgeblichen Kurs der Aktie nach der von der Berechnungsstelle vorgenommenen gutgläubigen Schätzung des Kurses für die Aktie zum Bewertungszeitpunkt für die Aktie am Beobachtungsstichtag festlegen; oder

(C) ein Fondsanteil ist, den maßgeblichen Preis des Fondsanteils nach der von der Berechnungsstelle vorgenommenen gutgläubigen Schätzung des Preises für den Fondsanteil zum Bewertungszeitpunkt für den Fondsanteil am Beobachtungsstichtag festlegen; oder

(D) eine Fondsbeteiligung ist, die in Ziffer 5 (*Fund Events*) der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere aufgeführten Maßnahmen ergreifen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise umsetzbar sind.

(b) Wenn die Emissionsbedingungen "Allgemeine Unterbrechungstage" als anwendbar festlegen, ist der Beobachtungstag der erste darauffolgende Allgemeine Handelstag, der kein Unterbrechungstag für einen Hybriden Vermögenswert ist, es sei denn, jeder der Allgemeinen Handelstage unmittelbar nach dem Vorgesehenen Beobachtungstag bis zum

the Index on the Observation Cut-Off Date in accordance with (subject to Index Linked Condition 5 (*Adjustments and Corrections to an Index*)) the formula for and method of calculating such Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day, using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time for the Index on the Observation Cut-Off Date of each security comprised in such Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) has occurred in respect of the relevant security on the Observation Cut-Off Date, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time on the Observation Cut-Off Date); or

(B) a Share, determine the relevant price of the Share using the Calculation Agent's good faith estimate of the price for the Share as of the Valuation Time for the Share on the Observation Cut-Off Date; or

(C) a Fund Share, determine the relevant price of the Fund Share using the Calculation Agent's good faith estimate of the price for the Fund Share as of the Valuation Time for the Fund Share on the Observation Cut-Off Date; or

(D) a Fund Interest, take such action under Fund Linked Condition 5 (*Fund Events*) that the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines to be practicable.

(b) if the Issue Terms specify "Common Disrupted Days" to be applicable, the Observation Date shall be the first succeeding Common Trading Day that is not a Disrupted Day for any Hybrid Asset, unless each of the Common Trading Days immediately following the Scheduled Observation Date up to, and including, the Observation Cut-Off Date is a Disrupted Day for one or more

Beobachtungsstichtag (einschließlich), ist ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Hybride(n) Vermögenswert(e). In diesem Fall oder, wenn der Beobachtungstag auf den Beobachtungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Handelstag ist, (i) gilt der Beobachtungsstichtag als Beobachtungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Hybriden Vermögenswert oder kein Allgemeiner Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Preis für jeden Hybriden Vermögenswert, für den der Beobachtungsstichtag ein Unterbrechungstag oder kein Allgemeiner Handelstag ist gemäß:

(A)	Unterziffer (a)(A) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert ein Index ist;	(A)	sub-paragraph (a)(A) above where such Hybrid Asset is an Index;
(B)	Unterziffer (a)(B) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert eine Aktie ist;	(B)	sub-paragraph (a)(B) above where such Hybrid Asset is a Share;
(C)	Unterziffer (a)(C) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert ein Fondsanteil ist; und	(C)	sub-paragraph (a)(C) above where such Hybrid Asset is a Fund Share; and
(D)	Unterziffer (a)(D) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert eine Fondsbeteiligung ist.	(D)	sub-paragraph (a)(D) above where such Hybrid Asset is a Fund Interest.
(c)	Unbeschadet von Unterziffern (a) und (b) oben kann die Berechnungsstelle nach Eintritt eines Fondseignisses in Bezug auf einen Hybriden Vermögenswert, der eine Fondsbeteiligung ist, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festlegen, ob nach den Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder Ziffer 5 (<i>Fund Events</i>) der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere verfahren wird.	(c)	Notwithstanding sub-paragraphs (a) and (b) above, following the occurrence of a Fund Event in relation to a Hybrid Asset which is a Fund Interest, the Calculation Agent may, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, decide whether to proceed under the provisions herein and/or Fund Linked Condition 5 (<i>Fund Events</i>).

"Vorgesehener

Durchschnittskursermittlungstag" bezeichnet jedes ursprüngliche Datum, das ein Durchschnittskursermittlungstag gewesen wäre, wenn das Ereignis, das zu einem Unterbrechungstag für einen oder mehrere Hybride(n) Vermögenswert(e) führt, nicht eingetreten wäre.

"Vorgesehener Beobachtungstag" bezeichnet jedes ursprüngliche Datum, das ein Beobachtungstag gewesen wäre, wenn das Ereignis, das zu einem Unterbrechungstag für

"Scheduled Averaging Date" means any original date that, but for the occurrence of an event causing a Disrupted Day for one or more Hybrid Assets, would have been an Averaging Date.

"Scheduled Observation Date" means any original date that, but for the occurrence of an event causing a Disrupted Day for one or more

einen oder mehrere Hybride(n) Vermögenswert(e) führt, nicht eingetreten wäre.

Hybrid Assets, would have been an Observation Date.

"Vorgesehener Bewertungstag" bezeichnet jedes ursprüngliche Datum, das ein Bewertungstag gewesen wäre, wenn das Ereignis, das zu einem Unterbrechungstag für einen oder mehrere Hybride(n) Vermögenswert(e) führt, nicht eingetreten wäre.

"Scheduled Valuation Date" means any original date that, but for the occurrence of an event causing a Disrupted Day for one or more Hybrid Assets, would have been a Valuation Date.

"Vorgesehener Endgültiger Durchschnittskursermittlungstag" bezeichnet jedes ursprüngliche Datum, das der endgültige Durchschnittskursermittlungstag gewesen wäre, wenn das Ereignis, das zu einem anderen Durchschnittskursermittlungstag oder Unterbrechungstag für einen oder mehrere Hybride(n) Vermögenswert(e) führt, nicht eingetreten wäre.

"Scheduled Final Averaging Date" means any original date that, but for the occurrence of another Averaging Date or a Disrupted Day for one or more Hybrid Assets, or on account of such date not being a Common Trading Day, would have been the final Averaging Date.

"Vorgesehener Handelstag" in Bezug auf einen Hybriden Vermögenswert, der:

"Scheduled Trading Day" in respect of a Hybrid Asset which is:

- (a) ein Index ist, hat die in Ziffer 2 (*Definitions*) der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere angegebene Bedeutung;
- (b) eine Aktie ist, hat die in Ziffer 2 (*Definitions*) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere angegebene Bedeutung; und
- (c) ein Fondsanteil ist, hat die diesem Begriff in Ziffer 8 (*Definitions (Exchange Traded Funds)*) der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere zugewiesene Bedeutung.

- (a) an Index, has the meaning given to it in Index Linked Condition 2 (*Definitions*);
- (b) a Share, has the meaning given to it in Share Linked Condition 2 (*Definitions*); and
- (c) a Fund Share, has the meaning given to it in Fund Linked Condition 8 (*Definitions (Exchange Traded Funds)*).

"Festgelegter Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Hybriden Vermögenswert, der:

"Specified Trading Day" means, in respect of a Hybrid Asset which is:

- (a) ein Index ist, einen Vorgesehenen Handelstag für diesen Index;
- (b) eine Aktie ist, einen Vorgesehenen Handelstag für diese Aktie;
- (c) ein Fondsanteil ist, einen Vorgesehenen Handelstag für diesen Fondsanteil; oder
- (d) eine Fondsbeteiligung ist, ein Festgelegtes Fondsdatum für diese Fondsbeteiligung.

- (a) an Index, a Scheduled Trading Day in respect of such Index;
- (b) a Share, a Scheduled Trading Day in respect of such Share;
- (c) a Fund Share, a Scheduled Trading Day in respect of such Fund Share; or
- (d) a Fund Interest, a Fund Specified Date in respect of such Fund Interest.

"Gültiges Datum" bezeichnet in Bezug auf einen Hybriden Vermögenswert einen Festgelegten Handelstag für diesen Hybriden Vermögenswert, kein Unterbrechungstag für diesen Hybriden Vermögenswert ist und an dem kein anderer

"Valid Date" means, in respect of a Hybrid Asset, a Specified Trading Day for such Hybrid Asset that is not a Disrupted Day for such Hybrid Asset and on which another Averaging Date does not or is deemed not to occur.

Durchschnittskursermittlungstag eingetreten ist oder als eingetreten gilt.

"Bewertungsstichtag" bezeichnet den achten Allgemeinen Handelstag unmittelbar nach dem Vorgesehenen Bewertungstag oder, falls früher, den Allgemeinen Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Tag, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögenswerten gemäß einer an diesem Bewertungstag vorgenommenen Berechnung oder Festlegung zu erfolgen haben könnte, wobei der Bewertungsstichtag nicht vor dem ursprünglichen Tag liegen darf, auf den dieser letzte Bewertungstag fallen sollte.

"Bewertungstag" bezeichnet jeden als Bewertungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag oder, wenn dieser Tag kein Festgelegter Handelstag für einen Hybriden Vermögenswert ist, den unmittelbar folgenden Allgemeinen Handelstag oder, falls früher, den Bewertungsstichtag. Wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Hybriden Vermögenswert ist, dann:

- (a) ist, wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass "Einzelne Unterbrechungstage" anwendbar sind, der Bewertungstag für jeden Hybriden Vermögenswert, der nicht vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffen ist, der Vorgesehene Bewertungstag und ist der Bewertungstag für jeden vom Eintritt eines Unterbrechungstages betroffenen Hybriden Vermögenswert (jeweils ein **"Betroffener Vermögenswert"**) der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den Betroffenen Vermögenswert ist, es sei denn, jeder der Festgelegten Handelstage unmittelbar nach dem Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) ist ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Vermögenswert. In diesem Fall oder, wenn dieser Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Handelstag ist, (i) ist der Bewertungsstichtag der Bewertungstag für diesen Betroffenen Vermögenswert (selbst wenn es sich bei diesem Tag um einen Unterbrechungstag für einen Hybriden Vermögenswert oder um keinen Allgemeinen Handelstag handeln würde) und (ii) wird die

"Valuation Cut-Off Date" means the eighth Common Trading Day immediately following the Scheduled Valuation Date or, if earlier, the Common Trading Day falling on or immediately preceding the second Business Day immediately preceding the date on which payment of any amount or delivery of any assets may have to be made pursuant to any calculation or determination made on such Valuation Date, provided that the Valuation Cut-Off Date shall not fall prior to the original date on which such Valuation Date was scheduled to fall.

"Valuation Date" means each date specified as a Valuation Date in the Issue Terms, or if such date is not a Specified Trading Day for any Hybrid Asset, the immediately following Common Trading Day or, if earlier, the Valuation Cut-Off Date. If any such day is a Disrupted Day for any Hybrid Asset, then:

- (a) if the Issue Terms specify "Individual Disrupted Days" to be applicable, the Valuation Date for each Hybrid Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date and the Valuation Date for each Hybrid Asset affected (each, an **"Affected Asset"**) by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Specified Trading Day that is not a Disrupted Day relating to the Affected Asset, unless each of the Specified Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day relating to the Affected Asset. In that case, or if such Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date as a result of the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Trading Day, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date for such Affected Asset (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for a Hybrid Asset or not a Common Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall, in relation to such Affected Asset which is:

Berechnungsstelle in Bezug auf diesen
 Betroffenen Vermögenswert, der:

(A) ein Index ist, den maßgeblichen Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt für den Index am Bewertungsstichtag gemäß (vorbehaltlich Ziffer 5 (<i>Adjustments and Corrections to an Index</i>) der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere) der Formel und Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages zuletzt gültig war, anhand des an der Börse gehandelten oder quotierten Kurses zum Bewertungszeitpunkt für den Index am Bewertungsstichtag jedes in diesem Index enthaltenen Wertpapiers (oder, wenn in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am Bewertungsstichtag ein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Unterbrechungstag (wie in den Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere in Bezug auf eine Aktie definiert) führt, nach ihrer gutgläubigen Schätzung des Werts des maßgeblichen Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt für den Index am Bewertungsstichtag) festlegen; oder	(A) an Index, determine the relevant level of the Index as of the Valuation Time for the Index on the Valuation Cut-Off Date in accordance with (subject to Index Linked Condition 5 (<i>Adjustments and Corrections to an Index</i>)) the formula for and method of calculating such Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day, using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time for the Index on the Valuation Cut-Off Date of each security comprised in such Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day (as defined in the Share Linked Conditions in relation to a share) has occurred in respect of the relevant security on the Valuation Cut-Off Date, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time for the Index on the Valuation Cut-Off Date); or
(B) eine Aktie ist, den maßgeblichen Kurs der Aktie nach der von der Berechnungsstelle vorgenommenen gutgläubigen Schätzung des Kurses für die Aktie zum Bewertungszeitpunkt für die Aktie am Bewertungsstichtag festlegen; oder	(B) a Share, determine the relevant price of the Share using the Calculation Agent's good faith estimate of the price for the Share as of the Valuation Time for the Share on the Valuation Cut-Off Date; or
(C) ein Fondsanteil ist, den maßgeblichen Preis des Fondsanteils nach der von der Berechnungsstelle vorgenommenen gutgläubigen Schätzung des Preises für den Fondsanteil zum Bewertungszeitpunkt für den Fondsanteil am Bewertungsstichtag festlegen; oder	(C) a Fund Share, determine the relevant price of the Fund Share using the Calculation Agent's good faith estimate of the price for the Fund Share as of the Valuation Time for the Fund Share on the Valuation Cut-Off Date; or
(D) eine Fondsbeteiligung ist, die in Ziffer 5 (<i>Fund Events</i>) der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere aufgeführten Maßnahmen ergreifen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise umsetzbar sind.	(D) a Fund Interest, take such action under Fund Linked Condition 5 (<i>Fund Events</i>) that the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines to be practicable.
(b) Wenn die Emissionsbedingungen "Allgemeine Unterbrechungstage" als anwendbar festlegen, ist der Bewertungstag der erste darauffolgende Allgemeine Handelstag, der kein	(b) if the Issue Terms specify "Common Disrupted Days" to be applicable, the Valuation Date shall be the first succeeding Common Trading Day that is not a Disrupted Day for any Hybrid

Unterbrechungstag für einen Hybriden Vermögenswert ist, es sei denn, jeder der Allgemeinen Handelstage unmittelbar nach dem Vorgesehenen Bewertungstag bis zum Bewertungsstichtag (einschließlich) ist ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Hybride(n) Vermögenswert(e). In diesem Fall oder, wenn der Bewertungstag auf den Bewertungsstichtag fällt, weil der ursprüngliche Tag, auf den er fallen sollte, kein Allgemeiner Handelstag ist, (i) gilt der Bewertungsstichtag als Bewertungstag (selbst wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen Hybriden Vermögenswert oder kein Allgemeiner Handelstag wäre) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Preis für jeden Hybriden Vermögenswert, für den der Bewertungsstichtag ein Unterbrechungstag oder kein Allgemeiner Handelstag ist gemäß:

- (A) Unterziffer (a)(A) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert ein Index ist;
- (B) Unterziffer (a)(B) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert eine Aktie ist;
- (C) Unterziffer (a)(C) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert ein Fondsanteil ist; und
- (D) Unterziffer (a)(D) oben, wenn dieser Hybride Vermögenswert eine Fondsbeteiligung ist.

Unbeschadet von Unterziffern (a) und (b) oben kann die Berechnungsstelle nach Eintritt eines Fondsereignisses in Bezug auf einen Hybriden Vermögenswert, der eine Fondsbeteiligung ist, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festlegen, ob nach den Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder Ziffer 5 (*Fund Events*) der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere verfahren wird.

"Bewertungszeitpunkt" in Bezug auf einen Hybriden Vermögenswert, der:

- (a) ein Index ist, hat die in Ziffer 2 (*Definitions*) der Bedingungen für Indexbezogene Wertpapiere angegebene Bedeutung;
- (b) eine Aktie ist, hat die in Ziffer 2 (*Definitions*) der Bedingungen für Aktienbezogene Wertpapiere angegebene Bedeutung;

Asset, unless each of the Common Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date up to, and including, the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day for one or more Hybrid Assets. In that case, or if the Valuation Date falls on the Valuation Cut-Off Date owing to the original date on which it was scheduled to fall not being a Common Trading Day, (i) the Valuation Cut-Off Date shall be deemed to be the Valuation Date (notwithstanding the fact that such day may be a Disrupted Day for a Hybrid Asset or not a Common Trading Day) and (ii) the Calculation Agent shall determine, in relation to each Hybrid Asset for which the Valuation Cut-Off Date is a Disrupted Day or is not a Common Trading Day, the relevant level or price of such Hybrid Asset in accordance with:

- (A) sub-paragraph (a)(A) above where such Hybrid Asset is an Index;
- (B) sub-paragraph (a)(B) above where such Hybrid Asset is a Share;
- (C) sub-paragraph (a)(C) above where such Hybrid Asset is a Fund Share; and
- (D) sub-paragraph (a)(D) above where such Hybrid Asset is a Fund Interest.

Notwithstanding sub-paragraphs (a) and (b) above, following the occurrence of a Fund Event in relation to a Hybrid Asset which is a Fund Interest, the Calculation Agent may, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, decide whether to proceed under the provisions herein and/or Fund Linked Condition 5 (*Fund Events*).

"Valuation Time" in respect of a Hybrid Asset which is:

- (a) an Index, has the meaning given to it in Index Linked Condition 2 (*Definitions*);
- (b) a Share, has the meaning given to it in Share Linked Condition 2 (*Definitions*);

(c) ein Fondsanteil ist, hat die in Ziffer 8 (<i>Definitions (Exchange Traded Funds)</i>) der Bedingungen für Fondsbezogene Wertpapiere angegebene Bedeutung; und	(c) a Fund Share, has the meaning given to it in Fund Linked Condition 8 (<i>Definitions (Exchange Traded Funds)</i>); and
(d) eine Fondsbeteiligung ist, bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Fondsanbieter den Nettoinventarwert dieses Fondsanteils für diesen Tag planmäßig zu melden hat.	(d) a Fund Interest, means such time as the Fund Service Provider is scheduled to report the net asset value of such Fund Interest for such day.

PRODUKTBEDINGUNGEN

PRODUCT CONDITIONS

Soweit nachstehend nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen in den Definitionen ab Seite 599 dieser Produktbedingungen zugewiesen wird.

To the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the definitions included in these Product Conditions from page 599 below.

Wenn in den Emissionsbedingungen "Barausgleich" als anwendbar angegeben ist, hat ein Inhaber für jedes O&Z-Instrument am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags von der Emittentin, vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.

If "Cash Settlement" is specified as applicable in the Issue Terms, each W&C Instruments entitles its Holder subject to the provisions of the General W&C Instrument Conditions, to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount.

Wenn in den Emissionsbedingungen "Bestimmungen über die Physische Abwicklung" als anwendbar festgelegt sind, hat ein Inhaber für jedes O&Z-Instrument, vorbehaltlich der Bestätigung über nicht-US wirtschaftliches Eigentum und der Bestimmungen von Ziffer 5 (*Allgemeine Bestimmungen zur Physischen Abwicklung*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente, am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Lieferungswerts von der Emittentin, vorbehaltlich der Zahlung von Kosten.

If "Physical Settlement provisions" are specified to be applicable in the Issue Terms, each W&C Instruments entitles its Holder, subject to certification as to non-U.S. beneficial ownership and to the provisions of General W&C Instrument Condition 5 (*General provisions relating to Physical Settlement*), to receive from the Issuer on the Settlement Date the Entitlement subject to payment of any Expenses.

Produkt 1: Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere (Autocallable)	Product 1: Express Certificate with European Barrier (Autocallable)

1. **Zusatzbetrag (Bedingt Fest ohne Memory)**

1. **Additional Amount (Conditional Fixed without Memory)**

1.1. Die Zusatzbeträge werden für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet.

1.1 The Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date.

(A) **Lock-in ist Anwendbar**

(A) **Lock-in is Applicable**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als anwendbar festgelegt ist, wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:

(a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der "**Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag**"), dann wird der am Lock-in-

(a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the "**Lock-in Additional Amount Payment Date**"), then the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment

Zusatzbetragszahlungstag und an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach diesem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

(B) Lock-in ist Nicht Anwendbar

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

1.2. Wie in vorstehender Ziffer 1.1. der Produktbedingungen verwendet:

- (a) "**Zusatzbetrags-Barriereereignis**" bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert" oder "Zusatzbetragsbarriere"

Date and each subsequent Additional Amount Payment Date falling after such Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

(B) Lock-in is Not Applicable

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

1.2 As used in Product Condition 1.1. above:

- (a) "**Additional Amount Barrier Event**" means "Additional Amount Barrier Event European Observation", "Additional Amount Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value", or "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", as specified in the Issue Terms;

Zusatzbetragswertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

- (b) "**erreichen**" bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level "*überstiegen*", "*überstiegen (oder ihm entsprochen)*" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Ausübung

2.1. Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)

Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:

- (a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (*Zusatzbeträge*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und
- (b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist.

2.2. Wie in vorstehender Ziffer 2.1. der Produktbedingungen verwendet:

- (a) "**AES-Barriereereignis**" bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische

- (b) "**satisfy**" means "*greater than*", "*greater than (or equal to)*" the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2. Early Exercise

2.1 Mandatory Early Exercise (Autocall)

If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.

For the avoidance of doubt:

- (a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Conditions 27 (*Additional Amount*) and Product Condition 1 above; and
- (b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates.

2.2 As used in Product Condition 2.1. above:

- (a) "**AES Barrier Event**" means "AES Barrier Event European Observation",

	Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;
(b) "AES-Abwicklungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den als solchen für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag (sofern vorhanden);	(b) "AES Settlement Amount" means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms;
(c) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level "überstiegen", "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(c) "satisfy" means "greater than", "greater than (or equal to)" the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms.
2.3. Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	2.3 Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.4. Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	2.4 Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
3. Abwicklung (Renditeoptimierung Kein Knock-in-Hebel) Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 2 der Produktbedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen "Physische Abwicklung JE" als anwendbar angegeben ist, auf den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.	3. Settlement (Yield Enhancement Non-Knock In Levered) If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 2. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of the General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.

3.1.	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$\frac{\text{NA}}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{\text{NA}}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
	wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:		if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms:
	$\text{NA} \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$		$\text{NA} \times \text{Final Performance}$
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable
	wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:		if " Barrier Lower Event " is specified as applicable in the Issue Terms:
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$\text{NA} \times 100 \%$		$\text{NA} \times 100 \%$
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$\text{NA} \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$		$\text{NA} \times \text{Final Performance}$
3.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
	$\frac{\text{NA}}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{\text{NA}}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:

(A) Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar Wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(A) Barrier Lower Event is Not Applicable If "Barrier Lower Event" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
(B) Unteres Barriereereignis ist Anwendbar (i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird: $NA \times 100 \%$ (ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(B) Barrier Lower Event is Applicable (i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula: $NA \times 100\%$ (ii) if a Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
3.3 Wie in vorstehender Ziffer 3.1. und 3.2. der Produktbedingungen verwendet: (a) "Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	3.3 As used in Product Conditions 3.1. and 3.2. above: (a) "Barrier Event" means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation" as specified in the Issue Terms;

(b) "Unteres Barriereereignis" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Unteres Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(b) "Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event European Observation", "Barrier Lower Event European Performance Observation", or "Barrier Lower Event Final Value Observation" as specified in the Issue Terms;
(c) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c) "Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset.
(d) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "unterschritten", "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d) "satisfy" means "<i>less than</i>", "<i>less than (or equal to)</i>" the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 2: Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere (Autocallable)				Product 2: Express Certificate with American Barrier (Autocallable)			
1.	Zusatzbetrag (Bedingt Fest ohne Memory)			1.	Additional Amount (Conditional Fixed without Memory)		
1.1	Die Zusatzbeträge werden für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet.			1.1	The Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date.		
(A)	Lock-in ist Anwendbar			(A)	Lock-in is Applicable		
Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als anwendbar festgelegt ist, wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:				If "Lock-in Additional Amount" is specified to be applicable in the Issue Terms, the Additional Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:			
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der "Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag"), dann wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag und an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach diesem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:			(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the "Lock-in Additional Amount Payment Date"), then the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date and each subsequent Additional Amount Payment Date falling after such Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:		
NA × Zusatzbetragssatz				NA × Additional Amount Rate			
(b)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:			(b)	if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:		
Null				Zero			
(B)	Lock-in ist Nicht Anwendbar			(B)	Lock-in is Not Applicable		
Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als nicht anwendbar festgelegt ist, wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:				If "Lock-in Additional Amount" is specified to be not applicable in the Issue Terms, the Additional Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:			
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag			(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment		

zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

- 1.2 Wie in vorstehender Ziffer 1.1. der Produktbedingungen verwendet:

- (a) **"Zusatzbetrags-Barriereereignis"** bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert" oder "Zusatzbetragsbarriere Zusatzbetragswertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;
- (b) **"erreichen"** bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level *"überstiegen"*, *"überstiegen (oder ihm entsprochen)"* wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Ausübung

2.1 Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)

Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt, vorbehaltlich und gemäß den anwendbaren Produktbedingungen. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die

Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

- 1.2 As used in Product Condition 1.1. above:

- (a) **"Additional Amount Barrier Event"** means "Additional Amount Barrier Event European Observation", "Additional Amount Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value", or "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", as specified in the Issue Terms;
- (b) **"satisfy"** means *"greater than"*, *"greater than (or equal to)"* the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2. Early Exercise

2.1 Mandatory Early Exercise (Autocall)

If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date subject to and in accordance with the applicable Product Conditions. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall

Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.

be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:

For the avoidance of doubt:

(a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (*Zusatzbeträge*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und

(a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (*Additional Amount*) and Product Condition 1 above; and

(b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist.

(b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates.

2.2 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. der Produktbedingungen verwendet:

2.2 As used in Product Condition 2.1. above:

(a) "**AES-Barriereereignis**" bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

(a) "**AES Barrier Event**" means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms;

(b) "**AES-Abwicklungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den als solchen für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag (sofern vorhanden);

(b) "**AES Settlement Amount**" means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms;

(c) "**erreichen**" bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level "*überstiegen*", "*überstiegen (oder ihm entsprochen)*" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

(c) "**satisfy**" means "*greater than*", "*greater than (or equal to)*" the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2.3 Kündigung aus steuerlichen Gründen

2.3 Cancellation for Tax reasons

Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (*Kündigung aus steuerlichen Gründen*) oder Ziffer 8.2 (*Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (*Cancellation for Tax Reasons*) or Condition 8.2 (*Cancellation for Tax Compliance Reasons*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

2.4	Kündigung Rechtswidrigkeit	aufgrund	2.4	Cancellation for illegality
	Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z- Instrumente zurückgezahlt werden.			If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
3.	Abwicklung (Renditeoptimierung Kein Knock-in-Hebel)		3.	Settlement (Yield Enhancement Non- Knock In Levered)
	Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 2 der Produktbedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z- Instrumente.			If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 2. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.
	Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.			The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.
3.1	Wenn "Barausgleich" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:		3.1	If "Cash Settlement" is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:		(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$\text{NA} \times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}$			$\text{NA} \times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:		(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar		(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
	Wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:			if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms:
	$\text{NA} \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$			$\text{NA} \times \text{Final Performance}$
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar		(B)	Barrier Lower Event is Applicable
	wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:			if " Barrier Lower Event " is specified as applicable in the Issue Terms:
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der		(i)	If a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount

Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:		shall be calculated in accordance with the following formula:	
$NA \times 100 \%$		$NA \times 100\%$	
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	If a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$		$NA \times \text{Final Performance}$	
3.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}$		$NA \times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}$	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.		If " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.	
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$		$NA \times 100\%$	
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch	(ii)	if Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring

Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.

3.3 Wie in vorstehender Ziffer 3.1. und 3.2. der Produktbedingungen verwendet: (a) "Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben; (b) "Unteres Barriereereignis" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Schlusswert", "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Schlusswert" oder "Unteres Barriereereignis Beobachtung One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen angegeben; (c) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet. (d) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	3.3 As used in Product Conditions 3.1. and 3.2. above: (a) "Barrier Event" means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation" or "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms; (b) "Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event American Observation – Closing Value", "Barrier Lower Event American Observation – Intraday Value", "Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Closing Value", or "Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms; (c) "Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset. (d) "satisfy" means "<i>less than</i>", or "<i>less than (or equal to)</i>" the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 3: Express-Zertifikat mit Airbag (Autocallable)		Product 3: Express Certificate with Airbag (Autocallable)	
1.	Zusatzbetrag (Bedingt Fest ohne Memory)	1.	Additional Amount (Conditional Fixed without Memory)
1.1	Der Zusatzbetrag für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet.	1.1	The Additional Amount shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date.
(A) Lock-in ist Anwendbar		(A) Lock-in is Applicable	
Wenn in den Emissionsbedingungen " Lock-in-Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:		If " Lock-in Additional Amount " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:	
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der " Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag "), dann wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag und an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach diesem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the " Lock-in Additional Amount Payment Date "), then the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date and each subsequent Additional Amount Payment Date falling after such Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$		$NA \times \text{Additional Amount Rate}$
(b)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(b)	if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:
	Null		Zero
(B) Lock-in ist Nicht Anwendbar		(B) Lock-in is Not Applicable	
Wenn in den Emissionsbedingungen " Lock-in-Zusatzbetrag " als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:		If " Lock-in Additional Amount " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:	
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment

zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$NA \times \text{Zusatzbetragsatz}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

- 1.2 Wie in vorstehender Ziffer 1.1. der Produktbedingungen verwendet:

- (a) **"Zusatzbetrags-Barriereereignis"** bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert" oder "Zusatzbetragsbarriere Zusatzbetragswertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;
- (b) **"erreichen"** bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level "überstiegen", "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Ausübung

2.1 Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)

Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt, vorbehaltlich und gemäß den anwendbaren Produktbedingungen. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die

Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

- 1.2 As used in Product Condition 1.1. above:

- (a) **"Additional Amount Barrier Event"** means "Additional Amount Barrier Event European Observation", "Additional Amount Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value" or "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", as specified in the Issue Terms;
- (b) **"satisfy"** means "greater than", "greater than (or equal to)" the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2. Early Exercise

2.1 Mandatory Early Exercise (Autocall)

If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date subject to and in accordance with the applicable Product Conditions. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall

Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.

be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:

For the avoidance of doubt:

(a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (*Zusatzbeträge*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und

(a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (*Additional Amount*) and Product Condition 1 above; and

(b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist.

(b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates.

2.2 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. der Produktbedingungen verwendet:

2.2 As used in Product Condition 2.1. above:

(a) "**AES-Barriereereignis**" bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

(a) "**AES Barrier Event**" means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms;

(b) "**AES-Abwicklungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den als solchen für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag (sofern vorhanden);

(b) "**AES Settlement Amount**" means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms;

(c) "**erreichen**" bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level "überstiegen", "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

(c) "**satisfy**" means "*greater than*", "*greater than (or equal to)*" the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2.3 Kündigung aus steuerlichen Gründen

2.3 Cancellation for Tax reasons

Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (*Kündigung aus steuerlichen Gründen*) oder Ziffer 8.2 (*Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (*Cancellation for Tax Reasons*) or Condition 8.2 (*Cancellation for Tax Compliance Reasons*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

2.4	Kündigung Rechtswidrigkeit	aufgrund	2.4	Cancellation for illegality
	Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z- Instrumente zurückgezahlt werden.			If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
3.	Abwicklung (Renditeoptimierung Knock-in-Hebel)		3.	Settlement (Yield Enhancement Knock In Levered)
	Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 2 der Produktbedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z- Instrumente.			If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 2. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.
	Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.			The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.
3.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:		3.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:		(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
NA			NA	
× Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz			× Yield Enhancement Settlement Percentage	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:		(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar		(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
	Wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:			if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms:
	NA × Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)			NA × Final Performance (Strike Denominator)
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar		(B)	Barrier Lower Event is Applicable
	wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:			if " Barrier Lower Event " is specified as applicable in the Issue Terms:

(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$	$NA \times 100\%$
(ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii) if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \frac{\text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}}{\text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}}$	$NA \times \frac{\text{Final Performance (Strike Denominator)}}{\text{Final Performance (Strike Denominator)}}$
3.2 Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2 If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a) if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}$	$NA \times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}$
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b) if a Barrier Event has occurred and:
(A) Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(A) Barrier Lower Event is Not Applicable if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
(B) Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B) Barrier Lower Event is Applicable
(a) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$	$NA \times 100\%$

(b) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(b) if Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
3.3 Wie in vorstehender Ziffer 3.1. und 3.2. der Produktbedingungen verwendet:	3.3 As used in Product Conditions 3.1. and 3.2. above:
(a) "Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a) "Barrier Event" means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation" as specified in the Issue Terms;
(b) "Unteres Barriereereignis" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Unteres Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(b) "Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event European Observation", "Barrier Lower Event European Performance Observation", or "Barrier Lower Event Final Value Observation" as specified in the Issue Terms;
(c) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Ausübungswert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c) "Entitlement Denominator" means the Strike Value of the Relevant Asset.
(d) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d) "satisfy" means "less than", or "less than (or equal to)" the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 4: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere (Autocallable)	Product 4: Fixed Additional Amount Express Certificate with European Barrier (Autocallable)
1. Zusatzbetrag (Unbedingt Fest)	1. Additional Amount (Non-Conditional Fixed)
Die Zusatzbeträge werden für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet.	The Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date.
1.1 Wenn in den Emissionsbedingungen " Zusatzbetragssatz " als anwendbar festgelegt ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	1.1 If " Additional Amount Rate " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$	$NA \times \text{Additional Amount Rate}$
1.2 Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingter Fester Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, dann ist der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag ein Betrag, der als solches in den Emissionsbedingungen angegeben ist.	1.2 If " Non-Conditional Fixed Additional Amount " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the amount specified as such in the Issue Terms.
2. Vorzeitige Ausübung	2. Early Exercise
2.1 Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)	2.1 Mandatory Early Exercise (Autocall)
2.2 Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.	2.2 If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the General W&C Instrument Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:

For the avoidance of doubt:

(a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (Zusatzbeträge) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und (b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist. 2.3 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. der Produktbedingungen verwendet: (a) "AES-Barriereereignis" bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt; (b) "AES-Abwicklungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den als solchen für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag (sofern vorhanden); (c) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level <i>"überstiegen"</i>, <i>"überstiegen (oder ihm entsprochen)"</i> wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt. 2.3 Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden. 2.4 Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der	(a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (Additional Amount) and Product Condition 1 above; and (b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates. 2.3 As used in Product Condition 2.1. above: (a) "AES Barrier Event" means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms; (b) "AES Settlement Amount" means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms; (c) "satisfy" means <i>"greater than"</i>, or <i>"greater than (or equal to)"</i> the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms. 2.3 Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments. 2.4 Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9

Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

(Illegality) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

3. Abwicklung (Renditeoptimierung Kein Knock-in-Hebel)

3. Settlement (Yield Enhancement Non-Knock In Levered)

Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 2 der Produktbedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen "**Physische Abwicklung JE**" als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.

If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 2. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if "**Physical Settlement YE**" is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.

Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.

The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.

3.1 Wenn "**Barausgleich**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

3.1 If "**Cash Settlement**" is specified as applicable in the Issue Terms:

(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

(a) if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\text{NA} \times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}$$

$$\text{NA} \times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}$$

(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:

(b) if a Barrier Event has occurred and:

(A) **Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar**

(A) **Barrier Lower Event is Not Applicable**

wenn "**Unteres Barriereereignis**" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:

if "**Barrier Lower Event**" is specified as not applicable in the Issue Terms:

$$\text{NA} \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$$

$$\text{NA} \times \text{Final Performance}$$

(B) **Unteres Barriereereignis ist Anwendbar**

(B) **Barrier Lower Event is Applicable**

wenn "**Unteres Barriereereignis**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

if "**Barrier Lower Event**" is specified as applicable in the Issue Terms:

(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

(i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\text{NA} \times 100 \%$$

$$\text{NA} \times 100\%$$

(ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der

(ii) if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be

Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:		calculated in accordance with the following formula:	
NA × Endgültige Wertentwicklung		NA × Final Performance	
3.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$\frac{NA}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{NA}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.		if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.	
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$		$NA \times 100\%$	
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-	(ii)	if a Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical

	Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.		delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
3.3	Wie in vorstehender Ziffer 3.1. und 3.2. der Produktbedingungen verwendet:	3.3	As used in Product Conditions 3.1. and 3.2. above:
(a)	" Barriereereignis " bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a)	" Barrier Event " means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation" as specified in the Issue Terms;
(b)	" Unteres Barriereereignis " bezeichnet "Unteres Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Unteres Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(b)	" Barrier Lower Event " means "Barrier Lower Event European Observation", "Barrier Lower Event European Performance Observation", or "Barrier Lower Event Final Value Observation" as specified in the Issue Terms;
(c)	" Lieferungswert Bezugsgröße " den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c)	" Entitlement Denominator " means the Initial Value of the Relevant Asset.
(d)	" erreichen " bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level " <i>unterschritten</i> " oder " <i>unterschritten (oder ihm entsprochen)</i> " wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d)	" satisfy " means " <i>less than</i> ", or " <i>less than (or equal to)</i> " the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level, as specified in the Issue Terms.

Produkt 5: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere (Autocallable)	Product 5: Fixed Additional Amount Express Certificate with American Barrier (Autocallable)
1. Zusatzbetrag (Unbedingt Fest)	1. Additional Amount (Non-Conditional Fixed)
Der Zusatzbetrag für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet.	The Additional Amount shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date.
1.1 Wenn in den Emissionsbedingungen " Zusatzbetragssatz " als anwendbar festgelegt ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	1.1 If " Additional Amount Rate " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$	$NA \times \text{Additional Amount Rate}$
1.2 Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingter Fester Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, dann ist der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag ein Betrag, der als solches in den Emissionsbedingungen angegeben ist.	1.2 If " Non-Conditional Fixed Additional Amount " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the amount specified as such in the Issue Terms.
2. Vorzeitige Ausübung	2. Early Exercise
2.1 Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)	2.1 Mandatory Early Exercise (Autocall)
Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.	If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the General W&C Instrument Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:

For the avoidance of doubt:

(a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (<i>Zusatzbeträge</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und (b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist. 2.2 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. der Produktbedingungen verwendet: (a) "AES-Barriereereignis" bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt; (b) "AES-Abwicklungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den als solchen für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag (sofern vorhanden); (c) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level <i>"überstiegen"</i>, <i>"überstiegen (oder ihm entsprochen)"</i> wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt. 2.3 Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden. 2.4 Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der	(a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (<i>Additional Amount</i>) and Product Condition 1 above; and (b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates. 2.2 As used in Product Condition 2.1. above: (a) "AES Barrier Event" means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms; (b) "AES Settlement Amount" means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms; (c) "satisfy" means <i>"greater than"</i>, or <i>"greater than (or equal to)"</i> the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms. 2.3 Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments. 2.4 Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9

Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

(Illegality) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

3. Abwicklung (Renditeoptimierung Kein Knock-in-Hebel)

3. Settlement (Yield Enhancement Non-Knock In Levered)

Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 2 der Produktbedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen "**Physische Abwicklung JE**" als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.

If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 2. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if "**Physical Settlement YE**" is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.

Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.

The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.

3.1 Wenn "**Barausgleich**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

3.1 If "**Cash Settlement**" is specified as applicable in the Issue Terms:

(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

(a) if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}$$

$$\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}$$

(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:

(b) if a Barrier Event has occurred and:

(A) **Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar**

(A) **Barrier Lower Event is Not Applicable**

wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:

if "Barrier Lower Event" is specified as not applicable in the Issue Terms:

$$\text{NA} \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$$

$$\text{NA} \times \text{Final Performance}$$

(B) **Unteres Barriereereignis ist Anwendbar**

(B) **Barrier Lower Event is Applicable**

wenn "**Unteres Barriereereignis**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

if "**Barrier Lower Event**" is specified as applicable in the Issue Terms:

(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

(i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\text{NA} \times 100 \%$$

$$\text{NA} \times 100\%$$

(ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der

(ii) if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be

Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:		calculated in accordance with the following formula:	
NA × Endgültige Wertentwicklung		NA × Final Performance	
3.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$\frac{NA}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{NA}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(B)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.		if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.	
(C)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(C)	Barrier Lower Event is Applicable
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$		$NA \times 100\%$	
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf	(ii)	if Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No

	die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.		Residual Asset Amount will be delivered.
3.3	Wie in vorstehender Ziffer 3.1. und 3.2. der Produktbedingungen verwendet:	3.3	As used in Product Conditions 3.1. and 3.2. above:
(a)	"Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(a)	"Barrier Event" "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b)	"Unteres Barriereereignis" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Schlusswert", "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Schlusswert" oder "Unteres Barriereereignis Beobachtung One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(b)	"Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event American Observation – Closing Value", "Barrier Lower Event American Observation – Intraday Value", "Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Closing Value", or "Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;
(c)	"Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c)	"Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset.
(d)	"erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d)	"satisfy" means " <i>less than</i> ", or " <i>less than (or equal to)</i> " the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms

Produkt 6: Fester Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag (Autocallable)	Product 6: Fixed Additional Amount Express Certificate with Airbag (Autocallable)

1. Zusatzbetrag (Unbedingt Fest)	1. Additional Amount (Non-Conditional Fixed)

Die Zusatzbeträge werden für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet.

The Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date.

- 1.1 Wenn in den Emissionsbedingungen "Zusatzbetragssatz" als anwendbar festgelegt ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

- 1.1 If "Additional Amount Rate" is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

$$NA \times \text{Additional Amount Rate}$$

- 1.2 Wenn in den Emissionsbedingungen "Unbedingter Fester Zusatzbetrag" als anwendbar festgelegt ist, dann ist der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag ein Betrag, der als solches in den Emissionsbedingungen angegeben ist.

- 1.2 If "Non-Conditional Fixed Additional Amount" is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the amount specified as such in the Issue Terms.

2. **Vorzeitige Ausübung**

2. **Early Exercise**

2.1 **Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)**

2.1 **Mandatory Early Exercise (Autocall)**

Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.

If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:

For the avoidance of doubt:

(a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (<i>Zusatzbeträge</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und	(a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (<i>Additional Amounts</i>) and Product Condition 1 above; and
(b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist.	(b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates.
2.2 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. der Produktbedingungen verwendet:	2.2 As used in Product Condition 2.1. above:
(a) " AES-Barriereereignis " bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a) " AES Barrier Event " means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b) " AES-Abwicklungsbetrag " bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den als solchen für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag (sofern vorhanden);	(b) " AES Settlement Amount " means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms.
(c) " erreichen " bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level " <i>überstiegen</i> ", " <i>überstiegen (oder ihm entsprochen)</i> " wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(c) " satisfy " means " <i>greater than</i> ", or " <i>greater than (or equal to)</i> " the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms.
2.3 Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	2.3 Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.4 Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der	2.4 Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

3. **Abwicklung (Renditeoptimierung Knock-in-Hebel)**

Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 2 der Produktbedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen "**Physische Abwicklung JE**" als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.

Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.

3.1 Wenn "Barausgleich" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{NA} \times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}$$

(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:

(A) **Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar**

wenn "**Unteres Barriereereignis**" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:

$$\text{NA} \times \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}$$

(B) **Unteres Barriereereignis ist Anwendbar**

wenn "**Unteres Barriereereignis**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{NA} \times 100 \%$$

(ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der

3. **Settlement (Yield Enhancement Knock In Levered)**

If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 2. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if "**Physical Settlement YE**" is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.

The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.

3.1 If "Cash Settlement" is specified as applicable in the Issue Terms:

(a) if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\text{NA} \times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}$$

(b) If a Barrier Event has occurred and:

(A) **Barrier Lower Event is Not Applicable**

if "**Barrier Lower Event**" is specified as not applicable in the Issue Terms:

$$\text{NA} \times \text{Final Performance (Strike Denominator)}$$

(B) **Barrier Lower Event is Applicable**

if "**Barrier Lower Event**" is specified as applicable in the Issue Terms:

(i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\text{NA} \times 100\%$$

(ii) if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be

	Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:		calculated in accordance with the following formula:
	$\frac{NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}}{NA \times \text{Final Performance (Strike Denominator)}}$		
3.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
	$\frac{NA}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{NA}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	If a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times 100 \%$		$NA \times 100\%$
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der	(ii)	if a Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to

	Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.		physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
3.3	Wie in vorstehender Ziffer 3.1. und 3.2. der Produktbedingungen verwendet:	3.3	As used in Product Conditions 3.1. and 3.2. above:
(a)	"Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a)	"Barrier Event" means means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b)	"Unteres Barriereereignis" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Unteres Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(b)	"Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event European Performance Observation" or "Barrier Lower Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(c)	"Lieferungswert Bezugsgröße" den Ausübungswert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c)	"Entitlement Denominator" means the Strike Value of the Relevant Asset.
(d)	"erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d)	"satisfy" means " <i>less than</i> ", or " <i>less than (or equal to)</i> " the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 7: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Europäischer Barriere (Autocallable)		Product 7: Memory Additional Amount Express Certificate with European Barrier (Autocallable)	
1.	Zusatzbetrag (Bedingt Fest mit Memory)	1.	Additional Amount (Conditional Fixed with Memory)
1.1	Die Zusatzbeträge werden für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet.	1.1	The Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date.
(A)	Wenn Lock-in Anwendbar ist	(A)	If Lock-in Is Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen " Lock-in-Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:		If " Lock-in Additional Amount " is specified to be applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:	
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag am oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der " Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag "), dann:	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the " Lock-in Additional Amount Payment Date "), then:
(i)	wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}$		$NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}$
(ii)	entspricht der an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach dem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(ii)	the Additional Amount payable on each subsequent Additional Amount Payment Date falling after the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be the following:
	$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$		$NA \times \text{Additional Amount Rate}$
(b)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(b)	if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:
	Null		Zero
(B)	Wenn Lock-in Nicht Anwendbar ist	(B)	If Lock-in Is Not Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen " Lock-in-Zusatzbetrag " als nicht anwendbar festgelegt ist,		If " Lock-in Additional Amount " is specified to be not applicable in the Issue Terms, the	

werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$(NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}) \\ - \text{Summe Vorheriger Zusatzbeträge}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

- 1.2 Wie in vorstehender Ziffer 1.1. der Produktbedingungen verwendet:

- (a) **"Zusatzbetrags-Barriereereignis"** bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert" oder "Zusatzbetragsbarriere Zusatzbetragswertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;
- (b) **"erreichen"** bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level *"überstiegen"* oder *"überstiegen (oder ihm entsprochen)"* wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Ausübung

2.1 Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)

Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt.

Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$(NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}) \\ - \text{Aggregate Preceding Additional Amounts}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

- 1.2 As used in Product Condition 1.1. above:

- (a) **"Additional Amount Barrier Event"** means "Additional Amount Barrier Event European Observation", "Additional Amount Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value" or "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", as specified in the Issue Terms;
- (b) **"satisfy"** means *"greater than"*, or *"greater than (or equal to)"* the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2. Early Exercise

2.1 Mandatory Early Exercise (Autocall)

If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to

In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.

the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the General W&C Instrument Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:

For the avoidance of doubt:

(a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (*Zusatzbeträge*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und

(a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (*Additional Amounts*) and Product Condition 1 above; and

(b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist.

(b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates.

2.2 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. der Produktbedingungen verwendet:

2.2 As used in Product Condition 2.1. above:

(a) "**AES-Barriereereignis**" bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

(a) "**AES Barrier Event**" means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms;

(b) "**AES-Abwicklungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den als solchen für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag (sofern vorhanden);

(b) "**AES Settlement Amount**" means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms.

(c) "**erreichen**" bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level "*überstiegen*" oder "*überstiegen (oder ihm entsprochen)*" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

(c) "**satisfy**" means "*greater than*", or "*greater than (or equal to)*" the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2.3 **Kündigung aus steuerlichen Gründen**

2.3 **Cancellation for Tax reasons**

Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-

If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in

Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (Kündigung aus steuerlichen Gründen) oder Ziffer 8.2 (Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.		accordance with Condition 8.1 (Cancellation for Tax Reasons) or Condition 8.2 (Cancellation for Tax Compliance Reasons) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.	
2.4	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit	2.4	Cancellation for illegality
Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (Rechtswidrigkeit) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.		If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (Illegality) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.	
3.	Abwicklung (Renditeoptimierung Kein Knock-in-Hebel)	3.	Settlement (Yield Enhancement Non-Knock In Levered)
Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 2 der Produktbedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.		If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 2. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.	
Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.		The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.	
3.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\text{NA} \times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}$		$\text{NA} \times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}$	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist und:		if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms and:	
$\text{NA} \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$		$\text{NA} \times \text{Final Performance}$	
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable

wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist und:	if " Barrier Lower Event " is specified as applicable in the Issue Terms and:
(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i) If a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$	$NA \times 100\%$
(ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii) If a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$	$NA \times \text{Final Performance}$
3.2 Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2 If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a) if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
NA	NA
$\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}$	$\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}$
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b) If a Barrier Event has occurred and:
(A) Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A) Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	If " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
(B) Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B) Barrier Lower Event is Applicable
(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:

NA × 100 %	NA × 100%
(ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(ii) if a Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
3.3 Wie in vorstehender Ziffer 3.1. und 3.2. der Produktbedingungen verwendet:	3.3 as used in Product Conditions 3.1. and 3.2. above:
(a) " Barriereereignis " bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a) " Barrier Event " means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b) " Unteres Barriereereignis " bezeichnet "Unteres Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Unteres Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(b) " Barrier Lower Event " means "Barrier Lower Event European Observation", "Barrier Lower Event European Performance Observation", or "Barrier Lower Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(c) " Lieferungswert Bezugsgröße " den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c) " Entitlement Denominator " means the Initial Value of the Relevant Asset.
(d) " erreichen " bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level " <i>unterschritten</i> " oder " <i>unterschritten (oder ihm entsprochen)</i> " wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d) " satisfy " means " <i>less than</i> ", or " <i>less than (or equal to)</i> " the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 8: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere (Autocallable)		Product 8: Memory Additional Amount Express Certificate with American Barrier (Autocallable)	
1.	Zusatzbetrag (Bedingt Fest mit Memory)	1.	Additional Amount (Conditional Fixed with Memory)
1.1	Die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag werden gemäß dieser Bestimmung für jeden Zusatzbetragszahlungstag berechnet.	1.1	The Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date
(A)	Wenn Lock-in Anwendbar ist	(A)	If Lock-in Is Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als anwendbar festgelegt ist, wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:		If "Lock-in Additional Amount" is specified to be applicable in the Issue Terms, the Additional Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:	
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag am oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der "Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag"), dann:	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the "Lock-in Additional Amount Payment Date"), then:
(i)	wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}$		$NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}$
(ii)	entspricht der an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach dem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(ii)	the Additional Amount payable on each subsequent Additional Amount Payment Date falling after the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be the following:
	$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$		$NA \times \text{Additional Amount Rate}$
(b)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(b)	if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:
	Null		Zero
(B)	Wenn Lock-in Nicht Anwendbar ist	(B)	If Lock-in Is Not Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als nicht anwendbar festgelegt ist,		If "Lock-in Additional Amount" is specified to be not applicable in the Issue Terms, the Additional	

wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$(NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}) - \text{Summe Vorheriger Zusatzbetrag}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

- 1.2 Wie in vorstehender Ziffer 1.1. der Produktbedingungen verwendet:

- (a) **"Zusatzbetrags-Barriereereignis"** bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert" oder "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

- (b) **"erreichen"** bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level "überstiegen" oder "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Ausübung

2.1 Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)

Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-

Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$(NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}) - \text{Aggregate Preceding Additional Amount}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

- 1.2 As used in Product Condition 1.1. above:

- (a) **"Additional Amount Barrier Event"** means "Additional Amount Barrier Event European Observation", "Additional Amount Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value" or "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", as specified in the Issue Terms;

- (b) **"satisfy"** means "greater than", or "greater than (or equal to)" the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2. Early Exercise

2.1 Mandatory Early Exercise (Autocall)

If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date. In such

Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.

case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:

For the avoidance of doubt:

(a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (<i>Zusatzbeträge</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und (b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist.	(a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (<i>Additional Amounts</i>) and Product Condition 1 above; and (b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates.
2.2 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. der Produktbedingungen verwendet:	2.2 As used in Product Condition 2.1. above:
(a) "AES-Barriereereignis" bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt; (b) "AES-Abwicklungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den als solchen für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag (sofern vorhanden); (c) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level "<i>überstiegen</i>" oder "<i>überstiegen (oder ihm entsprochen)</i>" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(a) "AES Barrier Event" means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms; (b) "AES Settlement Amount" means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms. (c) "satisfy" means "<i>greater than</i>", or "<i>greater than (or equal to)</i>" the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms.
2.3 Kündigung aus steuerlichen Gründen	2.3 Cancellation for Tax reasons

	Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.
2.4 Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	2.4 Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
3. Abwicklung (Renditeoptimierung Kein Knock-in-Hebel) Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 2 der Produktbedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen "Physische Abwicklung JE" als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.	3. Settlement (Yield Enhancement Non-Knock In Levered) If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 2. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.
Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.	The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.
3.1 Wenn "Barausgleich" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.1 If "Cash Settlement" is specified as applicable in the Issue Terms:
(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a) if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
NA × Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz	NA × Yield Enhancement Settlement Percentage
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b) if a Barrier Event has occurred and:
(A) Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A) Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:	if "Barrier Lower Event" is specified as not applicable in the Issue Terms:
NA × Endgültige Wertentwicklung	NA × Final Performance

(B) Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B) Barrier Lower Event is Applicable
wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	if " Barrier Lower Event " is specified as applicable in the Issue Terms:
(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$	$NA \times 100\%$
(ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii) if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$	$NA \times \text{Final Performance}$
3.2 Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2 If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a) if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$\frac{NA}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$	$\frac{NA}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b) If a Barrier Event has occurred and:
(A) Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(A) Barrier Lower Event is Not Applicable If " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
(B) Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B) Barrier Lower Event is Applicable
(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der	(i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount

gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

$$NA \times 100 \%$$

- (ii) wenn ein "**Unteres Barriereereignis**" eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

- 3.3 Wie in vorstehender Ziffer 3.1. und 3.2. der Produktbedingungen verwendet:

- (a) "**Barriereereignis**" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;

- (b) "**Unteres Barriereereignis**" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Schlusswert", "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Schlusswert" oder "Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;

- (c) "**Lieferungswert Bezugsgröße**" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.

- (d) "**erreichen**" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "*unterschritten*" oder "*unterschritten (oder ihm entsprochen)*" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times 100\%$$

- if "**Barrier Lower Event**" has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.

- As used in Product Conditions 3.1. and 3.2. above:

- (a) "**Barrier Event**" means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;

- (b) "**Barrier Lower Event**" means "Barrier Lower Event American Observation – Closing Value", "Barrier Lower Event American Observation – Intraday Value", "Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Closing Value", or "Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;

- (c) "**Entitlement Denominator**" means the Initial Value of the Relevant Asset.

- (d) "**satisfy**" means "*less than*", or "*less than (or equal to)*" the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 9: Memory-Zusatzbetrag Express-Zertifikat mit Airbag (Autocallable)		Product 9: Memory Additional Amount Express Certificate with Airbag (Autocallable)	
1.	Zusatzbetrag (Bedingt Fest mit Memory)	1.	Additional Amount (Conditional Fixed with Memory)
1.1	Die Zusatzbeträge werden für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet.	1.1	The Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date.
(A)	Lock-in ist Anwendbar	(A)	Lock-in is Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen " Lock-in-Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:		If " Lock-in Additional Amount " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:	
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag am oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der " Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag "), dann:	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the " Lock-in Additional Amount Payment Date "), then:
(i)	wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}$		$NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}$
(ii)	entspricht der an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach dem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(ii)	the Additional Amount payable on each subsequent Additional Amount Payment Date falling after the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be the following:
	$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$		$NA \times \text{Additional Amount Rate}$
(b)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(b)	if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:
	Null		Zero
(B)	Lock-in ist Nicht Anwendbar	(B)	Lock-in is Not Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen " Lock-in-Zusatzbetrag " als nicht anwendbar festgelegt ist, wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:		If " Lock-in Additional Amount " is specified to be not applicable in the Issue Terms, the Additional Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:	

(a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:
$(NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}) - \text{Summe Vorheriger Zusatzbetrag}$	$(NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}) - \text{Aggregate Preceding Additional Amount}$
(b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:
Null	Zero
1.2 Wie in vorstehender Ziffer 1.1. der Produktbedingungen verwendet:	1.2 As used in Product Condition 1.1. above:
(a) "Zusatzbetrags-Barriereereignis" bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert" oder "Zusatzbetragsbarriere Zusatzbetragswertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a) "Additional Amount Barrier Event" means "Additional Amount Barrier Event European Observation", "Additional Amount Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value" or "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level <i>"überstiegen"</i> oder <i>"überstiegen (oder ihm entsprochen)"</i> wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(b) "satisfy" means <i>"greater than"</i> , or <i>"greater than (or equal to)"</i> the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.
2. Vorzeitige Ausübung	2. Early Exercise
2.1 Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)	2.1 Mandatory Early Exercise (Autocall)
Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben	If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions

und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.

and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:

For the avoidance of doubt:

(a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (Zusatzbeträge) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und

(a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition (Additional Amounts) and Product Condition 1 above; and

(b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist.

(b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates.

2.2 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. der Produktbedingungen verwendet:

2.2 As used in Product Condition 2.1. above:

(a) **"AES-Barriereereignis"** bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

(a) **"AES Barrier Event"** means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms;

(b) **"AES-Abwicklungsbetrag"** bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den als solchen für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag (sofern vorhanden);

(b) **"AES Settlement Amount"** means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms.

(c) **"erreichen"** bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level "überstiegen" oder "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

(c) **"satisfy"** means "greater than", or "greater than (or equal to)" the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2.3 Kündigung aus steuerlichen Gründen

2.3 Cancellation for Tax reasons

Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (*Kündigung aus steuerlichen Gründen*) oder Ziffer 8.2 (*Kündigung aus*

If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (*Cancellation for Tax Reasons*) or Condition 8.2 (*Cancellation for Tax*

	Steuereinhaltungsgründen) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.		Compliance Reasons) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.4	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit	2.4	Cancellation for illegality
	Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (Rechtswidrigkeit) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.		If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (Illegality) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
3.	Abwicklung (Renditeoptimierung Knock-in-Hebel)	3.	Settlement (Yield Enhancement Knock In Levered)
	Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 2 der Produktbedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.		If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 2. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.
	Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.		The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.
3.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$\text{NA} \times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}$		$\text{NA} \times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	If a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
	wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:		if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms:
	$\text{NA} \times \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}$		$\text{NA} \times \text{Final Performance (Strike Denominator)}$
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable

wenn "Untereres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	if "Barrier Lower Event" is specified as applicable in the Issue Terms:
(i) wenn kein Untereres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$	$NA \times 100\%$
(ii) wenn ein Untereres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii) if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}$	$NA \times \text{Final Performance (Strike Denominator)}$
3.2 Wenn "Physische Abwicklung JE" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2 If "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms:
(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a) if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
NA	NA
× Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz	× Yield Enhancement Settlement Percentage
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b) if a Barrier Event has occurred and:
(A) Untereres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A) Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn "Untereres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	if "Barrier Lower Event" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
(B) Untereres Barriereereignis ist Anwendbar	(B) Barrier Lower Event is Applicable
(i) wenn kein Untereres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der	(i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:

gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

$$NA \times 100 \%$$

$$NA \times 100\%$$

(ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(ii) if Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
3.3 Wie in vorstehender Ziffer 3.1. und 3.2. der Produktbedingungen verwendet:	3.3 As used in Product Conditions 3.1. and 3.2. above:
(a) "Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a) "Barrier Event" means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b) "Unteres Barriereereignis" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Unteres Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(b) "Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event European Performance Observation" or "Barrier Lower Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(c) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Ausübungswert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c) "Entitlement Denominator" means the Strike Value of the Relevant Asset.
(d) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d) "satisfy" means "less than", or "less than (or equal to)" the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 10: Snowball-Zertifikat mit Europäischer Barriere (Autocallable)	Product 10: Snowball Certificate with European Barrier (Autocallable)
1. Vorzeitige Ausübung	1. Early Exercise
1.1 Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall) Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.	1.1 Mandatory Early Exercise (Autocall) If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.
Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:	For the avoidance of doubt:
(a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (Zusatzbeträge) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und	(a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (<i>Additional Amount</i>) and Product Condition 1 above; and
(b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist.	(b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates.
1.2 Wie in vorstehender Ziffer 1.1. der Produktbedingungen verwendet:	1.2 As used in Product Condition 1.1. above:
(a) "AES-Barriereereignis" bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-	(a) "AES Barrier Event" means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms;

Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

- (b) **"AES-Abwicklungsbetrag"** bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag einen gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag (sofern vorhanden):

$$NA \times [100 \% + (\text{Snowball} - \text{Zusatzbetrag} \times n)]$$

oder den (sofern vorhanden) in Bezug auf einen solchen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

- (c) **"erreichen"** bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level *"überstiegen"* oder *"überstiegen (oder ihm entsprochen)"* wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

1.3 Kündigung aus steuerlichen Gründen

Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (*Kündigung aus steuerlichen Gründen*) oder Ziffer 8.2 (*Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

1.4 Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit

Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (*Rechtswidrigkeit*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

2. Abwicklung (Renditeoptimierung Kein Knock-in-Hebel)

Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 1. der Produktbedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen **"Physische Abwicklung JE"** als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.

Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.

- (b) **"AES Settlement Amount"** means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times [100\% + (\text{Snowball Additional Amount} \times n)]$$

or the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms.

- (c) **"satisfy"** means *"greater than"*, or *"greater than (or equal to)"* the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

1.3 Cancellation for Tax reasons

If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (*Cancellation for Tax Reasons*) or Condition 8.2 (*Cancellation for Tax Compliance Reasons*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

1.4 Cancellation for illegality

If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (*Illegality*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

2. Settlement (Yield Enhancement Non-Knock In Levered)

If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 1. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if **"Physical Settlement YE"** is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.

The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.

2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$\frac{NA}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{NA}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
	wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:		if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms:
	$NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$		$NA \times \text{Final Performance}$
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable
	wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:		if " Barrier Lower Event " is specified as applicable in the Issue Terms:
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times 100 \%$		$NA \times 100 \%$
(i)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$		$NA \times \text{Final Performance}$
2.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
	NA		NA
	$\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}$		$\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	If a Barrier Event has occurred and:

(A) Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(A) Barrier Lower Event is Not Applicable if "Barrier Lower Event" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
(B) Unteres Barriereereignis ist Anwendbar (i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird: $NA \times 100 \%$ (ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(B) Barrier Lower Event is Applicable (i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula: $NA \times 100\%$ (ii) if a Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
2.3 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. und 2.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3 As used in Product Conditions 2.1. and 2.2. above:
(a) "Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a) "Barrier Event" means "Barrier Event European Observation ", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b) "Unteres Barriereereignis" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Europäische	(b) "Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event European Observation",

Beobachtung", "Unteres
 Barriereereignis Europäische
 Wertentwicklungsbeobachtung" oder
 "Unteres Barriereereignis Endgültige
 Wertbeobachtung", wie in den
 Emissionsbedingungen festgelegt;

"Barrier Lower Event European
 Performance Observation", or " Barrier
 Lower Event Final Value Observation",
 as specified in the Issue Terms;

(c) "**Lieferungswert Bezugsgröße**" den
 Anfänglichen Wert des Maßgeblichen
 Vermögenswerts bezeichnet.

(c) "**Entitlement Denominator**" means the
 Initial Value of the Relevant Asset.

(d) "**erreichen**" bedeutet, dass das
 maßgebliche Barriere Level
 "unterschritten" oder "unterschritten
 (oder ihm entsprochen)" wird, wie in
 den Emissionsbedingungen festgelegt.

(d) "**satisfy**" means "*less than*", or "*less than
 (or equal to)*" the relevant Barrier Level,
 as specified in the Issue Terms.

Produkt 11: Snowball-Zertifikat mit Amerikanischer Barriere (Autocallable)		Product 11: Snowball Certificate with American Barrier (Autocallable)	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Exercise
1.1	Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)	1.1.	Mandatory Early Exercise (Autocall)
	Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.		If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.
	Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:		For the avoidance of doubt:
(a)	der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (Zusatzbeträge) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und	(a)	the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (<i>Additional Amount</i>) and Product Condition 1 above; and
(b)	mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist.	(b)	upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates.
1.2	Wie in vorstehender Ziffer 1.1. der Produktbedingungen verwendet:	1.2.	As used in Product Condition 1.1. above:
(a)	"AES-Barriereereignis" bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-	(a)	"AES Barrier Event" means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms;

Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

- (b) **"AES-Abwicklungsbetrag"** bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag einen gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag (sofern vorhanden):

$$NA \times [100 \% + (\text{Snowball Zusatzbetrag} \times n)]$$

oder den (sofern vorhanden) in Bezug auf einen solchen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen als solchen festgelegten Betrag.

- (c) **"erreichen"** bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level *"überstiegen"* oder *"überstiegen (oder ihm entsprochen)"* wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

1.3 Kündigung aus steuerlichen Gründen

Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (*Kündigung aus steuerlichen Gründen*) oder Ziffer 8.2 (*Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

1.4 Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit

Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (*Rechtswidrigkeit*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

2. Abwicklung (Renditeoptimierung Kein Knock-in-Hebel)

Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen **"Physische Abwicklung JE"** als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.

- (b) **"AES Settlement Amount"** means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times [100\% + (\text{Snowball Additional Amount} \times n)]$$

or the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms.

- (c) **"satisfy"** means *"greater than"*, or *"greater than (or equal to)"* the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

1.3 Cancellation for Tax reasons

If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (*Cancellation for Tax Reasons*) or Condition 8.2 (*Cancellation for Tax Compliance Reasons*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

1.4 Cancellation for illegality

If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (*Illegality*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

2. Settlement (Yield Enhancement Non-Knock In Levered)

If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 1. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if **"Physical Settlement YE"** is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.

Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.		The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.	
2.1	Wenn "Barausgleich" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If "Cash Settlement" is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\frac{\text{NA}}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{\text{NA}}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:		if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms:	
$\text{NA} \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$		$\text{NA} \times \text{Final Performance}$	
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable
wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:		if " Barrier Lower Event " is specified as applicable in the Issue Terms:	
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\text{NA} \times 100 \%$		$\text{NA} \times 100\%$	
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	If a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\text{NA} \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$		$\text{NA} \times \text{Final Performance}$	
2.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$\frac{\text{NA}}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{\text{NA}}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$	

(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	If a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird: $NA \times 100 \%$	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula: $NA \times 100\%$
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(ii)	if "Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
2.3	Wie in vorstehender Ziffer 2.1. und 2.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3	As used in Product Conditions 2.1. and 2.2. above:
(a)	" Barriereereignis " bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige	(a)	" Barrier Event " means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;

Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;

(b) "Unteres Barriereereignis" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Schlusswert", "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Schlusswert" oder "Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(b) "Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event American Observation – Closing Value", "Barrier Lower Event American Observation – Intraday Value", "Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Closing Value", or "Barrier Lower Event American One-Touch Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;
(c) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c) "Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset.
(d) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d) "satisfy" means "<i>less than</i>", or "<i>less than (or equal to)</i>" the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 12: Snowball-Zertifikat Airbag (Autocallable)		Product 12: Snowball Certificate Airbag (Autocallable)	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Exercise
1.1	Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)	1.1	Mandatory Early Exercise (Autocall)
	Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.		If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.
Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:		For the avoidance of doubt:	
(a)	der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (Zusatzbeträge) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und	(a)	the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (Additional Amount) and Product Condition 1 above; and
(b)	mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist.	(b)	upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates.
1.2	Wie in vorstehender Ziffer 1.1 der Produktbedingungen verwendet:	1.2	As used in Product Condition 1.1 above:
(a)	"AES-Barriereereignis" bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-	(a)	"AES Barrier Event" means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms;

Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

- (b) **"AES-Abwicklungsbetrag"** bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag einen gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag (sofern vorhanden):

$$NA \times [100 \% + (\text{Snowball Zusatzbetrag} \times n)]$$

oder den (sofern vorhanden) in Bezug auf einen solchen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

- (c) **"erreichen"** bedeutet dass das maßgebliche AES-Barriere Level *"überstiegen"* oder *"überstiegen (oder ihm entsprochen)"* wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

1.3 Kündigung aus steuerlichen Gründen

Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (*Kündigung aus steuerlichen Gründen*) oder Ziffer 8.2 (*Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

1.4 Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit

Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (*Rechtswidrigkeit*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

2. Abwicklung (Renditeoptimierung Kein Knock-in-Hebel)

Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 1. automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen **"Physische Abwicklung JE"** als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.

Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.

- (b) **"AES Settlement Amount"** means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times [100\% + (\text{Snowball Additional Amount} \times n)]$$

or the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms.

- (c) **"satisfy"** means *"greater than"*, or *"greater than (or equal to)"* the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

1.3 Cancellation for Tax reasons

If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (*Cancellation for Tax Reasons*) or Condition 8.2 (*Cancellation for Tax Compliance Reasons*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

1.4 Cancellation for illegality

If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (*Illegality*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

2. Settlement (Yield Enhancement Non-Knock In Levered)

If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 1. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if **"Physical Settlement YE"** is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.

The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.

2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\frac{NA}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{NA}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	If a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:		if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms:	
$\frac{NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}}{}$		$\frac{NA \times \text{Final Performance (Strike Denominator)}}{}$	
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable
wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:		if " Barrier Lower Event " is specified as applicable in the Issue Terms:	
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	If a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$		$NA \times 100\%$	
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	If a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\frac{NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}}{}$		$\frac{NA \times \text{Final Performance (Strike Denominator)}}{}$	
2.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$\frac{NA}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{NA}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	If a Barrier Event has occurred and:

(A) Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar wenn "Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(A) Barrier Lower Event is Not Applicable if "Barrier Lower Event" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
(B) Unteres Barriereereignis ist Anwendbar (i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird: $NA \times 100 \%$ (ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(B) Barrier Lower Event is Applicable (i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula: $NA \times 100\%$ (ii) if Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
2.3 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. und 2.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3 As used in Product Conditions 2.1. and 2.2. above:
(a) "Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(a) "Barrier Event" means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b) "Unteres Barriereereignis" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Europäische	(b) "Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event European Performance

(c) Beobachtung", "Unteres Barrierereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Unteres Barrierereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(c) Observation" or "Barrier Lower Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(d) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Ausübungswert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(d) "Entitlement Denominator" means the Strike Value of the Relevant Asset.
(d) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d) "satisfy" means " <i>less than</i> ", or " <i>less than (or equal to)</i> " the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 13: Flat Snowball (Autocallable)		Product 13: Flat Snowball (Autocallable)	
1.	Zusatzbetrag (Bedingt Fest ohne Memory)	1.	Additional Amount (Conditional Fixed without Memory)
1.1	Die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag werden gemäß dieser Bestimmung berechnet.	1.1	The Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date.
(A)	Lock-in ist Anwendbar	(A)	Lock-in is Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als anwendbar festgelegt ist, wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:		If "Lock-in Additional Amount" is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:	
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der "Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag"), dann wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag und an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach diesem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the "Lock-in Additional Amount Payment Date"), then the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date and each subsequent Additional Amount Payment Date falling after such Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$		$NA \times \text{Additional Amount Rate}$
(b)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(b)	if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:
	Null		Zero
(B)	Lock-in ist Nicht Anwendbar	(B)	Lock-in is Not Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:		If "Lock-in Additional Amount" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:	
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment

zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

- 1.2 Wie in vorstehender Ziffer 1.1. der Produktbedingungen verwendet:

- (a) **"Zusatzbetrags-Barriereereignis"** bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung" oder "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

- (b) **"erreichen"** bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level *"überstiegen"* oder *"überstiegen (oder ihm entsprochen)"* wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Ausübung

2.1 Obligatorische Vorzeitige Ausübung (Autocall)

Wenn in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes AES-Barriereereignis eintritt, dann werden alle (jedoch nicht weniger als alle) Zertifikate am maßgeblichen Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag durch Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags an diesem AES-Abwicklungstag automatisch ausgeübt. In diesem Fall wird der Ausübungstag der Zertifikate auf den Obligatorischen Vorzeitigen Ausübungstag verschoben und unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in den Bedingungen und/oder den Emissionsbedingungen gelten die Zertifikate, wenn die Zertifikate keine Barausgleichszertifikate sind, als Barausgleichszertifikate und ist der Barausgleichsbetrag der an diesem AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag.

Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

- 1.2 As used in Product Condition 1.1. above:

- (a) **"Additional Amount Barrier Event"** means "Additional Amount Barrier Event European Observation" or "Additional Amount Barrier Event European Performance Observation", as specified in the Issue Terms;

- (b) **"satisfy"** means *"greater than"*, or *"greater than (or equal to)"* the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2. Early Exercise

2.1 Mandatory Early Exercise (Autocall)

If in respect of an AES Settlement Date, an AES Barrier Event as specified in the Issue Terms occurs, then all (but not less than all) of the Certificates will be automatically exercised on the relevant Mandatory Early Exercise Date by payment of the AES Settlement Amount on such AES Settlement Date. In such case, the Exercise Date of the Certificates will be brought forward to the Mandatory Early Exercise Date and, notwithstanding any provision to the contrary in the Terms and Conditions and/or the Issue Terms, if the Certificates are not Cash Settled Certificates, the Certificates shall be deemed to be Cash Settled Certificates and the Cash Settlement Amount shall be the AES Settlement Amount which shall be payable on such AES Settlement Date.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass:

For the avoidance of doubt:

(a) der am AES-Abwicklungstag zahlbare AES-Abwicklungsbetrag zusammen mit einem im Rahmen der Zertifikate an diesem Tag gemäß Ziffer 27 (*Zusatzbeträge*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zahlbaren Zusatzbetrag und vorstehender Ziffer 1 der Produktbedingungen zu zahlen ist; und

(a) the AES Settlement Amount payable upon the AES Settlement Date shall be payable together with any Additional Amount payable under the Certificates on such date pursuant to General W&C Instrument Condition 27 (*Additional Amount*) and Product Condition 1 above; and

(b) mit Zahlung des AES-Abwicklungsbetrags zusammen mit diesem Zusatzbetrag kein weiterer Zusatzbetrag oder Barausgleichsbetrag für die Zertifikate mehr zahlbar ist.

(b) upon payment of the AES Settlement Amount together with such Additional Amount, no further Additional Amount or Cash Settlement Amount shall be payable in respect of the Certificates.

2.2 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. der Produktbedingungen verwendet:

2.3 As used in Product Condition 2.1. above:

(a) **"AES-Barriereereignis"** bezeichnet "AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

(a) **"AES Barrier Event"** means "AES Barrier Event European Observation", "AES Barrier Event European Performance Observation", or "AES Barrier Event AES Value Observation", as specified in the Issue Terms;

(b) **AES-Abwicklungsbetrag** bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag einen gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag (sofern vorhanden):

(b) **"AES Settlement Amount"** means, in respect of an AES Settlement Date, the amount (if any) calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times [100\% + \text{Snowball Zusatzbetrag}]$$

$$NA \times [100\% + \text{Snowball Additional Amount}]$$

oder den (sofern vorhanden) in Bezug auf einen solchen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag.

or the amount (if any) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms.

(c) **"erreichen"** bedeutet, dass das maßgebliche AES-Barriere Level *"überstiegen"* oder *"überstiegen (oder ihm entsprochen)"* wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

(c) **"satisfy"** means *"greater than"*, or *"greater than (or equal to)"* the relevant AES Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2.3 Kündigung aus steuerlichen Gründen

2.3 Cancellation for Tax reasons

Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (*Kündigung aus steuerlichen Gründen*) oder Ziffer 8.2 (*Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (*Cancellation for Tax Reasons*) or Condition 8.2 (*Cancellation for Tax Compliance Reasons*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

2.4	Kündigung Rechtswidrigkeit	aufgrund	2.4	Cancellation for illegality
	Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.			If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
3.	Abwicklung (Renditeoptimierung Kein Knock-in-Hebel)		3.	Settlement (Yield Enhancement Non-Knock In Levered)
	Wenn die Zertifikate nicht gemäß vorstehender Ziffer 2 der Produktbedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden, hat ein Inhaber für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen "Physische Abwicklung JE" als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.			If the Certificates are not automatically early repaid in accordance with Product Condition 2. above, each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.
	Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.			The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.
3.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:		3.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:		(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$\text{NA} \times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}$			$\text{NA} \times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:		(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar		(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
	wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:			if " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms:
	$\text{NA} \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$			$\text{NA} \times \text{Final Performance}$
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar		(B)	Barrier Lower Event is Applicable
	wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:			if " Barrier Lower Event " is specified as applicable in the Issue Terms:
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der		(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount

Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:		shall be calculated in accordance with the following formula:	
$NA \times 100 \%$		$NA \times 100\%$	
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
NA × Endgültige Wertentwicklung		NA × Final Performance	
3.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
NA × Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz		NA × Yield Enhancement Settlement Percentage	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable If " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Barausgleichsbetrag ein Barbetrag, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be an amount in cash calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$		$NA \times 100\%$	
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch	(ii)	if a Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring

Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.

3.3	Wie in vorstehender Ziffer 3.1. und 3.2. der Produktbedingungen verwendet:	3.3	As used in Product Conditions 3.1. and 3.2. above:
(a)	"Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a)	"Barrier Event" means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b)	"Unteres Barriereereignis" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Unteres Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(b)	"Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event European Observation", "Barrier Lower Event European Performance Observation", or "Barrier Lower Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(c)	"Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c)	"Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset.
(d)	"erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d)	"satisfy" means "<i>less than</i>", or "<i>less than (or equal to)</i>" the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 14: Reverse Convertible Zertifikat		Product 14: Reverse Convertible Certificate	
1.	Zusatzbetrag	1.	Additional Amount
1.1	Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingt Fest " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß dieser Bestimmung für jeden Zusatzbetragszahlungstag berechnet:	1.1	If " Non-Conditional Fixed " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:
(a)	Wenn in den Emissionsbedingungen " Zusatzbetragssatz " als anwendbar festgelegt ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet: $NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$	(a)	If " Additional Amount Rate " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula: $NA \times \text{Additional Amount Rate}$
(b)	Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingter Fester Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, dann ist der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag ein Betrag, der als solches in den Emissionsbedingungen angegeben ist.	(b)	If " Non-Conditional Fixed Additional Amount " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the amount specified as such in the Issue Terms.
1.2	Wenn in den Emissionsbedingungen " Bedingt Fest ohne Memory " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet:	1.2	If " Conditional Fixed without Memory " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:
(A)	Lock-in ist Anwendbar Wenn in den Emissionsbedingungen " Lock-in-Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:	(A)	Lock-in is Applicable If " Lock-in Additional Amount " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der " Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag "), dann wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag und an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach diesem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the " Lock-in Additional Amount Payment Date "), then the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date and each subsequent Additional Amount Payment Date falling after such Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

NA × Zusatzbetragssatz

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

(B) **Lock-in ist Nicht Anwendbar**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

NA × Zusatzbetragssatz

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

- 1.3 Wenn in den Emissionsbedingungen "**Bedingt Fest mit Memory**" als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet:

(A) **Wenn Lock-in Anwendbar ist**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag am oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der

NA × Additional Amount Rate

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

(B) **Lock-in is Not Applicable**

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

NA × Additional Amount Rate

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

- 1.3 If "**Conditional Fixed with Memory**" is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:

(A) **If Lock-in Is Applicable**

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified to be applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has

	first occurred, the "Lock-in Additional Amount Payment Date"), then:
(i) wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i) the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}$	$NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}$
(ii) entspricht der an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach dem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(ii) the Additional Amount payable on each subsequent Additional Amount Payment Date falling after the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be the following:
$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$	$NA \times \text{Additional Amount Rate}$
(b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:
Null	Zero
(B) Wenn Lock-in Nicht Anwendbar ist	(B) If Lock-in Is Not Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:	If "Lock-in Additional Amount" is specified to be not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:
(a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:
$(NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz})$ – Summe Vorherige Zusatzbeträge	$(NA \times t \times \text{Additional Amount Rate})$ – Aggregate Preceding Additional Amounts
(b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:	(b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:
Null	Zero
1.4 Wie in vorstehender Ziffer 1.1, 1.2. und 1.3. der Produktbedingungen verwendet:	1.4 As used in Product Conditions 1.1, 1.2. and 1.3. above:
"Zusatzbetrags-Barriereereignis" bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische	"Additional Amount Barrier Event" means "Additional Amount Barrier Event European

Beobachtung", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert" oder "Zusatzbetragsbarriere Zusatzbetragswertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

Observation", "Additional Amount Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value" or "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", as specified in the Issue Terms;

"erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level "überstiegen" oder "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

"satisfy" means "greater than", or "greater than (or equal to)" the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2. Vorzeitige Ausübung

2. Early Settlement

2.1 Kündigung aus steuerlichen Gründen

2.1 Cancellation for Tax reasons

Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (*Kündigung aus steuerlichen Gründen*) oder Ziffer 8.2 (*Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (*Cancellation for Tax Reasons*) or Condition 8.2 (*Cancellation for Tax Compliance Reasons*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

2.2 Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit

2.2 Cancellation for illegality

Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (*Rechtswidrigkeit*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (*Illegality*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

3. Abwicklung (Renditeoptimierung Knock-in-Hebel)

3. Settlement (Yield Enhancement Knock In Levered)

Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen "Physische Abwicklung JE" als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.

Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.

Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.

The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.

3.1 Wenn "Barausgleich" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

3.1 If "Cash Settlement" is specified as applicable in the Issue Terms:

(a) Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

(a) If a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

NA		NA	
× Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz		× Yield Enhancement Settlement Percentage	
(b)	Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	If a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:		if "Barrier Lower Event" is specified as not applicable in the Issue Terms:	
NA × Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)		NA × Final Performance (Strike Denominator)	
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable
wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:		if "Barrier Lower Event" is specified as applicable in the Issue Terms:	
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	If a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
NA × 100 %		NA × 100%	
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	If a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
NA × Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)		NA × Final Performance (Strike Denominator)	
3.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
NA		NA	
× Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz		× Yield Enhancement Settlement Percentage	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des		If " Barrier Lower Event " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the	

Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.

(B) Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B) Barrier Lower Event is Applicable
wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	if " Barrier Lower Event " is specified as applicable in the Issue Terms:
(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i) If a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$	$NA \times 100\%$
(ii) wenn " Unteres Barriereereignis " eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(ii) If " Barrier Lower Event " has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
3.3 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. und 2.2. der Produktbedingungen verwendet:	3.3 As used in Product Conditions 2.1. and 2.2. above:
(a) " Barriereereignis " bezeichnet "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(a) " Barrier Event " means "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b) " Unteres Barriereereignis " bezeichnet "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(b) " Barrier Lower Event " means "Barrier Lower Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(c) " Lieferungswert Bezugsgröße " den Ausübungswert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c) " Entitlement Denominator " means the Strike Value of the Relevant Asset.
(d) " erreichen " bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level " <i>unterschritten</i> " oder	(d) " satisfy " means " <i>less than</i> ", or " <i>less than (or equal to)</i> " the relevant Barrier Level

"unterscritten (oder ihm entsprochen)"
wird, wie in den Emissionsbedingungen
festgelegt.

or Barrier Lower Level (as applicable),
as specified in the Issue Terms.

Produkt 15: Reverse Convertible Zertifikat mit Europäischer Barriere		Product 15: Reverse Convertible Certificate with European Barrier	
1.	Zusatzbetrag	1.	Additional Amount
1.1	Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingt Fest " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß dieser Bestimmung für jeden Zusatzbetragszahlungstag berechnet:	1.1	If " Non-Conditional Fixed " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:
(a)	Wenn in den Emissionsbedingungen " Zusatzbetragssatz " als anwendbar festgelegt ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet: $NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$	(a)	If " Additional Amount Rate " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula: $NA \times \text{Additional Amount Rate}$
(b)	Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingter Fester Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, dann ist der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag ein Betrag, der als solches in den Emissionsbedingungen angegeben ist.	(b)	If " Non-Conditional Fixed Additional Amount " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the amount specified as such in the Issue Terms.
1.2	Wenn in den Emissionsbedingungen " Bedingt Fest ohne Memory " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet:	1.2	If " Conditional Fixed without Memory " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:
(A)	Lock-in ist Anwendbar Wenn in den Emissionsbedingungen " Lock-in-Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:	(A)	Lock-in is Applicable If " Lock-in Additional Amount " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der " Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag "), dann wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag und an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach diesem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the " Lock-in Additional Amount Payment Date "), then the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date and each subsequent Additional Amount Payment Date falling after such Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

(B) **Lock-in ist Nicht Anwendbar**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

- 1.3 Wenn in den Emissionsbedingungen "**Bedingt Fest mit Memory**" als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet:

(A) **Wenn Lock-in Anwendbar ist**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) Wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag am oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der

$NA \times \text{Additional Amount Rate}$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

(B) **Lock-in is Not Applicable**

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$NA \times \text{Additional Amount Rate}$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

- 1.3 If "**Conditional Fixed with Memory**" is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:

(A) **If Lock-in Is Applicable**

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified to be applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount

Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der "**Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag**"), dann:

- (i) wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (ii) entspricht der an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach dem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

$$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

(B) Wenn Lock-in Nicht Anwendbar ist

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$(NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}) - \text{Summe Vorherige Zusatzbeträge}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the "**Lock-in Additional Amount Payment Date**"), then:

- (i) the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (ii) the Additional Amount payable on each subsequent Additional Amount Payment Date falling after the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be the following:

$$NA \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

(B) If Lock-in Is Not Applicable

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified to be not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$(NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}) - \text{Aggregate Preceding Additional Amounts}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

1.4 Wie in vorstehender Ziffer 1.1., 1.2. und 1.3. der Produktbedingungen verwendet:

"**Zusatzbetrags-Barriereereignis**" bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert" oder "Zusatzbetragsbarriere Zusatzbetragswertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;

"**erreichen**" bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level "**überstiegen**" oder "**überstiegen (oder ihm entsprochen)**" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.

2. Vorzeitige Ausübung

2.1 Kündigung aus steuerlichen Gründen

Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (*Kündigung aus steuerlichen Gründen*) oder Ziffer 8.2 (*Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

2.2 Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit

Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (*Rechtswidrigkeit*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.

3. Abwicklung (Renditeoptimierung Knock-in-Hebel)

Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen "**Physische Abwicklung JE**" als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.

Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.

3.1 Wenn "**Barausgleich**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

1.4 As used in Product Conditions 1.1., 1.2. and 1.3. above:

"**Additional Amount Barrier Event**" means "Additional Amount Barrier Event European Observation", "Additional Amount Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value" or "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", as specified in the Issue Terms;

"**satisfy**" means "*greater than*", or "*greater than (or equal to)*" the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

2. Early Settlement

2.1 Cancellation for Tax reasons

If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (*Cancellation for Tax Reasons*) or Condition 8.2 (*Cancellation for Tax Compliance Reasons*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

2.2 Cancellation for illegality

If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (*Illegality*) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.

3. Settlement (Yield Enhancement Knock In Levered)

Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if "**Physical Settlement YE**" is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.

The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.

3.1 If "**Cash Settlement**" is specified as applicable in the Issue Terms:

(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a) If a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\frac{NA}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$	$\frac{NA}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b) If a Barrier Event has occurred and:
(A) Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A) Barrier Lower Event is Not Applicable
wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:	if "Barrier Lower Event" is specified as not applicable in the Issue Terms:
$\frac{NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}}{NA \times \text{Final Performance (Strike Denominator)}}$	
(B) Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B) Barrier Lower Event is Applicable
wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	if "Barrier Lower Event" is specified as applicable in the Issue Terms:
(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i) If a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$	$NA \times 100\%$
(ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii) If a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\frac{NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}}{NA \times \text{Final Performance (Strike Denominator)}}$	
3.2 Wenn "Physische Abwicklung JE" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2 If "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms:
(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a) if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\frac{NA}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$	$\frac{NA}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b) if a Barrier Event has occurred and:
(A) Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A) Barrier Lower Event is Not Applicable

wenn "**Unteres Barriereereignis**" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.

If "**Barrier Lower Event**" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.

(B) Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B) Barrier Lower Event is Applicable
wenn " Unteres Barriereereignis " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	if " Barrier Lower Event " is specified as applicable in the Issue Terms:
(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i) If a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times 100 \%$	$NA \times 100 \%$
(ii) wenn " Unteres Barriereereignis " eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(ii) If " Barrier Lower Event " has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
3.3 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. und 2.2. der Produktbedingungen verwendet:	3.3 As used in Product Conditions 2.1. and 2.2. above:
(a) " Barriereereignis " bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a) " Barrier Event " means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b) " Unteres Barriereereignis " bezeichnet "Unteres Barriereereignis Europäische	(b) " Barrier Lower Event " means "Barrier Lower Event European Observation",

Beobachtung", "Unteres
 Barriereereignis Europäische
 Wertentwicklungsbeobachtung" oder
 "Unteres Barriereereignis Endgültige
 Wertbeobachtung", wie in den
 Emissionsbedingungen festgelegt;

"Barrier Lower Event European
 Performance Observation" or "Barrier
 Lower Event Final Value Observation",
 as specified in the Issue Terms;

(c) "**Lieferungswert Bezugsgröße**" den
 Anfänglichen Wert des Maßgeblichen
 Vermögenswerts bezeichnet.

(c) "**Entitlement Denominator**" means the
 Initial Value of the Relevant Asset.

(d) "**erreichen**" bedeutet, dass das
 maßgebliche Barriere Level bzw. Untere
 Barriere Level "*unterschritten*" oder
 "*unterschritten (oder ihm entsprochen)*"
 wird, wie in den Emissionsbedingungen
 festgelegt.

(d) "**satisfy**" means "*less than*", or "*less than
 (or equal to)*" the relevant Barrier Level
 or Barrier Lower Level (as applicable),
 as specified in the Issue Terms.

Produkt 16: Reverse Convertible Zertifikat mit Amerikanischer Barriere		Product 16: Reverse Convertible Certificate with American Barrier	
1.	Zusatzbetrag	1.	Additional Amount
1.1	Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingt Fest " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß dieser Bestimmung für jeden Zusatzbetragszahlungstag berechnet:	1.1	If " Non-Conditional Fixed " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:
(a)	Wenn in den Emissionsbedingungen " Zusatzbetragssatz " als anwendbar festgelegt ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet: $NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$	(a)	If " Additional Amount Rate " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula: $NA \times \text{Additional Amount Rate}$
(b)	Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingter Fester Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, dann ist der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag ein Betrag, der als solches in den Emissionsbedingungen angegeben ist.	(b)	If " Non-Conditional Fixed Additional Amount " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the amount specified as such in the Issue Terms.
1.2	Wenn in den Emissionsbedingungen " Bedingt Fest ohne Memory " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet:	1.2	If " Conditional Fixed without Memory " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:
(A)	Lock-in ist Anwendbar Wenn in den Emissionsbedingungen " Lock-in-Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:	(A)	Lock-in is Applicable If " Lock-in Additional Amount " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der " Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag "), dann wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag und an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach diesem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the " Lock-in Additional Amount Payment Date "), then the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date and each subsequent Additional Amount Payment Date falling after such Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

(B) **Lock-in ist Nicht Anwendbar**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

- 1.3 Wenn in den Emissionsbedingungen "**Bedingt Fest mit Memory**" als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet:

(A) **Wenn Lock-in Anwendbar ist**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag am oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der

$NA \times \text{Additional Amount Rate}$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

(B) **Lock-in is Not Applicable**

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$NA \times \text{Additional Amount Rate}$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

- 1.3 If "**Conditional Fixed with Memory**" is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:

(A) **If Lock-in Is Applicable**

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified to be applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount

Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der "**Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag**"), dann:

- (i) wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (ii) entspricht der an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach dem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

$$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

(B) Wenn Lock-in Nicht Anwendbar ist

Wenn in den Emissionsbedingungen "Lock-in-Zusatzbetrag" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$(NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}) - \text{Summe Vorherige Zusatzbeträge}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the "**Lock-in Additional Amount Payment Date**"), then:

- (i) the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (ii) the Additional Amount payable on each subsequent Additional Amount Payment Date falling after the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be the following:

$$NA \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

(B) If Lock-in Is Not Applicable

If "Lock-in Additional Amount" is specified to be not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$(NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}) - \text{Aggregate Preceding Additional Amounts}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

1.4	Wie in vorstehender Ziffer 1.1., 1.2. und 1.3. der Produktbedingungen verwendet:	1.4	As used in Product Conditions 1.1., 1.2. and 1.3. above:
(a)	"Zusatzbetrags-Barriereereignis" bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert" oder "Zusatzbetragsbarriere Zusatzbetragswertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a)	"Additional Amount Barrier Event" means "Additional Amount Barrier Event European Observation", "Additional Amount Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value" or "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b)	"erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level "überstiegen" oder "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(b)	"satisfy" means "greater than", or "greater than (or equal to)" the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.
2.	Vorzeitige Ausübung	2.	Early Settlement
2.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	2.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	2.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
3.	Abwicklung (Renditeoptimierung Knock-in-Hebel) Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen. Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.	3.	Settlement (Yield Enhancement Knock In Levered) Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.

3.1	Wenn "Barausgleich" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.1	If "Cash Settlement" is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$\frac{NA}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{NA}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	If a Barrier Event has occurred and:
(A)	Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar	(A)	Barrier Lower Event is Not Applicable
	wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:		if "Barrier Lower Event" is specified as not applicable in the Issue Terms:
	$\frac{NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}}{NA \times \text{Final Performance (Strike Denominator)}}$		
(B)	Unteres Barriereereignis ist Anwendbar	(B)	Barrier Lower Event is Applicable
	wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:		if "Barrier Lower Event" is specified as applicable in the Issue Terms:
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times 100 \%$		$NA \times 100 \%$
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$\frac{NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}}{NA \times \text{Final Performance (Strike Denominator)}}$		
3.2	Wenn "Physische Abwicklung JE" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	3.2	If "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$\frac{NA}{\times \text{Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz}}$		$\frac{NA}{\times \text{Yield Enhancement Settlement Percentage}}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:

(A) Unteres Barriereereignis ist Nicht Anwendbar Wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des / am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(A) Barrier Lower Event is Not Applicable If "Barrier Lower Event" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the / on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
(B) Unteres Barriereereignis ist Anwendbar wenn "Unteres Barriereereignis" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist: (i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet: $NA \times 100 \%$ (ii) wenn "Unteres Barriereereignis" eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(B) Barrier Lower Event is Applicable if "Barrier Lower Event" is specified as applicable in the Issue Terms: (i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula: $NA \times 100\%$ (ii) if "Barrier Lower Event" has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
3.3 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. und 2.2. der Produktbedingungen verwendet: (a) "Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert" oder "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	3.3 As used in Product Conditions 2.1. and 2.2. above: (a) "Barrier Event" means "Barrier Event American Observation – Closing Value" or "Barrier Event American Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;

(b) "Unteres Barriereereignis" bezeichnet "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert" oder "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(b) "Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event American Observation – Closing Value" or "Barrier Lower Event American Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;
(c) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c) "Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset.
(d) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level <i>"unterschritten"</i> oder <i>"unterschritten (oder ihm entsprochen)"</i> wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d) "satisfy" means <i>"less than"</i>, or <i>"less than (or equal to)"</i> the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 17: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat		Product 17: (Partial) Capital Protected Certificate	
1.	Zusatzbetrag	1.	Additional Amount
1.1	Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingt Fest " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß dieser Bestimmung für jeden Zusatzbetragszahlungstag berechnet:	1.1	If " Non-Conditional Fixed " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:
(a)	Wenn in den Emissionsbedingungen " Zusatzbetragssatz " als anwendbar festgelegt ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet: $NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$	(a)	If " Additional Amount Rate " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula: $NA \times \text{Additional Amount Rate}$
(b)	Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingter Fester Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, dann ist der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag ein Betrag, der als solches in den Emissionsbedingungen angegeben ist.	(b)	If " Non-Conditional Fixed Additional Amount " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the amount specified as such in the Issue Terms.
1.2	Wenn in den Emissionsbedingungen " Bedingt Fest ohne Memory " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet:	1.2	If " Conditional Fixed without Memory " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:
(A)	Lock-in ist Anwendbar Wenn in den Emissionsbedingungen " Lock-in-Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:	(A)	Lock-in is Applicable If " Lock-in Additional Amount " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der " Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag "), dann wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag und an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach diesem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the " Lock-in Additional Amount Payment Date "), then the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date and each subsequent Additional Amount Payment Date falling after such Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

(B) **Lock-in ist Nicht Anwendbar**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

- 1.3 Wenn in den Emissionsbedingungen "**Bedingt Fest mit Memory**" als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet:

(A) **Wenn Lock-in Anwendbar ist**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag am oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der

$NA \times \text{Additional Amount Rate}$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

(B) **Lock-in is Not Applicable**

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$NA \times \text{Additional Amount Rate}$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

- 1.3 If "**Conditional Fixed with Memory**" is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:

(A) **If Lock-in Is Applicable**

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified to be applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount

Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der "**Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag**"), dann:

- (i) wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (ii) entspricht der an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach dem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

$$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

(B) Wenn Lock-in Nicht Anwendbar ist

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$(NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}) - \text{Summe Vorherige Zusatzbeträge}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the "**Lock-in Additional Amount Payment Date**"), then:

- (i) the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (ii) the Additional Amount payable on each subsequent Additional Amount Payment Date falling after the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be the following:

$$NA \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

(B) If Lock-in Is Not Applicable

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified to be not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$(NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}) - \text{Aggregate Preceding Additional Amounts}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

1.4	Wie in vorstehender Ziffer 1.1., 1.2. und 1.3. der Produktbedingungen verwendet:	1.4	As used in Product Conditions 1.1., 1.2. and 1.3. above:
(a)	"Zusatzbetrags-Barriereereignis" bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert" oder "Zusatzbetragsbarriere Zusatzbetragswertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a)	"Additional Amount Barrier Event" means "Additional Amount Barrier Event European Observation", "Additional Amount Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value" or "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b)	"erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level "überstiegen" oder "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(b)	"satisfy" means "greater than", or "greater than (or equal to)" the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.
2.	Vorzeitige Ausübung	2.	Early Settlement
2.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	2.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	2.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
3.	Abwicklung (Kapitalrückzahlung mit Partizipation) Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.	3.	Settlement (Capital Repayable with Participation) Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount, all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.
3.1	Der Barausgleichsbetrag wird wie folgt bestimmt:	3.1	The Cash Settlement Amount shall be determined as follows:
(A)	Cap ist Nicht Anwendbar Wenn in den Emissionsbedingungen "Cap" als nicht anwendbar festgelegt ist, wird der	(A)	Cap is Not Applicable If "Cap" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be

Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Partizipation} \\ & \times (\text{Endgültige Wertentwicklung} \\ & - \text{Call Ausübungspreis}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$$

(B) Cap ist Anwendbar

Wenn in den Emissionsbedingungen "Cap" als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Partizipation} \\ & \times \text{Min}[(\text{Finale Wertentwicklung} \\ & - \text{Call Ausübungspreis}); \text{Cap}]; \text{Floor}]\} \end{aligned}$$

calculated in accordance with the following formula:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Participation} \\ & \times (\text{Final Performance} \\ & - \text{Call Strike}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$$

(B) Cap is Applicable

If "Cap" is specified as applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Participation} \\ & \times \text{Min}[(\text{Final Performance} \\ & - \text{Call Strike}); \text{Cap}]; \text{Floor}]\} \end{aligned}$$

Produkt 18: (Teil-)Kapitalschutzzertifikat mit Barriere		Product 18: (Partial) Capital Protected Certificate with Barrier	
1.	Zusatzbetrag	1.	Additional Amount
1.1	Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingt Fest " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß dieser Bestimmung für jeden Zusatzbetragszahlungstag berechnet:	1.1	If " Non-Conditional Fixed " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:
(a)	Wenn in den Emissionsbedingungen " Zusatzbetragssatz " als anwendbar festgelegt ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	If " Additional Amount Rate " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$		$NA \times \text{Additional Amount Rate}$
(b)	Wenn in den Emissionsbedingungen " Unbedingter Fester Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, dann ist der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag ein Betrag, der als solches in den Emissionsbedingungen angegeben ist.	(b)	If " Non-Conditional Fixed Additional Amount " is specified to be applicable in the Issue Terms, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the amount specified as such in the Issue Terms.
1.2	Wenn in den Emissionsbedingungen " Bedingt Fest ohne Memory " als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet:	1.2	If " Conditional Fixed without Memory " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:
(A)	Lock-in ist Anwendbar	(A)	Lock-in is Applicable
	Wenn in den Emissionsbedingungen " Lock-in-Zusatzbetrag " als anwendbar festgelegt ist, wird der Zusatzbetrag gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:		If " Lock-in Additional Amount " is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amount shall be calculated in accordance with the following provisions:
(a)	wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der " Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag "), dann wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag und an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach diesem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare	(a)	if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the " Lock-in Additional Amount Payment Date "), then the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date and each subsequent Additional Amount Payment Date falling after such Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

(B) **Lock-in ist Nicht Anwendbar**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

- 1.3 Wenn in den Emissionsbedingungen "**Bedingt Fest mit Memory**" als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge für jeden Zusatzbetragszahlungstag gemäß dieser Bestimmung berechnet:

(A) **Wenn Lock-in Anwendbar ist**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag am oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist (der

$NA \times \text{Additional Amount Rate}$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

(B) **Lock-in is Not Applicable**

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$NA \times \text{Additional Amount Rate}$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

- 1.3 If "**Conditional Fixed with Memory**" is specified as applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with this provision for each Additional Amount Payment Date:

(A) **If Lock-in Is Applicable**

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified to be applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date (the Additional Amount

Zusatzbetragszahlungstag, in Bezug auf den erstmals ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, ist der "**Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag**"), dann:

- (i) wird der am Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (ii) entspricht der an jedem folgenden Zusatzbetragszahlungstag nach dem Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

$$NA \times \text{Zusatzbetragssatz}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag an oder vor diesem Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an diesem Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

(B) Wenn Lock-in Nicht Anwendbar ist

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Lock-in-Zusatzbetrag**" als nicht anwendbar festgelegt ist, werden die Zusatzbeträge gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

- (a) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag ein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der am maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$(NA \times t \times \text{Zusatzbetragssatz}) - \text{Summe Vorherige Zusatzbeträge}$$

- (b) wenn in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag kein Zusatzbetrags-Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der an dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag zahlbare Zusatzbetrag Folgendem:

Null

Payment Date in respect of which an Additional Amount Barrier Event has first occurred, the "**Lock-in Additional Amount Payment Date**"), then:

- (i) the Additional Amount payable on the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (ii) the Additional Amount payable on each subsequent Additional Amount Payment Date falling after the Lock-in Additional Amount Payment Date shall be the following:

$$NA \times \text{Additional Amount Rate}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date falling on or prior to such Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on such Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

(B) If Lock-in Is Not Applicable

If "**Lock-in Additional Amount**" is specified to be not applicable in the Issue Terms, the Additional Amounts shall be calculated in accordance with the following provisions:

- (a) if an Additional Amount Barrier Event has occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be calculated in accordance with the following formula:

$$(NA \times t \times \text{Additional Amount Rate}) - \text{Aggregate Preceding Additional Amounts}$$

- (b) if an Additional Amount Barrier Event has not occurred in respect of an Additional Amount Payment Date, then the Additional Amount payable on the relevant Additional Amount Payment Date shall be the following:

Zero

1.4	Wie in vorstehender Ziffer 1.2. und 1.3. der Produktbedingungen verwendet:	1.4	As used in Product Conditions 1.2. and 1.3. above:
(a)	"Zusatzbetrags-Barriereereignis" bezeichnet "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert" oder "Zusatzbetragsbarriere Zusatzbetragswertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a)	"Additional Amount Barrier Event" means "Additional Amount Barrier Event European Observation", "Additional Amount Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value" or "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", as specified in the Issue Terms;
(b)	"erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level "überstiegen" oder "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(b)	"satisfy" means "greater than", or "greater than (or equal to)" the relevant Additional Amount Barrier Level, as specified in the Issue Terms.
2.	Vorzeitige Ausübung	2.	Early Settlement
2.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	2.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	2.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
3.	Abwicklung (Kapitalrückzahlung mit Partizipation) Ein Inhaber hat vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags von der Emittentin.	3.	Settlement (Capital Repayable with Participation) Each Certificate entitles its Holder subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount.
3.1	Der Barausgleichsbetrag wird wie folgt bestimmt.	3.1	The Cash Settlement Amount shall be determined as follows.
(A)	Oberes Barriereereignis ist Nicht Anwendbar Wenn in den Emissionsbedingungen "Oberes Barriereereignis" als nicht anwendbar	(A)	Barrier Upper Event is Not Applicable If "Barrier Upper Event" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Cash

festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

- (a) wenn kein Barriere Ereignis eingetreten ist und wenn:

(1) **Cap ist Nicht Anwendbar**

Wenn in den Emissionsbedingungen "Cap" als nicht anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\ \% \\ & + \text{Max}[\text{Partizipation} \\ & \times (\text{Endgültige Wertentwicklung} \\ & - \text{Call Ausübungspreis}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$$

(2) **Cap ist Anwendbar**

wenn in den Emissionsbedingungen "Cap" als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\ \% \\ & + \text{Max}[\text{Partizipation} \\ & \times \text{Min} (\text{Endgültige Wertentwicklung} \\ & - \text{Call Ausübungspreis}); \text{Cap}; \text{Floor}]\} \end{aligned}$$

- (b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn:

(1) **Rebate ist Nicht Anwendbar**

wenn in den Emissionsbedingungen "Rebate" als nicht anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{NA} \times 100\%$$

(2) **Rebate ist Anwendbar**

wenn in den Emissionsbedingungen "Rebate" als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{NA} \times (100\% + \text{Rebate})$$

(B) **Oberes Barriereereignis ist Anwendbar**

Wenn in den Emissionsbedingungen "Oberes Barriereereignis" als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

- (a) if a Barrier Event has not occurred and where:

(1) **A Cap is Not Applicable**

If "Cap" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Participation} \\ & \times (\text{Final Performance} \\ & - \text{Call Strike}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$$

(2) **A Cap is Applicable**

if "Cap" is specified as applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Participation} \times \text{Min}[(\text{Final Performance} \\ & - \text{Call Strike}); \text{Cap}; \text{Floor}]] \} \end{aligned}$$

- (b) if a Barrier Event has occurred and where:

(1) **Rebate is Not Applicable**

if "Rebate" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\text{NA} \times 100\%$$

(2) **Rebate is Applicable**

if "Rebate" is specified as applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\text{NA} \times (100\% + \text{Rebate})$$

(B) **Barrier Upper Event is Applicable**

If "Barrier Upper Event" is specified as applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

(a) wenn kein Barriere Ereignis eingetreten ist und:	(a) if a Barrier Event has not occurred and:
(i) wenn ein Oberes Barriereereignis eingetreten ist und:	(i) if a Barrier Upper Event has occurred and:
(1) Cap ist Nicht Anwendbar	(1) Cap is Not Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen " Cap " als nicht anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	If " Cap " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\ \% \\ & + \text{Max}[\text{Partizipation Up} \\ & \times (\text{Endgültige Wertentwicklung} \\ & - \text{Call Ausübungspreis}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$	$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Participation Up} \\ & \times (\text{Final Performance} \\ & - \text{Call Strike}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$
(2) Cap ist Anwendbar	(2) Cap is Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen " Cap " als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	If " Cap " is specified as applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\ \% \\ & + \text{Max}[\text{Partizipation Up} \\ & \times \text{Min}(\text{Endgültige Wertentwicklung} \\ & - \text{Call Ausübungspreis}); \text{Cap}]; \text{Floor}]\} \end{aligned}$	$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Participation Up} \\ & \times \text{Min}(\text{Final Performance} \\ & - \text{Call Strike}); \text{Cap}]; \text{Floor}]\} \end{aligned}$
(ii) wenn kein Oberes Barriereereignis eingetreten ist und:	(ii) if a Barrier Upper Event has not occurred and:
(1) Cap ist Nicht Anwendbar	(1) Cap is Not Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen " Cap " als nicht anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	If " Cap " is specified as not applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\begin{aligned} & \text{NA} \times \{100\ \% \\ & + \text{Max}[\text{Partizipation Down} \\ & \times (\text{Put Ausübungspreis} \\ & - \text{Endgültige Wertentwicklung}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$	$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Participation Down} \\ & \times (\text{Put Strike} - \text{Final Performance}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$
(2) Cap ist Anwendbar	(2) Cap is Applicable
Wenn in den Emissionsbedingungen " Cap " als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	If " Cap " is specified as applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\ \% \\ & + \text{Max}[\text{Partizipation Down} \\ & \times \text{Min}(\text{Put Ausübungspreis} \\ & - \text{Endgültige Wertentwicklung}); \text{Cap}]; \text{Floor}]\} \end{aligned}$	$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Participation Down} \times \text{Min}[(\text{Put Strike} \\ & - \text{Final Performance}); \text{Cap}]; \text{Floor}]\} \end{aligned}$

(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:

(1) **Rebate ist Nicht Anwendbar**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Rebate**" als nicht anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$NA \times 100\%$$

(2) **Rebate ist Anwendbar**

Wenn in den Emissionsbedingungen "**Rebate**" als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$NA \times (100\% + \text{Rebate})$$

3.2 Wie in vorstehender Ziffer 2.1. der Produktbedingungen verwendet:

(a) "**Barriereereignis**" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Schlusswert", "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Schlusswert" oder "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;

(b) "**Oberes Barriereereignis**" bezeichnet "Oberes Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Oberes Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", "Oberes Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Schlusswert", "Oberes Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Oberes Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung Schlusswert" oder "Oberes Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;

(c) "**erreichen**" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "überstiegen", "überstiegen (oder ihm entsprochen)",

(b) if a Barrier Event has occurred and:

(1) **Rebate is Not Applicable**

If "**Rebate**" is specified as not applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times 100\%$$

(2) **Rebate is Applicable**

If "**Rebate**" is specified as applicable in the Issue Terms, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$NA \times (100\% + \text{Rebate})$$

3.2 As used in Product Condition 2.1. above:

(a) "**Barrier Event**" means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", "Barrier Event American Observation – Closing Value", "Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value" or "Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;

(b) "**Barrier Upper Event**" means "Barrier Upper Event European Observation", "Barrier Upper Event European Performance Observation", "Barrier Upper Event American Observation – Closing Value", "Barrier Upper Event American Observation – Intraday Value" or "Barrier Upper Event American One-Touch Observation – Closing Value" or "Barrier Upper Event American One-Touch Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;

(c) "**satisfy**" means "greater than", "greater than (or equal to)", "less than", or "less than (or equal to)" the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as

unterscritten" oder "*unterscritten
(oder ihm entsprochen)*" wird, wie in
den Emissionsbedingungen festgelegt.

applicable), as specified in the Issue
Terms.

Produkt 19: Discountzertifikat		Product 19: Discount Certificate	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen	1.1	Cancellation for Tax reasons
	Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (Kündigung aus steuerlichen Gründen) oder Ziffer 8.2 (Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.		If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (Cancellation for Tax Reasons) or Condition 8.2 (Cancellation for Tax Compliance Reasons) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit	1.2	Cancellation for illegality
	Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.		If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung (Renditeoptimierung mit Discount)	2.	Settlement (Yield Enhancement with Discount)
	Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.		Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.
	Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.		The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.
2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	If a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times \text{Cap}$		$NA \times \text{Cap}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(b)	If a Barrier Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$		$NA \times \text{Final Performance}$

2.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	If a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times Cap$		$NA \times Cap$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(b)	If a Barrier Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
2.3	Wie in vorstehender Ziffer 1.1. und 1.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3	As used in Product Conditions 1.1. and 1.2. above:
(a)	" Barriereereignis " bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Schlusswert", "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Schlusswert" oder "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(a)	" Barrier Event " means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", "Barrier Event American Observation – Closing Value", "Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value" or "Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;
(b)	" Lieferungswert Bezugsgröße " den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(b)	" Entitlement Denominator " means the Initial Value of the Relevant Asset.
(c)	" erreichen " bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level " <i>unterschritten</i> " oder " <i>unterschritten (oder ihm entsprochen)</i> " wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(c)	" satisfy " means " <i>less than</i> ", or " <i>less than (or equal to)</i> " the relevant Barrier Level, as specified in the Issue Terms.

Produkt 20: Tracker-Zertifikat		Product 20: Tracker Certificate	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung (Tracker Art)	2.	Settlement (Tracker Type)
Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.		Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount, all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.	
Der Barausgleichsbetrag wird gemäß der folgenden Formel berechnet:		The Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:	
$NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$		$NA \times \text{Final Performance}$	

Produkt 21: Bonuszertifikat		Product 21 Bonus Certificate	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung (Partizipation Art) Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden gemäß der folgenden Formel berechnet:	2.	Settlement (Participation Type) Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following:
2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Bonus Level}; (\text{Endgültige Wertentwicklung} \\ & - \text{Ausübungspreis})]\} \end{aligned}$		$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Bonus Level}; (\text{Final Performance} \\ & - \text{Strike})]\} \end{aligned}$	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(b)	if a Barrier Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

NA × Endgültige Wertentwicklung	NA × Final Performance
2.2 Wenn "Physische Abwicklung JE" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist: (a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	2.2 If "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms: (a) if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
NA × {100 % + <i>Max</i>[Bonus Level; (Endgültige Wertentwicklung – Ausübungspreis)]}	NA × {100% + <i>Max</i>[Bonus Level; (Final Performance – Strike)]}
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(b) if a Barrier Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
2.3 Wie in vorstehender Ziffer 1.1. und 1.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3 As used in Product Conditions 1.1. and 1.2. above:
(a) "Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Schlusswert", "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Schlusswert" oder "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(a) "Barrier Event" means "Barrier Event American Observation – Closing Value", "Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value" or "Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;
(b) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(b) "Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset.
(c) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "<i>unterschritten</i>" oder "<i>unterschritten (oder ihm entsprochen)</i>" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(c) "satisfy" means "<i>less than</i>", or "<i>less than (or equal to)</i>" the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 22: Bonuszertifikat mit Partizipation		Product 22: Bonus Certificate with Participation	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung (Partizipation Art) Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden gemäß der folgenden Formel berechnet:	2.	Settlement (Participation Type) Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following:
2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet: NA × {100 % + Max[Bonus Level; Partizipation × (Endgültige Wertentwicklung – Ausübungspreis)]}	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula: NA × {100% + Max[Bonus Level; Participation × (Final Performance – Strike)]}
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(b)	if a Barrier Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated

in accordance with the following formula:

	NA × Endgültige Wertentwicklung		NA × Final Performance
2.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(a)	if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$ \begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Bonus Level; Partizipation} \\ & \times (\text{Endgültige Wertentwicklung} \\ & - \text{Ausübungspreis})]\} \end{aligned} $		$ \begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Bonus Level; Participation} \\ & \times (\text{Final Performance} - \text{Strike})]\} \end{aligned} $
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(b)	if a Barrier Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
2.3	Wie in vorstehender Ziffer 1.1. und 1.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3	As used in Product Conditions 1.1. and 1.2. above:
(a)	"Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Schlusswert", "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Schlusswert" oder "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(a)	"Barrier Event" means "Barrier Event American Observation – Closing Value", "Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value" or "Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;
(b)	"Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(b)	"Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset.
(c)	"erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level " <i>unterschritten</i> " oder " <i>unterschritten (oder ihm entsprochen)</i> " wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(c)	"satisfy" means " <i>less than</i> ", or " <i>less than (or equal to)</i> " the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 23: Bonuszertifikat mit Cap		Product 23: Bonus Certificate with Cap	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	2.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung (Partizipation Art)	2.	Settlement (Participation Type)
Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente.		Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions.	
Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.		The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.	
2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, und	(a)	if a Barrier Event has not occurred, and
(i)	wenn ein Oberes Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	if a Barrier Upper Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \text{Max}[\text{Bonus Level}; \text{Min}(\text{"Endgültige" Wertentwicklung}; \text{Cap})]$		$NA \times \text{Max}[\text{Bonus Level}; \text{Min}(\text{Final Performance}; \text{Cap})]$	
(ii)	wenn kein Oberes Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	if a Barrier Upper Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

	$NA \times (100 \% + \text{Bonus Level})$		$NA \times (100\% + \text{Bonus Level})$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(b)	if a Barrier Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$		$NA \times \text{Final Performance}$
2.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, und	(a)	if a Barrier Event has not occurred, and
(i)	wenn ein Oberes Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	if a Barrier Upper Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times \text{Max}[\text{Bonus Level}; \text{Min}(\text{Endgültige Wertentwicklung}; \text{Cap})]$		$NA \times \text{Max}[\text{Bonus Level}; \text{Min}(\text{Final Performance}; \text{Cap})]$
(ii)	wenn kein Oberes Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	if a Barrier Upper Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times (100 \% + \text{Bonus Level})$		$NA \times (100\% + \text{Bonus Level})$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(b)	if a Barrier Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
2.3	Wie in vorstehender Ziffer 1.1. und 1.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3	As used in Product Conditions 1.1. and 1.2. above:
(a)	" Barriereereignis " bezeichnet "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Schlusswert", "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Untertägiger Wert", "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Schlusswert" oder "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(a)	" Barrier Event " means "Barrier Event American Observation – Closing Value", "Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value", or "Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;

(b) "Oberes Barriereereignis" bezeichnet "Oberes Barriereereignis Europäische Beobachtung oder "Oberes Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt; (c) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet. (d) "erreichen" bedeutet (i) in Bezug auf den Eintritt eines Barriereereignisses, dass das maßgebliche Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, und (ii) in Bezug auf den Eintritt eines Oberen Barriereereignisses, dass das maßgebliche Obere Barriere Level "überstiegen" oder "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(b) "Barrier Upper Event" means "Barrier Upper Event European Observation" or "Barrier Upper Event European Performance Observation", as specified in the Issue Terms; (c) "Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset. (d) "satisfy" means, (i) where relating to the occurrence of a Barrier Event, "less than", or "less than (or equal to)" the relevant Barrier Level, as specified in the Issue Terms, and (ii) where relating to the occurrence of a Barrier Upper Event "greater than", or "greater than (or equal to)" the relevant Barrier Upper Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 24: Bonuszertifikat mit Cap und Partizipation		Product 24: Bonus Certificate with Cap and Participation	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung (Partizipation Art) Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen "Physische Abwicklung JE" als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden gemäß der folgenden Formel berechnet:	2.	Settlement (Participation Type) Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following:
2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, und	(a)	if a Barrier Event has not occurred, and
(i)	wenn ein Oberes Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	if a Barrier Upper Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$ \begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Bonus Level}; \text{Min}[\text{Partizipation} \\ & \times (\text{Endgültige Wertentwicklung} \\ & - \text{Ausübungspreis}); \text{Cap}]]\} \end{aligned} $		$ \begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Bonus Level}; \text{Min}[\text{Participation} \\ & \times (\text{Final Performance} - \text{Strike}); \text{Cap}]]\} \end{aligned} $	

(ii) wenn kein Oberes Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii) if a Barrier Upper Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times (100 \% + \text{Bonus Level})$	$NA \times (100\% + \text{Bonus Level})$
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(b) if a Barrier Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \text{Endgültige Wertentwicklung}$	$NA \times \text{Final Performance}$
2.2 Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2 If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, und	(a) if a Barrier Event has not occurred, and
(i) wenn ein Oberes Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i) if a Barrier Upper Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times \{100 \% + \text{Max}[\text{Bonus Level}; \text{Min}[\text{Partizipation} \times (\text{Endgültige Wertentwicklung} - \text{Ausübungspreis}); \text{Cap}]]\}$	$NA \times \{100\% + \text{Max}[\text{Bonus Level}; \text{Min}[\text{Participation} \times (\text{Final Performance} - \text{Strike}); \text{Cap}]]\}$
(ii) wenn kein Oberes Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii) if a Barrier Upper Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$NA \times (100 \% + \text{Bonus Level})$	$NA \times (100\% + \text{Bonus Level})$
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(b) if a Barrier Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
2.3 Wie in vorstehender Ziffer 1.1. und 1.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3 As used in Product Conditions 1.1. and 1.2. above:
(a) " Barriereereignis " bezeichnet "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung – Schlusswert", "Barriereereignis Amerikanische	(a) " Barrier Event " means "Barrier Event American Observation – Closing Value", "Barrier Event American Observation – Intraday Value", "Barrier

	Event American One-Touch Observation – Closing Value" or "Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value", as specified in the Issue Terms;
Beobachtung – Untertägiger Wert", "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Schlusswert" oder "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Untertägiger Wert", wie in den Emissionsbedingungen angegeben; (b) "Oberes Barriereereignis" bezeichnet "Oberes Barriereereignis Europäische Beobachtung oder "Oberes Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(b) "Barrier Upper Event" means "Barrier Upper Event European Observation" or "Barrier Upper Event European Performance Observation", as specified in the Issue Terms;
(c) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c) "Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset.
(d) "erreichen" bedeutet (i) in Bezug auf den Eintritt eines Barriereereignisses, dass das maßgebliche Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, und	(d) "satisfy" means, (i) where relating to the occurrence of a Barrier Event, "<i>less than</i>", or "<i>less than (or equal to)</i>" the relevant Barrier Level, as specified in the Issue Terms, and
(ii) in Bezug auf den Eintritt eines Oberen Barriereereignisses, dass das maßgebliche Obere Barriere Level "<i>überstiegen</i>" oder "<i>überstiegen (oder ihm entsprochen)</i>" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(ii) where relating to the occurrence of a Barrier Upper Event "<i>greater than</i>", or "<i>greater than (or equal to)</i>" the relevant Barrier Upper Level, as specified in the Issue Terms.

Produkt 25: Airbag-Zertifikat		Product 25: Airbag Certificate	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden gemäß der folgenden Formel berechnet:	2.	Settlement Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following:
2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und: $\text{NA} \times 100 \% + \text{Max [0; Partizipation} \times \text{Endgültige Wertentwicklung} - \text{Call Ausübungspreis}]$	(a)	if a Barrier Event has not occurred: $\text{NA} \times 100\% + \text{Max [0; Participation} \times \text{Final Performance} - \text{Call Strike}]$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

	$NA \times 100 \%$		$NA \times 100 \%$
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times 100 \%$ $\times \text{Max}[0; \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}]$		$NA \times 100\%$ $\times \text{Max}[0; \text{Final Performance (Strike Denominator)}]$
2.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und:	(a)	if a Barrier Event has not occurred:
	$NA \times 100 \%$ $+ \text{Max}[0; \text{Partizipation} \times \text{Endgültige Wertentwicklung} - \text{Call Ausübungspreis}]$		$NA \times 100\%$ $+ \text{Max}[0; \text{Participation} \times \text{Final Performance} - \text{Call Strike}]$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times 100 \%$		$NA \times 100\%$
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(ii)	if a Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
2.3	Wie in vorstehender Ziffer 1.1. und 1.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3	As used in Product Conditions 1.1. and 1.2. above:
(a)	" Barriereereignis " bezeichnet "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung";	(a)	" Barrier Event " means "Barrier Event Final Value Observation";
(b)	" Unteres Barriereereignis " bezeichnet "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung";	(b)	" Barrier Lower Event " means "Barrier Lower Event Final Value Observation";

(c) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Ausübungswert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet	(c) "Entitlement Denominator" means the Strike Value of the Relevant Asset.
(d) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level <i>"unterschritten"</i> oder <i>"unterschritten (oder ihm entsprochen)"</i> wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d) "satisfy" means <i>"less than"</i>, or <i>"less than (or equal to)"</i> the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 26: Airbag-Zertifikat mit Cap		Product 26: Airbag Certificate with Cap	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden gemäß der folgenden Formel berechnet:	2.	Settlement Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following:
2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und: $\begin{aligned} & \text{NA} \times 100\% \\ & + \text{Max [0; Min[Partizipation} \\ & \times \text{Endgültige Wertentwicklung} \\ & - \text{Call Ausübungspreis; Cap}] \end{aligned}$	(a)	if a Barrier Event has not occurred: $\begin{aligned} & \text{NA} \times 100\% \\ & + \text{Max [0; Min [Participation} \\ & \times \text{Final Performance} \\ & - \text{Call Strike; Cap}] \end{aligned}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(i)	wenn ein Unteres Barriereereignis nicht eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

	$NA \times 100 \%$		$NA \times 100 \%$
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii)	if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times 100 \%$ $\times \text{Max}[0; \text{Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)}]$		$NA \times 100\%$ $\times \text{Max}[0; \text{Final Performance (Strike Denominator)}]$
2.2	Wenn " Physische Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2	If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und:	(a)	if a Barrier Event has not occurred:
	$NA \times 100\%$ $+ \text{Max}[0; \text{Min}[\text{Partizipation} \times \text{Endgültige Wertentwicklung} - \text{Call Ausübungspreis}; \text{Cap}]]$		$NA \times 100\%$ $+ \text{Max}[0; \text{Min}[\text{Participation} \times \text{Final Performance} - \text{Call Strike}; \text{Cap}]]$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred and:
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
	$NA \times 100 \%$		$NA \times 100 \%$
(ii)	wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(ii)	if a Barrier Lower Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
2.3	Wie in vorstehender Ziffer 1.1. und 1.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3	As used in Product Conditions 1.1. and 1.2. above:
(a)	" Barriereereignis " bezeichnet "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung";	(a)	" Barrier Event " means "Barrier Event Final Value Observation";
(b)	" Unteres Barriereereignis " bezeichnet "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung";	(b)	" Barrier Lower Event " means "Barrier Lower Event Final Value Observation";

(c) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Ausübungswert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c) "Entitlement Denominator" means the Strike Value of the Relevant Asset.
(d) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level <i>"unterschritten"</i> oder <i>"unterschritten (oder ihm entsprochen)"</i> wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d) "satisfy" means <i>"less than"</i> , or <i>"less than (or equal to)"</i> the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 27: Outperformance-Zertifikat		Product 27: Outperformance Certificate	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung (Outperformance Art) Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden gemäß der folgenden Formel berechnet:	2.	Settlement (Outperformance Type) Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following:
2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und:	(a)	if a Barrier Event has not occurred:
$NA \times 100 \% + [(Partizipation \times (Endgültige Wertentwicklung - 100 \%)]$		$NA \times 100\% + [(Participation \times (Final Performance - 100\%)]$	
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und:	(b)	if a Barrier Event has occurred:
NA × Endgültige Wertentwicklung		NA×Final Performance	

2.2	Wenn "Physische Abwicklung JE" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2	If "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und:	(a)	if a Barrier Event has not occurred:
	$NA \times 100 \% + [(Partizipation \times (Endgültige Wertentwicklung - 100 \%)]$		$NA \times 100\% + [(Participation \times (Final Performance - 100\%)]$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.:	(b)	if a Barrier Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.:
2.3	Wie in vorstehender Ziffer 1.1. und 1.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3	As used in Product Conditions 1.1. and 1.2. above:
(a)	"Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung";	(a)	"Barrier Event" means "Barrier Event Final Value Observation";
(b)	"Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(b)	"Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset.
(c)	"erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(c)	"satisfy" means "less than", or "less than (or equal to)" the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 28: Outperformance-Zertifikat mit Cap		Product 28: Outperformance Certificate with Cap	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung (Outperformance Art) Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden gemäß der folgenden Formel berechnet:	2.	Settlement (Outperformance Type) Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following:
2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist: $NA \times 100 \% + \text{Min}[(\text{Partizipation} \times (\text{Endgültige Wertentwicklung} - 100 \%)); \text{Cap}]$	(a)	if a Barrier Event has not occurred: $NA \times 100\% + \text{Min}[(\text{Participation} \times (\text{Final Performance} - 100\%)); \text{Cap}]$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und: NA × Endgültige Wertentwicklung	(b)	if a Barrier Event has occurred: NA × Final Performance

2.2	Wenn "Physische Abwicklung JE" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2	If "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und: $NA \times 100 \% + \text{Min}[(\text{Partizipation} \times (\text{Endgültige Wertentwicklung} - 100 \%)); \text{Cap}]$	(a)	if a Barrier Event has not occurred: $NA \times 100\% + \text{Min}[(\text{Participation} \times (\text{Final Performance} - 100\%)); \text{Cap}]$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.:	(b)	if a Barrier Event has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.:
2.3	Wie in vorstehender Ziffer 1.1. und 1.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3	As used in Product Conditions 1.1. and 1.2. above:
(a)	"Barriereereignis" bezeichnet "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung";	(a)	"Barrier Event" means "Barrier Event Final Value Observation";
(b)	"Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(b)	"Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset.
(c)	"erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "unterschritten" oder "unterschritten (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(c)	"satisfy" means " <i>less than</i> ", or " <i>less than (or equal to)</i> " the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 29: Twin-Win-Zertifikate		Product 29: Twin Win Certificate	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung (Partizipation Twin-Win) Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.	2.	Settlement (Participation Twin Win) Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.
2.1	Wenn " Barausgleich " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist NA × {100 % + Max[Partizipation Up × (Endgültige Wertentwicklung – Call Ausübungspreis); Floor]}	(a)	if a Barrier Event has not occurred NA × {100% + Max[Participation Up × (Final Performance – Call Strike); Floor]}
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und	(b)	if a Barrier Event has occurred and
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount

	Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet: shall be calculated in accordance with the following formula:
NA × {100 % + <i>Max</i>[Partizipation Down × (Put Ausübungspreis – Endgültige Wertentwicklung); Floor]}}	NA × {100% + <i>Max</i>[Participation Down × (Put Strike – Final Performance); Floor]}}
(ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii) if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
NA × Endgültige Wertentwicklung	NA × Final Performance
2.2 Wenn "Physische Abwicklung JE" in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2 If "Physical Settlement YE" is specified as applicable in the Issue Terms:
(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist NA × {100% + <i>Max</i>[Partizipation Up × (Endgültige Wertentwicklung – Call Ausübungspreis); Floor]}}	(a) if a Barrier Event has not occurred NA × {100% + <i>Max</i>[Participation Up × (Final Performance – Call Strike); Floor]}}
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und	(b) if a Barrier Event has occurred and
(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
NA × {100 % + <i>Max</i>[Partizipation Down × (Put Ausübungspreis – Endgültige Wertentwicklung); Floor]}}	NA × {100% + <i>Max</i>[Participation Down × (Put Strike – Final Performance); Floor]}}
(ii) wenn ein "Unteres Barriereereignis" eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(ii) if a "Barrier Lower Event" has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.
2.3 Wie in vorstehender Ziffer 1.1. und 1.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3 As used in Product Conditions 1.1. and 1.2. above:

(a) "Barrierereignis" bezeichnet "Barrierereignis Europäische Beobachtung", "Barrierereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung" oder „Barrierereignis Endgültige Wertbeobachtung“, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt;	(a) "Barrier Event" means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", or "Barrier Event Final Value Observation" as specified in the Issue Terms;
(b) "Unteres Barrierereignis" bezeichnet "Unteres Barrierereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", "Unteres Barrierereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert", "Unteres Barrierereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert", "Unteres Barrierereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(b) "Barrier Lower Event" means "Barrier Lower Event European Observation", "Barrier Lower Event European Performance Observation", "Barrier Lower Event American One-Touch Observation - Closing Value", "Barrier Lower Event American One-Touch Observation - Intraday Value" or "Barrier Lower Event Final Value Observation" as specified in the Issue Terms;
(c) "Lieferungswert Bezugsgröße" den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c) "Entitlement Denominator" means the Initial Value of the Relevant Asset.
(d) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "überstiegen" oder "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d) "satisfy" means "<i>greater than</i>", or "<i>greater than (or equal to)</i>" the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 30: Twin-Win-Zertifikat mit Cap		Product 30: Twin Win Certificate with Cap	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung (Partizipation Twin-Win) Ein Inhaber hat für jedes Zertifikat am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags oder, wenn in den Emissionsbedingungen " Physische Abwicklung JE " als anwendbar angegeben ist, den Lieferungswert und den Baranteil (der Null betragen kann) in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Der Barausgleichsbetrag und der Physische Abwicklungsbetrag werden wie folgt bestimmt.	2.	Settlement (Participation Twin Win) Each Certificate entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount or, if " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms, the Entitlement and the Cash Portion (which might be zero), all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount and the Physical Settlement shall be determined as follows.
2.1	Wenn " Barausgleichsbetrag " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.1	If " Cash Settlement Amount " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a)	wenn kein Barriereereignis eingetreten ist NA $\times \{100\% + \text{Min}(\text{Cap}; \text{Max}[\text{Partizipation Up} \times (\text{Endgültige Wertentwicklung} - \text{Call Ausübungspreis}); \text{Floor}])\}$	(a)	if a Barrier Event has not occurred NA $\times \{100\% + \text{Min}(\text{Cap}; \text{Max}[\text{Participation Up} \times (\text{Final Performance} - \text{Call Strike}); \text{Floor}])\}$
(b)	wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und	(b)	if a Barrier Event has occurred and
(i)	wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der	(i)	if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount

Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	shall be calculated in accordance with the following formula:
$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Partizipation Down} \\ & \times (\text{Put Ausübungspreis} \\ & - \text{Endgültige Wertentwicklung}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$	$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Participation Down} \\ & \times (\text{Put Strike} - \text{Final Performance}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$
(ii) wenn ein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(ii) if a Barrier Lower Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
NA × Endgültige Wertentwicklung	NA × Final Performance
2.2 Wenn " Physischer Abwicklung JE " in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:	2.2 If " Physical Settlement YE " is specified as applicable in the Issue Terms:
(a) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist	(a) if a Barrier Event has not occurred
$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Min}(\text{Cap}; \text{Max}[\text{Partizipation Up} \\ & \times (\text{Endgültige Wertentwicklung} \\ & - \text{Call Ausübungspreis}); \text{Floor}])\} \end{aligned}$	$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Min}(\text{Cap}; \text{Max}[\text{Participation Up} \\ & \times (\text{Final Performance} - \text{Call Strike}); \text{Floor}])\} \end{aligned}$
(b) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und	(b) if a Barrier Event has occurred and
(i) wenn kein Unteres Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:	(i) if a Barrier Lower Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:
$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Partizipation Down} \\ & \times (\text{Put Ausübungspreis} \\ & - \text{Endgültige Wertentwicklung}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$	$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \{100\% \\ & + \text{Max}[\text{Participation Down} \\ & \times (\text{Put Strike} - \text{Final Performance}); \text{Floor}]\} \end{aligned}$
(ii) wenn ein " Unteres Barriereereignis " eingetreten ist gelten die Zertifikate als Zertifikate mit Effektiver Lieferung und die Zertifikate werden durch Veranlassung der Lieferung des Lieferungswerts am Abwicklungstag und Zahlung des Baranteils (der Null betragen kann) am Abwicklungstag abgewickelt (jeweils vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente in Bezug auf die physische Abwicklung oder physische Lieferung). Es wird kein Vermögenswertrestbetrag geliefert.	(ii) if a " Barrier Lower Event " has occurred, the Certificates shall be deemed to be Physical Delivery Certificates and the Certificates will be settled by procuring the delivery of the Entitlement on the Settlement Date and payment of the Cash Portion (which may be zero) on the Settlement Date (all subject to and in accordance with the terms of the General W&C Instrument Conditions relating to physical settlement or physical delivery). No Residual Asset Amount will be delivered.

2.3	Wie in vorstehender Ziffer 1.1. und 1.2. der Produktbedingungen verwendet:	2.3	As used in Product Conditions 1.1. and 1.2. above:
(a)	" Unteres Barriereereignis " bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Wertentwicklungsbeobachtung", "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung – Schlusswert", "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(a)	" Barrier Event " means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", "Barrier Event American One-Touch Observation – Closing Value", "Barrier Event American One-Touch Observation – Intraday Value" or "Barrier Event Final Value Observation" as specified in the Issue Terms;
(b)	" Unteres Barriereereignis " bezeichnet "Unteres Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", "Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert", "Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert", "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;	(b)	" Barrier Lower Event " means "Barrier Lower Event European Observation", "Barrier Lower Event European Performance Observation", "Barrier Lower Event American One-Touch Observation - Closing Value", "Barrier Lower Event American One-Touch Observation - Intraday Value" or "Barrier Lower Event Final Value Observation" as specified in the Issue Terms;
(c)	" Lieferungswert Bezugsgröße " den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts bezeichnet.	(c)	" Entitlement Denominator " means the Initial Value of the Relevant Asset.
(d)	" erreichen " bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level " <i>überstiegen</i> " oder " <i>überstiegen (oder ihm entsprochen)</i> " wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(d)	" satisfy " means " <i>greater than</i> ", or " <i>greater than (or equal to)</i> " the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

Produkt 31: Call-, Put- und Digitale Optionsscheine		Product 31: Call, Put and Digital Warrants	
1.	Vorzeitige Ausübung	1.	Early Settlement
1.1	Kündigung aus steuerlichen Gründen Wenn bestimmte Steuerereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 8.1 (<i>Kündigung aus steuerlichen Gründen</i>) oder Ziffer 8.2 (<i>Kündigung aus Steuereinhaltungsgründen</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.1	Cancellation for Tax reasons If certain tax events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 8.1 (<i>Cancellation for Tax Reasons</i>) or Condition 8.2 (<i>Cancellation for Tax Compliance Reasons</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
1.2	Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit Wenn bestimmte Rechtswidrigkeitsereignisse eingetreten sind, können die O&Z-Instrumente gemäß Ziffer 9 (<i>Rechtswidrigkeit</i>) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zurückgezahlt werden.	1.2	Cancellation for illegality If certain illegality events have occurred, the W&C Instruments may be redeemed in accordance with Condition 9 (<i>Illegality</i>) of the General Terms and Conditions of the W&C Instruments.
2.	Abwicklung (Optionschein Art) Ein Inhaber hat für jeden Optionsschein am Abwicklungstag Anspruch auf den Erhalt des Barausgleichsbetrags von der Emittentin, in Übereinstimmung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente. Der Barausgleichsbetrag wird wie folgt bestimmt.	2.	Settlement (Warrants Type) Each Warrant entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Settlement Amount, all in accordance with and subject to the provisions of General W&C Instrument Conditions. The Cash Settlement Amount shall be determined as follows.
2.1	Call oder Call Up and Out Wenn " Call oder Call Up and Out " in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet: NA × $\text{Max}[\text{Floor}; \text{Endgültige Wertentwicklung}(\text{CP}) - \text{Ausübungspreis}]$	2.1	Call or Call Up and Out If the Issue Terms specify that " Call or Call Up and Out " is applicable, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula: NA × $\text{Max}[\text{Floor}; \text{Final Performance}(\text{CP}) - \text{Strike}]$
2.2	Call Spread Wenn " Call Spread " in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet: NA × $\text{Max}[\text{Floor}; \text{Min}(\text{Cap}; \text{Endgültige Wertentwicklung}(\text{CP}) - \text{Ausübungspreis})]$	2.2	Call Spread If the Issue Terms specify that " Call Spread " is applicable, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula: NA × $\text{Max}[\text{Floor}; \text{Min}(\text{Cap}; \text{Final Performance}(\text{CP}) - \text{Strike})]$
2.3	Put oder Put Down and Out	2.3	Put or Put Down and Out

Wenn "**Put oder Put Down and Out**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \text{Max}[\text{Floor}; \text{Ausübungspreis} \\ & - \text{Endgültige Wertentwicklung}(\text{CP})] \end{aligned}$$

2.4 Put Spread

Wenn "**Put Spread**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \\ & \times \text{Max}[\text{Floor}; \text{Min}(\text{Cap}; \text{Ausübungspreis} \\ & - \text{Endgültige Wertentwicklung}(\text{CP}))] \end{aligned}$$

2.5 Digital

Wenn "**Digital**" in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegt ist, wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

- (a) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann wird der Barausgleichsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{NA} \times 100 \%$$

- (b) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Barausgleichsbetrag Folgendem:

Null

2.6 Wie in vorstehender Ziffer 1.1., 1.2., 1.3., 1.4. und 1.5. der Produktbedingungen verwendet:

- (a) "**Barriereereignis**" bezeichnet "Barriereereignis Europäische Beobachtung", "Barriereereignis Wertentwicklungsbeobachtung", "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung– Schlusswert", "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert", "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert", "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert" oder "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", wie in den Emissionsbedingungen angegeben;

If the Issue Terms specify that "**Put or Put Down and Out**" is applicable, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \times \text{Max}[\text{Floor}; \text{Strike} \\ & - \text{Final Performance}(\text{CP})] \end{aligned}$$

2.4 Put Spread

If the Issue Terms specify that "**Put Spread**" is applicable, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\begin{aligned} & \text{NA} \times \text{Max}[\text{Floor}; \text{Min}(\text{Cap}; \text{Strike} \\ & - \text{Final Performance}(\text{CP}))] \end{aligned}$$

2.5 Digital

If the Issue Terms specify that "**Digital**" is applicable, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

- (a) if a Barrier Event has occurred, the Cash Settlement Amount shall be calculated in accordance with the following formula:

$$\text{NA} \times 100\%$$

- (b) if a Barrier Event has not occurred, the Cash Settlement Amount shall be the following:

Zero

2.6 As used in Product Conditions 1.1., 1.2., 1.3., 1.4., and 1.5. above:

- (a) "**Barrier Event**" means "Barrier Event European Observation", "Barrier Event European Performance Observation", "Barrier Event American Observation - Closing Value", "Barrier Event American Observation - Intraday Value", "Barrier Event American One-Touch Observation - Closing Value", "Barrier Event American One-Touch Observation - Intraday Value" or "Barrier Event Final Value Observation" as specified in the Issue Terms;

(b) "erreichen" bedeutet, dass das maßgebliche Barriere Level bzw. Untere Barriere Level "überstiegen" oder "überstiegen (oder ihm entsprochen)" wird, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt.	(b) "satisfy" means <i>"greater than"</i>, or <i>"greater than (or equal to)"</i> the relevant Barrier Level or Barrier Lower Level (as applicable), as specified in the Issue Terms.

[2][3][4] ⁵² Verbundene Produktdefinitionen	[2][3][4] ⁵³ Related Product Definitions
"Zusatzbetrag" bezeichnet den in der maßgeblichen Ziffer der Produktbedingungen definierten und festgelegten Zusatzbetrag.	"Additional Amount" means the Additional Amount as defined and determined in the relevant Product Condition.
"Zusatzbetrags-Durchschnittskursermittlung-/Lookback-Tag" bezeichnet in Bezug auf einen Zusatzbetrags-Basiswert jeden in den Emissionsbedingungen als Zusatzbetrags-Durchschnittskursermittlung-/Lookback-Tag angegebenen Tag und, wenn in den Emissionsbedingungen "Durchschnittskursermittlung" als anwendbar angegeben ist, vorbehaltlich der Anpassung als Durchschnittskursermittlungstag gemäß den auf diesen Zusatzbetrags-Basiswert anwendbaren maßgeblichen Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere bzw. den Bedingungen.	"Additional Amount Averaging/Lookback Date" means, in respect of an Additional Amount Underlying, each date specified in the Issue Terms as an Additional Amount Averaging/Lookback Date, and where specified as an "Averaging Date" in the Issue Terms, subject to adjustment as an Averaging Date in accordance with the relevant Underlying Linked Conditions applicable to such Additional Amount Underlying and the Conditions, as applicable.
"Zusatzbetrags-Barriereereignis" bedeutet, und ein Zusatzbetrags-Barriereereignis tritt in Bezug auf den maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag ein, wenn die Emissionsbedingungen Folgendes als anwendbar festlegen:	"Additional Amount Barrier Event" means, and an Additional Amount Barrier Event shall occur in respect of the relevant Additional Amount Payment Date, where the Issue Terms specify as applicable:
(a) "Zusatzbetrags-Barriereereignis Europäische Beobachtung", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) bzw. Zusatzbetragswertentwicklung des bzw. der Zusatzbetrags-Basiswerts bzw. - Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level am diesbezüglichen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag erreicht bzw. erreichen;	(a) "Additional Amount Barrier Event European Observation", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Closing Value(s) or Additional Amount Performance (as applicable) of the Additional Amount Underlying(s) satisfy the relevant Additional Amount Barrier Level on the related Additional Amount Barrier Observation Date;
(b) "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) bzw. Zusatzbetragswertentwicklung des bzw. der Zusatzbetrags-Basiswerts bzw. - Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level an jedem Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag während des diesbezüglichen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums erreicht bzw. erreichen;	(b) "Additional Amount Barrier Event American Observation - Closing Value", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Closing Value(s) or Additional Amount Performance (as applicable) of the Additional Amount Underlying(s) satisfy the relevant Additional Amount Barrier Level on each Additional Amount Barrier Observation Date during the related Additional Amount Barrier Observation Period;

⁵² Ziffer 2 bei Produkten 13-25, Ziffer 3 bei Produkten 10-12 und Ziffer 4 bei Produkten 1-9.

⁵³ Condition 2 in case of products 13-25, condition 3 in case of products 10 – 12 and condition 4 in case of products 1-9.

(c) "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert", dass der bzw. die Untertägige(n) Basiswert-Wert(e) des Zusatzbetrags-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level (wenn die Emissionsbedingungen "Untertägig Zu einem Beliebigen Zeitpunkt" als anwendbar festlegen) zu einem beliebigen Zeitpunkt oder (wenn die Emissionsbedingungen "Untertägig Jederzeit" als anwendbar festlegen) jederzeit an jedem Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag während des diesbezüglichen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums erreicht bzw. erreichen;	(c) "Additional Amount Barrier Event American Observation - Intraday Value", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Intraday Value(s) of the Additional Amount Underlying(s) satisfy the relevant Additional Amount Barrier Level (where the Issue Terms specify "Intraday Any Time" as applicable) at any time, or (where the Issue Terms specify "Intraday All Time" as applicable) at all times, on each Additional Amount Barrier Observation Date during the related Additional Amount Barrier Observation Period;
(d) "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) bzw. Zusatzbetragswertentwicklung des bzw. der Zusatzbetrags-Basiswerts bzw. -Basiswerte das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level an einem Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag während des diesbezüglichen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums erreicht bzw. erreichen;	(d) "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation - Closing Value", the Underlying Closing Value(s) or Additional Amount Performance (as applicable) of the Additional Amount Underlying(s) satisfy the relevant Additional Amount Barrier Level on any Additional Amount Barrier Observation Date during the related Additional Amount Barrier Observation Period;
(e) "Zusatzbetrags-Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert", dass der bzw. die Untertägige(n) Basiswert-Wert(e) des bzw. der Zusatzbetrags-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag während des diesbezüglichen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums erreicht bzw. erreichen;	(e) "Additional Amount Barrier Event American One-Touch Observation - Intraday Value", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Intraday Value(s) of the Additional Amount Underlying(s) satisfy the relevant Additional Amount Barrier Level at any time on any Additional Amount Barrier Observation Date during the related Additional Amount Barrier Observation Period; or
(f) "Zusatzbetragsbarriere Zusatzbetragswertbeobachtung", dass der bzw. die Zusatzbetragswert(e) des bzw. der Zusatzbetrags-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Zusatzbetrags-Barriere Level erreicht bzw. erreichen.	(f) "Additional Amount Barrier Additional Amount Value Observation", in the determination of the Calculation Agent, the Additional Amount Value(s) of the Additional Amount Underlying(s) satisfy the relevant Additional Amount Barrier Level.

Wie vorstehend verwendet bedeutet **"erreichen"**, dass der bzw. die maßgebliche(n)

As used above, **"satisfy"** means that the relevant Underlying Closing Value(s), Underlying

Basiswert-Schlusswert(e), Untertägige(n)
Basiswert-Wert(e),
Zusatzbetragswertentwicklung bzw.
Zusatzbetragswert(e), das, wie in den
Emissionsbedingungen festgelegte relevante
Zusatzbetrag-Barriereereignis *übersteigen oder
übersteigen (oder ihm entsprechen)
unterschreiten oder unterschreiten (oder ihm
entsprechen).*

"Zusatzbetrags-Barriere Level" bedeutet in
Bezug auf einen Zusatzbetrags-Basiswert bzw.
sämtliche Zusatzbetrags-Basiswerte (je nach
Fall) und einen Zusatzbetrags-
Barrierebeobachtungstag bzw. Zusatzbetrags-
Barrierebeobachtungszeitraum, dass die
prozentuale Schwelle oder, falls anwendbar, der
Betrag, der in den Emissionsbedingungen als
Zusatzbetrag-Basiswert bzw. sämtliche
Zusatzbetrag-Basiswerte festgelegt ist,
*überstiegen oder überstiegen (oder ihm
entsprochen) oder unterschritten oder
unterschritten (oder ihm entsprochen) wird.*

"Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag"
bezeichnet

- (a) wenn in den Emissionsbedingungen
"Barriereereignis-Feststellungstag
(untertägig)" vorgesehen ist, jeden
Barriereereignis-Feststellungstag
(untertägig) (wie in den anwendbaren
Bedingungen für Basiswertbezogene
Wertpapiere definiert) während des
maßgeblichen Zusatzbetrags-
Barrierebeobachtungszeitraums; oder
- (b) jeden oder die in den
Emissionsbedingungen als solche(n)
angegebenen Tag(e),

wobei für den Fall, dass dieser Tag ein
Beobachtungstag oder Bewertungstag ist, dieser
Tag der Anpassung gemäß den Bestimmungen
von "Beobachtungstag" oder "Bewertungstag"
gemäß den Bedingungen für Basiswertbezogene
Wertpapiere unterliegt; und **"diesbezüglicher
Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag"**
bezeichnet in Bezug auf einen
Zusatzbetragszahlungstag den Zusatzbetrags-
Barrierebeobachtungstag, der in dieselbe Reihe
in der Zusatzbetrags-Tabelle fällt, wie der
maßgebliche Zusatzbetragszahlungstag, oder,
wenn dieser nicht angegeben ist, den
Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag
unmittelbar vor dem Zusatzbetragszahlungstag
oder einen anderen in den
Emissionsbedingungen angegebenen Tag.

Intraday Value(s), Additional Amount
Performance or Additional Amount Value(s), as
the case may be, is *greater than, greater than (or
equal to), less than or less than (or equal to)*, as
specified in the Issue Terms in relation to the
relevant Additional Amount Barrier Event.

"Additional Amount Barrier Level" means, in
respect of an Additional Amount Underlying or,
as the case may be, all of the Additional Amount
Underlyings, and an Additional Amount Barrier
Observation Date or Additional Amount Barrier
Observation Period (as applicable), whichever
of, *greater than, greater than (or equal to), less
than or less than (or equal to)*, the percentage
level or, as applicable, the amount specified as
such in respect of an Additional Amount
Underlying or, as the case may be, all of the
Additional Amount Underlyings, and such
Additional Amount Barrier Observation Date or
Additional Amount Barrier Observation Period
(as applicable), in the Issue Terms.

**"Additional Amount Barrier Observation
Date"** means

- (a) if the Issue Terms specify "Barrier
Event Determination Day (intraday)",
each Barrier Event Determination Day
(intraday) (as defined in the applicable
Underlying Linked Conditions) during
the relevant Additional Amount Barrier
Observation Period; or
- (b) each date or dates specified as such in
the Issue Terms,

provided that if any such date is specified to be
an Observation Date or Valuation Date, such date
shall be subject to adjustment in accordance with
the provisions of "Observation Date" or
"Valuation Date" in accordance with the
Underlying Linked Conditions; and **"related
Additional Amount Barrier Observation
Date"** means, in respect of an Additional Amount
Payment Date, the Additional Amount Barrier
Observation Date falling in the same row as the
relevant Additional Amount Payment Date in the
Additional Amount Table or, if none is so
specified, the Additional Amount Barrier
Observation Date most recently preceding the
Additional Amount Payment Date or, as
otherwise specified in the Issue Terms.

"Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraum" bezeichnet:

- (a) den bzw. die in den Emissionsbedingungen angegebenen Zeitraum bzw. Zeiträume; oder
- (b) andernfalls jeden Zeitraum von einem Beginn des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums (ausschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Ende des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums (einschließlich), wobei der erste Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraum am Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Ende des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums (einschließlich) endet.

"Ende des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums" bezeichnet jeden bzw. die in den Emissionsbedingungen als solche(s) angegebenen Tag(e), wobei für den Fall, dass dieser Tag ein Beobachtungstag oder Bewertungstag ist, dieser Tag der Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Beobachtungstag" oder "Bewertungstag" gemäß den Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere unterliegt; und **"diesbezügliches Ende des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums"** bezeichnet in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag das Ende des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums, das in dieselbe Reihe in der Zusatzbetrags-Tabelle fällt, wie der maßgebliche Zusatzbetragszahlungstag, oder, wenn dieser nicht angegeben ist, das aktuellste Ende des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums unmittelbar vor dem Zusatzbetragszahlungstag oder einen anderen in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag.

"Beginn des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums" bezeichnet jeden bzw. die in den Emissionsbedingungen als solche(s) angegebenen Tag(e), wobei für den Fall, dass dieser Tag ein Beobachtungstag oder Bewertungstag ist, dieser Tag der Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Beobachtungstag" oder "Bewertungstag" gemäß den Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere unterliegt; und **"diesbezüglicher Beginn des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums"** bezeichnet in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag den Beginn des Zusatzbetrags-

"Additional Amount Barrier Observation Period" means:

- (a) the period(s) specified in the Issue Terms; or
- (b) otherwise, each period commencing on, but excluding, an Additional Amount Barrier Observation Period Start Date, and ending on, and including, the immediately following Additional Amount Barrier Observation Period End Date, provided that the first Additional Amount Barrier Observation Period shall commence on, but exclude, the Initial Valuation Date and, end on, and include, the first Additional Amount Barrier Observation Period End Date.

"Additional Amount Barrier Observation Period End Date" means each date or dates specified as such in the Issue Terms, provided that if any such date is specified to be an Observation Date or Valuation Date, such date shall be subject to adjustment in accordance with the provisions of "Observation Date" or "Valuation Date" in accordance with the Underlying Linked Conditions; and **"related Additional Amount Barrier Observation Period End Date"** means, in respect of an Additional Amount Payment Date, the Additional Amount Barrier Observation Period End Date falling in the same row as the relevant Additional Amount Payment Date in the Additional Amount Table or, if none is so specified, the Additional Amount Barrier Observation Period End Date most recently preceding the Additional Amount Payment Date or, as otherwise specified in the Issue Terms.

"Additional Amount Barrier Observation Period Start Date" means each date or dates specified as such in the Issue Terms, provided that if any such date is specified to be an Observation Date or Valuation Date, such date shall be subject to adjustment in accordance with the provisions of "Observation Date" or "Valuation Date" in accordance with the Underlying Linked Conditions; and **"related Additional Amount Barrier Observation Period Start Date"** means, in respect of an Additional Amount Payment Date, the Additional Amount Barrier Observation Period Start Date falling in the same row as the relevant

Barrierebeobachtungszeitraums, der in dieselbe Reihe in der Zusatzbetrags-Tabelle fällt, wie der maßgebliche Zusatzbetragszahlungstag, oder, wenn dieser nicht angegeben ist, den Beginn des Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeitraums unmittelbar vor dem Zusatzbetragszahlungstag oder einen anderen in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag.

"Zusatzbetragszahlungstag" bezeichnet jedes Datum oder jede Daten, die als solche in den Emissionsbedingungen angegeben sind.

"Zusatzbetragswertentwicklung" bezeichnet:

- (a) wenn in den Emissionsbedingungen für "Zusatzbetragswertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" angegeben ist, den Zusatzbetragswert dividiert durch den Anfänglichen Wert, jeweils in Bezug auf den einzigen Zusatzbetrags-Basiswert;
- (b) wenn in den Emissionsbedingungen für "Zusatzbetragswertentwicklungsart" "Worst-of" angegeben ist, den Zusatzbetragswert dividiert durch den Anfänglichen Wert, jeweils in Bezug auf den für einen maßgeblichen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag berechneten Zusatzbetrags-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung;
- (c) wenn in den Emissionsbedingungen für "Zusatzbetragswertentwicklungsart" "Korb" angegeben ist, einen gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$\sum_{i=1}^U \left(\frac{\text{Zusatzbetragswert}(i)}{\text{Anfänglicher Wert}(i)} \times \text{Gewichtung}(i) \right) \quad \sum_{i=1}^U \left(\frac{\text{Additional Amount Value}(i)}{\text{Initial value}(i)} \times \text{Weight}(i) \right)$$

Additional Amount Payment Date in the Additional Amount Table or, if none is so specified, the Additional Amount Barrier Observation Period Start Date most recently preceding the Additional Amount Payment Date or, as otherwise specified in the Issue Terms.

"Additional Amount Payment Date" means each date or dates specified as such in the Issue Terms.

"Additional Amount Performance" means:

- (a) if the Issue Terms specify the "Additional Amount Performance Type" to be "Single Underlying", the Additional Amount Value divided by the Initial Value, each in relation to the sole Additional Amount Underlying;
- (b) if the Issue Terms specify the "Additional Amount Performance Type" to be "Worst-of", the Additional Amount Value divided by the Initial Value, each in relation to the Worst Performing Additional Amount Underlying as calculated in respect of a relevant Additional Amount Barrier Observation Date;
- (c) if the Issue Terms specify the "Additional Amount Performance Type" to be "Basket", an amount determined in accordance with the following formula:

wobei:

"**Zusatzbetragswert(i)**" bezeichnet den Zusatzbetragswert in Bezug auf den maßgeblichen Zusatzbetrags-Basiswert und einen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag.

"**i**" bezeichnet eine ganze Zahl von 1 bis U, die jeweils einen Zusatzbetrags-Basiswert darstellt.

"**Anfänglicher Wert(i)**" bezeichnet den Anfänglichen Wert in Bezug auf den maßgeblichen Zusatzbetrags-Basiswert.

"**U**" bezeichnet die Anzahl von Zusatzbetrags-Basiswerten.

"**Gewichtung(i)**" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen als solche angegebene Gewichtung des maßgeblichen Zusatzbetrags-Basiswerts.

"**Zusatzbetragsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag den in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Satz (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt sein kann).

"**Zusatzbetrags-Basiswert(e)**" bezeichnet den bzw. die in den Emissionsbedingungen als solche(n) angegebene(n) Basiswert(e) oder, wenn dieser nicht angegeben ist, dann bezeichnet "Zusatzbetrags-Basiswert(e)" den bzw. die in den Emissionsbedingungen angegebenen Basiswert(e).

"**Zusatzbetragswert**" bezeichnet in Bezug auf einen Zusatzbetrags-Basiswert und einen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag:

(a) wenn in den Emissionsbedingungen "Schlusswert" als anwendbar angegeben ist, den bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) in Bezug auf diesen Zusatzbetrags-Basiswert und diesen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag;

(b) wenn in den Emissionsbedingungen "Durchschnittskursermittlung" als anwendbar angegeben ist, das arithmetische Mittel des bzw. der Basiswert-Schlusswerts bzw. - Schlusswerte in Bezug auf jeden der Zusatzbetrags-Durchschnittskursermittlungs-/Lockback-Tage für diesen Zusatzbetrags-Basiswert und diesen

where:

"**Additional Amount Value(i)**" means the Additional Amount Value in respect of the relevant Additional Amount Underlying and an Additional Amount Barrier Observation Date.

"**i**" means a unique integer from one to U, each representing an Additional Amount Underlying.

"**Initial Value(i)**" means the Initial Value in respect of the relevant Additional Amount Underlying.

"**U**" means the number of Additional Amount Underlyings.

"**Weight(i)**" means the weight of the relevant Additional Amount Underlying specified as such in the Issue Terms.

"**Additional Amount Rate**" means, in respect of an Additional Amount Payment Date, the rate (which may be expressed as a percentage or decimal) specified as such in the Issue Terms.

"**Additional Amount Underlying(s)**" means such Underlying(s) specified as such in the Issue Terms (as applicable), provided that if none is so specified then "Additional Amount Underlying(s)" shall mean the Underlying(s) specified in the Issue Terms.

"**Additional Amount Value**" means, in respect of an Additional Amount Underlying and an Additional Amount Barrier Observation Date:

(a) if the Issue Terms specify "Closing Value" to be applicable, the Underlying Closing Value(s), in respect of such Additional Amount Underlying and such Additional Amount Barrier Observation Date;

(b) if the Issue Terms specify "Averaging" to be applicable, the arithmetic average of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the Additional Amount Averaging/Lookback Dates corresponding to such Additional Amount Underlying and such Additional Amount Barrier Observation Date;

Zusatzbetrags-
Barrierebeobachtungstag,;

(c) wenn in den Emissionsbedingungen "Lookback (Max)" als anwendbar angegeben ist, den bzw. die höchsten (oder entsprechend höchsten) Basiswert-Schlusswert(e) in Bezug auf jeden der Zusatzbetrags-Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tage für diesen Zusatzbetrags-Basiswert und diesen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag; oder	(c) if the Issue Terms specify "Lookback (Max)" to be applicable, the highest (or equal highest) of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the Additional Amount Averaging/Lookback Dates corresponding to such Additional Amount Underlying and such Additional Amount Barrier Observation Date; or
(d) wenn in den Emissionsbedingungen "Lookback (Min)" als anwendbar angegeben ist, den bzw. die niedrigsten (oder entsprechend niedrigsten) Basiswert-Schlusswert(e) in Bezug auf jeden der Zusatzbetrags-Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tage für diesen Zusatzbetrags-Basiswert und diesen Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstag.	(d) if the Issue Terms specify "Lookback (Min)" to be applicable, the lowest (or equal lowest) of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the Additional Amount Averaging/Lookback Dates corresponding to such Additional Amount Underlying and such Additional Amount Barrier Observation Date.

"AES-Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tag" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag und einen AES-Basiswert jeden in den Emissionsbedingungen als AES-Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tag für diesen AES-Abwicklungstag und AES-Basiswert angegebenen Tag und, wenn in den Emissionsbedingungen "Durchschnittskursermittlung" als anwendbar angegeben ist, vorbehaltlich der Anpassung als Durchschnittskursermittlungstag gemäß den auf diesen AES-Basiswert anwendbaren maßgeblichen Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere bzw. den Bedingungen.

"AES-Barriereereignis" bedeutet (und ein AES-Barriereereignis tritt ein) in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag, wenn dies in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

- (a) **"AES-Barriereereignis Europäische Beobachtung"**, dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der AES-Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche AES-Barriere Level am diesbezüglichen AES-Barrierebeobachtungstag erreicht bzw. erreichen;

"AES Averaging/Lookback Date" means, in respect of an AES Settlement Date and an AES Underlying, each date specified in the Issue Terms as an AES Averaging/Lookback Date in respect of such AES Settlement Date and AES Underlying, and where specified as an "Averaging Date" in the Issue Terms, subject to adjustment as an Averaging Date in accordance with the relevant Underlying Linked Conditions applicable to such AES Underlying and the Conditions, as applicable.

"AES Barrier Event" means (and an AES Barrier Event shall be deemed to occur if), in respect of an AES Settlement Date, where the Issue Terms specify as applicable:

- (a) **"AES Barrier Event European Observation"**, in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Closing Value(s) of the AES Barrier Underlying(s) satisfy the relevant AES Barrier Level on the related AES Barrier Observation Date;

(b) "AES-Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", dass der bzw. die AES-Wertentwicklung(en) des bzw. der AES-Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte für diesen AES-Abwicklungstag nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche AES-Barriere Level erreicht bzw. erreichen;	(b) "AES Barrier Event European Performance Observation", in the determination of the Calculation Agent, the AES Performance(s) of the AES Barrier Underlying(s) in respect of such AES Settlement Date satisfy the relevant AES Barrier Level;
(c) "AES-Barriereereignis AES-Wertbeobachtung", dass der bzw. die AES-Wert(e) des bzw. der AES-Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte für diesen AES-Abwicklungstag nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche AES-Barriere Level erreicht bzw. erreichen; oder	(c) "AES Barrier Event AES Value Observation", in the determination of the Calculation Agent, the AES Value(s) of the AES Barrier Underlying(s) in respect of such AES Settlement Date satisfy the relevant AES Barrier Level; or

Wie vorstehend verwendet, bedeutet **"erreichen"**, dass der bzw. die maßgebliche(n) Basiswert-Schlusswert(e), Untertägige(n) Basiswert-Wert(e), AES-Wertentwicklung(en) bzw. AES-Wert(e) das, wie in den Emissionsbedingungen in Bezug auf das relevante AES-Barriereereignis festgelegt, AES-Barriere Level *übersteigen oder übersteigen (oder ihm entsprechen)*.

As used above, **"satisfy"** means that the relevant Underlying Closing Value(s), Underlying Intraday Value(s), AES Performance(s) or AES Value(s), as the case may be, is *greater than, greater than (or equal to)*, as specified in the Issue Terms in relation to the relevant AES Barrier Event, the relevant AES Barrier Level.

"AES-Barriere Level" bedeutet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag und einen AES-Barriere-Basiswert bzw. sämtliche AES-Barriere-Basiswerte (je nach Fall), dass die prozentuale Schwelle oder der Betrag, der in den Emissionsbedingungen als AES Barriere-Basiswert bzw. sämtliche AES Barriere-Basiswerte festgelegt ist, *überstiegen oder überstiegen (oder ihm entsprochen)* wird.

"AES Barrier Level" means, in respect of an AES Settlement Date and an AES Barrier Underlying or, as the case may be, all of the AES Barrier Underlyings, whichever of, *greater than, greater than (or equal to)*, the percentage level or, as applicable, the amount specified as such in respect of an AES Barrier Underlying or, as the case may be, all of the AES Barrier Underlyings, in the Issue Terms.

"AES-Barrierebeobachtungstag" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag:

"AES Barrier Observation Date" means, in respect of an AES Settlement Date:

(a) wenn in den Emissionsbedingungen "Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig)" vorgesehen ist, jeden Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) (wie in den anwendbaren Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere definiert) während des maßgeblichen AES-Beobachtungszeitraums; oder	(a) if the Issue Terms specify "Barrier Event Determination Day (intraday)", each Barrier Event Determination Day (intraday) (as defined in the applicable Underlying Linked Conditions) during the relevant AES Observation Period; or
(b) jeden oder die als solche(n) für den AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag(e),	(b) each date or dates specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms,

wobei für den Fall, dass dieser Tag ein Beobachtungstag oder Bewertungstag ist, dieser Tag der Anpassung gemäß den Bestimmungen

provided that if any such date is specified to be an Observation Date or Valuation Date, such date shall be subject to adjustment in accordance with

von "Beobachtungstag" oder "Bewertungstag" gemäß den Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere unterliegt; und "**diesbezüglicher AES-Barrierebeobachtungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag jeden AES-Barrierebeobachtungstag, der für diesen AES-Abwicklungstag angegeben ist oder in dieselbe Reihe in der AES-Tabelle fällt, wie dieser AES-Abwicklungstag, oder, wenn dieser nicht angegeben ist, den AES-Barrierebeobachtungstag unmittelbar vor dem AES-Abwicklungstag oder einen anderen in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag.

"**AES-Beobachtungszeitraum**" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag:

- (a) den bzw. die in den Emissionsbedingungen angegebenen Zeitraum bzw. Zeiträume;
- (b) wenn in den Emissionsbedingungen "Beobachtungszeitraum" festgelegt ist, den für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Beobachtungszeitraum; oder
- (c) andernfalls jeden Zeitraum von einem AES-Bewertungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden AES-Bewertungstag (einschließlich), wobei der erste AES-Beobachtungszeitraum am Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten AES-Bewertungstag (einschließlich) endet.

"**AES-Wertentwicklung**" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag und ein AES-Barriereereignis und/oder einen AES-Abwicklungsbetrag (sofern vorhanden), wie in den Emissionsbedingungen angegeben:

- (a) wenn in den Emissionsbedingungen für "AES-Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" angegeben ist, den AES-Wert dividiert durch den Anfänglichen Wert, jeweils in Bezug auf den einzigen AES-Basiswert, der für den diesbezüglichen AES-Bewertungstag berechnet wurde;
- (b) wenn in den Emissionsbedingungen für "AES-Wertentwicklungsart" "Worst-of" angegeben ist, den AES-Wert dividiert durch den Anfänglichen Wert, jeweils in Bezug auf den AES-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung, der für den

the provisions of "Observation Date" or "Valuation Date" in accordance with the Underlying Linked Conditions; and "**related AES Barrier Observation Date**" means, in respect of an AES Settlement Date, each AES Barrier Observation Date specified in respect of such AES Settlement Date or specified in the same row as such AES Settlement Date in the AES Table or, if none is so specified, the AES Barrier Observation Date most recently preceding the AES Settlement Date or, as otherwise specified in the Issue Terms.

"**AES Observation Period**" means, in respect of an AES Settlement Date:

- (a) the period(s) specified in the Issue Terms;
- (b) if the Issue Terms specify "Observation Period", the Observation Period specified in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms; or
- (c) otherwise, each period commencing on, but excluding, an AES Valuation Date, and ending on, and including, the immediately following AES Valuation Date, provided that the first AES Observation Period shall commence on, but exclude, the Initial Valuation Date and, end on, and include, the first AES Valuation Date.

"**AES Performance**" means, in respect of an AES Settlement Date and an AES Barrier Event and/or AES Settlement Amount (if applicable), as specified in the Issue Terms:

- (a) if the Issue Terms specify the "AES Performance Type" to be "Single Underlying", the AES Value divided by the Initial Value, each in relation to the sole AES Underlying as calculated in respect of the related AES Valuation Date;
- (b) if the Issue Terms specify the "AES Performance Type" to be "Worst-of", the AES Value divided by the Initial Value, each in relation to the Worst Performing AES Underlying as

diesbezüglichen AES-Bewertungstag berechnet wurde;

calculated in respect of the related AES Valuation Date;

- (c) wenn in den Emissionsbedingungen für "AES-Wertentwicklungsart" "Korb" angegeben ist, einen gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

- (c) if the Issue Terms specify the "AES Performance Type" to be "Basket", an amount determined in accordance with the following formula:

$$\sum_{i=1}^U \left(\frac{\text{AES} - \text{Wert}(i)}{\text{Anfänglicher Wert}(i)} \times \text{Gewichtung}(i) \right)$$

$$\sum_{i=1}^U \left(\frac{\text{AES} - \text{Value}(i)}{\text{Initial value}(i)} \times \text{Weight}(i) \right)$$

wobei:

where:

"**AES-Wert(i)**" bezeichnet den AES-Wert für den maßgeblichen AES-Basiswert und den diesbezüglichen AES-Bewertungstag.

"**AES Value(i)**" means the AES Value in respect of the relevant AES Underlying and the related AES Valuation Date.

"**i**" bezeichnet eine ganze Zahl von 1 bis U, die jeweils einen AES-Basiswert darstellt.

"**i**" means a unique integer from one to U, each representing an AES Underlying.

"**Anfänglicher Wert(i)**" bezeichnet den Anfänglichen Wert in Bezug auf den maßgeblichen AES-Basiswert.

"**Initial Value(i)**" means the Initial Value in respect of the relevant AES Underlying.

"**U**" bezeichnet die Anzahl von AES-Basiswerten.

"**U**" means the number of AES Underlyings.

"**Gewichtung(i)**" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen als solche angegebene Gewichtung des maßgeblichen AES-Basiswerts.

"**Weight(i)**" means the weight of the relevant AES Underlying specified as such in the Issue Terms.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass in den Emissionsbedingungen zur Feststellung eines AES-Barriereereignisses und/oder des AES-Abwicklungsbetrags eine andere AES-Wertentwicklung oder AES-Wertentwicklungsart(en) angegeben sein kann bzw. können.

For the avoidance of doubt, different AES Performance or AES Performance Type(s) may be specified in the Issue Terms for the purpose of determining any AES Barrier Event and/or AES Settlement Amount.

"**AES-Barriere-Basiswert(e)**" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den bzw. die als solche(n) für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen AES-Basiswert(e).

"**AES Barrier Underlying(s)**" means, in respect of an AES Settlement Date, the AES Underlying(s) specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms.

"**AES-Abwicklungstag**" bezeichnet jeden in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Tag.

"**AES Settlement Date**" means each date specified as such in the Issue Terms.

"**AES-Basiswert(e)**" bezeichnet den bzw. die in den Emissionsbedingungen als solche(n) angegebene(n) Basiswert(e) oder, wenn dieser nicht angegeben ist, dann bezeichnet "AES-Basiswert(e)" den bzw. die in den Emissionsbedingungen angegebenen Basiswert(e).

"**AES Underlying(s)**" means the Underlying(s) specified as such in the Issue Terms, provided that if none is so specified then "AES Underlying(s)" shall mean the Underlying(s) specified in the Issue Terms.

"AES-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den oder jeden als solchen in den Emissionsbedingungen für diesen AES-Abwicklungstag angegebenen Tag, wobei für den Fall, dass dieser Tag ein Beobachtungstag oder Bewertungstag ist, dieser Tag der Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Beobachtungstag" oder "Bewertungstag" gemäß den Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere unterliegt; und **"diesbezüglicher AES-Bewertungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den AES-Bewertungstag, der in dieselbe Reihe in der AES-Tabelle fällt, wie dieser AES-Abwicklungstag, oder, wenn dieser nicht angegeben ist, den AES-Bewertungstag unmittelbar vor dem AES-Abwicklungstag oder einen anderen in den Emissionsbedingungen angegebenen Tag.

"AES-Wert" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Basiswert und den AES-Bewertungstag:

- (a) wenn "Schlusswert" in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegt ist, den bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) für diesen AES-Basiswert und AES-Bewertungstag;
- (b) wenn in den Emissionsbedingungen "Durchschnittskursermittlung" als anwendbar angegeben ist, das arithmetische Mittel des bzw. der Basiswert-Schlusswerts bzw. - Schlusswerte für jeden der AES-Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tage für diesen AES-Basiswert und AES-Bewertungstag;
- (c) wenn in den Emissionsbedingungen "Lookback (Max)" als anwendbar angegeben ist, den bzw. die höchsten (oder entsprechend höchsten) Basiswert-Schlusswert(e) für jeden der AES-Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tage für diesen AES-Basiswert und AES-Bewertungstag; oder
- (d) wenn in den Emissionsbedingungen "Lookback (Min)" als anwendbar angegeben ist, den bzw. die niedrigsten (oder entsprechend niedrigsten) Basiswert-Schlusswert(e) für jeden der AES-Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tage für diesen AES-Basiswert und AES-Bewertungstag.

"Summe Vorherige Zusatzbeträge" bezeichnet in Bezug auf die Berechnung des Zusatzbetrages für einen Zusatzbetragszahlungstag einen Betrag,

"AES Valuation Date" means, in respect of an AES Settlement Date, the or each date specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms, provided that if any such date is specified to be an Observation Date or Valuation Date, such date shall be subject to adjustment in accordance with the provisions of "Observation Date" or "Valuation Date" in accordance with the Underlying Linked Conditions; and **"related AES Valuation Date"** means, in respect of an AES Settlement Date, the AES Valuation Date falling in the same row as such AES Settlement Date in the AES Table or, if none is so specified, the AES Valuation Date most recently preceding the AES Settlement Date or, as otherwise specified in the Issue Terms.

"AES Value" means, in respect of an AES Underlying and an AES Valuation Date:

- (a) if the Issue Terms specify "Closing Value" to be applicable, the Underlying Closing Value(s) in respect of such AES Underlying and such AES Valuation Date;
- (b) if the Issue Terms specify "Averaging" to be applicable, the arithmetic average of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the AES Averaging/Lookback Dates corresponding to such AES Underlying and such AES Valuation Date;
- (c) if the Issue Terms specify "Lookback (Max)" to be applicable, the highest (or equal highest) of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the AES Averaging/Lookback Dates corresponding to such AES Underlying and such AES Valuation Date; or
- (d) if the Issue Terms specify "Lookback (Min)" to be applicable, the lowest (or equal lowest) of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the AES Averaging/Lookback Dates corresponding to such AES Underlying and such AES Valuation Date.

"Aggregate Preceding Additional Amounts" means, in respect of the calculation of the Additional Amount in respect of an Additional

der der Summe aller Zusatzbeträge (sofern vorhanden) entspricht, die für jeden der Zusatzbetragszahlungstage vor dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag gezahlt wurden, wobei für den Fall, dass es keinen vorherigen Zusatzbetragszahlungstag gibt und/oder kein Zusatzbetrag vor dem maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag gezahlt wurde, die Summe Vorherige Zusatzbeträge für den maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag Null beträgt.

"Barriereereignis" bedeutet (und ein Barriereereignis tritt ein), wenn dies in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

- (a) "Barriereereignis Europäische Beobachtung", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte (oder, wenn in den Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar festgelegt ist, der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der maßgeblichen Indexbezogenen Kontrakts bzw. Kontrakte in Bezug auf den bzw. die Barriere-Basiswert(e)) nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Barriere Level am Barriere-Beobachtungstag erreicht bzw. erreichen;
- (b) "Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", dass die Endgültige(n) Wertentwicklung(en) des bzw. der Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte (oder, wenn in den Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar festgelegt ist, die Endgültige(n) Wertentwicklung(en)(CP) in Bezug auf den bzw. die Barriere-Basiswert(e)) nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Barriere Level erreicht bzw. erreichen;
- (c) "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte (oder, wenn in den Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar festgelegt ist, der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der maßgeblichen Indexbezogenen Kontrakts bzw. Kontrakte in Bezug auf

Amount Payment Date, an amount equal to the aggregate of each of the Additional Amounts (if any) paid in respect of each of the Additional Amount Payment Dates preceding the relevant Additional Amount Payment Date, provided that if there is no preceding Additional Amount Payment Date and/or no Additional Amount has been paid prior to the relevant Additional Amount Payment Date then the Aggregate Preceding Additional Amounts in respect of the relevant Additional Amount Payment Date shall be zero.

"Barrier Event" means (and a Barrier Event shall be deemed to occur if), where the Issue Terms specify as applicable:

- (a) "Barrier Event European Observation", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Closing Value(s) of the Barrier Underlying(s) (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, the Underlying Closing Value(s) of the relevant Index-Linked Contract(s) relating to the Barrier Underlying(s)) satisfy the relevant Barrier Level on the Barrier Observation Date;
- (b) "Barrier Event European Performance Observation", in the determination of the Calculation Agent, the Final Performance(s) of the Barrier Underlying(s) (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, the Final Performance(CP)(s) relating to the Barrier Underlying(s)) satisfy the relevant Barrier Level;
- (c) "Barrier Event American Observation - Closing Value", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Closing Value(s) of the Barrier Underlying(s) (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, the Underlying Closing Value(s) of the relevant Index-Linked Contract(s) relating to the Barrier Underlying(s))

den bzw. die Barriere-Basiswert(e)) das maßgebliche Barriere Level an jedem Barriere-Beobachtungstag erreicht bzw. erreichen;

satisfy the relevant Barrier Level on each Barrier Observation Date;

(d) "Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert", dass der bzw. die Untertägige(n) Basiswert-Wert(e) des bzw. der Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Barriere Level (wenn die Emissionsbedingungen "Untertägig Zu einem Beliebigen Zeitpunkt" als anwendbar festlegen) zu einem beliebigen Zeitpunkt oder (wenn die Emissionsbedingungen "Untertägig Jederzeit" als anwendbar festlegen) jederzeit an jedem Barriere-Beobachtungstag erreicht bzw. erreichen;	(d) "Barrier Event American Observation - Intraday Value", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Intraday Value(s) of the Barrier Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Level (where the Issue Terms specify "Intraday Any Time" as applicable) at any time, or (where the Issue Terms specify "Intraday All Time" as applicable) at all times, on each Barrier Observation Date;
(e) "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte (oder, wenn in den Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar festgelegt ist, der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der maßgeblichen Indexbezogenen Kontrakts bzw. Kontrakte in Bezug auf den bzw. die Barriere-Basiswert(e)) das maßgebliche Barriere Level an einem Barriere-Beobachtungstag erreicht bzw. erreichen;	(e) "Barrier Event American One-Touch Observation - Closing Value", the Underlying Closing Value(s) of the Barrier Underlying(s) (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, the Underlying Closing Value(s) of the relevant Index-Linked Contract(s) relating to the Barrier Underlying(s)) satisfy the relevant Barrier Level on any Barrier Observation Date;
(f) "Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert", dass der bzw. die Untertägige(n) Basiswert-Wert(e) des bzw. der Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Barriere Level zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Barrierebeobachtungstag erreicht bzw. erreichen; oder	(f) "Barrier Event American One-Touch Observation - Intraday Value", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Intraday Value(s) of the Barrier Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Level at any time on any Barrier Observation Date; or
(g) "Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", dass der bzw. die Endgültige(n) Wert(e) des bzw. der Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte (oder, wenn in den Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar festgelegt ist, der bzw. die Endgültige(n) Wert(e) des bzw. der maßgeblichen Indexbezogenen Kontrakts bzw. Kontrakte in Bezug auf den bzw. die Barriere-Basiswert(e)) das	(g) "Barrier Event Final Value Observation", in the determination of the Calculation Agent, the Final Value(s) of the Barrier Underlying(s) (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, the Final Value(s) of the relevant Index-Linked Contract(s) relating to the Barrier Underlying(s)) satisfy the relevant Barrier Level.

maßgebliche Barriere Level erreicht
bzw. erreichen.

Wie vorstehend verwendet bedeutet "**erreichen**", dass der bzw. die maßgebliche(n) Basiswert-Schlusswert(e), Untertägige(n) Basiswert-Wert(e), Endgültige(n) Wertentwicklung(en) bzw. Endgültige(n) Wert(e) das, wie in den Emissionsbedingungen festgelegte relevante Barriereereignis *übersteigen oder übersteigen (oder ihm entsprechen) oder unterschreiten oder unterschreiten (oder ihm entsprechen)*.

"**Barriere Level**" bedeutet in Bezug auf einen Barriere-Basiswert bzw. sämtliche Barriere-Basiswerte (je nach Fall), dass die prozentuale Schwelle oder, falls anwendbar, der Betrag, der in den Emissionsbedingungen als Barriere-Basiswert bzw. sämtliche Barriere-Basiswerte festgelegt ist, *überstiegen oder überstiegen (oder ihm entsprochen) oder unterschritten oder unterschritten (oder ihm entsprochen)* wird.

"**Unteres Barriereereignis**" bedeutet (und ein Unteres Barriereereignis tritt ein), wenn dies in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

- (a) "Unteres Barriereereignis Europäische Beobachtung", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der Unteren Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Untere Barriere Level am Unteren Barrierebeobachtungstag erreicht bzw. erreichen;
- (b) "Unteres Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", dass die Endgültige(n) Wertentwicklung(en) des bzw. der Unteren Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Untere Barriere Level erreicht bzw. erreichen;
- (c) "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der Unteren Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Untere Barriere Level an jedem Unteren Barrierebeobachtungstag erreicht bzw. erreichen;
- (d) "Unteres Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert", dass der bzw. die

As used above, "**satisfy**" means that the relevant Underlying Closing Value(s), Underlying Intraday Value(s), Final Performance(s) or Final Value(s), as the case may be, is *greater than, greater than (or equal to), less than or less than (or equal to)*, as specified in the Issue Terms in relation to the relevant Barrier Event.

"**Barrier Level**" means, in respect of a Barrier Underlying or, as the case may be, all of the Barrier Underlyings, whichever of, *greater than, greater than (or equal to), less than or less than (or equal to)*, the percentage level or, as applicable, the amount specified as such in respect of a Barrier Underlying or, as the case may be, all of the Barrier Underlyings, in the Issue Terms.

"**Barrier Lower Event**" means (and a Barrier Lower Event shall occur if), where the Issue Terms specify as applicable:

- (a) "Barrier Lower Event European Observation", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Closing Value(s) of the Barrier Lower Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Lower Level on the Barrier Lower Observation Date;
- (b) "Barrier Lower Event European Performance Observation", in the determination of the Calculation Agent, the Final Performance(s) of the Barrier Lower Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Lower Level;
- (c) "Barrier Lower Event American Observation - Closing Value", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Closing Value(s) of the Barrier Lower Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Lower Level on each Barrier Lower Observation Date;
- (d) "Barrier Lower Event American Observation - Intraday Value", in the determination of the Calculation Agent,

Untertägige(n) Basiswert-Wert(e) des bzw. der Unteren Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Untere Barriere Level (wenn die Emissionsbedingungen "Untertägig Zu einem Beliebigen Zeitpunkt" als anwendbar festlegen) zu einem beliebigen Zeitpunkt oder (wenn die Emissionsbedingungen "Untertägig Jederzeit" als anwendbar festlegen) jederzeit an jedem Unteren Barriere-Beobachtungstag erreicht bzw. erreichen;

the Underlying Intraday Value(s) of the Barrier Lower Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Lower Level (where the Issue Terms specify "Intraday Any Time" as applicable) at any time, or (where the Issue Terms specify "Intraday All Time" as applicable) at all times, on each Barrier Lower Observation Date;

(e) "Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der Unteren Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte das maßgebliche Untere Barriere Level an einem Unteren Barrierebeobachtungstag erreicht bzw. erreichen;	(e) "Barrier Lower Event American One-Touch Observation - Closing Value", the Underlying Closing Value(s) of the Barrier Lower Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Lower Level on any Barrier Lower Observation Date;
(f) "Unteres Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert", dass der bzw. die Untertägige(n) Basiswert-Wert(e) des bzw. der Unteren Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Untere Barriere Level zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Unteren Barrierebeobachtungstag erreicht bzw. erreichen; oder	(f) "Barrier Lower Event American One-Touch Observation - Intraday Value", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Intraday Value(s) of the Barrier Lower Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Lower Level at any time on any Barrier Lower Observation Date; or
(g) "Unteres Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", dass der bzw. die Endgültige(n) Wert(e) des bzw. der Unteren Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Untere Barriere Level erreicht bzw. erreichen.	(g) "Barrier Lower Event Final Value Observation", in the determination of the Calculation Agent, the Final Value(s) of the Barrier Lower Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Lower Level.

Wie vorstehend verwendet bedeutet "erreichen", dass der bzw. die maßgebliche(n) Basiswert-Schlusswert(e), Untertägige(n) Basiswert-Wert(e), Endgültige(n) Wertentwicklung(en) bzw. Endgültige(n) Wert(e) das, wie in den Emissionsbedingungen festgelegte relevante Untere Barriereereignis *übersteigen oder übersteigen (oder ihm entsprechen) oder unterschreiten oder unterschreiten (oder ihm entsprechen)*.

As used above, "satisfy" means that the relevant Underlying Closing Value(s), Underlying Intraday Value(s), Final Performance(s) or Final Value(s), as the case may be, are *greater than, greater than (or equal to), less than or less than (or equal to)*, as specified in the Issue Terms in relation to the relevant Barrier Lower Event.

"**Unteres Barriere Level**" bedeutet in Bezug auf einen Unteren Barriere-Basiswert bzw. sämtliche Unteren Barriere-Basiswerte (je nach Fall), dass

"**Barrier Lower Level**" means in respect of a Barrier Lower Underlying or, as the case may be, all of the Barrier Lower Underlyings, whichever

die prozentuale Schwelle oder, falls anwendbar, der Betrag, der in den Emissionsbedingungen als Unterer Barriere-Basiswert bzw. sämtliche Unteren Barriere-Basiswerte festgelegt ist, *überstiegen oder überstiegen (oder ihm entsprochen) oder unterschritten oder unterschritten (oder ihm entsprochen)* wird.

"Unterer Barrierebeobachtungstag" bezeichnet:

- (a) wenn in den Emissionsbedingungen "Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig)" vorgesehen ist, jeden Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) (wie in den anwendbaren Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere definiert) während des maßgeblichen Unteren Barrierebeobachtungszeitraums; oder
- (b) jeden oder die in den Emissionsbedingungen als solche(n) angegebenen Tag(e),

wobei für den Fall, dass dieser Tag ein Beobachtungstag oder Bewertungstag ist, dieser Tag der Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Beobachtungstag" oder "Bewertungstag" gemäß den Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere unterliegt.

"Unterer Barrierebeobachtungszeitraum" bezeichnet:

- (a) den bzw. die als solche(n) in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum bzw. Zeiträume; oder
- (b) wenn die Emissionsbedingungen "Beobachtungszeitraum" vorsehen, den in den Emissionsbedingungen für das maßgebliche Untere Barriereereignis festgelegten Beobachtungszeitraum oder, wenn dieser nicht angegeben ist, den in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Beobachtungszeitraum.

"Untere(r) Barriere-Basiswert(e)" bezeichnet den bzw. die in den Emissionsbedingungen als solche(n) angegebenen Endgültige Abwicklung-Basiswert(e).

"Barrierebeobachtungstag" bezeichnet:

- (a) wenn in den Emissionsbedingungen "Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig)" vorgesehen ist, jeden Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) (wie in den anwendbaren

of, greater than, greater than (or equal to), less than or less than (or equal to), the percentage level or, as applicable, the amount specified as such in respect of a Barrier Lower Underlying or, as the case may be, all of the Barrier Lower Underlyings, in the Issue Terms.

"Barrier Lower Observation Date" means:

- (a) if the Issue Terms specify "Barrier Event Determination Day (intraday)", each Barrier Event Determination Day (intraday) (as defined in the applicable Underlying Linked Conditions) during the relevant Barrier Lower Observation Period; or
- (b) each date or dates specified as such in the Issue Terms,

provided that if any such date is specified to be an Observation Date or Valuation Date, such date shall be subject to adjustment in accordance with the provisions of "Observation Date" or "Valuation Date" in accordance with the Underlying Linked Conditions.

"Barrier Lower Observation Period" means:

- (a) the period(s) specified as such in the Issue Terms; or
- (b) if the Issue Terms specify "Observation Period", the Observation Period specified in respect of the relevant Barrier Lower Event in the Issue Terms or, if none is so specified, the Observation Period specified as such in the Issue Terms.

"Barrier Lower Underlying(s)" means the Final Settlement Underlying(s) specified as such in the Issue Terms.

"Barrier Observation Date" means:

- (a) if the Issue Terms specify "Barrier Event Determination Day (intraday)", each Barrier Event Determination Day (intraday) (as defined in the applicable Underlying Linked Conditions) during

Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere definiert) während des maßgeblichen Barrierebeobachtungszeitraums; oder

the relevant Barrier Observation Period; or

- (b) jeden oder die in den Emissionsbedingungen als solche(n) angegebenen Tag(e),

- (b) each date or dates specified as such in the Issue Terms,

"Barrierebeobachtungszeitraum" bezeichnet:

"Barrier Observation Period" means:

- (a) den bzw. die als solche(n) in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum bzw. Zeiträume; oder

- (a) the period(s) specified as such in the Issue Terms; or

- (b) wenn die Emissionsbedingungen "Beobachtungszeitraum" vorsehen, den in den Emissionsbedingungen für das maßgebliche Barriereereignis angegebenen Beobachtungszeitraum oder, wenn dieser nicht angegeben ist, den in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Beobachtungszeitraum.

- (b) if the Issue Terms specify "Observation Period", the Observation Period specified in respect of the relevant Barrier Event in the Issue Terms or, if none is so specified, the Observation Period specified as such in the Issue Terms.

"Barriere-Basiswert(e)" bezeichnet den bzw. die in den Emissionsbedingungen als solche(n) angegebenen Endgültige Abwicklung-Basiswert(e).

"Barrier Underlying(s)" means the Final Settlement Underlying(s) specified as such in the Issue Terms.

"Oberes Barriereereignis" bedeutet (und ein Oberes Barriereereignis tritt ein), wenn dies in den Emissionsbedingungen als anwendbar angegeben ist:

"Barrier Upper Event" means (and a Barrier Upper Event shall be deemed to occur if), where the Issue Terms specify as applicable:

- (a) "Oberes Barriereereignis Europäische Beobachtung", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der Oberen Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Obere Barriere Level am Oberen Barrierebeobachtungstag erreicht bzw. erreichen;

- (a) "Barrier Upper Event European Observation", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Closing Value(s) of the Barrier Upper Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Upper Level on the Barrier Upper Observation Date;

- (b) "Oberes Barriereereignis Europäische Wertentwicklungsbeobachtung", dass die Endgültige(n) Wertentwicklung(en) des bzw. der Oberen Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Obere Barriere Level erreicht bzw. erreichen;

- (b) "Barrier Upper Event European Performance Observation", in the determination of the Calculation Agent, the Final Performance(s) of the Barrier Upper Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Upper Level;

- (c) "Oberes Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Schlusswert", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der Oberen Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche

- (c) "Barrier Upper Event American Observation - Closing Value", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Closing Value(s) of the Barrier Upper Underlying(s) satisfy the

Obere Barriere Level an jedem Oberen Barrierebeobachtungstag erreicht bzw. erreichen;	relevant Barrier Upper Level on each Barrier Upper Observation Date;
(d) "Oberes Barriereereignis Amerikanische Beobachtung - Untertägiger Wert", dass der bzw. die Untertägige(n) Basiswert-Wert(e) des bzw. der Oberen Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Obere Barriere Level (wenn die Emissionsbedingungen "Untertägig Zu einem Beliebigen Zeitpunkt" als anwendbar festlegen) zu einem beliebigen Zeitpunkt oder (wenn die Emissionsbedingungen "Untertägig Jederzeit" als anwendbar festlegen) jederzeit an jedem Oberen Barriere-Beobachtungstag erreicht bzw. erreichen;	(d) "Barrier Upper Event American Observation - Intraday Value", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Intraday Value(s) of the Barrier Upper Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Upper Level (where the Issue Terms specify "Intraday Any Time" as applicable) at any time, or (where the Issue Terms specify "Intraday All Time" as applicable) at all times, on each Barrier Upper Observation Date;
(e) "Oberes Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Schlusswert", dass der bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) des bzw. der Oberen Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte das maßgebliche Obere Barriere Level an einem Oberen Barrierebeobachtungstag erreicht bzw. erreichen;	(e) "Barrier Upper Event American One-Touch Observation - Closing Value", the Underlying Closing Value(s) of the Barrier Upper Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Upper Level on any Barrier Upper Observation Date;
(f) "Oberes Barriereereignis Amerikanische One-Touch-Beobachtung - Untertägiger Wert", dass der bzw. die Untertägige(n) Basiswert-Wert(e) des bzw. der Oberen Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Obere Barriere Level zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Oberen Barrierebeobachtungstag erreicht bzw. erreichen; oder	(f) "Barrier Upper Event American One-Touch Observation - Intraday Value", in the determination of the Calculation Agent, the Underlying Intraday Value(s) of the Barrier Upper Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Upper Level at any time on any Barrier Upper Observation Date; or
(g) "Oberes Barriereereignis Endgültige Wertbeobachtung", dass der bzw. die Endgültige(n) Wert(e) des bzw. der Oberen Barriere-Basiswerts bzw. -Basiswerte nach Feststellung der Berechnungsstelle das maßgebliche Obere Barriere Level erreicht bzw. erreichen.	(g) "Barrier Upper Event Final Value Observation", in the determination of the Calculation Agent, the Final Value(s) of the Barrier Upper Underlying(s) satisfy the relevant Barrier Upper Level.

Wie vorstehend verwendet bedeutet **"erreichen"**, dass der bzw. die maßgebliche(n) Basiswert-Schlusswert(e), Untertägige(n) Basiswert-Wert(e), Endgültige(n) Wertentwicklung(en) bzw. Endgültige(n) Wert(e) die prozentuale Schwelle oder, falls anwendbar, den Betrag, der in den Emissionsbedingungen als solcher, in Bezug auf

As used above, **"satisfy"** means that the relevant Underlying Closing Value(s), Underlying Intraday Value(s), Final Performance(s) or Final Value(s), as the case may be, whichever of, *greater than, greater than (or equal to), less than or less than (or equal to)*, the percentage level or, as applicable, the amount specified as such in respect of a Barrier Upper Underlying or, as the

den Oberen Barriere-Basiswert bzw. sämtliche Oberen Barriere-Basiswerte festgelegt ist, *übersteigen oder übersteigen (oder ihm entsprechen) oder unterschreiten oder unterschreiten (oder ihm entsprechen).*

"Oberes Barriere Level" bedeutet in Bezug auf einen Oberen Barriere-Basiswert bzw. sämtliche Oberen Barriere-Basiswerte (je nach Fall), dass die prozentuale Schwelle oder, falls anwendbar, der Betrag, der in den Emissionsbedingungen als Oberer Barriere-Basiswert bzw. sämtliche Oberen Barriere-Basiswerte festgelegt ist, *überstiegen oder überstiegen (oder ihm entsprochen) oder unterschritten oder unterschritten (oder ihm entsprochen)* wird.

"Oberer Barrierebeobachtungstag" bezeichnet:

- (a) wenn in den Emissionsbedingungen "Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig)" vorgesehen ist, jeden Barriereereignis-Feststellungstag (untertägig) (wie in den anwendbaren Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere definiert) während des maßgeblichen Oberen Barrierebeobachtungszeitraums; oder
- (b) jeden oder die in den Emissionsbedingungen als solche(n) angegebenen Tag(e),

wobei für den Fall, dass dieser Tag ein Beobachtungstag oder Bewertungstag ist, dieser Tag der Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Beobachtungstag" oder "Bewertungstag" gemäß den Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere unterliegt.

"Oberer Barrierebeobachtungszeitraum" bezeichnet:

- (a) den bzw. die als solche(n) in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum bzw. Zeiträume; oder
- (b) wenn die Emissionsbedingungen "Beobachtungszeitraum" vorsehen, den in den Emissionsbedingungen für das maßgebliche Obere Barriereereignis festgelegten Beobachtungszeitraum oder, wenn dieser nicht angegeben ist, den in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Beobachtungszeitraum.

"Obere(r) Barriere-Basiswert(e)" bezeichnet den bzw. die in den Emissionsbedingungen als

case may be, all of the Barrier Upper Underlyings, in the Issue Terms.

"Barrier Upper Level" means in respect of a Barrier Upper Underlying or, as the case may be, all of the Barrier Upper Underlyings, whichever of, *greater than, greater than (or equal to), less than or less than (or equal to)*, the percentage level or, as applicable, the amount specified as such in respect of a Barrier Upper Underlying or, as the case may be, all of the Barrier Upper Underlyings, in the Issue Terms.

"Barrier Upper Observation Date" means:

- (a) if the Issue Terms specify "Barrier Event Determination Day (intraday)", each Barrier Event Determination Day (intraday) (as defined in the applicable Underlying Linked Conditions) during the relevant Barrier Upper Observation Period; or
- (b) each date or dates specified as such in the Issue Terms,

provided that if any such date is specified to be an Observation Date or Valuation Date, such date shall be subject to adjustment in accordance with the provisions of "Observation Date" or "Valuation Date" in accordance with the Underlying Linked Conditions.

"Barrier Upper Observation Period" means:

- (a) the period(s) specified as such in the Issue Terms; or
- (b) if the Issue Terms specify 'Observation Period', the Observation Period specified in respect of the relevant Barrier Upper Event in the Issue Terms or, if none is so specified, the Observation Period specified as such in the Issue Terms.

"Barrier Upper Underlying(s)" means the Final Settlement Underlying(s) specified as such in the Issue Terms.

solche(n) angegebene(n) Endgültige
Abwicklung-Basiswert(e).

"Bonus Level" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Prozentsatz.

"Berechnungsbetrag" bezeichnet einen in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag.

"Call-Ausübungspreis" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen festgelegten Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann).

"Cap" bezeichnet einen in den Emissionsbedingungen als solchen festgelegten Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann).

"Barausgleichsbetrag" bezeichnet einen Betrag in der maßgeblichen Abrechnungswährung, der gemäß den in den Emissionsbedingungen als anwendbar festgelegten Bestimmungen der Produktbedingungen berechnet wird.

"Endgültiger Durchschnittskursermittlung-/Lookback-Tag" bezeichnet in Bezug auf einen Endgültige Abwicklung-Basiswert jeden in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Tag und, wenn in den Emissionsbedingungen "Durchschnittskursermittlung" als anwendbar angegeben ist, vorbehaltlich der Anpassung als Durchschnittskursermittlungstag gemäß den auf diesen Endgültige Abwicklung-Basiswert anwendbaren maßgeblichen Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere bzw. den Bedingungen.

"Endgültige Wertentwicklung" bezeichnet:

- (a) wenn in den Emissionsbedingungen für "Endgültige Wertentwicklungsart" "Einzelner Basiswert" angegeben ist, den Endgültigen Wert dividiert durch den Anfänglichen Wert, jeweils in Bezug auf den einzigen Endgültige Abwicklung-Basiswert;
- (b) wenn in den Emissionsbedingungen für "Endgültige Wertentwicklungsart" "Worst-of" angegeben ist, den Endgültigen Wert dividiert durch den Anfänglichen Wert, jeweils in Bezug auf den Endgültige Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung, der für den Endgültigen Bewertungstag berechnet wurde;

"Bonus Level" means the percentage specified as such in the Issue Terms.

"Calculation Amount" means an amount specified in the Issue Terms.

"Call Strike" means the amount specified as such in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal).

"Cap" means an amount specified as such in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal).

"Cash Settlement Amount" means an amount in the relevant Settlement Currency determined in accordance with such of the provisions of the Product Conditions as are specified to be applicable in the Issue Terms.

"Final Averaging/Lookback Date" means, in respect of a Final Settlement Underlying, each date specified as such in the Issue Terms, and where specified as an "Averaging Date" in the Issue Terms, subject to adjustment as an Averaging Date in accordance with the relevant Underlying Linked Conditions applicable to such Final Settlement Underlying and the Conditions, as applicable.

"Final Performance" means:

- (a) if the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Single Underlying", the Final Value divided by the Initial Value, each in relation to the sole Final Settlement Underlying;
- (b) if the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Worst-of", the Final Value divided by the Initial Value, each in relation to the Worst Performing Final Settlement Underlying as calculated in respect of the Final Valuation Date;

- (c) wenn in den Emissionsbedingungen für "Endgültige Wertentwicklungsart" "Korb" angegeben ist, einen gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$\sum_{i=1}^U \left(\frac{\text{Endgültiger Wert}(i)}{\text{Anfänglicher Wert}(i)} \times \text{Gewichtung}(i) \right)$$

wobei:

"**Endgültiger Wert(i)**" bezeichnet den Endgültigen Wert in Bezug auf den maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert.

"**i**" bezeichnet eine ganze Zahl von 1 bis U, die jeweils einen Endgültige Abwicklung-Basiswert darstellt.

"**Anfänglicher Wert(i)**" bezeichnet den Anfänglichen Wert in Bezug auf den maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert.

"**U**" bezeichnet die Anzahl von Basiswerten für die Endgültige Abwicklung.

"**Gewichtung(i)**" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen als solche angegebene Gewichtung des maßgeblichen Basiswerts für die Endgültige Abwicklung.

"**Endgültige**
bezeichnet,

Wertentwicklung(CP)"

- (a) wenn die Emissionsbedingungen für "Endgültige Wertentwicklungsart(CP)" "Einzelner Basiswert" festlegen, den Endgültigen Wert dividiert durch den Anfänglichen Wert (oder, wenn die Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar festlegen, den Endgültigen Wert des maßgeblichen Indexbezogenen Kontrakts dividiert durch den Anfänglichen Wert in Bezug auf den maßgeblichen Anwendbaren Index), jeweils in Bezug auf den einzigen Endgültige Abwicklung-Basiswert;

- (b) wenn die Emissionsbedingungen für "Endgültige Wertentwicklungsart(CP)" "Worst-of" festlegen, den Endgültigen Wert dividiert durch den Anfänglichen Wert, jeweils in Bezug auf den Endgültige Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung, der für den Endgültigen Bewertungstag

- (c) if the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Basket", an amount determined in accordance with the following formula:

$$\sum_{i=1}^U \left(\frac{\text{Final Value}(i)}{\text{Initial Value}(i)} \times \text{Weight}(i) \right)$$

where:

"**Final Value(i)**" means the Final Value in respect of the relevant Final Settlement Underlying.

"**i**" means a unique integer from one to U, each representing a Final Settlement Underlying.

"**Initial Value(i)**" means the Initial Value in respect of the relevant Final Settlement Underlying.

"**U**" means the number of Final Settlement Underlyings.

"**Weight(i)**" means the weight of the relevant Final Settlement Underlying specified as such in the Issue Terms.

"**Final Performance(CP)**" means:

- (a) if the Issue Terms specify the "Final Performance(CP) Type" to be "Single Underlying", the Final Value divided by the Initial Value (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, the Final Value of the relevant Index-Linked Contract divided by the Initial Value in respect of the relevant Applicable Index), each in relation to the sole Final Settlement Underlying;

- (b) if the Issue Terms specify the "Final Performance(CP) Type" to be "Worst-of", the Final Value divided by the Initial Value, each in relation to the Worst Performing Final Settlement Underlying as calculated in respect of the Final Valuation Date (or where the Issue Terms specify "CPD Index-

berechnet wird (oder, wenn die Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar festlegen, den Endgültigen Wert des maßgeblichen Indexbezogenen Kontrakts, der sich auf den Endgültige Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezieht, der für den Endgültigen Bewertungstag berechnet wird, dividiert durch den Anfänglichen Wert in Bezug auf den maßgeblichen Anwendbaren Index);

- (c) wenn in den Emissionsbedingungen für "Endgültige Wertentwicklungsart(CP)" "Korb" angegeben ist, einen gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$\sum_{i=1}^U \left(\frac{\text{Endgültiger Wert}(i)}{\text{Anfänglicher Wert}(i)} \times \text{Gewichtung}(i) \right)$$

wobei:

"**Endgültiger Wert(i)**" bezeichnet den Endgültigen Wert in Bezug auf den maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert (oder, wenn die Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar festlegen, den Endgültigen Wert des maßgeblichen Indexbezogenen Kontrakts).

"**i**" bezeichnet eine ganze Zahl von 1 bis U, die jeweils einen Endgültige Abwicklung-Basiswert darstellt.

"**Anfänglicher Wert(i)**" bezeichnet den Anfänglichen Wert in Bezug auf den maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert (oder, wenn die Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar festlegen, den Anfänglichen Wert des maßgeblichen Anwendbaren Index).

"**U**" bezeichnet die Anzahl von Basiswerten für die Endgültige Abwicklung.

"**Gewichtung(i)**" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen als solche angegebene Gewichtung des maßgeblichen Basiswerts für die Endgültige Abwicklung.

"**Endgültige Wertentwicklung (Ausübungspreis Bezugsgröße)**" bezeichnet,

Linked Contract" to be applicable, the Final Value of the relevant Index-Linked Contract which relates to the Worst Performing Final Settlement Underlying as calculated in respect of the Final Valuation Date, divided by the Initial Value in respect of the relevant Applicable Index);

- (c) if the Issue Terms specify the "Final Performance(CP) Type" to be "Basket", an amount determined in accordance with the following formula:

$$\sum_{i=1}^U \left(\frac{\text{Final Value}(i)}{\text{Initial Value}(i)} \times \text{Weight}(i) \right)$$

where:

"**Final Value(i)**" means the Final Value in respect of the relevant Final Settlement Underlying (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, the Final Value of the relevant Index-Linked Contract).

"**i**" means a unique integer from one to U, each representing a Final Settlement Underlying.

"**Initial Value(i)**" means the Initial Value in respect of the relevant Final Settlement Underlying (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, the Initial Value in respect of the relevant Applicable Index).

"**U**" means the number of Final Settlement Underlyings.

"**Weight(i)**" means the weight of the relevant Final Settlement Underlying specified as such in the Issue Terms.

"**Final Performance(Strike Denominator)**" means:

(a) wenn in den Emissionsbedingungen für "Endgültige Wertentwicklungsart (Ausübungspreis Bezugsgröße)" "Einzelner Basiswert" angegeben ist, den Endgültigen Wert dividiert durch den Ausübungswert, jeweils in Bezug auf den einzigen Endgültige Abwicklung-Basiswert;	(a) if the Issue Terms specify the "Final Performance(Strike Denominator) Type" to be "Single Underlying", the Final Value divided by the Strike Value, each in relation to the sole Final Settlement Underlying;
(b) wenn in den Emissionsbedingungen für "Endgültige Wertentwicklungsart (Ausübungspreis Bezugsgröße)" "Worst-of" angegeben ist, den Endgültigen Wert dividiert durch den Ausübungswert, jeweils in Bezug auf den Endgültige Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung, der für den Endgültigen Bewertungstag berechnet wurde;	(b) if the Issue Terms specify the "Final Performance(Strike Denominator) Type" to be "Worst-of", the Final Value divided by the Strike Value, each in relation to the Worst Performing Final Settlement Underlying as calculated in respect of the Final Valuation Date;
(c) wenn in den Emissionsbedingungen für "Endgültige Wertentwicklungsart (Ausübungspreis Bezugsgröße)" "Korb" angegeben ist, einen gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:	(c) if the Issue Terms specify the "Final Performance(Strike Denominator) Type" to be "Basket", an amount determined in accordance with the following formula:

$$\sum_{i=1}^U \left(\frac{\text{Endgültiger Wert}(i)}{\text{Ausübungswert}(i)} \times \text{Gewichtung}(i) \right)$$

$$\sum_{i=1}^U \left(\frac{\text{Final Value}(i)}{\text{Strike Value}(i)} \times \text{Weight}(i) \right)$$

wobei:

where:

"Endgültiger Wert(i)" bezeichnet den Endgültigen Wert in Bezug auf den maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert.

"Final Value(i)" means the Final Value in respect of the relevant Final Settlement Underlying.

"i" bezeichnet eine ganze Zahl von 1 bis U, die jeweils einen Endgültige Abwicklung-Basiswert.

"i" means a unique integer from one to U, each representing a Final Settlement Underlying.

"Ausübungswert(i)" bezeichnet den Ausübungswert in Bezug auf den maßgeblichen Endgültige Abwicklung-Basiswert.

"Strike Value(i)" means the Strike Value in respect of the relevant Final Settlement Underlying.

"U" bezeichnet die Anzahl von Basiswerten für die Endgültige Abwicklung.

"U" means the number of Final Settlement Underlyings.

"Gewichtung(i)" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen als solche angegebene Gewichtung des maßgeblichen Basiswerts für die Endgültige Abwicklung.

"Weight(i)" means the weight of the relevant Final Settlement Underlying specified as such in the Issue Terms.

"Endgültige Abwicklung-Basiswert(e)" bezeichnet den bzw. die in den Emissionsbedingungen als solche(n) angegebene(n) Basiswert(e) oder, wenn dieser nicht angegeben ist, dann bezeichnet "Endgültige Abwicklung-Basiswert(e)" den bzw. die in den

"Final Settlement Underlying(s)" means the Underlying(s) specified as such in the Issue Terms, provided that if none is so specified then "Final Settlement Underlying(s)" shall mean the Underlying(s) specified in the Issue Terms.

Emissionsbedingungen
Basiswert(e). angegebenen

"Endgültiger Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Endgültige Abwicklung-Basiswert jeden als solchen in den Emissionsbedingungen festgelegten Tag. Jeder dieser Tage gilt als Bewertungstag und vorbehaltlich der Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Bewertungstag" oder anderweitig wie in den Emissionsbedingungen angegeben.

"Endgültiger Wert" bezeichnet in Bezug auf einen Endgültige Abwicklung-Basiswert und den Endgültigen Bewertungstag:

- (a) wenn in den Emissionsbedingungen "Schlusswert" als anwendbar angegeben ist, den bzw. die Basiswert-Schlusswert(e) für diesen Endgültige Abwicklung-Basiswert (oder, wenn in den Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar angegeben ist, für den maßgeblichen Indexbezogenen Kontrakt) und den Endgültigen Bewertungstag;
- (b) wenn in den Emissionsbedingungen "Durchschnittskursermittlung" als anwendbar angegeben ist, das arithmetische Mittel des bzw. der Basiswert-Schlusswerts bzw. - Schlusswerte für jeden der Endgültigen Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tage für diesen Endgültige Abwicklung-Basiswert (oder, wenn in den Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar angegeben ist, für den maßgeblichen Indexbezogenen Kontrakt) und den Endgültigen Bewertungstag;
- (c) wenn in den Emissionsbedingungen "Lookback (Max)" als anwendbar angegeben ist, den bzw. die höchsten (oder entsprechend höchsten) Basiswert-Schlusswert(e) für jeden der Endgültigen Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tage für diesen Endgültige Abwicklung-Basiswert (oder, wenn in den Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar angegeben ist, für den maßgeblichen Indexbezogenen Kontrakt) und den Endgültigen Bewertungstag; oder

"Final Valuation Date" means, in respect of a Final Settlement Underlying, each date specified as such in the Issue Terms. Each such date shall be deemed to be a Valuation Date, and subject to adjustment in accordance with the provisions of "Valuation Date" or otherwise as specified in the Issue Terms, if applicable.

"Final Value" means, in respect of a Final Settlement Underlying and the Final Valuation Date:

- (a) if the Issue Terms specify "Closing Value" to be applicable, the Underlying Closing Value(s), in respect of such Final Settlement Underlying (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, in respect of the relevant Index-Linked Contract) and the Final Valuation Date;
- (b) if the Issue Terms specify "Averaging" to be applicable, the arithmetic average of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the Final Averaging/Lookback Dates corresponding to such Final Settlement Underlying (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, in respect of the relevant Index-Linked Contract) and the Final Valuation Date;
- (c) if the Issue Terms specify "Lookback (Max)" to be applicable, the highest (or equal highest) of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the Final Averaging/Lookback Dates corresponding to such Final Settlement Underlying (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, in respect of the relevant Index-Linked Contract) and the Final Valuation Date; or

(d) wenn in den Emissionsbedingungen "Lookback (Min)" als anwendbar angegeben ist, den bzw. die niedrigsten (oder entsprechend niedrigsten) Basiswert-Schlusswert(e) für jeden der Endgültigen Durchschnittskursermittlung-/Lookback-Tage für diesen Endgültige Abwicklung-Basiswert (oder, wenn in den Emissionsbedingungen "CPD Indexbezogener Kontrakt" als anwendbar angegeben ist, für den maßgeblichen Indexbezogenen Kontrakt) und den Endgültigen Bewertungstag.	(d) if the Issue Terms specify "Lookback (Min)" to be applicable, the lowest (or equal lowest) of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the Final Averaging/Lookback Dates corresponding to such Final Settlement Underlying (or where the Issue Terms specify "CPD Index-Linked Contract" to be applicable, in respect of the relevant Index-Linked Contract) and the Final Valuation Date.

"Floor" bezeichnet einen in den Emissionsbedingungen als solchen festgelegten Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann).	"Floor" means an amount specified as such in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal).

"Anfänglicher Durchschnittskursermittlung-/Lookback-Tag" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert jeden in den Emissionsbedingungen als Anfänglicher Durchschnittskursermittlung-/Lookback-Tag angegebenen Tag und, wenn in den Emissionsbedingungen "Durchschnittskursermittlung" als anwendbar angegeben ist, vorbehaltlich der Anpassung als Durchschnittskursermittlungstag gemäß den auf diesen Basiswert anwendbaren maßgeblichen Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere bzw. den Bedingungen.	"Initial Averaging/Lookback Date" means, in respect of an Underlying, each date specified in the Issue Terms as an Initial Averaging/Lookback Date, and where specified as an "Averaging Date" in the Issue Terms, subject to adjustment as an Averaging Date in accordance with the relevant Underlying Linked Conditions applicable to such Underlying and the Conditions, as applicable.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den oder jeden als solchen in den Emissionsbedingungen für diesen Basiswert angegebenen Tag, wobei für den Fall, dass dieser Tag ein Beobachtungstag oder Bewertungstag ist, dieser Tag der Anpassung gemäß den Bestimmungen von "Beobachtungstag" oder "Bewertungstag" gemäß den Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere unterliegt.	"Initial Valuation Date" means, in respect of an Underlying, the or each date specified as such in respect of such Underlying in the Issue Terms, provided that if any such date is specified to be an Observation Date or Valuation Date, such date shall be subject to adjustment in accordance with the provisions of "Observation Date" or "Valuation Date" in accordance with the Underlying Linked Conditions.

"Anfänglicher Wert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:	"Initial Value" means, in respect of an Underlying:

(a) wenn in den Emissionsbedingungen in der Spalte oder Ziffer mit der Überschrift "Anfänglicher Wert" ein Betrag für diesen Basiswert angegeben ist, diesen Betrag;	(a) if the Issue Terms specify an amount in the column or item entitled "Initial Value" in respect of such Underlying in the Issue Terms, such amount;
(b) wenn in den Emissionsbedingungen "Anfänglicher Schlusswert" als anwendbar angegeben ist, den Basiswert-Schlusswert für diesen Basiswert und den Anfänglichen Bewertungstag (der, wenn in den Emissionsbedingungen in der Spalte	(b) if the Issue Terms specify "Initial Closing Value" to be applicable, the Underlying Closing Value in respect of such Underlying and the Initial Valuation Date (which shall be, if the Issue Terms specify an amount in the column or item entitled "Initial Value"

oder Ziffer mit der Überschrift "Anfänglicher Wert" ein Betrag für diesen Basiswert angegeben ist, dieser Betrag ist); (c) wenn in den Emissionsbedingungen "Anfänglicher Untertägiger Wert" als anwendbar angegeben ist, den Untertägigen Basiswert-Wert für diesen Basiswert am Anfänglichen Bewertungstag (der, wenn in den Emissionsbedingungen in der Spalte oder Ziffer mit der Überschrift "Anfänglicher Wert" ein Betrag für diesen Basiswert angegeben ist, dieser Betrag ist); (d) wenn in den Emissionsbedingungen "Durchschnittskursermittlung" als anwendbar angegeben ist, das arithmetische Mittel des bzw. der Basiswert-Schlusswerts bzw. - Schlusswerte für jeden der Anfänglichen Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tage für diesen Basiswert; (e) wenn in den Emissionsbedingungen "Lookback (Max)" als anwendbar angegeben ist, den bzw. die höchsten (oder entsprechend höchsten) Basiswert-Schlusswert(e) für jeden der Anfänglichen Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tage für diesen Basiswert: oder (f) wenn in den Emissionsbedingungen "Lookback (Min)" als anwendbar angegeben ist, den bzw. die niedrigsten (oder entsprechend niedrigsten) Basiswert-Schlusswert(e) für jeden der Anfänglichen Durchschnittskursermittlungs-/Lookback-Tage für diesen Basiswert,	in respect of such Underlying in the Issue Terms, such amount); (c) if the Issue Terms specify "Initial Intraday Value" to be applicable, the Underlying Intraday Value in respect of such Underlying on the Initial Valuation Date, as determined by the Calculation Agent (which shall be, if the Issue Terms specify an amount in the column or item entitled "Initial Value" in respect of such Underlying in the Issue Terms, such amount); (d) if the Issue Terms specify "Averaging" to be applicable, the arithmetic average of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the Initial Averaging/Lookback Dates corresponding to such Underlying; (e) if the Issue Terms specify "Lookback (Max)" to be applicable, the highest (or equal highest) of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the Initial Averaging/Lookback Dates corresponding to such Underlying; or (f) if the Issue Terms specify "Lookback (Min)" to be applicable, the lowest (or equal lowest) of the Underlying Closing Value(s) in respect of each of the Initial Averaging/Lookback Dates corresponding to such Underlying,

wobei für den Fall, dass in den Emissionsbedingungen: provided that if the Issue Terms specify:

Anfänglicher Wert (Zusatzbeträge) als anwendbar festgelegt ist, dann ist im Sinne von Ziffer 2 der Produktbedingungen und für jeden Zusatzbetrags-Basiswert jeder Verweis auf "Anfänglicher Wert" als "Anfänglicher Wert (Zusatzbeträge)" auszulegen, und **"Anfänglicher Wert (Zusatzbeträge)"** hat dieselbe Bedeutung, wie vorstehende Definition von "Anfänglicher Wert" bis auf diese Einschränkung (wobei jeder Verweis auf "Anfänglicher Wert" als "Anfänglicher Wert (Zusatzbeträge)" und jeder Initial Value (Additional Amount) to be applicable, then for purposes of Product Condition 2 and in respect of each Additional Amount Underlying, each reference to "Initial Value" shall be construed to be "Initial Value (Additional Amount)" and **"Initial Value (Additional Amount)"** shall have the same meaning as the foregoing definition of "Initial Value" to but excluding this proviso (save that each reference to "Initial Value" shall be construed to be "Initial Value (Additional Amount)" and each reference to "Underlying"

Verweis auf "Basiswert" als "Zusatzbetrags-Basiswert" auszulegen ist);

Anfänglicher Wert (AES) als anwendbar festgelegt ist, dann ist im Sinne von Ziffer 3 der Produktbedingungen und für jeden AES-Basiswert jeder Verweis auf "Anfänglicher Wert" als "Anfänglicher Wert (AES)" auszulegen, und "**Anfänglicher Wert (AES)**" hat dieselbe Bedeutung, wie vorstehende Definition von "Anfänglicher Wert" bis auf diese Einschränkung (wobei jeder Verweis auf "Anfänglicher Wert" als "Anfänglicher Wert (AES)" und jeder Verweis auf "Basiswert" als "AES-Basiswert" auszulegen ist); und

Anfänglicher Wert (Endgültige Abwicklung) als anwendbar festgelegt ist, dann ist im Sinne von Ziffer 4 der Produktbedingungen und für jeden Endgültige Abwicklung-Basiswert jeder Verweis auf "Anfänglicher Wert" als "Anfänglicher Wert (Endgültige Abwicklung)" auszulegen, und "**Anfänglicher Wert (Endgültige Abwicklung)**" hat dieselbe Bedeutung, wie vorstehende Definition von "Anfänglicher Wert" bis auf diese Einschränkung (wobei jeder Verweis auf "Anfänglicher Wert" als "Anfänglicher Wert (Endgültige Abwicklung)" und jeder Verweis auf "Basiswert" auf "Endgültige Abwicklung-Basiswert" auszulegen ist).

"**Lock-in-Zusatzbetragszahlungstag**" hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Ziffer 2 (*Zusatzbeträge bei O&Z-Instrumenten*) der Produktbedingungen zugewiesen wird.

"**n**" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag die als solche für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebene Ziffer;

"**NA**" bezeichnet den Berechnungsbetrag.

"**Partizipation**" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen festgelegten Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann).

"**Partizipation Down**" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen festgelegten Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann).

"**Partizipation Up**" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen festgelegten Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann).

shall be construed to be "Additional Amount Underlying");

Initial Value (AES) to be applicable, then for purposes of Product Condition 3 and in respect of each AES Underlying, each reference to "Initial Value" shall be construed to be "**Initial Value (AES)**" and "Initial Value (AES)" shall have the same meaning as the foregoing definition of "Initial Value" to but excluding this proviso (save that each reference to "Initial Value" shall be construed to be "Initial Value (AES)" and each reference to "Underlying" shall be construed to be "AES Underlying"); and

Initial Value (Final Settlement) to be applicable, then for purposes of Product Condition 4 and in respect of each Final Settlement Underlying, each reference to "Initial Value" shall be construed to be "Initial Value (Final Settlement)" and "**Initial Value (Final Settlement)**" shall have the same meaning as the foregoing definition of "Initial Value" to but excluding this proviso (save that each reference to "Initial Value" shall be construed to be "Initial Value (Final Settlement)" and each reference to "Underlying" shall be construed to be "Final Settlement Underlying").

"**Lock-in Additional Amount Payment Date**" has the meaning given to it in the relevant Product Condition in Product Condition 2 (Additional Amounts in the case of W&C Instruments).

"**n**" means, in respect of an AES Settlement Date, the number specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms.

"**NA**" means the Calculation Amount.

"**Participation**" means the amount specified as such in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal).

"**Participation Down**" means the amount specified as such in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal).

"**Participation Up**" means the amount specified as such in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal).

"Put-Ausübungspreis" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen festgelegten Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann).

"Rebate" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen festgelegten Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann).

"Snowball-Zusatzbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen AES-Abwicklungstag den als solchen für diesen AES-Abwicklungstag in den Emissionsbedingungen angegebenen Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann).

"Ausübungspreis" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen festgelegten Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann).

"Ausübungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert bzw. alle Basiswerte den als solchen in Bezug auf einen Basiswert bzw. alle Basiswerte in den Emissionsbedingungen angegebenen Prozentsatz bzw. Betrag.

"t" bezeichnet in Bezug auf einen Zusatzbetragszahlungstag, an dem ein Zusatzbetrag zu zahlen ist, die in den Emissionsbedingungen angegebene Anzahl von Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungstagen bzw. Zusatzbetrags-Barrierebeobachtungszeiträumen, die in den Zeitraum vom Handelstag (ausschließlich) bis zum maßgeblichen Zusatzbetragszahlungstag (einschließlich) fallen.

"Basiswert-Schlusswert" bezeichnet in Bezug auf einen maßgeblichen Tag und:

- (a) einen Index, den Indexschlussstand des Index an diesem Tag;
- (b) eine Aktie, den Schlusskurs der Aktie an diesem Tag;
- (c) einen Wechselkurs, den Währungskurs an diesem Tag;
- (d) einen Fondsanteil, den Endpreis des Fondsanteils an diesem Tag; und
- (e) eine Fondsbeteiligung, den Maßgeblichen Preis der Fondsbeteiligung an diesem Tag;

"Put Strike" means the amount specified as such in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal).

"Rebate" means the Mount specified as such in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal).

"Snowball Additional Amount" means, in respect of an AES Settlement Date, the amount specified as such in respect of such AES Settlement Date in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal).

"Strike" means the amount specified as such in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal).

"Strike Value" means, in respect of an Underlying or, as the case may be, all of the Underlyings, the percentage level or, as applicable, the amount specified as such in respect of an Underlying or, as the case may be, all of the Underlyings, in the Issue Terms.

"t" means, in respect of an Additional Amount Payment Date on which an Additional Amount is payable, the number of Additional Amount Barrier Observation Dates or Additional Amount Barrier Observation Periods, as the case may be and as specified in the Issue Terms, falling the period commencing on, but excluding, the Trade Date and ending on, and including, the relevant Additional Amount Payment Date.

"Underlying Closing Value" means, in respect of any relevant date and:

- (a) an Index, the Index Closing Level of the Index on such date;
- (b) a Share, the Share Closing Price of the Share on such date;
- (c) an FX Rate, the Currency Price on such date;
- (d) a Fund Share, the Fund Share Closing Price of the Fund Share on such date; and
- (e) a Fund Interest, the Relevant Price of the Fund Interest on such date;

"Untertägiger Basiswert-Wert" bezeichnet in Bezug auf einen maßgeblichen Zeitpunkt und maßgeblichen Tag:

- (a) einen Index, den Indexstand des Index zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag;
- (b) eine Aktie, den Aktienkurs der Aktie zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag;
- (c) einen Wechselkurs, den Währungskurs zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag; und
- (d) einen Fondsanteil, den Fondsanteilspreis des Fondsanteils zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag.

"Oberer Ausübungswert" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert oder gegebenenfalls alle Basiswerte den Prozentsatz oder gegebenenfalls den Betrag, der in den Emissionsbedingungen für einen Basiswert oder gegebenenfalls alle Basiswerte angegeben ist.

"AES-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Korb von AES-Basiswerten und einen maßgeblichen AES-Bewertungstag den AES-Basiswert mit der niedrigsten AES-Wertentwicklung (zur Klarstellung sei festgehalten, dass die AES-Wertentwicklung in Bezug auf jeden AES-Basiswert gemäß der Definition von "AES-Wertentwicklung" festgelegt wird, so als ob "AES-Wertentwicklungsart" für jeden AES-Basiswert "Einzelner Basiswert" wäre), der von der Berechnungsstelle festgelegt wird (wobei für den Fall, dass zwei oder mehr AES-Basiswerte dieselbe niedrigste AES-Wertentwicklung für diesen AES-Bewertungstag aufweisen, die Berechnungsstelle festlegt, welcher AES-Basiswert der AES-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll, und dieser AES-Basiswert ist dann der AES-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung).

"Zusatzbetrags-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Korb von Zusatzbetrags-Basiswerten und einen maßgeblichen Tag oder Zeitraum den Zusatzbetrags-Basiswert mit der niedrigsten Zusatzbetragswertentwicklung (zur Klarstellung sei festgehalten, dass die Zusatzbetragswertentwicklung in Bezug auf jeden Zusatzbetrags-Basiswert gemäß der Definition von "Zusatzbetragswertentwicklung" festgelegt wird, so als ob "Zusatzbetragswertentwicklungsart" für diesen Zusatzbetrags-Basiswert "Einzelner Basiswert" wäre), der von der Berechnungsstelle festgelegt

"Underlying Intraday Value" means, in respect of a relevant time and any relevant date:

- (a) an Index, the Index Level of the Index at such time on such date;
- (b) a Share, the Share Price of the Share at such time on such date;
- (c) an FX Rate, the Currency Price at such time on such date; and
- (d) a Fund Share, the Fund Share Price of the Fund Share at such time on such date.

"Upper Strike Value" means, in respect of an Underlying or, as the case may be, all of the Underlyings, the percentage level or, as applicable, the amount specified as such in respect of an Underlying or, as the case may be, all of the Underlyings, in the Issue Terms.

"Worst Performing AES Underlying" means, in respect of a basket of AES Underlyings and a relevant AES Valuation Date, the AES Underlying with the lowest AES Performance (for the avoidance of doubt, the AES Performance in respect of each AES Underlying shall be determined pursuant to the "AES Performance" definition as if "AES Performance Type" is "Single Underlying" in respect of each such AES Underlying) as determined by the Calculation Agent (provided that if two or more AES Underlyings have the same lowest AES Performance in respect of such AES Valuation Date, the Calculation Agent shall determine which AES Underlying shall be the Worst Performing AES Underlying, and such AES Underlying shall be the Worst Performing AES Underlying).

"Worst Performing Additional Amount Underlying" means, in respect of a basket of Additional Amount Underlyings and a relevant day or period, the Additional Amount Underlying with the lowest Additional Amount Performance (for the avoidance of doubt, the Additional Amount Performance in respect of each Additional Amount Underlying shall be determined pursuant to the "Additional Amount Performance" definition as if "Additional Amount Performance Type" is "Single Underlying" in respect of each such Additional Amount Underlying) as determined by the Calculation Agent (provided that if two or more

wird (wobei für den Fall, dass zwei oder mehr Zusatzbetrags-Basiswerte dieselbe niedrigste Zusatzbetragswertentwicklung für diesen maßgeblichen Tag oder Zeitraum aufweisen, die Berechnungsstelle festlegt, welcher Zusatzbetrags-Basiswert der Zusatzbetrags-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll, und dieser Zusatzbetrags-Basiswert ist dann der Zusatzbetrags-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung).

"Endgültige Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung" bezeichnet in Bezug auf einen Korb von Endgültige Abwicklung-Basiswerten und den Endgültigen Bewertungstag den Endgültige Abwicklung-Basiswert mit der niedrigsten Endgültigen Wertentwicklung (zur Klarstellung sei festgehalten, dass die Endgültige Wertentwicklung in Bezug auf jeden Endgültige Abwicklung-Basiswert gemäß der Definition von "Endgültige Wertentwicklung" festgelegt wird, so als ob "Endgültige Wertentwicklungsart" für diesen Endgültige Abwicklung-Basiswert "Einzelner Basiswert" wäre), der von der Berechnungsstelle festgelegt wird (wobei für den Fall, dass zwei oder mehr Endgültige Abwicklung-Basiswerte dieselbe niedrigste Endgültige Wertentwicklung für diesen Endgültigen Bewertungstag aufweisen, die Berechnungsstelle festlegt, welcher Endgültige Abwicklung-Basiswert der Endgültige Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung sein soll, und dieser Endgültige Abwicklung-Basiswert ist dann der Endgültige Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung).

"Renditeoptimierung Abwicklungsprozentsatz" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen festgelegten Betrag (der als Prozentsatz oder Dezimalzahl ausgedrückt werden kann).

Additional Amount Underlyings have the same lowest Additional Amount Performance on such relevant day or period, the Calculation Agent shall determine which Additional Amount Underlying shall be the Worst Performing Additional Amount Underlying and such Additional Amount Underlying shall be the Worst Performing Additional Amount Underlying).

"Worst Performing Final Settlement Underlying" means, in respect of a basket of Final Settlement Underlyings and the Final Valuation Date, the Final Settlement Underlying with the lowest Final Performance (for the avoidance of doubt, the Final Performance in respect of each Final Settlement Underlying shall be determined pursuant to the "Final Performance" definition as if "Final Performance Type" is "Single Underlying" in respect of each such Final Settlement Underlying) as determined by the Calculation Agent (provided that if two or more Final Settlement Underlyings have the same lowest Final Performance in respect of the Final Valuation Date, the Calculation Agent shall determine which Final Settlement Underlying shall be the Worst Performing Final Settlement Underlying, and such Final Settlement Underlying shall be the Worst Performing Final Settlement Underlying).

"Yield Enhancement Settlement Percentage" means the amount specified as such in the Issue Terms (which may be expressed as a percentage or decimal).

Definitionen in Bezug auf die Physische Abwicklung

Definitions relating to Physical Settlement

"Baranteil" bezeichnet in Bezug auf die O&Z-Instrumente und wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass:

"Cash Portion" means, in respect of the W&C Instruments, if the Issue Terms specify:

(a) **"Wechselkursumrechnung"** für den Maßgeblichen Vermögenswert nicht anwendbar ist, einen Betrag (der Null betragen kann) in der maßgeblichen Abrechnungswährung, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

(a) **"FX Conversion"** to be not applicable in respect of the Relevant Asset, an amount (which may be zero) in the relevant Settlement Currency calculated in accordance with the following formula:

Vermögenswertrestbetrag × Endpreis des maßgeblichen Vermögenswerts	Residual Asset Amount × Relevant Asset Final Price
(b) "Wechselkursumrechnung" für den Maßgeblichen Vermögenswert anwendbar ist, einen Betrag (der Null betragen kann) in der maßgeblichen Abrechnungswährung (bei O&Z-Instrumenten), der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(b) "FX Conversion" to be applicable in respect of the Relevant Asset, an amount (which may be zero) in the relevant Settlement Currency (in the case of W&C Instruments) calculated in accordance with the following formula:

Vermögenswertrestbetrag × Endpreis des Maßgeblichen Vermögenswerts × Wechselkurs (Maßgeblicher Vermögenswert	Residual Asset Amount × Relevant Asset Final Price × Exchange Rate (Relevant Asset)

"Lieferungswert" bezeichnet in Bezug auf die O&Z-Instrumente eine Menge des Maßgeblichen Vermögenswerts, die dem größten ganzzahligen Vielfachen der Mindestanzahl des Maßgeblichen Vermögenswerts entspricht, die dem maßgeblichen Festen Vermögenswertbetrag entspricht oder weniger als dieser beträgt, wobei dieser Feste Vermögenswertbetrag und damit der festgelegte Lieferungswert im Ermessen der Berechnungsstelle und/oder Emittentin gemäß Ziffer 25 (Ausübungsrechte (Zertifikate)) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente und Ziffer 26 (Abbuchungsmittelungen und Abwicklung (Zertifikate)) (bei Zertifikaten mit Effektiver Lieferung) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente zusammengerechnet werden können und Dokumente umfasst, die diesen Maßgeblichen Vermögenswert nachweisen.

"Entitlement" means, in respect of the W&C Instruments, a quantity of the Relevant Asset equal to the largest integer multiple of the Round Lot of the Relevant Asset equal to or less than the relevant Fixed Asset Amount, provided that such Fixed Asset Amount and consequently the Entitlement determined may at the Calculation Agent's and/or Issuer's discretion be subject to aggregation as provided in General W&C Instrument Condition 25 (Exercise Rights (Certificates)) and General W&C Instrument Condition 26 (Collection Notices and Settlement (Certificates)) (in the case of Physical Delivery Certificates), and includes any documents evidencing such Relevant Asset.

"Lieferungswert Bezugsgröße" bezeichnet in Bezug auf den Maßgeblichen Vermögenswert:

"Entitlement Denominator" means, in respect of the Relevant Asset:

(a) wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass "Renditeoptimierung Kein Knock-in-Hebel" und "Physische Abwicklung JE" anwendbar sind, den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts;	(a) if the Issue Terms specify that "Yield Enhancement Non-Knock In Levered" and "Physical Settlement YE" are applicable, the Initial Value of the Relevant Asset;
(b) wenn die Emissionsbedingungen festlegen, dass "Renditeoptimierung Knock-in-Hebel" und "Physische Abwicklung JE" anwendbar sind, den Ausübungswert des Maßgeblichen Vermögenswerts; oder	(b) if the Issue Terms specify that "Yield Enhancement Knock In Levered" and "Physical Settlement YE" are applicable, the Strike Value of the Relevant Asset; or
(c) den anderen Stand, der in den Emissionsbedingungen als solcher für den Maßgeblichen Vermögenswert angegeben ist,	(c) such other level specified as such for the Relevant Asset in the Issue Terms,

oder, wenn kein Stand angegeben ist, den Anfänglichen Wert des Maßgeblichen Vermögenswerts.

or, if none is so specified, the Initial Value of the Relevant Asset.

"Wechselkurs (Maßgeblicher Vermögenswert)" bezeichnet, sofern in den Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist:

- (a) in Bezug auf einen Maßgeblichen Vermögenswert und den Stand oder Wert, der in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung ausgedrückt oder festgelegt werden soll, den maßgeblichen Wechselkurs in Bezug auf den Bewertungstag für die Physische Abwicklung; oder
- (b) andernfalls, eins (1).

"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Maßgeblichen Vermögenswert und einen maßgeblichen Tag den Kassakurs, der an diesem Tag um 16:00 Uhr (Ortszeit London) in der Wechselkurspreisquelle für diesen Maßgeblichen Vermögenswert für die Umrechnung der Währung des Maßgeblichen Vermögenswerts in die maßgebliche Abrechnungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der Abrechnungswährung, für die eine Einheit der Währung des Maßgeblichen Vermögenswerts umgetauscht werden kann) angegeben ist, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, wobei für den Fall, dass dieser Kurs zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag nicht von der Wechselkurspreisquelle veröffentlicht oder bekannt gegeben wird, der Wert des Wechselkurses von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, die sie nach Treu und Glauben für relevant hält, festgelegt wird.

"Wechselkurspreisquelle" bezeichnet in Bezug auf einen Maßgeblichen Vermögenswert die in den Emissionsbedingungen festgelegte(n) Preisquelle(n) für diesen Maßgeblichen Vermögenswert oder, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt von dieser Wechselkurspreisquelle kein maßgeblicher Kurs veröffentlicht oder bekannt gegeben wird, die Nachfolge- oder eine andere Preisquelle oder Seite/Veröffentlichung für den maßgeblichen Kurs, die die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festlegt.

"Fester Vermögenswertbetrag" bezeichnet, wenn die Emissionsbedingungen vorsehen, dass:

- (a) **"Wechselkursumrechnung"** für den Maßgeblichen Vermögenswert nicht anwendbar ist, eine Menge des Maßgeblichen Vermögenswerts, die

"Exchange Rate (Relevant Asset)" means, unless otherwise specified in the Issue Terms:

- (a) in respect of a Relevant Asset and the level or value of which is expressed or determined to be in a currency other than the Settlement Currency, the relevant Exchange Rate in respect of the Physical Settlement Valuation Date; or
- (b) otherwise, one (1).

"Exchange Rate" means, in respect of a Relevant Asset and any relevant day, the spot rate of exchange appearing on the Exchange Rate Price Source in respect of such Relevant Asset on such day at 4:00 p.m. (London time) for converting the Relevant Asset Currency in respect of such Relevant Asset into the relevant Settlement Currency (expressed as the number of units (or part units) of the Settlement Currency for which one unit of the Relevant Asset Currency can be exchanged), as determined by the Calculation Agent, provided that if such rate is not published or announced by or on the Exchange Rate Price Source at the relevant time on such day, the Calculation Agent shall determine the value of the Exchange Rate, taking into consideration all available information as it in good faith deems relevant

"Exchange Rate Price Source" means, in respect of a Relevant Asset, the price source(s) specified in the Issue Terms for such Relevant Asset, or if the relevant rate is not published or announced by such Exchange Rate Price Source at the relevant time, the successor or alternative price source or page/publication for the relevant rate as determined by the Calculation Agent in good faith and in a commercially reasonable manner.

"Fixed Asset Amount" means, if the Issue Terms specify:

- (a) **"FX Conversion"** to be not applicable in respect of the Relevant Asset, a quantity of the Relevant Asset calculated in accordance with the following formula:

gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

NA Lieferungswert Bezugsgröße	NA Entitlement Denominator
(b) "Wechselkursumrechnung" für den Maßgeblichen Vermögenswert anwendbar ist, eine Menge des Maßgeblichen Vermögenswerts, die gemäß der folgenden Formel berechnet wird:	(b) "FX Conversion" to be applicable in respect of the Relevant Asset, a quantity of the Relevant Asset calculated in accordance with the following formula:

NA Lieferungswert Bezugsgröße × Wechselkurs (Maßgeblicher Vermögenswert)	NA Entitlement Denominator × Exchange Rate (Relevant Asset)

"Bewertungstag für die Physische Abwicklung" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Tag und wenn dieser nicht angegeben ist, ist der Bewertungstag für die Physische Abwicklung der zehnte Allgemeine Vorgesehene Handelstag vor dem Abwicklungstag oder den bzw. die in den Emissionsbedingungen angegebene sonstige Anzahl von Allgemeinen Vorgesehenen Handelstagen vor dem Abwicklungstag, und wenn in den Emissionsbedingungen "Bewertungstag" angegeben ist und dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Endgültige Abwicklung-Basiswert(e) im Korb von Endgültige Abwicklung-Basiswert(en) ist, vorbehaltlich der Anpassung als "Bewertungstag" gemäß den Bedingungen für Basiswertbezogene Wertpapiere.

"Maßgeblicher Vermögenswert" bezeichnet den bzw. die als solche(n) in den Emissionsbedingungen angegebene(n) Endgültige Abwicklung-Basiswert(e) oder Endgültige Abwicklung-Basiswert(e) mit der Schlechtesten Wertentwicklung und wenn dieser nicht angegeben ist, bezeichnet "Maßgeblicher Vermögenswert" (wenn es sich bei dem Endgültige Abwicklung-Basiswert um einen einzelnen Basiswert handelt) diesen Basiswert oder (wenn es sich bei dem bzw. den Endgültige Abwicklung-Basiswert(en) um einen Korb von Basiswerten handelt) den Endgültige Abwicklung-Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

"Währung des Maßgeblichen Vermögenswerts" bezeichnet in Bezug auf einen Maßgeblichen Vermögenswert die von der Berechnungsstelle festgelegte Währung, in der der Stand oder Wert dieses Maßgeblichen Vermögenswerts ausgedrückt oder berechnet wird.

"Physical Settlement Valuation Date" means the date specified as such in the Issue Terms, provided that if none is so specified, the Physical Settlement Valuation Date shall be the tenth Common Scheduled Trading Day prior to the Settlement Date or such other number of Common Scheduled Trading Days prior to the Settlement Date as specified in the Issue Terms, and where specified as a "Valuation Date" in the Issue Terms, if such day is a Disrupted Day for one or more Final Settlement Underlying(s) in the basket of Final Settlement Underlying(s), subject to adjustment as a "Valuation Date" in accordance with the Underlying Linked Conditions.

"Relevant Asset" means the Final Settlement Underlying(s) or Worst Performing Final Settlement Underlying specified as such in the Issue Terms, provided that if none is so specified then "Relevant Asset" shall mean (in the case where the Final Settlement Underlying is a single Underlying) such Underlying or (in the case where the Final Settlement Underlying(s) is a basket of Underlyings) the Worst Performing Final Settlement Underlying.

"Relevant Asset Currency" means, in respect of a Relevant Asset, the currency in which the level or value of such Relevant Asset is expressed or determined to be, as determined by the Calculation Agent.

"Endpreis des Maßgeblichen Vermögenswerts" bezeichnet: **"Relevant Asset Final Price"** means:

(a) den von der Berechnungsstelle festgelegten Basiswert-Schlusswert des Maßgeblichen Vermögenswerts am Bewertungstag für die Physische Abwicklung; oder (b) den anderen Stand, der in den Emissionsbedingungen als solcher für den Maßgeblichen Vermögenswert angegeben ist.	(a) the Underlying Closing Value of the Relevant Asset on the Physical Settlement Valuation Date, as determined by the Calculation Agent; or (b) such other level specified as such for the Relevant Asset in the Issue Terms.

"Vermögenswertrestbetrag" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen angegebenen Festgelegten Vermögenswertrestbetrag oder, wenn "Festgelegter Vermögenswertrestbetrag" als "Nicht Anwendbar" angegeben ist, einen gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

Vermögenswertfestbetrag – Lieferungswert

"Mindestanzahl" bezeichnet in Bezug auf einen Maßgeblichen Vermögenswert eine von der Berechnungsstelle festgelegte Anzahl, die der kleinsten Anzahl dieses Maßgeblichen Vermögenswerts entspricht, die an der Börse für diesen Maßgeblichen Vermögenswert gehandelt werden kann, wie von der maßgeblichen Börse festgelegt.

"Festgelegter Vermögenswertrestbetrag" bezeichnet den in den Emissionsbedingungen als solchen angegebenen Betrag.

"Abrechnungswährung" bezeichnet die in den Emissionsbedingungen als solche angegebene Währung oder, wenn in den Emissionsbedingungen keine Währung angegeben ist, die Festgelegte Währung der Credit Linked Notes.

"Residual Asset Amount" means the Specified Residual Asset Amount specified in the Issue Terms, or if "Specified Residual Asset Amount" is specified as "Not Applicable", an amount calculated in accordance with the following formula:

Fixed Asset Amount – Entitlement

"Round Lot" means, in respect of a Relevant Asset, a number determined by the Calculation Agent equal to the smallest number of such Relevant Asset that can be traded on the Exchange for such Relevant Asset, as specified by the relevant Exchange.

"Specified Residual Asset Amount" means an amount specified as such in the Issue Terms.

"Settlement Currency" means the currency specified as such in the Issue Terms, or if no currency is specified in the Issue Terms, the Specified Currency of the Credit Linked Notes.

MUSTER DER GARANTIE

Diese Garantie wird am 17. Dezember 2025 (die "**Garantie**") von der BANK OF AMERICA CORPORATION, eine nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware errichtete Kapitalgesellschaft ("**BAC**"), ausgestellt.

PRÄAMBEL

Merrill Lynch B.V., eine nach niederländischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) mit satzungsmäßigem Sitz (*statutaire zetel*) in Amsterdam, Niederlande, und eingetragener Geschäftsadresse in Amstelplein 1, Rembrandt Tower, 27. Stock, 1096 HA Amsterdam, Niederlande, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 56457103 (die "**Emittentin**") kann im Rahmen des Programms (wie nachstehend definiert) jeweils von Zeit zu Zeit Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") (bis zu einem Gesamtkapital-/nennbetrag von höchstens EUR 7.500.000.000 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung), die zu einem beliebigen Zeitpunkt ausstehen, Optionsscheine ("**Optionsscheine**") und Zertifikate ("**Zertifikate**" und zusammen mit den Schuldverschreibungen und Optionsscheinen die "**Garantierten Instrumente**"), jeweils im Rahmen des deutschen Schuldverschreibungs-, Optionsscheins- und Zertifikateprogramms der Merrill Lynch B.V. (das "**Programm**") und gemäß dem Deutschrechtlichen Agency-Vertrag vom 17. Dezember 2025 (in der jeweils gemäß seinen Bedingungen geänderten, ergänzten und/oder neugefassten Form, der "**Deutschrechtliche Agency-Vertrag**") zwischen der Emittentin, BAC und den Bevollmächtigten (wie dort definiert) begeben.

DIES VORAUSGESCHICKT vereinbart die Garantin, Folgendes:

FÜR DEN ERHALTENEN GEGENWERT, dessen Erhalt und Hinlänglichkeit hiermit bestätigt wird, garantiert BAC hiermit unwiderruflich, vollständig und unbedingt als Hauptschuldnerin und nicht nur als Bürgin auf unbesicherter Basis den Inhabern (wie nachstehend definiert) der von der Emittentin jeweils am oder nach dem Datum dieser Garantie gemäß den Bedingungen des Deutschrechtlichen Agency-Vertrages begebenen Garantierten Instrumente die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung (bei Fälligkeit oder bei Abrechnung, Rücknahme, Rückzahlung, Ausübung, vorzeitiger Fälligkeitstellung oder anderweitig nach Ablauf einer anwendbaren Nachfrist) von (a) Kapital- (und gegebenenfalls Aufschlägen), Zins-, zusätzlichen Beträgen und allen sonstigen Beträgen, die von der Emittentin als Schuldnerin in Bezug auf jedes dieser Garantierten Instrumente (mit Ausnahme von Zertifikaten mit Effektiver Lieferung) geschuldet und zahlbar sind, und (b) des Garantierten Barausgleichsbetrags in Bezug auf jedes dieser Garantierten Instrumente, bei dem es sich um ein Zertifikaten mit Effektiver Lieferung handelt, jeweils gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Deutschrechtlichen Agency-Vertrages dieser Garantierten Instrumente. Versäumt die Emittentin die rechtzeitige Zahlung dieses Betrages oder Lieferung eines Lieferungswerts in Bezug auf ein Zertifikat mit Effektiver Lieferung bei Fälligkeit, dann zahlt BAC ab diesem Zeitpunkt auf Verlangen den nicht gezahlten Betrag oder den Garantierten Barausgleichsbetrags anstelle eines nicht gelieferten Lieferungswerts. Bei Zertifikaten mit Effektiver Lieferung ist die Garantin ausschließlich zur Zahlung des Garantierten Barausgleichsbetrags statt zur Lieferung eines Lieferungswerts verpflichtet. Diese Garantie stellt lediglich eine Zahlungsgarantie und keine Ausfallbürgschaft dar.

"**Inhaber**" bezeichnet die Person, auf deren Name das Konto des Kontoinhabers bei dem maßgeblichen Clearingsystem (der ein autorisierter Finanzintermediär ist, der Konten direkt oder indirekt im Namen seiner Kunden bei einem maßgeblichen Clearingsystem halten darf) lautet und der das Garantierte Instrument zusteht..

Garantierte Instrumente, die von der Emittentin an oder nach dem Ausstellungsdatum einer nachfolgenden Garantie für diese Garantierten Instrumente durch BAC begeben werden (durch die die Garantierten Instrumente begünstigt werden) werden durch diese Garantie nicht begünstigt (außer (i) in Bezug auf eine Tranche von Garantierten Instrumenten, die zusammengefasst werden und eine einzelne Serie mit Tranche(n) von Garantierten Instrumenten bilden sollen, die durch diese Garantie begünstigt werden und/oder (ii) wenn dies in der nachfolgenden Garantie und/oder den anwendbaren Bedingungen (wie im Deutschrechtlichen Agency-Vertrag definiert) der Garantierten Instrumente (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die anwendbaren Emissionsbedingungen) ausdrücklich so vorgesehen ist).

Unbeschadet der Tatsache, dass gemäß den Bedingungen der Garantierten Instrumente, bei denen es sich um Zertifikate mit Effektiver Lieferung handelt (i) die Emittentin berechtigt ist

(unabhängig, davon ob dieses Recht ausgeübt wird), die Art der an einen Inhaber zur Zahlung oder Lieferung fälligen Gegenleistung zu ändern oder (ii) die Emittentin verpflichtet ist, den Inhabern eine Sachleistung zu liefern, wenn diese zur Lieferung fällig wird, ist BAC stets nur verpflichtet, einen Barbetrag zu zahlen, der dem Garantierten Barausgleichsbetrag entspricht (berechnet gemäß den Bedingungen oder wie in den Bedingungen und den Emissionsbedingungen festgelegt, die für diese Garantierten Instrumente, bei denen es sich um Zertifikate mit Effektiver Lieferung handelt, erstellt wurden). Die Zahlung des Garantierten Barausgleichsbetrags anstelle der Lieferung eines Lieferungswerts stellt die vollständige Befriedigung der Verpflichtungen von BAC in Bezug auf die Garantierten Instrumente, bei denen es sich um Zertifikate mit Effektiver Lieferung handelt, dar.

Die Verpflichtungen von BAC aus dieser Garantie sind unbedingt, selbstschuldnerisch und unwiderruflich und werden ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden durch folgendes nicht entbunden, befriedigt oder anderweitig beeinträchtigt: (a) eine Ausweitung, eine Verlängerung, eine Abwicklung, ein Vergleich, ein Verzicht, eine Entbindung oder ein Moratorium hinsichtlich einer Verpflichtung der Emittentin aus Garantierten Instrumenten, ganz oder teilweise, kraft Gesetzes oder aus anderen Gründen; (b) ein Verzicht oder eine Zustimmung, eine Änderung, eine Ergänzung von oder ein Nachtrag zu Garantierten Instrumenten; (c) eine Änderung in der Unternehmensexistenz oder -struktur oder der Eigentumsverhältnisse der Emittentin (ob durch Zusammenlegung, Verschmelzung, Fusion, Abtretung, Verkauf, Vermietung, Übertragung oder andere Gründe) oder eine Insolvenz, ein Konkurs, eine Zwangsverwaltung, eine Sanierung oder ein ähnliches Verfahren, das die Emittentin oder ihr Vermögen betrifft, oder eine daraus resultierende Befreiung oder Befriedigung einer Verpflichtung der Emittentin aus Garantierten Instrumenten; (d) das Bestehen einer Forderung, Gegenforderung, Aufrechnung, Schadloshaltung oder anderer Rechte oder Einreden, die BAC zu einem beliebigen Zeitpunkt gegen die Emittentin, eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger zustehen, sei es in Zusammenhang mit den Garantierten Instrumenten oder damit nicht in Zusammenhang stehender Geschäfte, wobei nichts in dieser Garantie die Geltendmachung solcher Forderungen durch gesonderte Klage oder Widerklage (*compulsory counterclaim*) ausschließt; (e) das Nichtvorhandensein einer Klage zur Durchsetzung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf Garantierte Instrumente; (f) die Ungültigkeit, die Fehlerhaftigkeit oder die Undurchsetzbarkeit von Garantierten Instrumenten gleich aus welchem Grund in Bezug auf oder gegen die Emittentin (es sei denn, dies resultiert aus anwendbaren Verjährungsvorschriften) oder einer Bestimmung nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften, die der Emittentin die Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen auf Garantierte Schuldverschreibungen untersagt; (g) das Ergehen eines Urteils gegen die Emittentin oder eine Maßnahme zur Durchsetzung dieses Urteils; oder (h) eine Handlung, eine Unterlassung oder eine Verzögerung gleich welcher Art seitens der Emittentin, einer anderen Person oder eines anderen Rechtsträgers oder ein anderer Umstand gleich welcher Art, der unter Außerachtlassung der Bestimmungen dieses Absatzes, eine gesetzliche oder auf Billigkeitsrecht beruhende Befriedigung der oder Einrede gegen die Verpflichtungen von BAC aus dieser Garantie darstellt (mit Ausnahme der unanfechtbaren vollständigen Zahlung aller Verpflichtungen von BAC aus dieser Garantie).

Die Zahlungsverpflichtungen von BAC aus dieser Garantie hinsichtlich der Garantierten Instrumente bleiben weiter vollumfänglich bestehen, solange bis die Kapital-, (und gegebenenfalls Aufschläge) Zins- oder zusätzlichen Beträge und sonstigen von der Emittentin auf diese Garantierten Instrumente zahlbaren Beträge oder lieferbaren Sachleistungen in voller Höhe gezahlt oder geliefert wurden. Wenn eine fällige und pünktliche Zahlung von Kapital- (und gegebenenfalls Aufschlägen), Zins-, zusätzlichen Beträgen oder sonstigen von der Emittentin auf Garantierte Instrumente zahlbaren Beträgen widerrufen wird oder bei Insolvenz, Konkurs, Zwangsverwaltung oder Sanierung der Emittentin oder aus anderen Gründen zurückgezahlt oder zurückgegeben werden muss, leben die Zahlungsverpflichtungen von BAC aus dieser Garantie hinsichtlich der Garantierten Instrumente wieder auf, so als wäre die fällige Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht geleistet worden.

BAC verzichtet hiermit unwiderruflich auf die Sorgfaltsprüfung, die Annahme, die Vorlegung, die Klage, die Einrede, den Widerspruch, vorzeitige Fälligkeit, die Zahlungsverweigerung, eine nicht in dieser Garantie vorgesehene Mitteilung, die Anmeldung von Forderungen bei einem Gericht im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Emittentin, und auf das Recht, zu verlangen, dass zuerst ein Verfahren gegen die Emittentin, einen anderen Rechtsträger oder eine andere Person eingeleitet wird.

Nach erfolgter Zahlung in Bezug auf eine Zahlungsverpflichtung oder Lieferverpflichtung einer Sachleistung der Emittentin aus dieser Garantie tritt BAC hinsichtlich dieser Verpflichtung in die Rechte des Zahlungsempfängers gegen die Emittentin ein, wobei BAC erst ein Recht auf Forderungsübergang

hinsichtlich dieser Zahlung geltend machen kann, wenn kein von der Emittentin aus einem Garantierten Instrument zahlbarer Betrag oder lieferbarer Vermögenswert mehr aussteht oder zu liefern ist.

Wird eine vorzeitige Fälligestellung eines durch diese Garantie garantierten Betrags der bzw. die von der Emittentin auf die hier garantierten Schuldverschreibungen zu leisten oder zu liefern ist, bei einer Insolvenz, einem Konkurs, einer Zwangsverwaltung oder Sanierung der Emittentin ausgesetzt, wird BAC ab diesem Zeitpunkt auf Verlangen der Inhaber alle diese Beträge zahlen, ungeachtet dieser Aussetzung.

Unbeschadet etwaiger anders lautender Bestimmungen in dieser Garantie bestätigt BAC hiermit und bestätigt jeder Gläubiger durch seine Annahme der Garantierten Instrumente hiermit, dass diese Garantie in der Absicht aller Parteien keine betrügerische Vermögensübertragung nach anwendbaren Gesetzen über betrügerische Vermögensübertragungen oder -abtretungen oder ähnliche Vorschriften des United States Bankruptcy Code oder einer vergleichbaren Vorschrift nach einzelstaatlichem US-Recht darstellt. Zur Umsetzung dieser Absicht vereinbaren die Inhaber und BAC hiermit unwiderruflich, dass die Verpflichtungen von BAC aus der Garantie auf denjenigen Höchstbetrag beschränkt sind, der erforderlich ist, damit die Verpflichtungen von BAC gemäß anwendbaren Gesetzen über betrügerische Vermögensübertragungen oder -abtretungen oder ähnlichen Bestimmungen des United States Bankruptcy Code oder vergleichbarer Bestimmungen eines US-Bundesstaats nicht angefochten werden können.

Der maßgebliche Inhaber hat eine Inanspruchnahme von BAC aus dieser Garantie schriftlich an BAC unter der Anschrift Bank of America Corporation, Bank of America Corporate Center, z. H.: Corporate Treasury - Global Funding Transaction Management, NC1-007-06-10, 100 North Tryon Street, Charlotte, North Carolina 28255-0065, U.S.A., in Kopie an BAC unter der Anschrift Bank of America Corporation, Legal Department, z. H.: General Counsel, NC1-027-18-05, 150 North College Street, Charlotte, North Carolina 28255- 0065, U.S.A. zu richten. Eine verzögerte Inanspruchnahme berührt dabei in keiner Weise die Verpflichtungen von BAC aus dieser Garantie.

BAC sichert den Inhabern der Garantierten Instrumente hiermit zu und gewährleistet, dass diese Garantie die gültige und verbindliche Verpflichtung von BAC darstellt, die gemäß ihren Bedingungen durchsetzbar ist.

Diese Garantie gilt erst und wird für alle Zwecke erst verpflichtend bei (a) einem Globalinstrument, das in Inhaberform gehalten wird, wenn dieses Globalinstrument wie im Deutschrechtlichen Agency-Vertrag vorgesehen vervollständigt, beglaubigt und übergeben wurde; (b) einem CBF-Global-Instrument, das in Inhaberform gehalten wird, sobald dieses CBF-Globalinstrument auf Anweisung der Emittentin und gemäß dem anwendbaren Recht ausgegeben wurde; oder (c) einem Zentralregisterwertpapier, das gemäß dem eWpG begeben wurde, wenn dieses auf Anweisung der Emittentin in einen Zentralen Register, das von der Clearstream Europe AG, Frankfurt als Registerführer geführt wird, gemäß dem eWpG eingetragen wird.

Sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, haben die in dem Deutschrechtlichen Agency-Vertrag nach verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Garantie.

BAC kann diese Garantie jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin kündigen. Die Kündigung wird mit Erhalt dieser Mitteilung durch die Emittentin oder an einem späteren Tag, der in der Mitteilung angegeben ist, wirksam. Im Falle einer Kündigung bleibt diese Garantie jedoch in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen oder, vorbehaltlich des Vorstehenden, Lieferverpflichtungen von Sachleistungen der Emittentin aus den Garantierten Instrumenten, die Gegenstand dieser Garantie sind und zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung bereits ausgegeben waren, vollumfänglich wirksam.

Diese Garantie endet mit der Verschmelzung der Emittentin mit und auf BAC.

Diese Garantie unterliegt dem Recht des US-Bundesstaats New York, das für in dem US-Bundesstaat New York geschlossene und zu erfüllende Verträge gilt, und ist entsprechend auszulegen.

Die Garantierten Instrumente unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen, und die Emittentin hat sich dem ausschließlichen Gerichtsstand und Erfüllungsort - jeweils soweit gesetzlich zulässig - von Frankfurt am Main unterworfen. BAC hat sich für solche Zwecke nicht dem Gerichtsstand der Gerichte von Frankfurt am Main oder der deutschen Gerichte unterworfen und eine Klage oder ein

Verfahren aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantie in Bezug auf die Garantierten Instrumente unterliegt dem ausschließlichen Gerichtsstand der Gerichte des US-Bundesstaats New York oder der Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika im Stadtteil Manhattan in der Stadt und dem Bundesstaat New York.

Diese Garantie erlischt und verliert ihre Wirksamkeit, wenn alle auf oder in Bezug auf die Garantierten Instrumente zahlbaren Beträge oder lieferbaren Sachleistungen gezahlt bzw. geliefert wurden.

[Unterschriftenseite folgt]

ZUR URKUNDE DESSEN hat BAC veranlasst, dass diese Garantie durch ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter in ihrem Firmennamen ausgestellt wird.

BANK OF AMERICA CORPORATION

Gez.: _____

Name: _____

Titel: _____

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN UND DER GARANTIN

BANK OF AMERICA CORPORATION

Die Bank of America Corporation ("**BAC**") ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware errichtete Kapitalgesellschaft, eine Bankholdinggesellschaft und eine Finanzholdinggesellschaft. BAC wurde am 31. Juli 1998 im Zusammenhang mit der Verschmelzung der BankAmerica Corporation mit der NationsBank Corporation gegründet (und besteht seither auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Auflösung). BAC wurde ursprünglich im US-Bundesstaat Delaware, Secretary of State, Abteilung für Kapitalgesellschaften, am 31. Juli 1998 unter der Registernummer 2927442 eingetragen. Die Tätigkeit von BAC richtet sich nach dem General Corporation Law des US-Bundesstaates Delaware, Titel 8 des Delaware Code von 1953, Ziffern 101 bis 398, bekannt als das "Delaware General Corporation Law". Der Sitz von BAC in Delaware befindet sich unter der Anschrift Corporation Trust Company, Corporate Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801, Vereinigte Staaten. Die Zentrale und der Hauptgeschäftssitz von BAC befinden sich in 100 North Tryon Street, Charlotte, North Carolina 28255, Vereinigte Staaten, Telefonnummer (704) 386-5681 und Website <https://www.bankofamerica.com/>. Gegenstand und Zweck von BAC sind alle gesetzmäßigen Handlungen oder Tätigkeiten, für die Kapitalgesellschaften nach dem General Corporation Law des US-Bundesstaats Delaware, wie in Abs. 2 der Neugefassten Gründungsurkunde von BAC angegeben, gegründet werden. Die Neugefasste Gründungsurkunde wurde von BAC beim Secretary of State von Delaware am 27. Dezember 2019 eingereicht und zuletzt am 29. April 2025 geändert. Der aktuellste Geänderte und Neugefasste Gesellschaftsvertrag datiert auf den 26. Juni 2024.

Tätigkeit der Geschäftssegmente

Über ihre verschiedenen Bank- und Nichtbankentochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten und auf internationalen Märkten bietet BAC ein diversifiziertes Portfolio von Bank- und Nichtbankfinanzdienstleistungen und -produkten in vier Geschäftssegmenten an: (1) *Privatkundengeschäft*, (2) *Globale Vermögens- & Anlageverwaltung*, (3) *Globales Bankgeschäft* und (4) *Globale Märkte*; das übrige Geschäft wird unter Sonstige erfasst. BAC steht daher auf jedem Markt, auf dem verschiedene Bank- und Nichtbankentochtergesellschaften präsent sind, im Wettbewerb.

Finanzielle Folgen einer Single-Point-of-Entry-Abwicklungsstrategie für unbesicherte Gläubiger

BAC unterliegt den Regelungen zur Gesamtverlustausgleichsfähigkeit, die die Widerstandsfähigkeit und Abwicklungsfähigkeit von global systemrelevanten US-amerikanischen Bankholdinggesellschaften ("**Erfasste Bankholdinggesellschaft**"), einschließlich BAC, im Falle eines Zusammenbruchs oder einer erheblichen finanziellen Notlage verbessern sollen. Die Regelungen zur Gesamtverlustausgleichsfähigkeit sehen vor, dass jede Erfasste Bankholdinggesellschaft einen Mindestbetrag von Zulässigen Langfristigen Verbindlichkeiten und eine sonstige Verlustausgleichsfähigkeit beizubehalten hat. Nachdem sie Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens gemäß dem U.S. Bankruptcy Code oder eines Abwicklungsverfahrens unter der Verwaltung der FDIC gemäß Titel II des Financial Reform Act geworden ist, würden die Zulässigen Langfristigen Verbindlichkeiten die Verluste der Erfassten Bankholdinggesellschaft nach der Erschöpfung ihres Eigenkapitals ausgleichen.

Gemäß Titel I des Financial Reform Act ist BAC verpflichtet, der US-Zentralbank und der FDIC regelmäßig einen Plan für eine schnelle und geordnete Abwicklung gemäß dem U.S. Bankruptcy Code für den Fall einer erheblichen finanziellen Notlage oder eines Zusammenbruchs zu übermitteln. Die von BAC bevorzugte Abwicklungsstrategie im Rahmen dieses Plans ist ihre Single-Point-of-Entry-Strategie, bei der nur BAC (ohne ihre konsolidierten Tochtergesellschaften) gemäß dem U.S. Bankruptcy Code Konkurs anmelden würde. Im Rahmen dieser Strategie und gemäß den bestehenden unternehmensinternen Vereinbarungen, nach denen BAC den Großteil ihrer Vermögenswerte an eine hundertprozentige Holding-Tochtergesellschaft übertragen hat, die die Beteiligungen an den wichtigsten operativen Tochtergesellschaften von BAC hält, würde BAC ihre verbleibenden finanziellen Vermögenswerte abzüglich eines Einbehalts zur Deckung ihrer Konkurskosten vor der Konkursanmeldung in diese hundertprozentige Holding-Tochtergesellschaft einbringen. Anschließend würde BAC gemäß Kapitel 11 des U.S. Bankruptcy Codes Konkurs anmelden. Im Rahmen eines Beschlusses des Konkursgerichts gemäß Ziffer 363 des Bankruptcy Code würde BAC in Eigenverwaltung ihre Tochtergesellschaften auf eine neu errichtete Gesellschaft ("**NewCo**") übertragen, die treuhänderisch allein und ausschließlich zugunsten der Konkursmasse von BAC gehalten würde.

Gemäß der Single-Point-of-Entry-Abwicklungsstrategie von BAC würden die Verpflichtungen von BAC hinsichtlich ihrer unbesicherten Verbindlichkeiten, von der NewCo nicht übernommen; stattdessen würden die Forderungen bezüglich dieser Verpflichtungen Gegenstand des Konkursverfahrens bleiben. Nach einer Stabilisierung der übertragenen Tochtergesellschaften würde der Restwert der NewCo in Form von Anteilen oder Erlösen aus dem Verkauf von Anteilen an die Gläubiger von Forderungen gegen die Konkursmasse entsprechend des Rangs ihrer Forderungen ausgeschüttet werden.

2013 veröffentlichte die FDIC eine Bekanntmachung, in der sie das von ihr bevorzugte ähnliche "Single-Point-of-Entry"-Rekapitalisierungsmodell zur Abwicklung einer global systemrelevanten Bankengruppe wie BAC gemäß Titel II des Financial Reform Act erläuterte. Gemäß Titel II kann die FDIC bei einem Ausfall oder drohenden Ausfall einer Erfassten Bankholdinggesellschaft einen Zwangsverwalter zur Durchführung einer geordneten Liquidation dieses Instituts als Alternative zu einer Abwicklung des Rechtsträgers gemäß dem U.S. Bankruptcy Code ernennen, wenn der U.S. Secretary of the Treasury bestimmte Feststellungen hinsichtlich der finanziellen Notlage und des systemischen Risikos trifft. Im Rahmen des Single-Point-of-Entry-Rekapitalisierungsmodells würde die FDIC von ihrer Befugnis Gebrauch machen, eine "Brückengesellschaft" für die Erfasste Bankholdinggesellschaft zu schaffen, die systemrelevanten und rentablen Teile des Geschäfts der Erfassten Bankholdinggesellschaft auf die Brückengesellschaft zu übertragen, diese Tochtergesellschaften mit Vermögenswerten der Erfassten Bankholdinggesellschaft, die auf die Brückengesellschaft übertragen wurden, zu rekapitalisieren und externe Forderungen gegen die Erfasste Bankholdinggesellschaft, einschließlich Forderungen von Inhabern von Schuldtiteln von BAC und anderen unbesicherten Verbindlichkeiten, gegen Eigenkapital der Brückengesellschaft einzutauschen. Diese Strategie würde es den operativen Tochtergesellschaften der Erfassten Bankholdinggesellschaft ermöglichen, ihren Geschäftsbetrieb fortzuführen und den Anteilsinhabern und Gläubigern der Erfassten Bankholdinggesellschaft Verluste aufzuerlegen, wovon auch die Garantie betroffen sein könnte.

Board of Directors

Zum Datum dieses Basisprospektes lauten die Board-Mitglieder von BAC wie folgt:

Board-Mitglied	Funktion	Haupttätigkeiten außerhalb von BAC
Brian T. Moynihan	Vorsitzender des Boards und Chief Executive Officer	Keine
Sharon L. Allen	Nichtangestelltes Mitglied	Board- Ehemalige Vorsitzende der Deloitte LLP Aktuelles Mitglied des Board of Directors der Albertsons Companies, Inc.
José E. Almeida	Nichtangestelltes Mitglied	Board- Ehemaliger Vorsitzender, Präsident und Chief Executive Officer der Baxter International Inc.
Pierre J. P. de Weck	Nichtangestelltes Mitglied	Board- Ehemaliger Vorsitzender und Global Head of Private Wealth Management, Deutsche Bank AG Aktuelles Mitglied des Board of Directors der 360 WAM Limited
Arnold W. Donald	Nichtangestelltes Mitglied	Board- Ehemaliger Präsident und Chief Executive Officer der Carnival Corporation und Carnival plc Aktuelles Mitglied des Board of Directors der GE Vernova Inc. und MP Materials Corp. Aktueller Lead Independent Director der Salesforce, Inc.

Beschreibung der Emittentin und der Garantin

Linda P. Hudson	Nichtangestelltes Mitglied	Board-	Ehemalige Präsidentin und Chief Executive Officer der BAE Systems, Inc. Aktuelles Mitglied des Board of Directors der Trane Technologies plc
Monica C. Lozano	Nichtangestelltes Mitglied	Board-	Ehemalige Chief Executive Officer der College Futures Foundation Ehemalige Vorsitzende der US Hispanic Media Inc. Aktuelles Mitglied des Board of Directors der Apple Inc. und Target Corporation
Maria N. Martinez	Nichtangestelltes Mitglied	Board-	Ehemalige Executive Vizepräsidentin und Chief Operating Officer, Cisco Systems, Inc. Aktuelles Mitglied des Board of Directors der McKesson Corporation und Tyson Foods, Inc.
Lionel L. Nowell III	Lead Independent nichtangestelltes Mitglied	Director; Board-	Ehemaliger Senior Vizepräsident und Treasurer der PepsiCo, Inc. Ehemaliges Mitglied des Board of Directors der Ecolab Inc. und Textron Inc.
Denise L. Ramos	Nichtangestelltes Mitglied	Board-	Ehemalige Chief Executive Officer, Präsidentin und Board-Mitglied der ITT, Inc. Aktuelles Mitglied des Board of Directors der RTX Corporation
Clayton S. Rose	Nichtangestelltes Mitglied	Board-	Professor für Managementpraxis der Baker Foundation an der Harvard Business School
Michael D. White	Nichtangestelltes Mitglied	Board-	Ehemaliger Vorsitzender, Präsident und Chief Executive Officer von DIRECTV
Thomas D. Woods	Nichtangestelltes Mitglied	Board-	Ehemaliger Vizevorsitzender und Senior Executive Vizepräsident der Canadian Imperial Bank of Commerce
Maria T. Zuber	Nichtangestelltes Mitglied	Board-	Presidential Advisor für Wissenschaft und Technologie und E. A. Griswold Professorin für Geophysik am Massachusetts Institute of Technology Aktuelles Mitglied des Board of Directors der Textron Inc.

Die Geschäftsanschrift jedes Board-Mitglieds lautet 100 North Tryon Street, Charlotte, North Carolina 28255, Vereinigte Staaten.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Aufgaben der vorstehend aufgeführten Mitglieder des Board of Directors gegenüber BAC und deren privaten Interessen und/oder sonstigen Aufgaben.

Tochtergesellschaften

BAC handelt als Holdinggesellschaft von weltweit mehr als 400 Tochterunternehmen, die alle im dem Finanzdienstleistungssektor tätig sind. Angaben zur Haupttochtergesellschaft von BAC, einer indirekten, hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BAC, sind im Folgenden aufgeführt:

<u>Name</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Hauptgeschäftstätigkeit</u>
Bank of America, N.A.	100 North Tryon Street Suite 170 Charlotte, North Carolina 28202	Geschäfts- und Privatkundengeschäft

Trendinformationen

Informationen zu Trends und Ereignissen, die sich auf die Geschäftstätigkeit und Ertragslage von BAC auswirken, finden Sie unter "Item 1, Business", auf den Seiten 2 bis einschließlich 7 des Jahresabschlusses 2024 von der Garantin, "Item 1A, Risk Factors", auf den Seiten 8 bis einschließlich 22 des Jahresabschlusses 2024 von der Garantin, "Management's Discussion" und "Analysis of Financial Condition and Results of Operations" ("**Erläuterungen und Analyse**") auf den Seiten 25 bis einschließlich 85 des Jahresabschlusses 2024 von der Garantin, unter Erläuterungen und Analyse auf den Seiten 3 bis einschließlich 42 des Quartalsabschlusses von der Garantin zum 30. September 2025, Note 1, "Summary of Significant Accounting Principles" in den "Notes to Consolidated Financial Statements" auf den Seiten 94 bis einschließlich 101 des Jahresabschlusses 2024 von der Garantin und Note 1, "Summary of Significant Accounting Principles" in den "Notes to Consolidated Financial Statements" auf Seite 48 des Quartalsabschlusses von der Garantin zum 30. September 2025.

Boardpraktiken

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss von BAC, der derzeit aus fünf unabhängigen Mitgliedern des Board of Directors von BAC besteht, unterstützt BAC bei der Überwachung der Qualifikationen, Leistung und Unabhängigkeit der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von BAC, der Leistung der internen Revisionsabteilung von BAC, der Vollständigkeit der Konzernabschlüsse von BAC, der Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen durch BAC, und stellt Anfragen an die Geschäftsleitung oder den Chief Audit Executive zur Beurteilung des Umfangs und der Ressourcen, die die interne Revisionsabteilung zur Ausführung ihrer Aufgaben benötigt. Der Prüfungsausschuss ist auch für die Überwachung von Compliance-Risiken gemäß den Notierungsvoraussetzungen der New York Stock Exchange verantwortlich.

Zum Datum dieses Basisprospekts bestanden die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus Sharon L. Allen (Vorsitzende), José E. Almeida, Arnold W. Donald, Denise L. Ramos und Michael D. White.

Corporate Governance

BAC entspricht in sämtlichen wesentlichen Punkten dem Corporate Governance Kodex des US-Bundesstaates Delaware sowie sämtlichen anwendbaren Bestimmungen des Delaware General Corporation Law.

Ratings⁵⁴

Zum Datum dieses Basisprospekts werden die langfristigen vorrangigen Verbindlichkeiten von BAC von Moody's Investors Service, Inc. mit A1⁵⁵ (Stabil), von Standard & Poor's Financial Services LLC mit A-

⁵⁴ Anmerkungen zu den Ratings von BAC: Die Informationen in diesen Fußnoten wurden den Angaben entnommen, die von jeder der nachstehend aufgeführten Ratingagenturen (zum Datum dieses Basisprospekts) zur Verfügung gestellt wurden. BAC bestätigt, dass diese Angaben zutreffend wiedergegeben wurden und dass, soweit BAC bekannt ist und soweit sie aus den von diesen Ratingagenturen veröffentlichten Angaben erkennen kann, keine Tatsachen ausgelassen wurden, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen unzutreffend oder irreführend sind.

⁵⁵ Banken mit einem Rating von A besitzen eine überragende intrinsische Finanzstärke. Bei ihnen handelt es sich üblicherweise um Institute mit äußerst wertvollen und belastbaren Geschäftsmodellen, soliden finanziellen Grundlagen und einem sehr vorhersehbaren, stabilen Betriebsumfeld. Der Zusatz 1 steht für die Einstufung der Verpflichtung im oberen Ende der generischen Ratingkategorie.

⁵⁶ (Stabil) und von Fitch Ratings, Inc. mit AA-⁵⁷ (Stabil) bewertet. Ratings und Prognosen können sich im Laufe der Zeit ändern und es kann nicht zugesichert werden, dass diese Ratings und Prognosen auch nach dem Datum dieses Basisprospekts Bestand haben werden. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von O&Z-Instrumenten dar.

Erwartete Finanzierungstätigkeiten der Garantin

Hinsichtlich der erwarteten Finanzierungstätigkeiten der Garantin finden sich die entsprechenden Informationen im Abschnitt "Capital Management" auf den Seiten 48 bis 53 in "Item 7. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations" des Jahresabschlusses 2024 der Garantin, im Abschnitt "Liquidity Risk" auf den Seiten 53 bis 58 in "Item 7. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations" des Jahresabschlusses 2024 der Garantin, in Anmerkung 13 des konsolidierten Jahresabschlusses im Abschnitt "Shareholders' Equity", auf den Seiten 140 bis 141 des Jahresabschlusses 2024 der Garantin, im Abschnitt "Capital Management" auf den Seiten 20 bis 24 in "Item 2. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations" des Quartalsabschlusses vom 30. September 2025 der Garantin, im Abschnitt "Liquidity Risk" auf den Seiten 25 bis 28 in "Item 2. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations" des Quartalsabschlusses vom 30. September 2025 der Garantin, und in Anmerkung 11 "Shareholders' Equity" auf Seite 85 des Quartalsabschlusses vom 30. September 2025 der Garantin und werden gemäß Artikel 19 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Hauptaktionäre der Garantin

In Bezug auf die Hauptaktionäre der Garantin werden die Informationen im Abschnitt "Related person and certain other transactions" auf Seite 41 des Proxy Statement 2025 der Garantin sowie der Abschnitt "Stock ownership of directors, executive officers and certain beneficial owners" auf den Seiten 42 bis 43 des Proxy Statement 2025 der Garantin gemäß Artikel 19 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Historische Finanzinformationen der Garantin

In Bezug auf die historischen Finanzinformationen der Garantin werden (a) die geprüften konsolidierten Finanzberichte der Garantin im Jahresabschluss 2024 der Garantin auf den Seiten 86 bis 171 und (b) die ungeprüften Finanzberichte der Garantin im Quartalsabschluss zum 31. März 2025 der Garantin auf den Seiten 44 bis 95, im Quartalsabschluss vom 30. Juni 2025 der Garantin auf den Seiten 48 bis 103 und im Quartalsabschluss vom 30. September 2025 der Garantin auf den Seiten 48 bis 104 gemäß Artikel 19 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (detaillierte Informationen zu den relevanten Abschnitten in diesen Dokumenten, aus denen Informationen durch Verweis einbezogen werden, finden Sie im Abschnitt "Durch Verweis einbezogene Informationen").

Die Informationen zu den historischen Abschlüssen der Garantin auf konsolidierter Basis zum 31. Dezember 2023 und 2024 sowie für jedes der drei Jahre im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 (wie hierin durch Verweis einbezogen) sind im Jahresabschluss 2024 der Garantin enthalten.

Stammkapital der Garantin

In Bezug auf das Stammkapital der Garantin werden die in Anmerkung 13 des konsolidierten Jahresabschlusses im Abschnitt "Shareholders' Equity" auf den Seiten 140 bis 141 des Jahresabschlusses 2024 der Garantin und in Anmerkung 11 im Abschnitt "Shareholders' Equity" auf Seite 85 des Quartalsabschlusses vom 30. September 2025 der Garantin enthaltenen Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

⁵⁶ Eine Verpflichtung mit dem Rating 'A' ist aufgrund veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen als Verpflichtungen mit Ratings in höheren Kategorien. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtung aus der Verbindlichkeit wird immer noch als gut beurteilt. Das Hinzufügen eines Minuszeichens spiegelt die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie wider.

⁵⁷ Ein Rating von 'AA' zeigt an, dass von einem sehr geringen Ausfallrisiko ausgegangen wird. Es indiziert eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der finanziellen Verpflichtungen. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht wesentlich gefährdet. Die negative Ziffer gibt die relativen Unterschiede der Ausfallwahrscheinlichkeit oder der Einbringlichkeit für Emissionen an.

MERRILL LYNCH B.V.

Geschichte und Geschäft

Merrill Lynch B.V. ("**MLBV**") wurde am 12. November 2012 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) nach niederländischem Recht mit satzungsmäßigem Sitz in (*statutaire zetel*) in Amsterdam, Niederlande errichtet. MLBV besteht so lange, bis MLBV gemäß der maßgeblichen Bestimmung des niederländischen Zivilgesetzbuchs aufgelöst und liquidiert wird. Am 31. Dezember 2012, mit Wirkung zum 1. Januar 2013, verschmolz MLBV mit Merrill Lynch SA ("**MLSA**") im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, bei der MLSA der aufgehende Rechtsträger und MLBV der übernehmende Rechtsträger war (die "**Verschmelzung**"). Im Rahmen der Verschmelzung erwarb MLBV kraft Gesetzes alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von MLSA zum Zeitpunkt der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (*onder algemene titel*). Am 30. September 2015, mit Wirkung zum 1. Oktober 2015, verschmolz MLBV mit B of A Issuance B.V. ("**BofAIBV**"), eine nach niederländischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) und eine indirekte Tochtergesellschaft der Bank of America Corporation ("**BAC**"), wobei BofAIBV der aufgehende Rechtsträger und MLBV der übernehmende Rechtsträger war (die "**Verschmelzung 2015**"). Im Rahmen der Verschmelzung 2015 erwarb MLBV kraft Gesetzes alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der BofAIBV zum Zeitpunkt der Verschmelzung 2015 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (*onder algemene titel*). MLBV ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Merrill Lynch International, LLC, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der NB Holdings Corporation ist, deren Muttergesellschaft BAC ist. MLBV hält keine eigenen Anteile.

MLBV ist Teil der BAC-Gruppe, schließt mit den Unternehmen innerhalb dieser Gruppe Geschäfte ab und ist entsprechend von diesen abhängig.

Der Zweck von MLBV ist in Artikel 3 ihres Gesellschaftsvertrages aufgeführt und beinhaltet unter anderem die Finanzierung von Geschäften und Gesellschaften sowie das Leihen und Verleihen und die Aufnahme von Geldern, einschließlich der Begebung von Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Wertpapieren oder Schuldtiteln sowie der Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aktivitäten. Zu dem Zweck von MLBV gehört unter anderem auch die Gründung von, jede Art von Beteiligung an, die Leitung und Beaufsichtigung von Geschäften und Gesellschaften.

Der Gesellschaftsvertrag von MLBV ist in der Gründungsurkunde vom 12. November 2012 enthalten.

Haupttätigkeit

Die Haupttätigkeit von MLBV besteht in der Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten an Anleger. Die Emissionserlöse werden an Gruppengesellschaften verliehen. MLBV steht in bestimmten Märkten, in denen die Gruppe präsent ist, einschließlich in Rechtsordnungen, in denen diese Optionsscheine oder Zertifikate vertrieben oder verkauft werden, im Wettbewerb.

Das Geschäftsjahr von MLBV entspricht dem Kalenderjahr.

Sitz und Handelsregister

Der Sitz von MLBV befindet sich in Amstelplein 1, Rembrandt Tower, 27. Stock, 1096 HA Amsterdam, Niederlande, Telefonnummer (+31 (0)2 0575 5606), und MLBV ist im Handelsregister der niederländischen Handelskammer (*handelsregister van de Kamer van Koophandel*) unter der Nummer 56457103 eingetragen.

Der Sitz von MLBV befindet sich in den Niederlanden, wo die Board-Mitglieder auch alle Versammlungen des Boards abhalten.

Hauptmärkte, in denen MLBV im Wettbewerb steht

MLBV begibt und verkauft Wertpapiere in internationalen Wertpapiermärkten vorwiegend in Europa und Asien.

Trendinformationen

Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf MLBV und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.

Board-Mitglieder

Das Board of Directors von MLBV ist für die Geschäftsleitung von MLBV verantwortlich. Nachfolgend werden die Namen und Titel der Board-Mitglieder von MLBV aufgeführt:

Board-Mitglied	Titel
Armstrong E. Okobia	Board-Mitglied A
Lee Raleigh Whitley	Board-Mitglied B

Die Geschäftsanschrift der Board-Mitglieder von MLBV lautet Amstelplein 1, Rembrandt Tower, 27. Stock, 1096 HA Amsterdam, Niederlande.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Interessen und Aufgaben gegenüber MLBV und den privaten Interessen oder sonstigen Aufgaben der Board-Mitglieder von MLBV.

Die Board-Mitglieder von MLBV üben außerhalb von MLBV keine Haupttätigkeiten aus, die für MLBV als Emittentin wesentlich sind.

Corporate Governance

MLBV entspricht in sämtlichen wesentlichen Punkten dem niederländischen Corporate Governance Kodex sowie sämtlichen anwendbaren Bestimmungen nach niederländischem Recht.

Voraussichtliche Finanzierung der Tätigkeiten von der Emittentin

MLBV begibt Schuldverschreibungen, Optionsscheine und Zertifikate, um dadurch Unternehmen der Gruppe zu finanzieren.

Historische Finanzinformationen der Emittentin

In Bezug auf die historischen Finanzinformationen der Emittentin werden die im geprüften Abschluss 2023 der Emittentin, dem geprüften Abschluss 2024 der Emittentin sowie dem ungeprüften Zwischenbericht 2025 der Emittentin (jeweils alle Seiten) gemäß Artikel 19 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (detaillierte Informationen zu den Abschnitten in diesen Dokumenten finden Sie im Abschnitt "Durch Verweis einbezogene Informationen").

Stammkapital der Emittentin

In Bezug auf das Stammkapital der Emittentin werden die Informationen im Abschnitt "Notes to Financial Statements" auf den Seiten 26 bis 27 des Abschluss 2024 der Emittentin gemäß Artikel 19 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VERWENDUNG DER ERLÖSE

Verwendung des Emissionserlöses der O&Z-Instrumente

MLBV beabsichtigt, den Nettoerlös aus jeder von ihr vorgenommenen Begebung der O&Z-Instrumente für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke zu verwenden, einschließlich der Gewährung allgemeiner Darlehen an verbundene Unternehmen, die diesen Erlös für deren allgemeine Unternehmenszwecke verwenden können. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Begebung der O&Z-Instrumente kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese O&Z-Instrumente bestehen, verwendet werden. Wenn der Erlös bei einer bestimmten Emission von O&Z-Instrumenten für einen besonderen Zweck verwendet werden soll, wird dies in den Emissionsbedingungen angegeben.

BUCHUNGS- UND CLEARINGSYSTEME⁵⁸

Die nachstehenden Informationen unterliegen Änderungen oder Änderungen in der Auslegung der derzeit geltenden Regelungen, Vorschriften und Verfahren von Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder Clearstream, Frankfurt (zusammen die "Buchungs- und Clearingsysteme"). Anlegern, die die Einrichtungen eines der Buchungs- und Clearingsysteme nutzen möchten, wird empfohlen, sich bestätigen zu lassen, dass diese Regelungen, Vorschriften und Verfahren des maßgeblichen Buchungs- und Clearingsystems auch weiterhin anwendbar sind. Weder die Emittentin noch die Garantin noch ein Bevollmächtigter, der Partei der Deutschrechtlichen Agency-Verträge ist, übernimmt irgendeine Verantwortung oder Haftung für Aufzeichnungen im Zusammenhang mit oder Zahlungen aufgrund von Miteigentumsanteilen an den O&Z-Instrumenten, die über die Einrichtungen eines Buchungs- und Clearingsystems gehalten werden, oder für die Führung, Überwachung oder Überprüfung von Aufzeichnungen im Zusammenhang mit diesen Miteigentumsanteilen.

Buchungssysteme

Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt halten jeweils Wertpapiere für ihre Kunden und ermöglichen das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiergeschäften über elektronische Buchungstransfers zwischen ihren jeweiligen Kontoinhabern. Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt bieten verschiedene Dienstleistungen an, einschließlich der Aufbewahrung, der Verwaltung, des Clearings und der Abwicklung international gehandelter Wertpapiere und Wertpapierleihen. Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt betreuen auch nationale Wertpapiermärkte in verschiedenen Ländern über bestehende Hinterlegungs- und Verwahrungsverhältnisse. Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt haben eine elektronische Verbindungsbrücke zwischen ihren Systemen eingerichtet, über die ihre jeweiligen Teilnehmer Geschäfte untereinander abwickeln.

Bei den Kunden von Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt handelt es sich um weltweite Finanzinstitute, einschließlich Emissionsbanken, Wertpapiermakler und -händler, Banken, Treuhandgesellschaften und Clearinghäuser. Anderen Instituten, die ihr Clearing über eines der beiden Systeme abwickeln oder mit einem Kontoinhaber eines der beiden Systeme ein Verwahrungsverhältnis unterhalten, stehen Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt indirekt zur Verfügung.

Die Adresse von Euroclear lautet Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, die Adresse von Clearstream, Luxemburg lautet Clearstream Banking, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855, Luxemburg und die Adresse von Clearstream, Frankfurt lautet Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland.

Übertragungen von durch Globalinstrumente verbrieften O&Z-Instrumenten

Übertragungen von Anteilen an durch ein Globalinstrument verbrieften O&Z-Instrumenten über Euroclear und Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt erfolgen im Einklang mit den üblichen Regeln und Betriebsabläufen des maßgeblichen Clearingsystems.

An oder nach dem Ausgabetag bei O&Z-Instrumenten werden Übertragungen dieser O&Z-Instrumente zwischen Kontoinhabern in Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt üblicherweise innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Handelstag abgewickelt (T+3). Die Übertragungen unterliegen den üblichen Vereinbarungen für Lieferung gegen Zahlung.

Euroclear und Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt haben jeweils Regeln und Betriebsabläufen veröffentlicht, die dazu dienen, die Übertragung von Miteigentumsanteilen an Globalinstrumenten zwischen Teilnehmern und Kontoinhabern von Euroclear, Clearstream, Luxemburg und Clearstream, Frankfurt zu ermöglichen. Sie sind jedoch nicht zur Durchführung oder Fortführung dieser Verfahren verpflichtet, und diese Verfahren können jederzeit eingestellt oder geändert werden. Weder die Emittentin noch die Garantin noch die O&Z-Instrumentenstelle oder die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle noch ein Platzeur sind dafür verantwortlich, dass Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder Clearstream, Frankfurt oder deren jeweiligen direkten oder indirekten Teilnehmer oder Kontoinhaber ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß den für ihre Tätigkeiten geltenden Regelungen und

⁵⁸

Verfahren einhalten, und keiner von ihnen haftet in irgendeiner Hinsicht für Aufzeichnungen im Zusammenhang mit oder Zahlungen aufgrund von Miteigentumsanteilen an den durch Globalinstrumente verbriefen O&Z-Instrumenten oder für die Führung, Überwachung oder Überprüfung von Aufzeichnungen im Zusammenhang mit solchen Miteigentumsanteilen.

HINWEISE FÜR KÄUFER UND INHABER DER O&Z-INSTRUMENTE UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Aufgrund der folgenden Beschränkungen wird Käufern von O&Z-Instrumenten empfohlen, sich vor einem Kauf, Angebot, Verkauf, Weiterverkauf oder einer sonstigen Übertragung dieser O&Z-Instrumente rechtlich beraten zu lassen.

Weder die O&Z-Instrumente einer Serie noch die Garantie und, in bestimmten Fällen, die bei Ausübung oder Abwicklung der Zertifikate mit Effektiver Lieferung zu liefernden Wertpapiere sind oder werden gemäß dem Securities Act oder anderen einzelstaatlichen U.S. Wertpapiergesetzen registriert. Die O&Z-Instrumente einer Serie, die Garantie und bestimmte Lieferungswerte stellen gemäß dem CEA keine Kaufverträge über einen künftig zu liefernden Rohstoff (oder Optionen darauf) dar und der Handel mit diesen O&Z-Instrumenten wurde nicht von der CFTC gemäß dem CEA genehmigt. Weder MLBV noch die Garantin sind als Investmentgesellschaft gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung (der "**1940 Act**") registriert.

Die O&Z-Instrumente werden im Rahmen von Auslandsgeschäften gemäß Regulation S des Securities Act angeboten und verkauft und dürfen sich weder im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden noch in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie hierin definiert) angeboten, verkauft, weiterverkauft, gehandelt, verpfändet, ausgeübt, übertragen oder geliefert werden. Daher werden Angebote, Verkäufe, Wiederverkäufe, Verpfändungen, Ausübungen, Rückzahlungen, Übertragungen oder Lieferungen von O&Z-Instrumenten, die direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person erfolgen, nicht anerkannt.

Die O&Z-Instrumente dürfen nicht von einem betrieblichen Altersvorsorgeplan, der unter Titel I von ERISA fällt, oder einem individuellen Versorgungskonto oder -plan, der bzw. das unter Ziffer 4975 des Code oder unter Ähnliche Gesetze fällt, oder von einem Rechtsträger, dessen zugrunde liegenden Vermögenswerte "Planvermögen" im Sinne von Ziffer 3 Abs. 42 ERISA beinhalten, für den Zweck einer Anlage dieses betrieblichen Altersvorsorgeplans, Kontos oder Plans in die O&Z-Instrumente erworben oder gehalten oder mit dessen Vermögenswerten erworben werden.

Jeder Käufer von O&Z-Instrumenten bestätigt Folgendes und, dass die maßgeblichen Euroclear/CBL Globaloptionsscheine und/oder Globalzertifikate verbriefen, eine Bestimmung enthalten werden, die im Wesentlichen die folgende Wirkung hat, sofern die Emittentin nichts anderes vereinbart hat:

"DER ANLEGER SICHERT DURCH SEINEN ERWERB UND BESITZ VON ANTEILEN ZU, DASS ER [DIESEN GLOBALOPTIONSSCHEIN]/[DIESES GLOBALZERTIFIKAT] NICHT MIT VERMÖGENSWERTEN EINES BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGEPLANS, DER UNTER TITEL 1 DES UNITED STATES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974 ("ERISA") FÄLLT, EINES INDIVIDUELLEN VERSORGUNGSKONTOS ODER -PLANS, DAS BZW. DER UNTER ZIFFER 4975 DES UNITED STATE INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG ODER UNTER ÄHNLICHE GESETZE FÄLLT, ODER EINES RECHTSTRÄGERS, DESSEN ZUGRUNDE LIEGENDE VERMÖGENSWERTE "PLANVERMÖGEN" IM SINNE VON ZIFFER 3 ABS. 42 ERISA BEINHALTEN, FÜR DEN ZWECK EINER ANLAGE DIESES BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGEPLANS, KONTOS ODER PLANS IN [DIESEN GLOBALOPTIONSSCHEIN]/[DIESES GLOBALZERTIFIKAT] ERWIRBT; UND

JEDER ANLEGER UND NACHFOLGENDER ERWERBENDER ANLEGER, BEI DEM ES SICH UM EINEN PLAN HANDELT ODER DER DIE [OPTIONSSCHEINE]/[ZERTIFIKATE] MIT DEN VERMÖGENSWERTEN EINES PLANS ERWIRBT ODER HÄLT, DER UNTER TITEL I VON ERISA ODER ZIFFER 4975 ODER UNTER ÄHNLICHE GESETZE FÄLLT (EIN "PLAN"), SICHERT ZU UND GEWÄHRLEISTET, DASS ER VON EINEM VON MLBV UNABHÄNGIGEN TREUHÄNDER VERTRETEN WIRD, DER (I) IN DER LAGE IST, SOWOHL ALLGEMEINE RISIKEN ALS AUCH DIE MIT EINER POTENZIELLEN ANLAGE IN DIE [OPTIONSSCHEINE]/[ZERTIFIKATE] EINHERGEHENDEN RISIKEN EINZUSCHÄTZEN, (II) EIN UNABHÄNGIGES URTEIL BEI DER ENTSCHEIDUNG ZUR ANLAGE DER VERMÖGENSWERTE DIESES PLANS IN DIE [OPTIONSSCHEINE]/[ZERTIFIKATE] GETROFFEN HAT UND (III) EINWILLIGT UND BESTÄTIGT, (A) DASS WEDER MLBV NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN

UNTERNEHMEN SICH VERPFLICHTET HAT ODER VERPFLICHTEN WIRD, IN ZUSAMMENHANG MIT DEM KAUF UND BESITZ DER [OPTIONSSCHEINE]/[ZERTIFIKATE] OBJEKTIVE ANLAGEBERATUNG ZU ERBRINGEN ODER IN TREUHÄNDERISCHER EIGENSCHAFT ZU BERATEN UND (B) MLBV KEIN FINANZIELLES INTERESSE AN DEM KAUF UND BESITZ DER [OPTIONSSCHEINE]/[ZERTIFIKATE] DURCH EINEN PLATZ HAT, WAS ZU EINEM INTERESSENKONFLIKT MIT DEN INTERESSEN DES PLANS FÜHREN KÖNNTE."

Jeder Käufer, der die von MLBV begebenen O&Z-Instrumente für sich selbst oder für Anlegerkonten, für die er als Treuhänder oder Bevollmächtigter handelt, erwirbt, wozu dieser Käufer jeweils befugt ist und die Anlageentscheidung hierzu nach freiem Ermessen treffen kann, hat beim Kauf zugesichert, bestätigt, bescheinigt und mit MLBV, der Garantin, dem Platzeur (zusammen mit deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und Personen die MLBV, die Garantin oder diesen Platzeur kontrollieren, von ihnen kontrolliert werden oder unter deren gemeinsamer Kontrolle stehen) oder dem Verkäufer dieser O&Z-Instrumente vereinbart, für sich selbst und jede Person, für die er diese O&Z-Instrumente kauft, dass:

- (i) er keine US-Person ist, nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist, nicht zum Kauf der O&Z-Instrumente aufgefordert wurde, während er sich in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und die O&Z-Instrumente bei einem Auslandsgeschäft gemäß Regulation S erwirbt;
- (ii) er O&Z-Instrumente dieser Serie, die auf diese Weise gekauft wurden, zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (mit Ausnahme von Vertriebshändlern (wie in Regulation S definiert)) oder anderen für das Angebot, den Verkauf, den Weiterverkauf, den Handel, die Verpfändung, die Ausübung, die Übertragung oder die Lieferung direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (mit Ausnahme von Vertriebshändlern) anbieten, verkaufen, weiterverkaufen, handeln, verpfänden, ausüben, übertragen oder liefern wird;
- (iii) er O&Z-Instrumente dieser Serie nicht für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (mit Ausnahme von Vertriebshändlern) erwirbt;
- (iv) er die O&Z-Instrumente nicht mit Vermögenswerten eines Plans, der Titel I des ERISA oder Abschnitt 4975 oder ähnlichen Gesetzen unterliegt (ein "**Plan**") erwirbt oder hält, und er von einem von MLBV unabhängigen Treuhänder vertreten wird, der (A) in der Lage ist, Anlagerisiken sowohl allgemein als auch im Hinblick auf die geplante Anlage in die O&Z-Instrumente unabhängig zu bewerten, (B) bei der Bewertung, ob die Vermögenswerte eines solchen Plans in die O&Z-Instrumente investiert werden sollen, ein unabhängiges Urteil gefällt hat und (C) versteht und anerkennt, dass (I) weder MLBV noch eines seiner verbundenen Unternehmen unparteiische Anlageberatung oder Beratung in treuhänderischer Funktion im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Halten der O&Z-Instrumente leistet oder leisten wird und (II) MLBV kein finanzielles Interesse am Kauf und Halten der O&Z-Instrumente durch einen Plan hat, der mit den Interessen des Plans in Konflikt stehen könnte;
- (v) vor der Lieferung eines Lieferungswerts für ein von MLBV begebenes Zertifikat, das durch effektive Lieferung abgewickelt wird (ein "**Zertifikat mit Effektiver Lieferung**") der Inhaber dieses Zertifikats verpflichtet ist, unter anderem zuzusichern, dass er keine US-Person ist, das Zertifikat nicht für eine US-Person ausgeübt wurde und keine Barmittel, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person in Zusammenhang mit der Ausübung dieses O&Z-Instruments geliefert wurden;
- (vi) er und ein künftige Käufer bestätigen Folgendes und, dass jedes Euroclear/CBL Globalinstrument eine Bestimmung mit im Wesentlichen der folgenden Wirkung enthält:

"DIE DURCH DIESES GLOBALINSTRUMENT VERBRIEFTE[n] [OPTIONSSCHEINE]/[ZERTIFIKATE], DIE GARANTIE UND, IN BESTIMMTEN FÄLLEN, DIE BEI [RÜCKZAHLUNG]/[AUSÜBUNG ODER ABWICKLUNG] DER ZERTIFIKATE MIT EFFEKTIVER LIEFERUNG ZU LIEFERNDEN ANSPRÜCHE SIND UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM U.S. SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER "SECURITIES ACT") ODER ANDEREN WERTPAPIERGESETZEN REGISTRIERT

UND DÜRFEN NICHT ANGEBOTEN, VERKAUFT, GEHANDELT, VERPFÄNDET, ABGETRETEN, GELIEFERT ODER ANDERWEITIG ÜBERTRAGEN [ODER AUSGEÜBT]/[ODER ZURÜCKGEZAHLT] WERDEN, ES SEI DENN, DIES ERFOLGT IM RAHMEN EINER AUSNAHME VON ODER BEI EINEM GESCHÄFT, DAS NICHT DER REGISTRIERUNGSPFLICHT DES SECURITIES ACT ODER ANDERER GESETZE UNTERLIEGT. MERRILL LYNCH B.V., DIE EMITTENTIN DER [OPTIONSSCHEINE] [ZERTIFIKATE], IST UND WIRD NICHT GEMÄSS DEM U.S. INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940, IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER "1940 ACT") REGISTRIERT. DIE DURCH DIESES GLOBALINSTRUMENT VERBRIEFTE[n] [OPTIONSSCHEINE]/[ZERTIFIKATE] DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER DURCH ODER FÜR EINE US-PERSON (WIE HIER DEFINIERT) ZURÜCKGEZAHLT ODER AUSGEÜBT WERDEN.

DIE DURCH DIESES GLOBALINSTRUMENT VERBRIEFTE[n] [OPTIONSSCHEINE]/[ZERTIFIKATE] DÜRFEN NUR AN EINE PERSON ANGEBOTEN, VERKAUFT, WEITERVERKAUFT, GEHANDELT, VERPFÄNDET, ABGETRETEN, GELIEFERT ODER ANDERWEITIG ÜBERTRAGEN [ODER AUSGEÜBT]/[ODER ZURÜCKGEZAHLT] WERDEN, DIE KEINE US-PERSON IST UND DIE DIE [OPTIONSSCHEINE]/[ZERTIFIKATE] BEI EINEM AUSLANDSGESCHÄFT GEMÄSS REGULATION S DES SECURITIES ACT ERWIRBT. IN DIESEM SINNE HAT "US-PERSON" DIE BEDEUTUNG, DIE DIESEM BEGRIFF IN REGULATION S GEMÄSS DEM SECURITIES ACT ZUGEWIESEN WIRD. JEDER INHABER [EINES MITEIGENTUMSANTEILS AN DEN DURCH DIESES GLOBALINSTRUMENT VERBRIEFTE[n] [OPTIONSSCHEINEN]/[ZERTIFIKATEN] HAT FÜR SICH SELBST UND JEDES KONTO, FÜR DAS ER DEN KAUF TÄTIGT, ZUGESICHERT, DASS ER UND JEDES KONTO DIE IN DEM VORSTEHENDEN SATZ AUFGEFÜHRTE[n] BEDINGUNGEN ERFÜLLT UND EIN ANGEBOT, VERKAUF, WEITERVERKAUF, HANDEL, EINE VERPFÄNDUNG, ABTRETUNG, LIEFERUNG ODER SONSTIGE ÜBERTRAGUNG [ODER AUSÜBUNG]/[ODER RÜCKZAHLUNG] SEINER ANTEILE AN DIESEN [OPTIONSSCHEINEN]/[ZERTIFIKATEN] NUR AN EINE PERSON ERFOLGEN DARF, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES VORSTEHENDEN SATZES ERFÜLLT. DAHER IST EIN ANGEBOT, VERKAUF, WEITERVERKAUF, HANDEL, EINE VERPFÄNDUNG, ABTRETUNG, LIEFERUNG, ÜBERTRAGUNG, AUSÜBUNG ODER RÜCKZAHLUNG, DIE BZW. DER DIREKT ODER INDIREKT INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN, FÜR RECHNUNG ODER ZUGUNSTEN EINER US-PERSON ERFOLGT, AB INITIO NULL UND NICHTIG UND VERLEIHT DEM ANGEBLICHEN ERWERBER (DIESER ANGEBLICHE ERWERBER IST EIN "AUSGESCHLOSSENER ERWERBER") KEINERLEI RECHTE; IN DIESEM FALL ERFOLGT DIE WIEDEREINSETZUNG DES LETZTEN VORHERIGEN INHABERS DIESES ANTEILS, DER KEIN AUSGESCHLOSSENER ERWERBER WAR, IN ALLE RECHTE ALS ANTEILSINHABER RÜCKWIRKEND ZUM DEM DATUM, AN DEM DIESER ANTEIL DURCH DIESEN INHABER ÜBERTRAGEN WURDE.

DIE [OPTIONSSCHEINE]/[ZERTIFIKATE] UND DAMIT VERBUNDENE DOKUMENTATION KÖNNEN VON ZEIT ZU ZEIT GEÄNDERT ODER ERGÄNZT WERDEN, UM DIE BESCHRÄNKUNGEN UND VERFAHREN FÜR ANGEBOTE, VERKÄUFE, WEITERVERKÄUFE, DEN HANDEL, VERPFÄNDUNGEN, ABTRETUNGEN, LIERFERUNGEN UND SONSTIGE ÜBERTRAGUNGEN [ODER AUSÜBUNGEN]/[ODER RÜCKZAHLUNGEN] DER [OPTIONSSCHEINE]/[ZERTIFIKATE] ODER ÄNDERUNGEN GELTENDER GESETZE ODER VORSCHRIFTEN (ODER DEREN AUSLEGUNG) ODER VERFAHREN HINSICHTLICH DES ANGEBOTS, VERKAUFS, WEITERVERKAUFS, HANDELS, DER ABTRETUNG, LIEFERUNG ODER ÜBERTRAGUNG [ODER AUSÜBUNG]/[ODER RÜCKZAHLUNG] VON BESCHRÄNKTE[n] O&Z-INSTRUMENTEN ALLGEMEIN ZU BERÜCKSICHTIGEN. DURCH DIE ANNAHME EINES [OPTIONSSCHEINS]/[ZERTIFIKATS] STIMMT DER KÄUFER DIESER ÄNDERUNG ODER DIESER ERGÄNZUNG ZU.";

- (i) er in Bezug auf Optionsscheine keine Absicherungsgeschäfte hinsichtlich der Optionsscheine tätigt, die nicht mit dem Securities Act vereinbar sind; und

- (ii) MLBV, die Garantin und andere sich auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorstehenden Bestätigungen, Zusicherungen und Vereinbarungen verlassen, und er sich verpflichtet, sollten diese abgegebenen oder getroffenen Bestätigungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen nicht mehr zutreffend sein, MLBV und die Garantin umgehend zu benachrichtigen; und wenn er diese O&Z-Instrumente als Treuhänder oder Bevollmächtigter für einen oder mehrere Konten oder von ihm vertretene Endkäufer erwirbt, versichert er, dass er über alle erforderlichen Vertretungsbefugnisse und Befugnisse zur freien Ermessensausübung bei Anlageentscheidungen in Bezug auf diese Konten oder Endkäufer verfügt und dass die vorstehenden Bestätigungen, Zusicherungen und Gewährleistungen wahr und richtig sind, soweit sie für jedes dieser Konten oder jeden Endkäufer zum Zeitpunkt der Kaufverpflichtung gelten.

ANGELEGENHEITEN IN ZUSAMMENHANG MIT ERISA

Alle in diesem Basisprospekt enthaltenen Erörterungen zu Fragen des US-Bundessteuerrechts wurden im Zusammenhang mit der Verkaufsförderung und Vermarktung der O&Z-Instrumente durch die Emittentin, die Garantin, die Platzeure und die Manager (sofern zutreffend) verfasst. Diese Erörterungen sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung für eine Person gedacht oder verfasst worden und sollen und dürfen auch nicht zum Zwecke der Vermeidung von US-Bundessteuerstrafen, die gegen diese Personen verhängt werden könnten, verwendet werden. Jeder, der eine Anlage in die O&Z-Instrumente in Betracht zieht, sollte sich auf der Grundlage seiner besonderen Umstände von einem unabhängigen Steuerberater beraten lassen.

Die Garantin und bestimmte verbundene Unternehmen der Garantin können im Hinblick auf Altersvorsorgepläne, die Ziffer 406 ERISA unterliegen, und individuelle Vorsorgekonten, Keoghs und andere Pläne, die Ziffer 4975 des Code unterliegen (zusammen "**Erfasste Pläne**"), jeweils als "beteiligte Parteien" im Sinne des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils geltenden Fassung ("**ERISA**") oder als "disqualifizierte Person" im Sinne des Code betrachtet werden oder in einer ähnlichen Beziehung zu staatlichen, kirchlichen oder nicht-US-Plänen stehen, die US-Bundes-, einzelstaatlichen, kommunalen oder nicht-US-Gesetzen unterliegen, die im Wesentlichen Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Code entsprechen (zusammen als "**Sonstige Pläne**" bezeichnet). Bestimmte Transaktionen zwischen einem solchen Erfassten Plan und einer beteiligten Partei oder einer disqualifizierten Person können zu "untersagten Transaktionen" im Sinne von ERISA und des Code führen. Auch können bestimmte Transaktionen zwischen einem Sonstigen Plan und einer Person mit einer ähnlichen Beziehung zu einem Sonstigen Plan nach anderen US-Bundes-, einzelstaatlichen, kommunalen oder nicht-US-Gesetzen untersagt sein. Dies gilt nicht, sofern diese Transaktionen im Rahmen einer anwendbaren Ausnahmeregelung durchgeführt werden.

Darüber hinaus könnten bestimmte, im Rahmen von ERISA anwendbare regulatorische Anforderungen dazu führen, dass Anlagen eines Erfassten Plans in die O&Z-Instrumente (ob direkt oder indirekt) so angesehen werden, dass sie nicht nur die erworbenen O&Z-Instrumente umfassen, sondern auch einen Miteigentumsanteil an jedem der zugrundeliegenden Vermögenswerte der Emittentin beinhalten. Sofern keine anwendbare Ausnahme von dieser allgemeinen Regel vorliegt, könnte die Emittentin so betrachtet werden, als hielte sie Vermögenswerte des anlegenden Erfassten Plans ("**Planvermögen**"), sodass die Emittentin und Personen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Planvermögen erbringen, als "beteiligte Parteien" oder "disqualifizierte Personen" in Bezug auf den anlegenden Erfassten Plan angesehen werden könnten und den Bestimmungen zu Treuepflichten in Titel I von ERISA sowie den vorstehend genannten Bestimmungen zu untersagten Transaktionen unterliegen könnten. In diesem Fall könnten bestimmte Maßnahmen der Emittentin oder des Dienstleisters hinsichtlich dieses Planvermögens als Verletzung der Treuepflichten der Emittentin oder des Dienstleisters gemäß Titel I von ERISA oder als untersagte Transaktion gemäß ERISA oder dem Code angesehen werden. Ebenso können Anlagen eines Sonstigen Plans in die O&Z-Instrumente (ob direkt oder indirekt) dazu führen, dass die Emittentin gemäß anderen US-Bundes-, einzelstaatlichen, kommunalen oder nicht-US-Gesetzen als Inhaber von Vermögenswerten des anlegenden Sonstigen Plans gilt und die Emittentin und Personen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten erbringen, gemäß diesen Gesetzen ähnlichen Treuepflichten und Anforderungen an untersagte Transaktionen unterliegen.

Gemäß ERISA und verschiedenen vom US-Arbeitsministerium erlassenen Ausnahmeregelungen für untersagte Transaktionen ("**PTCE**") können Ausnahmeregelungen für direkte oder indirekte untersagte Transaktionen gewährt werden, die sich aus dem Kauf, dem Halten oder der Veräußerung der O&Z-Instrumente durch oder im Namen oder mit dem Planvermögen von Erfassten Plänen ergeben. Zu diesen Ausnahmeregelungen gehören PTCE 96-23 (für bestimmte Transaktionen, die von internen Vermögensverwaltern festgelegt werden), PTCE 95-60 (für bestimmte Transaktionen mit Hauptkonten von Versicherungsgesellschaften), PTCE 91-38 (für bestimmte Transaktionen mit Investmentfonds von Banken), PTCE 90-1 (für bestimmte Transaktionen mit separaten gepoolten Vermögensmassen von Versicherungsgesellschaften) und PTCE 84-14 (für bestimmte Transaktionen, die von unabhängigen qualifizierten professionellen Vermögensverwaltern festgelegt werden). Darüber hinaus sehen Ziffer 408(b)(17) ERISA und Ziffer 4975(d)(20) des Code gesetzliche Ausnahmeregelungen für bestimmte Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen mit einer Person vor, die allein aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen für Altersvorsorgepläne oder aufgrund ihrer Eigenschaft als verbundenes Unternehmen des Dienstleisters beteiligte Partei ist. Ähnliche Ausnahmeregelungen können nach anderen US-Bundes-, einzelstaatlichen, kommunalen oder nicht US-Gesetzen für Transaktionen durch oder im Namen oder mit den Vermögenswerten von Sonstigen Plänen gelten.

Da die Garantin und bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen bei vielen Erfassten Plänen als beteiligte Partei oder disqualifizierte Person oder bei vielen Sonstigen Plänen als Person mit einer ähnlichen Beziehung zu Sonstigen Plänen angesehen werden können, dürfen die O&Z-Instrumente nicht von einem Erfassten Plan oder Sonstigen Plan, von einem Rechtsträger, dessen zugrundeliegende Vermögenswerte aufgrund der Anlage eines Erfassten Plans in den Rechtsträger Planvermögen des Erfassten Plans oder aufgrund der Anlage eines Sonstigen Plans in den Rechtsträger Vermögenswerte des Sonstigen Plans umfassen, oder von Personen, die im Namen oder mit dem Planvermögen eines Erfassten Plans oder im Namen oder mit Vermögenswerten eines Sonstigen Plans anlegen, gekauft, gehalten oder veräußert werden, es sei denn, der Kauf, das Halten oder die Veräußerung ist aufgrund gesetzlicher oder administrativer Ausnahmeregelungen zulässig oder der Kauf, das Halten oder die Veräußerung ist aus anderen Gründen nicht untersagt. Jeder Käufer, einschließlich jeder Treuhänder, der O&Z-Instrumente im Namen eines Erfassten Plans oder eines Sonstigen Plans kauft oder jeder Erwerber oder Inhaber von O&Z-Instrumenten, erklärt durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere in seiner Eigenschaft als Unternehmer und Treuhänder, dass (a) er kein Erfasster Plan oder Sonstiger Plan oder Rechtsträger ist, dessen zugrundeliegende Vermögenswerte aufgrund der Anlage eines Erfassten Plans in diesen Rechtsträger Planvermögen beinhalten, oder Rechtsträger ist, dessen zugrundeliegende Vermögenswerte aufgrund der Anlage eines Sonstigen Plans in diesen Rechtsträger Vermögenswerte eines Sonstigen Plans beinhalten, und dass er diese Wertpapiere nicht im Namen oder mit dem Planvermögen eines Erfassten Plans oder im Namen oder mit Vermögenswerten eines Sonstigen Plans erwirbt; oder (b) der Kauf, das Halten und die Veräußerung für eine Ausnahmeregelung in Frage kommen oder der Kauf, das Halten und die Veräußerung nicht durch ERISA oder Ziffer 4975 des Code (oder im Falle eines Sonstigen Plans durch ein im Wesentlichen ähnliches US-Bundes-, einzelstaatliches, kommunales oder nicht-US-Gesetz) untersagt sind. Darüber hinaus kann ein Erwerb, Halten oder eine Veräußerung der O&Z-Instrumente durch oder im Namen eines Erfassten Plans oder eines Sonstigen Plans oder mit dem Planvermögen eines Erfassten Plans oder den Vermögenswerten eines Sonstigen Plans davon abhängig gemacht werden, dass die Garantin und die Emittentin zur ihrer Zufriedenheit die Gewissheit erhalten, dass dieser Erwerb, Kauf oder das Halten nicht dazu führt, dass Vermögenswerte der Emittentin als Planvermögen im Sinne von ERISA oder einer darunter fallenden Vorschrift oder anderen Leitlinie (oder im Falle eines Sonstigen Plans als Vermögenswerte des Sonstigen Plans im Sinne eines anderen US-Bundes-, einzelstaatlichen, kommunalen oder nicht-US-Gesetzes) behandelt werden.

Ein Treuhänder, der O&Z-Instrumente im Namen oder mit dem Planvermögen eines Erfassten Plans erwirbt, sollte feststellen, ob die Anlage mit den für den Plan anwendbaren Dokumenten und O&Z-Instrumenten sowie den geltenden Bestimmungen von ERISA und des Code in Bezug auf die Treuepflichten gegenüber dem Plan vereinbar ist, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Bestimmungen von ERISA und des Code in Bezug auf Sorgfalt, Diversifizierung, die Übertragung von Befugnissen und untersagte Transaktionen. Eine Person, die O&Z-Instrumente im Namen oder mit Vermögenswerten eines Sonstigen Plans erwirbt, sollte dieselbe Feststellung unter Berücksichtigung aller für diesen Plan geltenden US-Bundes-, einzelstaatlichen, kommunalen oder nicht-US-Gesetze treffen. Aufgrund der Komplexität der in diesem Abschnitt behandelten Vorschriften und der Strafen, die gegen Personen verhängt werden können, die an Treuepflichtverletzungen oder nicht ausgenommenen untersagten Transaktionen beteiligt sind, ist es besonders wichtig, dass Treuhänder oder andere Personen, die den Kauf von O&Z-Instrumenten im Namen oder mit dem Planvermögen eines Erfassten Plans (oder im Namen oder mit Vermögenswerten eines Sonstigen Plans) in Betracht ziehen, sich mit ihrem Rechts- und Steuerberater über die möglichen Folgen der Anlage und die Verfügbarkeit von Ausnahmeregelungen beraten. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass jeder Käufer, spätere Erwerber und Inhaber eines O&Z-Instruments bestimmte Zusicherungen abgibt. Siehe *"Hinweise für Käufer und Inhaber der O&Z-Instrumente und Übertragungsbeschränkungen"*. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass jeder Käufer, einschließlich jedes Treuhänders, der O&Z-Instrumente im Namen eines Erfassten Plans oder eines Sonstigen Plans erwirbt, jeder Erwerber oder Inhaber der O&Z-Instrumente durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere in seiner Eigenschaft als Unternehmer und Treuhänder zugesichert hat, dass weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen hinsichtlich der Entscheidung zum Erwerb, zum Halten oder zur Veräußerung der O&Z-Instrumente als Treuhänder (gemäß Ziffer 3(21) ERISA oder ähnlichen Gesetzen) gilt und dass weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen verpflichtet ist, in treuhänderischer Funktion Anlageberatung oder Beratung in Bezug auf diese Entscheidung zu leisten.

BESTEUERUNG

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Steuergesetzgebung des Landes, in dem der Anleger ansässig ist, und des Landes, in dem die Emittentin errichtet wurde, Auswirkungen auf die mit den O&Z-Instrumenten erzielten Erträge haben kann.

Die folgenden Ausführungen sind allgemeiner Natur und gelten nur für die angegebene Rechtsordnung. Sie beruhen auf den Kenntnissen der Emittentin über die derzeitige Rechtslage und Praxis und sind in diesem Basisprospekt ausschließlich zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Die genaue steuerrechtliche Behandlung eines Inhabers eines O&Z-Instruments, bei dem es sich entweder um einen Optionsschein oder ein Zertifikat handelt, hängt bei jeder Emission von den Bedingungen der Optionsscheine oder Zertifikate ab, die in den "*Bedingungen der O&Z-Instrumente*" (in der durch die Emissionsbedingungen geänderten und ergänzten Fassung) nach dem Recht und der Praxis zum maßgeblichen Zeitpunkt festgelegt sind. Potenzielle Inhaber von Optionsscheinen oder Zertifikaten sollten in allen maßgeblichen Rechtsordnungen Rücksprache mit ihren eigenen Steuerberatern halten, um sich über ihre besondere steuerrechtliche Behandlung in Bezug auf diese Optionsscheine oder Zertifikate beraten zu lassen.

BUNDESEINKOMMENSBESTEUERUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN

Allgemeines

Im Folgenden werden bestimmte Überlegungen zur Bundeseinkommenssteuer der Vereinigten Staaten zusammengefasst, die für eine Anlage in die O&Z-Instrumente durch Inhaber gelten, die US-Ausländer sind, die die O&Z-Instrumente ursprünglich erworben haben und die die O&Z-Instrumente nicht im Zusammenhang mit einem US-Gewerbe oder -Geschäft erworben haben und halten. Der Begriff "US-Ausländer" bezeichnet eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, eine juristische Person, eine natürliche Person oder einen Treuhänder, die bzw. der im US-bundeseinkommensteuerrechtlichen Sinne (1) eine ausländische Kapitalgesellschaft, (2) eine ausländische Personengesellschaft, soweit es sich bei mindestens einem ihrer Gesellschafter im US-bundeseinkommensteuerrechtlichen Sinne um eine ausländische Kapitalgesellschaft, eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person oder eine ausländische Vermögensmasse oder Treuhandgesellschaft handelt, (3) eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person oder (4) eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische Vermögensmasse oder Treuhandgesellschaft ist. Darüber hinaus wird für die Zwecke der folgenden Erörterung davon ausgegangen, dass keine O&Z-Instrumente in Inhaberform (im US-bundeseinkommensteuerrechtlichen Sinne) begeben werden.

Wenn die O&Z-Instrumente von einem Rechtsträger oder einer Organisation, der bzw. die im US-bundeseinkommensteuerrechtlichen Sinne als Personengesellschaft gilt, gehalten werden, hängt die bundeseinkommensteuerrechtliche Behandlung eines Gesellschafters in den Vereinigten Staaten im Allgemeinen vom Status des Gesellschafters und den Aktivitäten der Personengesellschaft ab. Ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, die die O&Z-Instrumente hält, sollte sich von seinem eigenen Steuerberater bezüglich der US-bundeseinkommensteuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung der O&Z-Instrumente durch die Personengesellschaft beraten lassen.

Darüber hinaus dient diese Zusammenfassung ausschließlich der allgemeinen Information und erhebt nicht den Anspruch, alle Aspekte der US-Bundeseinkommensbesteuerung zu erörtern, die für einen bestimmten Inhaber in Anbetracht seiner Umstände oder für Inhaber, die besonderen Steuervorschriften unterliegen, wie z. B. Treuhandgesellschaften, Vermögensmassen, beherrschte ausländische Kapitalgesellschaften, passive ausländische Investmentgesellschaften, persönliche Holdinggesellschaften oder die Begünstigten oder Anteilseigner dieser Rechtsträger, wichtig sein können. Darüber hinaus beziehen sich diese Ausführungen nicht auf etwaige Vorschläge zur Änderung von Steuergesetzen.

Allgemeines

Während die US-bundeseinkommensteuerrechtliche und -quellensteuerrechtliche Behandlung eines O&Z-Instruments im Allgemeinen von den besonderen Bedingungen dieses O&Z-Instruments abhängt, beabsichtigt die Emittentin, sofern in den Emissionsbedingungen nicht anders angegeben oder wie

nachstehend beschrieben, im Allgemeinen keinen Einbehalt von US-Bundeseinkommenssteuer in Bezug auf Zahlungen (mit Ausnahme von Zahlungen, die nach US-Bundeseinkommenssteuerrecht als Dividenden oder "Dividendenäquivalente" mit US-Quellencharakter behandelt werden), einschließlich gegebenenfalls Kapital- und Zinszahlungen (einschließlich des Disagios bei Erstemission), durch die Emittentin oder eine O&Z-Instrumentenstelle (in ihrer Eigenschaft als solche) außerhalb der Vereinigten Staaten an einen Inhaber eines O&Z-Instruments, der ein US-Ausländer ist.

Für Zahlungen, die im US-bundeseinkommensteuerrechtlichen Sinne in bestimmten Fällen als Eventualzinsen oder Dividenden gelten, können besondere Regeln anwendbar sein.

Wie oben erwähnt, können besondere Regeln anwendbar sein, wenn ein Teil einer Zahlung oder einer fiktiven Zahlung im US-bundeseinkommensteuerrechtlichen Sinne in bestimmten Fällen als Dividende oder "Dividendenäquivalent" mit US-Quellencharakter gilt. Die Emittentin (oder eine zuständige Quellensteuerstelle) wird solche Zahlungen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang einbehalten. Eine dividendenäquivalente Zahlung gilt als Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, und diese Zahlungen würden im Allgemeinen einer Quellensteuer von 30 Prozent (oder weniger gemäß einem anwendbaren Abkommen, sofern zutreffend) unterliegen, wenn sie an einen Inhaber, der ein US-Ausländer ist, gezahlt würden. Gemäß den Vorschriften des US-Finanzministeriums, die gemäß Ziffer 871(m) des Code erlassen wurden, können Zahlungen (einschließlich fiktiver Zahlungen) in Bezug auf Equity-linked Investments (ELIs), bei denen es sich um "festgelegte ELIs" handelt, als Dividendenäquivalente behandelt werden, wenn diese festgelegten ELIs sich auf eine Beteiligung an einem "zugrundeliegenden Wertpapier" in den Vereinigten Staaten beziehen, bei der es sich im Allgemeinen um eine Beteiligung an einem Rechtsträger handelt, der im US-bundeseinkommensteuerrechtlichen Sinne als Kapitalgesellschaft steuerpflichtig ist, wenn eine Zahlung in Bezug auf diese Beteiligung zu einer Dividende von einer Quelle aus den Vereinigten Staaten führen könnte.

Ein festgelegtes ELI ist ein ELI, das: (i) wenn es als "einfach" eingestuft wird, zum Zeitpunkt seiner Emission ein "Delta" von 0,80 oder höher für ein zugrunde liegendes Wertpapier der Vereinigten Staaten aufweist, oder (ii) wenn es als "komplex" eingestuft wird, zum Zeitpunkt seiner Emission einen Test auf wesentliche Gleichwertigkeit erfüllt. Die Vorschriften sehen vor, dass das Delta eines ELI aus dem Verhältnis zwischen der Änderung des Marktwerts des ELI und einer geringen Änderung des Marktwerts der Immobilie, auf die sich das ELI bezieht, besteht. Die Vorschriften sind äußerst komplex, und wesentliche Aspekte der Anwendung der Vorschriften auf die O&Z-Instrumente sind ungewiss. Zu den festgelegten ELIs gehören im Allgemeinen nicht (1) vor dem 1. Januar 2027 begebene ELIs, die keine Delta-One-Instrumente sind, oder (2) ELIs, so behandelt werden, als würden sie sich auf einen "qualifizierten Index" beziehen. Es ist jedoch möglich, dass die O&Z-Instrumente bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die sich auf den Basiswert oder die O&Z-Instrumente auswirken, im US-bundeseinkommensteuerrechtlichen Sinne als Neuemission gelten, und nach diesem Ereignis könnten die O&Z-Instrumente so behandelt werden, als unterlägen sie der Quellenbesteuerung von dividendenäquivalenten Zahlungen.

Ein qualifizierter Index ist ein passiver Index, der (1) auf einem breit gefächerten Korb öffentlich gehandelter Wertpapiere basiert, (2) von zahlreichen Marktteilnehmern in großem Umfang genutzt wird und (3) bestimmte Anforderungen erfüllt, die in den geltenden Vorschriften des US-Finanzministeriums festgelegt sind. Die Festlegung des qualifizierten Index erfolgt am ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres, in dem das ELI begeben wird. Wenn ein Steuerpflichtiger in Verbindung mit dem Kauf eines ELI, das sich auf einen Index bezieht, eine oder mehrere Transaktionen tätigt, die zu einer Verringerung der Beteiligung an Bestandteilen des Index führen, gilt das ELI nicht als auf einen qualifizierten Index bezogen.

Wenn Zahlungen als Dividendenäquivalente gelten, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wäre die Emittentin (oder eine zuständige Quellensteuerstelle) berechtigt, Quellensteuern einzubehalten, ohne dass sie in Bezug auf die einbehaltenen Beträge Zusätzliche Steuerbeträge zahlen muss.

Wenn die Bedingungen eines O&Z-Instruments vorsehen, dass alle oder ein Teil der zugrunde liegenden Dividenden aus US-Quellen während der Laufzeit des O&Z-Instruments in die entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapiere reinvestiert werden, können die Bedingungen des O&Z-Instruments auch vorsehen, dass nur 70 % dieser zugrunde liegenden Dividenden aus US-Quellen, die als Dividendenäquivalenzzahlung behandelt werden, reinvestiert werden. Die restlichen 30 % solcher zugrunde liegenden Dividenden aus US-Quellen, die als Dividendenäquivalenzzahlung behandelt

werden, werden ausschließlich für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer so behandelt, als wären sie von der dem Inhaber zustehenden Bruttodividendenäquivalenzzahlung einbehalten und im Namen des Inhabers an die IRS abgeführt worden. In diesem Fall behält die Emittentin (oder eine zuständige Quellensteuerstelle) diese Beträge ein, ohne Rücksicht auf geltende Steuerabkommensbestimmungen oder die Einstufung eines Inhabers als US-amerikanischer oder nicht-US-amerikanischer Anleger für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer.

Jeder Inhaber erkennt an und stimmt zu, dass für den Fall, dass ein O&Z-Instrument auf einen Index Bezug nimmt, der US-amerikanische Basiswerte enthält, unabhängig davon, ob es sich bei dem betreffenden Index um einen Nettopreis-, einen Kurs- oder einen Totalrenditeindex handelt, die Zahlungen auf das O&Z-Instrument (einschließlich aller Beträge, die als in das O&Z-Instrument reinvestiert gelten) die von der Emittentin, der zugrunde liegenden US-Wertpapiere, gezahlten Bruttodividenden abzüglich der auf diese Bruttodividenden anwendbaren Quellensteuerbeträge widerspiegeln, die im Falle von Dividenden aus US-Quellen von der Emittentin oder in dessen Namen gemäß den Quellensteuerbestimmungen des Code Section 871(m) an die IRS gezahlt werden.

Weder die Emittentin noch die Garantin übernehmen eine Haftung für die Zahlung von Steuern, die sie einbehalten müssen, oder für zusätzliche Beträge in diesem Zusammenhang.

Die US-bundeseinkommens- und -quellensteuerrechtlichen Folgen für bestimmte O&Z-Instrumente, die sich auf Basiswert(e) beziehen, sind ungewiss. Es gibt keine gesetzliche, gerichtliche oder verwaltungstechnische Stelle, die sich direkt mit der Einordnung dieser O&Z-Instrumente oder mit diesen O&Z-Instrumenten vergleichbaren Wertpapieren im US-bundeseinkommens- oder -quellensteuerrechtlichen oder sonstigen steuerrechtlichen Sinne befasst. Alle Inhaber sollten sich bezüglich der Folgen des Besitzes dieser O&Z-Instrumente im US-bundeseinkommens- und -quellensteuerrechtlichen Sinne von ihren Steuerberatern beraten lassen.

Die US-Steuerbehörde IRS hat die Mitteilung 2008-2 (die "**Mitteilung**") veröffentlicht, in der sie um Kommentare zur Besteuerung von Finanzinstrumenten bittet, die als "vorausbezahlte Terminkontrakte" bezeichnet werden. Der Mitteilung zufolge prüfen die US-Bundessteuerbehörde und das US-Finanzministerium, ob ein Inhaber dieser Instrumente verpflichtet werden sollte, laufendes Einkommen zu erzielen, unabhängig davon, ob Zahlungen vor Fälligkeit geleistet werden. Die US-Bundessteuerbehörde und das US-Finanzministerium prüfen auch weitere Fragen, unter anderem, ob ausländische Inhaber dieser Instrumente einer Quellensteuer auf fiktive Erträge unterliegen sollten. Es ist nicht möglich zu bestimmen, welche Leitlinien die US-Bundessteuerbehörde und das US-Finanzministerium letztendlich herausgeben werden, und ob diese Leitlinien rückwirkend gelten würden. Jede dieser Leitlinien kann sich auf die bundeseinkommens- und -quellensteuerrechtliche Behandlung der O&Z-Instrumente in den Vereinigten Staaten auswirken.

Ein Inhaber, der ein US-Ausländer ist, unterliegt im Allgemeinen nicht der US-Bundeseinkommenssteuer auf Gewinne aus dem Verkauf, dem Tausch oder der Einziehung eines O&Z-Instruments (mit Ausnahme von Gewinnen, die nach US-Bundeseinkommenssteuerrecht als Dividenden oder "Dividendenäquivalente" mit US-Quellencharakter gelten), vorausgesetzt, dass (a) der Gewinn nicht tatsächlich mit der Ausübung eines Gewerbes oder Geschäfts in den Vereinigten Staaten oder einer in den Vereinigten Staaten unterhaltenen Betriebsstätte verbunden ist, wenn bestimmte Steuerabkommen gelten, (b) im Falle eines Inhabers, der ein US-Ausländer ist und bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, der Inhaber, der ein US-Ausländer ist, sich im Steuerjahr des Verkaufs, des Tauschs oder der Einziehung des O&Z-Instruments nicht mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält, (c) das O&Z-Instrument im US-bundeseinkommenssteuerrechtlichen Sinne keine "Beteiligung an US-Immobilien" darstellt und (d) der Inhaber, der ein US-Ausländer ist, nicht gemäß bestimmten Bestimmungen des US-Bundeseinkommenssteuergesetzes, die für bestimmte im Ausland lebende US-Bürger gelten, steuerpflichtig ist.

Im Allgemeinen sollten die US-Ersatzquellensteuer (*backup withholding*) und die Meldepflicht nicht für Zahlungen auf die O&Z-Instrumente (mit Ausnahme von Dividenden oder Dividendenäquivalenten mit US-Quellencharakter) gelten, die von einem Inhaber, der ein US-Ausländer ist, gehalten werden und außerhalb der Vereinigten Staaten über eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Bank oder ein anderes nicht in den Vereinigten Staaten ansässiges Finanzinstitut eingehen. Erlöse aus Verkäufen und Zahlungen auf die O&Z-Instrumente, die innerhalb der Vereinigten Staaten oder über bestimmte mit den Vereinigten Staaten verbundene Finanzinstitute eingehen, können der Ersatzquellensteuer und der Meldepflicht unterliegen, es sei denn, der Inhaber, der ein US-Ausländer ist, erfüllt die anwendbaren

Bestätigungsverfahren, um nachzuweisen, dass er keine US-Person ist, und die Emittentin hat keine tatsächliche Kenntnis oder Grund zu der Annahme, dass die Bestätigung falsch ist (oder der Inhaber weist anderweitig eine Befreiung nach). Die Behandlung von O&Z-Instrumenten für die Zwecke der US-Ersatzquellensteuer und der Meldepflichten hängt im Allgemeinen von den besonderen Bedingungen dieses O&Z-Instruments, den Merkmalen der Person oder Einrichtung, die eine Zahlung leistet, und des Zahlungsempfängers sowie von den Umständen der Zahlung ab. Die Inhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der Anwendung der Vorschriften über die Ersatzquellensteuer und die Regelungen zur Meldepflicht beraten lassen.

Der Foreign Account Tax Compliance Act

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (Ziffern 1471 bis 1474 des Code) erhebt eine US-Quellensteuer von 30 Prozent auf bestimmte Zahlungen von Quellen in den Vereinigten Staaten, einschließlich Zinsen (und Disagio bei der Erstemission), Dividenden (und Dividendenäquivalente) oder andere feste oder bestimmbare jährliche oder periodische Gewinne, Erträge und Einkünfte ("**Einbehaltungspflichtige Zahlungen**"), wenn sie an ein ausländisches Finanzinstitut gezahlt werden (einschließlich der Beträge, die im Namen eines Inhabers an ein ausländisches Finanzinstitut gezahlt werden), es sei denn, dieses Institut trifft eine Vereinbarung mit dem US-Finanzministerium, wesentliche Daten über die Inhaber von Konten in den Vereinigten Staaten bei diesem Institut, einschließlich bestimmter Kontoinhaber, bei denen es sich um ausländische Rechtsträger mit Eigentümern in den Vereinigten Staaten handelt, zu erheben und dem US-Finanzministerium zur Verfügung zu stellen. Ein O&Z-Instrument kann für diese Zwecke ein Konto darstellen. Die Gesetzgebung erhebt im Allgemeinen eine Quellensteuer von 30 Prozent auf Einbehaltungspflichtige Zahlungen an ein ausländisches Nicht-Finanzinstitut, es sei denn, dieser Rechtsträger legt der Quellensteuerstelle eine Bestätigung, dass er keine wesentlichen US-Eigentümer besitzt, oder eine Bestätigung, in der die direkten und indirekten wesentlichen US-Eigentümer des Rechtsträgers aufgeführt sind, vor. Unter bestimmten Umständen kann ein Inhaber Anspruch auf Erstattung oder Gutschrift solcher Steuern haben.

Darüber hinaus unterliegen gemäß FATCA "Durchleitungszahlungen", die von einem ausländischen Finanzinstitut an "nicht kooperierende Inhaber" oder nicht konforme ausländische Finanzinstitute geleistet werden, einer US-Quellensteuer von 30 Prozent. Ein "nicht kooperierender Inhaber" ist im Allgemeinen ein Inhaber eines Kontos bei einem ausländischen Finanzinstitut, der es versäumt, angemessenen Anfragen nach Informationen nachzukommen, die es dem betreffenden ausländischen Finanzinstitut ermöglichen, seinen Meldepflichten nachzukommen (ein O&Z-Instrument kann für diese Zwecke ein Konto darstellen). Gemäß den Vorschriften des US-Finanzministeriums ist eine Durchleitungszahlung jede Einbehaltungspflichtige Zahlung und jede "ausländische Durchleitungszahlung", die noch definiert werden muss. Gemäß den Vorschriften kann die US-Quellensteuer von 30 Prozent bei "nicht kooperierenden Inhaber" oder nicht konformen ausländischen Finanzinstituten auf Zahlungen von Quellen aus den Vereinigten Staaten (z. B. dividendenäquivalente Zahlungen) erhoben werden, die von einer Emittentin oder einer O&Z-Instrumentenstelle in Bezug auf die O&Z-Instrumente geleistet werden, sowie auf Zahlungen aus anderen Quellen als den Vereinigten Staaten, die nach dem zweiten Jahrestag der Veröffentlichung der endgültigen Vorschriften zur Definition des Begriffs "ausländische Durchleitungszahlung" durch eine Emittentin oder eine O&Z-Instrumentenstelle in Bezug auf die O&Z-Instrumente im US-Bundesregister erfolgen.

Wenn die Emittentin oder eine O&Z-Instrumentenstelle feststellt, dass ein Steuereinbehalt in Bezug auf die O&Z-Instrumente angemessen ist, wird die maßgebliche Emittentin oder diese O&Z-Instrumentenstelle eine Steuer in der jeweils geltenden Höhe einbehalten, ohne dass sie verpflichtet ist, Zusätzliche Steuerbeträge für die auf diese Weise einbehaltenen Beträge zu zahlen. Die Quellensteuer wird jedoch nicht auf Zahlungen gemäß einem O&Z-Instrument erhoben, die nur deshalb zu Einbehaltungspflichtigen Zahlungen führen, weil die Zahlungen als dividendenäquivalente Zahlungen behandelt werden, wenn das O&Z-Instrument an oder vor dem Datum aussteht, das sechs Monate nach dem Datum liegt, an dem Verpflichtungen, die dem O&Z-Instrument ähnlich sind, den dividendenäquivalenten Regeln unterliegen. Darüber hinaus werden Zahlungen auf ein O&Z-Instrument nicht als "ausländische Durchleitungszahlungen" behandelt, wenn dieses O&Z-Instrument an oder vor dem Datum in Umlauf ist, das sechs Monate nach dem Datum liegt, an dem die endgültigen Vorschriften, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" definieren, beim US-Bundesregister eingereicht werden. Ausländische Finanzinstitute und ausländische Nicht-Finanzinstitute, die in Rechtsordnungen ansässig sind, die ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten über FATCA geschlossen haben, können anderen Regeln unterliegen. Den Inhabern wird dringend empfohlen, sich

mit ihren eigenen Steuerberatern über die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in die O&Z-Instrumente zu beraten.

DIE VORSTEHEND DARGELEGTE ERÖRTERUNG DER US-BUNDESEINKOMMENBESTEUERUNG DIEN AUSSCHLIESSLICH DER ALLGEMEINEN INFORMATION UND KANN JE NACH DER BESONDEREN SITUATION DES INHABERS ZUTREFFEN ODER NICHT. INHABER SOLLTEN SICH VON IHREN EIGENEN STEUERBERATERN HINSICHTLICH DER STEUERRECHTLICHEN FOLGEN DES EIGENTUMS UND DER VERÄUSSERUNG DER O&Z-INSTRUMENTE BERATEN LASSEN, EINSCHLIESSLICH DER STEUERRECHTLICHEN FOLGEN NACH EINZELSTAATLICHEM, LOKALEM, AUSLÄNDISCHEM UND SONSTIGEM STEUERRECHT UND DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN VON ÄNDERUNGEN IM BUNDESSTAATLICHEN ODER SONSTIGEN STEUERRECHT.

NIEDERLÄNDISCHE BESTEUERUNG

Diese Zusammenfassung befasst sich ausschließlich mit den wichtigsten niederländischen Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von O&Z-Instrumenten, die am oder nach dem Datum dieses Basisprospekts begeben werden, und erhebt nicht den Anspruch, jeden steuerlichen Aspekt zu beschreiben, der für einen bestimmten Inhaber relevant sein könnte. Steuerangelegenheiten sind komplex, und die steuerlichen Folgen eines Angebots im Rahmen des Programms für einen bestimmten Inhaber der O&Z-Instrumente hängen zum Teil von den Umständen dieses Inhabers ab. Daher wird einem Inhaber dringend empfohlen, sich von seinem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, um die steuerlichen Folgen eines Angebots im Rahmen des Programms, einschließlich der Anwendbarkeit und Auswirkungen der niederländischen Steuergesetze, auf ihn vollständig zu verstehen.

Wenn in dieser Zusammenfassung englische Begriffe und Ausdrücke verwendet werden, um auf niederländische Konzepte zu verweisen, haben diese Begriffe und Ausdrücke die Bedeutung, die den entsprechenden niederländischen Begriffen nach niederländischem Steuerrecht zugewiesen wird. Wenn in dieser Zusammenfassung die Begriffe "die Niederlande" und "niederländisch" verwendet werden, beziehen sich diese ausschließlich auf den europäischen Teil des Königreichs der Niederlande.

Diese Zusammenfassung basiert auf niederländischem Steuerrecht (unveröffentlichte Rechtsprechung nicht eingeschlossen) in der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Fassung. Das Steuerrecht, auf dem diese Zusammenfassung beruht, kann sich ändern, möglicherweise auch rückwirkend. Durch eine solche Änderung kann der Inhalt dieser Zusammenfassung ungültig werden, da diese nicht aktualisiert wird, um diese Änderung widerzuspiegeln.

Die Zusammenfassung in diesem Abschnitt zur niederländischen Besteuerung befasst sich nicht mit den niederländischen Steuerfolgen für einen Inhaber von O&Z-Instrumenten, der:

- (i) eine Person ist, die für niederländische Steuerzwecke aufgrund bestimmter gesetzlicher Zurechnungsregeln im niederländischen Steuerrecht möglicherweise als Eigentümer von O&Z-Instrumenten gilt;
- (ii) zwar grundsätzlich der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegt, jedoch im Zusammenhang mit den Einkünften aus den O&Z-Instrumenten ganz oder teilweise von dieser Steuer befreit ist;
- (iii) ein Anlageinstitut im Sinne des niederländischen Körperschaftsteuergesetzes von 1969 darstellt;
- (iv) ein Rechtsträger ist, der zwar grundsätzlich der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegt, jedoch ganz oder teilweise von der niederländischen Körperschaftsteuer befreit ist;
- (v) O&Z-Instrumente im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft in einem Vorstand oder Aufsichtsrat, einem Arbeitsverhältnis, einem fiktiven Arbeitsverhältnis oder einer Managementfunktion besitzt;
- (vi) für niederländische Steuerzwecke eine wesentliche Beteiligung oder fiktive wesentliche Beteiligung an der Emittentin hält. Im Allgemeinen hält eine Person eine wesentliche Beteiligung, wenn (a) diese Person - entweder allein oder, im Falle einer natürlichen Person, zusammen mit ihrem Partner oder einem ihrer Bluts- oder angeheirateten Verwandten in

direkter Linie (einschließlich Pflegekindern) oder denen ihres Partners für niederländische Steuerzwecke - direkt oder indirekt 5 Prozent oder mehr der Aktien oder Aktienwerte einer Aktiengattung der Emittentin oder Rechte zum direkten oder indirekten Erwerb einer solchen Beteiligung an den Aktien der Emittentin oder von Genussscheinen, die sich auf 5 Prozent oder mehr des Jahresergebnisses oder auf 5 Prozent oder mehr des Liquidationserlöses der Emittentin beziehen, besitzt oder fiktiv besitzt, oder (b) die Aktien, Rechte zum Erwerb von Aktien oder Genussscheinen der Emittentin von dieser Person nach Anwendung einer Nichtanerkennungsregelung gehalten werden; oder

- (vii) für niederländische Steuerzwecke als juristische Person steuerpflichtig und in Aruba, Curaçao oder Sint Maarten ansässig ist.

Quellensteuer

Alle Zahlungen im Rahmen der O&Z-Instrumente können ohne Einbehalt oder Abzug von oder für Steuern gleich welcher Art erfolgen, die von den Niederlanden oder einer politischen Untereinheit oder Steuerbehörde der Niederlande oder in den Niederlanden auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, wobei die niederländische Quellensteuer (a) auf Zinszahlungen, die von der Emittentin geleistet werden oder fiktiv geleistet werden, anwendbar sein kann, wenn die Zinszahlungen an eine verbundene Partei geleistet werden oder fiktiv geleistet werden, die (i) in einer Niedrigsteuer- oder nicht-kooperativen Rechtsordnung ansässig ist, die in einer jährlich aktualisierten niederländischen Verordnung ausdrücklich aufgeführt ist, (ii) in dieser Rechtsordnung eine Betriebsstätte unterhält, der die Zinsen zuzurechnen sind, (iii) weder in den Niederlanden noch in einer Niedrigsteuer- oder nicht-kooperativen Rechtsordnung ansässig ist und Anspruch auf die Zinsen mit dem Hauptzweck oder einem der Hauptzwecke hat, die Quellensteuer einer anderen Person zu vermeiden, (iv) ein hybrider Rechtsträger ist oder (v) in keiner Rechtsordnung im Sinne des niederländischen Quellensteuergesetzes von 2021 (*Wet bronbelasting 2021*) ansässig ist oder (vi) ein umgekehrt hybrider Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 des niederländischen Körperschaftsteuergesetzes von 1969 (*Wet op de vennootschapsbelasting 1969*) ist, oder (b) wenn O&Z-Instrumente zu solchen Bedingungen begeben werden, dass diese O&Z-Instrumente für niederländische Steuerzwecke als Eigenkapital der Emittentin eingestuft werden können oder tatsächlich als Eigenkapital der Emittentin im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d des niederländischen Körperschaftsteuergesetzes von 1969 gelten, und wenn O&Z-Instrumente begeben werden, die gegen Aktien oder andere Aktienwerte, die von der Emittentin oder einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen begeben wurden oder werden, eingetauscht oder in diese umgewandelt werden können oder sich darauf beziehen (so kann die Steuerbemessungsgrundlage für Zwecke der niederländischen Quellensteuer auf Dividenden (i) den Nennwert der bei Ausübung der Optionsscheine begebenen Aktien umfassen, soweit es nicht den Anschein hat, dass eine im Sinne der niederländischen Quellensteuer auf Dividenden anerkannte Einlage erfolgt ist oder erfolgen wird, oder (ii) Erlöse aus Beträgen umfassen, die in Bezug auf einen Rückkauf oder eine Rückzahlung von Optionsscheinen oder einen Barausgleich von Optionsscheinen gezahlt werden, so dass vorbehaltlich möglicher Erleichterungen niederländische Quellensteuer in Bezug auf (einen Teil) dieses Nennwerts oder dieser Erlöse fällig sein kann).

Einkommen- und Kapitalertragsteuer

In den Niederlanden ansässige Inhaber von O&Z-Instrumenten

Ein Inhaber von O&Z-Instrumenten, der für niederländische Steuerzwecke in den Niederlanden ansässig ist oder als ansässig gilt, unterliegt in vollem Umfang der niederländischen Einkommensteuer, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder in vollem Umfang der niederländischen Körperschaftssteuer, wenn es sich um eine juristische Person oder einen als juristische Person steuerpflichtigen Rechtsträger handelt, einschließlich einer Vereinigung, einer Personengesellschaft und eines Investmentfonds, wie in der nachstehenden Zusammenfassung beschrieben.

Natürliche Personen, die Gewinne aus einem Unternehmen erzielen oder fiktiv erzielen

Alle Leistungen, die aus oder im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten vereinnahmt werden oder fiktiv vereinnahmt werden, die einem Unternehmen zuzuordnen sind, aus dem eine natürliche Person Gewinne erzielt, sei es als Unternehmer oder aufgrund einer Mitberechtigung am Nettowert eines Unternehmens, ausgenommen als Anteilseigner, unterliegen im Allgemeinen der niederländischen Einkommensteuer mit progressiven Sätzen von bis zu 49,5 Prozent.

Natürliche Personen, die Leistungen aus sonstigen Tätigkeiten erzielen

Alle Leistungen, die eine natürliche Person aus oder im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten vereinnahmt oder fiktiv vereinnahmt, die Leistungen aus sonstigen Tätigkeiten darstellen, unterliegen im Allgemeinen der niederländischen Einkommensteuer zu progressiven Sätzen von bis zu 49,5 Prozent.

Eine natürliche Person kann unter anderem dann Leistungen aus oder im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten erzielen oder fiktiv erzielen, die als Leistungen aus sonstigen Tätigkeiten zu versteuern sind, wenn ihre Anlagetätigkeit über die regelmäßige aktive Portfolioverwaltung hinausgeht.

Sonstige Personen

Ein Inhaber von O&Z-Instrumenten, der eine natürliche Person ist, deren Situation in diesem Abschnitt "*Niederländische Besteuerung – Einkommen- und Kapitalertragsteuer – In den Niederlanden ansässige Inhaber von O&Z-Instrumenten*" noch nicht erörtert wurde, muss die O&Z-Instrumente als Vermögenswerte erfassen, die im Sinne des niederländischen Einkommensteuergesetzes von 2001 (*Wet inkomstenbelasting 2001*) in Box 3 gehalten werden. Das steuerpflichtige Einkommen in Bezug auf die O&Z-Instrumente wird dann auf der Grundlage eines bestimmten fiktiven Ertrags (*rendement*) auf die Ertragsbasis (*rendementsgrondslag*) des Inhabers zu Beginn des Kalenderjahres ermittelt, sofern die Ertragsbasis einen bestimmten Schwellenwert (EUR 57.684 für einen Steuerpflichtigen, der eine natürliche Person ist, und EUR 115.368 im Falle eines "qualifizierten Partners" (gesetzlich definierter Begriff)) übersteigt (*heffingvrij vermogen*), und nicht auf der Grundlage der tatsächlich vereinnahmten Einkünfte oder realisierten Gewinne. Diese Ertragsbasis bestimmt sich als der Marktwert bestimmter qualifizierter Ersparnisse und Kapitalanlagen, die der Inhaber der O&Z-Instrumente hält, abzüglich des Marktwerts bestimmter qualifizierter Verbindlichkeiten zu Beginn des Kalenderjahres. Der fiktive Ertrag (*Rendement*) wird auf der Grundlage separater fiktiver Ertragssätze für Bankguthaben, sonstige Anlagen und Verbindlichkeiten ermittelt. Für das Kalenderjahr 2025 beträgt der fiktive Ertragssatz für sonstige Anlagen (einschließlich der O&Z-Instrumente) 5,88 Prozent. Vorbehaltlich bestimmter Missbrauchsbekämpfungsvorschriften bildet das Produkt eines Betrages, der (a) dem gesamten fiktiven Ertrag (*rendement*) dividiert durch die Ertragsbasis (*rendementsgrondslag*) und (b) der Ertragsbasis (*rendementsgrondslag*) abzüglich des Schwellenwerts (*heffingvrij vermogen*) entspricht, das steuerpflichtige Einkommen aus Ersparnissen und Kapitalanlagen der natürlichen Person. Die auf diese Weise ermittelten steuerpflichtigen Einkünfte aus Ersparnissen und Kapitalanlagen werden mit dem geltenden gesetzlichen Steuersatz von 36 Prozent besteuert.

Der Oberste Gerichtshof der Niederlande hat entschieden, dass die vorstehend beschriebene Box-3-Besteuerung gegen Artikel 1 des Ersten Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Eigentum) und gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Diskriminierungsverbot) verstößt, wenn der fiktive Ertrag höher ist als der tatsächliche nominale Ertrag der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich der nicht realisierten Wertveränderungen dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. In diesen Fällen hat der Oberste Gerichtshof der Niederlande entschieden, dass der betroffenen Partei das Einlegen von Rechtsmitteln zu gewähren sei. Der niederländische Gesetzgeber hat neue Gesetze zur Beseitigung dieser Verstöße erlassen. Inhabern von O&Z-Instrumenten, die hinsichtlich ihrer O&Z-Instrumente der niederländischen Einkommensteuer in Box 3 für natürliche Personen unterliegen, wird empfohlen, sich von einem professionellen Steuerberater beraten zu lassen.

Juristische Personen

Alle Leistungen, die sich aus oder in Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten ergeben oder fiktiv ergeben, die von einer juristischen Person oder einem als juristische Person steuerpflichtigen Rechtsträger, einschließlich einer Vereinigung, einer Personengesellschaft und eines Investmentfonds, gehalten werden, unterliegen im Allgemeinen der niederländischen Körperschaftsteuer zu Steuersätzen von bis zu 25,8 Prozent.

Allgemeines

Ein Inhaber von O&Z-Instrumenten gilt für niederländische Steuerzwecke nicht allein deshalb als in den Niederlanden ansässig, weil die Dokumente hinsichtlich der Emission von O&Z-Instrumenten ausfertigt und/oder durchgesetzt werden oder weil die Emittentin ihre Verpflichtungen aus diesen Dokumenten oder aus den O&Z-Instrumenten erfüllt.

Nicht in den Niederlanden ansässige Inhaber von O&Z-Instrumenten

Natürliche Personen

Handelt es sich bei einem Inhaber von O&Z-Instrumenten um eine natürliche Person, die in den Niederlanden weder ansässig ist noch im Sinne der niederländischen Einkommensteuer als ansässig gilt, unterliegt er nicht der niederländischen Einkommensteuer in Bezug auf Leistungen, die aus oder im Zusammenhang mit den O&Z-Instrumenten erzielt werden oder fiktiv erzielt werden, es sei denn:

- (viii) er erzielt Gewinne aus einem Unternehmen, sei es als Unternehmer oder aufgrund einer Mitberechtigung am Nettowert dieses Unternehmens, ausgenommen als Anteilseigner, und dieses Unternehmen wird ganz oder teilweise durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden betrieben und seine O&Z-Instrumente sind dieser Betriebsstätte oder diesem ständigen Vertreter zuzurechnen;
- (ix) er vereinnahmt oder vereinnahmt fiktiv Leistungen aus oder im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten, die als Leistungen aus in den Niederlanden ausgeübten sonstigen Tätigkeiten besteuert werden; oder
- (x) er erzielt Gewinne aufgrund des Anspruchs auf einen Anteil am Gewinn eines Unternehmens, das in den Niederlanden tatsächlich verwaltet wird und dem seine O&Z-Instrumente zuzurechnen sind, ausgenommen als Inhaber von Wertpapieren.

Juristische Personen

Handelt es sich bei einem Inhaber von O&Z-Instrumenten um eine juristische Person oder um einen als juristische Person steuerpflichtigen Rechtsträger, einschließlich einer Vereinigung, einer Personengesellschaft und eines Investmentfonds, die in den Niederlanden weder ansässig ist noch im Sinne der niederländischen Körperschaftsteuer als ansässig gilt, so unterliegt er nicht der niederländischen Körperschaftsteuer in Bezug auf Leistungen, die aus oder im Zusammenhang mit den O&Z-Instrumenten vereinnahmt werden oder fiktiv vereinnahmt werden, es sei denn

- (xi) er erzielt unmittelbar Gewinne aus einem Unternehmen, das ganz oder teilweise durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden betrieben wird, und seine O&Z-Instrumente sind dieser Betriebsstätte oder diesem ständigen Vertreter zuzurechnen; oder
- (xii) er erzielt Gewinne aufgrund einer Mitberechtigung am Nettowert eines Unternehmens, das in den Niederlanden geführt wird, ausgenommen als Inhaber von Wertpapieren, und dem seine O&Z-Instrumente zuzurechnen sind.

Allgemeines

Wenn ein Inhaber von O&Z-Instrumenten in den Niederlanden weder ansässig ist noch als ansässig gilt, betreibt dieser Inhaber für niederländische Steuerzwecke nicht allein deshalb ein Unternehmen ganz oder teilweise durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden, auch nicht fiktiv, weil die Dokumente hinsichtlich der Emission der O&Z-Instrumente ausgefertigt und/oder durchgesetzt werden oder die Emittentin ihre Verpflichtungen aus diesen Dokumenten oder aus den O&Z-Instrumenten erfüllt.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Es fällt keine niederländische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer auf den Erwerb oder den fiktiven Erwerb von O&Z-Instrumenten durch Schenkung durch einen Inhaber oder den Tod eines Inhabers von O&Z-Instrumenten an, der im Sinne der niederländischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer weder in den Niederlanden ansässig ist noch als ansässig gilt, es sei denn, der Inhaber von O&Z-Instrumenten wird bei einer Schenkung, auch wenn er im Sinne der niederländischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer weder in den Niederlanden ansässig ist noch als ansässig gilt, innerhalb von 180 Tagen nach dem Datum der Schenkung in den Niederlanden ansässig oder gilt als ansässig, und verstirbt innerhalb von 180 Tagen nach dem Datum der Schenkung.

Im Sinne der niederländischen Schenkungssteuer und der niederländischen Erbschaftssteuer gilt eine Schenkung von O&Z-Instrumenten unter einer aufschiebenden Bedingung als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die aufschiebende Bedingung erfüllt ist.

Registrierungssteuern und Abgaben

In den Niederlanden ist keine niederländische Registrierungssteuer, Übertragungssteuer, Stempelsteuer oder sonstige ähnliche Dokumentensteuer oder -abgabe, mit Ausnahme von Gerichtsgebühren, in Bezug auf oder im Zusammenhang mit der Ausfertigung und/oder Durchsetzung (einschließlich Gerichtsverfahren und einschließlich der Durchsetzung ausländischer Urteile vor niederländischen Gerichten) der Dokumente hinsichtlich der Emission der O&Z-Instrumente, der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Dokumenten oder aus den O&Z-Instrumenten oder der Übertragung der O&Z-Instrumente zu zahlen, wobei niederländische Grunderwerbsteuer auf einen Erwerb fällig werden kann, wenn im Zusammenhang mit den O&Z-Instrumenten eine in den Niederlanden belegene Immobilie, (eine Beteiligung an) einem Vermögenswert, der im Sinne der niederländischen Grunderwerbsteuer als in den Niederlanden belegene Immobilie zu qualifizieren ist, oder (eine Beteiligung an) ein(em) Recht an einer in den Niederlanden belegenen Immobilie erworben wird, oder wenn O&Z-Instrumente zu solchen Bedingungen begeben werden, dass sie (eine Beteiligung an) ein(em) Vermögenswert darstellen, der im Sinne der niederländischen Grunderwerbsteuer als in den Niederlanden belegene Immobilie zu qualifizieren ist.

BESTEuerung IN DEUTSCHLAND

Im Folgenden werden bestimmte deutsche Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von O&Z-Instrumenten sowie des Erhalts von Zinsen darauf allgemein erläutert. Sie erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen zu sein, die für eine Entscheidung über den Erwerb von O&Z-Instrumenten relevant sein können, und berücksichtigt insbesondere keine spezifischen Tatsachen oder Umstände, die für einen bestimmten Erwerber gelten können. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden und am Datum dieses Basisprospekts angewandten deutschen Gesetzen, die sich ändern können, möglicherweise auch rückwirkend oder rückwirkend. Da jede Serie oder Tranche von O&Z-Instrumenten aufgrund ihrer spezifischen Bedingungen einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur einige sehr allgemeine Informationen über die mögliche steuerliche Behandlung und ist in Verbindung mit den spezifischeren Informationen über die Besteuerung jeder Serie oder Tranche von O&Z-Instrumenten zu lesen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Darüber hinaus kann die Besteuerung der verschiedenen Arten von O&Z-Instrumenten voneinander abweichen. Die folgende Zusammenfassung beschreibt lediglich die steuerliche Behandlung von O&Z-Instrumenten im Allgemeinen und bestimmte Besonderheiten in Bezug auf einzelne Arten von O&Z-Instrumenten. Soweit in der folgenden Zusammenfassung der Begriff "Schuldverschreibungen" verwendet wird, bezieht er sich - nach deutschem Verständnis - auf bestimmte Arten von O&Z-Instrumenten, die an einen Basiswert gebunden sind. Potenziellen Käufern von O&Z-Instrumenten wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von O&Z-Instrumenten und des Erhalts von Zinsen darauf, einschließlich der Auswirkungen staatlicher oder lokaler Steuern, nach den Steuergesetzen Deutschlands und jedes Landes, in dem sie ansässig oder Staatsangehörige sind oder anderweitig steuerpflichtig sein könnten, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren. Nur diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Inhaber der betreffenden O&Z-Instrumenten relevanten Einzelheiten angemessen zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinsen/Kapitalgewinne Zinsen aus O&Z-Instrumenten, die an Personen gezahlt werden, die die O&Z-Instrumenten im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben), gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG und werden grundsätzlich mit einem gesonderten Abgeltungssatz von 25 Prozent nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert. 1 EStG und werden nach § 32d Abs. 1 EStG grundsätzlich mit einem gesonderten Pauschalsteuersatz von 25 Prozent besteuert. 1 EStG (Abgeltungsteuer) zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Das deutsche Abgeltungsteuersystem steht derzeit auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), nachdem das Niedersächsische Finanzgericht in Hannover entschieden hat, dass die

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt und daher verfassungswidrig ist (Vorlagebeschluss vom 18. März 2022, Az. 7 K 120/21). Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von O&Z-Instrumenten, einschließlich des Disagios und der bis zur Veräußerung eines O&Z-Instruments ggf. angefallenen und gesondert gutgeschriebenen Stückzinsen, gelten - unabhängig von einer etwaigen Haltedauer - als Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG und werden auch grundsätzlich mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Werden die O&Z-Instrumente nicht veräußert, sondern abgetreten, getilgt, zurückgezahlt oder im Wege der verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, so wird dieser Vorgang in der Regel wie eine Veräußerung behandelt. Veräußerungsgewinne werden durch die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Abtretungs- oder Rücknahmepreis (nach Abzug der direkt und faktisch mit dem Verkauf, der Abtretung oder der Rücknahme verbundenen Kosten) und dem Anschaffungspreis der betreffenden O&Z-Instrumente ermittelt. Wenn die betreffenden O&Z-Instrumente in einer anderen Währung als Euro begeben werden, müssen der Verkaufs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis und die Anschaffungskosten auf der Grundlage der am Anschaffungsdatum bzw. am Verkaufs-, Abtretungs- oder Rückzahlungsdatum geltenden Wechselkurse in Euro umgerechnet werden. Falls der/die Emittent(en) das Recht ausübt/ausüben, den/die Emittenten der O&Z-Instrumente zu ersetzen, könnte die Ersetzung für deutsche Steuerzwecke als Austausch der O&Z-Instrumente gegen neue, von dem/den neuen Emittenten ausgegebene O&Z-Instrumente behandelt werden. Eine solche Ersetzung könnte zur Erfassung eines steuerpflichtigen Gewinns oder Verlusts für die jeweiligen Anleger führen. Aufwendungen (außer solchen, die in unmittelbarem und sachlichem Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinnen aus den O&Z-Instrumenten sind - mit Ausnahme eines Sparer-Pauschetrags von 1.000 Euro (2.000 Euro bei gemeinsam veranlagten Inhabern) - grundsätzlich nicht abzugsfähig. Nach der Abgeltungsteuerregelung können Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von O&Z-Instrumenten nur mit anderen Kapitalerträgen einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Ist die Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, nicht möglich, können diese Verluste nur in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Kapitalerträgen einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Die Verrechnung von Verlusten, die einem Privatanleger entstanden sind, unterliegt mehreren Beschränkungen. Verluste aus den O&Z-Instrumenten können nur mit Kapitalerträgen des Privatanlegers verrechnet werden, die in demselben oder den folgenden Jahren erzielt werden. Nach neuer Rechtslage können Verluste aus Kapitalforderungen des Privatanlegers nur noch bis zu einer Höhe von EUR 20.000,00 p.a. mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Verluste aus O&Z-Instrumenten, die als Termingeschäfte zu qualifizieren sind, können zudem nur mit Gewinnen aus anderen Derivatgeschäften verrechnet werden, und zwar nur bis zu einer Höhe von EUR 20.000,00 im Jahr. Verluste, die diese Grenzen überschreiten, können vorgetragen werden. Der Bundesfinanzhof hält die Verlustverrechnungsbeschränkung für Verluste aus der Veräußerung von Aktien für verfassungswidrig und hat die Frage mit Beschluss vom 17. November 2020 (Az. VIII R 11/18) dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. Besonderheiten gelten bei sogenannten Vollrisikozertifikaten mit mehreren Zahlungsterminen. Nach dem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 19. Mai 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :009) (zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Dezember 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :011)) sind alle Zahlungen an den Anleger aus solchen Vollrisikozertifikaten, die vor dem Endfälligkeitstag erfolgen, als steuerpflichtige Einkünfte aus einer "sonstigen Kapitalforderung" gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu qualifizieren, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen vor, dass es sich um Tilgungszahlungen handelt und die Parteien handeln entsprechend. Erfolgt keine Endfälligkeitsszahlung, stellt der Endfälligkeitstermin kein veräußerungsähnliches Ereignis im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG dar. Etwaige Veräußerungsverluste sind daher nicht abzugsfähig; allerdings ist nach der Rechtsprechung eine Nichtauszahlung eines O&Z-Instruments wegen Überschreitens bestimmter Schwellenwerte oder eine vorzeitige Beendigung eines O&Z-Instruments aus diesem Grund ohne weitere Zahlung wie eine Veräußerung zu behandeln, so dass die Anschaffungskosten des O&Z-Instruments als steuerlich abzugsfähiger Verlust zu behandeln sind. Obwohl sich dieser Erlass nur auf bestimmte Arten von Zertifikaten bezieht, wendet die deutsche Finanzverwaltung die oben beschriebenen Grundsätze auch auf andere Arten von Zertifikaten an. Gemäß den Erlassen vom 23. Januar 2017 (IV C 1 - S 2252/08/10004:018) und vom 12. April 2018 (IV CI-5 2252/08/10004:021) erkennt das Bundesfinanzministerium nun jedoch Verluste im Zusammenhang mit dem Verfall von Optionsrechten (einschließlich Optionen mit Knock-out-Charakter) und entsprechenden Optionsscheinen sowie bestimmten Derivatgeschäften an, was auch andere Finanzinstrumente betreffen kann. Darüber hinaus hat das deutsche Bundesministerium der Finanzen in seinem Erlass vom 19. Mai 2022 (IV C 1 - S

2252/19/10003 :009, Rn. 61)) (in der jeweils gültigen Fassung) die Auffassung vertreten, dass ein Forderungsausfall und ein Forderungsverzicht im Allgemeinen als Veräußerung zu behandeln sind, so dass Verluste aus einem solchen Forderungsausfall oder -verzicht steuerlich abzugsfähig sind. Es ist nicht klar, ob die Position der deutschen Steuerbehörden O&Z-Instrumente betreffen kann, die an einen Referenzwert gebunden sind, falls dieser Wert sinkt.

Vorenthaltung

Werden O&Z-Instrumente bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines solchen ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Wertpapierhandelsbank ("**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, wird von der Auszahlenden Stelle auf die Zinszahlungen und den übersteigenden Erlös aus der Veräußerung, Abtretung oder Übertragung von O&Z-Instrumenten die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich 5 Prozent Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) von der Auszahlenden Stelle auf Zinszahlungen und den Überschuss des Erlöses aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) über die Anschaffungskosten für die betreffenden O&Z-Instrumente (ggf. umgerechnet in Euro auf der Grundlage der Wechselkurse zum Anschaffungszeitpunkt und zum Veräußerungs-, Abtretungs- oder Einlösungszeitpunkt) einbehalten. Die Kirchensteuer wird standardmäßig im Wege des Steuerabzugs erhoben, es sei denn, der Privatanleger hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk angemeldet. Die Auszahlende Stelle wird die Verrechnung von Verlusten mit Kapitalerträgen einschließlich Kapitalgewinnen aus anderen O&Z-Instrumenten vorsehen. Ist eine Verrechnung mangels ausreichender Kapitalerträge über dieselbe Auszahlungsstelle nicht möglich, kann der Inhaber von O&Z-Instrumenten - anstelle eines Verlustvortrags in das Folgejahr - bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres bei der Auszahlungsstelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um diese Verluste mit Kapitalerträgen anderer Einrichtungen in der persönlichen Einkommensteuererklärung des Inhabers zu verrechnen. Hat sich die Verwahrung seit der Anschaffung geändert und werden die Anschaffungsdaten nicht im Sinne des § 43a Abs. 2 EStG nachgewiesen oder darf der Nachweis nicht geführt werden, wird auf den Erlös aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der betreffenden Anteile der Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent (zuzüglich 5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erhoben. (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des Erlöses aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der betreffenden O&Z-Instrumente erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle vorgenommenen Steuerabzugs können ausländische Steuern nach dem Einkommensteuergesetz angerechnet werden. Werden die O&Z-Instrumente nicht in einem Depot bei einer Auszahlungsstelle verwahrt, wird die Abgeltungsteuer - im Wege des Steuerabzugs - auf Zinsen erhoben, die von einer Auszahlungsstelle gegen Vorlage eines Kupons (unabhängig davon, ob dieser zusammen mit der betreffenden Schuldverschreibung vorgelegt wird oder nicht) an einen Inhaber eines solchen Kupons (mit Ausnahme einer nichtdeutschen Bank oder eines Finanzdienstleistungsinstituts) gezahlt werden (Tafelgeschäft), sofern vorhanden. In diesem Fall unterliegen die Erlöse aus dem Verkauf, der Abtretung oder der Einlösung der betreffenden O&Z-Instrumente ebenfalls dem Einbehalt der Abgeltungsteuer. Im Allgemeinen wird keine Abgeltungsteuer erhoben, wenn der Inhaber eines O&Z-Instruments bei der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag (in Höhe des Höchstbetrages der Pauschale von derzeit 1.000 Euro (2.000 Euro bei gemeinsam veranlagten Inhabern) eingereicht hat, soweit die Erträge den in der Freistellungsbescheinigung ausgewiesenen Höchstbetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Abgeltungsteuer abgezogen, wenn der Inhaber eines O&Z-Instruments der Auszahlungsstelle eine gültige Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorgelegt hat. Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer in der Regel bestandskräftig. Ausnahmen gelten z.B., wenn und soweit die tatsächlichen Kapitalerträge den Betrag übersteigen, der von der Auszahlenden Stelle als Grundlage für den Abgeltungsteuerabzug ermittelt wurde. In diesem Fall ist der übersteigende Betrag der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Abgeltungsteuer unterworfen. Nach dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :009) (zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Dezember 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :011) Rn. 143, 183) wird jedoch ein Überschreibungsbetrag von höchstens 500 Euro je Veranlagungszeitraum aus Billigkeitsgründen nicht geltend gemacht, sofern keine anderen Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 EStG vorliegen. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Ferner kann der Privatanleger beantragen, dass seine gesamten Kapitalerträge zusammen mit seinen sonstigen Einkünften nicht mit dem Abgeltungsteuersatz, sondern

mit seinem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif besteuert werden, wenn dies zu einer niedrigeren Steuerschuld führt (Günstigerprüfung). Nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG steht der Abgeltungsteuersatz auch dann nicht zur Verfügung, wenn ein Missbrauch des Abgeltungsteuersatzes vermutet wird (z.B. "Back-to-Back"-Finanzierung). Zum Nachweis solcher Kapitalerträge und der darauf entfallenden Abgeltungsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck verlangen. Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (z. B. wenn keine auszahlende Stelle vorhanden ist), müssen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent. (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), es sei denn, der Anleger beantragt die Besteuerung der Kapitalerträge mit einem niedrigeren persönlichen, progressiven Einkommensteuersatz oder die Kapitalerträge unterliegen nicht dem Abgeltungsteuersatz nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG. Ausländische Steuern auf Kapitalerträge können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Geschäftliche Investoren

Zinsen aus O&Z-Instrumenten, die an Personen gezahlt werden, die die betreffenden O&Z-Instrumente im Betriebsvermögen halten ("Wirtschaftliche Investoren") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Wirtschaftliche Investoren, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, satzungsmäßiger Sitz oder Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Kontrolle sich in Deutschland befindet), sowie Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von O&Z-Instrumente, einschließlich des Emissionsdisagios und etwaiger Stückzinsen, unterliegen der Einkommensteuer mit dem persönlichen, progressiven Einkommensteuersatz des Wirtschaftlichen Investors (zuzüglich derzeit 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) bzw. bei juristischen Personen der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 15 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag). Derartige Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können auch der Gewerbesteuer unterliegen, wenn die betreffenden O&Z-Instrumente zum Vermögen eines deutschen Gewerbebetriebs gehören. Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von O&Z-Instrumente werden im Allgemeinen steuerlich anerkannt; dies kann anders sein, wenn bestimmte (insbesondere indexgebundene) O&Z-Instrumente als Derivatgeschäfte qualifiziert werden. Die gegebenenfalls einbehaltene Quellensteuer einschließlich des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags wird im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens als Vorauszahlung auf die persönliche, progressive oder körperschaftliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Unternehmensanlegers angerechnet, d. h. die Quellensteuer ist nicht endgültig. Ein etwaiger Überschuss wird erstattet. Bei Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von O&Z-Instrumenten wird jedoch grundsätzlich und unter weiteren Voraussetzungen kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen, wenn (i) die O&Z-Instrumente von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG gehalten werden oder (ii) die O&Z-Instrumente von einem Dritten gehalten werden. 1 EStG gehalten werden oder (ii) die Erträge aus diesen O&Z-Instrumenten als Einkünfte eines inländischen Betriebs zu qualifizieren sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG mitteilt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug). Sind die O&Z-Instrumente als Nullkuponanleihen zu qualifizieren und gehören sie zu einem Gewerbebetrieb, so ist in jedem Jahr der auf dieses Jahr entfallende Teil des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Rückzahlungsbetrag als Einkommen zu berücksichtigen. Ausländische Steuern können nach dem deutschen Einkommensteuergesetz angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Steuerbemessungsgrundlage für deutsche Einkommensteuerzwecke abgezogen werden.

Nicht-Einwohner

Zinsen aus O&Z-Instrumenten und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die betreffenden O&Z-Instrumente gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters, oder einer festen Einrichtung, die der Inhaber der betreffenden O&Z-Instrumente in Deutschland unterhält; (ii) die Kapitalerträge stellen ansonsten Einkünfte aus deutschen Quellen dar; oder (iii) die betreffenden O&Z-Instrumente nicht in einem Depot bei einer Auszahlungsstelle verwahrt werden und Zinsen oder Erlöse aus dem Verkauf, der Abtretung oder der Einlösung der betreffenden O&Z-Instrumente von einer Auszahlungsstelle gegen Vorlage eines Kupons an einen Inhaber eines solchen Kupons (mit Ausnahme einer nicht-deutschen Bank oder eines Finanzdienstleistungsinstituts) ausgezahlt werden (Tafelgeschäft), sofern vorhanden. In den Fällen (i), (ii) und (iii) gilt eine ähnliche Steuerregelung wie die oben unter "Tax Residents" erläutert, anwendbar. Soweit bei einem Gebietsfremden, der Kapitalerträge hat, die

Voraussetzungen für eine beschränkte Steuerpflicht nicht erfüllt sind, ist von der Auszahlenden Stelle für diese Erträge kein Steuerabzug vorzunehmen, auch wenn die betreffenden O&Z-Instrumente bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden (vgl. Rz. 313 der Verordnung vom 19. Mai 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :009) (zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :011))). Unterliegen die Kapitalerträge jedoch der deutschen Besteuerung im Sinne des vorstehenden Absatzes und werden die betreffenden O&Z-Instrumente in einem Depot bei einer Auszahlungsstelle oder im Falle eines Tafelgeschäfts verwahrt, wird Quellensteuer erhoben, wie oben unter "Tax Residents". Die Quellensteuer kann auf der Grundlage des deutschen nationalen Steuerrechts oder eines anwendbaren Steuerabkommens erstattet werden.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Nach deutschem Recht fallen keine Erbschafts- oder Schenkungssteuern auf O&Z-Instrumente an, wenn im Falle der Erbschaftssteuer weder der Erblasser noch der Begünstigte oder im Falle der Schenkungssteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die O&Z-Instrumente nicht einem Gewerbebetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regel gelten für bestimmte im Ausland lebende Deutsche. Sonstige Steuern In Deutschland fallen im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung, Ausführung oder Umwandlung von O&Z-Instrumenten keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben. Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten beabsichtigen die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (siehe unten). Es ist jedoch unklar, ob und in welcher Form eine solche Steuer tatsächlich eingeführt werden wird. Sollte eine solche Steuer eingeführt werden, könnte der Erwerb und die Veräußerung von O&Z-Instrumenten (auf dem Sekundärmarkt) mit einer Steuer von mindestens 0,1 Prozent des Erwerbs- oder Veräußerungspreises belegt werden. EU-Einwohner Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 (1. Januar 2017 im Falle Österreichs) aufgehoben (jeweils vorbehaltlich von Übergangsregelungen). Der Rat der Europäischen Union hat jedoch auch die Richtlinie 2014/107/EU (die "Änderungsrichtlinie") verabschiedet, mit der die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wird, um ein erweitertes System des automatischen Informationsaustauschs gemäß dem vom OECD-Rat verabschiedeten Globalen Standard zum 1. Januar 2016 (im Falle Österreichs zum 1. Januar 2017) einzuführen. Deutschland hat die Änderungsrichtlinie durch ein Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) umgesetzt, wonach es ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten an die EU-Mitgliedstaaten und bestimmte andere Staaten übermitteln wird. Solidaritätszuschlag Bitte beachten Sie, dass der Solidaritätszuschlag ab dem Veranlagungszeitraum 2021 für bestimmte Personen teilweise abgeschafft wird (Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 - BGBl. 2019 I S. 2115). Der Solidaritätszuschlag bleibt jedoch auf Kapitalerträge und damit auf die einbehaltene Quellensteuer weiterhin anwendbar. Liegt die individuelle Einkommensteuerbelastung eines in Deutschland steuerlich ansässigen nichtunternehmerischen Wertpapierinhabers unter 25 Prozent, kann dieser beantragen, dass seine Kapitalerträge mit seinem individuellen tariflichen Einkommensteuersatz veranlagt werden; in diesem Fall wird der Solidaritätszuschlag erstattet (siehe oben).

BESTEuerung IN LUXEMBURG

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Sie basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Soweit nicht anders angegeben, beruhen alle in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften, Praktiken und Entscheidungen. Etwaige Änderungen könnten rückwirkend gelten und die weitere Gültigkeit dieser Zusammenfassung beeinträchtigen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller potenziellen luxemburgischen steuerlichen Erwägungen zu sein, die für eine Entscheidung zur Anlage in die Instrumente, zum Besitz oder zur Veräußerung der O&Z-Instrumente, relevant sein können, und ist nicht als Steuerberatung für einen bestimmten Anleger gedacht. Diese Informationen berücksichtigen auch nicht die besonderen Umstände einzelner Anleger. Potenzielle Anleger in die O&Z-Instrumente sollten sich daher von ihren eigenen professionellen Beratern hinsichtlich der Auswirkungen staatlicher, lokaler oder ausländischer Gesetze, einschließlich des luxemburgischen Steuerrechts, denen sie möglicherweise unterliegen, beraten lassen.

Diese Übersicht geht davon aus, dass jede Transaktion in Bezug auf die O&Z-Instrumente zu marktüblichen Bedingungen erfolgt. Sie geht ferner davon aus, dass die Emittentin oder Garantin zu keinem Zeitpunkt in Luxemburg steuerlich ansässig ist.

Wo in dieser Zusammenfassung englische Begriffe und Ausdrücke verwendet werden, um auf luxemburgische Begriffe zu verweisen, ist die Bedeutung, die diesen Begriffen und Ausdrücken beizumessen ist, die Bedeutung, die den entsprechenden luxemburgischen Begriffen nach luxemburgischem Steuerrecht beizumessen ist.

Die Zusammenfassung in diesem Abschnitt zur Besteuerung in Luxemburg befasst sich nicht mit den steuerrechtlichen Folgen in Luxemburg für einen Inhaber von O&Z-Instrumenten, der:

- (i) ein Anleger im Sinne bestimmter Gesetze ist (z. B. Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen in der jeweils geltenden Fassung, Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung, Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung, Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in der jeweils geltenden Fassung, Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital in der jeweils geltenden Fassung und Gesetz vom 13. Juli 2005 über die Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge in Form von SEPCAVs und ASSEPs in der jeweils geltenden Fassung);
- (ii) zwar grundsätzlich der luxemburgischen Besteuerung unterliegt, jedoch ganz oder teilweise ausdrücklich von der Steuer befreit ist;
- (iii) O&Z-Instrumente im Zusammenhang mit einer Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedschaft, einem Arbeitsverhältnis, einem fiktiven Arbeitsverhältnis oder einer Führungsposition besitzt; oder
- (iv) eine wesentliche Beteiligung an der Emittentin oder eine im Sinne des luxemburgischen Steuerrechts als wesentlich erachtete Beteiligung an der Emittentin hält. Im Allgemeinen hält eine Person eine wesentliche Beteiligung, wenn sie direkt oder indirekt 10 Prozent oder mehr der Aktien oder Anteile an einem Rechtsträger besitzt oder die als solche gilt.

Quellensteuer

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber der O&Z-Instrumente

Vorbehaltlich des nachstehend erwähnten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**") können alle Zahlungen im Rahmen der O&Z- O&Z-Instrumente ohne Einbehalt oder Abzug von oder für Steuern jeglicher Art erfolgen, die in Luxemburg auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden.

(ii) In Luxemburg ansässige Inhaber der O&Z-Instrumente

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen in Bezug auf O&Z-Instrumente, die an einem regulierten Markt (im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005) notiert und zum Handel zugelassen sind, die von einer luxemburgischen Zahlstelle an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlich Berechtigten, der eine natürliche Person ist, oder zu dessen Gunsten getätigt oder ihm zugerechnet werden, einer Quellensteuer von 20 Prozent (die "**Quellensteuer von 20 Prozent**").

Steuern auf Einkommen und Kapitalerträge

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von O&Z-Instrumenten

Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von O&Z-Instrumenten, die über keine Betriebsstätte oder ständige Vertretung verfügen, denen die O&Z-Instrumente oder deren Erträge zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen, Rückzahlungsagios oder Emissionsdisagios im Rahmen der O&Z-Instrumente oder auf Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung oder Rückzahlung der O&Z-Instrumente realisiert werden.

(ii) **In Luxemburg ansässige Inhaber von O&Z-Instrumenten**Natürliche Personen

Eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, muss alle aufgelaufenen oder vereinnahmten Zinsen, Rückzahlungsagios oder Emissionsdisagios sowie alle Gewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung der O&Z-Instrumente in jeglicher Form in ihr steuerpflichtiges Einkommen für Zwecke der luxemburgischen Einkommensbesteuerung einbeziehen.

Ein in Luxemburg ansässiger Inhaber von O&Z-Instrumenten, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, unterliegt der luxemburgischen Einkommensbesteuerung in Bezug auf die im Rahmen der O&Z-Instrumente vereinnahmten Zinsen oder ähnlichen Erträge (wie z. B. Agios oder Emissionsdisagios), es sei denn, diese Zahlungen werden gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 besteuert.

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, zur Selbsterklärung und Zahlung einer Steuer von 20 Prozent (die "**Selbsterklärte Steuer von 20 Prozent**") auf Zinszahlungen optieren, die in Bezug auf O&Z-Instrumente erfolgen, die an einem regulierten Markt (im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005) notiert und zum Handel zugelassen sind und von Zahlstellen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums als einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden.

Durch die Quellensteuer von 20 Prozent oder die Selbsterklärte Steuer von 20 Prozent wird die Einkommensteuer in vollem Umfang abgegolten, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt.

Einen Gewinn, den ein Inhaber von O&Z-Instrumenten, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens durch den Verkauf oder die Veräußerung von O&Z-Instrumenten in irgendeiner Form erzielt, unterliegt nicht der luxemburgischen Einkommensbesteuerung, sofern dieser Verkauf oder diese Veräußerung mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der O&Z-Instrumente erfolgt ist. Der Teil dieses Gewinns, der aufgelaufenen, aber nicht gezahlten Zinserträgen entspricht, unterliegt jedoch der luxemburgischen Einkommensbesteuerung, wenn diese Zinsen nicht gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 besteuert werden.

Kapitalgesellschaften

Ein Inhaber, bei dem es sich um ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen handelt, muss alle entstandenen oder vereinnahmten Vorteile, Rückzahlungsagios oder Emissionsdisagios sowie alle Gewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung der O&Z-Instrumente in jeglicher Form in sein steuerpflichtiges Einkommen für luxemburgische Einkommensteuerzwecke einbeziehen.

Vermögenssteuer

Inhaber von O&Z-Instrumenten, bei denen es sich um ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen handelt, und Inhaber von O&Z-Instrumenten, bei denen es sich um ein nicht in Luxemburg ansässiges Unternehmen handelt, die eine Betriebsstätte oder ständige Vertretung im Großherzogtum Luxemburg unterhalten, der diese O&Z-Instrumente zuzurechnen sind, unterliegen einer jährlichen Vermögenssteuer auf ihren Einheitswert (d. h. nicht steuerbefreites Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten und bestimmter Rückstellungen, die nach Bewertungsregeln bewertet werden) in Höhe von 0,5 Prozent, wenn der Einheitswert EUR 500.000.000 nicht übersteigt, und 0,05 Prozent auf den Teil des Einheitswertes, der EUR 500.000.000 übersteigt, in Bezug auf die O&Z-Instrumente.

Natürliche Personen unterliegen nicht der luxemburgischen Vermögenssteuer.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Wenn O&Z-Instrumente unentgeltlich übertragen werden:

- (i) wird keine luxemburgische Erbschaftssteuer auf die Übertragung der O&Z-Instrumente beim Tod eines Inhabers von O&Z-Instrumenten erhoben, wenn der Verstorbene im erbschaftssteuerrechtlichen Sinne nicht in Luxemburg ansässig war;
- (ii) wird bei einer Schenkung die luxemburgische Schenkungssteuer erhoben, wenn die Schenkung aufgrund einer vor einem luxemburgischen Notar unterzeichneten notariellen Urkunde erfolgt oder in Luxemburg eingetragen ist.

Sonstige Steuern und Abgaben

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die O&Z-Instrumente bei einem Gericht oder einer anderen Behörde in Luxemburg hinterlegt, registriert oder eingeschrieben werden. Es ist keine Registrierungssteuer, Übertragungssteuer, Kapitalsteuer, Stempelsteuer oder eine ähnliche Dokumentensteuer oder -abgabe in Bezug auf oder im Zusammenhang mit der Emission von O&Z-Instrumenten, der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den O&Z-Instrumenten oder der Übertragung von O&Z-Instrumenten zu zahlen.

In Luxemburg kann jedoch eine feste oder Ad-Valorem-Registrierungsgebühr (i) bei freiwilliger Registrierung der Urkunden bei der Registrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung in Luxemburg oder (ii) wenn die Urkunden (a) einer nach luxemburgischem Recht obligatorisch zu registrierenden Urkunde beigelegt oder (b) bei einem Notar hinterlegt werden, erhoben werden.

SCHWEIZ

Die folgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung, die auf dem Stand der Gesetzgebung zum Datum des vorliegenden Basisprospekts beruht. Sie erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen in der Schweiz zu sein, die für eine Entscheidung zur Anlage in die O&Z-Instrumente relevant sein können. Die steuerrechtliche Behandlung eines jeden Anlegers hängt von der jeweiligen Situation ab. Allen Anlegern wird empfohlen, sich von ihren professionellen Steuerberatern beraten zu lassen, um die jeweiligen schweizerischen Steuerfolgen des Kaufs, des Besitzes, der Veräußerung, des Verfalls, der Ausübung oder der Rückzahlung von O&Z-Instrumenten (oder darin eingebetteter Optionen) angesichts ihrer besonderen Umstände einschätzen zu können.

Schweizerische Stempelsteuern

Die Emission von O&Z-Instrumenten an die Erstinhaber zum ursprünglichen Angebotspreis (Primärmarkt) unterliegt weder der schweizerischen Emissionsabgabe noch der schweizerischen Umsatzabgabe, obwohl die Emission von O&Z-Instrumenten, die als fondsähnliche O&Z-Instrumente eingestuft werden, der schweizerischen Umsatzabgabe von bis zu 0,3 Prozent auf den Angebotspreis unterliegen kann, jedoch nur, wenn ein schweizerischer Wertschriftenhändler (im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben) Partei oder Vermittler der Transaktion ist und keine Ausnahmeregelung gilt.

Der Handel mit O&Z-Instrumenten (Sekundärmarkt), die als reine derivative Finanzinstrumente eingestuft werden (wie reine Call- und Put-Optionen, einschließlich Optionen mit niedrigem Ausübungspreis und einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, reine Terminkontrakte mit einer maximalen Vorfinanzierung von 25 Prozent, voll finanzierte O&Z-Instrumente, die einen Index oder einen Korb von mindestens fünf verschiedenen Aktien statisch nachbilden und mit einer festen Laufzeit oder einem jährlichen Rückzahlungsrecht ausgestattet sind), unterliegen nicht der schweizerischen Umsatzabgabe. Der Handel mit anderen O&Z-Instrumenten kann der schweizerischen Umsatzabgabe von bis zu 0,3 Prozent auf den gezahlten Kaufpreis unterliegen, wenn ein schweizerischer Wertschriftenhändler (im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben) Partei oder Vermittler der Transaktion ist und keine Ausnahmeregelung gilt.

Die effektive Lieferung eines O&Z-Instruments bei Ausübung oder Rückzahlung an den Inhaber dieses O&Z-Instruments kann der schweizerischen Umsatzabgabe in Höhe von (i) 0,3 Prozent unterliegen, wenn ein von einer Emittentin außerhalb der Schweiz begebenes Wertpapier geliefert wird, und (ii) 0,15 Prozent unterliegen, wenn ein von einer inländischen Emittentin begebenes Wertpapier geliefert wird, jeweils nur dann, wenn ein inländischer Wertschriftenhändler (im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben) Partei oder Vermittler der Lieferung ist und keine Ausnahmeregelung gilt.

Schweizerische Verrechnungssteuer

Zahlungen aus den O&Z-Instrumenten unterliegen derzeit nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer, vorausgesetzt, dass die Emittentin zu jeder Zeit im verrechnungssteuerlichen Sinne außerhalb der Schweiz ansässig ist und dort tatsächlich verwaltet wird.

Nachdem eine zuvor vom Bundesrat vorgeschlagene Reform der schweizerischen Verrechnungssteuer, die insbesondere auf die Einführung eines Zahlstellensystems abzielte, im Vernehmlassungsverfahren auf Ablehnung stieß, beschloss der Bundesrat, die Umstellung der schweizerischen Verrechnungssteuer auf ein Zahlstellensystem zu verzichten. In der Folge schlug der Bundesrat 2021 einen neuen Gesetzesentwurf vor, um eine Reform des schweizerischen Verrechnungssteuersystems voranzutreiben. Die wichtigste Maßnahme aus Sicht der Verrechnungssteuer ist die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf die meisten Formen von Zinszahlungen, insbesondere auf Anleihezinsen. Diese neue Gesetzgebung wurde jedoch in einer Volksabstimmung abgelehnt. Als Ergebnis dieses erfolgreichen Referendums bleibt das bestehende Verrechnungssteuersystem zwar vorerst bestehen, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft ein Zahlstellensystem eingeführt wird. Sollte in Zukunft ein neues Zahlstellensystem in Kraft treten (wie in den zuvor vorgeschlagenen Verrechnungssteuerreformen vorgesehen) und zum Abzug oder Einbehalt der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen im Rahmen der O&Z-Instrumente durch eine Person in der Schweiz führen, hätte der Inhaber dieser O&Z-Instrumente keinen Anspruch auf zusätzliche Beträge infolge eines solchen Abzugs.

Einkommenssteuer

Nicht in der Schweiz ansässige Inhaber

Ein Inhaber eines O&Z-Instruments, der nicht in der Schweiz ansässig ist und während des Steuerjahres kein Gewerbe oder eine Tätigkeit ausgeübt hat, die über eine Betriebsstätte oder einen festen Geschäftssitz in der Schweiz ausgeübt wird, und der auch nicht aus anderen Gründen in der Schweiz steuerpflichtig ist, unterliegt in Bezug auf dieses O&Z-Instrument in der Schweiz nicht der Einkommensbesteuerung.

O&Z-Instrumente im Privatvermögen eines in der Schweiz ansässigen Inhabers

1. **Strukturierte Schuldverschreibungen**

Wird ein O&Z-Instrument als strukturierte Schuldverschreibung eingestuft, hängt seine Einkommensbesteuerung davon ab, ob die Obligation und das bzw. die darin eingebettete(n) derivative(n) Finanzinstrument(e) getrennt voneinander erfasst werden und ob das O&Z-Instrument als strukturierte Schuldverschreibung mit oder ohne überwiegender Einmalverzinsung eingestuft wird:

Nicht transparente derivative Finanzinstrumente: Wenn die eingebettete Obligation nicht getrennt von dem bzw. den eingebetteten derivativen Finanzinstrument(en) erfasst wird, wird das O&Z-Instrument als nicht transparente strukturierte Schuldverschreibung eingestuft und jeder Ertrag über den ursprünglich angelegten Betrag hinaus als steuerpflichtige Zinszahlung klassifiziert. Nicht transparente derivative Finanzinstrumente beinhalten in der Regel eine überwiegende Einmalverzinsung und werden gemäß den unten unter "*Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung*" dargelegten Grundsätzen besteuert.

Transparente derivative Finanzinstrumente ohne überwiegende Einmalverzinsung: Wenn die eingebettete Obligation getrennt von dem bzw. den eingebetteten derivativen Finanzinstrument(en) erfasst wird und die Rendite bis zur Fälligkeit überwiegend aus einer periodischen Verzinsung und nicht aus einer Einmalverzinsung stammt (siehe unten "*Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung*"), dann wird jede periodische Verzinsung und die Einmalverzinsung mit Auszahlung an den Inhaber des O&Z-Instruments besteuert. Ein Gewinn, einschließlich aufgelaufener Zinsen, bzw. ein Verlust, der beim Verkauf eines O&Z-Instruments realisiert wird, ist ein steuerfreier Kapitalgewinn bzw. nicht abzugsfähiger Kapitalverlust im Privatvermögen (siehe "*Besteuerung von Kapitalgewinnen – O&Z-Instrumente im Privatvermögen eines in der Schweiz ansässigen Inhabers*" unten). Das Gleiche gilt bei Rückzahlung des O&Z-Instruments, wobei die aufgelaufenen Zinsen bei der Auszahlung besteuert werden.

Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung: Wird die eingebettete Obligation getrennt von dem bzw. den eingebetteten derivativen Finanzinstrument(en) erfasst und ergibt

sich die Rendite bis zur Fälligkeit überwiegend aus einer Einmalverzinsung, wie z. B. einem Agio bei der Erstemission oder einem Rückzahlungsagio, und nicht aus einer periodischen Verzinsung, dann stellen alle periodischen Zinszahlungen und bei Verkauf oder Rückzahlung des O&Z-Instruments, die Differenz zwischen dem Wert der eingebetteten Obligation bei der Rückzahlung bzw. dem Verkauf und ihrem Wert bei der Emission bzw. dem Kauf am Sekundärmarkt, jeweils umgerechnet in Schweizer Franken zum vorherrschenden Wechselkurs zum Zeitpunkt der Rückzahlung bzw. des Verkaufs, der Emission bzw. des Kaufs (modifizierte Differenzbesteuerungsmethode), steuerlich zu berücksichtigendes Einkommen dar. Die bei Verkauf oder Rückzahlung des O&Z-Instruments realisierte Wertminderung der eingebetteten Obligation kann mit Gewinnen (einschließlich periodischer Verzinsung) verrechnet werden, die innerhalb desselben Besteuerungszeitraums aus allen O&Z-Instrumenten mit überwiegender Einmalverzinsung realisiert werden. Jede Restrendite, die aus dem bzw. den eingebetteten derivativen Finanzinstrument(en) realisiert wird, ist ein steuerfreier Kapitalgewinn bzw. nicht abzugsfähiger Kapitalverlust im Privatvermögen (siehe "*Besteuerung von Kapitalgewinnen – O&Z-Instrumente im Privatvermögen eines in der Schweiz ansässigen Inhabers*" unten).

2. **Obligationen**

Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung: Wenn ein O&Z-Instrument als reine Obligation ohne überwiegende Einmalverzinsung eingestuft wird (die Rendite bis zur Fälligkeit stammt überwiegend aus einer periodischen Verzinsung und nicht aus einer Einmalverzinsung), werden in der Schweiz ansässige Privatanleger auf die periodische Verzinsung und die Einmalverzinsung, umgerechnet in Schweizer Franken zum vorherrschenden Wechselkurs zum Zeitpunkt der Zahlung, besteuert. Ein Gewinn, einschließlich aufgelaufener Zinsen, bzw. ein Verlust, der beim Verkauf eines O&Z-Instruments realisiert wird, ist ein steuerfreier Kapitalgewinn bzw. nicht abzugsfähiger Kapitalverlust im Privatvermögen (siehe "*Besteuerung von Kapitalgewinnen – O&Z-Instrumente im Privatvermögen eines in der Schweiz ansässigen Inhabers*" unten).

Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung: Wenn ein O&Z-Instrument als reine Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung eingestuft wird (die Rendite bis zur Fälligkeit ergibt sich überwiegend aus einer Einmalverzinsung wie einem Agio bei der Erstemission oder einem Rückzahlungsagio und nicht aus einer periodischen Verzinsung), werden in der Schweiz ansässige Privatanleger auf alle periodischen Zinszahlungen und auf alle mit den O&Z-Instrumenten erzielten Gewinne, einschließlich Kapital- und Devisengewinne, besteuert (Differenzbesteuerungsmethode).

3. **Reine derivative Finanzinstrumente**

Periodische und einmalige Dividendenausgleichszahlungen, die aus einem O&Z-Instrument realisiert werden, das als reines derivatives Finanzinstrument eingestuft wird (wie z. B. reine Call- und Put-Optionen, einschließlich Optionen mit niedrigem Ausübungspreis und einer Laufzeit von höchstens einem Jahr, reine Terminkontrakte, statische Zertifikate, die einen Index oder einen Korb von mindestens fünf Aktien nachbilden und mit einer festen Laufzeit oder einem jährlichen Rückzahlungsrecht ausgestattet sind) und das als Teil des Privatvermögens gehalten wird, stellen steuerbare Kapitalerträge dar. Alle anderen Erträge werden als steuerfreier Kapitalgewinn bzw. nicht abzugsfähiger Kapitalverlust eingestuft (siehe unten "*Besteuerung von Kapitalgewinnen – O&Z-Instrumente im Privatvermögen eines in der Schweiz ansässigen Inhabers*").

4. **Optionen mit niedrigem Ausübungspreis**

Nach der aktuellen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung werden Optionen mit niedrigem Ausübungspreis begeben, wenn der Basiswert einer Option zum Zeitpunkt der Emission zu mindestens 50 Prozent vorfinanziert ist.

Bei Optionen mit niedrigem Ausübungspreis und einer Laufzeit von mehr als einem Jahr stellt die Zinskomponente der Option mit niedrigem Ausübungspreis (d. h. der Emissionsdisagio) einen steuerbaren Kapitalertrag dar. Alle anderen Erträge werden als steuerfreier Kapitalgewinn bzw. nicht abzugsfähiger Kapitalverlust eingestuft (siehe unten "*Besteuerung von Kapitalgewinnen – O&Z-Instrumente im Privatvermögen eines in der Schweiz ansässigen Inhabers*").

5. **Fondsähnliche O&Z-Instrumente**

Ein als fondsähnliches O&Z-Instrument eingestuftes O&Z-Instrument wird im steuerrechtlichen Sinne in der Schweiz als "Pass-through"-Instrument betrachtet, wenn Dividenden- und Zinserträge (abzüglich zurechenbarer Kosten) aus den zugrunde liegenden Anlagen sowie Kapitalgewinne und -verluste (abzüglich zurechenbarer Kosten), die aus diesen Anlagen realisiert werden, getrennt ausgewiesen und ausgeschüttet werden. Unter diesen Bedingungen erzielt eine natürliche Person, die ein fondsähnliches O&Z-Instrument im Privatvermögen hält, nur steuerbares Einkommen (das sie jährlich melden muss) aus dem Teil der Ausschüttungen (wenn der Fonds die auf den zugrunde liegenden Anlagen realisierten Erträge ausschüttet) oder Ertragsgutschriften (wenn der Fonds die auf den zugrunde liegenden Anlagen realisierten Erträge reinvestiert), der aus Dividenden und Zinsen (abzüglich zurechenbarer Kosten) auf die zugrunde liegenden Anlagen stammt. Ausschüttungen oder Gutschriften, die sich aus realisierten Kapitalgewinnen aus den zugrunde liegenden Anlagen ergeben, stellen einen steuerfreien Kapitalgewinn im Privatvermögen dar, und jeder entsprechende Verlust aus den zugrunde liegenden Anlagen ist ein nicht abzugsfähiger Kapitalverlust im Privatvermögen. Jeder innerhalb eines Besteuerungszeitraums realisierte Gewinn aus dem Verkauf eines fondsähnlichen O&Z-Instruments (einschließlich aufgelaufener Dividenden und Zinsen) ist ein steuerfreier Kapitalgewinn bzw. nicht abzugsfähiger Kapitalverlust im Privatvermögen (siehe "*Besteuerung von Kapitalgewinnen – O&Z-Instrumente im Privatvermögen eines in der Schweiz ansässigen Inhabers*" unten).

O&Z-Instrumente im Vermögen eines schweizerischen Gewerbes

Juristische und natürliche Personen, die O&Z-Instrumente im Rahmen eines Gewerbes oder Geschäfts in der Schweiz halten, das im Falle von im Ausland ansässigen Personen über eine Betriebsstätte oder einen festen Geschäftssitz in der Schweiz ausgeübt wird, müssen alle Zahlungen auf diese O&Z-Instrumente und alle beim Verkauf oder der Rückzahlung dieser O&Z-Instrumente realisierten Kapitalgewinne oder -verluste (unabhängig von ihrer Klassifizierung) in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung für den jeweiligen Besteuerungszeitraum ausweisen und werden mit dem steuerbaren Nettogewinn für diesen Zeitraum besteuert.

Die gleiche steuerrechtliche Behandlung gilt auch für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die im einkommensteuerrechtlichen Sinne als "gewerbsmäßige Wertschriftenhändler" eingestuft werden, weil sie unter anderem häufig mit Wertschriften handeln und hebelfinanzierte Anlagen tätigen.

Besteuerung von Kapitalgewinnen

O&Z-Instrumente im Privatvermögen eines in der Schweiz ansässigen Inhabers

Ein Gewinn bzw. Verlust, den eine in der Schweiz ansässige natürliche Person bei dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung eines in im Privatvermögen gehaltenen O&Z-Instruments erzielt, ist ein steuerlich nicht zu berücksichtigender Kapitalgewinn bzw. Kapitalverlust, es sei denn, die betreffende natürliche Person gilt im einkommensteuerrechtlichen Sinne als "gewerbsmäßiger Wertschriftenhändler", weil sie unter anderem häufig mit Wertschriften handelt und hebelfinanzierte Anlagen tätigt. Wird eine natürliche Person als "gewerbsmäßiger Wertschriftenhändler" eingestuft, so wird sie nach den Grundsätzen besteuert, die nachstehend unter "*O&Z-Instrumente im Vermögen eines Schweizer Unternehmens*" dargelegt sind. Hinsichtlich der Abgrenzung einer steuerlich nicht zu berücksichtigenden Kapitalgewinnkomponente bzw. Kapitalverlustkomponente von den steuerbaren Einkommenskomponenten eines O&Z-Instruments siehe die oben unter "*Einkommensbesteuerung - O&Z-Instrumente im Privatvermögen eines in der Schweiz ansässigen Inhabers*" dargelegten Abgrenzungsgrundsätze für die verschiedenen O&Z-Instrumente).

O&Z-Instrumente im Vermögen eines schweizerischen Gewerbes

Kapitalgewinne aus O&Z-Instrumenten, die im Vermögen eines schweizerischen Unternehmens gehalten werden, werden gemäß den oben unter "*Einkommensbesteuerung – O&Z-Instrumente im Vermögen eines schweizerischen Unternehmens*" dargelegten Besteuerungsgrundsätzen besteuert.)

Schenkungs-, Erbschafts- und Nachlasssteuern

Vorbehaltlich eines anwendbaren Steuerabkommens in einem internationalen Szenario können Übertragungen von O&Z-Instrumenten einer kantonalen und/oder kommunalen Erbschafts-, Nachlass- oder Schenkungssteuer unterliegen, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte oder der Schenker in der Schweiz ansässig ist oder, im Falle eines ausländischen Erblassers oder einer

im Ausland ansässigen Person, die Übertragung ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Schweiz betrifft und die O&Z-Instrumente als Teil dieses Unternehmens gehalten werden oder eine kantonale/kommunale Schenkungs-/Erbschafts-/Nachlasssteuer auf bewegliches Vermögen in ihrem Gebiet erhoben wird. Auf Bundesebene gibt es keine derartigen Steuern. Die Steuersätze richten sich nach dem bestehenden Verwandtschaftsverhältnis (d. h. dem Verhältnis zwischen dem Erblasser und den Erben oder zwischen dem Schenker und dem Beschenkten) und dem Umfang der Erbschaft oder Schenkung sowie nach dem jeweiligen schweizerischen Kanton/der jeweiligen Gemeinde. Schenkungen unter Ehegatten und Schenkungen an Nachkommen sowie Erbschaften, die der überlebende Ehegatte und die Nachkommen erhalten, sind häufig von der Steuer befreit oder werden zu sehr niedrigen Sätzen besteuert (etwa bis zu 7 %). Für Schenkungen und Erbschaften von nicht verwandten Personen gelten Steuersätze von etwa 20 Prozent bis 55 Prozent. Die Steuerbemessungsgrundlage ist in der Regel der Marktwert des übertragenen Vermögens.

Vermögens- und Kapitalsteuern

Ein Inhaber von O&Z-Instrumenten, bei dem es sich um eine in der Schweiz steuerlich ansässige natürliche Person oder eine nicht in der Schweiz ansässige Person handelt, die O&Z-Instrumente als Teil eines schweizerischen Geschäftsbetriebs oder einer schweizerischen Betriebsstätte hält, ist verpflichtet, die O&Z-Instrumente als Teil des Privatvermögens bzw. als Teil des schweizerischen Geschäftsvermögens zu melden, und unterliegt der jährlichen kantonalen und/oder kommunalen Vermögenssteuer auf das steuerbare Nettovermögen (einschließlich der O&Z-Instrumente), im Falle einer nicht in der Schweiz ansässigen natürlichen Person, die O&Z-Instrumente als Teil eines schweizerischen Geschäftsbetriebs oder einer schweizerischen Betriebsstätte hält, soweit das gesamte steuerbare Vermögen der Schweiz zuzurechnen ist. Inhaber von O&Z-Instrumenten, die juristische Personen sind, unterliegen der kantonalen und kommunalen Kapitalsteuer auf das steuerbare Eigenkapital, wenn eine nicht in der Schweiz ansässige Person die O&Z-Instrumente als Teil einer schweizerischen Betriebsstätte hält, soweit das gesamte steuerbare Eigenkapital der Schweiz zuzurechnen ist. Auf Bundesebene gibt es keine Vermögens- und Kapitalsteuern.

Schweizerische Erleichterungen bei der Umsetzung des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act

Die Schweiz hat mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen abgeschlossen, um die Umsetzung von FATCA zu erleichtern. Das Abkommen stellt sicher, dass die Konten von US-Personen bei schweizerischen Finanzinstituten den US-Steuerbehörden entweder mit Zustimmung des Kontoinhabers oder mittels Gruppenersuchen im Rahmen der Amtshilfe offengelegt werden. Bei fehlender Zustimmung erfolgt keine automatische Übermittlung von Informationen, sondern nur im Rahmen der Amtshilfe auf der Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und der Schweiz.

Am 8. Oktober 2014 genehmigte der Schweizer Bundesrat ein Mandat für Verhandlungen mit den USA über die Umstellung des derzeitigen, direkten Meldesystems auf ein System, bei dem die maßgeblichen Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt werden, die wiederum die Informationen an die US-Steuerbehörden weiterleitet.

Automatischer Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten

Die Schweiz hat mit der Europäischen Union ein multilaterales Abkommen über den internationalen automatischen Informationsaustausch (das "AIA") in Steuersachen abgeschlossen. Das Abkommen ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft und gilt für alle 27 EU-Mitgliedstaaten. Ebenfalls am 1. Januar 2017 trat das multilaterale Abkommen der zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (das "MCAA") in Kraft, und auf der Grundlage des MCAA wurden eine Reihe von bilateralen AIA-Abkommen mit anderen Ländern geschlossen. Auf der Grundlage dieser Abkommen und der schweizerischen Umsetzungsgesetze erhebt die Schweiz Daten über finanzielle Vermögenswerte, gegebenenfalls einschließlich über O&Z-Instrumente, die auf Konten oder Depots bei einer Zahlstelle in der Schweiz zugunsten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat gehalten werden, sowie über die daraus erzielten und dort gutgeschriebenen Erträge. In Übereinstimmung mit diesen multilateralen und bilateralen Abkommen und den Umsetzungsgesetzen der Schweiz hat die Schweiz mit dem Austausch der auf diese Weise erhobenen Daten begonnen, und diese Daten können auch Daten über Zahlungen im Zusammenhang mit den O&Z-Instrumenten enthalten. Die Schweiz hat mit weiteren Ländern AIA-Abkommen unterzeichnet und beabsichtigt, weitere zu unterzeichnen, die vorbehaltlich der Ratifizierung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten werden. Eine aktuelle Liste der geltenden oder

unterzeichneten und in Kraft tretenden AIA-Abkommen der Schweiz findet sich auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (<https://www.sif.admin.ch/sif/en/home.html>).

BESTEuerung IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Das Folgende ist eine Zusammenfassung der quellensteuerrechtlichen Behandlung im Vereinigten Königreich von Zahlungen im Rahmen der O&Z-Instrumente, bestimmter anderer steuerlicher Erwägungen im Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, der Ausübung oder der Veräußerung von O&Z-Instrumenten und bestimmter Aspekte der britischen Stempelsteuer und Finanztransaktionssteuer (*stamp duty reserve tax*) bei der Emission, Übertragung und Ausübung von O&Z-Instrumenten. Sie basieren auf dem aktuellen Steuerrecht des Vereinigten Königreichs und der veröffentlichten Praxis von HM Revenue & Customs ("**HMRC**"). Die Erläuterungen gelten nur für Inhaber, die wirtschaftliche Eigentümer von O&Z-Instrumenten sind und die O&Z-Instrumente als Anlage erwerben und halten, und gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie Unternehmen mit Steuersitz im Vereinigten Königreich, Investmentfonds, offene Investmentgesellschaften, mit der Emittentin verbundene Personen und Personen, die gewerbsmäßig Handel mit Finanzinstrumenten betreiben), für die besondere Vorschriften gelten können. Die Ausführungen sind als allgemeine Orientierungshilfe gedacht und sollten mit angemessener Vorsicht behandelt werden, zumal die genauen Bestimmungen der Emissionsbedingungen zu einer abweichenden steuerrechtlichen Behandlung bestimmter O&Z-Instrumente führen können. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und deckt keine Fragen oder Steuern ab, die nicht ausdrücklich behandelt werden; sie ist auch nicht als Rechts- oder Steuerberatung für irgendeine Person zu verstehen. Die Zusammenfassung berücksichtigt nicht die Auswirkungen übergeordneter Grundsätze zur Verhinderung von Steuervermeidung oder von Gesetzen, die für die Inhaber unter ihren besonderen Umständen oder für umfassendere Vereinbarungen, an denen sie möglicherweise beteiligt sind, gelten können. Jedem potenziellen Erwerber wird empfohlen, sich von seinen eigenen Steuerberatern beraten zu lassen, um sich über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes, der Ausübung und der Veräußerung von O&Z-Instrumenten im Vereinigten Königreich sowie über andere im Vereinigten Königreich und außerhalb des Vereinigten Königreichs geltende Steuern zu informieren.

Die Verweise auf "Zinsen" in diesem Abschnitt zur Besteuerung im Vereinigten Königreich bedeuten "Zinsen" im Sinne des britischen Steuerrechts. Die Aussagen berücksichtigen keine abweichenden Definitionen von "Zinsen" oder "Kapital", die nach anderen Gesetzen gelten oder die sich aus den Bedingungen der O&Z-Instrumente oder damit zusammenhängenden Unterlagen ergeben können. Insbesondere kann jedes Prämielement des Rückzahlungsbetrags von O&Z-Instrumenten, die mit einem Agio zurückgezahlt werden können, und jeder zusätzliche Betrag, der im Rahmen von O&Z-Instrumenten zu zahlen ist, eine Zinszahlung darstellen.

Natürliche Personen, die erst seit vergleichsweise kurzer Zeit im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind, sollten vor dem Hintergrund der durch den Finance Act 2025 eingeführten Änderungen gegebenenfalls weiteren steuerlichen Rat einholen.

Insbesondere sollten potentielle Erwerber prüfen, welche O&Z-Instrumente für die Zwecke der einschlägigen Steuern im Vereinigten Königreich als nicht im Vereinigten Königreich ansässig behandelt werden können und welche nicht.

Quellensteuer auf O&Z-Instrumente im Vereinigten Königreich

Auf Zahlungen im Rahmen der O&Z-Instrumente, die nicht von Quellen aus dem Vereinigten Königreich stammen, sollte keine britische Steuer einbehalten werden müssen.

Inhaber, die nicht der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen

Die folgenden Ausführungen gelten für Inhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, mit Ausnahme von Inhabern, die der Körperschaftsteuer unterliegen. **Jedem potenziellen Erwerber von O&Z-Instrumenten wird empfohlen, sich von seinem eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes, der Ausübung und der Veräußerung von O&Z-Instrumenten im Vereinigten Königreich beraten zu lassen, da die Besteuerung von O&Z-Instrumenten äußerst komplex ist und von den genauen Bedingungen des maßgeblichen O&Z-Instruments abhängt.**

Qualifizierte Optionen

Die steuerrechtliche Behandlung von O&Z-Instrumenten im Vereinigten Königreich hängt von den besonderen Fakten und Umständen des Inhabers ab. Die folgenden Abschnitte beziehen sich nur auf O&Z-Instrumente, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Es sind keine zusätzlichen Beträge gemäß den Bedingungen des O&Z-Instruments zu zahlen;
- (b) Die O&Z-Instrumente sind nicht darauf ausgelegt, eine Rendite zu erzielen, die einer verzinslichen Geldanlage entspricht;
- (c) Es gibt keine Untergrenze oder einen anderen Mindestbetrag, der gemäß den Bedingungen der O&Z-Instrumente zu zahlen ist;
- (d) Die Rendite der O&Z-Instrumente wird unter direkter Bezugnahme auf die Wertschwankungen eines Basiswerts berechnet; und
- (e) Die O&Z-Instrumente stellen für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich entweder Optionen oder Termingeschäfte dar.

Unter der Annahme, dass der Inhaber die O&Z-Instrumente als Anlagevermögen hält, hängt die steuerrechtliche Behandlung im Vereinigten Königreich auch davon ab, ob es sich um "qualifizierte Optionen" handelt oder nicht. Ein O&Z-Instrument ist nur dann eine "qualifizierte Option", wenn entweder:

- (a) es an einer "anerkannten Börse" oder einer "anerkannten Terminbörse" im Sinne von Ziffer 144(8) des TCGA (wie nachstehend definiert) notiert ist; oder
- (b) es eine "finanzielle Option" im Sinne dieses Abschnitts ist.

O&Z-Instrumente, die "qualifizierte Optionen" im Sinne von Ziffer 143 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 ("**TCGA**") darstellen, sind im Allgemeinen Vermögenswerte, deren Veräußerung und Ausübung unter den TCGA fallen. Dementsprechend kann eine Veräußerung oder Ausübung dieser O&Z-Instrumente durch einen Inhaber zu einem steuerbaren Gewinn oder abzugsfähigen Verlust für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich führen.

Wird eine "qualifizierte Option" ausgeübt und durch Effektive Lieferung abgewickelt, gilt die Ausübung im Allgemeinen nicht als Veräußerung, die zu steuerpflichtigen Gewinnen oder abzugsfähigen Verlusten führt. Stattdessen werden der Erwerb und die Ausübung der Option als eine einzige Transaktion behandelt, und die Kosten für den Erwerb der Option gelten als Teil der Kosten für den Erwerb des bei der Ausübung erworbenen Basiswerts.

Jeder potenzielle Inhaber sollte jedoch beachten, dass ein O&Z-Instrument, selbst wenn es alle oben genannten Bedingungen erfüllt, unter bestimmten Umständen im steuerrechtlichen Sinne im Vereinigten Königreich einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann als der oben beschriebenen. Die steuerrechtliche Behandlung im Vereinigten Königreich hängt von den genauen Bedingungen ab, und in einigen wenigen Fällen kann eine einkommensteuerliche Behandlung gelten.

Sonstige O&Z-Instrumente

Wenn O&Z-Instrumente nicht die Voraussetzungen für die oben genannte steuerrechtliche Behandlung erfüllen, können unterschiedliche und komplexe steuerrechtliche Überlegungen im Vereinigten Königreich gelten. Die O&Z-Instrumente können als Schuldtitel behandelt werden; in diesem Fall sollten potenzielle Erwerber den nachstehenden Abschnitt mit dem Titel "Schuldverschreibungen" lesen; je nach den Bedingungen der O&Z-Instrumente können jedoch weitere Überlegungen die Analyse beeinflussen. Potenzielle Inhaber sollten sich zum britischen Steuerrecht beraten lassen.

Nicht im Vereinigten Königreich ansässige Inhaber

Zahlungen auf die O&Z-Instrumente, die aus Quellen im Vereinigten Königreich stammen, können einer Direktveranlagung der Einkommensteuer unterliegen, auch wenn sie ohne Einbehaltung oder Abzug gezahlt werden.

Handelt es sich jedoch bei diesen Zahlungen, die ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen britischer Steuern vereinnahmt werden, um Zinsen oder jährliche Zahlungen, so sind diese Beträge bei einem Inhaber (mit Ausnahme bestimmter Treuhänder), der steuerlich nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, nicht steuerpflichtig, es sei denn, dieser Inhaber übt im Vereinigten Königreich ein Gewerbe oder einen (freien) Beruf über eine britische Zweigstelle oder Geschäftsstelle oder, im Falle einer Gesellschaft, eine Betriebsstätte aus, in deren Zusammenhang diese Beträge vereinnahmt werden oder denen die O&Z-Instrumente zuzurechnen sind.

Wurden Zahlungen auf die O&Z-Instrumente unter Abzug der britischen Einkommensteuer geleistet, können Inhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, einen die abgezogene Steuer ganz oder teilweise zurückfordern, wenn dies in einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Wohnsitzland des Inhabers und dem Vereinigten Königreich vorgesehen ist. Inhaber können auch Anspruch auf eine Ermäßigung des Steuersatzes oder eine Steuerbefreiung auf Zahlungen von Quellen aus dem Vereinigten Königreich haben, wenn dies in einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Wohnsitzland des Inhabers und dem Vereinigten Königreich vorgesehen ist.

Inhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, unterliegen im Vereinigten Königreich nicht der Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen in Bezug auf O&Z-Instrumente, es sei denn, die O&Z-Instrumente werden im Rahmen eines Gewerbes gehalten oder für die Zwecke eines Gewerbes verwendet, das von der nicht ansässigen Person über eine Zweigstelle oder Geschäftsstelle oder im Falle einer Gesellschaft über eine Betriebsstätte ausgeübt wird, und vorbehaltlich bestimmter Regeln, die im Falle (i) nicht ansässiger Personen, die die O&Z-Instrumente in Verbindung mit bestimmten Arten von Immobiliengeschäften im Vereinigten Königreich halten, und (ii) natürlicher Personen, die vorübergehend nicht ansässig sind, gelten.

Stempelsteuer und Finanztransaktionssteuer im Vereinigten Königreich

Emission

Bei der Emission von O&Z-Instrumenten sollte keine Stempelsteuer oder Finanztransaktionssteuer anfallen.

Übertragung

Die Stempelsteuer ist auf schriftliche Urkunden zu entrichten. Wenn also Übertragungen von O&Z-Instrumenten über ein Clearingsystem auf andere Weise als durch eine schriftliche Urkunde erfolgen, sollte für diese Übertragung keine Stempelsteuer anfallen. Wenn eine schriftliche Urkunde für eine Übertragung im Wege des Verkaufs verwendet wird, kann jede solche Urkunde, die im Vereinigten Königreich ausgefertigt wird oder die sich (wenn sie nicht im Vereinigten Königreich ausgefertigt wird) auf einen Gegenstand oder eine Maßnahme bezieht, die im Vereinigten Königreich vorgenommen wird oder vorzunehmen ist, der Stempelsteuer unterliegen, es sei denn, die O&Z-Instrumente stellen "befreites Anleihekaptal" dar, d. h. sie sind gemäß Ziffer 79 des Finance Act von 1986 befreit. Die Stempelsteuer würde in Höhe von 0,5 Prozent des Verkaufspreises erhoben. Beträgt das Entgelt für die Übertragung dieser O&Z-Instrumente GBP 1.000 oder weniger und enthält die Urkunde zur Übertragung der O&Z-Instrumente eine entsprechende Bescheinigung, wird die zu entrichtende Stempelsteuer auf null reduziert.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, ein Wertpapierregister im Vereinigten Königreich zu führen oder zu unterhalten, und auf der Grundlage, dass kein solches Register im Vereinigten Königreich geführt oder unterhalten wird, sollte im Allgemeinen (und vorbehaltlich des folgenden Absatzes) keine Finanztransaktionssteuer in Bezug auf eine Vereinbarung zur Übertragung von O&Z-Instrumenten zahlbar sein.

Eine Finanztransaktionssteuer in Höhe von 0,5 Prozent kann in Bezug auf jede Vereinbarung zur Übertragung von O&Z-Instrumenten fällig werden, die entweder zwingend oder nach Wahl des Inhabers eine Effektive Lieferung vorsieht oder dem Inhaber anderweitig das Recht verleiht, Aktien, Anteile oder Anleihekaptal (oder Anteile oder Rechte aus Aktien, Anteilen oder Anleihekaptal) an bestimmten juristischen Personen zu erwerben, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder einen Bezug zum Vereinigten Königreich haben, es sei denn, diese(s) Aktien, Anteile oder Anleihekaptal würde(n) als "befreites Anleihekaptal" gelten. Eine juristische Person hat für diese Zwecke eine Verbindung zum

Vereinigten Königreich, wenn (i) ein Register der maßgeblichen Aktien, Anteile oder des Anleihekaptals im Vereinigten Königreich von der juristischen Person oder in ihrem Namen geführt wird oder (ii) die Anteile mit Anteilen an einer im Vereinigten Königreich gegründeten juristischen Person im Sinne von Ziffer 99(6B) des FA von 1986 "gekoppelt" sind.

Werden O&Z-Instrumente in Inhaberform ausgegeben, die (i) auf Pfund Sterling lauten oder für die eine Rückzahlungsoption in Pfund Sterling oder in einer oder mehreren anderen Währungen besteht (es sei denn, diese Option kann nur vom Inhaber ausgeübt werden) und (ii) kein Anleihekaptal sind, so kann bei der ersten Übertragung eines solchen O&Z-Instruments durch Lieferung im Vereinigten Königreich eine obligatorische Inhaberinstrumentenabgabe in Höhe von 1,5 Prozent des Wertes dieses O&Z-Instruments erhoben werden.

Ausübung und Rückzahlung

Die britische Stempelsteuer kann bei der Übertragung eines Vermögenswerts (z. B. Aktien oder handelbare Wertpapiere) nach der Ausübung eines Optionsscheins mit Effektiver Lieferung oder eines Zertifikats mit Effektiver Lieferung oder nach Rückzahlung einer Schuldverschreibung mit Effektiver Lieferung zu zahlen sein. Die Finanztransaktionssteuer kann in Bezug auf die Vereinbarung zur Übertragung eines Vermögenswerts im Rahmen eines Optionsscheins mit Effektiver Lieferung oder eines Zertifikats mit Effektiver Lieferung nach Ausübung des Optionsscheins oder des Zertifikats oder im Rahmen einer Schuldverschreibung mit Effektiver Lieferung in Verbindung mit der Rückzahlung der Schuldverschreibung zu zahlen sein. Eine solche Finanztransaktionssteuerpflicht entfällt jedoch (oder wird, falls sie bereits gezahlt wurde, zurückgezahlt), wenn auf die Urkunde, die die Übertragung bewirkt, eine Stempelsteuer erhoben wird (oder diese anderweitig gestempelt werden muss) und innerhalb von sechs Jahren nach Abschluss der Vereinbarung oder, im Falle einer bedingten Vereinbarung, innerhalb von sechs Jahren nach Erfüllung aller Bedingungen ordnungsgemäß gestempelt wurde.

ANGEBOT UND VERÄUßERUNG

Die Platzeure haben mit MLBV und der Garantin eine Programmvereinbarung nach Englischem Recht vom 17. Dezember 2025 (in der jeweils geltenden Fassung und im Sinne der Bedingungen dieser Vereinbarung, die "**Programmvereinbarung nach Englischem Recht**") geschlossen, die die Grundlage regelt, auf der sie jeweils den Kauf der von MLBV zu begebenden O&Z-Instrumenten vereinbaren können. In der Programmvereinbarung nach Englischem Recht hat sich die Emittentin bereit erklärt, den Platzeuren bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission von O&Z-Instrumenten im Rahmen des Programms zu erstatten.

Die Emittentin oder die Garantin haben keine Maßnahmen ergriffen und werden auch keine Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot von O&Z-Instrumenten oder den Besitz oder die Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf O&Z-Instrumente in einer Rechtsordnung ermöglichen würden, in der hierfür Maßnahmen erforderlich sind. Angebote, Verkäufe, Wiederverkäufe oder Lieferungen von O&Z-Instrumenten oder die Verbreitung von Angebotsunterlagen im Zusammenhang mit O&Z-Instrumenten dürfen in oder von einer Rechtsordnung aus nur in den Fällen erfolgen, die im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen und zu keiner Verpflichtung der Emittentin und der Garantin führen.

VEREINIGTE STAATEN

Weder die O&Z-Instrumente einer Serie noch die Garantie noch in bestimmten Fällen Wertpapiere, die bei Ausübung oder Abwicklung der Zertifikate mit Effektiver Lieferung zu liefern sind, wurden oder werden gemäß dem Securities Act oder den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaats registriert. Die O&Z-Instrumente, die Garantie und bestimmte Lieferungswerte stellen keine Kaufverträge über die künftige Lieferung eines Rohstoffs (oder Optionen darauf) dar, die dem CEA unterliegen, und wurden auch nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den O&Z-Instrumenten wurde auch nicht von der CFTC gemäß dem CEA genehmigt. O&Z-Instrumente einer Serie oder Beteiligungen daran dürfen zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (mit Ausnahme von Vertriebshändlern) oder anderen zum Angebot, Verkauf, Wiederverkauf, Handel, zur Verpfändung, Ausübung, Übertragung oder Lieferung direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (mit Ausnahme von Vertriebshändlern) angeboten, verkauft, weiterverkauft, gehandelt, verpfändet, ausgeübt, übertragen oder geliefert werden. Jeder Platzeur hat sich verpflichtet und jeder weitere Platzeur oder Vertriebshändler muss sich in Bezug auf eine Emission von O&Z-Instrumenten verpflichten, und jeder Inhaber und jeder rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer von O&Z-Instrumenten verpflichtet sich beim Kauf dazu, keine Absicherungsgeschäfte in Bezug auf die O&Z-Instrumente zu tätigen, sofern diese nicht mit dem Securities Act vereinbar sind.

Vor der Lieferung des Liefergegenstands durch die Emittentin oder Zahlung des Garantierten Barausgleichsbetrags durch die Garantin in Bezug auf ein Zertifikat mit Effektiver Lieferung muss der Inhaber dieses O&Z-Instruments unter anderem versichern, dass er keine US-Person ist, dass das Zertifikat mit Effektiver Lieferung nicht im Namen einer US-Person ausgeübt wurde und dass im Zusammenhang mit der Ausübung des O&Z-Instruments keine Barmittel, Wertpapiere oder sonstiges Eigentum innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geliefert wurden oder werden. In Bezug auf Zertifikate siehe Ziffer 26 (*Abbuchungsmitteilungen und Abwicklung (Zertifikate)*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente, in Bezug auf Optionsscheine siehe Ziffer 22 (*Ausübungsverfahren (Optionsscheine)*) der Allgemeinen Bedingungen der O&Z-Instrumente und in jedem Fall siehe "*Hinweise für Käufer und Inhaber der O&Z-Instrumente und Übertragungsbeschränkungen*".

Im Zusammenhang mit jeder Emission von O&Z-Instrumenten hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und jeder weitere Platzeur oder Vertriebshändler muss in Bezug auf eine Emission dieser O&Z-Instrumente zusichern und sich verpflichten, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MLBV und der Garantin zu keinem Zeitpunkt O&Z-Instrumente dieser Serie in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (mit Ausnahme von Vertriebshändlern (wie in Regulation S definiert)) oder an andere zum Angebot, Verkauf, Wiederverkauf, Handel, zur Verpfändung, Ausübung, Übertragung oder Lieferung direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder an oder zugunsten dieser US-Person (mit Ausnahme von Vertriebshändlern) anbieten, verkaufen, weiterverkaufen, handeln, verpfänden, ausüben, übertragen oder liefern wird.

Jede Person, die O&Z-Instrumente einer Serie kauft, muss zustimmen oder versichert, bestätigt, bescheinigt und verpflichtet sich beim Kauf gegenüber MLBV, der Garantin, dem Platzeur und dem Verkäufer dieser O&Z-Instrumente für sich selbst und jede Person, für deren Rechnung diese O&Z-Instrumente gekauft werden, dass: (i) sie keine US-Person ist, sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhält und während eines Aufenthalts in den Vereinigten Staaten auch nicht zum Kauf dieser O&Z-Instrumente aufgefordert wurde; (ii) sie zu keinem Zeitpunkt O&Z-Instrumente in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (mit Ausnahme von Vertriebshändlern) oder an andere zum direkten oder indirekten Angebot, Verkauf, Wiederverkauf, Handel, zur Verpfändung, Ausübung, Übertragung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (mit Ausnahme von Vertriebshändlern) oder anderen direkt oder indirekt anbieten, verkaufen, weiterverkaufen, handeln, verpfänden, ausüben, übertragen oder liefern wird; (iii) sie keine O&Z-Instrumente dieser Serie für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (mit Ausnahme von Vertriebshändlern) erwirbt; und (iv) sie keine direkten Angebote, Verkäufe, Wiederverkäufe, Handel, Verpfändungen, Ausübungen, Übertragungen oder Lieferungen von (anderweitig erworbenen) O&Z-Instrumenten dieser Serie vornehmen wird.

VERKAUFSVERBOT AN KLEINANLEGER IM EWR UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNG FÜR ÖFFENTLICHE ANGEBOTE

Wenn die Emissionsbedingungen in Bezug auf O&Z-Instrumente eine Bestimmung mit der Überschrift "Wichtig – Verkaufsverbot an Kleinanleger im EWR" enthalten, hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und muss jeder weitere im Rahmen des Programms ernannte Platzeur zusichern und sich verpflichten, dass er keine O&Z-Instrumente, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt - in der durch die Emissionsbedingungen ergänzten Fassung - vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird. Im Sinne dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die eine (oder mehrere) der folgenden Eigenschaften aufweist und:
 - (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nummer 11 MiFID II ist; oder
 - (ii) ein Kunde im Sinne von Richtlinie (EU) 2016/97 in der jeweils geltenden Fassung ist, sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nummer 10 MiFID II gilt; oder
 - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der EU-Prospektverordnung ist; und
- (b) beinhaltet der Ausdruck "**Angebot**" die Übermittlung ausreichender Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden O&Z-Instrumente gleich in welcher Form und auf welche Weise, die es einem Anleger ermöglichen, eine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung der O&Z-Instrumente zu treffen.

Ungeachtet des Vorstehenden ist für den Fall, dass die Emissionsbedingungen in Bezug auf O&Z-Instrumente eine Bestimmung mit der Überschrift "Wichtig – Verkaufsverbot an Kleinanleger im EWR" enthalten, Emittentin jedoch anschließend ein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung, die "**EU-PRiIPs-Verordnung**") für diese O&Z-Instrumente erstellt und veröffentlicht, das vorstehend beschriebene Verbot auf das Angebot, den Verkauf und die sonstige Bereitstellung der O&Z-Instrumente an einen Kleinanleger nicht mehr anwendbar.

Wenn die Emissionsbedingungen in Bezug auf O&Z-Instrumente für jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") keine Bestimmung mit der Überschrift "Wichtig – Verkaufsverbot an Kleinanleger im EWR" enthalten, hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und muss jeder weitere im Rahmen des Programms ernannte Platzeur zusichern und sich verpflichten, dass er in diesem Mitgliedstaat keine O&Z-Instrumente angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt - in der durch die Emissionsbedingungen ergänzten Fassung - vorgesehenen Angebots sind, wobei er die O&Z-Instrumente in diesem Mitgliedstaat:

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen für die O&Z-Instrumente festgelegt ist, dass ein Angebot dieser O&Z-Instrumente in diesem Mitgliedstaat auf andere Weise als gemäß Artikel 1 Abs. 4

der EU-Prospektverordnung (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**") nach dem Datum der Veröffentlichung eines Prospekts für diese O&Z-Instrumente erfolgen kann, der von der zuständigen Behörde in diesem Mitgliedstaat gebilligt oder gegebenenfalls in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in diesem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, sofern dieser Prospekt anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, die dieses Prospektpflichtige Angebot vorsehen, gemäß der EU-Prospektverordnung in dem Zeitraum vervollständigt wurde, der an den in diesem Prospekt bzw. in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Daten beginnt und endet, und die Emittentin der Verwendung für die Zwecke dieses Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit an eine juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der EU-Prospektverordnung ist;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der EU-Prospektverordnung), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der von der Emittentin für dieses Angebot benannten Platzeurs bzw. der Platzeure; oder
- (d) jederzeit in anderen Fällen, die unter Artikel 1 Abs. 4 der EU-Prospektverordnung fallen,

öffentlich anbieten kann, sofern dieses Angebot von O&Z-Instrumenten gemäß (a) bis (c) oben die Emittentin oder einen Platzeur nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der EU-Prospektverordnung oder zur Ergänzung eines Prospekts gemäß Artikel 23 der EU-Prospektverordnung verpflichtet.

Im Sinne dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von O&Z-Instrumenten**" in Bezug auf O&Z-Instrumente in einem Mitgliedstaat die Übermittlung ausreichender Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden O&Z-Instrumente gleich in welcher Form und auf welche Art, die es einem Anleger ermöglichen, eine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung der O&Z-Instrumente zu treffen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

- (a) **Verkaufsverbot an Kleinanleger im Vereinigten Königreich:** Wenn die Emissionsbedingungen in Bezug auf O&Z-Instrumente eine Bestimmung mit der Überschrift "Wichtig – Verkaufsverbot an Kleinanleger im Vereinigten Königreich" enthalten, hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und muss jeder weitere im Rahmen des Programms ernannte Platzeur zusichern und sich verpflichten, dass er keine O&Z-Instrumente, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt - in der durch die Emissionsbedingungen ergänzten Fassung - vorgesehenen Angebots sind, angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und keine O&Z-Instrumente, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt - in der durch die Emissionsbedingungen ergänzten Fassung - vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im Vereinigten Königreich (das "**Vereinigte Königreich**") anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Im Sinne dieser Bestimmung:
 - (i) bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die eine (oder mehrere) der folgenden Eigenschaften aufweist und:
 - (A) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 von Verordnung (EU) Nr. 2017/565 ist, die gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (der "**EUWA**") und den gemäß dem EUWA erlassenen Vorschriften in nationales britisches Recht umgesetzt wurde; oder
 - (B) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act von 2000 in der jeweils geltenden Fassung (der "**FSMA**") und aller gemäß dem FSMA erlassenen Vorschriften oder Verordnungen zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2016/97 ist, wenn dieser Kunde kein professioneller Kunde gemäß der Definition in Artikel 2 Abs. 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wäre, da diese gemäß dem EUWA und den gemäß dem EUWA erlassenen Vorschriften in nationales britisches Recht umgesetzt wurde; oder

- (C) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist, da diese aufgrund des EUWA und der gemäß dem EUWA erlassenen Vorschriften (die "**UK-Prospektverordnung**") in nationales britisches Recht umgesetzt wurde; und
- (ii) beinhaltet der Ausdruck "**Angebot**" die Übermittlung ausreichender Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden O&Z-Instrumente gleich in welcher Form und auf welche Weise, die es einem Anleger ermöglichen, eine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung der O&Z-Instrumente zu treffen.

Ungeachtet des Vorstehenden ist für den Fall, dass die Emissionsbedingungen in Bezug auf O&Z-Instrumente eine Bestimmung mit der Überschrift "Wichtig – Verkaufsverbot an Kleinanleger im Vereinigten Königreich" enthalten, die maßgebliche Emittentin jedoch anschließend ein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, die durch den EUWA und die gemäß dem EUWA erlassenen Vorschriften in nationales britisches Recht umgesetzt wurde (die "**UK-PRIIPs-Verordnung**"), für diese O&Z-Instrumente erstellt und veröffentlicht, das vorstehend beschriebene Verbot auf das Angebot, den Verkauf und die sonstige Bereitstellung der O&Z-Instrumente an einen Kleinanleger nicht mehr anwendbar.

Wenn die Emissionsbedingungen für O&Z-Instrumente keine Bestimmung mit der Überschrift "Wichtig – Verkaufsverbot an Kleinanleger im Vereinigten Königreich" für das Vereinigte Königreich enthalten, hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und muss jeder weitere im Rahmen des Programms ernannte Platzeur zusichern und sich verpflichten, dass er im Vereinigten Königreich keine O&Z-Instrumente angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt - in der durch die Emissionsbedingungen ergänzten Fassung - vorgesehenen Angebots sind, wobei er die O&Z-Instrumente im Vereinigten Königreich:

- (i) jederzeit an eine juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK-Prospektverordnung ist;
- (ii) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne von Artikel 2 der UK-Prospektverordnung) im Vereinigten Königreich, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot benannten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (iii) jederzeit in anderen Fällen, die unter Ziffer 86 des FSMA fallen,

öffentlich anbieten kann, sofern dieses Angebot von O&Z-Instrumenten gemäß (i) bis (iii) oben die Emittentin oder einen Platzeur nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Ziffer 85 des FSMA oder zur Ergänzung eines Prospekts gemäß Artikel 23 der UK-Prospektverordnung verpflichtet.

Im Sinne dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von O&Z-Instrumenten**" in Bezug auf O&Z-Instrumente die Übermittlung ausreichender Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden O&Z-Instrumente gleich in welcher Form und auf welche Weise, die es einem Anleger ermöglichen, eine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung der O&Z-Instrumente zu treffen.

- (a) **Sonstige aufsichtsrechtliche Beschränkungen:** Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, und jeder weitere im Rahmen des Programms ernannte Platzeur muss zusichern und sich verpflichten, dass:
 - (i) bei O&Z-Instrumenten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) es sich bei ihm um eine Person handelt, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit in dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung oder der Veräußerung von Anlagen für betriebliche Zwecke (als Auftraggeber oder Vertreter) besteht, und (ii) er O&Z-Instrumente nur an Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit in dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung oder der Veräußerung von Anlagen für betriebliche Zwecke (als Auftraggeber oder Vertreter) besteht oder bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Anlagen (als Auftraggeber oder als Vertreter) zu betrieblichen Zwecken erwerben, halten, verwalten

oder veräußern werden, wenn die Emission der O&Z-Instrumente andernfalls einen Verstoß gegen Ziffer 19 des FSMA durch die Emittentin darstellen würde;

- (ii) er nur eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Ausübung von Anlagetätigkeiten (im Sinne von Ziffer 21 des FSMA) übermittelt oder übermitteln lassen hat und nur übermitteln oder übermitteln lassen wird, die er im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von O&Z-Instrumenten in Fällen erhalten hat, in denen Ziffer 21 Abs. 1 des FSMA nicht auf die Emittentin oder die Garantin anwendbar ist; und
- (iii) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Tätigkeiten hinsichtlich der O&Z-Instrumente im Vereinigten Königreich, aus dem Vereinigten Königreich oder anderweitig mit Beteiligung des Vereinigten Königreichs eingehalten hat und einhalten wird.

SCHWEIZ

Die O&Z-Instrumente stellen keine Beteiligungen an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (das "KAG") dar. Daher unterliegen die O&Z-Instrumente nicht der Genehmigung, Registrierung oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA") oder einer anderen Schweizer Aufsichtsbehörde. Potentielle Erwerber der O&Z-Instrumente profitieren nicht vom spezifischen Anlegerschutz des KAG und tragen das Kreditrisiko der Emittentin bzw. der Garantin.

Sofern in den Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, wurden und werden die O&Z-Instrumente in der Schweiz nicht öffentlich angeboten, wobei O&Z-Instrumente in der Schweiz unter den folgenden Ausnahmen des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("FIDLEG") öffentlich angeboten werden können:

- (a) an jede Person, die als professioneller oder institutioneller Kunde im Sinne des FIDLEG gilt;
- (b) in allen anderen Fällen, die unter Artikel 36 FIDLEG in Verbindung mit Artikel 44 der schweizerischen Finanzdienstleistungsverordnung ("**FIDLEV**") fallen,

stets vorausgesetzt, dass dieses Angebot so durchgeführt wird, dass keine Verpflichtung der Emittentin zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG entsteht.

Die O&Z-Instrumente wurden und werden nicht an einem Handelsplatz in der Schweiz notiert oder zum Handel zugelassen.

Alle O&Z-Instrumente, die strukturierte Produkte im Sinne von Artikel 3(a) Abs. 4 FIDLEG ("**Strukturierte Produkte**") darstellen, dürfen in der Schweiz oder in die Schweiz nur gemäß den Bestimmungen des FIDLEG und seiner Ausführungsvorschriften an Privatkunden im Sinne des FIDLEG ("**Privatkunden**") vertrieben und angeboten werden.

Insbesondere dürfen Strukturierte Produkte in der Schweiz oder in die Schweiz nur dann an Privatkunden vertrieben und angeboten werden, wenn:

- (i) sie von (a) einer schweizerischen Bank, Versicherungsgesellschaft oder Wertpapiergesellschaft oder (b) einem ausländischen Institut, das gleichwertigen Aufsichtsstandards unterliegt, in gleichwertiger Weise ausgegeben, garantiert oder besichert werden; und
- (ii) ein Basisinformationsblatt im Sinne des FIDLEG (oder ein gleichwertiges Dokument) (ein "**Schweizerisches Basisinformationsblatt**") verfügbar ist. Vorläufige Versionen dieses Dokuments, einschließlich indikativer Informationen, sind jedem Interessenten vor der Zeichnung der O&Z-Instrumente oder vor dem Abschluss einer Vereinbarung zur Zeichnung der O&Z-Instrumente kostenlos zur Verfügung zu stellen. Endgültige Versionen dieses Dokuments sind jedem Interessenten bei Emission oder beim Abschluss einer Vereinbarung zur Zeichnung der O&Z-Instrumente kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Emittentin wird alle Informationen, die in einem Schweizerischen Basisinformationsblatt offenzulegen sind, in einem gesonderten Dokument, dem "**Basisinformationsblatt**", für O&Z-

Instrumente, bei denen es sich um Strukturierte Produkte handelt und die an Privatkunden vertrieben werden, darlegen und behält sich das Recht vor, dies auch für andere O&Z-Instrumente, bei denen es sich um Strukturierte Produkte handelt, zu tun.

Instrumente, bei denen es sich um Strukturierte Produkte handelt und die nicht an Privatkunden in der Schweiz oder in die Schweiz angeboten und vertrieben werden sollen, dürfen nur in der Schweiz oder in die Schweiz vertrieben, angeboten oder verkauft werden, und dieser Basisprospekt, etwaige Emissionsbedingungen, Factsheets oder anderes Angebots- oder Marketingmaterial zu diesen O&Z-Instrumenten nur (i) professionellen Kunden ("**Professionelle Kunden**") oder institutionellen Kunden ("**Institutionelle Kunden**") in der Schweiz oder in die Schweiz im Rahmen einer Privatplatzierung, die sich ausschließlich an diese Professionellen Kunden und Institutionellen Kunden richtet und für sie verfügbar ist, oder (ii) Privatkunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags im Sinne von Artikel 58 Abs. 2 FIDLEG und Artikel 83 FIDLEV zur Verfügung gestellt werden.

ÖSTERREICH

Die O&Z-Instrumente dürfen in der Republik Österreich nur in Übereinstimmung mit dem österreichischen Kapitalmarktgesetz von 2019 (in der jeweils geltenden Fassung, das "**Österreichische Kapitalmarktgesetz**") und allen anderen in der Republik Österreich geltenden Gesetzen und Vorschriften über die Ausgabe, das Angebot und den Verkauf der O&Z-Instrumente in der Republik Österreich angeboten werden. Die O&Z-Instrumente sind nicht registriert oder anderweitig für ein öffentliches Angebot im Sinne oder gemäß dem Österreichischen Kapitalmarktgesetz oder anderen in Österreich geltenden Gesetzen und Vorschriften zugelassen, es sei denn, die Emissionsbedingungen für die O&Z-Instrumente enthalten für die Republik Österreich keine Bestimmung mit der Überschrift "Wichtig – Verkaufsverbot an Kleinanleger im EWR", und sofern in den Endgültigen Bedingungen für die O&Z-Instrumente festgelegt ist, dass ein Angebot dieser O&Z-Instrumente in der Republik Österreich auf andere Weise als gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU-Prospektverordnung (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**") nach dem Datum der Veröffentlichung eines Prospekts für diese O&Z-Instrumente erfolgen kann, der von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und der FMA mitgeteilt wurde, und vorausgesetzt, dass dieser Prospekt anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, die dieses Prospektpflichtige Angebot vorsehen, gemäß der EU-Prospektverordnung in dem Zeitraum vervollständigt wurde, der an den in diesem Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Daten beginnt und endet, und die Emittentin der Verwendung für die Zwecke dieses Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat. Die Empfänger dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge dazu und sonstiger Verkaufsunterlagen in Bezug auf die O&Z-Instrumente sind qualifizierte Anleger im Sinne des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes. Die O&Z-Instrumente werden Kleinanlegern in Österreich nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Emissionsbedingungen für die O&Z-Instrumente enthalten für die Republik Österreich keine Bestimmung mit der Überschrift "Wichtig – Verkaufsverbot an Kleinanleger im EWR" und es handelt sich um ein Prospektpflichtiges Angebot. Im Sinne dieser Ziffer bezeichnet der Begriff "**Kleinanleger**" eine Person, die eine (oder mehrere) der folgenden Eigenschaften aufweist: Sie ist (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nummer 11 MiFID II; oder (ii) ein Kunde im Sinne der Versicherungsvertriebsrichtlinie, wenn dieser Kunde nicht als Professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nummer 10 MiFID II gilt; oder (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der EU-Prospektverordnung. Daher dürfen die O&Z-Instrumente weder nach dem Österreichischen Kapitalmarktgesetz noch nach einer anderen einschlägigen Rechtsvorschrift in Österreich öffentlich ausgegeben, angeboten, verkauft oder beworben oder in ähnlicher Weise angeboten werden, sofern es sich nicht um ein Prospektpflichtiges Angebot handelt. Ein Weiterverkauf der O&Z-Instrumente in Österreich darf nur in Übereinstimmung mit dem Österreichischen Kapitalmarktgesetz in Verbindung mit der EU-Prospektverordnung und anderen anwendbaren Gesetzen in der Republik Österreich erfolgen.

NIEDERLANDE

Die Garantin verfügt weder über eine Genehmigung der Europäischen Zentralbank noch der Niederländischen Zentralbank (*De Nederlandsche Bank N.V.*) gemäß dem niederländischen Gesetz über die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*, "**AFS**") zur Ausübung des Geschäfts eines Kreditinstituts in den Niederlanden und besitzt daher keine Lizenz gemäß Artikel 2:12(1), 2:13(1) oder 2:20(1) AFS.

ALLGEMEINES

Jeder Platzeur hat sich verpflichtet und jeder weitere im Rahmen des Programms ernannte Platzeur muss sich verpflichten, in jeder Rechtsordnung, in der er O&Z-Instrumente kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder diesen Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen besitzt oder verbreitet, alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften einzuhalten, die ihm bekannt sind oder die ihm vernünftigerweise bekannt sein sollten, und er wird alle Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse einholen, die er für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von O&Z-Instrumenten durch ihn gemäß den für ihn geltenden Gesetzen und Vorschriften in einer Rechtsordnung oder in der er diese Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen tätigt, einholen und weder die Emittentin noch die Garantin sind hierfür verantwortlich.

Weder die Emittentin noch die Garantin noch die Platzeure sichern zu, dass die O&Z-Instrumente zu irgendeinem Zeitpunkt rechtmäßig in Übereinstimmung mit den geltenden Registrierungs- oder sonstigen Anforderungen einer Rechtsordnung oder gemäß einer dort verfügbaren Ausnahme verkauft werden können, und übernehmen auch keine Verantwortung für die Ermöglichung dieses Verkaufs.

Der maßgebliche Platzeur ist bei jeder Serie verpflichtet, alle sonstigen Beschränkungen einzuhalten, die von der Emittentin, der Garantin und dem maßgeblichen Platzeur vereinbart werden und die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind.

Weder dieser Basisprospekt noch die Emissionsbedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung untersagt ist oder in der dieses Angebot oder diese Aufforderung an eine Person untersagt ist, und dürfen auch nicht für oder in Verbindung mit diesem Angebot oder dieser Aufforderung verwendet werden. Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf der O&Z-Instrumente können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, werden von der Emittentin, der Garantin und den Platzeuren aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN

Prospektpflichtige Angebote und Zustimmung

Prospektpflichtige Angebote

Bestimmte Tranchen von O&Z-Instrumenten können wie nachstehend aufgeführt zu einem späteren Zeitpunkt von Finanzintermediären weiterverkauft, endgültig platziert oder anderweitig angeboten werden, wenn keine Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der EU-Prospektverordnung besteht. Solche Wiederverkäufe, Platzierungen oder Angebote werden im Basisprospekt als "**Prospektpflichtiges Angebot**" bezeichnet. Jede Person, die ein Prospektpflichtiges Angebot von O&Z-Instrumenten abgibt oder dies beabsichtigt, muss hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin einholen und unterliegt den maßgeblichen Bedingungen dieser Zustimmung – siehe "*Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts*" unten.

Sofern dies nachstehend nicht unmittelbar aufgeführt ist, hat weder die Emittentin noch die Garantin noch einer der Platzeure die Abgabe eines Prospektpflichtigen Angebots der O&Z-Instrumente durch eine Person in irgendeinem Fall genehmigt (und auch nicht die Verwendung dieses Basisprospekts (oder der Endgültigen Bedingungen) in Zusammenhang damit genehmigt oder einer solchen Verwendung zugestimmt). Diese unbefugten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, der Garantin oder eines der Platzeure oder Befugten Anbieters (wie nachstehend definiert) und weder die Emittentin noch die Garantin noch einer der Platzeure oder Befugten Anbieter übernimmt eine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen der Person, die dieses Angebot abgibt. Ein Prospektpflichtiges Angebot, das ohne Zustimmung der Emittentin abgegeben wird, erfolgt unbefugt, und weder die Emittentin noch die Garantin noch einer der Platzeure oder Befugten Anbieter übernimmt eine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen der Person, die dieses unbefugte Angebot abgibt. Jede Person, der O&Z-Instrumenten angeboten werden, sollte sich erkundigen, ob es sich bei dem Finanzintermediär um einen Befugten Anbieter handelt.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Im Zusammenhang mit einem Prospektpflichtigen Angebot in einer Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots (wie nachstehend definiert) während des in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) für eine bestimmte Emission von O&Z-Instrumenten, stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospekts (in der jeweils ergänzten Fassung) und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen durch jeden bzw. gegenüber jedem der folgenden Finanzintermediäre zu oder (im Fall von (b) (*Allgemeine Zustimmung*)) bietet die Emittentin die Erteilung ihrer Zustimmung hierzu an, jeweils vorbehaltlich der Einhaltung der Zustimmungsvoraussetzungen (wie nachstehend beschrieben) durch diesen Finanzintermediär (jeweils ein "**Befugter Anbieter**"):

- (a) **Besondere Zustimmung:** jeder Finanzintermediär, der entweder:
 - (i) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen ausdrücklich als Befugter Anbieter genannt wird; oder
 - (ii) auf der Website von BAC ausdrücklich als Befugter Anbieter genannt wird.
- (b) **Allgemeine Zustimmung:** wenn Teil B der anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorsieht, dass "Allgemeine Zustimmung" anwendbar ist, jeder Finanzintermediär, der sowohl:
 - (i) zur Abgabe dieser Angebote gemäß MiFID II befugt ist; und
 - (ii) das Angebot der Emittentin durch Veröffentlichung der folgenden Erklärung auf seiner Website annimmt (wobei die Angaben in eckigen Klammern ordnungsgemäß vervollständig sein müssen) (die "**Annahmeerklärung**"):

*"Wir, [Namen des Finanzintermediärs angeben], nehmen Bezug auf das Angebot von [Titel der O&Z-Instrumente angeben] (die "**Instrumente**"), die in den von Merrill Lynch B.V. (die "**Emittentin**") veröffentlichten Endgültigen Bedingungen vom [Datum angeben] (die "**Endgültigen Bedingungen**") beschrieben sind. Unter Berücksichtigung des Angebots der Emittentin, uns ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) im Zusammenhang mit*

dem Prospektpflichtigen Angebot der O&Z-Instrumente in der bzw. den Rechtsordnung(en) des Öffentlichen Angebots während des Angebotszeitraums zu erteilen und vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den in den Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt festgelegten Bedingungen nehmen wir das Angebot der Emittentin an. Wir bestätigen, dass wir gemäß MiFID II zur Abgabe des Öffentlichen Angebots und zur Verwendung des Basisprospekts in diesem Zusammenhang befugt sind. In dieser Erklärung verwendete Begriffe, die nicht anderweitig definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, die diesen Begriffen im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen zugewiesen wird."

Die in (a) und (b) oben aufgeführte Zustimmung der Emittentin unterliegt der Erfüllung der folgenden Voraussetzungen durch den maßgeblichen Finanzintermediär (die "**Zustimmungsvoraussetzungen**"):

- (a) **Rechtsordnung(en) des Öffentlichen Angebots:** das Prospektpflichtige Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland, Österreich und/oder Luxemburg, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben (die "**Rechtsordnung(en) des Öffentlichen Angebots**");
- (b) **Angebotszeitraum:** das Prospektpflichtige Angebot erfolgt ausschließlich während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotszeitraums (der "**Angebotszeitraum**"); und
- (c) **Sonstige:** jede der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen anderen Voraussetzungen (sofern vorhanden).

Die Zustimmung gilt für Deutschland und jeden anderen Mitgliedsstaat, dessen zuständige Behörde von der BaFin eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts gemäß Artikel 25 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung erhalten hat.

Die Emittentin kann (i) nach dem Datum der anwendbaren Endgültigen Bedingungen einem oder mehreren zusätzlichen Befugten Anbietern ihre Zustimmung erteilen, (ii) den Angebotszeitraum aussetzen oder ändern und/oder (iii) Bedingungen streichen oder hinzufügen. Ist dies der Fall, werden diese Informationen in Bezug auf die maßgeblichen O&Z-Instrumente durch eine Mitteilung veröffentlicht, die auf der Website der Börse Luxemburg (www.luxse.com) und/oder <https://spdocs.bofa.com/> zur Verfügung steht. Die Zustimmung bezieht sich auf Angebotszeiträume innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum dieses Basisprospekts. Alle neuen Informationen über Befugte Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Einreichung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht bekannt waren, werden unter <https://spdocs.bofa.com/> veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts gegenüber jeder Person (ein "**Anleger**"), die O&Z-Instrumente im Rahmen eines Prospektpflichtigen Angebots erwirbt, sofern der Anleger das Angebot von (i) einem Befugten Anbieter (oder der Emittentin, der Garantin oder dem darin genannten Platzeur), (ii) in einem Mitgliedsstaat, dem die Emittentin zugestimmt hat, (iii) während des Angebotszeitraums, für den die Zustimmung erteilt wird, und (iv) im Einklang mit den anderen mit der Erteilung der Zustimmung verbundenen Bedingungen erhält, jeweils wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Emittentin, die Garantin oder der Platzeur ist jedoch nicht für die Handlungen eines Befugten Anbieters, einschließlich für die Einhaltung anwendbarer Wohlverhaltensregeln oder anderer lokaler aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder Vorgaben von Wertpapiergesetzen hinsichtlich dieses Angebots durch einen Befugten Anbieter, verantwortlich.

Mit Ausnahme der in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Bedingungen hat die Emittentin (und auch weder die Garantin noch der Platzeur) keine Genehmigung zur Abgabe von Prospektpflichtigen Angeboten der O&Z-Instrumente oder Verwendung dieses Basisprospekts durch eine Person erteilt. Einem Finanzintermediär oder einer sonstigen Person ist die Verwendung dieses Basisprospekts in Zusammenhang mit einem Angebot der O&Z-Instrumente in anderen Fällen untersagt. Derartige Angebote werden nicht im Namen der Emittentin (oder gegebenenfalls der Garantin oder des Platzeurs) abgegeben, und weder die Emittentin noch die Garantin noch der Platzeur übernehmen eine Verantwortung oder Haftung gegenüber einem Anleger, der O&Z-Instrumente im Rahmen dieses Angebots erwirbt, oder für die Handlungen der Person, die dieses Angebot abgibt.

Wenn ein Anleger beabsichtigt, O&Z-Instrumente von einem Befugten Anbieter zu erwerben, erfolgt dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen und sonstigen zwischen dem Befugten Anbieter und dem Anleger getroffenen Vereinbarungen, einschließlich in Bezug auf den Preis, die

Zuteilung und Abrechnung; dies gilt entsprechend für das Angebot und den Verkauf von O&Z-Instrumenten an einen Anleger durch einen Befugten Anbieter. Weder die Emittentin noch die Garantin sind Partei dieser Vereinbarungen und daher sind diese Informationen auch nicht im Basisprospekt enthalten. Die Bedingungen dieses Angebots sollten dem Anleger vom Befugten Anbieter zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots übermittelt werden. Weder die Emittentin noch die Garantin noch der Platzeur übernehmen eine Verantwortung oder Haftung für diese Informationen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN**(1) Genehmigung***Die Emittentin*

Das Programm wurde durch das Board of Directors von MLBV am 18. September 2025 ordnungsgemäß genehmigt.

Die Garantin

Die Garantie wird auf der Grundlage einer vom Board of Directors der Garantin am 31. Januar 2024 erteilten Ermächtigung und der Bestätigung eines leitenden Angestellten - Maßnahme eines bevollmächtigten leitenden Angestellten mit Befugnis des Board of Directors von BAC vom 12. Dezember 2025 ausgestellt.

(2) Basisprospekt und Nachträge

Dieser Basisprospekt ist ab dem Datum der Billigung des Basisprospekts für ein Jahr gültig und kann jeweils gemäß den Bestimmungen der EU-Prospektverordnung ergänzt werden. Jeder Nachtrag kann auf der Website der Börse Luxemburg unter www.luxse.com eingesehen werden. Bei dem Prospektpflichtigen Angebot der O&Z-Instrumente haben Anleger, die sich vor der Veröffentlichung des Nachtrags bereits zum Kauf oder zur Zeichnung der O&Z-Instrumente bereit erklärt haben, in diesem Fall das Recht, ihre Zusagen innerhalb der im Nachtrag angegebenen Frist zurückzuziehen, sofern der wesentliche neue Umstand, der wesentliche Fehler oder die wesentliche Unrichtigkeit, der bzw. die zur Veröffentlichung des Nachtrags geführt hat, vor dem endgültigen Abschluss des Prospektpflichtigen Angebots oder der Lieferung der O&Z-Instrumente, je nachdem, was zuerst eintritt, eingetreten ist oder festgestellt wurde.

(3) Verfügbare Dokumente*Die Garantin*

Solange ein O&Z-Instrument aussteht, stehen Kopien der folgenden Dokumente nach ihrer Veröffentlichung zur Einsichtnahme zur Verfügung und können während der üblichen Geschäftszeiten bei der O&Z-Instrumentenstelle angefordert werden. Die unter (i) und (ii) unten genannten Dokumente sind in elektronischer Form unter <https://investor.bankofamerica.com/corporate-governance/governance-library/corporate-governance-documents> verfügbar; sowie in allen anderen Fällen sind die Dokumente in elektronischer Form unter der unten angegebenen Website verfügbar:

- (i) die Neugefasste Gründungsurkunde von der Garantin in der geltenden Fassung;
- (ii) der Gesellschaftsvertrag von der Garantin in der geltenden Fassung;
- (iii) der Jahresabschluss 2024 von der Garantin (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/10b48727ee8b9d4f39bb455623b0cf25f0> verfügbar);
- (iv) der Quartalsabschluss zum 31. März 2025 von der Garantin (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/10844c55378ba549d6b79bf8c73707c6c6> verfügbar);
- (v) der Quartalsabschluss zum 30. Juni 2025 von der Garantin (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/1028a6d9eb9f4d40ee9c75ff8ab9aa1306> verfügbar);
- (vi) der Quartalsabschluss zum 30. September 2025 von der Garantin (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/1016592942a6274a6aab5a90a08536863e> verfügbar);
- (vii) Aktuelle Abschlüsse von der Garantin auf Formular 8-K, die bei der SEC an den folgenden Tagen eingereicht wurden
 - (A) 29. Januar 2025 (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/109ee7ec0ce6ca400dad9fa4bfd76c5b10> verfügbar) ("**8-K-Formular von der Garantin vom 29. Januar 2025**");

- (B) 7. Februar 2025 (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/1066c8fa7c5bb24aa4ac3bca90b379cac0> verfügbar) ("**8-K-Formular von der Garantin vom 7. Februar 2025**");
- (C) 28. Februar 2025 (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/109a2e6784966f412eb7565d9bd6560390> verfügbar) ("**8-K-Formular von der Garantin vom 28. Februar 2025**");
- (D) 1. Juli 2025 (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/10d35fa5614eaa4d979462f50e089586b3> verfügbar) ("**8-K-Formular von der Garantin vom 1. Juli 2025**");
- (E) 16. Juli 2025 (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/10cc18830c9b1a4a04ab8aaebda4300240> verfügbar) ("**8-K-Formular von der Garantin vom 16. Juli 2025**");
- (F) 12. September 2025 (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/10646c5fd1d53a43ff86d602b1a86bc167> verfügbar) ("**8-K-Formular der Garantin vom 12. September 2025**");
- (G) 15. September 2025 (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/10968322bb4aeb4a52b51c73719d46ad48> verfügbar) ("**8-K-Formular der Garantin vom 15. September 2025**") und
- (H) 26. November 2025 (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/10c82f4ac99b6b466fbf29e2d8bcb6f66a> verfügbar) ("**8-K-Formular der Garantin vom 26. November 2025**")

(in Bezug auf diese Abschlüsse mit Ausnahme von Informationen, die angegeben aber nicht gemäß den Regelungen der SEC eingereicht wurden); und

- (viii) das Proxy Statement 2025 von der Garantin (zur Ansicht unter <https://dl.luxse.com/dlp/102d301202f6dc4fc08bb781e74f7f0971> verfügbar).

Zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten:

- (a) stehen ein Exemplar dieses Basisprospekts, der Nachträge zu diesem Basisprospekt, aller Emissionsbedingungen und der Dokumente, die die hier durch Verweis einbezogenen Informationen enthalten, zur Einsichtnahme zur Verfügung und sind Kopien während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des maßgeblichen Platzeurs und in den angegebenen Geschäftsstellen der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle erhältlich (wobei die Emissionsbedingungen nur von einem Inhaber dieses O&Z-Instruments eingesehen werden können und dieser Inhaber einen für die Emittentin und die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle zufriedenstellenden Nachweis über seinen Besitz der O&Z-Instrumente und seine Identität erbringen muss);
- (b) sind ein Exemplar dieses Basisprospekts, der Nachträge zu diesem Basisprospekt, aller Emissionsbedingungen für die O&Z-Instrumente, die zum Handel am geregelten Markt oder Euro MTF-Markt der Börse Luxemburg zugelassen sind, sowie der Dokumente, die die durch Verweis hierin einbezogenen Informationen enthalten, auch auf der Website der Börse Luxemburg (www.luxse.com) veröffentlicht.

Die von BAC bei der SEC eingereichten Unterlagen können über (1) die Website der SEC unter www.sec.gov und (2) die Website von BAC unter www.bankofamerica.com abgerufen werden.

Die Emittentin

Solange ein O&Z-Instrument aussteht, stehen Kopien der folgenden Dokumente nach ihrer Veröffentlichung zur Einsichtnahme zur Verfügung und können während der üblichen Geschäftszeiten bei der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle angefordert werden. Die unter (i) unten genannten Dokumente sind in elektronischer Form unter <https://spdocs.bofa.com/> im Ordner "Programme Documents" unter "Archive" ("MLBV Constitutional Documents") verfügbar; die unter (ii) unten genannten Dokumente

sind in elektronischer Form unter <https://investor.bankofamerica.com/regulatory-and-other-filings/subsidiary-and-country-disclosures> verfügbar; und die unter (iv), (v) und (vi) unten genannten Dokumente sind in elektronischer Form unter <https://spdocs.bofa.com/> zur Verfügung gestellt:

- (i) die Gründungsurkunden von MLBV;
- (ii) der Abschluss 2023 der Emittentin, der Abschluss 2024 der Emittentin und der Zwischenbericht 2025 der Emittentin;
- (iii) der Deutschrechtliche Agency-Vertrag;
- (iv) dieser Basisprospekt;
- (v) eine Kopie jedes Nachtrags zu diesem Basisprospekt; und
- (vi) alle Emissionsbedingungen.

Zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten:

- (a) stehen ein Exemplar dieses Basisprospekts, der Nachträge zu diesem Basisprospekt, aller Emissionsbedingungen und der Dokumente, die die hier durch Verweis einbezogenen Informationen enthalten, zur Einsichtnahme zur Verfügung und sind Kopien während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des maßgeblichen Platzeurs und in den angegebenen Geschäftsstellen der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle erhältlich (wobei die Emissionsbedingungen nur von einem Inhaber dieses O&Z-Instruments eingesehen werden können und dieser Inhaber einen für die Emittentin und die Haupt-O&Z-Instrumentenstelle zufriedenstellenden Nachweis über seinen Besitz der O&Z-Instrumente und seine Identität erbringen muss);
- (b) sind ein Exemplar dieses Basisprospekts, der Nachträge zu diesem Basisprospekt, aller Emissionsbedingungen für die O&Z-Instrumente, die zum Handel am geregelten Markt oder Euro MTF-Markt der Börse Luxemburg zugelassen sind, sowie der Dokumente, die die durch Verweis herein einbezogenen Informationen enthalten, auch auf der Website der Börse Luxemburg (www.luxse.com) veröffentlicht.

Die von MLBV bei der niederländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autoriteit Financiële Markten* (die "AFM ")) eingereichten Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und sonstigen vorgeschriebenen Informationen sind (i) über die Website der AFM unter www.afm.nl, (ii) unter der Telefonnummer +31 20-5925-606 oder auf schriftliche Anfrage bei MLBV, Amstelplein 1, Rembrandt Tower, 27. Stock, 1096 HA Amsterdam, Niederlande, und (iii) in Bezug auf die Jahresabschlüsse und die Zwischenabschlüsse auf der Website von BAC unter www.bankofamerica.com erhältlich.

(4) Clearingsysteme

Informationen über die Form der O&Z-Instrumente und die maßgeblichen Clearingsysteme sind vorstehend unter "Definitionen" aufgeführt.

Die Anschrift von Clearstream Europe AG ist Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Anschrift von Clearstream, Luxemburg, lautet 42 avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Anschrift von Euroclear ist 1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel, Belgien.

(5) Unabhängige eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die Garantin

Die Jahresabschlüsse der Bank of America Corporation zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023 sowie für jedes der drei Jahre des am 31. Dezember 2024 endenden Zeitraums, die in diesem Basisprospekt durch Verweis auf den Jahresabschluss auf Form 10-K zum 31. Dezember 2024 enthalten sind, und die Wirksamkeit der internen Kontrolle über die Finanzberichterstattung zum 31. Dezember 2024 wurden von PricewaterhouseCoopers LLP ("PwC"), einer unabhängigen, eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft, wie in ihrem hierin enthaltenen Bericht angegeben. PwC ist

Mitglied des American Institute of Certified Public Accountants und ist beim Public Company Accounting Oversight Board (Vereinigte Staaten) registriert. Die Anschrift von PwC in den Vereinigten Staaten lautet 214 North Tryon Street, Suite 4200, Charlotte, North Carolina 28202, Vereinigte Staaten.

Die Emittentin

Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum und für die am 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahre wurden von Forvis Mazars Accountants N.V. (ehemals Mazars Accountants N.V.) geprüft. Laut dem von der AFM geführten öffentlichen Register hat Forvis Mazars Accountants N.V. von der AFM auf der Grundlage des niederländischen Gesetzes über die Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (*Wet toezicht accountantsorganisaties*) eine Zulassung für die Durchführung von Pflichtprüfungen (*wettelijke controle*) bei Organisationen von öffentlichem Interesse (*organisaties van openbaar belang*) erhalten und ist im öffentlichen Register des niederländischen Berufsverbands der Wirtschaftsprüfer (*Nederlandse beroepsorganisatie van accountants*) eingetragen. Die Anschrift von Forvis Mazars Accountants N.V. in Amsterdam lautet Delflandlaan 1, Postfach 7266, 1007 JG Amsterdam, Niederlande.

(6) Signifikante oder wesentliche Änderung

Die folgenden Aussagen werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Emission von O&Z-Instrumenten im Rahmen dieses Basisprospekts gemacht. Wesentliche Informationen über die jeweilige Finanzlage und die Aussichten der Emittentin und der Garantin sind in den Jahres- und Zwischenabschlüssen der Emittentin bzw. Garantin enthalten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.

Die Garantin

Seit dem 30. September 2025 hat sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von BAC und ihren Tochtergesellschaften auf konsolidierter Basis nicht wesentlich verändert. Seit dem 31. Dezember 2024 haben sich die Aussichten von BAC und ihren Tochtergesellschaften auf konsolidierter Basis nicht wesentlich verschlechtert.

Die Emittentin

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von MLBV hat sich seit dem 30. Juni 2025 nicht wesentlich verändert. Seit dem 31. Dezember 2024 haben sich die Aussichten von MLBV nicht wesentlich verschlechtert.

(7) Rechtsstreitigkeiten

Die Garantin

Mit Ausnahme der Angaben in (i) dem Abschnitt "Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten" auf den Seiten 138 bis 139, bei dem es sich um den Abschnitt "Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten" in Anhang 12 des konsolidierten Jahresabschlusses 2024 von der Garantin handelt, und (ii) dem Abschnitt "Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten" auf den Seiten 84 bis 85, bei dem es sich um den Abschnitt "Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten" in Anhang 10 des konsolidierten Quartalsabschlusses von der Garantin zum 30. September 2025 handelt, ist oder war weder BAC noch eine Tochtergesellschaft von BAC in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum dieses Basisprospekts in ein behördliches, gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren verwickelt (einschließlich anhängiger oder androhter Verfahren, die BAC bekannt sind), das sich in diesem Zeitraum erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität von BAC und ihren Tochtergesellschaften auf konsolidierter Basis auswirken könnte oder ausgewirkt hat.

Die Emittentin

Die Emittentin ist oder war in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum dieses Basisprospekts in kein behördliches, gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren verwickelt (einschließlich anhängiger oder androhter Verfahren, die MLBV bekannt sind), das sich in diesem Zeitraum erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität von MLBV auswirken könnte oder ausgewirkt hat.

(8) **Bedingungen für die Preisbestimmung**

Der Preis und der Betrag der im Rahmen des Programms zu begebenden O&Z-Instrumente werden von der Emittentin und einem Platzeur zum Zeitpunkt der Emission gemäß den vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

(9) **Informationen nach der Emission**

Die Garantin

Die Garantin wird keine Informationen nach der Emission zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich.

Die Emittentin

Die Emittentin wird keine Informationen nach der Emission zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich.

(10) **Legal Entity Identifier**

Die Garantin

Der Legal Entity Identifier von BAC lautet 9DJT3UXIJZJI4WYO774.

Die Emittentin

Der Legal Entity Identifier von MLBV lautet 549300RQ1D1WIE085245.

(11) **Notifizierung**

Gemäß Artikel 25(1) der EU-Prospektverordnung wurde die BaFin gebeten, den folgenden zuständigen Behörden eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts zu übermitteln, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt gemäß der EU-Prospektverordnung erstellt wurde:

- *Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) (Österreich); und*
- *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxemburg).*

Nach Genehmigung dieses Basisprospekts durch die BaFin wird die Emittentin diesen Basisprospekt bei der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle als genehmigten ausländischen Prospekt im Sinne von Artikel 54 des FIDLEG hinterlegen.

(12) **Bonitätsbeurteilungen**

Die Garantin

Die auf Seite 641 dieses Basisprospekts genannten Ratings und Ausblicke von BAC werden von Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**"), Standard & Poor's Financial Services LLC ("**S&P**") und Fitch Ratings, Inc. ("**Fitch**") vergeben und gelten zum Datum dieses Basisprospekts. Weder Moody's noch S&P oder Fitch ist in der Europäischen Union niedergelassen oder gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**EU-Rating-Verordnung**") registriert. Die Moody's Deutschland GmbH übernimmt derzeit die von Moody's herausgegebenen Ratings auf der globalen Skala, Fitch Ratings Ireland Limited übernimmt derzeit die von Fitch veröffentlichten Ratings auf der internationalen Skala und S&P Global Ratings Europe Limited übernimmt derzeit die von S&P herausgegebenen Ratings auf der globalen Skala für aufsichtsrechtliche Zwecke in der Europäischen Union gemäß der EU-Rating-Verordnung. Moody's Deutschland GmbH, Fitch Ratings Ireland Limited und S&P Global Ratings Europe Limited wurden gemäß der EU-Rating-Verordnung registriert und sind in der Liste der registrierten Ratingagenturen auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") aufgeführt. Es kann nicht garantiert werden, dass Moody's Deutschland GmbH, Fitch Ratings Ireland Limited und S&P Global Ratings Europe Limited die von Moody's, Fitch bzw. S&P abgegebenen Ratings weiterhin übernommen werden. Ratings und Ausblicke können sich im Laufe der Zeit ändern, so dass keine Gewähr dafür besteht, dass diese Ratings und Ausblicke auch nach dem Datum dieses Basisprospekts gültig sein werden.

Weder Moody's noch S&P oder Fitch ist im Vereinigten Königreich niedergelassen oder gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 registriert, da diese aufgrund des EUWA und der im Rahmen des EUWA erlassenen Verordnungen (in der jeweils geltenden Fassung, die "**UK-Rating-Verordnung**") Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist. Moody's Investors Service Limited übernimmt derzeit die von Moody's herausgegebenen Ratings auf der globalen Skala, Fitch Ratings Ltd. übernimmt derzeit die von Fitch veröffentlichten Ratings auf der internationalen Skala und S&P Global Ratings UK Limited übernimmt derzeit die von S&P herausgegebenen Ratings auf der globalen Skala für aufsichtsrechtliche Zwecke im Vereinigten Königreich im Einklang mit der UK-Rating-Verordnung. Moody's Investors Service Limited, Fitch Ratings Ltd. und S&P Global Ratings UK Limited wurden jeweils gemäß der UK-Rating-Verordnung registriert und sind in der Liste der registrierten Ratingagenturen auf der Website der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs (die "**FCA**") aufgeführt. Es kann nicht garantiert werden, dass Moody's Investors Service Limited, Fitch Ratings Ltd. und S&P Global Ratings UK Limited die von Moody's, Fitch bzw. S&P abgegebenen Ratings weiterhin übernehmen werden. Ratings und Ausblicke können sich im Laufe der Zeit ändern, so dass keine Gewähr dafür besteht, dass diese Ratings und Ausblicke auch nach dem Datum dieses Basisprospekts gültig sein werden.

Die Emittentin (in Bezug auf die O&Z-Instrumente)

Das Rating einer bestimmten Serie von O&Z-Instrumenten, die im Rahmen des Programms begeben werden, kann in den Emissionsbedingungen angegeben werden. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob jedes für die maßgebliche Serie von O&Z-Instrumenten beantragte Rating (i) von einer in der Europäischen Union niedergelassenen und gemäß der EU-Rating-Verordnung registrierten Ratingagentur abgegeben wurde, (ii) von einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Ratingagentur abgegeben und von einer in der Europäischen Union niedergelassenen und gemäß der EU-Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagentur übernommen wurde oder (iii) von einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen, aber gemäß der EU-Ratingagentur-Verordnung zertifizierten Ratingagentur abgegeben wurde. Die Liste der gemäß der EU-Rating-Verordnung registrierten Ratingagenturen (in der jeweils geltenden Fassung) wird auf der Website der ESMA (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-Ratings) veröffentlicht. Im Allgemeinen ist es europäischen regulierten Anlegern untersagt, ein Rating für aufsichtsrechtliche Zwecke zu verwenden, wenn dieses Rating nicht von einer in der Europäischen Union niedergelassenen und gemäß der EU-Rating-Verordnung registrierten Ratingagentur abgegeben wurde, es sei denn, die maßgeblichen Ratings wurden von einer in der Europäischen Union niedergelassenen und gemäß der EU-Rating-Verordnung registrierten Ratingagentur übernommen oder von einer gemäß der EU-Rating-Verordnung zertifizierten Ratingagentur abgegeben (und diese Übernahme bzw. Zertifizierung wurde nicht zurückgezogen oder ausgesetzt).

Ob jedes in Bezug auf die maßgebliche Serie von O&Z-Instrumenten beantragte Rating (i) von einer im Vereinigten Königreich niedergelassenen und gemäß der UK-Rating-Verordnung registrierten Ratingagentur abgegeben wurde, (ii) von einer nicht im Vereinigten Königreich niedergelassenen Ratingagentur abgegeben und von einer im Vereinigten Königreich niedergelassenen und gemäß der UK-Rating-Verordnung registrierten Ratingagentur übernommen wurde oder (iii) von einer nicht im Vereinigten Königreich niedergelassenen, aber gemäß der UK-Rating-Verordnung zertifizierten Ratingagentur abgegeben wurde, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Liste der gemäß der UK-Rating-Verordnung registrierten Ratingagenturen (in der jeweils geltenden Fassung) wird auf der Website der FCA (<https://register.fca.org.uk>) veröffentlicht. Im Allgemeinen ist es regulierten Anlegern im Vereinigten Königreich untersagt, ein Rating für aufsichtsrechtliche Zwecke zu verwenden, wenn dieses Rating nicht von einer im Vereinigten Königreich ansässigen und gemäß der UK-Rating-Verordnung registrierten Ratingagentur abgegeben wurde, es sei denn, die maßgeblichen Ratings wurden von einer im Vereinigten Königreich ansässigen und gemäß der UK-Rating-Verordnung registrierten oder zertifizierten Ratingagentur übernommen (und diese Übernahme bzw. Zertifizierung wurde nicht zurückgezogen oder ausgesetzt).

(13) Öffentliche Angebote: Ausgabepreis und Angebotspreis

Instrumente, die öffentlich angeboten werden, werden von der Emittentin zu dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausgabepreis begeben. Der Ausgabepreis wird von der Emittentin in Absprache mit dem maßgeblichen Platzeur zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der O&Z-Instrumente festgelegt und hängt unter anderem von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen ab. Der Angebotspreis für diese O&Z-Instrumente ist der Ausgabepreis oder ein

anderer Preis, der zwischen einem Anleger und dem Autorisierten Anbieter, der dem Anleger die O&Z-Instrumente anbietet, vereinbart werden kann. Weder die Emittentin noch die Garantin sind an Vereinbarungen zwischen einem Anleger und einem Autorisierten Anbieter beteiligt, und der Anleger muss sich von dem maßgeblichen Autorisierten Anbieter den Preis bestätigen lassen, zu dem dieser Autorisierte Anbieter dem Anleger die O&Z-Instrumente anbietet.

(14) Inhalt von Websites

Informationen auf Websites, die in diesem Basisprospekt zitiert werden oder auf die verwiesen wird, sind nicht Teil dieses Basisprospekts und wurden von der BaFin nicht geprüft oder genehmigt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich durch Verweis aufgenommen.

(15) Keine Dividendenwerte

Keine Serie von O&Z-Instrumenten, die im Rahmen des Programms ausgegeben werden, stellt "Dividendenwerte" im Sinne von Artikel 2(b) der EU-Prospektverordnung und Artikel 2(1)(v) des Luxemburger Prospektgesetzes dar.

(16) Kategorien potenzieller Anleger

Vorbehaltlich der in diesem Basisprospekt dargelegten Beschränkungen und Bedingungen sind die Kategorien potenzieller Anleger, denen die O&Z-Instrumente angeboten werden sollen, Privatanleger, "vermögende" Anleger und institutionelle Anleger.

(17) Deutschrechtlicher Agency-Vertrag

Der Deutschrechtliche Agency-Vertrag vom 17. Dezember 2025, der, unter anderem, zwischen der Emittentin, der Garantin sowie der Citibank Europe plc als Haupt-O&Z-Instrumentenstelle abgeschlossen wurde, enthält Regelungen zur Begebung der O&Z-Instrumente, zu den Aufgaben der Haupt-O&Z-Instrumentenstelle in Bezug auf die O&Z-Instrumente sowie sonstige Vereinbarungen.

HINWEIS ZU ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN

Bestimmte Aussagen, die in diesem Basisprospekt enthalten oder durch Verweis einbezogen sind, stellen "zukunftsgerichtete Aussagen" im Sinne von Ziffer 27A des Securities Act und Ziffer 21E des Exchange Act dar. Diese Aussagen sind daran zu erkennen, dass sie sich nicht strikt auf historische oder aktuelle Tatsachen beziehen. Diese Aussagen verwenden häufig Wörter wie "geht davon aus", "zielt darauf ab", "nimmt an", "hofft", "schätzt", "beabsichtigt", "plant", "verfolgt", "glaubt", "wird weiterhin" und andere ähnliche Ausdrücke oder Verben in der Zukunfts- oder Konditionalform wie "wird", "kann", "könnte", "sollte" und "würde".

Alle zukunftsgerichteten Aussagen unterliegen naturgemäß Risiken und Unsicherheiten. Tatsächliche Ergebnisse können von den in den zukunftsgerichteten Aussagen aufgeführten Ergebnissen abweichen. Als großes, internationales Finanzdienstleistungsunternehmen sehen sich BAC und ihre Tochtergesellschaften Risiken ausgesetzt, die für das Geschäft und die Märkte, auf denen sie tätig sind, typisch sind. Wichtige Faktoren, die dazu führen könnten, dass das zukünftige Finanzergebnis von der Garantin von dem in seinen zukunftsgerichteten Aussagen beschriebenen Ergebnis abweicht, werden im Jahresabschluss 2024 von der Garantin, der durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurde, unter den Überschriften "Punkt 1A. Risikofaktoren" und "Punkt 7. Erläuterungen und Analyse der Finanz- und Ertragslage" enthalten und im Quartalsabschluss von der Garantin vom 30. September 2025, der durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurde, unter der Überschrift "Punkt 2. Erläuterungen und Analyse der Finanz- und Ertragslage" beschrieben.

Anleger sollten sich nicht unbillig auf zukunftsgerichtete Aussagen verlassen, die nur für das Datum zutreffen, an dem sie abgegeben wurden.

Alle nachfolgenden schriftlichen und mündlichen zukunftsgerichteten Aussagen, die BAC oder einer in ihrem Namen handelnden Person zugeschrieben werden können, werden in ihrer Gesamtheit ausdrücklich durch die in diesem Abschnitt enthaltenen oder erwähnten Warnhinweise eingeschränkt. BAC verpflichtet sich nicht zur Aktualisierung dieser zukunftsgerichteten Aussagen, um die Auswirkungen von Umständen oder Ereignissen widerzuspiegeln, die nach dem Datum dieses Basisprospekts eintreten, oder um das Eintreten unvorhergesehener Ereignisse widerzuspiegeln, sofern dies nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß Artikel 69 Absatz 3 FIDLEG werden Anleger darauf hingewiesen, dass alle in diesem Basisprospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen nicht historischer Natur sind, sondern auf Informationen und Annahmen beruhen, die die Emittentin und die Garantin für angemessen halten. Solche Aussagen sind von Natur aus unsicher und unterliegen einer Vielzahl von Umständen, von denen viele außerhalb der Kontrolle der Emittentin und der Garantin liegen und dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Erwartungen der Emittentin und der Garantin abweichen. Aufgrund der Ungewissheit zukünftiger Entwicklungen übernehmen die Emittentin und die Garantin im Rahmen der geltenden Gesetze keine Haftung in Bezug auf oder im Zusammenhang mit den hierin enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen.

REGISTRIERTE NIEDERLASSUNG MERRILL LYNCH B.V.

Amstelplein 1
Rembrandt Tower, 27th Floor
1096 HA Amsterdam
Die Niederlande

HAUPTSITZ DER GESCHÄFTSFÜHRUNG VON AMERICA CORPORATION

Bank of America Corporate Center
100 North Tryon Street
Charlotte, North Carolina 28255-0065
Vereinigte Staaten von Amerika

DEALER

BofA Securities Europe SA

51 rue La Boétie
75008, Paris
France

Merrill Lynch International

2 King Edward Street
London EC1A 1HQ
United Kingdom

O&Z-INSTRUMENTENSTELLE

Citibank Europe plc

1 North Wall Quay
Dublin 1
Irland

BERECHNUNGSSTELLEN

BofA Securities Europe SA

51 rue La Boétie
75008, Paris
France

Merrill Lynch International

2 King Edward Street
London EC1A 1HQ
Vereinigtes Königreich

WIRTSCHAFTSPRÜFER BAC

PricewaterhouseCoopers LLP

214 North Tryon Street
Suite 4200
Charlotte, North Carolina 28202
Vereinigte Staaten von Amerika

WIRTSCHAFTSPRÜFER MLB

Forvis Mazars Accountants N.V.

Delflandlaan 1 – P.O. Box 7266 – 1007 JG
Amsterdam – Die Niederlande

RECHTLICHE BERATER BAC

in Bezug auf US Recht

McGuireWoods LLP

201 North Tryon Street
Charlotte, North Carolina 28202
Vereinigte Staaten von Amerika

RECHTLICHE BERATER VON MLB

as to Dutch law

Linklaters LLP

WTC Amsterdam
Zuidplein 180
1077 XV Amsterdam
Die Niederlande

RECHTLICHER BERATER DER EMITTENTIN UND DER GARANTIN

as to German law
Ashurst LLP
Opernturm
Bockenheimer Landstrasse 2-4
60306 Frankfurt
Deutschland

as to United States tax law
Sidley Austin LLP
787 Seventh Avenue
New York, NY 10019
Vereinigte Staaten von Amerika

Ashurst LLP

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen mehrteiligen Basisprospektes stellt keinen Bestandteil eines Basisprospektes gemäß Art. 8 und 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung (die "Prospektverordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language multipartite base prospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 8 and 10 of the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017, as amended (the "Prospectus Regulation") and, accordingly, was not approved by the *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*.



Merrill Lynch B.V.
(a Dutch Private Limited Liability Company)

WARRANTS AND CERTIFICATES BASE PROSPECTUS

under the

GERMAN NOTE, WARRANT AND CERTIFICATE PROGRAMME

Unconditionally and irrevocably guaranteed

by

Bank of America Corporation

(a Delaware (U.S.A.) Corporation)

This document (the "**Base Prospectus**") constitutes a "base prospectus" for the purposes of Article 8 of Regulation (EU) 2017/1129 (as amended, the "**EU Prospectus Regulation**") relating to the W&C Instruments (as defined below) that may be issued from time to time under the Merrill Lynch B.V. German Note, Warrant and Certificate Programme (the "**Programme**"). This Base Prospectus has been approved by the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* "**BaFin**") as competent authority under the EU Prospectus Regulation.

The validity of the Base Prospectus expires at the end of 17 December 2026. The Base Prospectus may be supplemented from time to time to reflect any significant new factor, material mistake or material inaccuracy relating to the information included in it.

The obligation to supplement this Base Prospectus in the event of any significant new factor, material mistake or material inaccuracy relating to the information included in it does not apply when such Base Prospectus is no longer valid. This Base Prospectus should be read together with any supplements to it, any information incorporated by reference within it, and the Issue Terms (as described in the General Terms and Conditions of the W&C Instruments) in relation to any particular issue of W&C Instruments (as defined below).

Warrants ("**Warrants**") and certificates ("**Certificates**" and, together with Warrants, "**W&C Instruments**") under this Base Prospectus may be issued from time to time by Merrill Lynch B.V. (the "**Issuer**") and guaranteed by Bank of America Corporation (the "**Guarantor**") pursuant to, and subject to the terms of, a guarantee dated 17 December 2025 (the "**Guarantee**").

The Issuer has a right of substitution as set out in the terms and conditions of the W&C Instruments set out in this Base Prospectus.

W&C Instruments are issued in series (each, a "**Series**") and each Series of Warrants and Certificates may be comprised of one or more tranches ("**Tranches**" and each, a "**Tranche**").

Warrants and Certificates, and any non-contractual obligations arising out of them, will be governed by, and construed in accordance with, German law. The Guarantee will be governed by, and construed in accordance with, the laws of the State of New York.

W&C Instruments may (a) have a scheduled settlement date, (b) have additional amounts (in the case of Certificates) and/or settlement amounts which are dependent on the performance of one or more "Underlyings" (as described below), (c) be settled by way of cash payment or, in the case of Certificates, physical delivery and/or (d) provide that the settlement amount payable could be as low as zero or else

provide some level of minimum scheduled settlement amount payable at settlement (subject to the credit risk of the Issuer and the Guarantor).

The additional amounts (in the case of Certificates and if applicable) and/or settlement terms of W&C Instruments issued under the Programme may be linked to the performance of one or more of the following types of "Underlyings":

- (a) an index or a basket of indices or futures or options contracts linked to an underlying index ("**Index Linked Instruments**");
- (b) a specified share or a basket of shares ("**Share Linked Instruments**");
- (c) a specified global depositary receipt ("**GDR**") or American depositary receipt ("**ADR**") or a basket of GDRs and/or ADRs ("**GDR/ADR Linked Instruments**");
- (d) a specified fund or a basket of funds ("**Fund Linked Instruments**");
- (e) any combination of the foregoing (a)-(e) ("**Hybrid Basket Linked Instruments**");

and each such Underlying or basis of reference, an "**Underlying**".

The W&C Instruments will not be linked to shares of the Issuer or of any legal entity in the Issuer's or the Guarantor's group of companies.

The W&C Instruments may provide for early settlement at the option of the Issuer (a call option) or, in the case of Certificates, the investor (a put option) and may, at maturity, pay a settlement amount as specified in the Issue Terms.

Capitalised terms not defined in this translation of the Base Prospectus are defined in the bilingual Terms and Conditions of the W&C Instruments.

Arranger and Dealer of the Programme

BofA Securities Europe SA

IMPORTANT NOTICES

PROSPECTIVE PURCHASERS OF W&C INSTRUMENTS SHOULD ENSURE THAT THEY UNDERSTAND THE NATURE OF THE RELEVANT W&C INSTRUMENTS AND THE EXTENT OF THEIR EXPOSURE TO RISKS AND THAT THEY CONSIDER THE SUITABILITY OF THE RELEVANT W&C INSTRUMENTS AS AN INVESTMENT IN LIGHT OF THEIR OWN CIRCUMSTANCES AND FINANCIAL CONDITION. AN INVESTMENT IN THE W&C INSTRUMENTS INVOLVES A HIGH DEGREE OF RISK AND IN CERTAIN CIRCUMSTANCES POTENTIAL INVESTORS SHOULD BE PREPARED TO SUSTAIN A TOTAL LOSS OF THE PURCHASE PRICE OF THEIR W&C INSTRUMENTS. SEE "RISK FACTORS" ON PAGES 11 TO 58 OF THIS BASE PROSPECTUS.

Regulatory approval

Potential investors shall consider that:

- a) the Base Prospectus has been approved by BaFin, as competent authority under the EU Prospectus Regulation;
- b) BaFin only approves this Base Prospectus as meeting the standards of completeness, comprehensibility and consistency imposed by the EU Prospectus Regulation;
- c) such approval should not be considered as an endorsement of the Issuer that is the subject of this Base Prospectus;
- d) such approval should not be considered as an endorsement of the quality of the securities that are the subject of this Base Prospectus; and
- e) investors should make their own assessment as to the suitability of investing in the securities.

Such approval relates only to W&C Instruments (other than Exempt Instruments) which are to be admitted to trading on a regulated market for the purposes of Directive 2014/65/EU and Regulation (EU) No.600/2014 (as amended, "**MiFID II**") and/or which are to be offered to the public in any Member State of the EEA.

Listing and admission to trading

The Issuer will list or admit the W&C Instruments to trading on one or more stock exchanges or multilateral trading facilities or regulated markets, such as the Luxembourg Stock Exchange, or unregulated markets, such as the Frankfurt Stock Exchange or the Stuttgart Stock Exchange. The Issuer may also issue W&C Instruments that are not admitted to trading or listed on any market. The Issue Terms will specify whether the W&C Instruments are to be listed on a stock exchange (and if so, on which stock exchange(s) and/or market(s)) or whether they will be unlisted instruments.

Swiss Notice

Following approval of this Base Prospectus by BaFin, the Issuer intends to deposit this Base Prospectus with SIX Exchange Regulation Ltd. ("**SER**") in its capacity as review body pursuant to (in such capacity, the "**Swiss Review Body**") as an approved foreign prospectus within the meaning of article 54 of the Swiss Financial Services Act of 15 June 2018, as amended (the "**FinSA**").

The W&C Instruments issued from time to time under this Base Prospectus are derivative financial instruments and do not constitute a participation in a collective investment scheme in the meaning of the Swiss Collective Investment Schemes Act ("**CISA**"). They are neither subject to authorisation nor supervision by the Swiss Financial Market Supervisory Authority ("**FINMA**"). Accordingly, investors do not benefit from the specific investor protection provided under the CISA and are exposed to the credit risk of the Issuer and the Guarantor.

BaFin has neither approved nor reviewed the information contained in this Base Prospectus in relation to the offer of W&C Instruments to the public in Switzerland.

Responsibility

This Base Prospectus constitutes a base prospectus for the purposes of Article 8 of the EU Prospectus Regulation.

The Issuer accepts responsibility for the information contained in

- (a) the Base Prospectus other than the information contained in:
 - (i) information incorporated by reference in respect of the Guarantor from page 59 in sections (a) to (d);
 - (ii) the section entitled "*Form of Guarantee*" on pages 101 to 104;
 - (iii) the subsection entitled "*Bank of America Corporation*" in the "*Description of the Issuer and Guarantor*" section on pages 105 to 111; and
 - (iv) statements entitled with "the Guarantor" in the "*General Information*" section on pages 148 to 153 (the information described in (i) to (iv), the "**Guarantor Information**");(the information described in (a), the "**Issuer Information**"); and
- (b) the Issue Terms for each Series of W&C Instruments.

The Issuer confirms that the Issuer Information is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and does not omit anything likely to affect its import.

The Guarantor accepts responsibility for the information contained in the Base Prospectus set forth in the Guarantor Information and confirms that the Guarantor Information is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and does not omit anything likely to affect its import.

The Guarantor confirms that the Issuer Information has been accurately reproduced and accepts responsibility for the accurate reproduction of such information.

Third Party Information

Neither the Issuer nor the Guarantor accepts responsibility for the accuracy or completeness of the information set forth in the relevant Issue Terms concerning any Underlying(s) or makes any representation that there has not occurred any event which would affect the accuracy or completeness of such information. The Issuer and the Guarantor confirm that the information contained in this Base Prospectus which is sourced from a third party has been accurately reproduced and, as far as the Issuer and the Guarantor is aware and is able to ascertain from information published by the relevant third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Unauthorised representations and solicitations

No person is or has been authorised by the Issuer, the Guarantor, Merrill Lynch International ("**MLI**"), BofA Securities Europe SA ("**BofASE**", and, together with MLI and any additional dealer appointed under the Programme from time to time, the "**Dealers**" and, each a "**Dealer**") or any other Dealer to give any information or to make any representation not contained in or not consistent with this Base Prospectus or any other information supplied in connection with the Programme and, if given or made, such information or representation must not be relied upon as having been authorised by the Issuer, the Guarantor, MLI, BofASE or any other Dealer of an issue of W&C Instruments. This Base Prospectus does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offer or solicitation and no action is being taken to permit an offering of the W&C Instruments or the distribution of this Base Prospectus in any jurisdiction where any such action is required.

Issues of W&C Instruments

The W&C Instruments of each issue may be sold by the Issuer and/or any Dealer at such time and at such prices as the Issuer and/or the Dealer(s) may select. There is no obligation upon the Issuer or any

Dealer to sell all of the W&C Instruments of any issue. The W&C Instruments of any issue may be offered or sold from time to time in one or more transactions in the over-the-counter market or otherwise at prevailing market prices or in negotiated transactions, at the discretion of the Issuer.

Subject as provided in the "*Terms and Conditions of the W&C Instruments*", as applicable, the Issuer shall have complete discretion as to what type of W&C Instruments it issues and when.

Disclaimer by Dealers

Apart from the Issuer and the Guarantor, no other party has independently verified the information contained herein. Accordingly, no representation, warranty or undertaking, express or implied, is made and no responsibility or liability is accepted by any Dealer as to the accuracy or completeness of the information contained in this Base Prospectus or any other information provided by the Issuer and/or the Guarantor. No Dealer accepts any liability in relation to the information contained or incorporated by reference in this Base Prospectus or any other information provided by the Issuer and/or the Guarantor in connection with the Programme.

Independent Evaluation

Neither this Base Prospectus nor any other information supplied in connection with the Programme or any W&C Instruments (a) is intended to provide the basis of any credit or other evaluation or (b) should be considered as a recommendation by the Issuer, the Guarantor or any Dealer that any recipient of this Base Prospectus or any other information supplied in connection with the Programme or any W&C Instruments should purchase any W&C Instruments. Each investor contemplating purchasing any W&C Instruments should make its own independent investigation of the financial condition and affairs, and its own appraisal of the creditworthiness, of the Issuer and the Guarantor. Neither this Base Prospectus nor any other information supplied in connection with the Programme or any issue of W&C Instruments constitutes an offer or an invitation by or on behalf of the Issuer, the Guarantor or any Dealer or any other person to subscribe for or to purchase any W&C Instruments.

An investment in W&C Instruments is subject to a number of risks. You are urged to read the risks described in the section entitled "*Risk Factors*" of this Base Prospectus.

Given the nature, complexity and risks inherent in the W&C Instruments (and investments relating to any Underlying(s)), the W&C Instruments may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of your financial circumstances. You should not acquire any W&C Instruments unless you (whether by yourself or in conjunction with your financial adviser) understand the nature of the relevant W&C Instruments and the extent of your exposure to potential loss on the W&C Instruments, and any investment in W&C Instruments must be consistent with your overall investment strategy. You should consider carefully whether the particular W&C Instruments are suitable for you in the light of your investment objectives, financial capabilities and expertise. You should consult your own legal, tax, accountancy, regulatory, investment and other professional advisers as may be required to assist you in determining the suitability of the W&C Instruments for you as an investment.

Acknowledgment by investors

By investing in W&C Instruments, each investor is advised to consider the following in relation to its personal decision-making:

- (a) *Non-Reliance.* It is acting for its own account, and it has made its own independent decisions to invest in the W&C Instruments and as to whether the investment in the W&C Instruments is appropriate or proper for it based upon its own judgement and upon advice from such advisers as it has deemed necessary. It is not relying on any communication (written or oral) of the Issuer, the Guarantor or any Dealer as investment advice or as a recommendation to invest in the W&C Instruments, it being understood that information and explanations related to the "*Terms and Conditions of the W&C Instruments*" shall not be considered to be investment advice or a recommendation to invest in the W&C Instruments. No communication (written or oral) received from the Issuer, the Guarantor or any Dealer shall be deemed to be an assurance or guarantee as to the expected results of the investment in the W&C Instruments.
- (b) *Assessment and Understanding.* It is capable of assessing the merits of and understanding (on its own behalf or through independent professional advice), and understands and accepts, the

terms and conditions and the risks of the investment in the W&C Instruments. It is also capable of assuming, and assumes, the risks of the investment in the W&C Instruments.

Potential for Discretionary Determinations by the Calculation Agent and the Issuer under the W&C Instruments

Under the terms and conditions of the W&C Instruments, following the occurrence of certain events relating to the Issuer, the Issuer's hedging arrangements, the Underlying(s), taxation, the relevant currency or other matters outside of the Issuer's control, the Calculation Agent and/or the Issuer may determine to take one or more of the actions available to it in order to deal with the impact of such event on the W&C Instruments and/or (if applicable) the Issuer's hedging arrangements. These actions may include (i) adjustment to the terms and conditions of the W&C Instruments, (ii) substitution of the Underlying(s) or (iii) early settlement or exercise of the W&C Instruments. Any such discretionary determinations could have a material adverse impact on the value of and return on the W&C Instruments and could result in their early settlement or cancellation. An overview of the potential for discretionary determinations by the Calculation Agent and the Issuer under the W&C Instruments is provided in the section of this Base Prospectus entitled "*Overview of the Potential for Discretionary Determinations by the Calculation Agent and the Issuer*" See also the Risk Factor 8.9 "*The Issuer and the Calculation Agent have the power to make discretionary determinations in respect of the W&C Instruments.*" below.

Change of circumstances

Neither the delivery of this Base Prospectus nor the offering, sale or delivery of any W&C Instruments shall in any circumstances imply that the information contained herein concerning the Issuer or the Guarantor is correct at any time subsequent to the date hereof or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. No Dealer undertakes to review the financial condition or affairs of the Issuer or the Guarantor during the life of the Programme or to advise any investor in the W&C Instruments of any information coming to their attention.

Distribution of W&C Instruments

The distribution of this Base Prospectus and the offer or sale of W&C Instruments may be restricted by law in certain jurisdictions. None of the Issuer, the Guarantor and any Dealer represents that this Base Prospectus may be lawfully distributed, or that any W&C Instruments may be lawfully offered, in compliance with any applicable registration or other requirements in any jurisdiction, or pursuant to an exemption available thereunder, or assumes any responsibility for facilitating any such distribution or offer. In particular, unless specifically indicated to the contrary in the Issue Terms, no action has been taken by the Issuer, the Guarantor or any Dealer which is intended to permit a public offering of any W&C Instruments or distribution of this Base Prospectus in any jurisdiction where action for that purpose is required.

Accordingly, no W&C Instruments may be offered or sold, directly or indirectly, and neither this Base Prospectus nor any advertisement or other offering material may be distributed or published in any jurisdiction, except under circumstances that will result in compliance with any applicable laws and regulations. Persons into whose possession this Base Prospectus or any W&C Instruments may come must inform themselves about, and observe, any such restrictions on the distribution of this Base Prospectus and the offering and sale of W&C Instruments.

In particular, there are restrictions on the distribution of this Base Prospectus and the offer or sale of W&C Instruments in the United States, the EEA, the United Kingdom and Switzerland, and such other restrictions as may be required in connection with the offering and sale of a particular Series of W&C Instruments (see "*Offering and Sale*" below for further information).

Certain U.S. Selling Restrictions and Other Disclosure

The W&C Instruments, the Guarantee and, in certain cases, any securities to be delivered upon exercise or settlement of the W&C Instruments (if any) have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), or under any U.S. state securities laws. The W&C Instruments, the Guarantee and certain Entitlements (as defined herein) do not constitute, and have not been marketed as, contracts of sale of a commodity for future delivery (or options thereon) subject

to the U.S. Commodity Exchange Act of 1936, as amended (the "**CEA**"), and trading in the W&C Instruments has not been approved by the U.S. Commodity Futures Trading Commission (the "**CFTC**") pursuant to the CEA.

No W&C Instruments or any interests therein, may at any time be offered, sold, resold, pledged, assigned, delivered or otherwise transferred, exercised or redeemed, directly or indirectly, in the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons and any offer, sale, resale, pledge, assignment, delivery or other transfer, exercise or redemption made, directly or indirectly, within the United States or to, or for the account or benefit of, a U.S. person will not be recognised. See "*Notice to Purchasers and Holders of W&C Instruments and Transfer Restrictions*" and "*Offering and Sale*".

None of the W&C Instruments and the Guarantee have been approved or disapproved by the U.S. Securities and Exchange Commission (the "**SEC**") or any other securities commission or other regulatory authority in the United States, nor have the foregoing authorities reviewed or passed upon the accuracy or adequacy of this Base Prospectus. Any representation to the contrary is a criminal offence in the United States.

Neither the Issuer nor the Guarantor has registered as an investment company pursuant to the U.S. Investment Company Act of 1940, as amended (the "**1940 Act**"), and the rules thereunder. In certain circumstances, exercise or settlement of W&C Instruments will be conditional upon certification as to non-U.S. beneficial ownership. See "*Terms and Conditions of the W&C Instruments*" from page 97. Investors in the W&C Instruments will be deemed to have made or be required to make certain acknowledgements, representations and warranties in connection with purchasing the W&C Instruments. See "*Notice to Purchasers and Holders of W&C Instruments and Transfer Restrictions*" below for more information.

Notwithstanding anything to the contrary contained herein, each holder and beneficial owner of the W&C Instruments (and each employee, representative, or other agent of each holder and beneficial owner of the W&C Instruments) may disclose to any and all persons, without limitation of any kind, the tax treatment and tax structure of the transactions described herein and all materials of any kind that are provided to the holder or beneficial owner of the W&C Instruments relating to such tax treatment and tax structure (as such terms are defined in United States Treasury Regulation Section 1.6011-4). This authorisation of tax disclosure is retroactively effective to the commencement of discussions with holders or beneficial owners of the W&C Instruments regarding the transactions contemplated herein.

Neither the Issuer nor the Guarantor has investigated, and neither have or may have access to information that would permit it to ascertain, whether any company which has issued equity, debt or other instruments to which any W&C Instruments relate is for United States tax purposes a passive foreign investment company, a controlled foreign corporation, a publicly-traded partnership or other type of pass-through entity. Prospective investors in any W&C Instruments that are U.S. taxpayers should consult their own advisers concerning United States tax considerations relevant to an investment in such W&C Instruments.

If W&C Instruments are linked to an Underlying that are Shares of one or more United States issuers, such Shares must be registered with the SEC. In addition, if W&C Instruments are linked to an Underlying that are (i) Shares of one or more United States issuers or (ii) indices comprised of stock, Shares or other securities of United States issuers, such United States issuers must be, at the time of the issuance of the relevant W&C Instruments, a reporting issuer under the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the "**Exchange Act**"). If W&C Instruments are linked to an Underlying that are ADRs, such ADRs must be listed or admitted to trading on a U.S. securities exchange registered under the Exchange Act or included in the OTC Bulletin Board Service operated by the Financial Industry Regulatory Authority, Inc.

Hedging transactions involving any W&C Instruments may not be conducted unless in compliance with the Securities Act or the CEA, as applicable.

Unless otherwise indicated, as used in this Base Prospectus, "**U.S. person**" has the meaning ascribed to it by Regulation S under the Securities Act.

The W&C Instruments are unsecured and are not and will not be savings accounts, deposits or obligations of, or otherwise guaranteed by, Bank of America, N.A. ("**BANA**") or any other bank. The W&C

Instruments do not evidence deposits of BANA or any other banking affiliate of the Guarantor or any other bank and are not insured by the U.S. Federal Deposit Insurance Corporation (the "**FDIC**"), the Deposit Insurance Fund or any other insurer or governmental agency or instrumentality.

The Guarantor is incorporated in Delaware, United States, is registered as a bank holding company under the U.S. Bank Holding Company Act of 1956, as amended, and is a financial holding company. The Guarantor is not licensed as a bank or a credit institution in the United States or any other jurisdiction, and, under applicable U.S. laws, is not required to be so licensed in order to guarantee any W&C Instruments under the Programme. The Guarantor's principal banking subsidiary is BANA. Neither BANA nor any other of the Guarantor's banking subsidiaries acts as issuer or guarantor of any W&C Instruments issued under the Programme.

Offering Restrictions in the European Economic Area

This Base Prospectus has been prepared on the basis that, except to the extent that sub-paragraph (ii) below may apply, any offer of W&C Instruments in any Member State of the EEA (each, a "**Member State**") will be made pursuant to an exemption under the EU Prospectus Regulation from the requirement to publish a prospectus for offers of W&C Instruments. Accordingly any person making or intending to make an offer in that Member State of W&C Instruments which are the subject of an offering contemplated in this Base Prospectus as completed by the applicable final terms document (the "**Final Terms**") in relation to the offer of those W&C Instruments may only do so (i) in circumstances in which no obligation arises for the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the EU Prospectus Regulation or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the EU Prospectus Regulation, in each case, in relation to such offer or (ii) if a prospectus for such offer has been approved by the competent authority in that Member State or, where appropriate, approved in another Member State and notified to the competent authority in that Member State and (in either case) published, all in accordance with the EU Prospectus Regulation, provided that any such prospectus has subsequently been completed by Final Terms which specify that offers may be made other than pursuant to Article 1(4) of the EU Prospectus Regulation in that Member State and such offer is made on or prior to the date specified for such purpose in such prospectus or Final Terms, as applicable. Except to the extent that sub-paragraph (ii) above may apply, none of the Issuer, the Guarantor and any Dealer have authorised, nor do they authorise, the making of any offer of W&C Instruments in circumstances in which an obligation arises for the Issuer, the Guarantor or any Dealer to publish or supplement a prospectus for such offer.

IMPORTANT – EEA RETAIL INVESTORS - If the Issue Terms in respect of any W&C Instruments include a legend entitled "Important – Prohibition of Sales to EEA Retail Investors", the W&C Instruments are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area ("**EEA**"). For these purposes, a "**retail investor**" means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU on Markets in Financial Instruments (as amended or superseded, "**MiFID II**"); (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97, as amended (the "**Insurance Distribution Directive**"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or (iii) not a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation. Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "**EU PRIIPs Regulation**") for offering or selling the W&C Instruments or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling the W&C Instruments or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the EU PRIIPs Regulation.

Notwithstanding the above paragraph, in the case where the Issue Terms in respect of any W&C Instruments include a legend entitled "Important – Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" but where the Issuer subsequently prepares and publishes a key information document under the EU PRIIPs Regulation in respect of such W&C Instruments, then following such publication, the prohibition on the offering, sale or otherwise making available the W&C Instruments to a retail investor as described in the above paragraph and in such legend shall no longer apply.

Offering Restrictions in the United Kingdom

This Base Prospectus has been prepared on the basis that any offer of W&C Instruments in the United Kingdom ("**UK**") will be made pursuant to an exemption under Regulation (EU) 2017/1129 as it forms

part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the "**EUWA**") and regulations made thereunder (the "**UK Prospectus Regulation**") from the requirement to publish a prospectus for offers of W&C Instruments. Accordingly any person making or intending to make an offer of W&C Instruments in the United Kingdom which are the subject of an offering contemplated in this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation to the offer of those W&C Instruments may only do so in circumstances in which no obligation arises for the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the "**FSMA**") or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the UK Prospectus Regulation, in each case, in relation to such offer. None of the Issuer, the Guarantor and any Dealer have authorised, nor do they authorise, the making of any offer of W&C Instruments in circumstances in which an obligation arises for the Issuer, the Guarantor or any Dealer to publish or supplement a prospectus for such offer.

IMPORTANT – UK RETAIL INVESTORS - If the Issue Terms in respect of any W&C Instruments include a legend entitled "Important – Prohibition of Sales to UK Retail Investors", the W&C Instruments are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the UK. For these purposes, a "**retail investor**" means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA and the regulations made under the EUWA; (ii) a customer within the meaning of the provisions of the FSMA and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA and the regulations made under the EUWA; or (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation. Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA and the regulations made under the EUWA (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the W&C Instruments or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the W&C Instruments or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

EU Benchmarks Regulation

Amounts payable under the W&C Instruments may be calculated or otherwise determined by reference to an index or a combination of indices. Any such index may constitute a benchmark for the purposes of the Regulation (EU) 2016/1011 (as amended, the "**EU Benchmarks Regulation**"). If any such index does constitute such a benchmark the applicable Final Terms will indicate whether or not the benchmark is provided by an administrator included in the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") pursuant to Article 36 of the EU Benchmarks Regulation. Not every index will fall within the scope of the EU Benchmarks Regulation. Furthermore, transitional provisions in the EU Benchmarks Regulation may have the result that the administrator of a particular benchmark is not required to appear in the register of administrators and benchmarks at the date of the applicable Final Terms. The registration status of any administrator under the EU Benchmarks Regulation is a matter of public record and, save where required by applicable law, neither the Issuer nor the Guarantor intends to update the applicable Final Terms to reflect any change in the registration status of the administrator.

Status of Parties

None of the Issuer, the Guarantor and any Dealer is acting as fiduciary for or adviser to it in respect of the investment in the W&C Instruments.

Defined terms

In this Base Prospectus, references to:

- (a) "**A\$**" are to Australian dollars;
- (b) "**EUR**", "**Euro**", "**euro**" and "**€**" are to the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted and continue to retain a common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time);
- (c) "**Japanese Yen**", "**Yen**", "**JPY**", and "**¥**" are to the currency of Japan; and

- (d) "U.S.\$", "\$" and "U.S. dollars" are to United States Dollars.

Important notice for investors

IMPORTANT NOTICE FOR INVESTORS

The W&C Instruments may not be a suitable investment for all investors

Each potential investor in the W&C Instruments must determine the suitability of that investment in light of its own circumstances. In particular, each potential investor should:

- (a) have sufficient knowledge and experience to evaluate the W&C Instruments, the merits and risks of investing in the W&C Instruments and the risks and other information contained or incorporated by reference in this Base Prospectus or any applicable supplement and all the information contained in the Issue Terms;
- (b) have sufficient financial resources and liquidity to bear all of the risks of an investment in the W&C Instruments, including W&C Instruments with amounts payable in one or more currencies, or where the Settlement Currency or Specified Currency of the W&C Instruments is different from the potential investor's currency;
- (c) understand thoroughly the terms of the W&C Instruments and be familiar with any relevant indices and financial markets; and
- (d) be able to evaluate (either alone or with the help of a financial adviser) possible scenarios for economic, interest rate and other factors that may affect its investment and its ability to bear the applicable risks.

The W&C Instruments are complex financial instruments. A potential investor should not invest in W&C Instruments unless it has the expertise (either alone or with a financial adviser) to evaluate how such W&C Instruments will perform under changing conditions, the resulting effects on the value of those W&C Instruments and the impact this investment will have on the potential investor's overall investment portfolio.

In addition, an investment in Index Linked Instruments, Share Linked Instruments, GDR/ADR Linked Instruments, Fund Linked Instruments or other types of W&C Instruments, may entail significant risks not associated with investments in conventional debt or equity securities, including, but not limited to, the risks set out in the risk factor section under "*Risks Relating to the Structure of a Particular Issue of W&C Instruments*" below.

There are a number of circumstances in which an investor may lose some or all of their investment in the W&C Instruments including (but not limited to) in the following circumstances:

- **The payment of any amount due on, or, an asset deliverable under, the W&C Instruments is subject to the creditworthiness of the Issuer and the creditworthiness of the Guarantor. The W&C Instruments and the Guarantee are unsecured obligations. Investors are dependent on the ability of the Issuer to pay all amounts due on the W&C Instruments, and therefore investors are subject to the Issuer's creditworthiness and to changes in the market's view of the Issuer's creditworthiness. Similarly, investors are dependent on the ability of the Guarantor to pay all amounts due on the W&C Instruments, and therefore are also subject to the creditworthiness of the Guarantor and to changes in the market's view of the creditworthiness of the Guarantor. The W&C Instruments are not savings accounts, deposits or obligations of, or otherwise guaranteed by, BANA or any other bank and are not insured by the FDIC, the Deposit Insurance Fund or any other insurer or governmental agency or instrumentality.**
- **The terms of the W&C Instruments may not provide for scheduled minimum payment of the face value or issue price of the W&C Instruments at maturity or on exercise: in such case, depending on the performance of the Underlying(s), an investor may lose some or all of its investment.**

- The market price of the W&C Instruments prior to maturity or expiry may be significantly lower than the purchase price an investor has paid for them. Consequently, if an investor sells its W&C Instruments before their scheduled expiry, it may receive far less than its original invested amount.
- The W&C Instruments may be settled or cancelled in certain extraordinary circumstances prior to their scheduled settlement and, in such case, depending on the terms and conditions of the relevant W&C Instruments, the early cash redemption or settlement amount paid to an investor may be less than what it paid for the W&C Instruments.
- The terms and conditions of the W&C Instruments may be adjusted by the Issuer or Calculation Agent in certain circumstances with the effect that the amount payable or assets deliverable to an investor is less than its initial investment.
- Investors in W&C Instruments, which are structured to pay a minimum amount equal to (or nearly equal to) the amount invested on the maturity date/settlement date, may still be subject to loss of some or all of their investment if the Issuer and the Guarantor are subject to resolution proceedings or are subject to bankruptcy or insolvency proceedings or some other event occurs which impairs the ability of each to meet its obligations under the W&C Instruments and the Guarantee.

THE TERMS AND CONDITIONS OF THE W&C INSTRUMENTS DO NOT PROVIDE FOR ANY EVENTS OF DEFAULT. IF THE ISSUER DEFAULTS ON ANY OBLIGATION UNDER ANY SERIES OF W&C INSTRUMENTS PRIOR TO THE SETTLEMENT DATE, INVESTORS IN SUCH W&C INSTRUMENTS WILL BE ABLE TO CLAIM AGAINST THE GUARANTOR UNDER THE GUARANTEE, BUT WILL HAVE NO RIGHT TO DECLARE ALL OF THE REMAINING OBLIGATIONS OF THE ISSUER IN RESPECT OF THE RELEVANT SERIES OF W&C INSTRUMENTS TO BE IMMEDIATELY DUE AND PAYABLE.

TABLE OF CONTENTS

GENERAL DESCRIPTION OF THE PROGRAMME	15
<i>This section set outs a brief description of the Programme, including a description of the type of W&C Instruments, general information relating to certain terms of the W&C Instruments the W&C Instruments and the form of the W&C Instruments.</i>	
RISK FACTORS	18
<i>This section set out the principal risks inherent in investing in Instruments, including key risks relating to investments linked to Underlying(s).</i>	
INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE	59
<i>This section incorporates selected financial and other information regarding the Issuer, the Guarantor and the W&C Instruments from other publicly available documents.</i>	
DESCRIPTION OF THE PRODUCTS	70
<i>This section contains a description of the main characteristics, features, and payment structures of the W&C Instruments.</i>	
FORM OF FINAL TERMS OF W&C INSTRUMENTS	95
<i>This section sets out a template for the Final Terms.</i>	
TERMS AND CONDITIONS OF W&C INSTRUMENTS	97
<i>This section sets out the General Terms and Conditions, the Underlying Linked Conditions and the Product Conditions of the W&C Instruments.</i>	
GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE W&C INSTRUMENTS	98
<i>This section sets out the General W&C Instrument Conditions.</i>	
UNDERLYING LINKED CONDITIONS	99
<i>This section sets out additional terms and conditions for Instruments linked to a particular Underlying(s).</i>	
PRODUCT CONDITIONS	100
<i>This section sets out the additional product conditions.</i>	
FORM OF GUARANTEE	101
<i>This section sets out the form of Guarantee in respect of W&C Instruments issued by the Issuer that are guaranteed by the Guarantor.</i>	
DESCRIPTION OF THE ISSUER AND THE GUARANTOR	105
<i>This section provides a description of the Issuer's and the Guarantor's business activities as well as certain other information in respect of them.</i>	
USE OF PROCEEDS	112
<i>This section describes the use of proceeds from the sale of W&C Instruments.</i>	
BOOK ENTRY CLEARING SYSTEMS	113
<i>This section provides information relating to the clearing system(s) through which a Series of W&C Instruments may be cleared.</i>	

NOTICE TO PURCHASERS AND HOLDERS OF W&C INSTRUMENTS AND TRANSFER RESTRICTIONS	114
<i>This section provides an overview of certain transfer restrictions on the W&C Instruments.</i>	
ERISA MATTERS	117
<i>This section provides information relating to a restriction on Instruments being acquired or held by certain United States pension and employee benefit plans and certain other plans such as individual retirement accounts and Keogh plans.</i>	
TAXATION	119
<i>This section provides an overview of certain taxation considerations relating to the W&C Instruments.</i>	
OFFERING AND SALE	140
<i>This section provides an overview of certain restrictions in respect of the offer and sale of W&C Instruments in certain jurisdictions.</i>	
IMPORTANT LEGAL INFORMATION	146
<i>This section provides important legal information relating to all W&C Instruments.</i>	
GENERAL INFORMATION	148
<i>This section provides general information relating to the Programme, including Instruments which may be issued under the Programme.</i>	
CAUTIONARY NOTE REGARDING FORWARD-LOOKING STATEMENTS	155
<i>This section explains considerations that should be taken into account when reading any statement relating to future events and circumstances.</i>	

GENERAL DESCRIPTION OF THE PROGRAMME

Words and expressions defined in the "Terms and Conditions of the W&C Instruments" and in the remainder of this Base Prospectus shall have the same meanings in this section.

Description:	Merrill Lynch B.V. German Note, Warrant and Certificate Programme
Issuer:	Merrill Lynch B.V. (the " Issuer ") The Issuer is a private limited liability company incorporated under Dutch law. The main activity of the Issuer consists of issuing notes, certificates, warrants and other securities to investors, the proceeds of which are loaned to, or placed on deposit with, the Bank of America group of companies (the Guarantor and its consolidated subsidiaries, the " Group ").
Guarantor:	Bank of America Corporation (the " Guarantor "). The Guarantor is a Delaware corporation, a bank holding company and a financial holding company. Through its various bank and nonbank subsidiaries throughout the United States and in international markets, the Guarantor provides a diversified range of banking and nonbank financial services and products.
Guarantee:	The payment and non-cash delivery obligations under the W&C Instruments are unconditionally and irrevocably guaranteed by the Guarantor upon and subject to the terms set out in the Guarantee. If the Issuer fails to satisfy its non-cash delivery obligations under the W&C Instruments, the Guarantor is only obliged to pay a cash amount instead of delivering the Entitlement.
Calculation Agent:	Merrill Lynch International, BofA Securities Europe SA or such other calculation agent specified in the Issue Terms.
Arranger:	BofA Securities Europe SA
Dealers:	BofA Securities Europe SA Merrill Lynch International W&C Instruments may also be issued to other dealers and third parties.
Principal W&C Instrument Agent:	Citibank Europe plc
Issue Price:	W&C Instruments may be issued at such price as shall be determined by the Issuer or the Dealer appointed in respect of the issue. The issue price will be specified in the Issue Terms.
Currencies:	W&C Instruments may be denominated in any currency specified in the Issue Terms, subject to compliance with all applicable legal and/or regulatory restrictions.
Terms of W&C Instruments:	W&C Instruments (i) may or may not pay additional amounts; (ii) may be linked to one or more Underlying(s) or bases of reference such as indices (including equity, bond, indices or futures or options contracts linked to an underlying index), shares, GDRs or ADRs, fund shares or units or any combination of the foregoing; and/or (iii) may be settled by

way of cash payment or physical delivery of specified asset(s).

General:

Form and Transfer of W&C Instruments: *Global Instruments and Clearing Systems*

Generally, each Series of W&C Instruments will at all times be represented by a global bearer warrant or a global bearer certificate (the "**Global Instrument**"), as applicable, or issued as an electronic security in bearer form by having it entered into an electronic securities register ("**Central Register Security**") pursuant to the German Electronic Securities Act, as amended ("**eWpG**"). The W&C Instruments shall not be issued in or exchangeable into W&C Instruments in definitive form.

Generally, each Global Instrument which is to be issued into and transferred through accounts at Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") and/or Clearstream Banking, S.A. ("**Clearstream, Luxembourg**") will be deposited on the issue date specified in the Issue Terms with a common depositary (the "**Common Depositary**") for Euroclear and Clearstream, Luxembourg and each Global Instrument which is to be issued into and transferred through accounts at Clearstream Europe AG ("**Clearstream, Frankfurt**") will be held in collective safe custody at Clearstream, Frankfurt.

Generally, each Central Register Security will be entered into a central securities register operated by Clearstream, Frankfurt or any other central securities depository specified by the Issuer as registrar within the meaning of the eWpG.

Status of the W&C Instruments:

The W&C Instruments will constitute direct, unsubordinated, unconditional and unsecured obligations of the Issuer and rank equally among themselves and rank equally (subject to such exceptions as are from time to time provided by applicable laws) with all other present and future direct, unsubordinated, unconditional and unsecured indebtedness of the Issuer.

Status of the Guarantee:

The obligations of the Guarantor under the Guarantee, save for such exceptions as may be provided by applicable laws and regulations or judicial order, will rank *pari passu* in right of payment with its other present and future unsecured and unsubordinated obligations.

Because the Guarantor is a holding company, the Guarantor's right to participate in any distribution of assets of any subsidiary upon such subsidiary's liquidation or reorganisation or otherwise is subject to the prior claims of creditors of that subsidiary, except to the extent the Guarantor may itself be recognised as a creditor of that subsidiary. Accordingly, the Guarantor's obligations under the Guarantee will be structurally subordinated to all existing and future liabilities of its subsidiaries, and claimants should look only to the Guarantor's assets for payments. Further, creditors of the Guarantor's subsidiaries recapitalized pursuant to the Guarantor's resolution plan generally would

be entitled to payment of their claims from the assets of the subsidiaries, including the Guarantor's contributed assets. In addition, the Guarantee will be unsecured and therefore in a bankruptcy or similar proceeding will effectively rank junior to the Guarantor's secured obligations to the extent of the value of the assets securing such obligations.

Listing and admission to trading:

Application will be made to the Luxembourg Stock Exchange for W&C Instruments issued under the Programme during the 12 months from the date of this Base Prospectus to be admitted to trading on the Luxembourg Stock Exchange's regulated market (other than Exempt Instruments) and Euro MTF market and to be listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange. W&C Instruments may be listed and/or admitted to trading on such other or further exchange(s) and/or market(s) as determined by the Issuer.

Governing Law:

The W&C Instruments will be governed by, and construed in accordance with, German law. The Guarantee will be governed by, and construed in accordance with, the laws of the State of New York, United States.

Rating:

The Programme has no rating. If any issue of W&C Instruments under the Programme is to be rated, the rating of such W&C Instruments will be specified in the Issue Terms. Any such rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, reduction or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

Selling Restrictions:

There are restrictions on the offer, sale and transfer of the W&C Instruments in certain jurisdictions (see "*Offering and Sale*").

Exempt Instruments:

Exempt Instruments are W&C Instruments which are neither admitted to trading on a regulated market in the European Economic Area nor offered in the European Economic Area in circumstances where a prospectus is required to be published under the EU Prospectus Regulation.

RISK FACTORS

An investment in the W&C Instruments involves substantial risks and is a riskier investment than an investment in ordinary debt or equity securities. The W&C Instruments are not equivalent to investing directly in the Underlying(s) (if any).

The following risk factors are organized in categories depending on their respective nature. In each category the two most material risk factors, based on the probability of their occurrence and the expected magnitude of their negative impact, are mentioned first.

The Issuer believes that these factors, as applicable, may affect its ability to fulfil its obligations in respect of its relevant W&C Instruments issued under the Programme and/or are material for the purpose of assessing the market risks associated with its W&C Instruments issued under the Programme.

Whether certain factors apply to a particular issue of W&C Instruments may be related to the type, structure or applicable Conditions of such issue.

Contents

Organisation of the Risk Factor

FACTORS THAT MAY AFFECT THE ISSUER'S AND GUARANTOR'S ABILITY TO FULFIL ITS OBLIGATIONS UNDER THE W&C INSTRUMENTS

- 1 Risks Relating to Economic, Market and Political Conditions
- 2 Legal and Regulatory Risks
- 3 Risks Relating to the Guarantor's Business Activities and Industry
- 4 Operational Control Risks
- 5 Risk Relating to the Issuer's and the Guarantor's Ability to Fulfil their Respective Obligations under the W&C Instruments
- 6 Payments on the W&C Instruments are subject to the credit risk of the Issuer and the Guarantor, and actual or perceived changes in the Issuer's or the Guarantor's creditworthiness are expected to affect the value of the W&C Instruments.
- 7 Risk Factors Relating to the Guarantor and the Group and to the Group's Businesses and Industry

FACTORS WHICH ARE MATERIAL FOR THE PURPOSE OF ASSESSING THE MARKET RISKS ASSOCIATED WITH THE W&C INSTRUMENTS

8. Risks Relating to the W&C Instruments Generally
- 9 Risk relating to W&C Instruments
10. Risks Relating to Warrants
11. Risks Relating to the Market Generally
12. Risks Relating to the Structure of a Particular Issue of W&C Instruments
 - 12.1 General Risks Relating to Underlying Linked W&C Instruments
 - 12.2 Risks Associated with Baskets Comprised of Various Components as Underlyings
 - 12.3 Risks Relating to W&C Instruments Linked to Certain Underlying(s)
 - (a) Risks Relating to Index Linked Instruments
 - (b) Risks Relating to Share Linked Instruments
 - (c) Risks Relating to GDR/ADR Linked Instruments
 - (d) Risks Relating to W&C Instruments in respect of which "Exchange Rate" is Specified to be Applicable
 - (e) Risks Relating to Fund Linked Instruments

FACTORS THAT MAY AFFECT THE ISSUER'S AND GUARANTOR'S ABILITY TO FULFIL ITS OBLIGATIONS UNDER THE W&C INSTRUMENTS

As a large, international financial services company, the Guarantor and its subsidiaries and affiliates face risks that are inherent in the business and market places in which they operate. Material factors that could affect the Guarantor's businesses, results of operations and financial condition and the Guarantor's ability to fulfil its obligations include, but are not limited to, market, liquidity, credit, geopolitical, business operations, regulatory, compliance and legal, reputation and other risks. Except as otherwise specified below, references to page numbers in this section are to the page numbers of the Guarantor 2024 Annual Report.

1. Risks Relating to Economic, Market and Political Conditions

See the following risk factors as incorporated by reference from the Guarantor 2024 Annual Report, under the caption "Item 1A. Risk Factors", in the following order:

- (i) "We may be adversely affected by the financial markets, fiscal, monetary, and regulatory policies, and economic conditions" on pages 8 to 9;
- (ii) "Increased market volatility and adverse changes in financial or capital market conditions may increase our market risk" on page 9;
- (iii) "If asset values decline, we may incur losses and negative impacts, including to capital and liquidity requirements" on page 9;
- (iv) "Reduction in our credit ratings could limit our access to funding or the capital markets, increase borrowing costs or trigger additional collateral or funding requirements" on page 10;
- (v) "Economic or market disruptions and insufficient credit loss reserves may result in a higher provision for credit losses" on pages 11 to 12;
- (vi) "We may be adversely affected by weaknesses in the U.S. housing market" on pages 12 to 13;
- (vii) "We are subject to numerous political, economic, market, reputational, operational, compliance, legal, regulatory and other risks in the jurisdictions in which we operate" on pages 13 to 14; and
- (viii) "Our operations, businesses and clients could be adversely affected by the impacts related to climate change" on page 22.

2. Legal and Regulatory Risks

See the following risk factors as incorporated by reference from the Guarantor 2024 Annual Report, under the caption "Item 1A. Risk Factors," in the following order:

- (i) "We are highly regulated and subject to evolving government legislation and regulations and certain settlements, orders and agreements with government authorities from time to time " on pages 17 to 18;
- (ii) "We are subject to significant financial and reputational risks from potential liability arising from lawsuits and regulatory and government action " on pages 18 to 19;
- (iii) "U.S. federal banking agencies may require increased capital and liquidity levels, which could adversely impact the Corporation" on page 19;
- (iv) "Changes in accounting standards or assumptions in applying accounting policies could adversely affect us" on page 20; and
- (v) "We may be adversely affected by changes in U.S. and non-U.S. tax laws and regulations" on page 20.

3. **Risks Relating to the Guarantor's Business Activities and Industry**

See the following risk factors as incorporated by reference from the Guarantor 2024 Annual Report, under the caption "Item 1A. Risk Factors," in the following order:

- (i) "If we are unable to access the capital markets, have prolonged net deposits outflows, or our borrowing costs increase, our liquidity and competitive position will be negatively affected" on pages 9 to 10;
- (ii) "Bank of America Corporation is a holding company, is dependent on its subsidiaries for liquidity and may be restricted from transferring funds from subsidiaries" on pages 10 to 11;
- (iii) "Bank of America Corporation's liquidity and financial condition, and the ability to pay dividends and obligations, could be adversely affected in the event of a resolution" on page 11;
- (iv) "Our concentrations of credit risk could adversely affect our credit losses, results of operations and financial condition" on page 12;
- (v) "Our derivatives businesses may expose us to unexpected risks, which may result in losses and adversely affect liquidity " on page 13;
- (vi) "Damage to our reputation could harm our businesses, including our competitive position and business prospects" on pages 20 to 21;
- (vii) "We face significant and increasing competition in the financial services industry" on page 21;
- (viii) "Our inability to adapt our business strategies, products and services could harm our business" on page 21; and
- (ix) "Our ability to attract, develop and retain qualified employees is critical to our success, business prospects and competitive position" on page 22.

4. **Operational Control Risks**

See the following risk factors as incorporated by reference from the Guarantor 2024 Annual Report, under the caption "Item 1A. Risk Factors," in the following order:

- (i) "A failure in or breach of our operations or information systems, or those of third parties or the financial services industry, could cause disruptions, adversely impact our businesses, results of operations and financial condition, and cause legal or reputational harm" on pages 14 to 15;
- (ii) "The Corporation and third parties with whom we interact and/or on whom we rely, are subject to cybersecurity incidents, information and security breaches, and technology failures that have and in the future could adversely affect our ability to conduct our businesses, result in the alteration, unavailability, misuse, destruction or disclosure of information, damage our reputation, increase our regulatory and legal risks, result in additional costs or financial losses and/or otherwise adversely impact our businesses and results of operations" on pages 15 to 16;
- (iii) "Our risk management framework may not be effective in mitigating risk and reducing the potential for losses" on page 17;
- (iv) "We could suffer operational, reputational and financial harm if our models fail to properly anticipate and manage risk" on pages 21 to 22; and

- (v) "Failure to properly manage data may adversely affect our ability to manage compliance risk and business needs, and result in errors in our operations, reporting and decision-making, and non-compliance with LRRs¹" on page 22.

5. Risk Relating to the Issuer's and the Guarantor's Ability to Fulfil their Respective Obligations under the W&C Instruments or the Guarantee, as applicable

The Guarantor is the ultimate parent company of the Bank of America group of companies (the Guarantor and its consolidated subsidiaries, the "**Group**"). The Issuer is part of the Group, and, as such, may be affected by uncertain or unfavourable economic, market, legal and other conditions that are likely to affect the Guarantor as a whole.

The Issuer is a finance vehicle whose principal purpose is to raise debt or enter into financial contracts to assist the financing activities of such Issuer's affiliates. Accordingly, the Issuer does not have any trading assets and does not generate any significant net income.

The payment and non-cash delivery obligations under W&C Instruments issued by the Issuer under the Programme are guaranteed unconditionally and irrevocably pursuant to, and subject to the terms of, the Guarantee. As a result, if the Guarantor's financial condition were to deteriorate, the value of such W&C Instruments may be adversely affected and the Issuer and investors in such W&C Instruments may suffer direct and materially adverse consequences. Accordingly, prospective investors in such W&C Instruments should review, amongst other things, the factors below regarding the Guarantor, the Group (as defined above) and the Group's businesses and industry, which may affect the Issuer's ability to repay its obligations and the Guarantor's ability to fulfil its obligations under the Guarantee.

6. Payments on the W&C Instruments are subject to the credit risk of the Issuer and the Guarantor, and actual or perceived changes in the Issuer's or the Guarantor's creditworthiness may affect the value of the W&C Instruments.

The amounts payable or deliverable on the W&C Instruments at settlement, expiration, exercise or any payment date are dependent upon the ability of the Issuer and the Guarantor to repay (or, in the case of Physical Delivery Certificates issued by the Issuer, deliver) their respective obligations on the applicable settlement date, expiration date, exercise date or any payment date (as applicable). If the Issuer and the Guarantor are not able to fulfil their respective obligations under the W&C Instruments to Holders, investors will be unsecured and will not have the protection of the FDIC, the U.S. Deposit Insurance Fund, the UK Financial Services Compensation Scheme or any other government or governmental agency, or insurance protection scheme in any jurisdiction. In such case, the return on the W&C Instruments will be reduced and may be zero. This will be the case even if the value of the Underlying (if any) increases (or decreases, as the case may be) after the pricing date. No assurance can be given as to what the financial condition of the Issuer or the Guarantor will be on the applicable settlement date, expiration date or exercise date. If the Issuer and the Guarantor, become unable to meet their respective obligations under the W&C Instruments at settlement, expiration, exercise or any payment date (as applicable), investors may not receive the amounts payable or, in the case of Physical Delivery Certificates issued by the Issuer, deliverable under the terms of the W&C Instruments.

Furthermore, the value of the W&C Instruments is expected to be affected, in part, by investors' general appraisal of the Issuer's or the Guarantor's creditworthiness and actual or anticipated changes in the Issuer's or the Guarantor's credit ratings prior to the maturity date, redemption date, settlement date, expiration date or exercise date (as applicable) may adversely affect the value of the W&C Instruments. Such perceptions are generally influenced by the ratings accorded to the Guarantor's outstanding securities by standard statistical rating services. A reduction (or anticipated reduction) in the rating, if any, accorded to outstanding debt securities of the Guarantor by one of these rating agencies could result in a reduction in the trading value of the W&C Instruments. As the return on the W&C Instruments depends upon factors in addition to the ability of the Issuer or the Guarantor to pay its respective obligations, an improvement in these credit ratings will not reduce the other investment risks related to such

¹ "LRRs" means laws, rules and regulations.

W&C Instruments. A credit rating is not a recommendation to buy, sell, or hold any of the W&C Instruments and may be subject to suspension, change, or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

7. Risk Factors Relating to the Guarantor and the Group and to the Group's Businesses and Industry

7.1 The Guarantor's ability to make payments under its Guarantee will depend upon its receipt of funds from its subsidiaries, and applicable laws and regulations, and actions taken under the Guarantor's resolution plan, could restrict the ability of its subsidiaries to transfer such funds

The Guarantor is a holding company and conducts substantially all of its operations through its subsidiaries. The Guarantor's ability to make payments under its Guarantee, depends on dividends and other distributions, loans and other payments from its subsidiaries. Any inability of these subsidiaries to pay dividends or make payments to the Guarantor may adversely affect its cash flow and financial condition. Many of these subsidiaries, including bank and broker-dealer subsidiaries, are subject to laws that restrict dividend payments or authorise regulatory bodies to block or reduce the flow of funds from those subsidiaries to the Guarantor or to its other subsidiaries. In addition, the Guarantor's bank and broker-dealer subsidiaries are subject to restrictions on their ability to lend or transact with affiliates and to minimum regulatory capital and liquidity requirements. Lower earnings in the Guarantor's subsidiaries can reduce the amount of funds available to the Guarantor as a holding company. Adverse business and economic conditions, including changes in interest and currency exchange rates, illiquidity or volatility in areas where the Guarantor has concentrated credit risk, and a failure in or breach of the Guarantor's operational or security systems or infrastructure, could affect the Guarantor's business and results of operations. Intercompany arrangements the Guarantor has entered into in connection with its resolution planning could restrict the amount of funding available to it from its subsidiaries under certain adverse conditions, as described below under Risk Factor 7.2 *"A resolution under the Guarantor's 'single point of entry' resolution strategy could materially adversely affect the Guarantor's liquidity and financial condition and the Guarantor's ability to make payments under the Guarantee"* below. These restrictions could prevent the Guarantor's subsidiaries from paying dividends or making other distributions to the Guarantor or otherwise providing funds to the Guarantor that it needs in order to make payments under its Guarantee. In addition, the Guarantor's right to participate in any distribution of assets of any of its subsidiaries upon such subsidiary's liquidation or otherwise, will be subject to the prior claims of creditors of that subsidiary, except to the extent that any of the Guarantor's claims as a creditor of such subsidiary may be recognised.

7.2 A resolution under the Guarantor's "single point of entry" resolution strategy could materially adversely affect the Guarantor's liquidity and financial condition and the Guarantor's ability to make payments under the Guarantee

The Guarantor, as the parent holding company, is required to submit a plan to the FDIC and the U.S. Board of Governors of the Federal Reserve System (the "**Federal Reserve**") every two years describing the Guarantor's resolution strategy under the U.S. Bankruptcy Code in the event of material financial distress or failure. The Guarantor's preferred resolution strategy is a "single point of entry" ("**SPOE**") strategy, whereby only the Guarantor (the parent holding company) would file for bankruptcy under the U.S. Bankruptcy Code. Certain key operating subsidiaries would be provided with sufficient capital and liquidity to operate through severe stress and to enable such subsidiaries to continue operating or be wound down in a solvent manner following a Guarantor bankruptcy. The Guarantor has entered into intercompany arrangements resulting in the contribution of most of its capital and liquidity to these key subsidiaries. Pursuant to these arrangements, the Guarantor has transferred most of its assets (and has agreed to transfer additional assets) to a wholly-owned holding company subsidiary in exchange for a subordinated note. Certain of the Guarantor's remaining assets secure its ongoing obligations under these intercompany arrangements. The wholly-owned holding company subsidiary also has provided the Guarantor with a committed line of credit that, in addition to the Guarantor's cash, dividends and interest payments, including interest payments the Guarantor receives in respect of the subordinated note, may be used to fund the Guarantor's obligations. These intercompany arrangements include provisions to terminate the line of credit and forgive the

subordinated note and require the Guarantor to contribute its remaining financial assets to the wholly-owned holding company subsidiary if the Guarantor's projected liquidity resources deteriorate so severely that its resolution becomes imminent, which could adversely affect the Guarantor's liquidity and financial condition, including the ability to meet its obligations, including under its securities and the Guarantee. In addition, the Guarantor's preferred resolution strategy could result in holders of the Guarantor's securities, including the Guarantee, being in a worse position and suffering greater losses than would have been the case under a bankruptcy proceeding or other resolution scenarios or plans.

Under Title II of the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act of 2010 (the "**Financial Reform Act**"), when a global systemically important banking organisation ("**G-SIB**"), such as the Guarantor, is in default or danger of default, the FDIC may be appointed as receiver to conduct an orderly liquidation and could, among other things, invoke the orderly liquidation authority, instead of the U.S. Bankruptcy Code, if the Secretary of the U.S. Department of Treasury makes certain financial distress and systemic risk determinations. Additionally, the FDIC could replace the Guarantor with a bridge holding company, which could continue operations and result in an orderly resolution of the underlying bank, but whose equity would be held solely for the benefit of the Guarantor's creditors. The FDIC's "single point of entry" strategy may result in holders of the Guarantor's securities, including the Guarantee, suffering greater losses than would have been the case under a bankruptcy proceeding or a different resolution strategy. If the Guarantor is resolved under the U.S. Bankruptcy Code or the FDIC's orderly liquidation authority, third-party creditors of the Guarantor's subsidiaries may receive significant or full recoveries of their claims, while holders of the Guarantor's securities, including the Guarantee could face significant or complete losses.

7.3 The Guarantor is subject to the Federal Reserve's final rules requiring holding companies of U.S. global systemically important banking organisations ("G-SIBs") to maintain minimum amounts of long-term debt meeting specified eligibility requirements

Under the rules of the Federal Reserve relating to total loss-absorbing capacity (the "**TLAC Rules**"), the Guarantor, as a U.S. G-SIB, is required to, among other things, maintain minimum amounts of unsecured external long-term debt satisfying certain eligibility criteria ("**eligible LTD**") and other loss-absorbing capacity for the purpose of absorbing the Guarantor's losses in a resolution proceeding under either the U.S. Bankruptcy Code or Title II of the Financial Reform Act. Any senior long-term debt issued must include terms required by the TLAC Rules in order to qualify as eligible LTD. Actions required to comply with the TLAC Rules could impact the Guarantor's funding and liquidity risk management plans.

7.4 The Guarantor's obligations under the Guarantee will be structurally subordinated to liabilities of the Guarantor's subsidiaries

Because the Guarantor is a holding company, its right to participate in any distribution of the assets of any subsidiary (including the Issuer) upon such subsidiary's liquidation or reorganisation or otherwise, is subject to the prior claims of creditors of that subsidiary, except to the extent that the Guarantor may itself be recognised as a creditor of that subsidiary. As a result, the Guarantor's obligations under the Guarantee will be structurally subordinated to all existing and future liabilities of the Guarantor's subsidiaries, and claimants under the Guarantee should look only to the Guarantor's assets for payment. Further, creditors of the Guarantor's subsidiaries recapitalised pursuant to the Guarantor's resolution plan generally would be entitled to payment of their claims from the assets of the subsidiaries, including the Guarantor's contributed assets. In addition, any obligations of the Guarantor under the Guarantee will be unsecured and, therefore, in a bankruptcy or similar proceeding, will effectively rank junior to the Guarantor's secured obligations to the extent of the value of the assets securing such obligations.

7.5 Claimants under the Guarantee could be at greater risk of being structurally subordinated if the Guarantor sells or conveys all or substantially all of its assets to one or more of its majority-owned subsidiaries

If the Guarantor sells or conveys all or substantially all of its assets to one or more direct or indirect majority-owned subsidiaries of the Guarantor, the subsidiary or subsidiaries will not be

required to assume the Guarantor's obligations under the Guarantee, and the Guarantor will remain the sole obligor on the Guarantee. In such event, creditors of any such subsidiary or subsidiaries would have additional assets from which to recover on their claims while claimants under the Guarantee would be structurally subordinated to creditors of such subsidiary or subsidiaries with respect to such assets.

7.6 The U.S. banking regulators have adopted rules mandating the inclusion of contractual stay provisions in certain financial contracts, which are intended to mitigate the risk of destabilising closeouts of such contracts on the resolution of the Guarantor and its subsidiaries. The inclusion of these provisions into the W&C Instruments could materially adversely affect the rights of Holders against the Issuer or the Guarantor

In the fall of 2017, the Federal Reserve, the FDIC and the U.S. Office of the Comptroller of the Currency issued rules ("**QFC Stay Rules**") designed to improve the resolvability and resilience of U.S. G-SIBs and the U.S. operations of foreign G-SIBs, by mitigating the risk of destabilising closeouts of qualified financial contracts ("**QFCs**") in resolution. The Guarantor and its subsidiaries, including the Issuer, are "covered entities" subject to the QFC Stay Rules. Certain of the W&C Instruments and the Guarantee may qualify as QFCs.

The QFC Stay Rules seek to eliminate impediments to the orderly resolution of a G-SIB both in a scenario where resolution proceedings are instituted by the U.S. regulatory authorities under the U.S. Federal Deposit Insurance Act or the Orderly Liquidation Authority under Title II of the Financial Reform Act ("**OLA**") (together, the "**U.S. Special Resolution Regimes**"), as well as in a scenario where the G-SIB is resolved under ordinary insolvency proceedings under applicable bankruptcy or insolvency laws. To address this, the QFC Stay Rules require covered entities to ensure that their QFCs subject to the QFC Stay Rules (i) contain an express contractual recognition of the statutory stay-and-transfer provisions of the U.S. Special Resolution Regimes and (ii) do not contain cross-default rights against the covered entity based on an affiliate becoming subject to any type of insolvency proceeding or restrictions on the transfer of any related credit enhancements (including a guarantee) issued by an affiliate of the covered entity following that affiliate's entry into insolvency proceedings.

7.7 Acknowledgement of U.S. Special Resolution Regimes

To address the QFC Stay Rules requirements, the W&C Instruments contain an express contractual recognition that in the event the Issuer or the Guarantor becomes subject to a proceeding under a U.S. Special Resolution Regime, the transfer of the W&C Instruments or the Guarantee will be effective to the same extent as the transfer would be effective under such U.S. Special Resolution Regime. In addition, the W&C Instruments contain an express contractual recognition that in the event the Issuer, the Guarantor, or any of their affiliates becomes subject to a proceeding under a U.S. Special Resolution Regime, default rights against the Issuer or the Guarantor with respect to the W&C Instruments or the Guarantee are permitted to be exercised to no greater extent than they could be exercised under such U.S. Special Resolution Regime. For this purpose, "default rights" include the right to terminate, liquidate or accelerate a QFC or demand payment or delivery thereunder, and may, therefore, include the right of a Holder to exercise an American Style Warrant or to exercise an Investor Put.

Under current law, the Guarantor, as a Delaware corporation and U.S. entity is eligible to be placed into proceedings under OLA if certain determinations are made by the applicable U.S. regulatory authorities. However, the Issuer is not eligible to be placed into proceedings under the U.S. Special Resolution Regimes as it is a non-U.S. entity. For more information, please see Risk Factor 7.2 "*A resolution under the Guarantor's "single point of entry" resolution strategy could materially adversely affect the Guarantor's liquidity and financial condition and the Guarantor's ability to make payments under the Guarantee*" and "*Item 1. Business – Resolution Planning*" on page 6 of the Guarantor 2024 Annual Report on Form 10-K, "*Item 1. Business – Insolvency and the Orderly Liquidation Authority*" on page 5 of the Guarantor 2024 Annual Report on Form 10-K and the risk factors under the caption "*Item 1A Risk Factors – Liquidity*" on pages 9 to 11 of the Guarantor 2024 Annual Report on Form 10-K.

If an investor is in any doubt about the effect of any proceedings under a U.S. Special Resolution Regime on such W&C Instruments, such investor should take advice from such professional advisers as it deems necessary.

7.8 In an Insolvency, there may be a transfer of the Guarantee and other Credit Enhancements and cross-default rights may be eliminated

The W&C Instruments explicitly provide that the Guarantee may be transferred to another entity as transferee upon or following the Guarantor becoming subject to a resolution, restructuring, reorganisation or similar proceeding (an "**Insolvency Proceeding**"). This is not limited to a proceeding under a U.S. Special Resolution Regime, and would also include, for example, a proceeding under Chapter 11 of the U.S. Bankruptcy Code. It is possible, although not required, that in connection with a resolution or restructuring of the Guarantor, the Guarantor (or the relevant insolvency official) may seek to transfer certain of its guarantee or other credit support obligations to another entity.

7.9 Holders may be affected by the risk that the obligations of the Guarantor may be transferred to another entity in the event the Guarantor enters into resolution, restructuring or similar proceedings or that the obligations of the Guarantor under the Guarantee will not be transferred to another entity while other liabilities and assets of the Guarantor are transferred in connection with such measures

Investors should be aware that the taking of resolution measures with respect to the Guarantor or even the suggestion of the potential taking of resolution measures in respect of the Guarantor could have a material adverse effect on the rights of Holders, and could lead to a loss of some or all of the investment. Holders may not be able to anticipate the exercise of any resolution measures and will have very limited rights to challenge such measures, even where such measures have resulted in the transfer of the Guarantee.

FACTORS WHICH ARE MATERIAL FOR THE PURPOSE OF ASSESSING THE MARKET RISKS ASSOCIATED WITH THE W&C INSTRUMENTS

8. Risks Relating to the W&C Instruments Generally

8.1 The W&C Instruments are unsecured obligations

The W&C Instruments constitute direct, unsubordinated, unconditional and unsecured obligations of the Issuer and rank equally among themselves and rank equally (subject to exceptions as are from time to time provided by applicable laws) with all other present and future direct, unsubordinated, unconditional and unsecured indebtedness or obligations, as applicable, of the Issuer.

The obligations of the Guarantor under the Guarantee, save for such exceptions as may be provided by applicable laws and regulations or judicial order, will rank *pari passu* with its other present and future unsecured and unsubordinated obligations. See Risk Factor 6 "*Risk Factors Relating to the Guarantor and the Group and to the Group's Businesses and Industry*" above and "*Financial Consequences to Unsecured Debtholders of Single Point of Entry Resolution Strategy*" below.

8.2 The yield on the W&C Instruments may be less than the yield on a conventional debt security of comparable maturity

Any yield that an investor may receive on the W&C Instruments, which may be negative, may be less than the return an investor would earn if the investor purchased a conventional debt security with the same maturity date. As a result, an investment in the W&C Instruments may not reflect the full opportunity cost to an investor when factors that affect the time value of money, such as inflation, are considered. Investors should consider such factors before deciding to purchase W&C Instruments.

8.3 Inflation may adversely affect the return on the W&C Instruments

The real return (or yield) on an investment in the W&C Instruments may be reduced by inflation. Consequently, the higher the rate of inflation, the lower the real yield on any W&C Instrument will be.

After adjustment for inflation, the real return (or yield) on the W&C Instruments at maturity could be negative.

More generally, if the inflation rate is equal to or greater than the yield under a W&C Instrument, the real yield a holder of such W&C Instrument will achieve may be zero or even negative.

Accordingly, inflation may have a negative effect on the value of and return on the W&C Instruments. Holders should consider the potential impact of inflation (including if the rate of inflation is anticipated to rise over the term of the W&C Instruments) before purchasing the W&C Instruments.

8.4 The W&C Instruments may be designed to be buy-to-hold instruments and the value and quoted price of the W&C Instruments (if any) at any time prior to cancellation will reflect many factors and cannot be predicted

The market value of the W&C Instruments may be affected by the volatility, level, value or price of the Underlying(s) (if any) at the relevant time, changes in interest rates, the financial condition of the Issuer and the Guarantor (whether such changes are actual or perceived) and credit ratings, the supply of and demand for the W&C Instruments, the time remaining until the expiry of the W&C Instruments and other factors. Some of these factors are interrelated in complex ways; as a result, the effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor.

The price, if any, at which an investor will be able to sell the W&C Instruments prior to expiry, may be substantially less than the amount originally invested. The following paragraphs describe the manner in which the market value of the W&C Instruments may be affected in the event of a change in a specific factor, assuming all other conditions remain constant.

- Performance of the Underlying(s) (if any). Amounts payable or assets deliverable under the terms of the W&C Instruments may be linked to the change in value of one or more Underlying(s) (if any). The performance of the Underlying(s) may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. For example, for Underlying(s) composed of equity securities, the financial condition and earnings results of the share issuer, and real or anticipated changes in those conditions or results, may affect the market value of the W&C Instruments. In addition, speculative trading by third parties in the Underlying(s) (if any) could significantly increase or decrease the level, value or price of the Underlying(s) (if any), thereby exposing the Underlying(s) (if any) to additional volatility which could affect the market value of and return on the W&C Instruments. The market value of the W&C Instruments prior to the relevant exercise date or period will likely depend substantially on the then-current level (or, in some cases, performance since the date on which the W&C Instruments were originally priced) of the Underlying(s) (if any) relative to its initial level, value or price. If an investor decides to sell their Instruments prior to expiry, when the level, price or value of the Underlying(s) (if any) at the time of sale is favourable relative to its initial level, value or price, they may nonetheless receive substantially less than the amount that would be payable on exercise based on that level, value or price because of expectations that the level, value or price will continue to fluctuate until the final level, value or price is determined for the purpose of determining amounts payable or assets deliverable under the terms of the W&C Instruments.
- Volatility of the Underlying(s) (if any). Volatility is the term used to describe the size and frequency of market fluctuations. If the volatility or the expectation of volatility of the Underlying(s) (if any) or its or their components increases or decreases, the market value of the W&C Instruments may be adversely affected. A higher potential additional amount rate or yield may be associated with a higher expected volatility in the

Underlying(s) (if any) which may also be associated with a greater risk of losing some or all of the investment.

- Interest rates. The market value of the W&C Instruments will likely be affected by changes in interest rates. Interest rates also may affect the economy and, in turn, the value of the Underlying(s) (if any) (or its components, if any), which would affect the market value of the W&C Instruments.
- Supply and demand for the W&C Instruments. In general, if the supply of the W&C Instruments increases and/or the demand for the W&C Instruments decreases, the market value of the W&C Instruments may be adversely affected. The supply of the W&C Instruments, and therefore the market value of the W&C Instruments, may be affected by inventory positions held by the Issuer or its affiliates.
- The Issuer's and the Guarantor's financial condition, credit ratings and results of operations. Actual or anticipated changes in the financial condition of the Issuer and the Guarantor, current credit ratings or results of operations may significantly affect the market value of the W&C Instruments. The significant difficulties experienced in the global financial system in recent periods and resulting lack of credit, lack of confidence in the financial sector, increased volatility in the financial markets and reduced business activity could materially and adversely affect the Issuer's and the Guarantor's business, financial condition, credit ratings and results of operations. However, because the return on the W&C Instruments is dependent upon factors in addition to the Issuer's or the Guarantor's ability to pay or settle its obligations under the W&C Instruments (such as the then-current level, value or price of the Underlying(s)), an improvement in the Issuer's or the Guarantor's financial condition, credit ratings or results of operations is not expected to have a positive effect on the market value of the W&C Instruments. A rating is not a recommendation to buy, sell or hold W&C Instruments and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.
- Time remaining to expiry. A 'time premium' results from expectations concerning the future level, value or price of the Underlying(s) during the period prior to the expiry of the W&C Instruments. As the time remaining to the expiry of the W&C Instruments decreases, this time premium will likely decrease, potentially adversely affecting the market value of the W&C Instruments. As the time remaining to expiry decreases, the market value of the W&C Instruments may be less sensitive to the expected volatility in the Underlying(s).
- Exchange rates. Depending on the terms of the W&C Instruments, movements in exchange rates and the volatility of the exchange rates between the currency of denomination of the W&C Instruments and the currency of the Underlying(s) (if different) may adversely affect the market value of the W&C Instruments.
- Issuer call right. During any period when the Issuer may elect to cancel the W&C Instruments, and potentially prior to this period, the market value of the W&C Instruments will generally not rise above the price at which they can be cancelled.

These factors may affect the market price of the W&C Instruments, including any market price which an investor may receive in any secondary market transaction, and may be: (i) different from the value of the W&C Instruments as determined by reference to the pricing models of the Issuer or the Calculation Agent; and (ii) less than the issue price. As a result, if an investor sells their W&C Instruments prior to scheduled expiry, they may receive back less than their initial investment or even zero. See Risk Factor 11.1 "*Many factors will determine the price of the W&C Instruments in the secondary market and such market may be illiquid*" below.

8.5 **Movements in the level or price of the Underlying(s) (if any) will affect the performance of the W&C Instruments**

The level or price of the Underlying may be subject to significant fluctuations that may not correlate with changes in interest rates, currencies or other indices and the timing of changes in

the relevant level or price of the Underlying(s) if any. This may affect the actual yield to investors, even if the average level or price of the Underlying(s) (if any) during the life of the W&C Instruments is consistent with investors' expectations. In general, the earlier the change in the level or price of the Underlying(s) (if any), the greater the effect on the yield of the W&C Instruments.

8.6 A postponement of valuation or determination due to a Market Disruption Event and Disrupted Day may have an adverse effect on the value of the W&C Instruments

If the W&C Instruments include provisions dealing with the occurrence of a Market Disruption Event or a failure of an exchange or related exchange to open on a Valuation Date, an Averaging Date, a Pricing Date or other observation date on which the level, price, rate or other value of the relevant Underlying(s) is to be observed, and the Calculation Agent determines that a Market Disruption Event or such failure has occurred or exists on any relevant date, any consequential postponement of the relevant date and/or any alternative provisions for valuation provided in the W&C Instruments may have an adverse effect on the value of the W&C Instruments or of any amounts payable (or deliverable, as applicable) under the W&C Instruments.

8.7 The occurrence of a Payment Disruption Event may lead to a delayed and/or physical delivery and/or payment in an alternate currency to the specified currency or settlement currency of the W&C Instruments

If a Payment Disruption Event is applicable to a W&C Instrument, as specified in the Issue Terms, then, in the event that the Calculation Agent determines, in good faith and in a commercially reasonable manner, that an event that (i) prevents, restricts or delays the Issuer from converting or delivering relevant currencies, (ii) imposes capital or exchange controls or (iii) implements changes to laws relating to foreign investments, (a "**Payment Disruption Event**") has occurred, then the relevant exercise or settlement date (as applicable) in respect of the W&C Instruments may be postponed until the earlier of (i) five Business Days (or such other number of Business Days as may be determined by the Issuer and notified to Holders) after the date on which the Payment Disruption Event is no longer occurring and (ii) five Business Days following the Payment Event Cut-Off Date (the "**Postponed Date**"). No accrued interest will be payable in respect of any such postponement and no Event of Default in respect of the W&C Instruments will result from such postponement.

Notwithstanding the Issuer's right to postpone the relevant exercise or settlement date (as applicable) in respect of the W&C Instruments, the Issuer may (i) make payment(s) in an alternate currency to the specified currency or settlement currency of the W&C Instruments at its discretion, or (ii) in the case of Physical Delivery Certificates which are Share Linked Instruments, Fund Linked Instruments linked to ETF(s) or Index Linked Instruments, deliver Shares or Fund Shares (as applicable) in lieu of cash settlement. In such scenarios, the Issuer's obligations under such W&C Instruments shall be satisfied and discharged in full and no further amounts shall be due and payable by the Issuer in respect thereof. Therefore, the return on the W&C Instruments may be negatively affected if:

- (i) payment(s) made in an alternate currency are less than if such payment(s) were made in the anticipated specified currency or settlement currency due to unfavourable conversion rates into such alternate currency, or
- (ii) the Shares or Fund Shares (as applicable) to be delivered are worthless, or the Holder is exposed to fluctuations in the price of the Shares or Fund Shares (as applicable) to be delivered after the date of the determination to make such delivery in lieu of cash settlement until their actual respective delivery. Additionally, the Holder may be unable to sell such Shares or Fund Shares (as applicable), or may be unable to sell them at a price equal to the cash payment that would have been payable but for the occurrence of the Payment Disruption Event.

Alternatively, partial payments or physical delivery of (i) Shares in lieu of cash settlement of Share Linked Instruments, (ii) Fund Shares in lieu of cash settlement of Fund Linked Instruments linked to ETF(s) or (iii) Fund Shares in lieu of cash settlement of Index Linked Instruments (where "Physical Settlement" or "Physical Settlement provisions" is specified as

applicable to the Index Linked Conditions in the relevant Issue Terms) may, in the Issuer's determination (acting in good faith and in a commercially reasonable manner), be made during such period (after deduction for any expenses).

In the event that a Payment Disruption Event is still continuing on the Payment Event Cut-Off Date, the Issuer may make payments in an alternate currency and shall have no further obligations under the W&C Instruments.

Therefore, in a case where Payment Disruption Event is specified as applicable in the Issue Terms, such amounts payable to the Holder may be lower than expected due to unfavourable conversion rates into such other currency.

8.8 If a Currency Substitution Event with respect to the W&C Instruments occurs, adjustments may be made to the economic terms of the W&C Instruments which may result in a reduced investment return

In the event of a Currency Substitution Event, the Issuer may (a) make adjustments to the economic terms of the relevant W&C Instruments, including, without limitation, to the exercise, settlement, valuation, calculation and payment terms to preserve the economic terms of the W&C Instruments or account for the material adverse effect on related hedging arrangements, or (b) settle the W&C Instruments early on such day as shall be notified to the Holders at an early settlement amount that accounts for the Currency Substitution Event.

Any such action may reduce the value of the W&C Instruments and may result in the amounts paid or non-cash consideration delivered under the W&C Instruments being less than what would have been paid or delivered if the adjustments had not been made or the early settlement had not occurred, and may be less, or significantly less, than the initial investment.

8.9 The Issuer and the Calculation Agent have the power to make discretionary determinations in respect of the W&C Instruments

Under the terms and conditions of the W&C Instruments, following the occurrence of certain events outside of its control, the Issuer or the Calculation Agent (as applicable) may exercise discretion to take one or more actions available to it in order to deal with the impact of such events on the W&C Instruments or the Issuer's hedging arrangements. See also "*Overview of the Potential for Discretionary Determinations by the Calculation Agent and the Issuer*" below.

Any such discretionary determination by the Calculation Agent or the Issuer could have a negative impact on the value of and return on the W&C Instruments and (amongst other things) could result in their early cancellation.

8.10 The Issuer may make certain modifications to the W&C Instruments without the consent of the Holders or rescind the W&C Instruments for obvious spelling or calculation errors

In the event of obvious spelling or calculation errors in the Issue Terms for a Series of W&C Instruments, the Issuer may rescind the W&C Instruments or correct such terms of the W&C Instruments if such corrections are reasonable for the Holders, taking into account the economic purpose of the W&C Instruments. In the event of such rescission, the Holders will receive the market value of the W&C Instruments. In addition, if information in the terms and conditions of the W&C Instruments, including information in the Issue Terms for a Series of W&C Instruments, clearly contradicts other information contained therein or if the terms and conditions of the W&C Instruments, including information in the Issue Terms for a Series of W&C Instruments, are clearly incomplete, the Issuer may correct or amend such terms and conditions. These actions may be taken by the Issuer without the consent of the Holders.

In addition, the terms and conditions of the W&C Instruments provide that in the event that the incorrectness of a condition and its correct content are clearly apparent to an expert investor and a comparison of the market prices of the W&C Instrument on the basis of the incorrect and correct content of the condition at the time of issue results in a market price that is more than 30 per cent. higher on the basis of the incorrect content, the correct content shall in any case apply instead of the incorrect content, without any consent of the Holders.

8.11 There may be conflicts of interest between the Issuer, the Guarantor, the relevant Dealer and/or their respective Affiliates and the Holders

The Issuer, the Guarantor, the relevant Dealer and/or any of their respective Affiliates or agents may engage in activities (including financial or other business transactions) that may result in conflicts of interests between their and their respective Affiliates' or agents' financial interests on the one hand and the interests of the Holders on the other hand. In the ordinary course of their business activities, the Issuer, the Guarantor, the relevant Dealer and/or any of their respective Affiliates or agents may make or hold a broad array of investments and actively trade debt and equity securities (or related derivative securities) and financial instruments (including bank loans) for their own account and for the accounts of their customers. These investments and securities activities may involve securities and/or instruments of the Issuer, the Guarantor or their Affiliates and could influence secondary trading (if any) in such securities and/or instruments, or otherwise could be adverse to the interests of a beneficial owner of such securities and/or instruments. The relevant Dealer or its Affiliates that have a lending relationship with the Issuer and/or the Guarantor routinely hedge their credit exposure to the Issuer and/or the Guarantor consistent with their customary risk management policies. The relevant Dealer or its Affiliates may also make investment recommendations and/or publish or express independent research views in respect of the Underlying(s) underlying any securities or other instruments and may hold, or recommend to clients that they acquire, long and/or short positions in such Underlying(s) or instruments.

In addition, the Issuer, the Guarantor, the relevant Dealer and/or their Affiliates may also engage in trading activities (including hedging activities) related to the Underlying(s) underlying any W&C Instruments and other instruments or derivative products based on or related to the Underlying(s) underlying any W&C Instruments for their proprietary accounts or for other accounts under their management. These trading activities may present a conflict of interest between Holders of the W&C Instruments and the interests of the Issuer, Guarantor, the relevant Dealer or their respective affiliates, as applicable. These trading activities, if they influence the price/value of the Underlying(s) underlying the W&C Instruments or secondary trading (if any) in the W&C Instruments, could be adverse to Holders' interests as an owner of such W&C Instruments. The Issuer, the Guarantor, the relevant Dealer and/or any of their respective Affiliates or agents may also issue other derivative instruments in respect of the Underlying(s) underlying W&C Instruments. The Issuer, the Guarantor, the relevant Dealer and/or any of their respective Affiliates or agents may also act as underwriter in connection with future offerings of Shares or other securities related to an issue of W&C Instruments or may act as financial adviser to certain companies whose Shares or other securities are included in a basket of Shares or other securities or which are reference entities, or in a commercial banking capacity for any such companies. Such activities could present certain conflicts of interest, could influence the prices of such Shares or other securities and could adversely affect the value of such W&C Instruments.

From time to time during the term of any W&C Instruments and in connection with the determination of the payments on the W&C Instruments, the Issuer or its Affiliates also may enter into hedging transactions or adjust or close out existing hedging transactions. The Issuer or its Affiliates also may enter into hedging transactions relating to other Instruments that the Issuer may issue, some of which may have returns calculated in a manner related to that of a particular Series of W&C Instruments. The Issuer or its Affiliates will price these hedging transactions with the intent to realise a profit, considering the risks inherent in these hedging activities, whether the value of the W&C Instruments increases or decreases. However, these hedging activities may result in a profit that is more or less than initially expected, or could result in a loss.

Where the W&C Instruments are offered to third parties, as the Dealer(s) and any distributors act pursuant to a mandate granted by the Issuer and they receive fees on the basis of the services performed and the outcome of the placement of the W&C Instruments, potential conflicts of interest could arise.

In addition, unless otherwise specified in the Issue Terms, the Calculation Agent is an Affiliate of the Issuer and the Guarantor and in such capacity may make certain determinations and calculate amounts payable or deliverable to Holders. The Calculation Agent may make such

determinations using data which is not easily obtainable by a Holder of the W&C Instruments. Under certain circumstances, the Calculation Agent, as an Affiliate of the Issuer and the Guarantor, having to fulfil its responsibilities as calculation agent for the W&C Instruments could give rise to potential conflicts of interest between the Calculation Agent and the Holders, especially as the Guarantor controls the Calculation Agent. None of the Issuer, the Guarantor or any of their Affiliates will have any obligation to consider the interests of the Holders in taking any action that might affect the value of the W&C Instruments.

8.12 A Holder may not receive the Entitlement relating to a Physical Delivery Certificate if it fails to deliver the required notice and pay Expenses relating to such Physical Delivery Certificate

In order to receive the Entitlement in respect of a Physical Delivery Certificate, the Holder of such Certificate must (i) deliver or send to the Clearing System and/or W&C Instrument Agent, as specified in the Issue Terms, a duly completed Collection Notice on or prior to the relevant time on the Cut-Off Date and (ii) pay the relevant Expenses.

Failure by a Holder properly to complete and deliver a Collection Notice, as the case may be, or to procure that its agent does so on its behalf, may result in such notice being treated as null and void. This may result in a delay in delivery of the Entitlement, or the Issuer being unable to deliver the Entitlement. Failure to pay the Expenses will have the same consequences to a Holder.

8.13 In the case of Physical Delivery Certificates, settlement may be delayed or made in cash if certain events arise

In the case of Physical Delivery Certificates, if a Settlement Disruption Event occurs or exists on the Settlement Date, settlement will be postponed until the next date on which no Settlement Disruption Event occurs. The Issuer in these circumstances has the right to pay the Disruption Cash Settlement Price in lieu of delivering the Entitlement. Such a determination may have an adverse effect on the value of the relevant Certificates. In addition, if "Failure to Deliver due to Illiquidity" is specified as applicable in the Issue Terms, and in the opinion of the Calculation Agent it is impossible or impracticable to deliver some or all of the Relevant Assets comprising the Entitlement when due as a result of illiquidity in the market for the Relevant Assets, the Issuer has the right to pay the Failure to Deliver Settlement Price in lieu of delivering those Relevant Assets. Any Disruption Cash Settlement Price or Failure to Deliver Settlement Price may be significantly less than Holders expected to receive prior to such Settlement Disruption Event or Calculation Agent determination.

8.14 The Guarantor will only pay cash under the Guarantee

In relation to Certificates with physical delivery ("**Physical Delivery Certificates**"), under the Guarantee, the Guarantor will only pay an amount in cash equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount specified in the Issue Terms. Such cash payment will constitute a complete discharge of the Guarantor's obligations in relation to such Physical Delivery Certificates. Consequently, Holders of Physical Delivery Certificates anticipating delivery of the Entitlement may instead be obliged to receive an amount in cash equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount specified in the Issue Terms.

8.15 The Issuer may have the right to vary settlement

If so indicated in the Issue Terms, the Issuer has an option to vary settlement in respect of the Certificates. If exercised by the Issuer, Physical Delivery Certificates may be cash settled. Exercise of such option may affect the value of such Certificates.

8.16 In the case of illegality as determined by the Issuer, and to the extent permitted by applicable law, the Issuer may cancel the W&C Instruments

If the Issuer determines in good faith that the performance of either its obligations under the W&C Instruments or its hedging arrangements, or the obligations of the Guarantor under the Guarantee has or will become illegal in whole or in part for any reason, then the Issuer may cancel the W&C Instruments, as applicable.

If, in the case of illegality and to the extent permitted by applicable law, the Issuer cancels the W&C Instruments, then the Issuer will pay an amount to each Holder equal to the Early Settlement Amount of each W&C Instrument, which may be less than the purchase price of the W&C Instruments and may in certain circumstances be zero.

It is not possible to predict whether or not a circumstance giving rise to the right to cancel the W&C Instruments early for illegality reasons may occur and so lead to circumstances in which the Issuer is able to elect to cancel the W&C Instruments, and if so whether or not the Issuer will elect to exercise such option to cancel the W&C Instruments.

8.17 A United States federal withholding tax may be imposed on payments made by the Issuer with respect to the W&C Instruments to certain holders

A 30 per cent. United States withholding tax may be imposed on certain payments made by a foreign financial institution that enters into an agreement with the United States Department of the Treasury (the "**U.S. Treasury**") to collect and provide to the U.S. Treasury substantial information regarding United States account holders, including certain account holders that are foreign entities with United States owners, with such institution. A W&C Instrument may constitute an account for these purposes.

Pursuant to U.S. Treasury regulations, the 30 per cent. United States withholding tax may be imposed on (i) certain United States source payments made by the Issuer or any W&C Instrument Agent with respect to the W&C Instruments and (ii) certain non-United States source payments made by the Issuer or any W&C Instrument Agent with respect to the W&C Instruments after the second anniversary of the date of publication in the United States Federal Register of final regulations defining the term "foreign passthru payment", in each case to "recalcitrant holders", which are generally holders that do not comply with the Issuer's request for information to enable it to comply with the tax legislation, and to non-compliant foreign financial institutions. In the event withholding is required under the legislation, neither the Issuer nor any W&C Instrument Agent will pay any Additional Tax Amounts with respect to the amount so withheld, and consequently, Holders may receive a reduced return on their W&C Instruments.

8.18 A United States withholding tax may be imposed on certain payments made to the Issuer in which case the Issuer may be entitled to cancel the W&C Instruments prior to maturity

A 30 per cent. United States withholding tax may be imposed on certain United States source payments made to a foreign financial institution, unless such institution enters into an agreement with the U.S. Treasury to collect and provide to the U.S. Treasury substantial information regarding United States account holders, including certain account holders that are foreign entities with United States owners, with such institution. A W&C Instrument may constitute an account for these purposes.

If the Issuer determines in good faith that it has, or there is a substantial likelihood that it will, become subject to withholding imposed on a payment made to it on account of the Issuer's inability to comply with the legislation's reporting requirements (provided that such inability to comply with the reporting requirements is attributable to non-compliance by any Holder of such W&C Instruments (or a foreign withholding agent (if any) in the chain of custody of payments made to the Holders) with the Issuer's requests for certifications or identifying information), it may redeem or cancel the W&C Instruments held by non-compliant and compliant Holders at their Early Settlement Amount.

8.19 United States federal tax may be withheld from payments with respect to W&C Instruments that are treated as "dividend equivalents". This may have an adverse effect on the value and liquidity of the W&C Instruments. In addition, if any payment with respect to W&C Instruments would be treated as a "dividend equivalent", the Issuer would be entitled to cancel the W&C Instruments at any time prior to settlement, expiration or exercise

A "dividend equivalent" payment is treated as a dividend from sources within the United States and such payments generally would be subject to a 30 per cent. United States withholding tax

if paid to a United States Alien holder. Under U.S. Treasury regulations issued pursuant to Code Section 871(m), payments or deemed payments with respect to equity-linked instruments ("ELIs") that are "specified ELIs" may be treated as dividend equivalents if such specified ELIs reference an interest in a United States "underlying security," which is generally any interest in an entity taxable as a corporation for United States federal income tax purposes if a payment with respect to such interest could give rise to a United States source dividend.

Specified ELIs generally do not include (1) ELIs issued prior to 1 January 2027 that are not delta-one instruments (i.e. W&C Instruments which reflect the performance of the Underlying one-to-one) or (2) ELIs that are treated as referencing a "qualified index". However, it is possible that W&C Instruments could be treated as deemed reissued for United States federal income tax purposes upon the occurrence of certain events affecting the reference asset or the W&C Instruments, and following such occurrence the W&C Instruments could be treated as subject to withholding on dividend equivalent payments

A qualified index is a passive index that (1) is based on a diverse basket of publicly traded securities, (2) is widely used by numerous market participants, and (3) meets certain specific requirements set forth in the applicable U.S. Treasury regulations. The qualified index determination is made on the first business day of the calendar year in which the ELI is issued. If, in connection with the purchase of an ELI that references an index, a taxpayer enters into one or more transactions that reduce exposure to components of the index, the ELI is not treated as referencing a qualified index.

If any payments are treated as dividend equivalents subject to withholding, the Issuer (or an applicable withholding agent) would be entitled to withhold taxes without being required to pay any Additional Tax Amounts with respect to amounts so withheld. In that case, actual payments on the W&C Instruments may be substantially less than the amounts specified in their terms.

In addition, if any payment with respect to the W&C Instruments (or any payment with respect to a direct or indirect hedging arrangement entered into by the Issuer or any of its Affiliates relating to the W&C Instruments) would be treated as a dividend equivalent, the Issuer would be entitled to cancel the W&C Instruments, in whole, but not in part, at any time prior to settlement, expiration or exercise at their Early Settlement Amount, as determined by the Calculation Agent in its discretion. These amounts could be significantly less than the holder's initial investment, and could be as low as zero.

8.20 The value of the W&C Instruments could be adversely affected by a change in German law or administrative practice or by a change in German law

The Conditions of the W&C Instruments are based on German law or in effect as at the date of issue of the relevant W&C Instruments. The Guarantee is based on the laws of the State of New York in effect as of the date of issue of the relevant W&C Instruments. No assurance can be given as to the impact of any possible judicial decision or change to German law or administrative practice or change to the laws of the State of New York, as applicable, after the date of issue of the relevant W&C Instruments and any such change could materially adversely impact the value of, or the amounts paid under, any W&C Instruments affected by it.

8.21 In the event of unexpected early settlement of the W&C Instruments, depending on the terms and conditions of the W&C Instruments, Holders could lose some or all of their investment

The W&C Instruments may be settled prior to their scheduled settlement date due to the occurrence of certain events outside of the Issuer's control. In such case (other than upon "Mandatory Early Exercise"), Holders will receive the Early Settlement Amount.

The Early Settlement Amount will be an amount equal to the fair market value. The Early Settlement Amount may be reduced by certain costs, as described immediately below.

The fair market value of a W&C Instrument may be less than what a Holder paid for it and could be as low as zero. Additionally, if applicable in the terms and conditions of the W&C Instruments, certain costs, for example, costs associated with unwinding any hedging

arrangements and/or the related funding thereof may be deducted from the fair market value of such W&C Instrument which may further reduce the relevant Early Settlement Amount.

Accordingly, a Holder may lose some or all of its investment upon early settlement of the W&C Instruments by payment of the Early Settlement Amount.

9. Risk relating to W&C Instruments

There are no Events of Default in relation to W&C Instruments

The Conditions of the W&C Instruments do not provide for any events of default. If the Issuer defaults on any obligation under the W&C Instruments prior to the settlement date, holders of W&C Instruments will be able to claim against the Guarantor under the Guarantee, but will have no right to declare all of the remaining obligations of the Issuer in respect of the relevant Series of W&C Instruments to be immediately due and payable.

9.1 Certain factors affecting the value and trading price of W&C Instruments

Either (1) in the case of Cash Settled W&C Instruments, the Cash Settlement Amount or (2) in the case of Physical Delivery W&C Instruments, the value of the Entitlement less (in the case of Warrants) the Exercise Price (the "**Physical Settlement Value**") at any time prior to expiration (in the case of a Warrant) or exercise (in the case of a Certificate) is typically expected to be less than the trading price of such W&C Instruments at that time. The difference between the trading price and the Cash Settlement Amount or the Physical Settlement Value, as the case may be, will reflect, among other things, the "time value" of the W&C Instruments. The "time value" of the W&C Instruments will depend partly upon the length of the period remaining to expiration (in the case of a Warrant) or exercise (in the case of a Certificate) and expectations concerning the price or level of the Underlying(s). W&C Instruments offer hedging and investment diversification opportunities but also pose some additional risks with regard to interim value. The interim value of the W&C Instruments varies with the price or level of the Underlying(s), as well as by a number of other interrelated factors, including those specified herein.

Before exercising W&C Instruments, Holders should carefully consider, among other things, (i) the trading price of the W&C Instruments, (ii) the price or level and volatility of the Underlying(s), (iii) the time remaining to expiration (in the case of a Warrant) or exercise (in the case of a Certificate), (iv) in the case of Cash Settled W&C Instruments, the probable range of Cash Settlement Amounts, (v) any change(s) in interim interest rates and dividend yields if applicable, (vi) any change(s) in currency exchange rates and (vii) any related transaction costs.

An optional exercise or mandatory early exercise feature in W&C Instruments is likely to limit their market value. In the case of an optional exercise feature, during any period when the Issuer may elect to exercise W&C Instruments, the market value of those W&C Instruments generally will not rise substantially above the price at which they can be exercised. This also may be true prior to any exercise period. In the case of a mandatory early exercise feature, if the relevant Mandatory Early Exercise Event occurs the W&C Instruments will be exercised prior to their originally designated exercise or expiration date. Potential investors should be aware that in certain circumstances, an optional exercise or mandatory early exercise of the W&C Instruments by the Issuer may result in a loss of all or a substantial portion of their investment.

10. Risks Relating to Warrants

10.1 **There will be a time lag between the time a Holder gives instructions to exercise and the time the applicable Cash Settlement Amount relating to such exercise is determined, and such time lag could decrease the Cash Settlement Amount**

In the case of any exercise of Warrants, there will be a time lag between the time a Holder gives instructions to exercise and the time the applicable Cash Settlement Amount (in the case of Cash Settled Warrants) relating to such exercise is determined. Any such delay between the time of exercise and the determination of the Cash Settlement Amount will be specified in the Conditions of the W&C Instruments. However, such delay could be significantly longer, particularly in the case of a delay in exercise of Warrants arising from any daily maximum

exercise limitation (in the case of American Style Warrants), the occurrence of a Market Disruption Event or failure of an exchange or related exchange to open (if applicable) or following the imposition of any exchange controls or other similar regulations affecting the ability to obtain or exchange any relevant currency in the case of Warrants in respect of which "Exchange Rate" is specified to be applicable in the Issue Terms. The applicable Cash Settlement Amount may change significantly during any such period between exercise and determination of the Cash Settlement Amount, and such movement or movements could decrease the Cash Settlement Amount of the Warrants being exercised and may result in such Cash Settlement Amount being zero.

10.2 Holders may have to tender a specified number of Warrants at any one time in order to exercise

If so indicated in the Issue Terms, a Holder must tender or hold a specified number of Warrants at any one time in order to exercise. Thus, Holders with fewer than the specified minimum number of Warrants will either have to sell their Warrants or purchase additional Warrants, incurring transaction costs in each case, in order to realise their investment. Furthermore, Holders of such Warrants incur the risk that there may be differences between the trading price of such Warrants and the Cash Settlement Amount (in the case of Cash Settled Warrants) of such Warrants. Therefore it may cost an investor more to purchase additional Warrants than the value of the increase in the Cash Settlement Amount or Physical Settlement Value, as the case may be, attributable to such additional Warrants.

10.3 The number of American Style Warrants exercisable on any date other than the Expiration Date may be limited to a maximum number

In the case of American Style Warrants, if so indicated in the Issue Terms, the Issuer will have the option to limit the number of American Style Warrants exercisable on any date (other than the Expiration Date) to the maximum number specified in the Issue Terms and, in conjunction with such limitation, to limit the number of American Style Warrants exercisable by any person or group of persons (whether or not acting in concert) on such date. In the event that the total number of American Style Warrants being exercised on any date (other than the Expiration Date) exceeds such maximum number and the Issuer elects to limit the number of American Style Warrants exercisable on such date, a Holder may not be able to exercise on such date all American Style Warrants that such Holder desires to exercise. In any such case, the number of American Style Warrants to be exercised will be reduced until the total number of American Style Warrants exercised on that date no longer exceeds the maximum, such American Style Warrants being selected at the discretion of the Issuer or in any manner specified in the Issue Terms. Unless otherwise specified in the Issue Terms, the American Style Warrants tendered for exercise but not exercised on such date will be automatically exercised on the next date on which American Style Warrants may be exercised, subject to the same daily maximum limitation and delayed exercise provisions.

11. Risks Relating to the Market Generally

Set out below is a description of the principal market risks, including liquidity risk, exchange rate risk, interest rate risk and credit risk that may have an impact on an investment in the W&C Instruments.

11.1 Many factors will determine the price of the W&C Instruments in the secondary market and such market may be illiquid

It is not possible to predict the price at which W&C Instruments will trade in the secondary market or whether such market will be liquid or illiquid. The Issuer may, but is not obliged to, list or admit to trading an issue of W&C Instruments on a securities exchange or market. If the W&C Instruments are not listed or admitted to trading on any securities exchange or market, pricing information for the W&C Instruments may be more difficult to obtain and the liquidity of the W&C Instruments may be adversely affected. If the Issuer does list or admit to trading an issue of W&C Instruments, there can be no assurance that at a later date, the W&C Instruments will not be delisted or that trading on such securities exchange or market will not be suspended. In the event of a de-listing or suspension of listing or trading on a securities

exchange or market, the Issuer will use its reasonable efforts to list or admit to trading the W&C Instruments on another securities exchange or market, unless it concludes it would be unduly burdensome to do so. Also, in the case of American Style Warrants to the extent Warrants of a particular issue are exercised, the number of Warrants of such issue outstanding will decrease, resulting in a diminished liquidity for the remaining Warrants of such issue. A decrease in the liquidity of an issue of Warrants may cause, in turn, an increase in the volatility associated with the price of such issue of Warrants.

Unless otherwise agreed, the Issuer cannot assure Holders of the W&C Instruments that a trading or secondary market for their W&C Instruments will develop or, if one develops, it will be maintained and the Issuer, the Guarantor, or any of the Guarantor's Affiliates may, but is not obliged to, at any time purchase W&C Instruments at any price in the open market or by tender or private treaty for their own account for business reasons or in connection with their hedging arrangements. Any W&C Instruments so purchased may be held or resold or surrendered for cancellation. Unless otherwise agreed, the Issuer, the Guarantor, or any of the Guarantor's Affiliates may, but is not obliged to, be a market-maker for an issue of W&C Instruments, and even if the Issuer or such other entity is a market-maker for an issue of W&C Instruments, the secondary market for such W&C Instruments may be limited and any market-maker may discontinue making a market for such W&C Instruments at any time without giving notice. These activities may affect the price of such obligations or securities in a manner that would be adverse to a Holder's investment in the W&C Instruments. The Issuer, the Guarantor and the Guarantor's Affiliates have not considered, and are not required to consider, the interests of investors as Holders in connection with entering into any of the abovementioned transactions.

The market value of the W&C Instruments may be less than the principal amount of the W&C Instruments. The market for, and market value of, the W&C Instruments may be affected by a number of factors. See Risk Factor 8.4 *"The W&C Instruments may be designed to be buy-to-hold instruments and the value and quoted price of the W&C Instruments (if any) at any time prior to cancellation will reflect many factors and cannot be predicted"*.

In addition, certain W&C Instruments may be designed for specific investment objectives or strategies and, therefore, may have a more limited secondary market and experience more price volatility. Holders may not be able to sell such W&C Instruments readily or at prices that will enable them to realise their anticipated yield. No investor should purchase W&C Instruments unless such investor understands and is able to bear the risk that such W&C Instruments may not be readily saleable, that the value of such W&C Instruments will fluctuate over time, that such fluctuations may be significant and that such investor may lose all or a substantial portion of the purchase price of the W&C Instruments.

Often, the only way to obtain liquidity in respect of a Holder's investment in an issue of W&C Instruments prior to maturity will be to sell such W&C Instruments. At that time, there may be a very illiquid market for the W&C Instruments or no market at all. For W&C Instruments that have specific investment objectives or strategies, the applicable trade market may be more limited, and the price may be more volatile, than for other W&C Instruments. Holders may not be able to sell such W&C Instruments readily or at prices that will enable them to realise their anticipated yield. To the extent that an issue of W&C Instruments is or becomes illiquid, an investor may have to exercise such W&C Instruments (in the case of American Style Warrants) or wait until the Exercise Date (in the case of European Style Warrants or Certificates) of such W&C Instruments to realise value. If an investor sells its W&C Instruments prior to exercise (in the case of American Style or European Style Warrants or Certificates), it may lose some or all of its investment. No investor should purchase W&C Instruments unless such investor understands and is able to bear the risk that such W&C Instruments may not be readily saleable, that the value of such W&C Instruments will fluctuate over time, that such fluctuations may be significant, and that such investor may lose all or a substantial portion of the purchase price of the W&C Instruments.

11.2 **Investors may be subject to foreign exchange exposure and the W&C Instruments may become subject to exchange controls**

In the case of W&C Instruments with cash settlement, the Issuer will pay the Cash Settlement Amount in respect of the W&C Instruments in the Settlement Currency or Specified Currency

specified in the Issue Terms. This presents certain risks relating to currency conversions if an investor's financial activities are denominated principally in a currency or currency unit (the "**Investor's Currency**") other than the Settlement Currency or Specified Currency, as applicable (the "**Settled Currency**"). These include the risk that exchange rates may significantly change (including changes due to devaluation of the Settled Currency or revaluation of the Investor's Currency) and the risk that authorities with jurisdiction over the Investor's Currency may impose or modify exchange controls. An appreciation in the value of the Investor's Currency relative to the Settled Currency would decrease (i) the Investor's Currency-equivalent yield on the W&C Instruments, (ii) the Investor's Currency equivalent value of the Cash Settlement Amount in respect of the W&C Instruments and (iii) the Investor's Currency equivalent market value of the W&C Instruments, as applicable. These risks generally depend on factors over which the Issuer and the Guarantor have no control, such as economic and political events and the supply of and demand for the relevant currencies in the global markets. In recent years, exchange rates between many currencies have been highly volatile. This volatility may continue and could spread to other currencies in the future.

Government and monetary authorities may impose exchange controls (as some have done in the past) that could adversely affect an applicable exchange rate. As a result, the Cash Settlement Amount that investors may receive may be less than expected or zero.

11.3 The Issuer will not adjust W&C Instruments denominated or payable in a currency other than the Investor's Currency to compensate for changes in foreign currency exchange rates.

Except as described in the Terms and Conditions of the relevant W&C Instruments, the Issuer will not make any adjustment in or change to the terms of any W&C Instruments denominated or payable in currencies other than the Investor's Currency for changes in the foreign currency exchange rate for the relevant Settled Currency for any W&C Instruments, including any devaluation, revaluation, or imposition of exchange or other regulatory controls or taxes, or for other developments affecting the relevant currency or currencies. Consequently, investors in W&C Instruments denominated or payable in currencies other than the Investor's Currency will bear the risk that their investment may be affected adversely by these types of events.

11.4 Government policy can adversely affect currency exchange rates and an investment in a W&C Instrument denominated or payable in a currency other than the Investor's Currency

Currency exchange rates either can float or be fixed by sovereign governments. Governments or governmental bodies, including the European Central Bank, may intervene from time to time in their economies to alter the exchange rate or exchange characteristics of their currencies. For example, a central bank may intervene to devalue or revalue a currency or to replace an existing currency. In addition, a government may impose regulatory controls or taxes to affect the exchange rate of its currency or may issue a new currency or replace an existing currency. As a result, the amounts payable on and rate of return of a W&C Instrument with a Settled Currency other than the Investor's Currency could be affected significantly and unpredictably by governmental actions. Even in the absence of governmental action directly affecting currency exchange rates, political or economic developments in the country or region issuing the Settled Currency for a W&C Instrument with a Settled Currency other than the Investor's Currency or elsewhere could result in significant and sudden changes in the exchange rate between the Investor's Currency and the Settled Currency. Changes in exchange rates could affect the value of such W&C Instruments as participants in the global currency markets move to buy or sell the Settled Currency of Investor's Currency in reaction to these developments.

If a governmental authority imposes exchange controls or other conditions, such as taxes on the exchange or transfer of the Settled Currency, there may be limited availability of the Settled Currency for payment on the W&C Instruments denominated in such currency at their settlement or exercise or on any other payment date. In addition, the ability of a Holder to move currency freely out of the country in which payment in the currency is received or to convert the currency at a freely determined market rate could be limited by governmental actions which may negatively impact the return on and value of the W&C Instruments.

11.5 In certain circumstances the Issuer will not be obliged to maintain the listing of W&C Instruments which are specified as being listed in the Issue Terms

When the Issuer specifies in the Issue Terms that a Series of W&C Instruments is to be admitted to trading on the regulated market (other than Exempt Instruments) or Euro MTF market operated by the Luxembourg Stock Exchange or the Frankfurt Stock Exchange or the Stuttgart Stock Exchange and admitted to listing on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange or the Frankfurt Stock Exchange or the Stuttgart Stock Exchange and/or listed or admitted to trading by any other relevant stock exchange or market, the Issuer expects, but is not obliged, to maintain such listing of the W&C Instruments on such exchange(s) or market(s). Changed circumstances, including changes in listing requirements, could result in a suspension or removal of any such listing, or cause the Issuer to conclude that continued listing of the W&C Instruments on such exchange(s) or market(s) is unduly burdensome, and such de-listing may adversely affect the liquidity of the W&C Instruments and/or otherwise negatively affect an investor's ability to hold such W&C Instruments.

12. Risks Relating to the Structure of a Particular Issue of W&C Instruments

A wide range of W&C Instruments may be issued under the Programme. A number of these W&C Instruments may have features which contain particular risks for potential investors. Set out below is a description of the most common features.

12.1 General Risks Relating to Underlying Linked W&C Instruments

Underlying Linked W&C Instruments represent an investment linked to the economic performance of the relevant Underlying(s) and potential investors should note that the return (if any) on their investment in such W&C Instruments will depend upon the performance of such Underlying(s).

A W&C Instrument will not represent a claim against any Underlying(s) and, in the event of any loss, a Holder will not have recourse under a W&C Instrument to any Underlying(s). The investment return on the W&C Instruments, if any, may be less than a comparable investment directly in the Underlying(s), or the components included in any Underlying(s). In contrast to an investment in the W&C Instruments, a direct investment in the Underlying(s) or the components of the Underlying(s) would allow an investor to receive the full benefit of any appreciation or depreciation, as the case may be, in the value of such Underlying(s) or these components.

Potential investors should also note that whilst the market value of such W&C Instruments is linked to such Underlying(s) and will be influenced (positively or negatively) by such Underlying(s), any change in the market value of such W&C Instruments may not be comparable to changes in the market value of the Underlying(s). It is impossible to predict how the market value of the relevant Underlying(s) will vary over time. In addition, in contrast to a direct investment in the relevant Underlying(s), such W&C Instruments represent the right to receive payment of the Cash Settlement Amount(s) and/or delivery of the Entitlement, as the case may be, as well as periodic payments of additional amounts (if specified in the Issue Terms), all or some of which and the value of which will be determined by reference to the performance of the relevant Underlying(s) but which are likely to differ from and may be less than the return on a direct investment in the same Underlying(s).

As the amounts payable and/or non-cash consideration deliverable in respect of Underlying Linked W&C Instruments are linked to the performance of the relevant Underlying(s), a purchaser of such a W&C Instrument must generally be correct about the direction, timing and magnitude of an anticipated change in the value of the relevant Underlying(s). Assuming all other factors are held constant, the lower the value of such a W&C Instrument and the shorter the remaining term to expiration (in the case of a Warrant) or exercise (in the case of a Certificate), the greater the risk that purchasers of such W&C Instrument will lose all or part of their investment.

Depending on the terms of the relevant W&C Instruments, Underlying Linked W&C Instruments may be settled on the settlement date at an amount that is equal to (or nearly equal

to), greater than or less than the amount invested. Except for Underlying Linked W&C Instruments that are structured to settle at a minimum amount on the settlement date, investors in Underlying Linked W&C Instruments may risk losing their entire investment if the value of the relevant Underlying(s) does not move in the anticipated direction. Regardless of the terms of the W&C Instrument, all payments thereon are subject to the Issuer's and the Guarantor's credit risk and their respective ability to pay their relevant obligations on the applicable payment dates.

POTENTIAL INVESTORS MUST REVIEW THE ISSUE TERMS TO ASCERTAIN WHAT THE RELEVANT UNDERLYING(S) (IF ANY) ARE AND TO SEE HOW THE CASH SETTLEMENT AMOUNT OR THE ENTITLEMENT, AS THE CASE MAY BE, AND ANY ADDITIONAL AMOUNT PAYMENTS ARE DETERMINED AND WHEN SUCH AMOUNTS ARE PAYABLE AND/OR DELIVERABLE, AS THE CASE MAY BE, BEFORE MAKING ANY DECISION TO PURCHASE ANY W&C INSTRUMENTS.

(a) Risks relating to W&C Instruments which are linked to emerging market Underlying(s)

Where the terms and conditions of the W&C Instruments reference one or more emerging market Underlying(s), investors in such W&C Instruments should be aware that the political and economic situation in countries with emerging economies or stock markets may be undergoing significant evolution and rapid development, and such countries may lack the social, political and economic stability characteristics of more developed countries, including a significant risk of currency value fluctuation. Such instability may result from, among other things, authoritarian governments, or military involvement in political and economic decision-making, including changes or attempted changes in governments through extra-constitutional means; popular unrest associated with demands for improved political, economic or social conditions; internal insurgencies; hostile relations with neighbouring countries; and ethnic, religious and racial disaffections or conflict. Certain of such countries may have in the past failed to recognise private property rights and have at times nationalised or expropriated the assets of private companies. As a result, the risks from investing in those countries, including the risks of nationalisation or expropriation of assets, may be heightened. In addition, unanticipated political or social developments may affect the values of an Underlying investment in those countries. The small size and inexperience of the securities markets in certain countries and the limited volume of trading in securities may make the emerging market Underlying(s) illiquid and more volatile than investments in more established markets. There may be little financial or accounting information available with respect to local issuers, and as a result it may be difficult to assess the value or prospects of the Underlying(s).

(b) The Issuer may settle a Series of W&C Instruments early if an Additional Disruption Event occurs, causing the investor to lose some or all of its investment in such Series of W&C Instruments

If Additional Disruption Events are specified as applicable in the Issue Terms of the W&C Instruments and one or more Additional Disruption Events occur(s), the Issuer may, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, require the Calculation Agent to adjust the Conditions of the W&C Instruments or cause the early settlement of such Series of W&C Instruments in accordance with the Conditions of the W&C Instruments. If the Issuer elects to early settle the W&C Instruments as a result of an Additional Disruption Event, the amount payable or other consideration deliverable to the Holders may be significantly less than the investor's initial investment, and may be as low as zero. Additional Disruption Events include, among others, as specified in the Issue Terms and described in the applicable Conditions, (1) Change in Law, (2) Increased Cost of Hedging and (3) Hedging Disruption.

(c) Past performance of an Underlying is not indicative of future performance

Any information about the past performance of an Underlying should not be regarded as indicative of any future performance of such Underlying, or as an indication of the range of, or trends or fluctuations in, the price or value of such Underlying that may occur in the future. It is not possible to predict the future value of the W&C Instruments based on such past performance. Since a profitable investment may be based on a particular trend or pattern in the

performance of the Underlying(s) which has been demonstrated historically, if the actual results are materially different from the historical performance, investors may not realise the returns which they expect to receive from investing in the W&C Instruments. Furthermore, depending on the pay out features of the W&C Instruments, investors may realise a partial or total loss of their investment.

(d) There are risks where the W&C Instruments have a "barrier" feature

If the calculation of an additional amount or the calculation of any settlement amount depends on the level, value or price of the Underlying(s) satisfying a "barrier" during a specified period or specified date(s) during the term of the W&C Instruments, such additional amount or settlement amount may alter dramatically depending on whether the barrier is satisfied (as applicable). This means an investor may receive less (or, in certain cases, more) if the level, value or price of the Underlying(s) satisfies a barrier, than if it comes close to the barrier but does not satisfy the barrier, and in certain cases, investors might receive no additional amount payments and/or could lose some or all of their investment.

(e) There are risks where the settlement of the W&C Instruments depends only on the final performance or final value

If the W&C Instruments determine the settlement amount based on the performance, level, value or price of the Underlying(s) as at the final valuation date only (rather than in respect of multiple periods throughout the term of the W&C Instruments) then investors may not benefit from any movement in level, value or price of the Underlying(s) during the term of the W&C Instruments that is not maintained in the final performance, level, value or price as at the final valuation date. In such scenario, the return on the W&C Instruments may be lower than expected.

(f) The W&C Instruments may redeem early following an AES Barrier Event

The terms of the W&C Instruments may provide that they will be automatically cancelled prior to the scheduled settlement date if an AES Barrier Event occurs. An AES Barrier Event will occur if the level, price, value or performance of the Underlying(s) satisfies one or more specified thresholds on one or more specified dates. In the event that an AES Barrier Event occurs, the Holder will be paid the relevant AES Settlement Amount. In such case, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable additional amount rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before they purchase the W&C Instruments. In the event that an AES Barrier Event does not occur during the term of the W&C Instruments, investors may lose some or all of their investment on exercise, depending on the performance of the Underlying(s) and the specific terms and conditions of the W&C Instruments.

(g) Leverage will magnify the effect of changes in the Underlying

"Leverage" refers to the use of financial techniques to adjust the exposure to the Underlying(s). A leverage feature will magnify or diminish the impact of the performance of the Underlying(s) to cause a greater or lower return on the W&C Instruments than would otherwise be the case in the absence of leverage. As such, a leverage feature can magnify losses in adverse market conditions or reduce gains in positive market conditions. The inclusion of a leverage feature in excess of 100 per cent. (or 1.00) in the W&C Instruments means that the W&C Instruments will be more speculative and riskier than in the absence of such feature, since smaller changes in the performance of the Underlying(s) can reduce (or increase) the return on the W&C Instruments by more than if the W&C Instruments did not contain a leverage feature. Conversely, if the leverage feature is set below 100 per cent. (or 1.00), the participation in the performance of the Underlying(s) will be limited and you will not be able to benefit from the full extent of the appreciation in the value of the Underlying(s). In either event, a leverage feature may lead to unfavourable return on the investment in the W&C Instruments.

(h) There are risks where the W&C Instruments include a "cap" feature and/or a "floor"

Where the terms and conditions of the W&C Instruments provide that the amount payable or non-cash consideration deliverable is subject to a pre-defined cap, an investor's ability to participate in any positive change in the value of the Underlying(s) (or any positive change in floating interest rates) will be limited, no matter how much the level, price or other value of the Underlying(s) (or floating interest rates) rises above the cap level over the life of the W&C Instruments. Additionally, instruments that include a "floor", whereby the amount payable or non-cash consideration deliverable is subject to a pre-defined minimum amount, will typically also include a cap which limits the participation of the W&C Instruments to the potential upside performance of the Underlying(s). Accordingly, the value of or return on the W&C Instruments may be significantly less than if the investor had purchased the Underlying(s) directly (or invested in instruments which pay an uncapped floating rate of interest).

(i) **There are risks where the W&C Instruments have a "memory" additional amount feature**

If the W&C Instruments include a "memory" feature, the payment of an additional amount will be conditional on the value or performance of the Underlying(s). The additional amount payable will be zero on an additional amount payment date if the Underlying(s) does not perform in accordance with the terms of the W&C Instruments although such payment will be deferred to the next additional amount payment date. If the Underlying(s) meets the performance criteria on a future date, the additional amount payable will be an amount for the current additional amount payment date plus any amounts deferred from previous additional amount payment dates where an additional amount was not paid. It is possible that the Underlying(s) never meets the performance criteria, meaning that an investor will not receive any additional amount at all for the lifetime of the W&C Instruments.

(j) **There are risks where the W&C Instruments have a "digital" or double barrier feature**

If the W&C Instruments include a "digital" or double barrier feature, the higher pre-determined amount provided in the terms and conditions of the W&C Instruments is only paid if the level, price or other applicable value of the Underlying(s) on the relevant valuation date(s) meets the performance criteria; otherwise the lower predetermined amount provided in the terms and conditions of the W&C Instruments (which may be zero) will be paid. Therefore, this may have a negative impact on the value of and/or return on the W&C Instruments.

In respect of W&C Instruments with a double barrier additional amount feature, it may be possible that an investor will not receive any additional amount at all for the lifetime of the W&C Instruments.

(k) **There are risks where the W&C Instruments have a "lookback" feature**

Where the terms and conditions of the W&C Instruments provide that "Lookback (Max)" applies, the return on the W&C Instruments will depend on the maximum of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying(s) on the specified lookback dates, rather than a single valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying(s) dramatically surges on one of the lookback dates, and the return on the W&C Instruments is proportional to the negative performance of the Underlying(s), the return on the W&C Instruments may be significantly less than it would have been if the amount payable or non-cash consideration deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

Where the terms and conditions of the W&C Instruments provide that "Lookback (Min)" applies, the return on the W&C Instruments will depend on the lowest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying(s) on the specified lookback dates, rather than a single valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying(s) dramatically falls on one of the lookback dates, the return on the W&C Instruments may be significantly less than it would have been if the amount payable or non-cash consideration deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

(l) **There are risks where the W&C Instruments have a "worst-of" feature**

Where the terms and conditions of the W&C Instruments include a "worst-of" feature, investors will be exposed to the performance of the Underlying(s) which has the worst performance, rather than the basket as a whole. This means that, regardless of how the other Underlying(s) perform, if the worst performing Underlying in the basket fails to meet a relevant threshold or barrier for the payment of any amount, investors may receive no payments or could lose some or all of their investment.

(m) **There are risks where the W&C Instruments have an "averaging" feature**

Where the terms and conditions of the W&C Instruments include an averaging feature, the return on the W&C Instruments will depend on a level, price or other applicable value of the Underlying(s) which is determined based on the arithmetic average of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying(s) on the specified averaging dates, rather than on one valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying(s) dramatically changes on one or more of the averaging dates, the level, price or other applicable value of the Underlying(s) (and therefore the return on the W&C Instruments) may be significantly less than it would have been if the amount payable or non-cash consideration deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date.

(n) **Disclosure in relation to Underlying(s) may be incomplete, inaccurate, misleading and out of date**

In respect of any amounts payable or deliverable (if applicable) for W&C Instruments linked to Underlying(s), disclosure in relation to the Underlying(s) as set forth in the Issue Terms will have been extracted from publicly available sources, but will not have been prepared or verified by, or on behalf of, the Issuer, the Guarantor or the Dealer (or any affiliate or subsidiary of the Dealer). In addition, W&C Instruments may be issued by the Issuer and held by the Dealer or its affiliates on their own account for a period of time prior to the date of their purchase by an investor ("**Inventory Securities**"). As a result, the disclosure in relation to the Underlying(s) to which the W&C Instruments may be linked (if any) as set forth in the Issue Terms may be out of date or otherwise incomplete, inaccurate or misleading and no updated information thereon will be provided. If there has been any change in the Underlying(s) since the date of the Issue Terms, this may have an adverse effect on the pay-out and/or value of the relevant W&C Instruments. Moreover, any change in the situation or condition of the Issuer and/or the Guarantor since the date of the Issue Terms will not be disclosed and may have an adverse effect on the value of the relevant W&C Instruments held by the investor.

(o) **Government legislative and regulatory actions, such as sanctions, could adversely affect an investment in the W&C Instruments**

Governmental legislative and regulatory actions, including, without limitation, sanctions-related actions by the U.S. or a non-U.S. government, could prohibit or otherwise restrict persons from holding the W&C Instruments, an Underlying or the component Underlying or basis of reference of an Underlying, or engaging in transactions in them, and any such action could adversely affect the value of the W&C Instruments or the Underlying(s). These legislative and regulatory actions could result in restrictions on the W&C Instruments or the delisting of the securities represented by the Underlying. Any of these actions could result in the loss of a significant portion or all of an investment in the W&C Instruments, including if a relevant security is delisted or if you are forced to divest the W&C Instruments due to the government mandates, especially if such divestment must be made at a time when the value of the W&C Instruments has declined.

12.2 **Risks Associated with Baskets Comprised of Various Components as Underlyings**

(a) **Exposure to performance of basket and its components**

Where the W&C Instruments are linked to or reference a basket of assets, the investors in such W&C Instruments are exposed to the performance of such basket. The investors will bear the risk of the performance of each of the basket components. See, as applicable, the risk factors set out in section 12.3(a) "*Risks Relating to Index Linked Instruments*", section 12.3(b) "*Risks*

Relating to Share Linked Instruments", section 12.3(c) "Risks Relating to GDR/ADR Linked Instruments", section 12.3(d) "Risks Relating to W&C Instruments in respect of which "Exchange Rate" is Specified to be Applicable", section 12.3(e) "Risks Relating to Fund Linked Instruments".

(b) A high correlation of basket components may have a significant effect on amounts payable

Some W&C Instruments are linked to baskets of Underlyings where the performance of such Underlyings tends to move in the same direction, or correlate, as a result of changes in market conditions, such as a change in interest rates. Correlation of basket components indicates the level of interdependence among the individual basket components with respect to their performance. If, for example, all of the basket components originate from the same sector and the same country, a high positive correlation may generally be assumed. Past rates of correlation may not be determinative of future rates of correlation: investors should be aware that, though basket components may not appear to be correlated based on past performance, it may be that they suffer the same adverse performance following a general downturn or other economic or political event. Where the basket components are subject to high correlation, any move in the performance of the basket components will exaggerate the performance of the W&C Instruments.

(c) The negative performance of a single basket component may outweigh a positive performance of one or more other basket components

Investors in W&C Instruments must be aware that even in the case of a positive performance of one or more basket components, the performance of the basket as a whole may be negative if the performance of the other basket components is negative to a greater extent, subject to the Conditions of the relevant W&C Instruments.

(d) A small basket, or an unequally weighted basket, will generally leave the basket more vulnerable to changes in the value of any particular Underlying

The performance of a basket that includes a smaller number of Underlyings will generally, subject to the terms and conditions of the relevant W&C Instruments, be more affected by changes in the value of any particular Underlying included therein than a basket that includes a greater number of Underlyings.

The performance of a basket that gives greater weight to some Underlyings will generally, subject to the terms and conditions of the relevant W&C Instruments, be more affected by changes in the value of any such particular Underlying included therein than a basket that gives relatively equal weight to each Underlying.

(e) A change in composition of a basket may have an adverse effect on basket performance

Where the W&C Instruments grant the Calculation Agent the right, in certain circumstances, to adjust the composition of the basket, investors should be aware that any replacement basket component may perform differently from the original basket component, which may have an adverse effect on the performance of the basket which will in turn have an adverse effect on the value of the W&C Instruments.

12.3 Risks Relating to W&C Instruments Linked to Certain Underlying(s)

(a) Risks Relating to Index Linked Instruments

Factors affecting the performance of Indices may adversely affect the value of the W&C Instruments

Indices are comprised of a synthetic portfolio of shares, bonds, currency exchange rates, commodities, property or other assets, and as such, the performance of an Index is dependent upon the performance of components of such Index, which may include interest rates, currency developments, political factors, market factors such as the general trends in capital markets or broad based indices and (in the case of shares) company-specific factors such as earnings position, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. If an

Index does not perform as expected, this will materially and adversely affect the value of Index Linked Instruments.

Returns on the W&C Instruments do not reflect a direct investment in underlying shares or other assets comprising the Index

The return payable on W&C Instruments that reference Indices may not reflect the return a potential investor would realise if it actually owned the relevant assets comprising the components of the Index or owned a different form of interest in the relevant Index. For example, if the components of the Indices are shares, Holders will not receive any dividends paid or distributions made on those shares and will not participate in the return on those dividends or distributions unless the relevant Index takes such dividends into account for purposes of calculating the relevant level. Similarly, Holders will not have any voting rights in the underlying shares or any other assets which may comprise the components of the relevant Index. Accordingly, Holders of W&C Instruments that reference Indices as Underlyings may receive a lower payment upon redemption/settlement of such W&C Instruments than any return such Holder would have received if it had invested in the components of the Index directly or other comparable instruments linked to the Index.

Holders may receive physical delivery of Fund Shares of one or more Index-Related ETFs in lieu of payment of cash amounts

Where "Physical Settlement" or "Physical Settlement provisions" is specified as applicable to the Index Linked Conditions in the relevant Issue Terms, the Issuer may settle the Index Linked Instruments at their settlement date or exercise date by delivering Fund Shares of one or more Index-Related ETFs to the investor. In such case, investors will receive such Fund Shares rather than a monetary amount upon maturity. Holders will, therefore, be exposed to such Index-Related ETFs and the risks associated with such Fund Shares. The investor should not assume that he or she will be able to sell such Fund Shares for a specific price after the settlement or exercise of the Index Linked Instruments, and in particular not for the purchase price of the Index Linked Instruments. Under certain circumstances the Fund Shares may only have a very low value or may, in fact, be worthless, in which case see Risk Factor 8.4 "*The W&C Instruments may be designed to be buy-to-hold instruments and the value and quoted price of the W&C Instruments (if any) at any time prior to cancellation will reflect many factors and cannot be predicted*" above. Holders may also be subject to certain documentary or stamp taxes in relation to the delivery and/or disposal of such Fund Shares. The holding of such Fund Shares instead of the Index Linked Instruments may adversely affect the Holder's tax position.

A change in the composition or discontinuance of an Index could adversely affect the market value of the W&C Instruments

The sponsor of any Index can add, delete or substitute the components of such Index or make other methodological changes that could change the level of one or more components. The changing of components of any Index may affect the level of such Index as a newly added component may perform significantly worse or better than the component it replaces, which in turn may affect the payments made by the Issuer to the Holders of the Index Linked Instruments. The sponsor of any such Index may also alter, discontinue or suspend calculation or dissemination of such Index. The sponsor of an Index will have no involvement in the offer and sale of the Index Linked Instruments and will have no obligation to any Holder of such W&C Instruments. Accordingly, the sponsor of an Index may take any actions in respect of such Index without regard to the interests of the Holder of the W&C Instruments, and any of these actions could adversely affect the market value of the Index Linked Instruments.

An Index may overly concentrate on a certain class of Underlying(s) or assets located in specific countries

An Index may have a methodology that focuses on certain countries, regions, asset classes or industry sectors. Such an Index may be subject to a higher volatility and additional risks as compared to an index with a broader diversification as regarding countries, regions, asset classes or industry sectors. These risks may include the risk of government interventions or regulations which may result in a total or partial loss of the relevant assets. If an Index tracks securities in

emerging markets or smaller, less seasoned companies, the performance of the Index may be more volatile than the overall market. Political changes, foreign currency exchange restrictions, foreign exchange controls, taxes, restrictions on foreign investments and repatriation of invested capital can have a negative impact on the components of the Index and therefore the level of the Index.

Exposure to Index Modification, Index Cancellation, Index Disruption, Administrator/Benchmark Event and correction of Index levels

The Calculation Agent has broad discretion to make certain determinations and adjustments, to replace the original Underlying with another and/or to cause early settlement of the Index Linked Instruments, any of which may be adverse to Holders in connection with Index Modification, Index Cancellation, Index Disruption and Administrator/Benchmark Event. The Calculation Agent may determine that the consequence of any such event is to make adjustments to the Index Linked Instruments, or to replace such Index with another or to cause early settlement of the Index Linked Instruments. The Calculation Agent may (subject to the terms and conditions of the relevant Index Linked Instruments) also amend the relevant Index level due to corrections in the level reported by the Index Sponsor. The consequences of such amendments could adversely affect the market value of the Index Linked Instruments.

There are additional risks in relation to Index-Linked Contracts

Holders of Index Linked Instruments in respect of which the Issue Terms specify that the "Index-Linked Contract Conditions" shall be applicable should note that they are exposed to the performance of the Index-Linked Contracts which, in turn, will be driven by the level of the underlying Index.

There will be a correlation between the level of an Index and the price at which an Index-Linked Contract trades on the relevant futures or options exchange, and Holders will therefore be exposed to the performance of the Index.

However, Holders should also be aware that the expectations of dealers in Index-Linked Contracts of the level of the Index on the date(s) on which the settlement amount of an Index-Linked Contract is determined may also have an impact on the price of Index-Linked Contracts on the Index. For example, if the expectation of dealers in options contracts is that the level of the Index will be lower on a future date when the settlement amount of the options contract is to be determined than the current level of the Index, this may result in the price of the options contract falling (in the case of a call option) or rising (in the case of a put option) even where the current level of the Index is rising. Moreover, because the settlement amount of many options contracts is a multiple of the difference between the level of the Index on a future date and the strike, a relatively small change in the level of an Index may result in a proportionately much larger change in the price of the options contract.

If the expectation of dealers in futures contracts is that the settlement price of the Index on the date(s) on which the settlement amount of the futures contract is determined will be lower than the forward price of the Index specified in the contract, this may result in the price of the futures contract falling (in the case of buyers of the futures contract) or rising (in the case of sellers of the futures contract) even where the current level of the Index is rising. Moreover, because the settlement amount of many futures contracts is a multiple of the difference between the settlement price and the forward price, a relatively small change in the level of an Index may result in a proportionately much larger change in the price of the futures contract.

Index Linked Instruments are not sold or promoted by an Index or the sponsor of such Index

W&C Instruments linked to an Index are not sponsored, endorsed, sold, or promoted by such Index or the sponsor of such Index. The sponsor of an Index makes no representation whatsoever, whether express or implied, either as to the results to be obtained from the use of such Index or the levels at which such Index stands at any particular time on any particular date. Neither an Index nor sponsor of such Index shall be liable (whether in negligence or otherwise) to any person for any error in such Index. A sponsor of an Index is under no obligation to advise any person of any error in such Index. A sponsor of an Index does not make any representation

whatsoever, whether express or implied, as to the advisability of investing or assuming any risk in connection with the W&C Instruments linked to such Index.

The Issuer, the Guarantor and the Guarantor's Affiliates are not liable for the actions or omissions of the sponsor of an Index, any information concerning an Index, the performance of such Index or use thereof in connection with the Index Linked Instruments

None of the Issuer, the Guarantor and any of the Guarantor's Affiliates is liable to the Holders of Index Linked Instruments for any act or failure to act by a sponsor of an Index in connection with the calculation, adjustment, or maintenance of such Index. Although the Calculation Agent will obtain information concerning an Index from publicly available sources it believes reliable, it will not independently verify this information. Accordingly, no representation, warranty, or undertaking (express or implied) is made and no responsibility is accepted by the Issuer, the Guarantor, any of the Guarantor's Affiliates or the Calculation Agent as to the accuracy, completeness, and timeliness of information concerning such Index. In addition, none of the Issuer, the Guarantor, any of the Guarantor's Affiliates and the Calculation Agent makes any representation whatsoever, whether express or implied, as to the performance of any Index which is linked to the W&C Instruments, any data included in, or omitted from, such Index, or the use of such Index in connection with the Index Linked Instruments.

Decrement Indices

If the Index has a "decrement" feature, the return on such Index will be calculated by reinvesting net dividends or gross dividends (depending on the type and rules of such Index) paid by its components and by subtracting on a regular basis a pre-defined amount (a "**Pre-Defined Decrement**"). The Pre-Defined Decrement may be defined as a percentage of the index level or as a fixed number of index points. Investors should note that any of the following factors, where applicable, could adversely affect the value of and return on Instruments linked to a "decrement" index:

- An Index with a "decrement" feature will underperform a "total return" index that is used as a base index to calculate such Index since the latter is calculated without the deduction of a Pre-Defined Decrement. Similarly, where such Index tracks the performance of a single component security, the Index will underperform a direct investment in such component security as such investment would benefit from dividends paid by the component security without the deduction of a Pre-Defined Decrement.
- An Index with a "decrement" feature will underperform the corresponding "price return" index if the amount of dividends paid by the components of such Index is less than the amount of the Pre-Defined Decrement deducted. Where such Index tracks the performance of a single component security, the Index will underperform a direct investment in such component security as such investment would benefit from dividends paid by the component security without the deduction of a Pre-Defined Decrement.
- Where the Pre-Defined Decrement is defined as a fixed number of index points (as opposed to a percentage of the index level), the Pre-Defined Decrement yield (calculated as the ratio of the fixed index point decrement to the relevant decrement index level) will increase in a falling equities market as the Pre-Defined Decrement is a fixed amount. In such scenario, the fixed deduction will have a greater negative impact on the index level of the relevant Index than if the Pre-Defined Decrement was defined as a percentage of the index level. It is even possible that in a steeply falling market scenario the index level could become negative, since the amount of decrement expressed in index points will not vary with the level of the decrement index.

(b) Risks Relating to Share Linked Instruments

No issuer of the relevant Share(s) will have participated in the preparation of the Issue Terms or in establishing the terms of the Share Linked Instruments

No Share Company or Companies will have participated in the preparation of the Issue Terms or in establishing the terms of the Share Linked Instruments and none of the Issuer, the Guarantor and any Dealer will make any investigation or enquiry in connection with such offering with respect to any information concerning any such Share Company or Companies contained in such Issue Terms or in the documents from which such information was extracted. Neither the Issuer nor the Guarantor controls any Share Company or Companies and are not responsible for any disclosure, misstatements or omissions made by any Share Company or Companies. Consequently, there can be no assurance that all events occurring prior to the relevant issue date (including events that would affect the adequacy, accuracy or completeness of the publicly available information described in this paragraph or in any Issue Terms) that would affect the trading price of the relevant Share(s) will have been publicly disclosed. Subsequent disclosure of any such events or the disclosure of or failure to disclose material future events concerning such Share Company or Companies could affect the trading price of the Share(s) and therefore the trading price of the Share Linked Instruments or amounts paid or delivered under the Share Linked Instruments.

In respect of Shares which are Stapled Shares, the risks described above also apply to Component Shares or, as the case may be, Component Share Companies and, unless the context otherwise requires, should be read as if references to a "Share" or "Share Company" were references to a "Component Share" or "Component Share Company".

Factors affecting the performance of Shares may adversely affect the value of the Share Linked Instruments

The performance of Shares is dependent upon macroeconomic factors, such as interest and price levels on the capital markets, currency developments, political factors, the condition of the country or countries in which the Shares are traded and company-specific factors such as earnings position, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. The relevant securities market(s) on which the Shares trade may be less liquid and more volatile than developed or other securities markets. Direct or indirect government intervention to stabilize these relevant securities markets, as well as cross-shareholdings in the relevant market, may affect the trading prices and volumes in these markets. Also, there may not be full or current publicly available information about securities that trade in these markets, and the Share Company may be subject to accounting, audit and financial reporting standards and requirements of the foreign country that differ from those applicable to the Issuer or the Guarantor. Prices of securities in the applicable country are subject to political, economic, financial and social factors that apply in that geographical region.

These factors, which could negatively affect those securities markets, include the possibility of recent or future changes in the applicable government's economic and fiscal policies, the possible imposition of, or changes in, currency exchange laws or other laws or restrictions applicable to such Share Company or investments in foreign equity securities and the possibility of fluctuations in the rate of exchange between currencies, the possibility of outbreaks of hostility and political instability and the possibility of natural disaster or adverse public health developments in the applicable region.

Moreover, certain aspects of a particular country's economy may differ favourably or unfavourably from other economies in important respects such as growth of gross national product, rate of inflation, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

These factors are not within the Issuer's or the Guarantor's control and may result in a decline in the value of the Share Linked Instruments.

Holders have no claim against the Share Company or Companies or recourse to the Shares

Share Linked Instruments do not represent a claim against or an investment in any Share Company or Companies and investors will not have any right of recourse under the Share Linked Instruments to any such company or the Shares. Share Linked Instruments are not in any way sponsored, endorsed or promoted by any Share Company or Companies and such companies have no obligation to take into account the consequences of their actions for any Holders. Accordingly, the Share Company or Companies may take any actions in respect of such Share

without regard to the interests of the investors in the Share Linked Instruments, and any of these actions could adversely affect the market value of the Share Linked Instruments.

In respect of Shares which are Stapled Shares, the risks described above also apply to Component Shares or, as the case may be, Component Share Companies and, unless the context otherwise requires, should be read as if references to a "Share" or "Share Company" were references to a "Component Share" or "Component Share Company".

Determinations made by the Calculation Agent in respect of Potential Adjustment Events, Merger Events, Tender Offers, (save in respect of Component Shares) De-listings, Nationalisations, Announcement Events, Insolvencies, (in the case of Shares that are Stapled Shares) De-stapling Events and Additional Disruption Events may have an adverse effect on the value of the Share Linked Instruments

Upon determining that a Potential Adjustment Event, Merger Event, Tender Offer, (save in respect of a Component Share) De-listing, Nationalisation, Announcement Event, Insolvency, (in the case of a Share that is a Stapled Share) De-stapling Event or Additional Disruption Event has occurred in relation to an underlying Share or, in respect of any Share that is a Stapled Share, a Component Share, or Share Company or Component Share Company (as the case may be), the Calculation Agent has broad discretion to make certain determinations to account for such event including to (i) make adjustments to the terms of the Share Linked Instruments and/or (ii) (in the case of a Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation, Announcement Event, Insolvency, De-stapling Event or Additional Disruption Event) cause early settlement of the Share Linked Instruments, any of which determinations may have an adverse effect on the value of the Share Linked Instruments. In particular, in the event that the Share Linked Instruments are early settled/redeemed, the amount payable to Holders may be significantly less than the investor's initial investment, and may be as low as zero.

If Announcement Event is specified to be applicable, the Calculation Agent may exercise the broad discretions described in the paragraph above based on a public announcement by the Share Company or Component Share Company (as the case may be) or a third party of an intention to take an action or enter into a transaction that would, if taken or consummated prior to final valuation of the Share Linked Instruments, constitute a Merger Event, Tender Offer, De-listing, Nationalisation or De-stapling Event, regardless of whether the action or transaction is taken or consummated prior to final valuation of the Share Linked Instruments or at all.

Potential Adjustment Events include (a) a sub-division, consolidation or re-classification of the Shares or, in respect of any Share that is a Stapled Share, Component Shares, (b) an extraordinary dividend, (c) a call of the Shares or Component Shares (as the case may be) that are not fully paid, (d) a repurchase by the Share Company or Component Share Company (as the case may be), or an affiliate thereof, of the Shares or Component Shares (as the case may be), (e) a separation of rights from the Shares or Component Shares (as the case may be), (f) any event having a dilutive or concentrative effect on the value of the Shares or Component Shares (as the case may be), or (g) in respect of any Share that is a Stapled Share, the making of any amendment or supplement to the terms of the Stapled Share Principles. Additional Disruption Events include (1) a change in applicable law since the Trade Date that makes it illegal to hold, acquire or dispose of the Shares or Component Shares (as the case may be) or more expensive for the Issuer to hedge its obligations under the relevant Share Linked Instruments, (2) an insolvency filing by or on behalf of any issuer of the relevant Share(s) or Component Share(s) (as the case may be), (3) Increased Cost of Hedging and (4) Hedging Disruption.

Holders may receive physical delivery of Shares in lieu of payment of cash amounts

Where the Share Linked Instruments include the right of the Issuer, subject to the fulfilment of a particular condition, to redeem the Share Linked Instruments at their maturity by delivering Shares to the investor, the investors will receive such Shares rather than a monetary amount upon maturity. Holders will, therefore, be exposed to the Share Company or Companies and the risks associated with such Shares. The investor should not assume that he or she will be able to sell such Shares for a specific price after the redemption/settlement of the Share Linked Instruments, and in particular not for the purchase price of the Share Linked Instruments. Under

certain circumstances the Shares may only have a very low value or may, in fact, be worthless, in which case see Risk Factor 8.4 *"The W&C Instruments may be designed to be buy-to-hold instruments and the value and quoted price of the W&C Instruments (if any) at any time prior to cancellation will reflect many factors and cannot be predicted"* above. Holders may also be subject to certain documentary or stamp taxes in relation to the delivery and/or disposal of such Shares. The holding of such Shares instead of the Share Linked Instruments may adversely affect the Holder's tax position.

Holders will have no voting rights and may have no right to receive dividends or distributions in respect of the relevant Shares or Component Shares (as the case may be)

Except as provided in the relevant Conditions in relation to Physical Delivery Certificates, Holders of Share Linked Instruments will not have voting rights or any other rights with respect to the relevant Shares or Component Shares (as the case may be) to which such Share Linked Instruments relate.

Unless the "Dividend Conditions" are applicable for Share Linked Instruments, Holders of Share Linked Instruments will not have rights to receive dividends or distributions. As a result, the return on the Share Linked Instruments may not reflect the return an investor would realise if the investor actually owned those relevant Shares and received the dividends paid or other distributions made in connection with them.

Specific risks relating to Shares which are Stapled Shares

A Share which is a Stapled Share comprises a number of Component Shares and is traded on the relevant Exchange as if it were a single security. Each of the Component Shares may not be traded or transferred separately. Stapled share structures can be complex and any distributions payable may be made up of several components with different tax, legal or other consequences. There may be limited liquidity in a Stapled Share in the secondary market. These factors may all affect the value of a Stapled Share, and in turn, may adversely affect the value of and return on the Share Linked Instruments with such Stapled Share as an Underlying .

There are additional risks where "Adjustment for Cash Dividends" is applicable in respect of the Share Linked Instruments

Where "Adjustment for Cash Dividends" is applicable for Share Linked Instruments which are also W&C Instruments, the return which Holders may receive in respect of such W&C Instruments will be impacted by an adjustment by the Calculation Agent if there is a payment of a dividend which affects the relevant Share(s), but only in situations and only to the extent provided under the Share Linked Conditions.

There is no requirement that there should be an adjustment for every other corporate or other event that may affect the value of the Share(s). Events in respect of which no adjustment is made may adversely affect the value of the Share(s) and, therefore, adversely affect the value of the W&C Instruments.

To the extent that an adjustment (or no adjustment as the case may be) is made in accordance with Share Linked Condition 9 (Adjustment for Cash Dividends), such adjustment (or lack of adjustment as the case may be) may materially and adversely affect the value of the W&C Instruments.

(c) Risks Relating to GDR/ADR Linked Instruments

Exposure to risk that redemption amounts do not reflect direct investment in the shares underlying the Depositary Receipts

There are important differences between the rights of holders of ADRs or GDRs (ADRs and GDRs, together, "**Depositary Receipts**") and the rights of holders of the stock of the issuer of underlying shares represented by such Depositary Receipts. A Depositary Receipt is a security that represents capital stock of the relevant underlying share issuer. The relevant Deposit Agreement for the Depositary Receipt sets out the rights and responsibilities of the Depositary (being the issuer of the Depositary Receipt), the underlying share issuer and holders of the

Depository Receipt which may be different from the rights of holders of the underlying shares. For example, the underlying share issuer may make distributions in respect of its underlying shares that are not passed on to the holders of its Depository Receipts. Any such differences between the rights of holders of the Depository Receipts and holders of the underlying shares of the underlying share issuer may be significant and may materially and adversely affect the value of the relevant GDR/ADR Linked Instruments.

Exposure to the risk of non-recognition of beneficial ownership of the underlying shares represented by Depository Receipts and therefore generally do not include dividends

The legal owner of the underlying shares represented by Depository Receipts is the custodian bank which at the same time is the issuing agent of the Depository Receipts. Depending on the jurisdiction under which the Depository Receipts have been issued and the jurisdiction to which the custodian agreement is subject, it is possible that the corresponding jurisdiction would not recognise the purchaser of the Depository Receipts as the actual beneficial owner of the underlying shares. Particularly in the event that the custodian becomes insolvent or that enforcement measures are taken against the custodian, it is possible that an order restricting free disposition could be issued with respect to the underlying shares represented by Depository Receipts or that such shares are realised within the framework of an enforcement measure against the custodian. If this is the case, the holder of the Depository Receipt loses the rights under the underlying shares and the GDR/ADR Linked Instruments would become worthless. See Risk Factor 8.4 "*The W&C Instruments may be designed to be buy-to-hold instruments and the value and quoted price of the W&C Instruments (if any) at any time prior to cancellation will reflect many factors and cannot be predicted*" above.

Potential exposure to risks of emerging markets

Depository Receipts often represent shares of underlying share issuers based in emerging market jurisdictions. In such case, there are risks relating to GDR/ADR Linked Instruments linked to Depository Receipts which represent such underlying shares. See Risk Factor 12.1(a) "*Risks relating to W&C Instruments which are linked to emerging market Underlying(s)*" above.

Adjustment to the terms and conditions or replacement of the Underlying following certain corporate events in relation to the underlying shares represented by Depository Receipts may materially and adversely affect the value of the W&C Instruments

Following certain corporate events specified in the terms and conditions of the relevant GDR/ADR Linked Instruments relating to the underlying shares represented by Depository Receipts or the issuer of such underlying shares, such as a merger where the relevant company is not the surviving entity, the amount Holders of GDR/ADR Linked Instruments will receive, if any, at maturity of such W&C Instruments may be adjusted by the Calculation Agent or the affected underlying shares and Depository Receipts may be replaced by another Underlying. The occurrence of such corporate events and the consequential adjustments may materially and adversely affect the value of the GDR/ADR Linked Instruments.

Holders of GDR/ADR Linked Instruments are exposed to changes in the rate of exchange between the currency of the Depository Receipt and the underlying share

Where the currency of the Depository Receipt is different from that of the underlying share, represented by a Depository Receipt, Holders of W&C Instruments linked to such Depository Receipt may be exposed not only to the performance of the Depository Receipt but also to the performance of the relevant foreign currency of the underlying share, which cannot be predicted. See "*Factors affecting the performance of the relevant foreign exchange rate may adversely affect the value of*" below.

(d) Risks Relating to W&C Instruments in respect of which "Exchange Rate" is Specified to be Applicable

Factors affecting the performance of the relevant foreign exchange rate may adversely affect the value of the W&C Instruments

In the case of W&C Instruments in respect of which "Exchange Rate" is specified to be applicable in the Issue Terms, any changes to the foreign exchange rate(s) to which such W&C Instruments are linked will affect the nature and value of the investment return on such W&C Instruments. The performance of foreign exchange rates is dependent upon the supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, which are subject to international and domestic political factors, economic factors (including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries), economic forecasts, currency convertibility and safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks. Measures taken by governments and central banks include, without limitation, imposition of regulatory controls or taxes, issuance of a new currency to replace an existing currency, alteration of the exchange rate or exchange characteristics by devaluation or revaluation of a currency or imposition of exchange controls with respect to the exchange or transfer of a Specified Currency or Settlement Currency that would affect exchange rates and the availability of a Specified Currency or Settlement Currency which would affect the return on such a W&C Instrument or the ability of the Issuer to make delivery in the Specified Currency or Settlement Currency.

The Guarantor is a major foreign exchange dealer and is subject to conflicts of interest

Investors should note that the Guarantor and its Affiliates (including Merrill Lynch International) are regular participants in the foreign exchange markets and in the ordinary course of their business may effect transactions for their own account or for the account of their customers and hold long and short positions in currencies and related derivatives, including in the currencies of the relevant foreign exchange rate(s). Such transactions may affect the relevant foreign exchange rate(s) and the market price, liquidity or value of the W&C Instruments and could be adverse to the interests of Holders. Neither the Guarantor nor any of its Affiliates has any duty to enter into such transactions in a manner which is favourable to Holders.

Currencies of emerging markets jurisdictions pose particular risks

W&C Instruments which expose the investor to emerging market currencies may experience greater volatility and less certainty as to the future levels of such emerging market currencies or their rate of exchange as against other currencies. See Risk Factor 12.1(a) "Risks relating to W&C Instruments which are linked to emerging market Underlying(s)" above.

(e) Risks Relating to Fund Linked Instruments

No Fund will have participated in the preparation of the Issue Terms or in establishing the terms of the Fund Linked Instruments

No Fund will have participated in the preparation of the Issue Terms or in establishing the terms of the Fund Linked Instruments and none of the Issuer, the Guarantor and any Dealer will make any investigation or enquiry in connection with such offering with respect to any information concerning any such Fund contained in such Issue Terms or in the documents from which such information was extracted. Neither the Issuer nor the Guarantor controls any Fund or is responsible for any disclosure, misstatements or omissions made by any Fund. Consequently, there can be no assurance that all events occurring prior to the relevant issue date (including events that would affect the adequacy, accuracy or completeness of the publicly available information or in any Issue Terms) that would affect the net asset value of units (or fund interest) in the relevant Fund(s) or, the share price of the Fund Shares of the relevant Exchange Traded Fund(s) ("ETFs"), will have been publicly disclosed. Subsequent disclosure of any such events or the disclosure of or failure to disclose material future events concerning such Fund could affect the net asset value of units (or fund interest) in such Fund, or the share price of the Fund Shares of such ETFs, and therefore the trading price of the Fund Linked Instruments or amounts paid or delivered under the Fund Linked Instruments.

A Fund may be subject to Fund Events which may adversely impact the value of Fund Linked Instruments

If certain events specified as Fund Events occur, the Calculation Agent may replace the Fund by other Funds and thereafter the amount payable in respect of the Fund Linked Instruments

will depend on and be calculated by reference to the performance of an alternate asset. This may have a considerable impact on the value of the Fund Linked Instruments and the amount payable in respect of the Fund Linked Instruments. Alternatively, any determination dates and payment dates may be changed by the Calculation Agent, or the amount paid per Fund Linked Instrument may be based on the only cash amounts that an investor in the fund actually received, which might be as low as zero.

Risk from composition and changes to a Fund

The management company of a Fund can, without regard to the interests of the investors in the Fund Linked Instruments, add, delete or substitute any Funds by reference to which the value of a Fund is calculated or make other methodological changes that could change the investment profile of a Fund. The management company may also determine to discontinue a Fund. If a Fund is discontinued, it may be replaced by other assets and/or the Fund Linked Instruments may be redeemed or exercised early.

In the event that a Fund is materially modified or permanently cancelled or the management company fails to calculate or announce the net asset value of a Fund, the Calculation Agent either will make such adjustments to any variable, calculation methodology, valuation, settlement, payment terms or any other terms and conditions of the Fund Linked Instruments as the Calculation Agent determines appropriate to account for the effect on the Fund Linked Instruments of such events, or may redeem or exercise the Fund Linked Instruments early. Any of these decisions or determinations may adversely impact the value of the Fund Linked Instruments. In the event that the Fund Linked Instruments are early settled/redeemed, the amount payable to an investor may be less than the investor's initial investment, and may be as low as zero.

Funds may be subject to transfer restrictions and illiquidity

Funds and the assets thereof may be subject to transfer restrictions arising by way of applicable securities laws or otherwise. Such restrictions may mean that purchasers of the Fund Linked Instruments are not entitled to acquire interests in the Funds directly. Holders of units or shares in a Fund may have the right to transfer or withdraw their investment in the Funds only at certain times and upon completion of certain documentary formalities and such rights may be subject to suspension or alteration. These circumstances may affect the net asset value of the Funds in question. Potential investors should familiarise themselves with the features of the Funds in this regard.

Events which affect the value of a Fund will affect the value of Fund Linked Instruments

The occurrence of any of the following events could materially and adversely affect the value of shares or units in a Fund, and have a consequent material and adverse effect on the value of Fund Linked Instruments:

- ***Valuation:*** The valuation of Funds is generally controlled by the management company of the Fund. Valuations are performed in accordance the terms and conditions governing the Fund. Such valuations may be based upon the unaudited financial records of the Fund and any accounts pertaining thereto. Such valuations may be preliminary calculations of the net asset values of the Fund and accounts. The Fund may hold a significant number of investments which are illiquid or otherwise not actively traded and in respect of which reliable net asset values may be difficult to obtain. In consequence, the management company may vary certain quotations for such investments held by the Fund in order to reflect its judgement as to the fair value thereof. Therefore, valuations may be subject to subsequent adjustment upward or downward. Uncertainties as to the valuation of Fund assets and/or accounts may have an adverse effect on the net asset value of the Fund where such judgements regarding valuations prove to be incorrect.
- ***Trading charges:*** The performance of a Fund will be affected by the charges incurred thereby relating to the investments of such Fund. The Fund may engage in short-term

trading which may result in increased turnover and associated higher than normal brokerage commissions and other expenses.

- *Legal and regulatory changes:* Future changes to applicable law or regulation may be adverse to a Fund.
- *Investment risk:* All investments risk the loss of capital and/or the diminution of investment returns. A Fund may utilise (inter alia) strategies such as short-selling, leverage, securities lending and borrowing, investment in sub-investment grade or non-readily realisable investments, uncovered options transactions, options and futures transactions and foreign exchange transactions and the use of concentrated portfolios, each of which could, in certain circumstances, magnify adverse market developments and losses.
- *Illiquidity:* A Fund may make investments in markets that are volatile and/or illiquid and it may be difficult or costly for positions therein to be opened or liquidated.
- *Performance risk:* No assurance can be given relating to the present or future performance of a Fund. The performance of a Fund is dependent on the performance of the management company thereof. Certain management companies may utilise analytical models upon which investment decisions are based. No assurance can be given that these persons will succeed in meeting the investment objectives of the Fund, that any analytical model used thereby will prove to be correct or that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which the Funds have invested or will invest will prove accurate.
- *Effect of exchange rates and exchange controls:* The net asset value of a Fund could be adversely affected not only by hedging costs and changes in exchange rates, but also by local exchange control regulations and other limitations, including currency exchange limitations and political and economic developments in the relevant countries.
- *Market risks:* The markets in which a Fund invests may prove to be highly volatile from time to time as a result of, for example, sudden changes in government policies on taxation and currency repatriation or changes in legislation relating to the value of foreign ownership in companies, and this may affect the net asset value at which a Fund may liquidate positions to meet repurchase requests or other funding requirements.
- *Hedging risks:* A Fund may in certain cases employ various hedging techniques to reduce the risk of investment positions. A substantial risk remains, nonetheless, that such techniques will not always be available and when available, will not always be effective in limiting losses. A Fund may take substantial unhedged positions.
- *Interest rate risks:* The values of securities held by a Fund (or by any underlying Fund) tend to be sensitive to interest rate fluctuations and unexpected fluctuations in interest rates could cause the corresponding net asset values of a Fund's positions to move in directions which were not initially anticipated. To the extent that interest rate assumptions underlie the hedge ratios implemented in hedging a particular position, fluctuations in interest rates could invalidate those underlying assumptions and expose a Fund to losses.
- *Absence of regulation:* A Fund will generally not be regulated under the laws of any country or jurisdiction. As a result, certain protections of such laws (which, among other things, may require investment companies to have disinterested directors, require securities to be held in custody and segregated, regulate the relationship between the investment company and its adviser and mandate investor approval before fundamental investment policies may be changed) do not apply to a Fund. This absence of regulation may adversely affect the performance of a Fund.

- *Suspension of trading:* A securities exchange typically has the right to suspend or limit trading in any instrument traded on that exchange. A suspension could render it impossible for a Fund to liquidate positions and thereby expose a Fund to losses.
- *Dependence on key individuals:* The success of a Fund is dependent on the expertise of its managers. The loss of one or more individuals could have a material adverse effect on the ability of a Fund manager to direct a fund's portfolio, resulting in losses for a Fund and a decline in the value of a Fund. Indeed, certain fund managers may have only one principal, without whom the relevant Fund manager could not continue to operate.
- *Experience of Fund managers:* Certain Funds may be managed by investment managers who have managed hedge funds for a relatively short period of time. The previous experience of such investment managers is typically in trading proprietary accounts of financial institutions or managing unhedged accounts of institutional asset managers or other investment firms. As such investment managers do not have direct experience in managing Funds or hedge funds, including experience with financial, legal or regulatory considerations unique to Fund management, and there is generally less information available on which to base an opinion of such managers' investment and management expertise, investments with such investment managers may be subject to greater risk and uncertainty than investments with more experienced Fund managers.
- *Risk of fraud:* There is a risk that a Fund manager could divert or abscond with the assets, fail to follow agreed-upon investment strategies, provide false reports of operations or engage in other misconduct.
- *Performance compensation payable to Fund managers:* The performance-based compensation paid to a Fund manager is typically calculated on a basis that includes unrealised appreciation and may consequently be greater than if such compensation were based solely on realised gains. Each Fund generally calculates its own performance compensation based on its individual performance, irrespective of increases in the overall value of the Fund. Furthermore, when the Fund is rebalanced and an unprofitable Underlying is removed, the loss carried forward by such Fund's trading is eliminated for purposes of calculating subsequent performance compensation due to the Fund manager of any replacement Underlying. Thus, there may be substantial incentive compensation due to the relevant Fund manager even during a period when the portfolio of assets is incurring significant losses.
- *Concentration risk:* As many hedge funds have the authority to concentrate their investments in securities of a single issuer or industry, the overall adverse impact on one or more components of the fund, and correspondingly on the value of the Fund, of adverse movements in the value of such securities could be considerably greater than if the Fund were not permitted to concentrate their investments. Moreover, a number of hedge funds included as components in a Fund might accumulate substantial positions in the same or related instruments at the same time. As information regarding the actual investments made by such funds is not generally available, the management company will be unable to identify any such accumulations, which could expose the relevant Fund to the risk of sudden and severe declines.
- *Risks of leverage:* A Fund may borrow without limitation and typically utilises various lines of credit and other forms of leverage. In addition, certain of a Fund's investment strategies (primarily those utilising derivative instruments) may involve indirect forms of leverage. While leverage presents opportunities for increasing a Fund's total return, it increases the potential risk of loss as well. Any event which adversely affects the value of an investment by a Fund is magnified to the extent that such investment is leveraged. Leverage can have a similar effect on issuers in which a Fund invests. The use of leverage by a Fund could result in substantial losses which would be greater than if leverage had not been used. A Fund's assets may be further leveraged or hedged by the use of derivatives. In addition, investments of a fund may include investments in partnerships and other pooled investment vehicles, which themselves employ leverage to a significant extent. Such investments are subject to the same leverage risks as

described above and a Fund could lose its entire investment. As a general matter, the banks and dealers that provide financing to a fund can apply essentially discretionary margin, haircut, financing and security and collateral valuation policies. Changes by banks and dealers in these policies may result in large margin calls, loss of financing and forced liquidations of positions at disadvantageous net asset values.

- *Non-deductible taxes:* As Funds may be resident in so-called off-shore jurisdictions, which have not entered into any double taxation conventions with other countries, any income of such Fund may be subject to taxation in the countries of origin. If such taxes are non-deductible due to the fact that such Funds are not subject to income taxation in their countries of residence, the Fund's net income may be reduced which may have a negative impact on the performance of such Fund.
- *Investment criteria:* It may be difficult to specify precisely or comprehensively the strategies of a Fund. As a result, it may not sometimes be clear whether or not a Fund fulfils the investment criteria set out in its offering document.
- *Risks of equity investments:* The investment orientation of a Fund may be based to a significant extent on equity investments. Investment in equity securities to aggressively seek capital appreciation is speculative and is generally perceived to encompass greater risks than those involved in connection with an investment in debt securities of comparable issuers.
- *Risks of fixed income investments:* A Fund may invest in fixed income securities and, therefore, may be exposed to the risk of default by the issuers of such securities. Such default may result in delays in payment, or non-payment of interest or principal when due. Furthermore, the net asset value of fixed income securities may also fluctuate with changes in prevailing interest rates and/or in the creditworthiness of the issuer, and these fluctuations may result in a loss of capital by a Fund.
- *Risks of collective investment schemes:* Some Funds may invest in other collective investment schemes. Investment in schemes of this type may afford the investor less transparency in respect of the ultimate assets of the scheme.
- *Large transactions:* Large subscriptions and redemptions may result in the liquidation or dilution of fund assets that may affect the net asset value of such Fund.
- *Emerging markets:* A Fund may invest in securities of governments of, or companies domiciled in, less-developed or emerging markets. See Risk Factor 12.1(a) "*Risks relating to W&C Instruments which are linked to emerging market Underlying(s)*" above. Custody arrangements in such countries may also present enhanced risk.
- *Risks of repos:* A Fund may use repurchase agreements. Under a repurchase agreement, a security is sold to a buyer and at the same time the seller of the security agrees to buy back the security at a later date at a higher net asset value. In the event of a bankruptcy or other default of the transferor of securities in a repurchase agreement, a Fund could experience delays in liquidating the underlying securities and losses, including possible declines in the value of the collateral during the period while it seeks to enforce its rights thereto; possible subnormal levels of income and lack of access to income during this period and the expenses of enforcing its rights. In the case of a default by the transferee of securities in a repurchase agreement, the management company bears the risk that the transferee may not deliver the securities when required.
- *Risks of currency speculation:* A Fund may engage in exchange rate speculation. Foreign exchange rates have been highly volatile in recent years. The combination of volatility and leverage gives rise to the possibility of large profit but also carries a high risk of loss. In addition, there is counterparty credit risk since foreign exchange trading is done on a principal to principal basis.
- *Risks of commodity futures:* Commodity futures prices can be highly volatile. As a result of the low margin deposits normally required in futures trading, an extremely

high degree of leverage is typical of a futures trading account. As a result, a relatively small price movement in a futures contract may result in substantial losses to the investor. Like other leveraged investments, a futures transaction may result in losses in excess of the amount invested.

- *Risks of derivative instruments:* A Fund may use derivative instruments, such as collateralised debt obligations, stripped mortgage-backed securities, options and swaps. There are uncertainties as to how the derivatives market will perform during periods of unusual price volatility or instability, market illiquidity or credit distress. Substantial risks are also involved in borrowing and lending against such instruments. The prices of these instruments are volatile, market movements are difficult to predict and financing sources and related interest rates are subject to rapid change. One or more markets may move against the positions held by a Fund, thereby causing substantial losses. Most of these instruments are not traded on exchanges but rather through an informal network of banks and dealers. These banks and dealers have no obligation to make markets in these instruments and may apply essentially discretionary margin and credit requirements (and thus, in effect, force a Fund to close out its relevant positions). In addition, such instruments carry the additional risk of failure to perform by the counterparty to the transaction. Government policies, especially those of the Federal Reserve and non-U.S. central banks, have profound effects on interest and exchange rates which, in turn, affect prices of derivative instruments. Many other unforeseeable events, including actions by various government agencies and domestic and international political events, may cause sharp market fluctuations.
- *Risks of short selling:* A Fund may sell securities short. Short selling exposes a Fund to theoretically unlimited risk due to the lack of an upper limit on the price to which a security may rise. Short selling involves the sale of borrowed stock. If a stock loan is called, the short seller may be forced to repurchase the stock at a loss. In addition, some traders may attempt to profit by forcing short sellers to incur a loss. Traders may make large purchases of a stock that has been sold short. The large purchases are intended to drive up the stock price, and cause the short sellers to incur losses. By doing this, the traders hope that the short sellers will limit their losses by repurchasing the stock and force the stock price even higher.
- *Risks of arbitrage:* The use of arbitrage strategies by a Fund in no respect should be taken to imply that such strategies are without risk. Substantial losses may be incurred on "hedge" or "arbitrage" positions, and illiquidity and default on one side of a position may effectively result in the position being transformed into an outright speculation. Every arbitrage strategy involves exposure to some second order risk of the market, such as the implied volatility in convertible bonds or warrants, the yield spread between similar term government bonds or the net asset value spread between different classes of stock for the same underlying firm. Further, there are few examples of "pure" arbitrage Funds. Most Funds also employ limited directional strategies which expose them to market risk.
- *Credit risk:* Many of the markets in which a Fund effects its transactions are "over-the-counter" or "inter-dealer" markets. The participants in these markets are typically not subject to credit evaluation and regulatory oversight as are members of "exchange based" markets. To the extent that a Fund invests in swaps, derivatives or synthetic instruments, or other over-the-counter transactions in these markets, such Fund may take a credit risk with regard to parties with which it trades and also may bear the risk of settlement default. These risks may differ materially from those involved in exchange-traded transactions, which generally are characterised by clearing organisation guarantees, daily marking-to-market and settlement, and segregation and minimum capital requirements applicable to intermediaries. Transactions entered into directly between two counterparties generally do not benefit from these protections, which in turn may subject a Fund to the risk that a counterparty will not settle a transaction in accordance with its terms and conditions because of a dispute over the terms of the contract or because of a credit or liquidity problem. Such "counterparty

risk" is increased for contracts with longer maturities when events may intervene to prevent settlement. The ability of a Fund to transact business with any one or any number of counterparties, the lack of any independent evaluation of the counterparties or their financial capabilities, and the absence of a regulated market to facilitate settlement, may increase the potential for losses.

- *Risks relating to controlling stakes:* A Fund may take controlling stakes in companies. The exercise of control over a company imposes additional risks of liability for environmental damage, product defects, failure to supervise and other types of related liability.
- *Price volatility:* The market price of Fund Linked Instruments may be volatile and may depend on the time remaining to the redemption date or settlement date (as applicable) and the volatility of the price of Fund share(s) or unit(s). The price of Fund share(s) or unit(s) may be affected by the economic, financial and political events in one or more jurisdictions, including factors affecting the exchange(s) or quotation system(s) on which any units in the Fund or Funds may be traded.

As the shares of certain Funds may only be redeemable on certain dates, there is a risk of delays or defaults in payment

The shares of a Fund may only be redeemable on certain redemption dates, subject to the prescribed notice period in respect of such Fund. This gives rise to a time delay between the execution of an order for redemption and payment of the proceeds on such redemption. If the Fund becomes insolvent following the date on which a redemption order would have to be notionally placed or the Calculation Agent determines that the relevant Fund would fail to pay to any shareholder in cash the full redemption proceeds owing to them if they redeemed their shares on the relevant date, an adjustment may be made by the Calculation Agent when calculating the return on the Fund Linked Instruments to the net asset value per share of the relevant Fund, thereby reducing the return on the Fund Linked Instruments.

In the case of Fund Linked Instruments linked to ETFs, if the Calculation Agent determines that an event giving rise to a Disrupted Day has occurred at any relevant time, any such determination may have an effect on the timing of valuation and consequently the value of the W&C Instruments and/or may delay settlement in respect of the Fund Linked Instruments. Potential investors should review the relevant Conditions and the Issue Terms to ascertain whether and how such provisions apply to the Fund Linked Instruments.

In the case of Fund Linked Instruments linked to ETFs, following the declaration by the ETF of the occurrence of any Potential Adjustment Event, the Calculation Agent will, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical relevant Fund Shares and, if so, will (i) make the corresponding adjustment, if any, to any of the terms of the relevant Conditions and/or the Issue Terms as the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner, determines appropriate to account for that diluting or concentrative effect and (ii) determine the effective date of that adjustment. Such adjustment may have an adverse effect on the value and liquidity of the affected Fund Linked Instruments.

In addition, in the case of Fund Linked Instruments linked to ETFs, if a Merger Event, Tender Offer, De-Listing, Material Underlying Event, Nationalisation or Insolvency occurs in relation to any Fund Share, the Issuer acting in good faith and in a commercially reasonable manner, may take the action described in (i) or (ii) below:

- require the Calculation Agent to determine, in good faith and in a commercially reasonable manner, the appropriate adjustment, if any, to be made to any of the relevant Conditions and/or the Issue Terms to account for the Merger Event, Tender Offer, De-Listing, Material Underlying Event, Nationalisation or Insolvency and determine the effective date of that adjustment. Such adjustment may have an adverse effect on the value and liquidity of the affected Fund Linked Instruments; or

- (ii) cancel all of the Fund Linked Instruments. In the event of such cancellation the amount payable to an investor may be less than the investor's initial investment, and may be as low as zero.

The Fund Linked Instruments are not sold or promoted by any ETF Party

The Fund Linked Instruments are not regulated, sponsored, endorsed, underwritten, guaranteed, sold, marketed, or promoted by any ETF issuer or its affiliates (including for sake of clarity, any underwriters, custodians, and distributors) or the sponsor or owner of any underlying index or other component (each an "**ETF Party**"). No ETF Party has passed on, or makes any representation, warranty, or guarantee, to the owners of the Fund Linked Instruments or any member of the public regarding, the suitability, advisability, results to be obtained, or legality, of investing in the Fund Linked Instruments, or as to the Fund Linked Instruments' descriptions, disclosures, or disclaimers. No ETF Party has any obligation or liability in connection with the operation, marketing, trading or sale of the Fund Linked Instrument. Third party trademarks are property of their respective owners.

NO ETF PARTY MAKES ANY WARRANTIES AND BEARS NO LIABILITY (WHETHER IN NEGLIGENCE OR OTHERWISE) WITH RESPECT TO THE FUND LINKED INSTRUMENTS, OR ANY UNDERLYING ETF, INDEX, OR OTHER COMPONENT, (INCLUDING WITHOUT LIMITATION: THEIR QUALITY, ACCURACY, TIMELINESS, COMPLETENESS; FOR ERRORS, OMISSIONS, UNAVAILABILITY, OR INTERRUPTIONS THEREIN; AS TO MERCHANTABILITY, OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE OR USE), OR FOR ANY DIRECT, SPECIAL, PUNITIVE, INDIRECT, INCIDENTAL, CONSEQUENTIAL DAMAGES, OR LOST PROFITS.

INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE

From the following documents information is incorporated by reference into this Base Prospectus:

- (a) the Guarantor's Annual Report on Form 10-K for the year ended 31 December 2024 (including the Consolidated Financial Statements of the Guarantor as at 31 December 2024 and 2023 and for each of the three years in the period ended 31 December 2024 and the auditor's report thereon and notes thereto) (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/10b48727ee8b9d4f39bb455623b0cf25f0>) (the "**Guarantor 2024 Annual Report**");
- (b) the Guarantor's Quarterly Reports on Form 10-Q for the quarter ended 31 March 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/10844c55378ba549d6b79bf8c73707c6c6>) (the "**Guarantor 31 March 2025 Quarterly Report**"); for the quarter ended 30 June 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/1028a6d9eb9f4d40ee9c75ff8ab9aa1306>) (the "**Guarantor 30 June 2025 Quarterly Report**"); and for the quarter ended 30 September 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/1016592942a6274a6aab5a90a08536863e>) (the "**Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report**");
- (c) the 2025 Proxy Statement of the Guarantor pursuant to Section 14(a) of the Exchange Act dated 10 March 2025, and filed with the SEC on 10 March 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/102d301202f6dc4fc08bb781e74f7f0971>) (the "**Guarantor 2025 Proxy Statement**");
- (d) the Issuer's audited financial statements as at and for the year ended 31 December 2024 together with the accompanying notes thereto and the auditor's report dated 28 April 2025 thereon (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/1018101780987443fd824368779e81b3f3>) (the "**Issuer 2024 Accounts**");
- (e) the Issuer's unaudited Interim Report and Financial Statements for the six months ended 30 June 2025 dated 18 September 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/10971d1c5bc59b41909a9cfed429df8796>) (the "**Issuer 2025 Interim Report**");
- (f) the Issuer's audited financial statements as at and for the year ended 31 December 2023 together with the accompanying notes thereto and the auditor's report dated 25 April 2024 thereon (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/10af53fb8f0c2f43b98b3a59343e1eee67>) (the "**Issuer 2023 Accounts**").

The following table sets out the relevant page references for the documents containing the information incorporated into this Base Prospectus by reference. Any non-incorporated parts (information which is not listed in the cross-reference list below) are either not relevant for the investor or covered elsewhere in the prospectus.

Cross-reference list

Information about the Guarantor

Document / Section	Incorporated pages of the Document	Relevant section and pages in the Base Prospectus
Guarantor 2024 Annual Report		
<i>Part I</i>		
<i>Item 1. Business</i>	<i>Pages 2 to 7</i>	"Trend Information" on page 108.
<i>Insolvency and the Orderly Liquidation Authority</i>	<i>Page 5</i>	"Risk Factors" in section 7.7 on page 24.
<i>Resolution Planning</i>	<i>Pages 6</i>	"Risk Factors" in section 7.7 on page 24.
<i>Item 1A. Risk Factors</i>	<i>Pages 8 to 22</i>	"Risk Factors" in sections 1 to 4 on pages 19 to 21 and section 7.7 on page 24. "Trend Information" on page 108.
<i>Item 3. Legal Proceedings</i>	<i>Page 23</i>	"Litigation" on page 151.
<i>Item 7. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>	<i>Pages 25 to 85</i> <i>Pages 48 to 58 only</i>	"Trend Information" on page 108. "Expected Financing Activities of the Guarantor" on page 109.
<i>Item 8. Financial Statements and Supplementary Data</i>	<i>Pages 86 to 171</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Report of Management on Internal Control Over Financial Reporting</i>	<i>Page 87</i>	
<i>Report of Independent Registered Public Accounting Firm</i>	<i>Pages 88 to 89</i>	
<i>Consolidated Statement of Income</i>	<i>Page 90</i>	
<i>Consolidated Statement of Comprehensive Income</i>	<i>Page 90</i>	

<i>Consolidated Balance Sheet</i>	<i>Page 91</i>	
<i>Consolidated Statement of Changes in Shareholders' Equity</i>	<i>Page 92</i>	
<i>Consolidated Statement of Cash Flows</i>	<i>Page 93</i>	
<i>Notes to Consolidated Financial Statements</i>	<i>Pages 94-168</i>	
<i>Note 1: Summary of Significant Accounting Principles</i>	<i>Pages 94-101</i>	"Trend Information" on page 108.
	<i>Pages 140-141 only</i>	"Expected Financing Activities of the Guarantor" on page 109.
		"Share Capital of the Guarantor" on page 109.

Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report

Part I Financial Information

Item 1. Financial Statements

<i>Consolidated Statement of Income</i>	<i>Page 48</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Consolidated Statement of Comprehensive Income</i>	<i>Page 48</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Consolidated Balance Sheet</i>	<i>Page 49</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Consolidated Statement of Changes in Shareholders' Equity</i>	<i>Page 50</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Consolidated Statement of Cash Flows</i>	<i>Page 51</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Notes to Consolidated Financial Statements</i>	<i>Pages 52 to 103</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>1 – Summary of Significant Accounting Principles</i>	<i>Page 52</i>	"Trend Information" on page 108.
<i>2 – Net Interest Income and Noninterest Income</i>	<i>Page 53</i>	
<i>3 – Derivatives</i>	<i>Pages 54 to 60</i>	

<i>4 – Securities</i>	<i>Pages 61 to 63</i>	
<i>5 – Outstanding Loans and Leases and Allowance for Credit Losses</i>	<i>Pages 64 to 75</i>	
<i>6 – Securitizations and Other Variable Interest Entities</i>	<i>Pages 75 to 79</i>	
<i>7 – Goodwill and Intangible Assets</i>	<i>Page 80</i>	
<i>8 – Leases</i>	<i>Page 80</i>	
<i>9 – Securities Financing Agreements, Collateral and Restricted Cash</i>	<i>Pages 81 to 82</i>	
<i>10 – Commitments and Contingencies</i>	<i>Pages 82 to 85</i>	
<i>11 – Shareholders' Equity</i>	<i>Page 85</i>	"Expected Financing Activities of the Guarantor" on page 109. "Share Capital of the Guarantor" on page 109.
<i>12 – Accumulated Other Comprehensive Income (Loss)</i>	<i>Page 86</i>	
<i>13 – Earnings Per Common Share</i>	<i>Page 87</i>	
<i>14 – Fair Value Measurements</i>	<i>Pages 87 to 94</i>	
<i>15 – Fair Value Option</i>	<i>Pages 94 to 96</i>	
<i>16 – Fair Value of Financial Instruments</i>	<i>Page 96</i>	
<i>17 – Business Segment Information</i>	<i>Pages 97 to 100</i>	
<i>Glossary</i>	<i>Pages 101 to 102</i>	
<i>Acronyms</i>	<i>Page 103</i>	
<i>Item 2. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>	<i>Pages 2 to 47</i>	"Trend Information" on page 108.
<i>Executive Summary</i>	<i>Page 3</i>	
<i>Recent Developments</i>	<i>Page 3</i>	
<i>Financial Highlights</i>	<i>Pages 4 to 6</i>	

<i>Supplemental Financial Data</i>	<i>Pages 7 to 10</i>	
<i>Business Segment Operations</i>	<i>Pages 11 to 19</i>	
<i>Consumer Banking</i>	<i>Pages 11 to 13</i>	
<i>Global Wealth & Investment Management</i>	<i>Pages 13 to 14</i>	
<i>Global Banking</i>	<i>Pages 15 to 17</i>	
<i>Global Markets</i>	<i>Pages 17 to 19</i>	
<i>All Other</i>	<i>Page 19</i>	
<i>Managing Risk</i>	<i>Page 20</i>	
<i>Capital Management</i>	<i>Pages 20 to 24</i>	"Expected Financing Activities of the Guarantor" on page 109.
<i>Liquidity Risk</i>	<i>Pages 25 to 28</i>	"Expected Financing Activities of the Guarantor" on page 109.
<i>Credit Risk Management</i>	<i>Pages 28 to 41</i>	
<i>Consumer Portfolio Credit Risk Management</i>	<i>Pages 28 to 33</i>	
<i>Commercial Portfolio Credit Risk Management</i>	<i>Pages 33 to 39</i>	
<i>Non-U.S. Portfolio</i>	<i>Page 39</i>	
<i>Allowance for Credit Losses</i>	<i>Pages 40 to 41</i>	
<i>Market Risk Management</i>	<i>Pages 42 to 46</i>	
<i>Trading Risk Management</i>	<i>Pages 42 to 44</i>	
<i>Interest Rate Risk Management for the Banking Book</i>	<i>Pages 44 to 46</i>	
<i>Mortgage Banking Risk Management</i>	<i>Page 46</i>	
<i>Climate Risk</i>	<i>Page 46</i>	
<i>Complex Accounting Estimates</i>	<i>Page 46</i>	
<i>Non-GAAP Reconciliations</i>	<i>Page 47</i>	

<i>Item 3. Quantitative and Qualitative Disclosures about Market Risk</i>	<i>Page 47</i>	
<i>Item 4. Controls and Procedures</i>	<i>Page 47</i>	
<i>Part II Other Information</i>		
<i>Item 1. Legal Proceedings</i>	<i>Page 104</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Item 1A. Risk Factors</i>	<i>Page 104</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109. "Expected Financing Activities of the Guarantor" on page 109.
<i>Item 2. Unregistered Sales of Equity Securities and Use of Proceeds</i>	<i>Page 104</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Item 5. Other Information</i>	<i>Page 104</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.

Guarantor 30 June 2025 Quarterly Report

<i>Part I Financial Information</i>		
<i>Item 1. Financial Statements</i>		
<i>Consolidated Statement of Income</i>	<i>Page 48</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Consolidated Statement of Comprehensive Income</i>	<i>Page 48</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Consolidated Balance Sheet</i>	<i>Page 49</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Consolidated Statement of Changes in Shareholders' Equity</i>	<i>Page 50</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Consolidated Statement of Cash Flows</i>	<i>Page 51</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Notes to Consolidated Financial Statements</i>	<i>Pages 52 to 103</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>1 – Summary of Significant Accounting Principles</i>	<i>Page 52</i>	

<i>2 – Net Interest Income and Noninterest Income</i>	<i>Page 53</i>
<i>3 – Derivatives</i>	<i>Pages 54 to 60</i>
<i>4 – Securities</i>	<i>Pages 61 to 63</i>
<i>5 – Outstanding Loans and Leases and Allowance for Credit Losses</i>	<i>Pages 64 to 75</i>
<i>6 – Securitizations and Other Variable Interest Entities</i>	<i>Pages 75 to 79</i>
<i>7 – Goodwill and Intangible Assets</i>	<i>Page 80</i>
<i>8 – Leases</i>	<i>Page 80</i>
<i>9 – Securities Financing Agreements, Collateral and Restricted Cash</i>	<i>Pages 81 to 82</i>
<i>10 – Commitments and Contingencies</i>	<i>Pages 82 to 85</i>
<i>11 – Shareholders' Equity</i>	<i>Page 85</i>
<i>12 – Accumulated Other Comprehensive Income (Loss)</i>	<i>Page 86</i>
<i>13 – Earnings Per Common Share</i>	<i>Page 87</i>
<i>14 – Fair Value Measurements</i>	<i>Pages 87 to 94</i>
<i>15 – Fair Value Option</i>	<i>Pages 94 to 96</i>
<i>16 – Fair Value of Financial Instruments</i>	<i>Page 96</i>
<i>17 – Business Segment Information</i>	<i>Pages 97 to 100</i>
<i>Glossary</i>	<i>Pages 101 to 102</i>
<i>Acronyms</i>	<i>Page 103</i>

Guarantor 31 March 2025 Quarterly Report

Part I Financial Information

Item 1. Financial Statements

<i>Consolidated Statement of Income</i>	<i>Page 44</i>

"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.

<i>Consolidated Statement of Comprehensive Income</i>	<i>Page 44</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Consolidated Balance Sheet</i>	<i>Page 45</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Consolidated Statement of Changes in Shareholders' Equity</i>	<i>Page 46</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Consolidated Statement of Cash Flows</i>	<i>Page 47</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>Notes to Consolidated Financial Statements</i>	<i>Pages 48 to 95</i>	"Historical Financial Information of the Guarantor" on page 109.
<i>1 – Summary of Significant Accounting Principles</i>	<i>Page 48</i>	
<i>2 – Net Interest Income and Noninterest Income</i>	<i>Page 49</i>	
<i>3 – Derivatives</i>	<i>Pages 50 to 56</i>	
<i>4 – Securities</i>	<i>Pages 57 to 59</i>	
<i>5 – Outstanding Loans and Leases and Allowance for Credit Losses</i>	<i>Pages 60 to 70</i>	
<i>6 – Securitizations and Other Variable Interest Entities</i>	<i>Pages 71 to 74</i>	
<i>7 – Goodwill and Intangible Assets</i>	<i>Page 75</i>	
<i>8 – Leases</i>	<i>Page 75</i>	
<i>9 – Securities Financing Agreements, Collateral and Restricted Cash</i>	<i>Pages 76 to 77</i>	
<i>10 – Commitments and Contingencies</i>	<i>Pages 77 to 80</i>	
<i>11 – Shareholders' Equity</i>	<i>Page 80</i>	
<i>12 – Accumulated Other Comprehensive Income (Loss)</i>	<i>Page 81</i>	
<i>13 – Earnings Per Common Share</i>	<i>Page 82</i>	
<i>14 – Fair Value Measurements</i>	<i>Pages 82 to 88</i>	

<i>15 – Fair Value Option</i>	<i>Pages 88 to 89</i>
<i>16 – Fair Value of Financial Instruments</i>	<i>Pages 89 to 90</i>
<i>17 – Business Segment Information</i>	<i>Pages 91 to 92</i>
<i>Glossary</i>	<i>Pages 93 to 94</i>
<i>Acronyms</i>	<i>Page 95</i>

Guarantor 2025 Proxy Statement

<i>Related person and certain other transactions</i>	<i>Page 41</i>	"Major Shareholders of the Guarantor" on page 109.
<i>Stock ownership of directors, executive officers and certain beneficial owners</i>	<i>Pages 42 to 43</i>	"Major Shareholders of the Guarantor" on page 109.

* These page numbers are references to the PDF pages included in the relevant report as hyperlinked above (all other references are to the page number of the respective document).

Information about the Issuer

Information required by the Delegated Regulation (EU) 2019/980 of the Commission	Incorporated section and pages of the Document/Location	Relevant section and pages in the Base Prospectus
Issuer 2023 Accounts		
<i>Directors' Report</i>	<i>Pages 1 to 5</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Statement of Profit or Loss and Other Comprehensive Income</i>	<i>Page 6</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Statement of Financial Position</i>	<i>Pages 7 to 8</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Statement of Changes in Equity</i>	<i>Pages 9 to 10</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Statement of Cash Flows</i>	<i>Page 11</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Notes to the Financial Statements</i>	<i>Pages 12 to 47</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Other Information</i>	<i>Page 48</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.

<i>Independent Auditor's Report</i>	<i>Pages 52* to 59*</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.

Issuer 2024 Accounts

<i>Directors' Report</i>	<i>Pages 1 to 5</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Statement of Profit or Loss and Other Comprehensive Income</i>	<i>Page 6</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Statement of Financial Position</i>	<i>Pages 7 to 8</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Statement of Changes in Equity</i>	<i>Pages 9 to 10</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Statement of Cash Flows</i>	<i>Page 11</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Notes to the Financial Statements</i>	<i>Pages 12 to 46</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
	<i>Pages 26 to 27 only</i>	"Share Capital of the Issuer" on page 111.
<i>Other Information</i>	<i>Page 47</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Independent Auditor's Report</i>	<i>Pages 48* to 55*</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.

Issuer 2025 Interim Report

<i>Directors' Report</i>	<i>Pages 1 to 4</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Statement of profit or loss and other comprehensive income</i>	<i>Page 5</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Statement of financial position</i>	<i>Pages 6 to 7</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Statement of changes in equity</i>	<i>Pages 8 to 9</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.

<i>Statement of cash flows</i>	<i>Page 10</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.
<i>Notes to the financial statements</i>	<i>Pages 11 to 46</i>	"Historical Financial Information of the Issuer" on page 111.

* These page numbers are references to the PDF pages included in the relevant report as hyperlinked above (all other references are to the page number of the respective document).

Following publication of this Base Prospectus, a supplement may be prepared by the Guarantor and the Issuer. Statements contained in any such supplement (or contained in any information incorporated by reference therein) shall, to the extent applicable (whether expressly, by implication or otherwise), be deemed to modify or supersede statements contained in this Base Prospectus or in any information which is incorporated by reference in this Base Prospectus. Any statement so modified or superseded shall not, except as so modified or superseded, constitute a part of this Base Prospectus.

Investors in the W&C Instruments shall be deemed to have notice of all information incorporated by reference into this Base Prospectus, as if all such information were included in this Base Prospectus. Investors who have not previously reviewed such information should do so in connection with their purchase of W&C Instruments.

The Guarantor will provide, without charge, to each person to whom a copy of this Base Prospectus has been delivered, upon the oral or written request of such person, a copy of any or all of the documents containing information relating to the Guarantor incorporated herein by reference. Written requests for such documents should be directed to: Bank of America Corporation, Bank of America Corporate Center, 100 North Tryon Street, Charlotte, North Carolina 28255-0065, Attention: Fixed Income Investor Relations, or fixedincomeir@bankofamerica.com. Telephone requests may be directed to either +1-866-607-1234 (toll free) or +1-212-449-6795. The Guarantor's filings with the SEC are available through (1) the SEC's website at www.sec.gov and (2) the Guarantor's website at www.bankofamerica.com. Copies of documents containing the information incorporated by reference in this Base Prospectus can be obtained from the website of the Luxembourg Stock Exchange, www.luxse.com, and copies will be obtainable at the specified offices of the applicable agent.

DESCRIPTION OF THE PRODUCTS

DESCRIPTION OF HOW THE W&C INSTRUMENTS WORK

This chapter contains the descriptions of the W&C Instruments that explain how the relevant W&C Instruments work and their characteristics.

The Issue Terms will specify if the W&C Instruments refer to either the performance of a single Underlying ("**Single Underlying**"), or to the performance of the worst performance Underlying of a basket composed of several Underlyings ("**Worst-of**") or to the equally weighted performance of all Underlyings composing a basket of several Underlyings.

All W&C Instruments may be subject to an event that leads to an early exercise as set out in the General W&C Instruments Conditions as well as the exercise of an Issuer Call Option or a Holder Put Option. Certificates may be subject to an early exercise following an Early Mandatory Exercise.

Issuer Call Option

If the Issue Terms specify "Issuer Call Option" as applicable, the Issuer may elect that the exercise date and the settlement date for all (but not less than all) of the W&C Instruments will be brought forward as specified in the Issue Terms.

If the Issue Terms specify "Call Option Cash Settlement" as applicable in the Issue Terms, the cash settlement amount shall be an amount specified in the Issue Terms together, if appropriate, with any additional amounts accrued to (but excluding) the relevant settlement date. No further payments shall be payable in respect of the W&C Instruments.

Holder Put Option

If the Issue Terms specify "Holder Put Option" as applicable, a Holder may elect that the exercise date for its W&C Instruments be brought forward as specified in the relevant put notice.

If the Issue Terms specify "Put Option Cash Settlement" as applicable in the Issue Terms, the cash settlement amount shall be an amount specified in the Issue Terms together, if appropriate, with any additional amounts accrued to (but excluding) the relevant settlement date. No further payments shall be payable in respect of the W&C Instruments.

Mandatory Early Exercise

If the Issue Terms specify "Mandatory Early Exercise" as applicable, and if the price of the Underlying(s) is "at" or "above" certain thresholds (AES Barrier Levels) on certain observation dates, a Mandatory Early Exercise is deemed to have occurred and the investor will receive a cash amount as described in paragraph 1.1 below.

1. Certificates (Products 1-30)

1.1. Express Certificates (Products 1 – 13)

The specific terms and conditions for the following Express Certificates:

- (1) Product 1: Express Certificate with European Barrier (Autocallable) ("**Product 1**")
- (2) Product 2: Express Certificate with American Barrier (Autocallable) ("**Product 2**")
- (3) Product 3: Express Certificate with Airbag (Autocallable) ("**Product 3**")
- (4) Product 4: Fixed Additional Amount Express Certificate with European Barrier (Autocallable) ("**Product 4**")

- (5) Product 5: Fixed Additional Amount Express Certificate with American Barrier (Autocallable) ("**Product 5**")
- (6) Product 6: Fixed Additional Amount Express Certificate with Airbag (Autocallable) ("**Product 6**")
- (7) Product 7: Memory Additional Amount Express Certificate with European Barrier (Autocallable) ("**Product 7**")
- (8) Product 8: Memory Additional Amount Express Certificate with American Barrier (Autocallable) ("**Product 8**")
- (9) Product 9: Memory Additional Amount Express Certificate with Airbag (Autocallable) ("**Product 9**")
- (10) Product 10: Snowball Express Certificate with European Barrier (Autocallable) ("**Product 10**")
- (11) Product 11: Snowball Express Certificate with American Barrier (Autocallable) ("**Product 11**")
- (12) Product 12: Snowball Express Certificate with Airbag (Autocallable) ("**Product 12**")
- (13) Product 13: Flat Snowball (Autocallable) ("**Product 13**")

are set out in the relevant Product Conditions.

Express Certificates (Products 1-13) refer to Underlying(s) and are repaid on the Settlement Date, provided that no event that leads to an early exercise as set out in the General W&C Instruments Conditions nor a Mandatory Early Exercise has occurred and provided that neither an Issuer Call Option nor a Holder Put Option has been exercised (where applicable).

If the price of the Underlying(s) is "at" or "above" certain barriers (Barrier Level and Barrier Lower Level, as applicable) during the term of the Certificates or at settlement, the investor will receive the notional amount plus a return. If the price of the Underlying(s) is "at" or "below" such barrier (and a Barrier Event or a Barrier Lower Event, as applicable, is deemed to have occurred), the investor will participate in the negative performance of the Underlying(s) and will suffer a loss.

Some Express Certificates (Products 1-9 and Product 13) may pay Additional Amount(s) during the term of the Certificates and some Express Certificates (Products 10 -13) pay a premium when a Mandatory Early Exercise occurs in the form of a Snowball Additional Amount.

(a) **Mandatory Early Exercise (Autocall)**

A "Mandatory Early Exercise (Autocall)" can occur in relation to any Snowball Certificates (Products 10 - 13) and can occur if the Issue Terms specify "Mandatory Early Exercise" as applicable in relation to of any Express Certificates (Products 1 - 9).

An early exercise in the form of a "Mandatory Early Exercise (Autocall)" can occur on certain predetermined "AES Settlement Dates" stated in the Issue Terms, if in respect of such an AES Settlement Date in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "AES Barrier Level" as stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "greater than" or "greater than (or equal to)" the relevant percentage for the AES Barrier Event to have occurred or not).

In case of a Mandatory Early Exercise (Autocall) the investor will receive either a fixed amount determined in the Issue Terms or, in relation to Snowball Certificates (Products 10 - 13), an amount calculated as the notional amount plus (i) in case of Snowball Certificates (Products 10 - 12) the multiple, as specified in the Issue Terms of the Snowball Additional Amount specified in the Issue Terms or (ii) in case of Flat Snowball (Product 13) the Snowball Additional Amount specified in the Issue Terms.

(b) **Repayment at settlement**

The amount and type (*i.e.*, cash or physical) that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s) and on whether a barrier event (namely a Barrier Event or a Barrier Lower Event, as applicable) has occurred or not.

A "Barrier Event" has occurred if, in the determination of the Calculation Agent, the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage for the Barrier Event to have occurred).

A "Barrier Lower Event" has occurred if, in the determination of the Calculation Agent, the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Lower Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage for the Barrier Lower Event to have occurred).

The Issue Terms will also specify (1) if the relevant Barrier Level and/or Barrier Lower Level should be satisfied on an observation date (European barrier), on any day during an observation period (American barrier) or on the Valuation Date, and (2) if the closing or intraday price of the Underlying(s) will be observed or if averaging or lookback (min/max) is applicable.

(i) **No Barrier Event has occurred**

All Express Certificates (Products 1 – 13) are repaid in cash at the notional amount multiplied by the Yield Percentage Settlement Percentage. The Issue Terms will specify the Yield Enhancement Settlement Percentage.

(ii) **Barrier Event has occurred**

If a Barrier Event occurs, all Express Certificates (Products 1 – 13) are repaid in cash or by physical delivery of the Underlying(s) as per scenarios (A) and (B) below, as applicable.

(A) **Barrier Lower Event is not applicable**

If the Issue Terms specify that Barrier Lower Event **and** physical settlement are **not** applicable, all Express Certificates (Products 1 – 13) are repaid in cash in an amount reflecting the negative performance of the Underlying(s) and the investor will suffer a loss. In particular, the investor will receive the notional amount multiplied by the final performance of the Underlying(s).

In relation to Product 1, Product 2, Product 4, Product 5, Product 7, Product 8, Product 10, Product 11 and Product 13 the final performance of the Underlying(s) is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and

the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Single Underlying”,

- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Worst of”, or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Basket”.

In relation to Product 3, Product 6, Product 9 and Product 12 the final performance of the Underlying(s) is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the strike value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Single Underlying”,
- the final value of the worst performing Underlying divided by the strike value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Worst of”, or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the strike value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Basket”.

If the Issue Terms specify that Barrier Lower Event is **not** applicable **and** that **physical settlement is applicable**, all Express Certificates (Products 1 – 13) all Express Certificates (Products 1 – 13) are physically settled by procuring the delivery of the Underlying(s) in a number of units (and cash adjustment, if needed) calculated on the basis of the final performance of the Underlying(s) as described above. No residual asset amount will be delivered. Such amount will reflect the negative performance of the Underlying(s) and the investor will suffer a loss.

(B) **Barrier Lower Event is applicable**

If the Issue Terms specify that Barrier Lower Event **is applicable** and if a Barrier Lower Event has **not** occurred, all Express Certificates (Products 1 – 13) are repaid in cash at the notional amount.

If the Issue Terms specify that Barrier Lower Event **is applicable** and if a Barrier Lower Event **has** occurred, all Express Certificates (Products 1 – 13) are either repaid in cash at the notional amount multiplied by the final performance of the Underlying(s) as described in paragraph (A) above or, where **physical settlement is applicable**, are physically settled by procuring delivery of the Underlyings in a number of units (and cash adjustment, if needed) calculated on the final performance of the Underlying(s) as described in paragraph (A) above. No residual asset amount will be delivered. Such amount will reflect

the negative performance of the Underlying(s) and the investor will suffer a loss.

(c) **Additional amount payments**

Express Certificates (Products 1 - 9 and Product 13) may pay Additional Amounts on each Additional Amount Payment Date specified in the Issue Terms, as described below.

(i) **Non-Conditional Fixed**

In relation to Product 4, Product 5 and Product 6, additional amount payments are either calculated for each additional amount payment date at the notional amount multiplied by the fixed additional amount rate (if an Additional Amount Rate is specified in the Issue Terms) or is an additional amount (if an Additional Amount is specified in the Issue Terms).

(A) **Additional Amount Rate is applicable**

If the Issue Terms specify that "Additional Amount Rate" is applicable, the additional amount payable on the relevant additional amount payment date is calculated as the product of the notional amount multiplied by the fixed additional amount rate.

(B) **Additional Amount Rate is not applicable**

If the Issue Terms specify that "Additional Amount Rate" is not applicable, the additional amount payable on the relevant additional amount payment date is the amount specified in the Issue Terms.

(ii) **Conditional Fixed without memory**

In relation to Product 1, Product 2, Product 3 and Product 13, additional amount will be paid depending on whether a "Additional Amount Barrier Event" has occurred, *i.e.*, on whether, in the determination of the Calculation Agent, the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Additional Amount Barrier Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "greater than" or "greater than (or equal to)" the relevant percentage or amount, as applicable, for the Additional Amount Barrier Event to have occurred). The Issue Terms will specify (1) if the relevant Additional Amount Barrier Level should be satisfied on the related observation date (European barrier), on each or any observation date in a specific period (American barrier) or on the Valuation Date, and (2) if the closing price of the Underlying(s) will be observed or if averaging or lookback (min/max) is applicable.

(A) **Lock-in Additional Amount is applicable**

If the Issue Terms specify that "Lock-in Additional Amount" is applicable and if an "Additional Amount Barrier Event" (as described above) has occurred in respect of the first additional amount payment date falling on or prior to such additional amount payment date, the additional amount payments for the relevant additional amount payment date and each subsequent additional amount payment date are calculated as notional amount multiplied by the additional amount rate as specified in the Issue Terms.

If the Issue Terms specify that "Lock-in Additional Amount" is applicable and if an "Additional Amount Barrier Event" (as described above) has not occurred in respect of an additional amount payment date falling on or prior to such additional amount payment date, the additional amount payments for the relevant additional amount payment date is zero.

(B) Lock-in Additional Amount is not applicable

If the Issue Terms specify that "Lock-in Additional Amount" is not applicable and if an "Additional Amount Barrier Event" (as described above) has occurred, the additional amount payments for the relevant additional amount payment date is calculated as notional amount multiplied by the additional amount rate as specified in the Issue Terms.

If the Issue Terms specify that "Lock-in Additional Amount" is not applicable and if an "Additional Amount Barrier Event" (as described above) has not occurred, the additional amount payments for the relevant additional amount payment date is zero.

(iii) Conditional Fixed with Memory

In relation to Product 7, Product 8 and Product 9, additional amount will be paid depending on whether a "Additional Amount Barrier Event" has occurred, *i.e.*, on whether, in the determination of the Calculation Agent, the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Additional Amount Barrier Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "greater than" or "greater than (or equal to)" the relevant percentage or amount, as applicable, for the Additional Amount Barrier Event to have occurred). The Issue Terms will specify if (1) the relevant Additional Amount Barrier Level should be satisfied on the related observation date (European barrier), on each or any observation date in a specific period (American barrier) or on the Valuation Date and (2) if the closing price of the Underlying(s) will be observed or if averaging or lookback (min/max) is applicable.

(A) Lock-in Additional Amount is applicable

If the Issue Terms specify that "Lock-in Additional Amount" is applicable and if an "Additional Amount Barrier Event" (as described above) has occurred in respect of an additional amount payment date falling on or prior to such additional amount payment date, the additional amount payments are calculated as follows:

- (aa) The additional amount payments for the relevant Additional Amount payment date are calculated as notional amount multiplied by (i) the number of "Additional Amount Barrier Observation Dates" (European) or "Additional Amount Barrier Observation Periods" (American) (as specified in the Issue Terms) falling in the period between the trade date and the relevant additional amount payment date and (ii) the additional amount rate as specified in the Issue Terms.
- (bb) The additional amount payments for each subsequent additional amount payment date are calculated as notional amount

multiplied by the additional amount rate as specified in the Issue Terms.

If the Issue Terms specify that "Lock-in Additional Amount" is applicable and if an "Additional Amount Barrier Event" (as described above) has not occurred in respect of an additional amount payment date falling on or prior to such Additional Amount payment date, the additional amount payments for the relevant additional amount payment date is zero.

(B) Lock-in Additional Amount is not applicable

If the Issue Terms specify that "Lock-in Additional Amount" is not applicable and if a "Additional Amount Barrier Event" (as described above) has occurred, the additional amount payments for the relevant additional amount payment date is calculated as the difference between (i) the notional amount multiplied by (x) the number of "Additional Amount Barrier Observation Dates" (European) or "Additional Amount Barrier Observation Periods" (American) (as specified in the Issue Terms) falling in the period between the trade date and the relevant additional amount payment date and (y) the additional amount rate as specified in the Issue Terms and (ii) the aggregate of each of the additional amounts (if any) paid in respect of additional amount payment dates preceding the relevant additional amount payment date.

If the Issue Terms specify that "Lock-in Additional Amount" is not applicable and if an "Additional Amount Barrier Event" (as described above) has not occurred, the additional amount payments for the relevant additional amount payment date is zero.

(iv) Snowball Additional Amount

In relation to Product 10, Product 11, and Product 12, no Additional Amounts are paid but if a Mandatory Early Exercise (Autocall) occurs a premium, *i.e.*, the "Snowball Additional Amount" is paid.

Product 13 may pay Additional Amounts and a Snowball Additional Amount.

1.2. Reverse Convertible Certificates (Products 14 – 16)

The specific terms and conditions for the following Reverse Convertible Certificates:

(14) Product 14: Reverse Convertible Certificate ("**Product 14**")

(15) Product 15: Reverse Convertible Certificate with European Barrier ("**Product 15**")

(16) Product 16: Reverse Convertible Certificate with American Barrier ("**Product 16**")

are set out in the relevant Product Conditions.

Reverse Convertible Certificates (Products 14 – 16) refer to Underlying(s) and are repaid on the Settlement Date, provided that no event that leads to an early exercise as set out in the General W&C Instruments Conditions has occurred and provided that neither an Issuer Call Option nor a Holder Put Option has been exercised (where applicable).

If the price of the Underlying(s) is "at" or "above" a certain barrier (Barrier Level and Barrier Lower Level, as applicable) during the term of the Certificates or at settlement, the investor

will receive the notional amount plus a return. If the price of the Underlying(s) is “at” or “below” such barrier (and a Barrier Event or a Barrier Lower Event, as applicable, is deemed to have occurred), the investor will participate in the negative performance of the Underlying(s) and will suffer a loss.

Reverse Convertible Certificates (Products 14 – 16) may pay Additional Amounts during the term of the Certificates.

(a) **Repayment at settlement**

The amount and type (*i.e.*, cash or physical) that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s) and on whether a barrier event (namely a Barrier Event or a Barrier Lower Event, as applicable) has occurred or not.

A "Barrier Event" has occurred if, in the determination of the Calculation Agent, the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage for the Barrier Event to have occurred).

A "Barrier Lower Event" has occurred if, in the determination of the Calculation Agent, the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Lower Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage for the Barrier Lower Event to have occurred).

The Issue Terms will also specify (1) if the relevant Barrier Level and/or Barrier Lower Level should be satisfied on an observation date (European barrier), on any day during an observation period (American barrier) or on the Valuation Date, and (2) if the closing or intraday price of the Underlying(s) will be observed or if averaging or lookback (min/max) is applicable.

(i) **No Barrier Event has occurred**

All Reverse Convertible Certificates (Products 14 – 16) are repaid in cash at the notional amount multiplied by a Yield Enhancement Settlement Percentage, if no Barrier Event has occurred. The Issue Term will specify the Yield Enhancement Settlement Percentage.

(ii) **Barrier Event has occurred**

If a Barrier Event occurs, all Reverse Convertible Certificates (Products 14 – 16) are repaid in cash or by physical delivery of the Underlying(s) as per scenarios (A) and (B) below, as applicable.

(A) **Barrier Lower Event is not applicable**

If the Issue Terms specify that Barrier Lower Event **and** physical settlement are **not** applicable, all Reverse Convertible Certificates (Products 14 – 16) are repaid in cash in an amount reflecting the negative performance of the Underlying(s) and the investor will suffer a loss. In particular, the investor will receive the notional amount multiplied by the final performance of the Underlying(s).

The final performance of the Underlying(s) is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the strike value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and

the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Single Underlying”,

- the final value of the worst performing Underlying divided by the strike value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Worst of”, or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the strike value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Basket”.

If the Issue Terms specify that Barrier Lower Event is **not** applicable **and** that physical settlement **is applicable**, all Reverse Convertible Certificates (Products 14 – 16) are settled by procuring the delivery of the Underlying(s) in a number of units (and cash adjustment, if needed) calculated on the basis of the final performance of the Underlying(s) as described above. No residual asset amount will be delivered. Such amount will reflect the negative performance of the Underlying(s) and the investor will suffer a loss.

(B) **Barrier Lower Event is applicable**

If the Issue Terms specify that Barrier Lower Event **is applicable** and if a Barrier Lower Event has **not** occurred, all Reverse Convertible Certificates (Products 14 – 16) are repaid in cash at the notional amount.

If the Issue Terms specify that Barrier Lower Event **is applicable** and if a Barrier Lower Event **has** occurred, all Reverse Convertible Certificates (Products 14 – 16) are either repaid in cash at the notional amount multiplied by the final performance of the Underlying(s) as described in paragraph (A) above or, where **physical settlement is applicable**, are physically settled by procuring delivery of the Underlying(s) in a number of units (and cash adjustment, if needed) calculated on the final performance as described in paragraph (A) above. No residual asset amount will be delivered. Such amount will reflect the negative performance of the Underlying(s) and the investor will suffer a loss.

(b) **Additional Amount payments**

All Reverse Convertible Certificates (Products 14 – 16) may pay Additional Amounts on each Additional Amount Payment Date specified in the Issue Terms and described in paragraph 1.1(c) above.

1.3. (Partial) Capital Protected Certificates (with or without Barrier)

The specific terms and conditions for the following (Partial) Capital Protected Certificates:

(17) Product 17: (Partial) Capital Protected Certificate ("**Product 17**")

(18) Product 18 (Partial) Capital Protected Certificate with Barrier ("**Product 18**")

are set out in the relevant Product Conditions.

Capital Protected Certificates (Products 17 - 18) refer to Underlying(s) and are repaid on the Settlement Date, provided that no event that leads to an early exercise as set out in the General W&C Instruments Conditions has occurred and provided that neither an Issuer Call Option nor a Holder Put Option has been exercised (where applicable).

If the price of the Underlying(s) is at or below the Call Strike, an investor will only receive 100% of the Calculation Amount, or a higher percentage if the Floor specified in the Issue Terms is above 0%. If the price of the Underlying(s) is above the Call Strike on the Valuation Date, an investor will receive 100% of the Calculation Amount plus an amount equal to the positive performance of the Underlying(s) multiplied by a participation factor and the Calculation Amount (the "**Participation Amount**") and, therefore, the potential profit is limited to such Participation Amount, provided that participation in positive performance may be capped.

The return relating to Product 18 will also be dependent upon whether the price of the Underlying(s) is "at" or "above" a certain barrier (Barrier Level and Barrier Upper Level, as applicable) during the term of the Certificates or at settlement.

(Partial) Capital Protected Certificates (Products 17 – 18) may pay Additional Amounts during the term of the Certificates.

(a) **Repayment at settlement**

(Partial) Capital Protected Certificate (Product 17)

The cash amount that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s), in which investors participate at a percentage specified in the Issue Terms, on the minimum guaranteed (*i.e.*, the Floor) and on the maximum that will be paid (*i.e.*, the Cap).

The Issue Terms will specify the Call Strike, the Participation, the Floor and the Cap.

(i) **Cap is not applicable**

Product 17 is repaid in cash with the greater **between** the difference between the final performance of the Underlying(s) and the "Call Strike", multiplied by the Participation, **and** the Floor. The final performance is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Single Underlying",
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Worst of", or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Basket".

(ii) **Cap is applicable**

If the Issue Terms specify that the Cap is applicable, Product 17 is repaid in cash with the greater **between** the **lesser of** the difference between the final

performance of the Underlying(s) and the "Call Strike" **and** the Cap, multiplied by the Participation, **and** the Floor. The final performance is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Single Underlying",
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Worst of", or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Basket".

(Partial) Capital Protected Certificate with Barrier (Product 18)

The cash amount that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s), in which investors participate at a percentage specified in the Issue Terms, the minimum guaranteed (*i.e.*, the Floor), the maximum that will be paid (*i.e.*, the Cap) and on whether a barrier event (namely, a Barrier Event or a Barrier Upper Event) has occurred or not.

A "Barrier Event" has occurred if in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage for the Barrier Event to have occurred).

A "Barrier Upper Event" has occurred if, in the determination of the Calculation Agent, the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Upper Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "greater" or "greater than (or equal to)" the relevant percentage for the Barrier Upper Event to have occurred).

The Issue Terms will specify the Call Strike, the Participation, the Participation Up, the Participation Down, the Floor, the Cap, the Rebate and also (1) if the relevant Barrier Level and/or Barrier Lower Level should be satisfied on an observation date (European barrier), on any day during an observation period (American barrier) or on the Valuation Date, and (2) if the closing or intraday price of the Underlying(s) will be observed or if averaging or lookback (min/max) is applicable.

(i) No Barrier Event has occurred

If no Barrier Event has occurred, Product 18 is repaid in cash as per scenario (A) and (B) below, as applicable.

(A) Barrier Upper Event is not applicable:

- **Cap is not applicable**

- Product 18 is repaid in cash with the greater **between** the difference between the final performance of the Underlying(s) and the "Call Strike", multiplied by the Participation, **and** the Floor. . The final performance is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Single Underlying”,
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Worst of”, or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Basket”.

- **Cap is applicable**

Product 18 is repaid in cash with the greater **between** the **lesser of** the difference between the final performance of the Underlying(s) and the “Call Strike” **and** the Cap, multiplied by the Participation, **and** the Floor. The final performance is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Single Underlying”,
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Worst of”, or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Basket”.

(B) **Barrier Upper Event is applicable:**

- **Cap is not applicable**

If the Issue Terms specify that a Cap is **not** applicable and if a Barrier Upper Event has **not** occurred, Product 18 is repaid with the greater **between** the difference between the “Put Strike” and the final performance of the Underlying(s), multiplied by the Participation Down, **and** the Floor.

If the Issue Terms specify that a Cap is **not** applicable and if a Barrier Upper Event **has** occurred, Product 18 is repaid with the greater **between** the difference between the final performance of the Underlying(s) and the “Call Strike”, multiplied by the Participation Up, **and** the Floor.

The final performance of the Underlying(s) is described in paragraph (i)(A) above.

- **Cap is applicable**

If the Issue Terms specify that a Cap **is** applicable and if a Barrier Upper Event has **not** occurred, Product 18 is repaid in cash with the greater **between** the **lesser of** the difference between the “Put Strike” and the final performance of the Underlying(s) **and** the Cap, multiplied by the Participation Down, **and** the Floor.

If the Issue Terms specify that a Cap **is** applicable and if a Barrier Upper Event **has** occurred, Product 18 is repaid in cash with the greater **between** the **lesser of** the difference between the final performance of the Underlying(s) and the “Call Strike” **and** the Cap, multiplied by the Participation Up, **and** the Floor.

The final performance of the Underlying(s) is described in paragraph (i)(A) above.

(ii) Barrier Event has occurred

If a Barrier Event occurred, Product 18 is repaid in cash at the notional amount plus a Rebate (if applicable).

(b) Additional Amount payments

Capital Protected Certificates (Products 17 and 18) may pay Additional Amounts on each Additional Amount Payment Date specified in the Issue Terms and described in paragraph 1.1(c) above.

1.4. Discount Certificate

The specific terms and conditions for the following Discount Certificates:

(19) Product 19: Discount Certificate ("**Product 19**")

are set out in the relevant Product Conditions.

Product 19 refers to Underlying(s) and is repaid on the Settlement Date, provided that no event that leads to an early exercise as set out in the General W&C Instruments Conditions has occurred and provided that neither an Issuer Call Option nor a Holder Put Option has been exercised (where applicable).

If the price of the Underlying(s) is “at” or “above” a certain barrier (Barrier Level) during the term of the Certificates or at settlement, the investor will receive the notional amount and a capped premium. If the price of the Underlying(s) is “at” or “below” such barrier (and a Barrier Event is deemed to have occurred), the investor will participate in the negative performance of the Underlying(s) and will suffer a loss.

Discount Certificates (Product 19) does not pay Additional Amounts.

Repayment at settlement

The amount and type (*i.e.*, cash or physical) that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s) and on whether a Barrier Event has occurred or not.

A "Barrier Event" has occurred if, in the determination of the Calculation Agent, the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage for the Barrier Event to have occurred).

The Issue Terms will also specify (1) if the relevant Barrier Level should be satisfied on an observation date (European barrier), on any day during an observation period (American barrier) or on the Valuation Date, and (2) if the closing or intraday price of the Underlying(s) will be observed or if averaging or lookback (min/max) is applicable.

(i) **No Barrier Event has occurred**

Product 19 is repaid in cash at the notional amount multiplied by a "Cap", if not Barrier Event" has occurred. The Issue Terms will specify the Cap.

(ii) **Barrier Event has occurred**

Product 19 is repaid in cash or by physical delivery of the Underlying(s) in amount reflecting the performance of the Underlying(s) when a Barrier Event occurs. The final performance of the Underlying(s) is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Single Underlying",
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Worst of", or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Basket".

If a Barrier Event **has** occurred and **physical settlement is applicable**, Product 19 is physically settled by procuring the delivery of the Underlying(s) in a number of units (and cash adjustment, if needed) calculated on the basis of the final performance as described above. No residual asset amount will be delivered.

Such amount will reflect the negative performance of the Underlying(s) and the investor will suffer a loss.

1.5. Tracker Certificate

The specific terms and conditions for the following Tracker Certificates:

(20) Product 20: Tracker Certificate ("**Product 20**")

are set out in the relevant Product Conditions.

Product 20 refers to Underlying(s) and is repaid on the Settlement Date, provided that no event that leads to an early exercise as set out in the General W&C Instruments Conditions has occurred and provided that neither an Issuer Call Option nor a Holder Put Option has been exercised (where applicable).

The investor will participate in the performance of the Underlying(s).

Tracker Certificate (Product 20) does not pay Additional Amounts.

Repayment at settlement

The cash amount that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s). The final performance of the Underlying(s) is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Single Underlying",
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Worst of", or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Basket".

1.6. Bonus Certificates

The specific terms and conditions for the following Bonus Certificates:

(21) Product 21: Bonus Certificate ("**Product 21**")

(22) Product 22: Bonus Certificate with Participation ("**Product 22**")

(23) Product 23: Bonus Certificate with Cap ("**Product 23**")

(24) Product 24: Bonus Certificate with Cap and Participation ("**Product 24**")

are set out in the relevant Product Conditions.

Bonus Certificates (Products 21 – 24) refer to Underlying(s) and are repaid on the Settlement Date, provided that no event that leads to an early exercise as set out in the General W&C Instruments Conditions has occurred and provided that neither an Issuer Call Option nor a Holder Put Option has been exercised (where applicable).

Investors will receive a bonus depending on the performance of the Underlying(s) or will participate in the negative or positive performance of the Underlying(s) depending on whether the price of the Underlying(s) is "at" or "above" a certain barrier (Barrier Level and Barrier Upper Level, as applicable) during the term of the Certificates or at settlement provided that participation in positive performance may be capped in relation to Product 23 and Product 24.

Repayment at settlement

(a) Bonus Certificates (Products 21 and 22)

The amount and type (*i.e.*, cash or physical) that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s) and on whether a barrier event (Barrier Event) has occurred or not.

A "Barrier Event" has occurred, if in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage specified in the Issue Terms for the Barrier Event to have occurred).

The Issue Terms will specify the Bonus Level, the Strike, the Participation and will also specify if the closing or intraday price of the Underlying(s) will be observed.

(i) **No Barrier Event has occurred**

Product 21 is repaid in cash at the notional amount multiplied by the sum of 100 per cent. and the greater **between** the "Bonus Level" **and** the difference between the final performance and the "Strike".

Product 22 is repaid in cash at the notional amount multiplied by the sum of 100 per cent. and the greater **between** the "Bonus Level" **and** the product of the "Participation" and the difference between the final performance and the "Strike". The final performance is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the strike value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Single Underlying",
- the final value of the worst performing Underlying divided by the strike value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Worst of", or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the strike value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Basket".

(ii) **Barrier Event has occurred**

If a Barrier Event **has** occurred and **cash settlement is applicable** in the Issue Terms, Bonus Certificates (Products 21 and 22) are repaid in cash at the notional amount multiplied by the final performance of the Underlying(s) as described in paragraph (i) above.

If a Barrier Event **has** occurred and **physical settlement is applicable** in the Issue Terms, Bonus Certificates (Products 21 and 22) are settled by procuring the delivery of the Underlying(s) in a number of units (and cash adjustment, if needed) calculated on the basis of the final performance as described in paragraph (i) above. No residual asset amount will be delivered.

(b) **Bonus Certificate with Cap (Product 23)**

The amount and type (*i.e.*, cash or physical) that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s) and on whether a barrier event (namely a Barrier Event or a Barrier Upper Event, as applicable) has occurred or not.

A "Barrier Event" has occurred, if, in the determination of the Calculation Agent, the price of the Underlying(s) does satisfy the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage specified in the Issue Terms for the Barrier Event to have occurred).

A "Barrier Upper Event" has occurred if in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Upper Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "greater than" or "greater than (or equal to)" the relevant percentage for the Barrier Upper Event to have occurred).

The Issue Terms will specify the Bonus Level, and the Cap and will also specify if (1) the relevant Barrier Level and/or Barrier Upper Level should be satisfied on an observation date (European barrier), on any day during an observation period (American barrier) or on the Valuation Date, and (2) the closing or intraday price of the Underlying(s) will be observed.

(i) **No Barrier Event has occurred**

If a Barrier Event has **not** occurred, Product 23 is repaid in cash or by physical delivery of the Underlying(s) as per scenarios (A) and (B) below.

(A) **Barrier Upper Event has occurred**

If a "Barrier Event" has **not** occurred and a Barrier Upper Event **has** occurred, Product 23 is repaid in cash at the notional amount multiplied by the **greater of** the "Bonus Level" and the **lesser of** the final performance of the Underlying(s) and the "Cap". The final performance is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Single Underlying",
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Worst of", or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Basket".

(B) **No Barrier Upper Event has occurred**

Product 23 is repaid in cash at the notional amount multiplied by the sum of 100 per cent. and the "Bonus Level".

(ii) **Barrier Event has occurred**

If a Barrier Event **has** occurred and **cash settlement is applicable** in the Issue Terms, Product 23 is repaid in cash at the notional amount multiplied by the final performance of the Underlying(s). The final performance is calculated as per paragraph (i)(A) above.

If a Barrier Event **has** occurred and **physical settlement is applicable** in the Issue Terms, Product 23 is settled by procuring the delivery of the Underlying(s) in a number of units (and cash adjustment, if needed) calculated on the basis of the final performance as described in paragraph (i)(A) above. No residual asset amount will be delivered.

(c) **Bonus Certificate with Cap and Participation (Product 24)**

The amount and type (*i.e.*, cash or physical) that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s) and on whether a barrier event (namely a Barrier Event or a Barrier Upper Event, as applicable) has occurred or not.

A "Barrier Event" has occurred, if, in the determination of the Calculation Agent, the price of the Underlying(s) does satisfy the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (i.e., the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage specified in the Issue Terms for the Barrier Event to have occurred).

A "Barrier Upper Event" has occurred if in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Upper Level" stated in the Issue Terms (i.e., the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "greater than" or "greater than (or equal to)" the relevant percentage for the Barrier Upper Event to have occurred).

The Issue Terms will specify the Bonus Level, the Cap, the Strike and the Participation and will also specify if (1) the relevant Barrier Level and/or Barrier Upper Level should be satisfied on an observation date (European barrier), on any day during an observation period (American barrier) or on the Valuation Date, and (2) the closing or intraday price of the Underlying(s) will be observed.

(i) **No Barrier Event has occurred**

If a Barrier Event has not occurred, Product 24 is repaid in cash or by delivery of the Underlying(s) as per scenarios (A) and (B) below.

(A) **Barrier Upper Event has occurred**

If a "Barrier Event" has **not** occurred and a Barrier Upper Event **has** occurred, Product 24 is repaid in cash at the notional amount multiplied by the sum of 100 per cent. and the **greater of** the "Bonus Level" and the **lesser of** the "Cap" and the product of the "Participation" and the difference between the final performance and the "Strike". The final performance is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Single Underlying",
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Worst of", or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Basket".

(B) **No Barrier Upper Event has occurred**

Product 24 is repaid in cash at the notional amount multiplied by the sum of 100 per cent. and the "Bonus Level".

(ii) **Barrier Event has occurred**

If a Barrier Event **has** occurred and **cash settlement is applicable** in the Issue Terms, Product 24 is repaid in cash at the notional amount multiplied by the final performance of the Underlying(s) as described in paragraph (i)(A) above.

If a Barrier Event **has** occurred and **physical settlement is applicable** in the Issue Terms, Product 24 is settled by procuring the delivery of the Underlying(s) in a number of units (and cash adjustment, if needed) calculated on the basis of the final performance as described in paragraph (i)(A) above. No residual asset amount will be delivered.

1.7. Airbag Certificates

The specific terms and conditions for the following Airbag Certificates:

- Product 25: Airbag Certificate ("**Product 25**") and
- Product 26: Airbag Certificate with Cap ("**Product 26**").

are set out in the relevant Product Conditions.

Airbag Certificates (Products 25 and 26) refer to Underlying(s) and are repaid on the Settlement Date, provided that no event that leads to an early exercise as set out in the General W&C Instruments Conditions has occurred and provided that neither an Issuer Call Option nor a Holder Put Option has been exercised (where applicable).

If the price of the Underlying(s) is "at" or "above" a certain barrier (Barrier Level) at settlement, the investor will receive:

If the price of the Underlying(s) is at or below the Call Strike, an investor will only receive 100% of the Calculation Amount. If the price of the Underlying(s) is above the Call Strike on the Valuation Date, an investor will receive 100% of the Calculation Amount plus an amount equal to the positive performance of the Underlying(s) multiplied by the "Participation Amount" and, therefore, the potential profit is limited to such Participation Amount, provided that participation in positive performance may be capped.

If the price of the Underlying(s) is "at" or "below" a certain barrier (and a Barrier Event and a Barrier Lower Event has occurred), the investor will participate in the performance of the Underlying(s). The Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) have to be "at" or "below" the relevant barriers for a relevant barrier event to have occurred or not.

Airbag Certificates (Products 25 and 26) do not pay Additional Amounts.

Repayment at settlement

The amount and type (*i.e.*, cash or physical) that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s) and on whether a barrier event (Barrier Event and Barrier Lower Event, as applicable) has occurred or not.

"Barrier Event" has occurred, if in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage specified in the Issue Terms for the Barrier Event to have occurred).

A "Barrier Lower Event" has occurred if in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) asset(s) satisfies the relevant "Barrier Lower Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) asset(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage for the Barrier Lower Event to have occurred).

The Issue Terms will specify the Participation, the Call Strike, the Cap and if the closing price of the Underlying(s) will be observed or if averaging or lookback (min/max) is applicable.

(i) **No Barrier Event has occurred**

if a “Barrier Event” has **not** occurred:

Product 25 is repaid in cash with an amount equal to the sum of the notional amount multiplied by 100 per cent. and the **greater of zero and** the difference between the final performance of the Underlying(s) multiplied by the Participation and the "Call Strike".

Product 26 is repaid in cash with an amount equal to the sum of the notional amount multiplied by 100 per cent. and the **greater of zero and the lesser of** the difference between the final performance of the Underlying(s) multiplied by the Participation and the "Call Strike" **and** the Cap.

The final performance is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Single Underlying”,
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Worst of”, or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Basket”.

(ii) **Barrier Event has occurred**

If a Barrier Event has occurred, all Airbag Certificates (Products 25 and 26) are repaid in cash or by physical delivery of the Underlying(s) as per scenarios (A) and (B) below.

(A) **No Barrier Lower Event has occurred**

If a Barrier Lower Event has **not** occurred, Product 25 and Product 26 are repaid in cash at the notional amount multiplied by 100 per cent.

(B) **Barrier Lower Event has occurred**

If a Barrier Lower Event **has** occurred and **cash settlement is applicable** in the Issue Terms, Product 25 and Product 26 are repaid at the notional amount multiplied by 100 per cent. and the **greater of zero and** the final performance (strike denominator) of the Underlying(s).

The final performance (strike denominator) is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the strike value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Single Underlying”,
- the final value of the worst performing Underlying divided by the strike value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Worst of”, or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the strike value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more

Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Basket”.

If a Barrier Lower Event **has** occurred and **physical settlement is applicable** in the Issue Terms, Product 25 and Product 26 are settled by procuring the delivery of the Underlying(s) in a number of units (and cash adjustment, if needed) calculated on the basis of the final performance (strike denominator) as described in paragraph (i) above. No residual asset amount will be delivered.

1.8. Outperformance Certificates

The specific terms and conditions for Outperformance Certificates are set out in the relevant Product Conditions for:

- Product 27: Outperformance Certificates ("**Product 27**") and
- Product 28: Outperformance Certificates with Cap ("**Product 28**").

Outperformance Certificates (Products 27 and 28) refer to Underlying(s) and are repaid on the Settlement Date, provided that no event that leads to an early exercise as set out in the General W&C Instruments Conditions has occurred and provided that neither an Issuer Call Option nor a Holder Put Option has been exercised (where applicable).

If the price of the Underlying(s) is “at” or “above” a certain barrier (Barrier Level) at settlement, the investor will participate in the positive performance of the Underlying(s) multiplied by a participation factor. If the price of the Underlying(s) is “at” or “below” such barrier (and a Barrier Event deemed to have occurred), the investor will participate in the performance of the Underlying(s) and might suffer a loss.

Outperformance Certificates (Products 27 and 28) do not pay Additional Amounts.

Repayment at settlement

The amount and type (cash or physical) that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s) and on whether a Barrier Event has occurred or not.

A "Barrier Event" has occurred, if in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (*i.e.*, the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage specified in the Issue Terms for the Barrier Event to have occurred).

The Issue Terms will specify the Participation, the Cap and if the closing price of the Underlying(s) will be observed or if averaging or lookback (min/max) is applicable.

(a) No Barrier Event has occurred

Product 27 is repaid in cash with an amount equal to the sum of the notional amount multiplied by 100 per cent. and the Participation multiplied with the difference between the final performance of the Underlying(s) and 100 per cent.

Product 28 is repaid in cash with an amount equal to the sum of the notional amount multiplied by 100 per cent. and the **lesser of** the Participation multiplied with the difference between the final performance of the Underlying(s) and 100 per cent. **and** the Cap.

The final performance is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Single Underlying”,
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Worst of”, or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the “Final Performance Type” to be “Basket”.

(b) **Barrier Event has occurred**

If a Barrier Event **has** occurred and **cash settlement is applicable** in the Issue Terms, Product 27 and Product 28 are repaid in cash at the notional amount multiplied by the final performance as described in paragraph (a) above.

If a Barrier Event **has** occurred and **physical settlement is applicable** in the Issue Terms, Product 27 and Product 28 are settled by procuring the delivery of the Underlying(s) in a number of units (and cash adjustment, if needed) calculated on the basis of the final performance as described in paragraph (a) above. No residual asset amount will be delivered.

1.9. Twin Win Certificates

The specific terms and conditions for Twin Win Certificates are set out in the relevant Product Conditions for:

- Product 29 Twin Win Certificate (“**Product 29**”) and
- Product 30 Twin Win Certificate with Cap (“**Product 30**”).

Twin Win Certificates (Products 29 and 30) refer to Underlying(s) and are repaid on the Settlement Date, provided that no event that leads to an early exercise as set out in the General W&C Instruments Conditions has occurred and provided that neither an Issuer Call Option nor a Holder Put Option has been exercised (where applicable).

If the price of the Underlying(s) is “at” or “above” certain barriers (Barrier Level and Barrier Lower Level, as applicable) during the term of the Certificates or at settlement, the investor will participate in the positive performance of the Underlying(s), subject to a Cap in relation to Product 30. If the price of the Underlying(s) is “at” or “below” the first barrier (and a Barrier Event is deemed to have occurred), the investor will still positively participate in the downwards movements of the Underlying(s) but will fully participate in the negative performance of the Underlying(s), and suffer a loss, if the price of the Underlying(s) is “at” or “below” the second barrier (and a Barrier Lower Event is deemed to have occurred).

Twin Win Certificates (Products 29 and 30) do not pay Additional Amounts.

Repayment at settlement

The amount and type (*i.e.*, cash or physical) that an investor will receive at settlement is dependent upon the performance of the Underlying(s) and on whether a barrier event (namely a Barrier Event or a Barrier Lower Event, as applicable) has occurred or not.

A "Barrier Event" has occurred, if in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (i.e., the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage specified in the Issue Terms for the Barrier Event to have occurred).

A "Barrier Lower Event" has occurred if in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Lower Level" stated in the Issue Terms (i.e., the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "less than" or "less than (or equal to)" the relevant percentage for the Barrier Lower Event to have occurred).

The Issue Terms will specify the Participation Up, the Participation Down, the Call Strike, the Floor, and (1) if the relevant Barrier Level/Barrier Lower Level should be satisfied on an observation date (European barrier), on any observation date in a specific period (American barrier) or on the Valuation Date, and (1) if the closing or intraday price of the Underlying(s) will be observed or if averaging or lookback (min/max) is applicable.

(i) **No Barrier Event has occurred**

Product 29 is repaid in cash at the notional amount multiplied by the sum of 100 per cent. and the **greater of** the product of the "Participation Up" and the difference between the final performance of the Underlying(s) and the "Call Strike" **and** the "Floor".

Product 30 is repaid in cash at the notional amount multiplied by the sum of 100 per cent. and **the lesser of** the "Cap" **and** the **greater of** the product of the "Participation Up" and the difference between the final performance of the Underlying(s) and the "Call Strike" **and** the "Floor".

The final performance is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Single Underlying",
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Worst of", or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Basket".

(ii) **Barrier Event has occurred**

If a Barrier Event occurs, all Twin Win Certificates (Products 29 – 30) are repaid in cash or by physical delivery of the Underlying(s) as per scenarios (A) and (B) below, as applicable.

(A) **No Barrier Lower Event has occurred**

All Twin Win Certificates (Products 29 and 30) are repaid in cash with an amount equal to the notional amount multiplied the sum of 100 per cent. and the **greater of** the product of the "Participation Down" and the difference between the "Put Strike" and the final performance of the Underlying(s) **and** the "Floor".

The final performance of the Underlying(s) is described in paragraph (i) above.

(B) **Barrier Lower Event has occurred**

If a Barrier Lower Event **has** occurred and **cash settlement is applicable** in the Issue Terms, Products 29 and 30 are repaid in cash with an amount equal to the notional amount multiplied by the final performance of the Underlying(s) as described in paragraph (i) above.

If a Barrier Event **has** occurred and **physical settlement is applicable** in the Issue Terms, Products 29 and 30 are settled by procuring the delivery of the Underlying(s) in a number of units (and cash adjustment, if needed) calculated on the basis of the final performance of the Underlying(s) as described in paragraph (i) above. No residual asset amount will be delivered.

2. **Warrants (Product 31)**

The specific terms and conditions for the following Warrants:

- Product 31: Call, Put and Digital Warrants ("**Product 31**")

are set out in the relevant Product Conditions.

Warrants (Product 31) refer to Underlying(s) and are repaid on the Settlement Date, provided that no event that leads to an early exercise as set out in the General W&C Instruments Conditions has occurred and provided that no Issuer Call Option has been exercised (where applicable).

Warrants (Product 31) do not pay Additional Amounts.

Repayment at settlement

Investors participate in the upside and downside performance of the Underlying(s) floored at the level specified in the Issue Terms.

The Issue Terms will specify the Floor, the Strike, and the Cap.

(a) **Call or Call Up and Out**

Warrants with a Call or Call Up and Out are repaid in cash with an amount equal to the notional amount multiplied by the **greater of** the "Floor" **and** the difference between the final performance of the Underlying(s) and the "Strike" as specified in the Issue Terms. The final performance of the Underlying(s) is calculated as:

- the final value of the Underlying divided by the initial value of the Underlying, when the Certificates are linked to one Underlying and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Single Underlying",
- the final value of the worst performing Underlying divided by the initial value of the worst performing Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Worst of", or
- the equally weighted performance of all Underlyings based on the initial value of each Underlying, when the Certificates are linked to two or more Underlyings and the Issue Terms specify the "Final Performance Type" to be "Basket".

(b) **Call Spread**

Warrants with a Call Spread are repaid in cash with an amount equal to the notional amount multiplied by the **greater of** the "Floor" **and** the **lesser of** the "Cap" and the difference between the final performance of the Underlying(s) as described in paragraph (a) above and the "Strike".

(c) **Put or Put Down and Out**

Warrants with a Put or Put Down and Out are repaid in cash with an amount equal to the notional amount multiplied by the **greater of** the "Floor" **and** the difference between the "Strike" and the final performance of the Underlying(s) as described in paragraph (a) above.

(d) **Put Spread**

Warrants with a Put Spread are repaid in cash with an amount equal to the notional amount multiplied by the **greater of** the "Floor" **and the lesser of** the "Cap" **and** the difference between the "Strike" and the final performance of the Underlying(s) as described in paragraph (a) above.

(e) **Digital**(i) **Barrier Event has occurred**

Digital Warrants are repaid in cash at the notional amount.

A "Barrier Event" has occurred, if in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) satisfies the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (i.e., the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "greater than" or "greater than (or equal to)" the relevant percentage specified in the Issue Terms for the Barrier Event to not have occurred). The Issue Terms will specify (A) if the relevant Barrier Level should not be satisfied on an observation date (European barrier), on any observation date in a specific period (American barrier) or on the Valuation Date, and (B) if the closing or intraday price of the Underlying(s) will be observed or if averaging or lookback (min/max) is applicable.

(ii) **No Barrier Event has occurred**

The settlement amount of Digital Warrants is zero.

A "Barrier Event" has not occurred, if in the determination of the Calculation Agent the price of the Underlying(s) does not satisfy the relevant "Barrier Level" stated in the Issue Terms (i.e., the Issue Terms will specify if the price of the Underlying(s) has to be "greater than" or "greater than (or equal to)" the relevant percentage specified in the Issue Terms for the Barrier Event to not have occurred). The Issue Terms will specify (A) if the relevant Barrier Level should not be satisfied on an observation date (European barrier), on any observation date in a specific period (American barrier) or on the Valuation Date, and (B) if the closing or intraday price of the Underlying(s) will be observed or if averaging or lookback (min/max) is applicable.

FORM OF FINAL TERMS OF W&C INSTRUMENTS

(see dual language version in the German prospectus)

[Schedule – Index Disclaimer]

[Include applicable disclaimer, if any]

TERMS AND CONDITIONS OF W&C INSTRUMENTS

(see dual language version in the German prospectus)

The Terms and Conditions of the W&C Instruments shall be as described in "General Terms and Conditions of the W&C Instruments" below.

The General W&C Instrument Conditions (as defined below), the applicable Product Conditions (as defined below), the applicable Underlying Linked Condition(s) (as defined below) and the Issue Terms of the W&C Instruments (or the relevant provisions thereof) (as defined below) will apply to each issue of W&C Instruments.

Table of Contents

	Page
GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE W&C INSTRUMENTS	98
UNDERLYING LINKED CONDITIONS	99
PRODUCT CONDITIONS	100

GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF THE W&C INSTRUMENTS

(see dual language version in the German prospectus)

UNDERLYING LINKED CONDITIONS

(see dual language version in the German prospectus)

PRODUCT CONDITIONS

(see dual language version in the German prospectus)

FORM OF GUARANTEE

This Guarantee is made on 17 December 2025 (the "**Guarantee**") by BANK OF AMERICA CORPORATION, a corporation incorporated under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

WHEREAS:

Merrill Lynch B.V., a private limited liability company (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) incorporated under Dutch law, having its official seat (*statutaire zetel*) in Amsterdam, The Netherlands and having its registered office at Amstelplein 1, Rembrandt Tower, 27th Floor, 1096 HA Amsterdam, The Netherlands, registered with the Trade Register of the Dutch Chamber of Commerce under number 56457103 (the "**Issuer**") may from time to time issue notes ("**Notes**") (up to a maximum aggregate principal/nominal amount of €7,500,000,000 (or its equivalent in any other currency) outstanding at any one time, from time to time, under the Programme (as defined below)), warrants ("**Warrants**") and certificates ("**Certificates**") and together with the Notes and Warrants, the "**Guaranteed Instruments**", in each case under the Merrill Lynch B.V. German Note, Warrant and Certificate Programme (the "**Programme**") and pursuant to the German Law Agency Agreement dated as of 17 December 2025 (as the same may be amended, supplemented and/or restated from time to time in accordance with the terms thereof, the "**German Law Agency Agreement**") among the Issuer, the Guarantor and the Agents (as defined therein).

NOW, THEREFORE, the Guarantor hereby agrees as follows:

FOR VALUE RECEIVED, the receipt and sufficiency of which is hereby acknowledged, the Guarantor hereby irrevocably, fully and unconditionally guarantees, as primary obligor and not merely as surety, on an unsecured basis, to the Holders (as defined below) of Guaranteed Instruments issued by the Issuer from time to time on or after the date hereof, under the terms of the German Law Agency Agreement, the due and punctual payment (whether at stated maturity or settlement, upon redemption, exercise, repayment or acceleration, or otherwise, after giving effect to any applicable grace period) of (a) the principal of (and premium, if any, on) and any interest, additional amounts and all other amounts due and payable by the Issuer as obligor in respect of each such Guaranteed Instrument (other than Physical Delivery Certificates) and (b) the Guaranteed Cash Settlement Amount in respect of each such Guaranteed Instrument which is a Physical Delivery Certificate, in each case pursuant to and in accordance with the Conditions (as defined in the German Law Agency Agreement) of such Guaranteed Instruments. Upon failure by the Issuer to punctually pay any such amount or deliver any Entitlement in respect of any Physical Delivery Certificate when due, the Guarantor shall forthwith on demand pay the amount not so paid or the Guaranteed Cash Settlement Amount in respect of any Entitlement not so delivered. In the case of Physical Delivery Certificates, the Guarantor is only obligated to make the payment of the Guaranteed Cash Settlement Amount in lieu of delivering any Entitlement. This Guarantee is one of payment and not of collection.

"**Holders**" means the person whose name appears in the account of the Relevant Clearing System accountholder (being any authorized financial intermediary institution entitled to hold accounts directly or indirectly on behalf of its customers with a Relevant Clearing System) as being entitled to such Guaranteed Instrument.

Any Guaranteed Instruments issued by the Issuer on or after the date on which the Guarantor has granted a subsequent guarantee of such Guaranteed Instruments (in respect of which such Guaranteed Instruments have the benefit) shall not have the benefit of this Guarantee (save (i) in relation to any Tranche of Guaranteed Instruments which are expressed to be consolidated and form a single Series with any Tranche(s) of Guaranteed Instruments which have the benefit of this Guarantee, and/or (ii) if expressly so provided in any such subsequent guarantee and/or applicable Conditions (including, without limitation, the applicable Issue Terms) of the Guaranteed Instruments).

Notwithstanding that under the terms of the Guaranteed Instruments that are Physical Delivery Certificates either (i) the Issuer has the right (whether or not exercised) to vary the type of consideration due and payable or deliverable to a Holder or (ii) the Issuer is obligated to deliver non-cash consideration to Holders when the same shall become due and deliverable, the Guarantor shall at all times be obligated only to pay an amount in cash equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount (calculated pursuant to the terms of, or as specified in, the Conditions and the Issue Terms, prepared with respect to such Guaranteed Instruments that are Physical Delivery Certificates). Any payment of the Guaranteed Cash

Settlement Amount in lieu of delivering any Entitlement shall constitute a complete discharge of the Guarantor's obligations in respect of such Guaranteed Instruments that are Physical Delivery Certificates.

The obligations of the Guarantor hereunder are unconditional, absolute and irrevocable and, without limiting the generality of the foregoing, will not be released, discharged, or otherwise affected or impaired by: (a) any extension, renewal, settlement, compromise, waiver, release, or moratorium in respect of any obligation of the Issuer under any Guaranteed Instrument, in whole or in part, by operation of law or otherwise; (b) any waiver or consent, modification or amendment of or supplement to any Guaranteed Instrument; (c) any change in the corporate existence, structure or ownership of the Issuer (whether by way of consolidation, amalgamation, merger, transfer, sale, lease, conveyance or otherwise), or any insolvency, bankruptcy, receivership, reorganization or other similar proceeding affecting the Issuer or its assets or any resulting release or discharge of any obligation of the Issuer contained in any Guaranteed Instrument; (d) the existence of any claim, counterclaim, set off, recoupment or other rights or defenses which the Guarantor may have at any time against the Issuer or any other person or entity, whether in connection with the Guaranteed Instruments or any unrelated transactions, provided that nothing herein prevents the assertion of any such claim by separate suit or compulsory counterclaim; (e) the absence of any action to enforce any of the Issuer's obligations with respect to any Guaranteed Instrument; (f) any invalidity, irregularity or unenforceability relating to or against the Issuer for any reason of any Guaranteed Instrument (except as may result from any applicable statute of limitations), or any provision of applicable law or regulation purporting to prohibit the payment by the Issuer of the principal of or interest on any Guaranteed Instrument; (g) the rendering of any judgment against the Issuer or any action to enforce the same; or (h) any act or omission to act or delay of any kind by the Issuer or any other person or entity or any other circumstance whatsoever which might, but for the provisions of this paragraph, constitute a legal or equitable discharge of or defense to the Guarantor's obligations hereunder (other than the indefeasible payment in full of all of the Guarantor's obligations hereunder).

The Guarantor's payment obligations under this Guarantee with respect to any Guaranteed Instruments will remain in full force and effect until the principal of (and premium, if any, on) and any interest or additional amounts and all other amounts due and payable or non-cash consideration deliverable by the Issuer on such Guaranteed Instruments has been paid or delivered in full. If at any time any due and punctual payment of the principal of (and premium, if any, on) or any interest, additional amounts or other amount payable or Entitlement deliverable by the Issuer on any Guaranteed Instrument is rescinded or must be otherwise restored or returned upon the insolvency, bankruptcy, receivership or reorganization of the Issuer or otherwise, the Guarantor's payment obligations hereunder with respect to such Guaranteed Instrument will be reinstated as though such payment had been due but not made at such time.

The Guarantor hereby irrevocably waives diligence; acceptance; presentment; demand; protest; notice of protest; notice of acceleration; notice of dishonor; any notice not provided for herein; filing of claims with any court in the event of insolvency or bankruptcy of the Issuer; and any right to require a proceeding first against the Issuer or any other entity or person.

Upon making any payment with respect to any obligation of the Issuer under this Guarantee, the Guarantor shall be subrogated to the rights of the payee against the Issuer with respect to such obligation, provided that the Guarantor may not enforce any right of subrogation with respect to such payment so long as any amount payable or deliverable by the Issuer under any Guaranteed Instrument remains unpaid or not delivered.

If acceleration of the time for payment of any amount payable by the Issuer on the Notes guaranteed hereunder is stayed upon the insolvency, bankruptcy, receivership or reorganization of the Issuer, the Guarantor shall forthwith on demand by the Holders pay all such amounts in respect of any such Notes, notwithstanding any such stay.

Notwithstanding anything to the contrary in this Guarantee, the Guarantor, and by its acceptance of a Guaranteed Instrument, each Holder, hereby confirms that it is the intention of all such parties that the Guarantee not constitute a fraudulent conveyance under applicable fraudulent conveyance, fraudulent transfer or similar provisions of the United States Bankruptcy Code or any comparable provision of U.S. state law. To effectuate that intention, the Holders and the Guarantor hereby irrevocably agree that the obligations of the Guarantor under the Guarantee are limited to the maximum amount that would not render the Guarantor's obligations subject to avoidance under applicable fraudulent conveyance, fraudulent transfer or similar provisions of the United States Bankruptcy Code or any comparable provision of U.S. state law.

Any demand upon the Guarantor hereunder with respect to this Guarantee shall be made by the relevant Holder by the giving of written notice of such demand to the Guarantor at Bank of America Corporation, Bank of America Corporate Center, Attention: Corporate Treasury - Global Funding Transaction Management, NC1-007-06-10, 100 North Tryon Street, Charlotte, North Carolina 28255-0065, U.S.A., with a copy sent to the Guarantor at Bank of America Corporation, Legal Department, Attention: General Counsel, NC1-027-18-05, 150 North College Street, Charlotte, North Carolina 28255- 0065, U.S.A.; provided, however, that delay in making such demand shall in no event affect the Guarantor's obligations under this Guarantee.

The Guarantor hereby represents and warrants to the Holders of the Guaranteed Instruments guaranteed by this Guarantee that this Guarantee constitutes the valid and binding obligation of the Guarantor and is enforceable in accordance with its terms.

This Guarantee shall not be valid or become obligatory for any purpose with respect to (a) any Global Instrument held in bearer form until such Global Instrument shall have been completed, authenticated and delivered as provided in the German Law Agency Agreement; (b) any CBF Global Instrument held in bearer form until such CBF Global Instrument is issued in accordance with the Issuer's instruction and applicable law; or (c) any Central Register Security issued in accordance with the eWpG shall have been registered upon instructions from the Issuer in a Central Securities Register operated by Clearstream Europe AG, Frankfurt, as Central Registrar, in accordance with the eWpG.

Terms and expressions defined in the applicable Conditions and the German Law Agency Agreement shall have the same meanings when used in this Guarantee, except where the context otherwise requires.

This Guarantee may be terminated at any time by written notice by the Guarantor to the Issuer, and shall be effective upon receipt of such notice by the Issuer or such later date as may be specified in such notice; provided, however, that notwithstanding any such termination, this Guarantee shall continue in full force and effect with respect to any payment or, subject as provided above, non-cash delivery obligations of the Issuer under any Guaranteed Instruments covered by this Guarantee already in issue at the date of such termination being effective.

This Guarantee will terminate upon the merger of the Issuer with and into the Guarantor.

This Guarantee shall be governed by, and construed in accordance with, the laws of the State of New York applicable to agreements made and to be performed in the State of New York.

The Guaranteed Instruments are governed by, and construed in accordance with, German law, and the Issuer has submitted to the exclusive place of jurisdiction and place of performance, each to the extent legally permitted, of Frankfurt am Main. The Guarantor has not submitted to the jurisdiction of Frankfurt am Main or German courts for any such purpose, and any legal action or proceedings arising out of or relating to this Guarantee with respect to the Guaranteed Instruments shall be subject to the exclusive jurisdiction of the courts of the State of New York or the courts of the United States of America located in the Borough of Manhattan in the City and State of New York.

This Guarantee shall expire and is no longer effective once all amounts payable or non-cash consideration deliverable, as the case may be, on or in respect of the Guaranteed Instruments guaranteed by this Guarantee have been satisfied.

[Signature Page Follows]

IN WITNESS WHEREOF, the Guarantor has caused this Guarantee to be executed in its corporate name by its duly authorized representative as of the date first set forth above.

BANK OF AMERICA CORPORATION

By: _____

Name: _____

Title: _____

DESCRIPTION OF THE ISSUER AND THE GUARANTOR

BANK OF AMERICA CORPORATION

Bank of America Corporation (the "**Guarantor**") is a Delaware corporation, a bank holding company, and a financial holding company. The Guarantor was incorporated on 31 July 1998 (existing until it is dissolved) as a part of the merger of BankAmerica Corporation with NationsBank Corporation. The Guarantor was initially registered with the State of Delaware, Secretary of State, Division of Corporations on 31 July 1998 under registration number 2927442. The Guarantor operates under the General Corporation Law of the State of Delaware, Title 8 of the Delaware Code 1953, sections 101 through 398, known as the "Delaware General Corporation Law". The Guarantor's registered office in Delaware is at the Corporation Trust Company, Corporate Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801, United States. The Guarantor's headquarters and principal place of business are located at 100 North Tryon Street, Charlotte, North Carolina 28255, United States, telephone number (704) 386-5681 and its website is <https://www.bankofamerica.com/>. The Guarantor's objects and purposes are to engage in any lawful act or activity for which corporations may be organised and incorporated in the General Corporation Law of the State of Delaware, as specified in paragraph 2 of the Guarantor's Restated Certificate of Incorporation. The Guarantor filed its Restated Certificate of Incorporation with the Delaware Secretary of State on 27 December 2019, and last amended its Restated Certificate of Incorporation on 24 July 2025. The Guarantor's most recent Amended and Restated Bylaws are dated 26 June 2024.

Business Segment Operations

Through its various bank and nonbank subsidiaries throughout the United States and in international markets, the Guarantor provides a diversified range of banking and nonbank financial services and products through four business segments: (1) *Consumer Banking*, (2) *Global Wealth & Investment Management*, (3) *Global Banking* and (4) *Global Markets*, with the remaining operations recorded in *All Other*. The Guarantor therefore competes in any market in which its various bank and nonbank subsidiaries have a presence.

Financial Consequences to Unsecured Debtholders of Single Point of Entry Resolution Strategy

The Guarantor is subject to the TLAC Rules, which aim to improve the resiliency and resolvability of U.S. global systemically important bank holding companies ("**covered BHCs**"), including the Guarantor, in the event of material financial distress or failure. The TLAC Rules include the requirement that each covered BHC maintain a minimum amount of eligible LTD and other loss-absorbing capacity. The eligible LTD would absorb the covered BHC's losses, following the depletion of its equity, upon its entry into a resolution proceeding under the U.S. Bankruptcy Code or a resolution proceeding administered by the FDIC under Title II of the Financial Reform Act.

Under Title I of the Financial Reform Act, the Guarantor is required by the Federal Reserve and the FDIC to periodically submit a plan for a rapid and orderly resolution under the U.S. Bankruptcy Code in the event of material financial distress or failure. The Guarantor's preferred resolution strategy under this plan is a SPOE strategy, whereby only the Guarantor (excluding its consolidated subsidiaries) would file for bankruptcy under the U.S. Bankruptcy Code. Under this strategy, and pursuant to existing intercompany arrangements under which the Guarantor has transferred most of its assets to a wholly-owned holding company subsidiary, which holds the equity interests in the Guarantor's key operating subsidiaries, the Guarantor would contribute its remaining financial assets, less a holdback to cover its bankruptcy expenses, to this wholly-owned holding company subsidiary prior to filing for bankruptcy. The Guarantor would then file for bankruptcy under Chapter 11 of the U.S. Bankruptcy Code. Pursuant to an order from the bankruptcy court under section 363 of the U.S. Bankruptcy Code, the Guarantor, as debtor-in-possession, would transfer its subsidiaries to a newly-formed entity ("**NewCo**") that would be held in trust for the sole and exclusive benefit of the Guarantor's bankruptcy estate.

Under the Guarantor's SPOE resolution strategy, the obligations of the Guarantor on its unsecured debt would not be assumed by NewCo; instead, the claims on such obligations would be left behind in the bankruptcy proceeding. After the transferred subsidiaries were stabilised, NewCo's residual value in the form of shares or proceeds from the sale of shares would be distributed to the holders of claims against the bankruptcy estate in accordance with the priority of their claims.

In 2013, the FDIC issued a notice describing its similar preferred SPOE recapitalisation model for resolving a global systemically important banking group, such as the Guarantor, under Title II of the Financial Reform Act. Under Title II, when a covered BHC is in default or danger of default, the FDIC may be appointed receiver to conduct an orderly liquidation of such institution as an alternative to resolution of the entity under the U.S. Bankruptcy Code if the U.S. Secretary of the Treasury makes certain financial distress and systemic risk determinations. Pursuant to the single point of entry recapitalisation model, the FDIC would use its power to create a "bridge entity" for the covered BHC; transfer the systemically important and viable parts of the covered BHC's business to the bridge entity; recapitalise those subsidiaries using assets of the covered BHC that have been transferred to the bridge entity; and exchange external debt claims against the covered BHC, including claims of holders of the Guarantor debt securities and other unsecured debt, for equity in the bridge entity. This strategy would allow operating subsidiaries of the covered BHC to continue to operate and impose losses on stockholders and creditors of the covered BHC, which could include the Guarantee.

Board of Directors

As of the date of this Base Prospectus, the Directors of the Guarantor are:

Director	Function	Principal Activities Outside of the Guarantor
Brian T. Moynihan	Chair of the Board and Chief Executive Officer	None
Sharon L. Allen	Non-employee director	Former Chairman, Deloitte LLP Current Member of Board of Directors of Albertsons Companies, Inc.
José E. Almeida	Non-employee director	Former Chairman, President and Chief Executive Officer of Baxter International Inc.
Pierre J. P. de Weck	Non-employee director	Former Chairman and Global Head of Private Wealth Management, Deutsche Bank AG Current Member of Board of Directors of 360 WAM Limited
Arnold W. Donald	Non-employee director	Former President and Chief Executive Officer of Carnival Corporation and Carnival plc Current Member of Board of Directors of GE Vernova Inc. and MP Materials Corp. Current Lead Independent Director of Salesforce, Inc.
Linda P. Hudson	Non-employee director	Former President and Chief Executive Officer, BAE Systems, Inc. Current Member of Board of Directors of Trane Technologies plc
Monica C. Lozano	Non-employee director	Former Chief Executive Officer, College Futures Foundation Former Chairman, US Hispanic Media Inc.

		Current Member of Board of Directors of Apple Inc. and Target Corporation
Maria N. Martinez	Non-employee director	Former Executive Vice President and Chief Operating Officer, Cisco Systems, Inc. Current Member of Board of Directors of McKesson Corporation and Tyson Foods, Inc.
Lionel L. Nowell III	Lead Independent Director; non-employee director	Former Senior Vice President and Treasurer of PepsiCo, Inc. Current Member of Board of Directors of Ecolab Inc. and Textron Inc.
Denise L. Ramos	Non-employee director	Former Chief Executive Officer, President and Director of ITT, Inc. Current Member of Board of Directors of RTX Corporation
Clayton S. Rose	Non-employee director	Baker Foundation Professor of Management Practice at Harvard Business School
Michael D. White	Non-employee director	Former Chairman, President, and Chief Executive Officer of DIRECTV
Thomas D. Woods	Non-employee director	Former Vice Chairman and Senior Executive Vice President of Canadian Imperial Bank of Commerce
Maria T. Zuber	Non-employee director	Presidential Advisor for Science and Technology Policy and E. A. Griswold Professor of Geophysics, Massachusetts Institute of Technology Current Member of Board of Directors of Textron Inc.

The business address of each Director is 100 North Tryon Street, Charlotte, North Carolina 28255, United States.

No potential conflicts of interest exist between the duties to the Guarantor of the members of the Board of Directors, as listed above, and their private interests and/or other duties.

Subsidiaries

The Guarantor acts as the holding company of over 400 subsidiary undertakings worldwide which are all operative within the financial services sector. Details of the Guarantor's principal subsidiary, an indirect, wholly-owned subsidiary of the Guarantor, are set out below:

Name	Address	Principal Activity
Bank of America, N.A.	100 North Tryon Street Suite 170 Charlotte, North Carolina 28202	Commercial and consumer banking

Trend Information

For information regarding trends and events impacting the Guarantor's businesses and results of operations, see "Item 1, Business" on pages 2 through 7, inclusive, of the Guarantor 2024 Annual Report, "Item 1A, Risk Factors" on pages 8 through 22, inclusive, of the Guarantor 2024 Annual Report, "Management's Discussion" and "Analysis of Financial Condition and Results of Operations" ("MD&A") on pages 25 through 85, inclusive, of the Guarantor 2024 Annual Report, the MD&A on pages 2 through 47, inclusive, of the Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report, Note 1, "Summary of Significant Accounting Principles" in the "Notes to Consolidated Financial Statements" on pages 94 through 101, inclusive, of the Guarantor 2024 Annual Report and Note 1, "Summary of Significant Accounting Principles" in the "Notes to Consolidated Financial Statements" on page 52 of the Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report.

Board Practices

Audit Committee

The Guarantor's Audit Committee, which currently consists of five independent members of the Guarantor's Board of Directors, assists the Guarantor's Board of Directors in the oversight of the qualifications, performance and independence of the Guarantor's independent registered public accounting firm; the performance of the Guarantor's internal audit function; the integrity of the Guarantor's consolidated financial statements; the Guarantor's compliance with legal and regulatory requirements; and makes inquiries of management or the Chief Audit Executive to assess the scope and resources necessary for the corporate audit function to execute its responsibilities. The Audit Committee is also responsible for overseeing compliance risk pursuant to the New York Stock Exchange listing standards.

As of the date of this Base Prospectus, the members of the Audit Committee are Sharon L. Allen (Chair), José E. Almeida, Arnold W. Donald, Denise L. Ramos and Michael D. White.

Corporate Governance

The Guarantor has complied in all material respects with the corporate governance regime of the State of Delaware and all applicable provisions of Delaware General Corporation Law.

Ratings²

As at the date of this Base Prospectus, the Guarantor's long-term senior debt is rated A1³ (Stable) by Moody's Investors Service, Inc., A-⁴ (Stable) by Standard & Poor's Financial Services LLC and AA-⁵ (Stable) by Fitch Ratings, Inc. Credit ratings and outlooks may be adjusted over time, and so there is no assurance that these credit ratings and outlooks will be effective after the date of this Base Prospectus. A credit rating is not a recommendation to buy, sell or hold any W&C Instruments.

Expected Financing Activities of the Guarantor

With respect to the expected financing activities of the Guarantor, the information contained in the section entitled "Capital Management" on pages 48 to 53 in "Item 7. Management's Discussion and

² Notes on the Guarantor's ratings: The information in these footnotes has been extracted from information made available by each rating agency (as at the date of this Base Prospectus) referred to below. The Guarantor confirms that such information has been accurately reproduced and that, so far as the Guarantor is aware, and is able to ascertain from information published by such rating agencies, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

³ Banks rated A possess superior intrinsic financial strength. Typically, they will be institutions with highly valuable and defensible business franchises, strong financial fundamentals, and a very predictable, stable operating environment. The modifier 1 indicates that the obligation ranks in the higher end of its generic rating category.

⁴ An obligation rated 'A' is somewhat more susceptible to the adverse effects of changes in circumstances and economic conditions than obligations in higher-rated categories. However, the obligor's capacity to meet its financial commitment on the obligation is still strong. The addition of a minus sign shows the relative standing within the rating category.

⁵ 'AA' ratings denote expectations of very low default risk. They indicate very strong capacity for payment of financial commitments. This capacity is not significantly vulnerable to foreseeable events. The minus figure indicates the relative differences of probability of default or recovery for issues.

Analysis of Financial Condition and Results of Operations" of the Guarantor 2024 Annual Report, in the section entitled "Liquidity Risk" on pages 53 to 58 in "Item 7. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations" of the Guarantor 2024 Annual Report, in Note 13 to the Consolidated Financial Statements, "Shareholders' Equity," on pages 140 to 141 of the Guarantor 2024 Annual Report, in the section entitled "Capital Management" on pages 20 to 24 in "Item 2. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations" of the Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report, in the section entitled "Liquidity Risk" on pages 25 to 28 in "Item 2. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations" of the Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report, and in Note 11 to the Consolidated Financial Statements, "Shareholders' Equity," on page 85 of the Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report are incorporated by reference pursuant to Article 19 paragraph 1 of the EU Prospectus Regulation into this Base Prospectus.

Major Shareholders of the Guarantor

With respect to the share capital of the Guarantor, the information contained in the section entitled "Related person and certain other transactions" on page 41 of the Guarantor 2025 Proxy Statement and the section entitled "Stock ownership of directors, executive officers, and certain beneficial owners" on pages 42 to 43 of the Guarantor 2025 Proxy Statement are incorporated by reference pursuant to Article 19 paragraph 1 of the EU Prospectus Regulation into this Base Prospectus.

Historical financial information of the Guarantor

With respect to the historical financial information of the Guarantor, (i) the audited financial statements of the Guarantor on a consolidated basis are contained on pages 86 to 171 of the Guarantor 2024 Annual Report and (b) the unaudited financial statements of the Guarantor on a consolidated basis are contained on pages 44 to 95 of the Guarantor 31 March 2025 Quarterly Report, pages 48 to 103 of the Guarantor 30 June 2025 Quarterly Report and pages 48 to 104 of the Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report are incorporated by reference pursuant to Article 19 paragraph 1 of the EU Prospectus Regulation into this Base Prospectus (detailed information regarding the relevant sections in these documents from which information is incorporated by reference can be found in section "Information incorporated by reference").

The information on the historical financial statements of the Guarantor on a consolidated basis as of 31 December 2023 and 2024, and for each of the three years in the period ended 31 December 2024 (as incorporated by reference herein) are contained in the Guarantor 2024 Annual Report.

Share Capital of the Guarantor

With respect to the share capital of the Guarantor, the information contained in Note 13 to the Consolidated Financial Statements, "Shareholders' Equity," on pages 140 to 141 of the Guarantor 2024 Annual Report and in Note 11 to the Consolidated Financial Statements, "Shareholders' Equity," on page 85 of the Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report are incorporated by reference pursuant to Article 19 paragraph 1 of the EU Prospectus Regulation into this Base Prospectus.

MERRILL LYNCH B.V.

History and Business

Merrill Lynch B.V. (the "**Issuer**") was incorporated on 12 November 2012 as a private limited liability company (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) under Dutch law with its statutory seat (*statutaire zetel*) in Amsterdam, the Netherlands. The Issuer continues to exist until it is dissolved and liquidated in accordance with the relevant provision of the Dutch Civil Code. On 31 December 2012, effective as of 1 January 2013, the Issuer merged with Merrill Lynch SA ("**MLSA**") by means of a cross border merger, whereby MLSA was the disappearing entity, and the Issuer was the acquiring entity (the "**Merger**"). Pursuant to the Merger, the Issuer acquired all assets and liabilities of MLSA at the time of the Merger by operation of law under universal title of succession (*onder algemene titel*). On 30 September 2015, effective as of 1 October 2015, the Issuer merged with B of A Issuance B.V. ("**BofAIBV**"), which was a private limited liability company (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) under Dutch law and an indirect subsidiary of Bank of America Corporation (the "**Guarantor**"), whereby BofAIBV was the disappearing entity, and the Issuer was the acquiring entity (the "**2015 Merger**"). Pursuant to the 2015 Merger, the Issuer acquired all assets and liabilities of BofAIBV at the time of the 2015 Merger by operation of law under universal title of succession (*onder algemene titel*). The Issuer is wholly-owned by Merrill Lynch International, LLC, which in turn, is wholly-owned by NB Holdings Corporation, whose ultimate parent is the Guarantor. The Issuer does not hold any of its own shares.

The Issuer is part of the Guarantor's group and transacts with, and depends on, entities within such group accordingly.

The objects of the Issuer are set out in Article 3 of its Articles of Association and include, inter alia, to finance businesses and companies, and to borrow, to lend and to raise funds, including the issue of bonds, promissory notes or other securities or evidence of indebtedness as well as to enter into agreements in connection with aforementioned activities. The objects of the Issuer also include, inter alia, to incorporate, to participate in any way whatsoever in, to manage and to supervise businesses and companies.

The Issuer's Articles of Association are included in the deed of incorporation dated 12 November 2012.

Principal Activities

The main activity of the Issuer consists of issuing notes, warrants and, certificates to investors, the proceeds of which are loaned to Group companies. The Issuer competes in certain markets in which the Group has a presence, including in jurisdictions where such notes, warrants or certificates are distributed or sold.

The Issuer's accounting year coincides with the calendar year.

Registered Office and Register of Commerce and Companies

The Issuer's registered office is at Amstelplein 1, Rembrandt Tower, 27th Floor, 1096 HA Amsterdam, the Netherlands, with telephone number (+31 (0)2 0575 5606) and it is registered with the Trade Register of the Dutch Chamber of Commerce (*handelsregister van de Kamer van Koophandel*) under number 56457103.

The registered office of the Issuer is located in the Netherlands where the Directors hold all of their Board Meetings.

Principal Markets in which the Issuer Competes

The Issuer issues and sells securities in the international securities markets primarily to investors in Europe and Asia.

Trend Information

There are no known trends affecting the Issuer and the industries in which it operates.

Directors

The Board of Directors of the Issuer is charged with the management of the Issuer. Set forth below are the names and titles of the Issuer's directors:

Director	Title
Armstrong E. Okobia	Director A
Lee Raleigh Whitley	Director B

The business address of the Directors of the Issuer is Amstelplein 1, Rembrandt Tower, 27th Floor, 1096 HA Amsterdam, the Netherlands.

There are no potential conflicts of interest between any duties to the Issuer and their private interests or other duties of the Directors of the Issuer.

There are no principal activities performed by the Directors of the Issuer outside the Issuer which are significant to the Issuer as issuer.

Corporate Governance

The Issuer has complied in all material respects with the corporate governance regime of the Netherlands and all applicable provisions of Dutch law.

Expected Financing of the Issuer's activities

The Issuer issues notes, warrants and certificates and thereby raises funding to entities belonging to the Group.

Historical financial information of the Issuer

With respect to the historical financial information of the Issuer, the information contained in the audited Issuer 2023 Accounts, the audited Issuer 2024 Accounts and the unaudited Issuer 2025 Interim Report (all pages) are incorporated by reference pursuant to Article 19 paragraph 1 of the EU Prospectus Regulation into this Base Prospectus (detailed information regarding the relevant sections in these documents from which information is incorporated by reference can be found in section "Information incorporated by reference").

Share Capital of the Issuer

With respect to the share capital of the Issuer, the information contained in "Notes to the Financial Statements" on pages 26 to 27 of the Issuer 2024 Accounts are incorporated by reference pursuant to Article 19 paragraph 1 of the EU Prospectus Regulation into this Base Prospectus.

USE OF PROCEEDS

The Issuer intends to use the net proceeds from each issue of W&C Instruments issued by it for its general corporate purposes, including making general loans to affiliates which may use such proceeds for their general corporate purposes. A substantial portion of the proceeds from the issue of W&C Instruments may be used to hedge market risk with respect to such W&C Instruments. If, in respect of any particular issue of W&C Instruments, there is a particular identified use of proceeds, this will be stated in the Issue Terms.

BOOK ENTRY CLEARING SYSTEMS

The information set out below is subject to any change in or reinterpretation of the rules, regulations and procedures of Euroclear, Clearstream, Luxembourg, or Clearstream, Frankfurt, (together, the "Book-Entry Clearing Systems") currently in effect. Investors wishing to use the facilities of any of the Book-Entry Clearing Systems are advised to confirm the continued applicability of the rules, regulations and procedures of the relevant Book-Entry Clearing System. None of the Issuer, the Guarantor and any agent party to the German Law Agency Agreement will have any responsibility or liability for any aspect of the records relating to or payments made on account of beneficial ownership interests in the W&C Instruments held through the facilities of any Book-Entry Clearing System or for maintaining, supervising or reviewing any records relating to such beneficial ownership interests.

Book-Entry Systems

Euroclear, Clearstream, Luxembourg and Clearstream, Frankfurt each hold securities for their customers and facilitate the clearance and settlement of securities transactions by electronic book-entry transfer between their respective account holders. Euroclear, Clearstream, Luxembourg and Clearstream, Frankfurt provide various services including safekeeping, administration, clearance and settlement of internationally traded securities and securities lending and borrowing. Euroclear, Clearstream, Luxembourg and Clearstream, Frankfurt also deal with domestic securities markets in several countries through established depository and custodial relationships. Euroclear and Clearstream, Luxembourg and Clearstream, Frankfurt have established an electronic bridge between their systems across which their respective participants may settle trades with each other.

Euroclear, Clearstream, Luxembourg and Clearstream, Frankfurt customers are world-wide financial institutions, including underwriters, securities brokers and dealers, banks, trust companies and clearing corporations. Indirect access to Euroclear, Clearstream, Luxembourg and Clearstream, Frankfurt is available to other institutions that clear through or maintain a custodial relationship with an account holder of either system.

The address of Euroclear is Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels and the address of Clearstream, Luxembourg is Clearstream Banking, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855, Luxembourg. The address of Clearstream, Frankfurt is Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany.

Transfers of W&C Instruments

Transfers of any interests in W&C Instruments within Euroclear and Clearstream, Luxembourg and Clearstream, Frankfurt will be effected in accordance with the customary rules and operating procedures of the relevant clearing system.

On or after the Issue Date for any W&C Instruments, transfers of such W&C Instruments between accountholders in Euroclear and Clearstream, Luxembourg and Clearstream, Frankfurt will generally have a settlement date three business days after the trade date (T+3). The customary arrangements for delivery versus payment will apply to such transfers.

Euroclear and Clearstream, Luxembourg and Clearstream, Frankfurt have each published rules and operating procedures designed to facilitate transfers of beneficial interests in Global Instruments among participants and accountholders of Euroclear and Clearstream, Luxembourg and Clearstream, Frankfurt. However, they are under no obligation to perform or continue to perform such procedures, and such procedures may be discontinued or changed at any time. None of the Issuer, the Guarantor, the W&C Instrument Agents or the Principal W&C Instrument Agent, as applicable, and any Dealer will be responsible for any performance by Euroclear or Clearstream, Luxembourg or Clearstream, Frankfurt or their respective direct or indirect participants or accountholders of their respective obligations under the rules and procedures governing their operations and none of them will have any liability for any aspect of the records relating to or payments made on account of beneficial interests in the W&C Instruments, or for maintaining, supervising or reviewing any records relating to such beneficial interests in case of Central Register Securities.

NOTICE TO PURCHASERS AND HOLDERS OF W&C INSTRUMENTS AND TRANSFER RESTRICTIONS

As a result of the following restrictions, purchasers of W&C Instruments are advised to consult legal counsel prior to making any purchase, offer, sale, resale or other transfer of such W&C Instruments.

None of the W&C Instruments of any Series, the Guarantee and, in certain cases, the securities to be delivered upon exercise or settlement of Physical Delivery Certificates have been, or will be, registered under the Securities Act or under any U.S. state securities laws. The W&C Instruments of any Series, the Guarantee and certain Entitlements do not constitute, and have not been marketed as, contracts of sale of a commodity for future delivery (or options thereon) subject to the CEA, and trading in such W&C Instruments has not been approved by the CFTC pursuant to the CEA. Neither the Issuer nor the Guarantor is registered as an investment company under the U.S. Investment Company Act of 1940, as amended (the "**1940 Act**").

The W&C Instruments are being offered and sold in offshore transactions in reliance on Regulation S under the Securities Act and may not be legally or beneficially owned at any time by any U.S. person nor offered, sold, resold, traded, pledged, exercised, transferred or delivered within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined herein). Consequently, any offer, sale, resale, trade, pledge, exercise, redemption, transfer or delivery of any W&C Instruments made, directly or indirectly, within the United States or to, or for the account or benefit of, a U.S. person will not be recognised.

The W&C Instruments may not be acquired or held by, or acquired with the assets of, any employee benefit plan subject to Title I of the United States Employee Retirement Income Security Act of 1974, as amended ("**ERISA**"), or any individual retirement account or plan subject to Section 4975 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), or any or any other law or regulation including fiduciary responsibility or prohibited transaction provisions similar to those of Title I of ERISA or Section 4975 ("**Similar Laws**"), or by any entity whose Underlying(s) include "plan assets" within the meaning of Section 3(42) of ERISA by reason of any such employee benefit plan's, account's or plan's investment therein.

Each purchaser of W&C Instruments acknowledges the following, and that the relevant Euroclear/CBL Global W&C Instruments will bear a legend substantially to the following effect unless otherwise agreed to by the Issuer:

"THE INVESTOR SHALL BE DEEMED TO REPRESENT BY ITS ACQUISITION AND HOLDING OF ANY INTEREST HEREIN THAT IT IS NOT ACQUIRING THIS [GLOBAL WARRANT]/[GLOBAL CERTIFICATE] WITH THE ASSETS OF ANY EMPLOYEE BENEFIT PLAN SUBJECT TO TITLE 1 OF THE UNITED STATES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT OF 1974 ("ERISA"), ANY INDIVIDUAL RETIREMENT ACCOUNT OR PLAN SUBJECT TO SECTION 4975 OF THE UNITED STATES INTERNAL REVENUE CODE OF 1986, AS AMENDED, OR ANY SIMILAR LAWS, OR ANY ENTITY WHOSE UNDERLYING ASSETS INCLUDE "PLAN ASSETS" WITHIN THE MEANING OF SECTION 3(42) OF ERISA BY REASON OF ANY SUCH EMPLOYEE BENEFIT PLAN'S, ACCOUNT'S OR PLAN'S INVESTMENT THEREIN; AND

EACH INVESTOR AND SUBSEQUENT TRANSFEREE INVESTOR THAT IS, OR THAT IS ACQUIRING OR HOLDING THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES] WITH THE ASSETS OF, A PLAN SUBJECT TO TITLE I OF ERISA OR SECTION 4975 OR ANY SIMILAR LAWS (A "PLAN") WILL BE DEEMED TO HAVE REPRESENTED AND WARRANTED THAT IT IS REPRESENTED BY A FIDUCIARY INDEPENDENT OF THE ISSUER WHO (I) IS CAPABLE OF EVALUATING INVESTMENT RISKS INDEPENDENTLY, BOTH IN GENERAL AND WITH REGARD TO THE PROSPECTIVE INVESTMENT IN THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES], (II) HAS EXERCISED INDEPENDENT JUDGMENT IN EVALUATING WHETHER TO INVEST THE ASSETS OF SUCH PLAN IN THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES], AND (III) UNDERSTANDS AND ACKNOWLEDGES (A) THAT NEITHER THE ISSUER NOR ANY OF ITS AFFILIATES HAS, AND NEITHER WILL, UNDERTAKE TO PROVIDE IMPARTIAL INVESTMENT ADVICE, OR TO GIVE ADVICE IN A FIDUCIARY CAPACITY, IN CONNECTION WITH THE PURCHASE AND HOLDING OF THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES] AND (B) THE ISSUER HAS NO FINANCIAL INTEREST IN

ANY PLAN'S PURCHASE AND HOLDING OF THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES], WHICH INTEREST MAY CONFLICT WITH THE INTEREST OF THE PLAN."

Each purchaser of W&C Instruments, for itself and on behalf of any investor accounts for which it is acting as a fiduciary or agent, each of which such purchaser has the authority and sole investment discretion with respect thereto, will be deemed on purchase to represent, acknowledge, certify and agree with the Issuer, the Guarantor, the Dealer (together with their respective affiliates and any persons controlling, controlled by or under common control with the Issuer, the Guarantor or such Dealer) or the seller of such W&C Instruments for itself and any person for whose account such W&C Instruments are being purchased that:

- (i) it is not a U.S. person, is not located in the United States, was not solicited to purchase such W&C Instruments while present in the United States and is acquiring the W&C Instruments in an offshore transaction in compliance with Regulation S;
- (ii) it will not at any time offer, sell, resell, trade, pledge, exercise, transfer or deliver, directly or indirectly, any W&C Instruments of such Series so purchased in the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (other than distributors (as defined in Regulation S)) or to others for offer, sale, resale, trade, pledge, exercise, transfer or delivery, directly or indirectly, in the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (other than distributors);
- (iii) it is not acquiring or holding the W&C Instruments with the assets of a plan subject to Title I of ERISA or Section 4975 or any similar laws (a "**Plan**") and it is represented by a fiduciary independent of the Issuer who (A) is capable of evaluating investment risks independently, both in general and with regard to the prospective investment in the W&C Instruments, (B) has exercised independent judgment in evaluating whether to invest the assets of such Plan in the W&C Instruments and (C) understands and acknowledges (I) that neither the Issuer nor any of its affiliates has, and neither will, undertake to provide impartial investment advice, or to give advice in a fiduciary capacity, in connection with the purchase and holding of the W&C Instruments and (II) the Issuer has no financial interest in any Plan's purchase and holding of the W&C Instruments, which interest may conflict with the interest of the Plan;
- (iv) it is not purchasing any W&C Instruments of such Series for the account or benefit of any U.S. person (other than distributors);
- (v) prior to the delivery of any Entitlement in respect of a Certificate settled by physical delivery (a "**Physical Delivery Certificate**"), the holder thereof will be required to represent that, *inter alia*, it is not a U.S. person, the Certificate was not exercised on behalf of a U.S. person and no cash, securities or other property has been or will be delivered within the United States or to, or for the account or benefit of, a U.S. person in connection with any exercise thereof;
- (vi) it and any future purchaser acknowledge the following, and that each Euroclear/CBL Global W&C Instrument will contain a legend substantially to the following effect:

"THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES] REPRESENTED BY THIS GLOBAL INSTRUMENT, THE GUARANTEE AND, IN CERTAIN CASES, THE ENTITLEMENT TO BE DELIVERED UPON EXERCISE OR SETTLEMENT OF THE PHYSICAL DELIVERY CERTIFICATES HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE U.S. SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "SECURITIES ACT"), OR ANY OTHER SECURITIES LAWS, AND MAY NOT BE OFFERED, SOLD, TRADED, PLEDGED, ASSIGNED, DELIVERED OR OTHERWISE TRANSFERRED, OR EXERCISED EXCEPT PURSUANT TO AN EXEMPTION FROM, OR IN A TRANSACTION NOT SUBJECT TO, THE REGISTRATION REQUIREMENTS OF THE SECURITIES ACT OR ANY OTHER SECURITIES LAWS. MERRILL LYNCH B.V., THE ISSUER OF THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES], HAS NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE U.S. INVESTMENT COMPANY ACT OF 1940, AS AMENDED (THE "1940 ACT"). THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES] REPRESENTED BY THIS GLOBAL INSTRUMENT MAY NOT BE EXERCISED IN THE UNITED STATES OR BY OR ON BEHALF OF ANY U.S. PERSON (AS DEFINED HEREIN).

THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES] REPRESENTED BY THIS GLOBAL INSTRUMENT MAY NOT BE OFFERED, SOLD, RESOLD, TRADED, PLEDGED, ASSIGNED, DELIVERED OR OTHERWISE TRANSFERRED, OR EXERCISED EXCEPT TO A PERSON WHO IS NOT A U.S. PERSON AND WHO IS ACQUIRING THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES] IN AN OFFSHORE TRANSACTION IN COMPLIANCE WITH REGULATIONS UNDER THE SECURITIES ACT. FOR THE PURPOSES HEREOF, "U.S. PERSON" HAS THE MEANING ASCRIBED TO IT BY REGULATIONS UNDER THE SECURITIES ACT. EACH HOLDER [OF A BENEFICIAL INTEREST IN THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES] REPRESENTED BY THIS GLOBAL INSTRUMENT SHALL BE DEEMED TO HAVE REPRESENTED WITH RESPECT TO ITSELF AND EACH ACCOUNT FOR WHICH IT IS PURCHASING THAT IT AND EACH SUCH ACCOUNT SATISFIES THE REQUIREMENTS SET FORTH IN THE PRECEDING SENTENCE AND ANY OFFER, SALE, RESALE, TRADE, PLEDGE, ASSIGNMENT, DELIVERY OR OTHER TRANSFER, OR EXERCISE OF ITS INTEREST IN SUCH [WARRANTS]/[CERTIFICATES] MAY ONLY BE MADE TO A PERSON SATISFYING THE REQUIREMENTS IN THE PRECEDING SENTENCE. CONSEQUENTLY, ANY OFFER, SALE, RESALE, TRADE, PLEDGE, ASSIGNMENT, DELIVERY, TRANSFER, EXERCISE MADE, DIRECTLY OR INDIRECTLY, WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, A U.S. PERSON SHALL BE ABSOLUTELY NULL AND VOID AB INITIO AND SHALL VEST NO RIGHTS IN THE PURPORTED TRANSFEREE (SUCH PURPORTED TRANSFEREE, A "DISQUALIFIED TRANSFEREE") AND THE LAST PRECEDING HOLDER OF SUCH INTEREST THAT WAS NOT A DISQUALIFIED TRANSFEREE SHALL BE RESTORED TO ALL RIGHTS AS A HOLDER THEREOF RETROACTIVELY TO THE DATE OF SUCH TRANSFER OF SUCH INTEREST BY SUCH HOLDER.

THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES] AND RELATED DOCUMENTATION MAY BE AMENDED OR SUPPLEMENTED FROM TIME TO TIME TO MODIFY THE RESTRICTIONS ON AND PROCEDURES FOR OFFERS, SALES, REALES, TRADES, PLEDGES, ASSIGNMENTS, DELIVERIES AND OTHER TRANSFERS, OR EXERCISES OF THE [WARRANTS]/[CERTIFICATES] TO REFLECT ANY CHANGE IN APPLICABLE LAW OR REGULATION (OR THE INTERPRETATION THEREOF) OR IN PRACTICES RELATING TO THE OFFER, SALE, RESALE, TRADE, PLEDGE, ASSIGNMENT, DELIVERY OR TRANSFER, OR EXERCISE OF RESTRICTED W&C INSTRUMENTS GENERALLY. BY THE ACCEPTANCE OF A [WARRANT]/[CERTIFICATE], THE PURCHASER THEREOF SHALL BE DEEMED TO HAVE AGREED TO ANY SUCH AMENDMENT OR SUPPLEMENT.";

- (vii) in the case of Warrants, that it will not engage in any hedging transactions with respect to the Warrants unless in compliance with the Securities Act; and
- (viii) that the Issuer, the Guarantor and others will rely upon the truth and accuracy of the foregoing acknowledgements, representations and agreements and agrees that if any of such acknowledgements, representations or agreements made by it are no longer accurate, it shall promptly notify the Issuer and the Guarantor; and if it is acquiring any such W&C Instruments as a fiduciary or agent for one or more accounts or ultimate purchasers it represents that it has all requisite agency and discretionary investment power with respect to such accounts or ultimate purchasers, and that the foregoing acknowledgements, representations and warranties are true and correct as they apply to each of such accounts or ultimate purchasers at the time the commitment to purchase is undertaken.

ERISA MATTERS

Any discussion of United States federal tax issues set forth in this Base Prospectus was written in connection with the promotion and marketing of the W&C Instruments by the Issuer, the Guarantor, the Dealers and the Managers (as applicable). Such discussion was not intended or written to be legal or tax advice to any person and was not intended or written to be used, and it cannot be used, by any person for the purpose of avoiding any United States federal tax penalties that may be imposed on such person. Each person considering an investment in the W&C Instruments should seek advice based on its particular circumstances from an independent tax advisor.

The Guarantor and certain affiliates of the Guarantor may each be considered a "party in interest" within the meaning of the U.S. Employee Retirement Income Security Act of 1974, as amended ("**ERISA**"), or a "disqualified person" within the meaning of the Code with respect to employee benefit plans subject to Section 406 of ERISA and individual retirement accounts, Keoghs and other plans subject to Section 4975 of the Code (collectively, "**Covered Plans**"), or to have a similar relationship with governmental, church or non-U.S. plans that are subject to U.S. federal, state, local or non-U.S. laws that are substantially similar to Section 406 of ERISA or Section 4975 of the Code (collectively, "**Other Plans**"). Certain transactions between such a Covered Plan and a party in interest or disqualified person may result in "prohibited transactions" within the meaning of ERISA and the Code, and certain transactions between an Other Plan and a person with a similar relationship to an Other Plan may be similarly prohibited under other U.S. federal, state, local or non-U.S. laws, unless such transactions are effected pursuant to an applicable exemption.

In addition, certain regulatory requirements applicable under ERISA could cause investments by a Covered Plan in the W&C Instruments (whether directly or indirectly) to be deemed to include not only the purchased W&C Instruments but also an undivided interest in each of the Underlying(s) of the Issuer. In the absence of an applicable exception to this general rule, the Issuer could be considered to hold assets of the investing Covered Plan ("**plan assets**") such that the Issuer and persons providing services in connection with such plan assets might be considered "parties in interest" or "disqualified persons" with respect to the investing Covered Plan and could be governed by the fiduciary responsibility provisions of Title I of ERISA and subject to the prohibited transaction provisions referenced above. If this were the case, certain actions taken by the Issuer or service provider regarding those plan assets could be deemed to be a breach of the Issuer's or service provider's fiduciary obligations under Title I of ERISA or a prohibited transaction under ERISA or the Code. Similarly, investments by an Other Plan in the W&C Instruments (whether directly or indirectly) may cause the Issuer to be considered to hold assets of the investing Other Plan pursuant to other U.S. federal, state, local or non-U.S. laws and subject the Issuer and persons providing services in connection with such assets to similar fiduciary and prohibited transaction requirements pursuant to such laws.

Under ERISA and various prohibited transaction class exemptions ("**PTCEs**") issued by the U.S. Department of Labor, exemptive relief may be available for direct or indirect prohibited transactions resulting from the purchase, holding or disposition of the W&C Instruments by or on behalf of, or with the plan assets of, Covered Plans. Those exemptions include PTCE 96-23 (for certain transactions determined by in-house asset managers), PTCE 95-60 (for certain transactions involving insurance company general accounts), PTCE 91-38 (for certain transactions involving bank collective investment funds), PTCE 90-1 (for certain transactions involving insurance company pooled separate accounts), and PTCE 84-14 (for certain transactions determined by independent qualified professional asset managers). In addition, Section 408(b)(17) of ERISA and Section 4975(d)(20) of the Code provide statutory exemptive relief for certain arm's-length transactions with a person that is a party in interest solely by reason of providing services to employee benefit plans or being an affiliate of such a service provider. There may be similar exemptive relief under other U.S. federal, state, local or non-U.S. laws for transactions by or on behalf of, or with the assets of, Other Plans.

Because the Guarantor and certain of its affiliates may be considered a party in interest or disqualified person with respect to many Covered Plans, or a person with a similar relationship to many Other Plans, the W&C Instruments may not be purchased, held or disposed of by any Covered Plan or Other Plan, any entity whose Underlying(s) include plan assets by reason of any Covered Plan's investment in the entity or assets of an Other Plan by reason of any Other Plan's investment in the entity, or any person investing on behalf of or with plan assets of any Covered Plan or on behalf of or with assets of any Other Plan, unless such purchase, holding or disposition is eligible for statutory or administrative exemptive

relief or such purchase, holding or disposition is otherwise not prohibited. Any purchaser, including any fiduciary purchasing on behalf of a Covered Plan or Other Plan, transferee or holder of the W&C Instruments will be deemed to have represented, in its corporate and its fiduciary capacity, by its purchase and holding of the securities that either (a) it is not a Covered Plan or Other Plan or an entity whose Underlying(s) include plan assets by reason of any Covered Plan's investment in the entity or an entity whose Underlying(s) include assets of an Other Plan by reason of any Other Plan's investment in the entity, and is not purchasing such securities on behalf of or with plan assets of any Covered Plan or on behalf of or with any assets of an Other Plan; or (b) its purchase, holding and disposition are eligible for exemptive relief or such purchase, holding and disposition are not prohibited by ERISA or Section 4975 of the Code (or in the case of an Other Plan any substantially similar U.S. federal, state, local or non-U.S. law). In addition, any acquisition, purchase or holding of the W&C Instruments by or on behalf of any Covered Plan or Other Plan, or with the plan assets of any Covered Plan or assets of any Other Plan, may be conditioned on the Guarantor and the Issuer's obtaining comfort to its or their satisfaction that such acquisition, purchase or holding will not cause any assets of the Issuer to be treated as plan assets for the purposes of ERISA or any regulation or other guidance thereunder (or in the case of an Other Plan, as assets of the Other Plan under any other U.S. federal, state, local or non-U.S. law).

A fiduciary purchasing W&C Instruments on behalf of or with plan assets of any Covered Plan should determine whether the investment is in accordance with the documents and instruments governing the plan and the applicable provisions of ERISA and the Code relating to a fiduciary's duties to the plan including, without limitation, the prudence, diversification, delegation of control and prohibited transaction provisions of ERISA and the Code. A person purchasing W&C Instruments on behalf of or with assets of an Other Plan should make the same determination in light of any U.S. federal, state, local or non-U.S. laws applicable to such plan. Due to the complexity of the rules discussed in this section and the penalties that may be imposed upon persons involved in fiduciary breaches or non-exempt prohibited transactions, it is particularly important that fiduciaries or other persons considering purchasing W&C Instruments on behalf of or with plan assets of any Covered Plan (or on behalf of or with assets of any Other Plan) consult with their legal and tax counsel regarding the potential consequences of the investment and the availability of exemptive relief. In this regard, each purchaser, subsequent transferee and holder of any W&C Instrument hereunder will be deemed to make certain representations. See *"Notice to Purchasers and Holders of W&C Instruments and Transfer Restrictions"*. In addition, any purchaser, including any fiduciary purchasing on behalf of a Covered Plan or Other Plan, transferee or holder of the W&C Instruments will be deemed to have represented, in its corporate and its fiduciary capacity, by its purchase and holding of the securities that none of the Issuer or any of its affiliates are or will be deemed to be a fiduciary (under Section 3(21) of ERISA or under any similar laws) with respect to the decision to acquire, hold or dispose of the W&C Instruments and that none of the Issuer or any of its affiliates is undertaking to provide investment advice or give advice in a fiduciary capacity with respect to such decision.

TAXATION

Investors should be aware that the tax legislation of the country in which the investor is resident and of the Issuer's country of incorporation may have an impact on the income received from the W&C Instruments.

The following comments are of a general nature and apply only to the jurisdiction stated, are based on the Issuer's understanding of current law and practice and are included in this Base Prospectus solely for information purposes. These comments are not intended to be, nor should they be regarded as, legal or tax advice. The precise tax treatment of a holder of an instrument that is either a Warrant or Certificate will depend for each issue on the terms of the Warrants or Certificates, as specified in the "*Terms and Conditions of the W&C Instruments*" (as amended and supplemented by the Issue Terms) under the law and practice at the relevant time. Prospective holders of Warrants or Certificates should consult their own tax advisers in all relevant jurisdictions to obtain advice about their particular tax treatment in relation to such Warrants or Certificates.

UNITED STATES FEDERAL INCOME TAXATION

General

The following is a summary of certain United States federal income tax considerations applicable to an investment in the W&C Instruments by holders who are United States Aliens who are the original purchasers of the W&C Instruments and who have not purchased, and do not hold, the W&C Instruments in connection with a United States trade or business. The term "United States Alien" means any corporation, partnership, entity, individual, or fiduciary that is for United States federal income tax purposes (1) a foreign corporation, (2) a foreign partnership to the extent one or more of the members of which is, for United States federal income tax purposes, a foreign corporation, a non-resident alien individual, or a foreign estate or trust, (3) a non-resident alien individual, or (4) a foreign estate or trust. In addition, for purposes of the following discussion, it is assumed that no W&C Instruments in bearer form (for United States federal income tax purposes) are issued.

If an entity or arrangement treated as a partnership for United States federal income tax purposes holds the W&C Instruments, the United States federal income tax treatment of a partner generally will depend upon the status of the partner and the activities of the partnership. A partner of a partnership holding the W&C Instruments should consult its own tax advisor regarding the United States federal income tax consequences to the partner of the acquisition, ownership and disposition by the partnership of the W&C Instruments.

In addition, this summary is for general information only, and does not purport to discuss all aspects of United States federal income taxation that may be important to a particular holder in light of its circumstances or to holders subject to special tax rules, such as trusts, estates, controlled foreign corporations, passive foreign investment companies, personal holding companies, or the beneficiaries or shareholders of such entities. Furthermore, this discussion does not address any proposals to modify any tax laws.

General

While the United States federal income and withholding tax treatment of a W&C Instrument issued by the Issuer will generally depend on the particular terms of such W&C Instrument, the Issuer, except as otherwise indicated in the Issue Terms or as described below, generally does not intend to withhold United States federal income tax with respect to payments (other than payments treated as U.S.-source dividends or "dividend equivalents" pursuant to United States federal income tax law), including payments of principal and interest (including original issue discount), if any, by the Issuer or any W&C Instrument Agent (acting in its capacity as such) outside the United States to any holder of a W&C Instrument who is a United States Alien.

Special rules may apply to payments treated as contingent interest or as dividends for certain United States federal income tax purposes.

As noted above, special rules may apply to the extent that any portion of a payment or deemed payment is treated as a U.S.-source dividend or "dividend equivalent" for certain United States federal income tax

purposes. The Issuer (or an applicable withholding agent) will withhold on such payments to the extent required by law. A dividend equivalent payment is treated as a dividend from sources within the United States and such payments generally would be subject to a 30 per cent. United States withholding tax (or less under an applicable treaty, if any) if paid to a United States Alien holder. Under U.S. Treasury regulations issued pursuant to Code Section 871(m), payments (including deemed payments) with respect to ELIs that are "specified ELIs" may be treated as dividend equivalents if such specified ELIs reference an interest in a United States "underlying security", which is generally any interest in an entity taxable as a corporation for United States federal income tax purposes if a payment with respect to such interest could give rise to a U.S.-source dividend.

A specified ELI is an ELI that: (i) if it is classified as "simple," has a "delta" equal to 0.80 or greater with respect to a United States underlying security at the time it is issued, or (ii) if it is classified as "complex," meets a substantial equivalence test at the time it is issued. The regulations provide that the delta of an ELI is the ratio of the change in the fair market value of the ELI to a small change in the fair market value of the property referenced by the ELI. The regulations are extremely complex, and significant aspects of the application of the regulations to the W&C Instruments are uncertain. Specified ELIs generally do not include (1) ELIs issued prior to 1 January 2027 that are not delta-one instruments or (2) ELIs that are treated as referencing a "qualified index". However, it is possible that W&C Instruments could be treated as deemed reissued for United States federal income tax purposes upon the occurrence of certain events affecting the reference asset or the W&C Instruments, and following such occurrence the W&C Instruments could be treated as subject to withholding on dividend equivalent payments.

A qualified index is a passive index that (1) is based on a diverse basket of publicly traded securities, (2) is widely used by numerous market participants, and (3) meets certain specified requirements set forth in the applicable U.S.-source Treasury regulations. The qualified index determination is made on the first business day of the calendar year in which the ELI is issued. If, in connection with the purchase of an ELI that references an index, a taxpayer enters into one or more transactions that reduce exposure to components of the index, the ELI is not treated as referencing a qualified index.

If any payments are treated as dividend equivalents subject to withholding, the Issuer (or an applicable withholding agent) would be entitled to withhold taxes without being required to pay any Additional Tax Amounts with respect to amounts so withheld.

If the terms of any W&C Instrument provides that all or a portion of any Underlying U.S.-Source Dividends are reinvested in the relevant underlying securities during the term of the W&C Instrument, the terms of the W&C Instrument may also provide that only 70 per cent. of any such Underlying U.S.-Source Dividends that are treated as a deemed dividend equivalent payment will be reinvested. The remaining 30 per cent. of any such Underlying U.S.-Source Dividends that are treated as a deemed dividend equivalent payment will be treated, solely for U.S. federal income tax purposes, as having been withheld from the gross dividend equivalent payment due to the holder and remitted to the IRS on behalf of the holder. In such case, the Issuer (or an applicable withholding agent) will withhold such amounts without regard to either any applicable treaty rule or the classification of a holder as a U.S. or a non-U.S. investor for U.S. federal income tax purposes.

Each holder acknowledges and agrees that in the event that a W&C Instrument references an index which includes any United States underlying securities, then regardless of whether the relevant index is a net price return, a price return or a total return index, the payments on the W&C Instrument (including any amounts deemed reinvested in the W&C Instrument) will reflect the gross dividend payments paid by the Issuer less applicable withholding tax amounts in respect of such gross dividends, which in the case of U.S.-source dividends, will be paid by or on behalf of the Issuer to the IRS in accordance with the withholding tax rules under Code Section 871(m).

Neither the Issuer nor the Guarantor assumes any liability for the payment of any tax which it is required to withhold or any additional amount in respect thereof.

The United States federal income and withholding tax consequences of certain W&C Instruments linked to Underlying(s) are uncertain. No statutory, judicial, or administrative authority directly addresses the characterisation of such W&C Instruments or securities similar to such W&C Instruments for United States federal income, withholding, or other tax purposes. All holders should consult their tax advisors regarding the United States federal income and withholding tax consequences to them of holding such W&C Instruments.

As noted above, the IRS released the Notice in which it sought comments on the taxation of financial instruments referred to as "prepaid forward contracts". According to the Notice, the IRS and U.S. Treasury are considering whether a holder of such an instrument should be required to accrue ordinary income on a current basis, regardless of whether any payments are made prior to maturity. The IRS and U.S. Treasury are also considering additional issues, including whether foreign holders of such instruments should be subject to withholding tax on any deemed income accruals. It is not possible to determine what guidance the IRS and U.S. Treasury will ultimately issue, if any, and whether any such guidance would be retroactive. Any such guidance may affect the United States federal income and withholding tax treatment of the W&C Instruments.

A United States Alien holder generally will not be subject to United States federal income tax on any gain realised on the sale, exchange, or retirement of a W&C Instrument (other than gains treated as U.S.-source dividends or "dividend equivalents" pursuant to United States federal income tax law), provided that (a) the gain is not effectively connected with the conduct of trade or business within the United States, or a permanent establishment maintained in the United States if certain tax treaties apply, (b) in the case of a United States Alien holder that is an individual, the United States Alien holder is not present in the United States for 183 days or more in the taxable year of the sale, exchange or retirement of the W&C Instrument, (c) the W&C Instrument is not a "United States real property interest" for United States federal income tax purposes, and (d) the United States Alien holder is not subject to tax pursuant to certain provisions of United States federal income tax law applicable to certain expatriates.

In general, United States backup withholding and information reporting should not apply to payments on the W&C Instruments (except with respect to U.S.-source dividends or dividend equivalents) held by a United States Alien holder and received outside the United States through a non-United States bank or other non-United States financial institution. Proceeds of sales and payments on the W&C Instruments received within the United States or through certain United States related financial institutions may be subject to backup withholding and information reporting unless the United States Alien holder complies with applicable certification procedures to establish that it is not a United States person and the Issuer does not have actual knowledge or reason to know that the certification is false (or such holder otherwise establishes an exemption). The treatment of W&C Instruments for purposes of United States backup withholding tax and information reporting requirements will generally depend on the particular terms of such W&C Instrument, the characteristics of the person or entity making a payment and the payee, and the circumstances of payment. Holders should consult their own tax advisors regarding the application of the backup withholding tax and information reporting rules.

The Foreign Account Tax Compliance Act

The Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (Sections 1471 through 1474 of the Code) imposes a 30 per cent. United States withholding tax on certain U.S.-source payments, including interest (and original issue discount), dividends (and dividend equivalents), or other fixed or determinable annual or periodical gain, profits, and income ("**Withholdable Payments**"), if paid to a foreign financial institution (including amounts paid to a foreign financial institution on behalf of a holder), unless such institution enters into an agreement with U.S. Treasury to collect and provide to U.S. Treasury substantial information regarding United States account holders, including certain account holders that are foreign entities with United States owners, with such institution. A W&C Instrument may constitute an account for these purposes. The legislation also generally imposes a withholding tax of 30 per cent. on Withholdable Payments made to a non-financial foreign entity unless such entity provides the withholding agent with a certification that it does not have any substantial United States owners or a certification identifying the direct and indirect substantial United States owners of the entity. Under certain circumstances, a holder may be eligible for refunds or credits of such taxes.

In addition, under FATCA, "passthru payments" made by a foreign financial institution to "recalcitrant holders" or non-compliant foreign financial institutions are subject to a 30 per cent. United States withholding tax. A "recalcitrant holder" generally is a holder of an account with a foreign financial institution that fails to comply with reasonable requests for information that will help enable the relevant foreign financial institution to comply with its reporting requirements (a W&C Instrument may constitute an account for these purposes). Pursuant to U.S. Treasury regulations, a passthru payment is any Withholdable Payment and any "foreign passthru payment", which has yet to be defined. Under the regulations, the 30 per cent. United States withholding tax on "recalcitrant holders" or non-compliant foreign financial institutions may be imposed on U.S.-source payments (e.g. dividend equivalent payments) made by the Issuer or any W&C Instruments and on non- U.S.-source payments made after

the second anniversary of the date of publication in the United States Federal Register of final regulations defining the term "foreign passthru payment" by the Issuer or any W&C Instrument Agent with respect to the W&C Instruments.

If the Issuer or any W&C Instrument Agent determines withholding is appropriate with respect to the W&C Instruments, the Issuer or such W&C Instrument Agent will withhold tax at the applicable statutory rate without being required to pay any Additional Tax Amounts with respect to amounts so withheld. However, the withholding tax will not be imposed on payments pursuant to a W&C Instrument giving rise to Withholdable Payments solely because payments are treated as dividend equivalent payments if the W&C Instrument is outstanding on or before the date that is six months after the date on which obligations similar to the W&C Instrument become subject to the dividend equivalent rules. In addition, payments on a W&C Instrument will not be treated as "foreign passthru payments" if such W&C Instrument is outstanding on or before the date that is six months after the date on which final regulations defining the term "foreign passthru payment" are filed with the United States Federal Register. Foreign financial institutions and non-financial foreign entities located in jurisdictions that have an intergovernmental agreement with the United States governing FATCA may be subject to different rules. Holders are urged to consult with their own tax advisors regarding the possible implications of FATCA on their investment in the W&C Instruments.

THE UNITED STATES FEDERAL INCOME TAX DISCUSSION SET FORTH ABOVE IS INCLUDED FOR GENERAL INFORMATION ONLY AND MAY OR MAY NOT BE APPLICABLE DEPENDING UPON A HOLDER'S PARTICULAR SITUATION. HOLDERS SHOULD CONSULT THEIR OWN TAX ADVISERS WITH RESPECT TO THE TAX CONSEQUENCES TO THEM OF THE OWNERSHIP AND DISPOSITION OF THE W&C INSTRUMENTS, INCLUDING THE TAX CONSEQUENCES UNDER STATE, LOCAL, FOREIGN AND OTHER TAX LAWS AND THE POSSIBLE EFFECTS OF CHANGES IN FEDERAL OR OTHER TAX LAWS.

DUTCH TAXATION

This summary solely addresses the principal Dutch tax consequences of the acquisition ownership and disposal of W&C Instruments issued on or after the date of this Base Prospectus and does not purport to describe every aspect of taxation that may be relevant to a particular holder. Tax matters are complex, and the tax consequences of an offering under the Programme to a particular holder of the Instruments will depend in part on such holder's circumstances. Accordingly, a holder is urged to consult his own tax advisor for a full understanding of the tax consequences of an offering under the Programme to him, including the applicability and effect of Dutch tax laws.

Where in this summary English terms and expressions are used to refer to Dutch concepts, the meaning to be attributed to such terms and expressions shall be the meaning to be attributed to the equivalent Dutch concepts under Dutch tax law. Where in this summary the terms "the Netherlands" and "Dutch" are used, these refer solely to the European part of the Kingdom of the Netherlands.

This summary is based on the tax law of the Netherlands (unpublished case law not included) as it stands at the date of this Base Prospectus. The tax law upon which this summary is based is subject to changes, possibly with retroactive effect. Any such change may invalidate the contents of this summary, which will not be updated to reflect such change.

The summary in this Dutch taxation paragraph does not address the Dutch tax consequences for a holder of W&C Instruments who:

- (i) is a person who may be deemed an owner of W&C Instruments for Dutch tax purposes pursuant to specific statutory attribution rules in Dutch tax law;
- (ii) is, although in principle subject to Dutch corporation tax, in whole or in part, specifically exempt from that tax in connection with income from W&C Instruments;
- (iii) is an investment institution as defined in the Dutch Corporation Tax Act 1969;
- (iv) is an entity that, although in principle subject to Dutch corporation tax, is fully or partly exempt from Dutch corporation tax;

- (v) owns W&C Instruments in connection with a membership of a management board or a supervisory board, an employment relationship, a deemed employment relationship or management role;
- (vi) has a substantial interest in the Issuer or a deemed substantial interest in the Issuer for Dutch tax purposes. Generally, a person holds a substantial interest if (a) such person – either alone or, in the case of an individual, together with his partner or any of his relatives by blood or by marriage in the direct line (including foster-children) or of those of his partner for Dutch tax purposes – owns or is deemed to own, directly or indirectly, 5 per cent. or more of the shares or of any class of shares of the Issuer, or rights to acquire, directly or indirectly, such an interest in the shares of the Issuer or profit participating certificates relating to 5 per cent. or more of the annual profits or to 5 per cent. or more of the liquidation proceeds of the Issuer, or (b) such person's shares, rights to acquire shares or profit participating certificates in the Issuer are held by him following the application of a non-recognition provision; or
- (vii) is for Dutch tax purposes taxable as a corporate entity and resident of Aruba, Curaçao or Sint Maarten.

Withholding tax

All payments under the W&C Instruments may be made free from withholding or deduction of or for any taxes of whatever nature imposed, levied, withheld or assessed by the Netherlands or any political subdivision or taxing authority of or in the Netherlands, except that Dutch withholding tax may apply (a) with respect to payments of interest made or deemed to be made by the Issuer if the interest payments are made or deemed to be made to a related party which (i) is resident in a low-tax or non-cooperative jurisdiction as specifically listed in an annually updated Dutch regulation, (ii) has a permanent establishment in any such jurisdiction to which the interest is attributable, (iii) is neither resident in the Netherlands nor in a low-tax or non-cooperative jurisdiction, and is entitled to the interest with the main purpose or one of the main purposes to avoid withholding tax of another person, (iv) is a hybrid entity, or (v) is not resident in any jurisdiction, within the meaning of the Dutch Withholding Tax Act 2021 (*Wet bronbelasting 2021*), or (vi) is a reverse hybrid entity within the meaning of article 2, paragraph 12 of the Dutch Corporation Tax Act 1969 (*Wet op de vennootschapsbelasting 1969*), or (b) where W&C Instruments are issued under such terms and conditions that such W&C Instruments are capable of being classified as equity of the Issuer for Dutch tax purposes or actually function as equity of the Issuer within the meaning of article 10, paragraph 1, letter d of the Dutch Corporation Tax Act 1969 and where W&C Instruments are issued that are redeemable in exchange for, convertible into or linked to shares or other equity instruments issued or to be issued by the Issuer or an entity related to the Issuer (for example, the taxable basis for Dutch dividend withholding tax purposes may include (i) the par value of the shares issued upon exercise of the Warrants to the extent that it does not appear that a contribution, recognised for Dutch dividend withholding tax purposes, has been made or will be made or (ii) proceeds of any amounts paid in respect of a repurchase or redemption of Warrants or of a cash settlement of Warrants, and consequently, Dutch withholding tax may be due in respect of (a part of) such par value or proceeds, subject to possible relief).

Taxes on income and capital gains

Resident holders of W&C Instruments

A holder of W&C Instruments who is resident or deemed to be resident in the Netherlands for Dutch tax purposes is fully subject to Dutch income tax if he is an individual or fully subject to Dutch corporation tax if it is a corporate entity, or an entity, including an association, a partnership and a mutual fund, taxable as a corporate entity, as described in the summary below.

Individuals deriving profits or deemed to be deriving profits from an enterprise

Any benefits derived or deemed to be derived from or in connection with W&C Instruments that are attributable to an enterprise from which an individual derives profits, whether as an entrepreneur or pursuant to a co-entitlement to the net value of an enterprise, other than as a shareholder, are generally subject to Dutch income tax at progressive rates up to 49.5 per cent.

Individuals deriving benefits from miscellaneous activities

Any benefits derived or deemed to be derived from or in connection with W&C Instruments that constitute benefits from miscellaneous activities by an individual are generally subject to Dutch income tax at progressive rates up to 49.5 per cent.

An individual may, inter alia, derive or be deemed to derive benefits from or in connection with W&C Instruments that are taxable as benefits from miscellaneous activities if his investment activities go beyond regular active portfolio management.

Other individuals

A holder of W&C Instruments that or who is an individual whose situation has not been discussed before in this section "*Dutch taxation – Taxes on income and capital gains – Resident holders of W&C Instruments*", must record the W&C Instruments as assets that are held in box 3 for the purposes of the Dutch Income Tax Act 2001 (*Wet inkomstenbelasting 2001*). Taxable income with regard to the W&C Instruments is then determined on the basis of a certain deemed return (*rendement*) on the holder's yield basis (*rendementsgrondslag*) at the beginning of the calendar year insofar the yield basis exceeds a certain threshold (€57,684 for an individual taxpayer and €115,368 in case of a "qualifying partner" (statutory defined term)) (*heffingvrij vermogen*), rather than on the basis of income actually received or gains actually realised. Such yield basis is determined as the fair market value of certain qualifying savings and investments held by the holder of the W&C Instruments, less the fair market value of certain qualifying debts at the beginning of the calendar year. The deemed return (*rendement*) is determined on separate deemed return percentages for bank savings, other investments and liabilities. For the calendar year 2025, the deemed return percentage for other investments (including the W&C Instruments) is 5.88%. Subject to certain anti-abuse provisions, the product of an amount equal to (a) the total deemed return (*rendement*) divided by the yield basis (*rendementsgrondslag*) and (b) the yield basis (*rendementsgrondslag*) minus the threshold (*heffingvrij vermogen*), forms the individual's taxable income from savings and investments. The taxable income from savings and investments so computed is taxed at the prevailing statutory rate of 36 per cent.

The Dutch Supreme Court has ruled that box 3 taxation as outlined above is in violation of article 1 of the First Protocol to the European Convention on Human Rights (right to property) and of article 14 of the European Convention on Human Rights (prohibition of discrimination), where the deemed return is higher than the actual nominal return on the assets and liabilities, including unrealised changes in value of such assets and liabilities. In these cases, the Dutch Supreme Court has ruled that legal redress should be provided to the party concerned. The Dutch legislator introduced new legislation to take away the violations. Holders of W&C Instruments that are taxed in box 3 for Dutch individual income tax purposes with respect to their W&C Instruments are recommended to consult a professional tax advisor.

Corporate entities

Any benefits derived or deemed to be derived from or in connection with W&C Instruments that are held by a corporate entity, or an entity, including an association, a partnership and a mutual fund, taxable as a corporate entity, are generally subject to Dutch corporation tax.

General

A holder of W&C Instruments will not be deemed to be resident in the Netherlands for Dutch tax purposes by reason only of the execution and/or enforcement of the documents relating to the issue of W&C Instruments or the performance by the Issuer of its obligations under such documents or under the W&C Instruments.

Non-resident Holders of W&C Instruments

Individuals

If a holder of W&C Instruments is an individual who is neither resident nor deemed to be resident in the Netherlands for purposes of Dutch income tax, he will not be subject to Dutch income tax in respect of any benefits derived or deemed to be derived from or in connection with W&C Instruments, except if:

- (i) he derives profits from an enterprise, whether as an entrepreneur or pursuant to a co-entitlement to the net value of such enterprise, other than as a shareholder, and such enterprise is carried on, in whole or in part, through a permanent establishment or a permanent representative in the

Netherlands, and his W&C Instruments are attributable to such permanent establishment or permanent representative;

- (ii) he derives benefits or is deemed to derive benefits from or in connection with W&C Instruments that are taxable as benefits from miscellaneous activities performed in the Netherlands; or
- (iii) he derives profits pursuant to the entitlement to a share in the profits of an enterprise, other than as a holder of securities, which is effectively managed in the Netherlands and to which enterprise his W&C Instruments are attributable.

Corporate entities

If a holder of W&C Instruments is a corporate entity, or an entity, including an association, a partnership and a mutual fund, taxable as a corporate entity, which is neither resident nor deemed to be resident in the Netherlands for purposes of Dutch corporation tax, it will not be subject to Dutch corporation tax in respect of any benefits derived or deemed to be derived from or in connection with W&C Instruments, except if:

- (i) it derives profits from an enterprise directly which is carried on, in whole or in part, through a permanent establishment or a permanent representative in the Netherlands, and to which permanent establishment or permanent representative its W&C Instruments are attributable; or
- (ii) it derives profits pursuant to a co-entitlement to the net value of an enterprise which is managed in the Netherlands, other than as a holder of securities, and to which enterprise its W&C Instruments are attributable.

General

If a holder of W&C Instruments is neither resident nor deemed to be resident in the Netherlands, such holder will for Dutch tax purposes not carry on or be deemed to carry on an enterprise, in whole or in part, through a permanent establishment or a permanent representative in the Netherlands by reason only of the execution and/or enforcement of the documents relating to the issue of W&C Instruments or the performance by the Issuer of its obligations under such documents or under W&C Instruments.

Gift and inheritance taxes

No Dutch gift tax or Dutch inheritance tax will arise with respect to an acquisition or deemed acquisition of W&C Instruments by way of gift by, or upon the death of, a holder of W&C Instruments who is neither resident nor deemed to be resident in the Netherlands for purposes of Dutch gift tax or Dutch inheritance tax except if, in the event of a gift whilst not being a resident nor being a deemed resident in the Netherlands for purposes of Dutch gift tax or Dutch inheritance tax, the holder of W&C Instruments becomes a resident or a deemed resident in the Netherlands and dies within 180 days after the date of the gift.

For purposes of Dutch gift tax and Dutch inheritance tax, a gift of W&C Instruments made under a condition precedent is deemed to be made at the time the condition precedent is satisfied.

Registration taxes and duties

No Dutch registration tax, transfer tax, stamp duty or any other similar documentary tax or duty, other than court fees, is payable in the Netherlands in respect of or in connection with the execution and/or enforcement (including by legal proceedings and including the enforcement of any foreign judgment in the courts of the Netherlands) of the documents relating to the issue of W&C Instruments, the performance by the Issuer of its obligations under such documents or under W&C Instruments, or the transfer of W&C Instruments, except that Dutch real property transfer tax may be due upon an acquisition, in connection with W&C Instruments, of real property situated in the Netherlands, (an interest in) an asset that qualifies as real property situated in the Netherlands, or (an interest in) a right over real property situated in the Netherlands, for the purposes of Dutch real property transfer tax or where W&C Instruments are issued under such terms and conditions that they represent (an interest in) an asset that qualifies as real property situated in the Netherlands, for the purposes of Dutch real property transfer tax.

GERMAN TAXATION

The following provides a general explanation of certain German tax consequences of the acquisition, ownership, and sale, assignment, or redemption of W&C Instruments, as well as the receipt of interest thereon. It does not purport to be a comprehensive description of all tax considerations that may be relevant to a decision to purchase W&C Instruments and, in particular, does not take into account any specific facts or circumstances that may apply to a particular purchaser. This summary is based on German laws currently in force and applicable on the date of this base prospectus, which are subject to change, possibly with retroactive or retrospective effect. Since each series or tranche of W&C Instruments may be subject to different tax treatment due to its specific terms and conditions, the following section contains only very general information about the possible tax treatment and should be read in conjunction with the more specific information about the taxation of each series or tranche of W&C Instruments contained in the applicable Issue Terms. In addition, the taxation of different types of securities may differ from one another. The following summary merely describes the tax treatment of W&C Instruments in general and certain special features relating to individual types of W&C Instruments. Where the term "certificates" is used in the following summary, it refers—in accordance with German understanding—to certain types of W&C Instruments that are linked to an underlying asset. Potential purchasers of W&C Instruments are advised to seek advice regarding the tax consequences of the acquisition, ownership, and sale, transfer or redemption of W&C Instruments and the receipt of interest thereon, including the effects of state or local taxes, under the tax laws of Germany and any country in which they are resident or nationals or may otherwise be liable to tax. Only these advisors are in a position to take appropriate account of the details relevant to the taxation of the respective holders of the W&C Instruments in question.

Tax residents

Private investors

Interest/capital gains interest from W&C Instruments paid to persons who hold the W&C Instruments as part of their private assets ("**private investors**") and are resident in Germany for tax purposes (i.e., persons who have their domicile or habitual residence in Germany) is considered income from capital assets within the meaning of Section 20 (1) EStG and is generally taxed at a separate flat rate of 25 per cent. in accordance with Section 32d (1) EStG. 1 EStG and are generally taxed at a separate flat rate of 25 per cent. pursuant to § 32d (1) EStG. 1 EStG (withholding tax) plus 5.5 per cent. solidarity surcharge and, if applicable, church tax. The German withholding tax system is currently under review by the Federal Constitutional Court (BVerfG) after the Lower Saxony Finance Court in Hanover ruled that withholding tax on capital gains violates the principle of equality and is therefore unconstitutional (referral order of March 18, 2022, Ref. 7 K 120/21). Capital gains from the sale, transfer, or redemption of W&C Instruments, including the discount and any accrued interest credited separately until the sale of a security, are considered - regardless of any holding period - as capital gains within the meaning of Section 20 (2) EStG and are also generally taxed at the flat tax rate of 25 per cent. plus 5.5 per cent. solidarity surcharge and, if applicable, church tax. If the W&C Instruments are not sold but assigned, redeemed, repaid, or contributed to a corporation by way of a hidden contribution, this transaction is generally treated as a sale. Capital gains are calculated as the difference between the sale, assignment, or redemption price (after deduction of the costs directly and actually associated with the sale, assignment, or redemption) and the acquisition price of the W&C Instruments in question. If the W&C Instruments in question are issued in a currency other than the euro, the sale, assignment, or redemption price and the acquisition costs must be converted into euros on the basis of the exchange rates applicable on the date of acquisition or on the date of sale, assignment, or redemption. If the issuer(s) exercise(s) the right to replace the issuer(s) of the W&C Instruments, the replacement could be treated for German tax purposes as an exchange of the W&C Instruments for new W&C Instruments issued by the new issuer(s). Such a replacement could result in the recognition of a taxable gain or loss for the respective investors. Expenses (except those directly and objectively related to the sale, assignment, or redemption) in connection with interest payments or capital gains from the W&C Instruments are generally not deductible, with the exception of a saver's allowance of €1,000 (€2,000 for jointly assessed holders). - generally not deductible. Under the withholding tax rules, losses from the sale, assignment, or redemption of W&C Instruments can only be offset against other capital gains including capital gains. If offsetting is not possible in the assessment period in which the losses were realized, these losses can only be carried forward to future assessment periods and offset against capital gains, including capital gains, realized in these future assessment periods. The offsetting of losses incurred by a private investor is subject to several restrictions. Losses from W&C Instruments can only be offset against capital gains of the private

investor that are generated in the same or subsequent years. Under the new legal situation, losses from capital claims of private investors can only be offset against income from capital assets up to an amount of EUR 20,000.00 per annum. Losses from W&C Instruments that qualify as forward transactions can also only be offset against gains from other derivative transactions, and only up to an amount of EUR 20,000.00 per year. Losses exceeding these limits can be carried forward. The Federal Fiscal Court considers the loss offset restriction for losses from the sale of shares to be unconstitutional and, in its decision of November 17, 2020 (Ref. VIII R 11/18), referred the question to the Federal Constitutional Court (BVerfG) for a ruling on its constitutionality. Special provisions apply to so-called full-risk certificates with multiple payment dates. According to the decree of the Federal Ministry of Finance of May 19, 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :009) (last amended by the decree of December 20, 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :011)) all payments to the investor from such full-risk certificates that are made before the maturity date are to be classified as taxable income from "other capital claims" in accordance with Section 20 (1) No. 7 of the German Income Tax Act (EStG), unless the terms of issue stipulate that these are redemption payments and the parties act accordingly. If no final maturity payment is made, the final maturity date does not constitute a sale-like event within the meaning of Section 20 (2) EStG. Any capital losses are therefore not deductible; however, according to case law, failure to pay out a security due to exceeding certain thresholds or premature termination of a security for this reason without further payment is to be treated as a sale, so that the acquisition costs of the security are to be treated as a tax-deductible loss. Although this decree only applies to certain types of certificates, the German tax authorities also apply the principles described above to other types of certificates. However, according to the decrees of January 23, 2017 (IV C 1 - S 2252/08/10004:018) and April 12, 2018 (IV CI-5 2252/08/10004:021), the Federal Ministry of Finance now also recognizes losses in connection with the expiry of option rights (including knock-out options) and corresponding warrants, as well as certain derivative transactions, which may also affect other financial instruments. Furthermore, in its decree of May 19, 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, margin note 61), the German Federal Ministry of Finance (as amended) that a default on a claim and a waiver of a claim are generally to be treated as a sale, meaning that losses from such a default or waiver are tax deductible. It is unclear whether the position of the German tax authorities may apply to W&C Instruments that are linked to an underlying asset if the value of that asset declines.

Withholding

If W&C Instruments are held or managed by a domestic credit institution, financial services institution (including a German permanent establishment of such a foreign institution), securities trading company, or securities trading bank ("**paying agent**"), the paying agent shall withhold withholding tax at a rate of 25 per cent. (plus 5 per cent. solidarity surcharge and, where applicable, church tax) on interest payments and any excess proceeds from the sale, assignment or transfer of W&C Instruments (plus 5 per cent. solidarity surcharge and, if applicable, church tax) on interest payments and the surplus proceeds from the sale, assignment or redemption (after deduction of expenses directly related to the sale, assignment or redemption) on the acquisition costs for the W&C Instruments in question (converted into euros on the basis of the exchange rates at the time of acquisition and at the time of sale, assignment or redemption, if applicable). Church tax is levied by way of tax deduction as standard, unless the private investor has registered a blocking note with the Federal Central Tax Office. The paying agent will provide for the offsetting of losses against capital gains, including capital gains from other securities. If offsetting is not possible through the same paying agent due to insufficient capital gains, the holder of W&C Instruments may, instead of carrying the loss forward to the following year, apply to the paying agent for a loss certificate by December 15 of the current financial year in order to offset these losses against capital gains from other institutions in the holder's personal income tax return. If the custody has changed since the acquisition and the acquisition data is not proven in accordance with Section 43a (2) of the German Income Tax Act (EStG) or if the proof may not be provided, the withholding tax rate of 25 per cent. (plus 5 per cent. solidarity surcharge and, if applicable, church tax) will be levied on the proceeds from the sale, transfer, or redemption of the relevant shares will be subject to a flat-rate withholding tax of 25 per cent. (plus 5 per cent. solidarity surcharge and, if applicable, church tax) (plus 5.5 per cent. solidarity surcharge and, if applicable, church tax) will be levied on an amount equal to 30 per cent. of the proceeds from the sale, assignment, or redemption of the W&C Instruments in question. Foreign taxes may be credited under the Income Tax Act as part of the tax deduction made by the paying agent. If the W&C Instruments are not held in a custody account with a paying agent, the withholding tax is levied by way of tax deduction on interest paid by a paying agent to the holder of a coupon (with the exception of a non-German bank or financial services institution) upon presentation of a coupon (regardless of whether this is presented together with the relevant bond or not) (over-the-counter transaction), if available. In

this case, the proceeds from the sale, assignment, or redemption of the W&C Instruments in question are also subject to withholding of the flat-rate withholding tax. In general, no flat-rate withholding tax is levied if the holder of a security has submitted an exemption order (in the amount of the maximum lump sum of currently €1,000 (EUR 2,000 for jointly assessed holders) to the paying agent, provided that the income does not exceed the maximum amount stated in the exemption certificate. Similarly, no withholding tax is deducted if the holder of a security has presented a valid non-assessment certificate from the competent tax office to the paying agent. For private investors, the withholding tax retained is generally final. Exceptions apply, for example, if and to the extent that the actual capital gains exceed the amount determined by the paying agent as the basis for the withholding tax deduction. In this case, the excess amount of capital gains must be reported in the private investor's income tax return and is subject to withholding tax as part of the assessment procedure. However, according to the decree of the Federal Ministry of Finance of May 19, 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :009) (last amended by the decree of December 20, 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :011) Rn. 143, 183), however, an excess amount of no more than EUR 500 per assessment period will not be claimed for reasons of fairness, provided that there are no other reasons for an assessment under Section 32d (3) EStG. 3 Income Tax Act. Furthermore, private investors can request that their total capital gains, together with their other income, be taxed at their personal progressive income tax rate rather than at the flat tax rate if this results in a lower tax liability (most favorable tax treatment). According to Section 32d (2) No. 1 of the German Income Tax Act (EStG), the flat-rate withholding tax rate is also not available if abuse of the flat-rate withholding tax rate is suspected (e.g., "back-to-back" financing). As proof of such investment income and the withholding tax payable on it, the investor may request a corresponding certificate from the paying agent using the officially prescribed form. Investment income that is not subject to withholding tax (e.g., if there is no paying agent) must be declared in the income tax return and is subject to the withholding tax rate of 25 per cent. (plus 5.5% solidarity surcharge and, if applicable, church tax), unless the investor applies for taxation of the capital gains at a lower personal, progressive income tax rate or the capital gains are not subject to the withholding tax rate pursuant to Section 32d (2) No. 1 of the German Income Tax Act (EStG). Foreign taxes on capital gains may be credited in accordance with the Income Tax Act.

Business investors

Interest from W&C Instruments paid to persons who hold the W&C Instruments in question as business assets ("**economic investors**") and who are resident in Germany for tax purposes (i.e. economic investors whose domicile, habitual residence, registered office, or place of actual management and control is in Germany), as well as capital gains from the sale, assignment, or redemption of W&C Instruments, including the issue discount and any accrued interest, are subject to income tax at the personal, progressive income tax rate of the economic investor (plus currently 5.5 per cent. solidarity surcharge and, if applicable, church tax) or, in the case of legal entities, to corporation tax at a uniform rate of 15 per cent. (plus 5.5 per cent. solidarity surcharge). Such interest payments and capital gains may also be subject to trade tax if the W&C Instruments in question form part of the assets of a German business. Losses from the sale, assignment, or redemption of W&C Instruments are generally recognized for tax purposes; this may be different if certain (in particular index-linked) W&C Instruments qualify as derivative transactions. Any withholding tax retained, including the solidarity surcharge applicable thereto, is credited as an advance payment against the personal, progressive, or corporate income tax liability and the solidarity surcharge of the corporate investor in the tax assessment procedure, i.e., the withholding tax is not final. Any surplus will be refunded. However, in the case of capital gains from the sale, assignment, or redemption of W&C Instruments, no capital gains tax will be deducted as a matter of principle and under further conditions if (i) the W&C Instruments are held by a corporation, association of persons, or estate within the meaning of Section 43 (2) sentence 3 no. 1 EStG, or (ii) the W&C Instruments are held by a third party. 1 EStG or (ii) the income from these W&C Instruments qualifies as income from a domestic business and the investor notifies the paying agent of this using the officially prescribed form in accordance with § 43 (2) sentence 3 no. 2 EStG (declaration of exemption from capital gains tax deduction). If the W&C Instruments qualify as zero-coupon bonds and belong to a business, the portion of the difference between the issue or purchase price and the redemption amount attributable to that year must be taken into account as income each year. Foreign taxes can be credited under the German Income Tax Act. Alternatively, foreign taxes can also be deducted from the tax base for German income tax purposes.

Non-residents

Interest from W&C Instruments and capital gains, including any accrued interest, are not subject to German taxation unless (i) the W&C Instruments in question form part of the business assets of a permanent establishment, including a permanent representative, or a fixed base maintained in Germany by the holder of the W&C Instruments in question; (ii) the investment income otherwise constitutes income from German sources; or (iii) the W&C Instruments in question are not held in custody at a paying agent and interest or proceeds from the sale, the assignment, or the redemption of the W&C Instruments in question are paid by a paying agent to the holder of a coupon (other than a non-German bank or financial services institution) upon presentation of a coupon, if any. In cases (i), (ii) and (iii), a tax regime similar to that explained above under “Tax Residents” applies. If a non-resident who has capital gains does not meet the requirements for limited tax liability, the paying agent is not required to withhold tax on these gains, even if the W&C Instruments in question are held in custody by a paying agent (see Rz. 313 of the Regulation of May 19, 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :009) (last amended by Regulation of December 20, 2022 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :011)). However, if the investment income is subject to German taxation within the meaning of the preceding paragraph and the W&C Instruments in question are held in a custody account with a paying agent or, in the case of an over-the-counter transaction, are held in custody, withholding tax will be levied as described above under “Tax Residents.” The withholding tax may be refunded on the basis of German national tax law or an applicable tax treaty.

Inheritance and gift tax

Under German law, no inheritance or gift tax is payable on W&C Instruments if, in the case of inheritance tax, neither the testator nor the beneficiary, or in the case of gift tax, neither the donor nor the donee, are resident in Germany and the W&C Instruments are not attributable to a business for which a permanent establishment is maintained in Germany or a permanent representative is appointed. Exceptions to this rule apply to certain Germans living abroad.

Other taxes in Germany

There are no stamp, issue, registration, or similar taxes or duties in connection with the issue, delivery, execution, or conversion of W&C Instruments. Currently, there is no wealth tax in Germany. Germany and other EU member states intend to introduce a financial transaction tax (see below). However, it is unclear whether and in what form such a tax will actually be introduced. If such a tax is introduced, the purchase and sale of W&C Instruments (on the secondary market) could be subject to a tax of at least 0.1 per cent. of the purchase or sale price. EU residents Directive 2003/48/EC of the Council of the European Union on the taxation of savings income was repealed with effect from January 1, 2016 (January 1, 2017 in the case of Austria), subject to transitional arrangements in each case. However, the Council of the European Union also adopted Directive 2014/107/EU (the “**Amending Directive**”) amending Directive 2011/16/EU on administrative cooperation in the field of taxation in order to introduce an enhanced system of automatic exchange of information in accordance with the Global Standard adopted by the OECD Council as of January 1, 2016 (January 1, 2017 in the case of Austria). Germany has implemented the Amending Directive through a Financial Account Information Exchange Act (FKAustG), according to which it will transmit information on financial accounts to EU member states and certain other countries from January 1, 2016.

Solidarity surcharge

Please note that the solidarity surcharge will be partially abolished for certain persons from the 2021 assessment period onwards (Act on the Reduction of the Solidarity Surcharge 1995 of December 10, 2019 - Federal Law Gazette 2019 I p. 2115). However, the solidarity surcharge will continue to apply to capital gains and thus to withholding tax. If the individual income tax burden of a non-entrepreneurial securities holder who is a tax resident in Germany is less than 25 per cent, they can apply to have their capital gains assessed at their individual income tax rate; in this case, the solidarity surcharge will be refunded (see above).

LUXEMBOURG TAXATION

The following summary is of a general nature and is included herein solely for information purposes. It is based on the laws presently in force in Luxembourg, though it is not intended to be, nor should it be construed to be, legal or tax advice. Unless otherwise indicated, all information contained in this section is based on laws, regulations, practice and decisions in effect in Luxembourg at the date of this Base

Prospectus. Any changes could apply retroactively and could affect the continued validity of this summary.

This summary does not purport to be a comprehensive description of all potential Luxembourg tax considerations that may be relevant to a decision to invest in, own or dispose of the W&C Instruments and is not intended as tax advice to any particular investor. This information also does not take into account the specific circumstances of particular investors. Prospective investors in the W&C Instruments, should therefore consult their own professional advisers as to the effects of state, local or foreign laws, including Luxembourg tax law, to which they may be subject.

This overview assumes that each transaction with respect to the W&C Instruments is at arm's length. It also assumes that the Issuer or Guarantor is at all times not a tax resident in Luxembourg for Luxembourg tax purposes.

Where in this summary English terms and expressions are used to refer to Luxembourg concepts, the meaning to be attributed to such terms and expressions shall be the meaning to be attributed to the equivalent Luxembourg concepts under Luxembourg tax law.

The summary in this Luxembourg taxation paragraph does not address the Luxembourg tax consequences for a holder of W&C Instruments who:

- (i) is an investor as defined in a specific laws (such as the law of 11 May 2007 on family estate management companies, as amended, the law of 17 December 2010 on undertakings for collective investment, as amended, the law of 13 February 2007 on specialised investment funds, as amended, the law of 23 July 2016 on reserved alternative investment funds, the law of 22 March 2004 on securitisation, as amended, the law of 15 June 2004 on venture capital vehicles, as amended and the law of 13 July 2005 on pension saving companies and associations, as amended);
- (ii) is, although in principle subject to Luxembourg tax, in whole or in part, specifically exempt from tax;
- (iii) owns W&C Instruments in connection with a membership of a management board or a supervisory board, an employment relationship, a deemed employment relationship or management role; or
- (iv) has a substantial interest in the Issuer or a deemed substantial interest in the Issuer for Luxembourg tax purposes. Generally, a person holds a substantial interest if such person owns or is deemed to own, directly or indirectly, 10 per cent. or more of the shares or interest in an entity.

Withholding Tax

(i) Non-resident holders of the W&C Instruments

Subject to the law of 23 December 2005 as amended (the "**23 December 2005 Law**") mentioned below, all payments under W&C Instruments may be made free from withholding or deduction of or for any taxes of whatever nature imposed, levied, withheld or assessed in Luxembourg

(ii) Resident holders of the W&C Instruments

Under the 23 December 2005 Law, payments of interest or similar income with respect to W&C Instruments listed and admitted to trading on a regulated market (within the meaning of the 23 December 2005 Law) made or ascribed by a Luxembourg paying agent to or for the benefit of an individual beneficial owner who is resident of Luxembourg will be subject to a withholding tax of 20 per cent. (the "**20 per cent. Withholding Tax**").

Taxes on Income and Capital Gains

(i) Non-resident W&C Instrument holders

Non-resident W&C Instrument holders, not having a permanent establishment or a permanent representative, to which or to whom the W&C Instruments or income thereon are attributable, are not subject to Luxembourg income taxes on interest accrued or received, redemption premiums or issue discounts, under the W&C Instruments nor on capital gains realised on the disposal or redemption of the W&C Instruments.

(ii) **Resident Instrument holders**

Individuals

A resident individual acting in the course of the management of a professional or business undertaking must include any interest accrued or received, any redemption premium or issue discount, as well as any gain realised on the sale or disposal in any form whatsoever, of the W&C Instruments, in its taxable income for Luxembourg income tax purposes.

A resident Instrument holder, acting in the course of the management of his/her private wealth, is subject to Luxembourg income tax in respect of interest or similar income received (such as premiums or issue discounts) under the W&C Instruments, except if tax is levied on such payments in accordance with the 23 December 2005 Law.

Pursuant to the 23 December 2005 Law, Luxembourg resident individuals acting in the course of the management of their private wealth can opt to self-declare and pay a 20 per cent. tax (the "**20 per cent. Self-Declared Tax**") on interest payments with respect to W&C Instruments listed and admitted to trading on a regulated market (within the meaning of the 23 December 2005 Law) made by paying agents located in an EU Member State other than Luxembourg or a Member State of the European Economic Area other than an EU Member State.

The 20 per cent. Withholding Tax or the 20 per cent. Self-Declared Tax will be in full discharge of income tax if the beneficial owner is an individual acting in the course of the management of his/her private wealth.

A gain realised by an individual W&C Instrument holder, acting in the course of the management of his/her private wealth, upon the sale or disposal, in any form whatsoever, of W&C Instruments is not subject to Luxembourg income tax, provided this sale or disposal took place more than six months after the W&C Instruments were acquired. However, any portion of such gain corresponding to accrued but unpaid interest income is subject to Luxembourg income tax, except if tax is levied on such interest in accordance with the 23 December 2005 Law.

Corporations

A corporate resident holder of W&C Instruments must include any benefit accrued or received, any redemption premium or issue discount, as well as any gain realised on the sale or disposal, in any form whatsoever, of the W&C Instruments, in its taxable income for Luxembourg income tax purposes.

Net Wealth Tax

Corporate holders of W&C Instruments resident in Luxembourg and non-resident corporate holders of W&C Instruments that maintain a permanent establishment or permanent representative in the Grand Duchy of Luxembourg to which or to whom such W&C Instruments are attributable are subject to annual net wealth tax on their unitary value (i.e., non-exempt assets minus liabilities and certain provisions as valued according to valuation rules), levied at a rate of 0.5 per cent. if the unitary value does not exceed EUR 500,000,000 and 0.05 per cent. on the portion of the unitary value that exceeds EUR 500,000,000, in respect of the W&C Instruments.

Individuals are not subject to Luxembourg net wealth tax.

Inheritance and Gift Tax

Where W&C Instruments are transferred for non-consideration:

- (i) no Luxembourg inheritance tax is levied on the transfer of the W&C Instruments upon the death of a holder of W&C Instruments in cases where the deceased was not a resident of Luxembourg for inheritance tax purposes;
- (ii) by way of gift, Luxembourg gift tax will be levied in the event that the gift is made pursuant to a notarial deed signed before a Luxembourg notary or is registered in Luxembourg.

Other Taxes and Duties

It is not compulsory that the W&C Instruments be filed, recorded or enrolled with any court or other authority in Luxembourg. No registration tax, transfer tax, capital tax, stamp duty or any other similar documentary tax or duty be paid in respect of or in connection with the issue of W&C Instruments, the performance by the Issuer of its obligations under W&C Instruments, or the transfer of W&C Instruments.

A fixed or *ad valorem* registration duty in Luxembourg may however apply (i) upon voluntary registration of the W&C Instruments before the Registration Duties, Estates and VAT Authority in Luxembourg, or (ii) if the W&C Instruments are (a) enclosed to a compulsory registrable deed under Luxembourg law or (b) deposited with the official records of a notary.

SWITZERLAND

The following is a summary based on legislation as of the date of this Base Prospectus. It does not aim to be a comprehensive description of all the Swiss tax considerations that may be relevant for a decision to invest in W&C Instruments. The tax treatment for each investor depends on the particular situation. All investors are advised to consult with their professional tax advisors as to the respective Swiss tax consequences of the purchase, ownership, disposition, lapse, exercise or redemption of W&C Instruments (or options embedded therein) in light of their particular circumstances.

Swiss Federal Stamp Taxes

The issuance of W&C Instruments to the initial holders at the original offering price (primary market) is not subject to Swiss federal issuance stamp tax (*Emissionsabgabe*) or Swiss federal securities turnover tax (*Umsatzabgabe*), although the issuance of W&C Instruments classified as fund-like instruments may be subject to Swiss federal securities turnover tax of up to 0.3 per cent. on the offering price, but only if a Swiss securities dealer (as defined in the Swiss federal stamp tax act) is a party or an intermediary to the transaction and no exemption applies.

Dealings in W&C Instruments (secondary market) classified as pure derivative financial instruments (such as pure call and put options, including low exercise price options with maturities not exceeding twelve months, pure futures with maximum pre-financings of 25 per cent., fully-funded W&C Instruments which statically replicate an index or a basket of at least five different shares and with a fixed maturity or annual redemption right) are not subject to Swiss federal securities turnover tax. Dealings in other W&C Instruments may be subject to Swiss federal securities turnover tax of up to 0.3 per cent. on the consideration paid if a Swiss securities dealer (as defined in the Swiss federal stamp tax act) is a party or an intermediary to the transaction and no exemption applies.

The physical delivery of a W&C Instrument at exercise or redemption to the holder of such W&C Instrument may be subject to Swiss federal securities turnover tax of (i) 0.3 per cent., in the event that a security issued by an issuer outside Switzerland is delivered and (ii) 0.15 per cent., in the event that a security issued by a Swiss domestic issuer is delivered, in each case, only if a Swiss domestic securities dealer (as defined in the Swiss Federal Stamp Tax Act) is a party or an intermediary to the delivery and no exemption applies.

Swiss Withholding Tax

Payments under the W&C Instruments are currently not subject to Swiss federal withholding tax provided that the Issuer is at all times resident and effectively managed outside Switzerland for Swiss withholding tax purposes.

After a previously proposed Swiss withholding tax reform by the Swiss Federal Council, which particularly aimed to introduce a paying-agent system, received negative responses in the consultation procedure, the Swiss Federal Council decided to abandon the reform of the Swiss federal withholding tax to a paying-agent based regime. Subsequently, the Swiss Federal Council in 2021 proposed a new draft bill to pursue a reform of the Swiss withholding tax regime. The key measure from a withholding tax perspective is the abolishment of withholding tax on most forms of interest payments, namely bond interest payments. This new legislation was, however, rejected in a referendum. While, as a result of this successful referendum, the existing system of withholding tax remains in place for the time being, it cannot be excluded that a paying agent-based regime could be implemented in the future. If in the future a new paying agent-based regime were to be enacted (as contemplated by the previously proposed withholding tax reforms) and were to result in the deduction or withholding of Swiss withholding tax on any payments of interest under the W&C Instruments by any person in Switzerland, the holder of such W&C Instruments would not be entitled to receive any additional amounts as a result of such deduction.

Income Taxation

Non-Swiss resident Holders

A holder of a W&C Instrument who is not resident in Switzerland and who during the tax year has not engaged in a trade or business carried on through a permanent establishment or fixed place of business in Switzerland and who is not subject to Swiss taxation for any other reason, will not be subject to income tax in Switzerland in respect of such W&C Instrument.

W&C Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder

1. Structured Notes

If a W&C Instrument is classified as a structured note, its income taxation depends on whether the bond and the derivative financial instrument(s) embedded therein are recorded separately from each other and whether the W&C Instrument is classified as a structured note with or without a predominant one-time interest payment:

Non-transparent derivative financial instruments: If the embedded bond is not recorded separately from the embedded derivative financial instrument(s), the W&C Instrument classifies as a non-transparent structured note and any return over the initial investment classifies as a taxable interest payment. Non-transparent derivative financial instruments generally include a predominant one-time interest payment and are taxed in accordance with the principles set forth below under "*Transparent derivative financial instruments with a predominant one-time interest payment*".

Transparent derivative financial instruments without a predominant one-time interest payment: If the embedded bond is recorded separately from the embedded derivative financial instrument(s) and the yield-to-maturity predominantly derives from periodic interest payments and not from a one-time-interest-payment (see below "*Transparent derivative financial instruments with a predominant one-time interest payment*"), then any periodic interest payment and the one-time interest payment is taxed when paid to the holder of the W&C Instrument. A gain, including interest accrued, or a loss, as the case may be, realised on the sale of a W&C Instrument is a tax-free private capital gain or a non-tax-deductible private capital loss, as applicable (see below "*Capital Gains Taxation – W&C Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder*"). The same applies if the W&C Instrument is redeemed except that interest accrued is taxed when paid.

Transparent derivative financial instruments with a predominant one-time interest payment: If the embedded bond is recorded separately from the embedded derivative financial instrument(s) and the yield-to-maturity predominantly derives from a one-time interest payment such as an original issue discount or a repayment premium and not from periodic interest payments, then any periodic interest payments and upon the sale or redemption of the W&C Instrument, the difference between the value of the embedded bond at redemption or sale, as applicable, and its value at issuance or secondary market purchase, as applicable, converted, in each case, into Swiss Francs at the exchange rate prevailing at the

time of redemption or sale, issuance or purchase, respectively (modified differential taxation method) constitutes taxable income. A value decrease on the embedded bond respectively realised on the sale or redemption of the W&C Instrument may be offset against any gains (including periodic interest payments) realised within the same taxation period from all instruments with a predominant one-time interest payment. Any residual return realised on the embedded derivative financial instrument(s) is a tax-free private capital gain, and any residual loss is a non-tax-deductible private capital loss, respectively (see below "*Capital Gains Taxation – W&C Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder*").

2. Bonds

Bonds without a predominant one-time interest payment: If a W&C Instrument classifies as a pure bond without a predominant one-time interest payment (the yield-to-maturity predominantly derives from periodic interest payments and not from a one-time interest payment), Swiss resident private investors will be taxed on the periodic and any one-time interest payments, converted into Swiss Francs at the exchange rate prevailing at the time of payment. A gain, including interest accrued, or a loss, as the case may be, realised on the sale of a W&C Instrument is a tax-free private capital gain or a non-tax-deductible private capital loss, as applicable (see below "*Capital Gains Taxation – W&C Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder*").

Bonds with a predominant one-time interest payment: If a W&C Instrument classifies as a pure bond with a predominant one-time interest payment (the yield-to-maturity predominantly derives from a one-time interest payment such as an original issue discount or a repayment premium and not from periodic interest payments), Swiss resident private investors will be taxed on any periodic interest payments and on any gains, including capital and foreign exchange gains, realised on the W&C Instruments (differential taxation method).

3. Pure Derivative financial instruments

Periodic and one-time dividend equalisation payments realised on a W&C Instrument which classifies as a pure derivative financial instrument (such as pure call and put options, including low exercise price options with a maturity not exceeding one year, pure futures, static certificates replicating an index or a basket of at least five shares and with a fixed maturity or an annual redemption right) and which is held as part of their private assets constitute taxable investment income. Any other return will be classified as a tax-exempt capital gain or a non-tax deductible capital loss (see below "*Capital Gains Taxation – W&C Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder*").

4. Low Exercise Price Options

According to the current practice of the Swiss Federal Tax Administration, low exercise price options are given if the underlying of an option has been pre-financed by at least 50 per cent. at the time of issuance.

For low exercise price options with a maturity exceeding one year the interest component of the low exercise price option (i.e. issue discount) constitutes taxable investment income. Any other return will be classified as a tax-exempt capital gain or a non-tax deductible capital loss (see below "*Capital Gains Taxation – W&C Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder*").

5. Fund-like instruments

A W&C Instrument classified as a fund-like instrument will be considered a pass-through instrument for Swiss tax purposes if dividend and interest income (less attributable costs) from, and capital gains and losses (less costs attributable) realised on, the underlying investments, are reported and distributed separately. Under such conditions, an individual holding a fund-like instrument as part of private assets only receives taxable income (which he or she must report annually) over such portion of the distributions (if the fund is distributing the income realised on the underlying investments) or earnings credits (if the fund is reinvesting the income realised on the underlying investment) as derive from dividends and interest (less attributable costs) on the underlying instruments. Any distributions or credits deriving from capital gains realised on the underlying investments constitute a tax-free private capital gain and any respective loss on the underlying investments is a non-tax-deductible private capital loss. Any gain realised within a taxation period on the sale of a fund-like instrument (including accrued dividends and

interest) is exempt from income taxation as a private capital gain, and, conversely, any loss realised a non-tax-deductible capital loss (see below "*Capital Gains Taxation – W&C Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder*").

W&C Instruments held as Assets of a Swiss Business

Corporate entities and individuals who hold W&C Instruments as part of a trade or business in Switzerland, in the case of residents abroad carried on through a permanent establishment or a fixed place of business in Switzerland, are required to recognise any payments on, and any capital gains or losses realised on the sale or redemption of, such W&C Instruments (irrespective of their classification) in their income statement for the respective taxation period and will be taxed on any net taxable earnings for such period.

The same taxation treatment also applies to Swiss-resident individuals who, for income tax purposes, are classified as "professional securities dealers" for reasons of, *inter alia*, frequent dealing and leveraged investments in securities.

Capital Gains Taxation

W&C Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder

A gain or a loss, as the case may be, realised by an individual resident in Switzerland for tax purposes upon the sale or other disposal of a W&C Instrument held as part of his or her private assets is a tax-free private capital gain or a non-tax deductible capital loss, as applicable, unless such individual is classified, for income tax purposes, as "professional securities dealers" for reasons of, *inter alia*, frequent dealing and leveraged investments in securities. If an individual is classified as "professional securities dealer" he or she will be taxed in accordance with the principles set forth below under "*W&C Instruments held as Assets of a Swiss Business*". Concerning the bifurcation of a tax-exempt capital gains component or nontax deductible capital loss component, as the case may be, from taxable income components of a W&C Instrument see the bifurcation principles set forth above with regard to the different instruments under "*Income Taxation – W&C Instruments held as Private Assets by a Swiss resident Holder*").

W&C Instruments held as Assets of a Swiss Business

Capital gains realised on W&C Instruments held as Assets of a Swiss Business are taxed in accordance with the taxation principles set forth above under "*Income Taxation – W&C Instruments held as Assets of a Swiss Business*").

Gift, Inheritance and Estate Taxes

Subject to an applicable tax treaty in an international scenario, transfers of W&C Instruments may be subject to cantonal and/or communal inheritance tax, estate tax or gift tax if the deceased person has had his or her last domicile in Switzerland, or the donor is resident in Switzerland, or, in the case of a foreign deceased or resident person, the transfer involves an unincorporated business in Switzerland and W&C Instruments are held as part of such business or a cantonal/communal gift/inheritance/estate tax is levied based on movable property in its territory. No such taxes exist at the federal level. Tax rates depend upon the existing relationship (i.e. the relationship between the deceased and the heirs, or between the donor and the donee) and the size of the inheritance or gift and the relevant Swiss canton/commune. Interspousal gifts and gifts to descendants and inheritances collected by the surviving spouse and descendants are frequently exempt or taxed at very low rates (approximately up to 7 per cent.). Gifts and inheritances received from unrelated persons attract rates ranging from approximately 20 per cent. to 55 per cent. The taxable base is usually the market value of the property transferred.

Net Worth and Capital Taxes

A holder of W&C Instruments who is an individual resident in Switzerland for tax purposes or is a non-Swiss resident holding W&C Instruments as part of a Swiss business operation or a Swiss permanent establishment is required to report W&C Instruments as part of private wealth or as part of Swiss business assets, as the case may be, and is subject to annual cantonal and/or communal private wealth tax on any net taxable wealth (including the W&C Instruments), in the case of non-Swiss resident individual holding W&C Instruments as part of a Swiss business operation or a Swiss permanent establishment to the extent the aggregate taxable wealth is allocable to Switzerland. Incorporated holders of W&C Instruments are

subject to cantonal and communal capital tax on net taxable equity, in the case of non-Swiss resident person holding W&C Instruments as part of a Swiss permanent establishment, to the extent the aggregate taxable equity is allocable to Switzerland. No net worth and capital taxes exist at the federal level.

Swiss Facilitation of the Implementation of the U.S. Foreign Account Tax Compliance Act

Switzerland has concluded an intergovernmental agreement with the U.S. to facilitate the implementation of FATCA. The agreement ensures that the accounts held by U.S. persons with Swiss financial institutions are disclosed to the U.S. tax authorities either with the consent of the account holder or by means of group requests within the scope of administrative assistance. Information will not be transferred automatically in the absence of consent, and instead will be exchanged only within the scope of administrative assistance on the basis of the double taxation agreement between the U.S. and Switzerland.

On 8 October 2014, the Swiss Federal Council approved a mandate for negotiations with the U.S. on changing the current direct-notification-based regime to a regime where the relevant information is sent to the Swiss Federal Tax Administration, which in turn provides the information to the U.S. tax authorities.

Automatic Exchange of Information in Tax Matters

Switzerland has concluded a multilateral agreement with the European Union on the international automatic exchange of information (the "AEOI") in tax matters. The agreement became effective as of 1 January 2017 and applies to all 27 EU member states. Also on 1 January 2017 the multilateral competent authority agreement on the automatic exchange of financial account information (the "MCAA"), and based on the MCAA, a number of bilateral AEOI agreements with other countries became effective. Based on such agreements and the implementing laws of Switzerland, Switzerland collects data in respect of financial assets, including, as the case may be, Instruments, held in, and income derived thereon and credited to, accounts or deposits with a paying agent in Switzerland for the benefit of individuals resident in an EU member state or resident in a treaty state. In accordance with such multilateral agreements and bilateral agreements and the implementing laws of Switzerland, Switzerland has begun to exchange data so collected, and such data may include data about payments made in respect of the W&C Instruments. Switzerland has signed and intends to sign further AEOI agreements with further countries, which, subject to ratification, will become effective at a later date. An up-to-date list of the AEOI agreements of Switzerland in effect or signed and becoming effective can be found on the website of the State Secretariat for International Financial Matters (<https://www.sif.admin.ch/sif/en/home.html>).

UNITED KINGDOM TAXATION

The following is a summary of the United Kingdom withholding tax treatment of payments under the W&C Instruments, of certain other United Kingdom tax considerations relating to the acquiring, holding, exercising or disposing of W&C Instruments and of certain aspects of the United Kingdom stamp duty and stamp duty reserve tax treatment of the issue, transfer and exercise of W&C Instruments. It is based on current United Kingdom tax law and HM Revenue & Customs' ("HMRC") published practice. The comments only apply to Holders that are the beneficial owners of W&C Instruments who acquire and hold W&C Instruments as an investment and do not apply to certain classes of person (such as UK tax resident companies, unit trusts, open-ended investment companies, persons connected with the Issuer and persons carrying on a trade of dealing in financial instruments) to whom special rules may apply. The comments are intended as a general guide and should be treated with appropriate caution, particularly since the precise provisions of the Issue Terms could alter the tax treatment of any given W&C Instruments. This summary is not intended to be exhaustive and does not cover any issues or taxes not expressly covered; nor should it be considered legal or tax advice to any person. The summary does not take into account the effect of any overriding anti-avoidance principles or legislation that may apply to Holders in their particular circumstances or to any wider arrangements to which they may be a party. Each potential purchaser is advised to consult its own tax adviser as to the United Kingdom tax consequences attributable to acquiring, holding, exercising and disposing of W&C Instruments and as to other United Kingdom and non-United Kingdom applicable taxes.

The references to "interest" in this United Kingdom taxation section mean "interest" as understood in United Kingdom tax law. The statements do not take account of any different definitions of "interest" or "principal" which may prevail under any other law or which may be created by the terms and

conditions of the W&C Instruments or any related documentation. In particular, any premium element of the redemption amount of any W&C Instruments redeemable at a premium and any additional amounts payable under W&C Instruments may constitute a payment of interest.

Individuals who have only been UK tax resident for a relatively short time may want to take further advice given the changes made by the Finance Act 2025.

In particular, such purchasers may want to consider which W&C Instruments do or do not benefit from a non-United Kingdom situs treatment for the purposes of relevant United Kingdom taxes. In particular, such potential purchasers should be aware that W&C Instruments held through CREST in the form of CDIs are likely to be treated as UK situs assets for certain UK tax purposes.

United Kingdom Withholding Tax on W&C Instruments

There should be no requirement for United Kingdom tax to be withheld on payments under the W&C Instruments which do not have a United Kingdom source.

Holders not within the charge to United Kingdom corporation tax

The following applies to Holders who are resident in the United Kingdom, other than Holders who are within the charge to corporation tax. **Each potential purchaser of W&C Instruments is advised to consult its own tax adviser as to the United Kingdom tax consequences of acquiring, holding, exercising and disposing of W&C Instruments as the taxation of W&C Instruments is particularly complex and sensitive to the precise terms of the relevant W&C Instrument.**

Qualifying options

The United Kingdom tax treatment of W&C Instruments will depend upon the particular facts and circumstances of the Holder. The following paragraphs relate only to W&C Instruments which satisfy the following conditions:

- (a) there are no additional amounts payable under the terms of the W&C Instrument;
- (b) the W&C Instruments are not designed to produce a return equivalent to money invested at interest;
- (c) there is no floor or other minimum amount payable under the terms of the W&C Instruments;
- (d) the return on the W&C Instruments is calculated with direct reference to fluctuations in the value of an Underlying; and
- (e) the W&C Instruments constitute either options or futures for UK tax purposes.

On the assumption that the Holder will hold the W&C Instruments as investment assets, the UK tax treatment will also depend upon whether or not they are "qualifying options". A W&C Instrument will not be a "qualifying option" unless either:

- (a) it is listed on a "recognised stock exchange" or a "recognised futures exchange" for the purposes of section 144(8) TCGA (as defined below); or
- (b) it is a "financial option" for the purposes of that section.

W&C Instruments which constitute "qualifying options" for the purposes of section 143 of the Taxation of Chargeable Gains Act 1992 ("**TCGA**") are generally assets to the disposal and exercise of which the TCGA applies. Accordingly, a disposal or exercise of such W&C Instruments by a Holder may give rise to a chargeable gain or allowable loss for the purposes of the United Kingdom taxation of chargeable gains.

In circumstances where a "qualifying option" is exercised and settled by Physical Delivery, generally the exercise will not be treated as a disposal giving rise to chargeable gains or allowable losses. Instead, the acquisition and exercise of the option is treated as a single transaction and the cost of acquiring the option is treated as part of the cost of acquiring the underlying asset acquired on exercise.

Any potential Holder should note, however, that, even if a W&C Instrument satisfies all of the conditions set out above it may in certain circumstances be subject to a different tax treatment from that outlined above for United Kingdom tax purposes. The United Kingdom tax treatment will depend on its precise terms and in certain limited circumstances income tax treatment may apply.

Other W&C Instruments

Where W&C Instruments do not satisfy the conditions for the treatment set out above different and complex United Kingdom tax considerations may apply. The W&C Instrument may be treated as a debt security, in which case potential purchasers should refer to the section below entitled "Notes", however further considerations may affect the analysis, depending on the terms of the W&C Instrument. Potential Holders should take their own UK tax advice.

Holders not resident in the United Kingdom

Payments on the W&C Instruments that have a United Kingdom source may be subject to income tax by direct assessment even when paid without withholding or deduction.

However, where such payments received without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax constitute interest or annual payments, such amounts will not be chargeable in the hands of a Holder (other than certain trustees) who is not resident for tax purposes in the United Kingdom unless that Holder carries on a trade, profession or vocation in the United Kingdom through a United Kingdom branch or agency or, in the case of a company, a permanent establishment in connection with which such amounts are received or to which the W&C Instruments are attributable.

Where payments on W&C Instruments have been paid under deduction of United Kingdom income tax, Holders who are not resident in the United Kingdom may be able to recover all or part of the tax deducted if that is provided for in an applicable double tax treaty between the country of residence of the Holder and the United Kingdom. Holders may also be entitled to a reduction in the rate of or exemption from tax on United Kingdom source payments if provided for in an applicable double tax treaty between the country of residence of the Holder and the United Kingdom.

Holders not resident in the United Kingdom will not be within the charge to United Kingdom tax on chargeable gains in respect of any W&C Instruments save broadly where W&C Instruments are held in or used for the purposes of a trade carried on by the non-resident through a branch or agency or, in the case of a company, a permanent establishment, and subject also to certain rules that apply in the case of (i) non-resident persons holding the W&C Instruments in connection with certain types of UK real estate businesses; and (ii) individuals that are temporary non-residents.

United Kingdom Stamp Duty and Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT")

Issue

No stamp duty or SDRT should arise on the issue of W&C Instruments.

Transfer

Stamp duty is chargeable on written instruments, and so if transfers of W&C Instruments are effected through a Clearing System otherwise than by way of written instrument then no stamp duty should arise in respect of such a transfer. If a written instrument is used in respect of a transfer by way of sale, then any such instrument which is executed in the United Kingdom or which (if not executed in the United Kingdom) relates to any matter or thing done or to be done in the United Kingdom may be subject to stamp duty unless the W&C Instruments constitute "exempt loan capital", that is they are exempt under section 79 of the Finance Act 1986. Stamp duty would be charged at 0.5 per cent. of the sale consideration. If the consideration paid for a transfer of such W&C Instruments is £1,000 or less and the instrument transferring the W&C Instruments includes an appropriate certificate the stamp duty payable will be reduced to nil.

The Issuer does not intend to keep or maintain any register of securities in the United Kingdom and on the basis that no such register is kept or maintained in the United Kingdom, no SDRT should generally (and subject to the following paragraph) be payable in respect of any agreement to transfer W&C Instruments.

SDRT at 0.5 per cent. may be payable in relation to any agreement to transfer W&C Instruments that provide for Physical Delivery either mandatorily or at the option of the Holder, or otherwise give the Holder the right to acquire stock, shares or loan capital (or interests in or rights arising out of stock, shares or loan capital) in certain bodies corporate incorporated in the United Kingdom or with a United Kingdom connection unless such stock, shares or loan capital would qualify as "exempt loan capital". A body corporate will have a United Kingdom connection for these purposes if (i) a register of the relevant stock, shares or loan capital is kept in the United Kingdom by or on behalf of the body corporate; or (ii) the shares are "paired" with shares in a United Kingdom incorporated body corporate within the meaning of s 99(6B) FA 1986.

Where W&C Instruments are issued in bearer form which (i) are denominated in sterling or in respect of which there is an option for repayment in sterling or in one or more other currencies (unless that option is exercisable only by the holder) and (ii) are not loan capital; the first transfer by delivery in the United Kingdom of any such W&C Instrument may attract a compulsory bearer instrument duty at 1.5 per cent. of the value of such W&C Instrument.

Exercise and redemption

United Kingdom stamp duty may be required to be paid in relation to the transfer of an asset (such as stock or marketable securities) following the exercise of a Physical Delivery Certificate. SDRT may be payable in respect of the agreement to transfer an asset pursuant to a Physical Delivery Certificate following the exercise of the Certificate. However, any such liability to SDRT will be cancelled (or, if already paid, will be repaid) if the instrument effecting the transfer is chargeable with stamp duty (or is otherwise required to be stamped) and has been duly stamped within six years of the agreement being made or, in the case of a conditional agreement, within six years of all conditions being satisfied.

OFFERING AND SALE

The Dealers have entered into an English Law Programme Agreement dated 17 December 2025 (as the same may be amended, supplemented and/or restated, from time to time, in accordance with the terms thereof, the "**English Law Programme Agreement**"), with the Issuer and the Guarantor, which sets forth a basis upon which they may from time to time agree to purchase W&C Instruments to be issued by the Issuer. In the English Law Programme Agreement, the Issuer has agreed to reimburse the Dealers for certain of their expenses in connection with the issue of W&C Instruments under the Programme.

No action has been or will be taken by the Issuer or the Guarantor that would permit a public offering of any W&C Instruments or possession or distribution of any offering material in relation to any W&C Instruments in any jurisdiction where action for that purpose is required. No offers, sales, re-sales or deliveries of any W&C Instruments, or distribution of any offering material relating to any W&C Instruments, may be made in or from any jurisdiction except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and the Guarantor.

UNITED STATES

None of the W&C Instruments of any Series, the Guarantee and, in certain cases, any securities to be delivered upon exercise or settlement of the Physical Delivery Certificates have been, or will be, registered under the Securities Act or any U.S. state securities laws. The W&C Instruments, the Guarantee and certain Entitlements do not constitute, and have not been marketed as, contracts of sale of a commodity for future delivery (or options thereon) subject to the CEA, and trading in the W&C Instruments has not been approved by the CFTC pursuant to the CEA. No W&C Instruments of any Series, or interests therein, may at any time be offered, sold, resold, traded, pledged, exercised, transferred or delivered, directly or indirectly, in the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (other than distributors) or to others for offer, sale, resale, trade, pledge, exercise, transfer or delivery, directly or indirectly, in the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (other than distributors). Each Dealer has agreed, and each further dealer or distributor in respect of an issue of W&C Instruments will be required to agree, and each holder and each legal and beneficial owner of W&C Instruments will be deemed on purchase to agree, not to engage in hedging transactions with regard to the W&C Instruments unless in compliance with the Securities Act.

Prior to the delivery of the Entitlement by the Issuer or payment of the Guaranteed Cash Settlement Amount by the Guarantor (as defined in the General Terms and Conditions) in respect of a Physical Delivery Certificate, the holder thereof will be required to represent that, *inter alia*, it is not a U.S. person, the Physical Delivery Certificate was not exercised on behalf of a U.S. person and no cash, securities or other property has been or will be delivered within the United States or its possessions or to, or for the account or benefit of, a U.S. person in connection with any exercise thereof. In respect of Certificates, see General W&C Instruments Condition 31 (*Collection Notices and Settlement (Certificates)*), in respect of Warrants, see General W&C Instruments Condition 24 (*Exercise Procedure (Warrants)*), and in each case, see "*Notice to Purchasers and Holders of W&C Instruments and Transfer Restrictions*".

In connection with each issue of W&C Instruments, each Dealer has represented and agreed, and each further dealer or distributor in respect of an issue of such W&C Instruments will be required to represent and agree, that without the prior written agreement of the Issuer and the Guarantor, it will not at any time offer, sell, resell, trade, pledge, exercise, transfer or deliver, directly or indirectly, W&C Instruments, of such Series in the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (other than distributors (as defined in Regulation S)) or to others for offer, sale, resale, trade, pledge, exercise, transfer or delivery, directly or indirectly, in the United States or to, or for the account or benefit of, any such U.S. person (other than distributors).

Any person purchasing W&C Instruments of any Series must agree or will be deemed on purchase to represent, acknowledge, certify and agree with the Issuer, the Guarantor, the Dealer and the seller of such W&C Instruments, for itself and any person for whose account such W&C Instruments are being purchased that: (i) it is not a U.S. person, is not located in the United States and was not solicited to purchase such W&C Instruments, while present in the United States; (ii) it will not at any time offer, sell, resell, trade, pledge, exercise, transfer or deliver, directly or indirectly, any W&C Instruments in the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (other than distributors) or to others for offer, sale, resale, trade, pledge, exercise, transfer or delivery, directly or indirectly, in the United

States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (other than distributors); (iii) it is not purchasing any W&C Instruments of such Series for the account or benefit of any U.S. person (other than distributors); and (iv) it will not make offers, sales, re-sales, trades, pledges, exercises, transfers or deliveries of any W&C Instruments of such Series (otherwise acquired), directly.

PROHIBITION OF SALES TO EEA RETAIL INVESTORS AND PUBLIC OFFER SELLING RESTRICTION

If the Issue Terms in respect of any W&C Instruments include a legend entitled "Important – Prohibition of Sales to EEA Retail Investors", each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any W&C Instruments which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Issue Terms in relation thereto to any retail investor in the European Economic Area. For the purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97, as amended, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation; and
- (b) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the W&C Instruments to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the W&C Instruments.

Notwithstanding the above, in the case where the Issue Terms in respect of any W&C Instruments include a legend entitled "Important – Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" but where the Issuer subsequently prepares and publishes a key information document under Regulation (EU) No 1286/2014 (as may be amended or superseded from time to time, the "**EU PRIIPs Regulation**") in respect of such W&C Instruments, then following such publication, the prohibition on the offering, sale or otherwise making available the W&C Instruments to a retail investor as described above shall no longer apply.

If the Issue Terms in respect of any W&C Instruments do not include a legend entitled "Important – Prohibition of Sales to EEA Retail Investors", in relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "**Member State**") each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not made and will not make an offer of W&C Instruments which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Issue Terms in relation thereto to the public in that Member State except that it may make an offer of such W&C Instruments to the public in that Member State:

- (a) if the Final Terms in relation to the W&C Instruments specify that an offer of those Instruments may be made other than pursuant to Article 1(4) of the EU Prospectus Regulation in that Member State (a "**Non-exempt Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such W&C Instruments which has been approved by the competent authority in that Member State or, where appropriate, approved in another Member State and notified to the competent authority in that Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the Final Terms contemplating such Non-exempt Offer, in accordance with the EU Prospectus Regulation, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or Final Terms, as applicable, and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Non-exempt Offer;
- (b) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation;
- (c) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the EU Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the relevant Dealer or Dealers nominated by the Issuer for any such offer; or

- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 1(4) of the EU Prospectus Regulation,

provided that no such offer of W&C Instruments referred to in (a) to (c) above shall require the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the EU Prospectus Regulation, or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the EU Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Instruments to the public**" in relation to any W&C Instruments in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the W&C Instruments to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the W&C Instruments.

UNITED KINGDOM

- (a) **Prohibition of sales to UK Retail Investors:** If the Issue Terms in respect of any W&C Instruments include a legend entitled "Important – Prohibition of Sales to UK Retail Investors", each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any W&C Instruments which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Issue Terms in relation thereto to any retail investor in the United Kingdom (the "**UK**"). For the purposes of this provision:
- (i) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (A) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the "**EUWA**") and the regulations made under the EUWA; or
 - (B) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the "**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA and the regulations made under the EUWA; or
 - (C) not a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA and the regulations made under the EUWA (the "**UK Prospectus Regulation**"); and
 - (ii) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the W&C Instruments to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the W&C Instruments.

Notwithstanding the above, in the case where the Issue Terms in respect of any W&C Instruments include a legend entitled "Important – Prohibition of Sales to UK Retail Investors" but where the Issuer subsequently prepares and publishes a key information document under Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA and the regulations made under the EUWA (the "**UK PRIIPs Regulation**") in respect of such W&C Instruments, then following such publication, the prohibition on the offering, sale or otherwise making available the W&C Instruments to a retail investor as described above shall no longer apply.

If the Issue Terms in respect of any W&C Instruments do not include a legend entitled "Important – Prohibition of Sales to UK Retail Investors", in relation to the UK, each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not made and will not make an offer of W&C Instruments which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Issue Terms in relation thereto to the public in the UK except that it may make an offer of such W&C Instruments to the public in the UK:

- (i) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation;
- (ii) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in Article 2 of the UK Prospectus Regulation) in the UK, subject to obtaining the prior consent of the relevant Dealer or Dealers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (iii) at any time in any other circumstances falling within section 86 of the FSMA,

provided that no such offer of W&C Instruments referred to in (i) to (iii) above shall require the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA, or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the UK Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Instruments to the public**" in relation to any W&C Instruments means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the W&C Instruments to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the W&C Instruments.

- (b) **Other regulatory restrictions:** Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:
 - (i) in relation to any W&C Instruments which have a maturity of less than one year (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any W&C Instruments other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the W&C Instruments would otherwise constitute a contravention of section 19 of the FSMA by the Issuer;
 - (ii) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any W&C Instruments in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer or the Guarantor; and
 - (iii) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any W&C Instruments in, from or otherwise involving the United Kingdom.

SWITZERLAND

The W&C Instruments do not constitute participations in a collective investment scheme within the meaning of the Swiss Federal Act on Collective Investment Schemes of 23 June 2006 (the "CISA"). Therefore, the W&C Instruments are not subject to the approval of, registration with, or supervision by, the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA ("FINMA") or any other regulatory authority in Switzerland. Accordingly, potential purchasers of the W&C Instruments do not have the benefit of the specific investor protection provided under the CISA and are exposed to the credit risk of the Issuer and Guarantor, as applicable.

Unless otherwise specified in the Issue Terms, the W&C Instruments have not been offered and will not be offered to the public in Switzerland, except that offers of W&C Instruments may be made to the public in Switzerland under the following exemptions under the Swiss Financial Services Act of 15 June 2018 ("**FinSA**"):

- (a) to any person which qualifies as a professional client or institutional client within the meaning of the FinSA;

- (b) in any other circumstances falling within Article 36 FinSA in combination with Article 44 of the Swiss Financial Services Ordinance ("**FinSO**"),

provided always that any such offer is conducted in a manner that it does not require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 35 FinSA.

The W&C Instruments have not been and will not be listed or admitted to trading on a trading venue in Switzerland.

Any W&C Instruments constituting structured products within the meaning of Article 3(a)(4) of the FinSA ("**Structured Products**") may be marketed and offered in or into Switzerland to private clients within the meaning of the FinSA ("**Private Clients**") only in accordance with the provisions of the FinSA and its implementing regulations.

In particular, Structured Products may only be marketed and offered in or into Switzerland to Private Clients if:

- (i) they are issued, guaranteed or secured in an equivalent manner by (a) a Swiss bank, insurance company or securities firm or (b) a foreign institution which is subject to equivalent standards of supervision; and
- (ii) a key information document (*Basisinformationsblatt*) within the meaning of the FinSA (or an equivalent document) (a "**Swiss KID**") is available. Preliminary versions of such document including indicative information must be made available free of charge to any interested person prior to subscribing the W&C Instruments or prior to concluding an agreement to subscribe the W&C Instruments. Definitive versions of such document must be made available free of charge to any interested person on issue or on concluding an agreement to subscribe the W&C Instruments.

The Issuer will set forth all information which may be required to be disclosed in a Swiss KID, in a separate document referred to as a "**Key Information Document**" for Instruments constituting Structured Products distributed to Private Clients and reserves the right to do so for any other Instruments constituting Structured Products.

Instruments constituting Structured Products which are not intended to be offered and marketed to Private Clients in or into Switzerland may only be marketed, offered or sold in or into Switzerland and this Base Prospectus, any Issue Terms, fact sheets or any other offering or marketing material relating to such W&C Instruments may only be made available to (i) professional clients ("**Professional Clients**") or institutional clients ("**Institutional Clients**") in or into Switzerland by way of private placement which is exclusively addressed to and available for such Professional Clients and Institutional Clients or (ii) to Private Clients within the context of a portfolio management agreement within the meaning of article 58(2) of the FinSA and article 83 FinSO.

AUSTRIA

The W&C Instruments may only be offered in the Republic of Austria in accordance with the Austrian Capital Markets Act 2019 (*Kapitalmarktgesetz 2019*) (as amended, (the "**Austrian Capital Markets Act**")) and any other laws and regulations applicable in the Republic of Austria governing the issue, offer and sale of the W&C Instruments in the Republic of Austria. The W&C Instruments are not registered or otherwise authorized for public offer within the meaning or under the Austrian Capital Markets Act or any other applicable laws and regulations in Austria, except if the Issue Terms in respect of any W&C Instruments does not include a legend entitled "Important – Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" in relation to the Republic of Austria, and provided that the Final Terms in relation to the W&C Instruments specify that an offer of those Instruments may be made other than pursuant to Article 1(4) of the EU Prospectus Regulation in the Republic of Austria (a "**Non-exempt Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such W&C Instruments which has been approved by the Austrian Financial Markets Authority (*Finanzmarktaufsichtsbehörde*) (the "**FMA**") or, where appropriate, approved in another Member State and notified to the FMA, provided further that any such prospectus has subsequently been completed by the Final Terms contemplating such Non-exempt Offer, in accordance with the EU Prospectus Regulation, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or Final Terms, as applicable, and the Issuer has consented in writing to its

use for the purpose of that Non-exempt Offer. The recipients of this Base Prospectus, any supplement thereto, and any other selling materials in respect to the W&C Instruments are qualified investors (*qualifizierte Anleger*) within the meaning of the Austrian Capital Markets Act. The W&C Instruments will not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in Austria, except if the Issue Terms in respect of any W&C Instruments does not include a legend entitled "Important – Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" in relation to the Republic of Austria and in the case of a Non-exempt Offer. For the purpose of this clause, a "**retail investor**" means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of MiFID II; or (ii) a customer within the meaning of the Insurance Distribution Directive, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or (iii) not a qualified investor as defined in the EU Prospectus Regulation. Accordingly, the W&C Instruments may not be, and are not being, issued, offered, sold or advertised publicly or offered similarly under either the Austrian Capital Markets Act or any other relevant legislation in Austria, except in the case of a Non-exempt Offer. Any resale of the W&C Instruments in Austria may only be made in accordance with the Austrian Capital Markets Act in conjunction with the EU Prospectus Regulation and other applicable laws in the Republic of Austria.

NETHERLANDS

Bank of America Corporation does not have an authorisation from the European Central Bank or Dutch Central Bank (*De Nederlandsche Bank N.V.*) pursuant to the Dutch Act on Financial Supervision (*Wet op het financieel toezicht*, "**AFS**") for the pursuit of the business of a credit institution in the Netherlands and therefore does not have a licence pursuant to section 2:12(1), 2:13(1) or 2:20(1) of the AFS.

GENERAL

Each Dealer has agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to agree, that it will comply with all applicable securities laws and regulations in force known by it, or which reasonably should have been known by it, in any jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers W&C Instruments or possesses or distributes this Base Prospectus or any other offering material and will obtain any consent, approval or permission required by it for the purchase, offer, sale or delivery by it of W&C Instruments under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers, sales or delivery and none of the Issuer and the Guarantor shall have any responsibility therefor.

None of the Issuer, the Guarantor and the Dealers represents that W&C Instruments may at any time lawfully be sold in compliance with any applicable registration or other requirements in any jurisdiction, or pursuant to any exemption available thereunder, or assumes any responsibility for facilitating such sale.

With regard to each Series, the relevant Dealer will be required to comply with such other restrictions as the Issuer, the Guarantor and the relevant Dealer shall agree and as shall be set out in the Issue Terms.

Neither this Base Prospectus nor any Issue Terms constitute, nor may be used for or in connection with, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such an offer or solicitation. The distribution of this Base Prospectus and the offering and sale of the W&C Instruments may be restricted by law in certain jurisdictions. Persons into whose possession this Base Prospectus comes are required by the Issuer, the Guarantor and the Dealers to inform themselves about and to observe any such restrictions.

IMPORTANT LEGAL INFORMATION

Non-Exempt Offers and Consent

Non-Exempt Offers

Certain tranches of W&C Instruments may, subject as provided below, be subsequently resold, finally placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the EU Prospectus Regulation. Any such resale, placement or offer is referred to in the Base Prospectus as a "**Non-Exempt Offer**". Any person making or intending to make a Non-Exempt Offer of W&C Instruments must do so only with the prior written consent of the Issuer and subject to and in accordance with the relevant conditions to such consent – see "*Consent to use this Base Prospectus*" below.

Other than as set out immediately below, none of the Issuer, the Guarantor and any of the Dealers has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus (or Final Terms) in connection with) the making of any Non-Exempt Offer of W&C Instruments by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer, the Guarantor or any of the Dealers or Authorised Offerors (as defined below) and none of the Issuer, the Guarantor or any of the Dealers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Any Non-Exempt Offer made without the consent of the Issuer is unauthorised and none of the Issuer, the Guarantor or any of the Dealers or Authorised Offerors accepts any responsibility or liability for the actions of the persons making any such unauthorised offer. Any persons to whom an offer of any W&C Instruments is made should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror.

Consent to use this Base Prospectus

In connection with a Non-Exempt Offer in a Public Offer Jurisdiction (as defined below) during the Offer Period (as defined below) as specified in the applicable Final Terms in respect of any particular issuance of W&C Instruments, the Issuer consents or (in the case of (b) (*General Consent*)) offers to grant its consent to the use of this Base Prospectus (as supplemented from time to time) and the applicable Final Terms by or to (as applicable) each of the following financial intermediaries, in each case subject to compliance by such financial intermediary with the Conditions to Consent (as described below) (each, an "**Authorised Offeror**"):

- (a) **Specific Consent:** each financial intermediary which either:
 - (i) is expressly named as an Authorised Offeror in the applicable Final Terms; or
 - (ii) is expressly named as an Authorised Offeror on the Guarantor's website.
- (b) **General Consent:** if Part B of the applicable Final Terms specify "General Consent" as applicable, each financial intermediary which both:
 - (i) is authorised to make such offers under MiFID II; and
 - (ii) accepts the offer by the Issuer by publishing on its website the following statement (with the information in square brackets duly completed with the relevant information) (the "**Acceptance Statement**"):

*"We, [specify name of financial intermediary], refer to the offer of [specify title of W&C Instruments] (the "**Instruments**") described in the Final Terms dated [specify date] (the "**Final Terms**") published by Merrill Lynch B.V. (the "**Issuer**"). In consideration of the Issuer offering to grant its consent to our use of the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) in connection with the Non-Exempt Offer of the W&C Instruments in the Public Offer Jurisdiction(s) during the Offer Period and subject to and in accordance with the conditions set out in the Final Terms and Base Prospectus, we accept the offer by the Issuer. We confirm that we are authorised under MiFID II to make, and are using the Base Prospectus in connection with, the Public Offer accordingly. Terms used herein and otherwise not defined shall have the same meaning as given to such terms in the Base Prospectus and Final Terms."*

The consent of the Issuer referred to in (a) and (b) above is subject to compliance by the relevant financial intermediary with the following conditions (the "**Conditions to Consent**");

- (a) **Public Offer Jurisdiction(s):** the Non-Exempt Offer is only made in Germany, Austria and/or Luxembourg, as specified in the Final Terms (the "**Public Offer Jurisdiction(s)**");
- (b) **Offer Period:** the Non-Exempt Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "**Offer Period**"); and
- (c) **Other:** each of the other conditions (if any) provided in the Final Terms.

The consent shall be valid in relation to Germany and each other Member State the competent authority of which has been provided with a certificate of approval by BaFin in relation to this Base Prospectus under Article 25(1) of the EU Prospectus Regulation.

The Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors after the date of the applicable Final Terms, (ii) discontinue or change the offer period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information in relation to the relevant W&C Instruments will be published by way of notice which will be available on the Luxembourg Stock Exchange website (www.luxse.com) and/or <https://spdocs.bofa.com/>. The consent relates only to offer periods occurring within 12 months from the date of this Base Prospectus. Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of the Base Prospectus or the filing of the applicable Final Terms will be published and can be found at <https://spdocs.bofa.com/>.

The Issuer accepts responsibility for the content of this Base Prospectus in relation to any person (an "**Investor**") purchasing W&C Instruments pursuant to a Non-Exempt Offer where the offer to the Investor is made (i) by an Authorised Offeror (or the Issuer, the Guarantor or Dealer named herein), (ii) in a Member State for which the Issuer has given its consent, (iii) during the offer period for which the consent is given and (iv) in compliance with the other conditions attached to the giving of the consent, all as set forth in the applicable Final Terms. However, none of the Issuer, the Guarantor and the Dealer has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including compliance by an Authorised Offeror with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to such offer.

Other than in accordance with the terms set forth in the paragraphs above, the Issuer has not authorised (and nor has any of the Guarantor or Dealer) the making of any Non-Exempt Offers of the W&C Instruments or the use of this Base Prospectus by any person. No financial intermediary or any other person is permitted to use this Base Prospectus in connection with any offer of the W&C Instruments in any other circumstances. Any such offers are not made on behalf of the Issuer (or, if applicable, the Guarantor or Dealer) and none of the Issuer, the Guarantor and the Dealer has any responsibility or liability to any Investor purchasing W&C Instruments pursuant to such offer or for the actions of any person making such offer.

If an Investor intends to purchase W&C Instruments from an Authorised Offeror, it will do so, and such offer and sale will be made, in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and the Investor, including as to price allocations and settlement. Neither the Issuer nor the Guarantor will be a party to any such arrangements and, accordingly, this Base Prospectus does not contain such information. The terms and conditions of such offer should be provided to the Investor by that Authorised Offeror at the time such offer is made. None of the Issuer, the Guarantor or the Dealer has any responsibility or liability for such information.

GENERAL INFORMATION

(1) Authorisation

The Issuer

The Programme was duly authorised by the Board of Directors of the Issuer on 18 September 2025.

The Guarantor

The Guarantee will be issued pursuant to authority granted by the Board of Directors of the Guarantor on 31 January 2024 and by an Officer's Certificate – Action by Authorized Officer Under Authority of the Board of Directors of the Guarantor dated 12 December 2025.

(2) Base Prospectus and Supplements

This Base Prospectus is valid for one year from the date of approval of the Base Prospectus and may be supplemented from time to time under the terms of the EU Prospectus Regulation. Each supplement will be available for viewing on the website of the Luxembourg Stock Exchange at www.luxse.com. In such case, in relation to the making of a Non-Exempt Offer of W&C Instruments, investors who have already agreed to purchase or subscribe for the W&C Instruments before the supplement is published shall have the right, exercisable within the time period specified in the supplement, to withdraw their acceptances, provided that the significant new factor, material mistake or material inaccuracy giving rise to the publication of the supplement arose or was noted before the final closing of the Non-Exempt Offer or the delivery of the W&C Instruments, whichever occurs first.

(3) Documents Available

The Guarantor

So long as any W&C Instrument is outstanding, copies of the following documents will, when published, be available for viewing and can be obtained during normal business hours from the W&C Instrument Agent. In the case of (i) and (ii) below, these documents shall be available in electronic form at <https://investor.bankofamerica.com/corporate-governance/governance-library/corporate-governance-documents>, and in all other cases the documents are made available in electronic form as specified below:

- (i) the Restated Certificate of Incorporation of the Guarantor, as amended;
- (ii) the Bylaws of the Guarantor, as amended;
- (iii) the Guarantor 2024 Annual Report (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/10b48727ee8b9d4f39bb455623b0cf25f0>);
- (iv) the Guarantor 31 March 2025 Quarterly Report (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/10844c55378ba549d6b79bf8c73707c6c6>);
- (v) the Guarantor 30 June 2025 Quarterly Report (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/1028a6d9eb9f4d40ee9c75ff8ab9aa1306>);
- (vi) the Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/1016592942a6274a6aab5a90a08536863e>);
- (vii) the Guarantor's Current Reports on Form 8-K filed with the SEC on the following dates:
 - (A) 29 January 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/109ee7ec0ce6ca400dad9fa4bfd76c5b10>) (the "Guarantor 29 January 2025 Form 8-K");
 - (B) 7 February 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/1066c8fa7c5bb24aa4ac3bca90b379cac0>) (the "Guarantor 7 February 2025 Form 8-K");

- (C) 28 February 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/109a2e6784966f412eb7565d9bd6560390>) (the "Guarantor 28 February 2025 Form 8-K");
- (D) 1 July 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/10d35fa5614eaa4d979462f50e089586b3>) (the "Guarantor 1 July 2025 Form 8-K");
- (E) 12 September 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/10646c5fd1d53a43ff86d602b1a86bc167>) (the "Guarantor 12 September 2025 Form 8-K");
- (F) 15 September 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/10968322bb4aeb4a52b51c73719d46ad48>) (the "Guarantor 15 September 2025 Form 8-K"); and
- (G) 26 November 2025 (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/10c82f4ac99b6b466fbf29e2d8bcb6f66a>) (the "Guarantor 26 November 2025 Form 8-K");

(other than, with respect to these reports, information that is furnished but deemed not to have been filed under the rules of the SEC);

- (viii) the Guarantor 2025 Proxy Statement (available for viewing at <https://dl.luxse.com/dlp/102d301202f6dc4fc08bb781e74f7f0971>); and
- (ix) the Guarantee.

In addition to the above:

- (a) a copy of this Base Prospectus, supplements to this Base Prospectus, each Issue Terms and the documents containing the information incorporated by reference herein will be available for viewing and copies can be obtained during normal business hours at the registered office of the relevant Dealer and at the specified offices of the Principal W&C Instrument Agent (save that any Issue Terms will only be available for inspection by a holder of such W&C Instrument and such holder must produce evidence satisfactory to the Issuer and the Principal W&C Instrument Agent as to its holding of W&C Instruments and identity);
- (b) a copy of this Base Prospectus, supplements to this Base Prospectus, each Issue Terms relating to the W&C Instruments which are admitted to trading on the Luxembourg Stock Exchange's regulated market or Euro MTF market and the documents containing the information incorporated by reference herein will also be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com).

The Guarantor's filings with the SEC are available through (1) the SEC's website at www.sec.gov and (2) the Guarantor's website at www.bankofamerica.com.

The Issuer

So long as any W&C Instrument is outstanding, copies of the following documents will, when published, be available for viewing and can be obtained during normal business hours from the Principal W&C Instrument Agent. In the case of (i) below the document shall be made available in electronic form at <https://spdocs.bofa.com/> (it can be found under "Programme Documents" and then "Archive" and "MLBV Constitutional Documents"); in the case of (ii) below this document shall be made available in electronic form at <https://investor.bankofamerica.com/regulatory-and-other-filings/subsidiary-and-country-disclosures>; and in the case of (iv), (v) and (vi) below these documents shall be made available in electronic form at <https://spdocs.bofa.com/>:

- (i) the constitutional documents of the Issuer;
- (ii) the Issuer 2023 Accounts, the Issuer 2024 Accounts and the Issuer 2025 Interim Report;

- (iii) the German Law Agency Agreement;
- (iv) this Base Prospectus;
- (v) a copy of any supplement to this Base Prospectus; and
- (vi) any Issue Terms.

In addition to the above:

- (a) a copy of this Base Prospectus, supplements to this Base Prospectus, each Issue Terms and the documents containing the information incorporated by reference herein will be available for viewing and copies can be obtained during normal business hours at the registered office of the relevant Dealer and at the specified offices of the Principal W&C Instrument Agent (save that any Issue Terms will only be available for inspection by a holder of such W&C Instrument and such holder must produce evidence satisfactory to the Issuer and the Principal W&C Instrument Agent as to its holding of W&C Instruments and identity);
- (b) a copy of this Base Prospectus, supplements to this Base Prospectus, each Issue Terms relating to the W&C Instruments which are admitted to trading on the Luxembourg Stock Exchange's regulated market or Euro MTF market and the documents containing the information incorporated by reference herein will also be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com).

The Issuer's filings of its annual accounts, interim financial statements and other regulated information with the Dutch authority for the financial markets (*Autoriteit Financiële Markten* (the "AFM")) are available (i) through the website of the AFM at www.afm.nl, (ii) by calling +31 20-5925-606 or upon written request to the Issuer at Amstelplein 1, Rembrandt Tower, 27th Floor, 1096 HA Amsterdam, the Netherlands, and (iii) regarding the annual accounts and interim financial statements, at the Guarantor's website at www.bankofamerica.com.

(4) Clearing Systems

Information relating to the form of the W&C Instruments and the relevant Clearing Systems is set out under "*Form of the W&C Instruments*" above.

The address of Clearstream Europe AG is Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

The address of Clearstream, Luxembourg is 42 avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg.

The address of Euroclear is 1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brussels, Belgium.

(5) Independent Registered Public Accounting Firms

The Guarantor

The financial statements of Bank of America Corporation as of 31 December 2024 and 31 December 2023 and for each of the three years in the period ended 31 December 2024, incorporated in this Base Prospectus by reference to the Annual Report on Form 10-K for the year ended 31 December 2024, and the effectiveness of internal control over financial reporting as of 31 December 2024 have been audited by PricewaterhouseCoopers LLP ("PwC"), an independent registered public accounting firm, as stated in their report incorporated herein. PwC is a member of the American Institute of Certified Public Accountants and is registered with the Public Company Accounting Oversight Board (United States). The address of PwC in the United States is 214 North Tryon Street, Suite 4200, Charlotte, North Carolina 28202, United States.

The Issuer

The financial statements of the Issuer as of and for the financial years ended 31 December 2024 and 31 December 2023 have been audited by Forvis Mazars Accountants N.V. (formerly known as Mazars Accountants N.V.). According to the public register kept by the AFM, Forvis Mazars Accountants N.V. has obtained a licence from the AFM on the basis of the Dutch act on the supervision of audit firms (*Wet*

toezicht accountantsorganisaties) to perform statutory audits (*wettelijke controle*) in respect of organisations of public interest (*organisaties van openbaar belang*), and is registered in the public register kept by the Dutch professional organisation of accountants (*Nederlandse beroepsorganisatie van accountants*). The address of Forvis Mazars Accountants N.V. in Amsterdam is Delflandlaan 1, P.O. Box 7266, 1007 JG Amsterdam, the Netherlands.

(6) Significant or Material Change

The following statements are made solely in the context of the issuance of W&C Instruments under this Base Prospectus. Material information about the respective financial condition and prospects of the Issuer and the Guarantor is included in each of the Issuer's and Guarantor's annual and interim reports, as applicable, which are incorporated by reference into this Base Prospectus (detailed information regarding the relevant pages in these documents from which information is incorporated by reference can be found in section "Information incorporated by reference").

The Guarantor

There has been no significant change in the financial position or financial performance of the Guarantor and its subsidiaries on a consolidated basis since 30 September 2025.

There has been no material adverse change in the prospects of the Guarantor and its subsidiaries on a consolidated basis since 31 December 2024.

The Issuer

There has been no significant change in the financial or trading position of the Issuer since 30 June 2025. There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2024.

(7) Litigation

The Guarantor

Save as disclosed in (i) the section entitled "Litigation and Regulatory Matters" on pages 138 to 139, being the Litigation and Regulatory Matters section in Note 12 to the Consolidated Financial Statements, of the Guarantor 2024 Annual Report and (ii) the section entitled "Litigation and Regulatory Matters" on pages 84 to 85, being the Litigation and Regulatory Matters section in Note 10 to the Consolidated Financial Statements of the Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report, neither the Guarantor nor any subsidiary of the Guarantor is or has been involved in any governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Guarantor is aware) in the 12 months preceding the date of this Base Prospectus which may have or have in such period had a significant effect on the financial position or profitability of the Guarantor and its subsidiaries on a consolidated basis.

The Issuer

The Issuer is not and has not been involved in any governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Issuer is aware) in the 12 months preceding the date of this Base Prospectus which may have or have in such period had a significant effect on the financial position or profitability of the Issuer.

(8) Conditions for determining price

The price and amount of W&C Instruments to be issued under the Programme will be determined by the Issuer and any Dealer at the time of issue in accordance with prevailing market conditions.

(9) Post-issuance Information

The Guarantor

The Guarantor will not provide any post-issuance information, unless required by any applicable laws and regulations.

The Issuer

The Issuer will not provide any post-issuance information, unless required by any applicable laws and regulations.

(10) Legal Entity Identifier

The Guarantor

The Legal Entity Identifier of the Guarantor is 9DJT3UXIJZJI4WXO774.

The Issuer

The Legal Entity Identifier of the Issuer is 549300RQ1D1WIE085245.

(11) Passporting

In accordance with Article 25(1) of the EU Prospectus Regulation, BaFin has been requested to provide the following competent authorities with a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the EU Prospectus Regulation:

- Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) (**Austria**); and
- Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (**Luxembourg**).

Following approval of this Base Prospectus by BaFin, the Issuer will deposit this Base Prospectus with SIX Exchange Regulation Ltd. in its capacity as review body as an approved foreign prospectus within the meaning of article 54 of the FinSA (**Switzerland**).

(12) Credit Ratings

The Guarantor

The credit ratings and outlooks of the Guarantor referred to on page 108 of this Base Prospectus are assigned by Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**"), Standard & Poor's Financial Services LLC ("**S&P**") and Fitch Ratings, Inc. ("**Fitch**"), and are effective as of the date of this Base Prospectus. None of Moody's, S&P and Fitch are established in the European Union or registered under Regulation (EC) No. 1060/2009 (as amended, the "**EU CRA Regulation**"). Moody's Deutschland GmbH currently endorses global scale credit ratings issued by Moody's, Fitch Ratings Ireland Limited currently endorses the international scale credit ratings published by Fitch and S&P Global Ratings Europe Limited currently endorses the global scale credit ratings issued by S&P for regulatory purposes in the European Union in accordance with the EU CRA Regulation. Each of Moody's Deutschland GmbH, Fitch Ratings Ireland Limited and S&P Global Ratings Europe Limited have been registered under the EU CRA Regulation and appear on the list of registered credit rating agencies on the website of the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**"). There can be no assurance that Moody's Deutschland GmbH, Fitch Ratings Ireland Limited and S&P Global Ratings Europe Limited will continue to endorse credit ratings issued by Moody's, Fitch and S&P, respectively. Credit ratings and outlooks may be adjusted over time, and so there is no assurance that these credit ratings and outlooks will be effective after the date of this Base Prospectus.

None of Moody's S&P and Fitch are established in the United Kingdom or registered under Regulation (EC) No. 1060/2009, as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA and the regulations made under the EUWA (as amended, the "**UK CRA Regulation**"). Moody's Investors Service Limited currently endorses global scale credit ratings issued by Moody's, Fitch Ratings Ltd. currently endorses the international scale credit ratings published by Fitch and S&P Global Ratings UK Limited currently endorses the global scale credit ratings issued by S&P, for regulatory purposes in the United Kingdom in accordance with the UK CRA Regulation. Each of Moody's Investors Service Limited, Fitch Ratings Ltd. And S&P Global Ratings UK Limited have been registered under the UK CRA Regulation and appear on the list of registered credit rating agencies on the website of the Financial Conduct Authority of the United Kingdom (the "**FCA**"). There can be no assurance that Moody's Investors Service Limited, Fitch Ratings Ltd. and S&P Global Ratings UK Limited will continue to endorse credit ratings issued by Moody's, Fitch and S&P, respectively. Credit ratings and outlooks may be adjusted over time, and so there is no assurance that these credit ratings and outlooks will be effective after the date of this Base Prospectus.

The Issuer (in respect of the W&C Instruments)

The credit rating of a certain Series of W&C Instruments to be issued under the Programme may be specified in the Issue Terms. Whether or not each credit rating applied for in relation to the relevant Series of W&C Instruments will be (i) issued by a credit rating agency established in the European Union and registered under the EU CRA Regulation; (ii) issued by a credit rating agency which is not established in the European Union and endorsed by a credit rating agency which is established in the European Union and registered under the EU CRA Regulation; or (iii) issued by a credit rating agency which is not established in the European Union but which is certified under the EU CRA Regulation, will be disclosed in the Final Terms. The list of credit rating agencies registered under the EU CRA Regulation (as updated from time to time) is published on the website of ESMA (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs). In general, European regulated investors are restricted from using a rating for regulatory purposes if such rating is not issued by a credit rating agency established in the European Union and registered under the EU CRA Regulation, unless the relevant credit ratings are endorsed by a credit rating agency established in the European Union and registered under the EU CRA Regulation or certified in accordance with the EU CRA Regulation (and such endorsement action or certification, as the case may be, has not been withdrawn or suspended).

Whether or not each credit rating applied for in relation to the relevant Series of W&C Instruments will be (i) issued by a credit rating agency established in the United Kingdom and registered under the UK CRA Regulation; (ii) issued by a credit rating agency which is not established in the United Kingdom and endorsed by a credit rating agency which is established in the United Kingdom and registered under the UK CRA Regulation; or (iii) issued by a credit rating agency which is not established in the United Kingdom but which is certified under the UK CRA Regulation, will be disclosed in the Final Terms. The list of credit rating agencies registered under the UK CRA Regulation (as updated from time to time) is published on the website of the FCA (<https://register.fca.org.uk>). In general, UK regulated investors are restricted from using a rating for regulatory purposes if such rating is not issued by a credit rating agency established in the United Kingdom and registered under the UK CRA Regulation, unless the relevant credit ratings are endorsed by a credit rating agency established in the United Kingdom and registered under the UK CRA Regulation or certified in accordance with the UK CRA Regulation (and such endorsement action or certification, as the case may be, has not been withdrawn or suspended).

(13) Public Offers: Issue Price and Offer Price

Instruments which are offered to the public will be issued by the Issuer at the Issue Price specified in the relevant Final Terms. The Issue Price will be determined by the Issuer in consultation with the relevant Dealer at the time of the offer of the W&C Instruments to the public and will depend, amongst other things, on prevailing market conditions at that time. The offer price of such W&C Instruments will be the Issue Price or such other price as may be agreed between an investor and the Authorised Offeror making the offer of the W&C Instruments to such investor. Neither the Issuer nor Guarantor will be party to arrangements between an investor and an Authorised Offeror, and the investor will need to look to the relevant Authorised Offeror to confirm the price at which such Authorised Offeror is offering the W&C Instruments to such investor.

(14) Content of Websites

Except as specifically incorporated by reference, information on websites cited or referred to in this Base Prospectus, does not form part of this Base Prospectus and has not been scrutinised or approved by BaFin.

(15) Non-equity Securities

No Series of W&C Instruments issued under the Programme will constitute "equity securities" for the purposes of Article 2(b) of the EU Prospectus Regulation and Article 2(1)(v) of the Luxembourg Prospectus Law.

(16) Categories of Potential Investors

Subject to the restrictions and conditions set out in this Base Prospectus, the categories of potential investors to which the W&C Instruments are intended to be offered are retail, "high net worth" and institutional investors.

(17) German Law Agency Agreement

The German Law Agency Agreement dated 17 December 2025 between, among others, the Issuer, the Guarantor and Citibank Europe plc as Principal W&C Instrument Agent contains provisions in relation to the issuance of the W&C Instruments, the appointment of the Principal W&C Instrument Agent in respect of the W&C Instruments and other agreements.

CAUTIONARY NOTE REGARDING FORWARD-LOOKING STATEMENTS

Certain statements included or incorporated by reference in this Base Prospectus constitute "forward-looking statements" within the meaning of Section 27A of the Securities Act and Section 21E of the Exchange Act. These statements can be identified by the fact that they do not relate strictly to historical or current facts. These statements often use words such as "anticipates", "targets", "expects", "hopes", "estimates", "intends", "plans", "goals", "believes", "continue", and other similar expressions, or future or conditional verbs such as "will", "may", "might", "should", "would" and "could".

All forward-looking statements, by their nature, are subject to risks and uncertainties. Actual results may differ materially from those set forth in these forward-looking statements. As a large, international financial services company, the Guarantor and its subsidiaries face risks that are inherent in the businesses and market places in which they operate. Information regarding important factors that could cause the Guarantor's future financial performance to vary from that described in its forward-looking statements is contained in the Guarantor 2024 Annual Report, which is incorporated by reference in this Base Prospectus, under the captions "Item 1A. Risk Factors" and "Item 7. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations" and in the Guarantor 30 September 2025 Quarterly Report, which is incorporated by reference into this Base Prospectus, under the caption "Item 2. Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations".

Investors should not place undue reliance on any forward-looking statements, which speak only as of the dates they are made.

All subsequent written and oral forward-looking statements attributable to the Guarantor or any person on its behalf are expressly qualified in their entirety by the cautionary statements contained or referred to in this section. Except to the extent required by applicable law or regulation, the Guarantor undertakes no obligation to update these forward-looking statements to reflect the impact of circumstances or events that arise after the date of this Base Prospectus or to reflect the occurrence of unanticipated events.

Pursuant to Article 69(3) FinSA, investors are hereby cautioned that any forward-looking statements contained in this Base Prospectus are not historical in nature but are forward-looking based on information and assumptions the Issuer and the Guarantor consider to be reasonable. Such statements are inherently uncertain and subject to a variety of circumstances, many of which are beyond the Issuer's and the Guarantor's control and could cause actual results to differ materially from what the Issuer and the Guarantor anticipate. Due to the uncertainty of future developments, to the fullest extent permitted by applicable law, the Issuer and the Guarantor do not assume any liability in respect of or in connection with any forward-looking statements contained herein.

REGISTERED OFFICE OF MERRILL LYNCH B.V.

Amstelplein 1
Rembrandt Tower, 27th Floor
1096 HA Amsterdam
The Netherlands

PRINCIPAL EXECUTIVE OFFICE OF BANK OF AMERICA CORPORATION

Bank of America Corporate Center
100 North Tryon Street
Charlotte, North Carolina 28255-0065
United States

DEALERS

BofA Securities Europe SA

51 rue La Boétie
75008, Paris
France

Merrill Lynch International

2 King Edward Street
London EC1A 1HQ
United Kingdom

PRINCIPAL W&C INSTRUMENT AGENT

Citibank Europe plc

1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

CALCULATION AGENTS

BofA Securities Europe SA

51 rue La Boétie
75008, Paris
France

Merrill Lynch International

2 King Edward Street
London EC1A 1HQ
United Kingdom

AUDITORS TO THE GUARANTOR

PricewaterhouseCoopers LLP

214 North Tryon Street
Suite 4200
Charlotte, North Carolina 28202
United States

AUDITORS TO THE ISSUER

Forvis Mazars Accountants N.V.

Delflandlaan 1 – P.O. Box 7266 – 1007 JG
Amsterdam – The Netherlands

LEGAL ADVISERS TO THE GUARANTOR

as to United States and New York law

McGuireWoods LLP

201 North Tryon Street
Charlotte, North Carolina 28202
United States

LEGAL ADVISERS TO THE ISSUER

as to Dutch law

Linklaters LLP

WTC Amsterdam
Zuidplein 180
1077 XV Amsterdam
The Netherlands

LEGAL ADVISERS TO THE ISSUER AND THE GUARANTOR

as to German law
Ashurst LLP
Opernturm
Bockenheimer Landstrasse 2-4
60306 Frankfurt
Germany

as to United States tax law
Sidley Austin LLP
787 Seventh Avenue
New York, NY 10019
United States

Ashurst LLP